

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Geschichte der französischen Kolonie in
Brandenburg-Preußen, unter besonderer
Berücksichtigung der Berliner Gemeinde ; zur
Veranlassung der zweihundertjährigen Jubelfeier am 29.
Oktober 1885**

Muret, Ed.

Büxenstein, 1885

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-358

Geschichte

der

Französischen **K**olonie

in

Brandenburg-Preußen,

unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde.

Aus Veranlassung der

Zweihundertjährigen Jubelfeier

am 29. Oktober 1885

im Auftrage des Konsistoriums der Französischen Kirche zu Berlin
und unter Mitwirkung des hierzu benannten Komitees auf Grund amtlicher
Quellen: bearbeitet

von

Dr. Ed. Muret,

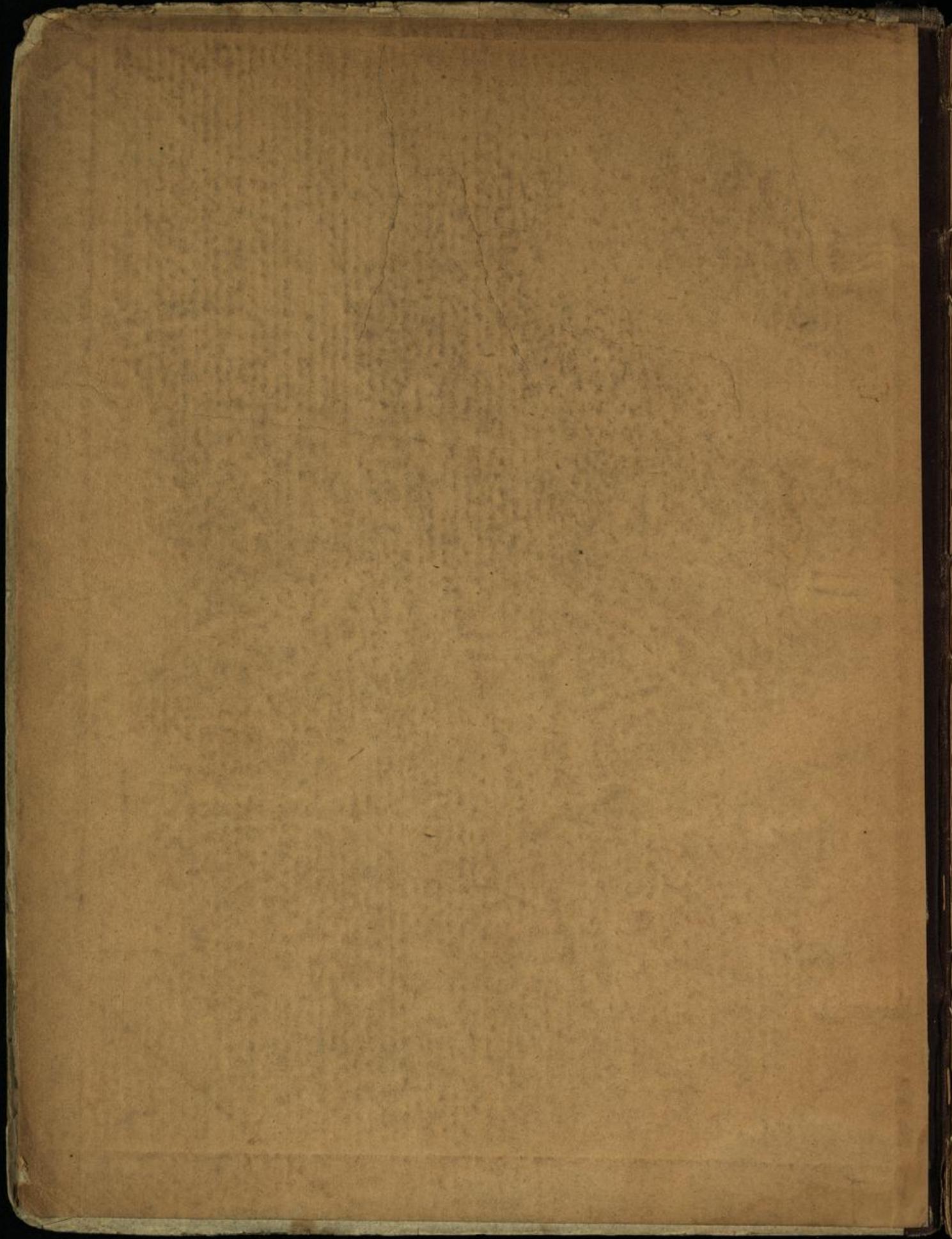
Oberlehrer an der Luisenschule in Berlin.

Berlin

Verlag von W. Bärenstein

1885.

K
Kae 2564



Geschichte
der
Französischen Kolonie
in
Brandenburg-Preußen,

unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde.

Aus Veranlassung der
Zweihundertjährigen Jubelfeier

am 29. Oktober 1885

im Auftrage des Konsistoriums der Französischen Kirche zu Berlin
und unter Mitwirkung des hierzu berufenen Komitees auf Grund amtlicher
Quellen bearbeitet

von

Dr. Ed. Muret,

Oberlehrer an der Luisenschule in Berlin.

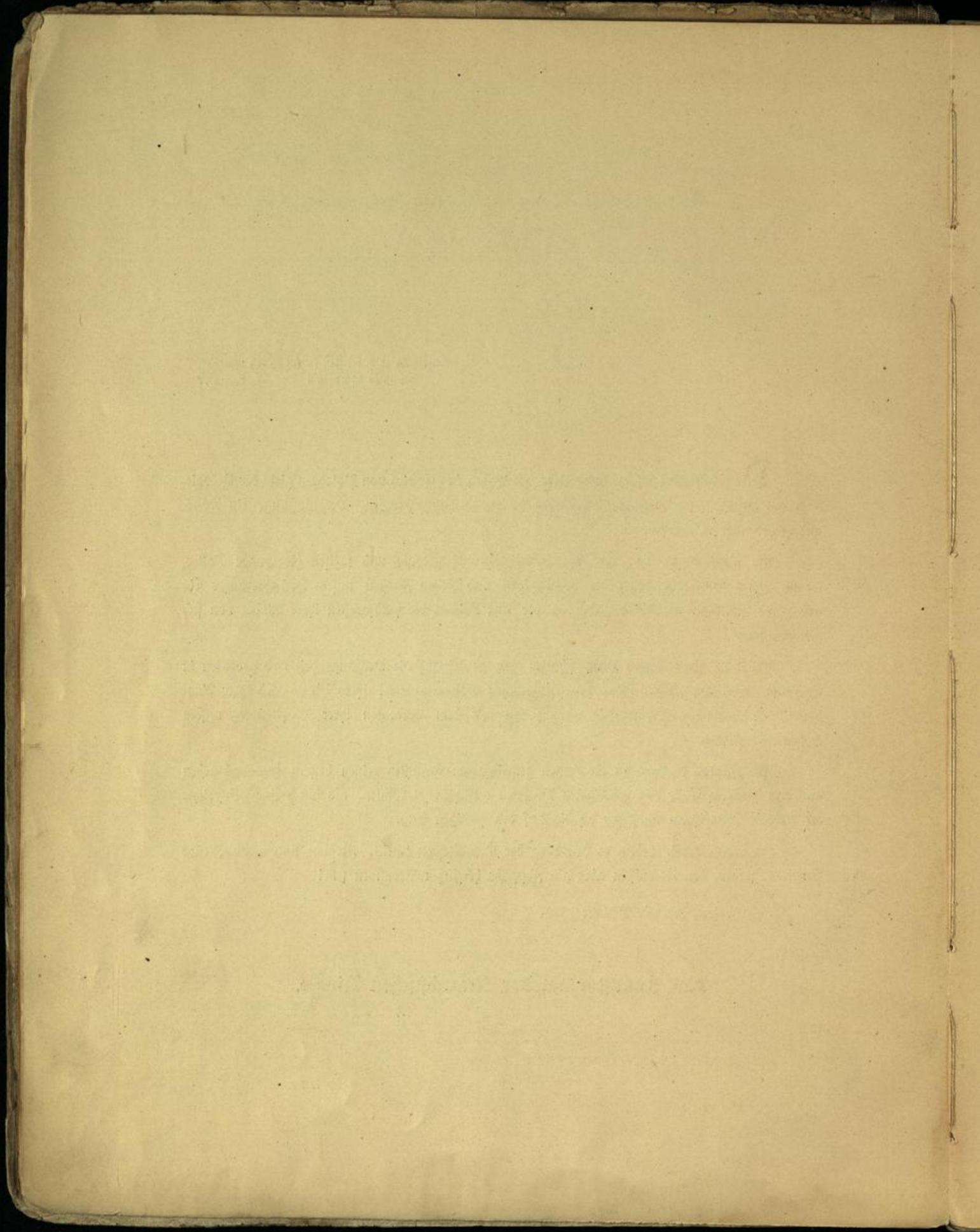
Luc. 1750

Berlin

Druck von W. Bärenstein.

1885.





Inhaltsverzeichnis.

Erste Abtheilung.

Geschichte der französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen, unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde.

	Seite
Kapitel 1. Die Reformation in Frankreich bis zur Aufhebung des Ediktes von Nantes	1—5
„ 2. Die Kolonie zu Alt-Landsberg. — Gründung und erste Entwicklung der Berliner Kolonie. — Anerkennung des Berliner Konsistoriums	5—8
„ 3. Weitere Verfolgungen in Frankreich. — Die Kirche der Wüste. — Aufhebung des Ediktes von Nantes. — Die Auswanderung. — Das Potsdamer Edikt	8—14
„ 4. Einwanderung der Kolonisten. — Die Marmite. — Die französische Kommission. — Die Mittel zur Ansiedlung. — Kaffe des Sol pour livre.	14—18
„ 5. Der Marschall von Schomberg. — Die Maison française. — Die 1685 und 1686 gegründeten Kolonien. — Prediger de Gaulther und David Ancillon. — Ch. Ancillon, Richter der Berliner Kolonie. — Das Berliner Hospital. Die Dorotheenstädtische Kirche. — Der Tod des Großen Kurfürsten	18—21
„ 6. Die Kolonien unter Friedrich III. — Freiherr von Spanheim. — Neue Kolonien. — Weitere Entwicklung der Berliner Gemeinde. — Gottesdienst in der Domkirche. — Anerkennung der Disciplin. — Die Commission Ecclesiastique. — Das französische Oberkonsistorium. — Einsetzung einer Kirchenvisitation. — Verfügung über die Verwaltung der Armeengelder, die öffentliche Rechnungslegung etc. — Gründung des Diakonats. — Die Elementarschulen und das Collège	22—26
„ 7. Ober- und Unterrichter. — Das französische Obergericht. — Die Prozeßordnung. — Das Tribunal d'Orange. — Das französische Rathaus in Berlin. — Der Unterbancoid. — Verlängerung der Freijahre	26—28
„ 8. Die Waldenser. — Die Pfälzer (Wallonen). — Die Schweizer Réfugiés. — Das Hôtel de Refuge und die Kapelle. — Die Orangeois; die Maison d'Orange. — Die Erwerbung von Neuchâtel	29—31
„ 9. Die weitere Entwicklung der Berliner Kolonie. — Die Werdersche und die Friedrichstädtische Kirche. — Erwerbung eines Gebäudes für das Collège, für das Konsistorium und das Gericht. — Die Bauhätigkeit der Berliner Réfugiés. — Die Zahl der Kolonisten	31—34
„ 10. Der Einfluß der Réfugiés in sittlicher und materieller Beziehung. — Urtheil Friedrichs II. über diesen Einfluß	34—38
„ 11. Die zur Förderung der Industrien getroffenen Einrichtungen. — Die Inspektion. — Zulassung zu den Zünften. — Das Adressbureau. — Das französische Kommissariat	38—41
„ 12. Industriezweige, in denen die Thätigkeit der Kolonisten zur Geltung kam. a) Die Bekleidungsstoffe: Wollmanufakturen. — Färberei. — Zeugdruck. — Gaze. — Seide. — Schneider und Schneiderinnen. — Stickeri. — Schuhmacher. Handschuhmacher. — Hutmacher. — Gerber. — Knopfmacher	41—44
„ 13. b) Die Metallarbeiten. — Das Hüttenwesen. — Waffen. — Schlosser, Zeug- und Messerschmiede. — Metallguss. — Zinngießerei. — Kupferarbeiten. — Gold- und Silberarbeiter und Juweliere. — Emailleure. — Uhrmacher	44—46
„ 14. c) Andre Industriezweige: die fabrication der Tapeten, des Papiers, der Karten, des Ols, der Seife, der Lique, des Glases, der Spiegel. — Der Handel	46—48
„ 15. Die refugierten Landleute, Tabakspflanzer und Gärtner	48—50
„ 16. Die Réfugiés in der Armee	51—54
„ 17. Der eingewanderte Adel. — Die Gelehrten. — Ärzte. — Juristen. — Fälschliche Ansichten über die für die Kolonie aufgewendeten Geldmittel. — Der französische Etat und die Chambre du Sol pour Livre	54—56
„ 18. Die Vertretung der Réfugiés im Berliner Magistrat. — Ancillon zum Polizei-Direktor ernannt. — Das Naturalisations-Edikt. — Der Tod Friedrichs I.	56—57
„ 19. Friedrich Wilhelm I. und die Kolonien. — Das Edikt von 1720. — Die Einteilung der Berliner Gemeinde in Parochien, Umgestaltung des Konsistoriums, Wahl der Geistlichen. — Die Berliner Prediger bis 1715. — Die Kapelle der Köpni der Vorstadt. — Die Kolonienminister. — Aufhebung des französischen Kommissariats und Einsetzung des französischen Ober-Direktoriums (Conseil Français)	57—60

	Seite
Kapitel 20. Gründung der Stettiner und der Potsdamer Kolonie. — Bau der Kirche in der Köpnickr Dorfstadt, der Maison de Refuge, des Waisenhauses, des Hospitals, der Kirche in der Klosterstraße, des Predigerwitwenhauses und vieler Privathäuser. — Die französischen Richter als Bürgermeister im Deutschen Magistrat. — Die Kleidung der Geistlichen. — Predigerwahl. — Kircheninspektion. — Deutsche Probepredigten der Kandidaten. — Urteil des Königs über die Réfugiés. — Huldvolle Bestimmung der Königin	60— 63
„ 21. Friedrich der Große. — Frau v. Rocoules. — Du Han de Jandun. — Jordan. — Quintus Jellus, J. de Beaujobre ic. Urteil Friedrichs des Großen über die Aufhebung des Ediktes von Nantes	63— 66
„ 22. Befähigung der Privilegierten. — Die Academie. — Die École de Charité. — Das Collège. — Das Prediger-Seminar. — Der neue Kirchhof vor dem Oranienburger Thor. — Verschiedene Gemeindebauten. — Ministres catéchistes. — Die französische Holzgesellschaft. — Stiftungen für verschämte Arme; Don Frédéric; Don La Salle; Don de Combes; Don Alhard; Don Bayrette. — Der Kirchzettel. — Die Jubelfeier in den Jahren 1772 und 1785. — Zustand der Kolonie	67— 70
„ 23. Friedrich Wilhelm II. — Befähigung der Privilegierten. — Die Schulen. — Feststellung der in den Règlements pour la Compagnie du Consistoire etc. niedergelegten Kirchenverfassung der Berliner Gemeinde. — Der Neubau der Maison d'Orange	71— 72
„ 24. Die Kolonie im Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms III. — Rückkehr des Königspaares nach Berlin. — Die Königin Luise und Prediger Erman. — Die Reorganisation der Behörden. — Die Aufhebung der oberen Kolonialbehörden	72— 74
„ 25. Das Koloniefest. — Der Deutsche Gottesdienst. — Die Maison française als Armenanstalt aufgegeben. — Die Tontine. — Das Krankenhaus. — Die Bäckerei. — Der Bau der Wedderschen Kirche. — Jubelfeste. — Die Schulen. — Der Kirchhof in der Liefenstraße erworben. — Aufhebung der Stelle eines Katecheten. — Vertretung der Kolonie im Provinzial-Konfistorium. — Die bis 1840 eingegangenen Kolonien	74— 77
„ 26. Friedrich Wilhelm IV. und Königin Elisabeth. — Der Gottesdienst in der Dorotheenstadt und im Wedder ganz eingestellt; die erstere Kirche wird aufgegeben. — Das Hospiz. — Der Hospitalfonds. — Das Pensionat	77— 78
„ 27. Die Berliner Kolonie unter dem König und Kaiser Wilhelm I. — Renovierung der Friedrichstädtischen Kirche. — Abtretung der Wedderschen Kirche. — Zweihundertjähriges Jubelfest der Berliner Gemeinde. — Verkauf der Häuser Niederlagstraße 1 und 2. — Aufhebung der Schule in der Kaiserstraße, der Bäckerei, der Marmite. — Bau der Häuser Friedrichstraße 129 und Klosterstraße 43. — Renovierung der Luisenstädtischen und der Klosterkirche. — Die Kirchhöfe und das Kriegedenkmal. — Die Réunion. — Die Zeitschrift „Die Kolonie“. — Die Mittwochsgesellschaft. — Vorbereitungen zum 200jährigen Jubelfest. — Vertretung der Gemeinde im Provinzial-Konfistorium. — Aufhebung einer Predigerstelle. — Umgestaltung des Rechnungswesens. — Verkauf der Maison d'Orange. — Die noch bestehenden Kolonien	79— 82

Zweite Abteilung.

Kirchen und Institute der Französischen Kolonie zu Berlin.

Kapitel 1. Die ersten Stätten des Gottesdienstes der französisch-reformierten Gemeinde Berlins	85— 88
„ 2. Das französische Hospital in Berlin	89—107
„ 3. Die Dorotheenstädtische Kirche	107—109
„ 4. Die Weddersche Kirche	109—115
„ 5. Das Hôtel de Refuge und die Luisenstädtische Kirche	115—126
„ 6. Die Maison française	127—128
„ 7. Die Friedrichstädtische Kirche	128—134
„ 8. Die Gebäude Niederlagstraße 1 und 2	135—147
„ 9. Die Maison d'Orange	147—152
„ 10. Die Erziehungsinstitute der Berliner Gemeinde	152—169
„ 11. Die Kirche der Berliner Parodie in der Klosterstraße	169—172
„ 12. Die Kirchhöfe der französisch-reformierten Gemeinde zu Berlin	172—179
„ 13. Die Fondation Alhard	179—181

Dritte Abteilung.

Die Provinzial-Kolonien in Brandenburg-Preußen.

Kapitel 1. Angermünde und Schmargendorf. — Parshein. — Lüdersdorf	185—188
„ 2. Baitin	189—191
„ 3. Bergholz	191—194
„ 4. Bernau	194—197
„ 5. französisch-Buchholz und Pantow	197—200
„ 6. Brandenburg	200—202
„ 7. Burg	202—203
„ 8. Cagar. — Rheinsberg. — Braunsberg. — Hammelspring	203—205
„ 9. Calbe	206—207
„ 10. Charlottenburg	207
„ 11. Clero	207—208

	Seite
Kapitel 12. Colberg	208—209
„ 13. Coitbus	209—211
„ 14. Danzig	211—212
„ 15. Duisburg	213
„ 16. Emmerich	213
„ 17. Frankfurt a. O.	213—217
„ 18. Fürstenwalde	217
„ 19. Amt Gramzow und Pöglow	218—221
„ 20. Halberstadt	221—223
„ 21. Halle a. S.	224—227
„ 22. Hamm	227
„ 23. Königsberg i. Pr.	227—230
„ 24. Köpenick	231—233
„ 25. Lippstadt	233—234
„ 26. Litauen, Insterburg und Gumbinnen	234—236
„ 27. Magdeburg	236—242
„ 28. Die Mannheimer Kolonie in Magdeburg	242—245
„ 29. Minden	246—247
„ 30. Moabit	247—248
„ 31. Müncheberg	248—250
„ 32. Neuhaldenleben	250—253
„ 33. Neustadt a. D.	254
„ 34. Oranienburg	254—255
„ 35. Pafewall	256
„ 36. Potsdam	256—259
„ 37. Prenzlau	259—263
„ 38. Schwedt und Vierraden	263—264
„ 39. Soest	265
„ 40. Spandau	265—266
„ 41. Stargard	266—267
„ 42. Stendal	267—268
„ 43. Stettin	268—271
„ 44. Straßburg i. H.	271—274
„ 45. Tornow und Hohen-Sinow	274—276
„ 46. Wesel	276—277
„ 47. Groß- und Klein-Zethen	278—282

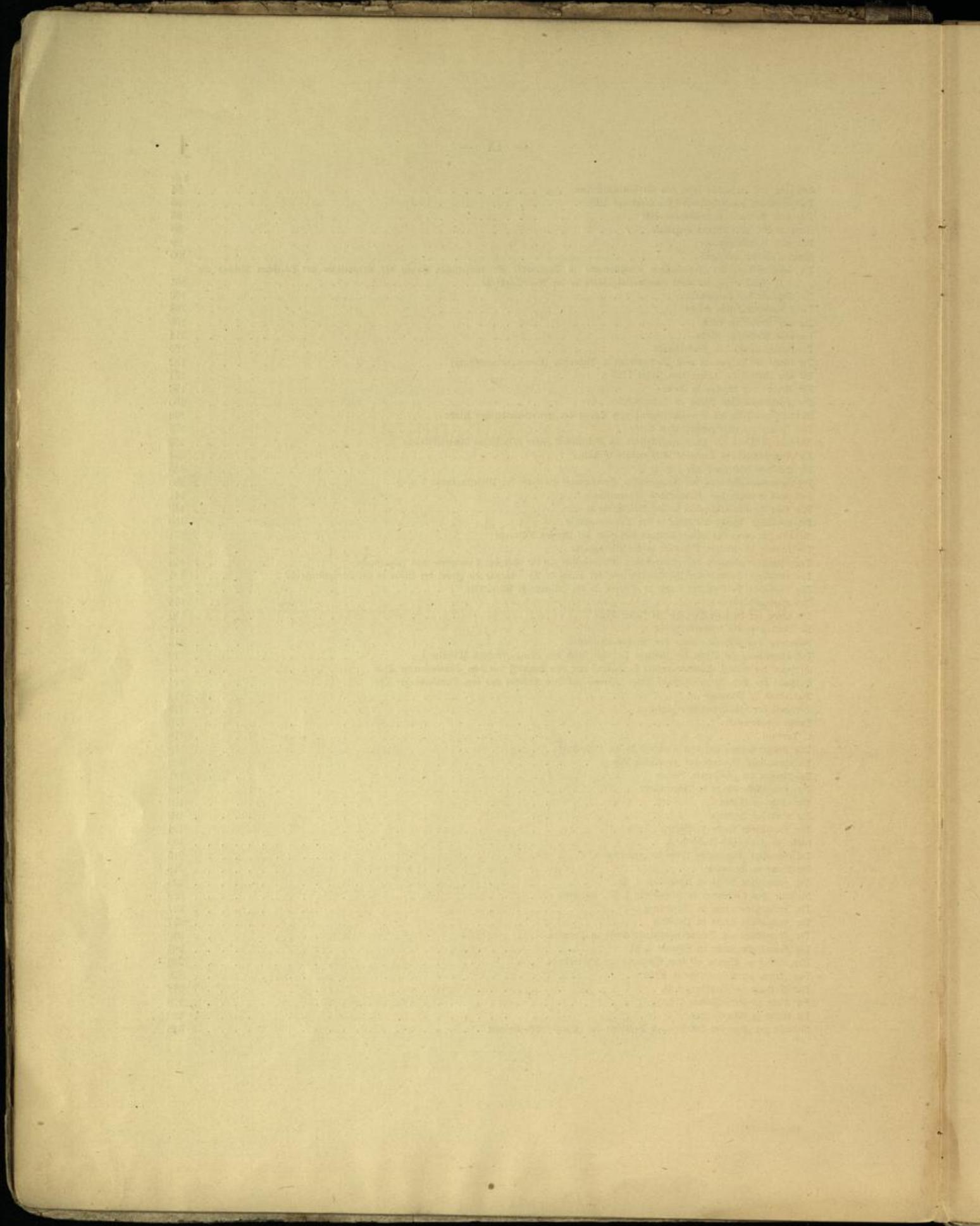
Vierte Abteilung.

Kapitel 1. Das Glaubensbekenntnis der französisch-reformirten Kirche in Frankreich, festgestellt auf der ersten allgemeinen Synode zu Paris im Mai 1559, unterschrieben auf der Synode zu La Rochelle 1571 von dem König Heinrich IV., der Königin seiner Mutter, Johanna von Albrét, dem Prinzen von Condé, Ludwig von Nassau, Coligny, Châtillon und allen Predigern	285—296
„ 2. Die vierzig Artikel der kirchlichen Disciplin, festgestellt auf der ersten allgemeinen Synode zu Paris im Mai 1559	296—301
„ 3. Die wichtigsten Privilegien der Kolonie	301—312
„ 4. Statistische Übersicht der Seelenzahl der einzelnen Kolonien	312—314
„ 5. Tabelle der Berliner Kolonie-Bevölkerung im Dezember 1724	315
„ 6. Heimatsstatistik der Réfugiés nach der Liste des Jahres 1700	316
„ 7. Berufsstatistik auf Grund der amtlichen Kolonieliste für das Jahr 1700 zusammengestellt	317—319
„ 8. Familiennamen der französischen Kolonie in Berlin am 31. Dezember 1700	320—322
„ 9. Die Organisation des Konsistoriums der französischen Kirche zu Berlin und die Namen der Mitglieder desselben	322—327
„ 10. Die Medaille zur 200-jährigen Jubelfeier des Bestehens der französisch-reformirten Gemeinden in Preußen	328—329
Sach- und Personen-Verzeichnis	331—358
Berichtigungen	358
Nachwort	359—360

Verzeichniss der Illustrationen.

	Seite
Johann Calvin	2
Admiral Colligny	4
Heinrich IV., König von Frankreich und Navarra	4
Paris im Jahre 1640	5
Das kurfürstliche Schloß, nebst Dom, Lustgarten und Marsfall	7
Die Zerstörung der Kirche zu Charanton	10
Die Kirche der Wüste	11
Kurfürst Friedrich Wilhelm	12
Berlin im Jahr 1688	15
Marschall von Creutzblow	17
Generallieutenant von Schomberg	19
Kurfürstin Dorothea, 2. Gemahlin des Großen Kurfürsten	20
Kurfürstin Louise Henriette, 1. Gemahlin des Großen Kurfürsten	20
Aus dem Leichenzuge des Großen Kurfürsten am 12. September 1688	21
König Friedrich I.	22
David Ancillon	23
Staatsminister Freiherr von Spanheim	23
Staatsminister von Dandellmann	25
Staatsminister von Fuchs	25
Charles Ancillon	27
Orange im Jahr 1700	31
Kostüm einer Réfugié-Dame (Stadtanzug)	36
Aus dem Leichenzuge J. M. der Königin Sophie Charlotte am 28. Juni 1705	53
König Friedrich Wilhelm I.	56
König Friedrich II.	62
Frau von Rocoules	64
J. E. Duban de Jandun	65
Baron A. de la Motte Fouqué	65
C. E. Jordan	65
Oberkonsistorialrat Isaac de Beausobre	66
Medaille zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Berliner franz. Gemeinde	69
Medaille zur Feier des hundertjährigen Bestehens der franz. Kolonie	70
König Friedrich Wilhelm II.	70
Oberkonsistorialrat Erman	71
König Friedrich Wilhelm III.	72
Medaille zur Feier des 150jährigen Bestehens der französischen Kolonie	76
König Friedrich Wilhelm IV.	76
Staatsminister Ancillon	77
Medaille zur Feier des 300jährigen Bestehens der französisch-reformierten Kirche in Frankreich	78
Kaiser Wilhelm	78
Friedrich Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen	80
Der kurfürstliche Marsfall	86
Die Kapelle des kurfürstlichen Schlosses	87
Die kurfürstliche Domkirche	88
Das alte Hospitalgebäude	89
Schenkung der Meterei an der Panke durch die Kurfürstin Sophie Dorothea	90

	Seite
Empfang von Réfugiés durch den Großen Kurfürsten	94
Das ehemalige Kinderhospital (Friedrichstraße 129)	96
Das neue Gebäude Friedrichstraße 129	98
Bauplan des französischen Hospitals	98
Das neue Hospitalgebäude	99
Mais c'est un réfugié	100
Die letzte Sitzung des französischen Konsistoriums in Gegenwart Sr. kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches am 2. März 1874, im alten Konsistorialgebäude in der Niederlagstraße	101
Die Gebäude des Pensionats	106
Die Dorotheenstädtische Kirche	108
Die alte Werdersche Kirche	109
Die neue Werdersche Kirche	114
Die Kapelle nächst der Friedrichstadt	120
Die Kirche der Luisenstadt nebst Predigerhaus u. Nebenbau (Kommandantenstraße)	122
Die alte Maison de Refuge vom Jahre 1729	124
Der Neubau der Maison de Refuge	126
Die Friedrichstädtische Kirche im Jahre 1705	130
Medaille zur Feier der Grundsteinlegung zum Turme der Friedrichstädtischen Kirche	132
Das Innere der Friedrichstädtischen Kirche	133
Medaille zu Ehren des Predigers Molière bei Gelegenheit seines 50jährigen Amtsjubiläums	134
Die Friedrichstädtische Kirche in ihrer jetzigen Gestalt	134
Die Gebäude Niederlagstraße 1 u. 2	135
Die ehemaligen Gebäude des französischen Gymnasiums im Hofe der Niederlagstraße 1 u. 2	138
Das neue Gebäude des französischen Gymnasiums	141
Das neue Konsistorialgebäude in der Alsterstraße 9	143
Die ehemalige Maison d'Orange in der Dorotheenstraße	150
Medaille zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Maison d'Orange	151
Der Neubau der Maison d'Orange in der Ulmenstraße	152
Das ehemalige Gebäude des französischen Waisenhauses an der Ecke der Charlotten- und Jägerstraße	154
Das ehemalige Gebäude der Mädchenabteilung der École de Charité und die Front der Kirche in der Klosterstraße 43	161
Das ehemalige Gebäude der École de Charité in der Jägerstraße 63 u. 63a	162
Das Hospitzgebäude	166
Die Kirche der Berliner Parochie im Jahre 1726	170
Der Neubau in der Klosterstraße 43	171
Aufnahme von Réfugiés durch den Großen Kurfürsten	173
Die Einweihung der Kirche der Berliner Parochie durch den König Friedrich Wilhelm I	173
Grabmal des Königl. Kommerzienrats L. Ravené auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Thor	174
Grabmal des Geh. Kommerzienrats Louis Ravené auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Thor	174
Das Grab L. Devrients	175
Grabmal des Staatsministers Ancillon	175
Daniel Chodowiecki	176
L. Devrient	176
Das Kriegerdenkmal auf dem Kirchhofe in der Liefenstraße	178
Die ehemaligen Gebäude der Fondation Ahard	180
Der Neubau der Fondation Ahard	181
Die französische Kirche in Angermünde	186
Die Kirche zu Ballin	189
Die Kirche zu Bertholz	192
Die französische Kirche zu Berman	194
Kirche zu französisch-Buchholz	198
Die ehemalige französische Kirche in Frankfurt a. O.	215
Die Kirche zu Gramzow	218
Die französische Kirche in Königsberg i. Pr.	228
Medaille, den Kirchenbau in Königsberg i. Pr. betreffend	229
Die französische Kirche in Magdeburg	237
Die französische Kirche in Potsdam	257
Die französische und Deutsch-reformierte Kirche in Prenzlau	260
Die französische Kirche in Schwedt a. O.	264
Das Schloß zu Stettin mit dem Eingange zur Schloßkirche	268
Das Innere der Schloßkirche in Stettin	270
Das Rathaus zu Straßburg i. U.	272
Die Kirche zu Groß-Zietßen	278
Die Kirche zu Klein-Zietßen	280
Medaille zur Feier des 200jährigen Bestehens der französischen Kolonie	328



Erste Abteilung.

Geschichte

der

Französischen Kolonie in Brandenburg-Preußen,

unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Gemeinde.



Erste Hefung

Verzeichnis

Verzeichnis der in der Provinz Preußen

unter dem Namen der Provinz Preußen

Kapitel 1.

Die Reformation in Frankreich bis zur Aufhebung des Ediktes von Nantes.

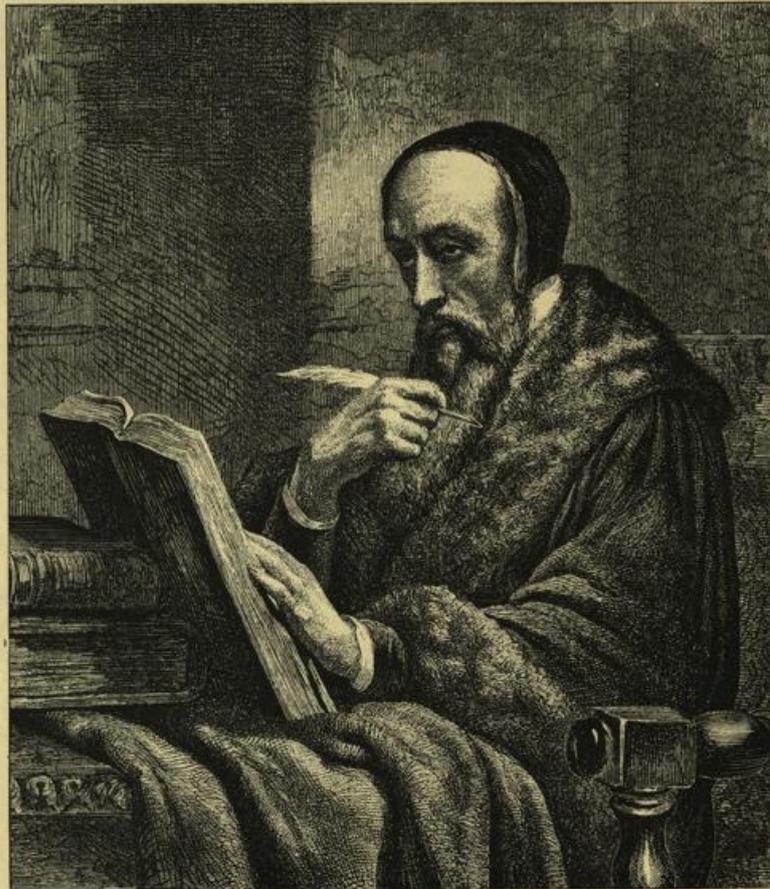
Seit Jahrhunderten standen Frankreich und sein Königtum in engster Verbindung mit der Römischen Kirche, und mehr als anderswo mußte hier die Lockerung dieses Verhältnisses zu blutigen Kämpfen führen; aber auch mehr wie in andern Ländern widerstanden hier die Anhänger der reformierten Lehre allen Bedrängungen und Verfolgungen. Die erste erfolgreiche Regung einer kirchlichen Neuerung ging aus von dem gelehrten Universitätslehrer Fabry (Jacques Lefèvre) aus Etaples in der Pikardie, der nach langjährigen Wanderungen zahlreiche Schüler in Paris um sich sammelte, und dessen in hohem Alter unternommene Uebersetzung der Bibel (1525—1530) die Grundlage aller späteren französischen Bibelübersetzungen bildet. Der hervorragendste seiner Schüler ist der beredte, glaubensmutige Guillaume Farel, der nachmalige Reformator von Neuchâtel, Lausanne und Genf. Derselbe wurde 1489 zu Gap in dem Schlosse der alten, edlen Familie Farel geboren, zu einer Zeit, als in dem Dauphiné und der Provence die Reste der Waldensergemeinden den grausamsten Verfolgungen ausgesetzt waren. Er und der franziskanermönch aus Avignon, François Lambert, der schon 1522, ein Jahr früher als er, sein Vaterland verlassen mußte, sind die ersten Réfugiés.

Als ein anderer Schüler Fabrys, Briçonnet, als Bischof nach Meaux berufen wurde, folgte jener ihm dorthin, und die Bischofsstadt, etwa 40 km nordöstlich von Paris an der Marne gelegen, wurde 1521 der Sammelplatz vieler durch evangelischen Eifer ausgezeichneten Männer. Ihre Wirksamkeit sollte aber nur von kurzer Dauer sein. Die erregte Geistlichkeit fand Gehör beim Parlament, und die theologische Fakultät der Pariser Universität verurteilte alle dortigen reformatorischen Neuerungen. Der Bischof unterwarf sich, und die gelehrten Freunde, auf die eigene Sicherheit bedacht, verließen die Stadt.

Ihre Thätigkeit war jedoch nicht ohne Erfolg geblieben; in Meaux hatte sich die erste reformierte Gemeinde in Frankreich gebildet, deren Haupt der begeisterte, leidenschaftliche Wollkämmer Leclerc war. Derselbe wurde bald darauf drei Tage nacheinander vom Henker durch die Straßen blutig gepöbelt, mit glühendem Eisen auf der Stirn gebrandmarkt und aus der Stadt verwiesen. Er floh nach Metz, wo sein fanatischer Eifer ihm ein jähes Ende bereitete. Im Jahre 1524 wurde er hier bei langsamem Feuer verbrannt, nachdem ihm vorher die einzelnen Glieder mit glühenden Zangen zerrissen worden waren. Fast gleichzeitig mit ihm endete in Paris auf dem Scheiterhaufen ein anderer Lehrer aus Meaux, Jacob Pouvan, ein Schüler Fabrys. Sie waren die ersten Märtyrer des neuen Glaubens.

Der mächtigste Stützpunkt für die französische Reformbewegung sollte aber für die Folge Genf werden. Hierher hatte sich Farel, nach der Rückkehr von einer gefährvollen Reise in die Waldensertäler, im Jahre 1532 begeben und hatte eine kleine Gemeinde gegründet; hierher war er nach seiner Vertreibung zur Zeit der höchsten Erregung der Gemüter mutvoll zurückgekehrt und hatte am 1. März 1534 in der Kirche der Franziskaner die erste

öffentliche evangelische Predigt gehalten. Der Erfolg war groß. Sein Ungestüm war aber mehr zum Niederreißen als zum Aufbauen geschaffen. Das fühlte er selbst. Als 1536 auf der Durchreise Johann Calvin (Jean Chauvin, geboren am 10. Juli 1509 zu Noyon in der Pikardie), der ebenfalls 1534 Frankreich hatte verlassen müssen, in Genf erschien, gelang es der feurigen Beredsamkeit Farel's, ihn dort zu fesseln, wo derselbe nun der reformierten Bewegung eine feste Gestalt gab. Nach zweijähriger Wirksamkeit wurde Calvin aus Genf vertrieben und nahm seinen Wohnsitz in Straßburg, wo die Reformation bereits zu einem schönen Baum herangewachsen



Johann Calvin.

war, und wo sich schon zahlreiche französische Flüchtlinge gesammelt hatten, die Calvin zu einer Gemeinde vereinte. Es war die erste „Église du Refuge“.

Wir können an dieser Stelle die Wirksamkeit des großen Reformators nicht weiter verfolgen, der 1541 nach Genf zurückkehrte und seine Kirchenzucht und Presbyterialverfassung einführte, welche in der Folge die Grundlage jeder neubegründeten reformierten Gemeinde wurden.

Inzwischen hatten in Frankreich die Verfolgungen ihren weiteren Verlauf genommen. In den Thälern der Provence wurden die noch bestehenden Waldensergemeinden in grauenhafter Weise niedergemehlet. Auch die Gemeinde in Meaux wurde überfallen, 60 Personen wurden wie Verbrecher nach Paris geschleppt und 14 derselben am 7. Oktober 1546 verbrannt. Aber allen Verfolgungen zum Trotz gewann die neue Lehre stets weitere Ausdehnung.

So sammelte sich in der Hauptstadt selbst, im Hause eines Edelmanns de la Ferrière, 1555 eine reformierte Gemeinde, und fast in allen größeren Städten des Landes wurden reformierte Kirchen gegründet. Ja, umgeben von drohenden Scheiterhaufen, wagten es im Maimonat des Jahres 1559 eine Anzahl Geistlicher und Laien aus allen Teilen Frankreichs, sich in Paris zur Festsetzung einer gemeinsamen Kirchenverfassung zu versammeln. In dieser ersten Nationalsynode wurde unter der Leitung von François de Morel, Herrn von Collonges, dem nachmaligen Prediger der Pariser Gemeinde, ein aus 40 Artikeln bestehendes Glaubensbekenntnis aufgestellt, und in ebensoviele Artikeln wurden die Grundsätze der Kirchenverfassung und der Kirchenzucht angenommen. Diese letzteren, bekannt unter dem Namen „Discipline des Églises réformées de France“, sind auf späteren Synoden genauer erklärt und bedeutend ergänzt und erweitert worden. Der Entwurf zu dieser ursprünglichen Kirchenordnung soll von Calvin herrühren. Da dieselbe auch die Grundlage der Verfassung der Brandenburgisch-Preussischen Réfugiés-Gemeinden bildet, so mögen ihre wichtigsten Festsetzungen hier kurz folgen. Die Gemeinden sind unter sich gleich; keine darf sich eine Herrschaft über eine andere anmaßen. Die Ältesten, die nicht auf Lebenszeit gewählt werden sollen, und die Diakonen der Gemeinde bilden unter dem Vorsitz des Geistlichen das Konsistorium. Erstere haben die Pflicht die Gemeinde zu versammeln und das sittliche Leben der Gemeindeglieder zu überwachen; die Aufgabe der letzteren ist besonders die Ausübung der Armen- und Krankenpflege. Ihre Wahl geschieht in organisierten Gemeinden durch das Konsistorium, bei der Gründung einer Gemeinde durch diese selbst. Der Geistliche wird im Konsistorium durch die Ältesten und Diakonen gewählt und der Gemeinde vorgestellt. Findet kein Einspruch statt, so entscheidet das Konsistorium über seine Anstellung. Bei einem Widerspruch ist die Sache der Provinzialsynode zu unterbreiten. Kein Geistlicher darf der Gemeinde aufgezwungen werden. Die gewählten Prediger müssen das Glaubensbekenntnis unterschreiben. Eine von der Provinzial-Synode bestimmte Zahl benachbarter Gemeinden treten jährlich zwei- bis viermal durch Vertreter zu einem Colloquium (etwa unseren jetzigen Kreisynoden entsprechend) zusammen. Die Gemeinden einer Provinz beschicken jährlich ein- bis zweimal die Provinzialsynode. Nationalsynoden werden nach Bedürfnis einberufen. Dieselben bilden die höchste Instanz in allen Dingen, welche die Verwaltung der Kirchen und die Kirchenzucht betreffen. Zu allen diesen Versammlungen erscheinen die Geistlichen in Begleitung eines Ältesten und eines oder mehrerer Diakonen. Die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet über den Vorsitz. Ohne Anhörung der Provinzialsynode darf keine Gemeinde irgend etwas Wichtiges unternehmen, wodurch eine Nachbargemeinde begünstigt oder geschädigt wird. Die Kirchenzucht war aber der wichtigste Teil der französisch-reformierten Kirchenverfassung, die daher auch in ihrer Gesamtheit schlechthin als *Discipline ecclésiastique* bezeichnet wird.

Verfolgungen und Hinrichtungen mehrten sich. Die Partei der Guisen, an deren Spitze der Kardinal Karl von Lothringen und sein Bruder, der Herzog Franz von Guise, standen, war allmächtig in Frankreich und verbreitete ein System des Schreckens über das Land. Es folgten nun die Greuel der mit der größten Erbitterung geführten langjährigen Bürgerkriege. An der Spitze der Hugenotten, welchen Namen man den Reformierten etwa 1561 beilegte, standen der Prinz von Condé und der Admiral Coligny, das vornehmste der vielen Tausend Opfer der graußigen Pariser Bluthochzeit in der Nacht des Bartholomäustages (24. August) des Jahres 1572. Immer weiter tobte der Kampf, bis Heinrich von Navarra, unter Preisgebung seines Glaubens, als Heinrich IV. den Thron Frankreichs bestieg und 1598 zu Gunsten seiner früheren Glaubensgenossen jenes Duldungsedikts von Nantes erließ, das in 92 allgemeinen und 56 besonderen Artikeln die Rechte der Hugenotten regeln sollte. Dies vielgerühmte Toleranzedikt, eine modifizierte Wiederholung der in den Jahren 1565, 1570 und 1577 erlassenen Pazifikationsedikte, gewährte den Reformierten keineswegs, wie man wohl fälschlich meint, volle Religionsfreiheit, noch die unbefchränkte Ausübung ihrer Gottesdienste, ja kaum die einfache religiöse Duldung; immerhin machte es aber dem rechtlosen Zustande der Hugenotten für eine Zeitlang ein Ende.

Der öffentliche katholische Gottesdienst wurde durch dasselbe überall, wo er durch die Reformbewegung unterbrochen worden, wiederhergestellt, und die geistlichen Korporationen gelangten wieder in den Besitz ihrer alten Güter. Dadurch war in 250 Städten und 2000 ländlichen Gemeinden die Messe wiedereingeführt. Den Reformierten dagegen wurde volle Gewissensfreiheit zugesichert. Wie schon das Pazifikationsedikt von Amboise 1563 festgesetzt hatte, wurde allen Edelleuten, welche die obere Gerichtsbarkeit hatten, gestattet, an den Orten ihres Aufenthaltes öffentlichen Gottesdienst zu halten; den übrigen Edelleuten aber, welche nur Lehen besaßen, wurde diese Freiheit nur für sich und ihre Familien gewährt. Nur bei besonderen Gelegenheiten sollte es ihnen erlaubt sein, andere nicht zur Familie gehörige Personen, doch nicht mehr als 30, an ihrem Gottesdienst teilnehmen zu lassen. Sonst gestattete das Edikt den öffentlichen Gottesdienst nur da, wo er bereits im Jahre 1597 bestanden hatte. In allen Distrikten, die unmittelbar unter den Parlamentsgerichtshöfen standen, wurden den Reformierten auf ihren Antrag zwei Städte angewiesen, in deren Vorstadt oder Nachbarschaft sie ihren öffentlichen Gottesdienst feiern durften. Doch in einer Anzahl großer Städte, besonders in den Sitzen der Erzbischöfe und Bischöfe, sowie in Paris und

seinem Weichbilde, war der öffentliche reformierte Gottesdienst gänzlich verboten. Das Edikt gewährte den Reformierten dieselben Rechte wie den Katholiken auf die öffentliche Armen- und Krankenpflege, die öffentlichen Schulen und Universitäten; auch sprach es ihre Zulässigkeit zu allen Ämtern und Ehrenstellen aus. Ferner ordnete es das Gerichtsverfahren, die Eidesleistung, die Eheschließungen und das Begräbniswesen. Da die Reformierten genötigt waren, durch Entrichtung des Zehnten zu den Kosten des katholischen Kultus beizutragen, so erkannte der König ihre Ansprüche auf eine Entschädigung an und bewilligte ihnen eine Summe von 45,000 Thln. zur Unterhaltung ihrer Prediger. Auch ihre Sicherheitsplätze ließ er ihnen noch auf 8 Jahre.

Heinrich IV. war ehrlich bestrebt, die Ausführung des Ediktes zu sichern, und so war denn seine weitere Regierung die Zeit einer unge störten ruhigen Entwicklung für die reformierte Kirche; freilich waren von ihren zahlreichen Gemeinden nur noch 760 geblieben.



Admiral Coligny.



Heinrich IV., König von Frankreich und Navarra.

Die Ruhe sollte aber nicht lange währen. Am 14. Mai 1610 fiel Heinrich IV. durch den Dolch des fanatischen Mörders Ravallac, und bald begannen die Beeinträchtigungen von neuem und steigerten sich von Jahr zu Jahr. Wieder tobte der Bürgerkrieg. Die Hugenotten verloren ihre Sicherheitsplätze und ihre politisch-militärische Selbständigkeit. Das Gnadenedikt von Nîmes erneuerte 1629 im allgemeinen die Bestimmungen des Ediktes von Nantes; doch für die Reformierten begann nun eine neue Periode. Sie hörten auf eine politische Partei zu sein, und da sie von fast allen Staatsämtern ausgeschlossen waren, verstanden sie es durch ihre rastlosen Arbeiten auf den Gebieten des Landbaus, des Handels und der verschiedensten Industriezweige, die durch die Greuel langer Kriege verwüsteten und verarmten Landesteile wieder zu heben. Ihr Jahr hatte 310 Arbeitstage, das der Katholiken nur 260. Es war eine verhältnismäßig ruhige Zeit für die französischen Reformierten, wiewohl vielfache Eingriffe in ihre Rechte erfolgten. Im Jahre 1659 wurde ihnen gestattet, zu Loudun eine Nationalsynode zu halten; es war die neunundzwanzigste und gleichzeitig die letzte, gerade 100 Jahre nach der ersten konstituierenden Nationalsynode zu Paris. Nun begannen die offenen, direkten Angriffe gegen das Edikt von Nantes mit der Niederreißung von 22 protestantischen Tempeln in der Landschaft Gex am Jura, auf welche die Bestimmungen des Ediktes von Nantes nicht anwendbar sein sollten. Auch im Languedoc begannen die Verfolgungen. Im Jahre 1665 wurde das Gesetz gegen rückfällige Ketzer erlassen, d. h. gegen die, welche nach Abschwörung des reformierten Glaubens dennoch zu demselben zurückkehrten. Für diese sollten die Bestimmungen des Toleranzediktes keine Gültigkeit haben. Sie wurden mit Landes-

verweisung bestraft; die Prediger aber, die ihnen das Abendmahl erteilten, traf Absezung und Galeerenstrafe, während die Kirchen, worin es geschah, sofort zerstört werden sollten. So fiel die schöne Kirche von Montauban in Trümmer. Es folgten nun schnell nacheinander zahlreiche Verordnungen, die in das öffentliche und private Leben der Unterdrückten so mächtig eingriffen, daß ihre Existenz fast unmöglich gemacht wurde. Diese zunehmenden Leiden der Reformierten bewogen mehrere protestantische Deutsche Fürsten, sich beim König Ludwig XIV. für ihre bedrängten Glaubensgenossen zu verwenden. Auch Friedrich Wilhelm, der Kurfürst von Brandenburg, der Gemahl einer Urenkelin des großen Hugenottenführers Coligny, that dies in einem Schreiben vom 15. August 1666. Der König



Paris im Jahre 1640.

Ludwig erklärte darauf, daß er nicht nur durch sein königliches Wort, sondern auch durch das Gefühl der Dankbarkeit für die von den Reformierten während der letzten Unruhen bewiesene Treue gebunden sei, ihre Privilegien aufrecht zu erhalten. Trotz dieser Versicherung nahmen aber die Bedrückungen ihren Fortgang, ja auf Andringen der katholischen Geistlichkeit wurde 1668 eine Verordnung erlassen, die in 56 Artikeln alle früheren Spezialverfügungen der einzelnen Gerichtshöfe zum Gesetz erhob, durch welches das Edikt von Nantes fast ganz illusorisch gemacht wurde. Damit begann die erste größere Auswanderung, trotz des 1669 erlassenen Verbotes gegen dieselbe.

Kapitel 2.

Die Kolonie zu Alt-Landsberg*) — Gründung und erste Entwicklung der Berliner Kolonie. —
Anerkennung des Berliner Konsistoriums.

Obwohl diese Auswanderung hauptsächlich England und die Grenzländer, wo sich bereits calvinistische Gemeinden befanden, zum Ziel nahm, so war sie immerhin nicht ohne Einfluß auf die Gründung der ersten Brandenburgischen Kolonien.

Die Herrschaft und Stadt Alt-Landsberg, drei Meilen von Berlin, gehörte im 17. Jahrhundert der alten berühmten Familie von Schwerin, die 1637 aus Pommern nach Brandenburg gekommen war. Der damalige Besitzer war der Oberpräsident Graf Otto von Schwerin, den der große Kurfürst mit seinem besonderen Vertrauen ehrte und

*) Die in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde 15. Jahrg. p. 636 aufgestellte Behauptung, daß die französische Kolonie von Oranienburg um 5 Jahre älter sei als die von Alt-Landsberg, beruht auf einem Irrtum. Siehe Abteil. III. Oranienburg.

mit wichtigen Staatsgeschäften betraute. Derselbe hatte von vielen Orten Deutsche Kolonisten nach der im dreißigjährigen Kriege gänzlich verwüsteten Gegend gerufen und in der Stadt Alt-Landsberg eine reformierte Kirche gegründet, die im Jahre 1670 schon 90 Kommunikanten aufwies. Es scheint nun, daß der Sohn dieses Oberpräsidenten, in seiner Eigenschaft als Gesandter in Paris, die damalige mißliche Lage der französischen Reformierten benutzte und eine Anzahl derselben bewogen hat, sich auf den Besitzungen seines Vaters anzusiedeln. So führen die dortigen Kirchenregister schon 1670 mehrere Franzosen auf, besonders Bridon und Belhomme, und am zweiten Advents Sonntag finden sich in denselben 15 französische Kommunikanten verzeichnet. Im folgenden Jahre 1671 findet für die Franzosen allein eine dreimalige Abendmahlsfeier statt, an welcher sie sich bis zur Zahl von 18 beteiligen. Seit dieser Zeit schweigen die Register über die Landsberger Kolonisten, die in diesem oder dem folgenden Jahre wohl nach Berlin übersiedelten. Eine erklärende Notiz hierfür findet sich in den Manuskript gebliebenen Schriften des Geheimrat de Campagne. Dieselbe lautet: „Herr Huot hat mir mitgeteilt, daß der Graf v. Schwerin, der als Gesandter des Kurfürsten in Frankreich gewesen war, auf seine Kosten 7 bis 8 Familien von dort kommen ließ, nämlich Belhomme, Bridon, Fournole u., Posamentierer, Schuhmacher u., um sie auf seiner Besitzung Alt-Landsberg anzusiedeln, aber daß sie dort nichts anfangen konnten, da die Einwohner des Ortes ihnen nicht einmal für Geld Lebensmittel liefern wollten. Sie konnten dort ebensovienig die für ihre Professionen nötige Seide und sonstigen Sachen erhalten, so daß der Graf v. Schwerin es ihnen freistellte, ihren Wohnsitz anderswo zu nehmen. Sie kamen nach Berlin.“

Zu jenen ersten französischen Kolonisten gehörten außer den bereits genannten noch der kurprinzliche Kammerdiener Le Tourneur, Prépétit, der Weißgerber Croy, der Schuhmacher Gaillard, der Korbmacher Rubbetries, Martin Rogge, Mlle. Saint-Jean, der Apotheker Antoine, Rachel Canel, die Wittve des Sedaner Rechtsanwaltes Toussaint Berchet. Nach zwei Jahren unfruchtbarer Mühen gingen dieselben 1672 nach Berlin, wo wir mehreren derselben als Anciens der neuen Berliner Gemeinde wieder begegnen.

Man kann Alt-Landsberg demnach als ersten Ort in den Staaten des Großen Kurfürsten bezeichnen, wo französischen Flüchtlingen die freie Ausübung ihres Kultus gestattet war, und wengleich diese erste Kolonie nur ein kurzes Bestehen hatte und nicht zu einer eigentlichen Organisation gelangte, so will es uns doch scheinen, daß gerade ihre Übersiedlung nach Berlin dazu beigetragen hat, auch dort dem Bedürfnis nach einem eigenen Gottesdienst Rechnung zu tragen.

Schon in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts befanden sich verschiedene reformierte Franzosen in Berlin, teils in kurfürstlichen Diensten, teils in selbständiger Stellung. Infolge der zunehmenden Bedrückungen in Frankreich fanden sich später andre freiwillig ein oder wurden durch die bereits Ansässigen oder durch kurfürstliche Beamte zur Einwanderung veranlaßt. Nach Ancillons Angabe (Établissement des Réfugiés dans le Brandebourg p. 67) zählten dieselben 1672 etwa 100 Personen, zu denen wir jedoch noch viele Offiziere und Militärpersonen rechnen müssen, die nach und nach in die kurfürstliche Armee eingetreten waren. Diese Franzosen waren der reformierten Domgemeinde zugewiesen. Selbstverständlich mußte mit der zunehmenden Zahl der reformierten Franzosen auch das Streben nach eigenem Gottesdienst und kirchlicher Selbständigkeit wachsen, und der Wunsch, ihren Gottesdienst in ihrer Muttersprache zu feiern, war so berechtigt, daß nur die der Ausführung entgegenstehenden Schwierigkeiten seine Erfüllung etwas länger als erwünscht verzögerten. Dieselben wurden aber glücklich überwunden durch die eifrigen Bemühungen eines Mannes, dem die Berliner Gemeinde zu hohem Danke verpflichtet ist. Es war dies der kurfürstliche General-Lieutenant und Oberstallmeister Louis de Beauveau, Graf d'Espence. Die Familie de Beauveau gehörte dem alten Adel der Provinz Anjou an und hatte schon frühzeitig den reformierten Glauben angenommen. Louis de Beauveau hatte sich im Heere vielfach ausgezeichnet und schon 1664 den Marschallrang erreicht. In Folge kränkender Zurücksetzungen jedoch, die er als Protestant erfuhr, nahm er 1668 seinen Abschied, um nach Holland zu gehen. Der König Ludwig XIV. gestattete, daß er, obwohl Hugenotte, zeitweilig im Besitz seiner in der Champagne gelegenen Güter blieb. Von Holland kam er nach Berlin und wurde zum General-Wachtmeister der Leibtrabanten und später zum General-Lieutenant und Oberstallmeister ernannt. Auch wurde er vielfach vom Kurfürsten, der seinen Wert erkannte und ihn mit seinem Vertrauen beehrte, mit diplomatischen Sendungen betraut. Die Berliner Kolonie hat ihn als ihren Stifter und Beschützer zu verehren. Nicht nur war er bemüht, möglichst viele Hugenotten zur Übersiedlung nach Berlin zu bestimmen, er erleichterte ihnen auch dieselbe und unterstützte sie, falls sie es bedurften. Doch da dieselben nur der religiösen Bedrückung wegen ihr Vaterland verlassen hatten, so war er bestrebt, der kleinen Kolonie die Ausübung ihres Gottesdienstes in der gewohnten Form und in der Muttersprache zu ermöglichen, und seiner eifrigen Fürsprache ist es zu verdanken, daß der Kurfürst beschloß, dieselben zu einer Gemeinde zu vereinen und ihnen in der Person des Predigers David Fornerod einen eigenen

Geistlichen zu geben. Es geschah dies am 10. Juni 1672, und an demselben Tage, dem Stiftungstage der Berliner Gemeinde, feierte dieselbe ihren ersten selbständigen Gottesdienst in einem Zimmer des Oberstallmeisters Baron von Pöllnitz, dessen Amtswohnung in der ersten Etage des kurfürstlichen Marstalls in der Breiten Straße lag.^{*)} Hier fand im Jahre 1674 die Einführung der ersten Anciens, Le Noir, Belhomme und Prépetit, statt. Die Armenkasse verwaltete als erster receveur des deniers des pauvres der für die junge Gemeinde nach allen Richtungen thätige Graf d'Espence.

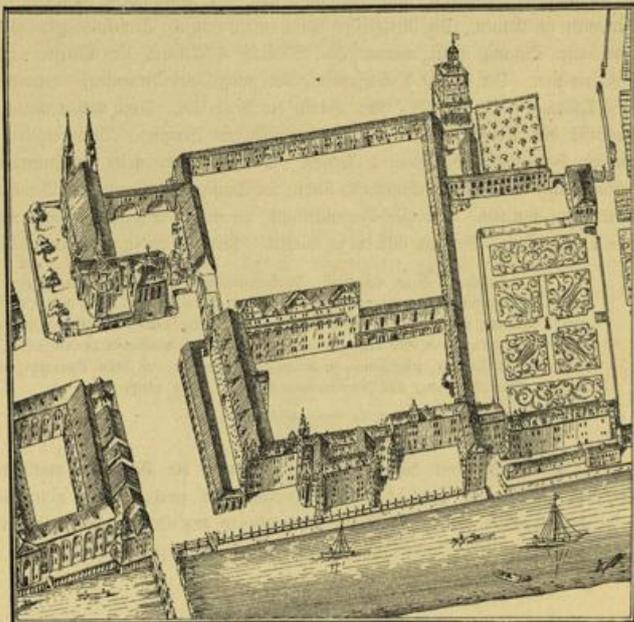
Acht Jahre hatte der Prediger Fornerod die Berliner Gemeinde geleitet, auch für die kurfürstlichen Kinder und für die Jugend seiner Gemeinde einen 340 Seiten langen Katechismus verfaßt, als er 1680 den Wunsch hegte, Berlin zu verlassen. Der Graf d'Espence, der zu jener Zeit politische Verhandlungen in Paris leitete, erhielt vom Kurfürsten den Auftrag, sich um einen geeigneten Ersatz Fornerods zu bemühen.

Es gelang demselben auch, in dem erst sechsundzwanzigjährigen Jacques Abbadie einen Geistlichen zu gewinnen, dessen tiefes Wissen und gewaltige rhetorische Begabung der Berliner Kirche einen mächtigen Aufschwung geben sollte. Obwohl bereits Doktor der Theologie, mußte Abbadie erst eine zweimonatliche Probezeit als Proposant durchmachen, ehe er am 4. September 1680 im Dome durch den Hofprediger Dr. Bergius zum Geistlichen der Berliner französischen Gemeinde geweiht wurde. Prediger Fornerod begab sich nach der Schweiz. Zusehends wuchs nun die Zahl der Berliner Réfugiés, so daß auch der seit 8 Jahren benutzte Saal im Marstallgebäude nicht mehr ausreichend war. Da überließ der Kurfürst der Gemeinde die Schloßkapelle zu ihren gottesdienstlichen Übungen. Am 9. August 1682 fand hier der erste Gottesdienst statt, nach dessen Beendigung für diese Gnadenbezeugung dem Kurfürsten eine Dankadresse, welche die meisten Familienhäupter unterzeichnet hatten, übersendet wurde. Wie ein Augenzeuge berichtet, waren es stattliche, glänzende Versammlungen, die man hier allsonntäglich erblickte; Staatsminister und Generale, oft auch die kurfürstliche Familie lauschten hier, inmitten der französischen Gemeinde, den Worten Abbadies. Das Nähere über diese Kapelle, welche die Gemeinde bis zum Tode des Großen Kurfürsten benutzte, findet man in der zweiten Abteilung dieser Schrift.

Wie bereits mitgeteilt, waren 1674 bereits die ersten Anciens, oder vielmehr Diacres, gewählt worden; doch bildeten dieselben noch keineswegs ein Konsistorium auf Grundlage der Discipline des Églises réformées de France,

^{*)} Bei der Wichtigkeit dieser Thatsache scheint es mir geboten, hier wörtlich die die Gründung der Berliner Gemeinde betreffenden Notizen aus dem Protokoll mitzutheilen: Le 10 de juin 1672 Dieu par sa providence et dans ses grandes compassions ayant mis au coeur de très haut, très puissant et très serenissime prince Frideric Guillaume Electeur de Brandebourg le dessein pieux et charitable d'établir une Eglise Françoise dans cette Ville de Berlin il a choisy Mr. Fornerod pour y faire les fonctions de pasteur et cela par le ministère du très pieux et très illustre seigneur de Beauveau comte d'Espences, qui par ses soins et sa charité s'est appliqué d'un franc Courage a cette oeuvre du seigneur et a voulu mettre la première pierre a cet édifice spirituel.

Le même jour 10. du d. mois la première assemblée s'est faite chez Mr. de Pöllnitz, ou Mr. Fornerod a prêché et le Sr. Belhomme a commencé la fonction de lecteur; les exercices se sont continués six semaines en ce lieu la.



Das kurfürstliche Schloß, nebst Dom, Lustgarten und Marstall.

da die Gemeinde noch keine volle Selbständigkeit hatte, sondern der Disciplin der Domkirche untergeordnet blieb. Die Anciens hielten die Büchsen an der Kirchthür, sammelten und verteilten die Almosen und sorgten gemeinsam mit dem Geistlichen und dem Kommissar der Domgemeinde für die kirchlichen Bedürfnisse. Das eifrige Bestreben des Predigers Abbadie ging nun aber dahin, seiner Gemeinde durch ein auf Grund der Disciplin gebildetes Konsistorium eine festere Organisation und eine größere Selbständigkeit zu verschaffen. Im November 1682 wurde ihm die Bildung eines Presbyteriums zugesprochen, dessen Aufgabe jedoch nur die Armenpflege und die Aufrechterhaltung des guten Einvernehmens der Familien sein sollte, das sich sonst aber der Disciplin der Domkirche zu fügen und den Anordnungen des Deutschen Konsistoriums zu folgen hätte. Ja man ging mit solcher Angflichkeit bei dieser Bewilligung vor, daß dem Prediger Abbadie empfohlen wurde, in der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachung dieser Zusage nicht die Bezeichnungen „Anciens“ und „Konsistorium“ zu gebrauchen, sondern die zu wählenden Gemeindeglieder einfach Diakonen zu nennen. Die Mitglieder dieses ersten von der Gemeinde gewählten Konsistoriums, das am 27. December 1682 seine erste Sitzung hielt, waren: Du Bellay d'Anché, Le Chénevix de Béville, Monnot, Fournol und Belhomme. Der Graf d'Espence, der zuletzt die Armentasse verwaltet hatte, übergab dieselbe im Betrage von 303 Thln. 14 Gr. 10 Pf. dem Herrn de Béville. Man versammelte sich beim Prediger Abbadie oder in der Sakristei des Doms im Beisein des Hofpredigers Bergius. Auch erhielt die Gemeinde am 10. Februar 1684 einen zweiten Geistlichen, Gabriel d'Artis. Die durch die stets zunehmenden Verfolgungen in Frankreich andauernde Vermehrung der Berliner Gemeinde sowie der Umstand, daß einzelne Gemeindeglieder das bestehende Konsistorium nicht anerkennen wollten, war die Veranlassung zu einem erneuten Gesuch, ein Konsistorium auf Grund der Discipline des Eglises de France bilden zu dürfen. Hierauf erfolgte folgende Antwort:

„Demnach Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit, Churf. zu Brandenburg u. Unser gnädigster Herr, auf Unterthänigstes Ansuchen der französischen reformirten Prediger und Gemeinde zu Cölln an der Spree gnädigst gewilliget, daß dieselbe aus der Gemeinde gewisse Aeltesten wählen mögen, Vor welche mit assistenz eines der Hofpredigern diejenigen Sachen, so zu erhaltung guter disciplin, wie es in Frankreich der Gebrauch ist, geböden, erödetet und entschieden werden sollen, Als halt jedermännlich, der ein Glied selbiger Gemeinde ist, sich hiernach gehorsamst zu achten, und wann Er von denen Predigern und Aeltesten Vorgefordert wird, gebüden zu erscheinen, auch deroelben Decretis und Verordnungen schuldige Folge zuleisten.

Signatum Schönebeck den 11. Sept. 1684.

Friedrich Wilhelm.“

Gleichzeitig mit dieser Verordnung wurde der Gemeinde verkündet, das Konsistorium habe beschloffen, daß alle drei Monate ein Geistlicher in Begleitung von zwei Anciens sämtliche Familien und Gemeindeglieder besuchen solle, daß man zu diesem Zweck die Gemeinde in drei Quartiere geteilt und über jedes derselben zwei Anciens gesetzt habe; daß ferner alle Donnerstage ein Gebetsgottesdienst stattfinden solle.

Kapitel 3.

Weitere Verfolgungen in Frankreich. — Die Kirche der Wüste. — Aufhebung des Ediktes von Nantes. — Die Auswanderung. — Das Potsdamer Edikt.

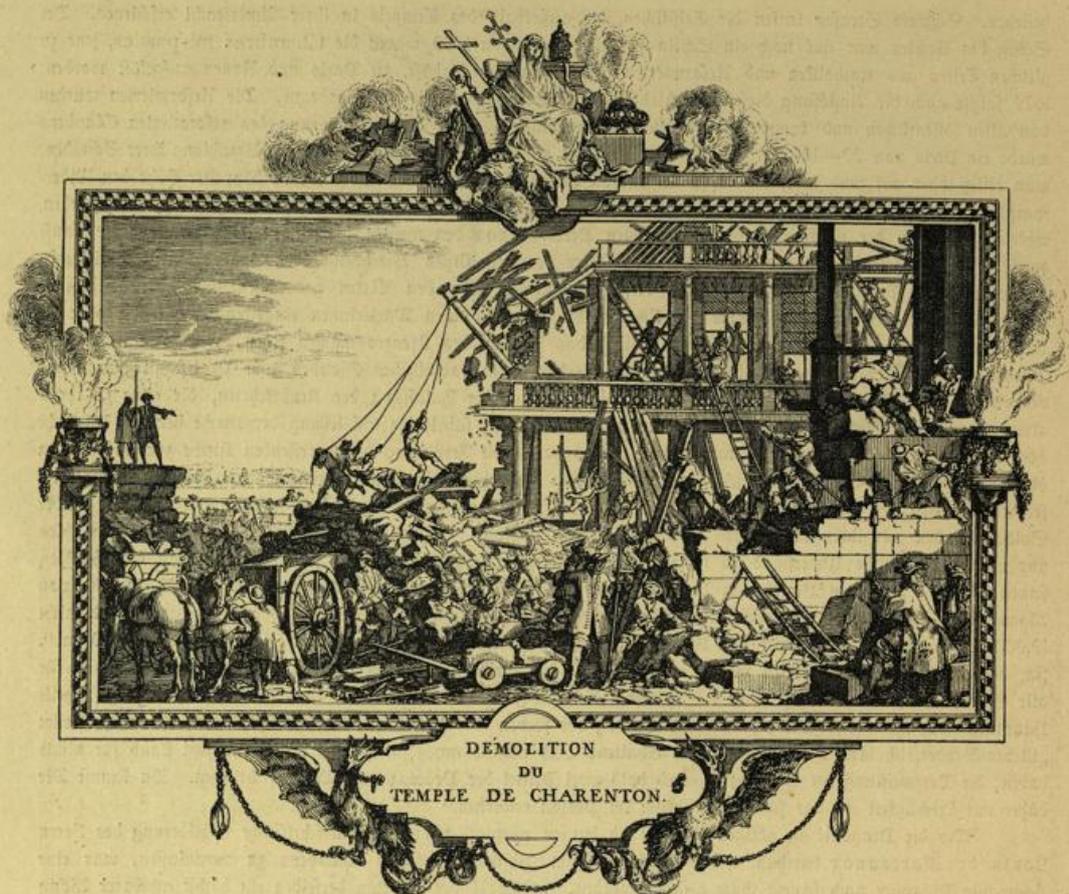
Fortwährend kamen nun neue Zuzüge aus Frankreich, und immer trauriger lauteten die Nachrichten, die sie aus der Heimat mitbrachten. In der kleinlichsten, ausgefuchtesten Weise wurden die Bedrückungen eingeleitet; die katholische Geistlichkeit war erfinderisch in der Umgehung und Auslegung der einzelnen Artikel des Nanter Ediktes, das nur noch der Form nach Bestand hatte. Man verbot den Reformierten ihre Psalmen zu singen, sowohl in ihren Werkstätten als auch vor den Thüren ihrer Häuser. Ja, ihr Gesang mußte selbst in der Kirche verstummen, wenn eine Prozession vorüberzog, und man sorgte dafür, daß dies häufig geschah. Ihre Beerdigungen durften nur bei Tagesanbruch oder spät am Abend statthaben, und mit Ausnahme der Städte Nimes, Castres, Montauban u. a., wo man 30 Personen zuließ, sollten nie mehr als 10 Personen das Leichengefolge bilden. Ihre Hochzeiten durften nur in den durch das Römische Kirchenrecht festgesetzten Zeiten stattfinden, und der Hochzeitszug sollte nur aus 12 Personen

bestehen. Schwere Strafen trafen die Geistlichen, die außerhalb des Tempels in ihrer Amtstracht erschienen. Der Schutz des Rechtes war nur noch ein Schein für sie; denn schon 1669 waren die Chambres mi-parties, jene zu gleichen Teilen aus Katholiken und Reformierten bestehenden Gerichtshöfe, zu Paris und Rouen aufgelöst worden; 1679 folgte auch die Auflösung dieser Gerichtshöfe zu Toulouse, Grenoble und Bordeaux. Die Reformierten wurden von allen öffentlichen und kommunalen Ämtern ausgeschlossen. Auf die Abschwörung des reformierten Glaubens wurde ein Preis von 20—100 fr. gesetzt. Die Bekehrten erhielten eine dreijährige Frist zur Bezahlung ihrer Schulden; man erließ ihnen auf zwei Jahre die Kopfsteuer und die Einquartierungen und legte beide in doppelter Höhe den Widerspenstigen auf; die gemischten Ehen wurden untersagt. Jedes Kind mußte binnen 24 Stunden getauft werden, wodurch man, bei der Entfernung der reformierten Prediger von den meisten Gemeinden, eine zwangsweise Taufe durch den katholischen Geistlichen erstrebte. Das Alter der freiwilligen Bekehrung der Kinder zum Katholizismus wurde auf das siebente Jahr herabgesetzt; dieselben wurden dann den Eltern genommen, die jedoch bestimmte Erziehungsgelder zahlen mußten. Eine den kleinsten Kindern von ihren Wärterinnen eingelernte Ausrufung oder die Behauptung eines Nachbarn, man habe das Kind das Zeichen des Kreuzes machen sehen, war genügend, diese Anordnung zur Ausführung zu bringen. Der Übertritt vom katholischen Glauben zum Protestantismus wurde verboten. Jede Teilnahme an einer solchen Handlung, sogar die Zulassung der Neubekehrten, die etwa zu ihrem alten reformierten Glauben zurückkehren wollten, zum Abendmahl, führte die Schließung der Kirche herbei. Wirkliche oder eingebildete Beleidigungen des katholischen Kultus hatten die Zerstörung der betreffenden Kirche zur Folge. Da aber alle diese Mittel nicht schnell genug zur gewünschten Vernichtung der Reformierten führten, so überließ man die ferneren Schritte der rohen Soldateska. Es folgten nun jene scheußlichen Dragonaden, jene Einquartierungen wilder Soldatenhorden mit ihren unsagbaren Brutalitäten und ruchlosen Mißhandlungen ohne Ende. Diesen vermochten nur wenige dauernden Widerstand zu leisten. Im Anfang des Septembers 1685 schrieb Louvois an den Kanzler, seinen Vater: „In dem Bezirk von Bordeaux sind 60,000 Bekehrungen vorgekommen und 20,000 in dem von Montauban. Die reißende Schnelligkeit, mit der das vor sich geht, ist derart, daß vor Ende des Monats nicht 10,000 Reformierte in dem Bezirk von Bordeaux übrig bleiben werden, wo es am 15. vorigen Monats 150,000 gab“. Ja, die gemeinsten Leidenschaften waren entfesselt, und die vielfach geschändete Religion diente als Deckmantel für alle Scheußlichkeiten. So schrieb am 2. September 1681 die Frau von Maintenon, die von den Jesuiten angestachelte Hauptstürmberin aller dieser Leiden, an ihren Bruder, der sieben eine Gratifikation von 800,000 Livres erhalten hatte: „Lieber Bruder, ich bitte Dich, wende dieses erhaltene Geld nützlich an. Im Poitou kann man jetzt Land für nichts haben; die Verzeihung der Hugenotten wird bald zwei Drittel der Provinz zum Verkauf bringen. Du kannst Dir daher mit Leichtigkeit ein gar schönes Besitztum im Poitou erwerben.“

Wie die Dragoner in adligen Häusern zu hausen pflegten, mag eine handschriftliche Schilderung des Herrn Louis de Marconnay darthun. Um denselben zum Abschwören seines Glaubens zu veranlassen, war eine Kompanie Dragoner nach seinem Gute gesandt worden. „Obwohl der Kapitän derselben ein höchst achtbarer Mann war und mit Entrüstung dem Treiben seiner Leute zusah, so war er doch gezwungen, die erhaltenen Befehle auszuführen und seine Dragoner sechs Wochen lang nach ihrer Willkür in Marconnay hausen zu lassen. Sogleich bei ihrer Ankunft zerschlugen sie die Kellertür und verbrannten sie in der Küche, dann wurden sämtliche Weinfässer zerschlagen; nur eins rettete der Kapitän für sich, indem er es nach seinem Zimmer bringen ließ. Nachdem die Dragoner alles Vieh und Geflügel getödtet und verzehrt hatten, verkauften sie sämtliche Möbel, Utensilien, Pferde, Wagen, kurz alles, was sie im Schlosse fanden. Inzwischen wurden Herr de Marconnay und seine Frau hart bedrängt, zur katholischen Kirche überzutreten. Aber Gott gab ihnen die Kraft unerschütterlich mit anzusehen, wie die Dragoner ihr Besitztum vernichteten; sie thaten nicht das Geringste gegen ihr Gewissen. Als die Dragoner sechs Wochen in Marconnay gehaust hatten, meldete ihr Kapitän dem Hofe, daß sie, da hier nichts mehr vorhanden wäre, nicht mehr bestehen könnten, worauf sie den Befehl erhielten das Gut zu verlassen“. Herr de Marconnay wurde in das Gefängnis geschleppt und seine Frau in ein nahe Kloster gebracht.

Endlich, am 18. Oktober (neuen, 8. Oktober alten Stils) 1685 unterzeichnete Ludwig XIV. den Widerruf des Ediktes von Nantes, „da sich der größere und bessere Teil der Reformierten bereits wieder mit den Katholiken vereinigt habe“.

Das Revokationsedikt hob jede Duldung gegen die Hugenotten auf. Die Ausübung des reformierten Kultus war fortan im ganzen Königreich untersagt; die reformierten Tempel wurden zerstört. Gleich am Tage der Unterzeichnung begann man mit der Zerstörung der Kirche zu Charenton. Auch der Privatgottesdienst war bei Todesstrafe und Güterkonfiskation verboten. Alle nicht von katholischen Priestern eingeseigneten Ehen wurden für nichtig erklärt und die Kinder aus solchen den Klöstern übergeben. Sämtliche reformierte Geistliche sollten innerhalb vierzehn Tage das Land



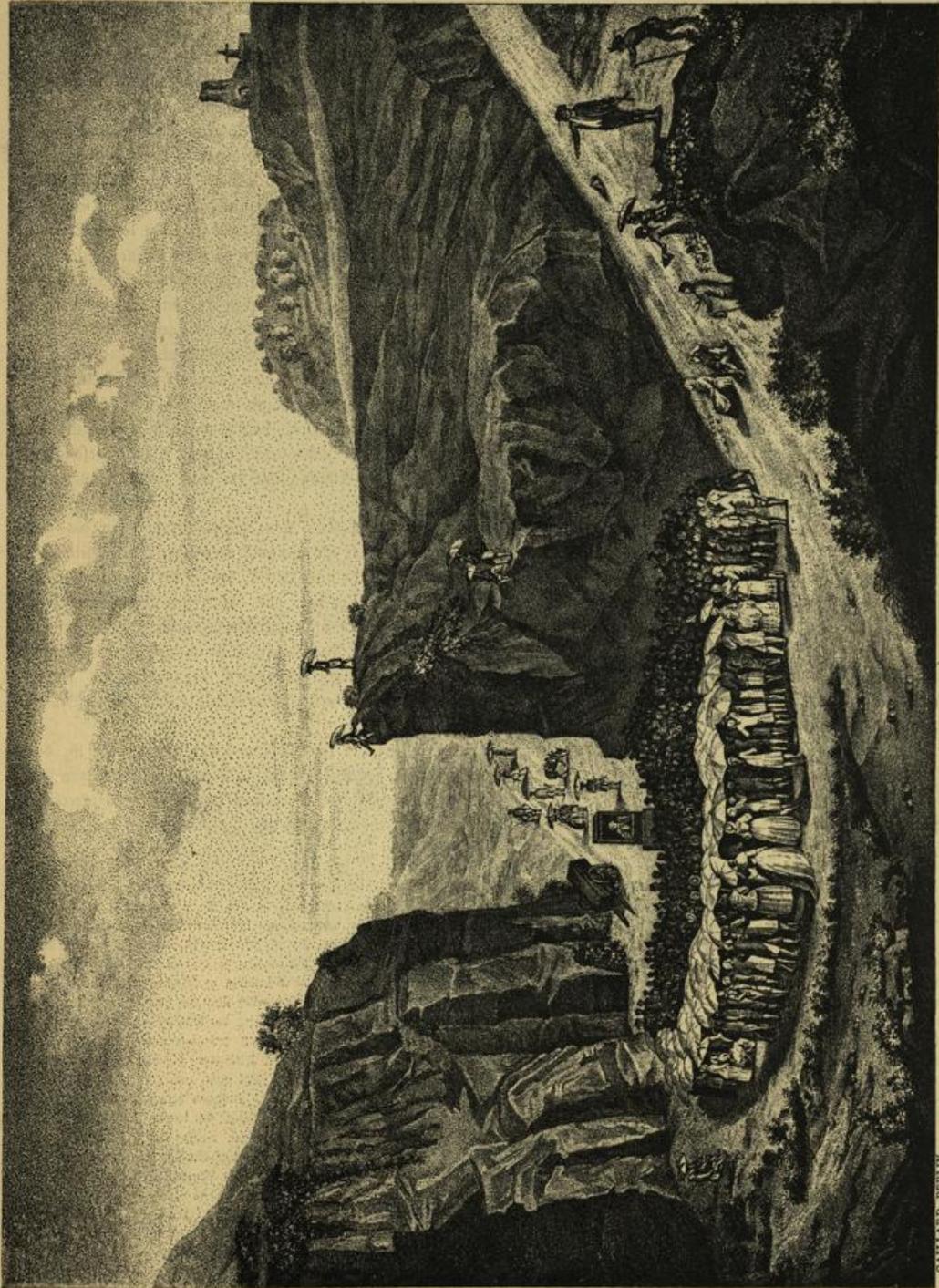
Die Zerstörung der Kirche zu Charenton. (Nach einem alten Stich in Original-Größe reproduziert.)

verlassen, den Zurückbleibenden drohte Galeerenstrafe, wenn sie nicht zur katholischen Kirche zurücktraten, in welchem Falle ihnen ein höheres Gehalt in Aussicht stand. Alle Ausgewanderten sollten binnen vier Monaten nach Frankreich zurückkehren bei Strafe gänzlicher Konfiskation ihres Vermögens; dagegen drohte allen Reformierten, die den Versuch machen würden das Land zu verlassen, lebenslängliche Galeerenstrafe oder das Kloster. Diejenigen, die hierbei hilfsreiche Hand bieten würden, namentlich die Schiffskapitäne, hatten die strengsten Strafen zu erwarten.

Jedes Rechtsschutzes beraubt, blieb den Unglücklichen nur die Wahl zwischen Unterwerfung, heimlicher gefahrvoller Flucht mit Zurücklassung ihres Besitzes oder Not, Verfolgung und Tod. Viele unterwarfen sich der drängenden Gewalt, viele flohen, aber auch viele blieben, trotz aller Not und Gefahr, im Lande zurück und ihrem Glauben getreu. Aus ihren geheimnisvollen, nächtlichen Gottesdiensten entstand die „Kirche der Wüste“.*)

*) Obwohl die Entwicklung der „Kirche der Wüste“ nicht in den Rahmen dieser Geschichte gehört, so möchte ich hier dennoch einige Notizen über dieselbe geben. Im Augustmonat des Jahres 1715 entstand im Divarais, einer Landschaft des Languedoc, aus der noch glimmenden Asche der niedergeworfenen Tempel die uralte reformierte Lehre zu neuen, mächtigen Flammen, angezündet durch einen namenlosen neunzehnjährigen Jüngling, den man mit Recht den Wiederhersteller des Protestantismus in Frankreich genannt hat.

Antoine Court war 1696 zu Villeneuve de Berg, einem Dorfe des Divarais, als Sohn armer Eltern geboren. Er wuchs heran, voll von begeisterter Hingebung für den reformierten Glauben, und schon im Alter von 17 Jahren bekleidete er bei den nächtlichen geheimen Zusammenkünften seiner reformierten Glaubensgenossen das Amt eines Vorlesers. In diesem Jünglingsherzen entstand der unglaublich kühne Plan, die Trümmer der zerstörten Kirche wieder zu sammeln und auf Grund der Disciplin die alte Kirchenzucht sowie geregelte Gottesdienste wieder einzuführen. Allen Gefahren trotzend, begann er in festem Gottvertrauen sein Werk. Er, der unbekannte Jüngling, betrat auf den



GAILLARD, BERLIN

Die Höhe der Buße.

Die Grenzen, die Meeresküsten und Häfen waren besetzt, und wo die Truppen nicht ausreichten, bot man die fanatisierten Bauern auf, ja mit Händen machte man auf die armen Flüchtlinge Jagd, die unter den größten Gefahren, in den seltsamsten Verkleidungen das liebe Vaterland verlassen wollten. Glücklich waren diejenigen, welche flüssige Geldmittel besaßen, um die Wachen zu gewinnen oder sich Pässe zu erkaufen, denn auch jetzt nutzte die niedere Habgucht vieler Beamten die Not der Unglücklichen zur eigenen Bereicherung aus. Diejenigen, die den Landweg zu ihrer Rettung einschlugen, hatten unsägliche Hindernisse zu überwinden und gewaltige Geldkosten aufzubieten; daher suchten die Flüchtlinge vielfach die Küste zu gewinnen, die doch nicht vollständig beobachtet werden konnte; aber auch hier waren die Gefahren groß. Jedes Schiff wurde peinlich durchsucht, und diejenigen Räume, in denen Flüchtlinge versteckt sein konnten, oft mit giftigen Gasen durchräuchert. Ja, viele Englische oder Irländische katholische Schiffskapitäne nahmen das bedungene Geld und verrieten dennoch die Unglücklichen. Unter Warenballen, in leeren Tonnen versteckt, mußten die Armen oft acht bis vierzehn Tage der Erwartung eines günstigen Windes oder der Bequemlichkeit der visitierenden Beamten wegen ausharren. Selbst kleinen Fischerbooten vertraute man sich an, um nach England oder Holland zu entkommen, wenn sich nur ein Schiffer fand, der für hohen Lohn sein Leben auf das Spiel zu setzen wagte. Tausende kamen um vor Hunger und Kälte, litten Schiffbruch oder fielen durch die Kugeln der Soldaten; andere Tausende wurden ergriffen und wie schwere Verbrecher in Ketten auf die Galeeren geschleppt.

Die Zahl derjenigen, denen es gelang Frankreich zu verlassen, läßt sich kaum annähernd feststellen; die Angaben schwanken ganz bedeutend. Bis zur Mitte des folgenden Jahrhunderts mögen wohl 5—600 000 Reformierte ihr Vaterland verlassen haben. Wohl wußten die Machthaber des damaligen Frankreich, daß die Hugenotten den besseren Teil der Bevölkerung darstellten, wohl fühlten sie, daß dem Staate eine schwere Wunde geschlagen würde, wenn er eine so große Zahl betriebamer Bürger verlore; daher die Strenge, mit der man die Auswanderung zu hindern strebte.

Wie schon erwähnt, hatten bereits viele vor der Aufhebung des Edictes von Nantes infolge der bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Bedrückungen Frankreich verlassen und sich nach der Schweiz oder nach andern leicht zu erreichenden Ländern geflüchtet. Aber auch nach Brandenburg, und besonders nach Berlin, kamen täglich neue Flüchtlinge, meist von allem entblößt, da die Einwanderung noch nicht organisiert war und die Kosten der weiten Reise die die geretteten wenigen Hilfsmittel aufgezehrt hatten. So finden wir in den Protokollen des hiesigen französischen Konsistoriums folgende Aufzeichnungen: „Freitag, den 25. September 1685: Das Konsistorium war heute ausnahmsweise versammelt, um für die Bedürfnisse der armen französischen Flüchtlinge zu sorgen, die täglich in großen Massen ankommen und wahrscheinlich noch zahlreicher werden durch die heftige Verfolgung, der unsre Brüder ausgesetzt sind.“

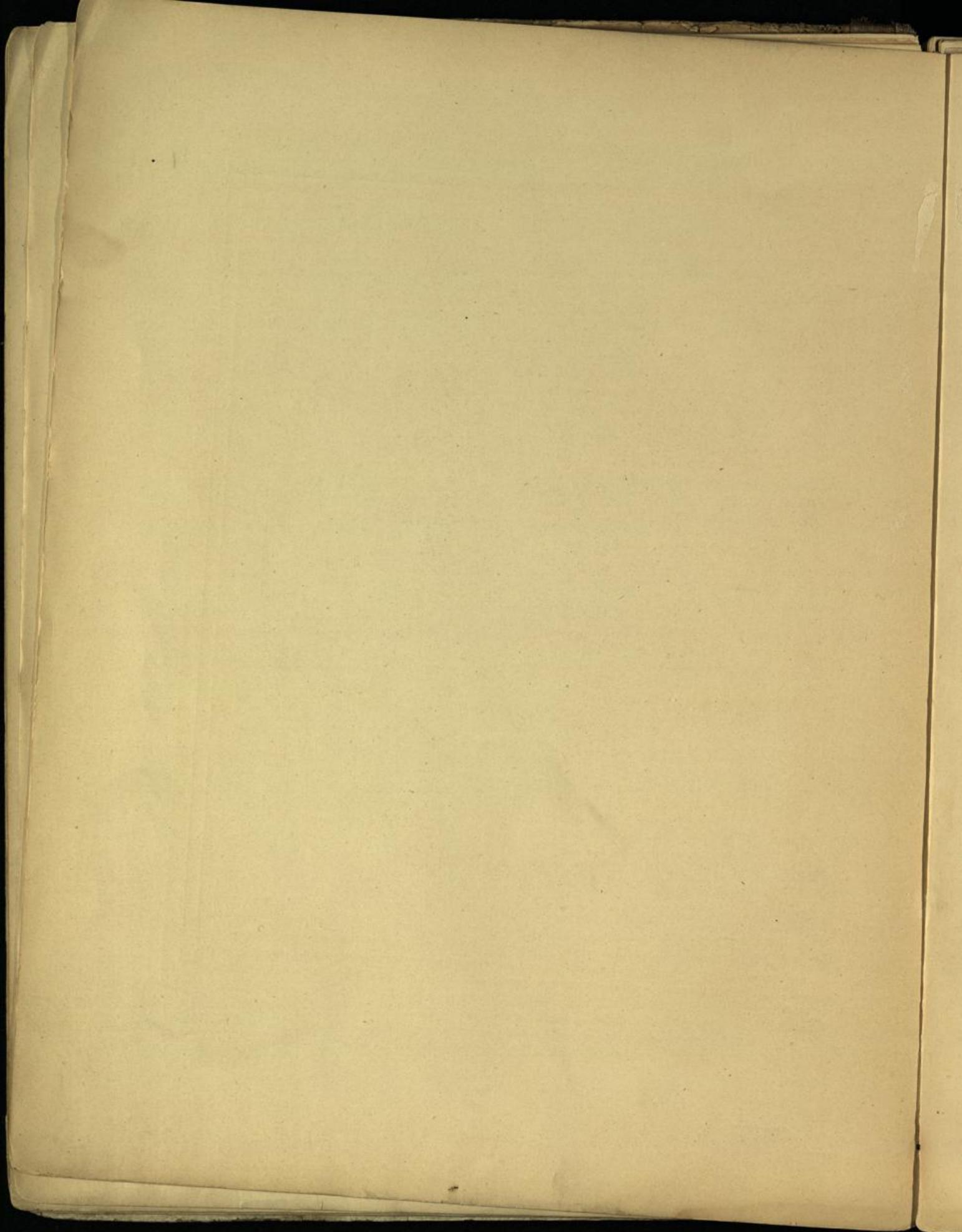
„Das Konsistorium ist fest davon überzeugt, daß Sr. Excellenz der Herr Baron d'Espence geneigt ist, den Armen so viel Unterstützung wie möglich zu verschaffen und zu diesem Zweck die Gnade des Kurfürsten wachzurufen, damit derselbe den Herrn d'Artis damit beauftrage, ihm eine Liste von dem Vermögen der Kolonie anzufertigen. So wird es dem Kurfürsten klar bewiesen, daß die Kolonie unmöglich imstande ist, aus der Armenkasse die Bedürf-

21. August des Jahres 1715 sämtliche Prädikanten in den Cevennen und im Nieder-Languedoc, sowie eine Zahl einflußreicher Laien, begeisterte sie durch seine hinterzogene Schilderung von der trübseligen Lage der niedergeworfenen Kirche und überzeugte sie von der Notwendigkeit der Wiedereinführung der Disciplin. Man beschloß, überall, wo die Predigt eingeführt wäre, Älteste zu ernennen, um in Abwesenheit der Geistlichen über die Gemeinde und auch über den Wandel der Prediger selbst zu wachen, die geeigneten Ortschaften für die heimlichen Gottesdienste auszuwählen, die Versammlungen mit möglichster Vorsicht zu berufen und die Kollekten für die Armen und die Gefangenen zu veranstalten. Auch sollte es ihre Aufgabe sein, sichere Zufluchtsstätten für die unter steter Lebensgefahr das Land durchwandernden Geistlichen zu schaffen und dieselben durch sichere Führer weiter zu leiten. Die Beschlüsse dieser Versammlung wurden von dem jungen Court abschriftlich über die Provinz verbreitet, und in andern Versammlungen, die 1716 und 1717 in dem Dauphiné stattfanden, wurde alles, was die Neuregelung des Gottesdienstes, die geistlichen Funktionen und die Kirchenzucht betrafte, festgesetzt. Dieser Synodalakt, der die Unterschrift trug „beraten und unterzeichnet in der Wüste“, wurde die Grundlage der Kirche der Wüste, wie sie von nun an allgemein genannt wurde. Von den sechs Predigern, die dies Altenstück unterzeichnet hatten, starben vier durch Henkershand. Doch der unermüdelich thätige, begeisterte Mann verlor den Mut nicht, und es gelang ihm tüchtige Mitarbeiter zu gewinnen. Im Jahre 1744 waren diese Versammlungen, die anfangs nur von 15 bis 20 Personen besucht waren, zu vielen Tausenden angewachsen. Im Jahre 1727 begründete Court zu Lausanne eine theologische Vorbereitungsanstalt für das geistliche Amt, welche er später selbst leitete. Statt der 6 Geistlichen, die jenen ersten Synodalakt der Kirche der Wüste unterschrieben, wirkten im Jahre 1765 bereits 62 Prediger, 55 Proposants und 15 Studenten für die neu erstandene reformierte Lehre, ermunterten in öden Felsthälern und Heiden die meilenweit herbeieilenden Gläubigen, taufeten die herbeigetragnen Kinder und segneten die Ehen ein, selbst in jedem Augenblick von Gefahren und Verrat umlancet und mit dem Tode bedroht.

Nächst dem Begründer der Kirche der Wüste war der bekannteste und bedeutendste Geistliche derselben Paul Rabaut. Vierundfünfzig Jahre lang war er, allen Gefahren trotzend und denselben meist glücklich enttrinnend, Prediger in der Wüste gewesen, und erst 1792 war es ihm vergönnt, zum erstenmal in einem Gotteshause — es war zu Nîmes — zu seiner Gemeinde zu sprechen. Das Toleranzedict von 1787 und die 1792 dekretierte Freiheit der Kulte brachten der Kirche der Wüste die endliche Erlösung.



Kurfürst Friedrich Wilhelm.



nisse der Flüchtlinge zu bestreiten und er ihr einige Unterstützung zukommen lassen wird. Das Gesuch ist der erwähnten Excellenz einzuhändigen, damit sie dasselbe in den Staatsrat bringe und mit ihrem Einfluß unterstütze“.

Diesem Beschlusse entsprechend, unterbreitete das französische Konsistorium dem Kurfürsten ein Gesuch, in welchem dasselbe die Not der Gemeinde darlegte und unterthänigst um Ueberweisung von leerstehenden Wohnungen an die Flüchtlinge bat, da bei dem täglich wachsenden Zufluß derselben die Erträge der Armenbüchsen kaum für die notdürftigsten Unterstützungen genügten. Es erfolgte am 1. Oktober 1685 eine gnädige Antwort, durch die der Kurfürst dem französischen Konsistorium in Berlin die Erlaubnis zu einer Hauskollekte erteilte. Die gesammelten Gaben sollten mit dem Namen der Geber in ein besonderes Buch eingetragen werden, aus dem auch die Verwendung dieser Kollektengelder genau zu ersehen wäre. Gleichzeitig wurde das Deutsche Konsistorium hiervon durch eine besondere Verfügung in Kenntnis gesetzt und erhielt den Befehl, die Geistlichen der Mark aufzufordern, von den Kanzeln herab ihren Gemeinden das große Elend der ihres Glaubens wegen Vertriebenen zu schildern, sie zur Mithätigkeit zu ermahnen und die gesammelten Almosen an die bestimmten Inspektoren einzusenden. Der Kurfürst selbst gab 2000 Thlr. zur Berliner Hauskollekte.

Wenige Tage darauf, am 29. Oktober 1685, erschien dann auch, mitten in der größten Not und Bedrängnis der Reformierten in Frankreich, jenes herrliche Potsdamer Edikt des großen Kurfürsten, durch welches derselbe den bedrängten Glaubensgenossen gastfrei seine Staaten öffnete. Diese Erklärung des edlen Fürsten wurde schnell in ganz Europa bekannt, und ungeachtet aller Aufsicht wurde dies Edikt in Tausenden von Exemplaren, besonders von der Schweiz aus durch den Doktor Jacques de Gaultier, über Frankreich verbreitet. Die französischen Behörden konfiszierten es, wo sie es erlangen konnten, sie machten öffentlich bekannt, daß das fragliche Edikt des Kurfürsten ein untergeschobenes Schriftstück sei; aber das Wort Friedrich Wilhelms hatte mehr Gewicht als das einer Regierung, die das ihrige schon vielfach gebrochen hatte; im Original oder in Abschrift wanderte es heimlich von Hand zu Hand.

Da dieses Potsdamer Edikt für die Réfugiés in Brandenburg-Preußen den Grundstein aller ihrer Privilegien bildet, da auf dasselbe die Kirchen und alle die Institutionen gegründet sind, deren sie sich noch heute erfreuen, so ist es wohl wichtig genug, um es in seiner ganzen Ausdehnung in der vierten Abteilung dieser Schrift mitzuteilen. Hier möge eine kurze Inhaltsangabe dieses Ediktes folgen, welches den edlen, menschenfreundlichen Sinn des großen Herrschers, sowie seine Frömmigkeit und seine weise Politik in so schöner Weise zeigt. Indem der Kurfürst den „bedrängten Glaubensgenossen“ seine Lande gastfrei öffnet, bezeichnet er ihnen zugleich die Wege, die sie einschlagen sollen, die Sammelorte Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg, von denen aus sie durch seine Kommissare empfangen und nach den von ihnen gewählten Orten weiter geleitet werden sollten. Er schlägt ihnen eine Reihe Städte als zur Ansiedlung besonders geeignet vor und befiehlt, daß sie daselbst wohl aufgenommen und mit allem zur Niederlassung Nötigen versehen werden sollen. Alles, was sie mitbringen, soll von jeder Abgabe frei eingeführt werden können. Verfallene, verlassene Häuser und solche, deren Besitzer außerstande sind sie wiederherzustellen, sollen ihnen, falls sie bauen wollen, als erbliches Eigentum übergeben werden, während die Besitzer durch die kurfürstliche Regierung entschädigt werden sollen. Die Flüchtlinge sollen auch die nötigen Baumaterialien erhalten und von allen Abgaben, von Einquartierung ic. mit Ausschluß der Verbrauchssteuern (Konsumtions-*Accise*) auf sechs Jahre befreit sein. Wenn sie neu bauen wollen, sollen ihnen geeignete Bauplätze mit den dazu gehörigen Gärten, Wiesen ic. und den benötigten Baumaterialien überwiesen werden, und sie sollen dann einer zehnjährigen Abgabefreiheit genießen. Das Bürgerrecht und der unentgeltliche Eintritt in die Zünfte wird ihnen gewährt. Diejenigen, welche Fabriken anlegen wollen, sollen außer diesen Privilegien noch weitere Geldunterstützungen erhalten. Den Landleuten sollen urbar zu machende Ländereien überwiesen werden. Die Kolonisten sollen ihre eigenen französischen Schiedsrichter erhalten, und Streitigkeiten zwischen Franzosen und Deutschen sollen durch den Magistrat des Ortes mit Zuziehung des französischen Richters entschieden werden. Der Kurfürst verspricht ihnen, die Geistlichen zu erhalten und ihnen Kirchenräume zu überweisen, in denen sie ihren Gottesdienst nach dem bisherigen Brauche ausüben können. Die Adligen sollen zu allen Ämtern und Würden, für welche sie befähigt sind, zugelassen werden, und wenn sie Lehn- oder andre adlige Güter erwerben, so sollen sie in allen Vorrechten dem heimischen Adel gleichgestellt werden. Alle erwähnten Wohlthaten und Privilegien sollen auch denjenigen französischen Flüchtlingen zu gute kommen, die schon vor Erlaß des Potsdamer Ediktes eingewandert sind. Schließlich sollen in allen Landen und Provinzen gewisse Kommissare eingesetzt werden, bei denen die Kolonisten Auskunft, Rat und Hilfe finden können.

Es kann nicht wunder nehmen, daß der Eindruck, den dieses Edikt am französischen Hofe machte, kein günstiger war. Man beklagte sich über die Ausdrücke „Verfolgungen und rigoreuse Prozeduren“, man warf dem

Kurfürsten vor, daß er dem König die Gemüter seiner Unterthanen entfremde. Man fragte, mit welchem Recht er sich in die Angelegenheiten der französischen Protestanten mische, da doch der König sich niemals um diejenigen der katholischen Unterthanen des Kurfürsten gekümmert habe. Man führte an, daß man um so mehr Grund zur Klage hätte, da doch der Kurfürst der Verbündete Frankreichs wäre, und daß man sich nicht durch die übernommenen Verpflichtungen gebunden halten und die Zahlung der Subsidien einstellen würde. Auf alle diese Beschuldigungen antwortete der Kurfürst mit großer Entschiedenheit, daß Frankreich die Subsidien nicht umsonst zahlte und mehr versprochen als gehalten hätte. Ubrigens wäre er keineswegs willens, seine Ehre und sein Staats-Interesse für eine solche Summe Geldes zu opfern. Er wäre erstaunt, daß der Ausdruck „Verfolgungen“ verkehrt habe, er wüßte aber nicht, wie er die von den Reformierten erduldeten Behandlungen anders bezeichnen solle. Dieselben wären durch Einlagerung der Truppen in ihre Häuser, durch Gefangenschaft und Galeere zum Abfall von ihrer Konfession gezwungen worden, den Eltern habe man die Kinder geraubt, die Gräber geschändet, sie als Ketzer beschimpft, denen man nicht Treue halten dürfe, sie also schlechter als Türken und Heiden behandelt, denen man Verträge zu halten doch verpflichtet sei. Überdies wolle er keineswegs die Unterthanen des Königs von Frankreich von dem schuldigen Gehorsam abziehen, sein Edikt habe nur diejenigen aufgefodert, welche Frankreich bereits verlassen hätten. Dies könne dem König gleichgültig sein, wie früher dem Kaiser, dessen der Religion wegen vertriebene Unterthanen er oftmals bei sich aufgenommen, ohne daß jener sich darüber beklagt habe, vielmehr dieselben ruhig emigrierten ließ. Wenn der König seinen Religionseifer rühme, so möge er auch ihm den seinigen nicht verargen, welcher durch das Elend seiner vertriebenen Glaubensgenossen aufgeregt sei. Es wäre auch die in Frankreich gebrauchte Art der Verfolgung eine so ungewöhnliche, wie man sie niemals, weder bei Heiden noch Türken, geschweige denn unter christlichen Fürsten je gesehen hätte. Er verfolge die Katholiken nicht, und der König möge nur seine protestantischen Unterthanen so behandeln wie er seine katholischen, dann würden sie sehr zufrieden sein. Er habe es sich stets angelegen sein lassen, Katholiken und Evangelische gleichmäßig zu schützen, allen seinen Unterthanen Gewissensfreiheit zu gönnen und die Katholiken auch zu den Innungen und städtischen, selbst zu höheren Ämtern zuzulassen.

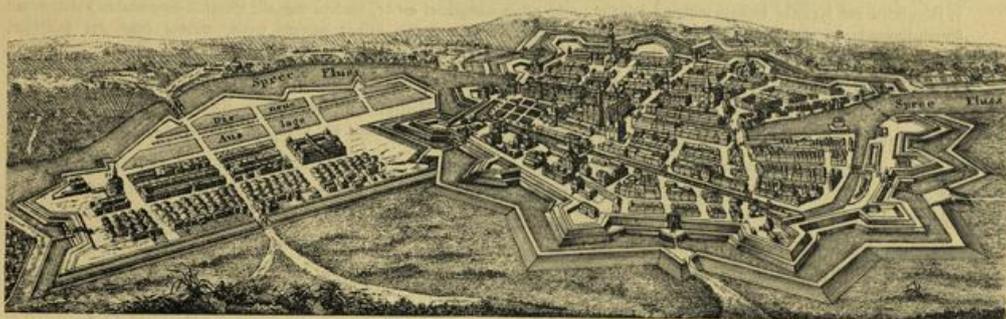
Diese männlich feste Sprache des großen Kurfürsten dem mächtigen König gegenüber verdient um so größere Anerkennung, da auch die formelle Rechtsfrage in Betreff der Aufnahme der französischen Reformierten nicht ganz klar war und ihm anderweitige Verwickelungen zuziehen konnte. Der Westfälische Friede hatte zwar das reformierte Bekenntnis als zu Recht bestehend anerkannt, doch die französischen Reformierten, obwohl der Lehre Calvins folgend, besaßen, wie bereits mitgeteilt, seit 1559 ihr eigenes Bekenntnis und ihre eigene Kirchenverfassung, die Discipline des Églises Réformées de France. Der Kurfürst gab aber dem in den Reichsgesetzen enthaltenen Begriff der Augsburgischen Konfessionsverwandtschaft einen weiteren Sinn, er nahm die Franzosen auf, wie es im Edikt heißt, als Glaubensgenossen, die wegen des heiligen Evangeliums und dessen reiner Lehre in Bedrängnis waren.

Kapitel 4.

Einwanderung der Kolonisten. — Die Marmite. — Die französische Kommission. — Die Mittel zur Ansiedlung. — Kaffe des Sol pour livre.

Wir haben gesehen, daß schon vor dem Erlaß des Potsdamer Ediktes die Zuzüge der Réfugiés nach Brandenburg, und besonders nach Berlin, stets zunahmen und dem französischen Konsistorium viele Sorge und Not bereiteten. Nun aber waren bedeutendere Massen zu erwarten, deren Unterstützung und Ansiedlung nicht nur große Mittel erforderten, sondern auch der Schwierigkeiten so viele boten, daß man die wohlbedachten Maßregeln des großen Fürsten nicht genug bewundern kann, der es verstand, überall die zur Ausführung seiner Pläne geeigneten Personen zu berufen und trotz der geringen Mittel des Landes dieses gewaltige Unternehmen zu dem erwünschten Ziele zu führen. Schon im Edikt waren den Einwanderern die Sammelplätze und die einzuschlagenden Wege vorgeschrieben worden. Die Flüchtlinge der südlichen Provinzen Frankreichs hatten sich meist nach der leicht zu erreichenden Schweiz gewendet. Für diejenigen unter ihnen, die seinem Rufe folge leisten wollten, hatte der Kurfürst Frankfurt a. M. als

Sammelort bestimmt, und sein dortiger Resident, Matthieu Mérian, der Bruder des Amtskammerrates, dem die Berliner Gemeinde die Refugen-Kapelle (Luisenstädtische Kirche) verdankt, hatte den Auftrag erhalten, die Réfugiés mit Rat und That zu unterstützen und für ihr Weiterkommen nach Brandenburg Sorge zu tragen, wo sie von besonderen Kommissaren empfangen wurden. Von Frankfurt aus wurden dieselben meist zu Schiff rheinabwärts nach Aleve geleitet; doch schon am 11. November 1685 erhielt der Resident Mérian den Auftrag, die ihm übersandten Exemplare des Potsdamer Ediktes zu verbreiten und die ankommenden Réfugiés nach Halberstadt zu befördern. Hieher dirigierte derselbe unter andern am 21. November folgende Flüchtlinge: Cathelin Normand, David und Louis Bernard, André Brun, George Morin, Jean Pelegrin, den Fähnrich Joseph Davessenes, den Unterlieutenant Sigte-Alexander de Beauregard, den Ingenieur Jean de Ranchin, den Ingenieur de Lamartinerie, Théophile de Renaud Durées, Jean de Masseron, Paul Froment, Antoine Peronne, den Advokat Jean Burgeat nebst Familie, Bérengier und Jean Contesse. Um die Verbreitung des kurfürstlichen Ediktes machte sich aber besonders der Arzt und Doktor der Universität Montpellier, Jacques de Gaultier, der Bruder des Berliner Predigers François de Gaultier, verdient. Derselbe war bereits 1684 aus Frankreich geflohen und hatte in dem Städtchen Morges, am nördlichen Ufer des Genfer Sees, seinen vorläufigen Aufenthalt genommen. Er verschaffte die ihm übermittelten und von ihm verbreiteten Exemplare des Ediktes mit dem Zusatz, diejenigen seiner Glaubensgenossen, die dem Ruf des Kurfürsten Folge leisten wollten, möchten sich zu ihm nach Morges



Berlin im Jahr 1688.

wenden, wo er ihnen die Mittel zur Reise einhändigen würde. Es gelang ihm, viele Flüchtlinge, besonders nach dem Wunsche des Kurfürsten, Wollarbeiter, Strumpfwirker und Färber nach Brandenburg zu führen. Er selbst kam 1686 nach Berlin. Der Kurfürst ernannte ihn zu seinem Leibarzt und ließ ihm ein Haus bauen. Ihm verdankt die Berliner Gemeinde eine noch bestehende Stiftung, die Marmite, die den Zweck hat, Armen und Kranken Fleisch und Fleischbrühe zu gewähren.

Die Flüchtlinge aus den nördlichen Provinzen Frankreichs begaben sich meist nach England oder nach Holland. Diejenigen der letzteren, welche beabsichtigten, der Aufforderung des Kurfürsten Folge zu leisten, fanden in Amsterdam bei dem dortigen kurfürstlichen Gesandten v. Dieß und dem Kommissar Romswindel die benötigte Hilfe und wurden von dort nach Hamburg dirigiert, wo der Gesandte Geride für ihre Weiterbeförderung sorgte. So meldet z. B. am 1. Dezember der Kommissar Romswindel, daß er die zu verteilenden Exemplare des Ediktes erhalten und bereits 150 Personen abgesendet habe, und am 4. Dezember zeigt Geride aus Hamburg die Ankunft von 160 Personen an, die freilich, da das Schiff zu klein gewesen, auf der Überfahrt sehr gelitten hätten und elend und krank angekommen wären. Am 8. Dezember meldet Romswindel die Ankunft von 30 Personen, die auf einem kleinen Schiff von der Insel Ré bei La Rochelle gekommen wären, die Mädchen und Frauen in Matrosenkleidern, um nicht erkannt zu werden, und am 22. Dezember meldet er die Absendung von 109 Personen nach Hamburg. Auch Prediger Abbadie war nach Holland gegangen, um dort für die Einwanderung thätig zu sein. Auch er berichtet am 16. Dezember, daß eine Anzahl réfugiierter Offiziere, darunter der Oberst Boncour und St. Sauveur, in den Dienst des Kurfürsten zu treten wünschten.

Ebenso thätig wie die auswärtigen Kommissare waren die Regierungen der einzelnen Landesteile. So erhielten die Regierungen von Preußen, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, der Neumark und der Landeshauptmann

der Altmark die Aufforderung, eine allgemeine Kollekte zum Zweck der Unterbringung der Réfugiés zu veranlassen; auch die Katholiken sollten dazu beitragen. In Berlin wurde, um die Ausführung des Edictes zu überwachen, am 25. November 1685 unter der Leitung des Marschalls v. Grumbkow, dem der Graf d'Espence und du Bellay d'Anché beigeordnet wurden, ein Kommissariat für die französischen Angelegenheiten geschaffen. Hier hatten sich sämtliche Einwanderer zu melden, um erst nach genauer Feststellung ihrer Verhältnisse der versprochenen Benefizien theilhaftig zu werden. Die Kommissare sollten sie dann unterbringen, wohin sie am besten paßten, und ihnen aus den Kollektengeldern das zur Ansiedelung Benötigte überweisen. Da die Arbeit dieser Kommission aber eine bedeutende war, mußten bald noch neue Kommissare dazu ernannt werden: Berchem (für Magdeburg), Krause (für die Mark), Mérian, Pring und d'Auterive. Dieselben sollten mit den Residenten die Ankommenden genau prüfen, damit nicht Vagabunden und Franzosen, die schon lange Zeit Frankreich verlassen hätten, die Gelegenheit, eine Unterstützung zu erlangen, benutzten. In der ihnen erteilten Instruktion heißt es:

„Es ist euch bekannt, was für ein Edict, wir ohnlängst wegen unserer aus dem Königreich Frankreich Réfugiierter Glaubensgenossen vor einiger Zeit publiciren und in öffentlichen Druck ausgehen laßen. Wenn man Unsere gnädigste und erste Willensmeinung ist, daß solch Edict alles seines Inhalts exequirt, und dasjenige was wir besagten Unserm Glaubensgenossen darin zugesaget, Ihnen wirklich praestiret, auch sonst Ihr etablissement in Unsern Landen mit allen Eifer und möglichster Sorgfalt befördert werden soll, So haben wir zwar Unserm pp. dem von Grumbkow hierüber die Ober Direction in Gnaden aufgetragen; Es ist aber diese Sache von so großer Weitläufigkeit, und erfordert eine so vielfältige Bemühung, daß Wir auf sein uns deshalb gehalten unterthänigsten Vortrag in Gnaden resolvirt und gut befunden haben, Ihn durch sambt und sonders hierunter assistiren zu laßen; Allermassen Ihr Euch denn unter sein, des von Grumbkow Direction, des Werkes alles möglichen Fleißes mit anzunehmen und zwar daß dasjenige, was Euch die v. Berchem und Krause deshalb allbereit befohlen, nicht allein nachgelebet werde, sondern auch alle Sorgfalt anzuwenden habet, damit überall Unserer desfalls führende gnädigste Intention gebührend beobachtet und zum effect gebracht werde, welches denn am süglichsten geschehen wird, wann darunter folgende Punkte fleißig observirt und in acht genommen werden“.

Es folgen nun die 13 Punkte der Instruktion, die feststellen, wie die von Frankfurt a. M. durch das Halberstädtische zu leitenden Réfugiés am leichtesten nach dem Ort ihrer Bestimmung zu führen sind und wie für sie gesorgt werden soll. Sobald Leute in Berlin ankommen, sollen sie sofort zum Prediger de Gaultier geführt werden, der sie prüfen und dem Ober-Begenschreiber Bromberg zuführen soll, um ihnen frei Quartier zu beschaffen. Die ledigen Leute, die nicht sofort unterzubringen sind, sollen auf das Land geschafft werden und ihnen an einem billigen Ort auf sechs Wochen Stroh, Holz, Wohnung und täglich 2 Groschen gegeben werden, bis sie weiter unterzubringen sind. Die verheirateten sollen womöglich sogleich nach dem Ort, wo sie ihr Handwerk betreiben können, gebracht werden. Diejenigen, welche kein Handwerk erlernt haben, sollen so lange auf den Ämtern zur Arbeit verwendet werden, bis sich herausgestellt, daß man ihnen selbst etwas anvertrauen könne. In den Städten sollen die Kolonisten das Bürgerrecht erhalten und in die Innungen und Gilden unentgeltlich aufgenommen werden. Besonders sollen diejenigen in jeder Weise unterstützt werden, die eine Fabrik anlegen wollen. Überall soll für ihren Gottesdienst Sorge getragen werden. Es sollen gewissenhafte Leute bestimmt werden, die sie beaufsichtigen und an die sie sich im Fall der Not wenden können.

Die Kommissare hatten in der ersten Zeit der Einwanderung eine schwere Aufgabe, und der Prediger de Gaultier, an den die Ankommenden zunächst gewiesen wurden, führte dieselben den Kommissaren zur Feststellung und Prüfung der persönlichen Verhältnisse vor. Es wird berichtet, daß fast kein Tag verging, an dem sich nicht derselbe mit einer Anzahl von Réfugiés nach dem kurfürstlichen Schlosse begeben hätte. Die durch Geburt, Rang und Bildung Hervorragenden wurden meist vom Kurfürsten selbst in Potsdam empfangen. Über einen solchen Empfang erzählt der Oberstlieutenant de Campagne in seinen Memoiren: „Es war am 10. Januar 1686, als man uns im Auftrage des Kurfürsten nach Potsdam bestellte, wir waren unserer fünfzehn, die sich dorthin begaben. Der Generalkommissar Herr v. Grumbkow erwies uns die Ehre uns vorzustellen. Der große Kurfürst empfing uns in einer Weise, die seinen großen Eifer für die Religion kennzeichnete; er zeigte, daß er aufs tiefste von unseren Leiden ergriffen war und sie lindern wollte. Er wünschte, daß man ihm die Mittel erzählte, welche wir angewendet hatten, um der Wachsamkeit der an den Grenzen aufgestellten Wachen zu entgehen, und die Grausamkeiten, deren man sich bedient, um die Reformierten zum Religionswechsel zu zwingen. Bei dieser traurigen Erzählung konnte er sich der Thränen nicht erwehren. Am folgenden Tage ließ uns G. v. Grumbkow wieder zu sich kommen und teilte jedem einzelnen die Anstellung mit, mit der der Kurfürst ihn beehrt hatte.“

Auch der Herr de Miremand erzählt eine solche Vorstellung beim Kurfürsten: „Ich begab mich nach Potsdam, wo der Kurfürst residierte und wurde mit etwa 30 französischen Edelleuten und Offizieren durch den Minister v. Grumbkow dem Kurfürsten vorgestellt. Derselbe drückte seine Freude darüber aus uns zu sehen, und da es mir schien, daß er etwas von uns zu hören erwartete, derjenige aber, der durch sein Alter dazu veranlaßt gewesen wäre, schwieg, so wagte ich es, dem Fürsten, wie es mir gerade der Zufall eingab, unsern Dank auszusprechen für

die uns in unserer Verbannung bewilligte Gnade und die Tröstungen, die er uns zu teil werden ließ. Er nahm meine Eröffnungen freundlich auf, und meine Landsleute dankten mir nachher für das, was ich unserm Wohlthäter im Namen Aller gesagt hatte. Am folgenden Tage empfing mich der Kurfürst allein, sprach zu mir wie ein zärtlicher Vater und richtete an mich viele Fragen über die Zustände in Frankreich, welche mir sein mitfühlendes Herz zeigten“.

Auch die Kurfürstin war häufig bei diesen Vorstellungen zugegen oder ließ sich allein die reformierten Damen aus den höheren Ständen vorstellen, denen sie Trost und Hilfe spendete. Als einst dem Kurfürsten wieder mehrere neu angelangte Réfugiés vorgestellt wurden, und Herr v. Grumbkow, im Hinblick auf die gänzliche Erschöpfung der Mittel, die Unmöglichkeit ihnen eine Hilfe zu gewähren betonte, da soll der große Fürst die denkwürdigen Worte gesprochen haben: „Nun,



Marshall von Grumbkow.

dann möge man lieber mein Silberzeug verkaufen, ehe man diese armen Leute ohne Unterstützung läßt“.

Ja, die Beschaffung der Mittel zur Ansiedelung dieser Tausende war eine stete Sorge für die kurfürstliche Regierung. Man hatte dem Kurfürsten wiederholt den Vorschlag gemacht, seinen Unterthanen zu diesem Zweck eine kleine Steuer aufzulegen; doch er hatte stets diesen Vorschlag verworfen, der ihm nur geeignet schien Haß und Scheelsucht gegen die Einwanderer zu erzeugen. Er zog den Weg der freiwilligen Kollekten vor, konnte aber schließlich nicht umhin doch eine Zwangskollekte auszuschreiben:

Nachdemahlen befunden worden, daß die Collecte, welche Wir zu Behuff der aus Frankreich flüchtenden Evangelisch-Reformirten Leute in Unserm Landen bis anhero einsammeln lassen ein gar geringes eingebracht, und aber der Christlichen Schuldigkeit gemäß, daß ein jeder mildthätig dazu concurrirre, welches aber, fast nicht zu vermuthen, wann die Sache so schlechterdings in eines Jeden Willkür gestellet bleiben sollte; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, alsfort nach Einlieferung dieses, solches der euerigen Bürgerschaft beweglich fürzustellen und es dahin zu richten, damit von allen und jeden Bürgern daselbst nach proportion Ihres Vermögens etwa 8 Gr. biß zum Thlr. zu obgedachten Behuff hergeben werde; gestalt Ihr dann solche Beysteuer durch einige redliche und gewissenhafte Leute unverzüglich einsamlen zu lassen und was dadurch bekommen wird, an Unserm Ober-Licent-Einnehmer happen zu übermachen, emeldter Bürgerschaft auch dabey die Versicherung zu geben, daß es gar nicht die Meinung habe, diese Beysteuer per modum impositionis Ihnen aufzubürden, oder auch dieselbe hiernechst zu einiger consequens kommen zu lassen, sondern daß Wir vielmehr zu Ihnen das gnädigste Vertrauen trügen, Sie würden auch von selbst aus Christlichen Mitleiden, gegen diese arme bedrängte Leute, sich darunter willig und bereit erfinden lassen, welches Uns auch zu sonderbahren gnädigsten Befallen gereichen würde; Daseru sich aber einige finden sollten, welche schon bey der vorigen Collecte etwas hertzugegeben haben, von denselben sol weiter nichts gefodert werden. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Begeben zu Potsdam den 22. Jan. 1686“.

Obwohl der größte Teil der Einwanderer mittellos war, da sie meist nur das nackte Leben gerettet hatten, so war doch bereits vor Aufhebung des Nanter Ediktes auch eine Anzahl Franzosen eingewandert, denen es gelungen war ihr Vermögen zu retten, und vielen der späteren Einwanderer gelang dies auch noch durch Vermittelung zurückgebliebener Freunde oder durch Handelsverbindungen; andre hatten auch wohl noch rechtzeitig das Ihrige in Sicherheit gebracht. Mag auch die Behauptung Jurieus übertrieben sein, daß durchschnittlich jede eingewanderte Familie 200 Thlr. mitgebracht habe, so brachten die Réfugiés immerhin, nächst ihren Industrien, ihrer Arbeitslust und ihrem Unternehmungsgelst, auch bedeutende Geldsummen in das Land. So erwarb schon 1685 der Hofrat de Béville die Herrschaft Rheinsberg, und viele andre erwarben aus ihren Mitteln Grundeigentum oder bauten Häuser. Selbst industrielle Unternehmungen entstanden ohne Staatszuschuß, denn mancher dachte wohl damals schon wie jener Hutfabrikant Jacques Douilhac, dessen blühende fabrik den König Friedrich Wilhelm I. veranlaßte, ihm zur Anlage einer solchen in Königsberg einen erheblichen Geldvorschuß anzubieten. „Erhalte ich“, sagte darauf der biedere Fabrikant, „von Ew. Majestät Geldvorschüsse, so werden mir auch Kommissare ins Haus geschickt, um zu sehen, wie ich diese Gelder anwende. Diese werden dann gewahr, daß ich alle Mittag, wie ich das gewöhnt bin, mein Glas Wein trinke, und werden Ew. Majestät berichten, daß ich Ihr Geld vertrinke“.

Auch die französischen Goldstücke, die alten Louisdor, welche seit der Einwanderung auf lange Zeit hin in großen Massen in Kurs waren, lieferten den Beweis von der Einführung fremden Geldes. Der Kurfürst verstand es auch diese Summen für die Ansiedelung nutzbar zu machen. Die ihm gegen Staatsobligationen anvertrauten Gelder verzinst er den Besitzern mit 6—8 Prozent. Folgende Personen machten davon Gebrauch. Es gaben 1686: Le Roug 2000 Thlr., Daniel Burgeat 3000 Thlr., der Richter Charles Ancillon 3000 Thlr. 1687: Jacqueline le Roug 2000 Thlr., Sekretär le Roug 1000 Thlr., Dangicour 2000 Thlr., Marguerite Jaquette

225 Thlr., Kommissar Burgeat 1333 $\frac{1}{3}$ Thlr., du Chesnoi 1200 Thlr., Prokurator Martin 600 Thlr., Ingenieur Cayart 6000 Thlr., Oberichter Ancillon 2000 Thlr., Gesandtschaftsrat Baron de Faugières 3333 $\frac{1}{3}$ Thlr., Louis le Bachelé 2000 Thlr. 1688: der Magdeburger Prediger Rally 2000 Thlr., Sekretär Goffin 200 Thlr., Prokurator Martin 400 Thlr., de Chadirac 1600 Thlr., Marie le Clerc 1333 $\frac{1}{3}$ Thlr., Anne und Marie Sadier 700 Thlr., Maillette de Buy 2500 Thlr., le Bachelé 1000 Thlr., Jean Brehé 2000 Thlr., Salomon le Clerc 2000 Thlr., Susanne Modéra de Montaigu 1000 Thlr., Elisabeth d'Arvieug 500 Thlr., François Rostier 400 Thlr. 1689: Prediger de Repey 4333 $\frac{1}{3}$ Thlr., Rat de Jancour 4000 Thlr., Sekretär Jean Burgeat 3000 Thlr., Major Isaac Dollé 2000 Thlr., Prediger Pierre Augier 1333 $\frac{1}{3}$ Thlr., Chirurgus Dumas 1333 $\frac{1}{3}$ Thlr., Baron de Jancourt 3000 Thlr., Rat Abel de Chadirac 8000 Thlr. 1690: Bancelin 2000 Thlr., Rat Morgues 3000 Thlr., Kommissar Bernard 4000 Thlr., de Beaumont 1400 Thlr., Pineau de Falaiseau 833 Thlr., der Prenzlower Prediger Brazy 1000 Thlr. 1691: le Cornu 3000 Thlr. Im ganzen also 87,658 Thlr., die für die Zwecke der Ansiedelung verwendet wurden. Bedenkt man nun, daß viele Gelder anderweitig verwendet wurden und Geschäftsleute dieselben überhaupt nicht missen konnten, so zeigt diese Summe immerhin, daß mit den Réfugiés auch nicht unerhebliche Geldmittel nach Brandenburg kamen.

Auch durch die Einrichtung einer Selbstbesteuerung, die diejenigen Réfugiés, welche aus Gehältern und Pensionen ein festes Einkommen hatten, unter sich veranstalteten, suchten sie dem Landesherrn die durch die Einwanderung erwachsene Last zu erleichtern, besonders um mittellosen Einwanderern aus den bessern Ständen und alleinstehenden Damen die nötigen Subsistenzmittel zu verschaffen. So entstand in der ersten Zeit der Einwanderung auf Anregung des Marquis de Villarnoul die sogenannte Kasse des Sol pour livre. Diese Institution, die erst später als Chambre du Sol pour livre eine feste Organisation erhielt, war in jener ersten Zeit eine freiwillige Einrichtung. Die französischen Offiziere, Beamte, Edelleute, die vom Kurfürsten eine feste Pension erhielten, gaben von derselben 5 Prozent, den zwanzigsten Teil oder einen sol (sou) vom livre, wie sie sagten, freiwillig zu einem Fonds her, aus dem ihre mittellosen Landsleute unterstützt werden konnten. Auch anderweitige freiwillige Beiträge flossen dieser Kasse zu, und der Kurfürst überwies ihr verschiedene Summen. Der Marschall v. Schomberg besteuerte sich zum Nutzen dieser Kasse jährlich mit 2000 Livres.

Kapitel 5.

Der Marschall von Schomberg. — Die Maison française. — Die 1685 und 1686 gegründeten Kolonien. — Prediger de Gaultier und David Ancillon. — Ch. Ancillon, Richter der Berliner Kolonie. — Das Berliner Hospital. — Die Dorotheenstädtische Kirche. — Der Tod des großen Kurfürsten.

Dem letztgenannten Marschall von Schomberg verdankt die Berliner Gemeinde noch eine zweite Stiftung, die denselben Zweck verfolgte. Friedrich von Schomberg, zu jener Zeit wohl das angesehenste Mitglied der Berliner Colonie, war 1675 von Ludwig XIV. zum Marschall ernannt worden, hatte aber nach Aufhebung des Nanter Ediktes Frankreich verlassen, sich erst nach Portugal und dann nach dem Haag begeben. Hier machte er die persönliche Bekanntschaft des großen Kurfürsten, in dessen Dienste er nun trat. Der Kurfürst ernannte ihn zum Generalissimus seiner Armeen, zum Statthalter des Herzogtums Preußen und zum Geheimen Staats- und Kriegsrat und sicherte ihm ein Gehalt von 30,000 Thln. zu. Als er nach Berlin kam, wurde er auf Beschluß des französischen Konfistoriums vom 12. Juni 1687 im Namen desselben durch drei Prediger, Abbadie, de Gaultier und Ancillon, und durch drei Anciens, den Marquis de Venours, de Mazuel, de Montignac, feierlichst begrüßt und ihm für sich und seine Gemahlin ein Kirchensitz nach eigener Wahl angetragen. Der Marschall blieb jedoch nur bis zum folgenden Jahr nach dem Hinscheiden des großen Kurfürsten in Berlin. Er folgte dem Rufe Wilhelms von Oranien zu dem Kriegszuge gegen England und fiel 1690 in der siegreichen Schlacht am Boynefluß in Irland.

Im Auftrage des Marschalls von Schomberg machte im Jahre 1687 der Marquis de Venours dem französischen Konfistorium in Berlin den Vorschlag, für die ankommenden mittellosen Flüchtlinge, besonders für diejenigen der besseren Stände und für die alleinstehenden Damen, ein Asyl zu gründen, worin selbige so lange Aufnahme finden könnten, bis sich für sie eine sichere Existenz gefunden hätte. Das Konfistorium stimmte mit freudem dem Plane bei, der auch den Beifall des Herrn von Grumbkow fand und vom Kurfürsten bestätigt wurde. So entstand dann am 1. Januar 1688 jene Stiftung, die den Namen „Maison française de Charité“ erhielt und dem Zweck, für den sie begründet worden war, zum großen Segen gereicht hat. Das Nähere über die „Maison française“, wie sie kurzweg genannt wurde, findet sich in der zweiten Abteilung dieser Schrift.

Mit Hilfe aller dieser angeführten Mittel gelang es denn auch für die vielen Flüchtlinge notdürftig zu sorgen und eine große Anzahl Kolonien zu gründen. So entstanden 1685 die Kolonie zu Cleve, 1686 die Kolonien zu Brandenburg, Ragat, Emmerich, Frankfurt a. O., Halle, Königsberg, Köpnic, Magdeburg, Schwedt, Vierraden, Groß- und Klein Zietzen, Rheinsberg und Wesel, 1687: die Kolonien Gramzow, Pöglow, Prenzlau, Stargard, Bergholz, Angermünde und Burg, deren Spezialgeschichte die dritte Abteilung dieser Schrift gibt.

Die kleine Berliner Gemeinde war nun plötzlich um mehrere Tausend Personen angewachsen; doch die große Zahl der Alten, Schwachen und Kranken, welche die Auswanderung hierher geführt hatte, stellte stets neue Anforderungen an das Konfistorium und bereitete demselben viele Sorgen. Auch die noch fortwährend durchziehenden Réfugiés beanspruchten vielfach Unterstützungen von der Gemeinde, und nur die Mildthätigkeit der bessergestellten evangelischen Fürsten zu einem Schutz- und Truhbündnis zu vereinigen, lebhaft begeisterte. Der Prinz sandte ihn nach Berlin zum großen Kurfürsten, in dem man damals schon den Schirmherrn des Protestantismus sah. Durch den Tod König Karls II. von England erhielten jedoch die Verhandlungen eine andere Wendung. Am 27. Oktober 1688 kehrt de Gaultier nach Berlin zurück, um dort seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Der Kurfürst ernannte ihn zu seinem Hofprediger und zum dritten Geistlichen der französischen Gemeinde. Auch seine Familie hatte auf Verwendung des Kurfürsten Frankreich verlassen können.

Der andere, David Ancillon, geboren 1617, wirkte zur Zeit des Widerrufs des Ediktes von Nantes im Verein mit Bancelin, De Combles und Joly an der reformierten Kirche in Metz. Er hatte mit denselben von dort fliehen müssen, sich nach Hanau begeben, war von der dortigen Gemeinde zum Prediger erwählt worden, fand sich aber bald veranlaßt sich nach Brandenburg zu wenden. Mit Empfehlungen der Herzogin von Simmern ausgestattet, kam er 1686 nach Berlin und wurde mit seinen beiden Söhnen in Potsdam dem Kurfürsten vorgestellt. Der Kurfürst empfing den ehrwürdigen Greis in der lieblichsten Weise und sagte zu ihm: „Ich danke Gott, daß er Sie bewogen hat den Rest Ihres Lebens in meinem Lande zu verleben; ich werde alles thun, daß Sie hier in Zufriedenheit leben. Meine Schwägerin, die Herzogin von Simmern, hat Sie mir angelegentlichst empfohlen; ich ernenne Sie daher zum ordentlichen Geistlichen meiner französischen Kirche in Berlin“.

Sein Sohn Charles Ancillon wurde zum Richter und Direktor der Berliner Kolonie ernannt. Sein zweiter Sohn David erhielt ein Stipendium in Frankfurt a. O. und wurde 1689 Prediger in Berlin, während der Bruder



Generalissimo von Schomberg.

ten Gemeindeglieder half über alle diese Schwierigkeiten hinweg. Die Gemeinde hatte 1685 einen dritten Prediger, François de Gaultier, und im folgenden Jahr einen vierten, David Ancillon, erhalten. Der erstere, François de Gaultier de Saint-Blancard, aus einer alten adligen Familie des Languedoc, war Prediger in Montpellier gewesen. Im Jahre 1682 wurde die Kirche von Montpellier geschlossen und auf Drängen der Gemeinde verließ de Gaultier Frankreich; seine Familie mußte er vorläufig dort zurücklassen. Er floh nach der Schweiz und begab sich dann nach Holland, wo er das Vertrauen Wilhelms von Oranien erwarb und ihn für seinen Plan, alle

des alten Ancillon, der Advokat Joseph Ancillon, der ebenfalls aus Metz hierher geflüchtet war, 1687 zum ersten französischen Obergericht ernannt wurde.

Im Februar 1686 wurden die Berliner Réfugiés nach dem Rathaus geladen, um dem neuen Landesherrn den Eid der Treue zu leisten.

Der Kurfürstin Dorothea verdankt die Berliner Gemeinde ihre älteste Institution, ihr Hospital. An der Stelle, wo dasselbe heute noch liegt, besaß die Kurfürstin auf einem von der Pante durchflossenen weiten Wiesenrunde einige Häuschen, welche zu ihrem Vorwerke vor dem Spandower Thor, dem heutigen Monbijou, gehörten. Diese Baulichkeiten überließ die Fürstin der Berliner Gemeinde für ihre Kranken und Gebrechlichen. Im Jahre 1687 überwies sie dann das betreffende Grundstück der Gemeinde zum Eigentum, während der Kurfürst die Ärzte und den Geistlichen der Anstalt beforderte.



Kurfürstin Dorothea, 2. Gemahlin des großen Kurfürsten.

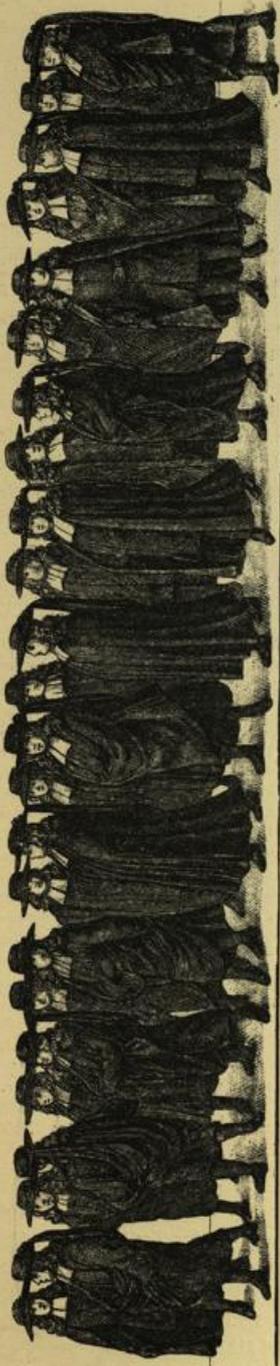


Kurfürstin Louise Henriette, 1. Gemahlin des großen Kurfürsten.

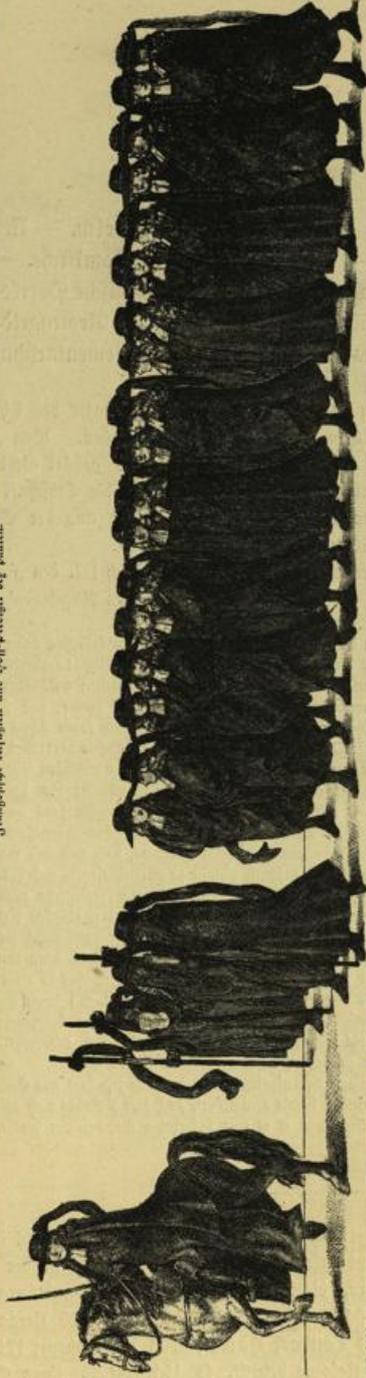
Dieselbe Fürstin hatte auch 1674 auf ihren Aekern südlich von der Spree eine neue Vorstadt, die Neustadt oder Dorotheenstadt, begründet. Hier hatten sich zur Zeit der Einwanderung viele Réfugiés niedergelassen, denen 1688 die Mitbenutzung der von der Kurfürstin erbauten Kirche eingeräumt wurde. In dieser Neustädtischen Kirche feierten dieselben am 29. Januar 1688 ihren ersten Gottesdienst.

In demselben Jahre mußte die französische Gemeinde die seit 1682 benutzte Schloßkapelle räumen. Der große Kurfürst, der Wohlthäter und Freund der Kolonie, war am 29. April 1688 in Potsdam verschieden, und seine Leiche sollte nun dem Gebrauche nach in die Kapelle zur Parade-Ausstellung gebracht werden. Es war dem großen Fürsten nicht beschieden die weitere Entwicklung des Werkes zu schauen, zu dem er in so frommer, mildthätiger und umsichtiger Weise einen so schönen und festen Grund gelegt hatte. Erst seinem Nachfolger, dem er noch auf seinem Totenbette die Réfugiés dringend empfohlen hatte, war es vergönnt, das so herrlich begonnene Werk weiter zu führen und die Früchte desselben zu ernten. Die Thränen und Segenswünsche der dankerfüllten Réfugiés, denen auch eine hervorragende Stelle in dem Leichengefolge eingeräumt wurde, folgten dem edlen Fürsten, und noch heute blicken die Nachkommen jener so liebreich aufgenommenen Flüchtlinge mit pietätvoller Verehrung auf das Bild des großen Kurfürsten und gedenken der den Voreltern gespendeten Wohlthaten. In seiner Grabrede sagt Prediger de Gaultier von ihm: „Er hatte noch eine andre Familie, eine angenommene Familie, die ihm seine mildthätige Liebe erworben hatte, die ihm aber nicht weniger teuer war, als die, zu deren Vater ihn die Natur gemacht hatte. Es war die große Zahl der Réfugiés, welche er aus den Trümmern der Kirchen Frankreichs gerettet und in seinen Staaten wie in einem sicheren Hafen nach dem Untergang dieser unglücklichen Kirchen gesammelt hatte. Seine Fürsorge erstreckte sich auch auf diese neue Familie, die er mehrmals dem Prinzen mit großer Zärtlichkeit empfahl.“

Aus dem Leichenzuge des großen Kurfürsten am 12. September 1688.



Jugendliche Refugiate und Hoff-Prediger bei paaren.



Der andere, fünfte, städtisch Hofge.

1. Christian-Waldmeister Sacoli.
2. Churfürstlicher Rath Magd.
3. Churfürstlicher Rath Brullé.

Hierauff folgt.



Refugiate.

Kapitel 6.

Die Kolonien unter Friedrich III. — Freiherr von Spanheim. — Neue Kolonien. — Weitere Entwicklung der Berliner Gemeinde. — Gottesdienst in der Domkirche. — Anerkennung der Disciplin. — Die Commission Ecclesiastique. — Das französische Oberkonsistorium. — Einsetzung einer Kirchenvisitation. — Verfügung über die Verwaltung der Armengelder, die öffentliche Rechnungslegung x. — Gründung des Diakonats. — Die Elementarschulen und das Collège.

Der Kurfürst Friedrich III., der spätere König Friedrich I., hatte den Thron bestiegen. Seine Mutter war Luise Henriette von Oranien, die erste Gemahlin des großen Kurfürsten. Was Friedrich für Preußen gethan, wie weit er im Geiste seines großen Vaters die Regierung geleitet, das gehört nicht hierher; für die Kolonisation im allgemeinen und für die französische Kolonie ganz besonders hat er die Erbschaft des großen Kurfürsten ganz übernommen und mit Hilfe geeigneter, treuer und gewissenhafter Berater aus der Schule seines Vaters das von jenem begonnene Werk im Sinne desselben weitergeführt und fest begründet.

Im Anfang des Jahres 1689 ernannte der Kurfürst Friedrich III. den Freiherrn von Spanheim im Verein mit dem Obermarschall von Grumbow zur Leitung der französischen Angelegenheiten durch nachstehende Verfügung:

„Demnach nicht allein Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Glorwürdigsten andenkens, Zeit dero Regierung thro äußerst angelegen seyn lassen, die auß Frankreich der Religion halber Verjagte, höchst affligirte glaubens genossen in der Protection und Schutz aufzunehmen, dieselben auch vermittelst anno 1685 publicirten sehr favorablen gnädigsten Edicts durch verleiheung ansehnlicher Privilegien, Beneficien und Begnadigungen, nebst Verwendung überaus großer und sehr considerabler Geld Summen zu soulagiren, und an gewisse gewerbe und nahrung zu helfen, besondere auch solche Christ fürstliche Vorzorge bis an ihr Ende erstigt continuiret indem sie unsj unter andern erklärungen des letzten Willens, absonderlich besagte arme Refugirte auffs angelegentste empfohlen, und wir dann bey angetretener Regierung aus Christlichen mitleiden, zur Ehre Gottes und Seiner Kirche, Uns äußerst angelegen seyn lassen, uns dieser armen Leute kräftigst anzunehmen; So haben wir voraus bey anho antretenden, zur Defension Unsers geliebten Vater Landes, und der von Gott Unsj anvertrauten land und Leuthen abgezehrten Feldzuge, nöthig erachtet, an Unsers Würtlichen Geheimten Raths und Ober Marschallen, des von Grumbow statt, Unsers Würtlichen Geheimten Rath, den von Spanheim aus zu ihm tragenden besondern gnädigsten vertrauen, und weil ihm was für Beschaffenheit es mit der Religions verfolgung in Franckreich hat, gründlich befang, gnädigst hiermit zu substituiren, und hat solchen nach gedachter der von Spanheim die Direction, über die in unsren Landen, so hier als anderswo, etablirte Refugirte allen Fleißes über sich zu nehmen, und darein, Unsers in Gott ruhenden höchstseligsten Herrn Vaters Gn. ao. 85 publicirten gnädigsten Edicts gemäß dahin zu sehen, damit dieselbe zufoorderst bey allen in denselben ihnen verliehenen Privilegies und avantages nachdrücklich geschüzet, bey ihrem etablissement erhalten, und alles so ihnen verschrieben worden, würdlich praestiret werden möge, Gestalt dann Unser Amtrath Mérian, welchen wir unter andern hertzu mit committiret, bey seiner Rückkunft von frantschlich an Mayn, ihm in allen ausdrückliche und zulängliche information zu geben haben soll, und wird alsdamm der von Spanheim, wöchentlich einmahl, mit denen aus den Refugirten verordneten Commisariis sich zusammen zu thun und mit denselben aus allem was vorkommt wid zu deleberiren, und einen Schluß zu fassen haben, zu welchem Ende Jhn dann der Estat, so wohl wegen der Civil als Militair, auch mit Jährlichen Pensionen versehener Persohnen, und dann wie es mit den Manufacturen zu halten, communiciret werden soll.

Schließlich soll offterwehnter der von Spanheim hinführo unsren pp dem von Grumbow in der Direction über die frantz. Refugirte adjungirt verbleiben, und denselben darein assistiren, auch dem Befinden nach alles so dabey vorkommt, dergestalt getreulich und seinem gut befinden nach einrichten helfen, wie er es zum aufnehmen Mehrbesagter Leuthe, und zu Unsrer Lande besten und wohlthatt nach dienstfahm erachten wird.

Uhrkundlich pp Cöln an der Spree, den 12. May 1689.

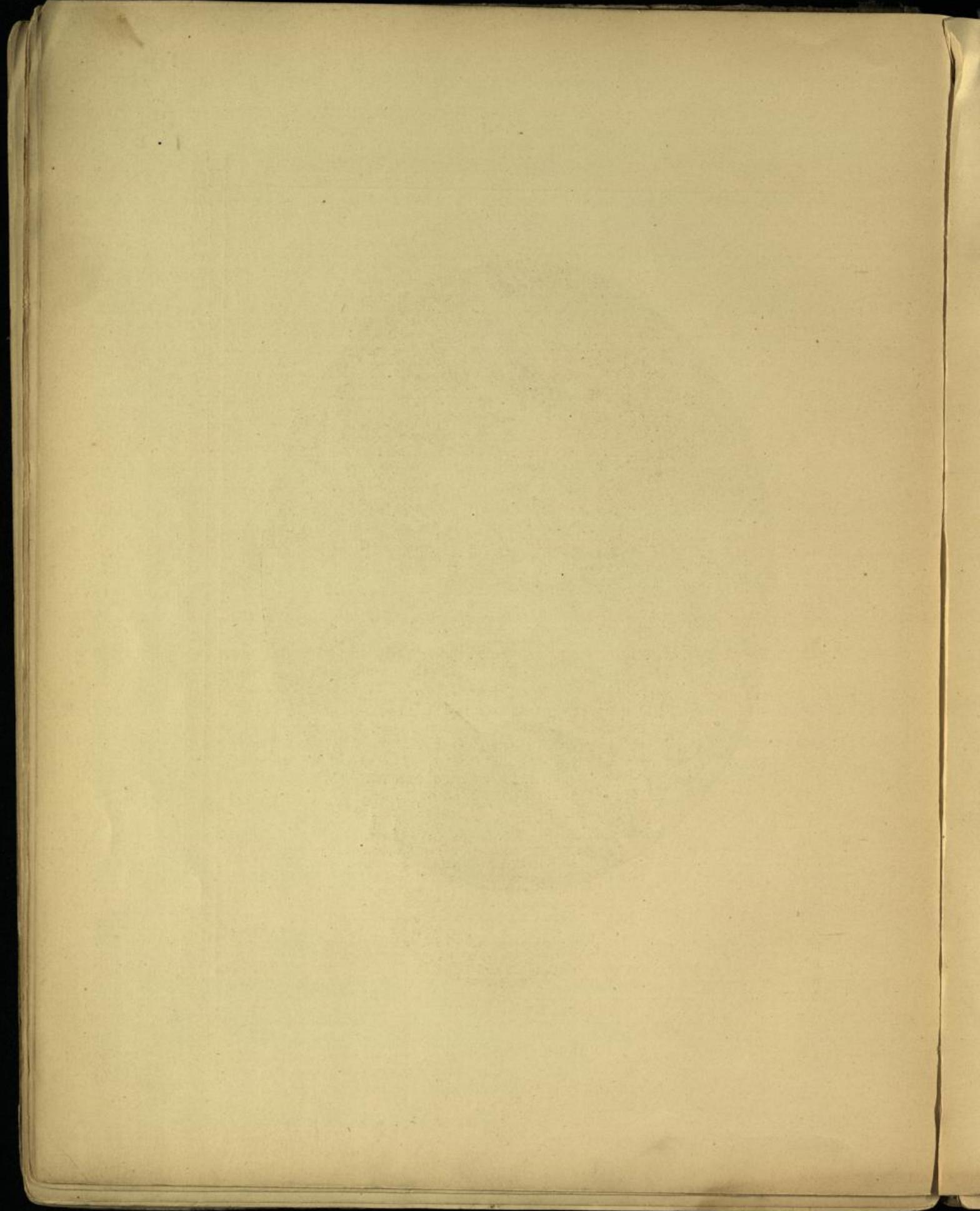
Grumbow.“

Seine Regierung war die Blütezeit der französischen Kolonien; nach ihm begann mit der Acclimatisation ihr Rückgang. Unter ihm entstanden folgende Kolonien, deren Entwicklung in der dritten Abteilung nachzusehen ist: 1688 Buchholz, Stendal; 1689 Spandau, die Manheimer Kolonie in Magdeburg; 1691 Neustadt a. D., Soest, Straßburg i. U, Bättin, Parstein; 1696 Duisburg; 1698 Minden; 1699 Bernau, Halberstadt, Neuhalbensleben, Müncheberg, Kolberg, Oranienburg; 1701 Cottbus, Hamm; 1704 Braunsberg; 1710 Calbe.

Was nun zunächst die Berliner Kolonie betrifft, so hielt dieselbe ihren Gottesdienst vom 29. Januar 1688



König Friedrich I.



ab in der ihr zur Mitbenutzung überwiesenen Dorotheenstädtischen Kirche, deren Eigentumsrecht ihr 1697 zur Hälfte zugesprochen wurde. Als zweite Stätte für ihre Gottesdienste wurde ihr, als sie nach dem Tode des großen Kurfürsten die Schloßkapelle verlassen mußte, die Domkirche auf dem Schloßplatz angewiesen. Hier feierte die Gemeinde acht Tage nach dem Tode des großen Kurfürsten, am 6. Mai 1688, ihren ersten Gottesdienst. Der Prediger de Gaultier hielt die Predigt über Josua 1 V. 2. Der gewählte Text beweist, daß man nach dem Tode des hochverehrten Wohltäters einer trüben Zukunft entgegenzugehen glaubte. Die Befürchtungen waren nicht begründet. Die Berliner Gemeinde hat die Domkirche 13 Jahre zu ihren gottesdienstlichen Übungen benutzt. In derselben hielt auch Prediger Abbadie, bevor er Berlin verließ, um dem Marschall von Schomberg nach England zu folgen, am 15. Juni 1688, bei der Krönungsfeier des neuen Kurfürsten seine letzte bedeutende Predigt, um sich darauf von der Gemeinde zu verabschieden. Wir haben bereits gesehen, daß dem Berliner Konsistorium die Handhabung der Discipline des Églises réformées de France in Bezug auf die Armenpflege und die Kirchenzucht zugestanden worden war. Nun sollte dieselbe, soweit sie sich mit den bischöflichen Hoheitsrechten des Landesfürsten vereinigen ließ, zur Anerkennung gelangen. Der



David Ancillon.



Staatsminister Secrer von Spanheim.

Grund dazu war zunächst der folgende. Mit den steten Zuzügen, die die Berliner Gemeinde erhielt und die vorzugsweise die neuen Stadtteile, den Werder, die Neustadt und später die Friedrichstadt bevölkerten, waren auch viele Geistliche nach Berlin gekommen, von denen mehrere bereits länger im Amte waren als die in Berlin amtierenden und nun auf Grund der Disciplin den Vorrang vor denselben beanspruchten. Da die Bemühungen des Herrn von Spanheim, die Gemüter zu beruhigen und den Streit zu schlichten, vergeblich waren, so erließ der Kurfürst ein Reskript, das mit voller Bestimmtheit den § 11 des Potsdamer Ediktes dahin erklärte, daß die Disciplin als Grundlage der Kirchenverwaltung zu gelten habe, insoweit dieselbe nicht dem oberen Bischofsrecht des Landesherrn entgegenstände. Sie konnte somit nur insoweit zur Geltung kommen, als sie die Gemeindeverfassung regelte. Die Kapitel von der Einheit der Kirchen, von den Kolloquien, den Provinzial- und National-Synoden kamen nicht zur Ausführung. Das betreffende Reskript lautet:

„Demnach Sr. Chursl. Durchl. zu Brandenburg mit sonderbarem Mißfallen vernommen, daß bey hiesiger französischer

Gemeinde zeithero sowohl wegen der praecedentz unter denen Predigern als wegen administration und Verwaltung ihres Kirchenwesens einige mißverständniß entstanden und Sie nach eingemommener gründlicher Information von der Sachen wahren Beschaffenheit

sowol zu Verhütung aller ferneren Uneinigkeit als auch zu Bezeugung dero Landesväterliche Hulde und sonderbare Gnade gegen diese Reformirte frantzösische Gemeinde gut und nöthig erachtet ein gewisses Reglement und Verordnung deshalb zu machen, Also und dergestalt, daß zu Befestigung und Erklärung des 11 Articul des von dero in gnaden ruhenden H. Vater zu Potsdam den 29. Oct. 1685 zum besten der Reform. frantzösischen Refugiirten ertheilten Edicti als auch von ihregierenden Churfl. Herrn albereit ertheilten Decreten und unter andern der in Januar dieses Jahres wegen einige bei der frantzösischen Gemeinde in Magdeburg entstandener differentzien ergangenen Verordnung, Sr. Churfl. Durchl. gnädte und eigentliche Willensmeinung ist und Meibet; Verordnen auch hiermit und krafft dieses, daß zu beibehaltung einer gleichförmigkeit der Ordnung unter den Predigern und administration des Kirchwesens unter den frantzosen, als welche einerley Religion und unter einer gleichmäßigen Kirchen Disciplin erzogen worden, nicht allein bey hiesiger Becklinischen, sondern auch allen andern frantzösischen Gemeinden in allen dero Landen, sowol unter denen Predigern die ordnung wegen der precedentz wie in frantreich gehalten, auch die Kirchen Disciplin in S. Christl. Dhl. hohen Nahmen nach dem in frantreich üblich gewesenem Gebrauch, reguliret und observiret werden sollte, jedoch daß der weltlichen Obrigkeit die verwürdte Straffe gegen Excesse, wie auch diejenige fälle, welche von Sr. Chl. Dhl. disposition und gnädigsten Verordnungen einzig und allein dependiten, und darüber von Sr. Chl. Durchl. allein erkandt und verordnet werden muß, ausdrücklich hier unter vorbehalten seyn sollen, Dastem auch von dem, was in dem frantzösischen Consistorio erkandt worden, einer oder ander an S. C. D. applliten würde, soll solches an die frantzösische Commissarien, welche S. C. D. hierzu verordnen wollen und verständige und in der Kirchen Disciplin erfahrene Leute seyn sollen, gebracht werden, die da in Gegenwart und unter der Direction deroer würdlichen geheimen Rätthe Reformirter Religion, welche die Inspection über die frantzösische Colonien oder auch über die Consistorial Kirchen haben, erörret und nach befinden eingerichtet und abgethan, oder da es der Sache wichtigkeit erfordert Sr. Chrl. Durchl. zu dero gnädigster decision vorgetragen werden sollen. Diesen allen nach verordnen S. Ch. D. hiermit, daß die Prediger und Aeltesten, auch die Consistoria und Mitglieder der frantzösischen Kirche in Berlin und in andern dero Landen, ins künftige sich hiernach gehorsamt achten, und sich dagegen nicht setzen, noch einige hinderung darunter machen, sondern vielmehr in gesamt ihrer Schuldigkeit noch alles beytragen sollen, was zu Verbehaltung guter Einigkeit, ordnung und vertraulichkeit dienlich, und der unterthänigster Respect und Gehorsam gegen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit als ihnen Souverainen Ober- und Schutzherrn von ihnen erfordert, mit verwarnung, daß sie diejenigen, so hierwider zu handeln sich unterfangen werden, mit gebührender Bestrafung anzusehen nicht ermangeln werden.

Sig. Cöln an der Spree, den 7. Dec. 1689

v. fuchs."

Die in dieser Verfügung versprochene Einsetzung einer oberen Kirchenbehörde, welche selbständig oder nach Vortrag beim Kurfürsten über streitige Punkte in den frantzösischen Kirchen-Angelegenheiten entscheiden sollte, verzögerte sich noch bis zum Jahre 1694. Bis dahin blieben die geistlichen und weltlichen Kolonie-Angelegenheiten noch ungetrennt in den Händen des mit der Verwaltung derselben beauftragten Ministers. In genanntem Jahre wurde die neue Behörde durch eine Verordnung vom 4. Mai (Mylus Corp. C. M. VI. p. 118) unter dem Namen Commission Ecclesiastique wirklich begründet. An die Spitze derselben stellte der Kurfürst den bisherigen Direktor der frantzösischen Angelegenheiten, den Geheimen Staatsminister Freiherrn von Spanheim. Denselben wurden der Konsistorialrat Neuhausen und die beiden ältesten frantzösischen Geistlichen, Bancelin und de Gaultier, beigeordnet, während der Staatsminister von fuchs den Auftrag erhielt, über die Erhaltung der bischöflichen Hoheitsrechte des Landesherren zu wachen und ihm bei besonders wichtigen Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

Nach dem Freiherrn von Spanheim erhielt 1698 der berühmte Dandekmann und 1699 der Graf von Dohna das Präsidium dieser Kommission, welche endlich durch nachsehende Verfügung im Jahre 1701 als oberste geistliche Behörde aller frantzösischen Kolonien in Preußen eingesetzt wurde, ausgestattet mit allen Rechten und Befugnissen des Deutschen Ober-Konsistoriums. Sich selbst behielt der König nur die Entscheidung in Religions- und Glaubens-Streitigkeiten vor. Diese Behörde, die von nun an den Namen „frantzösisches Ober-Konsistorium (Consistoire Supérieur)" annahm, hatte ihren Sitz in Berlin und stand unter dem Departementsminister der frantzösischen Kolonien und dem späteren Ober-Direktorium (Conseil français). Die betreffende Einsetzungsorder lautet:

„Demnach Sr. Majest. in Preussen etc. Unser allertnädigster Herr in Anno 1694 über die in Dero Landen befindliche frantzösische Colonien und Gemeinden eine Commission Ecclesiastique aufzurichten allertnädigst nöthig erachtet, welche so wohl die vorkommenden Kirchen- als Consistorial-Sachen respiciren und reguliren sollte, solcher gestalt, daß, was rechte Kirchen-Sachen wären, nebst denen causis mixtis von weniger Importantz, dahin gehören, diejenigen aber, so von größserer Consequenz, nach geschедener Untersuchung vor dero würd. Geheimte Rätthe gebracht, und daselbst decidiret werden sollten; Und dann aber ansehe die Sachen sich dergestalt gehäuffet, daß dero Geheime-Raths-Collegium, wann alles und jedes, so durch die Commission Ecclesiastique könte abgethan werden, dorthin gederhen sollte, dadurch sehr überladen werden dürffte; Alß haben Allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majest. gut und rathsam befunden, besagte Commission Ecclesiastique hiermit auff den fuß Dero hiesigen Teutschen Consistorii allertnädigst einzurichten. Thun dies auch krafft dieses dergestalt und also, daß dieselbe hinführo und so lange, bis Sr. Königl. Majest. ein anders zu verordnen gut finden werden, als das höchste Forum ecclesiasticum und Consistoriale über die frantzösische Colonien, wann entweder beyde Theile oder auch nur Reus oder Rea zur frantzösischen Colonie gehören, Dero Teutschen Consistorio gleich consideriret, vor demselben auch alle Causae Ecclesiasticae und Consistoriales, ausser, wann de Religione & Capitibus fidei & credendorum Streit entsethet, welche Sr. Königl. Majest. Dero hohen Person allein vorbehalten, gezogen, examiniret und plenarie decidiret werden sollen, sonder, daß von demselben einige appellatio oder ulterior provocatio gelten, oder angenommen werden müge, es sey dann, daß Sr. Königl. Majest. in causis arduis & dubiis ein anders specialiter verordnen, wie Ihre solches

auch bey dem Teutschen Consistorio frey steht. Wornach sich dann so wol Praeses und assessores sothanen französischen Consistorii, als sonst jedermann gebührend und gehorsamt zu achten.
Uchthändlich unter Sr. Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Inseigel. Begeben zu Colln an der Spree den 26. Julii 1701.

Friedrich
p. von Suchs."

Dieses französische Oberkonsistorium bestand in der Folge aus drei geistlichen und vier weltlichen Räten, die aus den Mitgliedern der französischen Kolonie gewählt wurden.

Durch die angeführten Verordnungen erhielt die kirchliche Verfassung der französischen Kolonie eine feste Gestalt, die sie im allgemeinen bis 1809 behalten hat, und auch der innere Ausbau der einzelnen Gemeindeverfassungen konnte nun auf dem festen Boden der Disciplin vorgenommen werden. Zur Überwachung der Ge-



Staatsminister von Dandelmann.



Staatsminister von Suchs.

meinden wurde durch Verfügung vom 16. Mai 1698 eine jährliche Visitation sämtlicher Kirchen eingesetzt, zu der ein Mitglied des französischen Konsistoriums zu Berlin und ein Geistlicher, die alljährlich wechselten, sowie der Konsistorial-Sekretär Drouet zugezogen werden sollten. Die Verwaltung der Armenfonds, die Art der Rechnungsführung, die Form der öffentlichen jährlichen Rechnungslegung, zu der die Gemeinde von den Kanzeln einzuladen ist, um derselben beizuwohnen und sie auf Wunsch zu prüfen, und die Einrichtung der Tauf-, Trau- und Sterbe-Register regelte eine Verfügung vom 8. März 1698.

Der andauernde Zufluß armer Réfugiés nach Berlin und die Unterstützung durchziehender Flüchtlinge stellten nicht nur schwer zu befriedigende Anforderungen an das Konsistorium, sondern vermehrten auch die Arbeiten desselben derartig, daß die Befürchtungen nicht unbegründet waren, die eigentlichen Aufgaben desselben, die Verwaltung und Fortentwicklung der Kirche, möchten darunter leiden, da die Armenangelegenheiten gemeinsam mit den andern Vorlagen in derselben Sitzung beraten werden mußten. Man beschäftigte sich daher mit dem Plan, die Armenangelegenheiten ganz von den andern Gemeindefachen zu trennen und erstere einer besondern Abteilung des Konsistoriums zu überweisen, die aus den Anciens-Diacres unter Vorsth eines Geistlichen bestehen sollte, damit die Diakonen sich ganz der Armenverwaltung widmen könnten. Nur größere Ausgaben und Unterstützungen wollte das Konsistorium seiner besondern Bewilligung vorbehalten. Die am 29. Oktober 1699 im Dom zusammenberufenen Familienhäupter der Gemeinde stimmten dem Plan bei, und so wurde denn diese noch bestehende Abteilung unseres Konsistoriums, die nunmehr den Namen „Diakonat“ annahm, ins Leben gerufen und für dieselbe ein eingehendes Reglement festgestellt.

Die ersten Mitglieder des Diakonats waren de Belloc, Gaultier, Brehé, de la Coste, Breton, Boyer, der Richter Guy, der Assessor Guy, de Bouillon, Monnot, Lamblet, Parier; Brehé wurde zum Sekretär des Diakonats ernannt.

Auf Grund der Vorschrift der Disciplin (Chap. II art. 1) wurde überall, wo Kolonien gegründet wurden, gleichzeitig mit der Regelung des Gottesdienstes auch eine Schule eingerichtet, deren Leitung der vom Kurfürsten besoldete Lektor oder Kantor hatte. Es ist wohl anzunehmen, daß dies auch in Berlin der Fall war, obwohl darüber nichts Sicheres mehr aufzufinden ist. Der erste Kantor der Berliner Gemeinde war seit 1672 Belhomme, für den der Kurfürst 1682 ein jährliches Gehalt von 50 Thln. bewilligte. Sein Nachfolger war Archimbauld, der 1687 zu seinem kurfürstlichen Gehalt von der Gemeinde eine jährliche Zulage von 34 Thln. erhielt, die auf seine Bitten 1693 auf 50 Thlr. erhöht wurde, so daß er nun jährlich 100 Thlr. Einkommen hatte. Von ihm erfahren wir, daß er eine Schule hielt, in welche auf Kosten der Gemeinde die Kinder der Armen geschickt wurden. Es hat aber den Anschein, als ob diese Schule, sowie auch andere, nur eine Privatschule war, die unter Aufsicht des Konsistoriums stand. So bewilligt das Konsistorium 1691 dem Katecheten Heiler, der auch Religionslehrer am Collège war, monatlich 4 Thlr., wofür er gratis alle Kinder aufnehmen sollte, die das Konsistorium ihm zuweisen würde. Erst im Februar 1692 beschließt letzteres auf Grund dahingehender Anträge, einen Gemeindefullehrer anzustellen, und wählt dazu den erwähnten Heiler. Im Jahre 1697 erhält auch die Dorotheenstadt einen französischen Schullehrer, dem wöchentlich 12 Gr. bewilligt werden, wofür er gratis alle armen ihm vom Konsistorium überwiesenen Kinder aufnehmen soll. Derselbe soll täglich vier Stunden, zwei am Vormittag, zwei am Nachmittag erteilen. Im folgenden Jahre, 1698, wird einem Jean Maire die Erlaubnis erteilt, in der Friedrichstadt eine französische Schule zu halten. Damit war für den Elementarunterricht notdürftig gesorgt; für den höheren Unterricht wurde 1689 in einem Mietslokal der Stralauerstraße das französische Gymnasium (Collège) gegründet, dessen geschichtliche Entwicklung die zweite Abteilung dieser Schrift bringt.

Kapitel 7.

Ober- und Unterrichter. — Das französische Obergericht. — Die Prozeßordnung. — Das Tribunal d'Orange. — Das französische Rathaus in Berlin. — Der Unterthaneid. — Verlängerung der Freijahre.

Nächst der kirchlichen Organisation verlangten auch die gerichtlichen Verhältnisse genaue Festsetzungen. Der Paragraph 10 des Potsdamer Ediktes hatte den Kolonisten die Einsetzung aus ihrer Mitte zu wählender Schiedsrichter versprochen, die in Streitsachen unter Franzosen allein entscheiden, in Streitigkeiten aber zwischen Franzosen und Einheimischen von dem Deutschen Magistrat bei der Entscheidung zugezogen werden sollten. Danach erhielt denn auch jede Kolonie einen Richter, dem in größeren Städten noch Assessoren beigegeben wurden; die ländlichen Gemeinden wurden einem Inspektor unterstellt. In Berlin wurde der Meher Advokat Charles Ancillon, Sohn des alten Predigers David Ancillon, zum Richter ernannt, während bereits 1687 Joseph Ancillon, der Bruder des genannten Predigers, zum Oberrichter für sämtliche Kolonien eingesetzt worden war. Sowohl der Berliner Oberrichter wie der Unterrichter erhielten 300 Thlr. Gehalt, die Richter der großen Städte 200 Thlr., die der kleinen Städte und Flecken 150 Thlr. und der Gerichtsinspektor 100 Thlr. Das Einsetzungspatent des Oberrichters lautet:

„Wir Friedrich Wilhelm etc. Urkunden und fügen hiermit zu wissen: demnach Wir aus erheblichen Ursachen gnädigst vor gut angesehen, über die in Unsern landen etablirte französische Exulanten, einen Ober Richter oder Juge de Ressort zu bestellen, daß Wir zu solcher Charge Joseph Ancillon, welcher uns seiner guten qualiteten, und in rechten habender Erfahrung halber, unterthänigst gerühmet worden, in gnaden verordnet, thun auch das hiermit und Krafft dieses dergestalt und also, das er Uns und unserm Churfürstl. Hauße getreue, hold und gewählig seyn, unsern nutzen und bestes überall suchen und befördern, schaden und nachtheil aber so

viel an ihm ist, verhüten und abwenden, allem so ihm von unserm Oberhoff Marschallen und von dem zu den frantzösischen Sachen verordneten Commissarien anbefohlen wird, gebührend nachkommen, mit ihnen aus allem fleißig conferiren, denen in unserer Chur und Mark Brandenburg und andern Unß zugehörigen Provintzen wohnhafften frantzösischen Exulanten seinen besten wissen und gewißen nach wohl vorsehen, auff ihr leben und wandel genaue obßicht führen, absonderlich aber gründlich und fleißig nachforschen solle, waß die hin und wider von Unß verordnete frantzösche Richter beginnen, wie und welchergestalt sie ihrem Amte vorsehen und Recht sprechen. Dasset auch einige Rechtsachen, von vorbesagten Richtern nicht können geschlichtet werden, so sollen solche vor ihm zur entscheidung gegeben, und er alsdann vorher, solche durch güttliche wege abzuthun und zu vergleichen suchen, im fall aber solches nichts verfangen wolle, so hat er solchane händel unsern den frantzösischen Refugiirten zu gute publicirten gnädigsten Edicte auch unsere darüber gethanen gnädigsten Declarationen, und sonst denen rechten genau per sententiam zur endschafft zu beschleunigen, oder auff der Partheyen begehren die acta zu inrotuliren, ad impartialia zu verschiden und das darauff einlaufende urtel zu publiciren, sonder das davon ferner appelliret, oder andere sonst übliche remedia juris dawider eingewand werden mögen, gestalt er dann auch im übrigen sich dergestalt zu betragen haben wird, wie es einem gewissenhafften, redlichen und getreuen, wohlverfahnen, rechtsliebenden Oberrichter eignet und gebühret, und er es vor Gott zu verantwoeren, demaleins sich getreuet. Für solche seine unterthänigste bemüühungen haben wir ihm jährlich 300 Thlr. gehalts in gnaden verordnet, welche er von unserm pp Happen quartaliter an 75 Thlr. zu erheben haben soll. Urkundlich Cöln an der Spree, den 17. Aug. 1687."

Joseph Ancillon hatte seine Stelle bis 1699 inne. Sein Nachfolger war der bisherige Unterrichter der Berliner Gemeinde, sein Neffe Charles Ancillon. Derselbe wurde am 7. November 1699 zum Oberrichter und gleichzeitig zum Hof und Legationsrat ernannt. Sein Nachfolger als Unterrichter war Delas. Charles Ancillon, der seine Stelle bis zu seinem Tode im Jahre 1715 bekleidete, erhielt zum Nachfolger den Geheimrat Bowart. Charles Ancillon war auch Mitglied der Academie und Verfasser der ältesten Geschichte der Kolonie, welche bereits 1690 unter dem Titel: „Histoire de l'Etablissement des François réfugiés dans les Etats de S. A. E. de Brandebourg“ in Berlin erschien.

Bei den noch fehlenden Normen aber für dies Gerichtsverfahren entstanden bald große Schwierigkeiten und Verwickelungen, so daß der Kurfürst sich schon 1687 genötigt sah, aus oder durch billige verordnung abthun und aufheben solle. Wann aber Sachen zwischen denen Refugiirten vorfallen, welche von vorgedachten frantzösischen Richtern ob vorgeschriebener Weise nicht zur Endschaft zu befördern gewesen, sondern ihrer wichtigkeit und umständen nach, in foro contradictorio gehören, zum Beweiß veranlaßet, cum causae cognitione darein verordnet, und durch eine Rechtliche Sententz entschieden werden müssen, solchenfalls soll der Processus vor einem der dortigen zu den frantzösischen Sachen bestellten Commissarien und einem Bürgermeister der Stadt, welcher der frantzösischen Sprache beyderseits kundig nebst den Rath und frantzösischen Richter Persode geführt, von denselben insgesamt dirigiret und also nach Art der Rechte und Gewohnheiten, da der Processus geführt wird, decidiret und zur gänzlichen Endschaft gebracht werden.“ Dies sollte nicht nur für Magdeburg, sondern für alle Städte, wo frantzösische Richter wären, beobachtet werden.

Da vor der Einwanderung 1685 die Berliner Kolonie keine besondere Gerichtsbarkeit gehabt hatte, so entstanden auch dadurch Schwierigkeiten, daß einige Glieder derselben sich der neuen Ordnung nicht fügen wollten. Es wurde daher 1689 bestimmt, daß sämtliche Franzosen mit Ausnahme der dem Hofe attachierten Personen und der Militärpersonen der frantzösischen Gerichtsbarkeit unterworfen seien.

Endlich wurde 1690 dies persönliche Gericht dadurch zu einem gerichtlichen Kollegium erweitert, daß dem Oberrichter noch zwei Oberjustizräte, dem Unterrichter zwei weitere Richter beigeordnet wurden. Die Verfügung lautet:



Charles Ancillon.

Anlaß eines Ubergrißes des Magdeburger Magistrates, durch eine Verfügung vom 14. Juni den § 10 des Potsdamer Edictes dahin zu deklarieren, „daß in denjenigen streitigkeiten, welche unter Franzosen allein entstehen, und von der erheblichkeit nicht seyn, daß sie durch einen formellen process entschieden werden, dero Rath und Richter Persode allein ohne concurrentz des Magistrats zu Magdeburg (welcher auf benötigten fall die Partheyen vorzubesehden und was sonst erfordert wird, auf Ersuchen jemand dero Bedienten dazu hergeben muß) die cognition haben und solch ohnverlangt zwischen den Partheyen absque forma processus entweder in der Güte

„Nachdem Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, unterm heutigen 19. Juny vermittels Dero gnädigste Verordnung Dero gnädigste Intentio, in Puncto der französischen Jurisdiction gnädigt dahin declariret, und dieselbe dergestalt reguliret, daß hinführo zween tüchtige Personen von den hiesigen Franzosen, welche mit dem französischen Oberrichter in Dero hiesigen Residenzen, sowohl als auch zween andere derselben, welche mit dem französischen unter Richter zugleich die Justitz administriren, bestellet, und solche von denen so albereit auff dem Etat mit Pensionen versehen worden, genommen und gewehlet werden sollen; Als haben höchstgedachte S. Churf. Durchl. zu solchem ende, Dero französischen Rät Andre Persode und den gewesenen Richter zu Magdeburg Rozel de Beaumont als französische Ober Jurisdictionen Räte, Dero Ober Richter Joseph Ancillon; dem unter Richter aber Charles Ancillon den gewesenen Richter zu Frankfurt an der Oder Jean Burgeat und den zu Buchholtz und Pankau bißhero gewesenen Richter Guy hiermit und trafft dieses in gnaden und dergestalt zuordnen wollen, das sie sowohl mit besagten Richter zugleich als auch in dero abwesenheit allein und vor sich, gericht halten, und die Jurisdiction üben und handhaben sollen, wobey sie dann ihrer bißher gehaltenen Pension sich ferner zu erfreuen und hiernach sowohl als obgedachte beide, so Ober als unter Richter, sich geborsambst zu achten und solchane function ihrem besten wissen und gewissen nach, getreulich und zu verrichten haben sollen.

Urkundlich p. unter höchstbesagter S. Chr. Durchl. Herrn Statthalter, fürsten von Anhalt Durchl. eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Churf. Insigel. Kölln an der Spree den 19. Juny 1690.“

Eine der ersten Arbeiten dieses französischen Obergerichts war der Entwurf einer Prozeßordnung nach dem Muster des Code Louis, an welchem sich die bedeutendsten französischen Rechtsgelehrten in Berlin beteiligten, und der während des ganzen vorigen Jahrhunderts im allgemeinen die Grundlage der Rechtspflege in den französischen Kolonien blieb. Diese Prozeßordnung (*ordonnance française*) wurde am 14. April 1699 veröffentlicht, und am 27. Mai desselben Jahres wurde verordnet, daß sowohl bei dem Ober- wie auch bei dem Untergericht jemand anzustellen wäre, der der Deutschen Sprache mächtig sei, damit die Deutschen, wenn sie an diesem Gerichte zu thun hätten, besser beschieden werden könnten; auch sollte dem Deutschen Gericht jemand zugeordnet werden, der der französischen Sprache mächtig wäre, und sollte letzterer zum zweiten Kämmerer der Stadt und Assessor oder Ratmann im Stadtrat bestallet werden.

Auch gegen den Spruch des französischen Obergerichts war eine Appellation möglich, und es wurde das Revisionsurteil von drei in jedem einzelnen Fall ernannten französischen Kommissarien festgesetzt. Erst 1705 wurde als letzte Revisionsinstanz ein eigenes Tribunal, unter dem Namen Tribunal d'Orange, errichtet, bei dem in Prozessen über 400 Thlr. der Appell zulässig war. Dasselbe bestand aus einem Präsidenten und einigen Räten des Parlaments von Orange. Die Appellation bei dieser Instanz wurde 1715 sehr erschwert, und 1716 wurde dies Tribunal mit dem Preußischen Ober-Appellations-Gericht vereinigt.

Wie das Berliner Untergericht, mußte sich auch das französische Obergericht mit gemieteten Lokalitäten begnügen, bis beide Gerichte 1705 nach dem für dieselben auf dem für das Collège und das Konsistorium erworbenen Grundstück in der Niederlagstraße (siehe zweite Abteilung) erbauten Gerichtsgebäude übersiedeln konnten. Dies Gebäude, das im vorigen Jahrhundert allgemein unter dem Namen des französischen Rathhauses bekannt war, mußte in den Jahren 1786/87 neu gebaut werden und fiel nach Auflösung des französischen Gerichts 1811 wieder dem französischen Konsistorium zu, welches dasselbe dem Collège zum Mißbrauch überließ.

Nachdem so die kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten der Kolonisten eine feste Grundlage gewonnen hatten, mußten dieselben dem Landesherren den üblichen Unterthan-Eid leisten. Die betreffende Verordnung an die französischen Richter lautet:

„Friedrich der dritte, Churfürst etc. Demnach Wir gnädigt beschloßen, das alle und jede französische Refugyrte, hin und wider in Unsern Städten und Flecken, auch in Dörffern auf dem Lande, gleich wie solches sich von rechts und alten herkommens wegen gebühret, und billig auch von Allen Unsern angebohrnen unterthanen geschehen ist, Uns den gewöhnlichen Eydt der treue und unterthänigen geborsambst leisten sollen, als befehlen Wir hiermit in Gnaden dieselbe vor dich zu bescheiden, ihnen solches in unsern Nahmen zu Intimiren, und sie darauf obbedachten Eydt, in gehörriger und bezgehender Form praestiren und abschweren zu laßen. Kölln an der Spree den 2. Jan. 1690.“

Da inzwischen auch die durch Paragraph 6 des Potsdamer Ediktes den Kolonisten bewilligte zehnjährige Abgaben-freiheit abgelaufen war, so erließ am 4. Juli 1696 der Kurfürst ein Edikt, wodurch die Freijahre der Réfugiés auf weitere fünf Jahre bis einschließlic 1701 verlängert wurden (siehe Mylius Corp. C. M. VI 630).

Kapitel 8.

Die Waldenser. — Die Pfälzer (Wallonen). — Die Schweizer Réfugiés. — Das Hôtel de Refuge und die Kapelle. — Die Orangeois; die Maison d'Orange. — Die Erwerbung von Neuchâtel.

Obwohl immer noch Einzeleinwanderungen aus Frankreich stattfanden, so war doch die große der Aufhebung des Ediktes von Nantes folgende Einwanderung zum Abschluß gekommen, und die durch dieselbe geschaffenen Kolonien hatten eine feste Form gewonnen; jedoch hat die Regierungszeit des Kurfürsten Friedrichs III. noch einige andere größere französische Einwanderungen zu verzeichnen. Hierher gehören zuerst die Waldenser, deren Einwanderung bereits unter dem großen Kurfürsten vorbereitet worden war, und die für eine kurze Zeit in Brandenburg eigene Kolonien bildeten oder sich den Réfugiés-Kolonien anschlossen. Es ist hier nicht der Ort, auf die geschichtliche Entwicklung dieser Waldenser-Gemeinden, die ihren Ursprung von Petrus Waldus, der um 1170 zu Lyon lebte, herleiteten, noch auf ihre Kämpfe und Verfolgungen näher einzugehen. Es kommen auch nur diejenigen Waldenser in Betracht, die sich in die Alpenthäler Piemonts geflüchtet hatten und dort um 1650 in 50 Ortschaften ansässig waren. Schon 1655, als die Vernichtung derselben beschlossen war, und in späteren Jahren noch wiederholt, verwendete sich der große Kurfürst für sie beim Herzog von Savoyen. Nach dem Widerruf des Nanter Ediktes hatten sich zu ihnen auch viele Réfugiés aus dem Süden Frankreichs geflüchtet, doch untersagte der Herzog von Savoyen unter dem Einfluß Ludwigs XIV. bei strenger Abndung die Aufnahme derselben und verbot im folgenden Jahre die Lehre der Waldenser überhaupt in seinem Staate. Der Kampf gegen die vielverfolgten Waldenser begann in der alten Weise und zwang diejenigen, welche dem Tode entronnen waren, zur Flucht nach der Schweiz, wobei sie zu Hunderten erlagen. Etwa 2650 Personen fanden dort eine vorläufige gastliche Aufnahme. Der große Kurfürst erklärte sich zu ihrer Aufnahme bereit; doch da denselben die Trennung von den Bergen ihrer Heimat unendlich schwer fiel, so verzögerten sich die angeknüpften Verhandlungen noch längere Zeit. Erst 1688 nach dem Tode des großen Kurfürsten wurden etwa 1000 Waldenser von der Schweiz aus nach Brandenburg geleitet. Als Niederlassungsort für sie hatte man besonders Stendal bestimmt, wo auch der erste aus 359 Personen bestehende Zug am 31. August 1688 eintraf. Ein zweiter 481 Personen zählender Trupp folgte sechs Tage später. Da für so viele in Stendal nicht Raum war, so wurde ein Teil derselben nach Burg dirigiert, mehrere blieben in Magdeburg, 155 wurden in Spandau untergebracht und auch in Angermünde und an einigen andern Orten wurden einzelne Familien angesiedelt. Überall aber stießen sie auf den hartnäckigen Widerstand der Bewohner, und wenn auch die kurfürstliche Regierung bemüht war alle Hindernisse zu beseitigen, so darf man sich nicht wundern, daß diese neuen Kolonisten sich nicht wohl fühlten und nichts mehr wünschten, als in ihre Heimat zurückzukehren. Ganz gegen alle Erwartung sollte dieser Wunsch recht bald in Erfüllung gehen. Der Herzog von Savoyen hatte sich inzwischen 1690 den Alliierten gegen Frankreich angeschlossen und dadurch seine Politik gegen seine waldensischen Unterthanen geändert; ein großer Teil der in der Schweiz zurückgebliebenen hatte schon den kühnen Plan gefaßt, unter Führung ihres Predigers Arnaud mit Gewalt die Rückkehr in ihre Heimat zu erzwingen. Der Herzog gestattete nun die Rückkehr und erließ eine Amnestie auch für alle noch im Exil befindlichen Waldenser, ja er zog selbst französische Réfugiés in sein Land. Da dies Toleranzedikt den Waldensern alle früheren Privilegien und volle Religionsfreiheit verbieth, so gestattete in großherziger Weise Kurfürst Friedrich III., trotz der Mühe und Kosten, welche die Ansiedelung verursacht hatte, den im Brandenburgischen angesiedelten Waldensern die Rückkehr in ihre Heimat. Der vor Bonn stehenden 145 Mann starken Waldenser-Kompanie wurde sogleich gestattet mit ihren Waffen und Uniformen unter Führung des Hauptmanns Sarrazin abzuziehen. Ja, der Kurfürst bildete noch eine zweite Kompanie von 102 Mann, die er einkleidete und mit Waffen versah. Ferner beauftragte er Herrn Maillette de Buy, die abziehenden Waldenser bis zur Schweiz zu begleiten und deren Reisekosten, wozu er 4000 Thlr. anwies, zu bestreiten. Der Zug nahm seinen Weg über Merseburg, Naumburg, Jena, Koburg, Bamberg, Nürnberg, Ulm, Schaffhausen und Zürich, wo sie Ende September 1690 eintrafen und von wo sie dem Kurfürsten von Brandenburg ein warm empfundenes Dankschreiben übersandten,

ehe sie nach ihrer alten Heimat aufbrachen. Obwohl nachweisbar doch eine Anzahl Waldenser in Brandenburg zurückgeblieben war, so überstieg die Zahl der Auswanderer 954 doch die der Eingewanderten 844. Wenngleich die Zählungen jener Zeit stets mit Vorsicht aufzunehmen sind, so mag dies wohl seinen Grund darin haben, daß nach der ersten Einwanderung noch weitere Waldenser-Einwanderungen stattgefunden, oder daß sich auch Réfugiés den Auswanderern angeschlossen haben. Die Waldenser genossen nicht lange des heimlichen Friedens; eine geänderte, Frankreich wieder günstige Politik ließ bald neue Verfolgungen entstehen, und wieder mußten Tausende in der Schweiz eine Zuflucht suchen.

Einen zweiten aber bleibenden Zuzug erhielten die französischen Gemeinden aus der Pfalz. Frühzeitig hatte die Reformation in den Niederlanden Anhänger gefunden, und schon unter Karl V. hatte dort die neue Lehre eine mächtige Anzahl Opfer gefordert, und angeblich 10,000 ihrer Anhänger waren aus der Heimat vertrieben worden. Noch größer aber war die Verfolgung unter König Philipp; die Albaschen Mordbanden sollen an 20,000 Niederländer in die fremde getrieben haben. Sie wandten sich nach England, den Deutschen Hansestädten, nach Preußen (bei Preussisch-Holland treffen wir deren schon um 1550), nach der Schweiz, aber besonders nach der Pfalz. Unter Joachim II. und Johann Georg fanden Niederländische Reformierte Aufnahme in der Prieigniz, in Wittstock, Stendal, in Brandenburg, Cottbus und Peiz. Unter den Flüchtlingen befanden sich aber auch viele Wallonen, wie man jene französisch sprechenden Bewohner des ehemaligen französischen Flanderns, Hennegaus, Lüttichs und Luxemburgs nennt; dieselben gründeten eine Reihe Kolonien, zu Wesel (1545), Frankfurt a. M. (1554), Hanau, Emden (1554), Köln, Altona (1588), Stade (1588). Die größte Zahl der Wallonen aber fand ebenfalls ein Asyl in der Pfalz. Hier gründeten sie wallonische Kolonien in Franenthal, Heidelberg, Worms, Speier und besonders in Mannheim, das der Hauptsammelplatz der nach der Pfalz fliehenden Wallonen wurde. Der dreißigjährige Krieg verheerte das blühende Land, und auch Mannheim wurde gänzlich zerstört. Nach dem Frieden hob sich das Land wieder unter der weisen Regierung Karl Ludwigs.

Neue Einwanderungen fanden statt; auch Mannheim erstand wieder aus den Trümmern. Die dort neu begründete französische Wallonen-Gemeinde gelangte zu einer bedeutenden Blüte und erhielt Zuzüge von französischen Réfugiés aus den nördlichen Teilen Frankreichs. Schon 1665 zählte sie wieder 432 Familien mit mindestens 2160 Seelen und nahm nun stetig zu. Ja, auch bürgerlich bildete die Mannheimer Kolonie einen eigenen Staat für sich. In dem Magistrat hatte jede der drei reformierten Gemeinden ihre Schöppen und ihre Bürgermeister, und über diesen stand der Stadtdirektor. Der erste derselben, Henry Cignet, war ein Wallone. Im Jahre 1681 befindet sich im Presbyterium nur ein Mitglied, das etwas Deutsch versteht. Wir können hier nicht die geschichtliche Entwicklung der Mannheimer Colonie in ihren Einzelheiten verfolgen; ihr Unglück begann, als dem reformierten Kurfürsten Karl 1685 der katholische Philipp Wilhelm folgte. Noch vermochte 1688 die Pfälzer Kolonie einen Teil der hierher aus Piemont geflüchteten Waldenser aufzunehmen, aber schon wenige Monate darauf brach die Katastrophe über sie selbst in der härtesten Weise herein. Die Raubscharen Ludwigs XIV. fielen verheerend in die Pfalz ein und schleuderten die Brandsackeln in die friedlichen Ortschaften. Auch Mannheim wurde am 11. November 1688 von den Franzosen genommen, zerstört und niedergebrannt. Alle Greuel des dreißigjährigen Krieges erneuerten sich in dem unglücklichen Lande. In der zweiten Abteilung dieser Schrift wird bei der Wallonen-Gemeinde Magdeburgs mitgeteilt werden, wie die nun von neuem vernichteten und zersprengten Pfälzer-Gemeinden sich an den Kurfürsten von Brandenburg wandten, von ihm mit Liebe und Wohlwollen aufgenommen wurden und in Magdeburg, wohin sich 1689 der Hauptzug der Pfälzer Einwanderer begab, nicht nur eine neue Heimat, sondern auch, unvermischt mit der dortigen französischen Gemeinde, unter eigenem Magistrat in ihren bürgerlichen Einrichtungen eine gesonderte Existenz fanden. Weitere Zuzüge folgten später und vereinigten sich meist an den verschiedenen Orten mit den französischen Kolonien. So finden wir Pfälzer in Calbe, Burg, Halle, Stendal, Prenzlau, Straßburg und in den ländlichen Gemeinden der Uckermark. Die Wallonen, die in der Grafschaft Ruppin, zu Rheinsberg, Braunsberg, Cagar, Hammelspring und im Amte Chorin angesiedelt wurden, kamen jedoch 1699 direkt aus Flandern und dem Hennegau.

Einen dritten Zuwachs erhielten die französischen Kolonien unter Friedrich III. 1699 durch diejenigen Réfugiés, die in der Schweiz eine vorläufige Aufnahme gefunden hatten und über die wir bei Gelegenheit der „Maison de Refuge“ eingehender berichten werden. Diese, die der Überdölkerung wegen die Schweiz wieder verlassen mußten, sandten 1698 den Marquis de Rohegude und de la Grivelière nach Berlin zum Kurfürsten. Derselbe nahm die Abgesandten liebreich auf, und nachdem durch eine von ihm ausgeschriebene allgemeine Kollekte die Mittel für diese neuen Ansiedelungen gewonnen waren, langten diese Schweizer Réfugiés in einzelnen Zügen 1699 in Brandenburg an. Der Kurfürst hatte ihnen in einem langen Edikt vom 15. März 1699 alle Privilegien der früher eingewanderten Réfugiés zugesagt und unter dem Grafen v. Dohna eine besondere Kommission zu ihrem Empfang und zu ihrer Unterbrin-

gung eingesezt. Während ein Teil derselben in Berlin blieb, wurden die andern besonders nach Halberstadt, Neuhaldensleben, Bernau und Oranienburg geleitet und mit den Mitteln der Kollekte dort angesiedelt. Auch in Magdeburg, Burg und andern Kolonien siedelten sie sich vereinzelt an. Es waren dadurch etwa 3000 Personen der französischen Kolonie zugesellt. Für die Kranken, Greise und ganz Mittellosen von denen, die in Berlin geblieben waren, wurde auf Antrag der Kommission unter dem Namen Maison de Refuge ein Haus in der Friedrichstadt gegründet, worin sie Aufnahme finden konnten. Auch schenkte der Amtsrat Mérian eine Scheune, die zu einer Kapelle notdürftig eingerichtet wurde, und in der die zahlreichen mit den Schweizern gekommenen Geistlichen predigten. Diese Scheunen-Kapelle stand an der Stelle der jetzigen französischen Luisenstädtischen Kirche, deren Geschichte die zweite Abteilung enthält.

Auch über einen weiteren Zuwachs von etwa 1600 Personen, den die französische Kolonie 1704 erhielt, wird dort bei der Maison d'Orange eingehend berichtet werden. Es betrifft dieser Zuzug die Einwanderung aus dem Fürstentum Orange im südlichen Frankreich. König Friedrich I. hatte durch seine Mutter, Luise Henriette von Oranien, nach dem Tode des 1702 kinderlos verstorbenen Königs Wilhelm III. von England Ansprüche auf dieses Fürstentum; dasselbe wurde aber von Frankreich in Besitz genommen und demselben im Utrechter Frieden endgültig zugesprochen. Eine für die flüchtigen, reformierten Orangeois eingesammelte Kollekte hatte in Brandenburg 25,395 Thlr. und in England 96,632 Thlr. ergeben. Von dieser Kollekte wurden die Reisekosten und die Ansiedelung der Flüchtlinge an den verschiedenen Orten, wo sich bereits französische Kolonien befanden, bestritten, und in Berlin für die Hilfsbedürftigen und deren Nachkommen ein Hospital unter dem Namen Maison d'Orange in der Dorotheenstraße gegründet. Da die Hauptsumme für die Orangeois in England gesammelt war, so wurde dem jedesmaligen Englischen Gesandten am Preussischen Hofe die Oberaufsicht über die Stiftung und die Verwendung der Gelder zugesichert, ein Verhältnis, das heute noch Bestand hat.

Ein anderes Ereignis, das mit dem Erbstreit wegen des Fürstentums Orange eng zusammenhängt, die Erwerbung des Fürstentums Neuchâtel und Valengin (1707), brachte den Brandenburgisch-Preussischen Kolonien freilich keinen augenblicklichen großen Zuwachs, noch veranlaßte dasselbe die Gründung von besonderen Kolonien, doch von der Zeit an kamen stets Bewohner jener Gebiete nach Preußen und schlossen sich den bestehenden Kolonien an. Dies geschah auch noch in einer viel späteren Zeit, als Friedrich Wilhelm III. einige Kompanien Neuchâteller Schützen bildete. Viele derselben blieben nachher in Berlin als Mitglieder der französischen Gemeinde.



Orange im Jahr 1700.

Kapitel 9.

Die weitere Entwicklung der Berliner Kolonie. — Die Werdersche und die Friedrichstädtische Kirche. — Erwerbung eines Gebäudes für das Collège, für das Konsistorium und das Gericht. — Die Bauhätigkeit der Berliner Réfugiés. — Die Zahl der Kolonisten.

Wie bei Gelegenheit der de Gaultierschen Gedächtnisrede auf den großen Kurfürsten bereits angedeutet wurde, herrschte nach dem Tode des letzteren eine trübe und verzagte Stimmung in der Berliner Kolonie. — Die Befürchtungen trafen nicht ein; im Gegenteil, Kurfürst Friedrich III. wandte der französischen Kolonie ganz in dem Sinne seines Vaters seine ganze Sorgfalt zu und gab ihr schon in der ersten Zeit seiner Regierung vielfache Beweise seiner huldvollen Zuneigung. Die unzufriedene Stimmung wich jedoch nicht in den leitenden Kreisen der Ber-

liner Gemeinde. Gründe mancherlei Art mögen dazu die Veranlassung gegeben haben; vielfach waren sie persönlicher Natur. Hofintriguen und auch die nicht nach einseitigen Wünschen geregelte Organisation der Kolonien sind wohl auch dahin zu rechnen. So schied Prediger Abbadie aus seiner Stellung und folgte dem gleichfalls scheidenden Marschall von Schomberg; so wurde durch die Beeinflussungen des Generals von Schönning auch der vom großen Kurfürsten vielfach mit vollem Vertrauen geehrte eigentliche Begründer der Berliner Gemeinde, der Graf d'Espence, bewogen Berlin zu verlassen.

Die eigentliche Gemeinde scheint jedoch im allgemeinen die Unzufriedenheit nicht geteilt zu haben, denn mehrfach trat aus dem Schoß derselben der Wunsch nach Erwerbung eines eigenen Gotteshauses an das Konsistorium heran. Das letztere verhielt sich jedoch ablehnend gegen diese Wünsche, obwohl dieselben immer dringender wurden. Auch die Erwerbung eines Gemeindefirchhofs wurde mit einer gewissen Lässigkeit betrieben und in der Gemeinde die Hoffnung genährt, es möchte vielleicht noch durch das Einschreiten der protestantischen Mächte die Wiederherstellung des Ediktes von Nantes in Frankreich, sowie die Rückkehr in die alte Heimat und in den zurückgelassenen Besitz erreicht werden können. Diese Ansicht vertrat besonders der Prediger Jurieu in Rotterdam mit fanatischem Eifer. Er hatte sogar für das Jahr 1689 aus der Offenbarung Johannis den Untergang des Papsttums und die Wiederherstellung des reformierten Glaubens in Frankreich prophezeit. Das war nun freilich nicht eingetroffen, aber die Hoffnung blieb rege, daß das, was man in gewissen Kreisen lebhaft wünschte, möglicherweise durch die dem Rywider Frieden vorhergehenden Verhandlungen erreicht werden könnte. Am 12. Oktober 1696 verlas man im Berliner Konsistorium ein Schreiben Jurieus, in dem das Konsistorium aufgefordert wurde, mit den Réfugiés der andern Länder gemeinsame Schritte zur Wiederherstellung der reformierten Religion in Frankreich zu unternehmen. Das Konsistorium ernannte zur Prüfung dieses Vorschlages eine Kommission, bestehend aus den Predigern Bancelin, Rouyer, de Gaultier, Fétyson und de Repey und den Herren de Bournizeaux, Goffin, Teiffier, Brehé und d'Jungenheim, und beriet die Sache in mehreren durch Familienhäupter verstärkten Versammlungen. Wohl fühlte man das Mißliche dieses Schrittes, der geeignet schien, der Kolonie nach so vielen Wohlthaten die Gunst des Kurfürsten zu entziehen; doch auch bei dieser Gelegenheit erwies sich der edle Sinn desselben. Er gestattete nicht nur, zu diesem Zweck den Schutz des Königs von England zur Vertretung der reformierten Interessen auf den Rywider Friedensverhandlungen anzurufen, sondern unterstützte selbst diese Wünsche durch seinen Befanden. Alles dies war vergeblich. Am 5. Januar 1698 erhielt das Berliner Konsistorium eine Mitteilung des Kurfürsten, die von den Kanzeln sämtlicher Kirchen verlesen werden sollte. In derselben wurde mitgeteilt, daß der französische Bevollmächtigte bei den Friedensverhandlungen im Namen seines Königs erklärt hätte, daß die Rückkehr der französischen Reformierten und die Wiedererlangung ihres Besitzes nur nach vorheriger Abschöderung ihres Glaubens und dem Übertritt zur katholischen Kirche gestattet werden könnte. Das Berliner Konsistorium hielt sich demnach für verpflichtet, allen Gliedern der Kirche die Reise nach der alten Heimat zu verbieten. Da nun alle Hoffnungen geschwunden waren, so wurde die Thätigkeit für die Weiterentwicklung der Gemeinde auch von den bisher noch Widerstrebenden mit größerer Energie aufgenommen.

Schon 1695 hatte der Kurfürst der französischen Gemeinde zum Bau einer Kirche die nach dem Zeughaus zu gelegene Hälfte des sogenannten „langen Stalls“ auf dem Werder versprochen. Die andere Hälfte sollte den Deutschen zu gleichem Zwecke dienen. Die wirkliche Überweisung fand jedoch erst 1700 statt. Ein Neubau mußte der Kosten wegen aufgegeben werden, und so wurde das alte Stallgebäude nur im Innern durch eine Mauer in zwei Teile geteilt und für die Kirchzwecke eingerichtet, so daß nach Bestimmung des Königs schon am 16. Mai 1701 die feierliche Einweihung der französischen Werderschen Kirche stattfinden konnte. Der französische Gottesdienst im Dom hörte nun auf.

ferner wurde der Gemeinde 1700, nachdem verschiedene vorher gewählte Plätze sich als ungeeignet erwiesen hatten, das von den jetzigen vier Straßen, der Marktgrafen-, französischen, Charlotten- und Jägerstraße begrenzte Viereck zu einem Kirchhof und zum Bau einer Kirche angewiesen, und das Konsistorium hatte für die 568 1/2 QuadratruTEN 1 Thlr. 1 Gr. zu zahlen. Am 1. Juli fand die Grundsteinlegung zur Kirche statt, deren Bau der Plan der hugenottischen Kirche zu Charenton zu Grunde gelegt, und der mit Hilfe von Kollektengeldern begonnen wurde. Die feierliche Einweihung derselben fand am 1. März 1705 in Gegenwart des Königs statt.

Außer der erwähnten Kapelle, die freilich noch der Direktion der Maison de Refuge unterstellt war, besaß die Berliner Gemeinde nun zwei eigne Kirchen und das halbe Eigentumsrecht an eine dritte, die Dorotheenstädtische.

Nächst diesen Kirchenbauten entstanden zu derselben Zeit auch einige andere wichtige Bauten. Das Konsistorium hatte 1702 in der Niederlagstraße von der Frau von Wangenheim ein Gebäude für die Zwecke des Collège erworben, das nun nach dem Ausbau des Gebäudes dorthin verlegt wurde. Auch das französische Konsistorium

hatte sich in dem vorderen Teil des erworbenen Gebäudes seinen Sitzungsaal einrichten lassen und hielt in demselben am 1. März 1702 seine erste Sitzung. Der andre Teil des Grundstückes mußte dem französischen Gericht überlassen werden, das dort das französische Gerichtsgebäude (Rathaus) errichtete.

Wie überall, erhielten auch in Berlin diejenigen Réfugiés, die bauen wollten, Grundstücke angewiesen und noch weitere Unterstützungen. So entstanden denn, hauptsächlich in den neueren Stadtteilen, dem Werder, der Dorotheenstadt und Friedrichstadt viele kolonistifische Gebäude. Besonders nach der Dorotheenstadt zogen sich die vornehmen Kolonisten und bauten sich dort an. Im Jahre 1700 wohnten in Berlin 566, in Kölln 1604, im Werder 571, in der Dorotheenstadt 1519, in der Friedrichstadt 1067 Kolonisten. Es wurde in diesen ersten Jahren und auch noch später unter Friedrich Wilhelm I. viel von den Réfugiés gebaut, und überall, wo nur ein geeigneter Ort dazu schien, entstanden Läden und Buden, in denen die Réfugiés die Produkte ihrer Industrie feilboten. Im Jahre 1724 hatte Berlin 517 kolonistifische Hauseigentümer. Die Friedrichstadt allein zählte in diesem Jahre 381 Kolonienmitglieder und darunter 168 Hausbesitzer. Schon 1688 erhielt eine Anzahl Réfugiés die Erlaubnis, auf dem Mühlendamm, da wo bisher der Fischmarkt gehalten wurde, massive Läden zu erbauen. Es waren dies der Büchsenmacher Fromery und der Zinngießer Cattel aus Sedan, ferner die Meher Réfugiés: Schlächter David Bertrand, Noël, Strumpfwirker Tondeur und Lagarde. Im folgenden Jahre erhielt hier auch der Gerber und Lederhändler Cossin eine Lohmühle; eine französische Mahlmühle existierte hier über ein Jahrhundert lang. Auch am Petrikirchplatz durften sie Läden errichten. Genannt werden hier Thuron, Gayet, Gaillard, Dernoval, Hazard u. Ebenso erhielten zu diesem Zweck 1690 Bouquet und Gaillard Stellen an der Schleiße. Am Leipziger Thor erhielten 1689 Baustellen: Maillette de Buy, Duhan, David und Charles Ancillon, Le Bachelé, Duclos und Prediger d'Artis, Apotheker Lamblet und Gery; ferner der Barbier Viet, die Posamentierer Cheval und Grimbert, Tischler de la Marc und Dalençon. Andre bauten an andern Stellen; am meisten aber war die Gegend des Schlosses von den kolonistifischen Kaufleuten aufgesucht. Nicht nur die Kolonnade vor demselben enthielt ihre Magazine, sondern auch sonst an allen Stellen desselben, die dazu geeignet erschienen, entstanden Läden und Buden. Im Jahre 1689 wurden auf der Schloßfreiheit 16 Stellen an Réfugiés vergeben. Die betreffende Verfügung lautet:

„Wir Friedrich III pp. Urkunden hiermit, demnach, wir gnädigst gewilliget, das der ledige Platz hinter dem Ballhause alhier, welcher bißhero zum bleichplatz gebraucht worden mit 16 Strahmläden und Boutiques solle bebauet werden, das wir dem Refugierten Kaufmann Louis Mangin die beiden ersten stellen von der Wasserkunst anzurechnen nebst dem raumh unter dem Bogen, welcher zwischen der Wasserkunst und seiner Boutique soll geschlossen werden in gnaden geschenkt und verchret, Thun das auch hiermit und krafft dieses begehren und also, das er dieselben nach dem Model so unser Ober-Ingénieur Nehring formiren und ihm vorstellen wird, durch und durch, von steinen bebauen zu erd und eigenthumb auf sich und seine Erben und nachkommen besitzen, bewohnen, damit als sein eigenthumb schalten und walten, und davon seines gefallens disponiren solle, jedoch solchergestalt, das er zwart die 6 Jahre lang frey und sonder erlegung einiger onerum und unspflichten dieselben innehaben, nach solcher Verlauff aber jährlich 10 Thlr. zum Spinnhause zu Spandau an dem Directoren desselben auszahlen, im übrigen aber von unserm hiesigen hausvogt und dessen jurisdiction dependiren und gleich andern auf denen zu unserm Schloße gehörenden freyheiten wohnenden und negotiirenden Kauff- und Handelsleuten tractirt werden solle. Urkundlich gegeben Kölln an der Spree den 22. Febr. 1689.“

Eine ähnliche Order erhielten die übrigen Anbauer, für die 3. Stelle Corvisier, für die 4. Prud'homme, für die 5. Didelot, für die 6. Modera, für die 7.—11. Le François, für die 12. Fromery, für die 13. Quintin, für die 14. Hainchelin, für die 15. Séverin, für die 16. Gérard. Nicolas le François, der die fünf Stellen nicht bebauen konnte, überließ die 9. und 10. an Quintin und die 11. an Hainchelin. Zwei weitere Stellen überließ er dem Buchhändler und Drucker Roger. Später erhielten Gontard die 12. und Abraham Humbert die 13. und 14. Stelle.

Im Jahre 1702 wurde auch nach de Bodts Zeichnungen die nun auch verschwundene „neue Stechbahn“ längs des Mühlengrabens von Réfugiés erbaut und unter ihrem Bogengange mit Läden versehen. Jean Fournol, der auch eine Zeitlang Bürgermeister der Dorotheenstadt war, baute hier zuerst auf eigne Kosten, wie es scheint; denn 1711 sagt er in einer an den König gerichteten Bitte, daß er für Bauten über 26,000 Thlr. verausgabt habe.

Was nun die Zahl sämtlicher Réfugiés betrifft, die in den hauptsächlichlichen Einwanderungsjahren in den kurfürstlichen Staaten Aufnahme gefunden haben, so ist darüber mancher Irrtum vorhanden, da aus der ersten Zeit der Einwanderung genaue Angaben vollständig fehlen, und auch die allgemeinen Kolonielisten der Jahre 1697—1701 und 1703, die hier herangezogen werden sollen, viele Ungenauigkeiten und Lücken enthalten. Auch sind in denselben nicht die Militärpersonen, noch die dem Hofe Attachierten oder die, welche in Berlin unter der Jurisdiction des Hausvogtes standen, verzeichnet. Ferner fehlen darin alle diejenigen Réfugiés, die ihren Wohnsitz an einem Orte hatten, an dem sich keine organisierte Kolonie befand. Nach Abzug der Magdeburger Wallonen-Gemeinde ist die Gesamtzahl der Kolonisten 1697=9869; 1698=11,497; 1699=12,381; 1700=12,549; 1701=12,512; 1703=13,821 Personen. Die nächsten Jahre bringen nur noch eine größere Einwanderung, die der Orangeois, die den Bestand der Kolonie

um etwa 1600 Personen vermehrte, während freilich vereinzelt Einwanderungen noch längere Zeit anhielten. Man kann daher, wenn man obige Auslassungen berücksichtigt, die Gesamtsumme aller französischen Kolonisten auf die runde Summe von 20,000 veranschlagen.

Nächst der Gesamtzahl bietet die Zahl der Berliner Kolonisten das größte Interesse, da dieselbe häufig mit der Bevölkerungszahl Berlins verglichen worden ist. Man hat den Zuwachs, den die Berliner Bevölkerung durch die Einwanderung der Réfugiés erhielt, auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ geschätzt; ja, im Berliner Städtischen Jahrbuch von 1875 p. 142 ist die durch die Réfugiés im Jahre 1685 erfolgte plötzliche Vermehrung seltsamer Weise sogar auf 46,6 Prozent angegeben. Bei allen diesen Angaben, die gar keine feste Grundlage haben, hat man stets unberücksichtigt gelassen, daß die Zunahme der Berliner Einwohnerzahl keinesweges auf die Ankunft der Réfugiés allein zurückzuführen ist. Es sind eben Schätzungen, die vielfach von ungenauen und falschen Voraussetzungen ausgehen. Bis zum Jahre 1709 existieren für die Einwohnerzahl Berlins keine auf wirklichen Zählungen beruhenden Angaben; die für die früheren Jahre gegebenen Zahlen sind von Sägmilch und später besonders von Nicolai auf Grund der Todesfälle und Geburten berechnet worden. Auch für die kolonistische Bevölkerung Berlins existieren für die erste Zeit keine genauen Zählungen; auch fanden zu jener Zeit noch fortwährende Ab- und Zuzüge statt, wie dies selbst für eine spätere Zeit die Listen noch darthun. Ferner war die Einwanderung durchaus keine plötzliche, die etwa das Jahr 1685 oder 1686 ganz allein betraf, sondern verteilte sich auf viele, besonders freilich auf die nächsten Jahre nach Aufhebung des Nanter Ediktes. Nach allen Vergleichen will es mir scheinen, daß selbst noch im Jahre 1690 die Berliner Kolonie mit Ausschluß des Militärs u. höchstens 3000 Personen zählte; immerhin noch ein stattlicher Bruchteil der damaligen vermutlichen Gesamtbevölkerung von 21,500, der in materieller und geistiger Beziehung einen bedeutenden Einfluß ausüben mußte. Die erste offizielle Kolonieliste, die einen genaueren Vergleich gestattet, betrifft das Jahr 1697, obwohl auch hier die Berliner Einwohnerzahl nur eine berechnete ist. Diese und die nächsten Listen geben für Berlin folgendes Resultat:

1697	vermutete Gesamtbevölkerung Berlins (einschließlich der Militärpersonen)	etwa: 22,000,	darunter 4292 Réfugiés (ohne Militär und Hofbeamte).
1698	"	"	"
1699	"	"	"
1700	"	"	"
1701	"	"	"
1705	"	"	"

Diese berechneten Zahlen für die Einwohner Berlins sind nur Näherungswerte, während die den Kolonielisten entnommenen Zahlen für die Réfugiés die Militärpersonen und die dem Hofe Attachierten nicht enthalten, und auch sonst (siehe statistische Übersicht in Abteilung 4) viele Ungenauigkeiten zeigen.

Der Bestand der Berliner Kolonie hat sich durchschnittlich in runder Zahl auf etwa 5000 Seelen erhalten.

Kapitel 10.

Der Einfluß der Réfugiés in sittlicher und materieller Beziehung. — Urteil Friedrichs II. über diesen Einfluß.

Es ist kein Zweifel darüber vorhanden, daß der Zuwachs der Bevölkerung um 20,000 stetige Arbeiter einer fremden Nationalität, die bemüht waren sich eine neue Existenz zu schaffen, einen bedeutenden Einfluß in den verschiedensten Gebieten des Staatslebens ausüben mußte; aber der Wert dieses Einflusses hat vielfache irrthümliche oder einseitige parteiische Beurteilungen gefunden. Das Letztere gilt von denjenigen Angriffen, die aus zelotischen lutherischen Kreisen hervorgingen, oder die von solchen erhoben wurden, die sich von den Franzosen in ihrer Leistungsfähigkeit oder durch die leichteren Umgangsformen derselben überflügelt sahen. Da ist zum Beispiel eine seltsame Schrift, die bereits 1689 unter dem Titel: Der Teutsch-Französische Moden-Geist u. erschien, doch beweist schon ihre Form, ihr Stil und ihre unbeholfene Sprache voller französischer Ausdrücke, wieviel der unbekannt Verfasser noch von den Franzosen hätte lernen können. Wir haben hier schon mehrfach Gelegenheit gehabt, amtliche Erlasse in ihrer

Deutschen Originalform mitzuteilen und mancher mag wohl dies seltsame Deutsch jener Zeit mit Kopfschütteln gelesen haben; seine Verwunderung wäre aber noch größer gewesen, wenn er daneben den französischen Wortlaut derselben Verfügung oder sonst eine französische Veröffentlichung jener Zeit gehabt hätte; der Unterschied in der Entwicklung beider Sprachen wäre ihm sogleich zum Bewußtsein gekommen. Nun waren die eingewanderten Franzosen nicht durchweg gebildete Leute, aber sie kamen aus einem Lande, das bereits einen Höhepunkt in seiner sprachlichen und literarischen Entwicklung erreicht hatte, und gerade die Hugenotten waren bemüht und durch ihre kirchliche Verfassung verpflichtet gewesen, für die Elementar- und höhere Schulbildung ihrer Glieder nach Möglichkeit zu sorgen. Wer möchte es auch anzweifeln, daß Frankreich auch in vielen andern Beziehungen dem damaligen Brandenburg weit voraus war. Nicht materieller Interessen wegen hatte die große Masse der französischen Réfugiés ihre Heimat verlassen, nur ihres Glaubens wegen hatten sie alles aufgegeben und waren nun in ein Land versetzt, das ihrer verschiedenen Thätigkeiten noch für längere Zeit bedurfte, und wo ihr Einfluß auch bald zu spüren war. Ihr lebhaftes Naturell, ihre Sprache, ihre fremdartigen Sitten und Gewohnheiten mußten freilich einen Gegensatz zu den etwas schwerfälligen Märkern jener Zeit schaffen und mit dem Gefühl einer gewissen Unterordnung auf manchen Gebieten auch das Gefühl des Neides wachrufen. Beide Teile hatten so manches von ihrer Eigenart aufzugeben, ehe es zu einer Assimilation kommen konnte, und die weise Politik der Hohenzollern ließ beiden Teilen die dazu nötige Zeit. Die Réfugiés wurden nicht plötzlich aus ihrer Nationalität herausgerissen, denn dann hätte diese ganze Kolonisation wohl nicht den erwarteten Erfolg gehabt; sie bildeten einen Staat im Staate mit demselben Oberhaupt, und der Begriff des Vaterlandes ging ihnen nicht verloren.

Wenn spätere Schriftsteller wohl nicht mit Unrecht den Einfluß französischen Wesens gerügt und die Frivolität und Sittenlosigkeit, die von Frankreich aus über das Land kam, stark getadelt haben, so trifft dieser Tadel jedoch keineswegs jene glaubensstarken, in der strengen Zucht der französischen Disziplin aufgewachsenen Réfugiés, sondern spätere Einwanderer und Gäste unseres Landes, besonders aber die 100 Jahre später in großer Zahl erscheinenden royalistischen Emigranten, die nicht den ernstesten religiösen Sinn und die tüchtige Arbeitskraft jener ersten französischen Kolonisten mitbrachten. Ja, der Vorwurf kann sie gar nicht treffen, denn bei den vielfachen Schilderungen, die wir von den rohen Sitten und der Völlerei der damaligen Märker besitzen, konnte ihr sittlicher Einfluß nur ein verfeinernder sein.

Bedeutend war derselbe zunächst auf dem kirchlichen Gebiet. Was fanden sie hier vor? Zank und Hader und zelotische Verfolgung Andersdenkender. Es gibt wenige Kolonien, die nicht von der Gehässigkeit der lutherischen Bewohner hart zu leiden hatten. Was selbst die besten Vertreter jener Richtung dem Fürsten zu schaffen machten, beweist Paul Gerhardt. In diese zelotischen Kämpfe brachten sie das hier ganz unbekanntes Prinzip der Toleranz, durch die sie sich immer vorteilhaft ausgezeichnet haben. Die Lehre von der Prädestination, in der sie aufgewachsen waren, mußte naturgemäß dies Gefühl der Toleranz in ihnen entwickeln. Auch auf dem Gebiete der Schule hatten sie einen Vorsprung, und selbst in der kleinsten Dorfgemeinde entstanden zugleich mit der Kirche französische Schulen. Die Schule bildete eben einen wesentlichen Teil ihrer kirchlichen Verfassung, welche letztere auch in anderer Beziehung zum Muster wurde. Da ist zunächst ihre wohlbedachte Armenpflege und ihre Selbstverwaltung, die sie mitbrachten und hier den Verhältnissen nach weiter ausbildeten. Jetzt wird freilich die Selbstverwaltung Berlins von keiner Stadt erreicht, und die Angelegenheiten von mehr als einer Million Einwohner werden von Tausenden meist unbesoldeter Beamten geleitet. Zu jener Zeit aber war etwas Ähnliches nur bei der französischen Kolonie zu finden. Die vornehmsten Mitglieder derselben unterzogen sich bereitwillig den vielfachsten oft nicht angenehmen Arbeiten zum Wohl des Ganzen. Ja, sie haben es zum Beispiel zu allen Zeiten für eine Ehre angesehen an den Thüren der Kirchen die Sammelbüchse für die Armen zu halten. Nie hat die Kolonie für die Zwecke der Leitung und Verwaltung ihrer Kirchen und Institute, außer den Geistlichen und Unterbeamten, besoldete Beamte gehabt, und nie ist bei der Verwaltung ihres Kirchenvermögens oder der Gelder der einzelnen Institute auch nur die geringste Untreue vorgekommen.

Sehen wir uns nun auf materiellem Gebiete um. Die zunächst liegenden Bedürfnisse des Menschen sind da Essen, Kleidung und Wohnung. Nun, was fanden denn da die einwandernden Franzosen vor? Jede eingehendere Beschreibung der Mark gibt uns davon Kenntnis, wenn auch nicht von dem vorteilhaften Einfluß, den auch nach dieser Richtung hin die Réfugiés ausgeübt. Die hervorragendsten Nahrungsmittel der Märker waren Brot, Fleisch (besonders Schweinefleisch) und viel Bier. Die Gemüseerzeugung war fast gänzlich unbekannt, und der Milchverbrauch war trotz der Bemühungen mancher Kurfürstinnen und deren Mustermelereien ein sehr geringer. Überhaupt herrschte nach den Schilderungen aus jener Zeit eine große Völlerei. Erst durch allmähliche Einführung der französischen Eßart wurde darin ein etwas nüchterner edlerer Sinn erzielt. Es ist eigentümlich, daß die komische Figur des Puppen-

Kostüm einer Réfugié-Dame (Stadtanzug).



Das Original-Kostüm befindet sich im Königl. National-Museum zu München und ist Eigentum des Königl. Universitäts-Professors Herrn Dr. Paul von Holtz daselbst.
Die Reproduktion ist, ausnahmsweise, für dieses Werk von dem Herrn Besitzer gestattet worden.

spiels bei vielen Völkern den Namen der Lieblingspeise trug; so hatte der Deutsche seinen Hanswurst, der Italiener seinen Maccaroni, der Engländer seinen Jack Pudding und der Franzose seinen Jean Potage. Ja, die Suppe war es auch, die die Franzosen hier einführten und die mehr für die Nüchternheit und Mäßigkeit wirkte als alle sonstigen Bemühungen. Hier begann man des Morgens mit Bier und hörte Abends mit Bier auf, bis dasselbe durch die Suppe allmählich eine Einschränkung fand. Auch in Bezug auf das Bier bahnten sie eine Neuerung an. Da das schwere Bier, das in einer endlosen Reihe der verschiedensten Sorten getrunken wurde, den Franzosen nicht zusagte, so errichteten sie an verschiedenen Orten Brauereien, in denen für ihre Landsleute ein leichtes Weizenbier gebraut wurde. In der Bäckerei machte sich ihr Einfluß besonders durch Einführung des Weißbrotes in den verschiedensten ansprechenden Formen, sowie der feineren Backwaren und Kuchen geltend. Auch die Zubereitung und Verarbeitung des Fleisches geschah ihrerseits mit größerem Geschick und Geschmack. So fertigte ein Réfugié Braconnier zuerst in Berlin die feinen kleinen Würstchen (saucisses Saucisken), die bald sehr beliebt wurden, und die Blutwürste hießen noch lange Zeit „französische Würste“. Die frischen französischen Leberwürstchen wurden sogar bei Hofe beliebt, und die alte Dame Foucaut konnte sich später rühmen unter drei Regierungen die Hofstafel mit denselben versorgt zu haben. Auch entstand durch die Franzosen ein in Berlin bisher unbekanntes Gewerbe dieser Art, Speisewirtschaften, in denen stets verschiedene Braten, Wild, Geflügel fertiggehalten wurden; denn mit den Berliner Herbergen und Gastwirtschaften sah es noch recht trübselig aus. Für Fremde aus den besseren Kreisen besaß Berlin weder einen geeigneten Gasthof, noch einen Ort, wo dieselben anständig speisen konnten. Der Kurfürst unterstützte daher alle derartigen von den Franzosen eingerichteten Unternehmungen, und Berlin erhielt erst durch sie anständige, nach französischem Muster eingerichtete Gasthöfe, wie „Die Stadt Paris“ in der Bräderstraße.

Ebenso zeigte sich der Einfluß ihrer Industrien in Bezug auf die Kleidung, nicht nur in betreff der Stoffe, die bisher hier nicht gefertigt worden waren, sondern vor allem in betreff des Schnittes und der geschmackvolleren Form. Wenn nun wirklich ein noch ungeläuterter Geschmack, wie man behauptet hat, mit den nun leichter zu erlangenden Stoffen und Schmuckgegenständen einen übertriebenen Luxus trieb, so ist dies sicherlich nicht Schuld der Kolonisten und ihres Beispiels, denn echt kalvinistische Einfachheit und Schmucklosigkeit machte sich nicht nur in ihren Kirchen, sondern auch in ihrem Äußeren bemerkbar, ja, man könnte eher behaupten, es sei auf sie nach dieser Richtung hin ein nicht guter Einfluß von ihren neuen Landsleuten ausgeübt worden, die von jeher, wie die vielen Kleiderordnungen beweisen, sehr geneigt waren, die Grenzen ihrer Mittel zu überschreiten. Übrigens herrschte schon längere Zeit vor der Einwanderung am Hofe französische Sprache und Sitte, und wie der ins Wasser gefallene Stein immer weitere Wellenkreise um sich zieht, so hatte die Nachahmung der in den Hofkreisen herrschenden Moden und Sitten immer weitere Schichten der Bevölkerung ergriffen, und jährlich gingen viele Tausend Thaler für Mode- und Luxus-Artikel in das Ausland und besonders nach Frankreich. Diese Summen konnten nun dem Lande erhalten bleiben. Am meisten mußte sich freilich der Einfluß der Einwanderung in Berlin fühlbar machen, einerseits weil hier die größte Zahl der Franzosen beisammen war, andererseits besonders weil die Elite der Einwanderer, Leute aus den höchsten Kreisen Frankreichs, ihren Wohnsitz in der Hauptstadt genommen hatte. Die feineren Umgangsformen derselben haben nur vorteilhaft auf die Brandenburgischen Sitten eingewirkt. Es konnte freilich nicht ausbleiben, daß die französische Lebhaftigkeit den hiesigen Volkscharakter beeinflusste, und so mag denn, wie mehrere Schriftsteller behaupten, aus der Mischung derselben mit Märkischer Langsamkeit und Biederkeit jener stets schlagfertige, oft freilich derbe Witz, der die Berliner schon im vorigen Jahrhundert kennzeichnet, hervorgegangen sein.

Die Ansprüche ferner, die die Réfugiés an die Wohnung stellten, erhoben sich freilich vielfach über die Bedürfnisse des größten Teils der Einwohner und trugen viel dazu bei, das Heim gemüthlicher und geschmackvoller zu gestalten. Aber ihre Bauthätigkeit haben wir bereits berichtet.

Ganz unbestritten ist aber der Einfluß der Réfugiés in den verschiedensten Gebieten der Industrie, im Land- und Gartenbau. Hören wir darüber einen kompetenten Beurteiler. Friedrich der Große schreibt in seinen Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg: „Ludwig XIV. widerrief das Edikt von Nantes, worauf mindestens 400,000 Franzosen ihr Vaterland verließen. Die reichsten gingen nach England und Holland; die ärmeren, aber betriebsamsten, flüchteten sich ins Brandenburgische; ihre Zahl betrug gegen 20,000. Sie halfen unsre verödeten Städte wieder bevölkern und verschafften uns die Manufakturen, welche uns mangelten.“

„Am die Vorteile, welche dem Staat aus dieser Kolonie erwachsen, zu würdigen, müssen wir den Zustand unsrer Manufakturen vor dem dreißigjährigen Kriege einzeln betrachten und dann sehen, wie sie sich nach dem Widerruf des Ediktes von Nantes gestalteten. Unser Handel bestand ehemals vornehmlich im Verkaufe unsres Getreides, Weines und unsrer Wolle. Einige Tuchfabriken bestanden noch, waren aber von geringer Bedeutung. Zur Zeit Johann Cigeros gab es nur 700 Tucharbeiter im ganzen Lande. Unter Joachim II. bedrückte der Herzog

von Alba auf tyrannische Weise die Freiheit Flanderns; die kluge Elisabeth, Königin von England, benutzte die Thorheit ihres Nachbarn und zog die Fabrikanten von Gent und Brügge nach ihren Staaten. Sie verarbeiteten die Englische Wolle und erlangten ein Verbot gegen deren Ausfuhr."

"Unsre Fabrikanten hatten bis dahin ihre guten Tuche nur durch Mischung der einheimischen Wolle mit Englischer fabriziert, und da diese letztere nun fehlte, so sanken unsre Tuche. Die Kurfürsten von Sachsen, August und Christian, ahmten Elisabeths Beispiel nach, zogen in ihre Länder Flandrische Arbeiter, welche ihre Manufakturen in Blüte brachten. Der Mangel ausländischer Wolle, der Verfall unsrer Manufakturen und das Emporkommen derer unsrer Nachbarn gewöhnten den Brandenburgischen Adel, seine Wolle an Ausländer zu verkaufen, was unsre Fabriken gänzlich zu Grunde richtete. Um ihnen wieder aufzuhelfen verbot Johann Siegmund die Einführung ausländischer Tuche; allein dies Verbot war schädlich, weil die Brandenburgischen Fabriken nicht den Bedarf an Tuch liefern konnten, so daß man die Industrie der Nachbarn benutzen mußte. Höchst wahrscheinlich hätte man glücklichere Mittel ausfindig gemacht, wenn nicht der dreißigjährige Krieg dazwischen gekommen wäre, welcher die Pläne, die Manufakturen und den Staat über den Haufen warf."

"Als Friedrich Wilhelm zur Regierung kam, machte man in diesem Lande weder Hüte noch Strümpfe, noch Serge und sonst ein wollenes Zeug; alle diese Waren lieferte uns der Kunstfleiß der Franzosen. Sie fabrizierten Tuch, Serge, Beuteltuch, leichte Zeuge, Droget, Grisct, Krepp, gewebte Mützen und Strümpfe, Viber- und Kaninchenhüte, hafenhärene Hüte und legten Färbereien aller Art an. Einige der Flüchtlinge waren Kaufleute und verkauften im Einzelnen, was die andern verfertigten. In Berlin siedelten sich Goldschmiede, Juweliere, Uhrmacher und Bildhauer an; die Franzosen, welche sich auf dem flachen Lande niederließen, bauten Tabak an und zogen treffliche Früchte und Gemüse auf dem Sandboden, den sie durch ihren Fleiß in treffliches Fruchmland umwandelten. Der große Kurfürst wies, um eine so nützliche Kolonie aufzumuntern, ihr eine jährliche Pension von 40,000 Thlen. an, die sie noch bezieht. So befand sich die Kurmark zu Ende der Regierung Friedrich Wilhelms in einem blühenderen Zustande als unter irgend einem seiner Vorgänger."

"Die Kinder der Wligen fanden Freude an Studien; die Erziehung der Jugend derselben kam fast gänzlich in die Hände der Franzosen, denen wir auch mehr Sanftmut im Umgang und anständigere Sitten verdanken."

Kapitel II.

Die zur Förderung der Industrien getroffenen Einrichtungen. — Die Inspektion. — Zulassung zu den Innungen. — Das Adressbureau. — Das französische Kommissariat.

Die Aufnahme der Réfugiés durch den großen Kurfürsten war, wie wir gesehen haben, ein Akt großherzigen Mitleids für seine bedrängten Glaubensgenossen gewesen; doch es thut dieser That keinen Abbruch, wenn wir darin auch, wie König Friedrich II., eine weise Maßregel volkwirtschaftlicher Politik erblicken. Das Land bedurfte nicht nur einer Vermehrung seiner Bevölkerung, sondern besonders in den verschiedenen Gebieten der Industrie geübter, geschickter, thätiger Arbeiter. Das waren die Réfugiés. Daher die vielen Opfer, die der Kurfürst und seine Nachfolger für die Begründung und Entwicklung der verschiedensten Industrien brachten. Zunächst kamen dieselben freilich Einzelnen zu gut, doch durch sie auch dem ganzen Lande. Die Fortschritte, die sich bald in Handel und Wandel bemerkbar machten, die Hebung der Industrien und des Ackerbaus, das war die allseitig anerkannte Gegengabe der so freundlich aufgenommenen Kolonisten.

Ehe wir die einzelnen Industriezweige, in denen die Réfugiés thätig waren, mustern, möchte es wohl angethan sein, die Einrichtungen zu betrachten, welche zur Ausführung des § 8 des Potsdamer Ediktes, zur Hebung und Entwicklung der Industrien getroffen wurden, welche die den Fremden entgegen tretenden Hindernisse möglichst beseitigten und durch die es erreicht wurde, daß bereits Ancillon in seinem 1690 erschienenen Buche: *Histoire de l'Etablissement des François Refugiez* p. 221 behaupten konnte, es werde in Frankreich nichts verfertigt, das nun nicht auch hier gemacht werde.

Schon 1687 erneuerte der Kurfürst unter Androhung strenger Strafe das Verbot rohe Wolle aus dem Lande auszuführen, verbot die Einfuhr fremder Wollstoffe und regelte die Qualität, das Maß und Gewicht der fabrizierten Stoffe. Er schuf ferner in der allgemeinen Koloniebehörde eine besondere Abteilung für Handel und Industrie unter der Oberleitung des Herrn von Grumbkow. In allen Städten, wo neue Fabriken angelegt worden waren, wurden Fabrik-Inspektoren eingesetzt und Herr de Mézéri wurde zum Rat und General-Inspektor aller Manufakturen ernannt. Derselbe hatte den Auftrag, die Ausführung aller in Bezug auf Handel und Gewerbe getroffenen Anordnungen zu überwachen, die einzelnen Orte alle drei Monate zu besuchen, die Fabriken und deren Produkte zu inspizieren, die Klagen und Wünsche der Fabrikanten entgegenzunehmen, bei seiner Inspektion die Lokalinspektoren, hervorragende Kaufleute und Industrielle, sowie die Richter und Direktoren der Kolonien hinzuzuziehen und einen Bericht über seine Inspektion einzusenden. Diese eingehenden, höchst sorgfältigen Berichte bewiesen, wie gut es der Kurfürst verstand, die richtigen Personen für seine Zwecke zu wählen. Zu seiner Hilfe hatte der General-Inspektor einige Kommissare und Kommerz-Sekretäre, die ihn besonders während seiner Inspektionsreisen in Berlin vertraten und die umfassenden Industrien der Hauptstadt überwachten. Die Stadt war zu diesem Zwecke in einzelne Quartiere geteilt, welche wöchentlich von einem derselben inspiziert wurden. Vorzugweise fand die Fabrikation wollener Stoffe Unterstützung. Diese nahm bald einen großen Aufschwung, und eine solche Menge Waren wurde auf den Markt gebracht, daß der Kurfürst Friedrich III. sich genötigt sah, zum Schutz der Fabriken, zur Erleichterung des Absatzes und um das Geld im Lande zu behalten, alle fremden Waren mit 10 Prozent zu besteuern. In der betreffenden Verordnung vom 22. Februar 1689, welche 1692 bestätigt wurde, heißt es zum Schluß:

„Wenn auch überdem oft besagte Manufacturiers zur genüge werden dargethan und etwelich gemacht haben, daß die vorerwehnte Waaren an Hüten, Strümpfen, Tüchern und allerhand obbedeuteten Stoffen in solcher Menge und eben der Gültigkeit, auch um denselben Preiß, als die einheimische Kaufleute dieselbe aus der fremde kommen lassen, aus ihren Manufacturen fourniert werden können, alodann sollen die Imposen auff die ausländische gleichartige Waaren mit 25 pro Cento verhöhet werden. — Sollten aber die hiesige und andere einheimische Kaufleute sich ferner weigern, obspecificirte Waaren von denen mehrgedachten französischen Manufacturiers in Unseren Landen zu nehmen, so geben Wir gedachten Manufacturiers, krafft dieses Unseres Edicts, völlige freyheit und Macht, ihre verfertigte Waaren einzeln und Ellenweise, so gut sie wissen, zu verkaufen, jedoch mit dieser condition, daß sie Unsern Steuer-Directoribus oder Einnehmern allhier und anderswo bey Verlust ihrer Privilegien alle Monat eine richtige und gewissenmäßige Specification derselgen waaren, so sie Ellenweise verthan, einhändigen, und deren so lang als die ihnen verwilligte freijahre noch währen, Ein pro Cento, nach Endigung derer aber, gleich andern Teuffchen Einwohnern und Kaufleuten, die gewöhnlichen Imposen davon abzuschalten verbunden sein sollen.“

Zur Hebung der Industrie wurden auch Prämien ausgesetzt. So zahlte der Kurfürst für das erste Paar in Berlin gewebter Strümpfe 100 Thlr. und belohnte in ähnlicher Weise jedes neue ihm vorgelegte Produkt der Industrien. Auch wurde den Réfugiés, um den Manufakturen nicht die nötigen Arbeiter zu entziehen, 1690 Freiheit vom Werbezwang bewilligt und bestimmt, daß jeder Réfugié, der in Frankreich Meister gewesen und sich darüber ausweisen konnte, ohne weiteres hier als Meister anzuerkennen wäre und dieselben Rechte wie die Deutschen Meister haben sollte. Ebenso wurde die ungehinderte Aufnahme in die Gewerksinnungen verfügt. Wollte ein Réfugié dies nicht, so erhielt er auf sein Gesuch ein Patent als sogenannter maître privilégié.

Eine weitere Unterstützung fanden zunächst die Berliner Fabrikanten in dem von Kurfürst Friedrich I. eingerichteten Adressbureau. Unsere Leser mögen sich wohl in derselben Lage befinden wie König Friedrich Wilhelm I., der 1722 an den Rand einer Eingabe der Herren Blanbois und Pourtalès, die in Halle ein Adressbureau errichten wollten, schrieb: „Was ist das ein Bureau d'adresse?“ Man berichtete dem König: „ein solcher Ort (anderwärts ein Lombard genannt), wo Leute auf Pfänder gegen billig gemäßigtes Interesse Geld haben können, folglich auch sich dem Jüdischen Wucher nicht exponiren dürfen.“ Es war also ein Leihhaus im größeren Maßstabe, aus dem auch 1850 das königliche Leihamt hervorgegangen ist. Der Kurfürst hatte 1689 Pierre Vouchard durch ein zehnjähriges Privilegium ermächtigt, in seinen Staaten derartige Einrichtungen zu treffen. Als derselbe auf einer Reise in der Schweiz in demselben Jahre ums Leben gekommen war, wurde das Privilegium auf seinen Sohn übertragen. Derselbe erhielt für die Miete des Büreaus 140 Thlr. Wie aus einer Zeichnung des Malers Stridbeck zu ersehen, befand sich das Adressbureau 1690 in der Brüderstraße im zweiten Hause von der Propstei nach der Petrikirche zu. Die Einrichtung erhielt jedoch erst 1692 eine feste Form, als der Réfugié aus Paris, Nicolas Gauguet, die Leitung übernahm und ein festes Reglement erhielt. Das Adresshaus wurde unter Inspektion des französischen Gerichts gestellt. Als Gauguet 1696 starb, wurde Robert Jacobé sein Nachfolger, der seinerseits 1699 durch de Persey und Palmier ersetzt wurde. Bei dieser Gelegenheit mögen gleich die weiteren Schicksale dieses Institutes mitgeteilt werden. Palmier, dem für sich und seine Nachkommen 1716 das Privilegium erteilt worden war, scheint das Bureau verlegt zu haben, denn eine Verfügung vom 22. Januar 1722 bestimmt, daß der Direktor Palmier die Räume des Rat-

hauses in sechs Monaten räumen, alle verletzten Kleidungsstücke bis dahin auslösen oder verkaufen lassen, oder wenn das nicht möglich ist, sie den Commissarien des französischen Waisenhauses überweisen solle, welches das Privilegium des Adressbüreaus haben solle. Derselbe wird auch 1751 angewiesen, „eine Summe von 150 Thlrn., zu der sich niemand melde, dem Waisenhause zu behuf seines Baues auszusahlen“. Das Institut befand sich dann bis zu seinem Eingehen auf dem Friedrichs-Werder in der Kurstraße, dem Fürstenhause gegenüber, in dem Gebäude, in dem sich später das Intelligenz-Komptoir befand, und das durch den Neubau der Reichsbank verschwunden ist. Wie Küster in seinem „Altes und Neues Berlin“ mittheilt, hatte dasselbe über seiner Thür auf einem Schilde das Brandenburgische Wappen mit folgender Umschrift: „Churfürstl. Brandenburgl. Adress-Haus, worin sowohl in öffentlichen Auctionen, als auch sonst nach Kaufmanns-Art allerhand Kaufmanns-Güter und Waaren an Jubelen, Gold- und Silber-Arbeit, Schildereyen, Zeuge, Hausgeräthe, Mobilien, Kleider, Pferde, Gutschen, und dergleichen mehr angenommen und verkauft werden.“ Gegen Hinterlegung aller Art Waren als Pfand erhielten die Handwerker und Kaufleute hier Geld zu 8 Prozent jährlicher Zinsen. Wurden diese aber 13 Monate nicht bezahlt, so stand dem Direktor das Recht zu, das Pfand in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen. Der aus dem Verkauf erzielte Überschuß stand dem Besitzer des Pfandes nach Zahlung der Zinsen noch sechs Monate zu; wurde er aber dann nicht abgehoben, so verfiel er dem Fiskus. Wie wir gesehen, überließ derselbe den Überschuß zuerst dem französischen Waisenhause; später wurde er dem Collegen überwiesen. Nach Palmiers Tode ging das Privilegium auf seine Tochter über, die C. Humbert geheiratet hatte. Als dieselbe später mit einigen Juden zu kämpfen hatte, die die Verwaltung des Adressbüreaus an sich bringen wollten, um ihren Zweck zu erreichen, die Zahlung einer bestimmten jährlichen Summe an die Armen versprochen hatten, entschied der König Friedrich der Große 1781 durch Kabinettsorder, daß das Privilegium des Adressbüreaus stets bei der französischen Kolonie verbleiben sollte, und daß die Besitzer in keiner Weise gestört werden sollten. Mit dem Adressbüreau war auch von Anfang an ein Auskunfts- und Stellenvermittlungsbüreau verbunden. Man fand hier in einer Liste die Namen, das Alter, die Wohnung und die sonstigen näheren Angaben über Personen, die sich zur Übernahme irgend welcher Stellung oder Arbeit gemeldet hatten. Auch konnte man hier die zu vermietenden Wohnungen, die zu verkaufenden Grundstücke oder sonstige Sachen erfahren.

Im Jahre 1708 wurde zur Förderung der Kolonie-Angelegenheiten, unter dem Namen „französisches Commissariat“ eine besondere Behörde geschaffen, der 1712 auch das ganze Handels- und Manufakturwesen untergeordnet wurde. Die dahingehende Verfügung an den Geheimen Etats-Minister und Tribunal-Präsidenten von Bartholdy lautet:

„Es ist euch zur genüge bekannt, daß wir das aufnehmen und wohlseyn der in unsern landen sich befindenen fr. Flüchtlinge uns allemahl empfohlen seyn, und daß wir es an nichts ermangeln lassen, um das große unglük, so diese unsere so hart verfolgte glaubensgenossen betreffen, mit landesväterlicher hulde, zu vermindern, es ist auch unsere allergnädigste und beständige willensmeinung darin, zu mahl ihtgedachter Flüchtlinge anzahl sich so merklich vermehret, unaussehlich fortzufahren, sie insgesambt bey denen ihnen verwilligten freyheiten und Privilegiis und darauff sich gründender etablissemments und wieder alle beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, und ihnen neßt denen bisherigen gnadenbezeugungen überall schleünige Justiz zu verschaffen. Damit nun dieser heilsame Zweck in keinen stük verfehlet werde, so haben wir beschloßen, eine gewisse Commission aus einigen von Adel und anderer rechts-gelahrten, aus Predigern und in Commercienssachen geübten Rächten, darin ihr das directorium führen sollet, anzuoerden, und stellen Euch frey, zu dieser Commission diejenige unter den Refugiirten, welche ihr gut befinden und benennen werdet, zu beruffen; mit solchen unsern Rächten habt ihr dann sowohl der Colonien bestes insgemein, als eines jeden Refugiirten gesuch ins besondere, reißlich und mit möglichster sorgfalt zu überlegen, und alle sie angehende sachen ohne verzug fleißig zu erörtern und abzu thun, damit diejenige, die etwas anzubringen haben, baldigst beschieden, und wir zu der supplicanten eigenem schaden, mit langwierigen und unauffßetlichen sollicitiren nicht behelliget, unsere ministri auch die wegen ihrer sonst obhabenden geschäfte nicht allemahl in das detail der sachen zu gehen vermögen, durch unbegründete vorstellungen nicht irre gemacht werden. Zu dem ende habt ihr euch wöchentlich einmal und zwar des Mittwochs nachmittags, auch da es nöthig öfters auff dem fr. Gerichtshause alhier neßt den Rächten und bedienten, die ihr benannt haben werdet euch zu versammeln und diejenige memorialia, welche uns von denen Refugiirten überreichet und euch zugeschiedel werden, zu erwegen und darauff entweder eine solche resolution zu fassen, wie ihr es unserm hohen interesse, unserer unterthanen Nutzen und der billigkeit gemäß urtheilen werdet, oder da der sache bewandniß es erfordert, daß solche uns vorher vorgetragen, oder desfalls mit unserm General-Commissariat überleget werden müssen, habet ihr uns mit Euren unvorgrifflichen gutachten, allerunterhänigst an die hand zu gehen, da alsdann ihr dasjenige, was an uns gebracht werden muß, uns allerunterhänigst referiren, und die ausfertigung aus unserer Cantzley darauff, unserer intention nach, verfügen, dasjenige aber, was in das general kriegs Commissariat gehöret, dahin communiciren werdet, seynd pp. Charlottenburg, Juli 1708.“

Auch wurde im August desselben Jahres Duclos zum Syndikus der französischen Unterthanen ernannt, „daß er denen Refugiirten in allen sie angehenden sachen Mund- und schriftlich so oft es die noth erfordert, und von ihm verlangt werden wird, an die hand gehen, zu dem ende die von uns zum besten der Refugiirten angeordnete Commission fleißig mit beiwohnen, und sein getreues bedenken eröffnen, ferner wo es die nöthdurfft erfordert, seine consilia und deductiones, schriftlich aufsehen, der Refugiirten habende Privilegia Rechte und Berechtigkeiten mit allen fleiß als ein getreuer consulente insonderheit zu handhab- und emporbringung der

manufacturen, in acht nehmen, ihnen davon nicht entziehen lassen, sondern deren jura nach vermögen conserviren und defendiren, auch dahin zu sehen, daß die Richter in denen Colonien ihr Amt gebührend verrichten und niemand wieder die justiz erschweren, zu dem ende Er unter der Direction unseres p.p. des freyherrn v. Bartholdy mit dem Oberrichter Ancillon die vorkommenden sachen überlegen und besagten unsern pp. freyherrn v. Bartholdy vortragen, die Resolutionen extrahiren und denen Refugyrten bekind machen soll."

Kapitel 12.

Industriezweige, in denen die Thätigkeit der Kolonisten zur Geltung kam. a) Die Bekleidungsstoffe: Wollmanufacturen. — Färberei. — Zeugdruck. — Gaze. — Seide. — Schneider und Schneiderinnen. — Stickerie. — Schuhmacher. — Handschuhmacher. — Hutmacher. — Gerber. — Knopfmacher.

An der Spitze aller von den Réfugiés geförderten Manufacturen stand, wie wir bereits gesehen, die fabrikation der Wollstoffe, der Tuche, Zeuge aller Art, der Strümpfe, gewebter Mägen u. Diese Industrie beschäftigte wohl die meisten Arbeiter, auch Frauen und Mädchen in den Spinnereten; denn mit dem fabrikbetrieb war auch das Prinzip der Arbeitsteilung eingeführt worden. Wie schwer Frankreich gerade in diesem Industriezweig durch die Aufhebung des Ediktes von Nantes getroffen wurde, das zeigen die Berichte der Intendanten der verschiedenen Provinzen. Von 1812 Webstühlen, die 1686 in Rheims vorhanden waren, zählte man 1698 nur noch 950; von 80 Wollfabriken in Réthel blieben nur noch 37, und von den 109 Stühlen, die in Mézières für die Sergefabrikation in Thätigkeit waren, nur noch acht. Ähnlich sah es in allen nördlichen Städten aus. In Sedan waren durch das Eingehen der meist in den Händen der Reformierten befindlichen fabriken 2000 Arbeiter brotlos geworden, und in der Bretagne mußten viele fabrikanten aus Mangel an Arbeitern ihre Thätigkeit aufgeben und ihre Rohprodukte verkaufen. In der Provinz le Maine waren die Tuchfabriken vollständig zu Grunde gerichtet; von 20,000 Arbeitern, die in Laval beschäftigt gewesen, zählte man 1698 nur noch 6000. freilich kam nur ein kleiner Teil der ausgewanderten fabrikanten und Arbeiter dieses Zweiges nach Brandenburg; die meisten flohen nach Holland und England, die leichter zu erreichen waren und ihnen größere Hilfsquellen in Aussicht stellten; doch die unermüdlige Thätigkeit des großen Kurfürsten und seines Nachfolgers und ihre trefflichen Einrichtungen brachten es dahin, daß schon nach wenigen Jahren der Export dieser Waren ein ganz erträglicher war. Außer in Berlin entstanden die Wollstoffmanufacturen in fast allen Städten, wo Kolonien waren, besonders aber in Halle, Halberstadt und Magdeburg. In der letzteren Stadt, in der 1709 bereits 700 Webstühle in Thätigkeit waren und jährlich allein 18,000 Paar Strümpfe gefertigt wurden, baute Labry auch den ersten Strumpfwirkerstuhl in den Staaten des Kurfürsten; aber auch in Berlin bauten Réfugiés bald vortreffliche Webstühle. Die weitere fabrikation wie auch der Export derselben wurde jedoch 1692 streng verboten und ein Register über alle vorhandenen Webstühle angelegt. Im Jahre 1724 waren in Berlin für Tuch-, Strumpf- und andere Weberei, sowie für Posamentierarbeiten allein bei den Réfugiés 876 Webstühle in Thätigkeit. (Siehe 4. Abteilung Tabelle 3.)

Den Grund zur Verfertigung der feinen Tücher legte François Roussel. Derselbe hatte gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Brandenburg die erste Manufaktur von Perpetuellen, flanellen und von Spanischen wollenen Drogueten und andern Zeugen angelegt. Er wurde später von König Friedrich Wilhelm nach Berlin berufen, wo er auf seine Kosten die erste feinspinnerei von Spanischer Wolle anlegte und zuerst seine Tücher aus derselben anfertigen ließ. Er war auch der erste, der das schöne Scharlachtuch verfertigte. Die fabriken von André, du Bosc, Raffinesque, Meffre, Vallentin Claparède in Magdeburg, von le Clerc und Vallery in Halle, von le Cointe, la Rivière und Gontard in Brandenburg, von Nicolas le François in Frankfurt a. O. beschäftigten zahlreiche Arbeiter.

Durch die Tuch- und Woll-fabriken erlangten auch manche andere Gewerbe eine bedeutende Vervollkommnung, vor allen die färberei. Die ersten französischen färbler Berlins waren Duclos aus Privas, Henri aus Nîmes,

Seber aus Mazamet, Boliat aus Meß, Bourdeaug aus Montpellier, Grand aus Grenoble, Lanis aus Montauban, failhiés aus Castres, Cabanis aus Saint Côme. Auch le Cornu, der in der Stadt Brandenburg die bisher hier unbekannte Scharlachfärberei betrieb, und Cassart, ein früherer Gobelinfärber aus Rouen, der dieselbe Kunst in Frankfurt a. O. ausübte, sind hier zu nennen. Auch die Kunst der Appretur der Wollstoffe brachten die Franzosen mit.

Wenngleich die Leinwandfabrikation als solche keine besondere Förderung durch die einwandernden Franzosen erfuhr, so verstanden sie es doch, sowohl die Leinwand als auch die Kattune schön zu färben und geschmackvoll zu bedrucken. Die Baumwollen-Industrie fand anfänglich geringe Unterstützung, und Friedrich Wilhelm I., der für seine Wollfabriken fürchtete, verbot sogar sämtliche Baumwollenzuge aufs strengste. Sie durften weder als Kleider getragen, noch zu Möbeln, Bettvorhängen u. verwendet werden. Erst unter Friedrich II. fand darin eine Änderung statt, und bald blühten auch in dieser Industrie französische Fabriken, deren Produkte sich durch schöne Färbung und geschmackvolle Muster auszeichneten. Wir nennen hier die Fabriken von Duplantier, Dutitre und Simon.

Besonders ausgebildet war die Seidenmanufaktur in Frankreich, da das günstige südliche Klima der Kultur des Maulbeerbaumes und der Seidenraupe keine Schwierigkeiten bereite. Von der protestantischen Bevölkerung Lyons, wo die Seidenindustrie besonders in Blüte stand und 18,000 Webstühle in Thätigkeit waren, blieben 1698 nur noch 20 Familien, die ihren Glauben aufgegeben hatten, und die Zahl der Webstühle sank auf höchstens 4000 herab. Bedeutende Summen waren auch seit langer Zeit aus Brandenburg für Seidenstoffe nach Frankreich gegangen. Es war dies ein Grund, der schon den großen Kurfürsten veranlaßte, auch auf diesen Industriezweig viel Sorge und Geld zu verwenden. Von seinen Nachfolgern waren besonders Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. bemüht, die Seidenkultur in dem Lande einzubürgern. Endlos ist die Reihe von Verordnungen und Anweisungen zur Anpflanzung des Maulbeerbaums und zur Kultur der Seidenraupe, groß waren die Bemühungen vieler Tausende, die sich freiwillig oder gezwungen damit beschäftigten, bedeutende Summen wurden geopfert, und doch war der Erfolg, das Rohprodukt im Lande zu gewinnen, ein verhältnismäßig geringer; denn gegen den Einfluß des rauheren Klimas war eben nicht erfolgreich anzukämpfen. Die ersten größeren Anpflanzungen des Maulbeerbaumes zum Zweck des Seidenbaus sollen die Réfugiés auf den Wällen von Peiß ausgeführt haben. Bald mußten sämtliche Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen bepflanzt werden. Es ist ziemlich natürlich, daß vorzugsweise französische Kolonisten mit der Seidenkultur beschäftigt wurden; die Entstehung von Moabit hängt damit zusammen. Auch in Köpnic, Spandau, Potsdam entstanden größere Maulbeerplantagen; der Erfolg war gering. Das Monopol der Kultur war 1709 der Akademie der Wissenschaften verliehen worden, doch scheint dies gerade nicht günstig für die Entwicklung der Kultur gewesen zu sein. In Berlin wurde von den Réfugiés diese Kultur besonders im Hospital betrieben; hier und auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Thor befanden sich viele Hundert Maulbeerbäume, größere Maulbeerplantagen und viele ausgedehnte Maulbeerhecken. Im Jahre 1798 wurden im Hospital 76 Pfund 20 Lot Seidenkokons gewonnen.

Mehr aber wie für die Gewinnung des Rohstoffes leisteten die Réfugiés in der Fabrikation der Seidenstoffe selbst. Schon 1686 erhielt Briet aus Paris vom Kurfürsten 5000 Thlr. zur Anlegung einer Seidenfabrik in Berlin. Dieselbe wurde am Leipziger Thor errichtet, ging 1690 auf Massoneau aus Lyon über und war bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts im Besitz der Nachkommen desselben. Gleichzeitig errichtete Pierre Bourgnignon eine Fabrik, die gleichen Ruf erlangte. Außer diesen haben sich folgende Réfugiés um die Begründung der Seidenmanufakturen Verdienste erworben: Baron, Chaumont, Clavin, Combes, Dequaire, Girond, Grenet, Labaye, Masa, Payan, Paquelin, Paturel, Perian, Puys, Ranpon, René, Simon, Talandier und später Girard & Michelet, Gebrüder Baudouin, Blanc, Bardin und andere. Seidene Sammete fabrizierte Madelaine d'Yvoi, und Perrault, Bourgeat, Pérard, Mangin legten Seidenhandlungen an.

Die Fabrikation von Flor- und Gazestoffen, die hier zuerst Rogér und Challon verfertigten, fand anfänglich wenig Unterstützung. Später nahm auch diese Industrie einen größeren Aufschwung, und die Firmen Baron, Palmier, Barez und Benoit erzielten einen großen Umsatz. Im Jahre 1724 beschäftigten die Berliner Etaminfabrikanten François Neveuz 50 und Pierre Roumieuz 40 Webstühle, und viele andre arbeiteten mit fünf oder sechs Stühlen. Die Seidenbandfabrikation scheint zuerst in Königsberg betrieben zu sein, wo 1686 Réfugiés Fabriken und Handlungen gründeten; es waren Lafargue, Vernezobre, Pierre de l'Isle und Chamaret. Die eigentliche Leitung der Fabrik hatten Duffaud und Denum. In Berlin finden wir später Bonté, Favreaug, Joly, Lautier, Laspeyres.

Die Verfertigung der seidenen Strümpfe wurde zuerst von den Réfugiés nicht fabrikmäßig betrieben. Das erste derartige Fabrikunternehmen richtete Delon mit Unterstützung Friedrichs I. in Wesel ein. Delon siedelte 1711

nach Berlin über und erhielt vom König einen Teil des Parterre-Geschosses des königlichen Marstalles in der Dorotheenstrasse zu seiner Fabrik angewiesen. Nach seinem Tode ging 1717 die Fabrik auf Duchesne über, der aber die königliche Unterstützung zurückwies, um selbständig arbeiten zu können. Unter seinem Sohne befand sich später die Fabrik in der Heiligengeiststrasse, hatte 1782 36 Stühle und verfertigte jährlich 7800 Paar Strümpfe für 23,400 Thlr. Außer diesem sind noch zu erwähnen Ammon, Dalençon, Bardin, Fraissinet.

Alle diese verschiedenartigen Bekleidungsstoffe fanden nun aber auch durch die geschickten Hände der Réfugiés eine treffliche Bearbeitung. Schon lange vor der Einwanderung derselben hatte der große Kurfürst den französischen Schneider Jean Quintin aus Montpellier nach Berlin gezogen und ihn mit der Anfertigung der Kleider für das kurfürstliche Haus betraut. Derselbe erhielt nun durch die Réfugiés tüchtige geschickte Mitarbeiter und wurde mit Anfertigung der Livréen und der Uniformen der Grands mousquetaires und der Leibtrabanten betraut. Die Kolonieliste von 1700 führt schon 41 französische Schneider für Berlin auf, und im ganzen sogar 93. Ja, es bildete sich durch die französischen Schneiderinnen sogar ein besonderer Gewerbezweig aus, der freilich bei dem damaligen Kunstwesen sehr viel Widerstand von Seiten der Schneider fand und lange Kämpfe hervorrief, die erst 1779 durch königliche Verfügung dahin geregelt wurden, daß auch eine Art Innungsverband für die Schneiderinnen festgesetzt und die Zahl derselben auf 50 für Berlin bestimmt wurde. Auch auf vielen andern Gebieten waren die Französinen thätig, in der Gold- und Silberstickerei, der Knopf- und Spitzenfabrikation und in der Anfertigung künstlicher Blumen. Bei den vielen Gold- und Silberborten, welche die Kleider der Vornehmen, der Offiziere und auch der Diener des Hofes schmückten, fanden die Gold- und Silbersticker viel Beschäftigung. Die ersten Réfugiés, welche dies Geschäft hier betrieben, waren die Brüder Jacques, Pierre, Jean und Antoine Pavret. Nach ihnen war besonders der Goldsticker Pally berühmt, der sich ein bedeutendes Vermögen erwarb und in Berlin und in Potsdam ein Haus besaß. Zu erwähnen auf diesem Gebiete sind ferner noch Barez, der Schwiegervater des berühmten Chodowlecki, und Hurlin. Eine Fabrik von Gold- und Silberborten legte schon 1686 mit kurfürstlicher Unterstützung Quesnot an; Posamentierarbeiten fertigten Huot, Garmon, Lacombe. Auch eine große Zahl Schuhmacher war unter den Eingewanderten, und ihre Arbeit war sehr gesucht. Obwohl die Kolonieliste vom Jahre 1700 bei 479 Haushaltungen den Beruf des Familienhauptes nicht angibt, so enthält sie dennoch 109 Schuhmacher und davon 45 in Berlin.

Die Fabrikation der ledernen Handschuhe hatte gleichfalls in Frankreich einen hohen Grad der Entwicklung erreicht. In Brandenburg trug das Volk Handschuhe von Tuch oder Pelz, während die Vornehmen die aus Frankreich und England eingeführten teureren Glace-Handschuhe trugen, für die bedeutende Summen in das Ausland flossen. Nach der Einwanderung finden wir französische Handschuhmacher in Berlin, Halle, Halberstadt, Königsberg und Magdeburg. Der aus der Champagne eingewanderte Réfugié Serval erhielt vom Kurfürsten Vorschüsse unter der Bedingung, 40 Arbeiter zu unterhalten, und 1702 erhielt die Innung der französischen Handschuhmacher besondere Privilegien. Das Nähen der Handschuhe beschäftigte auch eine große Zahl der weiblichen Kolonienmitglieder.

Die Fabrikation der feineren Hüte wurde ebenfalls von den Réfugiés hierher gebracht und ist lange in ihnen eigener Gewerbezweig geblieben. Besonders in Berlin hatten sich refugierte Hutmacher niedergelassen und die Unterstützung des Kurfürsten gefunden, der hochehrte war, als man ihm den ersten in seinen Staaten gefertigten Kasorhut überreichte. Hervorragend waren bald die Hutfabriken von Malet, Grimaudet und besonders von Douillac, der auch die Lieferung der Offizierhüte erhielt und viel nach Rußland und Polen exportierte. Sein Geschäft ging später auf Pascal und Dufay über; ihre Fabrik war in der Neuen Friedrichstrasse im Wegelischen Hause und ihr Verkaufsort an der Langen Brücke. Auch die Hutfabriken von Marsal und Richard hatten einen bedeutenden Umsatz. Großen Ruf hatten ferner die Hutfabriken von Pelon, Pernet, Helot und le Clerc in Magdeburg.

Die Lohgerberei der Mark war während der langen Kriege gänzlich in Verfall geraten; es soll sich zur Zeit der Einwanderung nur ein einziger Lohgerber in Berlin befunden haben. Die Schuhmacher, besonders in der Provinz, bereiteten sich selbst das gewöhnliche Leder, während die besseren Sorten von auswärts bezogen wurden. Dagegen hatte die Gerberei in Frankreich eine große Entwicklung erlangt.

In der Touraine allein zählte man 400 Gerbereien, die fast sämtlich in den Händen der Reformierten waren. Von denselben waren 1698 nur noch 54 vorhanden. Schon 1700 finden wir im Brandenburgischen 42 französische Gerbereien und Lederhandlungen, 18 allein in Berlin. Die erste Gerberei legte hier Cassin an, der mit Nissoles 1687 eine Lohmühle auf dem Mählendamm erhielt. Zu erwähnen sind noch in Berlin: Hiau, de Claude, de Wall, Barraud, Remy, de la Garde, Marsal, Delavigne, Devrient; in Magdeburg: Crégu

in Prenzlau: Sécheyne und Sallingre; in Frankfurt a. O.: Hennequin (1688). Weniger gedieh die von Girard aus Nantes eingeführte Weißgerberei, dasselbe gilt von der Sämischgerberei, die von Basset in Berlin und von Chabot und Vargallier in Halle begründet wurde.

Dagegen nahm die Fabrikation der Knöpfe aus allen möglichen Stoffen einen großen Aufschwung und beschäftigte viele Réfugiés, Frauen, Mädchen und Kinder; ja, sie diente sogar manchem mittellosen Réfugié aus den besseren Ständen zur Friftung seiner Existenz. Bayle berichtet zum Beispiel, daß der Vicomte d'Aubeterre seinen Lebensunterhalt durch diesen Industriezweig erwarb. In der Metallknopffabrikation ist besonders der auf allen Gebieten der Metallarbeit als Künstler berühmte Pierre Fromery zu erwähnen, dem auch die Lieferung für die Armee übergeben wurde. Zum Schuß dieser Industrie verbot 1718 Friedrich Wilhelm I. sogar gänzlich die Einfuhr von Knöpfen.

Kapitel 13.

b) Die Metallarbeiten. — Das Hüttenwesen. — Waffen. — Schlosser, Zeug- und Messerschmiede. — Metallguß. — Zinngießer. — Kupferarbeiten. — Gold- und Silberarbeiter und Juweliere. — Emailleure. — Uhrmacher.

In den verschiedensten Zweigen der ausgedehnten Metallindustrie haben sich die eingewanderten Réfugiés ebenfalls viele Verdienste erworben, haben anregend gewirkt und durch regen Fleiß den Wohlstand des Landes gefördert. Etienne de Cordier, der 1686 nach Bayreuth geflüchtet war, wurde vom Kurfürsten 1691 nach Berlin berufen, zum Hofrat und zum Direktor sämtlicher kurfürstlichen Eisenhütten und Gießereien ernannt. Er leitete zuerst die Eisenwerke in Peiß und Cottbus und von 1698 an das Hammerwerk zu Hegermühle. Aureilhon und Didelot leiteten 1711 die Kupfer- und Messingwerke bei Neustadt-Eberswalde. Vor ihnen war dort Lejeune Direktor gewesen und hatte 3900 Thlr. Pacht gezahlt; 1711 brachte diese Pacht schon 6800 Thlr. ein. Zu derselben Zeit stand ein Réfugié, Carita, dem Messing- und Drahtwerk zu Hegermühle bei Neustadt vor, während die Hammerwerke zu Peiß und Cottbus Barbot de la Porte und seinen Schwiegerohn Etienne Laspeyres zu Direktoren hatten. Die Aufsicht über die bedeutenden Gruben im Halberstädtischen erhielt Segond de Brachet.

Auch in der Bearbeitung der Rohstoffe sehen wir die Réfugiés auf dem ganzen Gebiet der Metallindustrie thätig. Obenan stand damals die Herstellung der Waffen. Die Büchschäfter und Schwertfeger fehlten freilich in Brandenburg nicht, doch ihr Gewerbe war noch fern davon eine Kunst zu sein. Bessere Waffen und Kunstgegenstände wurden meist, wie andere feinere Metallarbeiten, aus Süddeutschland bezogen. Für das Emporkommen dieser Industrie war besonders der schon genannte Pierre Fromery aus Sedan thätig, der schon 1687 den Titel eines Hof-Waffenschmiedes und eine jährliche Pension vom Kurfürsten erhielt. Derselbe zeichnete sich aber nicht allein in der Waffenfabrikation aus, er war ein intelligenter, in vielen Metallarbeiten höchst geschickter Künstler, und wegen seines rechtlichen, biederen Wesens stand er bei Hofe in hohen Ehren. Auf ihn bezog sich der die ganze Kolonie ehrende Ausruf der Kurfürstin: „Aber es ist ja ein Réfugié!“, mit dem die hohe Frau die scheinbaren Bedenken ihres Gemahls zurückwies, als sie einst Fromery einen wertvollen Schmuck zur Reparatur übergab. Auch eine andere Anekdote wird von ihm erzählt, die seine Stellung zum Hofe kennzeichnet. Er hatte eine Federschneidemaschine erfunden, die er dem Könige Friedrich I. vorzeigte. „Das ist recht geistreich erdacht!“, sagte der König, „aber schreibt die Feder auch?“ Fromery war auf diese Frage vorbereitet, er bat den König die Feder zu probieren, indem er seinen Namen unter ein Schriftstück setzte, das er demselben vorlegte. Es war die Bitte um eine Unterstützung für einen Kranken. Der König nahm die Feder und unterzeichnete. Auf der früheren Kunstammer befand sich auch ein von ihm im Alter von 88 Jahren in Stahl graviertes königliches Petschaft in künstlicher Stahllose. Er war also ein auf seinem Gebiet vielseitig gebildeter Künstler.

Von den sonstigen französischen Waffenschmiedern in Berlin sind zu nennen: Jacques Munier, Baudeffon,

Petitjean, Monteudon. Von den Schwerflegeln zeichneten sich aus Trouillard aus Sedan, Poiret aus Meß, Bayrette aus St. Menchault in der Champagne. Diese hatten, wie der genannte Fromery, ihre Läden beim Schloß.

Auch die eingewanderten Schlosser, Zeug- und Messerschmiede thaten viel zur Hebung dieser Gewerbe. Die ersteren führten nicht nur zierlichere Schlösser ein, sie waren auch im Maschinenfach thätig und bauten, wie wir gesehen, besonders die Strumpfwirkerstühle und andre in der Wollfabrikation nötige Vorrichtungen.

Die Kunst des Metallgusses erhielt gleichfalls durch die Réfugiés eine Förderung. Wenn man das herrliche, hier von Jacobi gegossene Standbild des großen Kurfürsten betrachtet, so scheint eine Förderung auf diesem Gebiete durchaus nicht nötig gewesen zu sein; doch auch Jacobi hatte seine Kunst in Frankreich erlernt.

Zu einer Zeit, wo das Porzellan hier noch nicht bekannt war, hatte der Zinngießer besonders für das bessere Tafelgeschirr zu sorgen. Das Gewerbe war hier freilich nicht unbekannt, doch der Geschmack und die Gewandtheit der Franzosen gab ihm erst den Stempel der Kunst, so daß Zinngeschirre bald ein Exportartikel wurden. Zu nennen ist hier besonders der Zinngießer Catel aus Sedan, der sein Geschäftslokal auf dem Mühlendamms hatte und 1690 zum Hofzinngießer ernannt wurde. Von ihm mag wohl das zinnerne Tafelgeschirr Friedrichs I. im Hohenzollern-Museum herrühren. Jean Toussaint fertigte hier zuerst die zinnernen Lichtformen. Aus der Werkstätte von Cheveny aus Meß gingen ebenfalls vielgesuchte Zinngeräte hervor, und noch viele andre Réfugiés zeichneten sich in diesem Industriezweig aus, bis durch die Einführung des Porzellans das Gewerbe in Verfall geriet. Noch der Zinnsarg Friedrichs II. wurde von einem Réfugié Michaut gefertigt.

Die Kupferschmiede hatten ebenfalls eine Reihe hervorragender Vertreter in der Kolonie, und besonders waren es die getriebenen Kupferarbeiten, die sie zu großer Vollkommenheit brachten.

Mehr noch machte sich ihre Thätigkeit und ihr Einfluß in der Bearbeitung der Edelmetalle geltend. Die Deutsche Goldschmiedekunst hatte ihre hervorragenden Vertreter besonders in Augsburg und Nürnberg, während sie in Brandenburg durch die andauernden Kriege und durch die Verarmung des Landes tief gesunken war und erst durch die Réfugiés wieder gehoben wurde. Die Zahl der eingewanderten Gold- und Silberarbeiter, Juweliere, Steinschneider &c. war eine sehr große; 1700 befanden sich in Brandenburg schon 62 selbständige französische Meister, von denen 52 allein in Berlin ihren Wohnsitz hatten. Geschickte Ciseleure und Graveure unter den Kolonisten trugen viel zur Hebung ihrer Arbeiten bei. Der Gold- und Silbergraveur Paul Fouet wurde bereits 1688 zum Hofgraveur ernannt, und besonders waren der Graveur Barbiez und seine Söhne in diesem Fache gesucht und wurden in der Münze beschäftigt. Sie hatten viele gleich ausgezeichnete Schüler. Man erzählt, daß Samuel Coliveaug dem Kurfürsten die erste im Lande gearbeitete goldene Dose überreicht habe, die an Eleganz der Arbeit alles übertroffen haben soll, was man bisher in dieser Art gesehen hatte. Ein Jüngling desselben, Daniel Baudesson, erwarb sich die Gunst Friedrich Wilhelms I. durch folgenden Vorfall. Der französische Gesandte zeigte einst dem Könige eine vorzüglich gearbeitete goldene Dose, die er aus Paris erhalten hatte, und gab zu verstehen, daß eine derartige Arbeit wohl schwerlich in Berlin hergestellt werden könnte. Der König war davon empfindlich berührt und erkundigte sich, ob hier nicht ein geschickter Goldarbeiter vorhanden wäre, der eine ähnliche Arbeit liefern könnte. Man nannte ihm Baudesson. Derselbe übernahm die Arbeit und stellte sie so vorzüglich her, daß selbst der Gesandte ihr den Preis zuerkennen mußte. Baudesson wurde mit vielen größeren Gold- und Silberarbeiten betraut und zum Hofjuwelier ernannt. Auch die Hofjuweliere Gebrüder Jordan und Reclam waren berühmt, und noch heut zählt die Kolonie hervorragende Goldschmiede und Juweliere wie Humbert, Godet, Sy &c.

Eng damit verbunden war die Emailierkunst, die besonders durch Claude Thérémin in einem hohen Grade ausgebildet wurde. Unter den französischen Emaille-Malern zeichneten sich besonders die Gebrüder Huaut aus, von denen noch zwei Uhren mit schönen Emailleminiaturen im Hohenzollern-Museum aufbewahrt werden.

Nicht minder bedeutend sind die Verdienste der Réfugiés in der Uhrmacherkunst. Die Uhrmacherei war vor ihnen mehr ein Gewerbe als eine Kunst; die Uhrmacher bildeten daher auch gemeinsam mit den Waffenschmieden, Sporenmachern und Schlossern eine Junft. Erst 1752 durften sie in Berlin eine besondere Junft bilden. Ihre Thätigkeit beschränkte sich auf Anfertigung von Thurmuhren und andern großen Uhren; die feineren Taschenuhren wurden von auswärts bezogen und waren überhaupt noch ein Luxusartikel. Der Großkanzler de Jarriges erzählt, daß in seiner Jugend, im Anfang des vorigen Jahrhunderts, in dem Hause, in dem er wohnte, nur eine einzige silberne Uhr gewesen sei, die dem General St. Hippolite gehört habe; jetzt, fügt er hinzu, habe jeder seiner Diener eine Uhr, oft sogar eine goldene. Schon der große Kurfürst war bestrebt, tüchtige Uhrmacher in sein Land zu ziehen. So bewilligte er dem aus Grenoble nach Genf geflüchteten Antoine Jercelat reichliche Mittel zur Ansiedelung. Derselbe brachte für 3000 Thlr. Uhren mit. Zu erwähnen sind aus der großen Zahl der Uhrmacher für Berlin: Dunan,

le Roi dit Dauphin, Huot, Cuny und später Petitot, Ougier, Martinet, Racine, George, Ravenez etc.; in Magdeburg: Meinadié, Danger, Labry, Roug, Nicolas, Flamary, Charles. Besonders aus Neuchâtel kamen später geschickte Uhrmacher; ich nenne nur Huguenin, dessen Fabrik auf dem Werder nach ihm von Truitte übernommen wurde. Sehr geschätzt waren auch die musikalischen Uhren von George.

Kapitel 14.

c) Andre Industriezweige: die Fabrikation der Tapeten, des Papiers, der Karten, des Öls, der Seife, der Lichte, des Glases, der Spiegel. — Der Handel.

Die Fabrikation gewirkter Tapeten und Gobelins hatte in Frankreich eine hohe Ausbildung erlangt. Mehrere reformierte Gobelinarbeiter kamen nach Berlin. Schon 1686 erhielt Mercier ein Patent zur Anfertigung von Tapeten in Gold- und Silberstoff, Seide und Wolle, sowie bedeutende Unterstüzungen. Die Gobelintapeten seiner Fabrik übertrafen alle Erwartungen, und viele von ihnen schmückten bald die Schlösser von Berlin und Potsdam. Die aus seiner Fabrik 1693 hervorgegangenen sechs mächtigen Gobelins, welche die Kriegsthaten des großen Kurfürsten in figurenreicher Zeichnung verherrlichen, befinden sich jetzt im Hohenzollern-Museum im Schloß Monbijou und werden den Besuchern mit gerechtfertigtem Stolze als Berliner Fabrikate gezeigt. Der Schwager Merciers, Barraband, leitete die Fabrik nach jenes Tode und vergrößerte sie dermaßen, daß ihm 1718 für dieselbe das Parterregehöf des Marstalls in der jetzigen Universitätsstraße eingeräumt wurde, wo vor ihm die Delonsche Strumpffabrik gewesen war. Später ging diese Tapetenfabrik auf Charles Vignes über, der sie zur höchsten Blüte brachte, mehrere Hundert Arbeiter beschäftigte und nicht nur nach ganz Deutschland, sondern auch nach Rußland, Schweden und Dänemark exportierte.

Der große Kurfürst, der die Papierfabrikation Hollands aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte, war schon vor der Einwanderung der Réfugiés bestrebt gewesen, seinem Lande derartige Fabriken zu verschaffen; doch seine Bemühungen waren ohne Erfolg geblieben. Hoherfreut war er daher, als François Fleureton, ein Réfugié aus Grenoble, sich erbot eine Papiermühle anzulegen. Dieselbe entstand auch 1688 mit kurfürstlicher Unterstüzung in Burg, hatte aber keinen recht günstigen Fortgang. Erst als auf den Vorschlag des Prenzlaauer Richters Dalençon dieselbe 1694 nach dieser Stadt verlegt wurde und Fleureton das Privilegium der freien Einfuhr von Lumpen erhielt, entwickelte sie sich. Zur Hebung dieser Industrie wurde 1699 und 1700 sogar die Ausfuhr leinener Lumpen verboten, da die Sächsischen Fabriken ihr durch Aufkauf derselben großen Schaden zufügten.

Im Jahre 1721 erhielt Perrin ein Privilegium zur Fabrikation französischer Spielkarten. Er gründete seine Fabrik in Stettin, verlegte sie aber 1723 nach Berlin, wo sie in seiner Familie bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in der Wilhelmstraße bestand.

Auch die Fabrikation des Öls aus Lein- und Rübsamen war in Brandenburg nicht bekannt; man benutzte die Samen zur Mästung der Schweine. Auf ihr Ersuchen erhielten Petit und Le Quoy das Privilegium zur Errichtung einer Ölmühle in Prenzlau. Dieselbe wurde von Bassenge bedeutend erweitert und hatte bald einen großen Export. Sein Privilegium ging 1713 auf seinen Sohn über, und als dieser nach Dresden übersiedelte, auf Jean Dupont.

Auch die Seifenfabrikation erhielt durch die Réfugiés eine Förderung. Nächst den feineren Seifen führten sie die grüne und schwarze Seife ein, die für die Tuchfabriken vielfache Verwendung fand. Die erste derartige Fabrik legte Pierre le Roi in Wesel an. Dieselbe wurde 1696 nach Berlin verlegt, wo sie unter Jtier, dem Schwiegersohn des Genannten, und dessen Nachkommen zu einer großen Entwicklung gelangte. Ein bedeutendes Unternehmen der Art entstand auch in Magdeburg durch Maret.

Ein weiterer von den Réfugiés eingeführter Industriezweig war der der gegossenen Lichte. Der Begründer dieser Fabrikation war Jean Davied aus Metz, der sich die ersten Sinnformen freilich von dort kommen lassen mußte. Bald aber fabrizierten die französischen Sinngießer, besonders Toussaint, diese auch hier in derselben Güte. Sie

hatten für ihre fabrikation kein besonderes Privilegium erhalten. Als nun 1735 die aus 9 Meistern bestehende Deutsche Seifensieder-Innung das Privilegium der Lichtfabrikation erhielt, verlangte dieselbe, daß den französischen Lichtziehern — es waren 43 — das Recht der Lichtfabrikation genommen würde. Der Streit wurde erst 1752 dahin entschieden, daß den französischen Lichtziehern verboten wurde Lehrlinge und Gehilfen zu halten, wenn sie nicht in die Deutsche Seifensieder-Innung einträten; auch durfte sich kein französischer Lichtzieher etablieren, der nicht bei einem Seifensieder seine Lehrzeit absolviert hatte.

Auch um die Förderung der Glasfabrikation haben die Réfugiés Verdienste. Der große Kurfürst hatte sich schon seit langer Zeit bemüht diese fabrikation zu heben, hatte sogar, um die Grimnitzer Hütte in Aufnahme zu bringen, die Einfuhr fremden Glases verboten; doch nur gewöhnliches Scheibenglas und grüne Flaschen konnten fabriziert werden. Dasselbe galt auch von der 1690 erworbenen Glashütte zu Neustadt a. D., die zu einer Spiegelglasfabrik umgewandelt werden sollte. Der Kurfürst Friedrich III. gewann in dem 1685 aus Paris geflüchteten Demoor, der in Kopenhagen eine Glashütte eingerichtet hatte, eine geeignete Kraft. Derselbe zog eine Anzahl französischer Glasarbeiter hierher und wurde dadurch zum Gründer einer neuen Kolonie. Ihm und besonders seinem Sohn gelang es, die Spiegelfabrikation bald derartig zu fördern, daß mit Hilfe des von ihnen eingeführten Spiegelgusses Spiegelgläser bis zu 90 Zoll Länge hergestellt werden konnten, die mit den besten Italienischen Spiegeln wetteiferten. Im Schloß Monbijou ist sogar ein Spiegel aus dieser fabrik von 102 Zoll Länge und 52 Zoll Breite. Die fabrik, die später, 1741, auf den Geheimrat Krug von Nidda und 1769 auf den Bankier Schickler übergieng, hatte ihre Niederlage in Berlin in der Unterwasserstraße 4.

Noch in vielen andern hier nicht zu erwähnenden Gewerben und Kunstfertigkeiten haben sich die eingewanderten Flüchtlinge bewährt und anregend und fördernd gewirkt.

Es ist selbstverständlich, daß mit der Zunahme der Industrie auch der kaufmännische Handel ein belebterer werden mußte. Viele fabrikanten vertrieben ihre Waaren selbst und hatten Detailgeschäfte, in Berlin, wie wir gesehen, am Schloß, auf dem Mühlendamm und in sonstigen belebteren Stadtgegenden; aber mit den Produzenten war auch eine große Zahl eigentlicher Kaufleute eingewandert.

Nach der Liste von 1700 waren 185 derselben, 82 allein in Berlin, vorhanden. Nicht nur das Detailgeschäft in seinen verschiedenen Branchen, sondern auch der Exporthandel und das Meßgeschäft fanden naturgemäß unter ihnen viele Vertreter. Durch ihre Handelsverbindungen war es den französischen Kaufleuten auch leichter als andern Réfugiés geworden, bedeutende Summen aus Frankreich zu retten, und es entstanden bald, nicht nur in Berlin, sondern auch in andern größeren Städten französische Handelsfirmen, die die Einfuhr der verschiedenen Rohprodukte und den Verkauf und Export der fabrikate der französischen Produzenten vermittelten und dadurch auch ihrerseits zur Hebung des Nationalwohlstandes beitrugen.

In erster Linie beschäftigten die Woll- und Seidenmanufakturen viele derselben. Die ersten firmen für das Seidengeschäft in Berlin waren Girard, Hian, Michelet, Baudouin, Coullez, Mangin, Perreault, Caquot, Gregory; die beiden zuletzt genannten hatten auch ein Geschäft in Petersburg.

Besonders blühte ein von den Réfugiés eingeführter Handelszweig, der der sogenannten „Kurzwaren (quincaillerie)“, in dem sie bald nicht nur den französischen und Englischen, sondern auch den Nürnberger Kaufleuten eine bedeutende Konkurrenz machten. Der mehrfach genannte Pierre Fromery hatte hier zuerst ein derartiges Geschäft etabliert, das eine bedeutende Ausdehnung erlangte und bis auf seinen Urenkel de Cuvry fortgeführt wurde. Auch das Geschäft der Gebrüder Jordan entwickelte sich aus kleinem Anfange zu einem großen Handelshause, das auch in London einen Vertreter hatte. Zu erwähnen sind hier noch die Geschäfte von Lautier, Bayrette, Leplay und Barez, Gervaisot, Catel und später das der Gebrüder Devrient. Eisenwarengeschäfte begründeten Royer, Vuisson, Toussaint; später Barthélemy und Ravenez. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts entstanden auch die Modewarenhandlungen von Bastide und Fräulein Hauchecorne; erstere gieng auf Rouffet über. Durch die Verbindungen vieler Réfugiés mit ihrer Heimat gelangte auch der Weinhandel bald zu einer großen entwicklung. Die ersten derartigen Geschäfte waren von Antoine Palmié, Billet und Grand gegründet worden.

Obwohl auf den Weinbergen in der Umgegend von Berlin und Potsdam und an andern Orten der Markt bedeutende Quantitäten Wein gewonnen wurden, so war derselbe doch keineswegs ein verbreitetes Getränk und wurde nur bei besonderen festlichkeiten genossen. Dieser Wein war auch wohl nicht dazu angethan den trefflichen Bieren Eintrag zu thun. Selbst am kurfürstlichen Hofe wurde meist nur, wenn Gäste zugegen waren, französischer Wein oder Rheinwein gegeben. In dem Haushaltsetat der Kurfürstin sind freilich 1659 täglich ein Quart Sekt, fünf Quart Rheinwein und 30 Quart Landwein ausgeworfen. Prediger Abbadie erhielt nach dem General-Etat

von 1685 jährlich 400 Thlr. und 22 Thlr. für täglich 1 Quart Landwein, und ähnlich ist auch noch bei andern Beamten das Weingeld bemessen. In betreff dieses Landweins möchte nachstehende Anekdote zeigen, wie wenig derselbe den Franzosen behagte. Als einst der Kurfürst einem französischen Offizier bei Tafel Potsdamer Landwein vorsetzen ließ und sein Urteil über denselben verlangte, sagte dieser: „Wahrlich, Ew. kurfürstliche Durchlaucht, ich meine, alle Krametsvögel, die von den Trauben dieses Weines gekostet haben, sind an der Kollik gestorben.“

Wir finden auch schon 1688 einen französischen Buchhändler und Buchdrucker in Berlin, Robert Roger, bei dem auch 1690 die erste Geschichte der französischen Réfugiés von C. Ancillon erschienen ist, und wenn wir sowohl die Typen, wie auch die Sauberkeit des Druckes dieses Buches betrachten, so will es uns scheinen, daß es heute kaum besser herzustellen wäre. Nächst ihm betrieben den Buchhandel und den Druck die Gebrüder Arnaud und Jean Dusarrat, ferner Etienne und Naudé. Auch Halle erhielt in Lefèvre einen französischen Buchhändler.

Kapitel 15.

Die refugierten Landleute, Tabakspflanzer und Gärtner.

Wie sich durch die Ankunft der Réfugiés Handel und Wandel in den Städten belebte, so war auch auf dem Lande ihre Thätigkeit bald zu bemerken. Die Anzahl der eingewanderten Landleute und Tabaksbauer war nicht ganz gering; sie betrug etwa 1800 Personen, die zum größten Teil in der ihrer Hilfe am meisten bedürftigen Uckermark in den kurfürstlichen Ämtern angesiedelt wurden; aber auch in allen andern Kolonien finden wir Ackerbau treibende Kolonisten. Die geschichtliche Entwicklung der einzelnen ländlichen Kolonien ist in der dritten Abteilung nachzulesen. Die Kolonisten machten bald die verwilderten, meistens bewaldeten Äcker wieder urbar und bauten die zerstörten und verfallenen Dörfer wieder auf. Um dieselben mehr an den Ort der Niederlassung zu binden, wurden die Ländereien gewissermaßen der Gemeinde übergeben, aber unter der Bedingung der Erblichkeit in der besitzenden Familie. Starb die Familie aus, so durfte das Grundstück nur an Réfugiés, deren Nachkommen oder Personen, die in die Gemeinde aufgenommen waren, vergeben werden.

Durch Verfügung vom 23. Mai 1688 wurde d'Arrest zum Inspektor der ländlichen Kolonien der Uckermark und der Grafschaft Ruppin eingesetzt. Derselbe sollte alle Vierteljahr die einzelnen Kolonien inspizieren, etwaige Klagen entgegennehmen, ihre Rechte wahrnehmen, Streitigkeiten vergleichen und über seine Inspektion einen Bericht einreichen.

Anfänglich haben die französischen Kolonisten in den Uckermärkischen Domänen-Ämtern, wie es auch in der landesherrlichen Absicht lag, ein wirkliches Eigentumsrecht über ihre Höfe ausgeübt und dieselben mehrfach mit Zustimmung der Amtskammern verkauft. Diese Verkäufe wurden jedoch durch verschiedene Verordnungen eingeschränkt. So wurde besonders durch die Immediat-Reskripte vom 17. Januar 1713 und 31. März 1714 festgesetzt, daß die Exemptiones und Freiheiten der Kolonisten als persönliche betrachtet und nicht als privilegia realia veräußert oder auf die Erben transferiert werden sollen. Ferner wurde 1713 festgesetzt, daß, wenn ein französischer Kolonist seine Äcker und liegenden Gründe verkaufen und ein anderer Réfugié dieselben erwerben will, dieser einem Deutschen Käufer vorgezogen werden soll, falls er dieselben praestationes, wozu der letztere sich versteht, übernehmen will. Seit dieser Deklaration wurden die französischen Landleute der Domänen als Nichtigentümer ihrer Höfe angesehen und den Deutschen Bauern gleich geachtet. Das ihnen zugedachte persönliche Eigentumsrecht war somit verloren gegangen, und im Jahre 1737 wurde als ausgemacht angenommen, daß die Réfugiés keineswegs ihre privilegia realia veräußern noch auf ihre Erben übertragen können, vielmehr ihnen Hofbriefe auszufertigen seien.

Die Grundlage der den französischen Landleuten eingeräumten Privilegien bildete der § 9 des Potsdamer Ediktes. Die Erlasse vom 16. November 1686 und vom 17. Juni 1687, sowie das vom 1. Dezember 1688, welches jene ersteren bestätigt und unter „Gramzow“ mitgeteilt wird, bewilligten ihnen 10 Freijahre und befreiten sie von

allen Frohndiensten gegen Zahlung eines gewissen jährlichen Dienstgeldes, das für die Uckermärktischen Ämter, für Lößnitz und Gramzow auf 12 Thlr. für den Bauer und 6 Thlr. für den Kossäten, für Chorin auf 10 Thlr. für den Bauer und 5 Thlr. für den Kossäten, für Mühlenbeck auf 8 Thlr. für den Bauer und 4 Thlr. für den Kossäten festgesetzt worden war. Durch viele andre Erlasse fanden diese Privilegien eine weitere Bestätigung. Doch wurde 1711 bestimmt, daß in der Befreiung vom Frohndienst die sogenannten „nachbarlichen und allgemeinen Dienste, wie Marsch- und Ablager-fahren, Bothenlaufen, Dämme und Gräben unterhalten“, nicht mit einbegriffen wären. Schon 1688 war verfügt worden, die Landleute der Uckermark sollten das Meißkorn und Brot für den Deutschen Prediger und Küster entrichten, weil diese Abgabe an dem Boden haften; dagegen sollten sie von Tauf-, Begräbnis- u. Gebühren befreit sein und erst Hirtenlohn zahlen, wenn sie wirklich Vieh hielten, in ihren sonstigen Freiheiten sollten sie nachdrücklich geschützt werden. Das geschah nun aber vielfach nicht durch die betreffenden Amtshauptleute, trotz aller königlichen Erlasse. Man zog sie zwangsweise zu den Frohndiensten heran, entzog den Kolonisten Äcker, um sie an Deutsche zu vergeben, zwang sie, ungeachtet aller entgegenstehenden Verordnungen, an den Wolfsjagden teilzunehmen und bestrafte diejenigen, die sich denselben entzogen. Daß die sich immer mehr häufenden Klagen der Landleute nicht unberechtigt waren, geht auch daraus hervor, daß es Sächsischen und besonders Dänischen Emisären nicht schwer wurde, viele Landleute 1719 zur Auswanderung zu veranlassen; andre begaben sich nach Schweden und Pommern. Etwa 40 Familien, meist Tabakspflanzer, gingen nach Dänemark, wo die Kolonie Fredericia gegründet wurde. Friedrich Wilhelm I., der den ländlichen Kolonien nicht sehr hold war, sah nun aber ein, daß bei der in denselben herrschenden Gärung eine weitere größere Auswanderung zu erwarten war. Er befohl die Beobachtung ihrer Privilegien und die Erhaltung der Kolonistenstellen und gab den Predigern strengen Befehl, die Gemüter zu beruhigen und die Erhaltung der Privilegien zu überwachen. Die Staatsminister von Jlsen, von Grumbkow und General de Forcade, die der König mit der Untersuchung der Klagen der ländlichen Kolonien beauftragt hatte, teilen in ihrem Bericht mit, daß bereits 43 Familien, die ihren Besitz schon verloren hatten, wieder in denselben eingesetzt seien; auch loben sie die Treue und Hingebung der Kolonisten für den Staat und das königliche Haus. Auf diesen Bericht hin erließ der König, um jede Befürchtung zu beseitigen, das Edikt von 1720, welches in der vierten Abteilung mitgeteilt ist und sämtliche Privilegien der Kolonien erneuerte. Dessenungeachtet schwiegen die Klagen nicht, so daß der König sich 1738 genötigt sah, nach genauer Vorschrift eine gemischte Kommission zu eingehender Untersuchung derselben zu ernennen. Troßdem diese wieder einen für die Kolonisten günstigen Bericht erstattete, blieben die Zustände dieselben. Auch in den Jahren 1754, 1764, 1775 wurden wieder gemischte Kommissionen in der Angelegenheit ernannt; ihre Untersuchungen und Berichte hatten auch nur geringen Erfolg, da weder die Amtshauptleute noch die Deutschen Magistrate den Kolonisten Wohlwollen entgegenbrachten und zugleich Richter und Partei waren, und da den ländlichen Kolonien eine eigne Gerichtsbarkeit fehlte; der Prenzlaue Richter war nur mit der Inspektion betraut. Man suchte und fand die vielfachsten Gründe, die Kolonisten zu bedrücken und die Besetzung einer französischen Stelle durch Kolonisten zu verhindern. So konnten selbst alle Anordnungen es nicht verhindern, daß der Amtshauptmann von Chorin eigenmächtig einem Beccard in Schmargendorf vier französische Hufen wegnahm, um sie einem Deutschen zu geben.

Wenngleich durch die französischen Landleute der Getreidebau keine größeren Veränderungen erfuhr, so führten sie jedoch bald eine Reihe von andern Feldfrüchten und Gemüsen ein. Besonders Wert erlangte die Anpflanzung der Tabakspflanze durch die Pfälzer und die französischen Réfugiés. Dieser Kulturzweig gelangte in der Uckermark und im Magdeburgischen zu ganz besonderer Entfaltung und rief eine Anzahl Tabakspinnereien und Exporthandlungen ins Leben. Die Fabrikation des Schnupftabaks wurde erst später, 1738, durch ein Mitglied der Potsdamer Kolonie, Samuel Schmoel, begründet. Die Fabrik desselben gelangte zu großer Blüte und ging 1765 in königliche Verwaltung über.

Von großer Wichtigkeit für das Land war ferner die von den Franzosen eingeführte Gemüse- und Gartenkultur. Obwohl der große Kurfürst sein lebhaftes Interesse für den Gartenbau durch Anlegung von Gärten in Berlin, besonders des Lustgartens und eines Baumgartens bei Schöneberg, des jetzigen botanischen Gartens, an den Tag legte und durch sein Beispiel viele andre Großen veranlaßte, auf ihren Gütern oder in der Stadt mit Hilfe Holländischer Gärtner Gärten anzulegen, so erhielt der Gartenbau doch erst durch Ankunft der Réfugiés einen größeren allgemeineren Aufschwung. Die Anlegung von Treibhäusern und Mistbeeten war bisher wenig bekannt gewesen, wie man auch den Gebrauch der grünen Erbsen und Bohnen als Gemüse, die Verwendung der Suppen- und Salatpflanzen nicht kannte. „Bohneneßer“ nannte man daher spottweis die Kolonisten, und doch wanderte man bald selbst nach Charlottenburg, um dort Salat à la Daaron zu essen, oder zu den Gärten der Berliner Gärtner. Gartenprodukte wie Spargel, Blumenkohl, Artischocken u. fanden Eingang in die Küche der Wohlhabenden. Ja, der

glückliche Erfolg, den die französischen Gärtner mit den verschiedensten Gartenprodukten und in der Blumenzucht erzielten, schien den Einheimischen an ein Wunder zu grenzen, und das Volk glaubte, sie wendeten geheime Zauberkünste an, was besonders dem Gärtner Ruzé in der Köpnicer Vorstadt nachgesagt wurde. Als der Arzt Duclos auf seinem Landsitz in Friedrichsfelde einen glücklichen Versuch mit dem Anbau von Artischocken gemacht hatte, begab sich Friedrich I. mit seinem Hofe dorthin, um das Wunder zu sehen.

Ich möchte hier auch eine Familientradition erwähnen. Dieselbe betrifft den Sohn des, wie viele seiner Berufsgenossen, aus Metz eingewanderten Gärtners Pierre Sarre, dessen Familie noch heut in unsrer Residenzstadt blüht und unter ihren Mitgliedern Männer zählt, welche sich durch Tüchtigkeit, Rechtschaffenheit und Wohlthun auszeichnen. Dieser hatte sich die Kultur von edlen Obstbäumen und das Treiben von Frühobst zur Aufgabe gemacht und ließ dem König Friedrich II. stets die ersten und schönsten der von ihm getriebenen Kirschen in einer besonders hierzu bestimmten Schachtel zugehen, die eines seiner zahlreichen Kinder nach Sanssouci zu tragen pflegte und dem diensthühenden Kammerdiener übergab. Der Dank des Königs bei Rückgabe der ihres Inhaltes ledigen Schachtel war die beste Anerkennung und die dem König bereitete Tafelfreude der schönste Lohn für den Erfolg, mit dem der brave Kolonist der Gartenkunst oblag.

Nach einem harten Winter waren wiederum die ersten Kirschen reif geworden. Eine der Töchter Sarres machte sich mit denselben auf den weiten Weg nach Potsdam und übergab in der gewohnten Weise die Schachtel dem Kammerdiener. Aber sie mußte diesmal viel länger als gewöhnlich auf die Antwort warten. Endlich übergab ihr der Kammerdiener die wohl versiegelte Schachtel mit der Weisung, daß der König keinen Gebrauch mehr von den Kirschen machen könne.

Mit Thränen verließ das erschrockene Mädchen das Schloß, langte spät am Abend im väterlichen Hause an und berichtete den seltsamen Verlauf ihrer Sendung. Der Vater, bestürzt und in Ungewißheit darüber, ob den Kirschen nicht dennoch irgend ein Makel angehaftet oder eine Unachtsamkeit der Überbringerin dieselben etwa beschädigt hätte, öffnete hastig die Schachtel, die durch ihr bedeutendes Gewicht bereits seinen Verdacht erregt und allerlei Zweifel in ihm gewekt hatte. Aber wie groß war sein Erstaunen, als er nun fand, daß die Kirschen nicht mehr vorhanden waren, die Kirschkerne dagegen, jeder mit einem Friedrichsdor sauber in Papier gewickelt, sich vorfanden. Obenauf lag ein schriftlicher Befehl des Königs, der den Gärtner Sarre zu einem bestimmten Tage nach Potsdam beschied. Die Freude war groß in dem bescheidenen Gärtnerhause. Zur festgesetzten Stunde traf der alte Gärtner in Sanssouci ein und wurde mit mehreren andern Wartenden zum König geführt. „Hier ist der Mann“, sprach der König zu den Anwesenden, indem er auf Sarre wies, „der mir schon seit Jahren die ersten und schönsten Kirschen aus seinem Garten liefert. Lasset es Euch von ihm sagen, wie er es macht, da Ihr nicht imstande seid, Ähnliches zu leisten, trotz des schweren Geldes, das ich zahlen muß. Schert Euch!“ Es waren die Gärtner der königlichen Gärten, denen diese Rede galt. Der große König ließ sich nunmehr mit Sarre in ein freundliches Gespräch ein und versprach ihm eine Beschäftigung seines Gartens. Schon nach wenigen Tagen erfüllte er sein Versprechen, ließ sich die einzelnen Treibhäuser zeigen und kaufte eine Anzahl von Orangenbäumen für Sanssouci. Dieselben sind vom Professor Kopisch bei Bearbeitung seines Werkes über Sanssouci mit dem Namen Sarre als ihres ersten Pflegers erwähnt worden und sollen noch heut der königlichen Orangerie angehören.

Die Kolonieliste des Jahres 1700 enthält 44 Gärtner, und zwar 27 in Berlin; die meisten derselben waren aus Metz eingewandert. Ihre Namen sind für Berlin: Boucher, Dauphin, de Roussi, Gustine, Le fève, Jouy, Morville, Sauvage, Lamy, Lambert, Sarre, Laval, Ruzé, Sessou, Nicolas, Ravené, Mouzon, Larquet, Aury, Clauffe, Couffe, Noël, de Beugeat, Bouzy; in Bernau: Martin; in Halle: Friedrich, Gayet; in Spandau: Boile; in Magdeburg: Martin, Mathieu, Barbier, Bouqueau, Courtois, Lagarde; in Burg: Chenevière; in Halberstadt: Verdeille; in Prenzlau: de Lual; in Müncheberg: Briot (wohl Briet?); in Königsberg: Perrin. Von den später in Berlin vorhandenen Gärtnern nennen wir nur La Croix, George, Richard, Mathieu u. Diese Berliner Gärten wurden sehr bald das Ziel der sonntäglichen Spaziergänge der Kolonisten und der Berliner und trugen ihrerseits dazu bei, das noch wenig vorhandene Gefühl für die Natur zu erwecken. Als nun auch der Tiergarten nach und nach den Charakter eines Wildgeheges verlor und zur Promenade wurde, waren es wieder kolonistische Gärtner, Richard, de la Croix u., welche in der jetzigen Tiergartenstraße Gärten anlegten, die nicht nur viel besucht, sondern selbst zu Sommerwohnungen von den Berlinern benutzt wurden. Auch die Spreeseite des Tiergartens war unter Friedrich II. eine beliebte, ihres schönen freien Blickes wegen von der besseren Gesellschaft sehr besuchte Promenade geworden. Hier erhielten 1745 die Réfugiés Dortu und Thomassin die Erlaubnis Zelte aufzuschlagen und Erfrischungen feil zu halten. Dem Restaurateur Mourier wurde es 1767 gestattet, neben seinem Zelte eine feste Hütte zu erbauen. So entstanden die sogenannten „Zelte“, an deren Stelle später massive Häuser erbaut wurden.

Kapitel 16.

Die Réfugiés in der Armee.

Schon vor der Aufhebung des Ediktes von Nantes waren viele französische Offiziere und Soldaten in das Heer des großen Kurfürsten eingetreten. Genannt wird d'Hallard, der bereits 1676 Oberst und 1678 Generalleutenant war. Derselbe verteidigte 1676 Wolgast gegen die Schweden und führte 1678 bei der Eroberung der Insel Rügen den linken Flügel. Der spätere Kommandant von Pillau, Pierre de la Cave, führte bereits 1654 zwei Kompanien kurfürstlicher Garden. Der mehrfach genannte Graf von Beauveau, Seigneur d'Espence, der Begründer der Berliner Gemeinde, nahm ebenfalls eine hohe militärische Stellung ein; er war General-Wachtmeister der Leibtrabanten und später General-Lieutenant. Henri de Briquemault, Baron de Saint-Loup war vom Kurfürsten zum General-Lieutenant ernannt worden. Derselbe bildete 1683 ein Kürassier-Regiment von 6 Kompanien, denen 1686 noch 4 hinzugefügt wurden, auch wurde er zum Gouverneur von Lippstadt und zum Chef des daselbst in Garnison liegenden Infanterie-Regiments ernannt. Im Jahre 1685 erhielt er den Auftrag, die sich nach Westfalen begebenden Réfugiés zu empfangen, aus den Kollektengeldern zu unterstützen und anzusiedeln. So entstanden durch seine Bemühungen Kolonien in Lippstadt, Hamm, Soest, Minden, Cleve, Wesel, Emmerich, Duisburg. Er starb 1692 in Wesel, und sein Tod war für die genannten Kolonien ein großer Verlust. Auch der Oberst Du Pleffis-Gouret war vor Aufhebung des Nanter Ediktes in das kurfürstliche Heer eingetreten. Er wurde zum Kommandanten von Spandau und 1675 zum Kommandanten von Magdeburg ernannt, erhielt auch den Orden de la Générosité. Von den sonstigen Offizieren, die vor Widerruf des Nanter Ediktes nach Brandenburg kamen, sind noch zu nennen: Henri de Montgomery, der Oberst und Kriegsrat de Chauvet, der Oberst Bellegarde, Kapitän Dollé, Daniel l'Argentier Seigneur du Chesnoi, der sich als Oberst-Lieutenant beim Sturm auf Landau 1704 besonders auszeichnete. Auch andre Glieder dieser Familie erwarben sich im Heere große Verdienste.

Philippe de la Chiese wurde zum Kammerherrn, Oberingenieur und General-Quartiermeister ernannt; er leitete den Bau des Mülltroser Kanals, baute in Berlin mit Blesendorf die neue Schleuse, den alten Packhof an der Schleuse und war schon 1666 zum Generaldirektor der Berliner Fortifikationsbauten ernannt worden. Als er eintrifft, so erzählt man, im Auftrage des Kurfürsten ein schönes Gespann, ein Geschenk für Ludwig XIV., nach Paris führen sollte, ließ er sich nach seiner Angabe einen bequemen Reisewagen bauen, der in Paris solchen Anklang fand, daß ähnliche Wagen dort den Namen „Berlines“ erhielten. Wie von Jedlich (Neustes Conversations-Handbuch, Berlin 1834) mitteilt, bediente sich die Kurfürstin 1671 einer solchen Kutsche zu einer Spazierfahrt durch den Tiergarten.

Unter den eingewanderten Ingenieuren befand sich auch ein Schüler Vaubans, Jean Cayart, der vom Kurfürsten mit Auszeichnung aufgenommen wurde. Er baute mit Nehring die Lange Brücke in Berlin und die französische Kirche in der Friedrichstadt, bei der er auch seine letzte Ruhestätte fand, da er 1702 während des Baues verstarb. Er hatte auch anfänglich kurze Zeit die Aufsicht über das 1688 mit kurfürstlichem Privilegium von Réfugiés eingerichtete Institut der „Portehaisfen“. Diese Sänften hatten ihren Stand unter dem Schloßportal gegenüber der Breiten Straße, und die Träger waren Réfugiés; die Liste von 1700 enthält deren 18.

Wir müssen hier noch Jean de Bodt erwähnen, der, 1670 in Paris geboren, 1688 nach Holland geflüchtet war. Er trat dann in Englische Dienste und kam 1699 nach Brandenburg, wo der Kurfürst ihm mehrere hohe Militär- und Civilämter verlieh. Er leitete die Weseler Befestigungsbauten, baute das von Nehring begonnene Berliner Zeughaus nach eigenem Plan und führte viele andre Bauten aus. Im Jahre 1715 wurde er zum Generalmajor und 1719 zum Kommandanten von Wesel ernannt; trat aber 1728 in den Dienst Augusts III., der ihn 1734 zum General und Kommandanten von Dresden ernannte, wo auch noch viele Bauten an ihn erinnern.

Man schätzt die Zahl der aus Frankreich geflüchteten Offiziere auf 3000, von denen 5—600 nach Brandenburg kamen. Schon in der Liste, die Mérian, der kurfürstliche Resident zu Frankfurt a. M., dem Kurfürsten über-

sandte, sind deren 200 verzeichnet. Der Kurfürst vermehrte das Heer, schuf neue Regimenter und fügte schon vorhandenen neue Kompanien hinzu. Das Regiment de Briquemault hatte durchweg französische Offiziere und auch die Soldaten waren größtenteils Réfugiés. Sein Kürassierregiment wurde 1686 von vier auf sechs Kompanien gebracht. Der Marquis de Varennes, 1686 zum Oberst ernannt, bildete in Soest ein neues Regiment aus 16 nach französischer Art schwachen Kompanien zu je 50 Mann. Auch in diesem Regiment waren alle Offiziere und die meisten Soldaten Réfugiés. Später kam noch eine Kompanie refugierter Kadetten hinzu. Im Jahre 1715 wurde der Marquis de Varennes zum Gouverneur von Peitz ernannt.

Oberst Joël de Cornuand erhielt ein Bataillon, das in Brandenburg sein Standquartier hatte; er wurde später General-Lieutenant und kämpfte mit Auszeichnung in Italien.

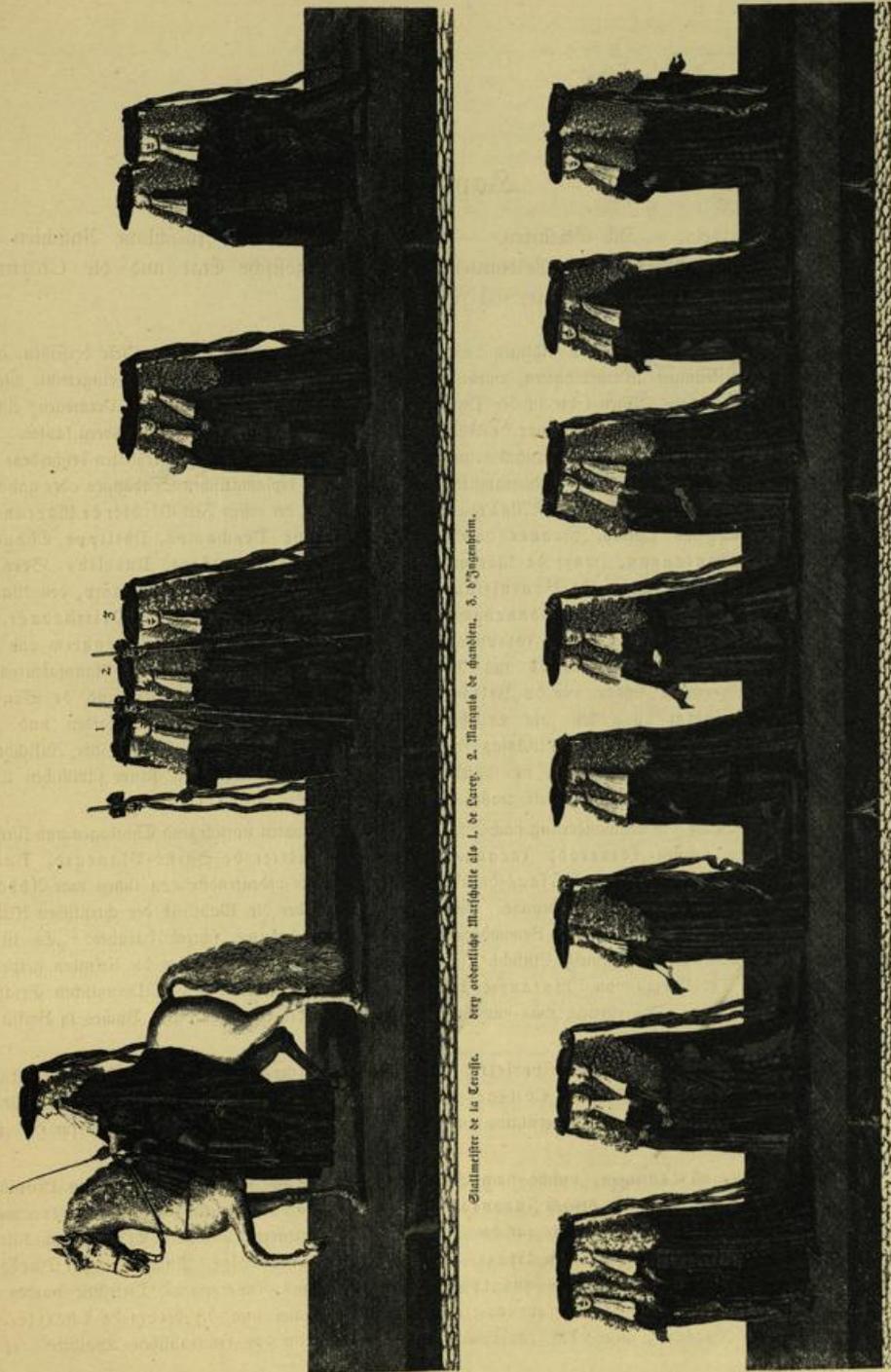
Auch unter dem General-Lieutenant Ronvillas de Veyne wurde ein Regiment gebildet, dessen Offiziere und Soldaten meist Réfugiés waren. Viele traten auch in das Regiment du Hamel ein, obwohl der Chef desselben Katholik war, da ihnen ein reformierter Feldprediger gehalten wurde.

Diejenigen Offiziere, die ihres hohen Ranges wegen nicht in das Heer eingereiht werden konnten oder die für den aktiven Dienst zu alt waren, erhielten eine ihrem Range angemessene Pension. Diejenigen, die in Frankreich ein Regiment gehabt hatten, erhielten 500 Thlr. und das Patent als General-Major; andre fanden in Stellungen, die sie ausfüllen konnten, Verwendung.

Da auch viele junge Ablige und Kadetten nach Brandenburg gekommen waren, so bildete der Kurfürst einige Kadettenkompanien, zwei in Brandenburg im Bataillon de Cornuand, eine in Lippstadt im Regiment de Briquemault und eine vierte im Regiment de Varennes. Die letzten beiden wurden später vereinigt und dem Bataillon de Cornuand attachediert, das aus zwei Kompanien Soldaten und drei Kompanien Kadetten bestand. Jeder Kadett erhielt 4½ Thlr. monatlich. Aus der Liste dieser Kadetten mögen hier folgende Namen mitgeteilt werden: de Fouquet, de Beaufort, de Bauchardis, de la Meintaye, de la Salle, de Du Perier, de Portal, de Monfort, de la Motte, de St. Maurice, de Saint-Blancard, de Bragard, de la Faye. Der große Kurfürst legte damit den Grund zu dem Kadettencorps, in dessen Listen von 1717—1798 außer fünf Offizieren 126 kolonialisirte Kadetten vertreten sind.

Der hervorragendste Réfugié in diesem Beruf war, wie wir bereits gesehen, der Marschall von Schomberg. Auf Veranlassung desselben bildete der Kurfürst auch 1687 aus refugierten Edelleuten nach Muster der berittnen Leibgarde des Königs von Frankreich zwei Kompanien, die den Namen „Grands Mousquetaires“ erhielten, und denen unter von Nahmer eine dritte Kompanie Deutscher Mousquetaires beigelegt wurde. Die beiden ersten Kompanien bestanden aus je 60 Mann, die sämtlich Edelleute sein und schon in Frankreich gedient haben mußten. Jeder einzelne hatte Lieutenantrang und einen monatlichen Sold von 10 Thlrn. sowie 4 Thlr. für den Burschen. Ihre Uniform war eine glänzende, von prächtigem Scharlachtuch, reich mit Goldborten besetzt, und auf den Hüften hatten sie weiße und braune Federn. Die erste Kompanie, deren Oberst der Kurfürst selbst war, hatte ihre Garnison in Prenzlau und stand unter Führung des Grafen von Dohna. Major derselben war de Souville, erster Hauptmann de Montbran, zweiter Hauptmann de Pelet, Seigneur de Rocouille. Die zweite Kompanie, deren Oberst der Marschall von Schomberg war, hatte ihr Standquartier in Fürstenwalde und wurde befehligt von de Saint-Bonnet. Schon 1689 im dritten Raubkriege Ludwigs XIV. fanden die Offiziere sowohl, wie auch die Soldaten der neuen Regimenter, Gelegenheit für ihr neues Vaterland ins Feld zu ziehen; sie zeichneten sich aus in der Schlacht bei Neuf, bei der Belagerung und Einnahme von Kaiserswerth, Bonn und Namur. Auch in Italien und in den Schlachten des spanischen Erbfolgekrieges bewährten sie ihre Tapferkeit. Im Verlaufe der Zeit sind aus der Mitte der Réfugiés viele tüchtige Offiziere hervorgegangen, die eine hohe Ehre darin fanden, durch volle Hingebung dem Vaterlande den Dank für die den Vorfahren erwiesenen Wohlthaten abzustatten. „Wenn es ein Verdienst ist“, schrieb später einmal der General-Major de l'Homme de Courbière, „an unserm großen und unvergleichlichen König, seinem erhabenen Hause und an seinem Königreiche mit Treue und Ergebenheit zu hangen, wenn es ein Verdienst ist, stets bereit zu sein sich zu opfern, um etwas zu ihrem gemeinsamen Glück beizutragen, dann darf ich mir schmeicheln und der Hoffnung leben, daß die Nachkommen der Réfugiés mir die Ehre anthun werden, mich zu der Zahl derjenigen zu zählen, welche von dem größten Eifer für ihr neues Vaterland und für ihre erhabenen Wohlthäter erfüllt gewesen sind“. Und der Oberst-Lieutenant de St. Julien schrieb an den Oberkonsistorialrat Erman, der ihn um einige Notizen über seine Familie gebeten hatte: „Mein Vater war Réfugié, damit ist alles gesagt, und wenn ich keinen andern Grund hätte sein Andenken zu ehren, so würde dieser allein es mir befehlen. Übrigens war es von jeher mein Bestreben und wird es auch stets bleiben, meinen Adel dadurch zu beweisen, daß ich ein rechtschaffener Mann bin und daß ich treu meinem Vaterlande diene, das zu lieben die Réfugiés allen Grund haben.“

Raus dem Leichentuge S. W. der Königin Sophie Charlotte am 28. Juni 1705.



Stallmeisterei de la Cour, drei oberste Marquise als 1. de Cour, 2. Marquis de d'Andely, 3. d'Angoulême.

Rechtliche französische und französische.

Kapitel 17.

Der eingewanderte Adel. — Die Gelehrten. — Ärzte. — Juristen. — Fälschliche Ansichten über die für die Kolonie aufgewendeten Geldmittel. — Der französische Etat und die *Chambre du Sol pour Livre*.

Die große Zahl der eingewanderten Adligen bereitete dem Kurfürsten manche Sorge. Viele derselben, die in Frankreich militärische Stellungen bekleidet hatten, wurden, meist mit erhöhtem Rang, der Armee eingereiht, wie wir gesehen haben. Ein Teil dieser Adligen lebte in der Provinz oder in Berlin von dem geretteten Vermögen; einzelne erwarben auch Grundbesitz, wie z. B. le Cheneviz de Béville aus Metz, der die Herrschaft Rheinsberg kaufte. Viele aber, die in Hof- und Civilämtern nicht anzubringen waren und keine Existenzmittel besaßen, erhielten bescheidene Pensionen. Der Kurfürst verlieh mehreren den Legationsratsstitel, verwandte sie zu diplomatischen Sendungen oder gab ihnen Stellungen bei den verschiedenen Koloniebehörden. Als Legationsräte finde ich in der ersten Zeit Olivier de Marconnay, Seigneur de Blancay aus Poitou, Jacques de Mazuel, Seigneur Deschamps, Philippe Choudens de Grema, Louis de Montagnac, Henri de Miremand, den Baron de faugières, Dubellay, Seigneur de Moubrelais, Fouquet, Seigneur de Bournissau, de Larrey, Seigneur de Grandchamp, den Marquis de Chandieu, d'August, Seigneur de Bonneval, de Beaumont aus Castres, de la Primaudaye, den Baron de Joncourt, Seigneur de Brazzy, Joseph und Charles Ancillon, Claude d'Ingenheim aus Metz, de Cordier und andere. Maillette de Buys aus Metz wurde zum Rat und Inspektor der Manufakturen eingesetzt. Auch als Prinzenzieher finden wir du Bellay d'Anché, Louis de Marconnay und de Segond; ferner Fräulein d'Ingenheim aus Metz als Erzieherin der Prinzessin Luise Sophie Dorothea und Frau von Rocoulle als Gouvernante des späteren Königs Friedrich Wilhelms I. Diese Dame erfüllte ihre Aufgabe mit so großem Geschick, daß Friedrich Wilhelm I. sie später mit der Leitung der Erziehung seiner sämtlichen Kinder betraute. Ihr Zögling Friedrich II. war ihr mit großer Liebe zugethan. Sie starb 1741.

Die Gelehrten, welche die Einwanderung nach Brandenburg führte, waren vorwiegend Theologen und Juristen. Von den ersteren sind zu nennen Fornerod, Jacques Abbadie, Gaultier de Saint-Blancard, Dartis, David Ancillon, de Repey, Lenfant, Isaac de Beaufobre &c. Der bedeutendste von ihnen war Abbadie, sowohl durch sein Wissen, wie durch seine Redegabe. Seine Abhandlung über die Wahrheit der christlichen Religion fand bei Protestanten und Katholiken gleiche Bewunderung. Frau von Sévigné schrieb darüber: „Es ist das trefflichste aller Bücher; das ist die allgemeine Ansicht. Ich glaube nicht, daß man je so über die Religion gesprochen hat, wie jener Mann“. Der Herzog von Montausier unterhielt sich eines Tages mit dem Preussischen Gesandten über dieses Buch und äußerte: „Das einzige, was mich bekümmert, ist, daß der Verfasser dieses Buches in Berlin und nicht in Paris ist“.

Andre Gelehrte, wie die Professoren Sperlette, Chauvin aus Nîmes, Audouy aus Saumur, Naudé aus Metz &c. fanden Stellungen am Berliner Collège; andre an den französischen Ritterakademien in Halle und Frankfurt a. O. Auch wurden an den Universitäten in Frankfurt a. O. und Königsberg Lehrstühle für die französische Sprache gegründet.

Von den Ärzten und Chirurgen, welche nach Brandenburg kamen und in Berlin oder in den Provinzialkolonien Stellungen erhielten, haben wir bereits Jacques de Gaultier von der Universität zu Montpellier erwähnt, der zum Hofmedikus ernannt wurde und auch für die Berliner Kolonie segensreich wirkte. Er war auch Mitglied des medizinischen Oberkollegiums, wie nach ihm Brazzy, Carita, Pascal und Molié. Auch Samuel Duclous ist noch besonders zu erwähnen, da er sich durch seine Fieberpulver einen großen Ruf erwarb. Dieselben wurden noch lange nach seinem Tode eine Einnahmequelle für das französische Waisenhaus und die *École de Charité*. Die Zahl der französischen Wundärzte wurde 1724 für Berlin auf acht und die der französischen Apotheker auf vier festgesetzt.

Nicht minder groß war die Zahl der eingewanderten Juristen. Dieselben wurden den verschiedenen Kolonien als Richter zugewiesen und erhielten beim französischen Obergericht und dem Revisionstribunal Stellungen. Andre wurden als Legationsräte zum diplomatischen Dienst herangezogen oder mit der Bearbeitung der französischen Prozeßordnung betraut. Besonders die Einwanderung der Orangeois führte viele bedeutende Juristen nach Berlin. Das Parlament von Orange war vollständig vorhanden, der Präsident d'Alençon, die Räte de Conventant, du Bois, d'Alençon (fils), de Béranger, Baron de Viole, de Saint-Laurens, die Rechtsanwälte ic. Marin de Weert, Pelet, de Ruat, Ougier, Serres, Bernard.

Das Bild, das wir von den verschiedenen Ständen und Berufsthätigkeiten der Réfugiés in gedrängter Weise vorgeführt haben, hat bei der Beschränktheit des dazu zu verwendenden Raumes noch manche Lücken aufzuweisen, wird aber immerhin die Überzeugung erweckt haben, daß dieselben nach den verschiedensten Richtungen hin einen großen Einfluß ausüben mußten. Mag derselbe auch vielfach überschätzt worden sein, gering ist er sicherlich nicht gewesen.

Man hat mehrfach behauptet, daß die Vorteile, welche die Réfugiés dem Lande gebracht, durch die für dieselben aufgewendeten Mittel hinlänglich bezahlt worden wären. Diese Behauptung erfordert für Kundige kaum eine Widerlegung, doch da die Zahl der Untundigen gewöhnlich größer ist als die der Kundigen, so möchte eine kurze Beleuchtung der dahin gehörigen Thatsachen nicht ganz unnötig sein. Derartige abschreckende Urteile über die Kolonie sind besonders zu Zeiten hoher patriotischer Erregung gehört worden; sie sind, soweit sie nicht aus trüben Quellen geflossen, meist aus einem überspannten patriotischen Gefühl hervorgegangen. Nun sind seit sehr langer Zeit die Réfugiés eben so gute Preußen wie jene Kritiker, und vielleicht noch bessere, da das in allen Familien stets wach erhaltene Gefühl der Dankbarkeit für die Wohlthaten, die ihre Vorfahren genossen haben, sie noch enger an das neue Vaterland und das Haus Hohenzollern gekettet hat.

Wir haben bereits gesehen, daß die Mittel zur ersten Ansiedelung der französischen Kolonie entnommen wurden aus dem Ertrage vieler Kollekten, aus den Darlehen der Réfugiés selbst, aus einer Selbstbesteuerung derjenigen von ihnen, die feste Gehälter und Pensionen erhielten, und nur zum Teil aus den Kriegsgewinnen. Viele zur Ansiedelung und zur Begründung von Manufakturen hergegebene Summen waren ferner nur leihweise vorgeschossen worden und wurden zum größten Teil wieder erstattet. Man vergißt auch, daß die für die Manufakturen hergegebenen Summen eine stete Kontrolle der betreffenden Anlagen bedingten und keineswegs zum Nutzen des einzelnen Fabrikanten, sondern zum Zweck der Hebung der Landesindustrie, zum allgemeinen Staatswohl, auch nicht allein den Réfugiés, sondern auch vielen andern Kolonisten und Einheimischen verliehen wurden. Nicht nur damals, wo der Zustand des Landes es besonders erforderte, sondern auch in der Folge war die Regierung stets bestrebt, die Landesindustrie durch bedeutende Geldopfer zu heben. Nach einer Zusammenstellung des Kriegsrats Wöhner hat Friedrich der Große während seiner Regierung zur Anlegung und Unterstützung von Manufakturen, allein in den Kurmärktischen Städten, eine Summe von 2,481,905 Thln. ausgegeben, und außerdem noch zum Bau und zur Wiederherstellung von Gebäuden in den Kurmärktischen Städten 863,459 Thlr. angewiesen. Vielen Fabrikanten verlieh er Monopole, und zum Schutz der gewerblichen Anlagen erließ er vielfache Prohibitivgesetze gegen Einfuhr fremder Fabrikate. Friedrich Wilhelm I. ferner gab in einem Zeitraum von 6 Jahren allein 6,000,000 Thlr. für die Kolonisation von Lithauen aus und opferte bedeutende Summen für die Ansiedelung der Salzburger und anderer Kolonisten. Es ist daher eine ganz irrige Ansicht, daß die Réfugiés einseitig und zum Nachteil anderer in dieser Beziehung begünstigt wurden, nur der Umstand, daß sie nicht sogleich mit den übrigen Unterthanen verschmolzen wurden, mußte die Blicke mehr auf sie lenken.

Auf Grund des Potsdamer Ediktes und weiterer Verordnungen zahlte der Staat die Gehälter für die Civil- und Kirchenbeamten der Kolonie. Diese Gehälter waren wie die Gnadenpensionen in dem französischen Generaletat verzeichnet. Derselbe belief sich 1715 auf 35,864 Thlr. Im Jahre 1716 trennte der König den Kirchenetat, d. h. die Gehälter der Geistlichen, Kantoren und Lehrer, im Betrage von 15,000 Thln., von dem Civiletat, der damals 33,000 Thlr. betrug und die Ausgaben für die Räte, Richter, Ärzte, die Ausgaben für das Collège und die Gnadenpensionen enthielt. Sämtliche auf dem Etat befindliche Personen hatten seit 1712 auf Grund der folgenden Order den „sol pour livre“ zu zahlen, d. h. an die betreffende Kasse 7 Proz. ihres Gehaltes oder ihrer Pension zu entrichten. Zwei Prozent waren zu den ursprünglichen fünf Prozent als besondere Steuer zur Erhaltung der Beamten ic. zugelegt worden.

„Seine Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, haben auf der Directoren der Chambre du sol pour livre allerunterthänigste Vorstellung zur Conservation gedachter Chambre vor nöthig erachtet, nicht allein das 1707 ertheilte decretum allergnädigst zu confirmiren, sondern auch nachmahls ernstlich zu verordnen, daß hinführo ohn Unterschied alle und jede franz.

Refugirte männlichen und weiblichen Geschlechts, welche von Höchstgedachter S. R. Maj. es sey aus was vor einem fond es immer wolle, besoldungen und pension ziehen, Sie mögen gleich noch würklich in Diensten sehn, oder darin gewesen seyn, oder auch sonst Gnadengelder jährlich haben, den Sol pour Livre entrichten sollen, und muß niemand davon frey, wenn auch gleich ein oder ander vor anno 1685 als vor der Zeit der Revocation des Edictes von Nantes sich in denen Königl. Landen niedergelassen und etablirt hätte. S. R. Maj. befehlen demnach dero Geh. Kriegs-, Hoff-, Cammer- und Hoff Rätthen denen von Kraut, Matthias von Bercheim und von Stosch, wie nicht weniger allen andern dergl. Bedienten eine genaue Liste von denen Besoldungen und pensionen, die sie an franz. Refugirte etwa auszuzahlen haben, zu versertigen, solche dem Trésorier der Chambre du Sol pour Livre Jassoy zu stellen, und von solchen besoldungen und pensionen von quartal zu quartal den gewöhnlichen sol pour Livre abzuziehen und solchen besagten Jassoy gegen Quittung auszuzahlen, und damit von dem 1. Januar dieses Jahres an zu rechnen den anfang zu machen. Köln an der Spree II. April 1712

Friedrich
v. Dohna."

Der neue König Friedrich Wilhelm I. bestätigte diese Verordnung unter dem 25. Januar 1717 mit der alleinigen Beschränkung, „daß alle subalterne Officierer incl. der Capitaine, welche keine Compagnie haben, den Sol pour livre zu entrichten nicht gehalten werden sollten.“ Im Jahre 1725 aber befreite der König alle kolonialisirten Offiziere von dieser Abgabe, indem er den ihm vorgelegten Etat besagter Kasse mit der Randbemerkung bestätigte: „Bonus, mais mes officiers ne payeront rien“.

Der französische Etat mußte im Laufe des vorigen Jahrhunderts freilich erhöht werden, da eine Aufbesserung aller Gehälter mit der Zeit notwendig geworden war. Im Jahre 1804 zahlte die General-Domänenkammer für die verschiedenen Verwaltungen der französischen Kolonien 55,000 Thlr.

Kapitel 18.

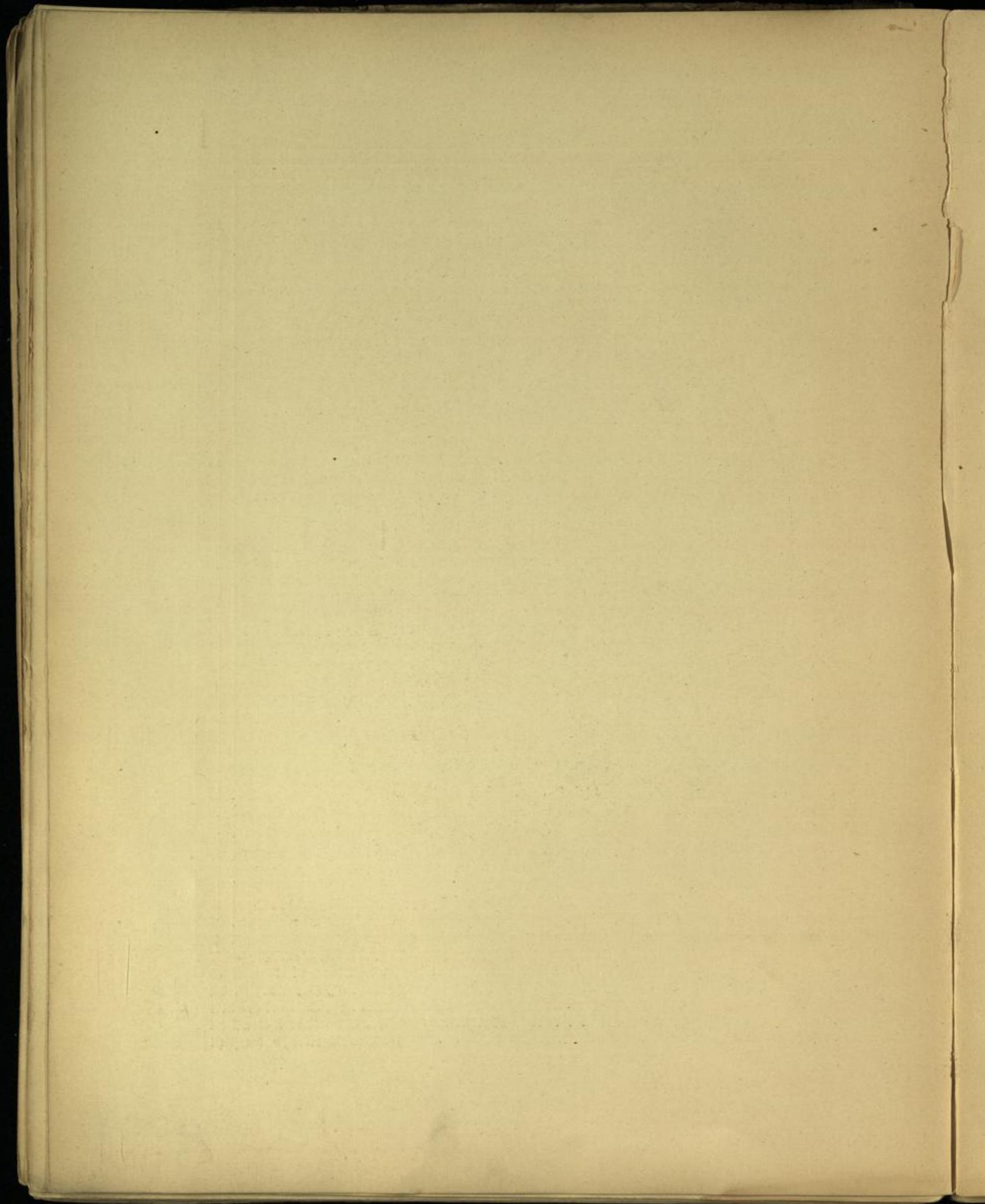
Die Vertretung der Réfugiés im Berliner Magistrat. — Ancillon zum Polizeidirektor ernannt. — Das Naturalisations-Edikt. — Der Tod Friedrichs I.

Die Städte Berlin und Kölln besaßen jede ihr besonderes Magistratskollegium, und der Friedrichswerder hatte seit 1669, die Dorotheenstadt seit 1690 ihre eignen Bürgermeister und Ratmänner erhalten. In der Dorotheenstadt war 1690 der Réfugié Rambonnet und von 1698 an Fournol Bürgermeister. Die Friedrichstadt hatte noch keinen besondern Stadtrat erhalten, ebensowenig die Berlinischen und Köllnischen Vorstädte. Im Jahre 1709 hielt es der König für angemessen die Magistrate der gesonderten Städte zu einem Magistrat zu vereinigen und verordnete am 17. Januar: „daß von nun an und hinführo in unsern hiesigen Residenzen, Berlin, Kölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt und allen Vorstädten nur Ein Stadtrath seyn, und daß derselbe die Administration aller vorbenannten unsern Residenzen, so hinführo sämmtlich den Namen von Berlin tragen sollen, unweigerlich über sich nehmen solle“. Dieser neue Magistrat bestand nunmehr aus vier Bürgermeistern, zwei Syndicis, einem Ökonomie-Direktor, einem Einnehmer, einem Kontrollieur und 10 Ratsherren. Alle Stellen waren von jährlicher Dauer und wurden durch königliche Ernennung besetzt. Gleichzeitig erhielt der französische Oberrichter Ancillon folgende Order: „Se. Königl. Majestät in Preußen unser gnädigster Herr befehlen dem französischen Ober Richter Ancillon hiermit in gnaden, so oft der neue combinirte Berlinische Magistrat verlanget, oder er auch selbst etwas bey demselben in Sachen der hiesigen französischen Refugiirten betreffend anzubringen hat, mit gedachtem Magistrat sich zusammenzuthun und das nöthige zu beobachten. Den 19. febr. 1709.“

Am 22. April 1709 wurde an Stelle des Oberrichters Ancillon der Assessor Duclos ernannt, welcher in Polizeisachen vom Magistrat stets hinzugezogen werden sollte. Es scheint aber diese Anordnung zu Anzutraglichkeiten geführt zu haben, da sich sowohl der Magistrat wie auch der genannte Duclos veranlaßt sahen, beim König vorstellig zu werden, worauf dann der Magistrat nachstehende Verfügung erhielt, durch welche Oberrichter Ancillon zum Polizei-Direktor der französischen Kolonie ernannt wurde:



König Friedrich Wilhelm I.



„Wir haben uns gehorsamt vortragen lassen, was Ihr wegen unsers Hoff- und Legations-Raths, auch französischer Ober-Richters Ancillon, und dessen Verrichtung bei dem Polizeywesen unterm 5. hujus allerunterthänigst berichtet und vorgeschlagen; Wie Wir nun Eure allerunterthänigste Remonstration allerdings erbehrlich finden, und dannenhero Euren Vorschlag in Gnaden approbiret; also haben Wir gedachten unserm Hoff- und Legations-Rath und französischer Ober-Richter Ancillon hiermit und krafft dieses zum Directoren der Policy in hiesigen Residentzien bey der französischen Nation allergnädigst confirmirt und befähiget, dergestalt, daß Er alle dabey vorkommende Sachen mit Euch überlegen und nach gemachten Schluß ins Werk richten; Ihn auch dahingegen für solche seine Bemühung jährlich Einhundert Thaler aus denen Rathhäußlichen Gefällen geteilet werden sollen, Wornach Ihr Euch gehorsamt zu achten, und nicht allein deshalb behörige Vernehmung zu thun, sondern auch der französischen Nation diese unsere Verordnung gebdrig zu intimiren und Sie von Unfertwegen dahin anzuweisen habt, daß Sie mehrbesagten Ancillon als einen von Uns confirmirten Policy directorem erkennen, und halten und ihm in Zuverstellung dessen, was Er solchen Amtes halber anordnen wirdt, gebührenden Respect und Gehorsam leisten sollen. Seyndt pp. Gegeben zu Köln an der Spree den 12. Martii 1710.“

Um den französischen Kolonien einen noch festeren Bestand zu geben, erließ auch Friedrich I. 1709 für sie das Naturalisationsedikt, das in der vierten Abteilung vollständig mitgeteilt ist. Dasselbe lobt die Treue und Erkenntlichkeit der Réfugiés gegen das königliche Haus, naturalisirt dieselben und setzt sie in allen Städten den eingebornen Unterthanen gleich.

Friedrich I. starb am 25. februar 1713, tief betrauert von den französischen Kolonien, die ihm viel Dank schuldeten. Seine Regierungszeit war auch von der höchsten Bedeutung für die Entwicklung derselben gewesen. Die größeren Einwanderungen fanden ihren Abschluß, die meisten Kolonien wurden fest begründet und gelangten unter dem Schutze der für sie geschaffenen Institutionen zu einem gewissen Höhepunkt ihrer Entwicklung. Nur wenige Jahre hatte der große Kurfürst sich seiner Schöpfung erfreuen können; der Regierung seines Nachfolgers war die wichtige Aufgabe zugefallen die weltliche und kirchliche Organisation der Kolonie zu begründen, und diese schwierige Aufgabe war mit Hilfe treuer und tüchtiger Berater von ihm ganz in dem Sinne seines großen Vaters gelöst worden.

Am 3. Mai, dem Tage der feierlichen Beisetzung der königlichen Leiche, waren die Kanzeln und Gallerien der Kirchen schwarz bekleidet, und die Gemeinde hörte in Trauerkleidern die Predigt über Psalm 71 Vers 5 u. 6. In dem feierlichen Leichengefolge bildeten die Réfugiés die dritte Abteilung. Ein königlicher Stallmeister zu Pferde nebst einem Herold und drei adligen Marschällen der französischen Réfugiés eröffnete den Trauerzug derselben. Es folgten die Réfugiés und die Orangischen Civilbeamten, während die Orangischen Parlamentsräte in schwarzer Kleidung den Zug beschloffen.

Kapitel 19.

Friedrich Wilhelm I. und die Kolonien. — Das Edikt von 1720. — Die Einteilung der Berliner Gemeinde in Parochien, Umgestaltung des Konsistoriums, Wahl der Geistlichen. — Die Berliner Prediger bis 1715. — Die Kapelle der Köpnick Vorstadt. — Die Kolonieminister. — Aufhebung des französischen Kommissariats und Einsetzung des französischen Ober-Direktoriums (Conseil Français).

In die Trauer um den hingeschiedenen Beschützer mischte sich die Besorgnis, der neue Herrscher werde der Kolonie nicht in gleichem Maße wie seine Vorgänger seine Huld zuwenden. Diese Erregung der Gemüter, die der strenge, sparsame, allem französischen Wesen abgeneigte Monarch unter den Kolonisten hervorrief, war nicht un begründet. In den ersten Jahren seiner Regierung hat er wenig gethan, um das Vertrauen derselben zu gewinnen; ja, mehrfache Verordnungen tragen geradezu den Stempel einer gewissen Abneigung und unterscheiden sich durch eine eigentümliche Schroffheit der Sprache unvorteilhaft von den früheren und auch von den späteren Verfügungen. Diese Verfügungen sowohl, wie auch die von ihm getroffenen Anordnungen, auf welche wir im Nachstehenden zurückkommen, lassen es unzweifelhaft erkennen, daß der König im Jahre 1715 die Absicht hatte, die Kolonie, unter Beseitigung der dahingehenden Vorrechte, wenigstens in weltlicher Beziehung, ganz mit seinen übrigen Unterthanen zu verschmelzen.

Besonders gering war seine Zuneigung für die ländlichen Kolonien. Wir haben gesehen, daß die häufigen Eingriffe der Amtshauptleute in die Rechte dieser Kolonisten ihnen vielfachen Grund zu berechtigten Klagen boten. Möglich, daß diese fortwährenden Klagen den König verstimmt; er sprach mehrfach seine Abneigung gegen die Vermehrung der ländlichen französischen Kolonisten aus, entzog den zahlreichen französischen Landleuten, die sich in Lithauen niederließen, den französischen Prediger und stellte sie unter das Deutsche reformierte Kirchendirektorium. Ja, seine Abneigung gegen dieselben wuchs noch mehr, als die militärischen Werbungen und die Befürchtungen der Landleute, der König wolle ihre Rechte nicht schützen, es fremden Emisären leicht machte, viele Uermärtsche Kolonisten, wie wir schon in einem früheren Kapitel mitgeteilt, zur Auswanderung zu bewegen. Das wollte der König nicht. Da weitere Auswanderungen zu befürchten waren, so war er nun bemüht, durch viele Verordnungen die Gemüter zu beruhigen. Das Berliner französische Konsistorium hatte bereits am 27. Juni 1718 dem König die Bitte vorgetragen, die von seinen Vorfahren erteilten Privilegien zu bestätigen und besonders diejenigen, die die Aufrechterhaltung der Disciplin betrafen. Der König erließ dann auch das schon erwähnte Edikt vom 29. Februar 1720, das sämtliche Privilegien bestätigte und dieselben auch auf alle diejenigen ausdehnte, die sich noch in seinen Staaten niederlassen würden. Dieses Edikt wurde allen Gesandten an den auswärtigen Höfen mitgeteilt, und der Resident im Haag erhielt den Befehl, einen Auszug desselben durch die holländischen Zeitungen bekannt zu machen. Die Direktoren, Richter und Prediger der einzelnen Kolonien wurden angewiesen, den Réfugiés die gnädigen Gesinnungen des Königs mitzuteilen und zu verkünden, daß derselbe beabsichtige, sie in allen ihren Rechten zu erhalten und zu schützen. Da er diesen Versprechungen auch die That folgen ließ, so kehrte bald das alte Vertrauen zurück, wengleich der Zustand der ländlichen Kolonien sich nicht sonderlich besserte. Ihnen gegenüber änderte der König seine Vorurteile nicht, wie noch eine Marginalbemerkung vom Jahre 1725 zeigt. Auf eine die Buchholzer Kolonie betreffende Eingabe schrieb er: „franzosen in den Städten, auf dem Lande daugen sie nichts“.

Auch in der Berliner Kolonie hatte die Schroffheit seiner Anordnungen dem König die Herzen entfremdet und zu ernstlichen Besorgnissen Anlaß gegeben. Besonders war es die Verordnung vom 15. Februar 1715, welche die Einrichtung von Parochien für die Berliner Gemeinde befahl und eine vollständige Umwandlung des Konsistoriums anordnete, welche die größte Aufregung hervorrief. Auf Befehl des Königs wurde später diese umfangreiche Verordnung gleichzeitig mit der darauf erfolgten Eingabe des Konsistoriums, mit den eingehenden Entgegnungen des betreffenden Referenten und der endgültigen Antwort des Königs durch den Druck veröffentlicht, und Mylius hat sie in seinem Corpus C. M. VI. p. 270 u. ebenfalls abgedruckt. Gerade dieses Schriftstück liefert den Beweis, daß es zu jener Zeit wirklich in der Absicht des Königs lag, die Kolonien einer Verschmelzung mit den Deutschen Gemeinden schnell entgegen zu führen. Die tief einschneidenden Anordnungen dieser Verfügung schienen dem Konsistorium mit der Disciplin unvereinbar, und es bemühte sich dieselben von der Gemeinde abzuwenden. Es wurden durch diese Verfügung zunächst die drei Parochien Werder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt geschaffen und jeder derselben drei Geistliche zuertheilt, von denen jedoch nur der älteste Geistliche jeder Parochie, falls er nicht Mitglied des Oberkonsistoriums war, Sitz und Stimme im Konsistorium haben sollte. Die Hospitalpredigerstelle und die Kapelle in der Köpnick Vorstadt sollten eingehen. Die Diakonen, denen allein die Armenpflege zugewiesen war, sollten, wie die Prediger, welche Mitglieder des Oberkonsistoriums waren, nur auf besondere Einladung zu den Sitzungen des Konsistoriums erscheinen. Die Anciens allein, deren Zahl der der Prediger gleich sein sollte, waren Mitglieder des Kirchenkonsistoriums und wurden mit Hinzuziehung sämtlicher Geistlichen und Diacres durch Stimmenmehrheit vom Konsistorium erwählt. Die königliche Antwort, welche an das französische Oberkonsistorium gerichtet ist, weist in höchst ungnädiger Weise die Einwendungen des französischen Konsistoriums zurück, befiehlt die strenge Beobachtung des gegebenen Befehls, betont aber die Aufrechterhaltung der Privilegien. Gleichzeitig fordert der König das französische Oberkonsistorium auf, ihm Vorschläge zu unterbreiten über einen Modus der Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde.

Da in der zweiten Abteilung bei den einzelnen Parochialkirchen die Namen der Prediger mitgeteilt werden, die an denselben seit Gründung der Parochien gewirkt haben, so möchte hier wohl der Ort sein, die Reihenfolge der Berliner Geistlichen seit Begründung der Gemeinde anzugeben. Es waren a) vor Aufhebung des Ediktes von Nantes: 1) David Fornerod 1672—1680; 2) Jacques Abbadie 1680—1715; 3) Gabriel Dartis 1684—1715; 4) François de Gaultier 1685, gest. 1705. b) Nach Aufhebung des Ediktes von Nantes: 5) David Ancillon 1686, gest. 1692; 6) François de Repey 1688, 1715 nach dem Werder, gest. 1724; 7) Jacques Lenfant 1689, 1715 nach dem Werder, gest. 1728; 8) Jean Charles 1689 gest. 1693; 9) François Bancelin (père) 1690 gest. 1703; 10) David Ancillon (fils), seit 1690 Adjunkt seines Vaters, 1692 Prediger, 1715 nach dem Werder, gest. 1723; 11) Henri Charles Bancelin (fils) 1693, gest. 1711; 12) François Fétilson 1693, gest. 1696; 13) Isaac

de Beaufobre 1695, 1715 nach der Dorotheenstadt, gest. 1738; 14) N. Serre 1697—1699; 15) Claude de Gaultier 1703, 1715 nach der Dorotheenstadt, gest. 1739; 16) Charles Petit 1704, 1715 nach der Dorotheenstadt, gest. 1716; 17) Jacob Brouzet 1705—1710; 18) Louis Roffelet 1705, 1715 nach der Friedrichstadt, gest. 1723; 19) Pierre Vincent 1706, 1715 nach der Friedrichstadt, gest. 1725; 20) Jean de Conventant 1709, 1715 nach der Friedrichstadt, gest. 1716 in Maftricht; 21) Philippe Forneret 1711, 1715 nach der Friedrichstadt, gest. 1736. Außer diesen fest angestellten Geistlichen finden sich noch mehrere Prediger ohne feste Anstellung (pasteurs extraordinaires): Etienne Chauvin, Professor am Collège, 1695, gest. 1725; N. Rouyer 1696, Barbeyrac 1699, Hofprediger Isaac Jacquelot 1703, gest. 1708, Olivier Favin 1706, Alphonse des Vignoles, gest. 1744. Im Jahre 1715 hatte somit die Berliner Gemeinde an den drei Parochien neun Geistliche; dazu kamen aber noch der Hospitalgeistliche und die an der Kapelle in der Köpnicer Vorstadt fungierenden Schweizer Geistlichen. Diese Kapelle, welche durch die erwähnte Verfügung vom Jahre 1715 zum Eingehen verurteilt war, wurde 1719 zu einer Parochialkirche erhoben und erhielt als Geistlichen Gaspard Chion, so daß 1719 die Berliner Kolonie 11 fest angestellte Prediger hatte.

Die Leitung der gesamten Angelegenheiten der französischen Kolonien war seit dem großen Kurfürsten in letzter Instanz in den Händen eines dazu ernannten Staatsministers, der in der Kolonie als „Chef de la Nation“ bezeichnet wurde. Diese Stellung hatten nach einander der Minister v. Grumbkow 1686, der Freiherr v. Spanheim 1689, der Graf v. Dohna und v. Dandelmann 1690—1700, v. Brand, v. Bartholi 1704. Unter dem letzteren hatte, wie wir gesehen, zur besseren Leitung dieser umfassenden Angelegenheiten Friedrich I. im Jahre 1708 das französische Commissariat geschaffen. Da dem König Friedrich Wilhelm I. die Verschmelzung der Kolonie vorzuschwebte, so hob er 1715 das französische Commissariat auf und überwies die dahin gehörigen Sachen dem General-Kriegs-Commissariat. Die betreffende Order an die erstere Behörde lautet:

„Friedrich Wilhelm pp. Wir haben euch hiedurch beauftragt machen wollen, wes gestalt wir, alle und jede Kolonie-Sachen in soweit dieselbe das Contributions-, Accise-, Commerciens-, Manufactur- und Policy-Wesen angehen, zum General-Kriegs-Commissariat gezogen und desselben Direction und respicirung völlig untergeben haben. Hiedurch werden nun zwar Eure, bey dem bisherigen so genannten französischen Commissariat gehabte Verordnungen cessiren und wollen wir euch auch davon, somit entbunden und dispensirt haben, jedoch ist unser gnädigster Wille und Befehl, daß, wenn Euer Bericht und Gutachten von gedachten unsern General-Commissariat künftlich über eine oder andere Sache erfordert werden mögte, Ihr beydes, jedesmal pflichtmäßig zu erstatten, nicht unterlassen sollet. Berlin, den 9. Januar 1715.“

Die Direction der französischen Kassen wurde durch Verfügung von demselben Tage dem Grafen v. Dohna übertragen und die Stelle eines Kolonienministers nicht wieder besetzt. Die durch diese Anordnungen hervorgerufene Verwirrung bei den oberen Behörden, die Erregung der Gemüter und die zunehmenden Auswanderungen veranlaßten jedoch den König, diese Verfügung 1718 wieder aufzuheben und unter dem Minister von Kamede ein neues Kollegium unter dem Namen: französisches Ober-Direktorium (Grand Directoire oder Conseil Français) zu errichten, dem nun von neuem die französischen Angelegenheiten übertragen wurden, das über das Wohl der Kolonien wachen, die Stellen besetzen, die Gnadengehälter austheilen und den Handel und die Manufacturen kräftig unterstützen sollte. Der König besetzte dies Kollegium aus diesem Grunde mit Mitgliedern aus den verschiedenen Ständen der Réfugiés, sowohl aus dem Militär- wie aus dem Civilstande. Zwei Stellen wurden mit Predigern und zwei andre mit Hof- und Kommerzien-Räten besetzt. Das an den Minister v. Kamede gerichtete Einsetzungsdekret dieser Behörde lautet:

„Friedrich Wilhelm, König in Preußen pp. Wir haben auf den von Euch jüngsthin gethanen allerunterthänigsten Vorschlag allergnädigst approbirt und gut gefunden ein französisches Conseil anzuordnen. Wie wir nun inhaltsdieser untern Eueren Directorio noch 12 Assessores und Rätbe, als nämlich unsern Obristen von Forcade, die von Marconnay und Forestier, ingleichen unsere Hoff- und Legations-Rätbe de Beaumont, d'Ingenheim, du Han und Carges nebst den beyden Predigern Lenfant und Beausobre, auch unsere Hoff- und Commerciens-Rätbe Le Bachellé, Lejeune und Dalençon hierzu ernennet. Als habt Ihr diese unsere allergnädigste Willensmeinung sehgedachten von unsren ernannten Rätben kund zu machen, wobey wir dem gleichergestalt gut finden, daß Eueren Vorschlag nach Ihr mit sehetwehnten Rätben auff einen gewissen Tag in der Woche und so oft Ihr es nöthig erachtet, Euch versammelt, und alsdenn die eingelauffene französische Sachen dergestalt entscheidet und abthuet, wie es unser Interesse und der nation bestes erfordert.“

Diesem nach sind wir allergnädigst zufrieden und authorisiren wir Euch und das Collegium hiedurch, daß Ihr die sich bey Euch angehende nothbedürftige Leute französischer nation kleine presens und Almosen aus denen Reliquaten von 10 bis 30 Thl. so bey der französischen Civil Casse sich finden von Zeit zu Zeit per Decretum so von Euch und dem Collegio unterschrieben, austheilen könnt: Zu welchem Ende wir das nöthige darüber untern 2ten dieses an unsren pp. Bachellé befohlen; Wir haben aber zu Euch das allergnädigste Vertrauen, daß Ihr darunter nach Eueren besten wissen und gewissen ohne Ansehen der Person verfahren, und die allemvermögenste der französischen nation denen andern vorziehen werdet.

Berlin, 4. Martii 1718

C. B. v. Creutz.“

Am 9. März erhielt diese neue Behörde eine umfangreiche Instruktion. Im folgenden Jahre wurde der

Minister Freiherr v. Cnypphausen zum Präsidenten des Ober-Direktoriums ernannt. Die Verfügung an denselben lautet:

„Friedrich Wilhelm, König in Preußen pp. Euch ist vorhin bekannt, daß wir das Aufnehmen und Wohlsein der in unsern Landen sich befindenden Französischen Flüchtlinge sonderlich zu Herzen nehmen, und haben wir es an nichts ermangeln lassen, das Unglück derjenigen welche Ihres Glaubens halber Ihr Vaterland und darinnen befindliches Vermögen verlassen müssen, mit Landesväterlicher Hülfe zu mildern. Es ist auch Unsere allergnädigste Willens Meinung, zumahlen da sich die Anzahl der Colonisten vermehret in dieser Unserer Gnade unausföhrlich vorzufahren; zu welchem Ende wir dann Sie insgesamt bey denen von Unsern Vorfahren Ihnen verlehrenen Freyheiten und privilegien geschüzet, und nicht nur bey Ihren Etablissemment erhalten, sondern auch den Neu-Ankommenden hierzu hülfliche hand geleistet wissen.

Damit nun dieser heilsame Zweck in keinem Stück verfehlet werde, so haben wir über dem vermöge Unserer Verordnung unterm 4. Martii 1718 bestellten Französischen Rath und die darinnen vorkommende die Französische nation und Orangeois betreffende Angelegenheiten Euch das Directorium hiermit allergnädigst conferiren und auftragen wollen, welchem nach Ihr denn so oft Ihr es nöthig findet und der Sachen beschaffenheit es erfordert nebst sehgedachten Rath Euch zu versammeln und so dann diejenige memoralia, welche Uns von denen Refugyrten überreicht und zugeschildet werden, reiflich zu erwegen und darauff nur solche Resolution zu fassen, wie Ihr es diesen Unsern Französischen Unterthanen Nutzen und der Billigkeit gemäß, ertheilen werdet, da ferne Ihr es aber nöthig findet, daß diese Sachen uns vorhero vorgetragen werden müssen, so habt Ihr uns mit Euerm allerunterthänigsten Gutachten an die Hand zu gehen; da alsdenn Ihr dasjenige, was an uns gebracht worden, Es betreffe solches pensionen, Gnaden und andere Unserer Französischen Nation bestes und Aufnahmen concernirende Angelegenheiten, uns allergnädigst referiren und die Ausfertigung aus unserm Cantzley darauff, Unserer Intention nach verfügen, dasjenige aber was in das Gen. Kriegs-Commissariat und andere Collegia gehöret, dahin zuschildet, und so oft Ihr es nöthig findet bey selbigen nebst Unser Französischen Rath der supplicanten bestes zu befördern habt. Betreffend was die denen nothdürftigen Personen Französischer nation mitzuheilende kleine presens und Almosen von 10 bis 50 Thl., so bisher aus denen Reliquats der Französischen Civil-Casse gereicht werden, lassen wir es bey demjenigen lediglich bewenden, was wir dieserwegen den 4. Martii des abgewichenen 1718 Jahres in Gnaden verordnet. Schließlich habt Ihr dahin zu sehen, daß über der Vereinigung der Französischen Flüchtlinge und Orangeois Inhalts Unserer Verordnung vom 19. Martii 1718 gehalten und beyderselts vors künftige anders nicht als ein und dasselbe Corps angesehen werden möge. Wornach Ihr Euch denn werdet zu achten wissen. Berlin 2. Mai 1719.“

Nach dem Freiherrn v. Cnypphausen wurden 1730 v. Cocceji, 1738 v. Brand und nach diesem v. Dandellmann, 1770 Freiherr v. Dorville und 1771 v. Dörnberg Minister für die Französischen Angelegenheiten.

Kapitel 20.

Gründung der Stettiner und der Potsdamer Kolonie. — Bau der Kirche in der Köpnicer Vorstadt, der Maison de Refuge, des Waisenhauses, des Hospitals, der Kirche in der Klosterstraße, des Predigerwitwenhauses und vieler Privathäuser. — Die Französischen Richter als Bürgermeister im Deutschen Magistrat. — Die Kleidung der Geistlichen. — Predigerwahl. — Kircheninspektion. — Deutsche Probepredigten der Kandidaten. — Urteil des Königs über die Réfugiés. — Huldvolle Gefinnung der Königin.

Wohl gegen seinen Willen, allein durch die Rücksichten auf das Staatswohl, war Friedrich Wilhelm I. in Bezug auf die Französischen Kolonien in die Bahnen seiner Vorfahren zurückgedrängt worden und war nun auch bestrebt dasjenige, was er zum Besten des Landes für richtig erkannt hatte, mit der ihm eignen Energie weiter zu führen, wengleich sich seine persönlichen Ansichten noch in mehrfachen Verfügungen und Äußerungen Luft machten. Er beließ es nicht allein bei der Einsetzung des Französischen Ober-Direktoriums und bestätigte 1720 sämtliche Privilegien; er faßte auch 1719 den Entschluß selbst eine große städtische Kolonie zu begründen. So entstanden 1721 die Stettiner und 1723 die Potsdamer Kolonie. Auch andre Kolonien der Provinzialstädte wurden von ihm bei ihren Kirchenbauten, in ihren Manufakturen und nach andern Richtungen hin kräftig unterstützt.

In Berlin war die 1719 zur Parochialkirche erhobene Kapelle in der Köpnicer Vorstadt (unsre jetzige Luisenstädtische Kirche) so baufällig geworden, daß ein Neubau unaufschiebbar war. Sie wurde 1727 mit königlicher Unterstützung neu aufgebaut und am 21. März 1728 eingeweiht. Gleichzeitig fand ein Neubau der Maison de Refuge in der Friedrichsstadt statt, zu dem der König die Baumaterialien bewilligt hatte. Auf Anregung eines

früheren Mitgliedes der Berliner Gemeinde, des Leipziger Kaufmanns Gailhac und mit seiner thätigen Unterstützung hatte das Berliner Konsistorium die Begründung eines Kolonie-Waisenhauses in die Hand genommen. Der Baron von Dandelmann überwies das Grundstück, der König bewilligte gnädigst die Baumaterialien und gestattete eine Kollekte zum Zweck des Baues, der 1724 vollendet wurde. Am 16. Mai 1725 konnte die Anstalt mit acht Waisen eröffnet werden.

Auch der Neubau des Hospitals konnte nicht mehr aufgeschoben werden. Derselbe wurde mit königlicher Unterstützung in den Jahren 1732—1734 ausgeführt, und die gleichzeitig erbaute Hospitalkapelle am 14. Juni 1735 durch einen feierlichen Gottesdienst eingeweiht.

Ferner mußte die der französischen Gemeinde gehörige Hälfte des „langen Stalles“, die Werdersche Kirche, auf Anordnung des Königs erhöht werden. Da diese Kirche aber trotzdem für die Werdersche und Berliner Parochie unzureichend war, so beschloß man gleichzeitig dem Könige die Bitte zu unterbreiten, in dem Berliner Stadtviertel eine besondere Kirche erbauen zu dürfen. Der General de Forcade nahm sich dieser Sache mit großem Eifer an und erlangte die Genehmigung und Unterstützung des Königs. Das Konsistorium erwarb in der Klosterstraße die nötigen Grundstücke, und nach Vollendung des Baues fand am 11. August 1726 in Gegenwart des Königs die feierliche Einweihung der neuen Kirche statt. Als erste Geistliche der Berliner Parochie hatte der König die Prediger Naudé von der Friedrichstadt und de Beausobre von der Dorotheenstadt berufen.

Über alle diese Bauten findet sich Näheres in der zweiten Abteilung bei den einzelnen Kirchen und Instituten; hier muß jedoch ein anderer Bau noch näher besprochen werden. Am 4. Juni 1729 teilte der Deputierte des Oberkonsistoriums dem französischen Konsistorium mit, daß es des Königs Wille sei, ein Haus für die französischen Predigerwitwen zu bauen. Se. Majestät wolle das Baumaterial und noch 1600 Thlr. dazu geben und auch eine Kollekte gestatten. Das Konsistorium nahm das Anerbieten dankbar an und erwarb von dem Kammerherrn von Schweinichen in der Kochstraße unweit der Jerusalemer Kirche ein Grundstück (134 Qu.-Ruten à 2 Thlr.). Mit Hilfe des gelieferten Baumaterials und der 1600 Thlr. wurde das Haus erbaut; der Bau erforderte jedoch 2082 Thlr. Dieses Witwenhaus mit Garten wurde nun zum Besten der Witwenkasse für 225 Thlr. an den Oberst von Kalkstein vermietet, erhielt 1755 Servisfreiheit, aber schon 1753 wurde der vielen notwendigen Reparaturen wegen die Genehmigung zum Verkauf desselben nachgesucht. Der öffentliche Verkauf fand jedoch erst 1764 statt. Der Assessor Vignes kaufte dasselbe für 9150 Thlr. Von dieser Summe erhielt das Konsistorium für die gemachten Auslagen für die Armentasse 4150 Thlr., während 5000 Thlr. als Predigerwitwenfonds erhalten blieben. Dieses Kapital, das sich durch das Agio auf 5666 Thlr. 20 Sgr. vermehrt hatte, wurde 1836 der Kasse des königlichen Konsistoriums übergeben.

Der leidenschaftlichen Bauhätigkeit des Königs verdankt die französische Gemeinde zum großen Teil die genannten Bauten, doch wurden auch durch die fast gleichzeitige Ausführung derselben der Kirche große Lasten aufgebürdet. Es ist wohl selbstverständlich, daß der König auch die einzelnen Mitglieder der französischen Kolonie, sobald er bei ihnen Mittel vermutete, ganz in derselben Weise wie die Deutschen zum Bauen zwang. Einen Beweis dafür liefert schon die Kolonieliste des Jahres 1724, die 517 kolonistische Hausbesitzer, 168 allein in der Friedrichstadt, aufführt. Als Folge dieses Bauzwanges entstand unter vielen andern kolonistischen Privatbauten auch das jetzige, von Schinkel umgebaute Palais des Prinzen Albrecht, das der Baron von Vernezobre erbauen mußte.

Gleichzeitig mit der erwähnten Aufhebung des französischen Kommissariats im Jahre 1715 bestimmte der König, daß die französischen Richter der Kolonien mit dem Bürgermeistertitel und zwei Mitglieder der Kolonie, die der Deutschen Sprache am meisten kundig wären, als Ratsmänner in den Magistrat eintreten sollten. Die Verfügung an die Kommissarien der Churmark lautet:

„Friedrich Wilhelm pp. Wir fügen Euch hiedurch zu wissen, waasmaßen wir die resolution genommen, daß in allen Eurer Inspection anvertrauten Städten, woselbst französische Colonien befindlich, die franz. Richter jeden Orts, als Bürgermeister, und daneben noch ein oder zwey franzosen als Rathsänner in den Magistrat gesetzt werden sollen; und damit Unsere dieser wegen führende Willens Meinung unverzüglich zum effect gebracht werde, So habt Ihr, nach vorher gesogener Communication mit dem Magistrat jeden Orts, zu obigem Ende solche subjecta in vorschlag zu bringen, welche der teutschen Sprache am meisten kundig und bei der Colonie credit haben, auch daneben verträglich sindt, und werden wir auf euren deshalb einlangenden Bericht weitere verordnung ergehen lassen.

Berlin den 9. Jan. 1715

v. Grumbow.“

Der Berliner Magistrat erhielt gleichzeitig folgende Verfügung:

„Wir geben Euch hiermit in gnaden zu vernehmen, wasgestalt wir resolviret und gut befunden, daß zwei in unserer Residentz angesehenen franzosen, in den Magistrat hieselbst, als Rathsänner gesetzt und gleich denen übrigen Eures Mittels, allen

Nachhänflichen deliberationen beywohnen, Ihren Sitz und Stimme dabey nehmen und führen, und alle übrige von solcher function dependierende Verrichtungen, gleich den andern zu respiciren haben sollen p.

Es ergehet auch unser allergnädigster Befehl hiemit an Euch, unß zu solchem Ende 2 taugliche subjecte, die der teutschen Sprache kundig und von der Einrichtung und zustand der hiesigen franckhöfischen etablissements zureichende information haben, allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen, wotauf wir alßdan unsere intention und Willens Meinung Euch weiter eröffnen werden, und entbleiben euch indessen pp. Berlin den 9. Jan. 1715."

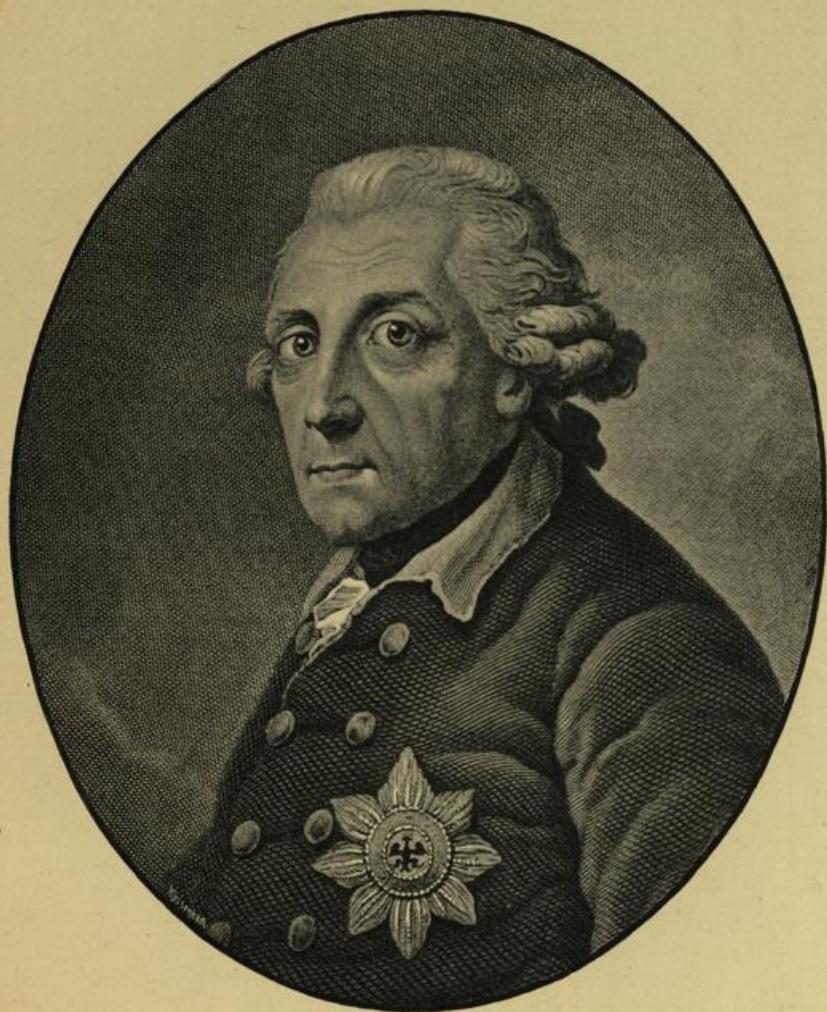
Es ist hinlänglich bekannt, wie der praktische König es liebte, sich persönlich von allem selbst zu überzeugen, die Bauten und Handwerker zu kontrollieren, überhaupt sein Auge überall zu haben. Auf diese Weise lernte er, besonders in Berlin, die Kolonisten besser kennen und schätzen, was vielen thätigen Handwerkern mehrfach zu gute kam und ihnen Aufträge und Armeelieferungen eintrug. Aber auch Fälle, in denen er schnelle Justiz übte, wo ihm Trägheit oder unberechtigter Luxus entgegentrat, sind ja hinlänglich bekannt. Ich möchte hier einen solchen Fall, der einen Kolonisten betraf, mitteilen, da er eine seltsame Verfügung zur Folge hatte, aus der die Angelegenheit selbst ersichtlich ist. Dieselbe datiert vom 26. Mai 1751 und lautet:

„St. Königl. Maj. in Preußen pp. Unser allergnädigster Herr haben bey des pp. von Cnyphausen eine scharfe ordre gegeben, daß dem franckhöfischen Consistorio solle anbefohlen werden, daß kein franckhöfischer oder teutcher Candidatus Theologiae sollte mit einem Beszen und einem kurzen Mäntelchen gehen wie die Abbées in Frankreich, sondern selbige sollten sich ganz schwarz kleiden und ganz ehrbar einhergehen wie bey den rechten Teutschen Theologis der gebrauch wäre, sonder seidene Strümpfe und Danß Schuhe und gepuderte Perruquen als die Müllestechte. Sie haben aber wahrgenommen, daß ders ordre dennoch zuwider gelebet werde, und haben gestern einen Candidaten namens Varin in solcher Positur gefunden, dabero Sie denselben zu Hofe geboten, und ihn sogleich einen Hundsfutt gehelken. Weil nun also derselbe prostituiret, so soll derselbe hier im Lande keine vocation niemals als Prediger haben, sondern bloß als Schulmeister. Sie befehlen auch zugleich den wirtlichen Geh. Et. Minister von Cocceji und dem president Reichenbach hierdurch bemeldeten Candidat Varin, solches bekannt zu machen und ihm darneben zugleich einen strengen Verweiß zu geben, auch die verfügung zu machen, daß über obige ordre mit nachdruck gehalten werde."

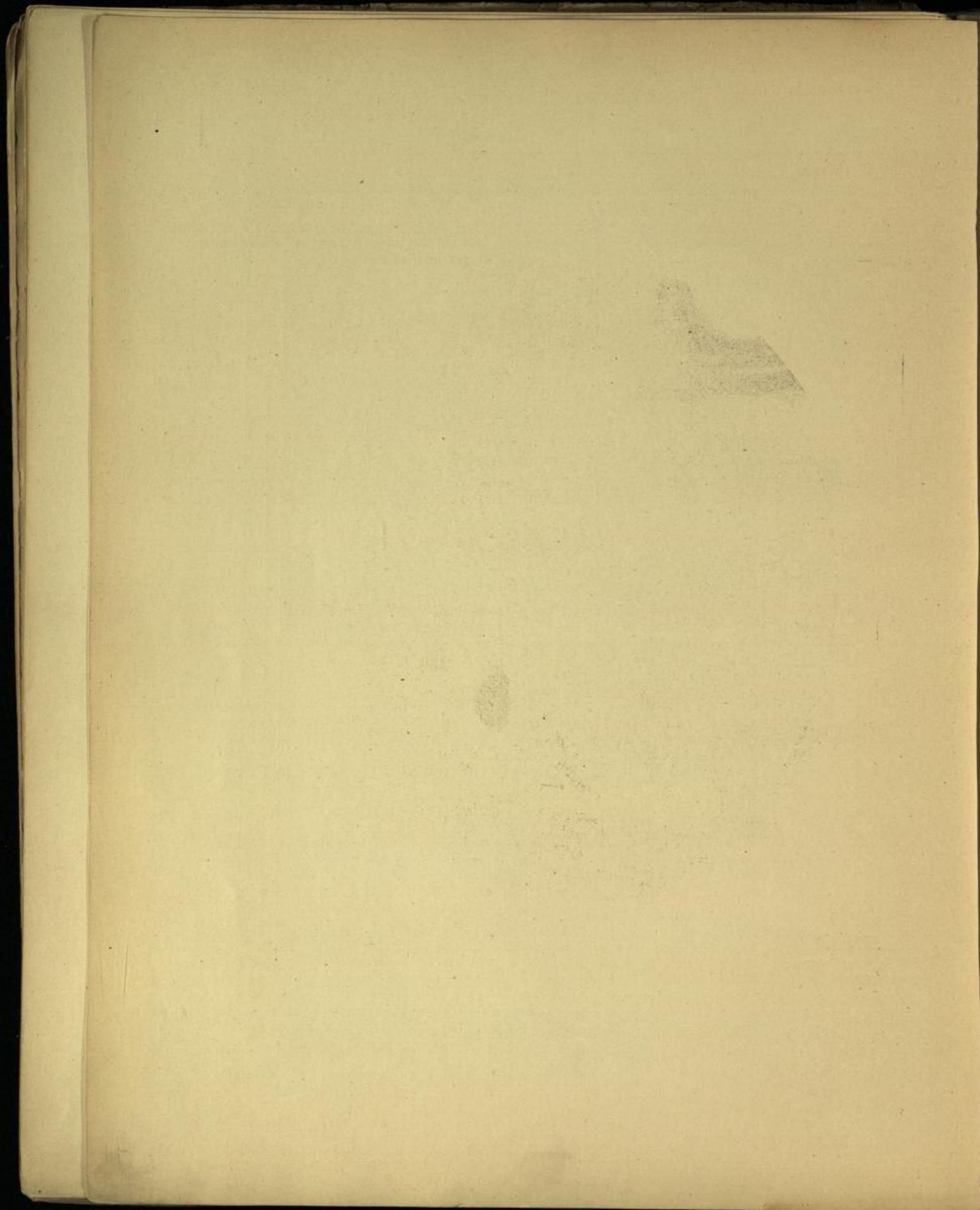
Am 12. Dezember 1757 erschien auch eine königliche Verordnung über die Kleidung der Geistlichen in den Kirchen: „Daß in denen franckhöfischen Kirchen die bißher üblich gewesene Bischöfliche Mäntel oder Priester-Röcke auch abgeschafft werden, und die franz. Prediger in ordentlichen Priestermänteln und Beszen, so wie es bey denen Teutschen Reformirten als Lutherschen Kirchen üblich ist, predigen und den öffentlichen Gottesdienst verrichten sollen." Friedrich der Große hob aber diese Anordnung wieder auf: „Ebenmäßig", heißt es in seiner Verfügung vom 3. Julii 1740, „soll dem franz. geistlichen Ministerio bekannt gemacht werden, daß jeden von ihnen frey stehen solle, die sonst unterfagt gewesenen Priester Röcke auff den Kanzeln, wenn es die Gemeine ihrer Kirche verlanget, wiederum wie vorhin zu gebrauchen."

Unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. wurde auch die Wahl der Prediger seitens der Gemeinde, die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten durch verschiedene Verordnungen geregelt und 1757 eine neue Kirchen-Inspektions-Ordnung festgestellt. Zu diesem Zwecke wurden fünf Inspektionskreise geschaffen: 1) zur Inspektion Berlin, die dem Konsistorialrat Prediger Isaac de Beaufobre übertragen wurde, gehörten, außer Berlin, die Gemeinden in Potsdam, Brandenburg, Bernau, Buchholz, Köpnick, Müncheberg, Frankfurt a. O., Cottbus, Neustadt a. D. und Stendal; 2) die Inspektion Stettin, unter dem Prediger de Mauclerc, umfaßte die Kirchen zu Stettin, Stargard, Schwedt, Angermünde, Prenzlau, Straßburg, Pöhlow, Gramzow, Battin, Bergholz, Parstein, Groß-Ziethen; 3) die Inspektion Magdeburg, unter Prediger Baratier in Halle, enthielt die Kirchen zu Magdeburg, Burg, Kalbe, Neuhaldenleben und Halle; 4) die Inspektion Halberstadt, unter Prediger Jordan in Magdeburg, betraf die Kirche in Halberstadt; 5) die Inspektion Cleve, unter Prediger de la Croix in Emmerich, umfaßte die Kirchen zu Minden, Wesel, Cleve, Emmerich. „Da die franckhöfische Kirche in Königsberg", heißt es in der Verordnung, „die einzige in Unserm Königreich Preußen ist, und die discipline nicht gestattet, daß einer ihrer Prediger das Inspektor-Amt seinem Collegen und dem Consistoire der genannten Kirche gegenüber austrichte, so bleibt jene Gemeinde speciell unter der Inspektion des franckhöfischen Ober-Konsistoriums, welches darüber zu wachen hat, daß dieselbe nach den Bestimmungen dieser Instruktion geleitet werde."

Als dem Könige die Kosten der ersten hiernach vorgenommenen Kirchenvisitation vorgelegt wurden, geriet er über die vermeintliche Höhe derselben in den höchsten Zorn und machte seiner Erregung durch folgende Randbemerkung Luft: „Die Franckosen haben den Teufel im Laib mit sportuliren. Mr. Chion hat wegen einer einzigen Kirche 72 Thlr. und dieser Mauclerc 62 Thlr. angefeket." Er befahl nun dem franckhöfischen Ober-Konsistorium eine Verfügung dahin zu erlassen, daß künftig die Kirchenvisitationen von den benachbarten Richtern und Predigern geschehen würden, wenn die Kirchenräte sich nicht mit 2 Thlr. täglich an Diäten und Fuhrlohn überhaupt begnügen würden. Der Prediger Chion, der als ältester Rat an Stelle des verstorbenen Predigers de Beaufobre zum Inspektor ernannt worden war, erhielt als solcher 1758 100 Thlr.



König Friedrich II.



Im Jahre 1737 hatte der König auch angeordnet, daß in den Berliner Kirchen der Reihe nach einmal in Deutscher Sprache gepredigt werden sollte. Auf die ihm darauf gemachten Vorstellungen verordnete er am 5. Januar 1738, „daß es zwar mit den Predigern in denen französischen Kirchen in Berlin bey der bisherigen Verfassung verbleiben, vor das künftige aber kein Candidatus zu einer französischen Prediger Stelle angenommen werden soll, bevor er nicht eine Probe-Predigt in Teutscher Sprache im Dohm zu Berlin gethan hat. Auch sollen die französischen Schulmeister zugleich des Teutschen mächtig seyn.“

Wenn es auch nicht durch vielfache den Kolonien erwiesene Günstbezeugungen bewiesen wurde, so zeigen es mehrfache königliche Randbemerkungen in den Akten, daß es den Réfugiés wohl gelungen war sich die Achtung des nicht leicht zu befriedigenden Königs zu erwerben. Als zum Beispiel ihm 1724 bei Besetzung einer Vakanz zwei Personen (Peguilhem und du Troffel) vorgeschlagen wurden, von denen er glaubte, daß es Deutsche wären, schrieb er auf den Rand der Vorlage: „Sonder Raisonniiren; sollen frantzosen nehmen, Seynd unter den frantzosen so Habile Leute wie unter den Teutschen.“

Mehr aber wie der König war die Königin Sophie Dorothea den Réfugiés geneigt; sie hat ihnen ihre Zuneigung bis zu ihrem Tode erhalten und ihre milden Gaben den wohlthätigen Stiftungen derselben zugewendet.

Kapitel 21.

Friedrich der Große. — Frau v. Rocoules. — Du Han de Jandun. — Jordan. — Quintus Icilius, J. de Beausobre ic. — Urtheil Friedrichs des Großen über die Aufhebung des Ediktes von Nantes.

Friedrich der Große bestieg den Thron seines Vaters. Herr v. Bielsfeld, der die ersten Tage der neuen Regierung beschreibt, schließt mit den Worten: „Alles in allem mochte wohl der Tag der Thronbesteigung dieses weisen Monarchen für das Land ein Tag der Täuschungen (la journée des dupes) sein.“ Nun, für die Kolonie war es kein solcher. Der große König bewahrte derselben stets seine huldvollen Gesinnungen. War doch seine erste Jugend zunächst der Überwachung einer Dame aus der Kolonie, der Frau von Rocoules, anvertraut gewesen, welche bereits seinen Vater in seiner Kindheit gepflegt hatte. Ihr edler, fester Charakter und ihre treue Anhänglichkeit an das königliche Haus hatten ihr die Achtung und das Vertrauen des Königs in dem Maße gewonnen, daß er ihr auch die Überwachung seiner eignen Kinder anvertraute. Sie hatte noch die Freude, die Thronbesteigung Friedrichs zu erleben, der ihr stets mit unwandelbarer Anhänglichkeit zugethan war. Sie starb 1741 in einem Alter von 82 Jahren. Erman erzählt, daß die verwitwete Herzogin von Braunschweig ihm bei ihrem Aufenthalt in Berlin einst gesagt: „Könnte ich nicht anordnen, daß nach meinem Tode das Bild meiner lieben Rocoules einem ihrer Kolonie-Institute überwiesen und dort an einem Ehrenplatz aufgehängt würde? Sie hat uns so viel Ehre gemacht! Meine Kinder haben sie nicht gekannt und mich peinigt zuweilen der Gedanke, daß das Portrait meiner lieben Rocoules nach meinem Tode ein gleichgültiger Gegenstand werden könnte.“ Erman teilt darüber nichts weiter mit.

Auch Friedrichs erster wissenschaftlicher Unterricht war einem Réfugié, Du Han de Jandun, anvertraut. Friedrich Wilhelm hatte denselben, der 1715 den Sohn des Grafen v. Dohna als Informator in das Kriegslager begleitete, bei der Belagerung von Stralsund kennen gelernt und ihm seine Günst in solchem Maße zugewendet, daß er ihn zum Informator des Kronprinzen berief. Bis 1727 leitete Duhan die Ausbildung des Prinzen. Er erschloß ihm nicht nur die Schätze der französischen Litteratur, sondern verstand es besonders durch das Studium der Geschichte und Philosophie den Geist seines Zögling zu bilden und erwarb die Zuneigung und Liebe desselben in hohem Grade.

Als das Zerwürfniß des Prinzen mit seinem Vater eintrat, wurde Duhan nach Memel verbannt, trat aber später auf Friedrichs Verwendung in die Dienste des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Briefe Friedrichs an seinen früheren Lehrer überströmen von Dankbarkeit und Freundschaft. Am 2. Okt. 1736 schrieb er ihm unter anderm aus Rheinsberg: „Ich erinnere mich stets des herrlichen Zeugnisses, welches Alexander der Große seinem Lehrer gab, indem er erklärte, daß er ihm gewissermaßen mehr verpflichtet sei als seinem Vater. Ich weiß wohl, daß ich weit unter diesem großen Fürsten stehe, halte es aber meiner nicht unwürdig, ihm in seinen guten Eigenschaften nachzuahmen. Erlauben Sie mir also, lieber Duhan, Ihnen dasselbe zu sagen. Von meinem Vater habe ich nur das



Frau von Rocoules.

Leben, sind aber Geistesgaben nicht viel mehr wert? Dir dank ich alles, Herr, ich muß es wohl bekennen;

Wird je die Welt einst lobend meinen Namen nennen,

Dir dank ich, Duhan, Dir allein ic. . ."

Sehr viele seiner Briefe enthalten ähnliche Worte der Anerkennung und der dankbaren Liebe. Drei Tage nach seiner Thronbesteigung schrieb er ihm: „Mein Los hat sich geändert, lieber Freund. Ich erwarte Sie mit Ungeduld; lassen Sie mich nicht lange schmachten“. Friedrich ernannte ihn zum Geheimrat, und Duhan begleitete ihn 1741 in den Feldzug, wobei er wohl den Grund zu einem unheilbaren Übel legte. Am 28. Dezember 1745 hielt Friedrich unter dem Jubel des Volkes seinen Siegeseinzug in Berlin, und als am Abend die Stadt im Glanze der Illumination erstrahlte, fuhr der König nach der Adlerstraße 7, wo sein treuer Lehrer Duhan auf dem Sterbebette lag. In der Lobrede auf den Verstorbenen, die er in der Akademie verlesen ließ, heißt es: „Der König entzog

sich dem Geräusch seines Triumphes, um ihn noch am Anfunftstage zu besuchen und den letzten Augenblicken des Herrn Duhau den Tribut der Dankbarkeit und Ehrfurcht zu zollen. . . . Niemals hatte der König einen eifrigeren und treueren Unterthan. Des Königs tiefe Trauer ist Duhans höchstes Lob." —

Es möchte hier vielleicht angethan sein, noch einiger anderer kolonistischer Freunde des großen Königs zu gedenken. Unter diesen nimmt Jordan die erste Stelle ein. Derselbe war zum geistlichen Stand bestimmt und erhielt, nach absolvirten Studien in Genf und Lausanne, 1726 eine Predigerstelle zu Pöglow in der Uckermark und dann 1727 in Prenzlau, wo er bis 1732 blieb. Nach dem Tode seiner Gattin legte er sein Amt nieder, um in Berlin ganz seinen Studien zu leben, machte dann eine Reise nach Frankreich, England und Holland und verlebte nach seiner Rückkehr einige Zeit als Hofmeister im Hause des Barons von Knyp-



hausen in Frankfurt a. M. Der Kronprinz berief ihn 1736 nach Rheinsberg und bald verband beide eine innige Freundschaft, die bis zu Jordans Tode währte. Nach seiner Thronbesteigung ernannte ihn Friedrich zum Geheimerat und zum Kurator sämtlicher Universitäten, und die Akademie der Wissenschaften wählte ihn 1744 zu ihrem Vicepräsidenten. Berlin verdankt ihm eine neue Polizei-Ordnung, das Arbeitshaus zur Bekämpfung der Bettelerei, die Ordnung des öffentlichen Fuhrwesens, die Einteilung der Stadt in Reviere, denen ein Revier-Kommissarius vorstand, und eine geordnete Straßenreinigung. Während des Krieges blieb Jordan in Berlin und mußte dem Könige fast täglich schreiben, um ihm über eine Menge von Dingen vertraulichen



Baron A. de la Motte Fouqué.



C. E. Jordan.

Bericht zu erstatten, doch ein unheilbares Leiden warf ihn auf das Krankenbett und bereitete ihm einen frühen Tod. Er starb in seinem fünfundvierzigsten Jahre am 24. Mai 1745. Der König besuchte täglich den schwerkranken Freund, nahm am Vorabend seines Todes Abschied von demselben, sorgte für die Hinterbliebenen und den Diener des

Verstorbenen und schrieb für die Akademie eine Gedächtnisrede über den hingeschiedenen Freund. „Als ich Ihnen jüngst schrieb“, schreibt Friedrich am 30. August 1745 an Frau v. Camas, „war ich ganz ruhig, und sah nicht, welches Unglück mich niederbeugen würde. Ich habe in weniger als drei Monaten meine beiden treuesten Freunde verloren; Männer, mit denen ich stets umgegangen bin, deren angenehme Gesellschaft und Biederkeit mir, bei der wahren Liebe, die ich für sie hegte, oft beigestanden hat, den Kummer zu besiegen und Krankheiten geduldig zu ertragen. Sie sehen wohl ein, wie schwer es einem so gefühlvollen Herzen, wie das meinige ist, fallen muß, den durch ihren Verlust mir verursachten Schmerz zu unterdrücken. Wenn ich nach Berlin zurückkomme, werde ich mich in meiner Heimat fremd und im eignen Hause verwaist finden. — Ich dachte mit Vergnügen an meine Rückkehr, jetzt fürchte ich Berlin, Charlottenburg, Potsdam, kurz alle die Orte, welche mich an die Freunde erinnern, die ich für immer verloren habe.“

Zu der späteren täglichen Gesellschaft des Königs gehörte auch der der Magdeburger Kolonie entstammende Oberst Guichard, den der König bei einer bekannten Veranlassung in Quintus Jcilius umtaufte. Auch andre Kolonisten finden wir am Hofe des großen Königs, den General de Forcade, Oberst de Camas, La Motte-Fouqué, den Neuchâtelier de Réguelin, den Erzieher des Kronprinzen, späteren Königs Friedrich Wilhelms II., die Prediger Achar, Moulines, den Friedrich adelte, Ancillon, den Prediger und langjährigen Sekretär der Akademie Formey und dessen Nachfolger Mérian. Vor allen aber hatte Friedrich als Kronprinz den alten Oberkonsistorialrat Isaac de Beausobre hochgeschätzt. „Wir haben einen der größten Männer in Deutschland verloren“, schreibt er 1738 an Voltaire, „nämlich Herrn v. Beausobre. Er war ein wir bereits im 10. Kapitel mitgeteilt. Am 18. Dezember 1770 schrieb er an d'Alembert: „Erlauben Sie mir über den Widerruf des Ediktes von Nantes anders zu denken als Sie; ich danke Ludwig XIV. sehr dafür und würde es seinem Entel sehr danken, wenn er es ebenso machte.“



Oberkonsistorialrat Isaac de Beausobre.

wackerer, biederer Mann, von großem, feingebildetem Geist, ein großer Redner, sehr bewandert in der Kirchengeschichte und Litteratur, ein unversöhnlicher Feind der Jesuiten, der beste Stilist in Berlin, ein Mann voller Feuer und Leben, welches selbst durch die 80 Jahre nicht erkaltete. Dieser Verlust ist mir um so empfindlicher, als er nicht ersetzt werden kann. Wir haben niemand, der Herrn v. Beausobre gleich käme. Männer von seinen Verdiensten sind selten, und wenn auch die Natur dergleichen keinen läßt, so gedeihen sie nicht alle zur Reife.“

Wie Friedrich über den Einfluß der eingewanderten Réfugiés dachte, haben

Kapitel 22.

Bestätigung der Privilegien. — Die Akademie. — Die École de Charité. — Das Collège. — Das Prediger-Seminar. — Der neue Kirchhof vor dem Oranienburger Thor. — Verschiedene Gemeindebauten. — Ministres catéchistes. — Die französische Holzgesellschaft. — Stiftungen für verschämte Arme; Don Frédéric; Don La Salle; Don de Combles; Don Acharb; Don Buyrette. — Der Kirchenzettel. — Die Jubelfeier in den Jahren 1772 und 1785. — Zustand der Kolonie.

Gleich nach seiner Thronbesteigung bestätigte Friedrich II. das französische Oberdirektorium und gab ihm auf Grund des früheren französischen Kommissariats eine bessere Verfassung und eine besondere Instruktion. Der Chef desselben war der jedesmalige Minister, dem die französischen Angelegenheiten unterstellt waren, die Mitglieder hatten das Prädikat Geheimeräte und die Expedition geschah in der geheimen Staats-Kanzlei.

Auch bestätigte der König durch das General-Patent vom 24. September 1740 sämtliche Privilegien der französischen Kolonien und fügte dieser Bestätigung die Versicherung seines steten Schutzes und Wohlwollens hinzu. In verschiedenen Kabinetsorders, deren Inhalt für die Kolonisten höchst ehrenvoll ist, erklärt der König, daß er mit der guten Ordnung, die in den französischen und Pfälzer Kolonien herrsche, zufrieden sei und nichts daran geändert wissen wolle. Als er die große Reform in der Justiz vornahm und den Codex Fridericianus einföhrete, behielten die Kolonien ihre alte Gerichtsbarkeit.

Der König hatte 1744 die Akademie der Wissenschaften und Künste erneuert, und für alle Klassen derselben wurden im Laufe der Zeit viele Kolonisten berufen. Jordan als Vicepräsident ist schon erwähnt; des Jariges wurde zum beständigen Sekretär ernannt. Ihm folgte 1748 Prediger Formey. Als Akademiker sind noch zu erwähnen Béguelin, Charles und Louis de Beausobre, Acharb, d'Anières, Vitaubé.

Die Berliner Gemeinde besaß freilich, wie wir gesehen, ein Waisenhaus, doch fehlten ihr die Mittel, für diejenigen armen Kinder zu sorgen, deren noch lebende Eltern nicht imstande waren, dieselben zu erhalten und zu erziehen. Der Nothstand war in Berlin während der ersten Jahre der Regierung Friedrichs, in Folge der eingestellten Bauhätigkeit und des Krieges sehr groß, besonders in der Friedrichstadt. Da faßte man auf Anregung des Predigers d'Anières den Entschluß, eine Armenschule (École de Charité) zu gründen, die nicht nur der Jugend den zum späteren Fortkommen nötigen Elementarunterricht erteilen, sondern auch den Bedürftigsten von ihnen eine Stätte der Erziehung sein sollte. Mittels einer durch den hochverdienten Prediger d'Anières veranlaßten Subskription und durch Kirchenkollekten gelang es, die geplante Anstalt am 12. September 1747 mit 12 Kindern in der Jägerstraße zu eröffnen, während die eigentliche Schule etwa 100 Kinder aufnahm. Da die neue Schöpfung sich durch die Thätigkeit der erwählten Direktion und durch die Mildbätigkeit der Gemeindeglieder als lebensfähig erwies, so erteilte ihr Friedrich II. 1752 die königliche Bestätigung. Die weitere Entwicklung dieser Anstalt findet man in der zweiten Abteilung. Im Jahre 1765 wurde die Mädchenabteilung nach der Klosterstraße in das der Gemeinde gehörige Gebäude, neben der Kirche der Berliner Parochie, verlegt und das Gebäude in der Jägerstraße in den Jahren 1769—1774 vollständig umgebaut und bedeutend vergrößert. Der König hatte dazu gnädigst die Baumaterialien bewilligt.

Mit der École de Charité wurde 1779 auch eine Bildungsanstalt für Lehrer und Kantoren verbunden, die sogenannte Pépinière, die vom König einen jährlichen Zuschuß erhielt.

Das französische Gymnasium wurde durch die Huld des Königs und durch die Energie seines langjährigen Direktors, des Oberkonsistorialrates Erman, neu organisiert. Der König überwies demselben die Verjährungen der Adreßhäuser zu Berlin und Halle und erhöhte die Befoldungen der Lehrer, so daß nun der Studienplan erweitert werden konnte.

Auf Anregung desselben Oberkonsistorialrates d'Anières, der sich als Gründer der École de Charité ein unvergängliches Verdienst um die Gemeinde erworben hatte, wurde auch, um dem sich fühlbar machenden Mangel

französischer Geistlichen abzubelfen, ein theologisches Seminar gegründet und unter die thätige und umsichtige Leitung des Predigers Erman gestellt. Diese Anstalt wurde am 5. Juli 1770 mit drei Jöglingen eröffnet.

Auch eine Reihe von notwendigen Bauten gelangte mit Unterstützung des Königs zur Ausführung. Mehrere davon waren freilich durch den vom König ausgeführten Turmbau bei der friedrichstädtischen Kirche notwendig geworden. Zu diesem Zweck mußte zunächst der friedrichstädtische Kirchhof eingehen. Als Ersatz hierfür erhielt 1780 die Gemeinde den noch jetzt bestehenden Kirchhof vor dem Oranienburger Thor. Auf dem bisherigen friedrichstädtischen Kirchhof besaß aber die Gemeinde, außer der Armenbäckerei, noch mehrere andre zu Gemeindezwecken dienende Baulichkeiten. Als Ersatz für diese ließ der König auf dem Hospitalgrundstück ein Gebäude für die Bäckerei errichten und überließ dem Konsistorium die Räume des zu erbauenden Turmes. Da sich aber das zur Bäckerei errichtete Gebäude zu diesem Zweck nicht geeignet erwies, so wurde es zu einer Wohnung für den Hospitalgeistlichen umgebaut. Für die Bäckerei erwarb man ein Haus in der Mauerstraße 45, in dem dieselbe 1781 eingerichtet wurde. Gleichzeitig wurde auf dem Hospitalkirchhof, der bis zur Straße ging, zum Zwecke des Kinderhospitals das jetzt schon wieder durch einen stattlichen Neubau ersetzte Vorderhaus in der Friedrichstraße 129 auf königliche Kosten erbaut. Um eine würdige Umgebung der neuerbauten friedrichstädtischen Türme zu gewinnen, ließ Friedrich II. in den dieselben umgebenden Straßen viele Neubauten oder Umbauten vorhandener Gebäude vornehmen. Bei dieser Gelegenheit ließ er auch das französische Waisenhaus um ein Stockwerk erhöhen und ihm eine geschmackvolle facade geben. Im Jahre 1786 wurde ferner mit königlicher Unterstützung das französische Gerichts- und Konsistorialgebäude in der Niederlagstraße zum Teil neu erbaut.

Im engen Anschluß an die Gründung der École de Charité stand die 1784 für die Berliner Gemeinde geschaffene Stelle eines Katecheten (ministre catéchiste), dem die Aufgabe zufiel, den Kindern der Armen, besonders den Jöglingen der École de Charité und des Waisenhauses, den Religionsunterricht zu erteilen und für die Katechumenen wöchentlich einen catechetischen Gottesdienst zu halten. Diese Stelle bestand bis zum Jahre 1839 und wurde nacheinander verwaltet von: 1) Jean-Pierre Erman 1784—1785; 2) Daniel Fort 1785—1761, ging nach Königsberg; 3) Louis-Fréd. Ancillon 1761—1765, nach der Berliner Parochie; 4) Pierre-Chr.-fr. Reclam 1765—1774, nach der Friedrichstadt; 5) F.-G. Haudecorne 1775—1783, nach der Friedrichstadt; 6) Sam.-Henri Catel 1783—1799, dann Hospitalprediger; 7) Guil.-H.-François Reclam 1800—1812, ging nach der Luisenstadt; 8) Jean-Louis Saunier 1813—1815, nach der Berliner Parochie; 9) Paul-Emile Henry 1815—1826, nach der Friedrichstadt; 10) Auguste Fournier 1826—1827, nach der Berliner Parochie; 11) Edouard-Fréd. Tollin 1827, gestorben 1839.

Nicht nur bei der Gründung der École de Charité, sondern auch bei vielen andern Gelegenheiten bewährte sich der stets rege Wohlthätigkeitsinn der Gemeindeglieder und gab Anlaß zu mehreren schönen Stiftungen. In erster Linie gehört hierher die Gründung der französischen Holzgesellschaft. In einer Gesellschaft befreundeter Kolonisten wurden einst Gemeindeangelegenheiten besprochen. Man bedauerte, daß der Kirche, obwohl sie die Möglichkeit hätte, für das hilflose Alter, für Kranke, Waisen und bedürftige Kinder zu sorgen, immer noch Mittel fehlten, diejenigen hinreichend zu unterstützen, die noch nicht der Armenpflege verfallen wären, die Kraft und Lust hätten, sich zu helfen und doch nicht imstande wären, die Bedürfnisse des Lebens zu beschaffen. Man glaubte diesen Bedürftigen schon eine bedeutende Hilfe durch Gewährung des Brennmaterials erweisen zu können. Der Vorschlag fand Anklang, und die Gesellschaft beschloß diese Idee durchzuführen. Es waren die Herren Geheimerat Haindchel, der erste Direktor der Gesellschaft, der Prediger Sam. Bocquet, der erste Sekretär derselben, der Kaufmann und erste Schatzmeister Bouvier, der Assessor Bastide, der Prediger Saunier, der Konsistorialrat Ésaïe de Pajon de Moncets, der Kaufmann Barez, der Geheime Regierungsrat de Lanczolle. Die Gesellschaft wurde am 10. September 1776 vom König bestätigt. Die Stifter hatten selbst 110 Thlr. gespendet und erhielten durch Subskription weitere 408 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., so daß sie imstande waren, 133 Familien und einzelnen Personen, von denen 25 nicht der Gemeinde angehörten, das nötige Brennholz und das Geld zum Anfahren desselben zu gewähren. Diese erste Verteilung bestand aus 139 Viertelhaufen; doch schon im nächsten Winter 1777/78 gelangten für 878 Thlr. Holz zur Verteilung. Die Stiftung berücksichtigte freilich in erster Linie hilfsbedürftige Gemeindeglieder, wendete aber diese Wohlthat auch solchen Witwen und Frauen zu, die durch Verheiratung mit einem Deutschen aus der Gemeinde ausgeschieden waren. Diejenigen Subskribenten, welche jährlich 15 Mark beisteuern, erlangen dadurch das Recht, eine Familie oder Person für $\frac{1}{8}$ Haufen Brennholz in Vorschlag zu bringen. Die Gesellschaft hatte ursprünglich den Grundsatz aufgestellt, kein Kapital anzusammeln; doch als 1782 der König ihr nach verschiedenen Gunstbezeugungen 6000 Thlr. zuwies mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals zur Beschaffung von Brennholz für Arme verwendet werden sollten, da mußte dieser Grundsatz aufgegeben werden. Man traf 1783 mit dem Kon-

istorium ein Abkommen, daß dieses Kapital nie seinem Zweck entfremdet werden konnte, selbst wenn es bei einer etwaigen Auflösung der Gesellschaft an das Konsistorium übergehen sollte; das Konsistorium sollte dagegen von der Gesellschaft eine Anweisung auf 15 Viertelhaufen Brennholz erhalten, über die das Diakonat mit Zustimmung der Gesellschaft entscheiden konnte. Im Jahre 1784 fügte der König noch 3500 Thlr. hinzu, von denen 500 Thlr. sogleich verteilt, 3000 Thlr. aber dem Kapital zugefügt werden sollten. Die Gesellschaft beschloß dieses Stammkapital nur durch Legate zu vermehren, und diesem Beschlusse nach hat sich dasselbe im Verlaufe der verfloßenen 108 Jahre (1884) bis auf 169,800 Mark vermehrt. Ferner bildete man von solchen Legaten, welche die Verschmelzung mit dem Stammkapital nicht verlangten oder eine solche geradezu verboten, ein Reservekapital für die laufenden Ausgaben. Dasselbe betrug 1884 16,145 Mark. Die Gesellschaft läßt jährlich einen gedruckten Bericht über ihre Thätigkeit erscheinen. Groß ist, wie bei allen Kolonie-Instituten, die Zahl der Wohlthäter, die das gedeihliche Wirken auch dieser Holzgesellschaft bis heute ermöglicht haben; doch wollen wir hier einzelne Namen nicht hervorheben, da ja alle Gaben in demselben Sinne und mit derselben Liebe für die Gemeinde gespendet wurden.

Noch weitere Stiftungen zu Gunsten besonders der verschämten Armen flossen der Gemeinde während der Regierung Friedrichs II. zu. An der Spitze der liebevollen Geber und Wohlthäter stand wieder der große König



Medaille zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Berliner französischen Gemeinde.

selbst, der kurz vor seinem Tode, 1785, im Jubeljahre der Kolonie, dieser 12,000 Thlr. schenkte, deren Zinsen jährlich an verschämte Arme zu verteilen sind. Ferner vermachten zu demselben Zweck Fräulein de la Salle 1773 10,000 Thlr. und die Witwe de Combles, geb. Mauru, 1000 Thlr. Die Witwe des Oberkonsistorialrates Ahard, geb. d'Horquelin, hinterließ zu gleicher Bestimmung ihre beiden Häuser an der Ecke der Markgrafen- und französischen Straße. J. L. Buyrette vermachte durch Testament vom Jahre 1785 ebenfalls 25,100 Thlr., deren Zinsen in Raten von 50 Thlrn. an verschämte Arme verteilt werden sollen, und zwar zu drei Vierteln an Mitglieder der französischen Gemeinde und zu einem Viertel an evangelische Deutsche. Die Stiftung soll besonders zur Aufhilfe solcher Familien dienen, die durch Krankheit und Unglücksfälle herabgekommen sind.

Es möchte vielleicht auch von Interesse sein, hier zu erwähnen, daß 1757 auf Antrag des Konsistorialrates Pellontier beschloßen wurde, wöchentlich einen Kirchenzettel zur Ankündigung der Predigten erscheinen zu lassen. Derselbe erscheint heute noch in derselben Weise.

Unter der Regierung des großen Königs feierte die Gemeinde auch mehrere Jubelfeste. Von hervorragender Wichtigkeit war zunächst 1772 das Fest des hundertjährigen Bestehens der Berliner französischen Gemeinde. Dasselbe wurde am 10. Juni durch einen feierlichen Gottesdienst in der Werderschen Kirche begangen, dem die regierende Königin und die verwitwete Königin von Schweden nebst den Prinzessinnen und Prinzen beiwohnten. Der Prediger Erman hielt die Festpredigt über Psalm 122 Vers 6—9. Derselbe hatte auch im Auftrag des Konsistoriums eine französische Festschrift unter dem Titel: Mémoire historique sur la fondation de l'église françoise de Berlin geschrieben, die auch in Deutscher Übersetzung erschien. Das französische Konsistorium hatte eine Gedenk-münze prägen lassen. Dieselbe, von Chodowiecki entworfen und von Abraham ausgeführt, zeigt auf ihrer Hauptseite die allegorische Darstellung der christlichen Liebe, welche dem Glauben einen Tempel anbietet, mit der Umschrift: Asile ouvert à la Foi par la Charité. Die Rückseite trägt folgende Inschrift: L'église françoise fondée à Berlin par le Grand Électeur célèbre son jubilé sous le règne de Frédéric le Grand, le 10 Juin 1772. Dem König wurde der Beschluß zu dieser Jubelfeier nebst dem Entwurf der Medaille unterbreitet. Hierauf erfolgte am 17. Febr. 1772 folgendes Schreiben:

„St. Majestät haben allergnädigst geruht, zu erkennen zu geben, das Höchst dieselben das bei dieser Gelegenheit von der Gemeinde beschlossene Vorhaben als einen Beweis der Treue und des Eifers der Enkel der ersten Flüchtlinge angesehen; mit dem Besügen: daß Sie darin zu gleicher Zeit, einen neuen Bewegungsgrund finden würden, der französischen Kolonie, auch in der Folge ebendenselben Schutz und ebendieselbe Gnade angedeihen zu lassen, von welcher Höchstdero großmüthiger Altvater derselben die Erstlinge genossen lassen. Wozu sie von den Thronfolgern desselben erhalten worden und deren Wirkungen Sie selbst dieser Kolonie bei verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen gegeben.“

Für den König war ausnahmsweise eine goldene Medaille geprägt worden. Mit Dank sandte er dieselbe zurück, damit sie zum Besten der Armen verkauft würde.

Die zweite Jubelfeier, am 29. Oktober 1785, zum Andenken an den Tag, an dem der große Kurfürst durch das Potsdamer Edikt den Vorfahren seine Staaten geöffnet und einen Zufluchtsort in denselben angeboten hatte, betraf nicht allein die Berliner Gemeinde, sondern sämtliche Kolonien und wurde auch von allen festlich begangen. Was war nicht in dem verflohenen Jahrhundert alles geschehen! Das kleine Kurfürstentum Brandenburg war durch die Weisheit seiner Fürsten zu einem ansehnlichen, Ehrfurcht gebietenden Königreich herangewachsen, und die Réfugiés, wenngleich sie mit Pietät viele ihrer Eigentümlichkeiten zu erhalten bestrebt waren, hatten als treue Unterthanen auf allen Gebieten des Staates redlich mitgeholfen dies Ziel zu erreichen. Der Oberkonsistorialrat Erman und Prediger



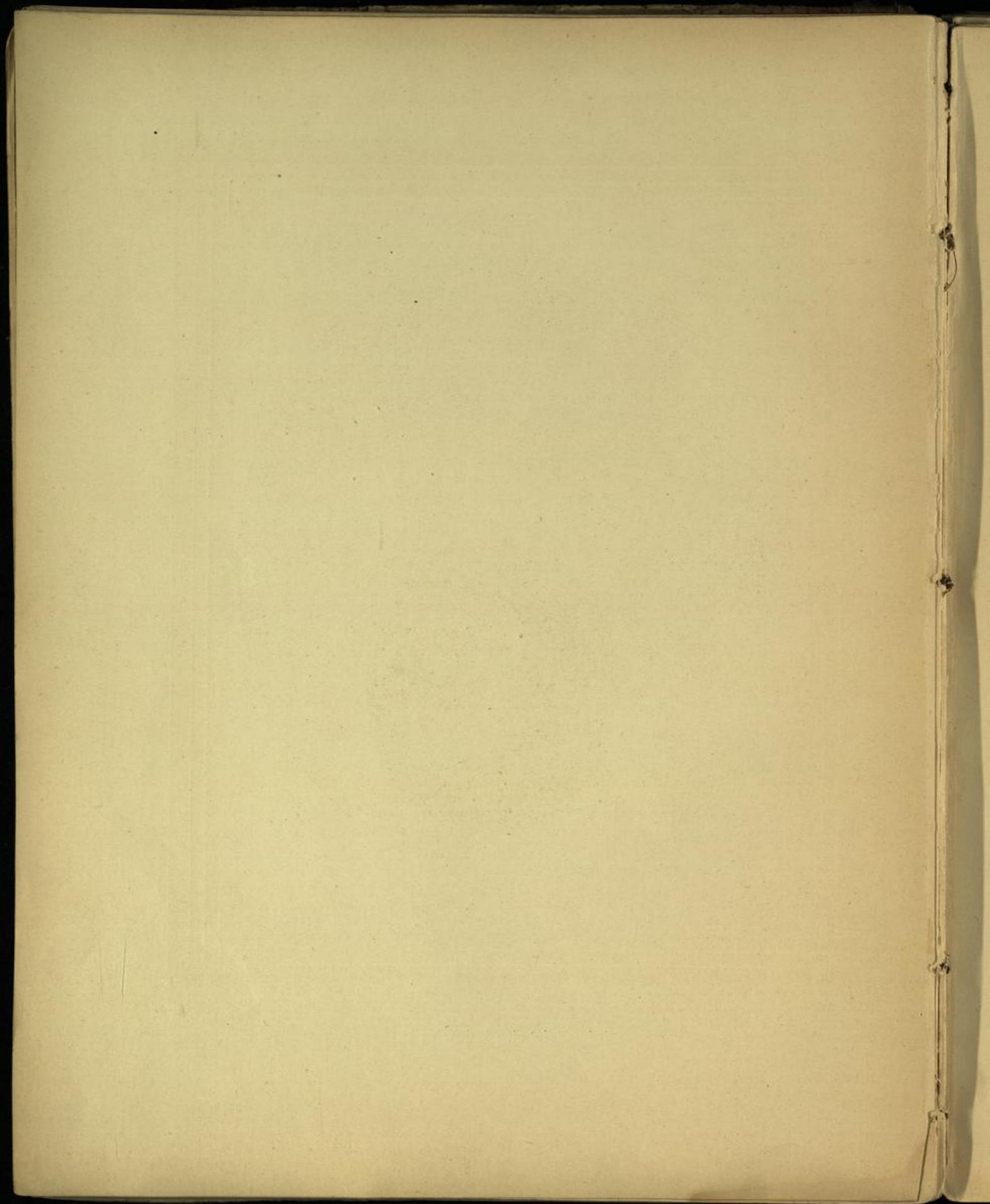
Medaille zur Feier des hundertjährigen Bestehens der französischen Kolonie.

Reclam, die Verfasser der bis zum neunten Bande geführten Geschichte der Kolonie (*Mémoires pour servir à l'histoire des Réfugiés etc.*) wurden vom Konsistorium mit der Abfassung einer Festschrift in französischer und einer solchen in Deutscher Sprache betraut. Auch eine Jubelmedaille ließ das Konsistorium prägen. Die Vorderseite derselben zeigt die lorbeerbekränzte Büste des großen Kurfürsten, an deren Postament die verfolgte Religion kniet, während in der ferne Tempel und Wohnungen, durch die Flammen zerstört, zusammensinken. Darunter lesen wir: *Les Réfugiés consolés dans leurs infortunes par le Grand Électeur, le 29 Octobre 1685.* Die andre Seite zeigt die am Altar der Vorsehung opfernde Religion und den vertrauensvoll auf das Bild des großen Friedrich blickenden Glauben. Darunter lesen wir: *Les Enfants des Réfugiés heureux sous Frédéric le Grand, le 29 Octobre 1785.*

Einige nicht lebensfähige Kolonien waren freilich bereits eingegangen, die meisten aber befanden sich unter Friedrich dem Großen in einem verhältnismäßig guten Zustande. Am meisten gilt dies freilich von der Berliner Kolonie, die außer der Hospitalkapelle fünf Kirchen und eine Anzahl segensreich wirkender Stiftungen und Institute besaß. Ihr Wohlstand hatte sich bedeutend gehoben, und in den Verwaltungszweigen und auf den verschiedenen Gebieten der Industrie, der Gärtnerei etc. hatten sich die Réfugiés auf der Höhe der gesteigerten Ansprüche erhalten. Das Nicolaische Werk: Beschreibung von Berlin etc., das am Schluß der Regierung Friedrichs II. erschien, gibt davon vollgültige Beweise.



König Friedrich Wilhelm II.



Kapitel 25.

Friedrich Wilhelm II. — Bestätigung der Privilegien. — Die Schulen. — Feststellung der in den Règlements pour la Compagnie du Consistoire etc. niedergelegten Kirchenverfassung der Berliner Gemeinde. — Der Neubau der Maison d'Orange.

Die Nachricht von dem Hinscheiden des großen Königs rief in der ganzen civilisirten Welt eine große Bestürzung hervor. Das Land war in Trauer, und es war selbstverständlich, daß dieselbe besonders in der französischen Kolonie eine tiefe und aufrichtige war. Die Regierung seines Nachfolgers Friedrich Wilhelms II. war für die Berliner Kolonie eine Zeit ruhiger Weiterentwicklung; andre Kolonien gingen freilich ihrer Auflösung entgegen. Der neue König erhielt derselben seine Gunst in derselben Weise wie seine Vorfahren und bestätigte die Privilegien derselben durch die in der vierten Abteilung mitgetheilte Kabinettsorder vom 18. November 1787, die auf seine Anordnung in den Kirchen verlesen wurde.

Der König zeigte sich der Kolonie stets wohlwollend. So spendete er der französischen Holzgesellschaft der zahlenden Schüler einem Herrn George für eigne Rechnung überlassen wurden. Die wichtigste Begebenheit jener Zeit war für die Berliner Gemeinde die endgültige Feststellung ihrer Kirchenverfassung, wodurch ein dringendes Bedürfnis befriedigt wurde. Im Verlauf eines Jahrhunderts waren für die Verwaltung der Kirche, die Wahl der Geistlichen, Anciens und Diakonen, die Verwaltung der Gelder und der einzelnen Institute von den vorgesetzten Behörden sehr viele Verfügungen und Anordnungen erfolgt; es fehlte jedoch eine übersichtliche Zusammenstellung derselben, während andererseits eine Reihe neuer Festsetzungen



Oberkonsistorialrath Erman.

Die öffentlichen Elementarschulen der Gemeinde, für die immer nur geringe Mittel vorhanden waren, haben stets ein wechselvolles Dasein geführt. So wurde die Schule der Berliner Parochie damals aufgehoben und die früher nach dem Friedrichstädtischen Turm verlegte öffentliche Schule der École de Charité in der Weise getrennt, daß die Armenthüler wieder nach der Anstalt zurückverlegt und die übrigen Klassen für nötig erachtet wurde, die sich im Laufe der Zeit aus der Praxis heraus entwickelt hatten. Alle diese Bestimmungen und Verordnungen waren in den Akten und Protokollen vorhanden, in ihrer Gesamtheit aber wohl nur einzelnen Personen bekannt; die Gewohnheit allein, das allmähliche Hineinwachsen der Beteiligten in die Anwendung derselben vererbte sich weiter. Dabei konnten Ungenauigkeiten und Streitigkeiten nicht ausbleiben, und der Wunsch nach einer gedruckten Zusammenstellung aller geltenden Bestimmungen machte sich nicht nur im Konsistorium, sondern fast noch mehr bei den vorgesetzten Behörden geltend, so daß schon 1778 auf einen dringenden Befehl des Königs das französische Konsistorium eine Kommission eingesetzt und mit den Vorarbeiten in dieser Angelegenheit betraut hatte. Diese Kommission hatte ihre Arbeit nach fünf Jahren so weit gefördert, daß ihre vom französischen Konsistorium geprüfte Vorlage am 18. August 1783 den in der Werderschen Kirche versammelten Familienhäuptern vorgelegt werden konnte. Bei der Wichtigkeit der Sache und der großen Ausdehnung, welche die Arbeit angenommen hatte, war es nicht zu ver-

wundern, daß die Versammlung der Familienhäupter nicht sogleich darüber schlüssig werden konnte und es für geboten hielt, 30 Personen aus ihrer Mitte zur Prüfung der Vorlage zu wählen. Drei Jahre später, am 5. September 1786, stattete diese Kommission einer neuen Versammlung von Gemeindegliedern ihren Bericht ab, hielt es jedoch für geboten nochmals eine Kommission aus neun Familienhäuptern und neun Mitgliedern des Konsistoriums zu erwählen, um über alle noch streitigen Punkte mit einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen zu entscheiden. Die Arbeit dieser gemischten Kommission währte wieder vier Jahre. Die derartig festgestellte Verfassung wurde nun am 7. März 1791 einer neuen Versammlung der Familienhäupter vorgelegt und von derselben endgültig angenommen. So war endlich nach 13 Jahren eine bis in alle Einzelheiten durchdachte Kirchenverfassung hergestellt. Auf Gemeindebeschluß wurde dieselbe unter dem Titel: *Règlement pour la Compagnie du Consistoire de l'Église françoise de Berlin* dem Druck übergeben und bildete einen stattlichen Band von 622 Seiten. Das Werk zerfällt in vier Abschnitte. Der erste derselben, 44 Kapitel umfassend, behandelt die Generalversammlung (*assemblée générale* oder *Compagnie du Consistoire* oder auch kurz *Compagnie* und jetzt französisches Konsistorium genannt), eine Körperschaft, die durch die Vereinigung des eigentlichen Konsistoriums mit dem Diakonat gebildet ist. Zu ihrem Ressort gehören: die Ernennung der Anciens und Anciens-Diacres, der Mitglieder der Kommissionen, der Kirchenbeamten, die Verwaltung des Kirchenvermögens und alle Geldbewilligungen, die nicht dem Diakonat oder besonderen Kommissionen überwiesen sind. Sie hat überhaupt die Vertretung und die allgemeine Leitung der Gemeinde und bereitet alle Angelegenheiten vor, zu deren Ausführung die Zustimmung der vorgesetzten Behörden oder der Gemeinde erforderlich ist. Das Diakonat hat die Verwaltung der Armenpflege, und dem (Mittwochs-) Konsistorium ist das geistliche Wohl der Gemeinde, die Ordnung der Gottesdienste *ic.*, sowie die Überwachung der Aufrechterhaltung der Disciplin anvertraut. Es ist hier nicht der Ort, in die Einzelheiten dieser 44 Kapitel näher einzugehen, es soll nur in aller Kürze der Inhalt dieser damals festgesetzten Kirchenordnung, die im Laufe der Zeit in manchen Punkten bereits geändert oder gegenstandslos geworden ist, angegeben werden. Der erste Abschnitt enthält eine genaue Geschäftsordnung für die Sitzungen, die wichtigen Kapitel über die Wahl der Prediger, der Anciens und Anciens-Diacres, die öffentliche Rechnungslegung, die Änderung der Reglements und das mit andern Kirchen abgeschlossene Konkordat. Der zweite Abschnitt der Reglements behandelt die Aufgaben des (Mittwochs-) Konsistoriums, der dritte das Diakonat und der vierte die Einrichtung und die Befugnisse der einzelnen Kommissionen.

Im Jahr 1792 wurde durch die Gnade des Königs Friedrich Wilhelms II. das bereits baufällig gewordene Stiftsgebäude der *Maison d'Orange* in der Dorotheenstraße größer und bequemer aufgebaut.

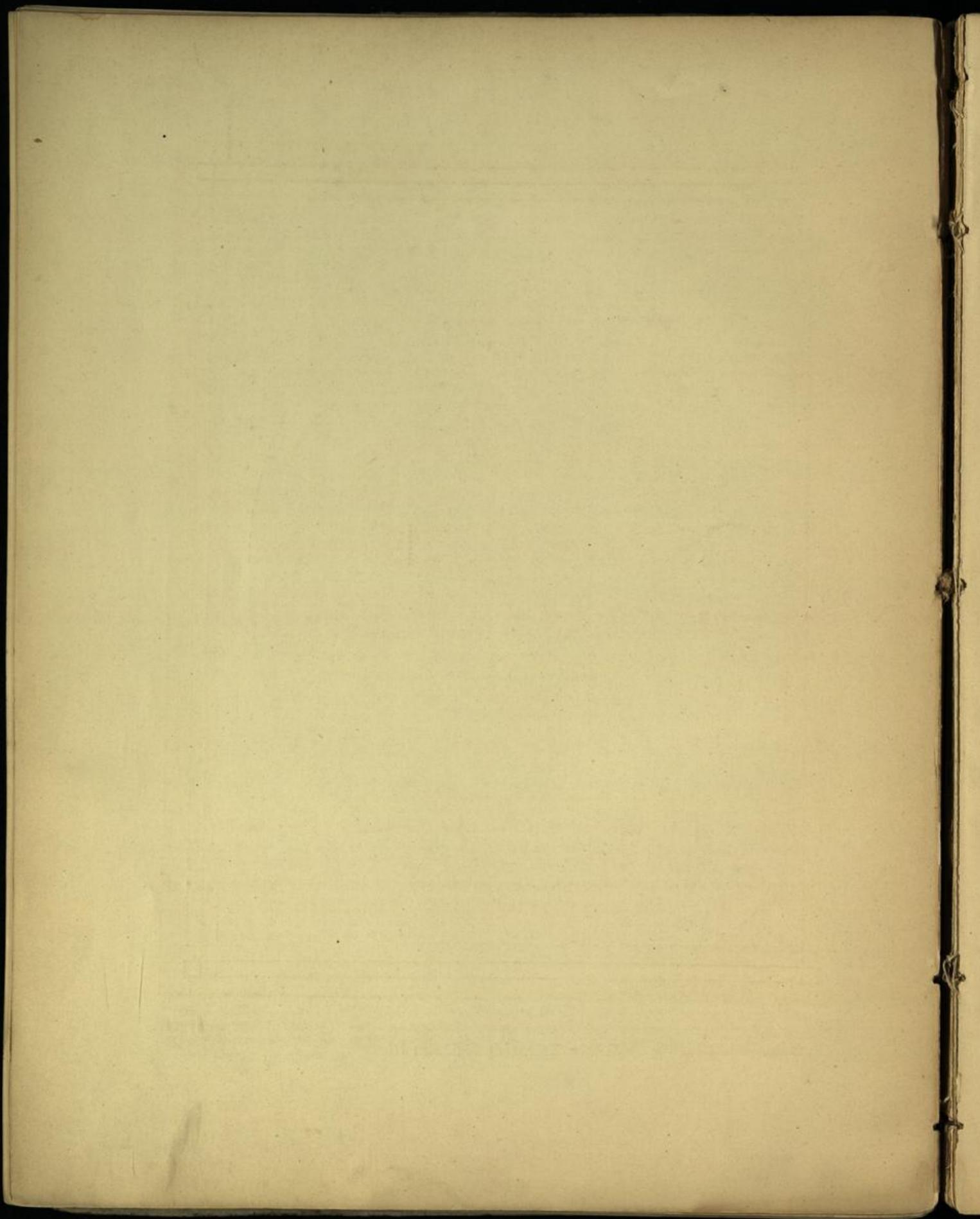
Kapitel 24.

Die Kolonie im Beginn der Regierung Friedrich Wilhelms III. — Rückkehr des Königspaares nach Berlin. — Die Königin Luise und Prediger Erman. — Die Reorganisation der Behörden. — Die Aufhebung der oberen Kolonialbehörden.

Wichtiger war die Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. für die französischen Kolonien, wie für das Land überhaupt. Es traten die schweren Schicksalsschläge ein, die den Preussischen Staat in seinen Grundfesten erschütterten und in ihren Folgen die Kolonisten härter trafen als die übrigen Bewohner des Landes, mit denen sie in treuer Unterthanenpflicht die Trübsal der unseligen Zeit teilten; denn die nun folgende Reorganisation des Staates beraubte sie ihrer wichtigsten Privilegien, die mit den neuen Einrichtungen nicht mehr bestehen konnten. Seit langer Zeit schon waren sie, trotz pietätvollen Festhaltens äußerer Formen, eng mit der neuen Heimat verwachsen; sie war ihnen lieb und wert geworden. Als Napoléon I. 1806 das Verbannungsdekret aufhob, machten nur Vereinzelte, durch besondere Umstände bewogen, davon Gebrauch. Stets mit dankbarer Liebe dem preussischen Fürstenhause zugethan, teilten sie mit ihm sowohl den Kummer jener trüben Jahre, wie die Freude über die besseren Tage, die diesen folgten. Das beweisen alle Kundgebungen jener Zeit.



König Friedrich Wilhelm III.



Am 25. Dezember 1809 kehrte das Königspaar nach Berlin zurück und wurde von den Behörden und den freudig erregten Bewohnern der Residenz in der feierlichsten Weise empfangen. Daß auch die Kolonie an dieser allgemeinen Freude den lebhaftesten Anteil nahm, ist bei der Stellung, die dieselbe stets zum Herrscherhause eingenommen hat, wohl selbstverständlich. Die Prediger Saunier und Molière wurden als Deputierte des Konfistoriums von dem König und der Königin huldreich empfangen. Wie die Vossische Zeitung vom 28. und 30. Dezember 1809 mitteilt, hatte man bereits am Schlusse des Jahres 1808 durch eine Kollekte die Mittel gewonnen, auch den Insassen des französischen Hospitals und der andern Kolonie-Institute, sowie den Kindern des Waisenhauses und der École de Charité einen freudentag durch eine festliche Speisung zu bereiten. Das Königspaar, das am 25. Dezember der Predigt des Propstes Ribbeck in der Nikolaikirche beigewohnt hatte, besuchte am 26. Dezember die französische Werdersche Kirche, um die Rede des Predigers Ancillon zu hören. Derselbe wurde im Juli des folgenden Jahres zum Erzieher des Kronprinzen und zugleich zum Staatsrat ernannt. Wenige Wochen darauf fand im königlichen Schlosse das Ordensfest statt. Als Napoléon in Berlin war, hatte einst der Oberkonfistorialrat Erman eine Audienz bei demselben. Der französische Kaiser sprach bei dieser Gelegenheit verschiedene Anklagen gegen die Königin Luise aus; aber auf alles, was derselbe gegen die hohe Frau sagte, hatte der beherzte greise Geistliche nur die eine Antwort: „Das ist nicht wahr, Sire!“ So den gewaltigen Fürsten unter den Augen seiner Umgebung der Unwahrheit zeugend, erwartete Erman, mehr aber noch seine in Todesangst versetzte Familie, er werde dieses Wort, wie es Napoléon gewiß lange nicht gehört hatte, mindestens mit seiner Freiheit büßen müssen. Doch der Kaiser, ohne Zweifel von der Ehrwürdigkeit des kühnen Greises betroffen, ließ es zum Erstaunen aller ungeahndet. An jenem Ordensfeste des Jahres 1810 erhob sich die Königin, als sie den mit einem höheren Orden geschmückten Greis erblickte, von der Tafel, trat mit dem Glase in der Hand auf Erman zu und sprach mit ihm anklingend: „Ich kann mir die Genugthuung nicht versagen, mit dem Ritter auf sein Wohl anzustoßen, der, als alles schwieg, den Mut hatte, seine letzte Lanze für die Ehre seiner Königin zu brechen“. Im weiteren Gespräche erinnerte sie daran, wie Erman vor fünf Jahren sein fünfzigjähriges Prediger-Jubiläum gefeiert, und wie sie mit dem Könige ihm dabei Glück gewünscht habe, Glück und längeres Leben. „Gott hat unsern Wunsch erfüllt“, fügte sie hinzu, „und Sie am Leben erhalten, damit doch wenigstens Einer da sei, der es wage, dem großen Feinde die Wahrheit zu sagen“.

Es fand nun die vollständige Reorganisation der Staats- und Kommunal-Behörden statt, welche die Sonderstellung der französischen Kolonien nicht unberührt lassen konnte. Die Königsberger Gemeinde hatte bereits 1808 bei dem dort anwesenden Könige Schritte gethan, um den erwarteten Schlag abzuwenden, und auch das Berliner Konfistorium zu einem Vorgehen in dieser Angelegenheit aufgefordert. Das letztere verstärkte sich daher durch 30 Familienhäupter und unterbreitete dem König am 25. Januar 1809 eine ausführliche Denkschrift, die durch den Königsberger Kolonie-Richter dem Könige überreicht wurde. Darauf ging dem Konfistorium folgender Bescheid zu:

„Se. Majestät von Preußen ehren das Vertrauen der französischen Kolonie und haben in ihrer Vorstellung vom 25. v. M. gern die richtige Ansicht gefunden, daß die neue Befehgebung der Verwaltung mehr Freiheit, allen Kräften größere Wirkungskreise, dem Gemeinwohl mehr Leben und allen Bürgern mehr Brüderlichkeit zu gewähren beabsichtige. Ganz in diesem Geiste zum Besten des Staats, der Städte und der Bürger, haben Se. Majestät auch die neue Städteordnung gegeben. Sie haben dabei Allerhöchst selbst von ihren Rechten viele dem Gemeinwohl mit Freuden aufgeopfert und müssen und werden daher diesem alle individuellen Rücksichten unterordnen. Kein wahrer Bürger des Staats wird ferner auf Rechte bestehen, die dem Ganzen schaden oder nicht in dasselbe passen, er wird sie gegen die Theilnahme am Ganzen gern zum Opfer bringen. Das Familienband der französischen Kolonie, die Specialverhältnisse ihrer Kirche, ihre milden Stiftungen und Armenanstalten in sich, werden davon keine Störungen zu besorgen haben. Se. königliche Majestät sind im voraus überzeugt, daß diese löblichen Einrichtungen in der Ausführung der Städteordnung selbst ihren besonderen Schutz finden werden, und haben deshalb das Nöthige den Verwaltungsbehörden empfohlen.

Königsberg, den 18. febr. 1809.

Friedrich Wilhelm“.

An demselben Tage erließ der König wegen Schonung der Verhältnisse der französischen Kolonie an die Minister Beyme und Graf zu Dohna nachstehenden Kabinettsbefehl:

„Bei Meinem festen Willen, die neue Städteordnung in ihrem ganzen Umfange durchzuführen, werden insbesondere die französischen Kolonien in ihrer Verfassung einer sorgfältigen Erwägung bedürfen, damit genau bestimmt und ausgesprochen werde, was von dieser Verfassung mit jener Ordnung und sonst nicht mehr bestehen, und was dagegen aufrecht erhalten werden könne. Das letztere scheinen Mir besonders die speziellen Verhältnisse ihrer Kirche, milden Stiftungen und Armenanstalten in sich, als sehr löbliche Einrichtungen, zu verdienen. Ich trage Euch auf, Mir die näheren Bestimmungen bald in Vorschlag zu bringen, und theile Euch abschriftlich mit, was ich der französischen Kolonie in Berlin und hier auf ihre anliegende Vorstellung zur vorläufigen Antwort gegeben habe. Ich etc.

Königsberg, den 18. febr. 1809.

Friedrich Wilhelm“.

Das französische Konfistorium in Berlin beruhigte sich dabei nicht, sondern kam wiederholt bittweise beim König ein, da inzwischen Visitationen der Schulen und Institute von der Regierung vorgenommen waren. Der

König fand sich dadurch veranlaßt, das Gesamtministerium aufzufordern, ihm über die rechtlichen Verhältnisse der französischen Kolonien einen Bericht zu erstatten, nach dessen Eingang er am 30. Oktober 1809 die in der vierten Abteilung vollständig mitgeteilte Verfügung erließ, worin er seine feste Ansicht aussprach, daß die Kolonien sich seinen Organisations-Ordnungen vom 16. und 26. Dezember 1808 zu unterwerfen hätten. Zugleich wies er das Staatsministerium an, seinen Bescheid der französischen Kolonie mitzuteilen, solchen öffentlich durch die Befehlsammlung bekannt zu machen und nunmehr mit Nachdruck, jedoch mit möglichster Schonung der Verhältnisse der Kolonie, zur Ausführung zu schreiten.

So wurden 1809 das französische Kolonie-Departement im Ministerium, das französische Ober-Direktorium, das französische Ober-Konsistorium und das französische Bürgerrecht aufgehoben, und das französische Gymnasium unter die unmittelbare Aufsicht des Staates gestellt; dagegen blieben der Kolonie die eigentliche kirchliche Verfassung, die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinde, die Armenpflege, die Verwaltung der milden Stiftungen und die selbständige Vermögensverwaltung erhalten. Auch wurde versprochen, Mitglieder der Kolonie in die Sektion für den Kultus und den öffentlichen Unterricht zur Vertretung der Kolonie-Interessen aufzunehmen. Diese Aufgabe wurde 1811 dem Konsistorialtrat Bocquet übertragen. Der Geheime Regierungsrat von Lantzolle vertrat die Kolonie-Interessen im Regierungs-Kollegium. Zur genaueren Präzisierung dieser Anordnungen erließ der König ferner am 3. Februar 1812 eine neue Kabinettsorder, die ebenfalls in der vierten Abteilung mitgeteilt wird.

Das französische Obergericht wurde 1810 aufgehoben, und durch ein Reskript des Justizministers die Aufsicht über die in der Kurmark befindlichen französischen Koloniegerichte dem Kammergericht übertragen, an das man sich in Beschwerdefachen wenden sollte. Der Instanzenzug sollte von nun an von diesen Gerichten an die Deutschen Obergerichte gehen. Die Koloniegerichte blieben vor der Hand noch bestehen, wurden aber mit den Deutschen Untergeichten an den Orten, wo sich solche befanden, allmählich in den nächsten Jahren vereinigt. Das Berliner französische Untergeicht wurde 1811 aufgehoben, wodurch das Gerichtsgebäude in der Niederlagstraße wieder zur Verfügung des Konsistoriums kam, welches dasselbe dem französischen Gymnasium überließ. Auch die Kasse des *sol pour livre* war 1810 aufgelöst und der Bestand derselben 1812 mit 2400 Thln. dem französischen Konsistorium mit der Bestimmung überwiesen worden, daß dieser Fonds nach dem Absterben der bedürftigen Witwen und Waisen derjenigen französischen Beamten, welche zur Sammlung desselben beigetragen hätten, in den allgemeinen französischen Armenfonds zurückfallen sollte. Demzufolge wird der Fonds noch heute verwaltet. Seine Zinsen werden alljährlich im Monat März an bedürftige Mitglieder der Gemeinde verteilt. Somit hatte die staatliche Sonderstellung der Kolonie ein Ende erreicht.

Kapitel 25.

Das Koloniefest. — Der Deutsche Gottesdienst. — Die *Maison française* als Armenanstalt aufgegeben. — Die Tontine. — Das Krankenhaus. — Die Bäckerei. — Der Bau der Werderschen Kirche. — Jubelfeste. — Die Schulen. — Der Kirchhof in der Liesenstraße erworben. — Aufhebung der Stelle eines Katecheten. — Vertretung der Kolonie im Provinzial-Konsistorium. — Die bis 1840 eingegangenen Kolonien.

Es folgten nun die Jahre der nationalen Erhebung und die Niederwerfung des gewaltigen Feindes. Auch von den Réfugiés schlummerte so mancher auf dem Schlachtfelde oder kehrte mit dem eisernen Kreuze geschmückt in die Heimat zurück, und mit dem Gefühl der Hochachtung blickt noch die heutige Jugend auf die Gedächtnistafeln in den Kirchen, auf denen die Namen der für das Vaterland Gefallenen verzeichnet sind. Freilich hatten diese Jahre der patriotischen Erhebung, des mächtig auslodernen Hasses gegen die französische Gewaltherrschaft auch eine Erbitterung gegen alles Französische und auch eine gewisse Erregung gegen die Kolonie hervorgerufen, nicht nur in der großen Masse, auch die Behörden standen vielfach, wie ihre Verfügungen darthun, unter dem Einfluß jener allgemeinen

Strömung. Daher war es nicht zu verwundern, daß auch viele Kolonisten auf Abwege gerieten und ihre patriotische Gesinnung dadurch am besten zu bethätigen meinten, daß sie ihre französischen Namen abstreiften. So wurde denn aus Lejeune Jung, aus Sauvage Wild, aus la Croix Kreuz ic. Ja, der Prediger Thérémis in Gramzow erließ einen „Zuruf an die französischen Gemeinden“, der sie zu einer kirchlichen Verschmelzung mit den Deutschen Gemeinden aufforderte. Derselbe fand freilich 1814 durch die Gegenschrift des Predigers J. Hentl eine eingehende Beleuchtung und Zurückweisung, und das französische Konsistorium beschloß in dem richtigen Bewußtsein, daß der Patriotismus der Kolonie über jede Anweisung erhaben sei, im Jahre 1814 die Einsetzung eines alljährlich am 29. Oktober zu feiernden Koloniefestes, das geeignet wäre das Andenken an die große Vergangenheit der Kolonie aufrecht zu erhalten. Man richtete zu diesem Zweck an das Ministerium eine Denkschrift, und der König gestattete die Feier, wünschte jedoch, daß dieselbe nicht am 29. Oktober, sondern an dem darauf folgenden Sonntag stattfände. Das Konsistorium ließ eine Ansprache an die Gemeinde drucken, und so wurde denn 1814 zum erstenmal dieses Koloniefest (la fête du Refuge), gefeiert. Der kirchlichen Feier folgte, wie das seitdem stets geschieht, ein Brudermahl. Außer den Mitgliedern des Konsistoriums, den Direktoren der einzelnen Institute und vielen hervorragenden Gemeindegliedern nahm der Minister des Innern Baron von Schuckmann mit seiner Gemahlin, der Staatsrat Nicolovius und andere hohe Staatsbeamte an dieser Feier Teil. Eine dabei veranfaltete Kollekte für die Armen der Deutschen Gemeinden ergab 107 Thlr. 8 Sgr., die der Armendirektion übergeben wurden.

Das Verlangen der Gemeinde nach der Einführung Deutscher Gottesdienste war vollauf gerechtfertigt und erhielt gerade in dieser Zeit einen großen Nachdruck, doch gab das Konsistorium nur langsam diesem Andrängen Gehör. Seit 1815 fand in der Hospitalkapelle alle vier Wochen eine Deutsche Predigt statt, und außerdem wurden jährlich vier Deutsche Abendmahlsfeiern gehalten. Im Jahre 1817 wurden auch für die Berliner und Luisenstädtische Parochie vier Deutsche Kommunionen eingeführt. Erst als man 1819 durch ein königliches Reskript die Beruhigung erlangt hatte, daß trotz Einführung Deutscher Gottesdienste nichts an der kirchlichen Verfassung geändert werden sollte, beschloß man für die beiden genannten Parochien Deutsche Gottesdienste einzuführen. Im Jahre 1828 reducierte man die nur noch schwach besuchten französischen Gottesdienste beider Parochien auf jährlich 12, und 1831 beschloß man für das Hospital abwechselnd Deutsche und französische Gottesdienste. Vom 1. Januar 1832 an war in der Berliner und Luisenstädtischen Parochie der Gottesdienst nur Deutsch, bis auf vier französische Kommunionen, für die die Friedrichstadt und die Dorotheenstadt abwechselnd Deutsch und französisch und für den Werder nur französisch. Im Jahre 1837 wurde auch der französische Gottesdienst in der Dorotheenstadt aufgegeben.

Die Maison française wurde 1816 als Armenhaus aufgehoben, und die Verwaltung derselben, zum Besten verschämter kolonistischer Armen der Monarchie, der Regierung unmittelbar untergeordnet. Erst 1824 erhielt das französische Konsistorium die Verwaltung des Kapitals.

Am 1. September 1803 begründete man in Berlin die unter dem Namen „Tontine“ bekannte Aktienstiftung zum Besten der Armenkasse. Man beabsichtigte 100 Aktien zu 50 Thlrn. auszugeben, was 5000 Thlr. ergeben hätte. Die Zinsen dieser Summe zu 4 Proz., also 200 Thlr., sollten alle Jahre ohne Abzug unter die Aktionäre verteilt werden, so lange solche vorhanden wären. Erst nach dem Abscheiden des letzten Aktionärs sollte das Kapital dem Konsistorium zufallen. Es wurden aber nur 89 Aktien untergebracht, so daß das Konsistorium deren 11 behielt und nur 4,450 Thlr. eingingen. Im Jahre 1863 starb der letzte Aktionär.

Auf dem Hospitalgrundstück waren in den Jahren 1805/6 das Krankenhaus und 1835 zwischen diesem und dem Predigerhause das Bäckereigebäude errichtet worden, nachdem das bisherige Bäckereigebäude in der Mauerstraße 45 für 7000 Thlr. verkauft worden war.

Der frühere „lange Stall“, in dem durch den Unterbau des beabsichtigten Turmes getrennt, die Deutsche und die französische Werdersche Gemeinde ihre Kirchen hatten, war bereits in einem so baufälligen Zustand, daß ein Neubau nicht mehr zu umgehen war. Das gemeinsame Kirchengebäude hatte 1801 einen kleinen Turm für die Glocken und die Uhr erhalten, da das Werdersche Rathhaus, in dessen Turm sich früher die von den Kirchen benutzten Glocken befanden, 1794 abgebrannt war. Der König ließ durch den Geheimen Oberbaurat Schinkel in den Jahren 1825—1831 die jetzige Werdersche Kirche erbauen, die am Werderschen Markt um fast 100 Fuß gegen das frühere Kirchengebäude verkürzt, dagegen um 12 Fuß verbreitert wurde. Obwohl wieder eine Teilung des neuen Kirchenbaues beabsichtigt war, so mußte dieser Plan doch aufgegeben werden; es wurde vielmehr auf Grund eines Übereinkommens zwischen beiden Gemeinden ein Simultaneum eingerichtet. Wie aus der Geschichte der Werderschen Kirche zu ersehen sein wird, gereichte dasselbe der französischen Gemeinde zum großen Nachteil. Am 25. Juli 1824 hatte der letzte französische Gottesdienst in der alten Kirche stattgefunden, und am 3. Juli 1831 wurde die neue

Kirche seitens der Französischen Gemeinde eingeweiht. In der Zwischenzeit hatte man die Friedrichstädtische Kirche benützt.

Unter Friedrich Wilhelm III. feierte die Französische Gemeinde verschiedene Jubelfeste. Die Werdersche, die Luisenstädtische und die Klosterkirche, so wie das Waisenhaus konnten das Fest ihres hundertjährigen Bestehens feiern. Auch die 150jährige Wiederkehr des Tages, an dem am 29. Oktober 1685 der große Kurfürst das Potsdamer Edikt erlassen hatte, wurde festlich begangen. Die zu diesem Tage geprägte Denkmünze hat auf der Hauptseite das Doppelbildnis des großen Kurfürsten und des Königs Friedrich Wilhelm III., während die andere auf den Seiten eines Fünfecks die fünf Berliner Parochialkirchen zeigt. In dem Fünfeck liest man: „150 Anniversaire de l'église française réfugiée de Berlin.“

Im Jahre 1812 standen außer den mit der École de Charité und mit dem Kinderhospital verbundenen öffentlichen Gemeindeschulen (écoles externes) noch 19 Französische Privat-Elementarschulen und acht höhere Privatschulen unter der Aufsicht des Französischen Konsistoriums. Die Hospitalschule ging 1826 ein, die École externe der École de Charité 1835; dagegen wurde 1838 in einem gemieteten Lokal des Berliner Stadtviertels, Königs-



Medaille zur Feier des 150 jährigen Bestehens der Französischen Kolonie.

graben 6, eine neue Knabenschule gegründet, welche 1840 nach der Kaiserstraße 25 (Ecke der Alexanderstraße) verlegt wurde, wo bereits 1839 ein Haus für 24,000 Thlr. angekauft und eine Mädchenschule errichtet worden war. Diese Schulen haben hier bis 1872 bestanden.

Im Jahre 1828 gründeten auch die Direktionen der École de Charité und des Waisenhauses für die aus den Anstalten ausgeschiedenen Lehrlinge eine Sonntags-Fortbildungsschule unter Leitung eines Herrn Beauvais. Dieselbe hatte aber nur ein kurzes Dasein und wurde 1850 wieder aufgehoben.

Da der Hospitalkirchhof schon seit längerer Zeit und auch der Dorotheenstädtische Kirchhof geschlossen waren, so erwart man 1850, zur Entlastung des nun einzigen Kirchhofs vor dem Oranienburger Thor, in der Liefenstraße ein 4 Morgen 20 Qu.-Ruten großes Landstück für 1000 Thlr. zu einem neuen Kirchhofe.

Die Stelle des Ministre catéchiste wurde nach dem Tode des Katecheten Tollin 1859 aufgehoben, und der Religions-Unterricht in dem Waisenhaus und der École de Charité wurde in der Folge zwei Geistlichen der Gemeinde übertragen, deren Gehalt dadurch eine Aufbesserung erfahren konnte.

In demselben Jahre wurde auch, nach dem Tode des Geheimen Regierungsrates von Lancizolle, die nach Aufhebung der oberen Koloniebehörden angeordnete Vertretung der Kolonie im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten aufgehoben. Die betreffende Kabinettsorder an den Minister Freiherrn von Altenstein lautet:

„In Folge Ihres Berichtes vom 5. Nov. v. J. habe ich den Antrag des Konsistoriums der hiesigen Französischen Gemeinde wegen der Wiederbesetzung der Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsrathes von Lancizolle durch ein Mitglied derselben, durch die abschließliche Anlage abgelehnt, beauftrage Sie aber, in solchen Fällen, wo wichtige Angelegenheiten der Französischen Kolonie bei Ihnen zur Entscheidung kommen, entweder den bei dem hiesigen Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium beschäftigten Rath oder ein anderes geeignetes Mitglied der Französischen Kolonie beim Vortrage zuzuziehen.

Berlin, 5. Februar 1859.

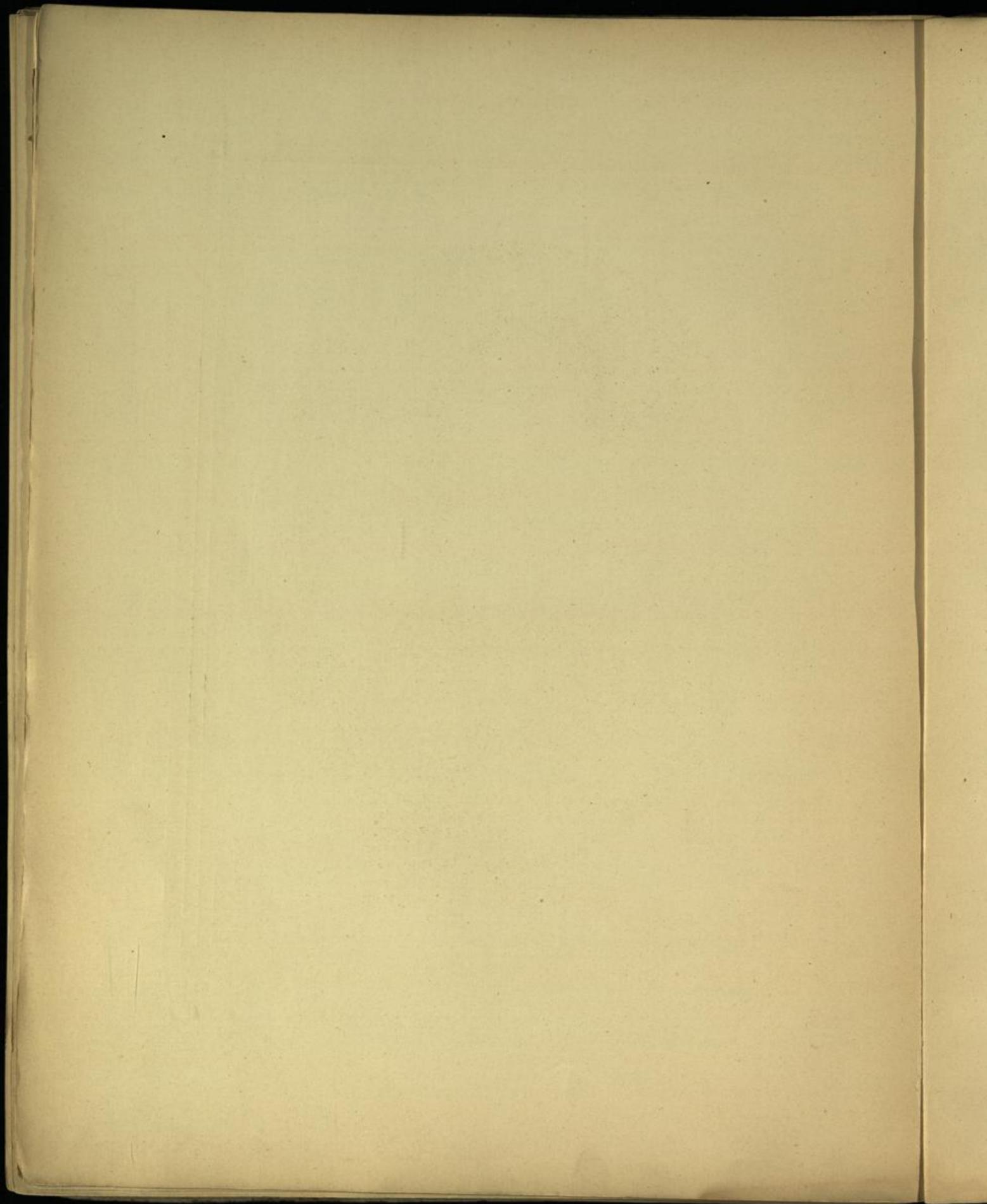
Friedrich Wilhelm.“

Der Bescheid an das Französische Konsistorium lautete:

„Ich habe aus dem auf Veranlassung der Vorstellung vom 20. Sept. v. J. ersandten Bericht ersahen, daß schon seit Jahren bei dem Ministerium der Geistlichen u. Angelegenheiten fast gar keine Sachen mehr vorgekommen sind, welche zur Bearbeitung durch einen zu der Französischen Kolonie gehörenden Rath geeignet gewesen wären, indem sich die Angelegenheiten dieser Kolonie fast ausschließlich auf die Provinz Brandenburg beschränken und bei dem Konsistorium und Schul-Kollegium dieser Provinz mit Zuziehung eines Mitgliedes der Kolonie, zur Zeit des Konsistorialrathes Palmié, ihre Erledigung finden. Unter diesen Umständen muß ich es bei meiner früheren Be-



König Friedrich Wilhelm IV.



stimmung bewenden lassen, daß die Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungsrathes von Lancizolle nicht wieder besetzt werden soll und habe den Minister der Geistlichen u. Angelegenheiten nur anweisen können, in solchen Fällen, wo wichtige Angelegenheiten der französischen Kolonie in seinem Ministerium zur Entscheidung kommen, entweder den bei dem hiesigen Konsistorium und Provinzial-Schul-Kollegium beschäftigten Rath oder ein anderes geeignetes Mitglied der französischen Kolonie beim Vortrage zuzuziehen.
 Friedrich Wilhelm.
 Berlin, den 3. Februar 1839.

Am Ende der Regierung Friedrich Wilhelms III. waren von den ursprünglichen Kolonien folgende eingegangen oder mit Deutschen Gemeinden vereinigt worden: Bernau (1825 mit Buchholz vereinigt), Brandenburg, Burg, Cagar, Calbe, Cleve, Cottbus, Duisburg, Emmerich, Gumbinnen, Halberstadt, Halle, Hamm, Jasterburg, Kolberg, Köpnick, Minden, Müncheberg, Neußaldensleben, Neustadt a. D., Oranienburg, Pasewalk, Poglów, (schon 1750 mit Gramzow verbunden), Rheinsberg, Soest, Spandau, Stargard, Stendal, Wesel.

Kapitel 26.

Friedrich Wilhelm IV. und Königin Elisabeth. — Der Gottesdienst in der Dorotheenstadt und im Werder ganz eingestellt; die erstere Kirche wird aufgegeben. — Das Hospiz. — Der Hospitalfonds. — Das Pensionat.

In einem Kabinettschreiben vom 26. Juli 1840, der Antwort auf das Kondolenzschreiben des französischen Konsistoriums, versprach der König Friedrich Wilhelm IV. die Aufrechterhaltung der Verfassung der französisch-reformirten Kirche und gab dem Konsistorium die Versicherung seines steten Schutzes und Wohlwollens. Der König bewahrte der Kolonie stets seine huldvolle Gesinnung und ließ gleich 1840 seinem Lehrer, dem Prediger und späteren Minister Ancillon, auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Thor als Zeichen pietätvoller Verehrung ein würdiges Denkmal errichten. Auch die Königin Elisabeth war bis zu ihrem Tode der Kolonie stets huldvoll zugethan, und die milden Stiftungen der Gemeinde verzeichneten ihren Namen an der Spitze der jährlichen Wohlthäter; auch wurden mehrere derselben durch den Besuch der hohen Frau geehrt.

Schon seit dem Jahre 1831 waren Verhandlungen wegen Aufgabe des Mitbesitzes der Dorotheenstädtischen Kirche eingeleitet worden, und auch die neue Werdersche Kirche hatte der Gemeinde eine solche Last aufgebürdet, daß man sich gern des kostspieligen Mitbesitzes entäußert hätte, umso mehr, da das Simultaneum zu manchen Streitigkeiten Angehörige, außer Wohnung und Garten, 650 Thlr. erhalten sollte. Das Regulativ für das Kirchenwesen der französischen Gemeinde in Berlin vom 16. April 1842 setzte alle dahin gehörigen Bestimmungen genau fest und erhielt am 25. April 1843 die königliche Bestätigung.

Schon im Jahre 1836 war der Plan angeregt worden, die bisher getrennten Erziehungsanstalten der Gemeinde, das Waisenhaus in der Charlottenstraße, die École de Charité in der Jägerstraße, die Mädchenabteilung

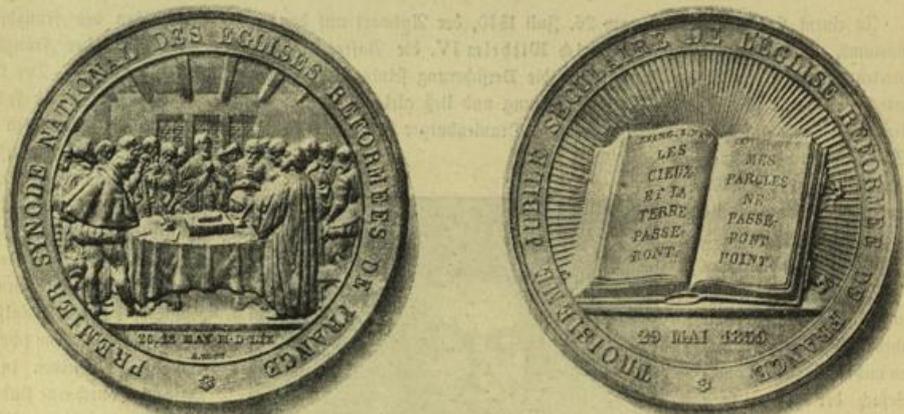


Staatsminister Ancillon.

laß gab. Am 15. August 1841 wurde seitens der französischen Gemeinde in beiden genannten Kirchen der Gottesdienst eingestellt. Dieses Eingehen zweier Parochien bedingte eine neue Organisation der Kirche, nachdem schon die Einteilung derselben in drei Parochien durch eine Kabinettsorder vom 16. Februar 1841 genehmigt worden war. Die Kirchen der Friedrichstädtschen, Berliner und Luisenstädtischen Parochie erhielten nun je zwei Prediger; die Hospitalkapelle behielt ihren Geistlichen, hatte aber wie bisher keine Parochialrechte. Den drei ersten Geistlichen jeder Parochie wurden je 1200 Thlr. und den drei andern je 1000 Thlr. zugesichert, während der Hospital-

derselben in der Klosterstraße und das Kinderhospital im Hospital, in einer einzigen Anstalt zu vereinigen, um dadurch nicht nur Ersparnisse, sondern vor allem eine größere Einheit in der Erziehung und im Unterricht der Kinder zu erzielen. In der zweiten Abteilung wird ausführlicher mitgeteilt werden, in welcher Weise dieses neue Institut, welches den Namen „Hospiz“ (Hospice pour les enfants de l'église du Refuge) erhielt, zustande kam, und wie dasselbe organisiert wurde. Das stattliche, zweckmäßig eingerichtete Gebäude war in dem Hospitalgarten erbaut worden und konnte am 21. April 1844 feierlich eingeweiht werden. Die einzelnen in demselben vereinigten Anstalten behielten ihre statutenmäßige Verfassung, und aus den beiden Direktionen und dem Konfistorium wurde zur Leitung des Gesamtinstituts eine Generaldirektion eingesetzt, während die erziehlliche Überwachung derselben einem Erziehungsinspektor unterstellt wurde.

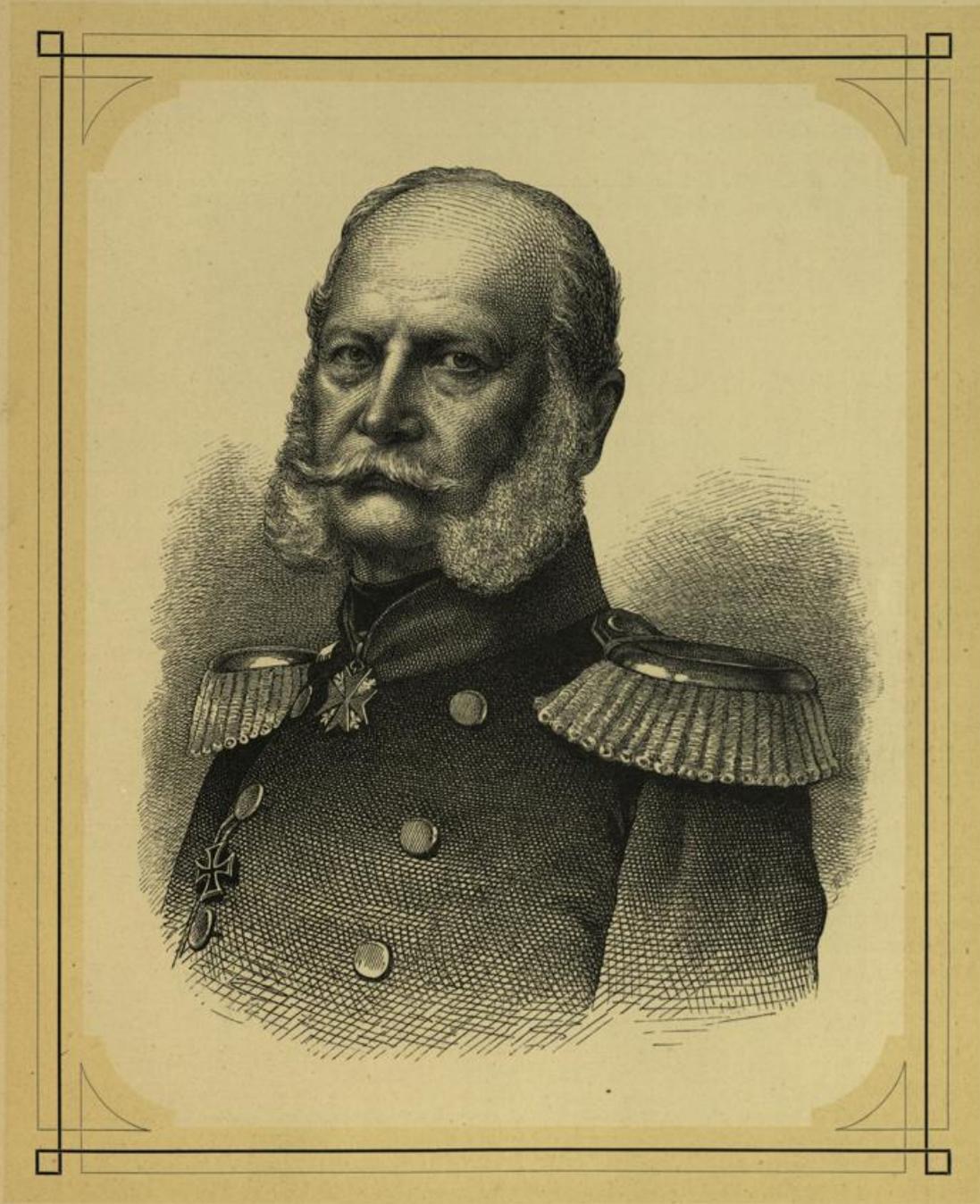
Das in den Jahren 1732—34 erbaute Hospital entsprach ebenfalls den an eine solche Anstalt zu stellenden Forderungen nicht mehr und war bereits so haufällig, daß ein Neubau ein dringendes Bedürfnis geworden war. Ein eignes Vermögen besaß jedoch diese Stiftung nicht, auf eine staatliche Beihilfe, wie in früheren Zeiten, war nicht mehr zu rechnen, und die Kirchentasse war nicht imstande, eine Ausgabe, wie ein Neubau sie erforderte, zu leisten. Da bewährte sich wieder die alte Erfahrung, daß bei einem energischen Willen und festem Vertrauen Gottes Hilfe in der Not nicht fehlt. Dem thätigen Streben der Hospitalkommission gelang es, besonders durch die Bemühungen ihres damaligen Vorsitzenden, des Predigers Lorenz, und des Kanzleirats Heidenreich die Mittel zur Begründung eines eignen Hospitalfonds zu finden, mit dessen Hilfe später der beabsichtigte Neubau ausgeführt werden konnte. Der stets bewährte Wohlthätigkeitsinn der bemittelten Gemeindeglieder, dem schon so schöne Stiftungen zu verdanken



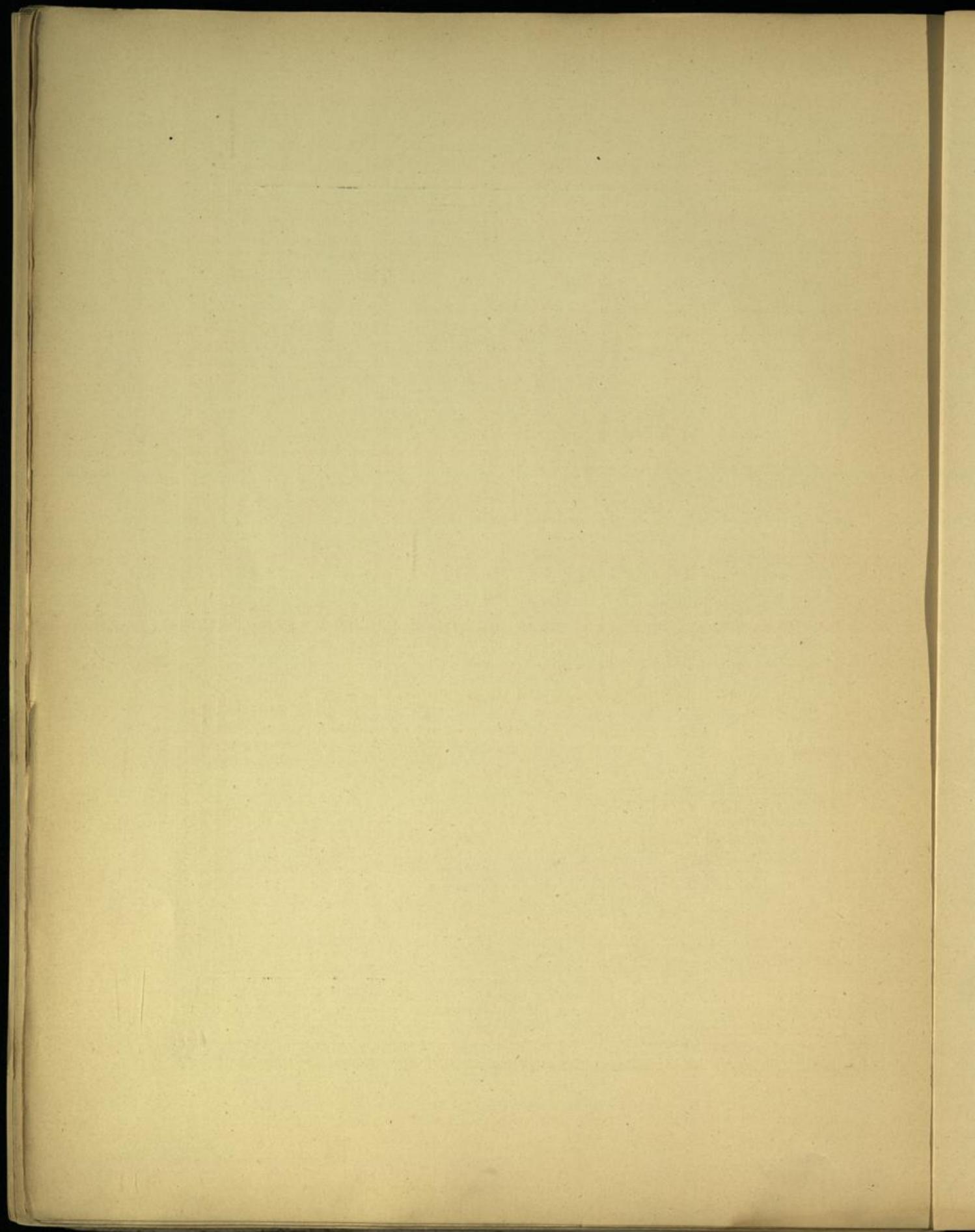
Medaille zur Feier des 300jährigen Bestehens der französisch-reformirten Kirche in Frankfurt. (Siehe S. 5).

waren, bewährte sich auch bei dieser Gelegenheit. Größere und kleine Gaben aus allen Kreisen der Gemeinde, Legate und jährliche Geschenke Ihrer Majestät der Königin Elisabeth und der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses flossen dem Fonds zu, und Kollekten, Miets-Einnahmen, Zinsen und besonders die Eintrittsgelder des Damenpensionats vermehrten denselben derartig, daß er bereits nach fünf Jahren, am 31. Dezember. 1860, eine Höhe von 11,365 Thln. erreicht hatte. Zur weiteren Förderung dieses Zweckes hatte man nämlich den Plan erweitert durch Gründung einer Anstalt, die ebenfalls einem dringendem Bedürfnis entsprach, einer Anstalt, die Witwen und alleinlebenden Damen, denen der Schutz einer Familie fehlte, gegen ein bestimmtes Eintrittsgeld oder für eine billige Miete eine angenehme und sichere Heimstätte bot. So entstand 1857 in den Räumen der früheren Krankenanstalt des Hospitals das sogenannte „Pensionat“. Wie groß der Anklang war, den diese Stiftung fand, bewiesen die vielen einlaufenden Meldungen. Sobald die Mittel es gestatteten, erfuhr die Anstalt (1872—85) durch weitere Ausbauten, besonders nach dem Eingehen der Bäckerei, eine größere Ausdehnung.

Im Jahre 1858 wurden auch endlich die Verhandlungen wegen Abtretung des Mißbesitzes der Dorotheenstädtischen Kirche zum Abschluß gebracht. Die französische Gemeinde, die bereits seit 1841 die Kirche nicht mehr zu ihren Gottesdiensten benutzte, jedoch ihren Anteil zu den Unterhaltungskosten derselben nach wie vor zahlen mußte, entäußerte sich derselben in den Verträgen vom 7. und 12. November 1858 durch eine Zahlung von 2000 Thln. an die Deutsche Gemeinde.



Kaiser Wilhelm.



Kapitel 27.

Die Berliner Kolonie unter dem König und Kaiser Wilhelm I. — Renovierung der Friedrichstädtischen Kirche. — Abtretung der Werderschen Kirche. — Zweihundertjähriges Jubelfest der Berliner Gemeinde. — Verkauf der Häuser Niederlagstraße 1 und 2. — Aufhebung der Schule in der Kaiserstraße, der Bäckerei, der Marmite. — Bau der Häuser Friedrichstraße 129 und Klosterstraße 43. — Renovierung der Luisenstädtischen und der Klosterkirche. — Die Kirchhöfe und das Kriegerdenkmal. — Die Réunion. — Die Zeitschrift „Die Kolonie“. — Die Mittwochsgesellschaft. — Vorbereitungen zum 200jährigen Jubelfest. — Vertretung der Gemeinde im Provinzialkonsistorium. — Aufhebung einer Predigerstelle. — Umgestaltung des Rechnungswesens. — Verkauf der Maison d'Orange. — Die noch bestehenden Kolonien.

Die Geschichte der Berliner Gemeinde in den letzten 25 Jahren unter der ruhmreichen Regierung unsers erhabenen Kaisers und Königs Wilhelm I. ist reich an hervorragenden Ereignissen, die den Beweis liefern, daß das Leben noch kräftig in der Gemeinde pulstert, daß der alte kolonistische Sinn noch nicht erloschen ist, sondern fortwirkt in den Nachkommen der Réfugiés. Nicht nur ist man bemüht, das aus früherer Zeit herüber Gerettete zu erhalten, auch die werththätige Liebe der Väter, der schöpferische lebendige Geist derselben ist auf die Kinder übergegangen, wie die nachstehenden kurzen Angaben beweisen werden.

Eine gründliche Renovierung verlangte 1861 das Innere der Friedrichstädtischen Kirche. Die Gemeinde benutzte während des Baues die Werdersche Kirche, welche erst nach langen Verhandlungen im Jahre 1872 durch eine Zahlung von 4500 Thln. an die Deutsche Gemeinde definitiv abgetreten wurde.

Die nach kalvinistischem Brauch einfach, doch geschmackvoll renovierte Kirche wurde am 22. Dezember 1862 der Gemeinde wieder übergeben, und in ihr feierte dieselbe am 10. Juni 1872 das Jubelfest ihres zweihundertjährigen Bestehens in Gegenwart Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen. Als Gäste waren ferner zugegen die Minister Dr. Falk und Graf Jhnplich, der Konsistorial-Präsident Hegel, die General-Superintendenten Dr. Hoffmann, Dr. Büchsel und Dr. Brückner, der Ober-Konsistorialrat Kunder, mehrere Räte des Konsistoriums, eine Deputation der Stadtverordneten, an deren Spitze die Bürgermeister Hobrecht und Dunder, sowie der Stadtverordneten-Vorsteher Kochmann standen. Die Grelische Motette: „Herr, deine Güte reicht so weit, so weit der Himmel ist etc.“ von den Kindern des Hospiz gesungen, leitete die Feierlichkeit ein. Hierauf folgte der von Posaunen begleitete Gemeindegesang: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr' etc.“ und eine fest-Liturgie. Nach dem Liede: „Ein feste Burg ist unser Gott“ bestieg Herr Prediger Tournier die Kanzel. In seiner Festrede, der er den Text: „Der Herr hat Großes an uns gethan, deß sind wir frohlich (Psalm 136 V. 3)“ zu Grunde legte, entrollte er in kräftigen Zügen die zweihundertjährige Vergangenheit der Gemeinde. Der durch Posaunenschall und Orgellaut tiefergreifende, von der Gemeinde stehend gesungene Schlußgesang: „Nun danket Alle Gott“, beschloß die Feier.

Von der Prägung einer Medaille, wie das bei früheren Jubelfesten geschehen war, hatte das Konsistorium Abstand genommen; auch eine besondere Jubelschrift wurde nicht veröffentlicht. Dagegen fanden festliche Speisungen im Hospital, im Hospiz, in der Maison du Refuge und Maison d'Orange statt, und der Ertrag einer Kollekte, welche durch die besonderen persönlichen Bemühungen der Anciens die bedeutende Summe von 1200 Thln. ergeben hatte, ermöglichte es, nicht nur die Diakonatsarmen an diesem Festtage außerordentlich zu unterstützen, sondern auch vielen verschämten Armen eine besondere Hilfe zu gewähren. Ein brüderliches Mahl vereinigte am Abend des Festtages eine größere Anzahl von Gemeindegliedern in der Loge Royal York.

In demselben Jahre entäußerte sich die Gemeinde auch der Gebäude Niederlagstraße 1 und 2, in denen sich seit 172 Jahren das bedeutendste Stück ihrer Geschichte entwickelt hatte, und die seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts der Centralpunkt der Gemeindeverwaltung gewesen waren. Hier hatten das französische Ober-Konsistorium, das französische Konsistorium und das französische Gericht getagt; hier hatte das französische Gymnasium eine bedeutende Anzahl von Schülern ausgebildet und für die verschiedensten Stellungen im Staate vorbereitet; hier hatte auch 1770 das französische Predigerseminar seine Stätte gehabt. Nach alledem war es wohl selbstverständlich, daß

es der Gemeinde nicht leicht wurde sich von diesen Gebäuden zu trennen; doch der Wunsch Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen, der dieselben zu einer späteren Erweiterung seines Palais bedurfte, wurde gern erfüllt; war man doch einst durch die huldvolle Hilfe seines Vorfahren, des Königs Friedrich I., in den Besitz jener Gebäude gelangt. Das französische Gymnasium verließ seine alte Stätte am 1. Oktober 1875, das französische Konsistorium hielt seine letzte Sitzung in den alten Räumen am 2. März 1874, um dann mit dem Predigerseminar nach dem neuerbauten Hause Adlerstraße 9 überzusiedeln. Dieser letzten denkwürdigen Sitzung wohnte Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz bei und verehrte bei dieser Gelegenheit dem französischen Konsistorium sein Bildnis zum Schmuck des neuen Sitzungssaales.

Im Jahre 1872 wurde auch das Schulgrundstück Alexanderstraße 37 an der Ecke der Kaiserstraße verkauft, und die Schulen wurden aufgegeben. Die im französischen Turm befindliche Privatknabenschule, in welche das Konsistorium auch diejenigen Schüler schickte, für welche aus Gemeindemitteln das Schulgeld bezahlt wurde, ging 1877 von dem Schulvorsteher d'Hargues auf den Lehrer Herpin über, mußte aber schon 1878 geschlossen werden. Seitdem werden die Räumlichkeiten, da auch die Mädchenschule aufgegeben war, nicht mehr zu Schulzwecken benützt.

Ebenso wurden 1872 die Armenbäckerei und die Suppenanstalt (la marmite) aufgelöst (siehe Hospital in der zweiten Abteilung), und das Bäckereigebäude zur Predigerwohnung und zur Vergrößerung des Pensionats verwendet. Das Vordergebäude, Friedrichstraße 129, in dem bisher auch der Hospitalprediger eine Wohnung gehabt hatte, wurde abgerissen und durch einen stattlichen Neubau ersetzt.

Der erwähnte Hospitalfonds hatte seit 1855 im Verlauf von 20 Jahren eine Höhe von 594,700 Mark erreicht, so daß der Bau nun in Angriff genommen werden konnte. Dieser Neubau, zu welchem 1876 die Gemeinde 575,000 Mark bewilligte, wurde derartig gefördert, daß bereits am 15. Dezember 1878 die feierliche Einweihung des neuen Hospitals stattfinden konnte. Am 3. Januar 1879 beehrte Ihre Majestät die Kaiserin dasselbe durch einen längeren Besuch.

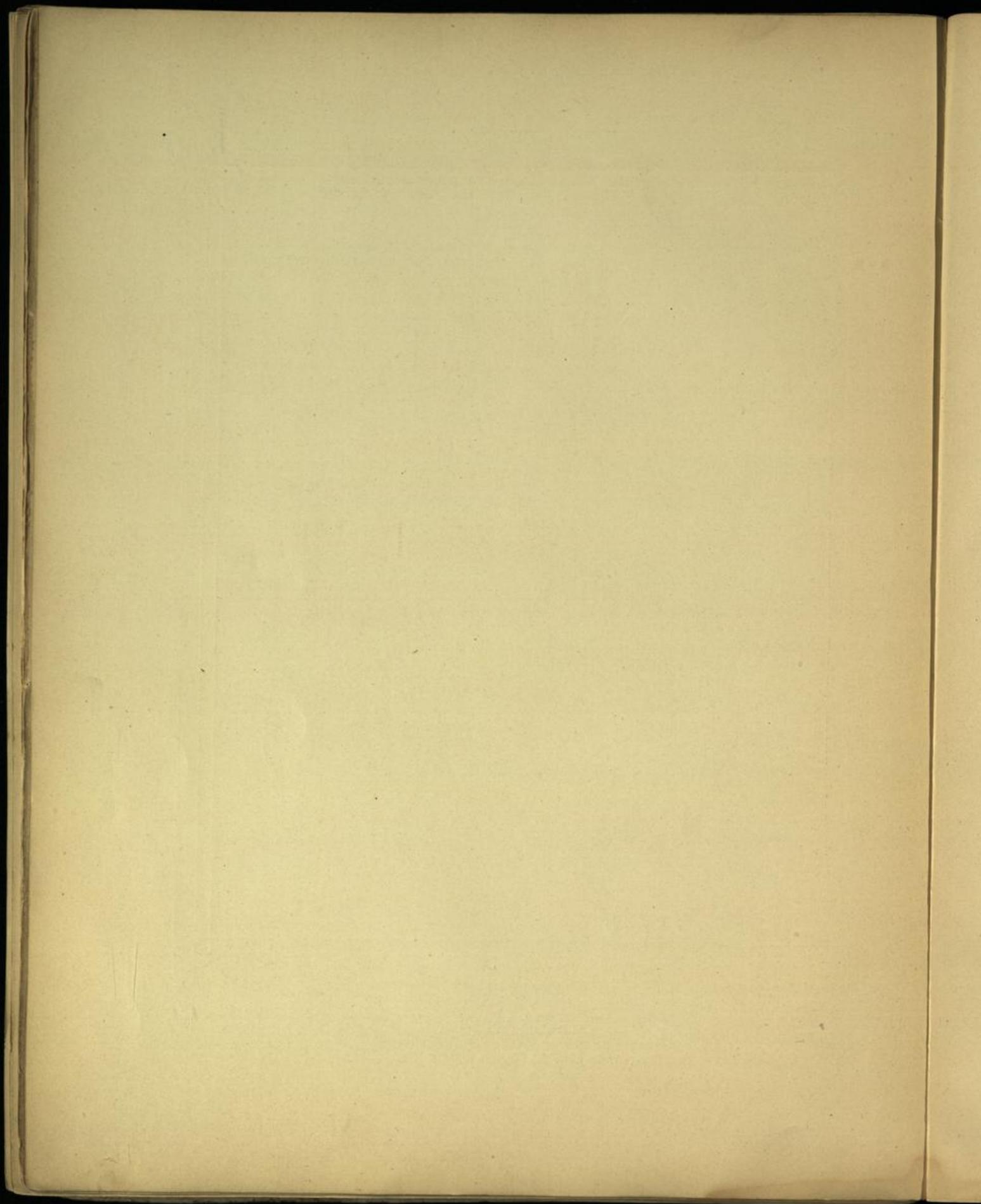
Ein weiterer großer Bau wurde bei der Klosterkirche vorgenommen. Das der Gemeinde gehörige Nebengebäude der Kirche, das von 1765—1844 die Mädchenabteilung der École de Charité beherbergt hatte, wurde wie der Frontbau der Kirche abgerissen und durch ein mächtiges Vordergebäude ersetzt. Auch das Küstergebäude auf dem Großen Jüdenhof erhielt eine neue Gestalt. Ferner wurden 1880 die Luisenstädtische Kirche, 1882 die Klosterkirche in ihrem Innern und 1883 die Friedrichstädtische Kirche äußerlich vollständig renoviert. Die erstere hat auch an der Stelle der früheren Einfahrt einen vermieteten Nebenbau erhalten.

Da der Kirchhof in der Liefenstraße schon stark gefüllt war, so wurde bereits 1865 in der Prinzenallee (Wollankstraße in Pankow) für 11,867 Thlr. ein neuer Begräbnisplatz erworben. Derselbe hat 1883 eine geschmackvolle Leichenhalle erhalten; der Kirchhof in der Liefenstraße besitzt eine solche schon seit mehreren Jahren. Auf diesem letzteren Kirchhofe wurde zum Andenken an die in den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 für das Vaterland gefallenen Mitglieder der Gemeinde ein einfaches würdiges Denkmal aus poliertem Granit errichtet, das am 2. September 1876 feierlich eingeweiht wurde.

Wir dürfen hier auch nicht einige andere bedeutende Erscheinungen in dem Leben der Berliner Gemeinde mit Stillschweigen übergehen, da sie gerade dazu beigetragen haben, daß das Gemeindebewußtsein wieder erstarkt und besonders in den mittleren Schichten der über ganz Berlin zerstreut wohnenden Gemeindeglieder eine regere Teilnahme für die Interessen der Gemeinde erweckt worden ist. Dahin gehört zunächst eine im Maimonat des Jahres 1868 gegründete Gesellschaft, die Réunion. Der Zweck dieser Vereinigung, welche heute noch unter der Leitung ihres ersten Vorsitzenden steht, ist nach dem § 1 ihrer Statuten „im wesentlichen darauf gerichtet, das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern der französisch-reformierten Gemeinde wieder zu beleben und dieselben durch möglichst spezielle Kenntnisaufnahme der Institutionen der Kolonie zu einer tatsächlichen Beteiligung an dem öffentlichen Leben innerhalb derselben zu führen.“ Zur Erreichung dieses Zweckes hält der Verein monatlich zwei Arbeitssitzungen zur Besprechung von Gemeindeangelegenheiten. In den Wintermonaten wird außerdem monatlich ein Vortrag gehalten, wozu auch die Familien der Mitglieder und Gäste Zutritt haben. Ferner finden im Laufe des Winters einige gesellige Familienabende statt, während im Mai oder Juni das Stiftungsfest des Vereins die Mitglieder mit ihren Familien und Freunden in der Umgegend Berlins zu einem heiteren Sommerfest vereinigt. Der jetzige (Januar 1885) Vorstand der Réunion besteht aus folgenden Herren: Städtischer Schulinспекtor d'Hargues, Telegraphen-Direktionsrat z. D. Sarre, Kanzleirat Tissot dit Sanfin, Oberlehrer Dr. Muret, Magistratssekretär Guiard, Lehrer Lagrange und Laktieremeister Ad. Eger. Eine Hauptthätigkeit der Réunion bildet seit ihrer Gründung die Übernahme von Vormundschaften über die Waisen von Gemeindegliedern, sowie die Unterbringung und Überwachung von Lehrlingen. Hieraus entwickelte sich 1872 eine besondere Lehrlingsfortbildungsschule, die bald recht gute Resultate aufzuweisen hatte, und der es gelang das Vertrauen und die Unterstützung der



Friedrich Wilhelm,
Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.



Direktionen des Waisenhauses und der École de Charité zu gewinnen. Leider mußte diese Schule nach sechs-jährigem Bestehen 1878 geschlossen werden, da die geringen zur Verfügung stehenden Mittel ihre wirksame Erhaltung neben den reich dotierten städtischen Fortbildungsschulen nicht mehr ermöglichten.

Aus dem Schoße dieses Vereins ist auch noch ein andres Unternehmen hervorgegangen, das in demselben oben angedeuteten Sinne gewirkt und auch weitere Kreise mit der Geschichte der Kolonie und ihrer Institutionen bekannt gemacht hat. Es ist die vom Verfasser dieser Schrift 1874 gegründete und während der drei folgenden Jahre redigierte monatliche Zeitschrift „Die Kolonie, Organ für die äußeren und inneren Angelegenheiten der französisch-reformierten Gemeinden.“ Drei weitere Jahrgänge dieser Zeitschrift erschienen von 1880 an unter der Redaktion des Rektors W. Bonnell.

Eine zweite Vereinigung von Mitgliedern der französisch-reformierten Gemeinde Berlins, die Mittwochs-gesellschaft, wurde bei Gelegenheit des Koloniefestes (fête du Refuge) im Jahre 1871 von dem Prediger Palmié und dem Ancien-Diacre J. Violet gegründet. Den ersten Vorstand bildeten die Herren: Prediger Palmié und die Anciens G. Haslinger, A. E. Arnous, R. Bellair und J. Violet. Dieselben waren zum Teil Mitglieder oder häufige Gäste der Réunion gewesen. Der jetzige Vorstand besteht aus den Herren Anciens J. Bertrand, G. Haslinger, J. Violet, M. Berg und R. Biermann. Der Zweck dieser Gesellschaft, von deren Mitgliedern viele dem französischen Konsistorium angehören, ist ebenfalls die Herstellung einer größeren Annäherung der Gemeindeglieder, Belebung und Förderung der gemeinsamen Interessen und Pflege des brüderlichen Sinnes. Die letztere versammelt sich nur im Winter an jedem zweiten Mittwoch des Monats. Es werden Vorträge gehalten, an die sich Besprechungen und ein gemeinsames Abendessen anschließen. Der Versammlungsort war ursprünglich und ist seit 1874 wieder das „Englische Haus“, wo die Gesellschaft auch schon zu verschiedenen Malen mit ihren Damen gefellige Abende gehabt hat. Im Schoße dieser Gesellschaft entstand bereits im Jahre 1880 auf Anregung des Vorstehenden J. Bertrand der Entschluß, bei Gelegenheit der zweihundertjährigen Jubelfeier der Kolonie eine Geschichte derselben herauszugeben. Auch die Réunion hatte zu derselben Zeit sich vielfach mit denselben Plänen beschäftigt (siehe „Kolonie 1881 p. 115). Das zu diesem Behufe von der Mittwochs-gesellschaft eingesetzte Komitee fand von seiten des Konsistoriums das dankenswerteste Entgegenkommen und eine weitgehende Unterstützung, und führten die weiteren Verhandlungen desselben auf den Autor dieses Buches, welcher zur Herausgabe eines Werkes: „die französische Kolonie in Bild und Wort“ bereits viele Vorarbeiten gemacht und besonders eine Sammlung von Aquarellen kolonistischer Kirchen und Gebäude angelegt hatte.

Auf Veranlassung dieser Gesellschaft wird zu Ehren desselben geschichtlichen Ereignisses auch eine künstlerisch ausgeführte Medaille geprägt werden, welche den Mitgliedern der französischen Gemeinden zugänglich gemacht werden soll, um die Erinnerung an diesen Tag ebenfalls späteren Geschlechtern wach zu erhalten.

Die Vorschriften der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1875 ließen die Verfassung der französisch-reformierten Gemeinden unberührt. Die französisch-reformierten Gemeinden der Provinz Brandenburg bilden einen besondern Synodalkreis, vertreten durch die französisch-reformierte Kreisynode, die zwei Deputierte zur Brandenburgischen Provinzial-Synode entsendet.

Wie bereits mitgeteilt, wurde 1839 die Vertretung der französischen Kolonien im Ministerium des Kultus aufgehoben; dagegen hatten die französisch-reformierten Gemeinden der Provinz Brandenburg in dem Konsistorialrat Palmié einen Vertreter in dem Provinzial-Konsistorium. Der Nachfolger desselben in dieser Stellung war der Oberkonsistorialrat Dr. Fournier, nach dessen Emeritierung 1870 die Stelle vier Jahre unbesetzt blieb. Erst 1874 wurde der Prediger Roland und nach dessen Tode 1875 der Prediger Cazalet zum Konsistorial-Assessor ernannt. Seit dem im Jahre 1885 erfolgten Hinscheiden des letzteren nimmt diese Stelle der Prediger Tournier ein.

Im Jahre 1875 wurde eine Predigerstelle aufgehoben, um durch diese Ersparnis die Gehälter der übrigen Berliner Geistlichen aufbessern zu können. Seit jener Zeit hat die Luisenstädtische Parochie nur noch einen Geistlichen, während die beiden andern Parochien je zwei Geistliche haben.

Das Konsistorium hat sich in dem letzten Jahrzehnt die Reorganisation seines Rechnungswesens angelegen sein lassen, um an Stelle der althergebrachten schwerfälligen Rechnungen über eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Buchführung und Kontrolle zu verfügen. Es war dies eine ebenso umfangreiche als schwierige Aufgabe, nicht allein wegen des vielfach verzweigten Bestandes der Gemeinde in Liegenschaften, Stiftungen, Vermächtnissen, Wohlthätigkeits-Instituten, sondern auch angesichts der Reglements, insofern diese der Verwaltung bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf ihre Rechnungsführung auferlegten, welche nicht verletzt werden durften. Nach einem von den Anciens Jean Bertrand und Ancien-Diacre Henri Humbert ausgearbeiteten Entwürfe hat die Rechnungskommission die ihr von dem Konsistorium anvertraute Aufgabe gelöst und hierbei das System der sogenannten doppelten Buchführung in Anwendung gebracht. Das Jubeljahr unsrer Gemeinde findet somit auch das Kassen- und Kontrollwesen

der Vermögensverwaltung nach den obengedachten Prinzipien durchgeführt und allen gerechten Anforderungen entsprechend vor.

Alljährlich findet auch die Aufstellung eines Etats statt, welche seit dem Jahre 1876 derartig gehandhabt wird, daß eine eingehende Kenntnissnahme der verschiedenen Ressorts ermöglicht ist. Es zerfällt derselbe in sieben Einnahme- und zehn Ausgabe-Titel und gestattet nicht allein ein schnelles Auffinden der einzelnen Positionen, sondern gewährt auch ein klares Bild der an die Armen-Verwaltung gestellten Anforderungen. Die Höhe des jährlichen Etats überschreitet die Summe von 200,000 Mark, wobei man in Betracht ziehen muß, daß weitere erhebliche Beträge von denjenigen Instituten und Stiftungen unsrer Kirche, welche von dem Konsistorium unabhängig sind, also ihre eigne Verwaltung haben, zu wohlthätigen Zwecken aufgewendet werden. Dahin gehören z. B. das Waisenhaus, die École de Charité, die Maison de Refuge, die Maison d'Orange und die Holzgesellschaft.

Ferner müssen wir noch erwähnen, daß die Direktion der Maison d'Orange 1883 das Stiftungsgebäude in der Dorotheenstraße verkauft hat. Für die Zwecke der Stiftung ist in der Ulmenstraße 4 ein neues Haus erbaut worden.

So beschließen wir hiermit diese gedrängte Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der französischen Kolonie während der verfloffenen zwei Jahrhunderte. Von den ursprünglichen Kolonien bestehen nur noch die Gemeinden zu Angermünde, Baitin (ohne Prediger), Berlin, Bernau-Buchholz, Gramzow (ohne Prediger), Groß- und Klein-Ziethen, Königsberg, Magdeburg, Potsdam, Prenzlau (ohne Prediger), Schwedt (ohne Prediger), Stettin, Straßburg i. U.

Was das neue Jahrhundert bringen wird, das liegt noch im dunklen Schoß der Zukunft; doch mit Hoffnung und Vertrauen kann wenigstens die Berliner Gemeinde in die Zukunft blicken. Das scheidende Jahrhundert übergiebt dem folgenden ein schönes Erbe. Mögen die Mitglieder der Kolonie dieses Vermächtnis heilig bewahren und sich stets desselben würdig zeigen, mögen sie den Tugenden der Väter nachstreben und sich stets des Dichtewortes erinnern:

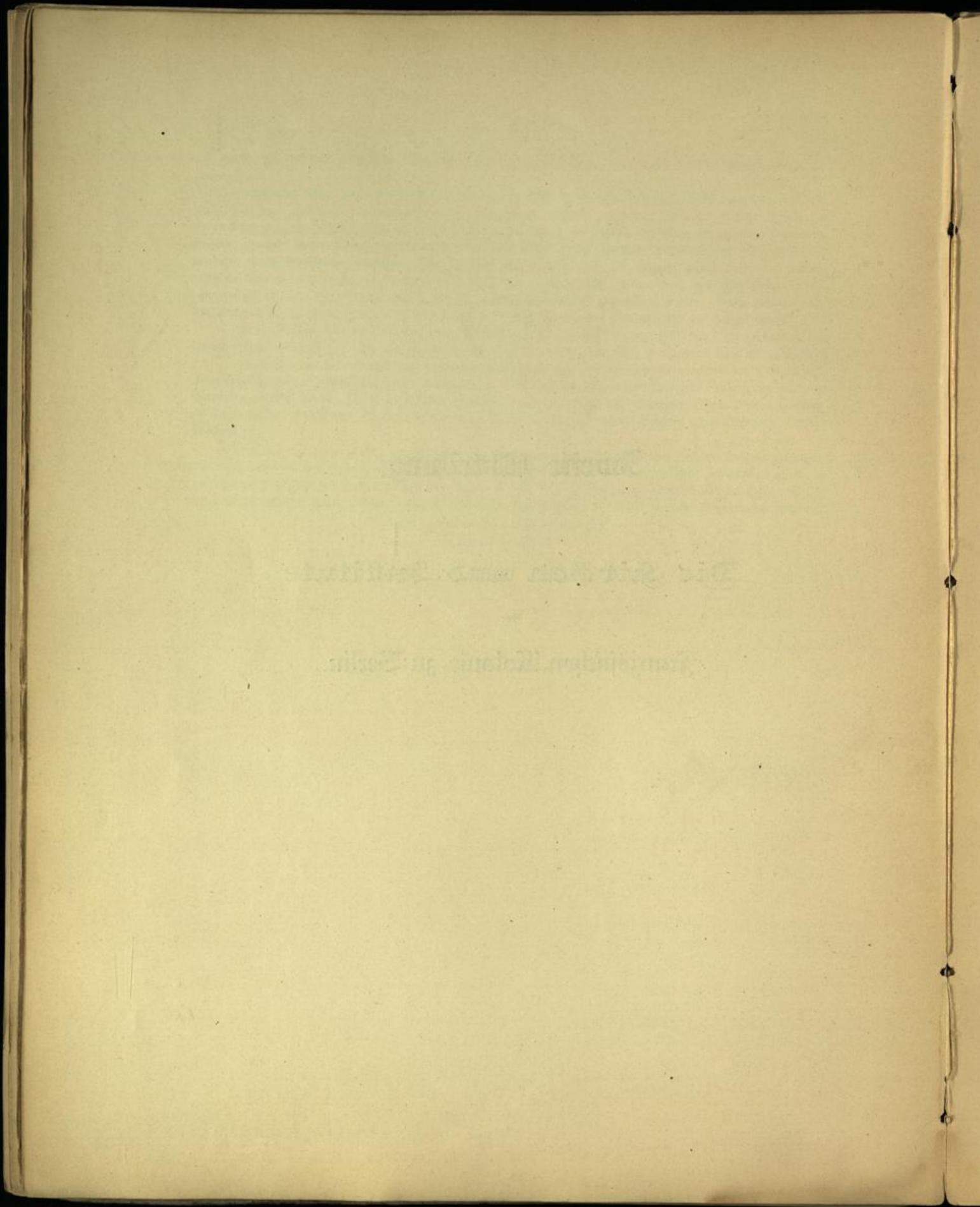
Was du ererbt von deinen Vätern hast,
Erwerb' es, um es zu besitzen.

Zweite Abteilung.

Die Kirchen und Institute

der

Französischen Kolonie zu Berlin.



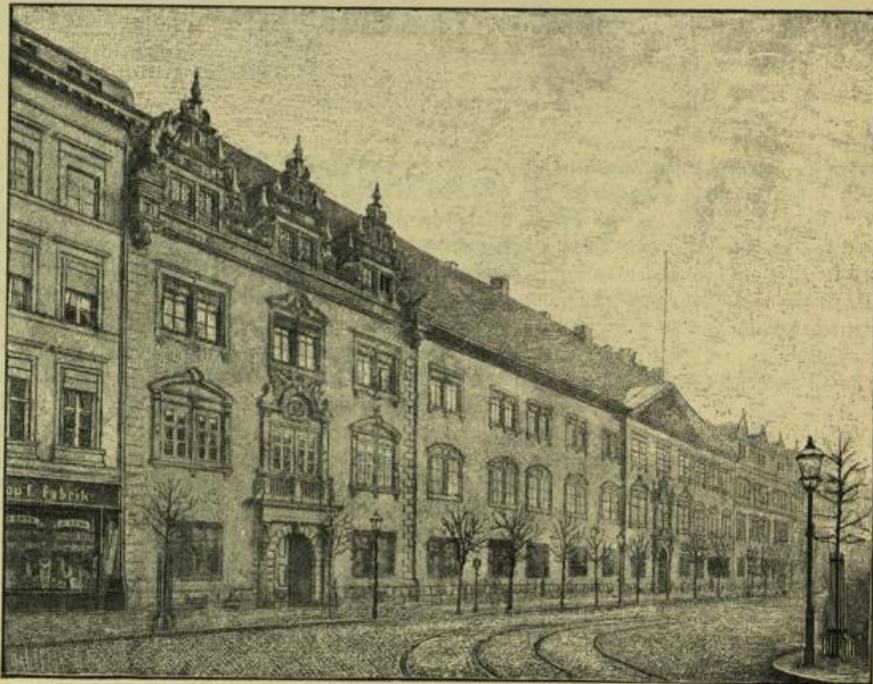
Kapitel I.

Die ersten Stätten des Gottesdienstes der französisch-reformierten Gemeinde Berlins.

Die Berliner französisch-reformierte Gemeinde hat am 10. Juni 1872 das Fest ihres zweihundertjährigen Bestehens gefeiert, denn am 10. Juni 1672 hielt sie ihren ersten Gottesdienst in einem Zimmer des kurfürstlichen Marstalls in der Breiten Straße am sogenannten Stallplatz. Dieses Zimmer, welches zur Wohnung des Oberstallmeisters Baron von Pöllnitz gehörte, lag in der ersten Etage des genannten Gebäudes, welches im allgemeinen heute noch fast in seinem damaligen Zustand erhalten ist. Es möchte daher wohl noch möglich sein denjenigen Raum festzustellen, in dem die Wiege der Berliner Gemeinde stand. In jenem Jahre war das Gebäude ein stattlicher Neubau. Der kurfürstliche Marstall war nämlich im Jahre 1665 durch die Unvorsichtigkeit eines Stalldieners bis zu dem daranstoßenden Ribbeck'schen Hause, das noch heute über seiner Thür die Jahreszahl seiner Erbauung 1624 und die Namen seiner Erbauer trägt, niedergebrannt. Der Kurfürst ließ denselben in den Jahren 1665—1670 neu aufbauen und kaufte das Ribbeck'sche Haus dazu. Dasselbe blieb unverändert, während die Spreeseite einen durch drei Querflügel mit der Hauptfront verbundenen symmetrischen Neubau erhielt, auf dessen Dachfirst die kurfürstlichen Insignien noch vorhanden sind, und über dessen vorspringendem mittleren Teil, wo wir im Frontispiz ein mächtiges Relief erblicken, sich ein Turm erhob. Da bei dem erwähnten Brande die kurfürstliche Rüstkammer mit ihrer wertvollen Waffensammlung und ihren sonstigen Schätzen ebenfalls ein Raub der Flammen geworden war, so ließ der Kurfürst eine Reihe von Sälen in der ersten Etage zu einer neuen Rüstkammer einrichten. In dem mittleren Querflügel befand sich zu ebener Erde eine verdeckte Reitbahn und darüber ein Saal, in dem unter Friedrich I. ein Operntheater eingerichtet wurde. Es waren somit in dem großen Gebäude damals noch viele Zimmer und Säle unbenutzt, und da sich das für den ersten Gottesdienst eingeräumte Privatzimmer bald als ungeeignet erwies, so erhielt die Gemeinde schon sechs Wochen später, am 22. Juli, einen Raum im zweiten Stockwerk, der nun mit einer Kanzel und mit Bänken auf Kosten der Gemeinde versehen wurde. Hier fand am 30. November 1673 die erste Taufe in der neubegründeten Gemeinde statt; es war ein Sohn des Sprachlehrers Le Taneur dit Saint-Paul, bei welchem der Graf d'Espence Patenstelle vertrat. Im Januar 1674 wurden dann die Gottesdienste wieder in ein Zimmer der ersten Etage verlegt, das zu der Wohnung des verstorbenen Baron v. Pöllnitz gehört hatte; in demselben hielt die Gemeinde ungestört acht Jahre lang ihre Gottesdienste. Hier wurde am 21. April 1674 das erste Ehepaar eingeseget; es waren der Historiograph Jean-Baptiste de Rocolle und Cathérine Compaing. Hier fand in demselben Jahre auch die Einführung der ersten Anciens, Le Noir, Belhomme und Prépéit, statt. Im Jahre 1682 wurde der Gemeinde durch die Bemühungen des Grafen d'Espence und durch die Fürsprache des Staatsministers v. Fuchs die Schloßkapelle überwiesen, in der am 9. August 1682 der erste Gottesdienst gefeiert wurde.

Diese Kapelle existiert freilich nicht mehr als solche; schon Friedrich der Große ließ sie in zwei Stockwerke teilen und unten zu den Silberkammern, oben zu Wohnungen umbauen; dennoch ist ihre Lage von außen an der Spreeseite in dem mächtigen, vieredigen Turm, der zu des großen Kurfürsten Zeiten noch höher war, Giebel und ein hohes Dach hatte, und in der rund vorspringenden Apsis noch deutlich zu erkennen. Die langen gotischen Fenster sind freilich beim Umbau verschwunden, doch ebenfalls noch zu erkennen. Auch im Innern ist sie, wenngleich verbaut, in ihren Decken, Wölbungen, Säulen und Grahbdgen noch ziemlich erhalten. Diese Kapelle gehört nicht,

wie vielfach angenommen, der ältesten vom Kurfürsten Friedrich II. von 1443—1451 an der Spree erbauten Burg an, von der nur der von drei Seiten eingebaute runde Turm, der sogenannte grüne Hut, dicht neben der Kapelle noch vorhanden ist, sondern entstand wohl gleichzeitig mit dem Schloßbau vom Jahre 1538, mag aber auf derselben Stelle der früheren St. Erasmus-Kapelle im Köllner Schlosse stehen, die bereits 1450 vom Papsi Nicolaus V. als Pfarrkirche bestätigt und 1469 in ein Domstift verwandelt wurde. Joachim II. verlegte dieses Domstift 1536 nach der Domkirche, nachdem die Dominikanermönche nach Brandenburg versetzt worden waren. Das älteste Köllner Schloß hatte 1538 einem Neubau weichen müssen, der drei Stockwerke hoch, 13 Fenster lang, von Kaspar Theiß erbaut wurde und sich von der Spree bis zur Breiten Straße erstreckte. Derselbe war aber bereits unter dem großen Kurfürsten in einem höchst baufälligen Zustande. Auch die der französischen Gemeinde eingeräumte Schloßkapelle war schon seit längerer Zeit nicht mehr zu kirchlichen Zwecken benutzt worden, da der Hof die nahe durch einen Gang



Der kurfürstliche Marstall.

mit dem Schlosse verbundene Domkirche besuchte, und diente nur noch zur Parade-Ausstellung und zu den einleitenden Trauerfeierlichkeiten bei Begräbnissen von Mitgliedern der kurfürstlichen familie. Seit der Bestattung des Königs Friedrichs I. scheint sie auch zu diesem Zwecke nicht mehr benutzt worden zu sein und wurde später, wie mitgeteilt, zu Wohnräumen umgebaut. Da jedoch ihre von Säulen getragene Decke mit den seltsam verschlungenen Gratbögen im oberen Teil noch ziemlich erhalten war, so ließ der kunstsinige Kronprinz Friedrich Wilhelm, der spätere König Friedrich Wilhelm IV., in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts die in die obere Hälfte eingebauten Kammern herausnehmen, das Altertümliche im Sinn des Vorhandenen ergänzen und gemäß der den Räumen gegebenen Bestimmung als Bibliotheksaal schön ausschmücken. Vorzüglich nimmt sich die künstlich gewölbte Decke mit den zum Teil frei darunter weggehenden Gratbögen aus, deren Glieder und Wappenschilder samt den Gurtbögen vergoldet wurden, während der Grund und die Wände eine weiße Farbe erhielten. So ist durch jenen kunstsinigen Fürsten wenigstens der bedeutendste Teil des für das Herrscherhaus und für die französische Gemeinde bedeutungsvollen Gotteshauses noch erhalten.

Das Konsistorium ließ nun in dieser Kapelle eine Kanzel und die nötigen Bänke aufstellen. Die Protokolle desselben teilen hierüber noch folgendes mit: „Das Konsistorium hat beschlossen, daß die beiden Separatbänke, welche sich links beim Eintritt, zwischen dem großen Pfeiler und der Eckmauer befinden, zur Aufnahme der Anciens dienen sollen, die beiden gleichartigen, die sich rechts davon befinden, zur Aufnahme bedeutender Männer der Deutschen Nation, und die erste endlich, welche unmittelbar vor der Kanzel steht, für Trauungen, Taufen und für die Katechumenen reserviert bleiben solle.

„Das Konsistorium hat auch angeordnet, daß Obiges veröffentlicht und die Gemeinde ermahnt werde, sich anständig und gottesfürchtig bei der Benutzung dieser Plätze zu benehmen. Außerdem hat es einen hierauf bezüglichen Aufruf verfaßt, welcher am nächsten Sonntag durch Herrn Abbadie nach der Morgenpredigt verlesen werden soll. Hier sein Inhalt: Liebe Brüder! Gott hat uns an diesem Ort versammelt, indem er uns hat Gnade finden lassen vor unserm Herrscher, dem Kurfürsten, der uns gestattet hat, diese Kanzel zu errichten und Bänke zur Bequemlichkeit der Gemeinde aufzustellen. Das Konsistorium, welches ihr für die Aufrechterhaltung der Kirchendisziplin geschaffen, damit alles in guter Ordnung im Hause des Herrn sich vollziehe, erachtet es für angemessen, daß die erste Bank vor der Kanzel für die Katechumenen, für Trauungen und Taufen reserviert bleibe, und daß die Bank rechts von der Kanzel, vor derjenigen der Diakonen, für fremde und andern Kirchen Angehörige geöffnet werde. Da es hierbei als Zweck nur die Ordnung und Wohlansständigkeit im Auge hat, so glaubt es, mit euch hierin in Übereinstimmung zu handeln, und bittet euch in betreff der übrigen Plätze, im voraus von dieser Verfügung stets höflich die Leute dieses Landes zu benachrichtigen, bei denen wir natürlich nur als Fremdlinge verweilen; ferner aber unter euch christlich diese Plätze zu teilen. Zeiget keinen größeren Dünkel im Tempel des Herrn durch Hassen und Jagen nach guten Plätzen, als ihr in der Öffentlichkeit zur Schau tragen wolltet, seid vielmehr um so demüthiger in Anbetracht dessen, wie gnädig uns der Herr vor so vielen Brüdern ausgezeichnet, die nach seinen Gemeinden seufzen und sich mit Plätzen an den Thüren seines Hauses begnügen würden.“

Um die Kosten, welche durch die Aufstellung der Kanzel, der Bänke, des Abendmahlstisches und der Abendmahlsgefäße erwachsen waren, aufzubringen, wurde am 28. März 1683 eine Hauskollekte beschlossen.

Die Gemeinde hat diese stattliche Kapelle, welche gegen 2000 Personen zu fassen vermochte, sechs Jahre lang zu ihren Gottesdiensten benutzt. Selbst durch einen Todesfall in der kurfürstlichen Familie wurde der Gottesdienst nicht gestört; denn als im Juni 1683 die Gemahlin des Kurprinzen starb, ordnete der Kurfürst an, daß die Leiche nicht, wie bisher üblich gewesen, in der Kapelle ausgestellt, sondern nach der Fürstengruft der Domkirche gebracht werden sollte. Diese liebevolle Fürsorge des großen Fürsten bereitete jedoch der französischen Gemeinde manche Ungelegenheit, da man ausgesprengt hatte, die Franzosen hätten sich dieser Leicheneinstellung widersetzt. Es bedurfte sogar einer besondern Rechtfertigung seitens der französischen Geistlichen beim Kurprinzen. Die Protokolle des französischen Konsistoriums teilen darüber folgendes mit:

„Am 27. Juni 1683, einem Tage, der bitteres Herzleid der Kirche gebracht hat, weil gerade an ihm Gott die kurfürstliche Prinzessin von Brandenburg, eine Hessische Fürstentochter, die Gemahlin des Kurprinzen, zu sich abberufen hat, hat der Hofstapezierer den Schlüssel zu der Kapelle von uns verlangt, um Kanzel und Bänke aus derselben zu entfernen und sie zur Aufnahme der Überreste der Prinzessin, bis zu deren Beisehung, herrichten zu lassen. Da nun nach alter Sitte die Leiche fast sechs Monate daselbst bleiben sollte, hat das Konsistorium beschlossen, Herrn Abbadie zu dem Kurfürsten, der sich in seinem Schlosse zu Potsdam aufhielt, zu entsenden, um von demselben einen andern Versammlungsort für die Gemeinde zu erbitten. Herr Abbadie ist auf Ersuchen des Konsistoriums noch an demselben Tage abgereist, damit möglicherweise der Gottesdienst gar nicht in einer Zeit unterbrochen würde,



Die Kapelle des kurfürstlichen Schloßes.

in der man, nach einem für Staat und Kirche so schrecklichen Schlage, allen Grund hätte seinen Trost bei Gott zu suchen.

Am 28. hat eine außergewöhnliche Sitzung des Konsistoriums stattgefunden. Herr Abbadie hat vor demselben seinen Bericht abgestattet, aus dem hervorgeht, daß er zu Potsdam erfahren, der Kurfürst habe die Ausstellung der Prinzessin in der Fürstengruft des Domes angeordnet und nicht in der Schloßkapelle. So wurde die Bitte, welche Herr Brunsenius beim Kurfürsten für uns vorbringen sollte, unnötig. Andernfalls hätte Herr Brunsenius für uns beim Kurfürsten gesprochen, von Herrn Abbadie, der den Kurfürsten zu belästigen fürchtete, damit beauftragt. Die Betrübnis des Konsistoriums ist noch um ein Bedeutendes dadurch vermehrt worden, daß Gerüchte liefen, welche besagten, die Franzosen hätten um der Leichenbeisetzung willen nicht die Kapelle räumen wollen. Das Konsistorium hat dieses Gerüchte auf Rechnung der Gehässigkeit unsrer Feinde gesetzt. Da dieses lächerliche grundlose Gerücht aber bei hochstehenden Personen Glauben gefunden hat, ist Herr Abbadie mit der Rechtfertigung der



Die kurfürstliche Domkirche.

Gemeinde betraut worden, und diese ist ihm besonders vor dem Kurprinzen gelungen, indem er Herrn Brunsenius wegen der Bitte, die man an denselben gerichtet hatte, zum Zeugen nahm und einen die Wahrheit bezeugenden Brief von ihm verlangte. Der Kurprinz hat aber durch Herrn Dandermann uns erklären lassen, er wäre beruhigt und von unsrer Schuldlosigkeit überzeugt, und so sind keine weiteren Schritte geschehen. Der Brief, der über unser Verhalten Herrn Brunsenius zum Zeugen nahm, ist unbenutzt in den Händen des Herrn Dandermann geblieben, und auf Wunsch des Konsistoriums hat Herr Abbadie einen Text gewählt, bezüglich auf die Trauer über den Verlust der Prinzessin und die hohe Achtung, welche die Kolonie ihrem Gedächtnis schulde. Herr Abbadie hat gemeint, daß er diese Predigt zu weiterer Rechtfertigung unter das Publikum verbreiten könnte, damit alle Welt die Bewunderung der Gemeinde für die Liebe und demütige Frömmigkeit dieser großen Fürstin erkennen lerne. Er ist in dieser Absicht vom Konsistorium bestärkt und ermutigt worden, da dieses hoch erfreut darüber war, daß man öffentliche Beweise von unsrer Unschuld und dem Haß unsrer Feinde erhalte."

Am 29. April 1688 feierte die französische Gemeinde zum letztenmal ihren Gottesdienst in der Schloßkapelle. Die nächste Veranlassung dazu war eine für die Gemeinde höchst schmerzliche; ihr erhabener Wohlthäter und Beschützer, der große Kurfürst, war an demselben 29. April in Potsdam verschieden. Acht Tage darauf hielt die Gemeinde ihren ersten Gottesdienst in der ihr eingeräumten Domkirche. Der Gottesdienst fand hier nach dem der reformierten Domgemeinde um 11 Uhr vormittags und um 5 Uhr nachmittags statt; an den Abendmahlstagen jedoch schon um 5 Uhr morgens. Die französische Gemeinde hat während eines Zeitraums von 15 Jahren, bis zur Einweihung der Werderschen Kirche im Jahre 1701, hier ihre Gottesdienste abgehalten. Diese Domkirche, ehemals zu dem benachbarten Dominikanerkloster der schwarzen Brüder gehörig, war wohl am Ende des 15. Jahrhunderts gegründet worden. Sie lag auf dem jetzigen Schloßplatze zwischen der Breiten und der Brüderstraße, und erst vor einigen Jahren sind ihre sämtlichen fundamente bloßgelegt worden. Nach den noch vorhandenen Zeichnungen war sie ein für die damaligen Verhältnisse ganz ansehnliches Gebäude mit zwei gotischen Spitztürmen an der nach dem Werder zugekehrten Seite, die später freilich umgebaut wurden, und einem stattlichen Glockenturm an der Schloßplatzseite. Einige Quergebäude gingen bis an die Schloßgebäude, und auf der andern Seite lag der mit einer Mauer umgebene Kirchhof. Ein alter viereckiger, von Feldsteinen erbauter Turm wurde bereits 1716 bei Gelegenheit des Schloßbaues abgebrochen; auch der Kirchhof ging zu jener Zeit ein, und im Jahre 1747 wurde endlich die ganze Domkirche entfernt und der Dom im Lustgarten erbaut, der 1750 eingeweiht wurde. Während dieser Zeit genoß die Domgemeinde ihrerseits die Gastfreundschaft der französischen Gemeinde in der Werderschen Kirche.

Kapitel 2.

Das französische Hospital in Berlin.

Über diese älteste Stiftung unserer Gemeinde sind uns eigentümlicher Weise nur wenige dürftige Nachrichten aus der ersten Zeit ihres Bestehens aufbewahrt worden; ja sogar in Bezug auf das eigentliche Stiftungsjahr derselben herrscht ein gewisses Dunkel.

Zunächst möchte es wohl nötig sein, einen Blick auf das Terrain zu werfen, auf dem vor 200 Jahren sich unser Hospital aus bescheidenen Anfängen entwickelte; dennoch wird es nicht leicht sein, sich einen klaren Begriff von dem Aussehen der damaligen Gegend zu verschaffen.



Das alte Hospitalgebäude.

Schon zu Ende des 16. Jahrhunderts befand sich außerhalb der Berliner Wälle und Befestigungen, vor dem Spandauer Thore, an der alten Heerstraße nach Spandau, da wo noch heute Garten und Schloß Monbijou liegen, ein kurfürstlicher Garten. Diesen schenkte der große Kurfürst seiner Gemahlin Luise, da dieselbe dort 1657 eine Meierei anzulegen beabsichtigte. Sie erwarb zunächst noch die angrenzenden Gärten und verwandelte dieselben vom heutigen Monbijouplatz bis zur heutigen Artilleriestraße in ein Vorwerk, dessen Produkte sie auf die Berliner Märkte zum Verkauf bringen ließ. Nach ihrem Tode kam dieses Vorwerk, welches die Kurfürstin durch Ankauf von Aekern und Wiesen diesseits und jenseits der Spree noch bedeutend erweitert hatte, in den Besitz der Kurfürstin Dorothea, der zweiten Gemahlin des großen Kurfürsten. Im Jahre 1673 parzellierte diese die zu dem Vorwerk und zu der Meierei im Tiergarten (heutige Hinderlinstraße) gehörigen Aekern und Wiesen auf der linken Seite der Spree und ließ die Straßen zu einer neuen Vorstadt abstecken. Der Kurfürst genehmigte 1674 das zur Erweiterung seiner Residenzstädte dienende Vorhaben seiner Gemahlin und erklärte die Vorstadt vor dem neuen Thore des Friedrichswerder auf



Schenkung der Meierei an der Ponte durch die Kurfürstin Sophie Dorothea.

der Kurfürstin Vorwerksacker für eine förmliche Stadt, die unter einem von der Kurfürstin einzusetzenden Richter stehen sollte. Da außer einem geringen Grundzins und besondern Privilegien den Anbauenden noch weitere Beihilfe zum Bau gewährt wurde, so entstanden in jenem und den nächsten Jahren die Hauptstraßen der Neustädtischen Vorstadt (der späteren Dorotheenstadt), d. h. die Nordseite der Linden, die Mittelstraße und die letzte Straße (spätere Dorotheenstrasse). Diese neue Vorstadt wurde durch einen Wall und Graben, der sich längs der heutigen Behrenstraße hinzog, mit den alten Festungswerken vereinigt und durch die Weidendammer Brücke mit den Ländereien des Vorwerks und mit der Spandauer Vorstadt verbunden. Der Teil von der jetzigen Georgenstraße (damals ein schmaler Wiesendamm, der den Namen Kägenstieg führte) bis zur Spree, wo sich längs des Weidendammes bis zur

Pomeranzen-Brücke (der jetzigen Friedrichsbrücke) Befestigungen hinzogen, war ein tieflegendes nasses Wiesenland, das noch lange unbebaut blieb. Der Teil auf der rechten Seite der Spree, zwischen dieser und dem alten Heerwege nach Spandau (Oranienburgerstraße) gehörte ebenfalls zum Vorwerk der Kurfürstin und enthielt am Spreeufer einige Siegeleien. Auch dieser Teil wurde parzelliert und an der Weidendammer Brücke mit einigen Häusern bebaut, während an der Stelle der jetzigen Kaserne des Zweiten Garderegiments ein Kirchhof für die entstehende Dorotheenstadt angelegt wurde. Die andre Seite der damaligen Dammstraße (jetzigen Friedrichstraße), meist Wiesenland, blieb noch längere Jahre unbebaut. Dieser Teil, von der noch nicht regulierten Panke durchschnitten, jenseits derselben Stadtweide, unter dem Namen Bullenwiese, enthielt an höheren Stellen einige Gärten, war aber meist ein nasser Wiefengrund, auf dem sich, besonders hinter den jetzigen Häusern 152—156, mehrere Fischteiche befanden. Von der Weidendammer Brücke führte ferner ein Weg, der zum Teil noch in dem durch den Tierarzneischulgarten gehenden Weg erhalten ist, etwa bis zum Neuen Thor, wo er sich mit der alten Spandauer Heerstraße vereinigte. Zwischen diesen beiden Wegen lagen unweit der Panke einige Häuser, die zum kurfürstlichen Vorwerk gehörten. Da die seit 1672 bestehende und sich stets vergrößernde französische Gemeinde einer Stätte für ihre armen Kranken nötig bedurfte, so scheint die Kurfürstin derselben eins dieser Gebäude schon vor der eigentlichen Einwanderung zu einem Hospital eingeräumt zu haben; auch hat die vielverkannte, wohlthätige Fürstin gewiß den hauptsächlichsten Anteil zu der Unterhaltung dieser Anstalt beigetragen.

Über alles dies sind keine Urkunden vorhanden. Da jedoch an dieser Anstalt 1686, von Januar bis April, Prediger Rocard und nach ihm der Hospitalprediger de la Grave vom Kurfürsten besoldet wurden, so muß diese Stiftung schon im Anfange des Jahres 1686 die Seelsorge eines besondern Geistlichen erfordert haben. Auch wurden am 1. März 1686 François Micheau als Chirurgus mit 144 Thln. Gehalt und 1688 Roussel als Arzt mit 150 Thln. Gehalt beim Hospital angestellt. In den Protokollen des französischen Konsistoriums wird das Hospital, als schon vorhanden, zum erstenmal am 2. März 1687 erwähnt, indem dort berichtet wird, „es sei im Werke, das Hospital, in dem sich die französischen Kranken befinden, niederzureißen, um die Materialien zu einem andern Zwecke zu verwenden.“

Der Prediger Abbadie und der Ancien de Gruma wurden daher zum Minister von Grumbkow deputiert, um sich seine Fürsprache zu erbitten, da das Konsistorium die Absicht hatte, ein Besuch an die Kurfürstin zu richten, damit der Gemeinde das Haus erhalten bliebe. Der Prediger de Gautier und der Ancien Monnot begaben sich im Auftrage des Konsistoriums zur Kurfürstin nach Potsdam, wo die hohe Frau ihnen die tröstliche Zusicherung gab, daß sie keineswegs beabsichtigte der Gemeinde das zum Hospital dienende Haus zu entziehen, daß sie vielmehr die Absicht hätte, das ganze Grundstück der Gemeinde zum Eigentum zu überweisen. Die Kurfürstin beauftragte sie, davon Herrn von Grumbkow in Kenntnis zu setzen. Wahrscheinlich ist diese Überweisung auch noch im Jahre 1687 geschehen. Man schritt nun zur Einrichtung der Verwaltung und ernannte einen Direktor des Hospitals, den Herr von Grumbkow als solchen bestätigte. Gleichzeitig wurden ihm drei Anciens beigeordnet; dieselben sollten nach den Stadtvierteln wechseln. Auch sandte man den Prediger Ancillon mit den Anciens de Mazuel, Gautier und Lindener zur Frau Marschallin von Schomberg, um durch deren Vermittlung vom Kurfürsten die ferneren Unterhaltungskosten der Stiftung zu erlangen. Es bedurfte jedoch noch längerer Zeit, ehe es gelang eine gewisse Ordnung in die Anstalt zu bringen und einen brauchbaren Ökonom zu gewinnen. So wird schon 1687 der Ökonom Thevenau angeklagt, daß er dort eine Wein- und Bierwirtschaft halte, wodurch viele Unordnung entstände, und da er dieselbe trotz der Mahnung des Konsistoriums nicht aufgab, mußte er entlassen werden. Seine Nachfolger waren 1687 Plimpel, 1689 Galbert, 1690 Villaume, 1697 Grandidier.

Dem Ökonom wurden 1694 pro Kopf 15 Gr. wöchentlich bewilligt. Im Jahre 1688 wurden Mazuel, Gautier und Deshommes zu Direktoren des Hospitals ernannt. Auch einen Kirchhof hatte man sogleich beim Hospital angelegt; doch scheint das ursprüngliche Grundstück eine nur mäßige Ausdehnung gehabt zu haben, denn durch die fortschreitende Bebauung der Spandauer Vorstadt und die Anlegung der Pallisaden wurde das Hospitalgrundstück 1709 derartig eingeschlossen, daß es fast unzugänglich geworden war. Der einzige Zugang am alten Spandauer Wege, wo man für die vielen Bauten bedeutende Erdmassen ausgegraben hatte, war fast während des ganzen Jahres überschwemmt; man bat daher um Cedierung eines der bereits angewiesenen Grundstücke in der Dammstraße, um dadurch einen bessern Zugang zum Hospital zu erlangen. Die Bitte wurde nicht gewährt, da kurz vorher dem Hospital zur Vergrößerung des Kirchhofs und zur Anlegung eines Gartens ein bedeutendes Terrain überwiesen worden war. Dasselbe, am Spandauer Weg gelegen, reichte vom Thorschreiberhaus bis zum Piqueurhaus des Kronprinzen in einer Länge von 45 Ruten, bei einer Breite von 40 Ruten 6 Fuß.

In der betreffenden Anweisung heißt es:

„Auf gnädigsten Befehl Ihrer Excellenz des Herrn General-Feldmarschall v. Grumbow ist derjenige Platz, warum das französische Hospital unterthänigst angehalten, weil er zur regularität desselben Platzes gebietet, an obbenanntes franz. Hospital angewiesen worden, doch mit der condition, daß sie denselben nach der Strafe mit Häusern nicht bebauen sollen, auch nicht einige Öffnung von dorthin nach ihrem Platz machen, und vor demselben, auf der Seite nach dem Spandower Wege, weil er von der Circumvallationslinie einwärts liegt, Linden auf ihre Kosten pflanzen und solche unterhalten, damit dadurch die Seite desselben Platzes mit der Circumvallationslinie eine regularität erhalte. Weshalb auf dero verlangen ihnen diesen Anweisungsschein ertheilen wollen.

Berlin, 9. Januar 1710.

Gerlach.“

Die königliche Bestätigung dieser Schenkung wurde auf eine dahingehende Bitte erteilt. Sie lautet:

„Nachdem Seine königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, bereits den 6. Januar 1710 den Predigern und Vorstehern der französischen Kirchen, einen Platz an dem französischen Hospital vor dem Oranienburger Thor, zu Anlegung eines Kirchhofes und Gartens, anweisen und zumessen ließ; nachher aber allergnädigst verordnet, daß, da von einigen particulieren gegen Erlegung eines sicheren Ruthengeldes, etwas abgetreten werden solle, obgemeldete Prediger und Vorsteher auch nummehr, mittelst memorials, allerunterthänigst gebeten, allerhöchstdenckte Seine königl. Majestät wolten in Gnaden gerathen, ihnen einen Grundbrief und Concession über obigen ihnen allergnädigst geschenkten Platz zu ertheilen; Als übergeben Sie denselben solchen, auf dem Weg nach Spandow vor dem Oranienburger Thore belegenen Platz, von des Thorschreibers Garten an, bis zu des picqueurs stelle, sechs und dreißig Ruthen, Acht fuß lang und in der Mitte durchgemessenen vierzig Ruthen acht fuß tief hiermit und kraft dieses; dergestalt und also, daß sie solchen eigentümlich nützen zum Kirchhof und Garten für das Hospital apten und gebrauchten, damit nach der Kirchen und des Hospitals Nothdurft und besten schallen und walten mögen. Jammaßen Allerhöchstdenckte Seine königl. Majestät sie bey dieser Concession jederzeit allergnädigst und nachdrücklich schützen wollen. Urkundlich unter Seiner Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedrücktem königl. Inseigel. So geschehen und gegeben

Cölln, den 10. Martii 1715.

fr. Wilhelm
f. v. Grumbow.“

Wie aus diesem Aktenstück hervorgeht, mußte auf Wunsch des Königs von dem überwiesenen Plaze ein Streifen an die in der Dammstraße Anbauenden abgetreten werden; es waren dies 216 Quadratruten, wofür 180 Thlr. gezahlt wurden. Der Platz hatte nun statt der ursprünglichen Länge von 45 Ruthen nur noch eine Länge von 36 Ruthen 8 fuß und war in der Mitte 40 Ruthen 8 fuß breit.

Da nun durch Festsetzung der Circumvallationslinie und durch Anlegung der Pallisaden der alte Eingang zum Hospital gleichzeitig mit der Verlegung der alten Spandauer Heerstraße eingegangen war, so mußten, um einen Eingang zum Hospital von der Dammstraße (Friedrichstraße) aus zu erhalten, einige Grundstückserwerbungen vorgenommen werden. So erstand denn der Notar Quien dort drei umzäunte Stellen in einer Breite von 9 Ruthen für 200 Thlr. Derselbe übertrug dann diesen erworbenen Grundbesitz mit allen seinen Rechten am 26. Juli 1710 auf das französische Konfistorium. Es ist das heutige Gebäude Friedrichstraße 129. Von diesem Erwerb ist aber wohl bald darauf wieder ein Teil veräußert worden, denn die angegebene Breite von 9 Ruthen ist schon im vorigen Jahrhundert auf 66 fuß 7 Zoll eingeschränkt.

Der links an das Hospitalgrundstück grenzende Garten, die jetzige Tierarzneischule, gehörte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts dem Hofrat Wahlenkamp, nach dessen Tode er in den Besitz des Staats- und Kriegsministers Grafen von Reuß überging. Mit beiden Besitzern dieses Nachbargrundstücks hatte das Konfistorium lange Streitigkeiten, teils wegen ungenügender Abgrenzung, teils wegen anderer vom Hospital seit langen Jahren ausgeübter Rechte. Es kam endlich 1735 durch einen Terrainaustausch ein Vergleich zustande, in dem es heißt: „betreffend den Durchgang zum Wasser, hat es bei vorigen stipulationibus sein Bewenden, und kann das Hospital den Ausgang anlegen, wo es ihm gefallen wird.“ Dieser Ausgang und Wiesenweg nach der Panke, wo das Hospital seit jeher eine eigne Waschkbank besaß, wurde auch später noch der Grund zu einem neuen Streite mit dem Grafen von Reuß, der diesen Gang vollständig abschließen ließ. Doch auch hier kam es schließlich 1754 zu einem Vergleich. Der Graf zahlte 500 Thlr. für die Armen, und das Konfistorium verzichtete auf die Benutzung des Wiesenweges zur Panke und trat ein Stück des Gartens in der Größe von $34\frac{7}{8}$ Quadratruten ab, wofür ihm 174 Thlr. 9 Gr. gezahlt wurden. Wahrscheinlich wurde zu dieser Zeit auch als Ersatz der aufgegebenen Waschkbank in der Panke im Hospitalgarten ein Teich gegraben. Derselbe mußte 1779 vertieft werden und ist endlich 1819 zugeschüttet worden.

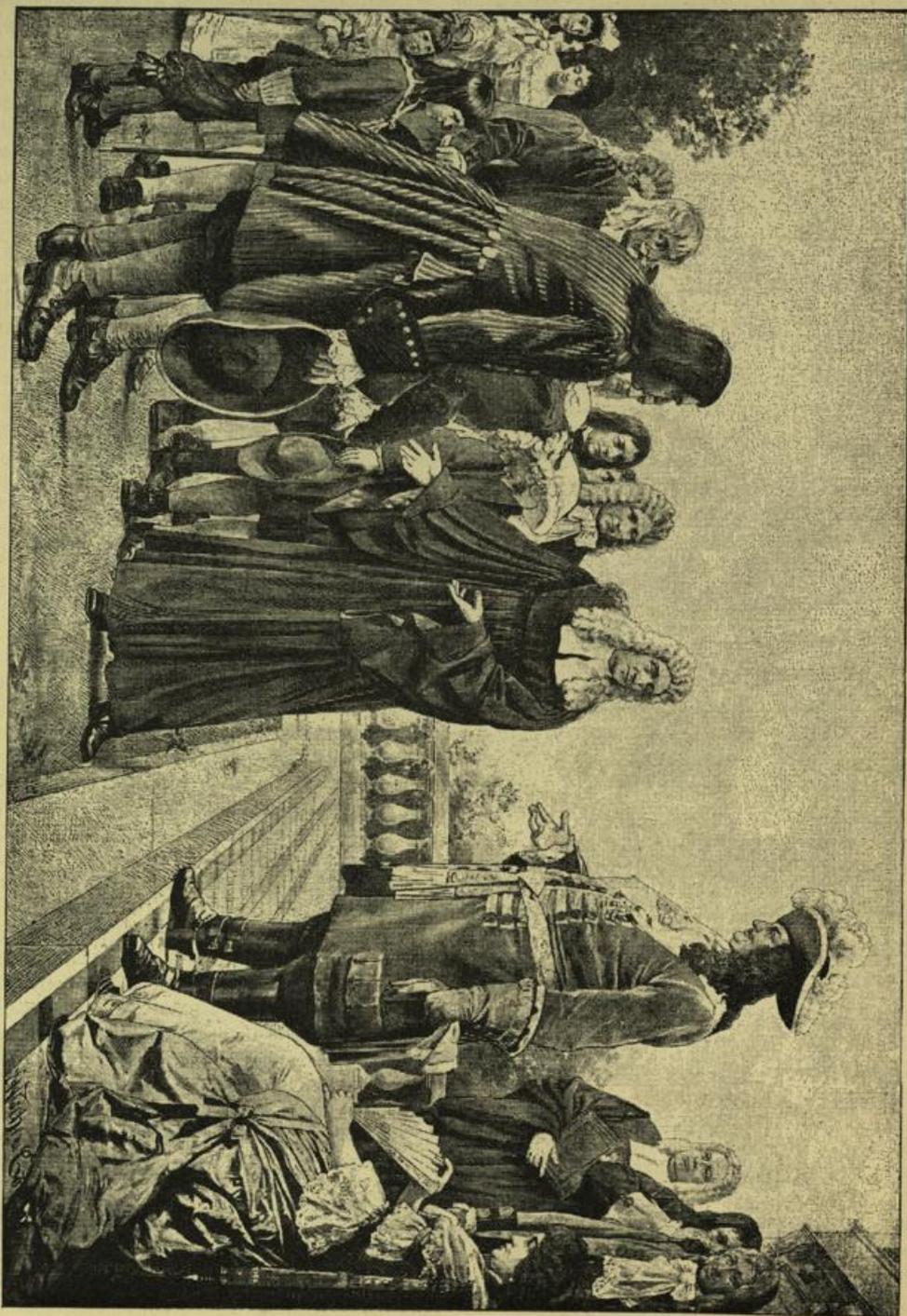
Das Hospitalgebäude, welches, wie oben erwähnt, bereits 1687 zum Abbruch bestimmt war, mag wohl nach den notwendigsten Reparaturen nur in dürftigster Weise den Anforderungen genügt haben, und nur die fehlenden Mittel mögen eine Erweiterung oder einen Neubau bis zum äußersten Termin hingezogen haben. Es konnten in jener Zeit überhaupt nur 50 Personen Aufnahme finden. Der Kurfürst unterstützte die Stiftung nach Kräften, bewilligte ihr 18 Haufen Brennholz und besoldete nicht nur den Prediger, sondern auch den Arzt und den Chirurgen. Als ersten Arzt des Hospitals finde ich 1688 Isaac Roussel, der 1694 in Paul Ancillon, dem

Sohn des französischen Oberrichters, einen Gehülfen erhielt. Ihm folgte 1707 Carita. Als ersten Chirurgen finde ich schon 1686 Micheau. Später hatte der ältere der beiden der Kolonie auf Staatskosten gehaltenen Armenärzte, dem die Parodie der Neustadt mit ihrem Zubehör und die Friedrichstadt von der Grabenstraße bis zur Krausenstraße überwiesen war, auch für das Hospital zu sorgen. Im Jahre 1848 wurde der Kolonie, was hier gleich bemerkt werden mag, das bisher vom Staate gezahlte Gehalt für die Armenärzte entzogen, mit Ausnahme desjenigen für den Arzt und den Chirurgen am Hospital. Erst durch Verfügung vom 9. November 1857 wurde die Weiterzahlung der Gehälter der Armenärzte aus Staatsfonds wieder genehmigt, und da nach der neuen Gesetzgebung die Wundärzte nicht mehr als Armenärzte fungieren konnten, so wurde bei dieser Angelegenheit (18. März 1858) die bisherige Verfassung des Krankenwesens völlig neu organisiert, die Stadt in fünf Bezirke eingeteilt und für jeden derselben ein praktischer Arzt als Armenarzt angestellt.

Inzwischen hatte die Baufähigkeit des Gebäudes den höchsten Grad erreicht, so daß ein Neubau, auch der dringend notwendigen Vergrößerung wegen, nicht mehr aufgeschoben werden konnte. Derselbe wurde 1730 beschlossen. So entstand denn in den Jahren 1732—1734 das neue Hospitalgebäude, das erst vor wenigen Jahren bis auf einen kleinen Teil dem jetzigen Prachtbau weichen mußte. Wie unsere Illustration zeigt, war es für die damalige Zeit ein ganz stattlicher Bau mit zwei Flügeln, und was ihm damals einen besondern Wert verlieh, es war ein eigens für die Hospitalzwecke errichteter Bau nach dem Plan des Ingenieurs Magister. Der König bewilligte gnädigst die Baumaterialien, gestattete eine Kollekte zum Zweck des Neubaus und überwies noch 1734 aus einer Erbschaft 398 Thlr. Das neue Hospital erhielt auch eine stattliche Kapelle, welche am 14. Juni 1733 durch einen feierlichen Gottesdienst eingeweiht wurde, bei welchem (der Hospitalprediger Crégut war im Februar desselben Jahres gestorben) der Modérateur der Hospitalkommission, Prediger Pelloutier, über Jes. 56 Vers 7 predigte und das Abendmahl austeilte. Die Hospitalkirche ist niemals eine Parochialkirche gewesen; doch von ihrer Entstehung an diente sie nicht nur den Insassen des Hospitals, sondern auch vielen andern in der Nähe wohnenden Mitgliedern der Gemeinde als Erbauungsstätte. Die Kirche erhielt erst durch die Bemühungen des Predigers Rud. Palmié aus dem Ertrage von Kirchenkollekten eine Orgel, die am Ostersfest 1842 zum ersten Mal gespielt wurde. Der Geistliche des Hospitals stand laut Restriptes vom 7. Februar 1704 in vollständiger Abhängigkeit vom französischen Konsistorium. „Da das Hospital, heißt es in demselben, von dem französischen Konsistorium unterhalten worden, so soll es von dem Konsistorii jurisdiction dependiren; der Prediger ist schuldig sich denen deliberationen und Resolutionen der Compagnie des Consistorii in allen so die verrichtung seines predigamts im Hospital angehet conform zu bezeugen, ohn etwas vor seinen Kopff zu unternehmen etc.“ Derselbe war auch nicht stimmfähiges Mitglied des Konsistoriums, was noch 1791 durch die Reglements festgesetzt wurde. J. E. Ancillon, der 1733 an das Hospital berufen wurde, verlangte 1737 Sitz und Stimme im Konsistorium, wurde aber abschlägig beschieden. Jedoch bei der Kirchenreform im Jahre 1841 wurde beschlossen, den Hospitalprediger als Mitglied des Konsistoriums anzuerkennen. folgende Geistlichen haben am Hospital gewirkt: 1) Jérémie Rocard von Januar bis April 1686. 2) David-Aurel de la Grave 1686—1687, nach Schwedt. 3) Jean Cauffe 1687—1689; 1690 nach Frankfurt a. O. 4) David Ancillon 1689—1690; gest. 1723 als Prediger am Werder. 5) Daniel Dubourg 1690—1691; nach Soest. 6) Henri-Charles Bancelin (fils) 1691—1693, gest. 1711 als Berliner Prediger. 7) Le Sage 1694—1696, nach Prenzlau. 8) Du Riou 1696—1698, nach Bergholz. 9) Jacob Brouzet 1699; 1705 zum Berliner Prediger ernannt. 10) Olivier Favin 1700—1706; dann außerordentlicher Prediger in Berlin; 1714 nach Brandenburg. 11) Pierre Crégut 1708 gest. 1733. 12) Frédéric-Luc Ancillon 1733 gest. 1758. 13) Jean-Pierre-Samuel l'Hormeaux 1759 gest. 1763. 14) Louis-Esaié Pajon de Moncets 1763—1766, gest. 1799 als Prediger der Berliner Parodie. 15) Jean-David Lorent 1767 gest. 1776. 16) Pierre-Adam Maréchaux 1777 gest. 1798. 17) Samuel-Henri Catel 1799 gest. 1838. 18) Rudolph Palmié 1839—1840, nach Stettin. 19) Frédéric-Charles-Louis Barthélemy von 1842. Der letztere feierte am 12. Januar 1884 sein 50jähriges Amtsjubiläum.

Der Prediger Ancillon erhielt nun auch eine Wohnung im Hospital. Der Neubau hatte aber das Gartenterrain nicht unbedeutend beschnitten, so daß schon 1737 ernstliche Verhandlungen gepflogen wurden, sowohl wegen Vergrößerung dieses Gartens, wie auch des Kirchhofes, der, wie im Artikel „die Kirchhöfe der französisch-reformierten Gemeinde zu Berlin“ zu ersehen ist, nicht allein den Begräbnissen des Hospitals diente. Diese Verhandlungen scheinen jedoch erst 1760 zu einem bestimmten Beschluß geführt zu haben. In diesem Jahre erwarb nämlich das Konsistorium zu besagtem Zweck von einem gewissen Miersche ein anstoßendes Haus nebst Garten für 900 Thlr.

Mit dem Neubau, der 7522 Thlr. gekostet hatte, wurde auch die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt



Empfang von Meffias durch den großen Fürstlichen.

neu organisiert. Das Konsistorium wählte zu diesem Zwecke eine Kommission von acht Anciens-Diacres, die sich wöchentlich unter dem Vorsitz eines Predigers im Hospital versammelten, um die Angelegenheiten des Hospitals zu beraten. Durch den Sekretär der Kommission wurde in wichtigeren Angelegenheiten dem Konsistorium schriftlich Bericht abgefattet. Täglich sollte sich einer der Kommissare nach dem Hospital begeben, um nach der nötigen Ordnung zu sehen und den Ökonom mit etwaigen Anweisungen zu versehen, das Essen zu kontrollieren und sonstige Anordnungen zu treffen. Unter diesen Obliegenheiten, besonders denen, die das Hauswesen betrafen, waren jedoch manche, die von den Kommissaren selbst beim besten Willen nicht mit der erforderlichen Sachkenntnis überwacht werden konnten. Hierher gehörten besonders auch viele Angelegenheiten, welche die weiblichen Bewohner des Hospitals betrafen. Um diesem Uebelstand abzuhelpen, wurden 1806 drei (jetzt sind es vier) Vorstandsdamen als „Dames directrices“ ernannt, die auf Grund eines besonders für sie aufgestellten Reglements nach Rücksprache mit der Kommission für den Ankauf der Gemüse, der Butter und anderer Wirtschaftsgegenstände sorgen, das Essen, die Wäsche und die Bekleidung überwachen und die Krankenstuben der Hospitalitinnen besuchen sollten. Mit liebevoller Hingebung haben die betreffenden Damen stets ihr mühevolltes Amt verwaltet und mit dem Herrenvorstande gewetteifert, in christlicher Liebe für das Wohl des Hospitals und seiner Insassen ihre Zeit und Thätigkeit zu opfern. Im Jahre 1885 feierten zwei dieser Damen, Fräulein P. Noël und Fräulein P. Rosenfeld das Fest ihrer 25jährigen Thätigkeit als Dames directrices. Ihre Majestät die Kaiserin hatte huldvoll den beiden Damen zur Anerkennung ihrer selbstlosen Thätigkeit in diesem Ehrenamte eine goldne Brosche mit der Kaiserkrone und der Zahl 25 verliehen und das Konsistorium der französischen Gemeinde mit der Überreichung derselben beauftragt. Am 6. September versammelten sich in dem großen Speisesaal die Hospitalkommission, Mitglieder des Konsistoriums und die Hospitaliten, um der feierlichen Überreichung der kaiserlichen Auszeichnung beizuwohnen. Dieselbe geschah durch den Prediger Tournier und den Generalsekretär des französischen Konsistoriums, Herrn Coulon, mit einer feierlichen Ansprache.

Seit seiner Entstehung war das Hospital zugleich das öffentliche Krankenhaus der Gemeinde gewesen. Hierher überwies das Diakonat diejenigen unbemittelten Kranken, deren Aufnahme der Krankheit oder der häuslichen Verhältnisse wegen vom Arzte für notwendig erkannt wurde. Man hatte daher von jeher einige Räume der Anstalt zu Krankenzimmern reserviert; doch selbst nach dem Neubau war 1752 der Raum sehr beschränkt. Der Wunsch, ein besonderes Krankenhaus zu besitzen, ging erst 1805 in Erfüllung. Am 21. August dieses Jahres wurde beim Hospital zur Rechten des Hauptweges der Grundstein zu dem neuen Krankenhaus gelegt. Man versenkte in den Grundstein eine Zinnplatte mit einer kurzen Angabe des Baues und die beiden Jubelmedaillen von 1772 und 1785. Der Prediger Saunier und der Hospitalgeistliche Catel sprachen die Weihreden. Der Bau wurde 1807 vollendet und hatte eine Ausgabe von 17,837 Thln. erfordert. Diese Summe wurde von der Regierung ratenweise zurück-erstattet. Dieses noch vorhandene Gebäude ist, wie weiter unten mitgeteilt werden wird, zu einer Anstalt für bevorzugte Pensionärinnen ausgebaut worden.

Nächst den Kranken befanden sich im Hospital die eigentlichen Hospitaliten, welche vom Konsistorium (der Generalversammlung) auf Lebenszeit aufgenommen wurden. Es waren dies unvermögende Gemeindeglieder im Alter von mindestens 60 Jahren oder solche, die ihrer Gebrechlichkeit oder sonstiger Übel wegen außer stande waren, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Dieselben erhielten hier Wohnung, Wäsche, Kleidung und Kost nach den für das Hospital geltenden Vorschriften.

Drittens gestattete man auch die Aufnahme solcher Personen, die im höheren Alter, obwohl nicht ganz mittellos, doch nicht hinreichende Einkünfte hatten, um von denselben existieren zu können. Dieselben wurden als Pensionäre gegen eine geringe vom Konsistorium bestimmte jährliche Pension aufgenommen, nachdem mit ihnen ein Kontrakt geschlossen worden, dessen spätere Aufhebung beiden Teilen möglich war.

Ferner nahm das Hospital auf Beschluß der Generalversammlung des französischen Konsistoriums, mit Zustimmung des Arztes und mit Genehmigung des französischen Gerichtes, auch geisteskrante Personen auf.

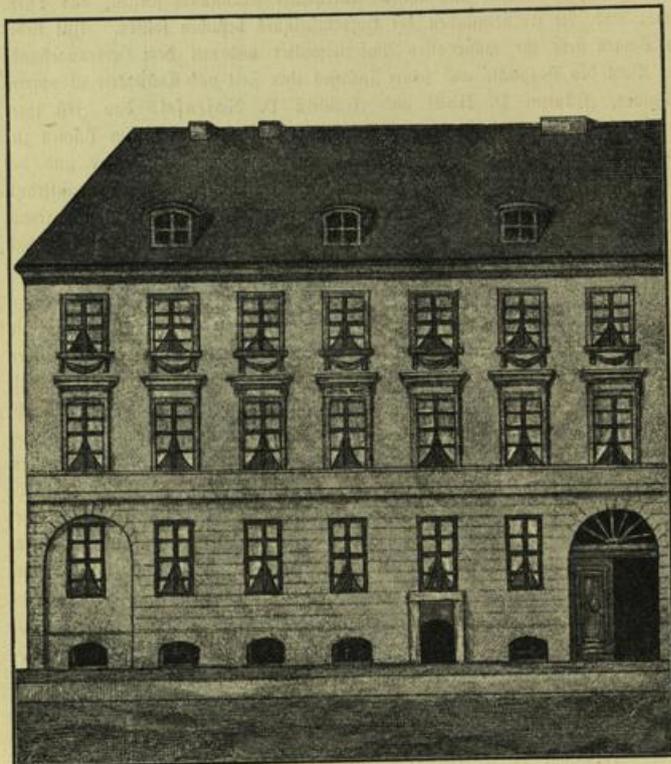
Die meisten der damals für das Hospital getroffenen Bestimmungen wurden 1791 durch die Reglements fixiert und haben im allgemeinen auch heute noch ihre Gültigkeit; nur haben es die seit jener Zeit entstandenen großen öffentlichen Krankenanstalten Berlins ermöglicht, die eigentliche Krankenstation einzuschränken und viele Kranke diesen öffentlichen Anstalten zu überweisen. Leichtere Gemütskranke finden auch jetzt noch Aufnahme.

Man stellte für die Hospitaliten eine detaillierte Hausordnung fest und regelte die dem Ökonom anvertraute Verpflegung derselben. Das Brot lieferte die französische Armenbäckerei, das Bier (jeder Hospitalit erhielt damals täglich $\frac{7}{8}$ Quart) wurde vom Brauer entnommen. Um das Fleisch möglichst billig und gut zu erhalten, hatte man

im Hospital ein eigenes Schlachthaus erbaut, worin das gekaufte Vieh bis Ende des vorigen Jahrhunderts geschlachtet wurde. Dem Hospital wurde eine bestimmte jährliche Summe als Ersatz der Accise vergütet.

Die noch arbeitsfähigen Hospitaliten wurden, damit sie nicht ohne Beschäftigung blieben und ein Teil der Kosten wieder gewonnen würde, beim Hauswesen und im Hospitalgarten beschäftigt. Dieser Hospitalgarten brachte z. B. in dem Zeitraum von 1807—1814 einen durchschnittlichen jährlichen Überschuß von 111 Thln. und in der Zeit von 1824—1834 einen solchen von 98 Thln. Besonders wurde im Anfang des Jahrhunderts hier Cichorienbau betrieben; so erntete man z. B. 1807 147 $\frac{1}{2}$ Zentner, die mit einem Thaler pro Zentner verkauft wurden; ferner hatte man im Hospital auch eine Fabrik angelegt, in der Strickwolle und wollene Waren angefertigt wurden; dieselbe lieferte zum Teil die Bekleidungsgegenstände der Hospitaliten und wurde erst 1815 aufgehoben. Die dabei beschäftigten

Hospitaliten erhielten für ihre Arbeit einen kleinen Lohn, den sie für sich verwenden durften. Wir wollen auch nicht des hier wie in in den andern Anstalten auf Anordnung der Regierung lange Jahre betriebenen Seidenbaues vergessen, der auch einen Teil der Hospitaliten beschäftigte. Aus einem Bericht der Hospitalkommission vom Jahre 1798 ist z. B. zu ersehen, daß zu diesem Zweck folgende Maulbeerbäume vorhanden waren. Auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Thor befanden sich 220 Bäume und eine Maulbeerhecke von 1000 Fuß Länge; auf der Plantage im Hospital 200 Bäumchen und 110 alte Bäume; in der Baumschule daselbst 180 Stück, in Anpflanzung 60, in der großen Baumschule 2910 Stück, abgestorben 80 Stück, als Hecke im Hospital 850 Fuß. Nach demselben Bericht wurden im Jahre 1798 dort 76 Pfund 20 Lot Cocons gewonnen. Diese Seidenzucht wurde im Anfang des Jahrhunderts eingestellt, und 1810 erhielt das Konsistorium von der Regierung die Mitteilung, daß die Verpflichtung Maulbeerbäume zu ziehen aufgehört habe, und daß somit die jährlichen Berichte in Wegfall kämen. Die vorhandenen Maulbeerbäume



Das ehemalige Kinderhospital (Friedrichstraße 129).

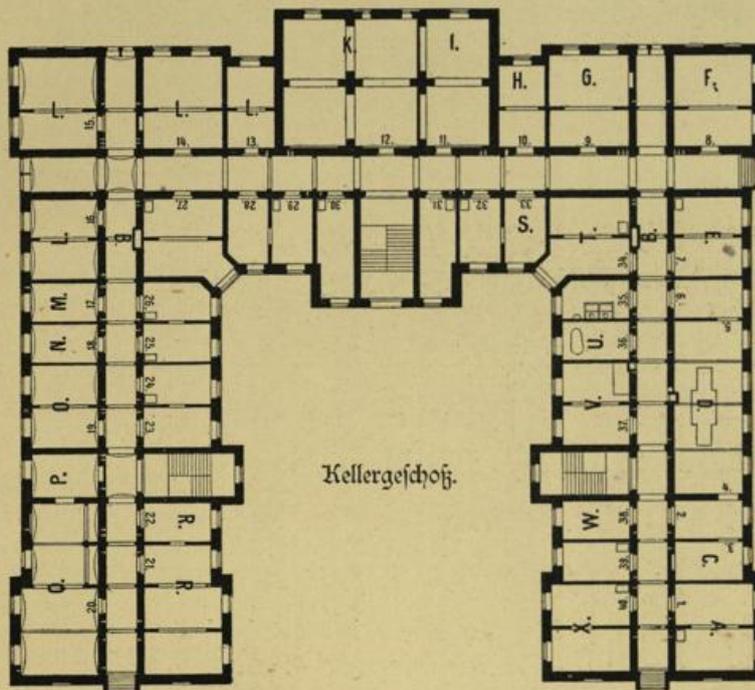
auf dem Kirchhof wurden noch erhalten, im Hospital aber durch Kirshbäume ersetzt.

Im Jahre 1779 wurde auf königliche Kosten das Vorderhaus in der Friedrichstraße für das Kinderhospital erbaut und dem Kirchhof gegenüber ein Gebäude für die Bäckerei.

Über den Hospitalkirchhof wird an anderer Stelle berichtet werden. Nachdem derselbe eingegangen war, wurde er zur Anpflanzung von Cichorien und Gemüse verwendet, und als beim Bau des Hospizes der Hospitalgeistliche seinen Garten verlor, wurde demselben hier ein neuer Garten angewiesen. In neuerer Zeit bietet der frühere Kirchhof den Damen des Pensionats einen angenehmen Gartenaufenthalt.

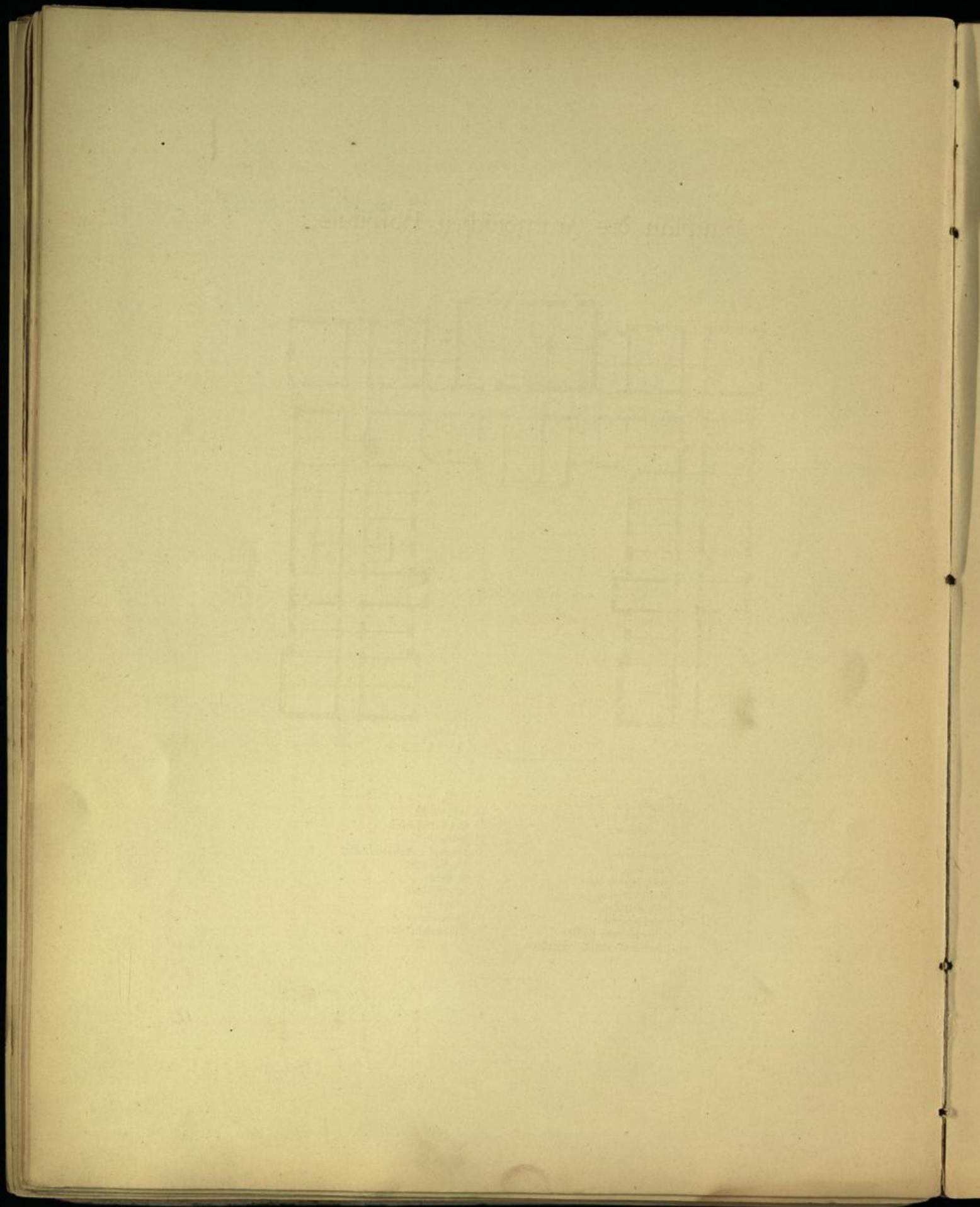
Der eigentliche Hospitalgarten hat aber im Laufe der Zeit noch manche Einbuße erlitten und ist endlich durch den letzten Neubau des Hospitals in seiner Eigenschaft als Gemüsegarten ganz verschwunden, dagegen durch schöne Anlagen vor dem neuen Hospitalgebäude ersetzt worden. In den Jahren 1800—1802 wurden auf dem Nachbar-

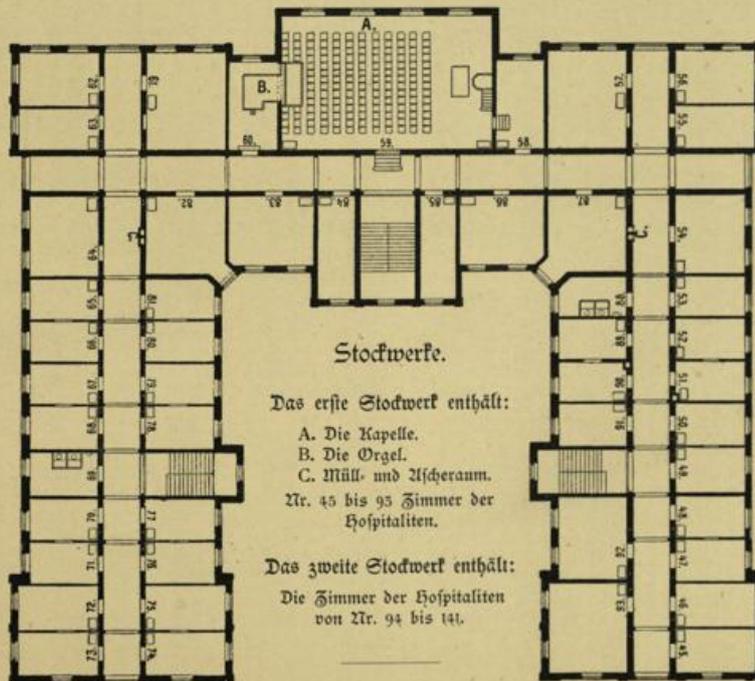
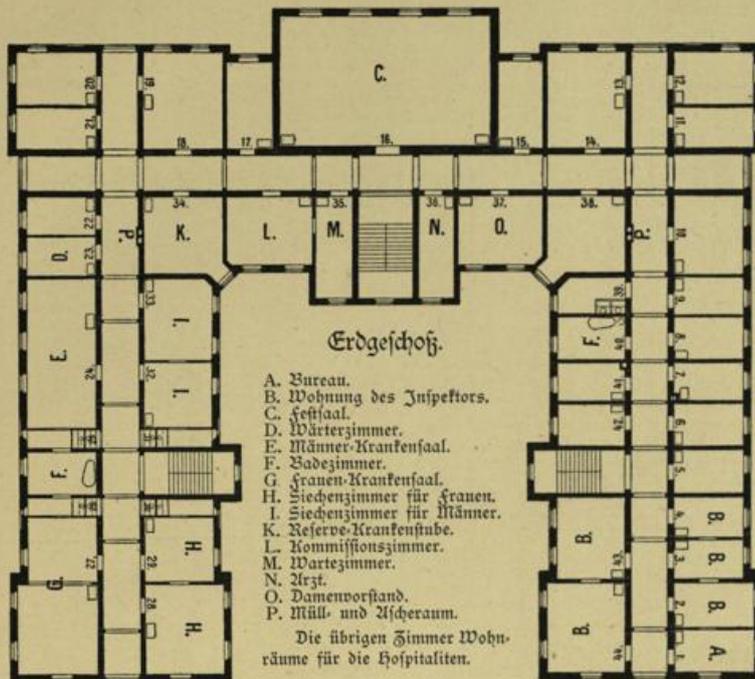
Bauplan des Französischen Hospitals.

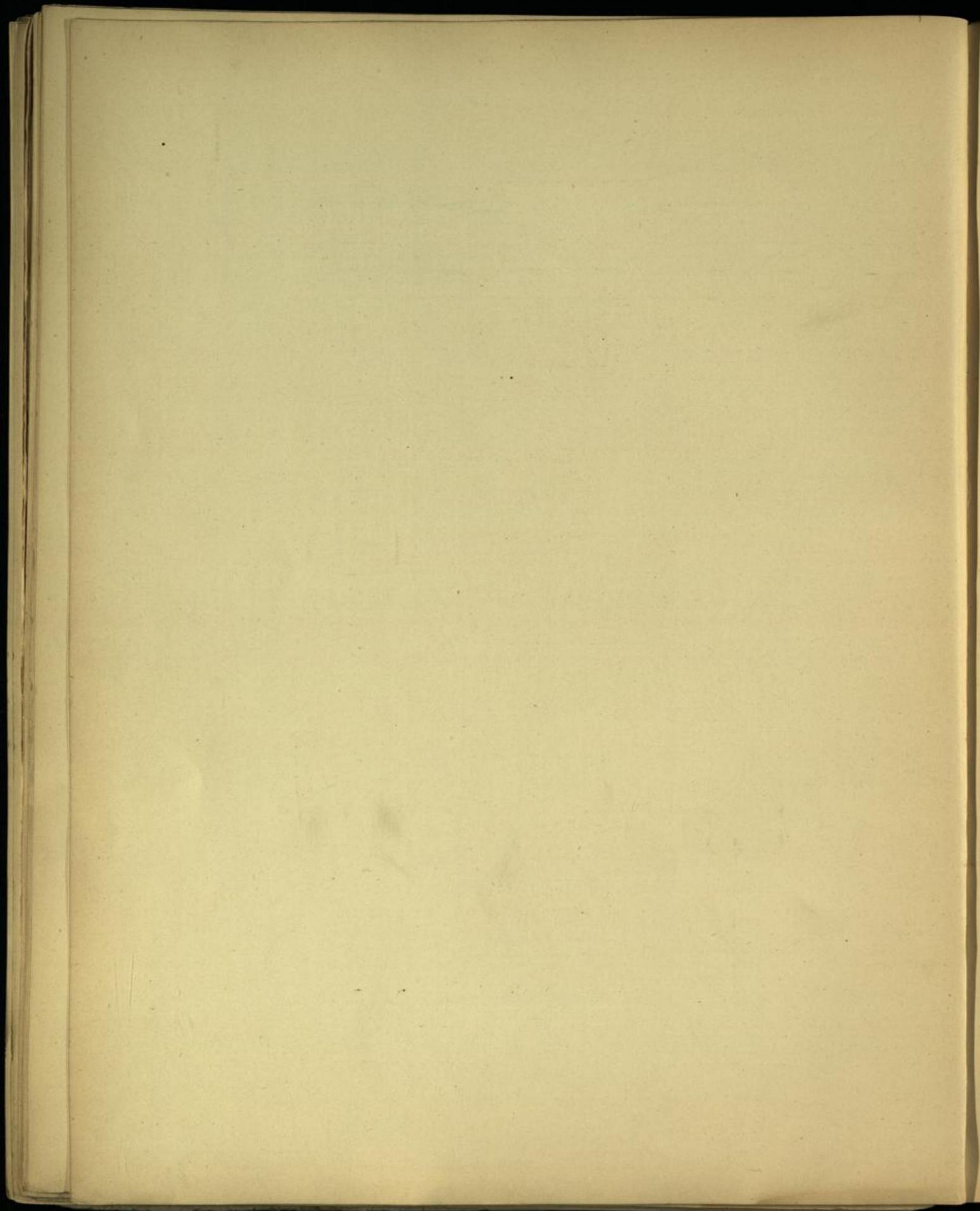


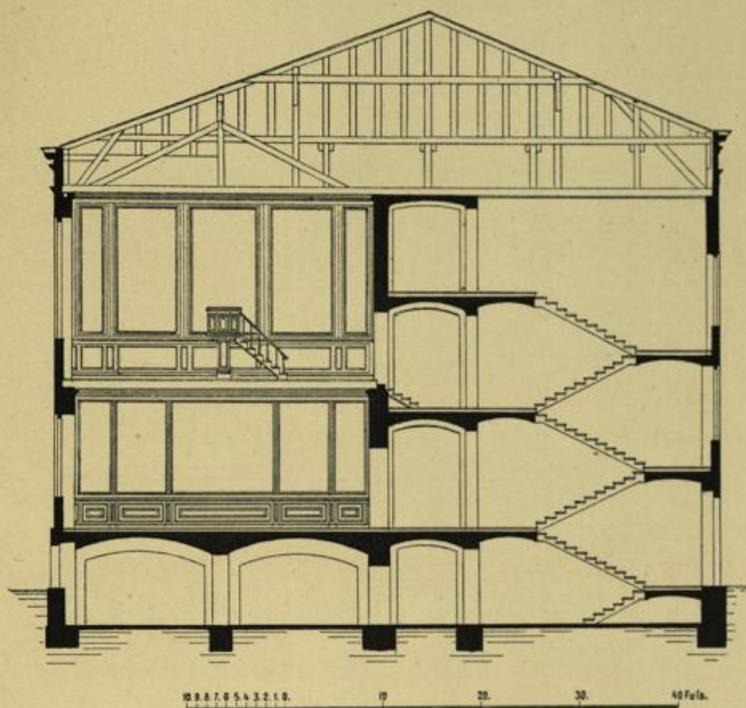
0 10 20 30 40 50 60 70 fms.

- | | |
|---------------------------------|------------------------------|
| A. Gemüse- und Puzfeller. | N. Glas. |
| B. Müll- und Aschebehälter. | O. Werkstätte. |
| C. Speisekammer. | P. Todtenkammern. |
| D. Küche. | Q. Leichenhalle. |
| E. Plättstuben. | R. Nachlassenschaftskammern. |
| F. Kleinholz. | S. Vorhofraum. |
| G. Geschnittenes Holz. | T. Rollstube. |
| H. Speisen-Aufzug. | U. Waschgefäße. |
| I. Kartoffelfeller. | V. Waschküche. |
| K. Kohlenvorräthe. | W. Brotkammer. |
| L. Heizmaterialverschläge. | X. Mädchenstuben. |
| M. Petroleum- und Biervorräthe. | |







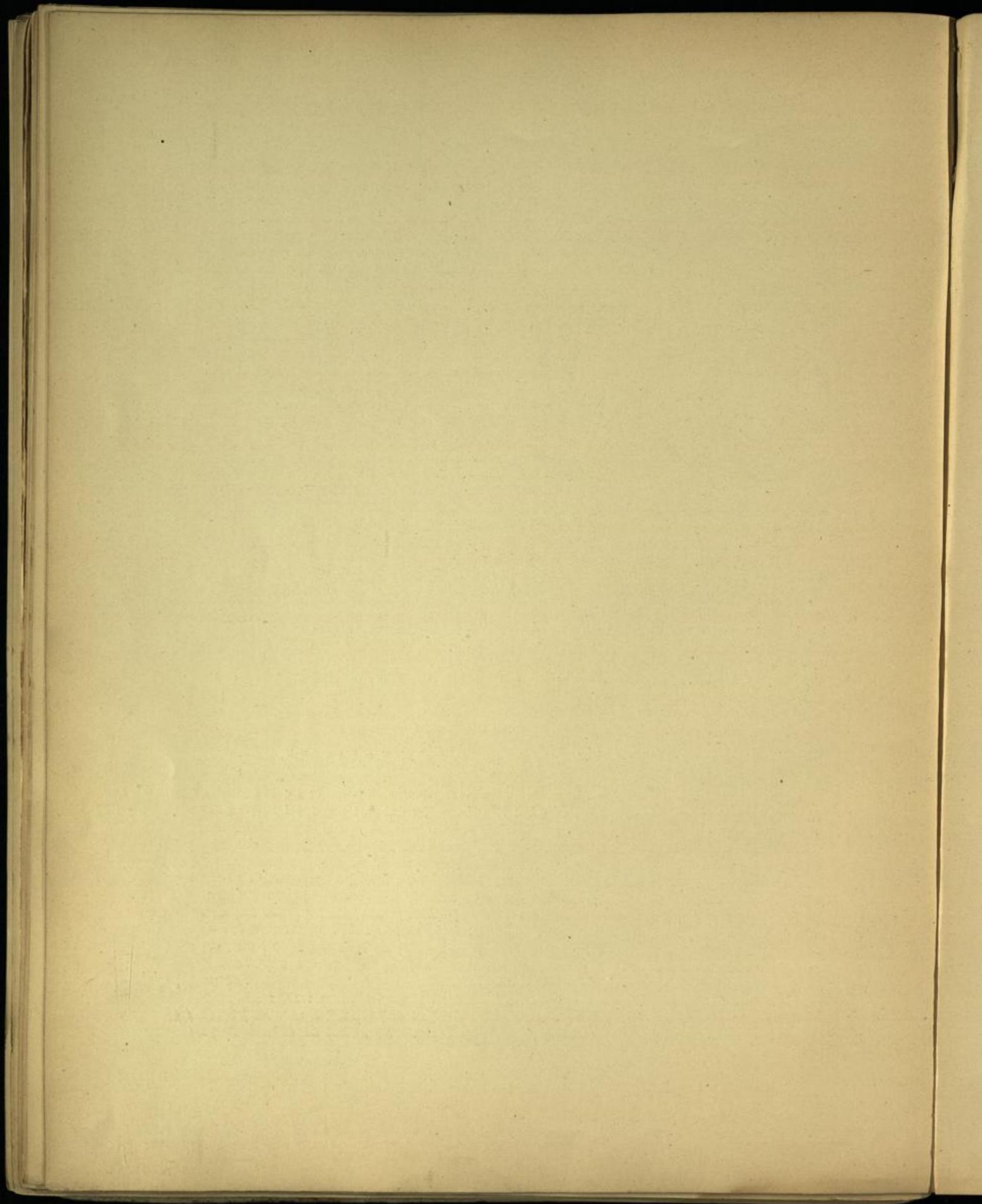


Durchschnitt des Mittelbaues.

Bei dem Neubau des Hospitals ist die Bedürfnisfrage durch die Bau- und Hospital-Kommission festgestellt worden.

Der Bauplan ist von dem Ancien G. A. Gaillard entworfen. Die Ausführung erfolgte durch den Maurermeister C. Heinrich und die Zimmermeister Cabanis und Södel 1877 und 1878.





grundstück des Gärtners Robert, auf dem sich ausgedehnte Maulbeerplantagen befanden, die Kaserne und die Stallungen für die reitende Artillerie erbaut. Das bei dieser Gelegenheit bedeutend erhöhte Terrain wurde 1803 durch eine Mauer von dem Hospitalgarten abgeschlossen, doch wurde bald bei den Militärbehörden der Wunsch rege, von dem noch ausgedehnten Hospitalgarten-Grundstück einen Teil zur Vergrößerung der Kaserne zu erwerben. Bereits 1805 knüpfte das Kommando der Garde-Artillerie mit dem französischen Konsistorium Verhandlungen an wegen Abtretung eines Gartenstückes von 60 Fuß Breite und 120—130 Fuß Länge; das Konsistorium lehnte das Ansuchen ab. Als aber nach längerer Zeit neue Verhandlungen vom Kriegsministerium angeknüpft wurden, verkaufte man demselben 1828 mit Zustimmung der Familienhäupter ein Stück des Hospitalgartens von 181 $\frac{2}{3}$ Fuß Länge und 96 Fuß Breite für 3330 Thlr. Auf diesem Stück wurde für die Garde-Artillerie eine Reitbahn erbaut, welche noch vorhanden ist. Im Jahre 1841 überließ man den größten Teil des Hospitalgartens zur Erbauung des Hospizes.

Die Anforderungen, welche die neue Zeit an das Hospital stellte, wurden stets größere und der Mangel einer besondern Dotation dieser Stiftung, die lediglich aus der allgemeinen Armentasse erhalten werden mußte, machte sich immer mehr fühlbar. Die Hospitaliten mußten, zum Nachteil der Hausordnung, in größerer Zahl in einem Zimmer wohnen; die Krankenräume waren beschränkt und ermangelten vieler notwendigen Einrichtungen, kurz der ganze Zustand des Hospitals drängte die Hospital-Kommission, dem Konsistorium 1838 in einem ausführlichen Bericht eine vollständige Reorganisation des Hospitals vorzuschlagen. Die Kommission verlangte zuerst eine größere Strenge bei der Aufnahme, sowohl der Hospitaliten, wie auch der Kranken, um störende Elemente fern zu halten. Sie betrachtete es als einen großen Übelstand, daß die Anstalt zugleich Hospital, Krankenhaus und Waisenhaus sein sollte. Die Krankenanstalt sei nicht geräumig genug, besitze wenig Hilfsmittel, keine Badeeinrichtung und sei überhaupt das größte Übel für die gedeihliche Entwicklung des Hospitals, da durch die milde Praxis des Anstaltsarztes, der übrigens im Hause wohnen müsse, viele schlechte Subjekte in diese Anstalt kämen. Die Kommission schlug deshalb vor, die Krankenanstalt ganz aufzugeben, die armen Kranken der Gemeinde der Charité zu überweisen und nur eine Sickenanstalt bestehen zu lassen, das Kinderhospital mit der École de Charité zu vereinigen und die freierwerbenden Gebäude zu einer Anstalt für Pensionäre einzurichten. Diese Vorschläge konnten nur allmählich durchgeführt werden. Bei der Aufnahme wurde mit größerer Vorsicht verfahren, der Arzt erhielt in der Folge eine Wohnung im Vordergebäude, das Kinderhospital wurde 1844 nach dem Hospize verlegt. Doch ehe weitere energische Schritte geschahen, vergingen noch viele Jahre.

Die nächste Veranlassung dazu bot ein Besuch, mit dem die hochselige Königin Elisabeth am 7. Februar 1853 das Hospiz und das Hospital besuchte. „Hierbei“, sagt der Hospitalbericht vom Jahre 1858, „trat der Unterschied zwischen dem, was in unsrer Gemeinde für die Jugend geschehen ist und zwischen dem, was für das hilflose Alter geschieht, in einer für uns alle beschämenden Weise hervor, und alle fühlten es aufs lebhafteste, daß auch für das Hospital etwas geschehen müsse, und daß es eine Liebespflicht und Ehrensache der Kolonie sei, zur Erhaltung und Verbesserung dieser von den Vätern uns hinterlassenen Liebesanstalt die nötigen Opfer zu bringen.“ Es gab auch wohl keinen größeren Gegensatz als das neue stattliche, lustige Hospiz und das nun schon wieder 126 Jahre alte baufällige, in allen seinen Einrichtungen den Anforderungen kaum noch genügende Hospitalgebäude. Alles dies hatten die leitenden Persönlichkeiten in der Gemeinde lange schmerzlich erkannt; aber woher sollten die Mittel zu einem Neubau genommen werden, da das Hospital kein besondres Vermögen besaß und seine Ausgaben aus der allgemeinen Armentasse bestritten werden mußten? Doch der Besuch der Königin war nicht umsonst geschehen, und es war hauptsächlich das Verdienst des damaligen Predigers an der Friedrichstädtischen Kirche Lorenz, daß derselbe der Anstoß zu einer neuen Lebensbethätigung in der Kolonie wurde. Als Prediger Lorenz die Leitung der Hospital-Kommission übernahm, war es sein fester Entschluß, mit Energie auf eine völlige Erneuerung und Umgestaltung des Hospitals hinzuwirken. Es war vorauszu sehen, daß er dabei überall auf Widerspruch stieß; doch es gelang ihm diesen zu besiegen und die verzagten Gemüter seiner Mitarbeiter zu stärken und anzurichten. Treue Helfer fand er in der Kommission in dem Dr. Tollin und dem Ober-Tribunalssekretär Heidenreich, von denen der letztere sich ganz besonders um die Neugestaltung des Hospitals verdient gemacht hat. Die Generalversammlung des französischen Konsistoriums beschloß, von der Reglementsvorschrift, wonach jeder Geistliche nur ein Jahr lang den Vorsitz in der Hospitalkommission haben sollte, zu Gunsten des Predigers Lorenz abzuweichen, und überließ ihm den Vorsitz noch für drei Jahre, um ihm die Möglichkeit zu geben, die praktische Durchführbarkeit seiner Pläne zu beweisen. Nun galt es, auch die Gemeindeglieder für die Reformideen zu gewinnen, welche nur durch Ansammlung eines besondern Hospitalfonds ausführbar waren. Zunächst wurde auf Antrag des Predigers Lorenz vom Jahre 1855 ab alljährlich am Totenfeste eine Kollekte für das Hospital gesammelt, bei welcher Gelegenheit die Bedürfnisse der Stiftung von den Kanzeln herab den Gemeinden an das Herz gelegt werden konnten. Auf seinen Antrag wurden

ferner an sämtlichen Kirchenthüren Bächen aufgestellt zur Einsammlung von Gaben für das Hospital. Auch wurde auf seinen Antrag beschlossen, alljährlich einen Bericht drucken zu lassen, durch welchen der Gemeinde von der weiteren Entwicklung dieser Anstalt Kenntnis gegeben werden sollte. Er selbst schrieb die drei ersten Berichte.

Der Hauptzweck, die Ansammlung eines Hospitalfonds, beförderte nun auch die schon früher vorgeschlagene Idee, die Gründung eines Pensionats, über das weiter unten berichtet werden soll. Als der Prediger Lorenz mit Ablauf des Jahres 1858 die Leitung des Hospitals andern Händen übergab, da durfte er mit Dank gegen Gott scheiden aus einer Stätte reichgeegneter Wirksamkeit. Ein Hospitalfonds war gegründet worden, welcher durch Kollekten, Geschenke, Vermächtnisse, Eintrittsgelder des Pensionats u. in fünf Jahren, am Ende des Jahres 1860, auf einen Betrag von über 11,365 Thln. angewachsen war, und die völlige Erneuerung des Hospitals war als eine fest beschlossene Sache in sichere Bahnen geleitet.

In den Jahren 1872—73 wurde das alte Vordergebäude, Friedrichstraße 129, abgerissen und durch einen der Gegend entsprechenden Prachtbau, wozu die chefs de famille am 30. Juli 1873 die erforderliche Summe bewilligten, ersetzt. Bei dieser Gelegenheit wurde



Das neue Gebäude, Friedrichstraße 129.

der alte Eingang zum Hospital, der bisher auf der rechten Seite des Grundstücks gewesen, mit einem langen Seitengebäude bebaut und der neue Eingang auf die linke Seite verlegt. Dem Hospitalprediger wurde in dem früheren umgebauten und erhöhten Bäckereigebäude eine Wohnung eingerichtet. Auch das alte Infirmeriegebäude wurde um ein Stockwerk erhöht und ausgebaut, wodurch das Pensionat noch weitere 26 Räume erhielt.

Der kleine Anfang des Hospitalfonds, den die Kollekte am Totenfest 1855 gelegt hatte, nahm einen günstigen Fortgang; besonders ließen die Eintrittsgelder des Pensionats diesen Fonds so ansehnlich anwachsen, daß er nach 20 Jahren, am Ende des Jahres 1875, bereits eine Höhe von 362,000 Mark erreicht hatte. Die Hospitalkommission machte daher im Einverständnis mit dem Rendanten des Hospitalfonds, Herrn J. Drège, im November 1875 dem Konsistorium den Vorschlag, im Oktober 1876, wo der Pachtvertrag bezüglich des Hospitalgartens ablief, den Neubau des Hospitals in Angriff zu nehmen. Das Konsistorium genehmigte den Vorschlag und beauftragte die Bau-Kommission unter Hinzuziehung einiger Mitglieder der Hospital-Kommission die vorbereitenden Schritte für die Ausführung des Planes zu beraten und das Ergebnis der Beratung dem Konsistorium vorzulegen. Der von der Spezial-Kommission nach gründlicher Prüfung entworfene und von hinzugezogenen Sachverständigen als praktisch anerkannte Bauplan wurde am 9. August 1876 zum Zweck der Bewilligung

der Baugelder den Familienhäuptern vorgelegt. Nach diesem Plane sollte der Neubau im Garten hinter dem alten Hospital mit der Hauptfront nach Süden zu stehen kommen und aus einem Doppelquergebäude, 166 Fuß lang und 50 Fuß tief, sowie aus zwei Doppelflügeln, je 91 Fuß lang und 44 1/2 Fuß tief, aus einem Parterregehöf mit gewölbtem Souterrain für Wirtschafts- und Vorratsräume und zwei Stockwerken bestehen. In Bezug auf die aufzunehmenden Hospitaliten, Pensionäre, Kranken und Siechen sollte das Hospital ganz nach den bestehenden Grundsätzen eingerichtet werden, so daß schwere Geisteskranke oder Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, wie bisher der Charité oder den städtischen Heilanstalten überwiesen würden. Im ganzen sollte das Gebäude außer zwei getrennten Krankensälen, zwei Konferenzzimmern, einer Inspektorwohnung, einem Bureau, einem Speisesaal, einem Kapellensaal und einer Leichenhalle, 82 einfenstrige und 26 zweifenstrige Zimmer enthalten. Selbstverständlich waren Gas- und Wasserleitung sowie Badeeinrichtungen in Aussicht genommen. Das Gebäude sollte als Rohbau ausgeführt, mit Schiefer gedeckt und mit feineren Treppen versehen werden. Für die Heizung wurden Kachelöfen mit luftdichten Thüren und einer Ofenröhre mit einer eisernen Platte, zum Erwärmen der Speisen, in Aussicht genommen.

Diesem Plane entsprechend wurde der Bau ausgeführt, für den die Gemeinde 375,000 Mark einstimmig bewilligt hatte. Am 5. Juli 1877 fand die feierliche Grundsteinlegung und am 26. Juli desselben Jahres das Richtfest statt. Weshalb die beiden Feste, die den Beginn und den vorläufigen Abschluß eines Baues zu bezeichnen

pflegen, in ein und demselben Monat gefeiert wurden, ist aus den Berichten nicht zu ersehen. Im Oktober 1878 konnte das neue Gebäude bezogen werden.

Auf dem der Gemeinde bekannten, für eine derartige Stiftung vorzüglich geeigneten Platz, zwischen dem freiliegenden Hospiz und dem ausgedehnten Tierarzneischulgarten mit seinem herrlichen Baumschmuck erhebt sich das neue Hospitalgebäude in ebenso freier wie anmutiger Lage. Dasselbe ist vom Maurermeister Heinrich und dem Zimmermeister und Architekten Soedel und Cabanis erbaut. Es ist ein heller Backsteinbau in schönen Verhältnissen und stattlicher äußerer Erscheinung mit zwei Seitenflügeln, die, rechtwinklig auf den Haupt- und Mittelteil gerichtet, einen durch einen Gasandelaber gezierten und, wie die ganze Umgebung, durch die Freigebigkeit und Hingabe der Herren Mathieu und Brandt mit schönen Anlagen geschmückten Vorhof umschließen. Das Frontispiz des Gebäudes trägt die Inschrift: „Hôpital français“ zwischen den Jahreszahlen 1687 und 1878. An den Seitenpfeilern des Mittelportals stehen die in gebranntem Thon ausgeführten Statuen des Großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen, und auf dem Thürgebälk zwischen ihnen liest man die Inschrift aus der Bergpredigt: „Bienheureux sont les miséricordieux, car la miséricorde leur sera faite. Ev. Matth. V., 7.“. In diesem Mittelbau, den, ebenso wie die damit zusammenhängenden Flügel, breite, lichte Korridore, auf welche sich die Zimmer öffnen, in allen Stockwerken durchziehen, liegt im Erd-



Das neue Hospitalgebäude.

geschoß, die Mitte der Länge einnehmend, der große Speisesaal, von dessen Decke zwei mächtige Kronleuchter herabhängen, und dessen Wände mit vier großen, von dunklen Holzrahmen umgebenen Wandgemälden aus der Kolonien-geschichte geziert sind. Die Maler derselben sind Schüler des Akademie-Direktors Anton v. Werner, nämlich: Wendling, Hochhaus und Fischer-Körllin. Wendling malte die beiden schmalen Bilder für die Seitenwände des Saals. Das zur Rechten zeigt die Ueberreichung der Schenkungsurkunde des Hospitalgrundstückes durch die Kurfürstin Dorothea an einen Prediger der Gemeinde, um welchen Mitglieder der Gemeinde und die Armen, denen die Stiftung zu gute kommen soll, versammelt sind. Der die Urkunde in Empfang nehmende Geistliche trägt die Züge des 1876 verstorbenen Predigers Palmié, der vor seinem Hinscheiden in den Jahren 1873—76 Vorsitzender der Hospital-Kommission gewesen war. In dem dicht hinter dem Geistlichen am Baum Stehenden hat man dem im Jahre 1877 im Alter von 87 Jahren verstorbenen Stadtkältesten Lejeune dit Jung, der beinahe 50 Jahre als Ancien der Kirche gedient und sich besonders der Armen angenommen hat, ein Denkmal gestiftet. Der Kopf dicht bei ihm trägt die Züge des berühmten 1728 verstorbenen Predigers Lenfant. In der Person des Kammerherrn hinter der Kurfürstin sind die Züge des Ministers Ancillon verewigt.

An der Wand zur Linken befindet sich von demselben Künstler ein andres Bild, das eine Anekdote aus dem Familienleben des großen Kurfürsten darstellt und das Zeugnis ablegen soll von dem Rufe der Frömmigkeit und



Mais c'est un réfugié.

der unerschütterlichen Rechtschaffenheit, dessen sich die Réfugiés bei ihren Mitbürgern und bei Hofe erfreuten. Die dargestellte Scene knüpft sich an Pierre Fromery aus Sedan, der schon 1687 den Titel Hof-Büchsenhändler erhielt und wegen seiner Geschicklichkeit auch in vielen andern Dingen, wegen seines feinen Geschmacks und vorzugsweise wegen seiner Redlichkeit bei Hofe in hohen Ehren stand. Eines Tages wurde er zur Kurfürstin beschieden, die ihn oft mit Aufträgen beehrte, um ihm einen kostbaren Schmuck zur Ausbesserung zu übergeben. In diesem Augenblick wurde der gichtkranke Kurfürst auf einem Rollstuhl in das Zimmer seiner Gemahlin gefahren, und seine Blicke drückten einiges Befremden aus über das große dem Künstler geschenkte Vertrauen. Die Kurfürstin beruhigte aber ihren Gemahl mit den Worten: „Aber es ist ja ein Réfugié!“ Für Fromery sind die Züge des verstorbenen Hofjuweliers Godel gewählt.



Die letzte Sitzung des stensjöbyskonferensens in Örgenmet. Zu. Reichstagen. Parlament des Reiches am 2. März 1874, im alten Konstitutionsgebäude in der Mästergatan.

Fischer-Körlin malte das eine der beiden größeren figurenreichen Bilder neben der Eingangsthür und zwar dasjenige, welches die Aufnahme der Kolonisten durch den Großen Kurfürsten darstellt. Es zeigt den Fürsten und seine Gemahlin auf einer Schloßterrasse, von der man in die freundliche Landschaft hinausblickt, eine Anzahl Flüchtlinge empfangend, die ihnen von einem Geistlichen, der unter seiner Allongeperrücke die Züge des verstorbenen Oberkonsistorialrats Dr. Fournier trägt, vorgestellt werden. Der hinter dem Kurfürsten stehende Prediger soll an den verstorbenen Prediger Roland erinnern.

Das vierte Bild, von Hochhaus gemalt, stellt die letzte Sitzung des französischen Konsistoriums, am 2. März 1874, in dem alten Konsistorialgebäude in der Niederlagstraße dar, welcher bekanntlich Se. Kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz beiwohnte, der auch den Mittelpunkt des Bildes bildet. In der Uniform des ersten Garderegiments sitzt derselbe vor dem Tische, während hinter seinem Stuhl sein persönlicher Adjutant, Oberst Mischke, steht. Ihm gegenüber steht der Vorsitzende jener Sitzung, Prediger Tournier, und neben ihm am Pult sitzt der General-Sekretär des französischen Konsistoriums, Rentier Coulon. Neben diesem stehen der Justizrat Rechtsanwalt Humbert, Syndikus der französischen Gemeinde, und der Wirkliche Geheime Legationsrat W. Jordan. Im Vordergrund links sehen wir die Prediger Cazale, Barthélemy und Neßler. Am Tische oder sonst im engen Räume gruppiert befinden sich: der Sekretär des Diakonats, Herr Ch. Mathieu, die Herren Haslinger, Drège, der Stadtrat Th. Sarre, der Verwalter der Armentkasse Ed. Sarre, der Sekretär der Hospital-Kommission Violet, Geh. Justizrat Le Coq, der Archivar des Konsistoriums Biermann, der Sekretär der Rechnungs-Kommission Bertrand, die Herren Berg, Sauvage, Fasquel, L. Arnous, Godet, L. Mathieu, Beccard, Souhay, Ravené, Palis, Vuvry, Brandt, Gaillard.

Zu den Seiten des Gemäldes zur Rechten stehen auf Konsolen die Büsten Friedrich Wilhelms III. und Friedrich Wilhelms IV. und gegenüber zu beiden Seiten des andern Wendlingschen Bildes die in Terracotta ausgeführten riesigen Statuen des Kaisers und des Kronprinzen. Dem Eingang gegenüber befindet sich die Büste des Großen Kurfürsten und zwischen den Fenstern die der Kaiserin und der Kronprinzessin.

Im Hauptgeschoß über dem Speisesaal liegt der einfach gehaltene, flach gedeckte Kapellensaal, an dessen einer Seitenwand die Orgel, an dessen anderer die Kanzel mit dem Altartisch davor errichtet ist. Zu erwähnen ist noch die nach den neuesten Erfahrungen eingerichtete geräumige Wirtschaftsküche im Souterrain. Auch die freundlichen, sauberen Krankensäle mit den daneben liegenden Badeeinrichtungen dürfen nicht vergessen werden.

Nach dem Hospitalbericht vom Jahre 1878 hat der Neubau 364,500 Mark gekostet, somit die bewilligte Summe von 375,000 Mark noch nicht erreicht; dagegen erforderte die Neubeschaffung des Inventars noch eine Summe von 21,385.50 Mark, und für den Ausbau des stehengebliebenen Gebäudes, für Regulierung des Platzes u. waren noch weitere Summen nötig. Der Hospitalfonds betrug 1885 29,560 Mark und es erforderte die Anstalt einen Zuschuß von 25,979 Mark. Die gesteigerten Bedürfnisse des Instituts und die würdige Erhaltung des schönen Gebäudes veranlassen aber die Hospital-Kommission, es den begüterten Mitgliedern der Gemeinde dringend an das Herz zu legen, in ihrer Wohlthätigkeit in Bezug auf das Hospital nicht zu ermüden, und wir wollen es dem Institute wünschen, daß nach neuen 25 Jahren der eigne Fonds der Anstalt wieder so weit angewachsen sein möge, um allen ihren Anforderungen, die jetzt gegen 30,000 Mark jährlich betragen, aus eignen Mitteln genügen zu können.

Nächst den zahlreichen Wohlthätern, durch deren Gaben der Neubau in verhältnismäßig so kurzer Zeit ermöglicht worden ist, sind die vielen angestregten Bemühungen der Hospital-Kommission dankend von der Gemeinde anzuerkennen, und dem Rentier Ancien Gaillard ist dieselbe für seine unermüdete Thätigkeit in der Leitung und Überwachung des Baues zu besonderem Dank verpflichtet.

Am Sonntag den 15. Dezember 1878 fand die feierliche Einweihung des neuen Hospitalgebäudes statt. Der damals noch nicht regulierte Platz vor dem neuen Gebäude war zur Feier des Festes mit hohen Flaggenstangen und Fahnen in den Preussischen und Deutschen Farben geschmückt worden. In dem gleichfalls festlich geschmückten Kapellensaal versammelten sich um 12 Uhr die Mitglieder des Konsistoriums und die geladenen Personen. Die Stuhlleihen waren hauptsächlich von Damen besetzt; die Herren standen längs den Wänden. Nur die vordersten Stuhlleihen vor der mit Palmen und exotischen Gewächsen decorierten Kanzel waren für die Spitzen der Gemeindevertretung und für die zu dem festlichen Akte geladenen Ehrengäste reserviert. Hier sah man den Polizeipräsidenten von Madai, den Probst Brückner, den Konsistorial-Präsidenten Hegel, den Stadtverordneten-Vorsieger Straßmann, den Stadtrat Gilow und andere. Infolge der Trauer, welche der königliche Hof wegen des Todes der Großherzogin von Hessen angelegt hatte, mußten kurz vor Beginn der Feier der Kronprinz und die Kronprinzessin ihr Erscheinen absagen lassen. Mit dem Liede: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr" u. nahm der Gottesdienst seinen Anfang, worauf der Prediger Cazale, neben dem Hospitalgeistlichen vor dem Altar stehend, das Wort ergriff, und unter Zugrundelegung des Textes 2. Mos. 20, 24 eine gedrängte Übersicht über die Gründung und Entwicklung der

Kolonie gab. Es folgte nun die Weihe der Kapelle zu einer Stätte christlichen Gottesdienstes und der Geräte des Altars zu Geräten gottesdienstlichen Gebrauchs, sowie ein Kniend vor dem Altar gesprochenes Gebet. Hierauf las Herr Prediger Barthélemy die übliche Liturgie und bestieg nach dem Gesang der Gemeinde die Kanzel, um die eigentliche Festrede über I. Mos. 28, 17 zu halten. Mit einem Dankgebet schloß die erhebende Feier.

Der Kaiser hatte in Anerkennung der dem Hospital und speziell dem Neubau desselben geleisteten Dienste durch den Polizei-Präsidenten dem Anstaltsarzt, Sanitätsrat Dr. La Pierre den roten Adlerorden und dem Ancien Gaillard den Kronenorden 4. Klasse überreichen lassen. Im Speisesaal fand nach vollendeter Feier eine feierliche Speisung der Hospitaliten statt.

Noch mag schließlich nicht unerwähnt bleiben, daß am 3. Januar 1879 Ihre Majestät die Kaiserin dem neuen Hospital einen Besuch abstattete. Von der ganzen Kommission und dem Prediger Cazalet empfangen und geleitet, widmete die hohe Frau eine Stunde der Besichtigung des neuen Gebäudes, besonders der Krankensäle, einzelner Stuben und der Küche.

Inzwischen ist die Umgebung des neuen Hospitals durch geschmackvolle Anlagen in einer überraschend angenehmen Weise verschönert und der noch stehengebliebene Teil des alten Gebäudes ausgebaut und vermietet worden. Hier hat auch der Portier sein Zimmer, von dem aus er das geschmackvolle Eingangsthor zu überwachen hat.

Die Hospital-Kommission besteht zur Zeit (Januar 1885) aus folgenden Personen: Prediger Doyé, J. Violet, J. Drège, C.-A. Fasquel, Ed. Sarre, Degner, Zyrewitz, Fr. Christophe, de la Barre. Als Ehrendamen sind thätig Fräulein Pauline Noël, Fräulein L. Humbert, Fräulein J. Fontrobert, Frau Warfow geb. de la Barre.

Wir haben nun noch diejenigen Institute kurz zu betrachten, die auf dem Grundstück des Hospitals, wenn auch nur in loser oder gar keiner Verbindung mit demselben, ihre Stätte gefunden haben (das bereits erwähnte Hospiz ist in einem besondern Kapitel behandelt); dahin gehört zuerst:

a) Das Petit Hôpital.

Das Kinderhospital befindet sich jetzt im Hospiz, hat aber nur noch die Bestimmung, solchen der Gemeinde zur Last fallenden Kindern, die noch nicht das für das Waisenhaus oder die École de Charité erforderliche Alter haben, eine Stätte der Pflege und Erziehung zu gewähren. Diese Anstalt, welche jetzt einen so harmlosen, anheimelnden Eindruck macht, wenn man die sauberen, munteren Kleinen um ihre Pflegerin versammelt oder im fröhlichen kindlichen Spiele auf dem schönen Platz vor dem Hospiz sich tummeln sieht, hatte ursprünglich eine ganz andre Bestimmung. Sie wurde gegründet, um eine Besserungsanstalt für noch nicht konfirmierte junge Leute zu sein. Schon am 30. Juli 1704 machte de Beausobre den Vorschlag im Hospital eine Stätte für Waisen und schlecht erzogene, verwahrloste Kinder der Gemeinde zu gründen. Man ernannte zu diesem Zweck eine Kommission; doch habe ich nicht feststellen können, welche Beschlüsse diese gefaßt hat. Im Jahre 1729 wurde die Sache als dringend wieder aufgenommen. Inzwischen war freilich für die Waisen durch Gründung des Waisenhauses gesorgt worden; doch die halberwachsene Jugend bereitete dem Konsistorium manche Sorge. Man trug sich daher mit der Absicht, ein Arbeitshaus für verwahrloste Kinder und arbeitscheue junge Leute zu gründen; aber wenn man auch annahm, daß die Baumaterialien vom Könige geliefert werden würden, so brauchte man für den Bau doch noch 4000 Thlr., und da auch die in Aussicht stehenden Unterhaltungskosten der Anstalt nicht gering sein würden, so ließ man diesen Plan wieder fallen und beschloß, im Hospital ein kleines Gebäude zu diesem Zweck einzurichten. Es scheint aber, als ob man sich noch lange beholfen habe, wie es eben ging; denn erst 1760 wurde die Anstalt begründet, die, weil sie auf dem Grundstück des Hospitals entstand und auch der Ökonomie wegen mit diesem in einer wenn auch losen Verbindung stand, als Petit Hôpital bezeichnet wurde. Sie hatte den Zweck, wie das betreffende Reglement sagt, eine Besserungsanstalt zu sein für junge Leute, welche noch nicht eingesehnet sind. Auch Lehrlinge wurden aufgenommen, die zwar schon eingesehnet waren, die aber, wie es heißt, während ihrer Lehrzeit dieses Zuchtmittels bedurften. Ferner war die Anstalt, in einer besondern Abteilung, Krankenanstalt für arme Kinder. Aber auch gesunde Kinder vom Säuglingsalter an, die dem Konsistorium zur Last fielen, fanden hier Aufnahme. Ja, bei Säuglingen wurde häufig auch noch die Mutter aufgenommen und zu einer passenden Arbeit angehalten. Es war somit ein sonderbares Gemisch von guten und schlechten, gesunden und kranken Elementen in den verschiedensten Altersstufen, welches diese Stiftung gemeinsam beherbergte, und es hält wirklich recht schwer, sich einen Begriff davon zu machen, wie eine derartige Anstalt nur einigermaßen ihren Zweck erfüllen konnte. Der Inspektor (surveillant) der Anstalt, der verheiratet sein mußte, hatte wohl mit seiner Frau einen recht schweren Stand, wenn er seinen Pflichten nach allen

Seiten hin gerecht werden wollte, umsomehr da er auch die Kleinen unterrichten mußte, während die größeren Kinder und jungen Leute in der erwähnten Fabrik des Hospitals beschäftigt wurden. In der für diesen surveillant festgesetzten Instruktion heißt es: „Der Aufseher des Kinderhospitals muß seine ganze Zeit dem Wohle des ihm anvertrauten Hauses widmen und darf kein andres Gewerbe für seinen persönlichen Nutzen betreiben. Er darf nur mit großer Vorsicht erlauben, daß die Eltern der Kinder dieselben besuchen, was nur am Sonntage für sehr kurze Zeit und in Gegenwart des Aufsehers stattfinden darf. Er hat sorgfältig über die Sitten und die Ausführung der Kinder zu wachen. Die Kinder sehen von Ostern bis Michaelis um 6 Uhr auf und gehen um 9 Uhr zu Bett, und von Michaelis bis Ostern sehen sie um 7 Uhr auf und gehen um 8 Uhr zu Bett. § 10. Er beginnt den Tag mit ihnen durch Gebet und den Gesang oder das Lesen eines Psalmes und beschließt denselben in gleicher Weise. Vor und nach den Mahlzeiten liest er ein Kapitel der Bibel oder läßt es durch die Kinder lesen. Des Sonntags vor- und nachmittags führt der Aufseher oder seine Frau die Kinder zur Kirche und unmittelbar darauf nach Hause. Er muß sie täglich nach Verhältnis ihrer Fortschritte im Lesen und Schreiben, sowohl des Deutschen als des Französischen, und im Rechnen üben, und zwar des Vormittags von 9 bis gegen 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Sobald sie lesen können, muß er ihr Gedächtnis ausbilden, indem er sie den Katechismus, Gebete und Psalmen lernen läßt. Nach beendigtem Unterricht muß er sie unter seiner und seiner Frau Aufsicht arbeiten lassen. Des Sonntags nach den beiden Gottesdiensten und an den andern Tagen während der Erholungstunden, welche in der Zwischenzeit zwischen der Mittagmahlzeit und der Schule, sowie eine Stunde vor und nach dem Abendessen stattfinden, können die Kinder sich innerhalb des Hofes ergehen, jedoch immer unter den Augen des Aufsehers oder seiner Frau, mit welchen ihnen auch von Zeit zu Zeit längere Spaziergänge zu machen erlaubt werden muß. Obgleich der Aufseher seine ganze Zeit dem Wohle der ihm anvertrauten Anstalt widmen soll, so ist ihm doch erlaubt des Sonntags und an den Mittwochs- und Sonnabends-Nachmittagen in seinen eignen Angelegenheiten und zu seiner Erholung auszugehen; aber dann muß seine Frau bei den Kindern bleiben, wie er bei denselben bleiben muß, wenn seine Frau ausgeht. Beide müssen darauf sehen, daß die kranken Kinder von den gesunden getrennt werden, und in betreff der erstern alles befolgen, was der Arzt und der Chirurg anordnen. Sie haben auch zu befolgen, was ihnen in Bezug auf die Bekleidung derjenigen Kinder, welche ansteckende Krankheiten haben, vorgeschrieben wird, da diese Kinder beim Verlassen des Hauses mit ganz andern Kleidern versehen werden müssen. Der Aufseher muß zu den Unterrichtsstunden, welche er den Kindern des kleinen Hospitals giebt, einige Kinder von Personen, die Mitglieder der Kolonie sind, zulassen, wenn die Kompagnie denselben mit Rücksicht auf die Entfernung, in welcher sie von den Stadtschulen wohnen, diese Vergünstigung gewährt.“

Die vorstehenden Instruktionsparagrafen datieren freilich erst vom Jahre 1791, wo der ursprüngliche Zweck, eine Besserungsanstalt zu sein, zum Heil der Anstalt, bereits fast ganz aufgegeben war. Im Jahre 1780 wurde das Kinderhospital nach dem dazu neu erbauten Vorderhause (Friedrichstr. 129) verlegt, und die damit verbundene Schule später verbessert und als öffentliche Schule auch von den Kindern des Stadtviertels besucht. Im Jahre 1805 wurde letztere neu organisiert, auf drei Klassen erweitert und von nun an auch von zahlenden Schülern besucht. Nach den bezüglichen Listen zählte diese Schule im Juli 1805 62 Schüler, worunter 12 Freischüler; im Juli 1807 107 Schüler mit 22 Freischülern; im Juli 1810 86 Schüler mit 16 Freischülern; im Juli 1813 49 Schüler mit 27 Freischülern; im Januar 1815 44 Schüler mit 27 Freischülern. Sie scheint nun immer mehr gesunken zu sein. Im Jahre 1826 ist sie eingegangen. Später diente das Kinderhospital, wie noch heute, nur zur Aufnahme solcher armen Kinder, die noch nicht das für die andern Institute erforderliche Alter hatten. Es wurde aus dem Vorderhause in das Infirmeriegebäude verlegt und der Leitung einer Dame anvertraut. So wurde 1832 Fräulein Anne Chalon für diese Stelle erwählt und hat sich lange Jahre, bis 1851, mit großer Liebe den Kleinen hingegeben und mütterlich für dieselben gesorgt. Ihre Nachfolgerin war Fräulein Pauline Bonnell, von 1851—1880, die sich ebenfalls große Verdienste um die Pflege und Erziehung ihrer kleinen Zöglinge erworben hat. In ihre Stelle ist Fräulein H. Bonnell getreten.

Seit 1844 befindet sich das Kinderhospital als Teil des Hospizes im Gebäude des letzteren unter Aufsicht des Inspektors desselben und unter spezieller Obhut einer Pflegerin. Zu bedauern ist nur, daß, während diese Stiftung auch uneheliche Kinder aufnimmt, deren Erziehung ja häufig am übelsten beraten ist, die beiden andern Anstalten solche nach ihren Statuten abzuweisen genötigt sind, so daß dieselben, wenn sie das achte Jahr erreicht haben, aus dem Kinderhospital entlassen werden müssen.

Zwei andre Institute der Gemeinde befanden sich ebenfalls längere Zeit auf dem Hospitalgrundstück, die Bäckerei und die Suppenanstalt.

b) Die Armenbäckerei.

Die Armenbäckerei gehört mit zu den ältesten Einrichtungen der Gemeinde; schon 1699 wurde Jean Courtois zum Armenbäcker ernannt. Die Bäckerei befand sich in einem gemieteten Lokal. Im Jahre 1705 beschloß man die Erbauung eines eignen Gebäudes für dieselbe auf dem friedrichstädtischen Kirchhof; doch erst 1723 wurde das Bäckereigebäude hier an der Ecke der Charlotten- und französischen Straße erbaut und ein Teil des Kirchhofs mit einer Mauer umgeben. Als 1779 der Kirchhof des Turmbaues wegen eingehen mußte, ließ der König auf dem Hospitalgrundstück ein Gebäude für die Bäckerei errichten. Da dieses Gebäude aber zur Einrichtung noch bedeutende Summen erfordert hätte und manche Unbequemlichkeiten aufwies, so beschloß man, dasselbe zur Wohnung für den Hospitalprediger einzurichten und für die Bäckerei ein andres Haus zu erwerben. Von diesem alten Predigerhause steht noch ein Teil beim Eingang zum Hospiz. (Siehe das Bild auf der nächsten Seite). Man erwarb nun für 4500 Thlr. das Haus Mauerstraße 45 und richtete hier 1781 die Bäckerei ein, da das alte Gebäude bei der friedrichstädtischen Kirche in demselben Jahre abgerissen wurde. Im Jahre 1790 ward die Hälfte des Bäckereigebäudes in der Mauerstraße für 5800 Thlr. verkauft. Die andre Hälfte bestand hier als Bäckereigebäude bis zum Jahre 1855, wo auch dies Haus für 7000 Thlr. verkauft wurde. Für die Bäckerei hatte man im Hospital neben dem Predigerhaus mit einem Kostenaufwand von 6541 Thlrn. ein neues Gebäude errichtet, das am 29. September 1855 seiner Bestimmung übergeben wurde. Als man 1875 die Bäckerei wegen anderweitiger Verwendung des betreffenden Gebäudes eingehen ließ, schloß das französische Konsistorium mit der Berliner Aktien-Brotfabrik einen Kontrakt, wonach diese sich verpflichtete, gegen einen festgesetzten Preis das Brot in vorgeschriebener Form und Größe und zu den bestimmten Zeiten an die bestimmten Orte zu liefern, so daß die Verteilung der Brote ganz in derselben Weise wie früher stattfinden kann und auch die einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde in der alten Weise damit versorgt werden. Die Verteilung des Brotes an Arme erfordert durchschnittlich jährlich eine Summe von über 2200 Mark.

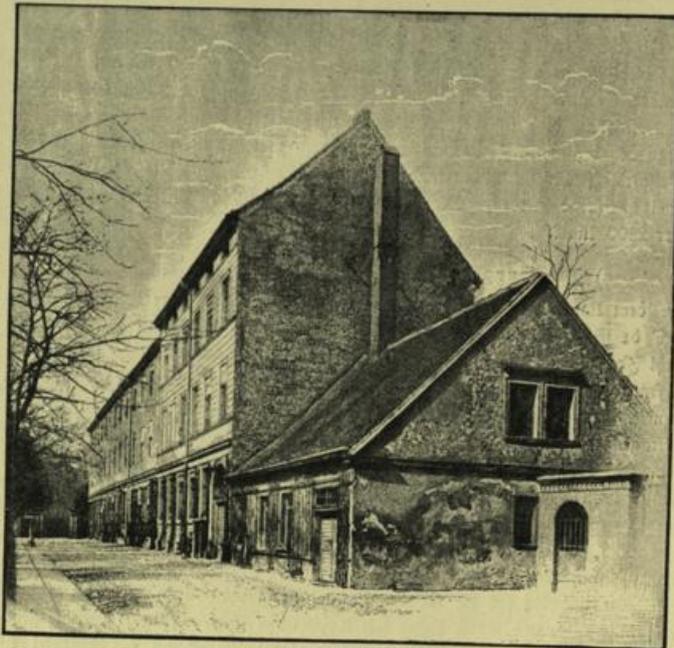
c) Die Suppenanstalt.

Diese Stiftung, bekannt unter dem Namen la Marmite, datirt schon aus dem Jahre 1699 und wurde gegründet auf Anregung des Hofarztes de Gaultier, der zu diesem Zweck vom Kurfürsten eine kleine Summe erhielt, und dem es gelang eine Anzahl französischer und Deutscher Damen für diese Angelegenheit zu interessieren. Sie erhielt die Genehmigung des französischen Konsistoriums, das für dieselbe eine besondere Kommission einsetzte, und hatte den Zweck, erkrankten Armen, Greisen und Wöchnerinnen Bouillon und Fleisch, deren Herstellung dem Leiter der Bäckerei übertragen war, zu liefern. Im Jahre 1702 hatte die Stiftung eine Einnahme von 396 Thln. und eine Ausgabe von 203 Thln.; doch schon 1715 genügten die vom König gezahlte Summe und die Sammlungen jener mildthätigen Damen nicht mehr für die Anforderungen, obwohl im letzten Jahr nur während der Wintermonate Bouillon bereitet worden war. Als der Hofarzt de Gaultier 1715 starb, fand man in seinem Nachlaß als Besitz der Stiftung 85 Thlr. 6 Gr. 6 Pf., einen Schein über 100 Thlr. und ein Goldstück im Wert von drei Dukaten, die dem Diakonat überwiesen wurden mit dem Auftrag zu prüfen, ob eine Weiterführung der Stiftung nötig und möglich wäre. Man entschloß sich für die Erhaltung dieser wohlthätigen Stiftung, obwohl sie ein nur notdürftiges Dasein fristen konnte. Später jedoch haben sich wohlthätige Gemeindeglieder dieser segensreichen Einrichtung angenommen und ihr Weiterbestehen bis jetzt ermöglicht. Mit Aufhebung der Bäckerei im Jahre 1875 mußte freilich die Marmite als selbständige Anstalt aufhören, da es sich nicht ermöglichen ließ, das Fleisch in einem Gemeinde-Institute zu kochen, auch bei der Ausdehnung der Stadt die Entfernung der Wohnungen der Hilfsbedürftigen von den Institute einzelnen diese Wohlthat entzog oder in ihrem Werte verringerte. Was früher in natura gespendet wurde, dazu wird jetzt, um es selbst zu beschaffen, eine Geldspende aus der Kasse der Marmite gewährt, die auf Grund des Beschlusses vom 24. Oktober 1855 befugt ist, Geschenke und Legate anzunehmen. Sie verfügt über ein Kapital von 13,248 Mark.

d) Das Pensionat.

Die Gründung dieser Anstalt hängt, wie bereits mitgeteilt, eng zusammen mit dem vom Prediger Lorenz aufgestellten Plan, dem Hospital zum Zweck des Neubaus und seiner Erhaltung einen eignen Fonds zu verschaffen, und der Energie dieses Mannes verdankt diese schöne Schöpfung ihre Entstehung. „Es fehlt“, wie derselbe in dem Hospitalbericht vom Jahre 1856 sagt, „unserer Gemeinde bis jetzt an einer Anstalt, die Witwen und Töchtern aus dem Mittelstande einen ruhigen und festen Wohnsitz, sowie Sicherheit und Schutz für ihre Person und ihr Eigentum bietet, ohne sie in ihrer Freiheit und Selbständigkeit irgendwie zu behindern. Zu einem solchen Wohnsitz würden sich

Die vermieteten Räume sehr wohl eignen. Sie lehnen sich an das Hospital an und gehören doch nicht zum Hospital, sie stehen unter der Aufsicht und dem Schutz des Hospitalvorstandes, ohne die Bewohner derselben der für das Hospital unumgänglich notwendigen Disziplin zu unterwerfen, sie erfreuen sich von Gärten umgeben einer fast ländlichen Stille und sind doch mitten in der Stadt und gewähren den des Bestandes und Trostes Bedürftigen durch die Nähe der Kirche, des Geistlichen und des Arztes den nötigen geistlichen und ärztlichen Beistand. Es möchte sich am hiesigen Orte nicht leicht eine Lokalität finden, die alles, was für ältere des Anhalts einer Familie entbehrende Personen wünschenswert und wohlthuend sein kann, in so ansprechender Weise vereinigt. Das Verlangen nach einer solchen Zufluchtsstätte ist schon oft laut geworden und wir zweifeln nicht daran, daß sich immer Personen finden werden, denen ein stiller und gesicherter Wohnsitz fern vom Geräusch der Welt als eine wahre Wohlthat erscheinen wird. Für den Anfang würde der Vorteil, den wir solchen Personen gewähren könnten, allerdings nur in einer billigen, festen unter Schutz stehenden Wohnung bestehen. Wir würden uns aber bemühen, denselben noch andre



Die Gebäude des Pensionats.

Erleichterungen zu verschaffen; und sollte unsre Absicht Anklang finden und von seiten des hierbei beteiligten Mittelstandes durch Schenkungen oder Vermächtnisse unterstützt werden, so würde sich im Laufe der Zeit neben dem Hospital eine Anstalt bilden, die für die Witwen und Töchter aus dem Mittelstande unserer Gemeinde das leistet, was die Hollmannsche Wilhelminen-Amalien-Stiftung für hilfsbedürftige Mitglieder des Mittelstandes der Deutschen Gemeinden schon seit Jahren in so anerkennungswerter Weise geleistet hat." Zahlreiche Meldungen bewiesen bald, daß der Plan lebhaften Anklang fand und einem dringend empfundenen Bedürfnis Rechnung trug. Die Einrichtung der Anstalt wurde daher unter dem Namen „Abteilung für bevorzugte Pensionärinnen“ beschlossen und dieselbe Michaelis 1857 eröffnet. Zunächst wurden in dem Infirmeriegebäude 11 kleine Wohnungen, bestehend aus einer Stube, einer Küche, einem Bodenverschlage, einem Kellerraum etc., hergestellt, und zur gemeinschaftlichen Benutzung wurden die Waschküche, der Trockenboden, sowie der vor den Wohnungen liegende Garten bestimmt. In betreff der Wohnungen wurde festgesetzt, daß sie nur an mindestens 50 Jahre alte Witwen und Töchter aus unserer Gemeinde entweder gegen ein bestimmtes Eintrittsgeld oder gegen eine billige jährliche Miete vergeben werden sollten. Die auf Grund eines Eintrittsgeldes Aufgenommenen erhalten die ihnen zugewiesene Wohnung zur lebenslänglichen Benutzung, die gegen Miete Eintretenden sind der Kündigung unterworfen. Der niedrigste Satz des Eintrittsgeldes wurde bis auf weiteres auf 600 Thlr. festgesetzt, wenn die Eintretenden das Alter von 50 Jahren erreicht haben. Dieses Eintrittsgeld verfällt von der Einzahlung ab dem Hospitalfonds; dafür erhalten die Eintretenden eine freie Wohnung, monatlich 6 Mark (die Zinsen von 600 Thlrn. zu 4 Prozent) als Beihilfe zu ihrem Unterhalt, den sie sich selbst zu beschaffen haben, jährlich einen Viertelhaufen Rienholz nebst 2 Mark Fuhrlohn und freien Arzt. Alle in das Pensionat eintretenden Personen sind der Hospital-Disziplin und der Beaufsichtigung der Hospitalbeamten in keinerlei Weise unterworfen, sie haben ihre besondre Hausordnung und stehen unter der Leitung und dem Schutz der Hospital-Kommission. Die

Erleichterungen zu verschaffen; und sollte unsre Absicht Anklang finden und von seiten des hierbei beteiligten Mittelstandes durch Schenkungen oder Vermächtnisse unterstützt werden, so würde sich im Laufe der Zeit neben dem Hospital eine Anstalt bilden, die für die Witwen und Töchter aus dem Mittelstande unserer Gemeinde das leistet, was die Hollmannsche Wilhelminen-Amalien-Stiftung für hilfsbedürftige Mitglieder des Mittelstandes der Deutschen Gemeinden schon seit Jahren in so anerkennungswerter Weise geleistet hat."

Zahlreiche Meldungen bewiesen bald, daß der Plan lebhaften Anklang fand und einem dringend empfundenen Bedürfnis Rechnung trug. Die Einrichtung der Anstalt wurde daher unter dem Namen „Abteilung für bevorzugte Pensionärinnen“ beschlossen und dieselbe Michaelis 1857 eröffnet. Zunächst wurden in dem Infirmeriegebäude 11 kleine Wohnungen, bestehend aus einer

ersten Bewohner des Stifthauses waren 1858 Louise A. M. Lejeune, Pauline Könnfahrt, Louise T. C. M. Fournier, Julie A. B. S. Perlet, Charlotte E. Castan gen. Matthieu, Frau Amsträtin Hagemann (als Mieterin), Louise E. P. Mayol (als Mieterin), Charlotte H. Favreau, Dorothée f. Le Clerc 1859, Clementine Waldow (Mieterin), Antoinette Muret, Manon Humbert, 1861 Marie-Luise Gillet, Emilie H. D. Laspeyres (Mieterin), Mathilde D. Le Clerc, 1862 Witwe Babette L. Violet geb. Oberländer, Emilie H. D. Laspeyres, Witwe f. W. Weimann geb. Thévenot (Mieterin), Marie-Louise Fasquel (Mieterin), 1864 Sophie-Jeannette Judée, Math. L. Judée. Die Anstalt mußte bereits in den Jahren 1872—73 eine bedeutende Erweiterung erfahren. Das Infirmeriegebäude, in dem sich das Pensionat befand, wurde um ein Stockwerk erhöht, die eingegangene Bäckerei ausgebaut und ebenfalls bis zu derselben Höhe geführt, wodurch eine Reihe neuer freundlicher Räume für die Zwecke der Stiftung gewonnen wurde. Die noch junge segensreiche Stiftung hat bisher vollgültige Beweise ihrer Lebensfähigkeit geliefert, und die Zufriedenheit ihrer Insassen verbürgt hinlänglich ihre treffliche Einrichtung. Zum Segen des Hospitals und zu ihrem eignen Wohl wird sie sich weiter entwickeln.

Kapitel 3.

Die Dorotheenstädtische Kirche.

Das Terrain der Dorotheenstadt war früher ein Teil des Tiergartens; doch schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war derselbe etwa bis zum heutigen Akademiegebäude ausgerodet und von dort ab bis zur Hundesbrücke 1647 durch Anpflanzung einer sechsfachen Lindenallee mit der Stadt verbunden worden. Diese Anlage ging bei dem Bau der Berliner Befestigung 1659 wieder ein, und um ein Glacis für die Festungswerke zu gewinnen, wurde der Tiergarten bis zur späteren Wilhelmsstraße weggehauen; so entstand ein mächtiger freier Raum, von dem derjenige Teil, welcher nördlich von den Linden lag, dem Tiergarten-Vorwerk der Kurfürstin zugewiesen und zu Ackerland und Wiese benutzt wurde. Diesen Teil beschloß etwa 1670, wie bereits in dem Kapitel Hospital mitgeteilt wurde, die Kurfürstin Dorothea zu parzellieren und auf demselben eine neue Vorstadt zu gründen. Ihr Plan erhielt 1674 die Genehmigung des Kurfürsten, und die Bebauung begann mit der Nordseite der „Linden“. Es entstand dann die Mittelstraße und die letzte Straße (Dorotheenstraße).

Die Kurfürstin Dorothea ließ auch die für die Bewohner der neuen Stadt nötige Kirche erbauen. Der Grundstein derselben wurde am 17. Juli 1678 gelegt; doch fand ihre Einweihung erst am 3. Dezember 1687 in Gegenwart des Kurprinzen Friedrich statt. Vor Vollendung der Kirche wurde der Gottesdienst bei gutem Wetter in der Lindenallee unter freiem Himmel gefeiert, bei schlechtem Wetter aber und im Winter im Hause des Hamburger Gesandten Paul Grote. Besonders seit 1685 nahm die Bevölkerung der Neustadt durch die Einwanderung der Réfugiés bedeutend zu. Die Wohlhabenden derselben, die höheren Beamten und Adligen gründeten hier in der Nähe des Tiergartens vorzugsweise ihr Heim. Es war das „Geheimeratsviertel“ der damaligen Zeit und wurde lange von den Réfugiés „Quartier des Nobles“ genannt. Im Jahre 1698 wohnten von den 5762 Kolonisten der Hauptstadt 1910 in der Neustadt. Es machte sich daher bald der Mangel eines Gotteshauses für dieselben fühlbar, und so erfolgte schon 1688 folgende Verfügung:

„Demnach hithero auf Unserer gnädigste Vergünstigung die in Unserm Residentzien Berlin pp. befindliche Französische Refugierte in Unserer Schloß Kapelle daselbst ihren Gottesdienst und sacra verrichten, anjeto aber dergestalt zugenommen, daß auch besagte Kapelle vor solche starke Gemeinde zu klein fallen will, So seynd wir zwar amoch gnädigst gewilliget, ihnen solthane Cappelle zu obigen gebrauch hinfüro auch zu verrichten, und zwar daß in derselben dieselige so in unsern vorbenannten Residentzien wohhabst seyn, ihre Andacht treiben mögen, dabey ihnen aber zugleich vergönnet seyn soll in der auf der Dorotheen Stadt erbauten neuen Kirche ins künftige ihren Gottesdienst mit der Teutschen Gemeinde alternative zu verrichten, welches ihr dann dem Ministerio auf der Dorotheen Stadt als dem Französische anzuzeigen und sie danebst zusammen vor Euch zu bescheiden, und wegen der alternative einen gewissen vergleich zwischen beyderseits zu machen haben werdet. Den 5. Januar 1688.

An das Consistorium zu Cölln an der Spree.“

Somit fand am 29. Januar 1688 in der Dorotheenstädtischen Kirche der erste französische Gottesdienst statt. Durch die Bemühungen des Herrn v. Spanheim erhielt dann 1697 die französische Gemeinde das halbe Eigentumsrecht der Kirche gegen Wiedererstattung der Hälfte der von den Deutschen lutherischen und reformierten Gemeinden gemachten Ausgaben und mit der Verpflichtung zur weiteren Erhaltung der Kirche die Hälfte der Kosten zu tragen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten wurden durch das Schenkungspatent vom 28. Januar 1698 und später durch das Konkordat von 1700 und durch den Vergleich vom 15. Juli 1718 festgesetzt. Gleichzeitig wurde der französischen Gemeinde auch die Mitbenutzung des Kirchhofs bei der Kirche gestattet; es hat die Gemeinde denselben bis 1826, wo er mit Ausschluß der Erbbegräbnisse und der bereits gekauften Stellen geschlossen wurde, benützt. In den ersten Jahren brauchte man die kleine Kanzel, die unter den Linden zu den Gottesdiensten gedient hatte; als aber 1690 Friedrich III. die Domkirche verschönerte, schenkte er die Kanzel derselben, die erst 1686 erbaut war, der Dorotheenstädtischen Kirche. Jene kleine Kanzel erhielt die reformierte Kirche zu Lindow.

Als im Oktober 1806 der Befehl erging, sämtliche französischen Kirchen zur Aufnahme von Truppen zu räumen, traf dieses Los auch die Dorotheenstädtische Kirche. Am 4. November mußte der Gottesdienst in sämtlichen französischen Kirchen ausgesetzt werden. Die Sitze der Kirche wurden nach dem Hof der Maison d'Orange geschafft. Die spätere Renovierung der Kirche kostete der Gemeinde 1340 Thlr.



Die Dorotheenstädtische Kirche.

Zeit Einrichtung der Pfarochien, von 1715—1726, waren an dieser Kirche drei Predigerstellen, von 1726 bis 1831 noch zwei und von 1831—1841 nur noch eine. folgende Geistliche haben seit 1715 an dieser Kirche gewirkt: 1) Jaac de Beaufobre 1715—1728, ging nach dem Werder; 2) Claude de Gaultier 1715, gest. 1739; 3) Charles Petit 1715, gest. 1716; 4) Charles Eugandi 1716, gest. 1719; 5) Charles-Louis de Beaufobre (fils) 1719—1726 nach der Berliner Pfarochie. 6) Pierre de Combles 1728, gest. 1767; 7) Guillaume Moulines, von 1758 Adjunkt von de Combles, 1767, gest. 1783; 8) Charles-Louis de Beaufobre (der obige) 1740, gest. 1753; 9) George-Guillaume Mousson 1753, gest. 1769; 10) Samuel Bocquet 1770, gest. 1820; Henri Saunier 1783, gest. 1820; 12) Jean Henry 1820, gest. 1831, königl. Bibliothekar und Direktor der Münz- und Kunstammer; 13) Rodolphe Palmié (fils) 1833—1840, ging nach Stettin.

Das Simultaneum führte aber hier, wie fast überall, zu vielen Unannehmlichkeiten und legte der Gemeinde eine Reihe von Kosten auf, die sie wohl nicht gehabt hätte, wenn sie im alleinigen Besitz der Kirche gewesen wäre. Inzwischen hatte auch 1755 das Hospital

eine Kapelle erhalten, die von den in der Nähe wohnenden Kolonisten besucht wurde, und die Dorotheenstadt war lange nicht mehr wie früher von Kolonisten bewohnt. Die Notstände wurden im ersten Viertel dieses Jahrhunderts so groß, daß das französische Konsistorium mit Zustimmung der Familienhäupter in den Jahren 1831 und 1834 mit dem Deutschen Kirchenvorstand in Unterhandlungen wegen Aufgabe seines Mitbesitzrechts eintrat. Dieselben führten aber zu keinem Resultat, da die Dorotheenstädtische Gemeinde nächst der Abtretung sämtlicher Rechte 2000 Thlr. verlangte. Das französische Konsistorium glaubte darauf nicht eingehen zu können und hoffte, daß das Ministerium die Gemeinde von dem ihr zur großen Last gewordenen Besitz durch Zahlung der verlangten Summe befreien würde; aber in dieser Hoffnung fand man sich getäuscht. Im Jahre 1844 forderte die Dorotheenstädtische Gemeinde schon 4000 Thlr. Die Verhandlungen zogen sich noch bis zum Jahre 1858 hin. In diesem Jahre wurden dieselben endlich durch Vertrag vom 7. und 12. November, der von den Familienhäuptern, den vorgesetzten Behörden und Sr. Majestät dem Könige bestätigt wurde, zum Abschluß gebracht. Nach diesem Vertrage überließ die französisch-reformierte Gemeinde ihr Anrecht an dem Dorotheenstädtischen Kirchengrundstück nebst Zubehör und allen daraus zu ziehenden

Vorteilen an die Deutsche Kirchengemeinde und zahlte als Abfindung für die von letzterer übernommenen Unterhaltungskosten eine Summe von 2000 Thln.

Man hatte, um den Kirchenbesuch der Parochie zu heben, bereits 1837 Deutsche Predigten eingeführt, war aber genötigt, schon am 15. August 1841 die Gottesdienste ganz aufzugeben.

Kapitel 4.

Die Werdersche Kirche.

Im 16. Jahrhundert teilte sich die Spree beim Getrauenthor, das selbst auf einer Insel lag, in drei Arme und bildete zwei Inseln. Auf der dem Schlosse zunächst gelegenen standen mehrere Häuser kurfürstlicher Hofbedienten und Handwerker, die dort Gärten anlegten, zu denen die Köllner Bürger durch die Wasserforte fleißig wallfahrteten, um dort Bier zu trinken. Über die Schleuse gelangte man zur zweiten Insel, dem Gänsewerder, auf dem sich ein kurfürstlicher Holzgarten befand. Auch war hier schon 1645, etwa an Stelle der heutigen Bauakademie, eine Wall-



Die alte Werdersche Kirche.

und Schneidemühle angelegt worden. Jenseits dieses Werders lag ein kurfürstlicher Baumgarten und dabei, dicht am Tiergarten, der Jägerhof und etwas weiter nördlich ein Reithaus. Dasselbe war schon im 15. Jahrhundert erbaut worden, doch bereits 1647 derartig in Verfall geraten, daß ein gründlicher Ausbau nötig war. Die Böden wurden zur Verwahrung des Jagdzeuges eingerichtet und eine Bahn zum Ringel- und Quintanenrennen angelegt, damit die alte verfallene Stehbahn auf dem Schloßplatz entfernt werden konnte. Schon während des dreißigjährigen Krieges waren hier an dem Jägerhof und dicht am erwähnten Reitause Erdwerke angelegt worden. Diesen letzteren, die noch auf dem Meinhardtschen Plan deutlich erkennbar sind, verdanken wohl der lange freie Raum hinter der Werderschen Kirche sowie die Falkonierstraße ihre Entstehung.

Bei der 1658 begonnenen Befestigung Berlins erhielt aber diese ganze Gegend ein vollständig andres Aussehen. Die Wasserläufe wurden eingeengt oder verschwanden ganz, der sumpfige Boden wurde erhöht und auf demselben die Straßen einer neuen Stadt abgesteckt, um die der Festungsgraben herumgeführt wurde. Diese neue Stadt, der Friedrichswerder, erhielt am 19. November 1660 ein eignes Privilegium und 1669 einen eignen Magistrat, für den 1672 am Werderschen Markt ein Rathaus erbaut wurde. Hier ward am 31. Oktober 1680 der erste reformierte and am 7. November der erste lutherische Deutsche Geistliche eingeführt; doch der den beiden Deutschen Gemeinden eingeräumte Rathausaal erwies sich bald als unzureichend, und der Magistrat wandte sich im Interesse der beiden Deutschen Kirchengemeinden an den Kurfürsten mit der Bitte, denselben eine eigne Kirche zu bewilligen. Von den Französischen Flüchtlingen, die ihren Gottesdienst seit 1688 in der Dorotheenstädtischen Kirche und im Dom feierten,

hatten sich ebenfalls viele auf dem Werder niedergelassen. Im Jahre 1698 betrug die Zahl der dortigen französischen Einwohner bereits 749 Personen. Da die französische Gemeinde noch kein eignes Gotteshaus besaß, so wandten sich mehrere Familienhäupter mit einer Eingabe an das französische Consistorium, daß dieses für Erlangung eines eignen Tempels Schritte thun möge. Das Consistorium verhielt sich gegen diese Bitten zuerst ablehnend, vermochte aber auf die Dauer dem ferneren Andrängen der Gemeinde nicht zu widerstehen. Man sandte daher in dieser Angelegenheit eine Deputation an die Herren von Spanheim und von Dankelmann, welche die Bitte günstig aufnahmen und nachstehendes Dekret veranlaßten:

„Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Unserm Gnädigsten Herrn, ist in unterthänigkeit vorgetragen worden, was das dortige französische Consistorium, wegen einer vor die französische Gemeinde apart verlangender Kirchen in unterthänigkeit an dieselben gelangen lassen; gleichwie nun Seiner Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu der Colonie aufnehmen und Bestes derselben bishero alle mögliche Beförderung und gnädigste Willfährung widerfahren lassen; Als haben dieselbe auch in diesem passu, alles das zu dero freyer und ungehindeter verrichtung ihres Gottesdienstes und devotion gelangen kann, zu verfügen gnädigst entschlossen; In welchen Abscheu dann höchsterwehnte Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit dero albereit gefaßte Resolution zu folge, Ihnen dero Langan Stall auf dem friedrichs-Werder zur helffe anweisen, zur Kirchen aptiren, und zur Executio des Gottesdienstes assigniren lassen wollen; welches dann obgedachtes französisches Consistorium, der Gemeine zur Nachricht zu communiciren, und bey St. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, ob Gott will glücklicher zu rückkunft, beßhalb dienßame Erinnerung zu thun wissen wird.

Signatum Cleve den 1. Nov. 1695.

friedrich

Dankelmann.”

Die Kirchenbau-Angelegenheit wurde jedoch in den nächsten Jahren mit einer gewissen Lässigkeit betrieben, deren Grund wohl hauptsächlich die nach dem Tode ihres Wohlthäters, des Großen Kurfürsten, rege erhaltene Hoffnung war, es möchte den Réfugiés eine Rückkehr in ihr Vaterland noch ermöglicht werden. Mit der größten Spannung verfolgte man die Verhandlungen, die dem Ryswicker Frieden vorangingen; als aber 1698 ein von den Kanzeln sämtlicher Gemeinden verlesenes kurfürstliches Rescript ihnen mittheilte, daß der König von Frankreich, trotz der Fürsprache der evangelischen Fürsten, den Réfugiés nur nach vorherigem Uebertritt zur katholischen Kirche die Rückkehr gestatten wollte, da war jede Hoffnung geschwunden. Der Kirchenbau wurde nun mit Eifer wieder aufgenommen. Das französische Consistorium wählte eine Kommission zu diesem Zweck und ließ von dem Ingenieur de Bodt einen Plan ausarbeiten; den der Kurfürst genehmigte; die Kommission bat dann um Überweisung der Bausteine zum Fundament und des nötigen Bauholzes, um 5—4000 Thlr., damit die Arbeit beginnen könne, sowie um eine Anweisung auf weitere 6—7000 Thlr., die nach einem Jahre zahlbar sein sollten. Die großen Ausgaben aber, welche die Krönung des Königs in Aussicht stellte, machten eine Bewilligung der geforderten Summen unmöglich. Man war daher genötigt einen einfacheren Plan zur Ausführung zu bringen, indem man nur einen Umbau des vorhandenen Gebäudes vornahm. Die darauf bezüglichen kurfürstlichen Rescripte lauten:

„Demnach St. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg unserm gnädigsten Herrn, dero Geheime Cammer Räte und hiesiger Cammer Meister Lindtholz und Weise unterthänigst Relation, Wohin sowohl daß französische Consistorium als auch der Magistrat auf dem friedrich-Werder wegen des langen Stalles daselbst aptirung zu einer Teutschen und französischen Kirchen sich heraus gelassen, gehorsamt abgestattet, auch drey verschiedene desseins, wie gedachte Kirchen angelegt werden könnten, beygefüget, und dann höchstgedachte St. Churf. Durchl. den Abriß sub 3 Jbro gnädigst Gefallen lassen und approbiret, als haben dieselben dabey zugleich remarquiret, daß die Rechte seit solcher Kirchen nach dem Werder zu vor die Teutschen, die andere aber nach der Dorotheen Stadt, Weilen daselbst die meisten Refugierten wohnhaft, und zwar dergestalt aptiret werden solle, daß, wenn es möglich, beyder Canzeln in der mitte zu stehen kommen mögen. Anstatt der Beyden Thürmichen auf den Seiten oder eden vermeinen St. Churfürstl. Durchlauchtigkeit, weil solche nur dem gebäude zur last gereichen würden, daß es besser, wann ein ander Zierath, und etwa auff jeder seite eine Sonne gesetzt würde.

Was aber den Bau besagter Kirchen anbetriß, da seynd St. Churf. Durchl. gnädigst geneigt, zum zuschub die Teutschen Kirchen, ein gewisses quantum zu erkauffung der Benötigten materialien assigniren zu lassen. Die andere helffe aber vor die französische Gemeinde wollen Sie auf dero Kosten anfertigen lassen, ebendies seynd St. Churfürstl. Durchl. der gnädigsten Meinung, daß die Communication dieser beyden Kirchen nicht ganz und gar zu kümmern, sondern Etwas vermittelst einer kleinen Thür zu lassen seyn. Im übrigen wird St. Churf. Durchl. Ober-Kriegs president und General feldmarschal der von Barfuß, wan vorher wegen der materialien zu solchen Bau ein ohngefährlicher überschlag gemacht worden, wegen der dazu erfordernder gelder die benötigte Verordnung zu thun haben, dieses ist nun die Endliche Resolution so oft höchsterwehnte St. Churf. Durchl. wegen des obigen Kirchen Baues zu ertheilen gnädigst nötig erachtet. Signatum, Cölln an der Spree, den 20. May 1699.”

„Demnach Bey St. Churf. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg etc. Unserm gnädigsten Herrn das hiesige französische Consistorium jüngstens unterthänigst Supplicando eingekommen, und so woll wegen erbauung der Ihnen auf dem friedrichs-Werder gnädigst versprochenen Kirchen auf einem theil des Platzes, wo der lange Stall steht, unterthänigste erinnerung gethan, als auch wegen samlung einer Collecte an auswärtigen ohrten zu erbauung einer Kirchen an dem ohrt welchen St. Churf. Durchl. Ihnen in der friedrichsstadt gnädigst geschenkt und assigniren lassen, umb gnädigste permission unterthänigst angehalten; Als lassen höchstgedachte St. Churfürstl. Durchl. besagtem Consistorio darauß hiermit zur gnädigsten Resolution ertheilen, daß Sie wegen erbauung der

Kirchen an dem Ocht, wo der Lange Stall steht, zwar noch bey dero gnädigster zusage Bleiben, es werde aber das Consistorium sich so lange patientiren müssen, bis dero Bruders Marqgraß Christian Ludwigs Durchlaucht den neuen Stall, welchen dieselbe aptiren zu lassen im werck begriffen seynd, werden angerichtet haben, da alßdann der Lange Stall, wo die neue frantzösische Kirche erbaut werden soll, wird aufgeräumet und mit dem Kirchenbau der anfang gemacht werden können. Was aber die erbauung der Kirchen in der friedrichs Stadt an den ocht, welchen Sr. Churfürstl. Durchl. dazu geschenket, betrifft, da seynd höchstermehdte Sr. Churf. Durchl. gnädigst zusafieden, daß die zu solchem Behuff verlangte Collecte an Auswärtigen othten eingesammelt werde, zu welchen ende dann offi, höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. zu ausfertigung der desfalls benötigten Intercessionalien gnädigsten Befehl gethan.

Signatum, Cölln an der Spree, den 14. Octobris 1699."

An den Grafen von Dohna, den Hof-Kammerrat Weise und den Amterat Mérian erfolgten nachstehende Verfügungen:

„Demnach bey Uns daß hiesige frantzösische Consistorium in dem Einschluß abermahls wegen erbauung einer Kirchen, an dem Ocht wo der lange Stall auf dem friedrichswerder steht und den dazu erfordernder und von uns gnädigst versprodenet materialien und unlosen unterthänigst angefuchet, und wir dann solchen Kirchen-Bau gern Beschleuniget sehen möchten; Als committiren und befehlen Wir Euch hiemit in gnaden, Euch forderjamst, mit zuziehung des hauptmann Vats*) zusammen zu thun, sothanen Kirchenbau, nach denen von besagten Vat darüber verfertigten und von Uns Mündlich approbirten lezten abtzeihen, nach welchen Ihr Euch zu reguliren, zu überlegen; und ferner, was wegen des Platzes woselbst die Kirche kann gebauet werden, zu observiren sein würde, zu examiniren; dabey habt ihr woll zu consideriren, und zu sehen, wasgestalt die Eigenthümer, der schlechten in der Gegend Belegenen hauser, welche etwa müssen herunter-getzihen werden, an leichtesten zu Befriedigen seyn, überdem wird auch der überschlag zu machen seyn, was daß gebäude solcher Kirchen an sich etwa kosten möchte, und habt ihr dan ferner vorschläge zu thun, wo das dazu benötigte geld, im fall die dazu gnädigst versprodenet Straßgefälle nicht zureichen sollten, am süglichsten zu assigniren seyn würde. Weilen wir auch gnädigst verlangen, das dieses ganze werck, vor unser nach unserm Herzogthum Preußen vorhabenden, Gott gebe glücklichen Reife völlig eingerichtet werden, und in unserer abwesenheit dennoch seinen fortgang haben möge; So habt ihr obenbefolenermaßen ungefüamt darunter zu verfahren, und uns aufs baldtmöglichste, und wan ihr die Beschaffenheit so woll der respectivo Teutschen als frantzösischen Gemeinden zu diesem bau habende verheißungen und vorschläge recht eingenommen, unterthänigste Relation nebst Euren unmaasgebigen gutachten darüber abzusfatten; hieran ic. Cölln an der Spree den 11. May 1700.

friederich."

„Von Gottes Gnade, friederich der dritte pp.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten willen zuvor, Hochwollgebohner, Rähte, Besonders Lieber und Liebe getreue; Uns ist geborjamst vorgetragen, was Ihr auf die an Euch ergangene Verordnung wegen erbauung einer Kirche auf dem friedrichswerder, an dem Ochte, wo der Lange Stall steht, unterm 28. hujus unterthänigst berichtet. Wan Wir nun daraus vernommen, daß das Mauerwerk an dem Stall, umb ad interim zur Kirche zu dienen, dauerhaft genug seyn, und hingegen die Verenderung desselben erkauung derer dabei gelegenen Häuser noch viel Zeit und große kosten erfordern würden; Als haben wir in erwekung sothaner umstände den von dem Prediger Fétison nähmens des frantzösischen Consistorii gethanen unterthänigsten unvorgreiflichen Vorschlag gnädigst placidiret, und befehlen Euch hiemit in gnaden, Ihnen die zur Kirchen destimirte helffte des Stalles anzuweisen und einzuräumen, damit sie selbige zum Gottesdienst aptiren und mit Stühlen, Galerien, denen sie sich hinkünftig wieder bedienen können, bebauen mögen; Seynd Euch mit gnädigem und geneigten willen woll beygethan. Begeben zu Kölln an der Spree, den 31. Mai 1700."

Der Deutschen und der frantzösischen Gemeinde wurde dann 1700 je eine hälfte des „langen Stalles“ zum Kirchenbau übergeben. Dieser lange Stall war das eingangs erwähnte Reithaus und führte nicht mit Unrecht seinen Namen, da er über 24 rheinl. Ruten lang und 52 fuß breit war und nicht nur den Raum der heutigen Werderischen Kirche einnahm, sondern bis zur jetzigen Werderstraße reichte. Der Ausbau wurde nun mit Eifer in Angriff genommen und rechtzeitig beendet, so daß der König, nach seinem feierlichen Einzuge in Berlin am 16. Mai 1701, den Pfingstmontag als Einweihungstag der neuen frantzösischen Kirche festsetzen konnte. Nach seiner Anordnung hielt der Prediger de Gaultier die Weihrede über den vom König bestimmten Text 1. Kön. VIII. 27—29. Die Deutsche hälfte der Kirche wurde am 12. Juli, dem Geburtstage des Königs, eingeweiht.

Dieser Kirchenbau hatte dem frantzösischen Konsistorium viele Sorgen bereitet, da gleichzeitig das Gebäude für das Collège (siehe Konsistorialgebäude) zu erwerben und auszubauen war und auch der Bau der friedrichstädtischen Kirche begonnen werden sollte. Ein Kirchenvermögen war noch nicht vorhanden, und die Ansprüche an die Armentasse wuchsen ebenfalls beständig. Der König hatte zum Kirchenbau 1000 Thlr. aus dem Kriegsetat angewiesen und noch 2000 Thlr. aus der frantzösischen Kopfsteuer versprochen, während ein Gemeindeglied, der Kaufmann Pérard, dem Konsistorium 3000 Thlr. geborgt hatte. Die Bauausgaben betrugten 6446 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. Der König befahl 1704, die noch beim Kirchenbau gemachten Schulden von 2340 Thlrn. 11 Gr. 3 Pf. aus der General-Kriegskasse zu zahlen. Doch die Ausgaben sollten damit noch nicht abgeschlossen sein. Um dem langen stallartigen Gebäude ein einigermaßen würdiges Ansehen zu geben, war bereits früher beschloffen worden, auf die Mitte desselben einen Turm zu setzen. Dieser Turmbau sollte nun zur Ausführung kommen, und das frantzösische Konsistorium erhielt die Weisung, sich deshalb mit dem Magistrat des friedrichswerders in Verbindung zu setzen. Das Konsistorium

*) de Vodt.

erwiderte jedoch, daß es ihm seiner Schulden und der vielen Armen wegen, für welche es zu sorgen hätte, ganz unmöglich wäre, seinerseits zum Turmbau beizutragen. Es kam endlich mit dem Magistrat und dem Deutschen Kirchenvorstand ein Vergleich zustande, nach dem die französische Gemeinde von ihrem Kirchenteile, ausschließlich des Anrechtes auf Grund und Boden, so viel als zum Turmbau nötig wäre, abtreten und die Anlegung eines Grabgewölbes unter dem Turm gestatten sollte, dagegen weder zum Bau noch zur Erhaltung des Turmes ihrerseits etwas beizusteuern hätte. Das lange Gebäude wurde nun derartig geteilt, daß der Deutsche Anteil 155 Fuß, der französische 136 Fuß betrug, und der Turmbau begonnen, doch nur bis zum Dache gefördert. Die zur Kirche rufenden Glocken erhielten ihren Platz in dem Turm des gegenüberliegenden Rathauses.

Da sich bald die Deutsche Hälfte der Kirche als zu klein erwies, so beschloß 1718 der Deutsche Kirchenvorstand, die Kirche durch Anlegung eines zweiten Chores zu erhöhen, wodurch das an und für sich schon unschöne Kirchengebäude mit Turmrumpf ein noch trostloseres Ansehen erhielt, da die französische Gemeinde nicht Lust hatte, auch ihre Hälfte in gleicher Weise zu erhöhen. Obwohl der König die nötigen Materialien zum Bau versprach, berief das Konsistorium eine Versammlung der Familienhäupter, und man beschloß dem König die Mittellosigkeit der Gemeinde nochmals ehrerbietigst vorzustellen. Die Kirche sei nur auf Liebesgaben angewiesen und habe für 1500 Arme zu sorgen; dagegen besäße die Deutsche Gemeinde 4—5000 Thlr. zu diesem Bau. Der König jedoch ließ den Einwand nicht gelten und schrieb eigenhändig auf die betreffende Eingabe: „Le consistoire doit trouver des moyens à bâtir l'église sans que les pauvres en souffrent. Je donne pour l'église 2000 écus de la pénitence de Mr. Chevalerie, alors il manqueroit encore 2000 à 4000 Thlr. Ils me doivent avvertir quand il y aura de mêmes pénitences que je veux aussi donner. F. G.“

Das französische Konsistorium unterwarf sich dem königlichen Befehl und bat um Überweisung der 2000 Thlr. aus den fälligen Strafgeldern. Auch dieser Eingabe fügte der König die eigenhändige Bemerkung hinzu: „bong c'y il ne vienne Pas de straffe je payeree de mon Propre. Frédéric Guillaume.“ Der Generalhospital erhielt den Befehl, dem französischen Konsistorium von den eingehenden Strafgeldern die Summe von 2000 Thlrn. auszus zahlen. Die französische Hälfte der Kirche wurde nun in derselben Weise erhöht wie die Deutsche, erhielt auch zwei Gallerien und 1720 Sitzplätze.

Dreizehn Jahre lang, von 1688—1701, hatten die Réfugiés die Gastsfreundschaft der Domgemeinde genossen; im Jahre 1747 waren sie nun imstande den schuldigen Dank einigermaßen wieder abzutragen. In diesem Jahre wurde nämlich die alte Hof- und Domkirche auf dem Schloßplatz abgerissen; die Domgemeinde hielt nun ihren Gottesdienst bis zur Eröffnung der im Lustgarten erbauten neuen Domkirche, im Jahre 1750, in der französischen Werderschen Kirche.

Eine königliche Verfügung vom 18. Januar 1751 ordnete an, die Bodenräume der französischen Kirchen zu „Mundirungs-Cammern“ einzurichten und selbige den Kommandeuren der bezeichneten Regimenter zu überweisen. Das französische Konsistorium remonstrirte dagegen, wurde aber abschlägig beschieden, da auch die Deutschen Kirchen von dieser Anordnung betroffen wären. Die Bodenräume mußten also zu diesem Zweck eingerichtet werden. Der Boden der Werderschen Kirche und der der Kirche in der Köpnickler Vorstadt wurden für das Bogislav-Schwerinsche Regiment bestimmt; der der französischen Klosterkirche für das Meyrindtsche, der der Neustädtischen Kirche für das Regiment Markgraf Karl und der der Friedrichstädtschen für das Regiment Gendarmen.

Der Kirchenbesuch war in der Werderschen Kirche ein recht reger; die vielen Plätze vermochten oft kaum die Zahl der Andächtigen zu fassen. Da der Hof und die höchsten Kreise die Kirche mit Vorliebe besuchten, so pflegte man derselben sogar den Namen Hofkirche zu geben. Der Ertrag der Kirchenbüchsen giebt Zeugnis von diesem regen Kirchenbesuch. Derselbe betrug von 1701—1740 jährlich durchschnittlich 3500 Thlr., von 1740—1765 2699 Thlr. Von da ab sank die Einnahme stetig; sie betrug 1782 nur noch 1551 und 1796 nur 1342 Thlr. Die Vermietung der Plätze brachte in der guten Zeit der Kirche jährlich 700—800 Thlr., während sämtliche übrigen französischen Kirchen aus dieser Quelle nur 1800 Thlr. einbrachten.

Auch die jährliche Kollekte für die École de Charité hat im Werder allein von 1747—1800 27,658 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. ergeben. Durch die stetige Vergrößerung der Friedrichstadt nahm die Werdersche Gemeinde freilich ab, betrug aber 1800 noch 1094 Personen.

Durch Subskription einer Reihe von Gemeindegliedern und durch eine Kirchenkollekte wurde auch für die Werdersche Kirche, seltamer Weise ziemlich spät, eine Orgel beschafft. Dieselbe wurde am 12. februar 1786 zum ersten Male gespielt.

Der projektierte Turm, zu dessen Gunsten die französische Gemeinde bereits 1706, wie mitgeteilt, 24 Fuß ihres Kirchentraumes abgetreten hatte, war nicht zustande gekommen. Die Kirchenglocken hatten in dem Turm des

gegenüberliegenden Rathhauses eine Stelle gefunden. Als dieses Rathhaus im Dezember 1794 abbrannte, mußten die Kirchen des Geläutes und der Uhr entbehren. Der Deutsche Kirchenvorstand machte verschiedene Versuche, durch Ausbau des angefangenen Turmes hierfür einen Ersatz zu erhalten. Der König beauftragte daher den Geheimen Oberfinanzrat Boumann, in der Mitte der Kirche einen kleinen Turm für die Glocken und die Uhr zu errichten; derselbe wurde 1801 vollendet. In demselben Jahre feierten die Werderschen Gemeinden das Jubelfest des hundertjährigen Bestehens ihrer Kirche; der König, der verhindert war der Feier in der französischen Kirche beizuwohnen, ließ sich durch den Minister von Tulemeier vertreten. Die im Verlauf der hundert Jahre schon recht baufällig gewordene Kirche erhielt im Oktober 1806 Einquartierung von 600 Mann der französischen Garde, wodurch die Baufälligkeit noch verschlimmert wurde, und woraus der französischen Gemeinde bedeutende Kosten erwuchsen. So trübselig aber auch der Zustand der Werderschen Doppelpfarrkirche war, so zogen sich die Verhandlungen wegen eines Neubaus noch sehr in die Länge. Schon 1819 beschloß der König einen Umbau oder Neubau, doch erst 1824 genehmigte er, ohne daß die beiden Gemeinden befragt worden wären, den Plan des Geheimen Oberbaurats Schinkel. Dieser Plan verkürzte das alte lange Kirchengebäude um fast 100 Fuß, damit durch den gewonnenen Raum eine Anfahrtsstraße geschaffen würde; dagegen wurde dasselbe um 12 Fuß verbreitert. Von dem neuen Kirchengebäude sollte der französischen Gemeinde etwa ein Drittel eingeräumt werden. Hiergegen remonstrirte das Konsistorium in einer Denkschrift, in der es anführte, daß die alte Kirche gegen 2000 Plätze gewährt hätte, wogegen die neue ihnen zugedachte, in einer Länge von 50 und einer Breite von 30 Fuß, deren nur 358 bieten würde, während 400 Plätze vermietet wären. Es müßte der Armenkasse ein bedeutender Schaden erwachsen, da die Kirchenbüchsen von 1721—1824 einen Ertrag von 305,624 Thln. ergeben hätten, die für die École de Charité auf demselben Wege in der Kirche gesammelte Kollekte 53,556 Thlr. betragen hätte, die Kollekte für die Pépinière (seit 1778) 3000 Thlr., die außerordentliche Kollekte 5283, die Kollekte für die Orgel 4500 Thlr. und die Vermietung der Kirchenstühle 12,614 für die Armenkasse. Doch alle diese Einwendungen waren vergeblich; der König erließ darauf folgende Antwort:

„Ich kann die in der Eingabe des Consistorii der französischen Kirche vom 4. v. M. geäußerte Besorgniß, daß die Werdersche Kirche bey einer Länge von 50 und einer Breite von 30 Fuß der Gemeinde nicht ausreichenden Raum gewähren dürfte, nicht theilen, da Ich Mich bey öfteren Besuchen des Gotteshauses persönlich überzeugt habe, daß diese Größe für die Anzahl der Zuhörer mehr als zulänglich ist, und muß es daher bey dem Bau in der angeordneten Art belassen.
Potsdam, den 2. July 1824.

Friedrich Wilhelm.“

So hielt man denn am 25. Juli 1824 den letzten Gottesdienst in der alten Werderschen Kirche und siedelte während des Baues nach der Friedrichstädtschen Kirche über. Als der Kirchenbau sich äußerlich seiner Vollendung näherte und man wohl allseitig einsah, daß dieser neue gotische Bau sich zu einer Trennung in zwei besondere Kirchen nicht eignen würde, machte am 4. Februar 1829 der Deutsche Kirchenvorstand dem französischen Konsistorium den Vorschlag, ihm seinen Anteil an dem Mitbesitz gegen eine verhältnismäßige Entschädigung für alle der französischen Kirche zustehenden Jntraden abzutreten. Das Konsistorium aber glaubte dieses Anerbieten ablehnen zu müssen. Inzwischen hatte die Ministerial-Bau-Kommission ebenfalls die Überzeugung gewonnen, daß eine innere Teilung der Kirche den Bau verunzieren würde, da eine Wirkung bei der gewählten Bauart sich nur durch eine bedeutende Länge des Schiffes erzielen lasse; sie sprach auch ihre Besorgnisse aus, daß bei gleichzeitigem Gottesdienst in beiden Kirchenabteilungen eine gegenseitige Störung wohl kaum zu vermeiden sein möchte. Da auch der König das Fortfallen der störenden Scheidewand wünschte, so wurde dem französischen Konsistorium die gemeinsame Benutzung der Kirche mit der Deutschen Gemeinde oder ein Aufgeben des Mitbesitzes vorgeschlagen; für letzteres wurde eine Entschädigung in Aussicht gestellt. Das Konsistorium berief eine Versammlung der Familienhäupter der Gemeinde. Diese Versammlung fand am 29. April 1829 statt, und die Anwesenden stimmten dem Vorschlag des Konsistoriums das Simultaneum anzunehmen zu. Dasselbe sollte versuchsweise auf ein Jahr in der Art ausgeführt werden, daß die Deutsche Gemeinde ihren Gottesdienst um 9 und um 3 Uhr, die französische um 11 und um 2 Uhr beginnen sollte. Am 3. Juli 1831 fand die Einweihung der neuen Kirche von seiten der Deutschen Gemeinde statt, in Gegenwart des Königs, der von den Geistlichen beider Gemeinden am Eingang empfangen wurde. Die Einweihung seitens der französischen Gemeinde war am 10. Juli; der König konnte derselben wegen seiner Reise nach Teplitz nicht beiwohnen. Prediger Palmié legte seiner Weihrede denselben Text (1. Kön. 8 V. 27—29) zu Grunde, über den 1701 Prediger de Gaultier bei der Eröffnung der alten Werderschen Kirche gepredigt hatte.

Das verhängnisvolle Simultaneum war somit angetreten und durch Vertrag geregelt; die schlimmen Folgen blieben nicht aus. Die vielfältigsten Störungen, veranlaßt durch zu lang ausgedehnten Gottesdienst der Deutschen Gemeinde oder durch die Unterbeamten der beiden Kirchen, traten recht bald ein; was aber viel schlimmer war, das

neue Verhältnis nötigte der französischen Gemeinde eine Reihe von Kosten auf, für welche sie nach Calvinistischem Brauch keineswegs zu sorgen hatte; so hatte sie für die Ausschmückung des Altars und der Kirche durch Bilder u. die Hälfte der Feuerversicherungssumme zu zahlen. Doch was man wohl am wenigsten beim Neubau und beim Eingehen auf das Simultaneum erwartet hatte, die Reparaturen verlangten schon im ersten Jahre erhebliche Summen. Der Glockenstuhl, zu dem man alte Balken verwendet hatte, war schon 1832 in einem derartigen Zustande, daß das Herabfallen der Glocken zu befürchten stand, das schadhafte Zinddach ließ den Regen durch, die Kirchenfenster schlossen nicht und fehlten an den Türmen vollständig; kurz die Gemeinde hatte bis zum Februar 1832 schon 137 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. für Reparaturen und an weiteren Ausgaben für Orgel, Treppen und Stühle 210 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. zu zahlen, während die alte Kirche an Ausgaben in dem Zeitraum von 1815—1824 nur 182 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. erfordert hatte. Auch die 16 Dachtürmchen wurden bald so schadhafte, daß sie viele Reparaturen erforderten; dieselben wurden erst nach langen Verhandlungen 1844 teilweise abgetragen und mit Zinkspitzen versehen, was aber ebenfalls nicht verhinderte, daß ihr Zustand bald wieder gefährdend wurde.

Im Jahre 1835 wurde die französische Predigt im Werder eingestellt, und am 15. August 1841 fand der letzte Gottesdienst in dieser Kirche statt; die Gemeinde hatte den Gebrauch derselben aufgegeben. Gern wäre man bei dieser Gelegenheit auch den lästigen Mitbesitz los geworden, doch die Deutsche Gemeinde hatte inzwischen gleich-



Die neue Werdersche Kirche.

falls die Erfahrung gemacht, daß durch den Neubau erhebliche Kosten erwachsen waren, die sie nicht allein tragen mochte; sie hielt sich daher durch frühere Versprechungen nicht mehr gebunden, und die 1838 angeknüpften Verhandlungen wegen Abtretung des Mitbesitzes wurden bald abgebrochen, da man von der französischen Gemeinde 6000 Thlr. verlangte. Auch die Versuche den Mitbesitz an eine andre Gemeinde zu übertragen führten zu keinem Resultat. Im Jahre 1844 wurden neue Verhandlungen eingeleitet; die Werdersche Gemeinde forderte 15,000 Thlr. für die Ablösung des Mitbesitzes. Man wandte sich nun an den Magistrat als den Patron, doch auch hier wurde man abschlägig beschieden, da dieser die geforderte Summe für ganz angemessen hielt. Eine Versammlung der Familienhäupter lehnte am 29. Juli 1844 diese Forderung ab. Im Jahre 1855 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, da grade in diesem Jahre für die Werdersche Kirche wegen Verlegung der Kanzel und der Einrichtung von Gas- und Heizvorrichtungen bedeutende Zuschüsse in Aussicht standen. Die Vertreter der Werderschen Gemeinde forderten 12,000 Thlr., glaubten aber, daß die Gemeinde auch mit 10,000 Thlrn. befriedigt sein würde. Das

königliche Konsistorium setzte die Summe auf 9775 Thlr. fest. Später forderte der Vorstand der Werderschen Kirche 8000 Thlr. und nach neuen Verhandlungen im Jahre 1870 endlich 5000 Thlr., wogegen vom französischen Konsistorium 4500 Thlr. geboten wurden. Bis zu jener Zeit hatte die französische Gemeinde bereits 17,500 Thlr. Kosten zu tragen gehabt, und die jährlichen Baukosten beliefen sich durchschnittlich auf 200 Thlr., betrug 1855 sogar 527 Thlr. und 1857 ebenfalls 467 Thlr. Neue große Ausgaben standen unmittelbar bevor, da die Bedachung der Kirche zu erneuern war. Am 2. April 1872 wurde das Angebot des französischen Konsistoriums vom Werderschen Kirchenvorstand angenommen und auch in einer verstärkten Generalversammlung vom französischen Konsistorium genehmigt. Am 25. Oktober 1872 erfolgte die Bestätigung des Magistrats, auch das Provinzial-Konsistorium erklärte sich mit dem Abtretungsentwurf einverstanden, und eine am 18. Dezember 1872 zusammenberufene Versammlung der Familienhäupter der französischen Gemeinde stimmte dem Vorschlag des Konsistoriums zu.

Seit dem Jahre 1841 hatte die französische Gemeinde die Werdersche Kirche nur vom 5. Mai bis 15. Dezember 1861, während des Ausbaues der Friedrichstädtischen Kirche, benutz.

An der Kirche wirkten von 1715—1814 drei Geistliche, von da ab nur zwei: 1) Jacques Lefant 1715, gest. 1728; 2) François de Repey 1715, gest. 1724; 3) David Ancillon 1715, gest. 1725; 4) Antoine Ahard 1724, gest. 1772; Adjunkte desselben waren: Guillaume Ahard 1743—1755; Jean-Pierre Erman 1755—1757; Abr.-Rob. Bocquet 1757—1772; 5) Simon Pelloutier 1725, gest. 1757; 6) Isaac de Beausobre 1728, gest. 1738; 7) Robert Lorent 1738, gest. 1782; 8) Jean-Pierre Erman 1757, gest. 1814; 9) Abraham-Robert Bocquet 1772, gest. 1796; 10) Pierre-Frédéric-Chr. Reclam 1783, gest. 1789; 11) Jean-Michel Palmié,

seit 1794 Adjunkt Bocquets, Prediger 1796, gest. 1841; 12) Pierre-Frédéric Ancillon 1790—1810; zum Staatsrat und Erzieher des Kronprinzen ernannt, gest. als Staatsminister 1837; 13) François Thérémin 1810 bis 1814, zum Hof- und Domprediger ernannt, gest. 1846; 14) Cornelle Reuscher 1816, gest. 1841.

Kapitel 5.

Das Hôtel de Refuge und die Luisenstädtische Kirche.

Infolge der Aufhebung des Ediktes von Nantes hatten sich 1685 viele französische Réfugiés nach der leicht zu erreichenden Schweiz, namentlich nach dem Kanton Bern, geflüchtet; doch das arme Land war nicht imstande, die ihm dadurch erwachsende Last auf längere Zeit zu ertragen. Die Zahl der in die Schweiz eingewanderten Franzosen wird auf 15,000 angegeben, von denen allein 6000 dem Kanton Bern zur Last gefallen waren. Als 1691 in Zürich infolge der Übervölkerung ein Notstand ausbrach, sah sich der Rat veranlaßt, den Flüchtlingen im Interesse der Selbsterhaltung zu erklären, daß sie sich nach einem andern Zufluchtsorte umsehen müßten. Auch die übrigen Kantone sahen sich bald zu ähnlichen Maßnahmen gezwungen. Die Flüchtlinge traten infolge dessen mit den meisten protestantischen Staaten in Verbindung und versuchten zunächst vom Könige von England, Wilhelm III., Unterstützung und Aufnahme in Irland zu erlangen. Im Jahre 1693 aber, als diese Verhandlungen gänzlich abgebrochen wurden, wandten sie ihre Blicke nach den Deutschen protestantischen Staaten und besonders nach Brandenburg, wo bereits viele ihrer Glaubensgenossen und Landsleute eine so liebevolle Aufnahme gefunden hatten. Die Verhandlungen scheinen jedoch in der ersten Zeit absichtlich mit einer gewissen Lässigkeit geführt zu sein, da man der Hoffnung noch nicht entsagen wollte, daß der König von Frankreich dem Drängen der protestantischen Fürsten endlich nachgeben und den geflüchteten Hugenotten nach Wiederherstellung des Ediktes von Nantes die ungehinderte Rückkehr in das Vaterland und in den früheren Besitz wieder gestatten würde. Erst als 1697 der Ryswicker Friede diese Hoffnungen für immer vernichtet hatte, wurden die Unterhandlungen ernstlich wieder aufgenommen. So wandte man sich wohl gleichzeitig durch Gesandte an Hessen und an Brandenburg. Der Abgeordnete an den Landgrafen von Hessen brachte Empfehlungen von den Schweizer Behörden, dem Könige von Großbritannien und dem Kurfürsten von Brandenburg mit, in denen die Réfugiés der besondern Huld des Landgrafen empfohlen wurden. Letzterer sprach sein innigstes Bedauern aus, daß es ihm beim besten Willen nicht möglich wäre, noch eine größere Zahl zu unterstützen. In Hessen, das schon hinlängliche Opfer mit der größten Bereitwilligkeit gebracht hatte und seine Kräfte erschöpft sah, mußte man sie auf fremde Beiträge vertrusten. Der Landgraf suchte die Herzöge von Braunschweig und von Sachsen-Gotha sowie die Stadt Frankfurt a. M. für die Unterstützung zu gewinnen. Auch wurden für sie Beiträge in England, Holland und der Schweiz gesammelt. Im August 1699 belief sich die Zahl derer, die mit ihren Predigern Borel, Coudère, Portail und Jouvencel nach Hessen gekommen waren, auf circa 1000 Personen, und ihnen folgten noch weitere Zuzüge. So entstanden dort durch dieselben neue Kolonien in vielen Dörfern und Städten.

Der größte Teil aber der zum zweiten Mal eine neue Heimat Suchenden begab sich nach Brandenburg. Im Jahre 1698 hatten dieselben die Herren Jacques de Barjac, Marquis de la Rochegade und Frédéric de Voriol de la Grivelière aus der Schweiz an den Kurfürsten von Brandenburg Friedrich III. deponiert. Diese Gesandten verließen Bern am 12. August 1698 und erschienen zum erstenmal in der Sitzung des französischen Konsistoriums am 19. Dezember 1698. Der Kurfürst empfing die Abgesandten mit großer Freundlichkeit und allen Zeichen der sichtbarsten Teilnahme, versprach auch sich ihrer nach Kräften anzunehmen. Doch da die für die früheren Ansiedlungen aufgewendeten Mittel es ihm ebenfalls zur Unmöglichkeit machten, für die zu erwartenden Zuzüge in gleicher Weise zu sorgen, so mußte er sie auf eine allgemeine Kollekte verweisen. Er sandte in dieser Angelegenheit eingehändige Briefe an die Städte Bremen, Lübeck, Hamburg, Ulm, an die Könige von Schweden und Dänemark und ordnete für seine Staaten eine allgemeine Kollekte an, die erst im April 1701 ihren Abschluß fand. Nach den Akten des Hôtel de Refuge betrug die gesammelte Summe 75,981 Thlr. 3 Gr. 1½ Pf. Hier von waren

in den kurfürstlichen Landen gesammelt worden 20,867 Thlr. 6 1/2 Pf., in den französischen Kolonien darin 2585 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. Die auswärtigen Kollekten betragen 52,551 Thlr. 9 Pf.; davon waren 12,265 Thlr. 10 Gr. 9 Pf. in den protestantischen Staaten Deutschlands und in Schweden gesammelt worden, 19,772 Thlr. 22 Gr. kamen aus England, 12,110 Thlr. aus Holland, 7580 Thlr. aus Bern. Von der Gesamtsumme wurden 1004 Thlr. 16 Gr. an Frankfurt a. M. und 1002 Thlr. 5 Gr. an das französische Konsistorium in Berlin zurückgezahlt, so daß 75,974 Thlr. 6 Gr. 1 1/2 Pf. verblieben, über deren Verwendung weiterhin berichtet werden wird.

Der Kurfürst erließ 1699 ein Edikt (Mylius C. C. M. VI 129), in dem er den neuen Kolonisten alle Vorteile der früher Eingewanderten zusicherte, und versprach die gesammelten Summen zu ihrer Niederlassung und Unterstützung zu verwenden. Etwa 3000 Flüchtlinge kamen nach Brandenburg; die ersten Zuzüge trafen im Juli 1699 ein. Dieselben wurden von den betreffenden Kommissaren an den zu ihrer Ansiedelung bestimmten Orten empfangen und aus den Mitteln der Kollekte angesiedelt. Es war nämlich unter dem Vorsitz des Burggrafen und Grafen von Dohna eine besondere Kommission ernannt worden, bestehend aus den Herren Mérian, de la Grivelière, Duncan, Drouet, Michel, Maillette de Buy, welche die Einzelheiten dieser neuen Ansiedelungen zu leiten und zu überwachen hatte. Die Flüchtlinge wurden nach Halberstadt, Neu-Haldensleben, Stendal, Burg, Bernau, Oranienburg geleitet. Ein großer Teil der Schweizer Réfugiés blieb aber in Berlin, darunter viele, die von allen Mitteln entblößt waren, Greise und Kranke. Letztere waren die Veranlassung, daß die Kommissare dem Kurfürsten den Vorschlag unterbreiteten, für dieselben in Berlin ein eignes Haus zu erwerben. In der hierauf erlassenen Verfügung vom 21. November 1699 heißt es: „Daß weilten unter besagten Réfugiéren viel Leute befunden worden, welche wegen unvernünftigkeit zu arbeiten oder anderer schwachheit des Leibes von dem wenigen Zuschub, so ihnen aus den Collecten gereicht wird, zu keinem rechten Etablissement gelangen könnten, Sie gut befunden mit Sr. Durchl. gnädigsten Consens davon selbigen ein hauß in der Friedrichsstadt anzuweisen, als wo Sie vermittels geringer Beihülfe aus den Collecten durch ihren eigenen fleiß und geringer Arbeit würden erhalten werden können, wodurch denn auch dero Ambt-Cammer Raht Merian bewogen worden, zu beforderung solches dessein eine große scheune nebst einem dazu gehörigen Hoffraum zu erbaung einer kirche vor dieselbe aus Christlicher mitleidigkeit zu presentiren.“ Sie hatten ferner gebeten dieses Geschenk zu bestätigen und zu gestatten, daß diejenigen Schweizer Prediger, die noch keine feste Stelle hätten, dort predigten. Die vom Rat Mérian in bezug auf seine Schenkung abgegebene Erklärung lautete: „Meine Intention ist, daß ich zu abtiring einer kirche meine Scheune nebst einen Platz von 60 fuß breit, und so lang als die Scheune ist, denen Réfugiéren schenken will, daß mir der boden aber der kirche, Item eine Remise am ende der Scheune von 14 fuß breit, eigen verbleiben solle, umb mich dessen zu bedienen, ich bin aber nicht willens mein dabey gelegenes Haus zu verschenten.“ Im Schluß obiger Verfügung heißt es: „Mñ confirmiren und bestätigen dieselben beydes dem gethanen vorschlag wegen logirung obiger armer leütche, und aptirung einer kirche vor dieselbe und benachbahrte einwohner, als auch dero pp. Mérian gethaner rühmliche Donation der Scheune und des platzes, hiermit und krafft dieses in optima und plenissima forma und vergönnen denen Directoribus darüber, solches werck vorgeschlagenermaßen, je eher je lieber anzufangen und zu bewerkstelligen, wollen auch nicht allein die Verfügung thun laßen, das alle von dero sulagyrte, aber noch mit keiner kirchen versehen Prediger in solcher kirche aux Invalides umbzuehs predigen sollen, sondern versehen auch dabey gnädigst, daß die aldar im Klingenbeutel gesammelte almosen dem neugesifteten obenmeldeten haüße zu gute und unterhaltung der darin befindlichen armen angewend werden mögen.“

Die jetzige Kommandanten-Straße, in welcher die zur Kapelle bestimmte Scheune lag, entstand bei Anlegung der Befestigungsbauten 1658 und bildete damals die Kommunikation außerhalb des Walles, der die Festungswerke umgab. Als der Große Kurfürst im Jahre 1678 anordnete, daß die Scheunen aus der Stadt in die Vorstadt gebracht werden sollten, wurden diese hier dem Walle gegenüber aufgebaut. Man nannte daher die entstehende Gasse „Scheunengasse.“ Hinter den Scheunen lagen Gärten, unter denen derjenige des Amtsrats Mérian der bedeutendste war. Derselbe kam 1701 in den Besitz eines französischen Gärtners Gustine, und später besaß ihn der Gärtner Jouanne, nach dem die Straße eine Zeit lang „Jouanengasse,“ im Volksmund „Schwanengasse“, genannt wurde.

Das Stiftungspatent des Hôtel de Refuge mag hier vollständig folgen:

„Wir, Friedrich der dritte, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Demnach Wir von Unsern zur distribution der Collecten unter die aus der Schweiz angelommene französische Réfugiéren Verordneten Commissariis unterthänigst verhandelt worden, daß deroer eine große anzahl sey, welche wegen Alters, indisposition und unvernünftigkeit, auch in ermangelung der arbeit Ihren lebensunterhalt zu haben nicht vermögen, die Collecten auch nicht zulänglich seyn, Ihnen in Ihren elend hülffe zu thun, So haben wir besagten Commissariis in gnaden aufgegeben, auf alle mögliche weise mittel

anzufinden, wodurch denselben sonst unterhalt verschafft werden möchte, weilen Wir denen alten Refugyrten Ihre Pensiones solcher halber nicht entziehen könnten, Worauff gedachte Commissarii nach ganz genauer überlegung kein besseres expediens finden können, als ein gewisses hauß zu fundiren, woselbst solchane arme leute logiret, mit nothdürftiger kleidung und lebensmitteln weit wollfeiler versehen werden könnten, als wann ein jeder à parte eine Wohnung haben sollte. Damit aber solcher vorschlag desto süßlicher fortgang haben möchte, so haben solchane Commissarii ferner unterthänig remonstrirt, daß in solchem absehen zu anrichtung eines gewissen fonds eine gewisse Summa der Collecten bey Unserer hiesigen Landtschafft auf interesse belegen werden könte, wovon die Zinsen nebst dem einkommen, so die Ländereyen, welche sie vor solch hauß erkaufft, tragen würden, und dem so solche unvermögende leute mit Ihrer Arbeit noch etwa verdienen möchten, zu ihren unterhalt zureichend seyn könte, wan dieselben woll und vorständiglich administrirt würden. Und Wir dann nun obiges alles reiflich erwogen und gnädigst befunden, daß keine bessere maniere seyn könte, viel arme leute mit wenigem einkommen zu unterhalten, als solche, absonderlich da zu hoffen, daß obgedachtes revenu durch Ihren fleiß, und vielleicht durch frommer herzen mildigkeit, Legata und andere Zugänge, so die göttliche providentz, mit der Zeit noch an hand geben kann, sich vermehren werde; Daß Wir dannhero bewogen worden, obgedachte fundation solchane hauses vor die arme Refugyrte aus denen Collecten-Geldern alhier in der friedrichs-Stadt hiermit und krafft dieses in gnaden zu confirmiren, bezeugt und also, daß solchane hauß von nun an auf ewige Zeiten zum trost, unterhalt und unterweisung der armen aus der Schweiz anhero gekommenen frantzösischen Refugyrten vor dieselbe und Ihre Kinder und nachkommen seyn, bleiben und erhalten werden solle. Zumassen Wir dann auch vor Uns, Unsern Erben und Nachkommen der Herrschafft hiermit gereden, geloben und versprechen, solchane hauß und dessen einwohner zu allen Zeiten zu beschützen, zu unterhalten, auch dahin zu sehen, daß dasselbige zu keiner Zeit, noch unter einigem praetext in abgang kommen, oder detruiret, noch die dazu gewidmete intraden sonst anders wohin verwandt werden sollen. Wir privilegieren und eximiren dasselbe und dessen einwohner auch krafft dieses von allen und jeden oneribus publicis so gegenwertigen als zukünftigen, was nahmen solche nur immer haben können, à dato zu ewigen zeiten nebst allen dazu gebhörigen pertinentien. Weilen auch ermelbten hauses und dessen habitatores vornehmter unterhalt und intraden von denen Ländereyen, feldern, Wiesen und Gärten, so dazu erkaufft worden, oder noch künftig dazu kommen möchten, herkommen; So verordnen, sehen und wollen Wir hiermit und krafft dieses, daß alle und jede oberzehlte dazu gebhörige Stücke und eigentumb, so gegenwertig als zukünftig, nebst der Schreier und daran gelegenen Platz, so Unser Ambs-Lammer-Rath, Merian, aus Christlicher freygebigkeit unter Unserer gnädigsten Confirmation dazu geschenkt hat, zu keiner Zeit, auch unter keinerley Vorwand davon alieniret oder separiret werden sollen, es wäre dann Sache, daß solche alienation zu besagten hauses und dessen einwohnern augenscheinlichen und unstellbaren nutzen gereichete. Demnach aber obemelbten fundi Einkommen zur unterhaltung gedachten hauses nicht sufficient ist, So wollen Wir über dem noch, daß selbiges die interessen von dem Capital so die Directores desselben in Unserer Landtschafft zu solchem ende belegen haben, sonder daß dasselbe ohne unumgängliche noth sonst wohin verwendet werden möge, es wäre dann etwas, daß man neue pertinentien zum Besten des hauses davor anschaffen könte, genesen solle. Was die anzahl der Persohnen, so in vermeldeten hause aufgenommen werden sollen, betrifft, so wollen Wir solche alhier nicht determiniren, sondern Wir überlassen der vorsichtigkeit der Directorum, solches nach dem vermögen der revenues zu reguliren. Sonst können beyderley Geschlechts, so mannes als weibs Persohnen auf obgedachte weise, darinnen sie nur guten, und ehrbaren Lebens und wandels seynd, darinn aufgenommen werden, dahingegen diejenigen, so übler conduite und berüchtigte saule leute seynd, davon außgeschlossen bleiben. Aldieweil auch obbesagtes hauß von den Collecten etablirt und fundirt worden, und aber nach einigen generationen der in demselben unterhaltender Persohnen nachkommen rechte Teutsche seyn werden, So ist auch Unser gnädigster wille und meinung, daß dieselben Ihren Vorfahren in solchem beneficio allein Succediren, und solches hauß einig und allein denselben verbleiben, bei Ihrem gänzlichem abgang aber auf andre frantzösische Refugyrte, so nach ihnen durch wiederholte Verfolgung aus frantzreich vertrieben worden, oder noch werden möchten, und deren nachkommen transferirt werden solle. Wann dann endlich keine frantzösische Refugyrte, oder deren erben und nachkommen mehr vorhanden, so dieses hauß ganz besetzen könten, als dann erstlich soll dasselbe armen Reformirten Teutschen und andern von Ihrem Vaterlande exulirenden selbiger religion eingetriben und dieselben darinn recipirt werden. Auff daß aber auch in mehr angeregtem hause alles in guter ordnung zugehen möge, So haben wir das Reglement, so die Directores desselben aufgesetzt, in gnaden confirmirt, und wollen, daß die Disciplin in solchem hause darnach eingerichtet und observirt werden solle. Gleich wie Wir nun im übrigen wünschen, daß der höchste Gott zu obiger fundation seinen seggen verleihe, und Unser darunter führendes absehen zu seinen ehren und der armen bedrängten Christlichen Mitglieber trost und erquickung wolle gedeyhen lassen, Also haben Wir auch das gute vertrauen zu Unsern Erben und Nachkommen, Sie werden dieses von Uns fundirte Refugyrten hauß nebst dessen einwohnern allezeit in Ihren Schutz halten, und bey denen von Uns verlichenen Privilegiis nicht allein kräftig schützen, sondern gegen dieselben auch Ihre Christliche Charité bilden zu lassen nicht ermangeln, und dadurch die göttliche benediction über sich ziehen. Im übrigen ist Unser gnädigster wille, daß über mehr erwichtes Refugyrten hauß allezeit jemand Unserer Würdlichen Geheimbten Räthe, so der Reformirten Religion so woll als die Unter Directores zugehörig, das Ober Directorium führen solle, Allermaßen Wir dann Unsern Würdlichen Geheimbten Rath den Burggraffen und Grafen von Dohna, dazu in Gnaden bestellet haben, welcher dann und unter denselben die Unter-Directores über das Reglement und Statuta solchane hauses nachdrücklich zu halten haben werden. Auch haben wir zu mehrer betäubigung vier gleichlautende Exemplaria hiervon verfertigen lassen, davon das eine auf Pergament in Unserm Archivo, des andern bey dem frantzösischen Obergerichte, das dritte bei dem Untergerichte und das vierte in dem hietin confirmirten neuen Refugyrten hause verwahrtlich bezetelt werden soll. Uthkundlich unter Unserer eigenhändigen unterschriift und angehängtem Gnaden Siegel, Begeben zu Colln an der Spree, den 8. Aprilis 1700.

friedrich."

Gleichzeitig wurde für das Hôtel de Refuge ein Statut ausgearbeitet. Dasselbe ist datiert vom 9. Juli 1700, unterschrieben von den Direktoren Graf von Dohna, Mérian, Maillette de Buy, Duncan, Michel und ordnet in 32 Paragraphen sämtliche Einzelheiten der Verwaltung. Da diese Vorschriften ein Bild von der damaligen Einrichtung des Hauses geben, so mögen die wichtigsten Bestimmungen hier folgen: „Einer der Direktoren soll im Hause wohnen, um die Aufsicht über dasselbe und die Beamten zu führen. Die Direktoren versammeln sich am ersten Montag jeden Monats, um über die Angelegenheiten des Hauses zu beraten, die Aufnahmen vorzunehmen und die Rechnungen zu revidieren.“ Es heißt ferner: „Die directores sollen unter den Leuten, die darin aufgenommen worden, einen Pourvoyeur bestellen, zum Einkauf der Eßwaren und anderer benötigter

Sachen, der auch die Aufsicht über das Brau- und Backwesen zu führen hat, und sollen ihm ein oder mehrere Leute zur Hilfe in bedürftigen Fällen gegeben werden. Ferner haben die Directores ein Weib über die Küche, Leinen, Geräthe, Betten, meubles und andern zum Hôtel gehörige Sachen, zu ernennen, welche als Gouvernante den Mägden die Küche zu bestellen, Betten zu machen, zu waschen, auch einzubeizen, auch die Stuben und ganzes Haus zu reinigen, anbefehlen könne. So werden besagte Directores auch jemand auszuwählen haben, welcher geschickt sey, die Jugend in der Gottesfurcht und der Religion zu unterweisen, Teutsch und Französisch schreiben und lesen zu lehren, sie wohl und sittlich ihren captu nach zu erziehen, dieselben auch, sowohl als erwachsene Leute in derjenigen Arbeit, welche man machen zu lassen nöthig hat, zu instruiren, auch die erfordernde geräthschafftlichen Stoffe und Materialien, so dazu nöthig, zu reichen. — Die Mannspersonen sollen von den Weibern abgefondert logiret werden, des Wohlstandes halber, und soviel des Hauses Gelegenheit zuläßt. Alle im Hôtel befindlichen Leute ohne unterschied des Alters, geschlechts und condition oder herkommens, müssen insgesammt zur Arbeit, jeder nach seinem vermögen angehalten werden, es sei in Bestellung der Gärten, im nähren des Hausgeräths, Striden oder andern Werken, wozu man sie geschickt findet, worüber gewisse Inspectores zu sehen, welche einem jeden sein tagewerk zutheilen, in denen Dingen, so sie noch nicht können, unterweisen, und daß sie nicht müßig acht geben sollen, sondern dahingegen dieselben zu steter Arbeit anhalten, ohne vor ihre Aufsicht, Fleiß und Unterweisung einigen recompens zu hoffen, es wäre dann, daß die Directores nöthig hielten, Ihnen deshalb einige reconnoissance zuzuliefern zu lassen, welches aber einzig und allein in der Directorum willkühr bestehen soll, um etwa solche Inspectores dadurch zu desto genauerer obacht und fleißiger unterrichtung der Jugend anzuführen. Wenn nun die verfertigten Sachen zum besten des Hotels verkauft werden, so sollen dennoch die Arbeitsleute weder den ganzen gewinn, noch einen antheil desselben zu pretendiren haben, sondern den Directoribus wird freygelassen, denenselben so viel, als sie billig urtheilen werden, davon zuzuwenden, um sie dadurch besser zu thun, oder sie unter einander zur aemulation zu excitiren. — Alle in solchem Hotel recipirte Personen sollen ohne unterschied gespeiset, gekleidet, mit Betten, warmen Stuben, Wäsche und sonst benötigtem unterhalt versehen werden, die ganze Zeit über, welche sie darin sich aufhalten werden. — Diejenigen Personen aber, so mit ihrer ganzen familie darein logiren, sollen nach der ohrts-gelegenheit à parte gespeiset und logiret werden, einzelne Leute aber an Mannspersonen, Jungens, Weiber und Mägdchens sollen, ein jeder nach seinem geschlecht, à parte logiret und gespeiset werden, damit alle confusion zu verhüten, denen oeconomis aber soll, auf wes arth sie an jeder Tafel tractiren sollen, vorgeschrieben werden."

Dann folgen noch eine Menge Hausregeln über Aufstehen und Schlafengehen für die Sommer- und Winterzeit, über Erholungstunden, Mittagmahlszeit, über Hausandacht und Kirchenbesuch, über das Ausgehen und die Zeit der Rückkehr, über Überwachung der Sittlichkeit und Bestrafung jeglicher Unsitte.

Da die Kolonieliste vom Jahre 1700 die sämtlichen Inassen des Hôtel de Refuge aufführt (die nächste Liste von 1701 giebt nur die Zahl 43 an), so halte ich es angemessen, diese ersten Bewohner des Hauses hier wörtlich aufzuführen: 1) Mr. Jean Tremoulet Montaigu, Gentilhomme de Chalançon en Vivarais, sa femme et sept enfans. 2) La Demoiselle Veuve de Mr. Bourset, Ministre de Pragelas en Dauphiné, trois enfans et une belle-fille. 3) La veuve du Sr. De Barriere, de Négrepelisse. 4) La veuve du Sr. David Besse. 5) La femme du Sr. de Monteil qui est encore à Négrepelisse en France. 6) La Demoiselle Veuve du Mr. Lambert du Dauphiné, Ministre, et son fils. 7) Jérémie Lemonon, de Pondevel en Bresse, facturier de fil à coudre. 8) La Veuve du Sr. Vimielle de Montauban, Chirurgien, et une fille. 9) La veuve de Jean Pochelon, Laboureur, du Vivarais et 2 enfans. 10) Le Sr. François Baratier, Estudiant en théologie, de Roman en Dauphiné. 11) Le Sr. Durade, de Montauban, Marchand. 12) Le Sr. Jean Soval, du Languedoc, Marchand. 13) Le Sr. Jean Honnoré Duplan, de Montauban, Tapissier et sa femme. 14) Paul Fuzier, garçon Tailleur de Rouergue. 15) Le Sr. David Beaute, d'Angles près de Castres. 16) David Beaute, d'Angles, Boulanger sa femme et son fils. 17) Anthoine Constant, depres D'alez, Boulanger sa femme et son fils. 18) Jeanne Moulinier fille de Castres. 19) Louise Vincent du Pays de Gex. 20) La veuve de Mr. Guillaumet, ingénieur et trois enfans. 21) La veuve d'André Segon, du Dauphiné et ses deux enfans. 22) La veuve de Jacques Rancurel, de Provence. 23) Marc Castillon, Laboureur, de Lussan en Languedoc, sa femme et son fils. 24) La veuve de Jacques Ducret, batteur de Cuivre. 25) La veuve de Theodore Garlot, Laboureur et deux enfans. 26) Mr. Jacques Didier Dessars de Retel en Champagne, Gentilhomme et la Dame sa femme.

Wie aus den Akten des Hôtel de Refuge ersichtlich, war der unter 7 Angeführte nicht Inasse des Hauses; er scheint die dortige Zwirnspinnerei geleitet zu haben. Der unter 23 Genannte war zur Zeit Pächter der

Meierei, wohnte aber mit Frau und drei Kindern 1705—1708 in der Maison de Refuge. Da die Kolonieliste nur den Bestand am 31. Dezember 1700 angiebt, so fehlen natürlich die im Laufe des Jahres Ausgeschiedenen oder Verstorbenen. Es sind dies nach den Akten des Hôtel de Refuge: Susanne Vincent du pays de Gex, Abraham Ruzé, jardinier de Metz, Jacques Christophle de Rochemont, de Bourgogne, âgé de 13 ans; La veuve du Sr. du Vernet et sa fille.

Die Kollektengelder fanden zunächst ihre Anwendung für den Transport und die Ansiedelung der in einzelnen Zügen aus der Schweiz ankommenden Flüchtlinge. Ferner wurde am 27. Oktober 1699 in Berlin das erwähnte Stiftshaus erworben. Dieses von dem Bäcker Erfurt für 3780 Thlr. angekaufte Gebäude erhielt den Namen Maison oder Hôtel de Refuge. Da die vom Amtskammerrat Mérian für die Inassen des Stiftshauses bestimmte Scheunenkapelle den Greisen und Kranken einen für die damalige Zeit nicht unbeträchtlichen Weg zumutete, falls besagtes Haus an der Stelle des jetzigen Stiftshauses lag, so glaubte man bisher (auch die Jubelschrift vom Jahre 1828 thut es) annehmen zu müssen, daß jenes 1699 erworbene Haus in unmittelbarer Nähe jener Scheune lag, und daß die Stiftung erst 1728 nach ihrer jetzigen Stelle verlegt wurde. Das ist jedoch ein Irrtum. Dasselbe lag nach Angabe der Akten am Ende der großen Straße der Friedrichstadt, also da, wo damals die Friedrichstraße bei der Kronenstraße aufhörte, d. h. an derselben Stelle, wo die Stiftung sich noch heutigen Tages befindet, und hatte seine Front nach der jetzigen Kronenstraße. Die erste Sitzung der Direktion in demselben fand am 2. Juni 1700 statt. Ferner erwarb man von den Vorsehern des Oranienburger Waisenhauses für 1000 Thlr. eine Meierei nebst Acker und Arbeiterhaus in der Leipziger Vorstadt. Dieselbe lag, wie es scheint, an der alten Tempelhofstraße (jetzigen Lindenstraße), etwa da, wo später die Zimmerstraße entstand. Der Oberpräsident von Dankelmann hatte diese Meierei nebst Acker, Garten und Wiesen im Jahre 1689 dem Oranienburger Waisenhaus geschenkt; da dieselbe aber höchst baufällig war und dem Waisenhaus nur eine jährliche Pacht von 24 Thlrn. einbrachte, so wünschten die Vorseher desselben, sich dieses Besitzes wieder zu entäußern, und erbielten am 5. Juni 1700 gegen eine Zahlung von 1000 Thlrn. alle ihre Anrechte auf das Grundstück der Direktion der Maison de Refuge. Die Meierei wurde ausgebaut und brachte der Direktion in den Jahren 1716—1724 durchschnittlich etwa 158 Thlr. ein, erforderte aber in der angegebenen Zeit eine Ausgabe von 403 Thlrn. Weiter hatten die Direktoren durch Kaufvertrag vom 22. November 1699 von dem Amtskammerrat Mérian sechs Stück Acker auf dem Köllnischen Sommerfelde für 1180 Thlr. erworben. Dieses Terrain, auf dem sich heute ein bedeutendes Stück der später angelegten Friedrichstadt befindet, reichte von der Kronenstraße bis fast zum späteren Halle'schen Thor, durchschnitt die 30 Jahre später dort angelegten neuen Straßen der Friedrichstadt (Friedrichstr., Wilhelmstr., Mauerstr., Kochstr. u.) in spitzem Winkel und möchte heute einen nach vielen Millionen zu taxierenden Grundbesitz darstellen. Wie aus einer Eingabe der Direktion vom 12. Mai 1718 hervorgeht, waren davon schon bei der ersten Anlage der Friedrichstadt durch Friedrich I. zu wiederholten Malen Ackerstücke zu Straßenanlagen in Anspruch genommen worden. Von diesen sechs Ackern wurden zwei in der Bauerngasse (jetzigen Junkerstraße) belegene Stücke als Gärten abgezweigt, mit einem Kostenaufwand von 857 Thlrn. umzäunet und verpachtet. Der eine dieser Gärten wurde bereits 1715 an den Hofrat Cochius, der dort eine Meierei besaß, für 1000 Thlr. verkauft. Den andern kaufte später der König für 1500 Thlr. zur Verlängerung der Kirchstraße (Kochstraße) und Zimmerstraße. Weitere Landerwerbungen fanden in der Gegend des Köpnickers Thores und des Tiergartens statt, so daß, trotz der Entziehung und dem Verkauf größerer Stücke, der Land-, Garten- und Wiesen-Besitz der Maison de Refuge im Jahre 1730 noch 16,991 QuadratruTEN betrug.

Ferner hatte man auf Grund des Gründungsstatutes 1699 20,000 Thlr. von den Kollektengeldern zu 6 Prozent bei der Landschaft deponiert. Dieselben wurden 1714 auf königlichen Befehl zurückgezahlt und auf die Grafschaft Hohenstein im Fürstentum Halberstadt übertragen. Auf dieselbe Grafschaft waren bereits 1700, bei Gelegenheit der Erwerbung derselben durch den Kurfürsten, 5000 Thlr. zu 6 Prozent leihweise gegeben worden. Von letzterem Kapital wurden jedoch 1000 Thlr. zurückgezogen, um zum Häuserbau für die Kolonisten in Neu-Haldensleben verwendet zu werden. Für die dortige Kolonie wurden auch 7 Hufen Land für 600 Thlr. erworben und den verschuldeten Hausbesitzern daselbst 700 Thlr. als Darlehn überwiesen.

Die Kapelle in der Leipziger Vorstadt hatte zur Zeit 833 Thlr. erfordert. Weiter waren für acht Häuser in Oranienburg 2400 Thlr. und für drei Häuser und Gärten in Bernau 665 Thlr. ausgegeben worden. Die übrigen 37,959 Thlr. waren nach und nach zur Begründung der Kolonien, zur Unterstützung der Schweizer Réfugiés, zu Pensionen u. verausgabt worden.

Die vom Amtsrat Mérian geschenkte Scheune hatte man notdürftig zu einer bescheidenen Kapelle umgewandelt, und Prediger Fétiſon erhielt nachstehende kurfürstliche Verfügung:

„Von Gottes Gnaden, Friedrich der dritte, Marggraf zu Brandenburg etc., etc. Unserm gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgelehrter, Lieber Getreuer; demnach die zum Maison du refuge gehörige kleine Kirche oder Capelle nebst der Friedrichs Stadt nunmehr in den Stand gebracht, daß darin gepredigt werden kan, und Wir dannhero beschloffen, dieselbe nunmehr zum Gottesdienst einweihen und consecriren zu lassen. Also habt Ihr solchane einweihung vermittelst einer Predigt über einen aus der heyl. Schrift genommenen dazu sich wohl schickenden Text hierauff über euch zu nehmen, und an einen dazu bestimmten Tag gewöhnlichermaßen zu verrichten, gestalt dann die französische Prediger, namentlich: Hr. Motte, Brouzet und Besombe hiernächst die Predigten und Sacra darein bis zu weiterer Verordnung zu verrichten beordert seynd; Seynd euch mit gnaden gewogen.
Begeben zu Kölln an der Spree den 25. Juny 1700.

Friedrich."

Die Einweihung fand demnach am 11. Juli 1700 durch den Prediger Fétiçon statt. Derselbe legte seiner Rede den Text Matth. 18 V. 20 zu Grunde. Die Zahl der herbeiströmenden Zuhörer war so groß, daß der Hof der Kapelle vollständig von denen gefüllt war, die keinen Platz mehr gefunden hatten. Man hatte Kirchenstühle in der Kapelle ein für allemal mit 111 Thln. 16 Gr. verkauft. Die einkommenden Almosen aus den Kirchenbüchsen flossen in die Kasse des Hôtel de Refuge. Selbige betragen vom 11. Juli 1700 bis 1. Januar 1715 2195 Thlr. 8 Gr. 11 Pf.

Die Kapelle wurde später im Berliner Volkston die Melonenkirche genannt; doch ist es ein Irrtum in dieser Bezeichnung eine volkstümliche Verdrehung des Wortes „Wallonenkirche“ zu sehen, da die Wallonen weder mit dieser, noch mit irgend einer andern Berliner Kirche etwas gemein haben. Umgekehrt ist wohl in den Kreisen der Gebildeten die volkstümliche Melonenkirche später in eine Wallonenkirche verwandelt worden, da letztere Bezeichnung sogar in einigen amtlichen Schreiben vorkommt. Man wollte für die unverständliche volkstümliche Bezeichnung eine scheinbar richtigere Benennung setzen. Es scheint, daß die vielen großen französischen Gärtnereien jener Vorstadt, zu denen die Berliner jener Zeit, wie etwa noch bis zu Anfang der fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts zu Bouché nach der Blumenstraße, zur Erholung wallfahrteten, und in denen man auch die hier bisher noch unbekanntenen Melonen kultivierte, Anlaß zu jener Benennung gegeben haben.



Die Kapelle nicht der Friedrichsstadt (Kommandantenstraße).

An dem ersten Abendmahl nahmen 454 Kommunikanten teil; überhaupt war der Kirchenbesuch so groß, daß es den drei Geistlichen, die auf Befehl des Kurfürsten abwechselnd predigten, nur mit großer Mühe gelang durch die dichtgedrängte Masse die Kanzel zu erreichen. Es mußte daher eine Sakristei erbaut werden. Die Direktion bat um Einsetzung eines ordentlichen Geistlichen, und der Kurfürst bestellte als solchen durch Verfügung vom 6. Dezember 1700

den Prediger Crouzet; auch wurde ein Kantor und Schullehrer Baillard mit einem jährlichen Gehalt von 24 Thln. angestellt. Die andern Schweizer Prediger, die noch keine Anstellung gefunden hatten, sollten den Prediger Crouzet unterstützen und abwechselnd den Sonntagsnachmittags-Gottesdienst übernehmen. Es waren dies Jean Vincent, Jacques Cabrit, Motte Clauzel, Bezombe, Esève, Pierre Vincent. Jeder derselben erhielt von der Direktion der Maison de Refuge 72 Thlr. jährlich und 24 Thlr. für seine Frau, sowie 12 Thlr. für jedes Kind. Sie erfüllten jedoch diese übernommene Pflicht höchst nachlässig, ließen sich durch junge Kandidaten vertreten oder erschienen gar nicht und ließen den Unterricht der Kinder und den Gottesdienst ausfallen. Man sah sich deshalb schon 1708 genötigt den Abendgottesdienst ganz auszusetzen.

Diese Unabhängigkeit der Kapelle und der Schweizer Prediger vom französischen Konsistorium ließ eine Spaltung der Gemeinde befürchten, sowohl in Bezug auf die Kirchenzucht, wie auch in Bezug auf die Armenkasse. Es fanden demnach langwierige Verhandlungen zwischen der Direktion und dem französischen Konsistorium statt, die schließlich am 6. Februar 1701 zu einem Vergleich führten, nach welchem die Schweizer Réfugiés in Hinsicht auf die Disziplin denselben Gesetzen wie die übrigen Kolonisten unterworfen wurden. Da die vom Konsistorium gesammelten 1002 Thlr. demselben zurückerstattet worden waren, so mußte es nun die Verpflichtung übernehmen, die Neuankommenden, welche nicht zu den Schweizer Réfugiés gehörten, zu unterstützen. Es entstanden hieraus aber neue Streitigkeiten, so daß 1708 ein weiterer Vertrag geschlossen wurde, nach welchem ein Ancien und ein Ancien-Diacre in die Direktion der Maison de Refuge als Vertreter des Konsistoriums eintreten sollten. Man hielt eine derartige Vertretung des Konsistoriums schon aus dem Grunde für nötig, um gleichzeitige Unterstützungen von Seiten der Direktion und des Diakonats zu vermeiden. Trotz aller Konventionen aber währte der Streit zwischen diesen beiden Behörden noch ziemlich lange, denn erst 1792 kam ein neuer Vergleich zustande, welcher das Verhältnis der beiden Körperschaften regeln und die lang-

jährigen Zwistigkeiten beenden sollte. Durch denselben wurden freilich die Bestimmungen des Kapitels 39 der erst ein Jahr vorher endgültig festgestellten und gedruckten Règlements pour la Compagnie du Consistoire etc., die ohne Zuziehung von Mitgliedern der Direktion redigiert worden waren, wesentlich modifiziert.

Auch die Schweizer Geistlichen, die etwas unruhige Köpfe gewesen zu sein scheinen, machten der Direktion und dem Konsistorium viel zu schaffen. Mit ihrem Antrag, durch einen von ihnen in der Direktion vertreten zu sein, abgewiesen, verlangten sie 1707 im Verein mit andern Schweizern, daß das noch vorhandene Kollektengeld an alle Schweizer Réfugiés verteilt würde. Das Gesuch wurde selbstverständlich abgewiesen, doch ihre Erbitterung gegen die Direktoren war so groß und bereitete denselben so viel Unannehmlichkeiten, daß sie sich veranlaßt sahen ihre Entlassung zu nehmen. Der König nahm dieselbe nicht an, sprach seine Zufriedenheit mit der bisherigen Verwaltung aus, und das französische Oberkonsistorium entsetzte die Geistlichen Latelle, Cabrit und Crouzet ihres Amtes und entzog ihnen ihre bisherigen Pensionen. Ihre Genossen sollten gerichtlich verfolgt werden, doch noch 1714 wird seitens 42 Schweizer Réfugiés ein neuer Prozeß gegen die alten und neuen Direktoren angestrengt. Es waren somit keine recht erfreulichen Zustände; daher mag auch wohl 1715, bei Gelegenheit der Einteilung der Gemeinde in drei Parochien, die königliche Bestimmung getroffen worden sein, daß die Kapelle nach dem Tode der Schweizer Prediger eingehen sollte.

Drei Jahre später petitionierten 28 Familienhäupter der Köpnickter Vorstadt, wie die Gegend damals schon genannt wurde, beim Könige um Erhaltung und Neubau der Kapelle, da die frühere Scheune bereits gefährdend baufällig geworden war. Der König bewilligte die Bitte, gestattete zu diesem Zweck eine Kollekte und erhob 1719 die Kapelle durch nachstehendes Reskript an das französische Oberkonsistorium zu einer Parochialkirche.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc. etc.

Uns ist gebührend vorgetragen worden, was Ihr, bei Gelegenheit der von uns in Gnaden verwilligten und gut befundenen Aufbau und Erweiterung der in der Friedrichstadt befindlichen französischen Capelle, wegen der daraus zu forniirenden Paroisse und eines dabei zu bestellenden Predigers, auch sonst im Vorschlag gebracht und zu Unserer Verordnung anheim gestellt. Man haben wir, bei den von Euch angeführten Umständen, dieses alles in Gnaden approbirt.

Wollen diefemnach und verordnen, daß Eingangs erwähnte Capelle, sondern als eine ordinaire französische Kirche und verordnete Paroisse, unter den Namen einer französischen Kirche in der Köpnickter Vorstadt considerirt und dann folglich auch der dabei befindliche Prediger Chion, in dem französischen Consistorio Sitz und Stimme und das Recht in seiner Ordnung mit zu moderiren haben, auch derselben gage, mit der Zeit, wie die andern ordinaire französische Prediger und alle übrige denselben zukommende praerogativen genießen solle, demnach dann sothane gage auf den zum Etat Ecclesiastique destinirten fonds, auf eine convenable Weise und vorest als eine Salage von 100 Rthr. etheilt werden soll.

Nächst dem ist unsere allergnädigste Willensmeinung, daß diese Kirche und vierte Paroisse, ihre Anciens und Diacres haben, und die, bei dem öffentlichen Gottesdienste oder bei den Kirchthüren eingesammelten Almosen zu der gemeinen Armen-Casse der übrigen französischen Kirchen gebracht und daselbst distribuir werden sollen. Wehalb Ihr denn mit denen Directeurs des hôtel de Refuge, durch Einige aus Eurer Mitte, Euch dahin zu vergleichen habt, daß wie dieselben bis dahin die Direction über die Capelle gehabt, auch sie den darinnen gesammelten Almosen disponirt, dasjenige was sie davon mit einigem Rechte praetendiren könnten, ihnen, nach wie vor verbleibe, indessen aber diese Capelle nach der discipline ecclesiastique überall das Recht einer vierten Paroisse und Kirche behalte. Wie Ihr denn auch zu gleicher Zeit zu reguliren, auf was vor einem faße die bisherigen beiden Prediger Cabrit und Crouzet zu tractiren, gestalt dann Selbige entweder ganz ihrer Dienste zu entlassen, oder doch nur als Supernumerarien considerirt werden sollen.

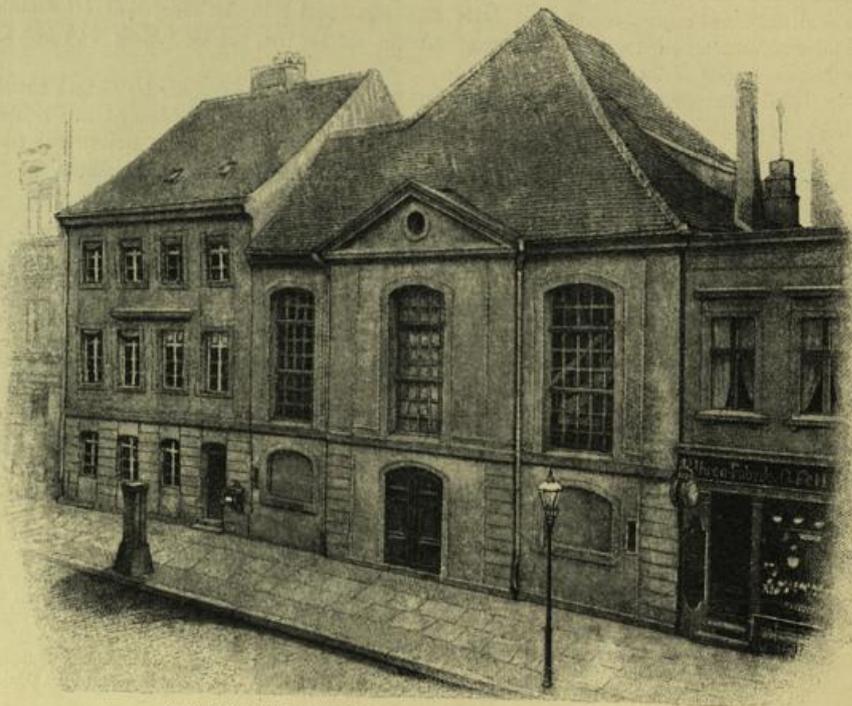
Berlin den 27. October 1719.

Friedrich Wilhelm
M. L. von Prinz.

Gleichzeitig wurde der Bau einer Kirche an Stelle der alten Scheunenkirche angeordnet, wozu der König 300 Thlr. und die Baumaterialien geben wollte. Dennoch vergingen noch neun Jahre nach dieser königlichen Verordnung, ehe der Bau zur Ausführung kam. Viel Schuld daran trug der Prediger Chion, der, so eifrig er auch erst den Bau betrieben, jetzt, wo er anerkannter Prediger der Berliner Gemeinde war, dem Konsistorium vorstellte, die Sache dränge nicht, biete geringe Vorteile und bedinge große Ausgaben für die Kirchenkasse, welche dieselben nicht leisten könne. So blieb denn die Kapelle in weiterer Abhängigkeit von der Maison de Refuge, erhielt keine Anciens und Diacres und keine besondern Parochialrechte. Erst auf nochmalige Vorstellung der Familienhäupter der Köpnickter Vorstadt erneuerte der König am 13. October 1724 seine oben mitgeteilte Anordnung; ja, nach langen Verhandlungen mußte er noch durch zwei neue Reskripte vom 25. Januar und 6. Februar 1727 befehlen, daß mit dem Bau begonnen würde. Derselbe wurde nun einem Unternehmer für 1450 Thlr. übertragen. Eine Grundsteinlegung fand, um unnütze Ausgaben zu ersparen, nicht statt. Im October 1727 trat die Direktion der Maison de Refuge die Kirche und das Grundstück an das Konsistorium ab, unter der Bedingung, daß letzteres sämtliche Kosten des Neubaus von 1584 Thln. sowie die Unterhaltung des Kantors, Küsters und der Kirchendiener sowie die sonstigen

Ausgaben der Kirche übernahm. Im November wurden die Anciens und Diacres der neuen Pfarodie gewählt. Als Ancien wählte man Herrn Delas und als Diacres die Herren Mouzon, Maréchaux und Buiffon. Jean Vogny wurde zum Kantor ernannt. Die Einweihung der neuen Kirche fand durch den Prediger Chion am 21. März 1728 statt. Der Platz neben der Kirche wurde von 1729—1736 zum Begräbnisplatz benützt. Hier (die Straße hieß damals Neue Kommandantenstraße) wurde 1768 das jetzige Prediger- und Küsterhaus erbaut, wodurch die Kirche zwei Fenster einbüßte. Der König hatte hierzu die Baumaterialien bewilligt; die Baukosten betragen 2693 Thlr. 15 Gr. 5 Pf., doch wurden aus dem übriggebliebenen Material noch 118 Thlr. 19 Gr. gewonnen.

Im Jahre 1748 wurde bereits ein innerer Umbau der Kirche vorgenommen, wodurch das Parquet erweitert ward. Im Jahre 1795 erhielt die Kirche eine Orgel. Der Deutsche Gottesdienst wurde 1817 eingeführt. Im Jahre 1820 wurde die Kirche einer gründlichen Renovierung unterzogen und eine solche erfährt sie auch in ihrem Innern



Die Kirche der Luisenstadt nebst Predigerhaus und Nebenbau (Kommandantenstraße 5.).

im Jahre 1880. Bald darauf (1885) wurde auch unter Leitung des nach dieser Richtung unermüdet thätigen Ancien Gaillard an Stelle der rechter Hand derselben liegenden Einfahrt ein Geschäftlokal nebst darüber liegender Wohnung erbaut um aus den daraus zu ziehenden Einnahmen der vielseitig in Anspruch genommenen Kirchenkasse eine nötige Hilfe zu gewähren. Der Bau hatte 5650 Mark gekostet.

Folgende Geistliche haben in der Kapelle der Köpnickler Vorstadt vor ihrer Erhebung zur Pfarochialkirche gepredigt: Pierre Motte 1700, gest. 1721 im 84. Jahre; Jacques Brouzet; Samuel Besombes (père) 1700, gest. 1705; Théodore Cabrit 1699—1701; ferner Jacques Cabrit, der nach Ausweis der Kirchenbücher 1732 in einem Alter von 100 Jahren 8 Monaten starb und noch im 96. Jahre die Kanzel bestieg. Derselbe ist jedoch nicht mit dem Cottbusser Prediger gleichen Namens zu verwechseln, wie dies selbst in der Jubelschrift vom Jahre 1728 geschehen ist. Weiter finde ich: Jean Vincent (père), gest. 1710 im 76. Jahr; Pierre Vincent (fils), später an der Friedrichstädter Kirche, gest. 1725; Claude Clauzel, ging 1705 nach Battin; Henri Estève, 1714 nach

Calbe; Jean Lattèle, gest. 1720 im 80. Jahr; Charles Perreault, gest. 1728 im 92. Jahr; Louis Crouzet, gest. 1721, der, obwohl erblindet, noch predigte; Gaspard Chion 1711—1719.

Seitdem die Kirche zu einer Parochialkirche erklärt war, amtierten an derselben: 1) Gaspard Chion 1719, gest. 1758; 2) Noël-Henri Rousseau, Adjunkt Cabrits, Prediger seit 1725, gest. 1729; Paul-Loriot d'Anières von 1732, emeritiert 1780, gest. 1782; 4) Jacques-Gédéon Des Champs 1759—1771, gest. 1785; 5) Albert Dolive 1772—1773, nach Stettin; 6) Henri Saunier 1775—1783, nach der Dorotheenstadt; 7) George Barandon 1785, gest. 1812; 8) Jean-Antoine Bocquet 1784, gest. 1820; 9) Guillaume-Henri-François Reclam 1813, gest. 1833; 10) Charles-Louis Saint-Martin 1821, gest. 1849; 11) Adolphe-Frédéric Souhon 1834—1854, nach der Dreifaltigkeitskirche; 12) Raphaël-Albert-Benjamin Lionnet 1851, gest. 1864; 13) Charles-Louis Ferdinand Tournier 1854, seit 1876 der einzige Geistliche der Parochie; 14) Théophile-Albert Cazalet 1865 bis 1876, nach der Berliner Parochie, gest. 1883.

Rehren wir nun zu der Maison de Refuge zurück. In dem Stiftingshause befanden sich 1715 34, 1725 24, 1745 11, 1765 7, 1785 13, 1805 9, 1825 4, 1835 2, und nach der Reorganisation 1851 6 Hospitaliten. Die Anstalt hatte außer den laufenden Pensionen viele außerordentliche Unterstützungen zu leisten, so daß sich bereits 1717, trotz des Verkaufs des einen Gartens und verschiedener Ackerstücke, ein Defizit herausstellte. Die Vermögensverhältnisse der Stiftung verbesserten sich erst seit 1730 durch die weiter unten angegebenen Verkäufe von Ländereien. Im Januar 1735 wurde auch eine Unterstützung in Brot außerhalb des Hauses eingeführt. Zunächst verteilte man wöchentlich 17 Brote. Ein vierpfündiges Brot kostete damals 14 Pfennige. Die Verteilung von Holz in natura an Berliner Arme konnte erst 1842 mit Hilfe der französischen Holzgesellschaft ermöglicht werden.

Wie wir gesehen, besaß die Stiftung auf dem Terrain, auf dem die erweiterte Friedrichstadt entstehen sollte, noch einen bedeutenden Ackerbesitz von 16,691 Cu.-Ruten, und zwar nach einer Abschätzung vom Jahre 1730: 1 Acker im Winterfeld mit 6 Scheffel Ausfaat (280 Thlr.); 7 Stück Acker bei der Meierei, alle gleich lang mit je 5 Scheffel Ausfaat (1750 Thlr.); 3 kleine Stücke, so auch zusammenliegen, und jedes 3 Scheffel Ausfaat hat (150 Thlr.); 1 Stück beim Tiergarten, 3 Scheffel Ausfaat (150 Thlr.); 3 Stück bei der Schafbrücke (jetzige Potsdamer Brücke), alle insgesamt 8 Scheffel Ausfaat (480 Thlr.); 1 Stück so bei Chemelche (?) gelegen und mit 4 Scheffel besät wird (230 Thlr.), noch ein Stück, so mit 6 Scheffel besät wird (280 Thlr.). Die Schätzung betrug im ganzen 3320 Thlr. Diese Tage war wohl dadurch veranlaßt worden, daß der König, um diese Zeit den weiteren Ausbau der Friedrichstadt mit aller Energie betrieb und, wie hinlänglich bekannt, einen rücksichtslosen Bauzwang ausübte. Auch die Direktoren der Maison de Refuge erhielten den Befehl, die ihnen gehörenden Ackerflächen vorschriftsmäßig zu bebauen. Da aber weder die Stiftung noch das französische Konvikorium hierzu die Mittel besaßen, denn das Waisenhaus, die Kirche in der Klosterstraße, die Kapelle, die Maison de Refuge und ein Brauhaus waren neu erbaut worden, ein Predigerwitwenhaus war im Bau und der Neubau des Hospitals stand bevor, so mußte man sich wohl entschließen, die Acker zu veräußern, da auch deren beabsichtigte Verwendung zu einem Kirchhof nicht gestattet wurde. Die besagten Ländereien wurden zum größten Teil von den neuanzulegenden Straßen (Friedrichstraße, Kochstraße, Zimmerstraße, Mauerstraße, Wilhelmstraße) durchschnitten, und es mußte das erforderliche Straßenland, sowie 10 Ruten Tiefe zum Bau gegen eine Entschädigung von 10 resp. 12 Gr. pro Cu.-Rute abgetreten werden. So wurden zu diesem Zwecke 1732 1160 Cu.-Ruten gegen Ersatz von 580 Thln. genommen. Im ganzen wurden der Maison de Refuge in den Jahren 1732—1736 7989 Cu.-Ruten zum Zweck der Straßenanlage enteignet. An Privatleute und Gilden, die an den erwähnten neuen Straßen bauen mußten und deren angewiesene Grundstücke nicht genügende Größe hatten, wurden 2285 Cu.-Ruten, die Cu.-Rute zu 18 Gr., verkauft.

Es blieben 1736 noch im Sommerfelde vor dem Potsdamer Thor, rechts und links von der Landstraße 3545 Cu.-Ruten Ackerland und 1237 Cu.-Ruten Gärten, und im Winterfelde beim Köpnicer Thor 1343 Cu.-Ruten Ackerland, wovon freilich 368 Cu.-Ruten bereits ebenfalls Straßenland geworden waren. Im Jahre 1736 wird durch den Intelligenzzettel vom 19. und 26. November und vom 3. und 10. Dezember bekannt gemacht, daß die namentlich aufgeführten Ländereien, am Potsdamer und Köpnicer Thor belegen, an den Meistbietenden verkauft werden sollen. In dieser Bekanntmachung werden am Potsdamer Thor 3208 Cu.-Ruten (es scheinen daher 1574 Cu.-Ruten anderweitig verwertet zu sein) und am Köpnicer Thor 1313 Cu.-Ruten angeführt. Der Verkauf scheint demgemäß auch stattgefunden zu haben, so daß im Jahre 1737 sämtlicher Grundbesitz der Maison de Refuge, mit Ausnahme des neu erbauten Stiftingshauses an der Ecke der Kronen- und Friedrichstraße, verkauft war.

Der Neubau der Maison de Refuge fand im Jahre 1729 statt. Am 21. Juli 1728 erhielt der Geheimrat v. Cnypphausen die Anzeige, daß der König den Plan zur Erbauung eines französischen Armenhauses auf der

Friedrichstadt approbieret und die erforderlichen Baumaterialien allergnädigst geschenkt habe, und am 28. Oktober 1728 erging an die Chur- und Domänenkammer nachstehende Verfügung:

„Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc. Wir fügen Euch hierdurch in Gnaden zu wissen, daß Wir zum Bau des neuen französischen Armenhauses auf der Friedrichstadt allhier, in der Krohnen- und Friedrich Straße außer denen unserm 21. Juli accordirten Bau Materialien, wegen Erweiterung und besseren Einrichtung des Baues, annoch nachgesetzte Materialien allergnädigst geschenkt haben, Nämlich 21 Prehm Kalkstein, 94000 Mauersteine, 18000 Dachsteine, 160 Wispel Kalk, 6 Schock Latten, 25000 Klinker Steine zum Brunnen, $\frac{1}{2}$ Schock stark Bau Holz, 6 Schock halbe Spund Bretter, 2 Schock Tischler Bretter und 2 Stück Eichen zu Jergen. Wir befehlen Euch also hiermit in Gnaden obstehende Materialien dem französischen Ober Directorio ohn entgeltlich anzuweisen und abfolgen zu lassen, auch darunter nöthige Verfügung zu thun“.

Der Direktion wurde aufgegeben, zum Zweck des Neubaus eine Anleihe von 2400 Thln. zu machen, auch erhielt dieselbe am 29. Juli 1729 die Erlaubnis bei dem Armenhause ein Brauhaus zu errichten. Der König



Die alte Maison de Refuge vom Jahre 1729.

schenkte hierzu die Baumaterialien und gestattete für diesen Bau noch 5—600 Thlr. aufzunehmen. Das alte Haus in der Friedrichstraße ließ man stehen und baute es nur aus. Trozdem war die Direktion in großer Bedrängnis, da sie schon, um den Bau zu fördern, 3000 Thlr. hatte borgen müssen. Im Jahre 1731 bat sie daher um die Erlaubnis, einen Acker und einen Garten in der Vorstadt, die mit Not nur 111 Thlr. Pacht brächten, auf Grund der angegebenen Tage verkaufen zu dürfen. Die Erlaubnis ist wohl erteilt worden. Die Brauerei war keine neue Anlage, sondern befand sich schon früher auf dem Grundstück und war verpachtet. Das Brauereigebäude wurde am 8. April 1743 für 4500 Thlr. verkauft. Der erwähnte Neubau im Jahre 1729 hatte 3500 Thlr. erfordert.

Die Direktion der Maison de Refuge hatte 1701 für die Kolonie in Neuhaldensleben $7\frac{1}{2}$ Hufen, Paulsacker genannt, erworben, welche Acker, wie es in der betreffenden Verfügung heißt, „fundus besagten Hauses zu

ewigen Zeiten sein und bleiben mögen". Die Rechtsverhältnisse dieser Äcker waren aber bereits im Anfang des vorigen Jahrhunderts, wie bei der betreffenden Kolonie mitgeteilt wird, unentwirrbar geworden. Zuerst waren es lediglich Nießbrauchsäcker, dann entstanden Erbzinsäcker (3 Pf. Zins pro Morgen bei Übertragung derselben auf einen andern Kolonisten), dann kamen die Pachtäcker hinzu, indem seit etwa 1824 fast alle freiverdenden Äcker verpachtet wurden. Die Erbzinsäcker wurden 1850 freies Eigentum, der Erbzins in den sechziger Jahren dann abgelöst und die sieben verbliebenen Nießbrauchsäcker in den Jahren 1875 und 1874 meistbietend verkauft, so daß nur noch die der Marienkirche und der Schule zu Neuhaldensleben in Nießbrauch gegebenen Äcker der Maison de Refuge gehören. Diese sollen nach einem Restrikt des Provinzial-Konkistoriums vom 20. Juli 1848 nicht zurückgefordert werden. Die Stadt Neuhaldensleben hatte auf Herausgabe besagter Äcker geklagt, war aber durch Erkenntnis des Ober-Tribunals vom 9. Juli 1852 abgewiesen, und die Äcker waren der Maison de Refuge zugesprochen worden, obwohl ein Rechtsmittel, auf Grund dessen diese Äcker zuerst in Besitz genommen, nicht mehr festzustellen war. Es geschah dies lediglich auf Grund der Verjährung und gestützt auf ein Restrikt Friedrichs II. vom 22. August 1750, das dem verworrenen Zustande der rechtlichen Verhältnisse der Äcker ein Ende machen sollte.

Das französische Konkistorium beanspruchte auf Grund des Vergleiches vom Jahre 1708 die Überschüsse der Maison de Refuge, wurde aber durch Restrikt vom 21. Dezember 1759 mit seinen Ansprüchen abgewiesen.

Im Jahre 1835 wurde eine Neukonstituierung der Direktion der Maison de Refuge in Anregung gebracht, da die Neugestaltung der oberen Staatsbehörden im Jahre 1809 auch auf die statutenmäßige Zusammensetzung der Direktion nicht ohne Einfluß geblieben war. Ein Bericht an den Minister des Innern mit dem Antrag, zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung vier vorgeschlagene Direktoren zu bestätigen, wurde vom Minister an die Regierung zu Potsdam und von letzterer an den Berliner Magistrat überwiesen, da die Aufsicht über die nicht zur kommunalen Armenpflege gehörigen öffentlichen Armenanstalten und milden Stiftungen zu Berlin seitens der Regierung nur durch den Magistrat geführt werden könnte und letzterer auch Kenntnis von den Statuten der Anstalt haben müßte. Der Magistrat verlangte nun von der Direktion die nötigen Aufklärungen. Die Direktion übersandte demselben das Statut, führte aber aus, daß die Armen-Ordnung für Berlin auf sie keine Anwendung finden könnte, da ihre Wirksamkeit sich nicht nur auf Berlin allein erstreckte. Eine Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten hatte inzwischen das Konkistorium der Provinz Brandenburg mit der Oberaufsicht über die Maison de Refuge betraut. Diesem wurden 1839 die gewünschten Aufklärungen übermittelt. Ein erneuter Antrag, die Vereinigung der Direktion mit dem französischen Konkistorium zu genehmigen, wurde jedoch durch eine Kabinettsorder vom 12. Februar 1840 abgelehnt, weil durch diese Vereinigung die in der Stiftsurkunde vorgesehene Substitution der zum Genusse der Stiftung eventuell berufenen Deutschen reformierten Armen gefährdet werden würde. „Dagegen“, heißt es weiter, „will Ich genehmigen, daß das Ober-Direktorium der Stiftung für die Zukunft durch das Konkistorium der Provinz Brandenburg ausgeübt wird.“ An dieses hatte sich nun die Direktion, welche am 24. November 1840 wieder verfassungsmäßig konstituiert war, in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten, welche die Mitwirkung des vormaligen Ober-Direktoriums verlangten, zu wenden. Dieses neue Ressortverhältnis wurde aber bald drückend empfunden, und schon im nächsten Jahre beantragte man, die Direktion von der Einsendung der Jahresrechnung zu entbinden und es bei der Kontrolle zu belassen, welcher die Rechnung von seiten des französischen Konkistoriums unterworfen ist. Der Antrag wurde abgelehnt. Auch der Antrag, dasjenige Mitglied der französisch-reformierten Gemeinde, das nach der Kabinettsorder vom 5. Februar 1839 Sitz und Stimme im Provinzial-Konkistorium haben soll, zum jedesmaligen Mitglied der Direktion zu ernennen und dasselbe mit der Aufsicht und Kontrolle seitens des Konkistoriums zu betrauen, wurde abgelehnt; dagegen wurde es freigestellt, den Konkistorialrat Fournier bei eintretender Vakanz zum Direktor zu wählen. Derselbe wurde dann auch 1842 zum Unter-Direktor ernannt.

Seit 1726 hatte man Wohnungen im Stiftshause vermietet; 1842 war fast das ganze Haus vermietet und nur zwei Hospitälitinnen befanden sich in demselben. Der Minister verlangte jedoch, daß die Maison de Refuge zu ihrer stiftungsmäßigen Wirksamkeit als Hospital, unter angemessener Berücksichtigung der Zeit und ihrer Bedürfnisse wieder zurückgeführt würde. Der zu diesem Zweck ernannte Kommissar, Konkistorialrat Stubenrauch, trat am 15. März 1844 mit der Direktion zusammen. Man entwickelte nun zunächst dem Minister, daß es nicht ratsam wäre, die Stiftung zu einem Hospital zu machen, da dadurch vielen andern Armen die Unterstützungen entzogen werden würden, daß es sich vielmehr empfehle, eine Hospitaleinrichtung nur in beschränktem Umfange und in der Weise ins Leben zu rufen, daß man drei Quartiere an je zwei Arme überließe. Dieselben sollten ferner jährlich 60 Thlr. und $\frac{1}{4}$ Haufen Holz erhalten. Dieser Vorschlag wurde durch eine Kabinettsorder vom 19. Juli 1844

bestätigt und es dem Ermessen der Direktion überlassen, wann und in welchem Maße mit dieser Einrichtung vorzugehen sei. Die in Aussicht genommenen sechs Stellen wurden jedoch erst nach mehreren Jahren besetzt, da Verkaufsverhandlungen in betreff des Hauses die Sache verzögerten. Da dieselben sich aber 1846 zerschlugen, so wurde am 1. Juli 1847 die zweite und dritte Stelle, im Oktober 1849 die vierte und im Oktober 1851 die fünfte und sechste Stelle besetzt. Seit dem Neubau des Stiftshauses (1856) sind acht Stellen in demselben. Dieser Neubau wurde 1852 in Anregung gebracht und durch Reskript vom 21. Januar 1853 genehmigt, verzögerte sich jedoch der Mietsverträge wegen bis zum 1. April 1855. Am 14. Mai begann man mit dem Abbruch des alten Hauses. Der Neubau, der 58000 Thlr. gekostet hatte, konnte am 1. Oktober 1856 bezogen werden. Das neue Gebäude enthält an ver-



Der Neubau der Maison de Refuge.

mietbaren Räumen vier Wohnungen, sechs Läden und einen Lagerkeller. Außerdem enthält das Gebäude vier Hofwohnungen, jede aus zwei Stuben und einer Küche bestehend, für je zwei Benefiziaten, ferner zwei Räume für die Direktionsstungen und eine Portierwohnung.

Im Jahre 1869 übertrug der Minister die Ernennung der von der Direktion in Vorschlag gebrachten Direktoren auf das Provinzial-Konkistorium. Die Direktion besteht zur Zeit (Dezember 1884) aus folgenden Herren: 1) Kaufmann Gustav Haslinger (Deputierter des französischen Konkistoriums); 2) Stadtrichter a. D. George Humbert; 3) Ministerial-Direktor a. D. Adolf Scharlow; 4) Malter Rudolf Biermann; 5) Rentier Albert Coulon (Deputierter des französischen Konkistoriums); 6) Ministerial-Direktor Richard de la Croix; 7) Kaufmann Henri Humbert.

Kapitel 6.

Die Maison française.

Da diese Stiftung lange Zeit in der Maison de Refuge ihr Heim hatte, so mag sie hier eine Stelle finden. Dieselbe ist nächst dem Hospital die älteste Stiftung der Gemeinde und verdankt ihre Entstehung der Anregung des Marschalls von Schomberg. Im Auftrag desselben schlug im Jahre 1687 der Marquis de Venours dem französischen Konsistorium vor ein Haus zu gründen, in dem die vielen mittellosen Flüchtlinge, besonders die der besseren Stände, so lange untergebracht werden könnten, bis weiter für sie gesorgt wäre. Das Konsistorium, dem diese oft von allem entblößten Flüchtlinge viele Sorgen bereiteten, nahm den Vorschlag freudig auf und wählte den Prediger de Gaultier und den Herrn de Venours, um mit dem Marschall weiter über diese Angelegenheit zu verhandeln. Dieser versprach der Deputation, dem Kurfürsten und Herrn v. Grumbkow die Sache vorzutragen, und da der Plan hier seine Zustimmung fand, so wurde unter Herrn v. Grumbkow für das zu gründende Haus eine Direktion aus den Herren de Gaultier, de Venours und dem Baron de Faugères gebildet und die Stiftung am 1. Januar 1688 unter dem Namen Maison française de Charité ins Leben gerufen. In dem Statut der Anstalt wurde zunächst eine Direktion aus vier vom Kurfürsten ernannten Herren, unter denen stets ein Geistlicher der französischen Gemeinde sein sollte, festgesetzt. Dieselbe sollte sich monatlich einmal in dem Hause versammeln um die Angelegenheiten desselben zu beraten. Die Leitung dieses Armenhauses wurde einem Ökonom und einem Verwalter (Administrateur) anvertraut, die auch unter Aufsicht der Direktion die Hausordnung zu überwachen hatten. Erkrankte Bewohner des Hauses wurden dem Hospital überwiesen. Die Insassen, welche gemeinsam gespeist wurden, waren verpflichtet der Morgen- und Abend-Hausandacht beizuwohnen und besuchten Sonntags die Kirche, wo ihnen besondere Bänke reserviert waren. Ein selbständiges Haus, wie es in der Absicht der Stiftung lag, hat aber dieselbe nie besessen. Zuerst befand sie sich gegen eine Miete von 120 Thln. auf dem Werder; dann finden wir sie in einem Mietsraum in der Neustadt. Die Kolonieliste von 1700 teilt in dem Stadtteil Neustadt die Namen der damaligen 35 Bewohner des Hauses mit. Es ist darin ein gewisser Bastié als Administrateur angeführt, und da ein weiterer Ökonom nicht vorhanden ist, so scheinen wohl damals beide Funktionen in einer Person vereinigt worden zu sein. Im Jahre 1729 wurden nach Anordnung des Königs für diese Stiftung Räume in dem neuen Hause der Maison de Refuge für 80 Thlr. gemietet. Hier blieb die Stiftung bis 1807. An Unterstützungen gewährte der Kurfürst zunächst außer der Miete von 120 Thln. noch 18 Haufen Brennholz, gestattete auch 1693 eine Kollekte in Berlin, wozu er selbst 200 Thlr. gab, und vom 28. Juli 1694 an wurden jährlich noch 600 Thlr. bewilligt.

Obwohl nur gestiftet, um dem augenblicklichen Notstande zur Zeit der Einwanderung zu steuern, bestand die Stiftung als Armenhaus bis zum Jahre 1816. In diesem Jahre beschloß man, statt der Naturalverpflegung aus den Zinsen des durch Vermächtnisse und Ersparnisse gesammelten Kapitals, Pensionen von je 50 Thln. an hilfsbedürftige Personen der Kolonie zu zahlen. Die Verwaltung wurde der königlichen Regierung unmittelbar untergeordnet und 1822 unter die Aufsicht des königlichen Polizei-Präsidii gestellt. Unter dem 22. Mai 1824 genehmigte der Minister des Innern, daß die Verwaltung der Maison française dem Konsistorium der hiesigen französischen Gemeinde überwiesen und solche von demselben, jedoch getrennt von der allgemeinen Armen-Verwaltung, geführt werde. Das Polizei-Präsidium übergab demselben nächst den Dokumenten, die sich auf die Stiftung bezogen, eine Summe von 10416 Thln. 28 Sgr. 3 Pf.

Nach dem von der General-Versammlung unter dem 26. Juli 1824 genehmigten Entwurf eines Statuts sollten die Zinsen des von dem Konsistorium getrennt von den andern Fonds der Kirche verwalteten Kapitals, als in den Monaten Januar und Juli fällige Pensionen, in der Höhe von 50 Thln. jährlich, an verschämte Arme der französisch-reformierten Kirchen der Monarchie verteilt werden. Die diesen entgegenstehenden Paragraphen des Reglements wurden durch jene General-Versammlung aufgehoben. Im Jahre 1859 wurde diese Bestimmung dahin modifiziert, daß die Renten der Maison française, dem ursprünglichen Zwecke der Stiftung gemäß, hauptsächlich

dazu verwendet werden sollten, die Zuschüsse, welche den sogenannten bevorzugten Pensionärinnen (siehe: Das Pensionat unter Hospital) zugesichert werden, an die Hospitalkasse zu zahlen. Dabei behielt sich das Konsistorium die freie Verfügung über alle weiteren Renten der Maison française vor, um nach dem jedesmaligen Bedürfnis entweder Diakonats-Arme oder verschämte Arme zu unterstützen.

Kapitel 7.

Die Friedrichstädtische Kirche.

Gleich nach seinem Regierungsantritt faßte Kurfürst Friedrich III. den Plan zur Anlegung der Friedrichstadt, setzte zu dem Zwecke eine besondere Kommission ein und beauftragte den Ingenieur Nehring mit der Ausmessung und Absteckung der neuen Straßen auf dem kurfürstlichen Grund und Boden des sogenannten Sommerfeldes, das vor Anlegung der Berliner Befestigung teilweise zum Tiergarten gehört hatte. Durch die damaligen Kriegerunruhen wurde die Bebauung anfänglich verzögert, doch zu Ende des Jahrhunderts rüstig gefördert, so daß 1706 bereits das ganze Gebiet zwischen der Behrenstraße, Mauerstraße und südlich über den alten Schöneberger Weg (zwischen Leipziger und Kronenstraße) hinaus angebaut war. Ein großer Teil der Bewohner dieser neuen Stadt waren Réfugiés; schon 1698 zählte man deren 723 und 1700 schon 1067 in der Friedrichstadt, und die nach ihnen benannte, 1696 angelegte französische Straße war fast ausnahmslos von französischen Flüchtlingen bewohnt. Eine alte Tradition erzählt, die in dieser Straße wohnenden Franzosen wären beinahe sämtlich Handwerker gewesen, die im Sommer bei offenen Thüren und Fenstern zu arbeiten und zur Aufmunterung bei ihrer Arbeit geistliche Lieder zu singen pflegten. Einer stimmte einen Psalm an, der Nachbar nahm den Gesang auf, und so ging es von Haus zu Haus, bis die ganze Straße von demselben geistlichen Liede widerhallte.

Der Raum zwischen der jetzigen Marktgrafenstraße und dem Festungsgraben bildete das Glacis der Festungswerke, und das Terrain zwischen der heutigen Marktgrafen- und Charlottenstraße von dem Graben der Dorotheenstadt bis zur Kronenstraße, auf dem der Nachfolger Nehrings, der Ingenieur Behr, fünf Häuserquadrate abgesteckt hatte, sollte auf kurfürstlichen Befehl für öffentliche Bauten freigelassen werden, doch wurde die Bebauung der beiden äußersten Quadrate später gestattet. Auf dem südlichsten der drei übrigen (d. h. auf dem Terrain zwischen Mohren-, Marktgrafen-, Tauben- und Charlottenstraße) entstand zu jener Zeit ein Begräbnisplatz für die Deutschen Bewohner der Friedrichstadt, der Schweizerkirchhof genannt. Auf diesen Platz richtete das französische Konsistorium sein Augenmerk, als der vielfach ausgesprochene Wunsch der Friedrichstädtischen Kolonisten nach einem eignen Gotteshause immer dringender an dasselbe herantrat, und auch die Beschaffung eines eignen Kirchhofs sich immer mehr fühlbar machte. Das Konsistorium hatte bereits dem Kurfürsten die Bitte unterbreitet, der Gemeinde einen Platz zur Anlegung eines Kirchhofs anzuweisen; es beschloß nun, diese Bitte zu erneuern und einen Teil dieses Platzes zum Bau einer Kirche zu verwenden. Durch das Entgegenkommen und die Bemühungen des Grafen v. Dohna wurden die Bitten des Konsistoriums bewilligt; nur machte er demselben bemerklich, daß es angemessen erschiene, die Kosten des projektierten Gotteshauses durch eine Kollekte zusammenzubringen, da der Kurfürst sich bereit erklärt habe, die Kosten für den Bau der Werderschen Kirche zu übernehmen. Die Überweisung des Platzes geschah durch folgende Order:

„Wir Friedrich der Dritte pp. erkunden und fügen hiermit männiglich zu wissen, demnach die Prediger und Ältesten der hiesigen französischen Gemeine, bey Uns um Anweisung und Schenkung eines Platzes zur Kirchen, anderer benötigter Gebäuden auch Anrichtung eines Kirchhoffs, woselbst sie bei täglichen Zuwachs der Colonie ihre Todten beerdigen möchten, unterthänigst angehalten, auch zu solchem Ende den Ort und Quartier in der Friedrichstadt allhier, woselbst die hiesigen Schweizer und andere Teutschen ihre Todten begraben, in Vorschlag gebracht, und wir dann hierauf unseres Ingenieur Bähronds mündlichen Bericht von Beschaffenheit selbiger Stelle, worüber derselbe auch einen hierbei befindlichen Plan versertigt, vorherzo eingezogen, daß wir denn anhero obgedachter Prediger und Ältesten unterthänigst und billigsten Suchen in Gnaden statt gegeben, und besagten Obet, und ganzes Quartier worin der Schweizer Kirchhoff heisset, belegen, zu Sekung einer Kirchen und sonst anderer benötigter Gebäude, als auch zum Kirchhoff und Begrabnuß der hiesigen französischen Gemeine in Gnaden geschenkt und zugewand; thun das auch hiermit und krafft dieses, dergestalts und also, das ermeldete Gemeine sothanes Quartier von nun an zu ewigen Zeiten Erb- und Eigenthümlich inhaben, besitzen, eine ihnen etwa noch ermangelnde Kirche und

sonst bedurfende Gebäude darauff anbauen, ihre Todten darauff begraben, und sonst nützen und gebrauchen möge, ohn von jemand daran behindert, tückiret und beeinträchtigt zu werden. Inmähren wir dann auch obbesagten unsern Ingenieur Bühren gnädigste zulängliche ordre ertheilet, solthanes Quartier der französischen Gemeine richtig anzuweisen. Jedoch mit der condition daß die Teutschen und Schweizer nach wie vor, an solchem Orte dennoch mit distinction der Personen, ihr Begräbnüß behalten und die Todten begraben sollen; gestalt wir dann vor diejenigen, so geringer Condition, Teutscher und französischer Nation ehestens einen bequemen Ort zwischen unserm Thiergärtten und der Friedrichstadt zum begräbnüß anweisen lassen wollen.

Schließlich wollen wir die französische Gemeine bei solchen ihnen geschenkten Platz und Quartier jederzeit gebührend schützen, zu welchem ende dann Unsere zu den französischen Sachen verordnete Commissarii, nebst dem Magistrat in der Friedrichstadt, dahin zu sehen haben, daß ihnen hierunter kein eintrag oder Toit wiederfahren möge.

Cöllen an der Spree, den 22. May 1699.

friedrich."

Am 30. Januar 1700 erhielt das Konsistorium die Erlaubnis, auf dem angewiesenen Platz eine Kirche zu bauen; da sich aber inzwischen die Besitzer der angewiesenen Acker gemeldet, so war es gezwungen, denselben pro Quadratrute drei Groschen, also für die $568\frac{1}{2}$ Quadratruten des Platzes 71 Thlr. 1 Gr., zu zahlen. Gleichzeitig hatte der Kurfürst den Deutschen das danebenliegende Quadrat (zwischen Markgrafen-, Tauben-, Charlotten- und Jägerstraße) zu gleichem Zweck anweisen lassen; da dies jedoch zu Unzuträglichkeiten führte, so erschien am 27. April 1700 ein neues Reskript, in dem es heißt:

„Da wir aber nach reiflicher Überlegung befanden, daß der den Teutschen assignirte Platz fast in der Mitte zweier Bollwerke liegt, daher das Thor, so Wir demaleinst zwischen solchen Bollwerken legen zu lassen resolvirt, fast gerade darauf zu stoßen, und also für die Festung sowohl als für das Ansehen der Friedrichstadt besser sey, zwischen den zur Erbauung gedachter Kirche angewiesenen Plätzen, ein ansehnlicher lediger Raum zu einem Markt oder Sammelplatz frey bleiben möchte, daher wir denn besagter deutschen Gemeine das nächst daran liegende Quartier zu bebauen gnädigst antragen lassen . . . als befehlen wir darauf in Gnaden, beyden Gemeinen diese unsere gnädigste Willensmeinung hierauf allsfort bekannt zu machen, und denselben beyde Quartiere dergestalt anzuweisen, daß das von den deutschen occupirte Quartier an der Mitte ledig gelassen, und die Teutschen dagegen den sogenannten Schweizer Kirchhof, die Franzosen aber hingegen das nach der Dorotheenstadt zu liegende Quartier bebauen mögen.“

So erhielt nun die französische Gemeine denjenigen Platz angewiesen, auf dem noch heute die Friedrichstädtische Kirche steht, mußte aber die Eigentümer auch dieses Platzes mit 71 Thlr. 1 Gr. für $568\frac{1}{2}$ Quadratruten befriedigen.

Schon vorher hatte der Kurfürst zur Verwaltung der eingehenden Kollektengelder und zur Förderung des Kirchenbaues eine Kommission eingesetzt, bestehend aus den Herren von Hagthausen, Oberrichter Ancillon, le Bachellé, de Marconnay, Maillette de Buy, Lejeune und Fournol. Die Kollekte wurde nun eifrig betrieben. Prediger Ancillon begab sich zu diesem Zweck nach Baireuth, Erlangen, Nürnberg, Schwabach und der Schweiz; das Resultat seiner Bemühungen waren 1039 Thlr. 10 Gr. Prediger de Beausobre bereiste Halle, Magdeburg, Leipzig, Jeth, Weimar, Merseburg, Anhalt, Gotha und erlangte 438 Thlr. 16 Gr. De Marconnay brachte aus Hamburg und Altona 284 Thlr. 17 Gr. Richter Ancillon begab sich nach Holland und England und brachte 1643 Thlr. 18 Gr. Frankfurt a. M. gab 233 Thlr. 8 Gr., Leipzig 216 Thlr. 8 Gr., Danzig 103 Thlr. Die Berliner Kollekte ergab 1264 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. Der König gab 200 Thlr. und überwies aus dem Ertrage der Französischen Kopfsteuer 825 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. Eine zum Zweck des Kirchenbaues geplante Lotterie scheint nicht zur Ausführung gekommen zu sein.

Doch schon ehe diese Summen einliefen, hatte man den Bau begonnen und zu diesem Zweck eine Anleihe von 2000 Thln. gemacht. Der König überwies die zum Bau nötigen Steine und 500 Bäume zur Umzäunung des Platzes. Der Bau war dem berühmten Ingenieur und Baumeister Cayart übertragen worden, der bereits die Befestigung von Wesel, Küstrin und Kolberg, sowie den Bau der Langen Brücke in Berlin geleitet hatte. Auf Wunsch der Gemeine hatte er dem Bauplan den etwas reduzierten Plan der Kirche von Charenton zu Grunde gelegt. Von Paris ausgeschlossen, hatten die Hugenotten 1606 von Heinrich IV. die Erlaubnis erlangt, sich zu Charenton, einem kleinen Ort, etwa drei französische Meilen von Paris, zu versammeln. Hier hatte 1624 des Broffes jene schöne große Kirche mit zwei Emporen errichtet, die nach Aufhebung des Ediktes von Nantes sogleich zerstört und vom Erdboden vertilgt wurde und deren verkleinertes Abbild unsre Friedrichstädtische Kirche ist. Da der Baumeister Cayart bereits beim Beginn des Baues starb, so übertrug man die weitere Leitung desselben einem andern Réfugié, dem Architekten Quesnay.

Wenn es auffallend erscheinen könnte, daß man die Kirche nicht in der Mitte des vieredigen Platzes erbaute, so muß daran erinnert werden, daß dies aus fortifikatorischen Rücksichten, um dem Glacis nicht zu nahe zu kommen, unzulässig war. Der übrige Platz wurde zum Kirchhof eingerichtet.

Nach seiner Rückkehr aus Königsberg bestimmte der König den 1. Juli 1701 zur Feier der Grundsteinlegung.

Dieselbe fand statt in Gegenwart des Kronprinzen und vieler Mitglieder des Hofes und des hohen Adels. Der Prediger de Repey hielt die Weihrede über Esra 3 Vers 10 u. 11: „Und da die Bauleute den Grund legten am Tempel des Herrn, stunden die Priester angezogen, mit Trommeten, und die Leviten, die Kinder Assaphs, mit Cymbeln, zu loben den Herrn mit dem Gedicht Davids, des Königs Israels; und sangen umeinander mit Loben und Danken dem Herrn, daß er gütig ist und seine Barmherzigkeit ewiglich währet über Israel. Und alles Volk tönete laut mit Loben den Herrn, daß der Grund am Hause des Herrn geleyet war.“ Nach beendeter Rede folgte die übliche feierliche Grundsteinlegung. Hierauf fand an dem versenkten Grundstein die erste kirchliche Handlung statt, die Taufe des Sohnes des Oberrichters Ancillon.

Der Bau wurde nun rüstig betrieben; die Arbeiter waren meist Kolonisten. Der König bewilligte huldvoll noch 13 Schock Fichten-, 1 Schock Eichenstämme, 80 Prähm Kalkstein, 250 Wispel Kalk und 250,000 Mauersteine, und so gelang es, den Bau der Kirche und des Küsterhauses für 15,006 Thlr. 17 Gr. 6 Pf. zu vollenden. Die Einweihung der vollendeten Kirche erfolgte am 1. März 1705 mit großer Feierlichkeit, doch unter eigentümlichen Umständen. Der Hof hatte wegen des Hinscheidens der Königin Sophie Charlotte tiefe Trauer; daher wurden die Kanzel, das Parquet und die Galerien mit schwarzem Tuch ausgeschlagen. Schon um 7 Uhr Morgens sammelte sich unter Aufsicht der Anciens die Gemeinde, und um 10 Uhr erschien der König in Begleitung des Kronprinzen, der Markgrafen Albert und Christian mit einem zahlreichen Gefolge. Die Geistlichen im Talar und die Ältesten und Armenpfleger in langen Mänteln waren vor der Kirchthür aufgestellt, um den vom Prediger de Beausobre begrüßten König in den Tempel zu geleiten. Die Einweihungsrede hielt nach Bestimmung des Königs der Prediger Lenfant. Nach beendetem Gottesdienst geleiteten die Geistlichen, Ältesten und Armenpfleger den König in derselben Ordnung wie beim Empfang, und der Prediger de Beausobre dankte demselben im Namen der Gemeinde. Der König sprach in seiner Erwidernng den Wunsch aus, daß diese Kirche für alle Zeiten als ein Denkmal der Frömmigkeit der Réfugiés bestehen möge, und fügte hinzu, daß er der Kolonie seinen königlichen Schutz stets bewahren werde. Der Besuch der Kirche war aber



Die Friedrichstädtische Kirche im Jahre 1705.

noch mit Schwierigkeiten verbunden. Am 29. Juli 1705 wurde vom französischen Konsistorium dahin petitioniert, daß zur Zeit des Beginnes und des Schlußes des Gottesdienstes die Festungszugbrücken herabgelassen werden möchten; und 1707 bat man um Anlegung eines neuen Thores, um vom Werder nach der Friedrichstadt gelangen zu können.

Durch ein Dekret vom 19. März 1719, das seiner Wichtigkeit wegen hier vollständig folgen möge, erhielt das französische Konsistorium vom König den formellen Besitztitel des Gotteshauses für alle Zeiten und das Patronatsrecht für den Fall, daß einer seiner Nachfolger seinen Glauben wechseln sollte.

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen etc. etc.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen: demnach uns die Prediger und Ältesten der hiesigen französischen Gemeinde unterthänigst zu vernehmen gegeben, Wasgestalt Sie mit unser gnädigster permission in unserer Residentz alhier auf der Friedrich Stadt eine Pfarrkirche sowohl aus der sämmtlichen hieselbig etablirten französischen Refugyrten Mitteln als deder zu solchen Behuf von ihnen in auswärtigen landen, nemlich in Egell, Holland und der Schweiz gesambleten Collecten auf einen dazu aus solchen mitteln erkauften platz erbauet, mit gehorsambster bitte daß wir solches baun durch Gottes Verstandt zur perfection gebracht den Wir geruhen wolten unser, allergnädigste Declaration und Patent Jhnen darüber zu erteilen und wir dann in ansehender billigkeit dieses suchens, solchem der französischen Prediger und Ältesten der hiesigen französischen Gemeinde allenunterthänigste petito in guten Statt gegeben.

Wir declariren wir hiermit für uns und unsere Erben und Nachkommen an der Kron und Chur, auch sonst Manniglich, daß erwähnte französische Reformirte Gemeinde alhier solche in der Friedrich Stadt gelegene Kirche aus Jhren eigenen Mitteln und gesambleten Collecten, auf einen von ihnen dazu erkauften und von uns von allen oneribus und praestationibus zu Ewigen Zeiten

befreyeten plache zu übung des Reformirten Gottesdienstes mit unser allernädigster Einwilligung erbauet habe, und das solche Kirche nicht anders als ihr eigen Considerirt und gehalten werden kann und muß und wir der Regierende König, Chur- und Landesfürst, ordnen, segen und gebieten, aus habender macht und landesfürstlicher Hoheit in kraft dieses unsern offenen briefes, wollen auch unsere successores an der Chron und Chur dazu aufs kräftigste hiedurch verbunden haben, daß diese Kirche und der dazu gehörige platz zu immerwehrenden Zeiten von allen oneribus befreiet seyn und aller immunitäten und privilegien, welche sonst denen zum gottesdienst gewidmeten orten zustatten zu kommen pflegen, zu genießen haben soll. Daß auch obgedachter von der frantzösischen gemeine aus ihren mitteln und gesambelten Collecten erbaute Kirche eine zu übung der nach gottes Wort Reformirten Religion allein vor die frantzösische Gemeine geordnete Kirche seyn und behändig bleiben, darinn keine änderung des Gottesdienstes, es sey in doctrina oder ritibus vorgenommen, sondern es allerdings bei dem wie es eingeführt und bishero gehalten worden unverrückt gelassen werden und also bemelte gemeine Jhren gottesdienstes und kirchen Disciplin immerhin und zu allen zeiten unverändert und ohn jemandes Eintrag behalten, auch dem zeitlichen Consistorio frey stehen soll bei dieser Kirche so viel praeceptores wie es gut finden wird zu bestellen und anzunehmen, welche sambt denen Predigern bey dieser Kirche und denen übrigen kirchenbedienten eben die exemption von allen oneribus wie die Prediger, kirchen- und schulbedienten der andern Pfarrkirche in dieser Residentz Städten zu genießen und sich zu erstreuen haben sollen. Und gleich wie im übrigen die Berufung der Prediger bey dieser kirchen uns und nach uns dem allezeit Regierenden Könige in Preußen und Churfürsten zu Brandenburg so lange nehmlich unsere nachkommen an der Chron und Chur sich zu der Reformirten Religion bekennen werden verbleibet, also soll auff den fall (so doch Gott verhüten wolle) da jemand derselben einer andern als der Reformirten Religion seyn würde die vocation der Prediger bey dieser Kirche deren consistorio und vornehmsten gliedern der gemeine zukommen, maßen wir auf solchen unverhofften fall der gemeine das jus patronatus bezugelet und conferiret haben und nicht wollen das Jhnen alsdann der geringste eintag und hinderniß darinn geschehe. Wie denn auch auff bemelten unverhofften fall die etwa zwischen denen Lehren unter sich oder sonst in der gemeine vorkommende itzungen von denen consistorio und vornehmsten Gliedern der Gemeine (worunter die Prediger mitbegriffen) nach der Verfassung der Reformirten kirchen und der discipline entschieden werden und die Partheyen solchem ausspruch sich zu unterwerfen schuldig seyn sollen. Aber dies alles wollen wir friedlich König in Preußen pp. nicht nur so lange uns gott das leben freiet restiglich halten, sondern es ist auch Unser eigenlicher Wille daß unsere successores und Nachkommen diese unsere, denen umb der wahren Religion willen aus ihrem Vaterlande vertriebenen und von uns und unsers in gott ruhenden hr. Vattern gnädigsten aufgenommenen mitgliedern Christi ertheilte concession und freyheit unverbrüchlich halten, darwider auf keinerley weise handeln, sondern vielmehr nach unserm Exempel Jhnen alle gnädigst erzeigen, Sie insgesambt sowol lehrer als zuhörer gleich andern getreuen unterthanen landesväterlich schützen, dagegen Sie wann Sie diese unsere geistliche intention erfüllen gottes des allerhöchsten reichen segnen zu gewarten, wiedrigenfalls aber da einer oder ander diesen zu wieder handeln sollte, Gottes gerichte über sich ziehen werden, zu Urtheil haben wir diesen Brief mit eigner Handt unterschrieben und zu mehrerer Verhaltung unser Königlich Insiegel datan zu hängen befohlen. So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree, den 19. Martii 1707."

Im Jahre 1715, bei der Einteilung der Berliner Gemeinde in drei Parochien, wurden die Geistlichen Rossfeldt, Forneret und Vincent, der die Stelle einige Zeit mit de Conventant teilte, der Friedrichstadt zugewiesen. Im Jahre 1723 errichtete man auf dem Kirchhof, an der Ecke der frantzösischen und der Charlottenstraße, ein Gebäude für die Armenbäckerei und 1751 an der Jägerstraße ein Küsterhaus. Bei dieser Gelegenheit wurde gleichzeitig der Kirchhof mittelfst des Schuttes der abgebrannten Petrikirche erhöht. 1755 ließ Friedrich Wilhelm I. die Gendarmen-Ställe erbauen. Dieselben nahmen einen Teil des Kirchhofes fort und umschlossen denselben in der Marktgrafen-, frantzösischen und zum Teil in der Jägerstraße. Die Wache hatte ihren Platz zwischen dem Küsterhaus und der Kirche. Diese Ställe wurden 1773 wieder beseitigt. Die Kirche bedurfte 1755 bereits einer gründlichen inneren Renovierung und erhielt auch gleichzeitig durch eine Subskription und besonders durch ein Geschenk von 500 Thln. seitens des Herrn d'Horguelin eine Orgel. Die zum Zweck der Unterhaltung und Bedienung derselben jährlich veranstaltete Kollekte hörte erst 1769 auf, als derselbe Herr das nötige Kapital schenkte.

So bestand die Kirche mit dem angrenzenden Kirchhof bis zum Jahre 1780. Die festungswerke waren inzwischen verschwunden, die Marktgrafen- und Jägerstraße angelegt und bebaut worden, und die Kirchhöfe mit ihren Schuppen und Häusern gereichten der sich immer mehr hebenden Stadtgegend nicht mehr zu sonderlicher Zierde; Friedrich der Große hatte daher beschlossen, den statilichen Platz, auf dem sich außer unserer Kirche auch die gleichzeitig mit derselben erbaute Deutsche Kirche befand, nach dem Muster der Marienkirchen auf dem Plage del Populo in Rom durch Erbauung der mächtigen Türme umzuändern. Um diesen Plan zur Ausführung zu bringen, mußten die Kirchhöfe eingehen. Gegen eine Zahlung von 40 Thlen. an das Invalidenhaus überwies der König dem frantzösischen Konfessorium ein Stück Land vor dem Oranienburger Thor zur Anlage eines neuen Kirchhofes und ließ denselben mit einer Mauer umgeben. Am 27. Mai 1780 fand durch zwei Knaben aus dem frantzösischen Waisenhaus und der École de Charité die Grundsteinlegung des Turmes statt. Die vom Graveur L. Koppin bei Gelegenheit der Grundsteinlegung des Turmes in Elfenbein geschnittene Medaille, welche in der Sakristei der Friedrichstädtschen Kirche aufbewahrt wird, zeigt auf ihrer Vorderseite die Religion am Altar, Friedrich dem Großen für seinen Schutz dankend. Darunter lesen wir:

AD MEMOR: ORNAT: TEMPLI
ET CONSTRUCT: TURRIS
MDCCXXX

Die Umschrift dieser Seite lautet: FRIDERICO MAGNO PRINCIPI OPTIMO ·· O TE BEATAM REGIONEM CUIUS REX NATUS EST CLARISSIMUS: ECCLES X V XIV. ··

Auf der anderen Seite erblicken wir die französische Kirche mit ihrem Eingang von der Jägerstraße, links daneben die noch nicht abgerissene Wache und die Kirchhofsmauer, über der die Bäume des Kirchhofs sichtbar sind. Der Platz rechts von der Kirche ist bereits zum Bauplatz umgewandelt und zeigt die Vorbereitungen zum Turmbau. Wir sehen im Hintergrund die Häuser der französischen und der Marktgrafenstraße, überträgt von der königlichen Bibliothek. Darunter lesen wir:

TEMPLO URBIQUE

PIE

D. D. D.

C. L. KOPPIN.

Die Umschrift dieser Seite lautet: BENEDICTIONE RECTORUM EFFERTUR URBS. PROV. XI. V. XI.



Medaille zur Feier der Grundsteinlegung zum Turme der friedrichstädtischen Kirche.

Den Bau leitete bis zum Juli 1781 de Gontard, nach ihm Unger und Becherer. Leider scheint die Arbeit in der ersten Zeit mit größerer Eile als Sorgfalt betrieben zu sein, denn nicht nur an dem französischen Turm zeigten sich Risse, sondern der schon weit geförderte Deutsche Turm stürzte am 28. Juli 1781 um drei Uhr morgens ein, und beide Türme mußten vollständig abgetragen werden. Am 22. Oktober 1781 fand dann eine zweite Grundsteinlegung statt. Der Bau war 1785 vollendet. Die unteren Räume des Turmes wurden dem französischen Konsistorium als Ersatz für die abgerissenen Baulichkeiten für alle Zeiten eingeräumt; dieselben haben bis in die neuesten Zeiten vornehmlich zu Schulzwecken gedient. Ubrigens besaß die Friedrichstadt zu Anfang dieses Jahrhunderts 12 französische Schulen: 1) die École externe der École de Charité, 2) die der Frau Labes, geborenen Courtiard, 3) die der Frau Lyonet, geb. Colas, 4) von Hl. Dellatre, 5) von Hl. Violon, 6) von Franßon, 7) von Lagrange, 8) von Nicolas, 9) von Hl. Chevillette, 10) von Sandoz, 11) von Frau Lucas, geb. Preyß, 12) von Hl. Desmaretz.

Als im Oktober 1806 sämtliche französische Kirchen zur Aufnahme französischer Truppen geräumt werden sollten, wurde der Prediger Molière zum Minister v. Thulemeyer deponiert, um wenigstens die friedrichstädtische Kirche für die Gemeinde zu erhalten. Dieser überließ es dem Konsistorium, selbständig die dazu nötigen Schritte zu thun. Man überreichte dem Civilgouverneur Hulin eine darauf bezügliche Denkschrift, und dieser bewilligte die Freilassung der friedrichstädtischen Kirche. Der Gottesdienst war nur am 4. November ausgefallen.

Nach Eingehen des Kirchhofes begannen bald Streitigkeiten wegen des Eigentumsrechtes des Platzes, die

noch dadurch verschärft wurden, daß eine neue Messung nun statt der erworbenen 568 $\frac{1}{2}$ Quadratrußen deren 649 ergab. Gepflastert wurde derselbe erst 1831 und zum Marktplatz benützt seit 1837.

Im Jahre 1861 bedurfte die Kirche einer gründlichen Reparatur, deren Kosten auf 10422 Thlr. veranschlagt waren. Eine zu diesem Zweck, infolge eines Aufrufs des französischen Konsistoriums an die Berliner Gemeinde, eröffnete Kollekte ergab, mit Einschluß der Beiträge des Waisenhauses und des Hôtel de Réfuge, bis zur Vollendung des Baues eine Summe von 5691 Thln. Der Umbau wurde von dem Hof- und Stadtzimmermeister Barraud ausgeführt. Wenngleich echt Calvinistische Schmucklosigkeit dieses restaurierte Gotteshaus, wie alle französischen Kirchen, kennzeichnet, so ist der Umbau doch mit hohem Geschmaack geleitet worden, und das Innere der Kirche kann



Das Innere der Friedrichstädtischen Kirche.

nicht verfehlen auf jeden einen wohlthuenden Eindruck zu machen. Die Orgel und die Kanzel wurden nur renoviert, dagegen wurde die Kirche in geschmackvoller Weise mit Gasbeleuchtung und Heizvorrichtungen versehen. Am 22. Dezember 1861 fand durch Herrn Prediger Andrié die Einweihung der restaurierten Kirche statt; die Gemeinde hatte inzwischen die Werdersche Kirche benützt. Im Jahre 1885 wurde das Äußere der Kirche renoviert, und verschiedene bauliche Veränderungen wurden in den angrenzenden Wohnungen vorgenommen. Diefelben beanspruchten etwa 10500 M. — In dem zwischen dem Turme und der Kirche belegenen Vorgarten wurde 1884 ein kleiner hübscher Pavillon aus Werksteinen errichtet, welcher mietweise als Blumenhalle benützt werden soll. Entwurf und Ausführung rühren vom Ancien Gaillard her.

Eine erhebende feier fand am 10. Juni 1872 in Gegenwart des Kronprinzen in den festlich geschmückten Räumen dieser Kirche statt; es war die Jubelfeier des zweihundertjährigen Bestehens der französisch-reformierten Gemeinde Berlins.

folgende Geistliche haben seit 1715 an der Friedrichstädtischen Kirche gewirkt: 1) Louis Koffelet 1715, gest. 1725; 2) Pierre Vincent 1715 gest. 1725; 3) Jean de Conventant 1715, gest. 1716; er hatte nur eine halbe

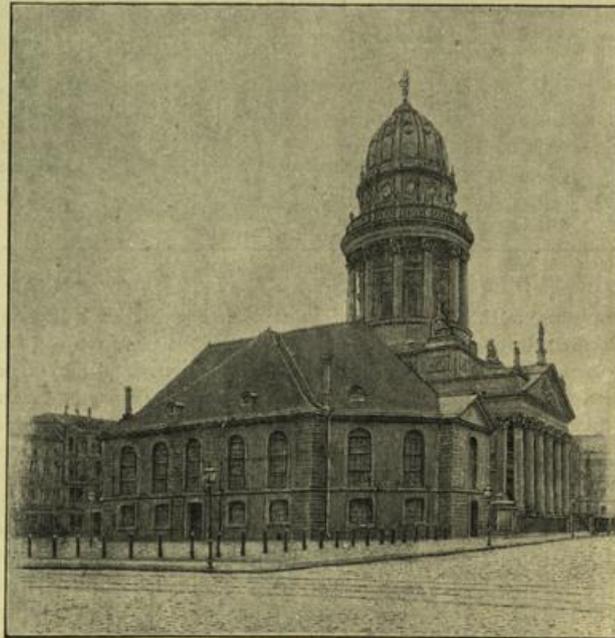
Stelle; 4) Philippe Forneret 1716 gest. 1736, hatte ebenfalls nur eine halbe Stelle; 5) Sébastien Balicourt 1716, gest. 1731; 6) David Naudé 1724—1726, nach der Berliner Parochie; 7) Abraham Dumont 1723, gest. 1761; 8) Jean-Henri-Samuel Formey, erst Adjunkt Fornerets, 1731—1738, gest. 1797 als Sekretär der Akademie der Wissenschaften; 9) Robert Corent, 1757 Adjunkt Formeys, geht 1758 nach dem Werder; 10) Jean-Henri de Boisfiger 1759, gest. 1744; 11) Samuel-Melchisédec de Gualtieri 1744, emeritiert 1765, gest. 1774; 12) Samuel George, von 1759—1761 Adjunkt Dumonts, gest. 1785; 13) Pierre-Chrétien-Frédéric Reclam,



Medaille zu Ehren des Predigers Molière bei Gelegenheit seines 50 jährigen Amtsjubiläums. Das in Gold geprägte Original (ein Geschenk der Familie Molière) befindet sich im Besiz des Konfistoriums.

von 1767 Adjunkt Gualtieris, Prediger 1774—1785, nach dem Werder; 14) Frédéric-Guillaume Hauecorne 1785, emeritiert 1821, gest. 1825; 15) Gabin 1785—1784; 16) Abel Burja 1784, legt 1795 sein Amt nieder; berühmter Mathematiker und Mitglied der Akademie, gest. 1816; 17) Gaspard Molière 1793, gest. 1844, 1787 zum Erzieher des Prinzen August von Preußen berufen; 18) Paul-Emile Henry, seit 1822 Stellvertreter Hauecornes, Prediger 1826, gest. 1853; 19) Jean-François-Daniel Andrié 1846, gest. 1866; 20) Jean-Charles-Guillaume-Théodore Lorenz 1854, gest. 1866; 21) Henri Gambini 1867—1872, lehrt nach Genf zurück; 22) Jean-Robert Palmié 1867, gest. 1876; 23) Charles-Guillaume Neßler von 1873 an; 24) Nathanael-Traugott Doyé von 1878 an.

Anmerkung. In dem Gewahrsam des Konfistoriums befindet sich eine der Friedrichstädtschen Kirche zugehörige Calvin-Medaille in Gold; dieselbe, ein Geschenk der Frau Gräfin Fontana, zeigt auf der Vorderseite das Bildnis Calvins mit der Umschrift: Johannes Calvinus M. Die Rückseite trägt einen Altar mit der Umschrift: vir multa struens. Eine Jahreszahl ist nicht angegeben.

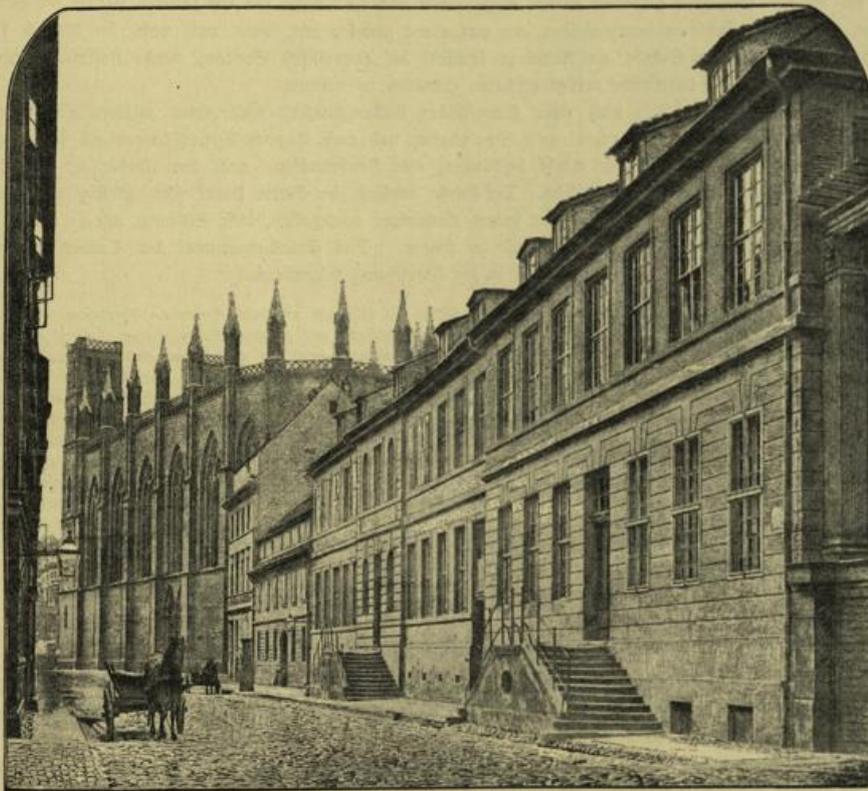


Die Friedrichstädtsche Kirche in ihrer jetzigen Gestalt.

Kapitel 8.

Die Gebäude Niederlagstraße 1 und 2.

Wenn man von den Linden kommend auf dem schönen Platz am Zeughause beim Kronprinzlichen Palais in die enge Niederlagstraße einbiegt, so glaubt man sich in einen fernen Stadtteil versetzt, denn die nicht unansehnlichen, doch einfachen Gebäude rechter Hand mit ihren hohen Vortreppen, ihrem altertümlichen Eingang, ihren kleinen Fensterscheiben scheinen in den Rahmen der prächtigen Nachbarschaft nicht recht zu passen. Doch trotz ihres



Die Gebäude Niederlagstraße 1 und 2.

unscheinbaren Äußeren nehmen die Gebäude eine bedeutende Stelle in der geschichtlichen Entwicklung der französisch-reformierten Gemeinde Berlins ein und werden wohl auch von vielen andern, die außerhalb der Gemeinde stehen, mit einer gewissen Pietät betrachtet. Hier tagte 172 Jahre das französische Konsistorium, und von dieser Stelle aus ist die Gemeinde fast 2 Jahrhunderte lang geleitet worden; hier war der Brennpunkt, in dem alles, was das kirch-

liche und materielle Wohl derselben berührte, zusammenströmte und seine endgültige Entscheidung fand; hier hat eine mächtige Zahl hervorragender Gemeindeglieder Zeit und Arbeit dem Gemeinwohl geopfert. Hier befand sich 108 Jahre lang die Stätte des französischen Gerichts und auch des französischen Ober-Konfistoriums. Hier haben in einem Zeitraum von 171 Jahren im französischen Gymnasium viele Tausende den Grund zu ihrem Wissen und Können gelegt, und im Theologischen Seminar sind von 1770—1874 die meisten Geistlichen der französischen Gemeinde ausgebildet worden. Kurz, diese schmucklosen und bescheidenen Baulichkeiten haben eine überreiche Vergangenheit, und nur mit dem Gefühl einer ehrfurchtsvollen Liebe blicken alle älteren Mitglieder der Gemeinde auf diese Gebäude, aus denen ein gewaltiges Stück Kolonieggeschichte zu ihnen spricht. Betrachten wir nun die einzelnen Institutionen, die darin ihren Sitz hatten.

a) Das französische Gymnasium,
Le Collège.

Die Stiftung dieser Bildungsanstalt entsprang einem dringenden Bedürfnis; sie gehört deshalb einer Zeit an, in der selbst die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde noch nicht vollständig geordnet waren. Unter den dazu drängenden Gründen steht die Sprachverschiedenheit obenan; man bedurfte für die zahlreiche der Deutschen Sprache ganz unkundige Jugend einer französischen Schule. Freilich mag auch die Rücksicht auf die eingewanderten Gelehrten, für die eine Thätigkeit gefunden werden mußte, sowie auch die Absicht, für den ferneren Bedarf der Gemeinden Geistliche, Lehrer und Kantoren heranzubilden, mit maßgebend gewesen sein, sowie auch wohl der Wunsch für die Deutsche Jugend der besseren Stände ein Mittel zu schaffen, die französische Sprache, welche Hofsprache geworden und in der Diplomatie die Lateinische verdrängt hatte, gründlich zu erlernen.

Der Wunsch der Réfugiés nach einer französischen Bildungsanstalt fand einen warmen Fürsprecher und Förderer in dem Staatsminister Ezechiel von Spanheim, und nach längeren Verhandlungen mit hervorragenden Gelehrten und Mitgliedern der Kolonie wurde beschloffen, eine Gelehrtenschule nach dem Muster der Anstalten zu Saumur und Sedan in Berlin zu errichten. Der Große Kurfürst, der diesem Plane sehr günstig gestimmt war, erlebte seine Ausführung nicht mehr. Es war seinem Nachfolger vorbehalten, diese Stiftung, wie so vieles andere von seinem erhabenen Vater Geplante, zum Ziel zu führen. Das Gründungsprivileg des Collège datiert vom 1. Dezember 1689 und lautet in seinem Hauptteil in der Übersetzung folgendermaßen:

„Wir haben beschloffen, behufs der Erziehung der Kinder der Réfugiés auf Unsere Kosten ein Gymnasium zu gründen, in welchem, wie dies in Frankreich geschieht, die Kinder nicht nur zur Gottesfurcht und zu guten Sitten erzogen, sondern auch unentgeltlich im Lateinischen, in der Beredsamkeit, der Philosophie und der Mathematik unterrichtet werden, um einst dem Staate dienen zu können, und haben Wir zu diesem Zwecke unsern Rat und Richter der französischen Kolonie, Charles Ancillon, mit der Ausführung betraut. Wir ernennen demnach, kraft dieser Urkunde, den Charles Ancillon zum Direktor besagter Anstalt, um sowohl die Schule wie die Lehrer zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß letztere sich ihrer Stelle fähig zeigen, daß sie die Jugend mit der erforderlichen Hingebung leiten und ihre Führung den Verpflichtungen ihres Amtes entspreche, daß aber auch die Schüler den Lehrern den schuldigen Gehorsam erweisen, ihnen gehorsam seien und in Frömmigkeit und Wissen wachsen, um einst brauchbare Staatsbürger zu werden. Im Fall einer Vacanz durch Tod oder andere Umstände soll die Stelle durch Persönlichkeiten besetzt werden, die von unsern Räten und Staatsministern als brauchbar erachtet werden. Endlich haben Wir vom 1. Oktober 1689 ab die Summe von 540 Thalern zur Erhaltung des Gymnasiums angewiesen, von welcher Summe die Gehälter der Lehrer, die Miete für das Schulhaus und die Heizung der Klassen bestritten werden soll. Vorstehende Urkunde haben Wir eigenhändig unterzeichnet und Unser Siegel darauf gedrückt.

So gegeben zu Köln an der Spree, den 1. Dezember 1689.

Frideric.

(L. S.)

Eb. v. Dantelmann.“

Zu den vom Kurfürsten bewilligten 540 Thlr. fügte das französische Konfistorium jährlich 100 Thlr. hinzu, wodurch es das Recht erlangte, aus seiner Mitte drei Prediger zu bestimmen, die gemeinsam mit dem Direktor des Collège die anzustellenden Lehrer prüfen, den Unterricht überwachen und die sonstigen Angelegenheiten der Schule leiten sollten. Die Anstalt wurde, unter Leitung des französischen Richters Ancillon, mit drei Klassen und fünf Lehrern in einem Mietshause in der Stralauer Straße, nahe bei dem damaligen Stralauer Thor (das Haus ist leider nicht mehr festzustellen), eröffnet. Der Regent der ersten Klasse, Professor Jean Sperlette, erhielt jährlich 100 Thlr., der Regent der zweiten Klasse, der Mathematiker Naudé, ebenfalls 100 Thlr., der Regent der dritten Klasse Collin 80 Thlr., der Katechet Helder 50 Thlr. und der Schreib- und Rechenlehrer Marion 40 Thlr. Die Unklarheit der Rangverhältnisse zwischen dem Leiter und den Lehrern führte zu manchen Unannehmlichkeiten und gereichte der jungen Stiftung keineswegs zum Heil. Im Jahre 1690 wurde Naudé durch Jean Audouy ersetzt, und am 20. August 1691 die Leitung der Anstalt unter der Direktion Ancillons dem Professor Sperlette übertragen. Im Jahre 1695 wurde Sperlette, der eine Professur in Halle übernahm, durch den berühmten Professor

Etienne Chauvin aus Nîmes ersetzt und der bisher dreiklassigen Anstalt eine vierte Klasse hinzugefügt. Die Leitung der Anstalt ging am 24. Juli 1695 auf Audouy über.

Im Jahre 1698 wurde das nachstehende Reglement erlassen:

„Demnach Sr. Ch. Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, gnädigst gut gefunden das wegen des hiesigen französischen Collegii zwischen dem französischen Consistorii und dem Inspectore desselben Collegii und Professore Hr. Chauvin, einige unerörtere pten entchieden, und zu beyderseits beruhigung abgethan werden sollen; Als haben sie nöthig erachtet dieselben folgen der gestalt gnädigst zu reguliren und zwarten so viel ersichtlich den obdt wo 1) solches Collegium hinführo gehalten werden soll betriff, da erachtet Sr. Ch. Durchl. in gnaden, das dasselbe von dem obdt, wo es anizo sich befindet, weil derselbe sehr entfernet und abgeleget ist, anderwohin und an einen mitten in der Stadt belegenen zu etabliren, und dazu eine bequeme wohnung zu mieten sey, wann auch schon die Regents desselben davon separiret würden, und anderwo wohnen sollen; Jedoch müßte der Inspector desselben Hr. Chauvin datinnen logiiren. 2) Zum zweiten wollen Sr. Ch. Durchl. entweder das das bißherige Reglement des Collegii revidiret oder ein neues entworfen werde, welches höchstgedachte Sr. Ch. Durchl. unterthänigst gepreassentiret werden muß, damit es von derselben nach befinden, vermittelst dero gnädigsten unterschriß vollzogen und besätigt werden könne. 3) Welten auch drittens nöthig das zum besten des Collegii, die Inspectores desselben ofters zusammen kommen, So verordnen Sr. Ch. Durchl. hiermit in gnaden, das solches alle Monat und zwarten den ersten Donnerstag eines jeden Monats umb 2 uhr nachmittag, auch bißweilen in casibus extraordinariis ofters geschehen solle. Bey denen zween Examinibus aber die jährlich geschehen, soll von seihden der Deputirten des Consistorii, ein Jahr umb andere das erste Jahr auf ostern und im augusto und von Hrn. Chauvin moderiret, und also continuiret werden; die distribution der Praemiorum aber verrichtet Hr. Chauvin allein. 4) So viel viertens die Moderation bey gedachten assemblees angeht, da sollen die Inspectores, ein jeder in seinem Tournio, mit moderiren, und soll über denen zween Predigern noch 2 Ersten vom Consistorio deputiret werden. 5) Es soll fünftens, jährlich im Consistorio über die veränderung oder confirmation der Deputirten deliberiret werden, und können zum höchsten jährlich nur 2 chargiret werden; welches dann ein Prediger und ein ältester seyn soll. 6) Zum Sechsten, so sollen die acta des Collegii und was auf vorgedachten assemblees passiret ist, im Collegio an einem sichern ort, in einem dazu verfertigten coffre mit zween schlössern, wohl verwahrt gehalten werden, und den einen Schlüssel dazu das französische Consistorium alhier, den andern der Inspector Collegii Hr. Chauvin haben. Die lauffenden Protocolla und acten aber, nimbt der Ancien der die feder führet, zu und mit sich, umb die Expeditiones gebührend zu verrichten. Womit dann dasjenige so das französische Collegium angeht, seine abheßliche maße hat. Welten nun auch billig seyn will, das der Inspector Collegii Hr. Chauvin, als ein alter und im Ministerio wohl verdienender Prediger, von dem hiesigen französischen Consistorio, und der daten abwechselnden Moderation nicht gänzlich ausgeschlossen werde, Er jedoch wegen der im Collegio ihm obliegenden verrichtungen der omblichen session und Moderation nicht abwarten kann; Als ist es dahin genommen, und befohlen Sr. Ch. Durchl. hiermit gnädigst, das Hr. Chauvin 4 mahl jährlich, und also den Ersten mittwochen des Monats, von drey zu drey monathen, im französischen Consistorio sessionem und votum mit haben, und die Moderation führen solle und möge; dergestalt, das der oder diejenige, an welchen sonst der Tour als dann zu Moderiren seyn würde; sich an solchen 4 mittwochen des jahres als im Januario, Aprili, Julio und Octobri, der Moderation begeben, und ihm Chauvin dieselbe unwegetlich überlassen sollen. Gleich wie nun mehr höchstgedachte Sr. Ch. Durchl. gnädigst wollen, das diesen obgedachtem Reglement, hinführo unaußschlichen und gehorsamst nachgegangen werden solle;

Also befohlen dieselbe dem hiesigen französischen Consistorio, nebst denen Inspectoribus und Deputatis Collegii hiermit in gnaden, sich hiernach gehorsamst zu achten. Urkundlich pp. Colln an der Spree den 31. Aug. 1698.“

Inspectoren waren seit der Gründung des Collège bis 1703: 1) Ezéchiel de Spanheim 1689; 2) François Bancelin 1690; 3) Jean Charles 1690; 4) Jacques Lenfant 1690; 5) François de Gaultier 1695; 6) Paul Goffin 1695; 7) François Félixon 1695; 8) Antoine Teiffier 1695; 9) lebenslänglicher Inspector Chauvin 1695; 10) Jacques de Gaultier; 11) Claude d'Jngenheim 1700; 12) Jean Guy 1700; 13) David Monnot 1700.

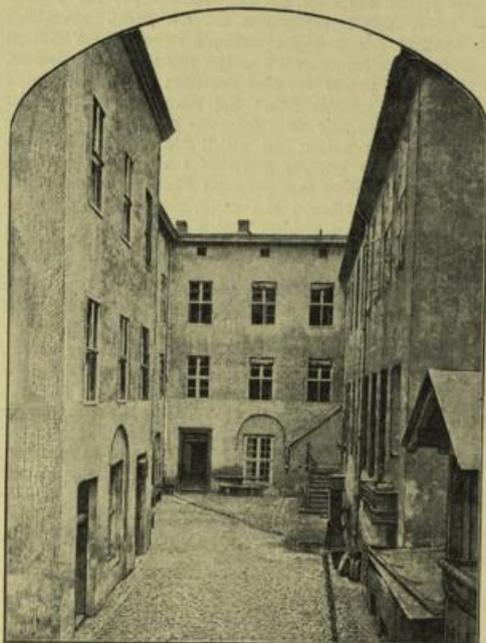
Die Schülerlisten jener Jahre weisen schon eine Zahl Deutscher Schüler aus den besten familien auf. Wie bereits mitgeteilt, befand sich das Collège seit seiner Gründung in einem Mietslokal der Stralauer Straße. Der Kurfürst zahlte dafür an Jahresmiete 225 Thlr.; aber die entfernte Lage am Ende der damaligen Stadt, die sich durch die Bebauung der Dorotheen- und der friedrichstadt, welche vorzugsweise von den Réfugiés bewohnt waren, bedeutend nach Westen zu erweitert hatte, und die bereits erwähnten Zerwürfnisse im Lehrkörper waren die Veranlassung, daß die noch so junge Schöpfung nicht gedeihen wollte. Sie zählte nur noch 18 Schüler. Nicht nur eine Verlegung derselben, sondern eine gründliche Reorganisation war dringend geboten und wurde auch auf die fursprache der Minister vom König friedrich I. beschloffen und ausgeführt. Zu diesem Zweck war der Ankauf des Wangenheimischen Hauses auf dem friedrichswerder in Aussicht genommen. Dieses Haus war im Jahre 1683 durch Frau von Wangenheim, geborne freiin v. Kaniz, die Gemahlin des General-Lieutenants von Wangenheim, von der Witwe des kurfürstlichen Hofkonditors Siegel für 2600 Thlr. gekauft worden und sollte für 6000 Thlr. von der damaligen Besitzerin wieder veräußert werden. Der König bewilligte zum Ankauf dieses Hauses 4500 Thlr., das Kapital des bisher für das Collège gezahlten Mietzinses von 225 Thlrn., die übrigen 1500 Thlr. sollte das französische Konsistorium aufbringen. Dieses setzte zu dem Zweck eine Kommission ein und ließ durch den Baumeister Cayart die betreffenden Baulichkeiten untersuchen. Auf den Bericht dieser Kommission, daß das Gebäude

den Zwecken des Collège entsprechen und hinreichende Räume habe, um eine Wohnung für den Kirchendiener und ein Sitzungsort für das Konfistorium zu gewähren, beschloß man den Kaufkontrakt abzuschließen. Die Beschaffung des Restkaufgeldes aber, wozu noch die für die Instandsetzung und Reparatur des Gebäudes erforderlichen Summen kamen, machte große Schwierigkeit, da die Gemeinde noch kein Vermögen besaß, und es nicht gestattet wurde, auf das Haus, welches als königliche Stiftung unveräußerlich war, eine Hypothek einzutragen. Der Minister von Brandt verlangte, daß die ganze Gemeinde für die Rückzahlung Bürgschaft leiste und dem Gläubiger die nötige Sicherheit gäbe. Das Konfistorium berief nunmehr eine durch 30 Familienhäupter verstärkte außerordentliche Versammlung. Von den Eingeladenen erschienen 15. In dieser Versammlung erklärte man sich bereit die ganze Gemeinde für die

Rückzahlung der zu entleihenden Summe von 2000 Thln. verantwortlich zu machen, aber nur unter der Bedingung, daß das Collège, welches sich in sehr schlechtem Zustande befinde und also keine Gewähr biete, daß es der französischen Gemeinde von Nutzen sein werde, von Grund auf reformiert und zu diesem Behufe ein Conseil académique eingesetzt werde, der die Mißbräuche zu beseitigen und die nötigen Reglements und Statuten für den Unterricht etc. zu machen habe. Geschehe dies, so würde die Kolonie sich gern für die Zurückzahlung der erforderlichen 2000 Thlr. verbürgen. Die Zinsen sollten aus den Erträgen der Wohnungen entnommen werden, welche das Konfistorium bis auf Höhe von 100 Thln. zu vermieten berechtigt sei.

Der König erklärte sich mit diesen Anträgen vollkommen einverstanden, ernannte die wirklichen Geheimen Räte Burggrafen und Grafen von Dohna und den Minister von Brandt, um mit den Deputierten des französischen Konfistoriums die Angelegenheiten des Collège zu ordnen, verlangte nun aber auch, daß die 1500 Thlr. alsbald angeschafft würden, „damit die von ihm gezahlten 4500 Thlr. nicht länger vergebens angewandt seien und die Pension für die Logierung des Collegii ihm zum Schaden nicht weiter gegeben werden dürfe.“

Am 17. Januar 1702 zahlte der Kaufmann Pérard in Gegenwart der königlichen Kommissarien und der Deputierten des französischen Konfistoriums vor den Notaren Martin und Humbert das Geld, worauf sämtliche Kommissare beim Minister von Brandt



Die ehemaligen Gebäude des französischen Gymnasiums im Hofe der Niederlagstraße 1 u. 2.

den Kaufkontrakt unterschrieben. Das Gebäude war nun Eigentum der Gemeinde.

Hierher überstiedelte nun das Collège und wurde in dem Hintergebäude untergebracht.

Im Jahre 1702 wurde ein aus 7 lebenslänglichen Mitgliedern (2 Geistlichen und 5 Laien) bestehendes Inspektorat eingerichtet. Zu Mitgliedern des Kollegiums, das später den Namen Conseil académique erhielt, wurden ernannt die Prediger de Gaultier und de Beaufobre, die Legationsräte du Han de Jandun, d'Ingenheim, der Oberrichter Charles Ancillon und die Obergerichtsräte Boffin und Drouet. Die betreffende Verfügung lautet:

„Friedrich König in Preußen pp. Demnach unser zu regulierung des französischen Collegii alhier verordnete Commissarii unsere würdliche geheimbte Räte pp. der Burggraff von Dohna und der von Brandt, ohnmaßgeblich gut befunden, das ihr als von der hiesigen französischen Kirche ernandte, und uns allerunterthänigst praesentirte beständige und perpetuirliche Inspectores besagten, französischen Collegii, von uns in solcher function allergnädigst confirmirt werden möcht, und wir dann derselben allerunterthänigsten und unmaßgebigen vorschlag allergnädigst approbitet, als confirmiren und besätigen wir euch hiermit, als perpetuirliche Inspectores besagten Collegii nebst allergnädigsten befehl, vermöge solches amts sämtlich ein Reglement über die Leges und statuta des Collegii, welchen hinführo nachgelebet werden solle zu projectiren, so wie es der Colonie zuträglich seyn kann; zu welchem ende euch dann alle die Reglements und statuta, so das Collegium concerniren eingehändigt werden sollen, umb euch derselben bey formitung der neuen statuten zu bediehn; wann ihr nun das project des Reglements und statuten des Collegii versfertiget, so habt ihr dasselbige obgedachten unsern pp. den Burggraffen von Dohna

und den von Brandt zur Revision und umf. dasselbe vorzutragen, zu insinuiren, damit es hernach von unfr. vollenzogen, und von sich darüber zu halten ferner verordnung ertheilt werden möge.

Colla an der Spree den 24. Februarii anno 1702.

E. v. Brandt."

Das betreffende aus 25 Artikeln bestehende Statut wurde am 14. Mai 1703 bestätigt. Dasselbe regelte die Verwaltung, die Wahl der Inspektoren und deren Pflichten und Rechte, ihre Versammlungen und ihre Stellung zu den Lehrern. Sie erhielten das Recht dem Unterricht beizuwohnen, bestimmten die Prüfungen und verteilten die Preise in Gegenwart eines Staatsministers ic. Da der Artikel 20 ihnen auch die Aufsicht über das Gebäude eingeräumt hatte, wodurch die Rechte des französischen Konsistoriums verletzt schienen, so erfolgte am 26. Oktober 1703 eine Deklaration dieses Artikels dahin, „das besagte Inspectores kein recht über das Collegial haus und Gebäude haben, sondern nur das französische Consistorium, vermöge des allergnädigsten Rescripti vom 3. September 1701.“

Der Unterricht wurde nun neu geregelt, auf 6 Klassen verteilt und ein neuer Studienplan eingerichtet.

Die Anstalt zählte 1703 nur 34 Schüler; ein Schulgeld wurde nicht bezahlt. Obwohl der jährliche Zuschuß des Königs auf 92 Thlr. erhöht worden war, gelang es weder den Direktoren noch dem Conseil académique sie in einen blühenden Zustand zu versetzen. Im Jahre 1736 zählte sie erst 51 Schüler. Nach Audouys Tode 1757 übernahm Samuel Formey das Direktorat; ihm folgte 1759 Jean Rossal und diesem 1750 David Naudé, dem es ebensowenig wie seinen Vorgängern gelang die Anstalt zu heben. Erst von seinem Nachfolger, dem Prediger J. P. Erman, der 1766 zum Direktor ernannt wurde, begann in Wirklichkeit für das Collège eine neue Ara. Wie alles, was der unermülich thätige Mann unternahm, gedieh auch das Collège unter seiner Leitung. Sein tiefes Wissen, seine anregende Kraft, sein gewaltiges organisatorisches Talent und vor allem seine Energie gaben dem Gymnasium bald eine ganz neue Gestalt. Er übernahm 55 Schüler, deren Zahl aber bald über die Hälfte anwuchs, obwohl er, um die nötigen Hilfsmittel zu gewinnen, für die bemittelten Schüler ein jährliches Schulgeld von 4 Thln. einführte. Stets war sein Streben darauf gerichtet, dem Gymnasium neue Hilfsquellen zu erschließen. So wurde demselben das ausschließliche Verlagsrecht von Handbüchern zugestanden; auch verzichtete der König zu Gunsten des Gymnasiums auf den dem Fiskus zufallenden Überschuß aus den Auktionen des Adreßhauses, dessen Leitung seit seiner Gründung das Privilegium einer kolonistischen familie war. Ja, als von seiten einiger jüdischen Kaufleute der Versuch gemacht wurde dieser die Leitung des Adreßhauses zu entwinden, wodurch auch der dem Gymnasium aus dieser Institution zustießende Zuschuß gefährdet war, und sich infolgedessen der Conseil académique in seiner Besorgnis mit einer ehrfurchtsvollen Ergenvorstellung an den König wandte, entschied Friedrich der Große zu Gunsten der bisherigen Inhaber des Privilegiums und des Gymnasiums und fügte der betreffenden Kabinettsorder vom 5. Oktober 1781 eigenhändig die denkwürdige Nachschrift hinzu: „Ihr habt von mir keinerlei zu besorgen. Wenn ich Euch helfen kann, gern, aber Euch schaden, niemals.“

Mit den so gewonnenen Hilfsmitteln schuf Erman nach und nach neue Lehrerstellen. Schon 1768 wurde die Mathematik eingeführt und der Professor Wagener gewonnen, der sich für ein Honorar von 5 Thln. monatlich zu vier wöchentlichen Stunden verpflichtete. Im Jahre 1770 wurde der Rechenunterricht von dem Schreibunterricht, mit dem er vorher kombiniert war, getrennt; 1775 wurde das Hebräische, 1789 die Physik und 1802 das Zeichnen eingeführt. Auch räumlich dehnte sich das Gymnasium durch Ermans Bemühungen mehr aus. Als 1786 das Vorder-Gebäude neu gebaut wurde, überließ das Konsistorium demselben den größten Teil des rechten Seitenflügels. Später bei der Aufhebung des Koloniegerichtes beanspruchte das Departement des Kultus das nun dem Konsistorium zufallende Gerichtsgebäude für das Gymnasium. Das Konsistorium, welches das Wohl des letzteren stets zu fördern suchte, erklärte sich damit einverstanden und überließ dem Gymnasium den Nießbrauch des Gebäudes unter der Bedingung, daß dasselbe alle öffentlichen Lasten übernehme, behielt sich aber in dem betreffenden Vertrage vom 14. Juli 1814 das Recht des Rückfalls des Gebäudes vor, wenn das Gymnasium ein anderes beziehen sollte.

Auch vom König Friedrich Wilhelm II. bewahrt das Gymnasium ein Dokument königlicher Huld auf. Dasselbe lautet:

„Die Gefühle der Ehrfurcht und Dankbarkeit, sowie die Wünsche, welche das Conseil Académique des französischen Gymnasium in dem Schreiben vom 19. d. M. ausspricht, nehme Ich gern an und verbleibe mit Zusicherung aller Privilegien, deren sich die Anstalt bisher erfreut, so wie Meines königlichen Wohlwollens wohlgenegigt.“

Berlin, den 20. Oktober 1786.

Friedrich Wilhelm.“

Erman war bereits 1783 zum Oberkonsistorialrat und 1786 zum Mitglied der Akademie der Wissenschaften ernannt worden, deren fleißiger Mitarbeiter er nun wurde. Im Jahre 1792 ernannte ihn der König zum Historiographen des königlichen Hauses und 1795 zum Geheimrat und Mitglied des französischen Departements.

Um das Publikum mehr für das Gymnasium zu interessieren, ließ Erman 1779 bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung, welche durch die Gegenwart der königlichen Prinzen beehrt wurde, das erste Programm erscheinen. Erman suchte ferner durch Ersparnisse ein Kapital zu sammeln, dessen Zinsen zur Aufbesserung der festen Lehrersellen verwendet werden sollten; in dieser Absicht überwies er den Zöglingen des 1770 gegründeten französischen Predigerseminars, welche im Hause unter seiner besondern Aufsicht wohnten, gegen eine äußerst mäßige Entschädigung den Unterricht in den untersten Klassen.

Am 1. Dezember 1789 feierte das Gymnasium das fest seines hundertjährigen Bestehens durch einen feierlichen Gottesdienst in der Werderschen Kirche, wo Erman die Festpredigt über Apostelgeschichte 7 V. 22 hielt.

In die letzten Jahre Ermans fällt die Reorganisation der sämtlichen Staatsbehörden, wodurch auch die Kolonie, wie an anderer Stelle mitgeteilt ist, betroffen wurde, indem das französische Kolonie-Departement, das französische Ober-Direktorium, das französische Ober-Konfistorium und das Gericht aufgelöst wurden. Erman war mit den aufgehobenen Institutionen so innig verwachsen, daß ihn alle diese Neuerungen tief erschütterten. Es war ihm unmöglich sich in die neuen Verhältnisse zu finden. Im August 1809 wandte er sich an den König und erklärte ihm unter Darlegung der Verhältnisse der französischen Kolonie, daß er für seine Person sich den neuen Organisations-Bestimmungen nicht unterwerfen könne. Hierauf wurde ihm folgender Bescheid:

„Sr. Königl. Majestät haben die bereits durch die Organisations-Verordnungen vom 16. und 26. December 1808 erfolgte Auflösung des französischen Konfistorii heute noch besonders erklärt, so daß sämtliche Geschäfte desselben an die geistlichen und Schul-Deputationen der Regierungen übergehen. Von einem Manne, der über ein halbes Jahrhundert hinaus am Staat, Oberkonfistorium und franz. Kolonie sich so viele Verdienste erworben, wollen Sr. Majestät nicht verlangen, daß er sich in die ganz neuen Verhältnisse, die hierdurch entstehen, hineinsetze. Allerhöchst gewähren vielmehr dem Geh. Rath Erman gegen diese verdiente Ruhe, und verbinden damit die Fortdauer seiner zeitlichen Befoldung, um dadurch sowohl dessen Verdienste anzuerkennen, als Höchster Dank dafür zu bezeugen. Sr. Majestät geben dies dem Geh. Rath Erman auf seine Eingabe im August d. J. mit der Versicherung Ihrer fortdauernden Gnade hierdurch zu erkennen.

Königsberg, den 30. Oktober 1809.

Friedrich Wilhelm.“

Wir haben bereits in der ersten Abteilung pag. 73 erzählt, wie der greise Erman auf dem Ordensfeste 1810 von der Königin Luise geehrt wurde.

Im Jahre 1811 kam das Collège unter die unmittelbare Aufsicht der Unterrichtssektion im Ministerium des Innern, und 1812 schenkte Friedrich Wilhelm III. der Anstalt aus den Beständen des vormaligen französischen Ober-Direktoriums ein Kapital von 26750 Thlrn. und erhöhte bald darauf, nachdem das Gymnasium unter die Provinzial-Schulbehörde gestellt war, durch Kabinettsorder vom 15. Juni 1816 den laufenden Staatszuschuß um 2000 Thlr. Seit derselben Zeit wurde auch die französische Sprache in den drei untersten Klassen Unterrichtsgegenstand und in den drei obersten Unterrichtssprache.

Nachdem Erman 47 Jahre lang das Collège geleitet hatte, zwangen ihn 1815 seine abnehmenden Kräfte, die äußere Verwaltung desselben dem ersten Lehrer, Professor Arlaud, zu übergeben. Er starb am 11. August 1814 im 80. Jahre, tief betrauert, nicht nur von dem Collège und dem Seminar, deren Leitung er so lange Zeit gehabt hatte, sondern von der ganzen Kolonie, deren verschiedensten Institutionen er seine unermüdete Arbeitskraft bis zum Lebensende gewidmet hatte, und die mit ihm eins ihrer bedeutendsten Mitglieder verlor.

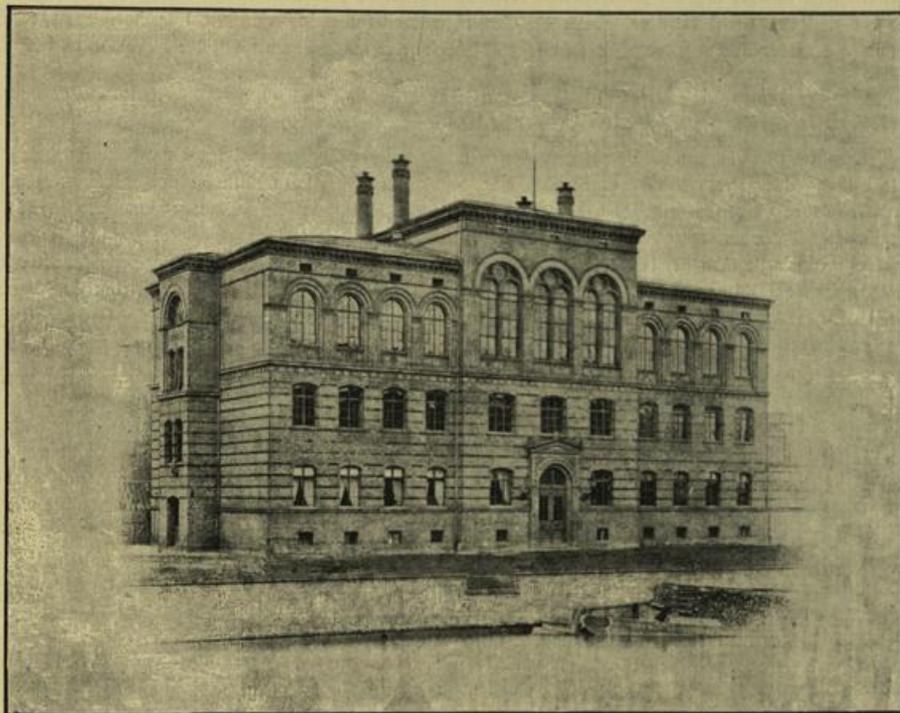
Professor Arlaud hatte bis 1815 die provisorische Leitung des Gymnasiums. Am 7. April 1815 übernahm der Prediger und Professor Jean-Michel Palmié, später Konfistorialrat, die Leitung des Collège, die er bis 1837 behielt. Es gelang ihm, sich die Liebe und das Vertrauen von Lehrern und Schülern zu erwerben, manche Verbesserungen auszuführen und den Lehrplan zu erweitern. Da dem Gymnasium, wie bereits mitgeteilt, die Räumlichkeiten des aufgehobenen Gerichtes eingeräumt wurden, so konnten ein Hörsaal und Wohnungen für den Direktor und die beiden ersten Professoren eingerichtet werden. Das Jahr 1830 war der Höhepunkt seiner Thätigkeit; geschwächt durch sein Alter und innerlich gebrochen durch vielfache Täuschungen und häufiges Verkanntsein, ließ er die Zügel der Disziplin so merklich schliefen, daß der Ruf der Anstalt bei dem Publikum sehr bald sank. Da er ferner, um volle Klassen zu haben, alle schlechten von den übrigen Gymnasien entlassenen Schüler aufnahm, so nannte man die Anstalt spöttlich „Collège des Réfugiés.“

Sein Nachfolger wurde der Prediger und spätere Konfistorialrat Fournier, der bereits seit 1829 am Collège als Lehrer thätig war. Sein erstes Ziel war die Wiederherstellung der gelockerten Disziplin, was nur auf Kosten der Schülerzahl geschehen konnte. Seine Energie ließ sich dadurch nicht zurückschrecken, und eine erneute Dotationsbewilligung verschaffte ihm die Mittel auch den Lehrkörper angemessen zu erneuern, nachdem er für vier ältere Lehrer eine ehrenvolle Pensionierung erwirkt hatte. Auch der Conseil Académique wurde 1840 den Verhältnissen

entsprechend durch die Kabinettsorder vom 19. Mai 1840 umgewandelt. Derselbe sollte hinfort aus drei Inspektoren von denen einer ein Geistlicher, ein anderer ein Jurist sein sollte, dem Schatzmeister und dem Direktor des Collège bestehen. Er behielt für die Direktorstelle und für sämtliche anzustellenden Lehrer das Präsentationsrecht, während die Wahl und Berufung durch die königlichen Unterrichtsbehörden erfolgen sollte.

Die ferneren Leiter des Collège sind Kramer (1842—1853), L'Hardy (1854—1869) und Schnatter (seit Neujahr 1869).

Wir sind gezwungen über diese Zeit schneller hinweg zu gehen, da das Verhältnis des Gymnasiums zur Colonie seit 1801 und noch mehr seit 1838 ein sehr loses geworden war.



Das neue Gebäude des französischen Gymnasiums (front nach der Spreeseite).

Als das Gymnasium 1847 einen Teil der benutzten Gebäude um ein Stockwerk erhöhen wollte, wurden vom Hofmarschall-Amt Verhandlungen zur Erwerbung der Gebäude Niederlagstraße 1 und 2 angeknüpft, und dem Konsistorium wurde der kleine Bauhof, in der kleinen Bauhofsgasse 3—5 hinter dem Universitätsgebäude gelegen, zur Errichtung eines Gymnasialgebäudes angeboten. Das Konsistorium glaubte aber aus vielen Gründen den Vorschlag ablehnen zu müssen. Die Verhandlungen wurden nicht weitergeführt und das betreffende Hofgebäude 1848 um ein Stockwerk erhöht. Erst im Jahre 1869 wurden neue Verhandlungen begonnen, deren Zweck der Erwerb der Gebäude durch Se. königliche Hoheit den Kronprinzen war. Die Versammlung der Familienhäupter der Gemeinde genehmigte den Verkauf, und am 7. Februar 1872 konnte der Kontrakt abgeschlossen werden durch den königlichen Hof-Justizrat Dr. jur. Giraux als Vertreter Sr. Majestät des Kaisers und des Kronfidei-Kommisses, den kaiserlichen Geheimen Legationsrat Jordan als Vertreter des Konsistoriums der französischen Kirche und den königlichen Justizrat Marchand als Vertreter des Conseil académique, dahin lautend, daß die Grundstücke an Se. Majestät den Kaiser als ersten Besitzer des Kronfideikommisses für 120000 Thlr. von dem Konsistorium der französischen Gemeinde verkauft wurden; die Übergabe sollte am 1. Oktober 1873 erfolgen. Das Konsistorium hatte, in Berücksichti-

gung des Nutzungsgerechtes, welches dem französischen Gymnasium zustand, und um das Interesse, welches es an diesem Institute von jeher genommen hatte, auch hier zu bethätigen, demselben die Hälfte des Kaufpreises, d. h. die Summe von 60000 Thln., überwies. Da das Gymnasium des Geldes zum Bau des neuen Gebäudes bedurfte, so wurde genehmigt, daß demselben diese Summe schon vor der Übergabe in zwei Raten, am 1. Oktober 1872 und am 1. April 1873, mit je 30000 Thln. ausgezahlt wurde. Das Gebäude für das Gymnasium wurde auf dem Grundstück Dorotheenstr. Nr. 41. am 1. Oktober 1873 vollendet, und es konnte bis dahin die Übersiedelung bewerkstelligt werden. Die Einweihung des neuen Gebäudes fand am 13. Oktober 1873 statt. So war das Collège aus einer Stätte geschieden, die es seit 1702 innegehabt hatte und an welche sich für die Anstalt selbst wie für die Gemeinde reiche Erinnerungen knüpften; die Segenswünsche der französischen Gemeinde begleiteten dasselbe in das neue Heim. War es doch eng mit der Gemeinde verwachsen gewesen; Direktoren und Lehrer gehörten der Kolonie an, und die gebildeten Kreise derselben, sowie die Geistlichen hatten meist in demselben ihre Ausbildung erhalten. Noch heute fällt es der älteren Generation recht schwer, sich dasselbe nicht mehr als Teil der Gemeinde zu denken.

b) Das Konsistorialgebäude.

Die ersten 1674 erwählten Anciens oder vielmehr Diakonen versammelten sich mit ihrem Geistlichen am Ort des Gottesdienstes selbst, um nach Beendigung desselben die Angelegenheiten der Gemeinde zu besprechen. Als 1682 die Bildung eines Presbyteriums zugestanden war, beschloß man, sich jeden Mittwoch um 3 Uhr im Hause des Predigers Abbadie zu versammeln; doch dauerte es noch viele Jahre, ehe diese Sitzungen eine gewisse Stetigkeit und Regelmäßigkeit gewannen.

So versammelte man sich 1685 Montags in der Sakristei der Domkirche; 1686 in der Schloßkapelle erst am Donnerstag, dann am Mittwoch. Im Jahre 1690 beauftragte das Konsistorium die Herren Dalençon, Bachelé und de Boiscarré, für die Versammlungen ein Zimmer zu mieten, und 1691 wurde ein solches bei Herrn Rambonnet in der Neustadt für 10 Thlr. jährlich gemietet. Im Jahre 1693 mietete man bei Herrn Dalençon eine Wohnung für 40 Thlr. und schloß einen vierjährigen Kontrakt, der wahrscheinlich verlängert wurde, da man die Wohnung bis Oktober 1701 behielt. Aus den Kolonielisten ist zu ersehen, daß dieselbe im Werder lag; wo, ist nicht mehr zu bestimmen. Inzwischen war dem Konsistorium freilich ein Zimmer der neuen Kanzlei (Brüderstraße 1) bewilligt worden, doch zog sich die Räumung desselben so lange hin, daß das Konsistorium es wohl nicht benutzt hat, sondern nach Ankauf des Wangenheim'schen Hauses (siehe Collège) dorthin seine Sitzungen verlegte, wo es endlich eine eigne Stätte für seine Zwecke gewann. Hier hielt das Konsistorium am 1. März 1702 seine erste Sitzung. Dasselbe hatte zu seiner Verfügung das ganze alte Gebäude an der Straße und den ganzen Flügel, der an den Garten des Rates Kleinsorge grenzte. Aus den Mieterträgen sollten die Zinsen für das entliehene Kapital und die Kosten für die Instandhaltung des Grundstücks gedeckt werden. Doch blieb das Konsistorium nicht lange im ungestörten Besitze seines Eigentums, da dem Gericht 1704 gestattet wurde, das links vom Konsistorialgebäude belegene kleine Gebäude zu einem eignen Rathaus auszubauen. Das Konsistorium bot alles auf, um einen Widerruf der betreffenden Kabinettsorder zu erwirken; doch vergeblich. Der Minister von Brandt teilte dem Konsistorium mit, das ganze Grundstück sei für die Kolonie und im Namen derselben erstanden, das Gericht sei aber die bedeutendste Körperschaft derselben und habe ebensowohl wie das Collège ein Anrecht auf das Gebäude. Das Konsistorium mußte sich fügen, hielt es aber im Interesse der Armentasse für geboten, von dem Gericht die Rückerstattung der für den Kauf entliehenen Geldsumme, sowie die Bezahlung der auf die Instandsetzung verwendeten Kosten zu verlangen, wofür es demselben die Hypothek, welche die Kirche auf dem Grundstück hatte, überlassen wollte. Das Gericht ging darauf nicht ein. Infolge einer von Seiten des Konsistoriums eingereichten eingehenden Denkschrift kam es auf Anordnung des Königs 1705 zu einem Vergleich, durch den das neuerbaute, für das Gericht bestimmte Haus als demselben eigentümlich angehörend anerkannt wurde. Nach dem Erlöschen des Gerichts sollte es zur französischen Kirche zurückfallen und unter die Verwaltung des Konsistoriums gestellt werden. Das Gericht verpflichtete sich, dem Konsistorio aus dem Mietertrag seines Hauses jährlich 50 Thlr. zu zahlen; es übernahm außerdem die Einrichtung einer Wohnung für den Portier des Collège und verpflichtete sich, niemals in seinem Hause ein Wirtshaus (Katseller) zu dulden.

Die bedungene Rente von 50 Thln. ist jedoch niemals bezahlt worden, und ein Keller, den das Gericht beanspruchte, das Collège aber nicht aufgeben wollte, entzündete den Streit von neuem, bis 1712 durch eine gerichtliche Entscheidung dem Konsistorium das Eigentumsrecht über das ganze Grundstück mit allen Gebäuden zugesprochen, dem Gericht aber die Vollmacht über das erste Stockwerk des neuen Hauses, dessen Reparaturen es auch zu besorgen habe, zuerkannt wurde.

Der Zustand der nur in Fachwerk aufgeführten Gebäude war mit den Jahren so schlecht geworden, daß ein Einsturz zu befürchten stand. Das Gericht und das Ober-Konfistorium hatten daselbe verlassen; doch wurde der Vorschlag des Konfistoriums, ihm nun das Justizgebäude zu überlassen, abgelehnt. Endlich genehmigte der König 1786 den Neubau der nicht massiven Teile des ganzen Vordergebäudes und wies dazu 6000 Thlr. an. Während des Baues verlegte das Konfistorium sein Archiv nach dem Turm der Friedrichstädtischen Kirche, wo es auch seine Sitzungen hielt. Das neue Gebäude sollte nach dem vom König genehmigten Plan 93 Fuß 10 Zoll lang, 30 Fuß tief und 2 Etagen hoch sein. Das Konfistorium glaubte von der bisherigen Tiefe von 34 Fuß nichts entbehren zu können und übernahm die Mehrkosten für diese größere Tiefe. Es vereinigte sich mit dem Gericht dahin, daß es, gegen Abtretung von 21½ Fuß des demselben zugehörigen, 35 Fuß langen, nicht massiven Teils des Gebäudes, die Reparatur des massiven Teils gegen eine Entschädigung von 500 Thlrn. auf seine Kosten ausführen ließ, wobei es zugleich der jährlichen Rente von 50 Thlrn. entsagte.

Mißverständnisse mit dem königlichen Bau-Comptoir führten dahin, daß der Bau des schon abgebrochenen Hauses dem Konfistorium überlassen wurde. Es empfing nach Abzug der schon verursachten Kosten 5478 Thlr. 22 Gr. 6 Pf. und verausgabte für das Konfistorialgebäude 6057 Thlr. 8 Gr. 4 Pf. und für das Gerichtsgebäude 1329 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. Die Gebäude wurden im August 1787 wieder bezogen, nachdem die Besitzverhältnisse zwischen dem Konfistorium und dem Gericht von neuem geordnet und festgestellt worden waren.

Das Konfistorium nahm zu seinem Gebrauch zwei Zimmer, rechts vom Flur zum Sitzungssaal (auf unserm Bilde Seite 135 die drei äußersten Fenster rechter Hand) und das dahinter liegende zur Registratur, ferner zwei Zimmer links vom Flur, von denen das eine als Wartezimmer dienen sollte. Der Küster der Werderschen Kirche, der die äußern Dienstleistungen beim Konfistorium besorgte, erhielt ebenfalls eine Wohnung. Wie bereits mitgeteilt (siehe Collège), überließ man nach Aufhebung des Gerichts dem Collège den größten Teil des Gerichtsgebäudes.

Wir haben ferner gesehen, daß das Konfistorial- und Gymnasial-Gebäude im Jahre 1872 in den Besitz Sr. kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen überging.

Das Konfistorium hatte ein Grundstück in der Unterwasserstraße 8 und Adlerstraße 9 für 80000 Thlr. erworben. Da der Umbau des letzteren zu einem neuen Konfistorialgebäude nicht so schnell bewirkt werden konnte, so bewilligte Se. kaiserliche Hoheit der Kronprinz die weitere Benutzung des alten Konfistorialgebäudes noch bis zum 1. April 1874. Die letzte feierliche Sitzung in demselben fand am Montag den 2. März 1874 statt (siehe das Bild pag. 101) und erhielt noch eine besondere Weihe durch die Gegenwart Sr. kaiserl. und königl. Hoheit des Kronprinzen, der bei dieser Gelegenheit dem Konfistorium sein Bildnis verehrte, das nun den neuen Sitzungssaal schmückt. Die erste Sitzung in dem neuen Konfistorialgebäude Adlerstraße 9 fand am Montag den 9. März statt.

c) Das Gerichtsgebäude (Das französische Rathaus).

Wie es im § 10 des Potsdamer Ediktes vorgesehen worden war, erhielten die einzelnen Gemeinden sogleich nach ihrer Einrichtung auch einen besondern Richter. So wurde 1686 der frühere Meßer Advokat Charles Ancillon als Richter der Berliner Gemeinde eingesetzt und erhielt später einige Assessoren. Derselbe hielt die



Das neue Konfistorialgebäude in der Adlerstraße 9.

Gerichtssitzungen in seiner Wohnung auf dem Werder und bezog dafür eine jährliche Miete von 65 Thln. Im Jahre 1689 jedoch erhielt der Magistrat des Friedrichswerder nachstehende Order:

„Friedrich der III. Churfürst pp.

Es hat bey uns, vermöge einschliesslich, unser hiesiger französischer Richter Charles Ancillon unterthänigste Remonstration gethan, das ihm hinführo sehr beschwerlich, ja gar unmöglich fallen wolte, bey so stark angewachsener und noch täglich zunehmender französischer Colonie, in seiner Behausung, welche nur enge und klein, wegen vielheit der Partheyen Gerichte zu hägen, nebst unterthänigster Bitte, wir wolten in Gnaden geruhen, und ihm zu sothanem behuff, einen andern zulänglich-geräumen und bequemen Oht anweisen lassen, wann wir denn nun vernommen, das in dem Rachtause auf dem Friedrichswerder allhier, einige annoch unausgebaute und ledige logiamenter vorhanden, von welchen eines, zu haltung des französischen Gerichts, überlassen und aptiret werden köndte, Als sehen wir gern, das obbesagtem französischem Richter damit gefüget und an hand gegangen möchte, gestalt wir euch dann hiermit in gnaden anbefehlen, wann ermelter Ancillon sich solcher wegen bey euch anmelden wird, mit demselben darüber zu conferiren, und deßfalls euch mit ihm solchergestalt zu vergleichen, wie ihr es möglich und thunlich zu seyn finden werdet, damit hienunter unsere zur Beforderung der heilsamen Justitz führende gnädigste Intention desto mehr und ehrender erhalten werden möge; wir zweifeln auch keinesweges, ihr werdet euch hierzu ganz willig und bereit finden, und solchen guten werds beschleunigung euch eüßersten angelegen seyn lassen, allermaßen, wir euch in gnaden wohl zugethan verbleiben, Cöln an der Spree, den 19. Augus. 1689.

Spanheim.“

Es scheint jedoch, daß der Magistrat Gründe fand, auf den kurfürstlichen Befehl nicht einzugehen, denn noch 1699 fanden die Gerichtssitzungen in der Wohnung des Richters Delas statt, und 1703 unterbreitete derselbe dem König eine Vorstellung, daß das Lokal des französischen Untergerichts in keiner Weise für die durch die Übernahme der Polizei noch vermehrten Geschäfte genüge, auch keinen entsprechenden Raum für die Aufbewahrung der Akten, Dokumente ic., sowie für ein Gefängnis gewähre. Man bedürfe eines Rathhauses für die Kolonie, wozu das auf dem Grundstück des Collège an der Straße belegene kleine Gebäude, dessen niedere gewölbte Zimmer zum Gefängnis dienen könnten, sich besonders eigne, wenn man dasselbe um ein oder zwei Stockwerke erhöhe, um für das Gericht die nötigen Räume zu schaffen. Der König bewilligte den Bau, und das Justizgebäude wurde errichtet, trotz des Widerspruchs des französischen Konsistoriums, mit dem, wie bereits mitgeteilt, am 10. Juli 1705 ein Vergleich geschlossen wurde. Wir haben ferner angegeben, daß der baufällige Zustand des nur in fachwerk aufgeführten Gebäudes 1785 das Gericht zwang, das Gebäude zu verlassen. Dasselbe mietete für seine Zwecke für 100 Thlr. ein Lokal in dem französischen Waisenhaus, welches es bis nach Vollendung des Neubaus 1787 innehatte.

In dem französischen Rathhaus, wie das Gerichtsgebäude im vorigen Jahrhundert allgemein genannt wurde, hatte auch das 1690 eingesetzte französische Obergericht, die nächsthöhere Appellationsinstanz nach dem Untergericht, seine wöchentlichen Sitzungen. Auch wurde dasselbe von dem französischen Ober-Konsistorium zu seinen Versammlungen benützt. Als diese beiden Behörden bei der Reorganisation der Staatsbehörden 1809 aufgehoben worden waren, fiel das Gerichtsgebäude wieder an das Konsistorium der französischen Gemeinde als alleiniges Eigentum zurück.

d) Das theologische Seminar.

Auch diese Institution der Berliner Gemeinde hat lange Jahre in dem Konsistorialgebäude ihre Stätte gehabt.

Die jungen Leute, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, erhielten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, nachdem sie auf dem Collège vorgebildet waren, ihre weitere theologische Ausbildung in Frankfurt a/O. und durch die Geistlichen der Gemeinde. Ihr Studiengang und die abzulegenden Prüfungen wurden durch ein Reglement vom 15. November 1736 (Mylius C. C. M. VI. 618) geordnet.

Infolge einer Disputationsreise, welche der Ober-Konsistorialrat d'Anières 1764 unternommen hatte, unterbreitete derselbe im Jahre 1765 dem französischen Konsistorium einen Plan zur Abhilfe der Predigernot, die bereits das Eingehen einiger Predigerstellen zur Folge gehabt und den Bestand der Kolonie im höchsten Grade gefährdete. Er schlug die Einrichtung eines besondern theologischen Seminars vor. Zur Beratung dieser Angelegenheit ernannte das Konsistorium 1766 eine Kommission, die sich mit den auswärtigen Gemeinden in Verbindung setzte, und brachte nach weiterer Beratung 1768 die Angelegenheit vor die Familienhäupter der Gemeinde, welche den Plan guthießen. Die auswärtigen Gemeinden hatten sich bereit erklärt, nach Kräften zu diesem wichtigen Unternehmen beizusteuern. Besonders erwähnt in dieser Hinsicht sind die Gemeinden von Magdeburg, Stettin, Halle, Frankfurt a/O. und Angermünde. Nachdem nun auch die Einwilligung des Ober-Konsistoriums erfolgt war und man die Leitung der neuen Anstalt dem damaligen Direktor des Collège, dem Ober-Konsistorialrat Erman, anvertraut hatte, konnte das Seminar durch eine feierliche Einweihungsrede des letzteren in der Werderschen Kirche am 5. Juli 1770 mit drei Jöglingen eröffnet werden. Die Prediger der Gemeinde verbanden sich zwar zum Unterricht der Seminaristen, doch die

Hauptlast, nächst der Verantwortlichkeit, ruhte bald auf Ermans Schultern allein. Zur Überwachung und Verwaltung dieses neuen Gemeinde-Instituts war eine Kommission ernannt worden, die aus sechs Personen bestand, zwei Geistlichen, zwei Anciens und zwei Familienhäuptern, die mit Ausnahme der jährlich wechselnden Prediger für sechs Jahre gewählt wurden. Die Seminaristen, deren Aufnahme umsonst oder gegen eine mäßige Pension statthabte, besuchten das Collège, erhielten aber außerdem noch Unterricht in den für den Predigerberuf besonders notwendigen Wissenschaften. Sie hatten in dem Konsistorial-Gebäude Wohnung und Beköstigung und blieben dort, bis sie zu einer Pfarrstelle berufen wurden. Viele schieden aber auch, wie aus den Listen zu ersehen, aus der Anstalt, um einen andern Lebensberuf zu erwählen. Es war dies auch nicht zu verwundern, da die Aufnahme bereits nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahr erfolgte. Als das Seminar die Feier seines 25jährigen Bestehens beging, hatte es bereits 70 Höglinge ausgebildet, von denen einige 40 den geistlichen Beruf erwählt hatten; aber schon damals machte sich der Wunsch nach einer Reorganisation desselben geltend. Im Jahre 1808 wurde das Seminar aufgehoben, jedoch im Jahre 1810 von neuem eröffnet. Mit der in demselben Jahre erfolgten Gründung der Universität mußte überhaupt ein neuer Studienplan für die Seminaristen innegehalten werden, da dieselben nun die Universität besucht haben mußten, ehe sie zum theologischen Examen zugelassen und zu einem Amte befördert wurden. Die Zahl der Seminaristen wurde auf sechs festgesetzt, von denen zwei umsonst aufgenommen werden konnten, zwei eine Pension von 80 Thln. und die beiden andern eine solche von 120 Thln. bezahlen sollten; doch mußte der Aufzunehmende bereits in der Sekunda sitzen. Diese Festsetzungen wurden jedoch 1816 dahin geändert, daß man drei freistellen und drei Stellen zu je 80 Thln. festsetzte.

Das am 6. Juni 1810 wiedereröffnete Seminar wurde unter Aufsicht des Predigers und Professors Arlaud gestellt, der auch die provisorische Leitung des Collège hatte. Nach ihm waren Inspektoren die Prediger Paul-Emile Henry (1820—1855), interimistisch bis zur Neuwahl Barthélemy, Lorenz (1855—1866), Cazalet (1866—1885). Nach dem Tode des Predigers Cazalet hatte Prediger Tournier die interimistische Leitung. 1884 wurde Prediger Bonnet zum Inspektor erwählt.

In dem 1856 festgesetzten neuen Reglement heißt es § 1: Der Zweck des Theologischen Seminars ist, jungen Leuten, die sich zum geistlichen Stande berufen fühlen und der französisch-reformierten Kirche in Preußen dienen wollen, die zum Studium der Theologie ihnen nöthige Unterstützung zu gewähren und sie durch Leitung und Überwachung ihrer Studien für das geistliche Amt nach den Grundsätzen der französisch-reformierten Kirche auszubilden.

§ 2. Das Seminar hängt von der Kompagnie*) ab, welche zur Leitung und Beaufsichtigung desselben eine besondere Kommission, bestehend aus zwei Predigern, zwei Kirchenvorstehern und zwei Familienhäuptern, alljährlich ernannt. Diese Kommission hat von einer jeden im Seminar vorgefallenen oder beabsichtigten Veränderung die Kompagnie sofort in Kenntnis zu setzen und über die Bedürfnisse und Leistungen der Anstalt beim Jahreschlusse einen Bericht abzufassen.

§ 3. Zum Inspektor des Seminars erwählt die Kompagnie einen Geistlichen, der in der Anstalt wohnen muß und nach der ihm zu teil werdenden Instruktion die Höglinge zu leiten und zu beaufsichtigen hat.

§ 4. Die Kompagnie trägt sämtliche Kosten der Anstalt und sorgt für Anschaffung und Erhaltung des zum Seminar gehörigen Inventariums. Der Inspektor hat das Verzeichnis sämtlicher Gegenstände durch Ab- und Zuschreiben in Ordnung zu halten.

§ 5. Die Zahl der Höglinge ist auf sechs festgesetzt, von denen drei gratis und drei gegen eine von der Kompagnie zu bestimmende Pension aufgenommen werden, welche in die Kasse der Kompagnie gezahlt wird. In das Seminar können nur junge Leute aufgenommen werden, die der Kolonie angehören und zum mindesten für die Sekunda des französischen Gymnasiums reif sind.

Die folgenden Paragraphen handeln von der Aufnahme, Ausstattung, Bekleidung, Beköstigung, Krankheit, dem Bildungsgang der Höglinge und von der Bibliothek.

§ 17. Damit die Kommission die Leistungen der Höglinge kennen lerne, werden ihr die Censuren der Gymnasialisten, sowie die Testierbogen der Studierenden vorgelegt und die Studierenden von Zeit zu Zeit einer Prüfung unterworfen.

§ 18. Nach Ablauf des ersten Studienjahres haben die Studierenden das Proposanteneamen zu bestehen. Im zweiten und dritten Studienjahre haben sie vier Predigten auszuarbeiten und zu halten, für welche das

*) Anm. T. b. 820 französische Konsistorium.

Konfistorium die Tegte giebt und jedesmal zwei Prediger zu Censoren ernennt. Nach Ablauf des dritten Studienjahres haben sie das Examen pro candidatura zu bestehen, worauf sie die Anstalt verlassen.

§ 19 giebt die Gründe einer Entlassung an.

§ 20. Wer nach dem Austritt aus der Anstalt die Theologie aufgibt oder ohne Genehmigung der Kompagnie ein Predigeramt bei einer nicht französisch-reformierten Gemeinde annimmt, ist verpflichtet, die Kosten, welche sein Aufenthalt im Seminar verursacht hat, der Kompagnie zurückzuzahlen.

§ 21. Die Kandidaten, welche auf dem Seminar ihre Ausbildung erhalten haben und in Berlin verbleiben, sind verpflichtet, bei Erkrankungen der Geistlichen oder in anderweitigen Nothfällen nicht nur zu predigen, sondern auch im Seminar und in der Pépinière in betref der Repetitionen und des Unterrichts, sowie im Hospiz in Bezug auf den Konfirmandenunterricht hilfreiche Hand zu leisten, und werden diejenigen, die sich hierbei willig und tüchtig erweisen, bei der Verteilung der Stipendien in angenehmer Weise berücksichtigt werden.

§ 22. Es ist wünschenswert, daß die früheren Zöglinge des Seminars, wenn sie ein Pfarramt in der Provinz erhalten, von Zeit zu Zeit in einer hiesigen französischen Kirche predigen, damit die hiesigen Gemeinden sie in ihrer weitem Entwicklung als Prediger kennen lernen, und damit die Geistlichen der Provinz Gelegenheit finden, sich den Gemeinden für eintretende Vakanzfälle in angemessener Weise zu empfehlen.

Seit 1874 befindet sich das Seminar in dem neuen Konfistorialgebäude Adlerstraße 9. Das Institut besitzt ein Kapital von 23,100 Mark und erhält, außer den geringen Zuschüssen auswärtiger Gemeinden, jährlich von der königlichen Regierung 300 Mark sowie 600 Mark aus dem Stipendienfonds.

Verzeichnis der Zöglinge des Seminars seit seiner Gründung:

1. F. Remy, eingetreten am 2. Juli 1770.
2. P. Chiffard, am 2. Juli 1770.
3. J.-P. Catteau.
4. B. Provençal, am 1. Oktober 1770.
5. J.-P. Roland, am 1. Februar 1771.
6. Fr. Baudesson, am 18. November 1771.
7. A. Wall, am 18. November 1771.
8. P. Dantal, am 15. Januar 1772.
9. Jean-Louis Cabrit, am 27. April 1772.
10. Samuel Durleuz, am 13. Juni 1772.
11. David Chazelon, am 19. Mai 1773.
12. George-Gaspard-Matthieu Gabain, am 23. August 1773.
13. Samuel-Henri Catel, am 1. Juli 1774.
14. Paul-Frédéric Schlick, am 2. Januar 1776.
15. Daniel-August Chodowiecki, am 2. Januar 1777.
16. Frédéric Tourte, am 23. Juni 1777.
17. Jean Henri, am 25. August 1777.
18. Jean-Pierre Jacob, am 25. August 1777.
19. Charles Lambert, am 25. August 1777.
20. Isaac-Frédéric Bonte, am 25. August 1777.
21. Pierre-Louis Maréchaux, am 8. Januar 1778.
22. François Maréchaux, am 8. Januar 1778.
23. Jacques Papin, am 7. Mai 1778.
24. Jean-Samuel Violet, am 6. November 1778.
25. Guillaume Milla, am 6. November 1778.
26. Charles-Guillaume Théremin, am 28. Mai 1781.
27. Jean-Pierre-Frédéric Ancillon, am 19. Oktober 1781.
28. Henri-Frédéric Mathis, am 3. Dezember 1781.
29. Jean-Michel Palmié, am 3. Dezember 1781.
30. Jean-Charles-Henri Fort, am 18. April 1782.
31. Jean-Guillaume Lombard, am 6. Januar 1783.
32. Samuel La Canal, am 6. Januar 1783.
33. Charles-Guillaume Vilaret, am 6. Januar 1783.
34. Jean-Pierre Cournon, am 1. April 1783.
35. Jean-François Le Brun, am 7. April 1783.
36. Paul-Isaac Pascal, am 5. Juli 1784.
37. Jean-Jacob Urtaud, am 14. August 1784.
38. Antoine-Guillaume Lattel, am 30. August 1784.
39. Isaac-Henri Chodowiecky, am 14. Oktober 1784.
40. Louis Balan, am 14. Oktober 1784.
41. Jean-Louis Sannier, am 9. Oktober 1786.
42. Pierre-Frédéric Geißler, am 8. November 1786.
43. François Bod, am 8. November 1786.
44. Jean-Louis Dihm, am 1. November 1786.
45. François-Louis Bouvier, am 13. Oktober 1787.
46. David-Louis Bourguet, am 13. Oktober 1787.
47. Frédéric-Guillaume Reclam, am 5. Januar 1788.
48. Jean-Nicolas Pourroy, am 3. April 1788.
49. Louis Mlouchery, am 2. September 1788.
50. Louis Roquette, am 16. Oktober 1788.
51. Pierre-Chrétien Violet, am 16. Oktober 1788.
52. Pierre Roug, am 16. Oktober 1788.
53. Paul Laurens, am 21. April 1789.
54. Jean-Pierre Barandon, am 8. November 1790.
55. Corneille Reuscher, am 8. November 1790.
56. Pierre-Henri Remy, am 8. November 1790.
57. Guillaume Saint Paul, am 8. November 1790.
58. Guillaume-Henri Reclam, am 8. November 1790.
59. Pierre-Louis-Chazelon, am 8. November 1790.
60. Jean-Charles-Henri Heidenreich, am 16. Mai 1791.
61. Guillaume Balan, am 5. November 1792.
62. Jean Avienne, am 5. November 1792.
63. François-Louis Reuscher, am 5. November 1792.
64. Guillaume Centurier, am 5. November 1792.
65. Charles-Louis-Guillaume Sandrart, am 5. November 1792.
66. François-Auguste Riquet, am 5. November 1792.
67. Théodore-Armand-Marc Poiret, am 2. September 1793.
68. Jacques Challier, am 2. September 1793.
69. Jean-Godefroy Legrom, am 1. September 1794.
70. François Théremin, am 16. Oktober 1794.
71. Auguste-Ferdinand Villaret, am 14. November 1796.
72. Louis-Godefroi Blanc, am 14. November 1796.
73. Jean-Samuel Chambeau, am 16. Mai 1797.
74. Charles Franceson, am 8. Januar 1798.
75. Charles-Louis St. Martin, am 8. Januar 1799.
76. Jean-Henri Millenet, am 8. Januar 1799.
77. Louis Vien, am 6. Januar 1800.
78. Auguste-Edouard-Guillaume Lambert, am 29. Juni 1801.

79. François-Louis-Henri Ducros, am 29. Juli 1801. 80. Etienne-Benjamin Robert, am 9. Dezember 1801. 81. Pierre-Henri-Auguste de Salviati, am 21. Juni 1802. 82. Guillaume Stieffelius, am 20. Juni 1802. 83. Frédéric-Guillaume Thérémin, am 6. September 1802. 84. Charles-Auguste Thérémin, am 6. September 1802. 85. Jean-Marc de la Pierre, am 21. Februar 1805. 86. Etienne-Henri Barez, am 16. Mai 1805. 87. Henri Violet, am 27. November 1804. 88. Louis Roquette, am 21. April 1805. 89. Frédéric-Chrétien Girardet, am 25. Oktober 1805. 90. George-ferdinand Jordan, am 20. Oktober 1805. 91. Jean-Samuel Lion, am 16. September 1807. 92. Chrétien-Louis Couard, am 6. Juni 1811. 93. Auguste-Guillaume-Louis Desmarets, am 6. Juni 1811. 94. Charles-Henri-Louis Fontane, am 6. Juni 1811. 95. Charles-Louis Bock, am 6. April 1812. 96. Charles-Daniel Roquette, am 26. April 1813. 97. Auguste Fournier, am 7. April 1816. 98. Edouard-François-Nicolas Tollin, am 2. Januar 1817. 99. Jules Papin, am 18. Juni 1819. 100. Auguste-Frédéric Ammon, am 7. Februar 1821. 101. Adolphe-Frédéric Souchon, am 10. April 1822. 102. Charles-Louis Barthélemy, am 2. April 1823. 103. Louis-Guillaume-Daniel Déroit, am 1. April 1824. 104. Jean-Charles-Théodore-Guillaume Lorenz, am 29. April 1825. 105. Charles-Louis-ferdinand Tournier, am 6. Januar 1826. 106. Raphaël-Benjamin-Albert Lionnet, am 10. Oktober 1827. 107. Charles-Louis Reboul, am 31. Dezember 1828. 108. Louis-Philippe Sy, am 2. Februar 1831. 109. Adolphe Déroit, am 18. Oktober 1832. 110. Théophile-Albert Cazalet, am 1. Dezember 1832. 111. Jean-Robert Fontaine, am 9. Oktober 1834. 112. Adolphe Coste, am 23. April 1840. 113. Charles Roland, am 18. April 1841. 114. Albert-Jules Schnatter, am 2. Mai 1843. 115. Louis-Emile-Robert Villaret, am 1. Januar 1847. 116. Louis-Frédéric-Eugène Matthieu, am 16. April 1849. 117. Othon de Bourdeaux, am 1. Mai 1850. 118. Guillaume Doyé, am 15. Oktober 1851. 119. César Gay, am 10. Oktober 1852. 120. Jean William, am 1. Januar 1853. 121. Armand Gain, am 1. April 1853. 122. Henri Kleinhans, am 1. April 1853. 123. Traugott-Nathanael Doyé, am 1. April 1854. 124. Victor-Louis Garcin, am 19. April 1854. 125. Paul Huot, am 1. Juli 1856. 126. Henri Lagrange, am 1. November 1859. 127. Paul Ammon, am 1. Oktober 1860. 128. Frédéric-Charles Tancre, am 1. August 1862. 129. Charles-Albert Rünhy, am 1. November 1862. 130. Paul Papin, am 15. April 1863. 131. Max Villaret, am 1. Oktober 1863. 132. Charles-ferdinand-August Tiemann, am 4. April 1864. 133. Ernest Duvinage, am 15. Oktober 1866. 134. Eugène Devaranne, am 12. Oktober 1867. 135. Traugott Peronne, am 1. April 1870. 136. Cud Duvinage, am 30. April 1871. 137. Théodore Fontane, am 1. Oktober 1871. 138. Charles de Bourdeaux, am 22. Oktober 1880. 139. Charles Rollin, am 10. Januar 1882. 140. Louis Chambeau, am 10. Januar 1882. 141. François Duffe, am 1. April 1883. 142. Guillaume-Daniel-Albert Coulon, am 1. Oktober 1884.

Kapitel 9.

Die Maison d'Orange.

Umgeschlossen von der Grafschaft Avignon, in dem spätern Departement Vaucluse, einer der schönsten Gegenden des südlichen Frankreichs gelegen, enthielt das kleine Fürstentum Orange vier Städte, Orange, Courthéson, Jonquières und Gigondas, drei Dörfer und mehr als 600 Landhäuser oder Meiereien mit einer Bevölkerung von ungefähr 10,000 Seelen. Dasselbe fiel nach einer langen Reihe von Fürsten durch das Ehebündnis von Claudine von Chalons mit Heinrich von Nassau an das Haus Nassau-Oranien. Als der Sohn derselben 1544 kinderlos starb, ging das Fürstentum auf seinen Vetter Wilhelm von Nassau, den Befreier der Niederlande, über. Seine Söhne Moritz und Friedrich Heinrich folgten ihm in der Regierung des Landes. Wilhelm II., der Sohn des letzteren, starb 1650 nach zweijähriger Regierung, und seine Gemahlin Marie, Tochter des Königs Karls I. von England, gebar acht Tage nach seinem Tode einen Sohn, den berühmten Wilhelm III., Erbstatthalter von Holland und spätern König von England.

Die Lehre Calvins hatte dort früh Eingang gefunden und unter dem Schutz der Fürsten des Ländchens bald an Ausdehnung gewonnen. Kein Wunder war es daher, daß diese kleine protestantische Insel und Zufluchtsstätte, von dem katholischen Frankreich umschlossen, den Haß der Jesuiten mächtig erregte und dem König Ludwig XIV. den Gedanken nahe legte, sich dieses Fürstentums zu bemächtigen. Als Wilhelm III. von Oranien ihn im Jahre 1673

gezwungen hatte, seine Eroberungen in Holland aufzugeben, beschloß der König diesen Plan zur Ausführung zu bringen und befahl dem General-Lieutenant und Kommandanten der Provence, dem Grafen Briignan, mit seinen Truppen das feste Schloß der Stadt Orange zu zerstören und mit allen Mitteln die reformierte Religion auszu-rotten. Der Befehl wurde mit gründlicher Grausamkeit ausgeführt, das feste Schloß mit allen seinen Befestigungswerken gänzlich vernichtet. Zwar mußte Ludwig beim Friedensschluß zu Nymwegen 1678 das Fürstentum seinem rechtmäßigen Besitzer zurückgeben, aber die Ruhe war für die armen unterdrückten und geplagten Bewohner desselben nur von kurzer Dauer. Nach Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685, nachdem schon vorher die berühmtesten Dragonaden auch das hartbedrückte Ländchen nicht verschont hatten, besetzte derselbe Graf Briignan das Land von neuem, und es folgten nun für die armen Bewohner 13 Jahre der schwersten und ausgefuchtesten Bedrückungen. Die Kirchen wurden zerstört, die Geistlichen eingekerkert und die Bewohner jeder Willkür der einquartierten Soldaten überlassen; viele von ihnen schleppte man in die Gefängnisse und auf die Galeeren, andre wurden nach Amerika transportiert, während die strengste Befehung der Grenzen jede Flucht zu verhindern suchte. Keine nur erdenkbare Peinigung ließ man im Namen der Religion unversucht, um den Übertritt zur katholischen Kirche zu erzwingen. Man verbrannte den armen Opfern die Fußsohlen oder suchte ihnen durch sich einander ablösende Wachen und Trommelwirbel den Schlaf unmöglich zu machen, um sie zur Abschwörung ihres Glaubens zu bestimmen. Zwar erzwang Wilhelm III., der 1689 den Englischen Thron bestiegen hatte, im Frieden zu Ryswick die Räumung des Landes; doch nach seinem im Jahre 1702 erfolgten Tode wurde dasselbe von neuem und für immer von Frankreich in Besitz genommen und der reformierte Glaube mit allen Mitteln der Gewalt unterdrückt. Ludwig setzte den Prinzen von Conti in den Besitz des Fürstentums Orange, veranlaßte ihn jedoch, ihm noch in demselben Jahre das Fürstentum wieder abzutreten. Die Ausübung des reformierten Gottesdienstes wurde bei Todesstrafe verboten. Der Prinz von Conti verwendete sich freilich für die unglücklichen Bewohner beim König, und dieser gab den Reformierten drei Monate Frist, das ihnen noch gebliebene Vermögen zu verwerten und das Land zu verlassen; da aber aus Furcht vor den Jesuiten kein Katholik die Besitztümer der Reformierten erwerben wollte, so vermochten sie nur durch die Vermittelung der Juden die notwendigsten Reisemittel zu erlangen. Aber damit waren die Leiden der Tausende von Greisen, Männern, Frauen und Kindern, die nun die schöne Heimat verlassen mußten, noch nicht erschöpft. Der gerade Weg nach Genf, ihrem nächsten Ziele, betrug etwa 48 Stunden; aber auch dieser wurde ihnen verweigert; Greise, Kinder und Kranke mußten den 160 Stunden langen Weg durch die Alpen einschlagen. Das durch Befehl vom 30. September 1703 mit Beschlag belegte Eigentum der Vertriebenen wird auf mehr denn 3 Millionen Mark an liegenden Gründen und auf ebenso viel an Kapitalien geschätzt. Schweizer und Genfer in Lyon ansässige Kaufleute suchten durch Kollekten der größten Not der Frauen und Kinder, die man auf elenden Rhone-Schiffen verladen hatte, zu steuern. Nach sechs Wochen erreichten diese Seißel und wurden von hier mit Wagen nach Genf gebracht. Die übrigen, die zu Fuß ihren Weg durch die Alpen hatten nehmen müssen, waren bereits in Genf angekommen.

Der 1702 kinderlos verstorbene Wilhelm III. hatte den Enkel der zweiten Tochter seines Großvaters, den Erbstatthalter von Friesland, zu seinem Nachfolger im Fürstentum Orange bestimmt. Dagegen erhob Friedrich I. von Preußen, als nächster Erbe durch seine Mutter Luise Henriette von Oranien, die älteste Tochter des Prinzen Friedrich Heinrich, gerechte Ansprüche auf das Land, während Ludwig XIV. das Fürstentum für ein an Frankreich heimgefallenes Lehn erklärte. Der hierdurch veranlaßte Oranische Erbfolgestreit wurde vom Pariser Parlament zu Gunsten Frankreichs entschieden, und dieser Spruch im Utrechter Frieden dahin bestätigt, daß Orange mit Frankreich gänzlich vereinigt blieb; dagegen wurden die Ansprüche des Hauses Longueville und Frankreichs auf Neuchâtel an Preußen abgetreten und der Krone Preußens auch der Titel und das Wappen von Orange zugestanden.

Der größte Teil der Vertriebenen hegte den Wunsch, sich nach den Staaten des Königs von Preußen zu begeben, den sie als ihren rechtmäßigen Herrscher ansahen, und somit wandte sich im November 1703 der Präsident des Oranger Parlaments, der Baron v. Beaufain, im Verein mit vielen hervorragenden Orangeois an den König Friedrich I. und bat um Schutz und Hilfe, die der König auch versprach. Er trat mit dem Kanton Bern in Verhandlung, um den Vertriebenen dort Aufnahme zu erwirken, aber es geschah ohne den gewünschten Erfolg. Der König gestattete nun eine Kollekte für sie in seinem Lande; dieselbe brachte 25,593 Thlr. 20 Gr. 10 Pf. ein. Auch die Königin Anna von England schrieb eine Kollekte zu Gunsten der vertriebenen Orangeois aus. Dieselbe ergab in den Jahren 1704—1705 82,000 Thlr., 1707 10,800 Thlr., 1709 3832 Thlr. 8 Gr., also im ganzen 96,632 Thlr. 8 Gr., eine bedeutende Summe, nach dem damaligen Geldwert bemessen. Diese reiche Liebesgabe der Englischen Nation wurde dem Englischen Gesandten in Berlin, Mylord Raby, spätern Grafen von Strafford, übergeben. Inzwischen, ehe noch diese beträchtlichen Geldmittel beisammen waren, ließ König Friedrich I., da die Mittel zur

Herschaffung und Niederlassung der Orangeois nun gesichert schienen, letzteren erklärten, daß er bereit wäre, sie in sein Land aufzunehmen, und daß diejenigen, welche es vorziehen würden in der Schweiz zu bleiben, ihren Anteil von den kollektierten Geldern erhalten sollten, aber später keine weiteren Ansprüche machen dürften. Nach den Listen, die der Baron de Lubières am 30. Oktober 1703 eingesandt hatte, betrug die Zahl der aus dem Fürstentum Orange nach der Schweiz geflüchteten Reformierten mehr als 1600 Personen, von denen nach seiner Angabe etwa ein Drittel in der Schweiz bleiben würde. Die Schweizer Kantone hatten es übernommen, für 1000 derselben zu sorgen.

Es wurde nun durch die Minister v. Dankelmann und v. Brandt eine Kommission ernannt, bestehend aus den Herren de Lubières, dem früheren Kommandanten von Orange, Mérian, de la Grivelière, Drouet, Cochius, Carges und Prediger Petit, welche am 30. April 1704 folgende königliche Verfügung erhielten:

„Friedrich, König in Preußen pp. Gleichwie Wir nach dem Effer, so Wir vor die Ehre Gottes und das aufnehmen seiner Kirche haben, dem betrübten Zustand, in welchem Unsere arme Glaubens Genossene durch des höchsten Verhängniß bey der vor einigen Jahren in Frankreich entstandenen hatten persecution getahen, Christlich zu Herzen gezogen, und dieselbe in Unseren Landen aufgenommen, und mit schweren Kosten etablirt haben. Also finden Wir Uns anhißo umb so viel mehr verbunden solche Christliche liebe auch Unsern eigenen Unterthanen, welche das Fürstenthum Oranien sampt aller Ihrer Haabseligkeit der Religion halber verlassen, und ein Neu etablissement in der Welt suchen müssen, wiederfahren zu lassen, damit Sie in Unsern hiesigen Landen ihren süchtigen Fuß niedersehen und dem höchsten Gott in Ruhe und Friede ihres gewissens dienen können, zu dem Ende haben Wir zwar die Direction des Etablissements dieser Unserer Orangischen Unterthanen, welches Wir mit allen Effer befördert wissen wollen, Unserm pp. dem Freyherrn von Dankelmann, und dem von Brand allergnädigst aufgetragen, Weile aber diese Verrihtung von großer Weilsichtigkeit ist und Ihnen beydesseits Ihre ordinaire Amptgeschäfte nicht nachgeben wollen, solch detail allein zu übernehmen. . . . So finden Wir nöthig selbige durch Euch hier unter assistiren zu lassen; Allermaßsen Ihr Euch dann unter derselben Direction des Weeds allen streiß mit anzunehmen und Euch deßfalls von nun an und so oft es der sachen angelegenheit erfordert wird, mit Ihnen oder doch mit einem von ihnen der in Loco seyn wird zusammen zu thun, damit in allen sachen Unsere hieunter führende allergnädigste intention zum effect gebracht werde ic.“

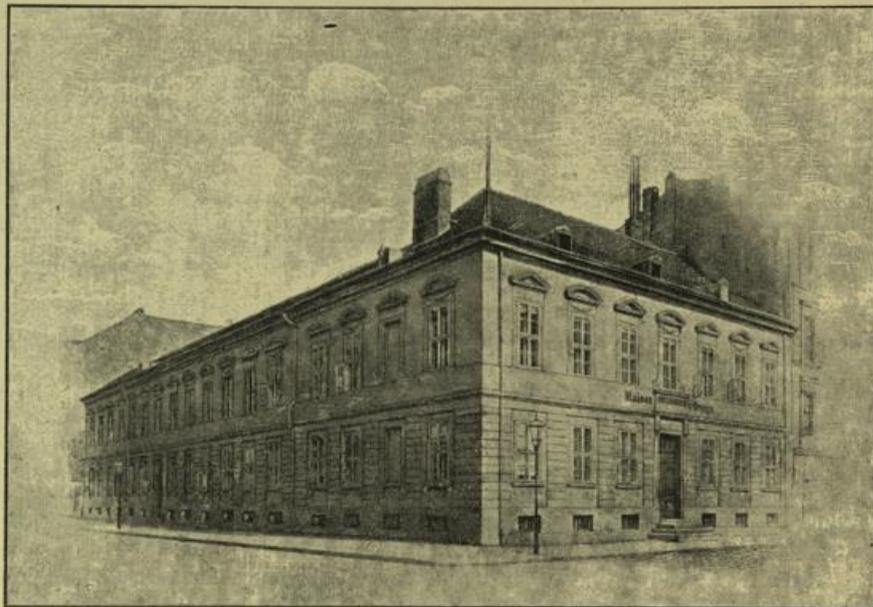
Es folgen nun Vorschriften, wie die Orangeois von Frankfurt a/M. aus geleitet, geprüft, untergebracht und mit Beschäftigung versehen werden sollen. Diejenigen, die sich in Städten niederlassen, sollen das Bürgerrecht und freie Aufnahme in Gilden und Innungen haben.

Die Kommissare begannen ihre Arbeiten am 5. Mai 1704 damit, daß sie 3000 Thlr. nach Genf sandten zur Unterstützung von ungefähr 100 Orangeois, die dort zurückgeblieben waren. Rat Mérian begab sich im Auftrage der Kommission nach Frankfurt a/M., um mit 4000 Thln. die dort in einzelnen Gruppen von etwa 100 Personen eintreffenden Orangeois zu unterstützen, mit weiterem Reisegeld zu versehen und nach Halberstadt, Magdeburg und Aschersleben zu dirigieren, wo die Kommissare de la Grivelière und Petit sie empfangen sollten. Am 13. Juni 1704 kamen 122 Personen in Frankfurt an, dann 205, ferner 117 und 140. Die übrigen trafen vereinzelt dort ein.

Der Wunsch der Einwanderer einen einzigen Wohnsitz angewiesen zu erhalten, an dem sie ungetrennt bei einander bleiben könnten, war nicht zu erfüllen. Man hatte ihnen zuerst als hauptsächlichsten Niederlassungsort die Stadt Aschersleben bestimmt, doch auf Vorschlag der Kommission wurde die Ascherslebener Kolonie am 25. August 1704 nach Burg übergesiedelt, und auch nach Halle, Halberstadt, Brandenburg, Neuhaldensleben und Magdeburg wurden Einwanderer dirigiert. Die Kommission überwies für diese Niederlassungen eine Summe von 6000 Thln. Nach Berlin kamen am 5. Juli 1704 66 Personen, am 19. Juli 67, am 25. Juli 48, am 31. Juli 69, am 7. August 33, am 12. August 140 Personen, im ganzen also 425 Personen, die ihrem Range, ihrer Thätigkeit und ihren Talenten nach hier am ehesten einen günstigen Boden zu finden hofften. Von den Englischen Kollektengeldern wurden mit Zustimmung des Englischen Gesandten 15,966 Thlr. den in Genf Zurückgebliebenen überwiesen und gegen 21,000 Thlr. nach und nach für die einzelnen Kolonien durch die Kommission verausgabt; die ganze Summe der kollekteten war erst 1709 beisammen. Ein anderer Teil dieses in England gesammelten Geldes sollte fest angelegt werden, um für die eingewanderten Orangeois und deren Nachkommen einen bleibenden Unterstützungsfonds zu schaffen, und der Englische Gesandte Raby sagte den schönen Gedanken in Berlin ein Institut zu gründen für solche Arme und Gebrechliche, die ihre Abstammung von den 1704 eingewanderten Orangeois nachweisen könnten. Er unterbreitete diesen von der Kommission mit Freuden begrüßten Plan dem König Friedrich I. in einer Denkschrift und bat gleichzeitig, dieser milden Stiftung dieselben Privilegien zu gewähren, die ähnliche Stiftungen genössen. Der Gesandte sprach ferner die Hoffnung aus, Se. Majestät wolle geruhen, die folgenden Personen als Direktoren des zu gründenden Asyls zu bestätigen, nämlich die Herren de Lubières, früher Gouverneur von Orange; d'Alençon, Parlaments-Präsident; de Beaufain, General-Prokurator; Petit, Prediger; die Advokaten de Weert und Serre, von denen der eine Schatzmeister, der andre Sekretär der neuen Stiftung sein könnte. Und da das gedachte Haus durch Bel-

träge der Englischen Nation gegründet werden sollte, so hoffe er, Se. Majestät werde darin willigen, daß der jedesmalige Englische Gesandte in Berlin die Oberaufsicht über dasselbe führe, und daß die Direktoren verpflichtet würden, dem Gesandten Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu legen, und nicht berechtigt wären, irgend welche Veränderung in Bezug auf das Haus ohne Zustimmung des Gesandten vorzunehmen; daß dem Gesandten ferner allein die Ernennung der Direktoren zustände, selbige aber Sr. Majestät zur Bestätigung zu unterbreiten wäre.

Durch eine Urkunde vom 14. Juli 1705 bestätigte der König diesen Plan in allen seinen Punkten und bewilligte dem Hause im folgenden Jahre 30 Haufen Holz jährlich, freie Arznei und ärztliche Behandlung, desgleichen die gerichtliche Stempel- und Sportelfreiheit; überhaupt sollte die Stiftung an jeder Begünstigung Anteil haben, mit der andre milde Stiftungen bedacht wären.



Die ehemalige Maison d'Orange in der Dorotheenstraße.

Am 16. Juli 1705 versammelte sich die Direktion zum erstenmal in dem neuerworbenen Hause (Dorotheenstraße 26).

Die Englischen Kollektengelder im Gesamtbetrage von 96,632 Thln. 8 Gr. haben folgende Verwendung gefunden:

1. Auf Anweisung der Kommission sind für die Niederlassung der Orangeois ausgezahlt worden	20,900	Thlr.
2. Zur Unterstützung bis zur Einrichtung des Hauses	2,000	„
3. Zur Bekleidung der Armen im Jahre 1704	400	„
4. Besondere Unterstützungen	1,250	„
5. für die in Genf gebliebenen Orangeois	15,966	„ 4 Gr.
6. Zum Ankauf des Hauses in der Dorotheenstraße	4,250	„
„ „ der Betten, Wäsche und Möbel	2,200	„
7. Bei der Landschaft angelegtes Kapital	38,000	„
8. Verteilt von 1707—1711	11,232	„
	<hr/>	
	96,198	Thlr. 4 Gr.

Der Rest von 454 Thlr. 4 Gr. wurde dem Banquier Lejeune übergeben.

Nächst vielen andern Standespersonen waren sämtliche Mitglieder des Parlaments von Orange eingewandert. Der König errichtete 1705 für die französischen Sachen ein eignes höchstes Revisionsgericht unter dem Namen Tribunal d'Orange, bei dem der Präsident d'Alençon und die übrigen Räte des Parlaments von Orange Stellung fanden. Es waren die Räte: 1. Gabriel de Conventant; 2. G. du Bois; 3. d'Alençon (fils); 4. de Béranger, Seigneur de Beaufain etc.; 5. de Saint Laurens. Dieses Tribunal wurde später mit dem Ober-Tribunal verschmolzen.

In den 1791 endgültig festgestellten Reglements für das Konfistorium der französischen Kirche zu Berlin befinden sich nachstehende Festsetzungen über diese Stiftung: § 1. Kraft aller durch den König bestätigten Vereinbarungen unterstützt die Direktion der Maison d'Orange die Nachkommen der Réfugiés aus Orange von den Jahren 1703, 1704 und 1705, so daß diejenigen Familien, deren Haupt diese Eigenschaft nachweisen kann, ein Anrecht auf die Unterstützung der Direktion haben und an diese zu weisen sind. § 2. Um jeder Täuschung von seiten der dazu gehörigen Personen vorzubeugen, muß das Konfistorium mit einer Liste derjenigen Personen, welche durch die Direktion der Maison d'Orange unterstützt werden, und derjenigen Familien, welche ein Anrecht auf diese Unterstützung haben, versehen sein. § 3. Durch eine Übereinkunft mit der Direktion der École de Charité hat die Direktion der Maison d'Orange Fürsorge getroffen in betreff der Kosten für den Unterricht derjenigen Kinder, deren Erziehung früher der Direktion der École de Charité obgelegen hatte. § 4. In den Fällen, wo die Bedürfnisse der von der Maison d'Orange unterstützten Personen die Hilfsquellen dieser Stiftung überschreiten



Medaille zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Maison d'Orange.

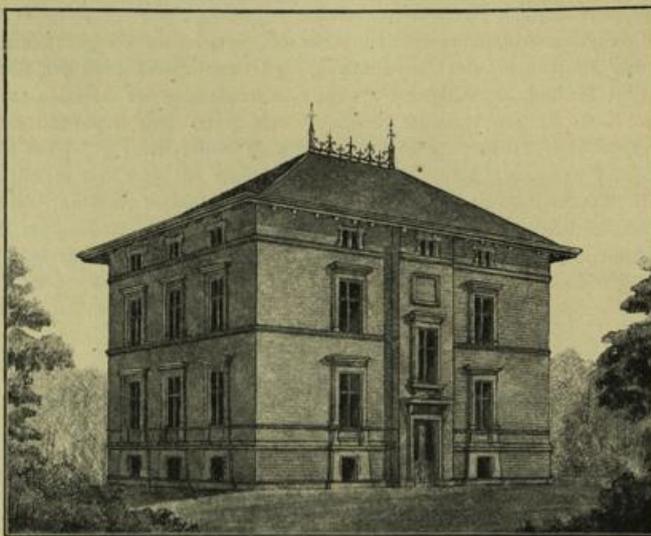
sollten, darf das Konfistorium mit seinen Mitteln nicht eher bei der Unterstützung dieser Personen sich betheiligen, als bis es Kenntnis genommen hat von dem Vermögen selbst der Stiftung und von den Unterstützungen, welche dieselbe gewährt.

Inzwischen war das im Anfange des vorigen Jahrhunderts erworbene Gebäude der Maison d'Orange derartig baufällig geworden, daß der König Friedrich Wilhelm II. 1792 auf Anregung des damaligen Englischen Gesandten auf königliche Kosten das Haus in der bis 1884 vorhandenen Gestalt neu aufzuführen und zweckentsprechend erweitern ließ. Die Grundsteinlegung fand am 14. Juni 1792 durch den Englischen Gesandten Morton Eden statt. Feierlich eingeweiht wurde das neue Stiftshaus am 19. September 1794. Es bot nun nicht allein den Inhabern bessere Wohnräume, sondern gewährte auch die Möglichkeit, die vordern Räume zum Nutzen der Stiftung zu vermieten. Bei Gelegenheit der Feier des hundertjährigen Bestehens der Stiftung wurde auch eine Medaille geprägt, deren Nachbildung obige Illustration zeigt. So bestand das Stiftshaus bis 1885. Am 1. April dieses Jahres wurde dasselbe für 450,000 Mark verkauft, die Stiftung mietsweise nach der Derfflinger-Straße 19 verlegt und in der Ulmenstraße 4, auf dem Kili an'schen Villenterrain, ein neues Stiftsgebäude in Form einer von Gartenanlagen umgebenen Villa erbaut. Dasselbe soll keine Mieträume enthalten, sondern nur den Stiftungszwecken dienen und ist am 1. April 1885 bezogen worden. Die Größe des neuen Grundstücks beträgt 1499,66 Qu.-Meter; die Ankaufssumme betrug 60,000 Mark.

Die jetzigen Direktoren der Stiftung sind: Professor Chambeau (modérateur), Prediger Barthélemy (secrétaire), Prediger Tournier (curé de la maison), Rentier L. Cornand (administrateur), Dr. Bernard (trésorier).

folgende Familiennamen finden sich in den Akten:

Allié, Anglés, Armand, Barnouin, de Beaufobre, Barthélemy, Bastidon, Bernard, Chalanqui, Chambeau, Charrier, Chovel, Eglise, Clavel, de Convent, Cornand, Corread, Crose, Courtasse, Ducros, Duffey, Faure, Fort, Francefon, Garagnon, Gale, Gallie, Gardole, Granel, Hallot, Imbert, de Langes, Lauriant, Magnan, Marcelin, Maréchal, Martin, Masson, Noré, Papan, Pelet, Portail, Poulet, Rebatu, Reyne, Rouffière, Ruat, Sac, Soulier, Tournier, Vally, Valette, Vally, Vien.



Der Neubau der Maison d'Orange in der Lindenstraße.

Die Liste stimmt mit den in den „Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Berlins Nr. 10 1884“ gegebenen Namen überein; nur ist dort noch Bourguet genannt, während Jaubert statt Imbert steht. Es sind dies jedoch keineswegs sämtliche Familiennamen der 1704 eingewanderten Orangeois, nicht einmal alle Namen derjenigen, die nach Berlin gekommen sind. In der Geschichte der Magdeburger Kolonie gebe ich die Namen von 55 aus Orange gekommenen Familien an; die Namen der nach Brandenburg, Burg, Halberstadt und Halle dirigierten Orangeois konnten nicht mehr festgestellt werden.

Kapitel 10.

Die Erziehungsinstitute der Berliner Gemeinde.

Die Berliner Gemeinde besitzt drei derartige Stiftungen, die seit einer langen Reihe von Jahren segensreich für die Erziehung der Waisen, Kinder bedürftiger Eltern und Kinder unter acht Jahren gewirkt haben, und die seit 1844 in demselben Gebäude, dem Hospiz, vereinigt sind. Die älteste dieser Anstalten ist

a) Das Waisenhaus.

Das Verdienst die erste fördernde Anregung zu dieser Stiftung gegeben zu haben gebührt dem Kaufherrn Jacques Gailhac (Galhac) in Leipzig, dem unermüdlchen Wohlthäter der Armen, dem Helfer und Stützer vieler

Réfugiés-Gemeinden. Derselbe war aus Agnaine im Languedoc nach Berlin eingewandert, hatte aber am Ende des siebzehnten Jahrhunderts sein Geschäft nach Leipzig verlegt und war dorthin übergesiedelt, wo er auch am 22. Februar 1724 verstorben ist und der dortigen Gemeinde eine ihrer bedeutendsten Stiftungen hinterlassen hat. Der Berliner Gemeinde, der er früher angehört hatte, bewahrte er stets seine Liebe und Anhänglichkeit und war unausgesetzt bereit mit Rat und That zu helfen. In wie engem Verband er mit seiner früheren Gemeinde geblieben war, beweist gerade die Stiftung des Berliner Waisenhauses. Der trübselige Zustand der Armenkasse veranlaßte 1717 das Berliner französische Konsistorium, dem alten Freunde der Gemeinde durch seine beiden Sekretäre in einer Denkschrift die Not der Gemeinde darzulegen. Gailhac übersandte darauf 300 Thlr., erkundigte sich, in welcher Weise man für die Waisen der Gemeinde sorgte, und wies darauf hin, daß es notwendig wäre, dieselben in einer besonderen Stiftung zu sammeln, wozu er seine Mitwirkung und Hilfe in Aussicht stellte. Diese Anregung fiel nicht auf unfruchtbaren Boden; das Konsistorium trat der Idee einer solchen Stiftung näher und suchte Rat und Belehrung da, wo ähnliche Anstalten schon bestanden. Am 18. März 1718 ernannte dasselbe auf einen Antrag des Herrn Lejeune eine Kommission zur Beratung und Feststellung eines Plans für die beabsichtigte Stiftung. Da jedoch die Arbeit derselben nicht recht fortschritt, wurde unter einem bleibenden leitenden Geistlichen eine neue Kommission erwählt, bestehend aus dem Prediger Forneret und den Herren Durant, Pérard, Grandidier, Buyrette, Deneria, Ribe, Lejeune. Aus der Zahl der Familienhäupter wurden ferner in diese Kommission berufen die Herren de la Grivelière, le Bachelé, Maillette du Buy, d'Alençon, Corvisier, Le Coq, Jordan, Lainez und de Missy. Diese Kommission erhielt ausgedehnte Vollmachten um die Mittel zur Ausführung des Plans zu erlangen.

Auf Antrag der Kommission faßte das Konsistorium nachstehenden Beschluß, der dem Herrn Gailhac übermittelt wurde: „Das Konsistorium, in Betracht der Dienste, welche er unsern Kirchen, und der Wohlthaten, die er den Armen erwiesen, in Betracht besonders der ersten Anregung, welche er zu dieser frommen Stiftung gegeben habe, glaube nicht besser ihm seine ganz besondere Achtung und die Hochschätzung seines Eifers und seiner Frömmigkeit ausdrücken zu können, als indem es ihn den acht Mitgliedern aus seiner Mitte und den neun Familienhäuptern zugeselle, die berufen seien, an einem so heiligen Werke zu arbeiten; es ermächtige zugleich die Kommission, ihm die hauptsächlichsten Beratungsgegenstände zu übermitteln und seinen Beirat zu erbitten.“ Herr Gailhac nahm diese Berufung an, unterstützte die Kommission bis an sein Ende und hinterließ den französischen Waisen in Berlin 1500 Thlr. Die Vollendung des von ihm angeregten Werkes hat er nicht erlebt.

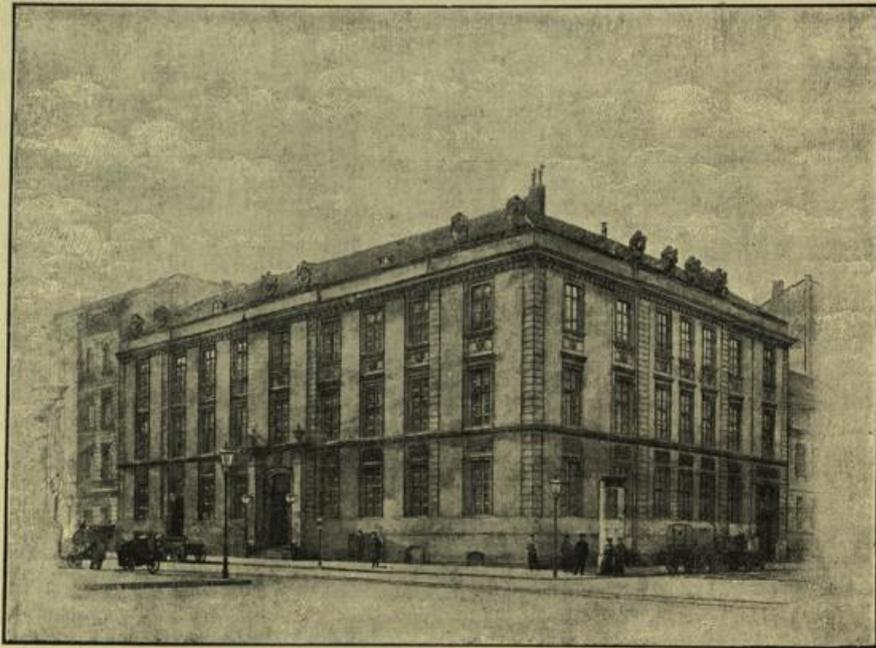
Wie bei Jacques Gailhac fand die Kommission auch bei andern auswärtigen Hugenotten Rat und Hilfe. Es waren dies Turretin in Genf, Saurin in Amsterdam, Superville in Rotterdam, de Rapia, de Souville in Wesel, der Prediger Martin und der Arzt Bachelé in Utrecht, in Amsterdam Venel, Dubreuil, Wasserrot, in Leyden der Generalpostmeister de Cignet, der Bankier de Meuve in Paris, Jollivet in London, Grubert in Dublin, Philibert in Livorno, Bergé, Prediger in Lausanne.

Bereits in ihrer ersten Sitzung am 31. Mai 1718 hatte die Kommission dem König ihren Beschluß unter seinem Schutze ein Waisenhaus zu gründen, unterbreitet und die Gnaden und Benefizien erbeten, deren sich andre Wohlthätigkeitsanstalten erfreuten. Der König gab in seiner Antwort vom 2. Juni und in einem besondern Schreiben an das Konsistorium seine Befriedigung über dieses Vorhaben zu erkennen, nahm die Anstalt unter seinen gnädigen Schutz und bewilligte alles, was man erbeten hatte. Zur Beschaffung der nötigen Mittel wurde der damals übliche Weg einer allgemeinen Kollekte beschritten und auch eine Lotterie veranstaltet. Letztere hatte aber geringen Erfolg; dagegen flossen der Kollekte reichliche Liebesgaben zu, und die Kolonien des In- und Auslandes trugen reichlich bei. Durch Vermittelung des Baron von Dankelmann erhielt man die Baustelle an der Ecke der Charlotten- und Jägerstraße, und der König bewilligte die Baumaterialien gegen Zahlung der Transportkosten. So konnte denn im Juli 1720 die feierliche Grundsteinlegung stattfinden und der Bau nach dem Plane des Baumeisters Quesney derartig gefördert werden, daß er im Jahre 1724 vollendet war.

Inzwischen hatte die Kommission 1722 auch die Ermächtigung erhalten, zu Gunsten des Waisenhauses Kapitalien à fonds perdu annehmen zu dürfen, und die Mittel waren bereits 1723 derartig angewachsen, daß die Kommission das damals einstöckige Haus der Frau Mérian, an der Ecke der Königs- und Poststraße (jetzt Nr. 51), für 11,110 Thlr. ankaufen konnte.

Die Privilegien der Anstalt wurden am 10. Dezember 1723 vom König unterzeichnet, und die Statuten und Reglements derselben erhielten am 13. April 1725 die königliche Bestätigung. Es wurden der Anstalt alle Privilegien und Rechtswohlthaten der milden Stiftungen erteilt und ihr der königliche Schutz versprochen um die nötigen Fonds zu sammeln. Das Haus mit allen seinen Kapitalien soll auf ewige Zeiten der französisch-reformierten Kirche

gehören und mit Ausschluß aller andern nur zum Gebrauch der französischen Réfugiés und ihrer Nachkommen dienen, so daß kein Waisenkind darin aufgenommen werden darf, das nicht von den französischen Réfugiés oder deren Nachkommen abstammt. Die Kapitalien der Stiftung sollen getrennt von den sonstigen Kirchenkapitalien verwaltet und nur zur Erhaltung der Waisen verwendet werden. Sollten dieselben aber derartig anwachsen, daß sie die Bedürfnisse der Waisen übersteigen, so kann das Konsistorium im Verein mit der Kommission und einigen Familienhäuptern das Haus durch Anbau erweitern, um Greise und andre Bedürftige aufzunehmen; niemals aber dürfen die Kapitalien zu einem andern Zwecke verwendet werden. Dieselben sollen vielmehr angesammelt werden, ohne daran unter irgend einem Vorwand zu rühren. Die Mitglieder der Kommission, die ihr Amt ohne jede Entschädigung verwalten und nach Belieben daselbe niederlegen dürfen, sollen vom Konsistorium und den fungierenden Kommissaren, denen stets die Wahl und Ernennung derselben zusehen soll, erwählt und vom König bestätigt werden. Es müssen stets Nachkommen französischer Eingewanderter mit Ausschluß jedes andern sein.



Das ehemalige Gebäude des französischen Waisenhauses an der Ecke der Charlotten- und Jägerstraße.

Die Statuten setzten die geringste Zahl der Kommissare (Direktoren) auf acht fest, von denen die Hälfte aus den angesehensten Familienhäuptern, die andre aus Mitgliedern des Konsistoriums bestehen soll. Es werden dann die Tage der Versammlungen und der Modus derselben festgesetzt und Bestimmungen über die Kapitalien und Legate getroffen. Auch die Stellung der Kommission zu dem Konsistorium wird genau bestimmt, sowie der Modus der jährlichen öffentlichen Rechnungslegung festgestellt. Als Aufnahmebedingungen setzt das Statut fest, daß die Waisen nicht unehelicher Geburt sein dürfen, von französischen Flüchtlingen abstammen, die Knaben sieben Jahre, die Mädchen fünf Jahre alt sein müssen. Einen eigentümlichen Artikel ließ der König den Statuten einfügen: „Da die Auswanderung mehrere angesehene Familien, deren Unterhaltung der König und seine Vorfahren eine besondere Teilnahme gewidmet haben, in große Not gebracht hat, und der König ihrer bedürftigen Nachkommenschaft gern eine Stütze sein will, so will Se. Majestät, daß man vorzugsweise die Waisen armer Edelleute, Militär- und Civil-Beamten und anderer Personen, die sich im Handel, in der Industrie, durch ihre Rechtschaffenheit oder durch die dem Staate oder den Kolonien geleisteten Dienste ein Ansehen erworben haben, die in Armut zurückgeblieben sind, darin

aufnahme, ohne daß diese Aufnahme ihnen später zum Vorwurf gemacht werden könne, indem Se. Majestät ihnen die Ehre ihrer Familie erhalten und sie später nach ihren Fähigkeiten verwenden will. Wenn aber die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so könne man auch Kinder niederer Abkunft (du menu peuple) oder der Armen, deren Fürsorge dem Konsistorium obliegt, aufnehmen.“ Die Artikel 20—43 ordnen den Ein- und Austritt der Waisen, den Unterricht, die Kontrolle des Hauses und setzen die Hausordnung und alle Einzelheiten, die das Haus betreffen, fest. So war alles zur Eröffnung des Waisenhauses geregelt. Die Kommission legte noch am 8. Februar 1725 eine genaue Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vor. Das Haus hatte eine Schuld von:

5000 Thln. zu 4%	200 Thlr.
1200 Thln. à fonds perdu, davon die Zinsen	95 „
Befoldung des Hausvaters und der Hausmutter	60 „
Befoldung zweier Mägde	22 „
Lasten des Hauses in der Poststraße	37 „

Summa der Ausgaben 412 Thlr.

Die Einnahmen betragen:

Mietertrag des Hauses in der Poststraße, der obern Etage des Waisenhauses und Zinsen eines Kapitals von 2800 Thln.	815 Thlr.
Accisevergütung	120 „
Pension, welche die Königin zahlte	30 „
	<hr/>
	965 Thlr.

Da man den Unterhalt von 10 Kindern und vier Beamten auf 420 Thlr. schätzte, so blieb noch ein Überschuß von 151 Thln.

Es fand demnach am 16. Mai 1725 die Eröffnung der neuen Anstalt durch die Aufnahme von acht Waisen statt. Die feierliche Einweihung war jedoch erst am 31. Mai. Die Wehrede hielt der Prediger Lenfant über den Text: Selig sind die Barmherzigen; denn sie werden Barmherzigkeit erlangen. Und der Barmherzigen waren viele, so daß 1755 die Zahl der Waisen, deren Unterhalt pro Kopf 50 Thlr. kostete, bis auf 14 erhöht werden konnte. Im Jahre 1761 betrug die Unterhaltungssumme eines Kindes bereits 60 Thlr., und doch ermöglichten bedeutende Legate schon die Aufnahme von 40 Waisen. Im Jahre 1780 konnte die Anstalt mit Einschluß der Pensionäre schon 80 Kinder aufnehmen, obwohl die Verpflegungskosten pro Kind bereits 70—80 Thlr. erforderten. Es war dies nur möglich dank der Opferwilligkeit vieler Gemeindeglieder und durch sorgfältige Organisation und Verwaltung dieser segensreichen Stiftung.

Die erste Kommission, die aus 17 Mitgliedern bestand, wurde 1719 auf zwölf beschränkt und 1725 den Statuten gemäß aus acht Mitgliedern zusammengesetzt, von denen die aus den Familienhäuptern erwählten Direktoren ihr Amt lebenslanglich bekleiden, die Direktoren aber aus der Mitte des Konsistoriums wechseln, doch so, daß ihre Amtsdauer verlängert werden kann, mit Ausnahme des Sekretärs des Diakonats, der, so lange er diese Stelle einnimmt, auch im Direktorium des Waisenhauses bleibt. Lange Jahre fanden zwischen dem Konsistorium und der eigentümlich selbständig gestellten Direktion Kompetenzstreitigkeiten statt. Im Jahre 1767 wurden die Knaben vollständig von den Mädchen getrennt, indem man die bis dahin vermietete obere Etage mit in Gebrauch nahm. Gleichzeitig wählte man zur bessern Überwachung der Ökonomie, der weiblichen Arbeiten der Mädchen und deren Erziehung drei Damen, die als *dames directrices* der Direktion beratend und helfend zur Seite gestellt wurden. Die Damen George, Chambeau und La Terrasse waren die ersten, die dieses Ehrenamt mit Freudigkeit annahmen und wie alle ihre Nachfolgerinnen ihrer mühevollen Pflicht zum großen Segen der Anstalt unermüdet oblagen.

Als Friedrich der Große auf dem Gendarmenmarkt die beiden Türme erbauen ließ, ließ er auch zur Verschönerung des Stadtteils das Waisenhaus umbauen, demselben noch eine Etage aufsetzen und eine architektonisch hervortretende Fassade geben. Auch schenkte der König dem Waisenhaus noch 661 Thlr., um die Direktion für die Kosten zu entschädigen, welche die Reparaturen der untern Räume erfordert hatten. Hierdurch gewann man wesentlich an Raum für eine bessere Verteilung der Schulräume und Schlaffäle.

Im Jahre 1825 feierte das Waisenhaus das Jubelfest seines hundertjährigen Bestehens. Der Prediger Jean Henry, der zeitige Vorsitzende der Direktion, hielt die Festpredigt in der Friedrichstädtischen Kirche über den

Tert: Die Liebe währet ewiglich. Die Anstalt hatte bis zu diesem Jahre 1087 und bis zum Jahre 1844, wo sie mit der École de Charité im Hospiz vereinigt wurde, 1247 Waisen erzogen und die Ausbildung vieler derselben in jeder Art gefördert, bei allen aber einen Grund gelegt, der sie befähigte, in der erwählten Lebensstellung zu achtbaren Gemeindegliedern sich weiter zu bilden. Bis zum Jahre 1844 war die in der Anstalt erworbene Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache eine Mitgabe, die vielen für ihre spätere Existenz von großer Bedeutung wurde.

In allen Kreisen und Lebensstellungen sind frühere Zöglinge der Anstalt wiederzufinden; nicht nur tüchtige Handwerker und Geschäftsleute sind aus derselben in großer Zahl hervorgegangen, auch Beamte, Theologen, Philologen, Mediziner, Lehrer und Lehrerinnen verdanken ihr ihre Lebensstellung. Mehr wie früher ermöglichen es heute die günstigen finanziellen Verhältnisse des Waisenhauses, begabteren Zöglingen eine weitere Ausbildung zu geben, wiewohl die Kosten für die Pflege und Erziehung derselben bedeutend gewachsen sind.

Das nicht unbeträchtliche Vermögen der Anstalt allein ist schon ein Beweis davon, welche Liebe und welches Vertrauen man derselben in den bemittelten Kreisen der Gemeinde stets entgegengebracht hat, und es würde hier nicht möglich sein, alle Wohlthäter besonders aufzuführen. Es ist immerhin nützlich einzelne Wohlthäter besonders herauszuheben, da ja auch die kleinste Gabe den Geber ehrt und demselben oft nicht leichter wurde, als die größere Wohlthat dem Vermögenden; doch mögen hier einige besondere Wohlthaten erwähnt werden. Im Jahre 1737 vermachte der durch seinen wohlthätigen Sinn in der Gemeinde vielfach bekannte Herr d'Horquelin der Anstalt 600 Thlr. zum Besten eines Waisenkinds, dessen Auswahl ihm und Herrn Aghard bis zu ihrem Tode zustehen sollte. Der Arzt Duclos vermachte 3500 Thlr. und das Rezept eines Fiebermittels, dessen Verkauf dem Waisenhause und der École de Charité lange Zeit eine Einnahmequelle eröffnete. Th. Hue vermachte 1751 der französischen Kirche in Cottbus 200 Thlr., die bei Auflösung der dortigen Kirche auf das Waisenhaus übergeben sollten. Die Witwe Dubois vermachte dem Waisenhause 1761 ihr ganzes Vermögen im Betrage von 17,807 Thlrn. Nach den Statuten durfte die Direktion nur Waisen von französischen Eingewanderten und deren Nachkommen aufnehmen, und war gezwungen, Kinder aus gemischten Ehen zurückzuweisen, selbst wenn der Vater als Glied der französischen Kirche aufgenommen worden war. Zu Gunsten dieser Klasse von Waisen stiftete ein hochherziger Ungenannter 1784 eine Stelle mittelst Einzahlung von jährlich 70 Thlrn. während seines Lebens und eines Vermächtnisses von 1500 Thlrn. nach seinem Tode. Es war Herr Barthélemy. Aber auch diejenigen, die als Mitglieder der Direktion Zeit und Arbeit der Anstalt opferten, dürfen wir hier nicht vergessen. Die Direktoren seit Gründung des Hauses waren:

- 1) der General-Lieutenant und Gouverneur von Berlin Jean de Forcade (1724—1726). 2) Oberst-Lieutenant de Felig (1724—1736).
- 3) Rat de Marcomnay (1724—1754). 4) Rat de Feriet (1724—1738). 5) Oberst Théophile Camon v. Aulin (1726—1740). 6) de la Combe de Clusel (1726—1750). 7) Oberst-Lieutenant de Campagne (1726—1728). 8) Dr. Pascal (1726—1750). 9) Jean de Marsal (1727—1740). 10) Marquis Levi de Leran (1728). 11) Kapitän de Durand (1728—1741). 12) Oberst de Forestier (1729—1751). 13) Geheimer Rat de la Garde (1730—1732). 14) Hof- und Legationsrat de St. Julien (1732—1746). 15) Rat Hainpelin (1732—1740). 16) Geheimer Rat Jacques Gaultier de la Croze (1734—1739). 17) Rat de Marcomnay (1746—1756). 18) Pierre Jordan (1740—1743).
- 19) Rat François de Renouard de Viville (1740—1746). 20) Oberst-Lieutenant Jean-Jérémie de Maulec. 21) Kapitän de Vigneles (1743—1744). 22) Pierre Philippe (1744—1753). 23) Rat de la Barthe (1746—1767). 24) Hof- und Legationsrat de Gomme-Paulet (1747—1750). 25) Geh. Rat de Gaultier St. Blancard (1767—1779). 26) de la Baume (1748—1769). 27) Major Daniel de Comble (1753—1772). 28) Jaques de Chambaud (1753—1756). 29) Pierre Lantier (1756—1757). 30) Staffier Boutquet (1756—1767).
- 31) George-Guillaume Mila (1764—1767). 32) Ober-Justizrat Etienne (1767—1785). 33) David Jacob (1772—1800). 34) Pierre Pillet (1769—1771). 35) François Nouffet (1769—1796). 36) Geh. Rat Philippe Humbert (1779—1823). 37) Grand (1782—1815).
- 38) Geh. Rat Baudouin (1797—1804). 39) David-Louis Jacob (1800—1804). 40) Stadtrat Kaspeyres (1804—1808). 41) Philippe Jacob (1804—1826). 42) Louis Michélet (1808—1840). 43) Jean Bertrand (1814—1822). 44) Hofrat Alloubery (1823—1841).
- 45) Geh. Legationsrat Humbert (1823—1856). 46) Stadtverordneter Emil Jordan (1826—1853). 47) Banquier Benjamin Jouanne (1827—1857). 48) Legationsrat Moritz Jordan (1836—1841). 49) Geh. Ober-finanzrat und Präsident Gamet (1837—1882).
- 50) Generalkonful W. Théremin (1841—1845). 51) Justizrat J. Marchand (1844—1845). 52) Landrat und Rittergutsbesitzer Ph. Ch. de Humbert (1848—1850). 53) Ober-Steuer-Kontrollleur Isaac Bernad (1850—1861). 54) Gymnasial-Direktor, Prof. Dr. Bonnell (1851—1877). 55) Geh. Hofrat Herman Roland (1853—1873). 56) Geh. Hofrat Louis Noël (seit 1869). 57) Hofrat Richard de Lavy (1874—1879). 58) Stadtrat Theodor Sarre (1877—1883). 59) Oberlehrer Dr. Crouze (seit 1879). 60) Wirk. Geh. Ober-Regierungsrat und Ministerial-Direktor R. de la Croix (1882). 61) Amtsgerichtsrat A. Mila (1884).

Die bis 55 verzeichneten Direktoren haben ein königliches Patent erhalten.

Als Schatzmeister waren in der Direktion thätig: Dr. Pascal (1726—1727), de Marsal (1727—1740), Jordan (1740—1743), de Vigneles (1743—1744), Philippe (1744—1753), de Comble (1753—1772), D. Jacob (1772—1800), D. L. Jacob (1800—1804), P. Jacob (1804—1826), Jouanne (1827—1837), Gamet (1837—1882), Beccard seit 1882.

Sekretäre: de Durand (1728—1741), de Renouard (1741—1746), de Marcomnay (1746—1756), Boutquet (1756—1767),

de Gaultier St. Blancard (1767—1779), P. Humbert (1779—1823), Humbert (1823—1836), Jordan (1836—1841), Théremin (1841—1845), Bergat v. Rohr, Deputierter des Konfistoriums (1845—1851), Dr. Bonnell (1851—1877), Dr. Crouze (seit 1877).

Vorstandsdamen: Die Damen George, Chambeau, La Terrasse; ffl. La Terrasse (die jüngere); Witwe Buisson (1770—1801); die Damen Louise Claude, de St. Julien, de Beaujobre; die Damen Krähmer, geb. Claude, und Bocquet, geb. Melvior; Witwe Caspeyres; ffl. Girard; Witwe Courton; Frau Saunier, geb. Reclam; ffl. Benezet; die Damen Milla, Toussaint, Bernard; ffl. Andresse; Frau Brühllein, geb. Jordan; Witwe Jordan geb. Friedel; Frau M. Jordan; ffl. Palmié und Amélie Journier; die Damen Sauvage und Balan; ffl. Sauvage; die Damen v. Rohr, Camel, d'Heuteuse; Frau Direktor Jordan; Frau Laborde; ffl. Humbert; Frau Brandt geb. Mathieu; Frau Sarré; ffl. Reclam, ffl. Classe, Frau Gehrich geb. Roussel.

Die Mitglieder der Waisenhausdirektion sind jetzt (April 1885): Prediger Barthélemy, Modérateur; Familienhäupter: Oberlehrer Dr. Crouze, Sekretär; Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat und Ministerial-Direktor R. de la Croix, Geh. Hofrat Noël, Amtsgerichtsrat A. Milla; Deputierte des Konfistoriums: Kaufmann Beccard, Schatzmeister und stellvertretender Sekretär des Diakonats; Rentier Gaillard, Rentier Haslinger, Kaufmann George Baudouin.

b) Die École de Charité.

Von allen den segensreichen Institutionen, welche die französische Kolonie in Berlin im ersten Säkulum ihres Bestehens durch die gläubenseifrige Hingabe und den stets opferbereiten Wohlthätigkeitsfinn der Gemeindeglieder entstehen sah, möchte man fast die École de Charité an die Spitze stellen, nicht nur in Hinblick auf die geringen Mittel, mit denen sie begründet wurde, sondern vor allem der segensreichen Früchte wegen, die sie über den Kreis unsrer Gemeinde hinausgetragen hat, indem sie Tausenden von Kindern eine Erziehung und Ausbildung angedeihen ließ, die ihnen das elterliche Haus — denn wir haben es hier nicht mit Waisen zu thun — nicht hätte angedeihen lassen können; und das schon zu einer Zeit, wo in Preußen die Volksschule noch auf einem sehr tiefen Standpunkt stand und ein Bildungsinstitut für Volkslehrer nicht vorhanden war, wo Staat und Kommune sich nach dieser Richtung hin noch sehr indifferent verhielten, wo den mittleren und unteren Schichten der Gesellschaft die Notwendigkeit, sich eine bessere Vorbildung zu erwerben, noch nicht nahe getreten war, wo somit jeder Sinn fehlte, das Gebotene mit derjenigen Freudigkeit entgegenzunehmen, die sich weiterblickende Männer von ihrem Unternehmen versprachen. Im Stiftungsjahre der École de Charité war Berlin keine unbedeutende Stadt mehr; es besaß schon 5513 Häuser und mit Einschluß der Garnison 106,803 Einwohner. Doch neben manchem Glanz und Reichtum umschlossen seine Mauern in jenen Jahren viel, sehr viel Elend, das in den kleineren Verhältnissen mehr wie heute an das Licht trat, und weniger Abhilfe, als die heutige geregelte Armenverwaltung oft mehr als nötig bietet. Ja, nach dem Tode Friedrich Wilhelms I. herrschte in Berlin eine entsetzliche Not. Durch die Baulust dieses Königs waren sehr viele fremde Arbeiter, besonders zum Aufbau der Friedrichstadt, nach Berlin gekommen. Der Verdienst derselben hörte mit dem Bauzwange nach dem Tode des Königs auf. Hierzu kam der Krieg und eine Teuerung, die Folge eines harten Winters. Auch die vielen Durchmärsche der Soldaten und der Zwang, die Frauen und Kinder der im Felde befindlichen zu ernähren, erhöhte den allgemeinen Notstand.

In einem Bericht des Predigers Fuhrmann an die Regierung heißt es: „Auf unsrer Friedrichstadt ist eine ungemaine Armut. Da die Wollarbeit fast ganz liegt, so versehen viele Hundert ihre Kleider nach und nach und leben davon, bis sie nichts mehr anzuziehen haben, daß sie weder in die Kirche noch sonst wohin gehen können. Beim Mangel der Betten und Kleider werden sie nun leicht krank. In der Krankheit leben dann viele von purem Wasser, so lange es möglich, und kommen endlich jämmerlich um.“

Daß von dieser allgemeinen Not auch die Kolonie-Armen, welche in großer Zahl die neuen Stadtteile bewohnten, sehr betroffen wurden, ist trotz der muster-gültigen Armen-Verwaltung der Kolonie nicht zu verwundern. Die Not stieg endlich derartig, daß die Mittel nicht mehr ausreichten und im Jahre 1746 eine allgemeine Versammlung aller Familienhäupter zur Besprechung dieses Notstandes ausgesprochen werden mußte. Die Beschlüsse jener Versammlung erstreckten sich nicht nur auf Abhilfe der augenblicklichen Not, sondern gingen in weiser Vorsicht dahin, auch die zukünftigen Generationen durch Gründung von Armenschulen (écoles de charité) davor zu bewahren, daß die Überhandnahme des Proletariats ihnen die Mittel nahm, den wirklichen Bedürftigen abzuhelpen. Es ist den Vätern dadurch gelungen, der Kolonie den Ruf zu erhalten, der sie vordem stets ausgezeichnet hatte, wo die bloße Andeutung: „er gehört zur Kolonie“ schon eine gewichtige Empfehlung war. Aber diese Beschlüsse haben auch über den engen Kreis der Gemeinde hinaus gewirkt und sind für die Entwicklung des Berliner Elementar-Schulwesens von nicht unbedeutendem Einfluß gewesen.

Infolge jener Versammlung vereinigten sich mehrere angesehenen Glieder unsrer Gemeinde, um ein Institut zu gründen, das arme, durch die bedrängte Lage ihrer Eltern der Vernachlässigung ausgesetzte Kinder im Vertrauen

auf Gott und den Wohlthätigkeitsinn der wohlhabenderen Gemeindeglieder sammeln und für gewissenhaften Unterricht und christliche Erziehung derselben bis zur Einsegnung sorgen sollte. Hierdurch glaubte man, nicht nur der augenblicklichen Not zu steuern, sondern auch die Kinder zu nützlichen Gliedern der Kirche und des Staats heranzubilden. Der Ruhm, diesen schönen Gedanken angeregt und mit Aufbietung seiner ganzen glaubensfrommen Kraft eifrig gefördert zu haben, gebührt dem Prediger d'Anières. Da auch der von der Versammlung der Familienhäupter gewählte Kommission die Erziehung der Jugend als das einzige wirkliche Präservativ gegen die Zunahme der Armut erschien, so stimmte sie dem Plane des genannten Predigers d'Anières, eine Armenschule zu gründen, wie solche unter dem Namen Écoles de Charité zu Lausanne bestanden, freudig bei. Mit Zustimmung des Konsistoriums eröffnete man eine Subskription, deren Zweck ein doppelter war; einmal gedachte man eine Anzahl Kinder vollständig in Pflege, Erziehung und Unterricht zu nehmen, andererseits aber Schulen in weiterer Ausdehnung zu organisieren, um auch denjenigen Kindern, die den Eltern nicht abgenommen werden konnten, einen geregelteren Unterricht zu erteilen, als es die bisherigen Kolonieschulen gestatteten. Nächst der ins Werk gesetzten Subskription wurde zur Förderung der Zwecke des Instituts eine jährliche Kollekte in den Berliner Gemeindefkirchen festgesetzt, deren erster Ertrag 962 Thlr. ergab; auch flossen der neuen Stiftung schon im ersten Jahre 696 Thlr. durch Legate und Geschenke zu.

Nach Genehmigung des Plans wählten die Subskribenten fünf Direktoren, die Herren d'Anières, Achar, Gauttier de la Croze, de Campagne und Formey, denen zwei Mitglieder des Konsistoriums beigeordnet wurden. Diese neue Direktion war nun im Verein mit dem Konsistorium bemüht, dem Plan Leben zu geben. Man mietete zunächst vom Konsistorium für jährlich 60 Thlr. das demselben von der Witwe Armelin à fonds perdu überlassene Haus in der Jägerstraße, und hier fand mit zwölf Kindern, sechs Knaben und sechs Mädchen, sowie mit einigen Pensionären am 12. September 1747 die feierliche Eröffnung und Einweihung der neuen Stiftung statt. Herr Prediger Formey hielt die Festrede über Psalm 34 Vers 5—12.

Wie der Name dieser neuen Schöpfung darthut, war die Schule eigentlich die Hauptsache, und so wurde auch diese gleichzeitig mit etwa 100 Kindern eröffnet. Viele davon waren Freischüler; eine große Zahl aber bezahlte ein kleines, wöchentliches Schulgeld. Obwohl diese Schule auch von den Zöglingen der Anstalt besucht wurde, so erhielt sie bald den Namen „École externe“, während man die Bezeichnung École de Charité für die neue Anstalt selbst beibehielt. Die Schule bestand aus zwei Klassen für Kinder aus dem Bürgerstande und aus einer Armentklasse, unter Leitung von drei Lehrern: Armelin, Brand, Rossignol.

Es möchte vielleicht interessieren, einen Blick auf den Lehrplan dieser Schule zu werfen, der uns ein Bild von der Organisation dieser französischen Elementarschule vom Jahre 1747 giebt und zeigt, was man zu leisten bestrebt war in einer Zeit, wo Handwerker aller Art und Kriegsinvaliden zum Schulhalten genügend qualifiziert erschienen.

Außer sechs Stunden für den Katechismus und einer für biblische Geschichte sowie vier Zeichenstunden, weist der Schulplan für die beiden ersten Klassen folgende Stunden auf: französisch Lesen acht Stunden, Deutsch Lesen vier Stunden, französisch Schreiben fünf Stunden, Deutsch Schreiben vier Stunden, Rechnen zwei Stunden, Gesang drei Stunden. Die dritte Klasse hat zwölf Stunden französisch Lesen, sechs Stunden Deutsch Lesen und je vier Stunden französisch und Deutsch Schreiben. Der Plan erfuhr später mehrfache Änderungen; so finden wir 1759 die beiden wöchentlichen Rechenstunden auf fünf erhöht. Auffällig konnte nur die große Zahl der dem französischen gewidmeten Unterrichtsstunden erscheinen; doch waren diese wohl mit weisem Bedacht eingerichtet worden, erstens zu Gunsten des Gemeindelebens, dessen Sprache damals noch durchweg die französische war; andererseits aber, weil man einsah, daß man mit der Beherrschung dieser Sprache den Zöglingen ein Kapital für das Leben mitgab, das ihnen in vielfachen Stellungen reiche Zinsen bringen konnte und in den meisten Fällen auch wirklich brachte.

Außer der Schulzeit wurden die Zöglinge der Anstalt mit verschiedenen Arbeiten beschäftigt, um sie an eine geregelte Thätigkeit zu gewöhnen und durch dieselbe gleichzeitig einen Teil der Unterhaltungskosten wieder einzubringen. Es wurde gestrickt, genäht, gesponnen, Seide gehaspelt, es wurden sogar unter Leitung einer Spigenfabrikantin und einer Stickerin, die im Hause Wohnung erhielten, Spizen und Stickerien angefertigt, sowie von den Knaben die Kultur der Seidenraupe und des Maulbeerbaums eifrig betrieben. Überhaupt war man der Ansicht, jedes Kind müsse seiner Fähigkeit nach derartig nützlich beschäftigt werden, daß es später durch diese Thätigkeit nötigenfalls seinen Lebensunterhalt verdienen könne. Es waren eben Experimente, die man in der besten Absicht anstellte und die man oft schon das nächste Jahr durch neue Versuche ersetzte. Diese verschiedenen Arbeiten, welche erst 1804 eingestellt wurden, haben der Anstalt in diesem Zeitraum wohl 7—8000 Thlr. eingetragen.

Es wird auch von Interesse sein zu erfahren, wie man für das leibliche Wohl der neuen Zöglinge sorgte.

Hierüber heißt es in dem Rechenschaftsbericht des ersten Jahres: „Was die Kost betrifft, so hat man sich bemüht, selbige zu dem geringstmöglichen Preise herzustellen, ohne dabei die Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder zu vernachlässigen.“ Für diese „geringstmöglichen“ Ausgaben erreichte man es dennoch, den Kindern viermal wöchentlich Suppe und Fleisch und dreimal Gemüse zu Mittag zu geben. Des Abends erhielten sie Butterbrot oder Brot mit Käse; zum Frühstück und Vesperbrot ein Stück Brot und als Getränk ein schwaches Bier. Dieses letztere wurde trotz vielfacher Beschwerden erst 1791 auf Drängen des Arztes abgeschafft, wie es in dem betreffenden Bericht heißt, weil das schlechte und leicht säuernde Getränk der Gesundheit schädlich sei. Schon 1772 sollte das schlechte Bier, statt dessen seltenerweise die Pensionäre Wasser tranken, abgeschafft werden, um die Ersparnis zur Aufbesserung der sonstigen Nahrung zu verwenden; doch ehe dieser Entschluß zur Ausführung kam, verfloßen noch weitere 19 Jahre.

Schon im zweiten Jahre konnte die Zahl der Kinder auf 48 erhöht werden, und man war genötigt, das der Witwe Louis gehörige Nebenhaus für 2625 Thlr. anzukaufen und für 328 Thlr. zweckentsprechend umbauen zu lassen, da die Räumlichkeiten für die Zwecke der Erziehungs- und Schulanstalt nicht mehr ausreichten. Die Schule zählte schon sechs Klassen, die von vier Lehrern geleitet wurden. Damit dieselbe so viel wie möglich allen Nutzen gewähren möchte, gestattete man sogar, daß schwer von den Eltern zu entbehrende Kinder nur auf gewisse Stunden in die Schule geschickt wurden. Die nötigen Schulbücher konnten die Eltern selbst anschaffen, oder sie zahlten beim Eintritt der Kinder acht Groschen, wofür diesen während der Schulzeit Bücher geliefert wurden; auch Papier und Federn erhielten sie für ein Billiges. Außerdem waren noch beim Beginn des Winters 8 Groschen Holzgeld zu zahlen, welche Summe auf mehrere Wochen repariert werden konnte. Der neuerwählte Schulinspektor Jouffrey erhielt 1749 eine eingehende Instruktion, welche zeigt, wie ernst man es mit der Sache nahm. Auch wurden vier neue Stunden für französische Grammatik eingerichtet; dennoch wird schon 1752 Klage geführt über den unregelmäßigen Schulbesuch und über die geringe Unterstützung von Seiten der Eltern, obwohl, wie der Bericht sagt, Berlin bisher noch keine Schule gehabt hat, in der man so vieles für einen so geringen Preis lernen könne.

Auch der entlassenen Jüglinge gedachte man bereits, und ein Freund der Anstalt stiftete 1750 Preise für Lehrlinge, die sich während ihrer Lehrzeit gut geführt und etwas Tüchtiges gelernt hatten. Im Jahre 1751 wurde der Beschluß gefaßt, je fünf Preise zu 15, 10 und drei zu je 5 Thlern. für Lehrlinge und Mädchen zu verteilen. Die Verteilung sollte alle Jahre stattfinden, doch durften daran nur solche Lehrlinge teilnehmen, die im dritten Jahre ihrer Lehrzeit waren. Auch sollten an dem Tage der Preisverteilung alle entlassenen Jüglinge vor dem Konsistorium versammelt werden, um auch diejenigen zu monieren, die sich schlecht geführt hätten.

Die junge Schöpfung hatte sich also nicht nur lebensfähig gezeigt, sondern auch schon in weite Kreise hinein segensreich gewirkt, so daß der König Friedrich der Große ihr im Jahre 1752 die Bestätigungsurkunde erteilte. Dieselbe lautet:

„Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, von dero französischem Ober-Directorio allerunterthänigst vorgestellt worden, daß der Anwachs vieler Armen bey der hiesigen Colonie, deren Kinder in der Jere herumgelaufen, nichts erlernen, und bey heranabenden Jahren dem Publico zur Last gefallen, verschiedene mitleidige Personen bewogen, schon seit Anno 1747 eine Armen-Schule unter dem Nahmen Ecole de Charité zu errichten, welche zwar bishero so guten Succès gehabt, daß an die 65 arme Kinder beydeley Geschlechts darin erhalten, unterrichtet, und zu allen Tugenden erzogen worden;

Gleichwohl zu besüchten stehet, daß ohne die allergnädigste Bestätigung dieses Weils, welches bis dato nur von Almosen erhalten worden, sich nicht maintainiren könne, und daher beides vom Consistorio und der ganzen Colonie allerunterthänigst gebeten werde, dero Höchste Confirmation zu ertheilen;

ferner diesem Etablissement die Jura und Privilegia eines Pii Corporis, nebst der Accise-freyheit, welche andere dergleichen Foundationes genießen, bezuzulegen; ihm auch alljährlich zum Soulagement im Winter dreizehn Hauffen Brennholz mildest zu schenken;

Höchstgedachte Seine Königl. Majestät auch in Allergnädigster Erwägung des aus dieser milden Stiftung dem Publico zuwachsenden Vortheils, solchem Suchen in Gnaden Statt gegeben:

Als confirmiren und bestätigen Sie solthanes Etablissement hiermit und in Kraft dieses auf demselben steh, wie es bishero eingerichtet, und von Zeit zu Zeit, durch den Druck unter dem Titul: Relation de l'Ecole de Charité bekannt gemacht worden, dergestalt, daß dasselbe alle Jura und Privilegia eines Pii Corporis haben, zum Genuß der Accise-freyheit, welche andere dergleichen Foundationes genießen, verstatet, und sowohl dabei, als bey allen übrigen Exemptiones, die ihm in der qualität eines Pii Corporis nach der hiesigen Landes-Verfassung gebühren, maintainirt werden soll;

Nächstdem schenken und bewilligen Höchstgedachte Seiner Königl. Majestät mehrgedachter Ecole de Charité alljährlich dreizehn Hauffen Brennholz und haben solcherhalb an Dero General-Ober-Directorium das Nöthige bereits ergehen lassen;

Wornach dasselbe, benebst Dero französischem Ober-Directorio, und männiglich dem solches zu wissen nöthig, Sich gehorsamst zu achten hat.

Signatum Berlin den 17. Januarii 1752.

L. S.

Friderich R.
Dankelman.“

Die Anstalt konnte sich nun dank dieser königlichen Bestätigung und Unterstützung nach allen Seiten hin erweitern, und der Hospitalkantor Marr, dem nun das Inspektorat übertragen wurde, erhielt eine bis in die äußersten Details durchdachte Instruktion. Wir entnehmen derselben den Tageslauf eines Zöglings vom Jahre 1752.

Bis zum Jahre 1755 waren Knaben und Mädchen bis auf die Schlafräume vereinigt gewesen; erst in diesem Jahre trat in Wohnung, Tisch und Schule eine Trennung ein, indem den Knaben die obere, den Mädchen die untere Etage eingeräumt wurde, während besondere Höfe und Eingänge eine vollkommene Trennung der Geschlechter herstellten, wodurch besonders für den Mädchenunterricht vieles zum Vorteil geändert wurde, indem nun der ganze Nachmittag zu weiblichen Handarbeiten benutzt werden konnte.

Unternehmen wir nun, geleitet von erwähnter Instruktion, einen Gang durch die Anstaltsräume. Es ist früh am Morgen; noch schlafen die Kinder in mehreren nicht zu großen Räumen je zwei in einem Bett (dies wurde erst 1788 abgeschafft) den festen Schlaf der Jugend. Da erschallt durch die Hausglocke das Signal zum Aufstehen, und alles eilt die einfache Toilette zu vollenden und die Betten wieder in Ordnung zu bringen, denn nach 30 Minuten begeben sich die Kinder zur Morgenandacht, der das einfache Frühstück folgt, bestehend aus einem Stück Brot und Wasser à discrétion. Erst im Jahre 1826 wurde auf ernstliche Verwendung des Anstaltsarztes Dr. Varez für die Wintermonate den Knaben Eichelkaffee und den Mädchen warme Milch zum Frühstück gereicht. An Stelle dieses Frühstücks trat später im Winter, und seit 1847 auch im Sommer, Mehlsuppe. Nach dem Frühstück bis zum Beginn des Unterrichts werden Katechismus, Bibelverse und Gebote gelehrt. Nun beginnt der Schulunterricht, bei welchem der bessern Kontrolle und Übersicht wegen die Zöglinge der Anstalt von den Externen, den auswärtigen Schülern, gesondert sitzen. Letztere verlassen nach Schluß der Anstalt, und die Zöglinge begeben sich sämtlich, wenn nicht etwa einer (der Fall ist in der Instruktion vorgesehen), durch seinen Freiheitsdrang verführt, sich den Externen anschließt, zum gemeinsamen Mittagessen. Die Freizeit wird zu verschiedenen nützlichen Arbeiten benutzt, im Sommer besonders zum Seidenbau und zur Pflege der Maulbeerpflanzen, denen ein Teil des Hofes eingeräumt ist. Für das eigentliche Spiel scheint damals wenig Zeit gewesen zu sein. Nach dem Nachmittags-Schulunterricht folgt das Vesperbrot und später das gemeinsame Abendbrot, und nach vollzogenem Strafgericht über die Trägen und Ungezogenen beschließen die Kinder nach der Abendandacht in den Schlafräumen den Tag.

Im Jahre 1754 wurde eine Schulprüfung in Gegenwart der Direktion eingesetzt und dieselbe in der Woche vor dem Himmelfahrtsfest abgehalten.

Im Jahre 1755 mußte die Anstalt durch Anbau eines Seitenflügels auf dem Hofe erweitert werden. Im folgenden Jahre wählte man zur bessern Überwachung der Ökonomie, der Wäsche etc. und besonders der Mädchenabteilung drei Dames directrices. Die ersten, welche dies Ehrenamt mit großer Hingebung übernahmen, waren die Damen de la Grivelière, La Terrasse und Thérémim.

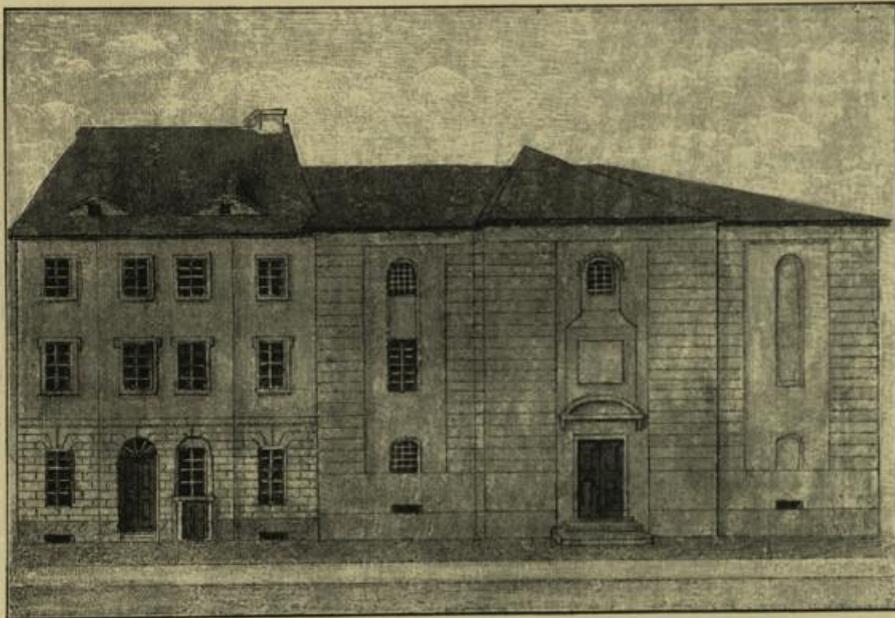
Bis zum Jahre 1760 hatten bereits 152 Knaben und 128 Mädchen die Wohlthat der Pflege und Erziehung in dem nun festbegründeten Institute genießen können, doch eine große Zahl Kinder derjenigen Armen, die der Gemeinde-Armenpflege zur Last fielen, mußten ihrer Jugend oder mangelnder Mittel wegen zurückerwiesen werden. Bis 1765 war das zwölfte Lebensjahr für die Aufnahme Bedingung, von da ab das zehnte und von 1818 ab das achte Jahr. Jetzt ist das siebente Jahr zur Aufnahme genügend. Diese Kinder hatte man in Koloniefamilien unterzubringen gesucht, welche dafür pro Kind wöchentlich zwei Brote und vier Groschen erhielten. Doch es stellten sich hierbei vielfache Mißstände heraus, da schon die Pensionsbedingungen einen Schluß auf die Pensionshalter zu machen erlauben. Man mietete daher in der Behrenstraße ein Haus, das sogenannte Diakonatshaus, in dem 60 Kinder unter einem Hausvater und einer Hausmutter vereinigt wurden. Sie erhielten hier den ersten Elementar-Unterricht, wurden mit Stricken, Wollzupfen etc. beschäftigt und im zwölften Jahre noch auf zwei Jahre der École de Charité überwiesen.

Im Jahre 1763 trat jedoch eine ganz neue Epoche für unsre Anstalt ein. Das Diakonatshaus wurde aufgehoben, die Kinder der École de Charité überwiesen, und das Konsistorium verpflichtete sich für den Unterhalt derselben die nötigen Mittel zu liefern. Es fand bei dieser Gelegenheit eine völlige Umwandlung der École de Charité statt. Das Konsistorium überwies der Direktion zwei Häuser bei der französischen Klosterkirche in der Klosterstraße, und dorthin wurden die 75 Mädchen der École de Charité übergesiedelt; auch errichtete man dort eine neue öffentliche Schule unter Leitung des Küsters der Klosterkirche. Die 69 Knaben blieben in der Jägerstraße unter Leitung des Inspektors Marr. Die neuen Räume der Mädchenabteilung in der Klosterstraße, unter dem Namen Maison du Cloître oder kurz „das Kloster“ bekannt, wurde vom Prediger Erman am 22. Oktober 1765 durch einen Gottesdienst in der Klosterkirche eingeweiht, wobei er seiner Rede den Text 2. Corinth. 8. V. 13—14 zu Grunde legte. Durch diese Trennung wurde es nötig, die Leitung beider Anstalten zwei gesonderten Direktionen zu überweisen, die je eine wöchentliche Sitzung hielten, sich aber alle Monat einmal zu einer gemeinsamen Sitzung vereinten, um die allgemeinen

Angelegenheiten der Anstalt zu beraten. Die 14 Mitglieder dieser Gesamt-Direktion waren: 1) als Subskribenten: Prediger Erman, Geheimerat de Campagne, Villaume, Royer, le Coq; 2) als Deputierte des Konfistoriums: Prediger Ancillon, Professor Euler, Rat de forestier, Naudé, Rouffet; 3) als Familienhäupter: Hofrat Hainchelin, die Brüder Baudouin, D. Jacob, P. Philippe. Gleichzeitig ernannte man für die Mädchenabteilung sieben Dames directrices, die Damen Ancillon, geb. Naudé, Jordan, geb. Jordan, Michelet, geb. Girard, Mathis, geb. Gaillard, Gillet, geb. Naudé, Philippe, geb. Simon und Fräulein Carita.

Die Mädchenabteilung wurde der Leitung eines Fräulein Cavalier unterstellt. Auch wurde, um das unerlaubte Verlassen des Hauses durch die Zöglinge zu hindern, in der Jägerstraße ein Hausdiener und in der Klosterstraße eine Portierfrau angestellt.

Die neue Schule in der Klosterstraße, die auch für die Pfarodie des Werders bestimmt wurde, schien ein dringendes Bedürfnis gewesen zu sein, denn sie machte bald vier Klassen nötig, denen noch eine besondere Gesangs-



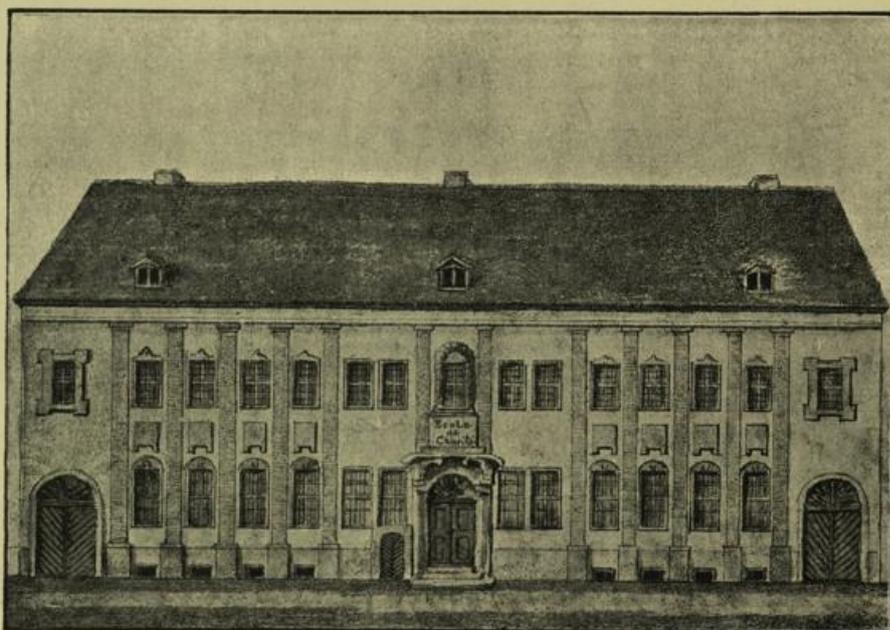
Das ehemalige Gebäude der Mädchenabteilung der École de Charité und die Front der Kirche in der Klosterstraße 43.

klasse zur Ausbildung von Kantoren beigegeben wurde. Sie hat auch unter Leitung tüchtiger Lehrer eine kurze Blütezeit gehabt, doch die geringen Mittel, die ihr zur Verfügung standen, waren ihrer weiteren Entwicklung stets ein Hindernis. Als das Kloster mehr Raum beanspruchte, mußte die Schule das benutzte Parterre-Geschoß räumen und wurde 1771 nach dem Hause auf dem großen Jüdenhof verlegt; da man aber hierher 1779 die Pensionärinnen des Klosters ver setzte, so mußte sie wieder weichen und wurde in einem benachbarten gemieteten Lokal untergebracht. Das Haus im Jüdenhof benutzte die École de Charité bis 1809. So fristete die Schule ihr Dasein bis zum Jahre 1791, wo sie aufgelöst wurde.

Im Jahre 1769 waren die Häuser in der Jägerstraße, deren innere Einrichtung überhaupt den Anstaltszwecken wenig entsprach, so baufällig geworden, daß sie einen Neubau erforderten, wozu der König gnädigst die Baumaterialien bewilligte. Das Konfistorium überwies der Direktion das Haus der Witwe Armelin zum Eigentum mit der Bedingung darin eine öffentliche Armenschule zu unterhalten. Es wurde nun ein einheitlicher Bau aufgeführt, den unsre Abbildung zeigt, und der Ende 1774 erst ganz vollendet wurde. Die Kosten betragen, den schon erwähnten Ankaufspreis des Hauses der Witwe Louis eingerechnet, 10,340 Thlr. 4 Gr. Die öffentliche

Schule erhielt vier Zimmer in dem Hofseitengebäude mit besonderem Eingang rechts. Auch die Gebäude der Mädchenabteilung in der Klosterstraße erforderten einen Umbau, der 5031 Thlr. beanspruchte, die dem Stiftungskapital entnommen wurden. Das letztere betrug darnach 23,759 Thlr.

So nahte das Jahr 1797, in welchem die Anstalt das fest ihres fünfzigjährigen Bestehens mit großer Feierlichkeit begehen konnte. Es war dies mit Recht ein Freuden- und Dankfest für die ganze Gemeinde, die bereits selbst des Segens ihrer Schöpfung teilhaftig geworden war; denn 1611 Kinder hatten in den verfloßenen 50 Jahren in der Anstalt ihre Erziehung genossen, und wohl der größte Teil derselben war zu achtbaren Gemeindegliedern herangewachsen. Ja, welches Ansehen und Vertrauen diese Schöpfung unsrer Gemeinde und die damit verbundene Schule schon in den ersten Zeiten ihres Bestehens in den weitesten Kreisen fand, zeigt die große Zahl Pensionäre, die man ihr anvertraute. Es waren dies vielfach Kinder aus achtbaren Familien; besonders bewarben sich viele Deutsche um die Aufnahme ihrer Kinder, hauptsächlich wohl der Erlernung der französischen Sprache wegen, die



Das ehemalige Gebäude der École de Charité in der Jägerstraße 63 u. 65 a.

im Hause tägliche Umgangssprache war. Die Pensionsgebühren betragen in jener Zeit 60 Thlr., außerdem hatten die Pensionäre für ihre Kleidung zu sorgen. Das Jahr 1787 weist als Pensionäre 42 Knaben und 15 Mädchen auf, die in Wohnung, Kleidung, Tisch u. von den eigentlichen Zöglingen gesondert waren. Erst 1805 fand in allen diesem eine Vereinigung mit den übrigen Zöglingen statt. Der Pensionspreis mußte 1810 auf 80 Thlr. erhöht werden und hat in neuerer Zeit die mäßige Höhe von 150 Thlen. erreicht. In den ersten 50 Jahren waren der École de Charité 296 Knaben und 196 Mädchen, bis 1847 aber 384 Knaben und 233 Mädchen als Pensionäre anvertraut worden.

Die zweite Hälfte des ersten Jahrhunderts des Bestehens der École de Charité weist wenige hervorragende Momente auf, obwohl kein Jahr verging, ohne daß ersprießliche Verbesserungen erstrebt wurden. So wurde auch 1832 der Turnunterricht eingeführt. Es gelang der unermüdblichen Thätigkeit vieler begeisterter Leiter und Freunde dieser Anstalt, unterstützt von dem immer regen Wohlthätigkeitsinn der Gemeindeglieder, selbige auch ohne bedeutenden Schaden durch die verschiedenen Kriegsjahre und durch die trübe Zeit unsres Vaterlandes hindurchzuführen; ja, als

der Schweregeprüfte König in seine Hauptstadt zurückkehrte, konnten auch die Kinder die allgemeine freudige Begeisterung teilen; auch ihnen ward eine Feter veranstaltet.

So näherte sich die Anstalt, die seit 1765 eine feste Form gewonnen und behalten hatte, dem Abschluß der ersten 100 Jahre ihres Bestehens; doch sollte sie dieses Jubelfest nicht mehr in ihrer Eigenartigkeit begehen, denn seit dem 1. April 1844 bildete sie im Verein mit dem Waisenhanse und dem Petit Hôpital eine neue Erziehungsanstalt, das Hospiz. Das Haus in der Jägerstraße war für 36,250 Thlr. verkauft worden, und die Häuser in der Klosterstraße gingen wieder in die alleinige Verwaltung des Konfistoriums über, das dieselben vermietete.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß bei der Stiftung die Schule eigentlich die Hauptsache sein sollte, und daß erst später der Schwerpunkt in die mit ihr verbundene Erziehungsanstalt verlegt wurde. Es ist daher wohl geboten noch einen Blick auf das höchst wechselvolle Dasein jener Schule zu werfen, die bald in einem recht blühenden, bald in einem kläglichen Zustande sich befand, jenachdem die Direktoren ihr ihre Aufmerksamkeit zuwandten oder einzelne für die Schule befähigte und begeisterte Männer dem Unternehmen ihren ganzen Eifer widmeten.

Im Jahre 1758 besaß die Kolonie außer besagter Schule noch vier Parochial-Elementarschulen, die freilich in keinem Abhängigkeitsverhältnis von der École de Charité standen, und deren Mangelhaftigkeit gerade mit ein Grund zur Stiftung der École de Charité gewesen war. Für die öffentliche, mit dieser Anstalt verbundene Schule in der Jägerstraße wurde 1758, als man den Entschluß gefaßt hatte, sie ganz von der Anstalt zu trennen, ein besonderer Inspektor eingesetzt und dieselbe in das der Kolonie zugefallene Nebenhaus verlegt. Sie hatte damals vier Klassen und wurde von 109 Kindern besucht, von denen 62 Freischüler waren. Doch ihr Dasein sollte einmal kein ruhiges sein; wechselnd wie ihr innerer Wert und die davon abhängige Frequenz war auch ihre Wohnstätte. Nach dem Neubau der École de Charité befand sie sich 1772 im Hofseitengebäude derselben. Im Jahre 1784 wendete man ihr wieder mehr Sorgfalt zu und gab ihr einen ausgedehnteren Lehrplan, indem man denselben durch den Unterricht in der Geschichte, Geographie, Orthographie, Stillsitz (!) und Mathematik erweiterte. Dies geschah durch die Bemühungen eines Mannes, des Predigers Haudecorne, der sich mit ganzer Seele dieser Schule annahm. Knaben- und Mädchenklassen wurden getrennt, und die fünfklassige Schule, welche vielfach von Deutschen besucht wurde, da sie sich durch die Bestrebungen des genannten Herrn zu einer guten Vorschule für das Collège entwickelt hatte, wurde 1787 in die dem Konfistorium abgemieteten Räume des Turmes auf dem Gendarmenmarkt verlegt; hier wurde ihr noch eine sechste Klasse hinzugefügt. Die Schule, welche von 1789 an sogar eine Zeilang eigne Jahresberichte herausgab, war in einem recht blühenden Zustande, doch schon zwei Jahre später sieht sich seltsamerweise die Direktion aus Sparamkeitserückichten genötigt, den Unterricht in der Armentklasse zu vereinfachen und dieselbe wieder nach der Jägerstraße zu verlegen. Die übrige Schule wurde einem Herrn George für eigne Rechnung überlassen. Im Jahre 1800 wurde die Schule in der Jägerstraße von neuem einer Änderung unterworfen. Die Mädchen wurden abgesondert und einer Stadtschule überwiesen, die Elementarknabenschule sollte aber von neuem zahlende Schüler aufnehmen und auf drei Klassen gebracht werden, um dem Lehrer-Seminar (Pépinière) als Übungsschule zu dienen. Im Jahre 1831 wird mitgeteilt, daß sie sehr in Aufnahme komme und mehrere Lehrer erfordere, doch bald darauf finden wir sie wieder in einem betrübenden Zustande, und als 1834 das Konfistorium sich genötigt sah, im Dome eine neue Gemeindeschule zu errichten, hatte sie keine gedeihliche Existenz mehr. Die Klagen über die Kosten, welche sie verursacht, mehren sich, und mit dem Troste, sie habe für die Gemeinde ihren Zweck erfüllt, ließ man sie am 1. April 1838 eingehen und überwies die Kinder der Armen der französischen Domschule. Die École externe in der Klosterstraße war schon 1791 eingegangen.

Ein ähnliches Schicksal, nur mit akuterem Verlauf, hatte ein andres Schulunternehmen. Schon seit Bestehen der Anstalt hatte sich die Direktion die Überwachung der entlassenen Jüglinge stets angelegen sein lassen; der zur Förderung dieses Zweckes ausgesetzten Prämien haben wir schon gedacht. Im Jahre 1755 wird darüber Klage geführt, daß die Überwachung der Lehrlinge viel Mühe verursache, da sie häufig aus der Lehre liefen. Man beschloß daher, sie nicht beim Austritt aus der Anstalt neu einzukleiden, sondern dies erst nach Verlauf von zwei Jahren zu thun. Doch auch dieses Mittel scheint den Erfolg nicht gehabt zu haben, den man sich davon versprochen, denn die Klagen erneuern sich mehrfach, und da die Zahl der Lehrlinge schon eine ziemlich große war, so teilten sich die Direktoren in die Kontrolle derselben. Endlich, es war im Jahre 1828, wurde auch für die Lehrlinge die Schule zu Hilfe gerufen. Eine Sonntags-Fortbildungsschule sollte das ersetzen und weiterführen, was in der eigentlichen Schule versäumt worden war. Man erwählte aus den Direktionen der École de Charité und des Waisenhanfes eine Kommission von drei Predigern und drei Laien, die den Plan der neuen Fortbildungsschule festsetzte und die Leitung derselben dem Lehrer Beauvais übertrug, dem dafür 100 Thlr. bewilligt wurden. Letztere Summe wurde von der École de Charité und dem Waisenhanse zu gleichen Teilen getragen; die sonstigen Unkosten,

etwa 50 Thlr., trugen die Direktionen der Maison d'Orange und der Maison de Refuge. Am 1. Januar 1829 fand in der Friedrichstädtischen Kirche die feierliche Eröffnung dieses Institutes statt, wobei der Prediger Molière in Gegenwart von 39 Lehrlingen die Eröffnungsrede hielt. Nach dem Gottesdienst wurden diese von einem Mitgliede des Konvikts nach der École de Charité geführt, wo der Modérateur der Direktion den Lehrer Beauvais in seine Funktionen einsetzte. Die Unterrichtsgegenstände waren Bibellefen, Diktatschreiben, französisch, Deutsch, Uebersetzen, Zeichnen und das Erlernen von technischen Ausdrücken der verschiedenen Gewerbe. Die Unterrichtszeit war am Sonntag von 3—5, auch sollte ein Mitglied der Kommission dabei zugegen sein. Diese neue Schöpfung hatte jedoch nur ein ephemeres Dasein; sie wurde bereits 1830 geschlossen.

Werfen wir noch einen Blick auf die Mittel, aus denen die Ausgaben der École de Charité seit ihrer Gründung bestritten wurden. Dieselben flossen seit jeher aus verschiedenen Quellen. In erster Linie sind es die Revenuen des aus Legaten, Schenkungen und Sammlungen entstandenen Stammkapitals. Dasselbe betrug 1847 nach hundertjährigem Bestehen der Anstalt 140,246 Thlr. ohne den zum Bau des Hospizgebäudes zugesprochenen Teil der Bausumme, im Betrage von 48,412 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. Am 1. Januar 1882 betrug dasselbe 463,791.21 Mark. Die Revenuen dieses Kapitals haben jedoch die bedeutenden stets wachsenden Ausgaben nicht immer decken können, wengleich 1858 durch die erhöhte Rentabilität des Cauffeschen (Schinkelplatz 4) Hauses, dessen Ausbau 40,674 Thlr. 12 Gr. 2 Pf. gekostet hatte, ein besserer Zustand eintrat. Noch im Jahre 1881 ist das Kapital durch erhöhte Ausgaben um 6642.21 Mark verringert worden. Die Ausgaben betragen in jenem Jahre 44,482.96 Mark.

Eine zweite Einnahmequelle bildete seit der Gründung der Ertrag der jährlichen Kollekte am Palmsonntag. Dieselbe hat in den ersten 100 Jahren eine Summe von 95,718 Thlrn. eingebracht. Bis zum Jahre 1820 betrug sie selten unter 1000 Thlr. jährlich, stieg sogar im Jahre 1764 bis auf 1682 Thlr.; selbst in den verhängnisvollen Jahren 1806 und 1807 betrug sie gegen 900 Thlr. Seit langer Zeit jedoch hat ihr Ertrag progressiv abgenommen; im Jahre 1881 betrug derselbe nur noch 118.56 Mark.

Eine dritte Einnahmequelle war von 1747—1804 der Ertrag der Arbeiten der Kinder. Eine vierte Quelle floß aus dem Verkauf von Büchern, Fieberpulvern u.; doch auch diese Quelle ist bereits versiegt.

Die Anstalt nimmt im allgemeinen nur Kinder aus Berlin auf, doch besitzt dieselbe auch sechs Stellen für Kinder unbemittelter Eltern, die einer auswärtigen französisch-reformierten Gemeinde angehören. Ferner sind sechs Freistellen für solche Kinder vorhanden, deren Väter nicht Mitglieder der französisch-reformierten Kirche sind, die selbst zur katholischen Kirche gehören können, wenn nur die Mütter ursprünglich zur französisch-reformierten Gemeinde gehörte. Selbstverständlich erhalten diese Kinder den evangelischen Religionsunterricht.

Es bleibt uns noch übrig der Wohlthäter des Institutes zu gedenken. Ihre Zahl ist eine Achtung einflößende, und viele gaben, ohne ihre Namen der Öffentlichkeit zu übergeben. Es mögen nur einige der vielen Wohlthäter herausgehoben werden. Zunächst sind zu erwähnen die Horguelinschen Eheleute, die der Anstalt nach und nach 16,575 Mark zuwandten. Im Jahre 1825 setzte das Cauffesche Ehepaar die École de Charité zur Universalerin ein mit der Bedingung, daß die Zinsen den Nießbrauchern bis zu ihrem Tode überlassen werden sollten; dann aber verpflichteten die Erblasser durch eine besondere Klausel die Direktion, von den Zinsen, sobald sie eine Höhe von 2400 Mark erreicht hätten, ein im Institut erzogenes Mädchen mit 1500 Mark auszusteuern, wenn dasselbe ein Mitglied der Gemeinde heiratete. Diese Aussteuer konnte 1837 zum ersten Male vergeben werden. Heute ist dieses Legat durch die bedeutend erhöhte Rentabilität des Cauffeschen Hauses zu einer reichen Einnahmequelle für unsere Anstalt geworden.

Ferner vermachte ein Herr Favre der Anstalt 1836 ein Kapital von 3000 Mark, mit dessen Zinsen, wenn sie 600 Mark erreicht hätten, ein früherer Zögling nach Wahl der Direktion bei seiner Etablierung unterstützt werden soll.

Herr Henri-Ferdinand Böhme, der von 1837 bis zu seinem 1865 erfolgten Tode Mitglied der Direktion gewesen und von 1847 an das Amt des Schatzmeisters verwaltet hatte, vermachte der Anstalt nicht nur 6000 Mark für die allgemeinen Verwaltungsbedürfnisse, sondern noch 30,000 Mark zu einer besondern Stiftung, die seinen Namen trägt, und von deren Zinsen alle fünf Jahre ein würdiger Zögling des Hauses aus dem Handwerkerstand zu seiner Etablierung eine Summe von 600 Mark erhalten soll. Aus dem Rest des Zinsertrages ist die Direktion befugt, nach ihrem besten Ermessen in beliebigen Raten solchen Zöglingen zu Hilfe zu kommen, die infolge hervorragender Begabung oder ausgezeichneter Anlagen zu irgend einer Kunst sich für einen höhern Lebensberuf auszubilden geeignet erscheinen. Nach dem Willen des Testators sollen die Namen derjenigen Zöglinge, welchen aus den Zinsen des Vermächtnisses eine Unterstützung bewilligt worden ist, sei es durch Zahlung von Lehrgeld, von Stipendien, oder zur geschäftlichen Einrichtung oder zu irgend einem andern Zweck, durch den Jahresbericht der École de

Charité veröffentlicht werden. Welchen unermesslichen Segen hat nicht diese schöne Stiftung schon in den verflossenen 20 Jahren geschaffen!

Im Jahre 1882 starb ein edler Wohlthäter von Witwen und Waisen, der Rechnungsrat Gain, der während seines Lebens den Kindern manche Freude und viele glückliche Stunden bereitet hatte. Derselbe vermachte der École de Charité 9000 Mark mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß von den Zinsen den Kindern des Hospizes jährlich ein Festtag durch eine Fahrt nach außerhalb bereitet würde.

Aber eine gewaltige Zahl anderer Wohlthäter liefert den Beweis von dem regen Wohlthätigkeitsfönn in unsrer Gemeinde und von der Liebe und dem Vertrauen, die man diesem Gemeinde-Institute stets entgegen trug. Das erste Säkulum hat nur ein einziges Jahr ohne Legate aufzuweisen, während alle andern deren mehrere der Anstalt zuföhrtren. Nur in den letzten Dezennien findet sich eine Reihe von Jahren, in denen über Legate nichts zu berichten ist, und doch bedarf die Anstalt immer noch der Wohlthaten der Gemeindeglieder. für Knaben besitz dieselbe, wie oben mitgeteilt, Mittel, um dieselben behufs ihres weitem Fortkommens zu unterstützen. für die Mädchen aber waren lange keine Mittel zu ähnlichen Zwecken vorhanden, so daß die Direktion sich oft in die peinliche Lage versetzt sah, bei dringendem Bedürfnis keine Hilfe gewähren zu können. Wie der Jahresbericht von 1883 mitteilt, ist in diesem Jahre ein derartiger Fonds von 3000 Mark begründet worden, der sich hoffentlich bald vergrößern wird.

Aber auch derjenigen, die der Verwaltung der Anstalt Arbeit und Zeit geopfert haben, wollen wir hier gedenken. Es sind in die Direktion eingetreten:

1748 die Herren d'Anières, formey, de Campagne, Gaultier de la Croix, François Uhart; 1749 de Combles, Villame; 1755 d'Hoguelin; 1754 de la Meinderie, Mila, Cabanis; 1756 Erman, Villame; 1760 J. Naudé; 1763 Toussaint; 1765 Euler; 1766 Ancillon, Roper, le Coq, de forestier, Rouffet, Hainpellen, Baudouin, Jacob, Philippe; 1767 Baudesson; 1768 Le Play; 1769 Conver, Coste, Reclam; 1770 Espagne; 1771 Palmié; 1772 Dollve, G. Jordan; 1773 Rey, Humbert, feronce, Doussin; 1775 A. Toussaint; 1776 Koller; 1777 Bocquet; 1778 Saunier, Christophe; 1779 Moulines; 1780 Marchang, Bouvier, P. Jordan; 1781 Hausbecome; 1782 Balan, Pénatier, George; 1783 de Pajon, Girard; 1784 Barandon; 1785 Barja, Devatame, Clavel; 1786 Bocquet (fils), Rey (fils); 1787 Martinet; 1788 Catel, Thereney; 1789 Villame; 1790 Hurlin; 1792 Mathis; 1793 Chanton; 1794 Val, Chanton; 1795 Girard; 1796 Nicolas; 1797 Palmié, Hurlin (fils); 1798 Molière, David; 1800 Tebeau; 1801 Fraisse; 1802 fallou; 1803 le Coq; 1804 Ancillon, J. Rovené; 1806 Chanton (fils); 1807 Joussey, Nogier, Béringuier; 1808 f. Reclam; 1809 Nicolas, Grand, Bertrand; 1810 Atland, Villiers; 1813 Thérémis, de Liagno, Arnous, Jordan; 1814 A. Bocquet, Saunier, Redon; 1815 Baudouin, Godet, Selter, Guillemot; 1816 Tancré; 1817 Bertram; 1818 Marmalle; 1820 Hausbecome, Mathieu, Lovie; 1822 Traviez; 1825 Pascal; 1826 Henry, Gaillard, de Lancizolle; 1827 A. Jordan; 1829 Mathy, faucher; 1830 Jordan; 1831 P. Henry, St. Martin, de Louis; 1835 Chanton; 1836 Baudouin, fallou; 1837 Souphon, Jaquel, Ziegler; 1839 Reuscher, Biell, Traviez; 1843 Barthélemy, Batez; 1844 G. Jordan; 1845 Jung, Drège; 1846 A. de la Croix, Stieffellus; 1848 Wagnier, G. Jordan, Mathis, G. Jordan; 1849 Rosenfeld, Thérémis, Valette; 1850 Lorenz, Andric, Coulon; 1851 Violet, Soulier; 1852 v. Rohr, Vefèvre; 1853 Challier, Le Coq; 1854 Haslinger, Boyet; 1855 le Comte, Heidenreich; 1858 Coste, Humbert; 1859 Roland, Hyan, Mila; 1860 Arnous; 1861 Biermann; 1862 Barthélemy, Souphay, Jordan, Curtier; 1864 Menger, Haslinger; 1865 Cazale, Marchand; 1866 Roland; 1868 Tournier, Marchand, L. Bernard, Jung; 1869 Bertrand, Challier; 1870 Palmié, Wibean, Le Coq; 1873 Neßler, Thime, Legationstat Humbert, v. Egel; 1874 Barthélemy, Landré; 1876 Stadtrichter Humbert, Jung; 1877 Villaret, Mischelet; 1880 Cazale, Valette; 1881 Palls; 1882 Neßler; 1884 Dr. Béringuier.

Die Mitglieder der Direktion sind jetzt (1885) die Herren:

Prediger Neßler (modérateur), Musikalienhändler Challier (secrétaire), Kaufmann Mischelet (trésorier), Prediger Barthélemy; Geh. Legationstat Humbert, Kaufmann Valette (chefs de famille); Hauptmann v. Egel, Dr. Béringuier (anciens), Kaufmann Palls, Apotheker Jung (anciens diacres); Kaufmann Ed. Sarre (receveur du consistoire).

Die Damen, die der Anstalt als Dames directrices ihre hingebende Thätigkeit widmeten, sind:

1757 Frau de la Grivelière, de la Terrasse, Thérémis; 1761 Andemar; 1765 Jordan, Ancillon, Mischelet, Mathis, Gillel, Philippe, Carita; 1768 Pajon; 1769 ffl. de Beaufohre; 1775 ffl. Contentot; 1775 Frau Naudé, geb. Caval; 1777 ffl. Junster, Frau Bardin; 1781 Frau Lautier, geb. Jordan; 1783 Savary; 1789 Buiffon, George, Jlaire, de Saint-Jullen; 1791 Erman; 1792 Bastide; 1794 Toussaint; 1795 Franquian; 1796 Blanc; 1798 Humbert, geb. Blanc; 1800 Naudé, geb. fangius; 1803 Krüger, geb. Boiteau; 1804 ffl. Mischelet; 1806 Mathis, geb. Lafalle; 1808 Molière, Catel; 1809 Poppe, geb. Ancillon; 1811 le Coq, geb. Chobowiecka; 1813 Pascal, geb. Wahlschmidt; 1817 Mathy, geb. Riquet; 1818 Claude, geb. Jouin; 1820 Baudouin, geb. Barja; 1823 Jordan; 1826 ffl. Mischelet; 1827 ffl. de Pajon Moncets; 1828 Claude, Laurent, Sarre; 1829 ffl. Sauvage, ffl. A. fournier; 1831 ffl. G. Bärwald; 1833 van Hagen, geb. Balan; 1837 Sasse, geb. Girard; 1839 Doussin; 1840 ffl. Bärensprung; 1844 Jordan, de Rohr; 1845 du Bois, geb. Henry; 1849 Andric, geb. Blanc; Berg, geb. Itrosfen; 1855 ffl. Palmié; 1857 ffl. M. Mathieu, Frau Jordan; 1862 Marchang, Rouffet; 1864 Laborde; 1865 Jordan, ffl. Humbert; 1868 Biermann; 1870 Roland; 1872 Brandt; 1873 Sarre, ffl. Reclam; 1876 Frau Gehrich; 1877 ffl. Classe.

Seit Gründung des Hospizes ist die Thätigkeit dieser Damen aber nicht mehr auf die École de Charité allein beschränkt. Es verdient noch erwähnt zu werden, daß fräulein Amélie Fournier, die 1829 dieses Ehren-

amt übernahm, 35 Jahre lang bis zu ihrem 1864 erfolgten Tode mit mütterlicher Sorgfalt für die weiblichen Zöglinge des Institutes sorgte und denselben ein Vorbild wahrer Weiblichkeit war.

c) Das Hospiz.

Hospice pour les Enfants de l'Église du Refuge.

Die Berliner Gemeinde besaß, wie wir gesehen haben, drei Anstalten zur Pflege und Erziehung der bedürftigen Jugend; erstens das eigentliche Waisenhaus an der Charlotten- und Jägerstraßen-Ecke; zweitens die École de Charité für Kinder unbemittelter Eltern, in der Jägerstraße 63, und die Mädchenabteilung in der Klosterstraße 45; drittens das Kinderhospital für noch nicht schulpflichtige Kinder, auf dem Hospitalgrundstück. Diese drei Anstalten, welche im Grunde denselben Zweck verfolgten, wirkten vereinzelt mit unzureichenden Mitteln, die durch eine vierfache Ökonomie und Schuleinrichtung noch mehr zersplittert wurden. Da tauchte 1856 in der Waisenhaus-Direktion der



Das Hospizgebäude.

Gedanke auf, durch Vereinigung dieser getrennten Anstalten in einem Gebäude, in ökonomischer Beziehung und in der Schule Ersparnisse, vor allem aber Einheit in Erziehung und Unterricht zu erzielen. Dieser Plan fand einen eifrigen Förderer in dem Sekretär der Waisenhaus-Direktion, dem Legationsrat M. Jordan, und in dem langjährigen Schatzmeister des Waisenhauses, dem Geh. Ober-finanzrat Präsident Gamet. Der letztere, der bei der Verwaltung anderer Erziehungsanstalten vielfache Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt hatte, beantragte 1857 eine Umgestaltung dieser Stiftung und zu diesem Zwecke eine Verlegung derselben aus dem Innern der Stadt auf ein möglichst freiliegendes Grundstück, das den Kindern gestattete, sich in reiner gesunder Luft zu bewegen, was der enge, noch dazu für die Knaben und Mädchen in zwei Teile geteilte Hof zur Unmöglichkeit machte. Zugleich entwickelte Herr Gamet den Vorteil, der sich aus einer andern Verwendung des damals nur 400 Thlr. Miete tragenden Hauses erzielen lassen würde. Der Antrag fand die Zustimmung der Direktion, welche die beiden genannten Herren veranlaßte, ihr weitere Vorschläge in dieser Angelegenheit vorzulegen. Die Direktion der École de Charité hatte sich inzwischen mit ähnlichen Reformplänen beschäftigt. Ihr Bericht vom Jahre 1858 teilt mit, daß man die Schule einer gründlichen Reorganisation unterworfen und zur einheitlichen Leitung derselben einen Hauptlehrer mit theologischer Vorbildung, Herrn Doyé, angestellt habe. Es heißt dann ferner: „Es wird sich somit darum handeln, eine Einheit im Institut herzustellen, die Mädchenabteilung mit der Knabenabteilung zu vereinigen und an die Spitze des Ganzen einen Inspektor zu stellen, dem die Erziehung und der Unterricht der Kinder überwiesen werden sollen, und der gleichzeitig mit der Macht auszustatten ist, die Ordnung in der Anstalt aufrecht zu erhalten. Die Direktion des Waisen-

hauses, welche dieselben Reformbedürfnisse fühlt, hat sich mit uns vereinigt. Eine gemischte Kommission aus Mitgliedern des Konfistoriums, der Waisenhaus-Direktion und der École de Charité ist beauftragt worden, sich mit den Maßregeln zu befassen, die nötig sind, gleichzeitig alle milden Stiftungen der Kolonie zu reorganisieren und die Erziehung der gesamten armen Jugend unsrer Kirche zu verbessern, sowohl die der Kinder des Kinderhospitals, wie des Waisenhauses und der École de Charité, und hoffen wir, daß in kurzem einer Versammlung der Familienhäupter das Resultat dieser gemeinsamen Beratungen vorgelegt werden kann.“

Die erwähnte Kommission, deren Mitglieder in den Jubelschriften der École de Charité und des Waisenhauses verschieden angegeben werden, erhielt 1838 die Aufgabe, einen detaillierten Plan vorzulegen, sowohl in betreff des Baues wie der inneren Einrichtung. Das Konfistorium hatte sich inzwischen bereit erklärt, einen Teil des Hospitalgartens unter gewissen Bedingungen für den Bau zur Verfügung zu stellen, ein Anerbieten, das nach genauer Prüfung durch die Kommission mit Freuden angenommen werden konnte, da das Grundstück sowohl durch seine Größe wie durch seine schöne Lage inmitten von Gärten allen Anforderungen in hohem Grade entsprach. Der Plan des Baurats wurde angenommen und der Bau begonnen. Die spezielle Leitung der Bauangelegenheiten, sowie die Rechnungs- und Kassenführung übernahm Herr Präsident Gamet. Ein Comité zur inneren Einrichtung der neuen Erziehungsanstalt legte die von ihm gefertigte Arbeit und den Statutsentwurf für die neue Anstalt am 4. August 1843 zur Genehmigung vor. Inzwischen aber hatte am 22. April 1842 schon die Feier der Grundsteinlegung stattfinden können. Das Konfistorium, die Direktionen der verschiedenen Anstalten, der Baumeister, die Zöglinge, die Hospitaliten und ein großer Teil der Gemeinde wohnten dem feierlichen Akte bei. Die Festrede hielt der Prediger Souchon über 1. Corinth. 3 V. 11.

Der Bau wurde rüstig gefördert, und der mit der speziellen Leitung desselben, mit dem schwierigen Rechnungswesen und dem Verkehr mit den vielen Arbeitern beauftragte Präsident Gamet erreichte es durch unermüdete Thätigkeit, daß die Ausführung des Baues, trotz mancher nicht vorhergesehener Einrichtungen, z. B. der Ausführung einer massiven Grenzmauer, den Kostenanschlag nicht erreichte. Die Baukosten, zu denen die École de Charité $\frac{2}{8}$, das Waisenhaus $\frac{4}{8}$ und das Konfistorium für das Kinderhospital $\frac{1}{8}$ beisteuerten, betragen 96,824 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. Die feierliche Einweihung des vollendeten Gebäudes fand statt nach beendetem Gottesdienste am 21. April 1844 (in der Jubelschrift der École de Charité vom 12. September 1847 steht p. 19 fälschlich 1843). Die Mitglieder der verschiedenen Direktionen, das Konfistorium, die zu dem feierlichen Akte eingeladenen Behörden, die Gönner und Freunde der Anstalt, die Kinder und deren Eltern versammelten sich in dem schönen festlich geschmückten Saal des neuen Gebäudes, wo der Prediger St. Martin die Weihrede hielt über Jesajas 54 V. 10: Es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinsinken, aber meine Gnade soll nicht von dir weichen, und der Bund meines Friedens soll nicht hinsinken, spricht der Herr, dein Erbarmender.

Das neue Gebäude richtet seine Hauptfront mit zwei hervorspringenden Flügeln nach Osten, und da es nach allen Seiten freisteht, so konnte für Licht und Luft nicht besser gesorgt werden. Die innere Einrichtung war nicht nur eine nach jeder Richtung hin zweckmäßige und gefällige, sondern ihre Eleganz erregte zu einer Zeit, wo die neueren städtischen Prachtbauten für Schulen und andre Zwecke noch nicht existierten, sogar mehrfache Bedenken; doch die Rücksichten auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Kinder, welche bei jener Anlage allein maßgebend gewesen waren, verdienen das höchste Lob. Man muß die engen Räume, die dürftigen Einrichtungen der alten Anstalten gekannt haben, um den mächtigen Fortschritt in dieser Beziehung ganz würdigen zu können. Die beiden Hälften des schönen Hauses, von denen die nördliche die Knaben, die südliche die Mädchen und das Kinderhospital aufnahmen, sind in der Verteilung der Räume ziemlich gleich eingerichtet. Die obere Etage enthält die geräumigen, luftigen, von drei Seiten erhellen Schlafsäle, ferner die mit Wasserleitung versehenen Waschsäle, in neuerer Zeit auch Baderäume und die Garderoben. Darunter befinden sich die lustigen hellen Arbeitsäle und die freundlichen, durch die Zimmer der Erzieher getrennten Klassenräume, die in jeder andern Berliner Schule zwei- bis dreimal so viel Schüler aufnehmen würden; ferner die Bibliothek und das Zimmer der Dames directrices. Im Parterre-Geschoß liegen im nördlichen Flügel die Wohnung des Inspektors und die Direktionszimmer, im südlichen die Räume des Kinderhospitals und die Krankenzimmer, während der große schöne, durch elf Fenster erhellt und durch gütige Geber auch künstlerisch geschmückte gemeinschaftliche Speisesaal die ganze Westfront einnimmt. In den Kellerräumen befinden sich die Ökonomie, die Heizungsanlagen, Vorratsräume etc. Geräumige, helle Korridore und breite steinerne Treppen vermitteln die Verbindung der einzelnen Räume. An der Hauptfront lesen wir: Hospice pour les Enfants de l'Eglise du Refuge und über dem Haupteingang in kleiner Schrift: Celui qui reçoit un de ces petits en mon nom me reçoit. Nördlich vom Gebäude liegt der ausgedehnte Spiel- und Turnplatz, teilweise noch mit

alten schönen Bäumen bestanden, während der große Raum vor der Hauptfront mit seinen schattenspendenden Bäumen den Mädchen und den Kleinen des Kinderhospitals zum Spiel- und Tummelplatz dient.

Die Verwaltungsbehörden der einzelnen Anstalten blieben nach ihrer alten Einrichtung auch ferner für sich bestehen, und auch die Kapitalien der Anstalten blieben getrennt, dagegen mußte zur einheitlichen Leitung der Gesamtanstalt eine Generaldirektion geschaffen werden. Zu bedauern ist es wohl, daß auch hierin eine Verschmelzung durch die Statuten und Privilegien der einzelnen Anstalten unmöglich gemacht wurde, und daß für die Leitung einer im Durchschnitt 200 Kinder enthaltenden Anstalt drei gesonderte Direktionen thätig sein müssen. Hierzu treten noch sechs Damen, denen die Überwachung der Oekonomie, der Wäsche, der weiblichen Handarbeiten und der sittlichen Fortbildung der Mädchen obliegt.

Die einheitliche innere Leitung, besonders in Bezug auf Schule und Erziehung, und seit Abschaffung des besondern Oekonomen, auch in betreff der Oekonomie, ist seit Eröffnung der Anstalt einem Erziehungs-Inspektor anvertraut. In seiner erzieherischen Thätigkeit wurde derselbe erst durch je zwei Erzieher und Erzieherinnen unterstützt; seit 1858 ist die Zahl derselben auf drei erhöht worden. Außer diesen erteilen den Unterricht in den vier Knaben- und vier Mädchenklassen noch drei ordentliche Lehrer. Das Kinderhospital steht unter besonderer Leitung einer Dame; bis 1851 frl. Challon, von 1851—1880 frl. P. Bonnell und von 1880 an frl. H. Bonnell.

Als Inspektoren hat das Hospiz folgende Herren gehabt: Müller (1844—1852); 1850 vertretungsweise Kandidat Roland; Prediger Tournier (1852—1854); Prediger Remy (1854—1856); Dr. Jahn (1856—1869); Beccu seit 1870.

Das festgesetzte Maximum aufzunehmender Zöglinge beträgt für das Waisenhaus 75, für die École de Charité 120, für das Kinderhospital 25; im ganzen also 220. Das Minimalalter der aufzunehmenden Kinder ist bei dem Waisenhaus das siebente Jahr für Knaben, das sechste Jahr für Mädchen, bei der École de Charité das siebente Jahr für Knaben und Mädchen. Es bleiben in der Anstalt die Knaben bis zum vierzehnten Jahr, die Mädchen bis zum Alter von sechszehn Jahren.

Eignes Vermögen besitzt das Hospiz nicht. Zu den Generalkosten tragen, wie es auch bei den Baukosten geschah, die École de Charité $\frac{2}{3}$, das Waisenhaus $\frac{1}{3}$, das Konsistorium $\frac{1}{3}$ bei; die Spezialkosten werden nach der Kopfszahl der Zöglinge berechnet und es giebt darüber die jährlich stattfindende öffentliche Rechnungslegung Aufschluß.

Mitglieder der Generaldirektion des Hospizes sind jetzt (April 1885) folgende Herren: Prediger Barthélemy, Prediger Neßler, Kaufmann Michelet, Kaufmann Beccard, Musikalienhändler Challier, Oberlehrer Dr. Crouze, Justizrat Humbert, Amtsrichter Humbert, Rentier Gaillard, Apotheker Jung, Kaufmann Berg, Geh. Hofrat Noël.

d) Das Lehrerseminar.

Pépinière des Chantres et Maîtres d'École.

Das unter dem Namen „Pépinière“ bekannte Institut unserer Gemeinde stand zuerst in engster Verbindung mit der École de Charité, ist dann später aber vielfachen Veränderungen unterworfen worden. Schon 1757 beschloß die Direktion der École de Charité geeignete Zöglinge zu Kantoren und Lehrern auszubilden, die in den auswärtigen Stadt- und Landgemeinden häufig fehlten. Dieser Beschluß scheint auch ausgeführt worden zu sein, denn nach dem Jahresbericht von 1764 konnte ein im Hause weitergebildeter Zögling Villame mit einem Teil des französischen Unterrichts in der Anstalt betraut werden; doch erst 1775 veranlaßte der fühlbare Mangel an Kantoren und Lehrern den schon lange gehegten Plan, eine besondere Bildungsanstalt für diese zu gründen, wieder ernstlich aufzunehmen. Man beabsichtigte zunächst vier Knaben zu diesem Zwecke vorzubilden und ihnen später im Hause Gelegenheit zum Unterrichten zu geben. Die Verhandlungen darüber nahmen noch mehrere Jahre in Anspruch, bis der Plan 1778 die Zustimmung des Konsistoriums und der Gemeinde erlangte.

Im Oktober 1779 wurde dann die Pépinière in der École de Charité eröffnet. Obwohl dieselbe ein nur vom Konsistorium abhängiges Institut sein sollte, so blieb sie doch lange Jahre hindurch in enger Verbindung mit der École de Charité. Die Zöglinge dieser neuen Schöpfung waren gewissermaßen Pensionäre dieser Anstalt, für welche das Konsistorium eine mäßige Pension zahlte. Letzteres trug auch die Kosten für die dadurch notwendig gewordenen baulichen Veränderungen. Im Jahre 1784 zählte die Pépinière sieben Zöglinge und wurde zugleich mit der École externe der École de Charité von der Jägerstraße nach den Räumen des französischen Turmes auf dem Gendarmenmarkt verlegt, wo sie sich gedeihlich entwickelte; doch als 1793 die Ausgaben für dieselbe zu groß erschienen, wurde die Zahl der Zöglinge auf die Hälfte reduziert, und das Konsistorium trat mit der Regierung in Verbindung, um durch Beihilfe derselben die Anstalt zu einem festen Seminar gestalten zu können. Der Minister Baron v. Thulemeier, der sich lebhaft für diese Lehrerbildungsanstalt interessierte, überwies derselben aus königlichen

fonds jährlich 100 Thlr. und 50 Thlr. für pflichtgetreue Beamte der Anstalt. Nach Reskript des Königs vom 1. August 1778 erhielt die Anstalt auch ein Drittel des Ertrages der jährlichen Kollekte für Kantoren und Schullehrer. In seinem Werke über den Zustand der Kurmark Brandenburg vor Ausbruch des französischen Krieges 1806 sagt Bassewitz: „Mit dem Bürger- und Elementarschulwesen in den Städten stand es durchgehend sehr schlecht. Außer dem Seminar für französische Schulmeister gab es nur noch eine Bildungsanstalt für Schullehrer lutherischen Glaubens in der Kurmark“. — Also auch nach dieser Richtung hin hat die Berliner Kolonie bahnbrechend gewirkt und sich Verdienste erworben.

Die Nothlage, in der sich 1809 die Direktion der École de Charité befand, welche 2000 Thlr. vom Stiftungskapital hatte angreifen müssen, mag wohl die Veranlassung gewesen sein, daß eine Versammlung der Familienhäupter am 15. Mai 1809 das Konsistorium autorisierte, die Pépinière zu modifizieren oder ganz aufzuheben. Man entschloß sich für die Aufhebung derselben. Doch schon am 19. Mai 1817 genehmigte eine neue Gemeinde-Versammlung, daß dieselbe nach dem zwischen dem Konsistorium und der Direktion der École de Charité vereinbarten Plan wieder ins Leben gerufen würde und von nun an nur vier Zöglingen Aufnahme gewähren sollte. Am 25. Februar 1836 stimmte die Gemeinde für die Vorlage des Konsistoriums, die Zöglinge der Pépinière vollständig dem hiesigen Seminar für Stadtschulen zu überweisen. Von 1857—1843 befanden sich je zwei Zöglinge in der Präparanden-Anstalt des Rektors Telle zu Jüterbod. Später wurden die Präparanden hier unterrichtet. Im Jahre 1855 wurde die Pépinière als Konvikt wieder hergestellt, welche Einrichtung im Jahre 1872 wieder aufgehoben wurde mit der Maßnahme, daß jetzt je zwei Zöglinge auf dem Seminar zu Köpnick ihre Ausbildung erhalten können. Die Stiftung besitzt ein Kapital von 6922 Mark.

Kapitel II.

Die Kirche der Berliner Parodie in der Klosterstraße.

Obwohl das eigentliche Berlin in der ersten Zeit nach der Einwanderung weniger von Kolonisten bewohnt war als Kölln, der Werder, die Neustadt und die Friedrichstadt, so zählte es immerhin schon im Jahre 1700 164 besondre französische Haushaltungen mit 566 Personen, die bereits im folgenden Jahre auf 611 Personen anwachsen. Hauptsächlich durch den Anbau der dortigen Vorstädte, wo sich besonders Gärtner (die Liste von 1700 giebt schon acht Gärtner meist aus Metz an) niederließen, vermehrte sich die Zahl der dortigen Einwohner noch bedeutend, so daß das Bedürfnis, auch für diesen Stadtteil eine besondre Kirche zu gründen, immer fühlbarer wurde.

Am 25. September 1718 versammelte sich das durch Familienhäupter verstärkte Konsistorium, um über die angeordnete Erhöhung der Werderschen Kirche zu beraten. Bei dieser Gelegenheit hielt man es für wünschenswert, die für den zahlreichen Kirchenbesuch nicht mehr ausreichende Werdersche Kirche dadurch zu entlasten, daß man eine Kirche im Berliner Stadtviertel zu erlangen suchte. Ein Prediger, ein Ancien und ein Mitglied der Gemeinde wurden zu dem General de Forcade, in dessen Händen damals die Kolonieangelegenheiten lagen, deponiert, um ihm im Namen des Konsistoriums diese Bitte vorzutragen. Derselbe zeigte sich diesem Plan günstig gestimmt, vertrat die Angelegenheit beim König und bezeichnete einen von diesem für den Kirchenbau geeignet gehaltenen Platz in der Klosterstraße. Er versprach auch die Ausführung des Plans weiter zu fördern und bewirkte die Erlaubnis zur Vornahme einer Kollekte.

Im Jahre 1720 erwarb das Konsistorium in der Klosterstraße das Haus des Hofmedikus Stofsch mit dazu gehörigem Garten für 4000 Thlr. In demselben fand am 8. September 1721 durch den General de Forcade, in Vertretung des Königs, die feierliche Grundsteinlegung statt, bei der Prediger Chion die Wehrede hielt. Neben dem Ertrage der Kollekte vermehrten einlaufende Geschenke den Baufonds. Der König überwies das benötigte Holz, die Kalksteine und den Gips. Es waren jedoch noch einige Grundstückswerbungen nötig. So wurde denn 1721 das Haus des Schlächters Kretschmer für 1600 Thlr. und das des Bäckers Lüdecke für 600 Thlr. erworben und der Bau

begonnen. Das Haus auf dem Jüdenhof wurde jedoch erst später, im Jahre 1750, für 510 Thlr. angekauft. Zu diesem Hause gehörte auch eine Wiese vor dem Frankfurter Thor von 21 Quadratrußen Größe, während eine ebendasselbst belegene Wiese, 60 Quadratrußen groß, zum Hause Klosterstraße 43 gehörte. Diese Wiesen kaufte 1826 der Magistrat, die erstere für 14 Thlr., die andre für 40 Thlr. Trotz aller Einnahmen war aber für die Vollendung des Baues noch eine Anleihe von 3000 Thlrn. erforderlich. Die Ausgaben für den Kirchenbau betragen 18,357 Thlr., doch blieben noch Baumaterialien im Wert von 1542 Thlrn. übrig. Ein eigener Kirchhof wurde, wie im Kapitel „französische Kirchhöfe“ mitgeteilt, auf Befehl des Königs bei der Kirche nicht angelegt, und eine 1726 zu diesem Zweck vor dem Stralauer Thor erworbene Wiese mußte wieder verkauft werden, da sie sich als ungeeignet zu einem Kirchhof erwies. Die feierliche Einweihung der vollendeten Kirche fand in Gegenwart des Königs am 11. August 1726 statt; Charles-Louis de Beausobre, der von der Dorotheenstadt an die neue Kirche als zweiter Geistlicher berufen wurde, hielt die Einweihungsrede. Als erster Prediger der neuen Pfarodie wurde Roger-David Naudé von der Friedrichstädtischen Kirche ernannt. Der erste Kantor war Lopin, der erste Küster Millenet.

Die „Klosterkirche“, wie sie gewöhnlich kurzweg in der Gemeinde genannt wird, war auch die erste der Berliner französischen Kirchen, welche 1734 eine Orgel erhielt. Es war dies durch die Bemühungen und die opferfreudigen Beiträge einiger Gemeindeglieder, von denen besonders die Gebrüder Jordan und ein Herr Lautier zu nennen sind, ermöglicht worden. Dieselben zahlten auch in den ersten Jahren die Kosten für die Unterhaltung der Orgel. Als aber 1736 das Konsistorium vom Kanzler v. Bodelschwing ein Legat von 500 Thlrn. erhielt, übernahm dasselbe die Kosten für die Orgel.



Die Kirche der Berliner Pfarodie im Jahre 1726.

Die Petriergemeinde, deren Kirche 1809 abgebrannt war, feierte in dieser Kirche, da die Domkirche umgebaut wurde, vom 19. Juni bis 16. Oktober 1817 ihre Gottesdienste. Im Jahre 1817 wurden auch für die Berliner Pfarodie Deutsche Gottesdienste eingeführt; Prediger Saunier hielt hier am 25. Dezember 1817 die erste Deutsche Predigt.

In dem Hause neben der Kirche wohnten die beiden Geistlichen für eine mäßige Miete; Prediger Naudé zahlte 1757 54 Thlr. und Prediger de Beausobre 42 Thlr. Dieses Haus hat 1765, als dahin die Mädchenabteilung der École de Charité verlegt wurde und man hier gleichzeitig eine neue öffentliche Gemeindegemeinschaft errichtete, einen vollständigen

Umbau erfahren. Bei dieser Gelegenheit scheint auch die anfangs freiliegende Kirche, um weitere Räume zu gewinnen, einen Frontbau erhalten zu haben, welcher Seite 161 bildlich dargestellt ist. Als 1844 die Verlegung der Mädchenabteilung der École de Charité nach dem neuen Hospiz stattfand, wurde das betreffende Haus wieder vermietet. Im Jahre 1879 beschloß man, das alte Haus, das zeitgemäß nicht mehr zu verwerten war, zugleich mit der alten Vorderfront der Kirche durch einen großartigen Neubau zu ersetzen. Gleichzeitig mußte das Haus auf dem Großen Jüdenhof, in dem der Küster seine Wohnung hatte, einem gründlichen Umbau unterworfen werden. Am 5. Mai 1879 bewilligten die zu diesem Zweck versammelten Familienhäupter der Gemeinde die erforderlichen Summen von 183,000 Mark und 18,000 Mark. Der Bau wurde in Angriff genommen und dem Plane nach unter Leitung des Ancien Gaillard zu Ende geführt. Die Kirche selbst wurde nach Vollendung des Baues ebenfalls einer gründlichen Renovierung unterzogen, bei deren praktischer Leitung sich der genannte Herr Gaillard wiederum um die Gemeinde verdient gemacht hat. Die Renovierung dauerte vom Frühjahr 1882 bis zum Ende des Jahres. Am ersten Weihnachtstage wurden die stattlichen geschmackvoll umgewandelten Räume des Gotteshauses der Gemeinde wieder geöffnet und durch die Festrede des Predigers Cazale über den Text: „Ehre sei Gott in der Höhe!“ von neuem geweiht.

Folgende Geistliche haben bisher an dieser Kirche gewirkt:

- 1) Roger-David Naudé 1726, gest. 1766.
- 2) Charles-Louis de Beausobre 1726—1740; ging nach der Dorotheenstadt.
- 3) Charles Perreault 1740, gest. 1764.
- 4) Frédéric Ancillon 1765, gest. 1814.
- 5) Louis-Esaié Pajon de Moncets 1766 gest. 1799.
- 6) Jean Henry, seit 1795 Adjunkt Pajons; 1820 nach der Dorotheenstadt.
- 7) Louis Saunier 1814 gest. 1849.
- 8) Pascal 1821—1827; ging nach franz. Buchholz.
- 9) Fournier 1827, emeritiert 1870, gest. 1874.
- 10) Jean-Charles-Théodore Lorenz 1849—1854; ging nach der Friedrichstadt.
- 11) Ad. Coste 1854—1859; ging nach Stettin.
- 12) Roland 1859, gest. 1875.
- 13) Cazale 1876, gest. 1885.
- 14) Villaret seit 1877.
- 15) Bonnet seit 1884.

Bei Errichtung des Neubaus in der Klosterstraße war bereits der Plan gefaßt worden, die Fassade desselben durch zwei von Künstlerhand auszuführende Reliefs in Bronze zu schmücken, welche auf die Kirche und die französische reformierte Gemeinde bezügliche historische Vorgänge zur Darstellung gelangen lassen sollten. Man wollte hierdurch die Gefühle der Dankbarkeit und Hingabe an das Herrscherhaus der Hohenzollern, welche in der Gemeinde fortgesetzt vorhanden sind, zu einem sichtbaren Ausdruck gebracht sehen und auch die Erinnerung an unsre Vorfahren für alle Zeit wach erhalten. Verschiedene Umstände ließen jedoch die Ausführung des Vorhabens erst in dem Jubeljahr der französischen Kolonie zur Ausführung gelangen, nachdem es dem in jeder Weise unermüdblichen Ancien Gaillard auch hierbei gelungen war, in dem Bildhauer Boese, einem Schüler des Professors Alb. Wolff, einen reichbegabten



Der Neubau in der Klosterstraße 45.

Künstler zu gewinnen. Derselbe hat die ihm gestellte Aufgabe zu allseitiger Zufriedenheit gelöst und den von dem verstorbenen Prediger Cazalet und dem Ancien Bertrand aufgestellten Plan, die geschichtlichen Vorgänge und die darzustellenden Personen betreffend, mit künstlerischer Begeisterung und in vorzüglicher Technik ausgeführt.

Das erste Relief stellt die Aufnahme von Réfugiés durch den Großen Kurfürsten dar. Neben der mächtigen Gestalt des großen Fürsten sehen wir seine Gemahlin, die Kurfürstin Dorothea, und hinter denselben eine ihrer Ehrendamen, Fräulein de l'Hôpital (Erman II, 353) im Gespräch mit dem Kammerherrn Claude du Bellay d'Anché, dem Erzieher der kurfürstlichen Prinzen und Mitglied des ersten französischen Konsistoriums (siehe p. 8). Etwas im Hintergrunde, links vom Kurfürsten, hält der Marschall v. Grumbkow die Feder bereit, um die Anordnungen desselben niederzuschreiben. Unter den vorgestellten Réfugiés erblicken wir zunächst eine dem Künstler vorzüglich

gelungene Gruppe, welche die Familie Ancillon verherrlichen soll. Der greise Meher Prediger David Ancillon stellt dem Kurfürsten seine beiden Söhne Charles und David vor. Der ältere wurde bei dieser Gelegenheit bekanntlich zum Berliner Kolonierichter ernannt, während der jüngere ein Stipendium in Frankfurt a. O. erhielt und später der Nachfolger seines Vaters im Predigeramt wurde. Vor denselben sehen wir eine weibliche Figur, wir wollen uns dieselbe als eine Tochter Ancillons denken, welche vom Gefühl überwältigt demütigvoll knieend dem Fürsten ihren Dank darbringt. In der nächsten Gruppe hat uns der Künstler einen Vertreter der Industrie darstellen wollen; denken wir etwa an den S. 44 erwähnten Pierre Fromery aus Sedan. Hinter demselben erblicken wir, als Repräsentanten des Adels, den bejahrten Legationsrat Olivier de Marconnay, Seigneur de Blazai. Die auf dem Tische ruhende Pergamentrolle, welche das Datum 29. Oktober 1685 trägt, deutet auf das Edikt von Potsdam.

Das zweite Relief, das seinen Platz über dem Kircheneingang erhalten soll, stellt die Einweihung der Kirche der Berliner Parodie in der Klosterstraße, am 11. August 1726, dar. Der König Friedrich Wilhelm I., der diesem festlichen Akte persönlich beiwohnte, wird an der Kirchthür, durch die wir in das Innere der Kirche gerade auf die Kanzel blicken, von dem Geistlichen und den Mitgliedern des französischen Konsistoriums empfangen. Unter den militärischen Begleitern des Königs ist der uns das Gesicht zugehende der Gouverneur von Berlin, der General Jean de Forcade, der seit 1722 dem französischen Konsistorium angehörte, auch von 1724—1726 Mitglied der Waisenhausdirektion war und sich um die Gründung dieser Kirche ganz besondere Verdienste erworben hat. Der den König begrüßende Geistliche ist der zum Prediger der neuen Kirche berufene Charles-Louis de Beausobre, der Sohn des berühmten Isaac de Beausobre. Derselbe hatte seit 1719 an der Dorotheenstädtischen Kirche amtiert, kehrte 1740 dorthin zurück und starb 1755. Das hinter dem Geistlichen stehende Konsistorialmitglied soll das Andenken an den ersten Sekretär des Diakonats, Jean Bréché, wach erhalten, der sich viele Verdienste um die Gemeinde erworben hat. Besonders wertvoll ist die von ihm 1714 angelegte alphabetische Zusammenstellung sämtlicher Geburten, Todesfälle und Trauungen seit Gründung der Gemeinde. Dieses sogenannte Repertoire ist heut noch für alle Feststellungen dieser Daten, sowie von Familienverbindungen allein maßgebend. Seitwärts von ihm im Vordergrund sehen wir den Rat de Marconnay, der von 1725 an als Ancien dem Konsistorium angehörte und von 1724—1754 Mitglied der Waisenhausdirektion war. Zwischen ihm und Bréché befindet sich im Hintergrunde der Geheimrat de Campagne. Links von den Konsistorialmitgliedern hat der Künstler die zur Kirche kommende Gemeinde durch zwei Familien zur Darstellung gebracht. Zunächst der Kaufherr Jordan. Ihm und seinem Associé Lautier verdankt die Kirche, wie mitgeteilt, ihre Orgel. Die Familie Jordan hat bis zu diesem Tage viele hervorragende und für die Gemeinde thätige Mitglieder gehabt. In dem hinter ihm stehenden Gemeindeglied wollen wir einen der vielen Gärtner der Berliner Vorstadt sehen, die besonders in der Lehmgasse (späteren Blumenstraße) Gärtnereien anlegten, von denen sich einige bis in unsre Zeit erhalten haben.

Kapitel 12.

Die Kirchhöfe der französisch-reformierten Gemeinde zu Berlin.

Während der ersten Zeit ihres Bestehens besaß die französische Kolonie in Berlin keinen eignen Kirchhof. Da sie als eine Zweiggemeinde der reformierten Domgemeinde angesehen wurde, so mag sie wohl ihre Toten hauptsächlich auf dem Kirchhof beim Dom auf dem Schloßplatz bestattet haben; auch andre Kirchhöfe mögen benutzt worden sein. Der erste eigne Gemeindegirchhof entstand beim Hospital, zunächst für die dort Verstorbenen. Schon 1695 war eine Vergrößerung desselben dringend geboten, wurde auch von der Kurfürstin gestattet, verzögerte sich aber bis 1710, als die fortschreitende Bebauung der umliegenden Gegend eine Verschiebung der Angelegenheit nicht mehr zuließ. Durch königliche Huld wurde in diesem Jahre dem Hospital zur Vergrößerung des Kirchhofs und zur Anlegung eines Gartens ein Stück Land von 1821/2 Qu.-Ruten überwiesen (siehe Hospital). Auf dem vergrößerten Kirchhof fanden seit 1711 alle Kolonie-Armen ihre Begräbnisstätte; ja, um den friedrichstädtischen Kirchhof zu entlasten, gestattete man hier auch die Beerdigung anderer Gemeindeglieder für die Hälfte der für die friedrichstadt festgesetzten

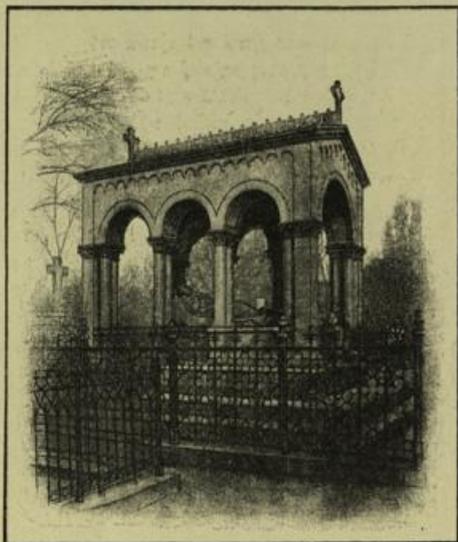


Aufnahme von Meiningen durch den Großherzog von Preußen.



Die Einweihung der Kirche der belgischen Provinz durch den Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha.

Gebühren. Eine weitere Vergrößerung des Kirchhofs fand 1760 statt; man kaufte zu diesem Zweck für 900 Thlr. einen anstoßenden Garten und ein Haus in der Friedrichstraße. Im Jahre 1789 war der Hospitalkirchhof derartig



Grabmal des Königl. Kommerzienrats L. Navené auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Thor.

wurde dann der Juwelier Reclam gegen Zahlung von 50 Thln. beerdigt, und gleichzeitig wurde zu demselben Preis für seine Schwester eine Stelle reserviert. Als 1828 die Beerdigungen bei der Dorotheenstädtischen Kirche inhibiert



Grabmal des Geh. Kommerzienrats Louis Navené auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Thor.

im Thiergarten, links vom Vorwerk". So zog sich denn die Kirchhofsangelegenheit trotz stets erneuter Bitten des Konsistoriums noch lange Jahre hin. Noch bis 1699 war es demselben nicht gelungen einen Platz zum

überfüllt, daß das Konsistorium beschloß, erst nach Verlauf von sechs Jahren neue Beerdigungen zu gestatten. Nach Ablauf dieser Frist stellte sich aber heraus, daß die Benutzung des Kirchhofs noch nicht zulässig war; es wurde daher die Schließung desselben in Aussicht genommen. Die verstärkte General-Versammlung vom 26. Oktober und 7. November 1795 erklärte sich damit einverstanden, und die am 15. Mai 1809 stattfindende Versammlung der Familienhäupter der Gemeinde nahm Kenntnis von dieser Anordnung, wie eine Bemerkung der Deutschen Ausgabe der Reglements p. 301 mittelst. Hier wird auch angegeben, daß die letzte Beerdigung auf dem Hospitalkirchhof im September 1794 stattgefunden habe, es wäre die Leiche des Vaters des Sekretärs der General-Versammlung Mila gewesen, die man für eine angebotene Bezahlung von 50 Thln. an einer besondern Stelle bestatten ließ. Diese letztere Angabe ist aber nicht zutreffend, denn es fanden hier, wenn auch als Ausnahmen, noch weitere Beerdigungen statt. So wurde 1796 eine Frau Bertrand beerdigt, ferner der 1798 verstorbene Hospitalgeistliche Maréchaux, 1810 die Gemahlin des Geheimrats Formey. Am 22. Februar 1815 mußten hier drei Personen bestattet werden, die nicht nach dem andern Kirchhof gebracht werden konnten, da das Oranienburger Thor militärisch geschlossen war. Im August 1817 wurden, und der Kirchhof vor dem Oranienburger Thor gleichfalls überfüllt war, faßte man den Beschluß, den Hospitalkirchhof von neuem zu den Beerdigungen der Hospitaliten zu benutzen; doch infolge eines von den Nachbarn eingereichten Einspruches verbot das Polizeipräsidium jede weitere Bestattung.

Als nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes die Berliner Gemeinde stetig an Zahl zunahm, wurde ein eigener Begräbnisplatz ein dringendes Bedürfnis, und mehrfache Bitten wurden deshalb dem Kurfürsten vom französischen Konsistorium unterbreitet. Im Jahre 1690 wurde denn auch zu diesem Zweck ein Platz in der Neustadt „an der Ecke des Walles hinter der Wache am Thiergartenthor" ausgesucht; doch der Amtskammerrat Mérian erhielt die Weisung „für die Franzosen einen andern Platz zu wählen, als den von ihm vorgeschlagenen

Kirchhof wirklich zu erlangen; erst als man für die Friedrichstadt einen Platz für Kirchhof und Kirche erbat, gelang es durch gütige Verwendung des Herrn v. Dohna einen solchen zu erhalten, und zwar, wie bei der Friedrichstädtischen Kirche mitgeteilt, erst an Stelle des sogenannten Schweizerkirchhofs, da, wo heute die Deutsche Kirche liegt, dann aber wurde der Gemeinde 1700 das Quadrat zwischen der Französischen, Jäger-, Marktgrafen- und Charlottenstraße zum Kirchhof und Kirchenbau überwiesen. Dieser Platz wurde sogleich umzäunt und zu Beerdigungen gebraucht, noch ehe der Bau der Kirche vollendet war. Hier entstand denn auch bald in und an der Kirche eine Reihe Erbbegräbnisse und Grabgewölbe. Die Beisetzung aber im Innern der Kirche selbst, die keine Kellergewölbe hatte, wurde aus Gesundheitsrücksichten bald aufgehoben und allein für die Geistlichen gestattet. Heute erinnert noch die bedeckte Grabsteinplatte im Parket am Fuße der Kanzel an derartige Bestattungen. Hier ruht nämlich Hofprediger Jaquelot.

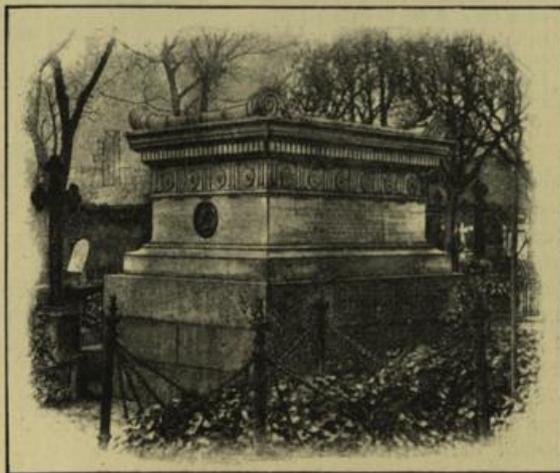
Die lateinische Inschrift seines Grabsteins lautet in der Uebersetzung: „D. O. M. S. Hier ruht der Prediger Isaac Jaquelot, ein Mann von großer Beredsamkeit, der zuerst bei der Kirche von Vassy 16 Jahre, nach der Vertreibung 17 Jahre im Haag, endlich in Berlin, wohin er vom König von Preußen berufen worden, das Amt und die Pflichten eines Geistlichen mit Eifer, Kraft und redlichem Sinn sechs Jahre lang verwaltete. Geboren im Jahre 1647, gestorben 1707, bewies er mit unbesiegbaren Gründen das Dasein Gottes. Berühmt durch verschiedene Schriften über die Inspiration der heiligen Schrift, wandelte er sein vergängliches Leben in ein ewiges, indem er jenen Gott als Vergelter schauen wird, den er hier nicht nur als vorhanden, sondern auch als Schöpfer und Erlöser bekannt hat, und den er am jüngsten Tage als Urheber der Auferstehung erkennen wird. Marie Anne Roger hat dem geliebten Gatten diesen Grabstein zum Gedächtnis ihrer dauernden Liebe gestiftet.“

Auf diesem Kirchhof mag auch das Marmordenkmal gestanden haben, das der große Friedrich dem hingeschiedenen Freund hatte errichten lassen und das die Inschrift trug: *Cy gît Jordan, l'ami des Muses et du Roi.*

Wie aus einer Beschwerde des Magistrats hervorgeht, gestattete man auch hier die Beerdigung Deutscher Bewohner der Friedrichstadt, so daß der Kirchhof 1711 bereits derartig angefüllt war, daß man, wie oben erzählt, den Hospitalkirchhof für die Gemeinde mehr in Anspruch nehmen mußte. Auf diesem Friedrichstädtischen Kirchhof waren auch



Das Grab C. Jaquelots.



Grabmal des Staatsministers Ancillon.

im Laufe der Zeit mehrere Gebäude errichtet worden. Nächst dem Küsterhaus in der Jägerstraße und verschiedenen Schuppen für die Leichenwagen und Beerdigungsgeräte war auf demselben 1723 auch die Armenbäckerei erbaut worden, und 1735 ließ Friedrich Wilhelm I. auf drei Seiten des quadratischen Platzes die Gendarmen-Ställe errichten. Nur die Seite der Charlottenstraße, wo bei der Französischen Straße die Bäckerei stand, blieb frei. Durch diesen Bau büßte der Kirchhof ein beträchtliches Stück ein. Die Ställe wurden 1773 wieder abgerissen, als Friedrich der Große die Verschönerung des mächtigen Platzes plante, und auch die übrigen Baulichkeiten bis auf die Kirche sollten weichen, als 1779 die Erbauung der Türme vorbereitet wurde. Der Kirchhof mußte nun eingehen. Durch das nachstehende huldreiche königliche Schreiben wurde der Gemeinde hierfür voller Ersatz in Aussicht gestellt:

„Es entspricht vollkommen den Absichten des Königs, daß die französische Kirche der Friedrichstadt zu Berlin für die Gebäude und den Kirchhof, die selbige zur Verschönerung dieses Viertels der Residenz abgetreten hat, entschädigt werde, und Sr. Majestät hat in Folge des Ausschusses des Konfistoriums vom 14. so gleich befohlen, daß das Innere des Turmes, den Höchstdieselbe errichten und der Kirche anfügen lassen, dazu eingerichtet werde, und zur Beerdigung ihrer Toten bestimmt Sr. Majestät in der sandigen Gegend beim Invalidenhaus eine Stelle, die noch mit einer Mauer umgeben werden soll. Die erstere Orde ist der Direktion der königlichen Bauten zu Berlin, die andere dem Gouvernement zugegangen, wohin das Konfistorium sich in dieser Angelegenheit zu wenden hat.“

Potsdam, 17. Oktober 1779.“

So wurde denn der Gemeinde ein neuer Kirchhof vor dem Oranienburger Thor neben dem katholischen Kirchhof angewiesen, wofür an das Invalidenhaus 40 Thlr. zu zahlen waren. Derselbe hatte eine Größe von 2 Morgen 17 1/2 Qu.-Ruten. Hier wurden denn auch, als im Juni 1780 mit dem Turmbau begonnen wurde, die bei dem Bau unter Aufsicht eines Anciens ausgegraben. Hier hat der Kaufmannsstand bedeutende Repräsentanten, wie Ravené, Béringuier, Humbert ic. für zwei Glieder der Familie Ravené sind hier wahrhaft fürstliche Grabmäler errichtet worden. Hier schlummern viele Wohlthäter der Gemeinde, wie z. B. der unlängst verstorbene Rechnungsrat Gain, dessen Grabchrift ihn mit Recht als einen Wohlthäter der Witwen und Waisen bezeichnet. Mancher hat hier seine letzte Ruhestätte gefunden, der lange Jahre mit Hingebung und Eifer in den verschiedenen Verwaltungskörpern der Gemeinde Zeit und Arbeitskraft geopfert hat. Manches Denkmal zeugt laut von der Liebe der Angehörigen und Freunde. Hier hat die Liebe der Schüler dem Gymnasial-Direktor Bonnell, dem langjährigen Sekretär unseres Waisenhauses, ein



Daniel Chodowiecki.



E. Devrient.

benen Leichenreste von neuem bestattet. Dieser Kirchhof wurde nun der Hauptbeerdigungsplatz der Gemeinde. Mir liegen über die Bestattungen während der Zeit von 1781 bis Ende 1792 Notizen vor, die von allgemeinem Interesse sind. In diesem Zeitraum fanden überhaupt 2148 Beerdigungen statt, und zwar 187 auf dem Kirchhof bei der Dorotheenstädtischen Kirche, 8 beim Werder, 523 auf dem Hospitalkirchhof, 1389 auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Thor, 41 auf deutschen Kirchhöfen.

Es ist ein bedeutendes Stück Kolonieggeschichte, das die Grabsteine dieses Friedhofs uns vorführen; und doch sind diejenigen, von denen sie melden, nur die letzten der hier Ruhenden. Viele andre haben ihnen schon weichen müssen, deren Spur jetzt verwischt ist, wie auch die Spur ihrer Nachfolger einst verschwinden wird. Hier ruhen noch viele Geistliche der Gemeinde (Catel, Molière, Palmié, Saunier, Reclam, Henry, Tollin, Lionnet, Andrié, Fournier ic.) inmitten der Vertreter aller Stände und Berufskreise der Gemeinde, vom Minister abwärts. Hier ruhen Diplomaten und höhere Beamte, ich nenne nur die Namen Jordan, Lecoq, Balan, Künstler wie D. Chodowiecky und das Mitglied der Akademie der Künste, die Malerin Luise Henry, geb. Claude, Schauspieler wie Devrient und Com-

schönes Grabmal errichtet, und nicht weit davon hat die Pietät eines erhabenen Königs seinem frühern Lehrer und dem treuen Diener seines königlichen Vaters eine einfache, aber schöne Grabstätte geschaffen. Schon 1838 hatte der Kronprinz beschlossen, dem 1837 verstorbenen Staatsminister Ancillon ein Grabmal in Gestalt einer mächtigen Säule zu errichten und den Baurat Schinkel mit der Ausführung betraut. Da jedoch deshalb mehrere benachbarte Gräber hätten verlegt werden müssen, so schlug das Konsistorium vor, die Grabstätte des Ministers an das Ende des Hauptganges zu verlegen, wo auch allein das Grabmal zur Geltung gekommen wäre; allein die Witwe widersetzte sich dieser Absicht. Friedrich Wilhelm IV. hatte inzwischen den Thron bestiegen und änderte nun seine Absicht dahin, daß ein dem Plage angemessenes Denkmal über dem Grabe selbst errichtet werden sollte. Dasselbe wurde 1840 ausgeführt. Ich kann es mir nicht versagen, wenigstens die Inschriften, welche nach Anordnung des Königs die vier Seiten dieses Monuments zieren, hier wiederzugeben, da sie ein lautes Zeugnis ablegen von dem hohen Sinn des königlichen Herrn.

Die Vorderseite zeigt uns das Reliefmedaillon des Ministers Ancillon, mit der Umschrift: Né à Berlin le 30 avril 1767, décédé à Berlin le 19 avril 1837. Zu beiden Seiten desselben ist nachstehender Spruch verteilt: Si nous n'avions d'espérance en Christ que pour cette vie, nous serions les plus malheureuses de toutes les créatures. 1 Corinth. XV. 19.

Auf der zweiten Seite steht:

Jean Pierre Frédéric Ancillon
fut pasteur de votre église, Français Réfugiés!
et membre de l'académie royale des sciences.
Ayant été appelé par le Roi Frédéric Guillaume III et la Reine Louise
à diriger l'éducation du prince royal,
il justifia leur confiance par le plus noble dévouement,
Le Roi lui conféra plusieurs hautes fonctions civiles
et le nomma en 1832 ministre d'état, du cabinet et des affaires étrangères,
dignité qu'il conserva jusqu'à sa mort.

Auf der dritten:

Les aïeux de Frédéric Ancillon, originaires de Metz,
ont tenu un rang distingué dans l'église et dans la magistrature.
Son tris aïeul David Ancillon, prédicateur célèbre,
fut accueilli dans le Brandebourg en MDCLXXXVI.
Louis Frédéric Ancillon, père de Frédéric,
était pasteur de l'église réfugiée de
Berlin et membre de l'académie royale des sciences.
Frédéric Ancillon s'unit en 1792 à Marie Henriette
Baudouin, morte en 1823;
en 1824 à Louise Ferdinandine Molière,
morte à Vevey en 1826;
en 1836 à Flore Marie Tranouille, marquise
de Preud'homme d'Hailly et de Verouignieul.
Sa dépouille mortelle, comme il l'a
désiré repose auprès
de celle de son père;
sa famille s'est éteinte avec lui.

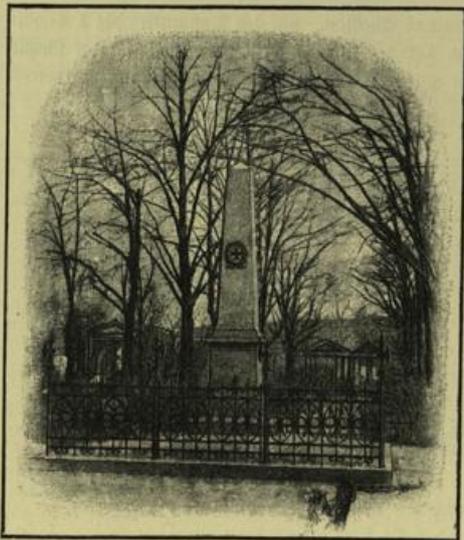
Auf der vierten:

Frédéric Ancillon était distingué
par son savoir et par son éloquence,
par la profondeur de son esprit et par
l'élévation de son caractère,
par la grande sensibilité de son coeur
et par sa sincère piété.
Le souvenir des services qu'il a rendus à
l'église et à la patrie ne périra point.

Le Roi Frédéric Guillaume IV, son élève,
lui a fait ériger ce monument
et bénit sa mémoire.

Ein weiterer Gemeindefirchhof befand sich seit 1697 bei der Neustädtischen (Dorotheenstädtischen) Kirche; derselbe wurde mit der Deutschen Gemeinde geteilt. Gegen eine besondere Tazge wurde auch in der Kirche selbst, sowie in Erbegräbnissen beerdigt. Dieser Dorotheenstädtische Kirchhof ist 1826 mit Ausnahme der Erbegräbnisse und der schon gekauften Stellen geschlossen worden.

Nächstem befand sich hinter der Werderschen Kirche, sowohl an der Deutschen wie an der Französischen, ein kleiner Kirchhof, auf dem man seit 1716 beerdigte.



Das Liegenddenkmal auf dem Kirchhofe in der Liesenstraße.

Derselbe hat bis zum Beginn des Neubaus der Kirche bestanden. Die letzte Beerdigung fand hier 1814 statt. Es war die Bestattung des Geheimrats Erman, des langjährigen Geistlichen der Werderschen Parochie. In Anbetracht des geringen Umfanges dieses Begräbnisplatzes hatte man denselben nur für hervorragende Gemeindeglieder bestimmt und darnach die Preise der Grabstellen bemessen. Während auf dem Kirchhof vor dem Oranienburger Thor 1791 die gewöhnliche Reihenstelle nur mit 1 Thlr. 12 Gr. und eine solche außer der Reihe mit 5 Thln. bezahlt wurden, betrug hier der Preis einer Stelle für Gemeindeglieder 20 Thlr. und für Personen, die der Gemeinde nicht angehörten, 40 Thlr., und dementsprechend waren auch die übrigen Begräbniskosten erhöht.

Auch neben der Luisenstädtischen Kirche befand sich da, wo seit 1768 das Predigerhaus steht, für kurze Zeit ein Gemeindefirchhof. Als die Deutsche Werdersche Gemeinde 1726 das Nebengrundstück 5a zu einem Kirchhof ankaufte, beschloß man, auch auf dem Terrain neben der Französischen Kirche zu beerdigen, und erhielt dazu 1729 die Erlaubnis. Der Kirchhof hat nur bis 1736 bestanden.

Bei der Kirche der Berliner Parochie in der Klosterstraße beabsichtigte man ebenfalls einen Kirchhof einzurichten und wollte zu diesem Zweck bereits beim Kirchenbau Gewölbe einrichten, jedoch der König, der auch ander-

weitig die Anlegung von Kirchhöfen innerhalb der Städte abgewiesen hatte, schlug die Bitte ab und dekretierte: „von Prinzen soll keine Todtengewölber machen die Erde des Heren ist überall gut.“ Man gab daher den Plan auf und kaufte 1726 zur Anlegung eines Kirchhofs ein Stück Land für 200 Thlr. vor dem Stralauer Thor, also wahrscheinlich in der heutigen Holzmarktstraße. Dasselbe erwies sich aber, da es zu tief und feucht lag, zu dem gewünschten Zweck als ungeeignet, und so wurde es 1730 für den Ankaufspreis an einen Gärtner Cuny überlassen; die Berliner Parochie erhielt demnach keinen besondern Kirchhof.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts waren die älteren Kirchhöfe, wie erzählt, sämtlich eingegangen, und die Gemeinde besaß nur noch den Kirchhof vor dem Oranienburger Thor, der schon längere Zeit dringend einen Ersatz erforderte. Derselbe wurde ihm erst 1830, als das Konsistorium in der Liesenstraße vom Gastwirt Liesen einen Platz von 4 Morgen 23 Quadratruten Größe zu einem Kirchhof für 1000 Thlr. erwarb.

Der neue Kirchhof, auf dem man ein Haus für den Totengräber erbaut hatte, wurde am 1. Oktober 1855 eröffnet.

Auf diesem Kirchhof erhebt sich nun das einfache, aber würdig schöne Denkmal, das unser Bild zeigt und welches zum Andenken an die in den Feldzügen der Jahre 1864, 1866, 1870/71 gefallenen Mitglieder der Berliner Gemeinde errichtet worden ist. Am 2. September 1876 fand die Enthüllung desselben statt. Das Denkmal steht in der Mitte des in den Friedhof führenden Hauptweges, mit seiner Front dem Eingang zugekehrt. Dasselbe besteht aus einem aus poliertem roten Granit gefertigten Obelisk, dessen unterer Teil einen Würfel bildet, welcher auf einer Unterlage von grauem schwedischen Granit ruht, und ist von einem geschmackvollen, mit Hellebarden gezierten eisernen Gitter umgeben. Der Obelisk zeigt an der Frontseite oben ein von goldenem Lorbeerkranz umgebenes

eisernes Kreuz. Auf dem würfelförmigen Fuß des Denkmals finden wir folgende Inschriften: À ses membres morts pour le Roi et la Patrie, l'église française du refuge de Berlin, Le 2 septembre 1876. Auf der entgegengesetzten Seite: Sois fidèle jusqu'à la mort et je te donnerai la couronne de la vie. Apoc.

2. 10. Auf der Ostseite: 1864 De Convenant, Jean Ecc. Wed. *Enseigne*.
1866 Hugo, Max, *Lieutenant*.
Drège, Albert Ed. Herm. *Chasseur*.
Gré, Alexandre. *Soldat*.

Auf der Westseite: 1870/71. Brauns, Othon, *Capitaine*.
Hugo, Hermann, *Lieutenant*.
de Reclam, Fréd. Guill^{me} Ch., *Lieutenant*.
Claude, Désiré M. Victor, *Enseigne*.
Sarre, George Edouard, *Sous-officier*.
Harnier, Ernest Fréd., *Soldat*.
Bonnin, Louis Fr. Gust., *Soldat*.

Auch die Erbauung einer einfachen aber würdigen Leichenhalle hat in den letzten Jahren auf diesem Kirchhof stattgefunden, wodurch einem recht fühlbaren Bedürfnis abgeholfen ist.

Schon im Jahre 1865 wurde zur Entlastung dieses Kirchhofs ein neuer Friedhof in der Wollankstraße (Pankow) durch Ankauf einer dazu geeigneten Ackerfläche für den Preis von 11,867 Thln. 25 Sgr. 4 Pf. begründet. Derselbe erhielt neuerdings (1885) ebenfalls eine geschmackvolle Leichenhalle, die eine Ausgabe von 9000 Mark erforderte.

Kapitel 13.

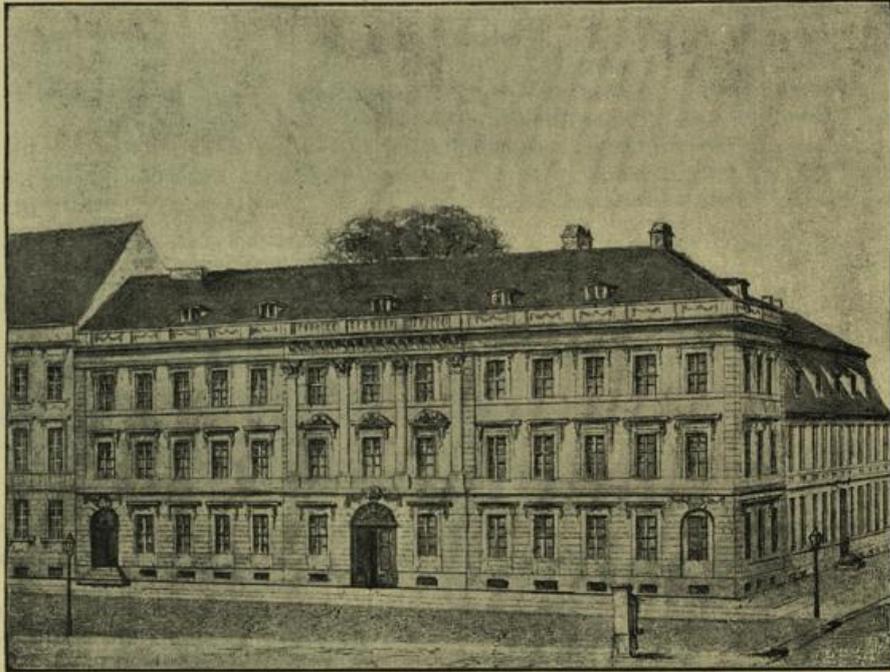
Die Fondation Achard.

Das mächtige, schöne Gebäude Marktgrafenstraße 55/54 und Französischstraße 40/41, das an seiner Spitze die Bezeichnung „Fondation Achard“ trägt, ist ein herrliches Denkmal, das die Liebe zur Gemeinde und der Wohlthätigkeitsinn einer edlen Frau gestiftet hat. Hier standen bis zum Jahre 1863 zwei besondere Gebäude, von denen das kleinere in der Marktgrafenstraße lag. Das andre stattliche große Eckhaus, dessen Hauptfront dem gegenüberliegenden Plage zugekehrt war, mag wohl, wie viele andre den Gendarmenmarkt umgebende Häuser, in den Jahren 1777—1785 auf Veranlassung Friedrichs II. umgebaut worden sein. Diese Häuser waren in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im Besitz des 1772 verstorbenen Predigers an der französischen Werderschen Kirche, des Ober-Konistorialrats Achard. Die Witwe desselben war eine geborne Horguelin. Dieser Name findet sich häufig in der Reihe der Wohlthäter, nicht nur der Berliner Kirche, sondern auch der Gemeinden von Halle und Leipzig, denn der Bankier Jacques Horguelin aus Châlons sur Marne siedelte 1700 von Halle nach Leipzig und 1707 nach Berlin über.

Die Witwe Achard vermachte nun durch ein Testament vom 2. August 1783, welches am 2. Januar 1784 eröffnet wurde, der französischen Gemeinde in Berlin, zum Nutzen der Armen derselben, diese beiden in ihrem Besitz befindlichen Gebäude und bestimmte, daß aus den Einkünften derselben bedürftige Mitglieder der Gemeinde, vorzugsweise aus den bessern Ständen, unterstützt werden sollten, falls dieselben aus keiner andern milden Stiftung eine Unterstützung erhalten hätten. In dringenden Fällen können auch solche Personen, die nicht zur französischen Kolonie gehören, besonders solche, die mit der Familie der Erblasserin zusammenhängen, nach Bestimmung des französischen Konsistoriums unterstützt werden.

Die von der Erblasserin eingesetzten Administratoren dieser Stiftung, der Geheimerat Le Coq und der Kaufmann Le Coq, stellten auf Grund des Testaments am 28. August 1798 ein Reglement für die Verteilung der Einkünfte auf. Dem Inhalt des Testaments nach setzten sie 1) fest, daß die sogenannten verschämten Armen die ersten Anrechte auf eine Unterstützung aus dieser Stiftung haben sollten. 2) Obwohl das Testament eine fortlaufende Pension ausschließt, so glaubten sie dies nicht so zu verstehen, daß einmal unterstützte Personen jedes Anrecht auf

eine fernere Unterstützung aus den Mitteln der Stiftung verlieren müßten, falls sie derselben noch bedürftig wären. Sie wollten daher jährlich eine Liste aller Personen aufstellen, die nach den Bedingungen des Testaments der Wohlthat teilhaftig werden könnten, und aus dieser Liste diejenigen auswählen, denen die Unterstützung am notwendigsten wäre, ohne daß die Rücksicht auf eine bereits früher erhaltene Unterstützung ein Grund zur Ausschließung sein, noch ein Anrecht auf fernere Unterstützung gewähren sollte. 3) Sie setzten ferner fest, daß die geringste Unterstützung 10 Thlr. betragen sollte. Die Verteilung sollte im Oktober jedes Jahres stattfinden. 4) Glaubten die Administratoren durch das Vertrauen der Erblasserin selbst autorisiert zu sein, in einem dringenden Notfall auch außerordentliche Unterstützungen zu erteilen; jedoch sollte die Summe derselben im Laufe eines Jahres 300—450 M. nicht überschreiten. Es sollten a) Personen aus bessern Familien, die ins Unglück geraten, b) junge Leute aus solchen Familien, die



Die ehemaligen Gebäude der Fondation Ahard.

alte oder kranke Eltern zu unterstützen hätten, c) kinderreiche Familien auf Unterstützung Anspruch haben. 5) Es sollten auch bedürftige kolonisierte Frauen Deutscher Männer zugelassen werden. 6) Da diejenigen eigentlich ausgeschlossen waren, die aus einer andern Stiftung unterstützt wurden, so mochten die Administratoren doch nicht solche Personen ausgeschlossen wissen, die nur im Notfall einmal durch die Marmite oder durch ärztliche Hilfe unterstützt wurden oder von dem Departement français eine Pension erhielten; ebensowenig wollten sie verschämte Arme ausschließen, die einen Don erhielten.

Nach diesen Prinzipien wird noch heute bei der Verteilung besagter Unterstützung verfahren. Im Jahre 1816, nach dem Tode des bisherigen Verwalters, des Geheimrats Le Coq, ist mit Zustimmung der königlichen Regierung die Verwaltung der Stiftung dem französischen Konfistorium übertragen worden. Die erste Verteilung fand am 1. Oktober 1784 durch die von der Stifterin dazu ernannten Administratoren statt.

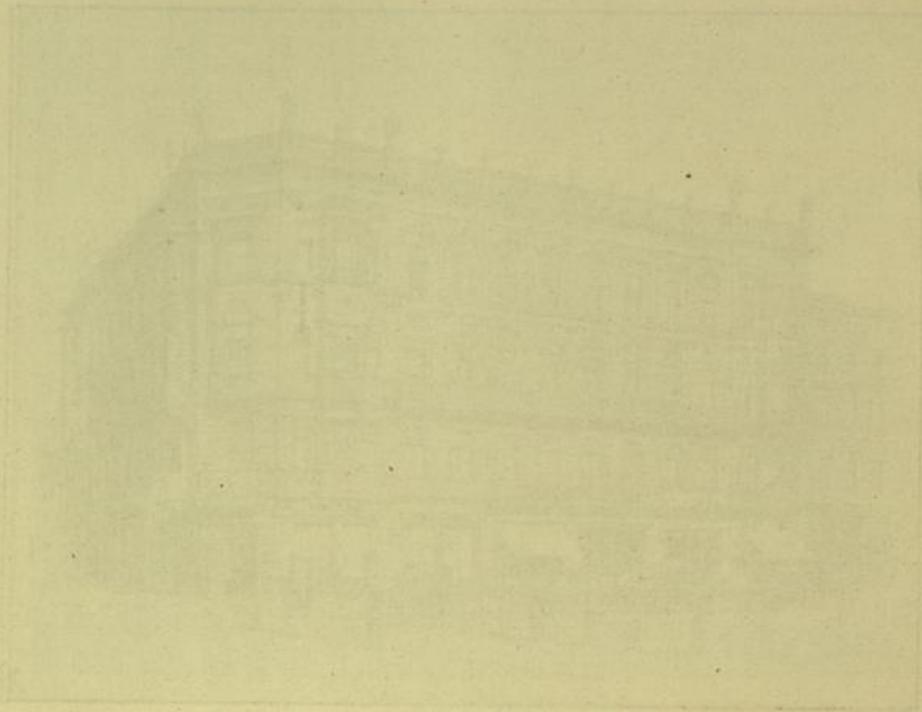
Die alten Häuser, welche 1802 auf 25,000 Thlr. abgeschätzt waren, wurden 1863 niedrigerissen und in den Jahren 1863—1865 durch einen der Gegend würdigen Prachtbau ersetzt. Die zusammenberufenen Familienhäupter hatten am 10. November 1862 diesem Projekt beigestimmt, und so wurde zur Gewinnung eines geeigneten Bauplatzes von dem Nachbar-

grundstück noch ein Gartenstück von 20 Cu.-Ruten für 30,000 Thlr. erworben. Dieses Stück, Eigentum der französischen Kirche zu Berlin, ist als solches in das Grundbuch der Friedrichstadt eingetragen worden. Das Konsistorium beschloß dann, außer diesem Terrain das ganze für den Bau nötige Kapital zu einem jährlichen Zinsfuß von 5% vorzuschließen. Während des Jahres vom 1. April 1861 bis 1. April 1862 hatten die Mieten der beiden Häuser 3731 Thlr. eingetragen. Nachdem für Reparaturen und Abgaben 662 Thlr. 20 Sgr. und als Beisteuer an das Diakonat 113 Thlr. 10 Sgr., sowie als Beisteuer zu den Ausgaben für Freischule 300 Thlr. abgezogen waren, verteilte man am 2. September 1862 an die verschämten Armen 2635 Thlr. In der Folge hat das Konsistorium die alljährlich an verschämte Arme zu verteilende Summe auf 2650 Thlr. festgesetzt und beschlossen, die Beisteuer für das Diakonat und die Freischule fortzuzahlen und den Rest des Mietertrages des neuen Hauses zur Zahlung der Zinsen für das vorgeschossene



Der Neubau der Fondation Aharb.

Kapital und zur Amortisierung desselben zu verwenden. Erst nach vollständiger Rückzahlung dieser Schuld werden sämtliche Einnahmen des Hauses den verschämten Armen zufließen können. Die vorgeschossene Summe von über 600,000 Mark ist inzwischen zum Teil amortisiert worden; die Schuld beträgt noch 420,000 Mk.; doch hat die zur Verteilung an verschämte Arme bestimmte Summe bis über 10,000 Mark erhöht werden können, nachdem am 1. Oktober 1872 das Haus an den Kommerzienrat Simon Cohn auf 25 Jahre gegen eine jährliche Miete von 78,000 Mark vermietet worden war.



Dritte Abteilung.

Die Provinzial-Kolonien

in

Brandenburg-Preußen.

Die Provinzial-Regierung

Die Provinzial-Regierung

Die Provinzial-Regierung

Kapitel I.

Angermünde und Schmargendorf. — Parstein. — Lüdersdorf.

Im Mai des Jahres 1687 siedelten sich in Angermünde sieben Réfugiés-Familien an. Eine mir vorliegende handschriftliche Notiz nennt als erste Ansiedler: „Pierre Roger, Gazearbeiter, aus St. Quentin in der Picardie, mit Frau und vier Kindern; Jacques Campart aus St. Sulpice bei Rouen Weber, mit Frau und fünf Kindern; ferner mehrere Tabakspflanzer, Landleute und Handwerker aus Sedan, aus Metz und andern französischen Städten, sowie aus Freiburg in der Pfalz.“ Dieselben erhielten je 50 Thlr., wovon zwei Pferde, eine Kuh, ein Wagen, ein Pflug und die sonstigen nötigen Utensilien beschafft wurden; auch eine fünfzehnjährige Steuerfreiheit wurde ihnen bewilligt. Ihren Gottesdienst hielten sie in der Kirche des ehemaligen Minoriten-Klosters in der heutigen Klosterstraße. Da sie noch keinen eigenen Geistlichen hatten, kam bis zum Jahre 1691 alle 14 Tage der französische Prediger Regnier aus Groß-Ziethen nach Angermünde. Im Jahre 1691 erhielt die inzwischen angewachsene Gemeinde in Pierre Pelorce einen eigenen Geistlichen, und es wurde ihr die französische Kolonie zu Schmargendorf als Tochtergemeinde zugewiesen. In der an den Hauptmann von Chorin, v. Strank, gerichteten Order heißt es:

„Wir haben die französische Gemeinde zu Schmargendorf unterm Amt Angermünde, zu der Angermündischen französischen Gemeinde zu ziehen gnädigt verordnet, dieweill dann nun solchen zu Folge, der Angermündische französische Prediger auch zu Schmargendorf zu gehöriger Zeit zu predigen und andere acta ministerii zu verrichten haben wirdt, So will sich gebühren, das jedesmahl demselben, die dortige lutersche Kirche zu solchem Behuff geöffnet werden möge, weßhalb ihr dann dem luterschen Prediger zu Schmargendorf also anzudeuten, und anbey dahin es zu richten haben werdet, damit derselbe mit dem französischen Prediger von Angermünde, sich darüber gewisser und beyderseits gelegener Stunden vergleichen möge. Cöln an der Spree, den 21. Juli 1691.“

Die Kirchenbücher beginnen erst mit dieser Konstituierung der Gemeinde im Jahre 1691. Herr Prediger Dr. Matthieu teilt aus denselben die Namen derjenigen Réfugiés mit, die sich außer den erwähnten sieben Familien in Angermünde niedergelassen haben. Es waren: Chenin, Maurermeister aus Sedan; Escoffier, Ackerbürger aus St. Vincent; Guyard, Holzschuhmacher aus Kronweihenburg im Elsaß; Salen, Schullehrer aus Balbouté; Chabot, Tabakspflanzer aus Douzy bei Sedan; Ogier, Tabakspflanzer aus Egois bei Sedan; Paris, Tabakspflanzer aus St. Jean in Piémont; Roger, Weber aus St. Quentin in der Picardie; Pelorce, Prediger aus Mondelent bei Grenoble; Descottes, Holzschuhmacher aus La Grange au bois in der Champagne; Crépin, Chirurg aus Thionville; de Chambaud, Kavallerie-Lieutenant aus St. Alban; Buffe, Tabakspflanzer aus Angrogne in Piémont; Boitelet, Tabakspflanzer aus Merlieu; Duquesne, Tabakspflanzer aus Dünkirchen; Renaud, aus Vascos bei Orleans; Laurent, aus Voams bei Monts; Cornet aus demselben Orte. Im Jahre 1695 bestand die Gemeinde aus 16 Familien und 57 einzelnen Personen. Durch neue Zuzüge, besonders aus der Pfalz, nahm die Gemeinde stetig zu. Sie bestand in den Jahren:

1698	aus 20 Familien,	mit 78 Personen	
1699	„ 25	„ „ 96	„
1700	„ 51	„ „ 97	„ (nach der amtlichen Liste 103 Personen)
1702	„	„ „ 107	„
1705	„	„ „ 114	„

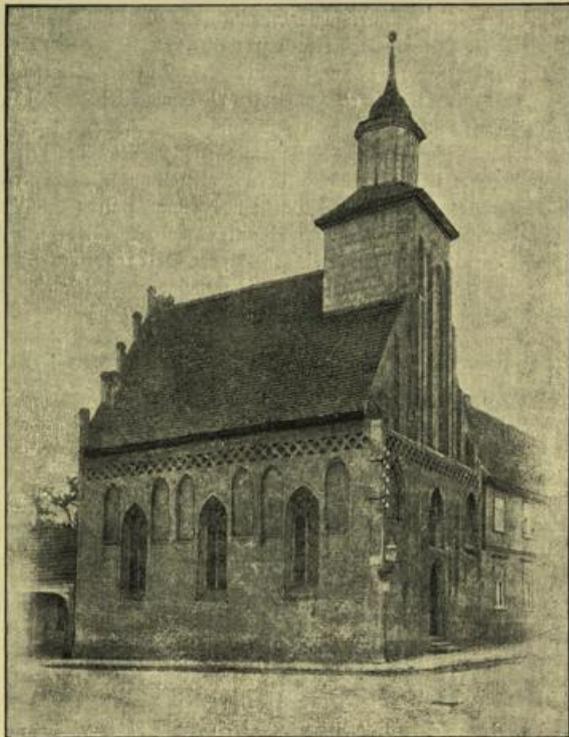
1707	aus	38	Familien,	mit	110	Personen
1719	„	40	„	„	119	„
1738	„	51	„	„	154	„
1740	„	37	„	„	150	„
1750	„	55	„	„	127	„
1760	„	32	„	„	124	„
1780	„	44	„	„	146	„

In der allgemeinen Kolonieliste von 1700 weisen die 103 Kolonisten nachstehende Familiennamen auf:

Busse, Chenin, Chabot, Cousin, Campari, Crepin, Descottes, Duchassois, Duquène, Escossier, Gobert, Guilbou, Guyard, Michelet, Magnet, Oger, Pelorce, Parisé, Petitjean, Picaut, Risher, Roger, Salem.

Hier, wie auch bei allen andern Kolonien, habe ich die Familiennamen genau nach der Schreibart der Kolonieliste mitgeteilt, selbst wo eine irrthümliche Orthographie leicht zu erweisen war.

Die Kolonisten waren meist Landleute und Tabakspflanzer, die nicht nur den Tabakbau, sondern auch einen rationellen Ackerbau und Gemüsebau einführten. Das Düngen des Landes war vor ihnen hier unbekannt.



Die französische Kirche in Angermünde.

Dieselben erhielten für sich und ihre Nachkommen 12—15 Hufen Acker und Kämpen aus dem Kirchen- und Hospitallande zugewiesen. In der betreffenden Verfügung vom 14. Juni 1692 heißt es: „daß von denenselben 12 bis 15 Hussen und Kirchen-Kämpen diesen Refügyrten und Nachkommen zu steter behalt- und bebauung eingethan, und mit dem beding zugeeignet werden, daß sie dahingegen der Kirchen zur recognition den gewöhnlichen canonem jährlich abzutragen schuldig und gehalten seyn sollen.“ Nach einem Bericht aber des Richters du Vigneau haben sie nie mehr als zehn Hufen und drei Kämpen erhalten, während ihnen fünf Hufen und eine Kämpen entzogen wurden. Am 27. Juli 1731 erfolgte ein Spezialbefehl an das Deutsche Konsistorium, in dem es heißt: „in Ansehen der ihnen entweder entzogenen oder in Zins verhöthter Kirchenäcker habt Ihr alsofort ex officio die Verfügung zu thun, daß alles wieder in den Standt, wie es tempore foundationis gewesen, gesetzt werden möge, weilen sonst und wann die Colonien desertiren, wir unß an Euch halten werden.“ Gegen diesen Beschluß remonstrirte das General-Direktorium, da es sonst an Aekern zur Pachtung nicht fehle. Die Angelegenheit zog sich jedoch viele Jahre hin, da auch von andern Uermärkischen Landleuten ähnliche Klagen vorlagen, und die zur Unter-

suchung derselben eingesetzte Kommission nur sehr langsam arbeitete; erst 1755 stattete sie einen Bericht ab. Das General-Direktorium hielt jedoch eine Wiederherstellung des frühern Zustandes nicht mehr für möglich.

Der mit der Jurisdiktion von Schwedt, Vierraden und Angermünde betraute Kolonierichter Poucin (1695—1699) hatte seinen Sitz in Schwedt. Seine Nachfolger waren J. Pineau, du Vigneau (1724), L'Hommeaug (1745), A. Contal (1766), Louis Martin (1777). Später erhielt die Kolonie die Assessoren Jean Chabot und

fortunat Rouvière (1719—1766), die gleichzeitig Senatoren und Mitglieder des Magistrats waren; ferner D. Villemain (1766), B. Catteau (1768).

Auf kurfürstliche Verordnung wurde der Gemeinde 1698 die kleine Heilige Geist- oder Hospital-Kirche am Berliner Thor überwiesen, die sie noch heutigen Tages benützt. Auch ein Kirchhof wurde von den ersten Kolonisten erworben; dieser reformierte Kirchhof ist aber 1878 geschlossen worden, und es werden seitdem die Toten auf dem gemeinsamen Begräbnisplatz aller dortigen Gemeinden vor dem Schwedter Thor beerdigt. Ein im Jahre 1827 erworbener, sogenannter Kirchen- oder Pfarrgarten ist zum Teil an die Angermünde-Schwedter, zum Teil an die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft veräußert worden. Außerdem besitzt die Gemeinde ein kleines Kirchenvermögen für Armenzwecke (Angermünde 3475,19 Mark, Schmargendorf 329,39 Mark und Parstein 2823,93 Mark) und zur Beschaffung eines Pfarrhauses einen Pfarr-Baufonds, der Ende 1882 5574,15 Mark betrug, und eine Pfarr-Vakanzkasse mit 750 Mark, deren Zinsen der jedesmalige Pfarrer genießt. Eine kleine Orgel für die Kirche wurde erst nach vielfachen Bemühungen des Predigers Lorenz im Jahre 1841 beschafft und am Himmelfahrtstage, am 20. Mai, feierlich eingeweiht.

Gegenwärtig (Januar 1885) zählt die Parodie 770 Seelen, wovon auf Angermünde 320, auf Schmargendorf etwa 300, auf Parstein, das im Jahre 1869 als mater conjuncta mit Angermünde zu einem Pfarrsystem vereinigt worden, 117 und auf Lüderaborn 29 Seelen kommen. Es muß jedoch bemerkt werden, daß die Gemeinden zu Angermünde und Schmargendorf jetzt zur größeren Hälfte aus Deutsch-reformierten eingewanderten Pfälzern bestehen, die früher von Neustadt-Eberswalde aus pastoriert wurden und sich erst in neuerer Zeit mit den betreffenden französischen Gemeinden, in Angermünde im Jahre 1848, in Schmargendorf im Jahre 1857, definitiv vereinigt haben, dergestalt, daß sie in alle Rechte und Pflichten französischer Koloniegemeinden eingetreten sind, auch deren Bekenntnis, Kultus und Verfassung angenommen haben. An der Spitze der reformierten Parodie Angermünde steht der Pfarrer mit gegenwärtig in Angermünde sechs, in Schmargendorf vier, in Parstein drei Kirchen-Altesten, die in Angermünde und Schmargendorf zur Hälfte aus dem französischen, zur Hälfte aus dem Deutsch-reformierten Teile der Gemeinde kooptiert werden und mit dem Geistlichen das Konsistorium der Parodie, resp. die Presbyterien der einzelnen Gemeinden bilden. Der Prediger soll stets französischer Abkunft sein. Die Gottesdienste sind dergestalt geordnet, daß in Angermünde an allen Sonn- und festtagen abwechselnd vormittags, nachmittags und abends, in Schmargendorf und Parstein dagegen nur einen Sonntag um den andern gepredigt, im übrigen aber die Predigt durch den Küster abgelesen wird. Eine eigne Kirche besitzen die beiden Dorfgemeinden nicht. Die Parsteiner Kirche wurde am 15. Oktober 1881 durch einen zündenden Blitzstrahl vollständig zerstört. Als Geistliche haben an der Gemeinde gewirkt: 1) Pierre Pelorce (1691, gest. 1717). Derselbe betrieb nebenbei einen Tuchhandel, worüber sich 1711 einige Tuchhändler beschwerten; doch gestattete man es, „bis er ein auskömmliches Einkommen hat.“ 2) Pierre Ancillon (1717, gest. 1727). 3) Antoine Martin (1727—1738); darauf in Prenzlau. 4) Samuel George (1739—1740); dann in französisch-Buchholz. 5) Pierre-Elie Vairin (1740—1744); darauf an der Wallonischen Gemeinde in Magdeburg. 6) Moyse Humbert (1744—1755); dann in Stendal. Von 1755—1756 war die Pfarre vakant. 7) Jean-Pierre Angeome, dit Engelman (1756, gest. 1772). Von 1772—1773 Vakanz. 8) Isaac Tollin (1773—1776); nachher in Schwedt. Von 1776—1777 Pfarrvakanz. 9) François Remy (1777—1783); darauf in Stendal. 10) Frédéric Tourte (1783, gest. 1793). 11) Jean-Samuel Violet (1794, gest. 1832). 12) Adolphe Souchon (1833—1834); dann in Berlin an der Luisenstädtischen Kirche. 13) Jean-Charles-Théodore Lorenz (1834—1850); ging nach Berlin an die französische Klosterkirche. 14) François Remy (1850—1854); ging nach Berlin an die Neue Kirche. 15) Albert Cazalet (1855—1865); ging an die Luisenstädtische Kirche in Berlin. 16) Lic. theol., Dr. theol. und phil. Eugène Matthieu seit 1865.

Als Kantoren haben an der Kirche gewirkt: Salen, Villin, Didier, Paris, Boileau, Marré, Soulier, Matthieu, Rose, Guiard, Sy, Talman, Jhlsenfeldt. Die Stelle des französisch-reformierten Kantors wird von dem Angermünder Konsistorium, die des Deutsch-reformierten von der königlichen Regierung zu Potsdam besetzt.

Ueber die französische Kolonie zu Parstein schreibt fidicin (Die Territorien der Mark Brandenburg, Bd. IV): „Die Einwohnerzahl wurde seit 1687 durch die Ansiedelung französisch-reformierter Flüchtlinge vermehrt. In diesem Jahre ließen sich drei französische Familien nieder, welche sich zur Kirche von Angermünde hielten. Im Jahre 1699 waren sie auf 22 Familien angewachsen und erhielten einen eignen Pfarrer, namens Sarre, dem 1706 Lacharrière folgte.“ Bis auf den Namen des Predigers, der Serre ist, sind diese Angaben im allgemeinen wohl richtig. Nach den Angaben der Kirchenbücher datiert die Parsteiner Gemeinde ihren Ursprung vom Jahre 1691, wo etwa 30 flüchtige Familien, namentlich aus dem Hennegau und der Pfalz, sich in Parstein und den benachbarten Ortschaften Lüders-

dorf, Oberberg, Böllendorf, Neuküntendorf, Sellmersdorf und Brodewin niederließen und, wie es scheint, auch alsbald zu einer Kirchengemeinde zusammentraten. Aus den Kanzleiakten ersehe ich, daß die Parsteiner Gemeinde 1699 um einen eignen Geistlichen gebeten hatte und ihr ein solcher versprochen wurde, falls sie an Zahl noch zunehmen würde. Sie erhielt vorerst einen Kantor Malisy und dann auch einen Geistlichen, Namens de Serre, sowie das Recht der Mitbenutzung der Deutschen Kirche des Ortes; doch schon 1701 mußte Prediger de Serre wieder aus seinem Amte scheiden, und die Gemeinde blieb bis 1705 ohne eignen Geistlichen. Die Kolonisten scheinen freilich nicht sonderlich lieblich von den Deutschen Bewohnern aufgenommen worden zu sein, denn obwohl 1702 befohlen wird, ihnen die benötigten Acker anzuweisen, so verlangen sie doch 1704 anderswohin verpflanzt zu werden, „da die Deutschen sie nicht ruhig leben ließen“. Auch die Wahl des Predigers de La Charrière (1706—1715) war für die Gemeinde nicht besonders vorteilhaft. Über diesen seltsamen Herrn, der seines eccentricischen Charakters wegen ein wahres Wanderleben in den Koloniegemeinden führte, siehe Oranienburg. Von Parstein kam derselbe nach Hammelspring. Seine Nachfolger im Predigeramt waren: Louis Fabri (1715 gest. 1758); Jacques Boret (1759—1740), dann in Gramzow; Jean-Gédéon Blanbois (Blanbois) 1741—1747, darauf in Neuhaldensleben; Bernard Barthélemy (1748—1754), ging nach Straßburg i. N.; Auguste Jassoy (1755 gest. 1785), von Oktober 1762 bis Juni 1763 in Stargard; Chodowiecki (1784—1785); Jean-Samuel Violet (1785—1794), nach Angermünde; Pierre-Christien Violet (1794—1797), nach Battin; Ch. H. Heidenreich (1798—1800), nach Stargard; G. Centurier (1803—1810), nach Bertholz; Jean-Marc de la Pierre (1811—1814), nachher in Battin; H. Violet 1814—1821. Als dieser einer Gemütskrankheit wegen seine Amtshätigkeit einstellen mußte, wurde er zunächst durch seinen Vater, den Prediger von Angermünde, vertreten und nach dem Tode des letzteren (1832) emeritiert. Da nach Abzug des Emeriten-Anteils das noch übrig bleibende Pfarrgehalt zur Besoldung eines Adjunkten nicht hinreichte, so wurde die Selbstsorge dem Pfarrer Souhon zu Angermünde unter Assistenz des Predigers Ammon zu Groß-Ziethen übertragen. Erst nach dem 1867 erfolgten Tode des Pfarrers H. Violet wurde die Gemeinde als mater conjuncta mit der französisch-Deutsch-reformierten Parochie Angermünde-Schmargendorf vereinigt. Versuche eine solche Vereinigung herbeizuführen waren bereits in den Jahren 1810 und 1833 gemacht worden. Das bezügliche Umpfarrungsdekret vom 25. September 1869 ordnet an, „daß die seit nahezu einem halben Jahrhundert von dem jedesmaligen reformierten Pfarrer zu Angermünde interimistisch verwaltete französisch-reformierte Kirchengemeinde Parstein-Lüdersdorf mit den kombinierten Deutsch- und französisch-reformierten Kirchengemeinden Angermünde und Schmargendorf unter dem für diese drei Gemeinden fortan gemeinschaftlichen Pfarramt zu Angermünde definitiv als besondere Muttergemeinde vereinigt wird.“ Seitdem findet in Parstein alle 14 Tage, am ersten und dritten Sonntag des Monats, und außerdem an den zweiten Festtagen Predigtgottesdienst statt; an den übrigen Sonntagen wird die Predigt vom Küster verlesen.

An kirchlichen Grundstücken besaß die Parsteiner Kolonie ehemals ein Pfarrhaus (frühere Kossätenstelle) nebst Wöhrde (Feld, Acker) von 2 Morgen 91 Quadratruten Flächen-Inhalt und außerdem ein Küsterhaus, in dem sich außer der Wohnung des Kantors die französische Schule befand. Letzteres ist, als im Jahre 1821 die Verschmelzung der reformierten mit der lutherischen Ortsschule erfolgte, für 400 Thlr. verkauft und der Erlös mit Genehmigung der königlichen Regierung zu Potsdam der kirchlichen Armenkasse einverleibt worden. Das Pfarr-Etablissement ist im Jahre 1871, nach Vereinigung der französischen Parochien Parstein und Angermünde zu einem Pfarrsystem, für 843 Thlr. veräußert und die Kaufsumme unter Zustimmung der Gemeinde dem in Angermünde anzufammelnden Pfarrhaus-Bau-Fonds überwiesen worden. Seitdem hat die Kolonie in Parstein keine kirchlichen Grundstücke mehr.

Die Kolonieliste für 1700 giebt für Parstein 74 Personen mit folgenden Familiennamen:

Beccart, Benoist, Dupont, Deplere, Delille, Deserre, Fosse, Grossine, Isaac, Laurent, Leserre, Mahy, Marly, Rallie, Samin, Vilain, Zelle.

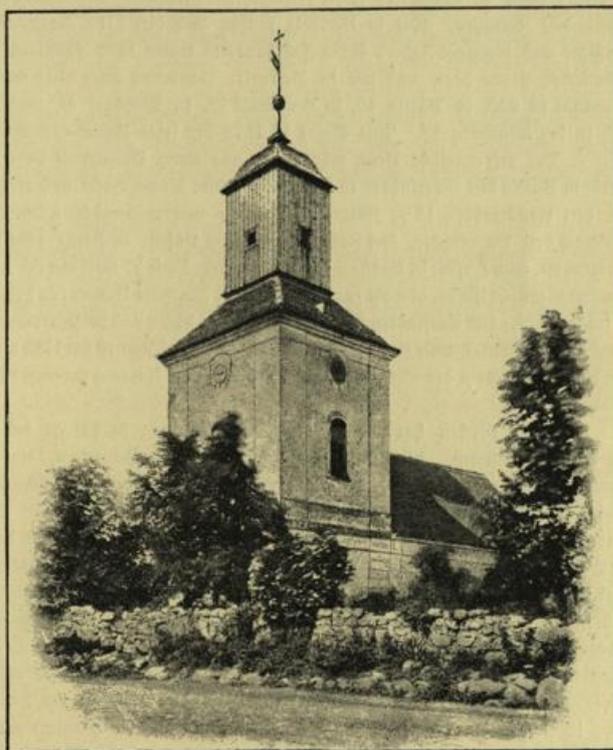
Die Namen der Mitglieder des Kirchen-Konfistoriums waren im Februar 1885 außer dem Geistlichen: 1) In Angermünde, a) französisch-reformiert: Uhrmacher Roquette, Rentier Couvreur, Schneidermeister Beccart; b) Deutsch-reformiert: Kaufmann und Ratsherr Meyer und Heller, Buchhändler Windolff sen. 2) In Schmargendorf: a) französisch-reformiert: Bauerngutsbesitzer Dufrêne, Bauerngutsbesitzer Baillet; b) Deutsch-reformiert: Kolonist Becker, Bauerngutsbesitzer Hühs. 3) In Parstein: Bauerngutsbesitzer Devantier, Kossät Villain. 4) In Lüdersdorf: Kossät Cantignon.

Kapitel 2.

Battin.

Nach Ermans Angabe (Mém. VI., 165) soll die Bauernkolonie Battin bereits im Jahre 1685 gegründet worden sein. Diese bestimmte Behauptung, welche viele andre Schriftsteller übernommen haben, beruht jedoch auf einem Irrtum. Bei der Kolonie Bertholz gebe ich an, in welcher Weise die Kolonisation des Amtes Löchnitz stattfand. Auch nach Battin und den umliegenden Ortschaften kam 1688 ein kleiner Zug von Kolonisten. Sie waren nach Bertholz eingepfarrt und in dem dortigen Kirchen-Konfistorium durch drei Anciens vertreten, Job Scabel für Battin, Abraham Devrient für Bagemühl und Jacques Combert für Woddow. Da in den nächsten Jahren die Zahl der Kolonisten von Battin und Umgegend zunahm, so baten dieselben um Zuweisung eines eignen Geistlichen, der ihnen auch am 16. Februar 1691 in der Person des Kandidaten Nicolau bewilligt wurde. Derselbe verstarb aber, ehe er seine Stelle angetreten hatte, und so wurde denn am 28. April 1691 Olivier Favin zum Geistlichen für Battin bestimmt, und der Amtshauptmann von Löchnitz erhielt den Befehl, der neuen Gemeinde die Battiner Kirche zur Mitbenutzung zu überweisen. Hierher wurden nun zunächst die Kolonisten von Woddow, Bagemühl, Schmölln und Walmow eingepfarrt; später aber auch die von Grenz und Brüssow. Am 21. Mai, am Himmelfahrtstage des Jahres 1691, feierte die Gemeinde zu Battin ihren ersten Gottesdienst. Zu den drei Anciens, die bisher Mitglieder des Bertholzer Konfistoriums gewesen waren, wählte man noch vier, so daß das Battiner Kirchen-Konfistorium nun aus sieben Anciens bestand. Die Neugewählten waren: Taddée Trénael, Jean Dubois und Jacques Bettac für Battin und Abraham Lejeune für Woddow; Walmow und Schmölln waren im Konfistorium nicht vertreten. Später wählte man für Battin nur zwei, für Bagemühl, Woddow, Schmölln, Brüssow je einen und für Grenz und Walmow zusammen einen Ancien, der abwechselnd aus dem einen oder dem anderen Orte genommen wurde. Am ersten Pfingsttage, den 31. Mai 1691, fand die erste und am darauf folgenden Sonntage die zweite Abendmahlsfeier statt. An beiden nahmen 118 Kommunikanten teil.

Die ersten Einwanderer, die, wie spätere Kolonisten zeigen, noch vielfach ihren Wohnsitz wechselten, sind



Die Kirche zu Battin.

nicht mehr festzustellen; sie waren meist aus den Niederlanden und der Pfalz gekommen und stammten aus den nördlichen Provinzen Frankreichs. Zu Ende des Jahres 1700 finden wir in Battin 71 Personen mit folgenden Familiennamen:

Belac, Bentain, Bredot, Berdot, Demarle, Devantié, Duboy, Lucasse, Marle, Scabelle, Tancreé; in Woddow 52 Personen: Belaque, Billau, Copé, Courfel, Devantié, Gonbert, Neuglise, Papart, Poylions, Waranbourg; in Schmöllen 29 Personen: Albret, Bray, Bilette, Cupré, Desfombre, Desmaretz, Desjardin, Devantié, Devonne, Duboy, Dugoloy, Dupont, Fasquel, Langlois, Lesèvre, Lejeune, Meffe, Mucan, Noé, Sisse.

Die Schreibart der Namen ist wie überall in den einzelnen Listen sehr verschieden. Weitere Angaben fehlen in der Liste 1700; dagegen finde ich in der Liste des Jahres 1699 in Bagemühl 64 Personen mit folgenden Familiennamen:

Albrecht, Bilette, Coulon, Desjardins, Desmaretz, Devantié, Devonne, Lejeune, Mucan und in Walmow 42 Personen: Brey, Dupont, Fasquel, Gazan, Lesèvre, Noé.

Im Jahre 1703 befinden sich in Battin zehn, in Bagemühl zehn, in Woddow zwölf, in Walmow fünf, in Grenz zwei, in Schmöllen zwölf französische Familien. Die Seelenzahl der Battiner Gesamtgemeinde hat meist gegen 300 betragen. Wie in Bertholz fanden auch hier 1719 Auswanderungen nach Dänemark statt, und in den dreißiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts traten viele Familien, so die ganze Gemeinde zu Walmow, zur lutherischen Kirche über, und wie in Bertholz, wanderten auch viele nach Amerika aus. Die jetzige Seelenzahl der Gemeinde ist 240, in Battin 48, in Bagemühl 22, in Woddow 41, in Schmöllen 8, in Walmow 6, in Brüssow 90 und in der Diaspora 25. Aus Grenz ist 1878 der letzte Bauer fortgezogen.

Der ursprüngliche Besitz möchte sich aus einem Verzeichnis vom Jahre 1785 ersehen lassen. Nach demselben waren in Battin drei Bauernhöfe (à drei Hufen), einer à zwei Hufen und vier à eine Hufe; in Bagemühl fünf Bauernhöfe und drei Kossätenhöfe, 15 1/2 Hufen; in Woddow vier Bauernhöfe à drei Hufen und drei Kossätenhöfe à eine Hufe; in Walmow drei Bauernhöfe, drei Kossätenhöfe, zehn Hufen; in Grenz zwei Bauernhöfe à zwei Hufen; in Schmöllen vier Bauernhöfe, zehn Hufen; in Brüssow drei Bauernhöfe. Diese 37 Höfe mit 66 1/2 Hufen sind, mit Ausnahme von Brüssow, noch heute französische Hufen, obwohl zum Teil im Besitz Deutscher Bauern; sie haben die Lasten der Battiner französischen Pfarre zu tragen, Holz- und Torrfahren für den Geistlichen zu leisten und bei Pfarrebauten ein Drittel der Kosten zu tragen, wie auch die Hand- und Spann-Dienste zu leisten. Den Höfen von Brüssow ist seit 1752 die Qualität von französischen Hufen bestritten worden, und obwohl der Streit noch nicht definitiv zum Austrag gebracht ist und seit 1817 ruht, so gelten sie dennoch als Deutsche Hufen.

Eigene Kirchen hat die Gemeinde nicht besessen; sie hat an den verschiedenen Orten das Mitbenutzungsrecht der Deutschen Kirchen. Mit Ausnahme der Kirche von Bagemühl, die noch neu ist und am 4. Februar 1877 eingeweiht wurde, sind sämtliche Kirchen alt, die von Battin und Schmöllen sind schön restauriert. Die Kirche von Walmow wurde 1700 der dortigen Gemeinde eingeräumt, wenn der Battiner Prediger zur Predigt kam. Die dort 1701 eingeführten jährlichen vier Abendmahlsgottesdienste gingen bald wieder ein. Die Kirche von Schmöllen wurde von den Kolonisten am 8. Juni 1704 zum erstenmal benutzt, indem der französische Prediger von Gramzow dort eine Predigt hielt. Sonst fand Vormittagsgottesdienst nur in Battin statt, während nachmittags der Kantor hier und in den Annexen einen Lesegottesdienst abhielt. Jetzt ist Sonntagsgottesdienst in Battin und dreimal im Jahre Abendmahlsgottesdienst in Brüssow. Im Jahre 1810 wurde angeordnet, daß am ersten Sonntag des Monats Deutsch gepredigt und auch die zweite Abendmahlsfeier in Deutscher Sprache gehalten werden sollte. Obwohl die Gemeinde diese Anordnung mit Unwillen aufnahm, so wurde doch bald der Deutsche Gottesdienst allgemein, wieweil bis etwa 1850 noch einzelne französische Gottesdienste im Jahre gehalten wurden.

Küster für die ganze Gemeinde ist jetzt der Lehrer der Schule in Battin. Nur Brüssow hat seit 1777 nachweisbar einen eignen Küster.

Ein Pfarrhaus hat die Gemeinde in Battin seit ihrer Begründung. Dasselbe war aber so baufällig geworden, daß es 1720 bereits teilweise einfiel. Der nun vorgenommene Neubau kostete 160 Thlr. Dieses Haus war wieder in gefahrdrohender Weise baufällig geworden, als es 1855 abbrannte. Es wurde 1855 durch ein schönes Pfarrhaus ersetzt, das 3000 Thlr. Kosten erforderte.

Die Geistlichen wurden bis 1770 vom König gesandt. Prediger Centurier veranlaßte nun die Gemeinde, um eine Wahlliste zu bitten. Die Bitte fand Gewährung und der erste von der Gemeinde gewählte Prediger war Pierre Violet, der 1808 in Battin starb und in der Kirche vor dem Altar beerdigt wurde.

Folgende Geistliche haben in der Battiner Gemeinde amtiert: 1) Olivier Favin 1691—1692; ging nach Brandenburg. — Vakanz. — 2) Charles Eugandi 1695—1696; nach Bertholz. 3) Marc-Antoine Garrigues

1697—1705; nach Halle. 4) Claude Clauzel 1703, gest. 1727. 5) Frédéric-Luc Ancillon 1727—1735; nach Berlin (Hospital). 6) Jacob Rouz 1735, gest. 1769. — Vakanz. — 7) Isaac Centurier 1770—1797; nach Prenzlau. 8) Pierre-Chrétien Violet 1798, gest. 1808. — Vakanz. — 9) Villaret 1810—1814; nach Braunsberg. 10) Jean-Marc de la Pierre 1814, emeritiert 1850. 11) Adolphe Coste 1850—1852; nach Gramzow. — 12) Vakanz 1852—1855, Pfarrverweser Othon de Bourdeaug; nach Gramzow. 13) Edouard-Guillaume-Jules Centurier 1855—1859; nach Groß-Ziethen. 14) Emile-Robert Villaret 1859—1869; an die Deutsch-reformierte Kirche zu Hindenburg. 15) Victor Garcin 1869, gest. 1877. Seit seinem Tode wird die Pfarre durch den Prediger William in Berkholz verwaltet. Derselbe predigt in Battin, hält in Brüssow Abendmahlgottesdienst und erteilt den Konfirmandenunterricht.

Eine Schule wurde in Battin sogleich 1691 gegründet. Der Kantor Jean Mauu erhielt sechs Thlr. Gehalt, einen Groschen für jede Taufe und zwei Groschen für jede Trauung. Im Jahre 1704 wurden dem Kantor drei Thlr. Wohnungsmiete bewilligt. Im Jahre 1705 erhielt die Gemeinde vom König eine Baustelle nebst Wöhrde zur Errichtung eines Kantor- und Schulhauses. Dasselbe wurde für 30 Thlr. erbaut. Die Battiner Schule ist 1818 mit der Deutschen Ortsschule vereinigt worden; der französische Prediger teilt mit dem lutherischen die Inspektion. Auch die übrigen Anneze erhielten Schulen; Grenz und Walmow hatten eine gemeinschaftliche Schule in Walmow, wo 1772 ein Schulhaus erbaut wurde. Als man 1735 für Woddow einen Lehrer erbat, dekretierte der König: „soll auf den franz. Etat 12 th ansetzen und soll ein Schneider oder Leineweber sein und soll etwas von des Allen bekommen.“ Auf eine ähnliche Bittschrift aus Bagemühl schrieb der König 1737: „Soll einen Teuttschen ansetzen, der nicht ein Wort französisch versteht.“ Die Schule von Walmow und Grenz wurde im Jahre 1808, die Schule in Bagemühl 1813, die in Schmölln 1816, die in Battin 1818, die in Woddow 1833 und die in Brüssow in den zwanziger Jahren mit der Deutschen Ortsschule vereinigt. Sämtliche Schulen stehen unter der Inspektion des lutherischen Pfarrers, außer derjenigen in Battin.

Das Armenkassen-Vermögen der Gemeinde beträgt 2700 Mark.

Das Kirchen-Konsistorium (Presbyterium) besteht jetzt aus sechs Anciens, wovon zwei in Battin: Sy und Dubois, einer in Woddow: Pouillon, einer in Bagemühl: Genêt, einer in Schmölln: Cupré, und einer in Brüssow: Haserich, der Mitglied der Deutsch-reformierten Gemeinde ist, welche sich seit 1877 mit der französisch-reformierten vereinigt hat.

Kapitel 3.

Berkholz.

Berkholz war von jeher die Hauptgemeinde der nach dem kurfürstlichen Amt Ködnitz dirigierten französischen Landleute, und noch lange Zeit wurde diese Kolonie in amtlichen Schriftstücken und Listen mit dem Namen des Amtes bezeichnet. Eine besondere Stiftungsurkunde für diese Kolonie existiert nicht; vielmehr gilt für sie das für die französischen Kolonisten sämtlicher Altermärkischen Ämter 1686 gegebene Privilegium, welches bei der Gramzower Kolonie mitgeteilt wird. Die Einwanderung war, wie auf sämtlichen Ämtern, keine plötzliche und dann abgeschlossene; die Zuzüge und Weiterwanderungen währten noch lange Jahre, wie die Kolonielisten darthun. Der Grund hiervon lag besonders, wie an anderer Stelle ausgeführt wurde, darin, daß die Amtshauptleute keine freundliche Stellung zu den neuen Ansiedlern einnahmen, die nicht unter dem Schutz eigener Richter standen, sondern der Gerichtsbarkeit der Ämter unterstellt waren. Es ist daher weder die Zahl, noch sind die Namen der eingewanderten Kolonisten genau festzustellen, und wäre es nur möglich, die einzelnen Familien, wie sie nach und nach in den Kirchenbüchern auftreten, anzugeben. Obwohl mir ein derartiger Auszug vorliegt, habe ich von seiner Mitteilung Abstand nehmen müssen, und teile nur der Gleichmäßigkeit und Übersichtlichkeit wegen, wie dies bei allen andern Kolonien geschehen ist, die Namen mit, welche die Kolonieliste von 1700 für Berkholz und Anneze: Rossow, Grimmen, Zerrenthin, Fahrenwalde und Plöwen angiebt.

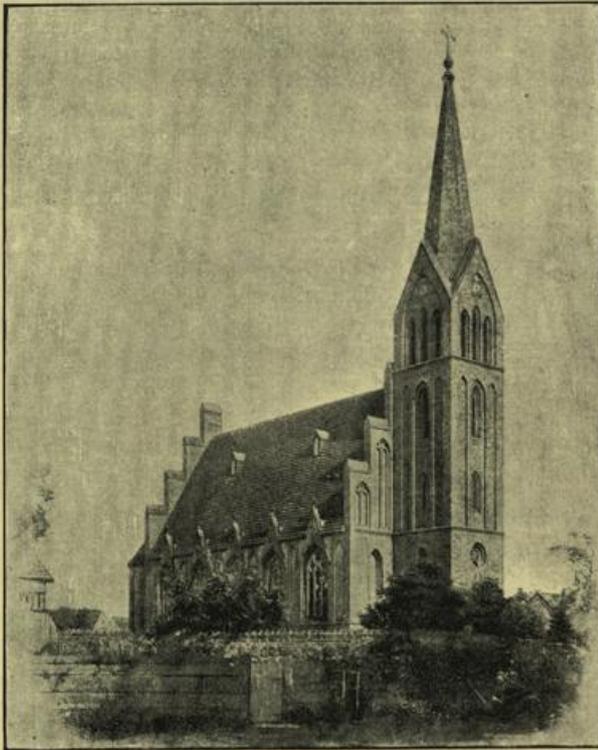
Es sind für Berkholz 95 Personen: Becca, Betein, Bocard, Buiffon, Collier, Cabay, Codra, Deleutant, Devon, Dubois, Dujardin, Genes, Gonter, Gombert, Herren, Hurliem (wohl Hurlienne), Jordain, Labarre, Kaullo, Lemaitre, Lesfranc, Lesfèvre, Vogés,

Mainse, Maltrafon, Meunier, Mitail, Pape, Refimius, Ropital, Saingé, Sté, Soulier, Supplis, Supplé, Vieillard. In Rossow 102 Personen: Belacque, Bocquart, Charlesquint, Colliez, Coulon, Desirant, Dubois, Dumortiez, Durvage, Ducros, Hamal, Labodie, La Ramée, Lépine, Liebenauz, Moranne, Malbranche, Noé, Richard, Salomon, Viellome. In Grimmen 48 Personen: Billang, Bourgeois, Burette, Desjardins, Lejeune, Rebours, Poise, Sauvage. In Plöwen 29 Personen: Bortay, Houdelet, Houdelette, Le Cerf, Malengre, Senéchal, Vangermein.

Da in der Liste des Jahres 1700 die Angaben für Zerrentzin und Fahrenwalde fehlen, so gebe ich diese nach der Liste für das Jahr 1699.

In Zerrentzin 34 Personen: François, Goubert, Guefroy, Herpin, Lesèvre, Mandez, Menché, Vencé, Willan. In Fahrenwalde 91 Personen: Bassé, Collié, Crespin, Coulon, Foudet, Harlang, Jacob, Leconte, Le Tarc, Lorent, de Laurent, Meyland, Pifferman, Sarius, Talleman, Trentesow.

Der Prediger Henri le Franc, der den Lößnitzer Kolonisten 1687 zugewiesen wurde, hatte seinen Wohnsitz in Bertholz. Die dortige Kolonie erhielt 1689 Pierre Robert zum Kantor und Lehrer. Die Kolonisten, Land-



Die Kirche zu Bertholz.

leute und Tabaksbauer, stammten meist aus den nördlichen Provinzen Frankreichs, und viele von ihnen hatten zunächst in den Niederlanden, der Pfalz und einige auch in der Schweiz für kurze Zeit eine Heimstätte gefunden, ehe sie hierher kamen. Es wurden ihnen wüßliegende Höfe und Äcker zur Bebauung angewiesen. Für dieselben erhielten sie eine vollständige Abgabefreiheit auf zehn Jahre und halbe Abgabefreiheit für weitere zehn Jahre. Sie sollten wie auch ihre Nachkommen nach Beendigung ihrer Freijahre von allen wirklichen Frohndiensten befreit sein, dagegen, wie das angeführte Privilegium sagt, ein jährliches Dienstgeld zahlen, welches zuerst im Amt Lößnitz auf 12 Thlr. für den Bauer und 6 Thlr. für den Kossäten festgesetzt wurde. Diese Abgabe ist später erhöht worden. Wie groß die Zahl der französischen Hufen ursprünglich war, ist nicht mehr festzustellen. Heute sind noch 145 sogenannte französische Hufen vorhanden, die ursprünglich im Besitz von Kolonisten waren. Dieselben sind auch heute noch frei von allen Beiträgen an die lutherischen Pfarren und Schulen, und zahlen Beiträge an den französischen Pfarrer und die französische Schule, wo solche noch vorhanden ist. Das Beitragsver-

hältnis ist in der Weise geregelt, daß zu Bauten die französischen Hufen $\frac{1}{3}$ aller Kosten tragen, während der Patron, d. h. die königliche Regierung, $\frac{2}{3}$ zahlt. Hand- und Spann-Dienste leisten die Besitzer der Hufen und die Eigentümer französischer Bädnerstellen. In Bertholz giebt es jetzt 41, in Rossow 29, in Zerrentzin 7, in Grimmen 14, in Fahrenwalde 3, in Plöwen 21 französische Hufen. Da zu einem Hofe 1—3 Hufen gehören, so möchte die Zahl der Höfe ursprünglich 60—70 betragen haben. Ein Teil der Höfe findet sich in den Händen Deutscher Besitzer, wie auch Kolonisten jetzt Deutsche Hufen in Besitz haben. Wie früher ausführlich mitgeteilt, erleichterte es die unfreundliche Stellung, die die Amtshauptleute den Kolonisten gegenüber einnahmen, im Jahre 1719 dänischen Agenten, viele Kolonisten zur Auswanderung nach Dänemark zu veranlassen. Auch aus der Kolonie des Amtes Lößnitz sollen

viele Landleute dem Rufe gefolgt sein. Später fanden Auswanderungen nach Insterburg und Pasewalk statt, und als die altlutherische Bewegung begann, schlossen sich 1844 viele Familien den Altlutheranern an, verkauften ihre Höfe und wanderten nach Nord-Amerika aus, wo sie in der Nähe des Niagara eine Kolonie anlegten, die sie Neu-Berkholz nannten. Die wenig günstige Lage des Tabaksbaues, auf den die Berkholzer Gemeinde infolge der Beschaffenheit der Acker hauptsächlich angewiesen ist, hat bis zu diesem Tage stets neue Auswanderungen, namentlich von Arbeiterfamilien, veranlaßt. Die jetzige Seelenzahl der Gesamtgemeinde beträgt 785, und zwar in Berkholz 192, in Rossow 110, in Zerrentzin 46, in Grimmen 88, in Fahrenwalde 94, in Plöwen 119 und an Orten, wo keine Gemeinde ist, zerstreut wohnend 137.

Eine eigne Kirche hat die Gemeinde niemals gehabt, doch besitzt sie seit ihrer Begründung das Mitbenutzungsrecht der lutherischen Kirche, nicht nur in Berkholz, sondern auch in den Annegen. Was die letzteren betrifft, so wurde schon 1687 die Kirche zu Grimmen den dortigen französischen Kolonisten eingeräumt, und als 1688 die Bewohner von Rossow sich darüber beklagten, daß die Bewohner der benachbarten Dörfer nicht, wie festgesetzt wäre, Beiträge zur Erbauung eines Predigerhauses gäben, da doch ihr Ort die Stätte der gottesdienstlichen Versammlungen sein sollte, erhielt am 25. Januar 1688 das Konsistorium der Residenz den Befehl, dem lutherischen Prediger zu Rossow die Anweisung zu geben, die dortige Kirche dem Prediger von Löcknitz Le Franc für die Gottesdienste, die er dort alle 14 Tage abhalten soll, für gewisse bequeme Stunden einzuräumen. Im Jahre 1690 erhalten die beiden Gemeinden zu Rossow und Zerrentzin auf ein dahingehendes Gesuch den Bescheid: „Sr. Chr. Durchl. zu Brandenburg zc. Seynd gnädigst zufrieden, daß die supplicanten einen eigenen Prediger haben mögen, dafern Sie über diejenigen 50 Thlr., so Sr. Churf. Durchl. dazu verordnet, aus ihren eigenen Mitteln demselben eine Zulage machen wollen, damit er desto besser subsistiren und sein Amt um so viel freudiger verrichten könne. Cöln an der Spree den 30. Jan. 1690.“ Darauf sind sie wohl nicht eingegangen, denn einen eignen Prediger haben sie nicht erhalten; dagegen wurde ihnen 1691 ein Schul- und Kantorhaus erbaut. Alternierende Deutsche und französische Gottesdienste wurden 1822 eingeführt; seit etwa 1830 ist der Gottesdienst ganz Deutsch. Jetzt findet eine sonntägliche Predigt nur noch in Berkholz statt; Abendgottesdienste werden in Plöwen und Fahrenwalde gehalten. Die Kirche von Plöwen ist vor 40 Jahren abgebrannt und neu aufgebaut worden; die Berkholzer Kirche wurde ihrer Bau-fälligkeit wegen abgerissen, in schöner gotischer Form neu aufgebaut und am 29. September 1864 eingeweiht. Der früher durch den Küster in Berkholz und den Annegen erst französisch und später Deutsch abgehaltene Lesegottesdienst an den Sonntagnachmittagen findet nicht mehr statt. Der Küster der lutherischen Gemeinde ist jetzt auch Küster für die französische Gemeinde, und bei vereinigten Schulen hat der französische Geistliche das Mitaufsichtsrecht. Eine eigne Gemeindegemeinschaft besteht nur noch in Berkholz und Rossow. Beide Schulhäuser sind neu. Die Schule von Grimmen ist 1820, die von Zerrentzin und Plöwen 1822 und die von Fahrenwalde später mit der Deutschen Ortsschule vereinigt worden, da die kleinen Gemeinden den erhöhten Anforderungen, welche die Zeit an die Schule stellte, nicht mehr genügen konnten.

Der Prediger hatte von jeher seine Wohnung in Berkholz. Im Jahre 1692 kaufte die Gemeinde für 140 Florins eine Bädnerstube, Haus, Garten und Wöhrde mit Weiderecht für ihren Prediger. Die Weiderechtigkeit wurde bei der Separation der Acker mit mehreren Morgen Wiese abgelöst. Im Jahre 1879 wurde in Berkholz mit einem Kostenaufwand von 21,054 Mark ein neues geräumiges Pfarrhaus erbaut. Das Pfarrgehalt beträgt jetzt, einschließlich des auf 150 Mark taxierten Ackerertrages, 1260 Mark.

Die Berkholzer Geistlichen sind: 1) Henri le Franc 1687—1691; nach Burg. 2) Durand von April bis November 1691; nach Baireuth. 3) Paul Jordan 1691—1696; nach Stargard. 4) Charles Lugandi 1696 bis 1697; nach Brandenburg. Es wurde nun Jacques Cabrit, der spätere Prediger in Kottbus, für die Stelle designiert. Derselbe bestand aber die Proposantprüfung in Berlin nicht, erhielt also die Stelle nicht. Er ging 1698 nach der Schweiz, wo er dann die theologische Prüfung absolvierte. 5) Antoine Durion 1698, gef. 1722; derselbe war seines Glaubens wegen auf den Galeeren und im Gefängnis zu Grenoble gewesen. 6) Samuel-Jérémie Stercki 1725—1725; nach Magdeburg. 7) Etienne Toussaint 1725—1729; nach Wesel. 8) Pierre Merle 1729—1737; nach Calbe. 9) Jean Coste 1737, emeritiert 1752. 10) Louis Robert 1752—1759; nach Prenzlau. Vakanz von 2 Jahren. 11) Théophile-Alexandre Mourein 1762, gef. 1777. Vakanz von 2 Jahren. 12) George-Gaspard Gabain 1779—1781; nach Altona. 13) Paul-Frédéric Schlick 1781—1786; nach Königsberg. Einjährige Vakanz. 14) Samuel La Canal 1787—1804; nach Königsberg. Einjährige Vakanz. 15) Corneille Reuscher 1805—1809; nach Königsberg. 16) Guillaume Centurier 1810—1817; nach Groß-Zietzen. 17) Charles-Louis Saint-Martin 1818—1821; nach Berlin, Luisenstadt. 18) Charles-Daniel Roquette 1821—1826; nach französisch-Buchholz. 19) Charles-Guillaume Boß 1826, legt 1846 sein Amt

nieder. 20) Théophile-Albert Cazalet 1846—1855; nach Angermünde. 21) Louis-Frédéric-Eugène Matthieu 1855—1865; nach Angermünde. 22) Jean William seit 1865.

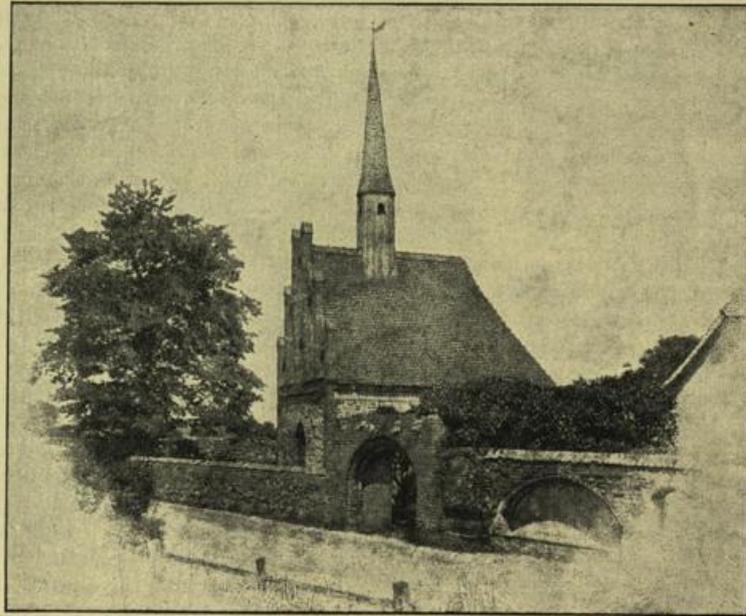
Das Kirchen-Konfistorium besteht aus zehn Anciens; in Betholz vier: Gueffroy, Hurtienne, Logé, Rollin; in Rossow zwei: Bettac II und Bettac III; in Zerrenthin einer: Gombert; in Grimmen einer: Tancreé; in Fahrenwalde einer: Bettac; in Plöwen einer: Houdelette.

Die Gemeinde besitzt ein Armentassenvermögen von 7650 Mark.

Kapitel 4.

Bernau.

Die Kolonie zu Bernau ist 1699 entstanden; ihre Gründung hängt zusammen mit der Einwanderung der Schweizer Réfugiés, die in jenem Jahre stattfand. Wie bereits erzählt, wurden aus den Mitteln der für diese Einwanderer gesammelten Kollektengelder, welche von der Direktion der Maison de Refuge in Berlin verwaltet



Die französische Kirche zu Bernau (Kapelle des St. Georgs-Hospitals vor dem Mühlenhof).

wurden, auf Grund des für die Schweizer Réfugiés erlassenen Ediktes in verschiedenen Städten, Halberstadt, Neuhaldensleben, Stendal, Burg, Brandenburg und Bernau, Kolonien gegründet, und aus einem Bericht der genannten Direktion ist zu ersehen, daß für drei Häuser in Bernau 665 Thlr. aus den Kollektengeldern verausgabt wurden. Außer dem allgemeinen Edikt für die Schweizer Réfugiés existiert noch ein besonderes Stiftungspatent für die Bernauer Kolonie; dasselbe ist an den Bernauer Magistrat gerichtet und lautet:

„Friedrich der Dritte, Churfürst pp. demnach wir zeith untrer geführten Regierung untrer vornehmstes absehen, allezeit auf die Verbefierung und auffnahm untrer ländter und Städte gerichtet seyn lassen, also haben wir auch zu reueplirung derselben, anho auffo neue einer guten anzahl in der Schweiz bißher befindlich gewesenem frantzösischen Refugierten, wellen sie detends aus erheblichen ursachen nicht länger zu subsistiren vermdgen, sich anhero zu begeben, und alhier zu etabliren in Gnaden permittiret; wellen wir dann von solchen leuthen, auch in untrer Stadt Bernau eine Colonie anzulegen, aus landväterlicher vorsorge, zu wiederauffhelfung solcher Stadt gnädigst entschlossen: Alß haben Wir eüch solches hiemit in gnaden eröffnen, und danebst anmahnen wellen, sothane leuchte bey ihrer ankunfft willig und gern zu recipiren, zu ihrem unterkommen und logirung, wie auch in allem wo Sie eueres beystandes benöthiget, hülfreiche handt zu diechten und assistenz zu leisten. Inmähren wir dann dahingegen gnädigst gemeint seyn, die Bürgerchafft daselbst eine zeitlang mit der Einquartirung zu übersehen.

Was auch im übrigen untre Commissarii, der ländtereien, hausmiehte und bedungenen häuser wegen, womit sothane leuchte versehen und accomodiret werden sollen, hievor abgeredet, und wir gnädigst approbiret, davor sollen die versprochenen gelder gewiß erfolgen, und zwart, so wie die erwähtende familien alßort ankommen, und von Bürgerey willig auffgenommen werden. Ihr habt eüch demnach gehorsamst hiernach zu reguliren, und wir seynd pp. Colln an der Spree, den 16. Martii 1699.“

Für die Kolonisten wurde auch bereits 1699 ein eigener Richter, Michel, und ein Prediger, Le Clerc, ernannt, und der Magistrat erhielt am 15. Mai 1699 den Befehl, ihnen eine Kirche einzuräumen, worin sie ungehindert ihren Gottesdienst halten könnten, doch sollten „die Intraden sothaner Kirchen von denen Teutschen, wie bißhero, allein administriret, berechnet und dahin, wozu sie vorhin gewidmet und verordnet worden, angewendet werden.“ Ferner sollte ihnen die Benutzung eines Kirchhofs gestattet werden. So wurde denn den Kolonisten die vor dem Mühlenthor belegene Kapelle des St. Georgs-Hospitals angewiesen, und der Prediger Le Clerc hielt hier am 3. Dezember 1699 den ersten Gottesdienst. Die Zahl dieser ersten Ansiedler war jedoch so gering, daß die Bildung eines Konfessionsrats noch verschoben werden mußte. Dieselbe fand erst am 1. August 1700 statt, da inzwischen die Kolonie angewachsen war. Man wählte zu Anciens den Kürschner N. Bacheller aus Meaug und den Kolonierichter Chastillon, der 1700 zum Nachfolger Michels ernannt worden war. Zwei Jahre später wählte man noch zwei weitere Anciens, den Kapitän de Chauvet und den Kaufmann Nocré aus Mez. Die Kolonisten waren, außer einigen Rentiers, Handwerker, besonders Weber, oder Landleute. Man überwies denselben im Laufe der ersten Jahre Kirchenländereien, sowie kleinere Stücke Land, die der Stadt gehörten, gegen eine mäßige Pacht zur Bewirtschaftung; im ganzen acht Lindower Hufen, 15 Wortländer Hufen und 17 Gärten. Die Réfugiés waren in dem guten Glauben, daß diese Überweisung für alle Zeiten an sie und ihre Nachkommen erfolgt sei. Lange blieben sie auch im ungestörten Besitz jener Ländereien. Als aber später eine höhere Pacht von ihnen verlangt wurde, weigerten sie sich dieser Anforderung nachzukommen und machten ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend. Der Prozeß fiel zu ihren Ungunsten aus, und seitdem werden die erwähten Ländereien an den Meistbietenden, ohne Unterschied, ob derselbe frantzösischer oder Deutscher Herkunft ist, verpachtet. Trotz aller Unterstützungen vermochten es aber viele Kolonisten nicht, hier ihre Existenz zu begründen. Sie verließen daher Bernau, um sich anderswo anzusiedeln, und wurden durch andre ersetzt, so daß der Bestand der Kolonie ein vielfach wechselnder war. Die Kolonieliste für 1699 enthält als erste Ansiedler acht Haushaltungen mit 19 Personen: Prediger Le Clerc, Richter Michel, Tabakspflanzer Jean Béranger, Martinecour, Bäcker Nouvel, Kaufmann Prot, Landmann Frachasse, Abraham Béranger. Nach der Liste des Jahres 1700 waren in Bernau 25 frantzösische Haushaltungen von 87 Personen mit folgenden Familiennamen:

Bacheller, Baret, Baumel, Brueis, Jean und Abraham Béranger, Fleur, Jean und Pierre Frachasse, André und Jacques Gison, Gutel, Le Clerc, Le Deuil, Martin, de Martincourt, Mouline, Noël, Poupard, Prot, Pugué, de Salignac, Sol, Taissier, Thomas.

Ein Gemeindeverzeichnis von 1704 hat nur noch 25 Familien mit 86 Personen. In demselben ist der Kantor Barret jedoch als Bury, der Landmann Fleur als Fleury, der Bäcker Noël, der schon 1705 sich Nouvelle schreibt, als Nouvel aufgeführt. Verschwunden sind schon der Wollarbeiter Brueis, der Weber Baumel, der Strumpfwirker Gutel, der Tischler Le Deuil, der Gärtner Martin, der Sergeweber Mouline, der Wollkammer Pugué, sämtliche mit ihren Familien. Sie sind also verzogen. Dagegen sind hinzugekommen der Kapitän de Chauvet, der Richter Chastillon, der Kaufmann Nocré, der Landmann Thiery, der Krämer Prot und der Landmann Bligneau. Ein ähnlicher Wechsel fand auch ferner statt, da es eben vielen Kolonisten nicht gelang, festen Fuß zu fassen; ja 1716 wird berichtet, daß die Kolonie dem Erlöschen nahe sei. Sie erholte sich dann wieder und bestand durchschnittlich aus 20 Familien; zu einer Blüte hat sie es aber nie gebracht. Im Dezember 1883 zählte sie 75 Seelen in 20 Haushaltungen und zwar: Arbeiter Bailleu, Witwe Béranger, Ackerbürger und Ancien N. Devrient, Gastwirt O. Devrient, Arbeiter Julian, zwei Witwen Julian, Handelsmann Julian, Schmied Julian, Rentier und Stadtkämmerer de Martincourt, Ackerbürger N. W. de Martincourt, Ackerbürger J. F. de Martincourt, Bauerngutsbesitzer zu Labeburg de Martincourt, Ackerbürger und Ancien J. J. de Martincourt, Kaufmann J. A. de Martincourt, Restaurateur J. E. de Martincourt, J. R. L. de Martincourt, Ackerbürger Sarel. für Mai 1884

werden mir angegeben: in der Stadt 132 Seelen, in den Annegen Lanke und Ladeburg je drei Seelen, in Summa 138 Seelen.

Die den Kolonisten eingeräumte Kapelle des St. Georgs-Hospitals vor dem Mühlenthor war 1432 von den Hussiten zerstört worden. Sie war dann wieder aufgebaut und ist im Laufe der Zeit wohl mehrfach ausgebessert worden. Nach ihrer letzten gründlichen Renovierung im Jahre 1872 macht sie einen ganz freundlichen Eindruck. Da ihre Lage außerhalb der Stadt bei den damaligen grundlosen Wegen, besonders im Winter, den Kirchenbesuch sehr erschwerte, so erwarb die Gemeinde ein Haus in der Hohen Steinstraße und richtete hier einen kleinen Vetsaal ein. In demselben fand bis vor wenigen Jahren der Gottesdienst in der Zeit von Michaelis bis zum Himmelfahrtstage statt; während der übrigen Zeit wurde er in der Hospitalkapelle gefeiert. Jetzt benützt man den Vetsaal nur noch während der eigentlichen Wintermonate.

Die Geistlichen der Bernauer Gemeinde waren: 1) Isaac le Clerc 1699—1706; er ging nach Neustadt a/D., während der dortige Geistliche seine Stelle in Bernau erhielt. 2) Pierre Perrin 1706, gest. 1723. 3) Samuel-Melchisédec Guattieri 1723—1729; ging nach Magdeburg (Wallonengemeinde). 4) David Clarene, vordem in Jutzsch bei Jüterburg, 1729, gest. 1749. 5) Louis-Esaié Pajon de Moncets 1749—1752; nach Leipzig. 6) Guillaume Moulines 1752—1759; nach Berlin. 7) Der obige L. E. Pajon de Moncets kommt wieder aus Leipzig zurück 1760—1763; nach Berlin. 8) D. Pels 1764—1773; nach Offenbach. 9) Etienne Robert 1774, gest. 1804. 10) François-Louis Reuscher 1805—1816; nach Altona. 11) Louis Couard 1817—1819. Während der nun folgenden mehrjährigen Vakanz kommt der Kandidat Desmarests alle 14 Tage von Berlin nach Bernau, um zu predigen und den Konfirmanden-Unterricht zu erteilen. Der Prediger Chazelon aus französisch-Buchholz besorgt die übrigen Amtsgeschäfte. Seit dieser Zeit hat die Bernauer Gemeinde keinen eignen Geistlichen mehr gehabt. Am 29. September 1825 wurde sie mit der französischen Gemeinde in französisch-Buchholz vereinigt.

Im Anfang des 18. Jahrhunderts hatte sich in Bernau eine kleine Deutsch-reformierte Gemeinde gebildet. Sie anfänglich von Berlin aus pastoriert, später von dem reformierten Pfarrer zu Alt-Landsberg verwaltet wurde. Auch sie hielt ihren Gottesdienst in der Hospitalkapelle. Am 31. August 1810 wurde die Kur der Deutsch-reformierten Gemeinde von Bernau dem französischen Pfarrer übertragen, der sie noch hat und dafür jährlich 150 Mark aus der Kasse des Mons pietatis bezieht. Hierdurch wurde auch der Gebrauch der Deutschen Sprache beim Gottesdienst unerlässlich, eine Einrichtung, die dem Wunsche und dem Bedürfnis auch der französischen Gemeinde entsprach, denn schon 1805 hatte diese gebeten, die Gottesdienste Deutsch feiern zu dürfen. Seit 1811 begann man nun abwechselnd französisch und Deutsch zu predigen, und seit 1825 ist der Gottesdienst ganz Deutsch.

Die Gemeindefchule, die sich in dem erwähnten Hause, Hohe Steinstraße 19, befand, in dem auch der Kantor eine Wohnung hatte, ist seit 1822 mit der lutherischen Stadtschule vereinigt worden. Die Wahl des Kantors lag nach der getroffenen Vereinbarung fast ganz in den Händen des Magistrats. Derselbe begab sich 1881 seines Wahlrechtes zu Gunsten der französischen Gemeinde, falls diese aus den in Bernau definitiv angestellten Lehrern einen Kantor wählen würde. Danach ist die letzte Kantowahl vollzogen worden. Ein großer Uebelstand ist dabei aber zu Tage getreten. Da es nämlich an französischen Lehrern zur Übernahme der Kantorstellen fehlt, so bleibt nichts weiter übrig, als lutherische Lehrer zu diesen Stellen zu wählen. In früheren Fällen traten diese zur französischen Gemeinde über; in neuerer Zeit aber wollen sie sich nicht mehr zu einem Anschluß an die französisch-reformierte Gemeinde verstehen, vielleicht weil nach einer Verordnung des Provinzial-Konfistoriums vom 26. März 1855 die Aufnahme ausdrücklich beantragt werden muß, und ein solcher Schritt ihnen als eine Verleugnung ihres Glaubens zu ihren Ungunsten ausgelegt werden möchte.

Wie bereits erwähnt, hat auch die Bernauer Kolonie eine eigne Gerichtsbarkeit besessen. Nächst Michel haben wir schon den Richter Chastillon erwähnt. Nach ihm finde ich noch den Richter Nocré, der 1704 zum Richter, Bürgermeister und Assessor bei der Accise bestellt wird; Girard, Berard (1724), Sebille, Soustelle. Die beiden letztern hatten ihren Wohnsitz in Berlin und begaben sich nur nach Bernau, wenn ihre Thätigkeit dort erfordert wurde.

Von den vielen Streitigkeiten, die auch diese Kolonie ihrer Privilegien wegen hatte, möchte ich noch eine hier erwähnen, da sie zeigt, wie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in der Mark der Wolf ein noch häufig vorkommendes Raubtier war. Im Jahre 1711 hatten sich drei Kolonisten, Prot, Bacher und Malnouri, auf ihrem Recht fußend, vom Wolfsjagen ausgeschlossen und sollten nun bestraft werden. Die Sache zog sich noch lange hin, und erst 1718 wurde verfügt, daß die Réfugiés vom „Wolfsjagen und Jagdlaufen“ befreit sein sollten.

Außer dem Hause Hohe Steinstraße 19 besaß die Gemeinde von 1829 bis 1876 in derselben Straße noch das Haus 45, welches der ehemalige Kantor der Deutsch-reformierten Gemeinde Rieß im Jahre 1741 testamentarisch

der Gemeinde vermacht hatte. Infolge der Vereinigung der beiden reformierten Gemeinden zu Bernau überließ die Schloßgemeinde zu Alt-Landsberg 1829 denselben jenes Grundstück gegen Zahlung eines Kaufpreises von 50 Thln. Der häufigen Reparaturen wegen verkaufte es die Gemeinde am 10. Januar 1876 für 3460 Mark an den Meistbietenden. Aus den Zinsen des Kapitals müssen jedoch dem Kantor, der in dem Hause eine Wohnung gehabt, 90 Mark Mietsentschädigung gezahlt werden. Ferner besitzt die Gemeinde: 1) einen 68 Ar 70 Cu.-Meter großen Garten bei den Schuttbrettwiesen vor dem Berliner Thor, welcher der Kollektengarten genannt wird, weil er aus den Erträgen der für die Schweizer veranfalteten Kollekte angekauft war. Derselbe war den Kolonisten zur Bebauung überlassen worden. Dieser Kollektengarten wurde nebst den angekauften Häusern mit Genehmigung des Königs 1744 von der Maison de Refuge der Bernauer Kirche überlassen; 2) die im tiefen Wiesenbusch belegene 33 Ar 45 Cu.-Meter große sogenannte Wunderbergwiese; 3) die im Birbusch belegene 11 Ar 77 Cu.-Meter große Wiesenlavel; 4) die Hälfte eines ursprünglich zum Hause Hohe Steinstraße 45 gehörigen, nicht mit verkauften Gartens; 5) die Hälfte eines zum Hause Hohe Steinstraße 19 gehörigen Gartens; 6) ein Kapitalvermögen von 6625 Mark.

Eigentum der Pfarre ist die im tiefen Busch belegene 60 Ar 80 Cu.-Meter große Wiese und ein Kapital von 7515.25 Mark, mit welchem laut Rezesses vom 21. Februar 1879 die 12 Klafter Holz abgelöst worden sind, welche früher der französische Prediger aus dem Bernauer Stadtforst jährlich erhielt.

Das Kantorat besitzt die im tiefen Wiesenbusch belegene 50 Ar große sogenannte Amtswiese und ein Kapital von 5008.50 Mark als Ablösungssumme von 8 Klaftern Holz, die der Kantor aus dem Stadtforst bezog.

Kapitel 5.

französisch-Buchholz und Pankow.

Es scheinen hierher und nach den benachbarten Dörfern gleich nach Aufhebung des Ediktes von Nantes mehrere eingewanderte französische Landleute dirigiert worden zu sein; die eigentliche Gründung der Kolonie fand aber erst Anfang des Jahres 1688 statt. In diesem Jahre zogen die Réfugiés von Buchholz und Malchow an, daß sie, da ihnen Ländereien angewiesen worden wären, Häuser gebaut hätten und nun, da sie zehn Familien zählten, eines Predigers benötigten, der bei ihnen wohnte. Die Bitte wurde gewährt und Prediger Vieu ihnen als Geistlicher zugewiesen. Die Wahl jedoch der ersten Geistlichen war keine glückliche und der gedeihlichen Entwicklung der Gemeinde entschieden höchst nachteilig. Der Prediger Vieu lebte mit seiner Gemeinde in stetem Zwist, und da letzterer auch durch eine Untersuchungs-Kommission des Berliner Konsistoriums, bestehend aus dem Prediger Lenfant und dem Ancien Drouet, nicht beigelegt werden konnte, wurde Prediger Vieu 1689 nach Spandau versetzt, und der dortige Prediger La Charrière erhielt seine Stelle. Der Zustand war dadurch aber keineswegs gebessert worden. Auch dieser Nachfolger Vieus mußte seines ezzentrischen Charakters wegen sehr bald aus seinen Stellen entfernt werden. Auch in französisch-Buchholz wurde er 1694 vom Amte suspendiert.

Wer die ersten Ansiedler waren, hat sich nicht mehr feststellen lassen, da die trübseligen Verhältnisse der Gemeinde und die Nähe Berlins einen vielfachen Wechsel in den ersten Jahren veranlaßten. Wir verzichten daher darauf, die Namen mitzuteilen, welche die Tauf-, Trau- und Sterbe-Register der Kirche während eines bestimmten Zeitraums angeben, und teilen hier nur, wie bei den übrigen Kolonien, die Familiennamen mit, welche die Kolonieliste vom Jahre 1700 auführt. Es sind 17 Familien mit 69 Personen:

Arnou, Aubert, de Bailcourt, Cuni, Chantlé, Favier, Formey, Guyot, Hentlon, Janson, Matthieu, Maunouri, Mayet, Noé, Petit, Rapert, Triot.

Die Kolonisten waren vorzugsweise Landleute und Gärtner, denen gegen eine jährliche Pacht die benötigten Ländereien überwiesen wurden. Nach einem Abgaben-Verzeichnis des Amtes Mühlenbeck vom Jahre 1729 befanden sich in Buchholz sechs französische Bauern und zehn französische Kossäten. Jetzt sind dort nur noch zwei Bauern- und sechs Kossätenwirtschaften im Besitz von Mitgliedern der französisch-reformierten Gemeinde, welche 1884 70 Seelen zählte.

Im Jahre 1689 wurde den Kolonisten die Mitbenutzung der lutherischen Kirche des Ortes gestattet. Die betreffende Verfügung an das Konsistorium in Berlin datiert vom 20. Juni und lautet:

„Demnach der französischen Reformirten Gemeinde zu Buchholz kein bequemer ort zu verrichtung des Gottesdienstes hithero angewiesen worden, Als haben wir gnädigst verordnet, daß Sie in der Lutherischen Kirche daselbst das alternativum exercitium Religionis haben sollen, Ihr habt demnach die Verfügung zu thun, und dem Lutherischen Prediger anzubefehlen, daß er wegen der Zeit und Stunden sich mit Ihnen vergleichen und auf Ihr Erfordern, zu Übung ihrer devotion die Kirche allemahl willig und ungeweiget öffnen lassen soll.“

Die gemeinsame Benutzung der Kirche wurde im Jahre 1700 dahin geregelt, daß diese der französischen Gemeinde im Sommer von 9 Uhr, im Winter von 10 Uhr ab zur freien Verfügung stehen sollte. Diese Kirche hat im Verlaufe der Zeit mehrfache Umwandlungen erfahren; sie war ursprünglich ein höchst einfacher länglicher Bau aus behauenen Feldsteinen, der noch jetzt zu erkennen ist. Der neueste Erweiterungsbau derselben rührt aus dem Jahre 1852 her. Im Jahre 1883 ist der baufällige Turm abgetragen worden.

Die Gemeinde besitzt seit 1691 auch ein Pfarrhaus. Die kurfürstliche Order, durch die dasselbe überwiesen wurde, lautet:



„Demnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg p.p. Unser gnädigster Herr, dem französischen Stumpfmacher zu Buchholz, Nephitaly Gilly, vor einiger Zeit zwey Hundert Thlr. zu erbauung eines Hauses daselbst gnädigst avanciren laßen, und aber besagter Gilly, demnach er sich anho von Buchholz weg- und anhero begeben, gedachtes Haus höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. anstatt obbedachter 200 Thlr. zur bezahlung zugeschlagen; Als haben höchstbesagte Seine Churfürstl. Durchl. denselben deeshalb hiermit alles ansprachs bestreyet, und zugleich gnädigst verordnet, daß sothanes Haus dem Prediger zu Buchholz la Charrière zur Wohnung eingethan werden solle, wornach sich dan Seiner Churfürstl. Durchl. zu den französischen sachen Verordnete hiesige Commissary gehorsamt zu achten und es obverordneter maßßen zu verfügen haben werden.“

Signatum Colln an der Spree den 13. Aug. 1691.
Friedrich (L. S.) E. Danckelmann.“

Das betreffende Haus war nun freilich ein elender strohbedeckter Lehmbau in nasser ungesunder Lage, so daß nur Prediger La Charrière einige Monate darin gewohnt hat, die andern Geistlichen es aber vorzogen in Berlin zu wohnen, wo sie außerdem durch Ertheilung von Unterricht ihre Einkünfte vermehren konnten. Im Jahre 1698 zeigt Prediger Crégut dem Berliner französischen Konsistorium an, daß er krankheits halber sechs Monate

von seinem Amte beurlaubt sei, und bittet um einen Ersatz. Man wählt de Valicourt, der den Auftrag annimmt, wenn die Buchholzer Gemeinde ihm zur fahrt hin und zurück einen Wagen stellen und die sonstigen Kosten der Reise tragen wolle. Im Jahre 1703 bitten die Buchholzer Réfugiés das Berliner Konsistorium, sie zur Osterkommunion zuzulassen, da sie keinen Geistlichen dort hätten. Das Konsistorium beschließt die Bitte zu bewilligen, aber dem Grafen v. Dohna davon Mitteilung zu machen, damit möglicherweise zum Osterfest ein Prediger nach Buchholz gesendet werde. Besonders führte es zu großen Unzuträglichkeiten, daß Prediger Crégut zugleich Lehrer am Collège war und somit seinen Wohnsitz in Berlin haben mußte; es erging daher 1704 der Befehl, der Prediger solle in Buchholz wohnen, und das dortige Konsistorium solle jährlich etwas ersparen, um ein neues Pfarrhaus erbauen zu können. Das alte Gebäude wurde vermietet, und ein Teil der Miete zu einem Neubau gesammelt; auch hatte der König früher zu diesem Zweck 60 Thlr. gegeben. Nach einigen Jahren ließ man aber diesen Plan wieder fallen und bestimmte, daß die Zinsen des inzwischen auf 90 Thlr. angewachsenen Kapitals dem Prediger zur Miete

gegeben würden. Ich finde in den Kanzleiakten, daß 1714 ein Predigerhaus erbaut ist, doch scheint dies nach den Kirchenakten wohl nicht ganz richtig zu sein, da diese nur von einem Ausbau sprechen. Der Bau des noch jetzt vorhandenen Pfarrhauses fand wenigstens erst 1792 statt, doch trotz der verschiedensten Verbesserungen hatte auch dieses neue Gebäude von der Masse viel zu leiden. Zu den erforderlichen Reparatur- und Baukosten zahlt jetzt, nach einer Verfügung der königlichen Regierung vom Jahre 1878, der Fiskus, beim Unvermögen der Armentasse, zwei Drittel und die Gemeinde ein Drittel, und die Gespann besitzenden Gemeindeglieder haben die notwendigen Führer unentgeltlich zu leisten.

Die Geistlichen der Buchholzer Gemeinde sind: 1) Vieu 1688—1689; geht nach Spandau. 2) René de la Charrière 1689—1694; abgesetzt. 3) Abel Bonafous 1694—1696; geht nach Prenzlau. 4) Pierre Crégut 1696—1698. 5) Sébastien Balicourt 1698—1701; nach Brandenburg. 6) Wieder Pierre Crégut 1701—1708; wird Prediger am Berliner Hospital. de Beausobre (père), verwaltet das Vikariat 1708—1710, sein Sohn tritt als Prädikant ein 1710—1712. 7) Charles-Louis de Beausobre 1712—1715; geht nach Hamburg, später, 1719, nach Berlin. 8) Simon Pelloutier 1715—1719; nach Magdeburg. 9) Paul-Emile de Mauclerc 1719—1721; nach Stettin. 10) Philippe Pelisson 1721—1729; später in Bremen. 11) Jacques des Champs am 29. Mai 1730 gestorben. 12) Gédéon-Jacques des Champs (fils) 1730—1740, nach Berlin, Köpnicder Vorstadt. 13) Charles Perreault 1740; nach Berlin, Berliner Parochie. 14) Samuel George 1741—1751; nach Schwedt. 15) Paul Simon 1751—1758; an die Wallonentirche in Magdeburg. 16) Ad.-Sam. de Guallierri 1759—1764. 17) Samuel Bocquet 1764—1770; nach Berlin, Dorotheenstadt. 18) Henri Sannier 1770—1775; nach Berlin, Köpnicder Vorstadt. 19) Pierre-Urbain Chiffard 1777—1779; nach Stettin. 20) Samuel Durieux 1779, gest. 1781. 21) David Chazelon 1782, gest. 1825. 22) Charles-Daniel Roquette 1826 gest. 23) Paul-Jsaac Pascal 1827, gest. 1843. 24) Pierre Rouvel 1843—1872; nach Rosenthal, deutsche Pfarre. 25) Rodolphe-Ferd.-Jules Bonnet 1872—1884; nach Berlin, Berliner Parochie. 26) Traugott Peronne, von Januar 1885 an.

Im Jahre 1689 erhielt die Gemeinde auch einen Kantor, der gleichzeitig Lehrer der französischen Schule war. Diese letztere bestand bis 1854, wo sie mit der Deutschen Schule des Ortes vereinigt wurde. Der Prediger und ein Ancien der französischen Gemeinde sind Mitglieder des Schulvorstandes; auch hat die Gemeinde das Recht behalten, ihren Kantor zu wählen, der zugleich als Lehrer an der Schule des Ortes fungiert.

Die französischen Richter der Gemeinde hatten ihren Wohnsitz in Berlin; die ersten waren Jean Guy und nach ihm, von 1693 an, Pierre Guy, 1719 Ledain, 1735 Ougier.

Der Gottesdienst ist Deutsch seit dem Jahre 1826.

Das Gemeindevermögen besteht lediglich in einem Kapital von 2625 Mark. Dagegen besitzt die Pfarre das Grundstück Nr. 37, auf dem das Pfarrhaus steht. Dieses Grundstück hat eine Größe von 8 Ar 40 Qu.-Metern, einen sich daran anschließenden 93 Ar 20 Qu.-Meter großen Garten und einen 50 Qu.-Meter großen Hofraum. Dazu gehört 1) eine 66 Ar 10 Qu.-Meter große Wiese in der „Poffe“. 2) ein 30 Ar 40 Qu.-Meter großer, beim „Hpfstall“ belegener Wiesen- und Ackerplan; 3) ein in der „Poffe“ gelegener 1 Hektar 61 Ar 90 Qu.-Meter großer Wiesen- und Ackerplan. Außerdem ist ein Pfarrvakanz-Kapital von 600 Mark vorhanden.

Die Kantorstelle besitzt gemeinsam mit der Schullehrerstelle einen ihr bei der Separation 1859 zugewiesenen Ackerplan von 95,70 Ar. Auch hat der französische Kantor im Schulgebäude eine Dienstwohnung.

Von Interesse möchte vielleicht noch sein, daß nach dem Protokollbuch am 29. August 1789 die Königin Witwe und die Prinzessin Heinrich in der Buchholzer Kirche dem Gottesdienst beigewohnt haben. Der Erzieher des Prinzen August, der Prediger Molière, hielt die Predigt.

Im Jahre 1686 gründete Daniel Harang, der sich mit einem Deutschen Kaufmann Wedeler verbunden hatte, in Pankow eine Fabrik von Wollensstoffen nebst einer Spinnerei. Der Kurfürst bewilligte für sechs Jahre einen jährlichen Vorschuß von 1000 Thlen. und auf drei Jahre je 50 Thlr. für Holz und zum Unterhalt der Spinnerinnen. Diese Fabrik wurde dann André Guy aus Bédarieux im Languedoc übergeben. Der Kurfürst schenkte ihm später die bei Uebnahme der Fabrik erhaltenen 3000 Thlr. Vorschuß, entzog ihm aber die Fabrikgebäude. Es scheint demnach, daß die Fabrik nicht reussiert habe. Sie ist dann wohl eingegangen, und die Fabrikarbeiter verließen Pankow. Im Jahre 1700 sind nur noch drei französische Familien (9 Personen) dort: Lafosse, Rouz, Siege; jetzt (1884) wohnen dort 13 Kolonisten.

Im Jahre 1692 beschließt das Berliner französische Konsistorium, die in Pankow wohnenden Réfugiés, die sich noch keiner Kirche angeschlossen hatten, zur Berliner Gemeinde zu rechnen. Zu einer in dieser Angelegenheit gehaltenen Sitzung des Konsistoriums am 4. Januar 1693 wurde auch der Richter Guy hinzugezogen. Derselbe

sprach den Wunsch aus, das Konsistorium möchte noch für einige Zeit von diesem Beschluß Abstand nehmen; da aber darüber weiter nichts in den Protokollen vermerkt ist, so scheint wohl der gefaßte Beschluß aufrecht erhalten worden zu sein. Es geht dies auch aus einem neuen Beschluß vom 17. Mai 1693 hervor, nach dem die in Pantow Verstorbenen, da dort keine eigne Kirche vorhanden sei, in die Berliner Totenregister eingetragen werden sollen. Erst am 8. September 1700 wird verfügt, daß der Kurfürst es für gut und ratsam befunden, „das die französische Gemeinde zu Pankau, welche bisher anhero zur Kirchen gegangen, hinführo in der Kirche zu Buchholz ihre sacra mit verrichten sollen, absonderlich weil die hiesigen ancients der frantzösischen Gemeine auf derselben conduite, leben und wandel von hieraus nicht wohl achten können, jedennoch mit der condition, daß einer aus derselben Mitte durch das Buchholzische Ministerium zum ältesten der Gemeine erwehlet werde, der in loco zu Panto auf ihre conduite, thun und verhalten gehörige Aufsicht halten könne; So verordnen Höchstgedachte S. Churf. Durchl. auch hiermit ferner in gnaden, das hinführo die heilige Communion zu Buchholz, von 3 monahten zu 3 monahten und also das ganze Jahr über, jedesmahl 2 Sonntage nach einander gehalten werden solle; damit alle und jede glieder derselben, deren sähig werden mögen, Wornach dann beyde gemeinen zu Buchholz und Pankau nebst dem Ministerio daselbst sich gehorsamst zu achten haben, und wird im übrigen die Commission Ecclesiastique hierüber nachdrücklich halten.“

Kapitel 6.

Brandenburg.

Schon zu Ende des Jahres 1685 erhielt der dortige Magistrat nachstehende Verfügung:

„Friedrich Wilhelm pp. Euch ist zur genüge bekant, welcher gestalt Wir gnädigst entschlossen die vertriebenen aus Frankreich in Unserm Lande auf und anzunehmen, welche Wir dann in den Städten hin und her zu vertheilen, absonderlich in beyden Städten Brandenburg und Rathenow, deren eine ziemliche Anzahl hinzusetzen gnädigst verordnet, Wann nun nötig seyn will, daß diese Leute nicht allein so viel möglich wohl versorget, sondern ihnen auch ein ort zu verrichtung ihres gottesdienstes angewiesen werde; Als befehlen wir Euch hiermit gnädigst die vor dem Plauschen Thore belegene Kirche ihnen einzuräumen, jedoch dergestalt, wenn Leichenbegängnissen darin forfallen mögten, daß sich die Stadt auch nach wie vor auch mitbedienen könne, und dann wollen Wir gnädigst, daß alles Korn und Malz, so für ihnen gemahlen werden mögte, von allen aufslagen als Zinse, Kriegsmehz, Scheffelgrotschen und dergleichen befreyet seyn sollen. den 16. Dec. 1685.“

Hierzu ist zu bemerken, daß die projektierte Kolonie in Rathenow nicht zustande kam. Die erwähnte Kirche vor dem Plauer Thor war die Nikolai-Kirche auf dem Altstadtischen Kirchhof. Dieselbe war früher die Kirche des eingegangenen Dorfes Ludenberg gewesen und wurde damals nur noch zu Leichenpredigten und den sogenannten Vermahnungen für die Bewohner der Altstadt verwendet. Diese kleine Kirche wurde gleichzeitig auch der neugebildeten Deutsch-reformierten Gemeinde eingeräumt. Da selbige aber besonders von der Neustadt ziemlich entfernt war, so erhielten 1687 die frantzösischen Kolonisten auf ihre Bitten das Recht der Mitbenutzung der Altstadtischen Klosterkirche, der Johannis-Kirche. Das betreffende Dekret an den Magistrat lautet:

„Es hat uns die Christliche Gemeine der in Unserer Stadt Brandenburg etabliert frantzösischen gesüchteten unterthänigst vorstellen lassen, was gestalt Ihnen sehr beschwerlich fallen wollte, absonderlich bei weichen und herannahenden Winter zu verrichtung ihres Gottesdienstes nach der, vor der Stadt ihnen vorihro angewiesenen ziemlich abgelegenen Kirchen, sich zu begeben, nebst unterthänigster Bitte, wir wollten gnädigst geruhen ihnen in der Stadt Brandenburg etwa einen bequemen ort zu obigen behuß einzuräumen zu lassen. Wann Wir dann nun ihr demüthigstes Bitten in gnaden vor billig erkennen, darnechst aber in der Stadt außer der Altstadtischen Kloster Kirche keine zulängliche gelegenheit finden, oder bedenken können; Als haben Wir Unser gnädigstes Abschen, und zwar dergestalt auf besagte Kloster Kirche gerichtet, daß obgedachte frantzösische Gemeine in derselben nebst denen Evangelischen Lutherischen das Alternativum Exercitium Religionis hinführo haben sollen. Wie dann nun solches der Christlichen Liebe und Tolerance ganz gemäß ist, Also befehlen wir Euch hiermit in gnaden, voremmelter frantzösischen Gemeinde, wann sie sich solcher wegen bey Euch anmelden werden, darenin zu willfahren, und Ihnen unweigerlich zu verstaten, damit sie hinkünftig zu Gottes Ehren in obbemelter Altstadtischer Kloster Kirchen nebst denen Lutherischen ihre Andacht und Gottesdienst verrichten mögen. den 5. Okt. 1687.“

Auch die Deutsch-reformierte Gemeinde benutzte die Gelegenheit, dem Kurfürsten dieselbe Bitte zu unterbreiten, der sie am 19. November 1687 bewilligte. Es hielten somit drei Gemeinden ihre Gottesdienste in der Johannisikirche, und der Hofprediger Brusenius erhielt den Befehl sich nach Brandenburg zu begeben, um einen Vergleich mit der französischen Gemeinde wegen der Gottesdienste zu vermitteln.

Schon im Jahre 1686 war d'Auterive zum Direktor der neuen Kolonie ernannt und derselben ein Geistlicher Jacques Valentin und ein Kantor Godefroy überwiesen worden.

Näheres über die ersten Ansiedler hat sich nicht mehr feststellen lassen; es waren Handwerker, Woll- und Tucharbeiter und Färber, die einige große Spinnereien, Tuchfabriken, Walkmühlen und Färbereien anlegten. So errichteten im Oktober 1686 Nicolas le François mit kurfürstlicher Unterstützung eine Tuch- und Tapetenfabrik, Gontard, La Rivière Tuchfabriken, le Cointe eine Wollstofffabrik und Le Cornu eine Färberei. Die Kolonieliste von 1700 giebt 106 Personen an, mit folgenden Familiennamen:

André, Berbiquière, Boissier(e), Bonamy, Deble, de l'Espinaffe, de Loreffe, Deneitot, Des Vignolles, Duborn, Estienne, Févre, Friot, Fontane, Gaultier, Godefroy, Gontard, Guerin, Le Cointe, Le Cornu, Lanoue, Laurent, Eugandi, Maqué, Nicolas, Patron, Pelletier, Pibrac, Regnier, Rolland, Valleton.

Die Seelenzahl der Gemeinde hat sich bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts ziemlich auf derselben Höhe gehalten; die Gemeinde war also niemals recht zahlreich.

Infolge der Zwistigkeiten zwischen den Lutheranern und den Reformierten beschäftigten sich letztere, sowohl die Deutsch- wie auch die französisch-Reformierten, 1715 ernstlich mit der Erbauung einer eignen Kirche, aber obwohl man bereits den Bauplatz für 500 Thlr. angekauft hatte, zerfiel die Sache wieder. Im Jahre 1755 wurde diese Idee wieder aufgenommen und die Erbauung einer reformierten Kirche in der St. Annenstraße beschlossen; doch die fehlenden Geldmittel ließen auch diesmal den Plan nicht zur Ausführung kommen. Während der Reparatur (1757) der höchst baufälligen Johannisikirche wurde der Gottesdienst in der Petrikapelle auf dem Dome vom Domkapitel gestattet.

Die französische Gemeinde scheint mit dem Teil der Deutsch-Reformierten, welcher die Johannisikirche benutzte (die neustädtischen Deutsch-Reformierten hatten die Mitbenutzung der Paulinerkirche erlangt), in recht gutem Einvernehmen gelebt zu haben, wie schon die gemeinsamen Bemühungen um den Kirchenbau darthun. So beschlossen beide reformierten Gemeinden auch 1740 den Bau eines gemeinsamen Armenhauses und kauften 1741 in der Abtstraße für 100 Thlr. eine geeignete Baustelle; da aber die für den Bau in Anschlag gebrachte Summe von 4084 Thln. zu hoch erschien, so kam der Bau nicht zustande. Die gesammelten Gelder wurden auf königliche Anordnung unter die beiden Gemeinden geteilt und ihnen 1745 aufgegeben, daß jede Gemeinde zur bessern Verpflegung ihrer Armen ein besonderes Haus erwerben sollte. Die Deutsche Gemeinde kaufte dann auch 1750 ein Haus in der Kurzstraße; die französische Gemeinde scheint ein besonderes Armenhaus nicht erworben zu haben.

Der Verfall der Gemeinde datiert von dem verhängnisvollen Jahre 1806. Die vielen Truppendurchmärsche bedingten ausgedehnte Magazine; zu einem solchen wurde auch die Johannisikirche genommen. Die französische Gemeinde mußte nun mit den Lutheranern und der alt- und neustädtischen Deutsch-reformierten Gemeinde gemeinsam die Pauliner Kirche benutzen. Die Zahl der Gemeindeglieder verringerte sich zusehends, so daß schon 1812, nach Abgang des französischen Geistlichen, eine Vereinigung derselben mit der Deutsch-reformierten Gemeinde in Aussicht genommen wurde. Als Prediger Bock 1830 starb, bestand die Gemeinde nur noch aus vier Hausvätern oder aus acht selbständigen Personen. Nach mehrfachen Verhandlungen mit der königlichen Regierung in Potsdam wurde 1831 eine Unions-Urkunde entworfen, die jedoch erst am 11. September 1834 die königliche Bestätigung erhielt. Am 1. Februar 1835 wurde die Vereinigung beider Gemeinden verkündet. Die französische Gemeinde war der Vereinigung unter folgenden Bedingungen beigetreten:

- 1) Sie behält sich auf den Fall veränderter Umstände das Recht zur Wiederaufhebung dieser Vereinigung vor.
- 2) Sie vereinigt ihr Vermögen mit dem der Deutsch-reformierten Gemeinde unter folgenden Bedingungen:
 - a) daß ihr derzeitiger Presbyter in das Presbyterium der Deutschen Gemeinde eintrete; b) daß für alle Zeiten von den hier wohnenden selbständigen, zu einer französisch-reformierten Gemeinde gehörigen Männern einer in das Presbyterium aufgenommen werde; c) daß diesem Presbyter ausschließlich die Bestimmung über die Verwendung der Revenuen der bisherigen französisch-reformierten Kirche zustehe; d) daß den derzeitigen Mitgliedern der französisch-reformierten Gemeinde und allen Individuen einer solchen Gemeinde, welche sich in der Folge am hiesigen Orte aufhalten, die bisherigen Rechte und Vorzüge unverkürzt und ungekränkt verbleiben, wie z. B. die Befreiung von allen Stol-

gebühren, Kostenfreiheit bei der Beerdigung, für die Beerdigungsplätze u. s. w.; e) daß sie und ihre Kinder an allen Vorteilen der Deutsch-reformierten Gemeinde teilnehmen; f) daß von dem Gehalte des bisherigen Predigers der französischen Gemeinde im Betrage von 200 Thlrn. Cour. den beiden Deutsch-reformierten Predigern, dem ersten 125 Thlr., dem zweiten 50 Thlr. und dem jedesmaligen Kantor und Küster 25 Thlr. zugeteilt werden unter dem Vorbehalt des Rückfalles dieser Zulage bei etwaiger künftiger Wiedererrichtung einer besondern Pfarrstelle der französischen Gemeinde.

3) Zu dem Vermögen der französisch-reformierten Gemeinde gehören auch Gerätschaften, und, wie sich von selbst versteht, werden diese der Deutsch-reformierten mitgegeben.

Die seit 1806 ihr entzogene Johanniskirche wurde endlich 1849 der vereinigten Deutsch- und französisch-reformierten Gemeinde zum alleinigen und immerwährenden Gebrauch überwiesen, blieb aber Eigentum des Magistrats. Die Kirche wurde restauriert und am 10. November 1849 eingeweiht.

Die Geistlichen der Brandenburger Kolonie waren: 1) Jacques Valentin, 1686—1689, ging nach Magdeburg; 2) Jules de Thiennes, Seigneur de Clèves 1688, gest. 1693; 3) Alphonse Des Vignoles, Sieur de St. Geniez 1689—1703, nach Berlin; 4) Olivier Favin 1693—1697, ohne Stelle nach Berlin; 5) Charles Eugandi 1698—1701, nach Pöhlow; 6) Sébastien Balicourt 1701—1714, nach Berlin; 7) Thomas Le Cointe 1706—1717; 8) wieder der obige Olivier Favin 1714—1717. Die Gemeinde war dann ein Jahr lang ohne Geistlichen und hat auch seit 1717 stets nur einen Geistlichen gehabt. 9) Henri Esève 1718, gest. 1731; 10) Samuel Formey 1731 nur vier Monate, nach Berlin, Friedrichstadt; 11) Charles de Durand 1731, gest. 1781; 12) Vikariat: de Barandon 1781; 13) Samuel Catel 1781—1783, nach Berlin als ministre catéchiste; 14) J. Henry 1783—1787, nach Potsdam; 15) Pierre-Louis Maréchaux 1787—1793, nach Wesel; 16) François Bod 1794, gest. 1830.

Als Richter habe ich gefunden: 1687 Rozel de Beaumont, 1689 Eugandi, 1690 Portus, 1694 Scipion Le Jeune, 1702 l'Espinaffe, 1730 Varnier, fraissinet, St. Paul.

Kapitel 7.

Burg.

Hierher war im Jahre 1687 eine 206 Personen starke Waldenserkolonie mit ihren Geistlichen Javel und Le Preuz geführt worden, die mit einigen Pfälzer Familien eine Gemeinde bildeten. Als 1690 der Herzog von Savoyen die aus seinem Lande vertriebenen Unterthanen zurückberief und alle grausamen Verordnungen gegen dieselben wieder aufhob, verließen 1691 die Waldenser mit Erlaubnis des Kurfürsten ihre neuen Niederlassungen und auch die Waldenserkolonie in Burg folgte dem Ruf. Sie wurde 1692 durch 26 Familien, im ganzen 100 Personen, ersetzt. Dieselben, ursprünglich aus dem Dauphiné, hatten in Wilhelmsdorf bei Baireuth eine erste Zufluchtsstätte gefunden. Die ihre Ansiedlung in Burg betreffende Urkunde lautet:

„Demnach auf Sr. Chursl. Durchl. zu Brandenburg pp. gnädigste permission die ständische Colonie von Wilhelmsdorf aus der Marggraffschaft Barent sich nach dero Stadt Burg im Herzogthum Magdeburg transportirt und daselbst etablirt, Als haben höchstgedachte Sr. Chursl. Durchlauchtigkeit derselben zu ihrem bessern aufnehmen folgende privilegia, Beneficia und Immunitäten hiermit und kraft dieses in gnaden conferirt. Nämlich vora erste soll besagte Colonie eben derselben privilegien so der Manheimischen Colonie daselbst indulgirt worden, keines davon ausgenommen, sähig seyn und vollkündlich zu genießen haben.

Zum zweitten sollen ihnen die häuser zu Burg, so bereits gerichtet und gedeckt, wie auch diejenigen so noch gerichtet und gedeckt werden sollen, auf 30 familien, übergeben werden, also daß dieselben taxirt und nach dem jetzigen preis von ihnen künfftig zu bezahlen seyn werden; Jedoch nach Abzug der 48 Thlr. pro cento. Das übrige geld soll zu erkaffung einiger Äder vor solthane Colonie angewendet werden; In wärender Zeit aber, da sie die häuser ausbauen und zum Stand bringen müssen, wollen Sr. Chursl. Durchl. sie auf 2 Jahr mit freyer Wohnung bey den dortigen Bürgern versehen, weil auch noch überdem zwey große ausgebaute Schuerten vacant, ihnen solche besaß bey dem Antritt liefern will, nachhero aber genießen Sie solthane Äder pachtfrey auf 3 Jahr, bey

Drittens sollen sie mit benöthigten Ädern nach proportion der größe der familien und dero Profession dergestalt versehen werden, daß man ihnen solche besaß bey dem Antritt liefern will, nachhero aber genießen Sie solthane Äder pachtfrey auf 3 Jahr, bey

Endigung aber der frey-Jahre müssen sie davon die gewöhnliche pacht entrichten. So wird man auch einer jeden familie einen garten einthun, auch anweisen die Nothdurfft zu wenden, wenn man vorhero sehen wird, wie viel Vieh sie werden anschaffen.

Vierdens haben sie alle hütung und holzungen gleich denen dortigen bürgern und Pflägern zu genießen; Sie müssen sich aber derrer bescheidenlich gebrauchen.

Fünffens wollen Sr. Churfl. Durchl. ihnen zu nöthige Reisefkosten auf die 30 familien, so in hundert Persohnen bestehen sollen, eins vor alles 200 Thlr. oder Reichthaler zahlen, und überdem, wann Sie an die Grängen Sr. Churfl. Durchl. Landen angelanget, Sie mit nöthigen Wagens zu forbringung der kleinen Kinder, Kranken und ihrer bagage versehen lassen. Welten auch sechffens diese 30 familien nächstkünftige Erndte den Einschuid an dem Orte, da sie die subsistenz von Anfang ihrer hierherkunft biß zur nächstjährigen Erndte nicht praeccludiren, Man wird aber democh nach besundenen Zustand und beschaffenheit der familien ihnen mit einigen Getreyde an hand gehen. Schließlich wollen höchstgedachte Sr. Churfl. Durchl. diesem obigen in allen nachgelebet wifen und die Impetranten hierbey nachdrücklich schützen. Urkundlich, Cölln den 6. Juli 1693."

Die Kolonieliste von 1700 giebt 200 Personen an und weist folgende Familiennamen auf:

Arenac, Ambroise, Auglet, Becard, Bigot, Blanchet, Bonin, Cornuel, Coing, Chelos, Colte, Cheneviere, Cauffo, Dubourg, Demarest, Defort, Debaud, Delort, Delorme, Delabaye, Degotte, Frayter, Garcin, Gautier, Gimier, Girardet, Gros, Gombain, Girard, Horard, Legat, Legrand, Moutier, Maugray, Munier, Pattet, Pelorce, Payen, Pelorce, Pein, Regnard, Rolard, Vifon, Voifin.

Die Kolonisten waren meist Ackerbauer und Tabakspflanzer. Im Jahre 1704 erhielt die Kolonie einen neuen Zuwachs durch mehrere familien aus Orange, welche vordem in Alshersleben angesiedelt worden waren. Auch einige Réfugiés-familien aus der Schweiz wurden hier angesiedelt. Nach den Gerichtslisten, die erst 1724 beginnen, hat die Zahl der Kolonisten vielfach gewechselt: 1724 = 187, 1725 = 208, 1730 = 168, 1740 = 179, 1750 = 149, 1773 = 128, 1780 = 158. In der Zeit von 1691—1780 hatte die Gemeinde 536 Geburten, 518 Todesfälle, 148 Trauungen. Als Richter habe ich gefunden: Cornuel de Loefen, Heppe (1709), Chandon (1725), Bonneval, Ragoult, de Cuvry. Ein besondres Gotteshaus besaß die Kolonie nicht. folgende Geistliche haben in der Gemeinde amtiert: 1) Henri le Franc 1691—1694, ging nach Magdeburg; 2) Elie Villars 1694, gest. 1696; 3) Daniel Dubourg 1696—1701, 4) J. Riboubeault 1701; gest. 1732; 5) G. Pelet 1735—1742, nach Potsdam; 6) Panhuis 1743, gest. 1750; 7) de Paume 1750—1754; 8) Bardin, gest. 1755; Vakanz 1755—1757; 9) Jacques-André Porte 1757—1762, nach Hessen; 10) François Riquet 1763—1772, nach Magdeburg, Wallonenkirche; 11) Charles-Auguste Garagnon 1773—1775, nach Halle; 12) David-Louis Théremin 1777—1778, nach Gramzow; 13) Bernard Provençal 1778—1782, nach Magdeburg; 14) Jacques Papin 1783—1784, nach Frankfurt a./O.; 15) Jsaac-Fr. Bonte 1785—1811. Im Jahre 1811 fand eine Verschmelzung der reformierten Kirchen Burgs statt.

Kapitel 8.

Cagar. — Rheinsberg. — Braunsberg. — Hammelspring.

Im Jahre 1686 erhielt der Ober-Licenznehmer Happe Befehl, dem Amtskassner von Alt-Ruppin 500 Thlr. zu zahlen, um die französische Landleute anzusiedeln, welche die wüste feldmark von Cagar bebauen wollten. Es waren einige Wallonische Ackerleute. Dieselben erhielten auch 1686 einen Geistlichen, Jérémie Rocard, und einen Kantor, Pierre Bonnel. Die Herrschaft Rheinsberg war in den Besitz des Hofrats Benjamin le Cheneviz de Béville übergegangen, und dadurch war auch dort eine kleine französische Gemeinde entstanden. Als nun 1688 Prediger Rocard von Cagar nach Gramzow berufen wurde, erhielt sein Nachfolger Brazzy den Auftrag, die Rheinsberger Gemeinde mit zu versehen. Zu diesem Zweck wurde die Benutzung der Rheinsberger lutherischen Kirche gestattet. Die betreffende Verordnung an das Konsistorium lautet:

„Friedrich der Dritte, Churfürst pp. Wir geben euch aus dem einfluß mit mehrerem in Gnaden zu vernehmen, was der französische Prediger zu Rheinsberg und Cagar p. wegen Verstatung des Exercitii alternativi Religionis in der dortigen lutherischen Kirche in unterthänigkeit vorgestellet; gleich wie wir nun solches der Billigkeit zu seyn erachten, also habet ihr dem lutherischen Prediger zu Rheinsberg anzubefehlen, das er mit besagtem Brazzy, wegen bequemer Stunden zu sothanen behuff sich in aller güte vergleichen, und auff sein erfordern, zu übung des französischen Gottesdienstes, ihm allemahl ungewweigert die dortige lutherische Kirche offen lassen solle.

Cölln an der Spree, den 25. Aug. 1688.

E. v. Spanheim."

Da die Rheinsberger Gemeinde an Seelenzahl bald die von Cagar überflügelt hatte, so beantragte der Herr de Béville 1698 die Verlegung des Gottesdienstes von Cagar nach Rheinsberg, was auch, trotz der Einsprache der Kolonie zu Cagar, bewilligt wurde; nur an den hohen Festtagen sollte der Prediger auch zu Cagar predigen, und den Cagarschen Kolonisten wird anbefohlen, den Geistlichen „mit einer nach möglichkeit anständigen fuhr von Reinsperg dorthin abzuholen und wieder zurückzuliefern.“ Das Predigerhaus zu Cagar mit Garten und kleiner Wiese „soll einem neuen Colono eingethan werden, der solche cultiviren soll.“ In derselben Angelegenheit erfolgte dann 1700 noch nachstehende Verfügung:

„Demnach bey Sr. Chursl. Durchl. pp., unserm allergnädigsten Herrn, der französische refugirte von Adel zu Reinsberg, der de Beville unterthänigst Ansehung gethan, daß das französische Exercitium religionis, nebst dem Prediger und Lector von Kager nach Reinsberg transferiret und daselbst etabliret werden mögte; dabei sich auch erbotzen, eine Kirche, nebst Wohnungen, für den Prediger und Lector erbauen, und dem Prediger, über das von Sr. Chursl. Durchl. habende Gehalt amnoch jährlich fünfzig Thaler, welche zu ewigen Zeiten auf sein Lehn-Guth haften sollen reichen zu lassen, und dan höchstgedachte Sr. Chursl. Durchl. auf dero zu untersuchung solcher Sache rerorderter Commissariorum unterthänigste relation, bedachter des de Beville vorschlag gnädigst approbit. Dem zufolge auch dem hiesigen Prediger Ehr. Gaultier sothane translation zu verichten gnädigst committiret, welches von demselben auch also bewerkstelliget worden. Als haben Sr. Chursl. Durchl. auf ermeldetes des de Beville ferneres unterthänigstes Ansuchen um confirmation solcher translation, dieselbe hienit gnädigst confirmiren wollen. Inmaßen dan höchstbemelde Sr. Chursl. Durchl. auch hienit thun und confirmiren gedachte translation des Exercitii religionis der französischen Gemeinde von Kager nach Reinsberg krafft dieses, dergestalt, und also daß sothanes Exercitium religionis von nun an zu ewigen Zeiten zu Reinsberg seyn und verbleiben soll. Wogegen aber der de Beville, seinem Versprechen nach gehalten ist, zu dessen behuß, eine Kirche, nebst Wohnungen, für den Prediger und Lector erbauen, dem Prediger auch über das von Sr. Chursl. Durchl. habende Gehalt jährlich amnoch 50 Thlr. ex propriis reichen zu lassen, cum onere, daß diese 50 Thlr. zu ewigen Zeiten auf seyn Lehn-Guth Reinsberg haften sollen. Ueberdem soll der französische Prediger gehalten seyn, an denen gewöhnlichen hohen Festtagen zu Kager einmahl zu predigen, der Lector auch eine Beth Stunde, und andere exercitia pietatis, nebst dem examine der Jugend daselbst zu verichten, und also solchergestalt damit zu ewigen zeiten verfahren werden. Urkundlich pp. Cölln an der Spree, den 14. Juli 1700.

Friedrich.“

Inzwischen hatte de Béville die Herrschaft Rheinsberg an einen gewissen Hermann verkauft, der sich weigerte, die von de Béville für die Kolonie übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Als 1701 der Prediger Bocquet aus Neustadt a. D. nach Rheinsberg berufen wurde, erhielt er folgende Vokation:

„Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen pp.

Wir haben aus erheblichen Ursachen, dem französischen Prediger zu Reinsberg Ehr. Perrin an euer Stadt, nach Neustadt an der Dosse beruffen, wamnenhero Wir dann auch hienit und krafft dieses an derselben Stelle, bey der französischen Gemeinde zu Reinsberg allergnädigst vociren, dergestalt und also, daß ihr sothaner Gemeinde ebenfalls mit Lehren, Predigen, und administrirung der heyligen Sacramenten, dem heyligen Worte Gottes, und der französischen Kirchen Gebrauch nach an hand gehet, und sonst alles dasjenige verichten sollet was femer von solcher function dependiren mag. Wogegen Wir auch zu ewen jährlichen Gehalt ein Hundert Thaler bey unserm tresorier le Bachelé, und 50 Thlr. bei den Hermann als besitzer des Guths Reinsberg hienit allergnädigst rerordnen; dieses letzteren wegen haben wir an den Hermann zureichende ordres ergehen lassen. Ihr habt auch demnach ungesäumt von Neustadt nach Reinsberg zu erheben, und der dortigen französischen Gemeinde nach der allbereits in händen habenden vocation vorzugehen. Cölln an der Spree 17. Oct. 1701.

Friedrich.“

Der Gutsherr Hermann war aber zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nicht zu bewegen; noch 1712 wird er aufgefordert, ein Prediger- und Kantorhaus zu bauen, doch, wie es scheint, ohne Erfolg. Im Jahre 1715 kaufte de Béville die Herrschaft Rheinsberg wieder zurück; sein Sohn aber, der Obrist-Lieutenant Henri de Béville, verkaufte sie 1733 an den Kronprinzen Friedrich. Die französische Gemeinde in Rheinsberg erlebte aber den Eintritt dieses neuen Patrons nicht mehr; sie war bereits 1721 eingegangen und der Geistliche nach Calbe versetzt worden. Infolgedessen hatte der Gutsherr nicht mehr die jährliche Pension von 50 Thlrn. zu zahlen; es wurde ihm überlassen, mit der bisherigen Kirche und den andern Gebäuden nach Belieben zu verfahren. Die Geistlichen der Gemeinde Cagar-Rheinsberg waren: 1) Jérémie Roccard 1686—1688, nach Gramzow; 2) Henri de Brazzy 1688—1689, nach Prenzlau; 3) Reboul 1689; 4) Le Preuz 1690—1691; 5) Vogel 1691—1698; 6) Perrin 1699—1701, nach Neustadt a. D. Die Rheinsberger Prediger waren: 1) Abraham Bocquet 1701—1716; 2) Antoine-Philippe Crégut 1717—1721, vorher in Hildburghausen.

Die Kolonie in Braunsberg, auch aus Wallonischen Bauern bestehend, scheint erst später begründet zu sein. Nach einer Verfügung vom Jahre 1704 soll der Prediger von Rheinsberg monatlich einmal in Braunsberg predigen, doch sollen ihn die dortigen Einwohner mit ihrem Gespann abholen und zurückbringen. Infolge eines Berichtes der Kommissarien v. Porz und v. Rohr wird durch Reskript vom 16. Oktober 1707 der Pfälzer Richter d'Arrest als Direktor der Kolonie eingesetzt und gleichzeitig bestimmt, daß die dortigen Kolonisten, wie alle übrigen, 15 Freijahre haben sollen. Ferner sollen ihnen zum Aufbau der benötigten Häuser zuvörderst je 30 Thlr. überwiesen

werden; auch ein tüchtiger Schulmeister, zwei Brunnen und Wiesen werden ihnen versprochen. Doch aus einer Eingabe der Kolonisten an den König, vom 9. Januar 1714, geht hervor, daß ihnen bis dahin keine Wiesen angewiesen waren, und daß auch der Brunnen, an welchem sie lange arbeiten mußten, noch nicht vollendet war. Dagegen war 1708 verfügt worden, daß der Kantor von Rheinsberg seinen Wohnsitz in Braunsberg nehmen und dort Schule halten solle; das Schul- und Kantorhaus wurde aber erst 1714 wieder aufgebaut. Nach Abberufung des Rheinsberger Predigers Crégut baten die Braunsberger Kolonisten, ihnen den Baltiner Prediger Ancillon als eignen Geistlichen zu gewähren, doch erhielten sie denselben nicht, da der König ihre Einsparung nach Linow verfügte. Lange Jahre widersetzten sie sich dieser Verordnung und wollten den Gottesdienst in Linow nicht besuchen, bis endlich 1747 ihre Bitten Gehör fanden, und ihnen der König den Poglowner Pfarrer Trouzet überwies (1748, gest. 1771). Diesem folgte sein Sohn (bis 1813) und dann Villaret. Als dieser 1825 starb, wurde die Gemeinde erst interimistisch, 1834 aber definitiv mit der Deutsch-reformierten Gemeinde zu Linow zu einem Kirchspiel vereinigt.

Hammelspring erhielt 1701 einen eignen Geistlichen. In der betreffenden Order an den Amtshauptmann zu Zehdenick heißt es:

„Nachdem wir den französischen Proselyten Louis Fabri zum Prediger bei der französischen Gemeinde zu Hammelspring in Gnaden vociret, und danebst wollen, daß derselbe die sacra in der lutherischen Kirche daselbst alternative verrichten soll; Als befehlen wir die hiermit allergnädigst die Verfügung desfalls zu thun, damit solches geschehen, auch die stunden dergestalt reguliret werden mögen, damit beyderseits gemeinen damit zufrieden seyn können. Colln an der Spree, den 30. Dec. 1701.“

In Anbetracht „des armseligen Zustandes“ der dortigen Gemeinde wird 1710 bewilligt, daß der Rossätenhof, worauf das Prediger- und Schulhaus erbaut worden war, von allen Lasten frei sei; auch wird ihnen bis auf bessere Zeiten das Maß- und Brotkorn erlassen. Im Jahre 1711 sollte Fabri nach Poglow und der Poglowner Prediger Vernezobre nach Hammelspring gehen, doch scheint diese Verfügung nicht zur Ausführung gekommen zu sein; denn Louis Fabri wurde 1715 nach Parstein berufen, und erhielt in Hammelspring zum Nachfolger La Charrière, der hier 1721 seine vielbewegte Laufbahn beschloß. Durch Verfügung des Oberkonsistoriums wurde nun die französische Gemeinde zu Hammelspring nach Zehdenick eingepfarrt. Die betreffende königliche Verfügung lautet:

„Nachdem wir allergnädigst gut gefunden nach Absterben des bisherigen französischen Predigers René de la Charrière an dessen Stelle von der dortigen (Hammelspring) kleinen und in 10 armseligen wallonischen Bauer-familien bestehenden Gemeinde einen tüchtigen Schulmeister bestellen zu lassen und ihnen zugleich zu verstaten, daß sie bey der teutschen reformirten Gemeinde zu Zehdenick die heilige Communion allemahl mithalten mögen, Ingleichen, daß die Réfugiés zu Cagar und Braunsberg der Schwelger Gemeinde zu Linow eingepfarrt werden sollen, wie wir dann zu dem Ende die in Abschrift beykommende Verordnung an das reformirte Kirchen Directorium ergehen lassen, Als habt ihr euch auch allerunterthänigst darnach zu achten und sowohl zu gedachten Hammelspring als zu Cagar und Braunsberg die zulängliche Einrichtung dahin zu machen, das diese Gemeinde insgesammt bey dem Abgang ihrer bisherigen Prediger mit recht tüchtigen und geschickten Schulmeistern versehen, denenselben auch ein proportionirliches Gehalt bey dem Etat Ecclesiastique von demjenigen was die bisherigen Prediger jeden Orts gehabt, ausgemacht und hingegen was von solchen pensionen der Prediger nach Abzug dessen dem Etat Ecclesiastique zuwachsen wird, andern am meisten nothdürftigen Predigern und Schulmeistern, welche ihre destinirte Pensionen noch nicht complet haben, zugewendet werden mögen.“

Berlin, den 17. Januar 1721.

Friedrich Wilhelm
L. v. Printz.“

Es bleibt noch übrig, die Familiennamen der Kolonisten der Gemeinde anzuführen. Nach der Liste von 1700 zählte Rheinsberg mit sämtlichen Annegen 104 Seelen, und zwar in Rheinsberg selbst 36:

de Chenevig de Héville, Bouvière, Dois, Fabre, Ladois, Perin, Saltcoffer; in Zuhon (wohl Zühlen) 14: Chevalier Manson; in Cagar 18: Etienne, Vejeune, Dubay; in Roselberg 7: Gardien, Mathieu; in Repente 8: Suerlin; in Wittstock 10: Elnain, Paul; in Ruppin 3: Loiselet; in Kolbeck 1: Jmbert; in Prisswald (wohl Prisswald?) 6: Delprat; in Estrelch 1: Collinet.

Braunsberg fehlt, da hier die Gemeinde erst 1704 begründet wurde. Hammelspring befindet sich erst in der Kolonieliste 1703 mit zwölf Personen:

Dosse, fabri, frémon, de frise, du freene, Malingri, Mercie, Overlal, Cuitri, Richard.

Kapitel 9.

Calbe.

Als Gründungsjahr der französischen Kolonie zu Calbe a./S. kann 1710 angesehen werden, da dieselbe in diesem Jahre einen Geistlichen erhielt; doch war der Plan der Gründung schon 1708 gefaßt worden. Zu jener Zeit war ein gewisser de Ponnier, der aus der Kolonisation, wie es scheint, ein Geschäft machte, mit dem Sächsischen Hofe in Verbindung getreten, um in den hauptsächlichsten Städten des Kurfürstentums Kolonien zu errichten. Derselbe ließ dabei durchblicken, daß es ihm auch leicht gelingen würde, französische Fabrikanten und Arbeiter aus dem Brandenburgischen dorthin zu führen. Da man bei dem armseligen Zustand mancher Kolonien es nicht für unmöglich hielt, daß ihm sein Plan gelänge, jedenfalls aber eine Beunruhigung der bestehenden Kolonien vermeiden wollte, so trat man auch hier mit demselben in Verbindung und autorisierte ihn durch ein Reskript vom 15. April 1708 in Calbe, Aken und Aschersleben neue Kolonien zu begründen, nachdem er versprochen hatte eine Anzahl wohlhabender Familien, die sich nach Holland und der Schweiz geflüchtet hatten, hierher zu führen. Wenn man diesen die Privilegien der ersten Ansiedler bewilligen würde, so würden durch ihren Einfluß, wie er ausführte, bald größere Zuzüge eintreffen. Er erhielt zum Zweck der Ansiedlung 400 Thlr. und das Versprechen, ihn zum Kolonie-Direktor zu ernennen, wenn sein Plan gelungen wäre. Aus eigener Machtbefugnis ließ nun de Ponnier in Deutsch- und französischer Sprache eine Bekanntmachung drucken, in welcher er den nach Calbe Kommenden versprach, daß in jeder Beziehung für ihre Niederlassung und ihren Unterhalt gesorgt werden würde. Die Folge dieser Bekanntmachung war das Herbeiströmen einer großen Zahl von mittellosen Leuten, die nun ohne Arbeit der größten Not preisgegeben waren. Dieselben mußten notdürftig unterstützt und, soweit sie keine Arbeit finden konnten, nach andern Kolonien dirigiert werden. De Ponnier suchte nun die Schuld des Mißlingens seines Unternehmens von sich abzuwälzen und gab 1709 als Grund an, daß kein französischer Prediger da wäre. Obwohl das französische Kommissariat überzeugt war, daß die Schuld allein dem Ponnier zuzuschreiben war, da er nicht, wie er versprochen, wohlhabende Kolonisten, sondern ganz mittellose herbeigeführt hatte, so berief man 1710, um die Kolonie nicht ganz zu Grunde gehen zu lassen, den Prediger Ruynat, überwies auch den Kolonisten gegen einen mäßigen Zins 150 Morgen von den dortigen Stiftsäckern, von denen freilich ein Teil den Deutsch-reformierten Kolonisten gegeben wurde, und verschaffte ihnen für vier Jahre freie Wohnungen, in der Hoffnung, daß auch diese Kolonie sich nach Wunsch entwickeln würde. De Ponnier war dreist genug sich darüber zu beklagen, daß man ihm die versprochene Stelle und die Pension als Kolonie-Direktor nicht bewilligte.

Die ersten Ansiedler bestanden aus 15 Familien, die folgende Namen aufweisen:

Beranger, Chiffel, Caillote, Frank, Faucher, Genouillac, Gortler, Grae, Houdelette, Labarre, Mommela, Maumary, Panju, Pannot, Raffald.

Es waren Landleute, Tabaksbauer, Strumpfwirker, Weber, Schlosser, Tischler und ein Kaufmann. Die meisten von ihnen bauten Häuser, wozu ihnen die Stelle und die Baumaterialien überwiesen und andre Benefizien bewilligt wurden, so daß ein Bericht des Kolonie-Direktors Montau vom 11. November 1710 die gute Entwicklung der Kolonie hervorhebt und eine Erweiterung derselben in Aussicht stellt, falls den neuen Zuzüglern weitere Privilegien versprochen und der Kolonie ein Richter bewilligt werden würde. Obwohl dies nicht geschehen, nahm die Kolonie doch eine Zeitlang stetig zu; sie zählte 1725 18, 1729 30, 1731 31 Familien, nahm dann aber wieder ab, so daß 1732 nur 19, 1734 22, 1750—65 6 und 1765—82 7 Familien dort angegeben werden. Die Namen derselben für 1782 sind:

Durand, Jeannavel, Pannot, Panju, Tournier.

Von 1710—1782 finde ich ferner verzeichnet: 46 Todesfälle, 78 Geburten, 17 Trauungen.

Der erste Geistliche der Gemeinde war Gabriel Ruynat (1710—1714). Als derselbe nach Halberstadt berufen wurde, folgte ihm Henri Estève (1714—1718), der nach Brandenburg ging. Sein Nachfolger Des Combles (1719—1720) wurde nach Prenzlau berufen und in Calbe durch Prediger Antoine-Philippe Crégut (1722—1737) ersetzt.

Diesem wurde auch die Deutsch-reformierte Gemeinde anvertraut; es scheint im Jahre 1734 gewesen zu sein, und seit jener Zeit haben beide Gemeinden nur einen Geistlichen gehabt; doch blieben dieselben in Hinsicht der Disziplin und der Armenpflege getrennt, auch blieb die französische Gemeinde dem französischen Ober-Konfistorium untergeordnet, behielt auch ihr eignes Konfistorium. Der Nachfolger Créguts war Prediger Merle (1737—1773). Ihm folgte der Prediger in Aken Johann Michel (1773—1782). Derselbe nahm sich der Gemeinde sehr an und setzte die vom Prediger Merle 36 Jahre lang vernachlässigten französischen Register wieder fort. Als er 1782 starb, ernannte das französische Ober-Konfistorium mit Zustimmung des Deutsch-reformierten Kirchen-Direktoriums den Prediger Jean-Charles Kleinmann, welcher Prediger bei der französisch-reformierten Gemeinde in Müncheberg gewesen war. Dieser fand nur noch wenige französische Familien vor, während die Deutsch-reformierte Gemeinde durch Zuzüge bedeutend angewachsen war. Im Jahre 1794 fand durch den Geheimrat Gaultier und Ober-Konfistorialrat Erman eine Inspektion sämtlicher französischen Kirchen der Mark und im Halberstädtischen statt, deren Folge wohl das gänzliche Eingehen der nur noch aus 16 Seelen bestehenden Gemeinde zu Calbe gewesen zu sein scheint. Die endgültige Vereinigung vollzog sich 1807.

Kapitel 10.

Charlottenburg.

Der Nähe Berlins wegen hat Charlottenburg niemals eine besondere Gemeinde gebildet, und doch war es von jeher der Wohnsitz einer Zahl von Kolonisten, welche häufig die andrer Gemeinden überstieg. Da mir aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, aus dem Jahre 1790, ein Verzeichnis von 33 dort wohnenden Kolonisten vorliegt, so theile ich deren Familiennamen hier mit:

Barnouin, Bérard, Claude, Calame, Coffonnière, Devin, Fond, Guinand, Gaultier, Jacobi, Lequeur, Millenet, Peltret, Serre, Steinberg, Borne.

Kapitel 11.

Cleve.

Der erste Artikel der dortigen Konfistorialakten lautet: „Die heftigen Verfolgungen, welche in Frankreich diejenigen haben erdulden müssen, welche unsre heilige Religion bekennen, haben viele gezwungen ihr Vaterland und ihr Eigentum zu verlassen, um in fremden Ländern die Möglichkeit zu finden, Gott in Freiheit zu dienen, und da viele derselben sich in die Staaten des Kurfürsten von Brandenburg begeben hatten, so hat es derselbe für gut befunden, auch in dieser Stadt Cleve eine französische Kirche zu gründen und zum Prediger an derselben Herrn Ferrand, früheren Prediger der Kirche von Nerac, zu ernennen. Der letztere hat seine erste französische Predigt am 22. Dezember 1685 im Saale des General-Lieutenants v. Spaen gehalten und hat damit in einem Saal des Clever Schlosses fortgeföhren.“

Man sieht daraus, daß die Gemeinde von Cleve ihre Gründung vom 22. Dezember 1685 an rechnet. Namen und Zahl der ersten Ansiedler sind nicht anzugeben, doch war die Gemeinde niemals sehr zahlreich. Sie zählte Ende 1700 nur 47 Personen mit folgenden Familiennamen:

Mauoine, Benoist, Chalmot, Cottonniery, Delage, Delaroque, Ducouz, Ferrand, Feuquières, Joffrand, Laborie, Lamare, Lobé, Maçon, Morin, Pally, Renouard, Rouffignac.

Doch sind dies nicht mehr die Namen der ersten Kolonisten; einige waren gestorben, andre verzogen und durch andre Réfugiés ersetzt worden. So finde ich als Anciens (1687) Alg. du Clos, François Charpentier und als Diacre Masson; (1691) fr. Charpentier, Beck, Benoist, Laborie, Durand; (1695) de Rodenberg, Pierraud, Huls; (1694) Hannes, De Lage, Du Coug; (1697) Maire, Bachman, Jofferand.

Die Gottesdienste wurden in einem Zimmer des Schlosses abgehalten, das 1719 gegen zwei andre höchst unvorteilhaft gelegene Zimmer dieses Gebäudes ausgetauscht wurde. Im Jahre 1779 hatte man freilich die Absicht eine eigne Kirche zu erbauen, doch das Ober-Konsistorium stimmte dem Plane nicht bei. Die Geistlichen waren: 1) Ferrand (1685—1709). 2) Pierre de la Roque (1709—1729), wurde nach Bröningen in Holland berufen, wo er 1740 in hohem Alter starb. 3) Robert Lorent (1729—1755); er verließ die Kirche in einem Anfall von Schwermut und wurde durch den Kandidaten Mourein, späteren Prediger in Müncheberg, vertreten, „doch da er nicht zurückkehrte, wurde auf Befehl des Königs seine Stelle besetzt.“ 4) Jean de Rouvière (1737—1772), wurde in den sechs ersten Monaten, wie auch in seinen letzten Lebensjahren, durch den späteren Prediger in Emmerich de la Croix vertreten. 5) George-Jacob Laurillard dit Fallot (1773—1788) aus Rotterdam. Derselbe wurde am 18. Juni 1773 in sein Amt eingeführt und scheint der letzte Prediger der Gemeinde gewesen zu sein. Schon 1766 hatte Prediger de Rouvière berichtet, daß die Gemeinde nur noch dem Namen nach bestehe, und ihre Auflösung beantragt. Im Jahre 1795 zählte dieselbe nur noch 22 Personen. Genaueres über ihre endliche Auflösung habe ich nicht feststellen können.

Kapitel 12.

Colberg.

In Colberg hatten sich seit 1695 eine Anzahl Franzosen niedergelassen, zu denen sich 1698 mehrere Réfugiés aus Holland gesellten. Die letzteren suchten einen französischen Prediger zu gewinnen. Jacques Cabrit, der später in Cottbus Nachfolger seines Vaters wurde, war in der Schweiz 1698 zum Prediger ordiniert worden und nach Berlin gekommen, wo er am 28. Februar 1699, wie er in seiner noch ungedruckten Lebensgeschichte mitteilt, den Ruf nach Colberg erhielt. Die dortigen Réfugiés waren meist Kaufleute. „Zwei derselben“, erzählt er, „boten mir freien Tisch, Wohnung und Holz u. c., bis es besser würde. Meine kleine Pension von 50 Thln. war mir immer noch erhalten geblieben. In dieser Stadt begann ich somit mein Predigeramt. Ich empfand nun die ganze Schwere desselben. Es wurde mir nicht leicht, meine Predigten zu memorieren, denn ich hatte ein schlechtes Gedächtnis und noch wenig Übung im Predigen. Ich nahm meine ganze Kraft zusammen, arbeitete mit dem größten Eifer und erlangte endlich mit der Zeit eine größere Gewandtheit. Ich befriedigte meine kleine Gemeinde und erbaute sie durch mein gutes Beispiel, so gut es ging.“ Die Gemeinde benutzte zu ihren Gottesdiensten die Deutsch-reformierte Kirche. „Ich machte bald“, berichtet Cabrit ferner, „die Bekanntschaft des Herrn Schrottenberg, welcher Prediger an der reformierten Kirche war. Als wir vertrauter geworden, machte er mir den Vorschlag, unsre beiden kleinen Gemeinden zur Austeilung des heiligen Abendmahls zu vereinigen. Wir kamen überein, daß er am Vormittag und ich am Nachmittag predigen, er das Brot, ich den Kelch reichen sollte. Ich ging darauf um so eher ein, als die meisten Franzosen der Gemeinde Deutsch verstanden. . . . So lebten wir im besten Einvernehmen, obwohl es das einzige Mal war, daß wir gemeinsam das Abendmahl feierten.“ Die Kaufleute, auf deren Veranlassung Prediger Cabrit gekommen war, und die seinen Unterhalt übernommen hatten, machten Bankrott, und der Prediger mußte trotz des Abkommens für Wohnung, Essen u. c. Zahlung leisten. Derselbe ging nun im August 1700 nach Warschau infolge des nachstehenden Briefes, den er vom Prediger de Repey aus Berlin erhielt: „Se. Excellenz der Graf von Dohna hat mich beauftragt, Ihnen Kenntnis von der Gelegenheit zu geben, die sich gerade bietet, in Warschau einigen 20 Familien sowie den réfugierten Mousquetaires des Königs von Polen das Evangelium zu predigen. Gehalt 100 Dukaten in Gold und die Reisekosten. . . . Se. Excellenz hat es für angemessen erachtet, daß ich dies Ihnen nach Colberg schrieb, damit Sie Ihrer Gemeinde diesen Ruf mitteilen können. Man zweifelt hier nicht daran, daß

dieselbe, da sie nur klein ist, ihre Mitglieder fast alle Deutsch verstehen und ferner nicht imstande sind in genügender Weise für Ihren Unterhalt beizutragen, wie sie es zur Zeit Ihrer Berufung versprochen haben, die Notwendigkeit, in der Sie sind, diesen Ruf nicht abzuweisen, anerkennen und in ihren Gottesdiensten sich den Deutschen anschließen wird. Wenn Sie hierher kommen, so wird es möglich sein, Ihnen ein Predigerpatent für die Brandenburgischen Staaten auszufertigen, damit Sie, wenn Sie es wünschen, eine geeignete Zuflucht haben."

Prediger Cabrit verließ daher Colberg. Mehrere der dortigen refugierten Kaufleute gingen nach Holland zurück, und die übrigen schlossen sich der Deutsch-reformierten Gemeinde an.

Kapitel 13.

Cottbus.

Nach der Neumark waren nur wenige französische Kolonisten gekommen, die sich hier und dort ansiedelten, doch nicht zahlreich genug wurden, um eigne Gemeinden zu bilden. Die einzige Kolonie, welche es zu einer gewissen Blüte brachte, entstand in Cottbus, welches damals eine Enklave der Niederlausitz bildete. Ferner befanden sich in der damaligen Festung Peitz nach einander mehrere französische Kommandanten und Offiziere, die wohl auch andre Réfugiés-Familien herbeizogen, denn hier soll auf den Festungswällen zuerst der Maulbeerbaum angepflanzt und Seidenzucht getrieben worden sein. Eine eigne Kolonie hat aber weder in Peitz noch in Crossen, Züllichau, Soldin, Königsberg und Küstrin bestanden, an welchen Orten sich ebenfalls einzelne Kolonisten angesiedelt hatten. In Soldin finden sich zur Zeit der Einwanderung mehrere französische Familien, welche besonders Seidenbau trieben, als Mitglieder der Deutsch-reformierten Kirche; die Namen derselben sind:

Guillemot, de Couvren, Michel, Tappemon, de Saint Paul, Carita, Bernard, Barandon.

Auch hatten sich hier, sowohl in der Stadt, wie in der Umgegend, eine Anzahl tabakbauender Pfälzer niedergelassen.

Die Kolonisten in Cottbus waren Franzosen, Wallonen und Pfälzer. Obwohl die Gründung der Gemeinde erst 1701 geschah, so fanden sich hier bereits 1698 die Tabakfabrikanten Baudré und Coulon, denen sich 1699 die Pfälzer Gartman, Schuchard und Prißsch zugesellten. Das Protokoll des französischen Berichts giebt dagegen als erste Ansiedler in den Jahren 1701—1703: Lapiere; Jean-françois Bruguière, marchand tanneur; Pierre Fraissinet, manufacturier de bas; André Aragon, manufacturier de bas; Théodore Hue, manufacturier de bas; George Reinhard, tailleur; de forestier, capitaine. Dieser Hauptmann de forestier, ein unruhiger Kopf, tötete in einem Duell ohne Zeugen einen Sächsischen Offizier und wurde am 29. April 1722 in Cottbus hingerichtet. Auf ihre Bitten wurde den Kolonisten durch Kabinettsorder vom 18. September 1700 die wüst liegende Katharinenkirche mit ihren Dependenzien zum Wiederaufbau geschenkt. Die betreffende Verfügung lautet:

„Wir Friedrich der dritte Churfürst pp. Thun kund und Bekennen hiermit für uns, unsere erben und nachkommen, Matzgraffen und Churfürsten zu Brandenburg pp. Nachdem uns eine ziemliche Anzahl derer von uns aufgenommenen französischen refugierten unterthänigst angegangen, daß wir ihnen die desolate und wüste St. Catherinen Kirche zu Cottbus, sammt derselben dependentien gnädigst zuwenden wollen, damit sie daselbst eine Colonie etabliren, diese Kirche zum Gottesdienst wieder aufbauen, und deren Einkünfte, zur unterhaltung eines Predigers zu genießen haben möchten, und wir dann von dem zustand und bewandniß dieser Kirche erkundigung eingezozen, auch aus denen alten Cottbüssischen Cankley actis klärllich ersehen, daß solthane Kirche von undenklichen Jahren her desolat und wüste gewesen, sich auch keine nachricht finde, das gemals post tempora reformationis der gottesdienst, darinnen verchiedet, gestalt dann derselben Einkünfte, census altarium genandt, vormahls von unserem Casen Amble eingenommen, und von unsern in Gott ruhenden hr. Vorfahren, theils zu stipendiis vertheilt worden, und ob zwar die Kirchenvorsteher zu Cottbus solche Reditus ao. 1689 unter dem vorwandi, als ob dieselbe ehemahls zu ihrer hauptkirchen gehöret hatten, und per injuriam temporis davon gerissen wehren, von uns ausgeboten, wir auch nachgebends im Jahre 1698 da sie dieses ihr vorgeben, wie wir es erfordert, gar nicht verificiren konten, ihnen aus sonderbahren gnaden diese Einkünfte ferner gelassen. Demnach aber dabey ausdrücklich vor-

behalten, diese census altarium wann die wüste Kirche wider erbauet werden solte, hinwegzubringen dahin als an ihren gehörigen ort zu legen; Als haben wir solchem nach, vorgedachten französischen refugyrten unterthänigstem suchen in gnaden deferiret und ihnen genandte St. Catherinen Kirche zu Cottbus gnädigst geschenkt und zugewendet. Thun solches auch hiermit und krafft dieses, schenken und übergeben aus landesfürstlicher und Oberbischöflicher macht und gewalt denen französischen Refugyrten mehr erwehnte St. Catherinen Kirche zu Cottbus, nebst denen dazu gehörigen intraden und dependentien dergestalt, daß sie die Kirche im Besiz nehmen, selbige bebauen, und den gottesdienst zu ewigen Zeiten darinnen halten mögen, gestalt wir dann auch die gnädigste vorsehung thun wollen, daß sobald sie mit dem Bau den anfang werden gemachet haben, die intraden wie vorhin gebräuchlich gewesen, durch unser kassenambt eingenommen und ihnen zu unterhaltung eines Predigers zugewendet werden sollen, wornach dann der jedesmahl zeitige hauptmann und der Amts Rätiner zu Cottbus, wie auch der Magistrat und Kirchen Vorsteher daselbst und sonst määnniglich sich gehohrsambst zu achten, und die impetranten hier unter in keine wege zu beunruhigen, sondern sie vielmehr bey dieser unserer gnädigsten donation jedesmahl nachdrücklich zu schützen haben.

Urkundlich, Cölln den 18. Sept. 1700.

v. fuchs."

Der Bürgermeister Mäller wurde zum Inspector der Kolonie eingesetzt, und der Magistrat erhielt den Befehl, „den Kolonisten die besten wüsten Baustellen in der Stadt anzuweisen, daß sie die darauff haffenden Kirchen Schulden nicht auff sich nehmen dürffen, weil sonst, wenn man darauf dringen solte, die wüsten Baustellen nimmermehr bebaut werden würden.“ Die Gemeinde erhielt 1701 in Théodore Cabrit aus St. Jean de Gardonanque einen Geistlichen, und das nun gebildete Konsistorium begann seine Sitzungen im Monat Oktober 1701. Der Gottesdienst fand im Cottbuser Schlosse statt. In seiner Manuscript gebliebenen Selbstbiographie erzählt Prediger Jacques Cabrit folgendermaßen die Gründung dieser Kolonie: „Mein Vater gehörte zu den Geistlichen, die gegen Ende des Jahres 1699 aus der Schweiz gekommen waren, und für die Gründung dieser Kolonie wurde er in Aussicht genommen. Herr v. Brand, der damalige Gouverneur von Cottbus, sprach mehrfach mit ihm darüber und beehrte ihn mit seinem Schutze und seinem Wohlwollen. Er sprach meist lateinisch mit meinem Vater, der in dieser Sprache sehr viel Übung hatte. Der Gouverneur erlangte von Sr. Majestät die Überweisung der St. Katharinenkirche an diese neue Kolonie. Diese Kirche war durch die Zeit und durch eine große Feuersbrunst zur Ruine geworden, so daß nur noch ihre Mauern standen. Auch erhielt die Kolonie alle mit der Kirche verknüpften Einkünfte unter der Bedingung, daß sie die Kirche wieder aufbaute. Mein Vater erhielt als Prediger dieser Kirche zuerst jährlich 100 Thlr. Im Monat Juli 1701 begab er sich dorthin. In Gegenwart des Gouverneurs und mehrerer anderer Standespersonen hielt er noch in demselben Monat auf den Trümmern der alten Kirche eine Predigt, die gedruckt und ins Deutsche übersetzt wurde. Die Kolonie wurde jedoch erst am folgenden 4. Oktober gegründet. Man versammelte sich in einem großen Saal des Schlosses, nach der Deutschen Gemeinde. Ich wurde nun meinem Vater als Adjunkt beigegeben.“

Wohl hatte man am 11. Juli 1701 von der geschenkten Katharinenkirche Besiz genommen und auf den Trümmern eine Weihrede gehalten, doch es fehlten die Mittel zum Bau. Erst als vom König zu diesem Zweck eine Kollekte bewilligt worden war, wurde am 6. Oktober 1707 durch den Gouverneur v. Groeben in Gegenwart des Magistrats und der Behörden der Grundstein gelegt. Der Kirchenbau wurde nun mit Eifer in Angriff genommen, mußte aber bald wieder unterbrochen werden, da die Geldmittel fehlten. Erst nach rastlosen Bemühungen des Predigers Th. Cabrit, der aus eigenen Mitteln mehrere hundert Thaler geopfert hatte, wurde der Bau endlich 1715 vollendet. Der Prediger Théodore Cabrit war darüber gestorben. Er verschied am 15. Februar 1715 in seinem 80. Jahre und wurde in dem Parket der noch nicht vollendeten Kirche beerdigt. Um die Vollendung derselben hat sich auch der in Cottbus in Verbannung lebende Freiherr v. Dankelmann viele Verdienste erworben. Die Einweihung der Kirche fand auf Anordnung des Königs am 7. Januar 1714 statt, in Gegenwart des Gouverneurs v. Pannewitz, den der König mit seiner Vertretung beauftragt hatte. Prediger J. Cabrit predigte dabei über 1. Könige 8 V. 29. Die französische Gemeinde blieb aber nicht in dem alleinigen Besiz der Kirche, denn der König gestattete auch der Deutsch-reformierten Gemeinde die Benützung derselben und bestätigte die die Gottesdienste regelnden Bestimmungen. Die bereits vor der Gründung der französischen Gemeinde in Cottbus vorhandenen Wallonen und Pfälzer baten am 7. August 1720 um ihre Aufnahme in die französische Gemeinde. Ihre Bitte wurde bewilligt. In der betreffenden Bittschrift finden sich folgende Namen: Weber, Coulon, Gartmann, Wotring, Pritsch, Schuchart, Motte, Battré, Baudré.

Der Prediger Jacques Cabrit war seinem Vater 1715 im Amte gefolgt. Im Jahre 1742 erhielt er zum Adjunkt seinen Neffen, den Marburger Prediger Thomas Coudère, der auch sein Nachfolger wurde, als J. Cabrit 1744 mit königlicher Erlaubnis seinen Wohnsitz in Frankfurt a./O. nahm, wo er 1751 im 82. Jahre starb. Als 1757 auch der Prediger Coudère verstarb, und ein Ersatz für denselben nicht zu beschaffen war, blieb seine Stelle unbesetzt. Die wenigen bereits germanisirten Kolonisten schlossen sich den Deutsch-Reformierten an und wurden von nun an als ein Teil dieser Gemeinde betrachtet, obwohl sie in Bezug auf ihre Armenpflege und ihre

Justizverwaltung noch bis zum Ende des Jahrhunderts von den Deutschen Gemeindegliedern gesondert blieben. Seit jener Zeit wurden keine französischen Kirchenbücher mehr geführt, nur die jährliche Rechnungslegung wurde noch verzeichnet. Einen eigenen Prediger haben sie nicht mehr erhalten.

Die Kolonieliste des Jahres 1701 giebt 27 Personen an mit folgenden Familiennamen:

Bateré, Bruguère, Cabrit, Colas, Cordentier, Croze (Kantor), Guilleme.

Die Gemeinde zählte 1744, beim Abgang des Predigers Cabrit, 121 Personen, 1752 = 86, 1757 = 79, 1760 = 74, 1766 = 70, 1775 = 66, 1780 = 70, 1782 = 72 und 1795 noch 62 Personen. Die Namen der 18 Familien des Jahres 1782 sind noch erhalten, es waren: 1) Richter Pichon, 2) Kantor Mathieu, 3) Schuhmacher Teissier, 4) Perrückenmacher Ferret, 5) Gerber Jean-Louis Pichon, 6) Gerber Jean-Martin Pichon, 7) Konditor Toussaint, 8) Tabakspinner Gartmann, 9) Strumpfwirker Fraissinet, 10) Zinngießer Maizière, 11) Knopfmacher Jean Dieterlé, 12) Knopfmacher Motte, 13) Schuhmacher Schuchard, 14) Tabakspinner Schuchard, 15) Knopfmacher G. Dieterlé, 16) Tabakspinner Gruson, 17) Musikus Pritsch, 18) Schuhmacher Casper.

Die Richter der Cottbuser Kolonie waren nach dem Bürgermeister Müller, der bis 1705 die Stelle eines Kolonie-Direktors bekleidete, Petit, Cayard (1712), Marius de St. Marie, d'Abriet (1725), Vernet (1731), de Félig (1738), Dubois (1752), Pichon (père), Pichon (fils) seit 1774.

Kapitel 14.

Danzig.

Die französische Kolonie in Danzig gehört eigentlich nicht in den Rahmen dieser Jubelschrift, denn Danzig kam erst 1795 zu Preußen, doch da diese Kolonie schon zur Zeit ihrer Gründung den huldvollen Schutz und sogar eine materielle Unterstützung der Hohenzollernschen Fürsten genoß, und da ferner nirgends etwas über diese Kolonie verzeichnet ist, so will es mir geboten erscheinen, hier dasjenige zu fixieren, was ich aus schriftlichen Aufzeichnungen über dieselbe habe feststellen können.

Schon im vorigen Jahrhundert, als 1795 das dortige Konsistorium die Aufforderung erhielt, einen Bericht über die Gründung und die Gerechtfame der Danziger Kolonie einzusenden, war dasselbe trotz Durchforschung aller Archive, nur imstande einige dürftige Notizen zu geben. Das Nachstehende ist dem Bericht des damaligen Danziger Predigers Bocquet entnommen. Das Gründungsjahr der Kolonie ist attemäßig nicht nachzuweisen, ebensowenig wie die näheren Umstände, unter denen diese Gründung stattfand; doch aus bestimmten Gründen ergibt sich, daß es das Jahr 1688 gewesen sein muß. Auch konnte weder aus den städtischen Archiven, noch aus sonstigen Aufzeichnungen festgestellt werden, durch welche Autorität die ersten Kolonisten ermächtigt wurden, zu einer Gemeinde zusammenzutreten. Es ist aber höchst wahrscheinlich, daß die Gründung der Gemeinde durch die Fürsprache und Hilfe des Kurfürsten von Brandenburg ermöglicht wurde. Die Gemeinde hat niemals eine eigene Kirche gehabt; man versammelte sich in einem Gebäude, dessen Hauptraum für die gottesdienstlichen Zwecke eingerichtet worden war und hinlänglichen Raum bot, nicht nur die eigentliche Gemeinde, sondern auch viele Deutsche, die von Anfang an die Gottesdienste besuchten, aufzunehmen. Durch die Spenden dieser zahlreichen Versammlungen und durch Liebesgaben allein wurde das Bestehen der Gemeinde ermöglicht. Zur Besoldung des Geistlichen trug der Kurfürst von Brandenburg jährlich 50 Thlr. bei, und es ist diese Summe bis 1718 bezahlt worden. Als dieser Beitrag aufhörte, entschädigte die reformierte St. Petrikirche den Geistlichen, und erst 1722 vermochte die Gemeinde selbst dafür einzutreten. Aus alledem möchte hervorgehen, daß die ersten Mitglieder der Gemeinde nicht sonderlich begütert waren. Kirchenbücher sind in der ersten Zeit nicht geführt worden, es ist nicht einmal ein Taufregister vorhanden. Erst unter dem Prediger Venfant wird ein Kirchenregister angelegt, das mit nachstehender Aufzeichnung beginnt: „Während eines Zeitraums von ungefähr 15 Jahren, während welcher der verstorbene Louis Chambon sein Predigeramt in der französischen Kirche Danzigs ausgeübt hat, hat derselbe mehrere Kinder der Gemeinde getauft. Aber da man darüber kein

Register angelegt und sich damit begnügt hat, selbige in das Taufbuch der reformierten St. Elisabethkirche einzutragen, so finden sich hier keine derartigen Aufzeichnungen vom Prediger Chambon."

Es ging der Danziger Gemeinde wie vielen andern französisch-reformierten Gemeinden; sie entwickelte sich während einer Zeit bedeutend, um ebenso schnell wieder in Verfall zu geraten. Doch selbst in ihrem besten Zustand zählte sie höchstens 80 Kommunikanten, war also niemals sehr zahlreich. Es geht dies auch daraus hervor, daß die Gemeinde nie mehr als zwei Anciens gehabt hat. Die Namen derselben sind gleichzeitig die hervorragendsten Gemeindeglieder; es sind: Lejuge, Munier, le Grain, Cassin, Pichot, Turquoy, Dumeni, Grétillet, d'Artenay, Delbosq, Girard, Droz, Vernezobre, Peltre. Die beiden letztern haben sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht.

Es war ein ungesährtes Stilleben, das die Gemeinde führte; ihre Leiter verstanden es ein gutes Verhältnis zu ihren Deutschen Mitbürgern zu pflegen, und der Magistrat der Stadt wendete ihr stets seinen Schutz zu. Ihre Gottesdienste wurden nur zur Zeit der Belagerung Danzigs unterbrochen, da der Stadtheil, in dem das benutzte Haus lag, zu exponiert war. Der Gottesdienst wurde nun in einem großen Magazin der Stadt abgehalten. Eine eigene Gerichtsbarkeit hat diese Kolonie nicht gehabt. Als Geistliche derselben amtierten: 1) Isaac Papin 1688 (nur 8—9 Monate); 2) Louis Chambon 1688—1701, früher Prediger zu Almarque im Languedoc; 3) Louis Lenfant 1701, gest. 1766. Während einer Reise nach Holland, die er im Interesse einer Kollekte für seine Gemeinde unternahm, wurde er durch Alexandre Ancillon vertreten, der später nach Königsberg berufen wurde. Prediger Lenfant hatte während seiner langen Amtszeit mehrere Adjunkte; zuerst Pierre Remi, 1730, der schon nach Ablauf eines Jahres nach Gumbinnen berufen wurde. Ihm folgte 1731 als Adjunkt Benjamin Godfrey, der 1733 einen Ruf nach Dresden erhielt. Jacques Pelouz predigte 1733 einige Mal in Danzig, starb aber dort eines frühzeitigen Todes. Auch der Adjunkt Benjamin Bocquet blieb nur ein Jahr in Danzig, um dann 1736 an die Wallonenkirche nach Magdeburg zu gehen. Da Prediger Lenfant zeitweise wieder seine amtliche Thätigkeit versehen konnte, so erhielt er erst 1737 wieder einen neuen Gehilfen in Guillaume-George de Mousson, der, 1739 nach Königsberg berufen, durch Jean-Jacques Galafrez (1739—1740) ersetzt wurde, der ebenfalls nach einem Jahre eine Stelle in Halle erhielt. Olivier-Daniel Lainé (1740—1766) war der letzte Adjunkt des Predigers Lenfant. Der nächste Geistliche, der bereits im November 1766 starb, war 4) Jean-Jacques Landolt; ihm folgte 1767 5) Jean-Robert Bocquet. Als Anciens finde ich: 1710 Albert Lucas, Jacques Bernard, 1722 Pierre Vernezobre, 1735 Pierre-André Dufour, Jean-Etienne Bourguet, 1744 Paul Peltre, 1746 Pierre Valentin, 1755 David Vernezobre, 1760 Charles Valentin, 1761 Charles Peltre, 1775 Guillaume Dubois, 1784 Paul Peltre.

Als Danzig Preussisch geworden war, wendete sich am 25. Mai 1795, unmittelbar nach Leistung des Huldigungseides, das Konsistorium der Danziger Koloniegemeinde an den König mit der Bitte, sie in den Verband der französischen Kolonien Preußens aufzunehmen. Der König übergab die Angelegenheit dem Minister Baron von Doerenberg, der sie dem Conseil français vorlegte. Das gleichfalls befragte französische Ober-Konsistorium erklärte sich für die Gewährung der Bitte, doch die Verhandlungen zogen sich mehrere Jahre hin. Als im Oktober 1795 die Danziger Gemeinde von neuem beim Ober-Konsistorium vorstellig wurde, gelangte die Angelegenheit beim Staatsrat, bei der Regierung, dem Ober-Konsistorium und den andern zuständigen Behörden zur erneuten eingehenden Erörterung, und wenngleich eine Geneigtheit der Bitte zu willfahren in diesen Verhandlungen nicht zu verkennen ist, so scheiterte die Angelegenheit doch stets an der der Gemeinde zu gewährenden Beihilfe von 300 Thln. Mir liegt eine nochmalige Eingabe der Gemeinde vom 16. September 1800 an den König vor. Dieselbe ist unterschrieben vom Prediger Jean-Robert Bocquet, den Anciens André Peltre und Jean Dubois und den Familienhäuptern Benjamin Mathieu, David Bourguet, Daniel Laurens, Jean Chelos, Jean-Benjamin Bocquet, Robert Bocquet, Jean Vaucher, Charles Vaucher, J. Grel, Fr.-Guillaume Serre, Jean-Pierre Barandan, und wiederholt die schon mehrfach ausgesprochene Bitte, in den Verband der französischen Kolonien Preußens aufgenommen zu werden. Es ist mir nicht gelungen festzustellen, welchen Erfolg diese erneute Bitte hatte, noch habe ich weiteres über das Ende dieser Kolonie erfahren können; es hat jedoch den Anschein, daß man auch diesmal die Bitte nicht erfüllte, und daß die Danziger Kolonie im Anfang dieses Jahrhunderts erloschen ist.

Kapitel 15.

Duisburg.

Hier befanden sich seit 1686 mehrere französische Kolonisten, die jedoch erst 1696, als ihre Zahl einigermaßen zugenommen hatte, in Pierre Kössal einen Geistlichen erhielten. Als dieser 1699 einem Rufe nach Halberstadt folgte, erhielt er als Nachfolger den Professor der Theologie, Prediger Huguenin, mit dem dann auch im Anfang des vorigen Jahrhunderts die dortige Kolonie aufhörte. Dieselbe zählte 1700 38 Personen mit folgenden Familiennamen:

Arthand, Barnaud, Bouillon, Briet, Coustel, Dijon, Flotter, Huguenin, Laducyère, Prin, Robillar, Vourdy.

Kapitel 16.

Emmerich.

Die Gründung dieser Kolonie gehört in das Jahr 1686, denn am 9. Juni 1686 hielt in der holländischen Kirche der Prediger La Gacherie den ersten Gottesdienst. Der Magistrat überließ im September desselben Jahres der kleinen Gemeinde ein Zimmer des Rathhauses. Erst im Dezember war die Gemeinde hinlänglich angewachsen, um zur Bildung eines Konsistoriums zu schreiten. Man wählte zu Anciens Antoine Henry und Elie Cholet. So klein aber auch die Gemeinde war, so groß war ihre Mildeithätigkeit. Schon im Juni 1686 hatte Prediger La Gacherie 160 frcs. erhalten und verteilt, und kurz darauf ergab die Kollekte für die auf den Galeeren schmachtenden Glaubensgenossen einige dreißig Thaler. Im Jahre 1690 ging La Gacherie nach Holland und wurde durch de Péchels Sieur de la Boissonade ersetzt. Diesem folgte 1717 Gabriel de Romieu (1717—1720). Nach einem Jahre, während dessen mehrere fremde Geistliche hier predigten, sandte der König Roger-David Naudé (1721—1724), der 1724 nach Berlin berufen wurde. Sein Nachfolger in Emmerich war Artus-Antoine de la Croix (1724—1755), dem 1738 sein Sohn als Adjunkt beigegeben wurde. Als er 1755 im 90. Jahre starb, folgte ihm der letztere, und mit ihm erlosch 1806 die dortige Gemeinde, die niemals sehr zahlreich gewesen war und 1795 nur noch 9 Mitglieder zählte. Die Kolonieliste von 1700 giebt 42 Personen an mit folgenden Familiennamen:

Barillé, Beuels, Bravay, Boulard, Crouber, Caug, Cholet, Fies, Hebrand, Henri, Houffard, Maliba, Painetwin, de Péchels, Renouard, Soblet.

Kapitel 17.

Frankfurt a. O.

Frankfurt a. O. war zur Zeit der Einwanderung schon eine ansehnliche Stadt mit einer Universität und einer stattlichen Garnison. Hierher hatten sich denn auch mehrere Réfugiés begeben, deren Anzahl im Anfang des Jahres 1686 auf 40—50 angegeben wird. In einem Restript vom 31. Januar 1687, durch das Papillon de la Tour zum Richter eingesetzt wird, heißt es, daß sich dort bereits einige Familien angesiedelt hätten. Man hat behauptet, daß diese 40—50 Franzosen Familienhäupter gewesen seien, daß daher die Zahl der ursprünglichen

Anfiedler „wenigstens auf etwa 200 Personen angenommen werden müsse.“ Angenommen selbst, daß wir es hier wirklich nur mit Familienhäuptern zu thun hätten, so wäre die Zahl 200 doch bedeutend zu hoch gegriffen, denn sonst müßten diese vor der eigentlichen Konstituierung der Gemeinde dort vorhandenen Réfugiés sich in den folgenden zwölf Jahren nicht vermehrt haben, ja ihre Anzahl wäre noch geringer geworden. Das möchte wohl niemand behaupten, selbst wenn nicht amtliche Listen vorlägen. Nach den Kolonielisten von 1697—1701 zählte die Frankfurter Gemeinde 1697 = 150, 1698 = 166, 1699 = 210, 1700 = 207, 1701 = 202 Personen, unter denen die verschiedensten Berufsweige vertreten sind. Nur wenig abweichend von den allgemeinen Kolonielisten ist folgende mit vorliegende Liste über die Seelenzahl der Frankfurter Kolonie in nachstehenden Jahren:

1686	40—50	1702	217	1709	223	1715	268	1723	281	1733	364	1770	143	1776	163
1696	150	1703	217	1710	237	1716	275	1724	312	1745	275	1771	144	1777	149
1697	148	1704	215	1711	279	1717	280	1727	297	1766	149	1772	144	1778	146
1698	169	1706	229	1712	284	1718	307	1728	312	1767	136	1773	148	1779	146
1699	203	1707	224	1713	297	1719	273	1729	306	1768	147	1774	151	1780	148
1700	208	1708	212	1714	281	1722	273	1732	321	1769	146	1775	160	1781	143
														1782	138

Mag auch diese Liste geringe Fehler enthalten, so giebt sie doch ein Bild von dem Anwachsen und der Abnahme der Gemeinde, die wenn je, nur sehr kurze Zeit die auf der 1756 dem Grundstein der Kirche eingefügten Zinkplatte angegebene Seelenzahl von 400 gehabt haben kann.

Die oben erwähnten ersten Anfiedler erhielten als Geistlichen den Prediger Bancelin, welcher am 21. Februar 1686 in der Deutsch-reformierten Kirche den ersten französischen Gottesdienst hielt. Er predigte über Matth. 5 Vers 10—12: „Selig sind, die um Gerechtigkeit willen verfolgt werden, denn das Himmelreich ist ihr. Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen, und reden allerlei Übles wider euch, so sie daran lügen. Seid fröhlich und getrost, es wird euch im Himmel wohl belohnet werden, denn also haben sie verfolgt die Propheten, die vor euch gewesen sind.“

Obwohl die Zahl der Gemeindeglieder noch ziemlich gering war, erhielt die Gemeinde noch in demselben Jahre einen zweiten Geistlichen, Alexandre Coulez. Am 5. Juni 1687 wurde auf Grund der Disziplin ein Kirchen-Konfessorium gebildet; man wählte zu Anciens: Nicolas le François, Guy L'Hermitte dit Candor, Abel Vouchon, Pierre Hennequin und Pierre Colas. Im Jahre 1689 erhielt die Gemeinde in David Vincent sogar einen dritten und in Henry Bancelin, dem Sohn, einen vierten Geistlichen. Der letztere war einer der zwölf ersten, welche mit Hilfe des kurfürstlichen Stipendiums hier ihre Studien vollendeten. Prediger f. Bancelin, der Vater, folgte 1690 einem Ruf nach Berlin, wo er 1705 als Ober-Konfessorialrat starb.

Die Familiennamen der Kolonie im Jahre 1700 sind folgende:

Amaury, Audon, Benoist, Bizarde, Blanc, Bouloug, Brueis, Canon, Cardel, Causse, Champin, Claude, Colman, Coffari, Cuni, Delon, Descôtes, Duc, Duchêne, Dugard, Duclos, Dupont, Durand, Durtremblay, de Gard, Garnault, Girard, Godestroy, Granddier, Hennequin, Honoré, Lafosse, Lambert, Le François, Liege, Maire, Martin, Maton, Mathieu, Matthieu, Modera, Noguer, Percozai, Raug, Rey, Robert, Roy, Sagé, Thomas, Touzet, Varnier, Vincent, Wal, Guillaume.

Sie vertreten die verschiedenartigsten Handwerke; hervorragend durch ihre Zahl sind nur sieben Perrückenmacher und 13 Tabaks-Pflanzer und -fabrikanten. Unter diesen 13 finde ich jedoch nur vier Pfälzer aus Mannheim, Isaac und Jacques Canon, Robert, Colman; Blanc ist Schweizer und die übrigen acht sind aus verschiedenen Teilen Frankreichs. Es scheint, als ob der Anbau, die Fabrikation und der Verkauf des Tabaks auch für die Folge die hervorragende Thätigkeit der Frankfurter Kolonisten gebildet haben, bis die königliche Monopolisierung 1766 diesem blühenden Erwerbszweig einen unheilbaren Stoß versetzte. Später war es auch der Seidenbau, der viele dortige Kolonisten beschäftigte.

Wenden wir uns nun zur Kirche zurück. Ein halbes Jahrhundert lang hatte man friedlich die Gassfreundschaft der Deutsch-Reformierten genossen und alle Unbequemlichkeiten ertragen, die ein derartiges Simultaneum unabwendbar mit sich bringt, dann erst wurde, wahrscheinlich auf Anregung des Predigers Causse, der Wunsch nach einem eignen Gotteshause laut. Im Anfang des Jahres 1755 beschloß man in einer Versammlung der Familienhäupter der Gemeinde, das haufällige Haus des Nagelschmieds Rumpel in der Scharnstraße „gegen der reformierten Kirche“, 32 Ruten im Quadrat mit 10 Ruten Wiesenwachs, für 480 Thlr. anzukaufen und an seiner Stelle eine Kapelle zu errichten. Der König bewilligte die zum Zweck des Kirchenbaues nachgesuchte Kollekte, und der Magistrat

stellte einen Teil des Baumaterials zur Verfügung. Da bewirkten die von der königlichen Domänenkammer gemachten Schwierigkeiten, daß man bereits die Absicht hatte, den Kirchenbau ganz aufzugeben; doch gelang es noch dieselben zu heben. Der Ankauf des Rumpelschen Hauses wurde rückgängig gemacht, und der neue Bauplatz auf dem alten Kirchhof bei der reformierten Kirche nach der Seite der Scharenstraße hin wurde der französischen Gemeinde am 16. März 1755 von den beteiligten Parteien zum Kirchenbau übergeben. Auch über den Bauplan fand endlich mit dem Deutschen Kirchen-Presbyterium eine Einigung statt. Der König überwies gnädigst die Baumaterialien, und das französische Konsistorium erklärte sich bereit, zu den auf 3486 Thlr. veranschlagten Baukosten 1500 Thlr. aus der Kirchenkasse herzugeben; das übrige müsse aber leihweise oder durch die Kollekte beschafft werden. Gegen diese Verwendung der Armengelder legte das französische Ober-Konsistorium Verwahrung ein, gab aber seinen Einspruch später auf, so daß nun der Bau weiter gefördert werden konnte. Der Wunsch der Gemeinde, ihr fünfzigjähriges Jubelfest im Jahre 1756 bereits im eignen Gotteshause zu feiern, war nun freilich durch die verschiedenen Verzögerungen des Baues vereitelt worden; man beging dieses Fest in den bisher benutzten Kirchenträumen. Am 25. April 1756 fand die feierliche Grundsteinlegung der neuen Kirche statt. Der General v. Schwerin vertrat hierbei den König. Trotz mancher Hindernisse wurde nun der Bau derartig gefördert, daß bereits am 4. November der letzte Gottesdienst in der reformierten Kirche gehalten wurde, und am 11. November 1756 die Einweihung der neuen Kirche stattfinden konnte. Bei dieser Feier ließ sich der König durch den Obrist-Lieutenant de Camas vertreten, und der bejahrte Prediger Causse hielt die Weihrede über 1. Korinth. 3, V. 17.

Der Kirchenbau, der eine Summe von 7575 Thln. 9 Gr. 6 Pf. erfordert hatte, war in der Weise ausgeführt worden, daß der Turm der Deutsch-reformierten Kirche gerade in der Mitte zwischen dieser und der darangebauten französischen Kirche zu stehen kam. Das weitere Schicksal dieser neuen Kirche war höchst betrübend. Mit dem Bau derselben schien die Gemeinde den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht zu haben; die Kirche war überhaupt wohl schon zu spät gekommen. Schon nach wenigen Jahren begann der Tempel allmählich zu verfallen und die Gemeinde immermehr zu sinken. Weder fehlte ihr der kirchliche Sinn noch die kirchliche Wohlthätigkeit; dieselbe bethätigte sich jedoch mehr gegen die Deutsch-reformierte Kirche als gegen die eigene Gemeinde.

Die Familiennamen wurden in großer Zahl verdeutschet, die kirchlichen Handlungen, wie Taufen und Trauungen, vielfach in die Deutsche Kirche verlegt, viele Übertritte zu dieser fanden statt. Aus allen diesen Angaben scheint mir nur das eine hervorzugehen, daß nicht die Gemeinde selbst die größte Schuld daran trug, daß sie in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts immer rapider ihrer endlichen Auflösung entgegen ging, sondern die Leiter derselben, besonders die Geistlichen, die es nicht verstanden, den geänderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Das eigensinnige Festhalten an der französischen Sprache in der Predigt, bei den Taufen, Trauungen, im Konfirmanden-Unterricht zu einer Zeit, wo nur noch wenige Gemeindeglieder die Sprache der Väter verstanden und in leichter Weise Erbauung und Unterricht in der Deutsch-reformierten Kirche finden konnten, das war es vorzugsweise, was viele veranlaßte sich der andern Gemeinde anzuschließen. Hierin scheint besonders der Prediger Hugo während seiner langen Amtsdauer unheilvoll für die Frankfurter Gemeinde gewirkt zu haben, und seine Amtsbrüder



Die ehemalige französische Kirche in Frankfurt a. O.

sowie das Konsistorium der Kirche waren zu schwach, sich seinen energischen Anordnungen zu widersetzen, welche nur die Kirche veröden ließen. Als man sich endlich gegen diesen Geist erhob, als jüngere Kräfte, welche die Zeit mehr verstanden, andre Wege einschlugen, da war es bereits zu spät. Hatte doch noch 1780 das Presbyterium den seltsamen Beschluß gefaßt, das französische Ober-Konsistorium zu bitten, bei Taufen und Trauungen den Gebrauch der Deutschen Sprache zu verbieten. Auf Wunsch der Familienhäupter bestimmt 1798 das französische Ober-Konsistorium, daß zwölfmal im Jahre der Gottesdienst Deutsch sein dürfe, von beiden Abendmahlen eines immer Deutsch. Seit 1817 findet vierteljährlich nur noch ein französischer Gottesdienst statt; 1852 hört derselbe ganz auf.

Als im Jahre 1806 die Franzosen in Frankfurt eintückten, wurde die französische Kirche zu einem Stroh- und Heumagazin genommen und trotz aller Petitionen nicht wieder geräumt. Die französische Gemeinde genoß von nun an wieder die Gastsfreundschaft der Deutsch-reformierten Kirche. Im Jahre 1816 machte der Magistrat dem Konsistorium der französischen Gemeinde den Vorschlag, bei der herrschenden Wohnungsnot ihre Kirche zu verkaufen und zu einem Wohnhaus umzuschaffen. Das Konsistorium war mit diesem Vorschlag einverstanden, und nach langen Verhandlungen wurde das Kirchengebäude, das zehn Jahre lang als Magazin gedient hatte, am 14. Januar 1817 in öffentlicher Versteigerung, trotz des Einspruches des Deutsch-reformierten Presbyteriums, das auf den Bauplatz der Kirche Eigentumsrechte geltend machte, für 5500 Thlr. dem Konditor und Landwehr-Lieutenant Couriol zugeschlagen. Der Käufer verwandelte die Kirche in ein Schauspielhaus. Als solches hat die frühere Kirche bis 1842 bestanden. Später wurde das Gebäude vom König Friedrich Wilhelm IV. angekauft und dem Magistrat geschenkt, um das Baumaterial desselben zum Bau einer Kirche in der Dammvorstadt zu verwenden. Niedergezissen wurde das frühere Kirchengebäude aber erst im Sommer 1861. Das ist das betrübende Schicksal der Frankfurter Kirche, die mit den schönsten Hoffnungen gestiftet und geweiht worden war.

Die Geistlichen der Frankfurter Gemeinde waren: 1) François Bancelin 1686—1690; stirbt 1705 in Berlin. 2) Alexandre Coullez 1686—1689; geht nach Halle, wo er 1729 stirbt. 3) David Vincent 1689, gest. 1717. 4) Henry Bancelin 1689—1691; geht nach Berlin, zunächst an das Hospital; 1711 gestorben. 5) Jean Cauße (der Vater) 1690, gest. 1741. 6) Jean Garnault 1691—1710; geht nach Magdeburg. 7) Ezéchiel Cauße (der Sohn) 1718, gest. 1763. 8) Théodore Cabrit, der Sohn des Cottbuser Predigers Jacques Cabrit. Derselbe, am 5. März 1717 geboren, wurde am 22. Januar 1741 in sein Amt eingeführt, besuchte im April seine Eltern in Cottbus, wo er erkrankte und am 5. Mai starb. 9) Jean-Jacques Boyer oder Boyer 1741—1744; verläßt die Gemeinde, um im südlichen Frankreich als „Prediger der Wüste“ zu wirken. 10) Moyse Aureilhon 1744, gest. 1781. 11) Christoph Hugo 1764, gest. 1805. 12) Jean-Antoine Bocquet 1781—1784; geht nach Berlin an die Luisenstädtische Kirche. 13) Jacques Papin 1784—1795; geht nach Potsdam. 14) Frédéric-Guillaume Reclam 1795—1799; geht nach Stettin. 15) Corneille Reufcher 1799—1804; geht nach Bertholz. 16) Louis Roquette 1805—1852. Derselbe war gleichzeitig Lektor der französischen Sprache an der Universität, Lehrer an der höheren Töchterschule und am Friedrichs-Gymnasium. Bei der Verlegung der Universität nach Breslau erhielt er für den Verlust dieses Lektorenamts 100 Thlr. Im Jahre 1817 wurde er von der Deutsch-reformierten Gemeinde in die dritte Pfarrstelle gewählt. Dadurch wurde der Deutsche Gottesdienst der Koloniegemeinde mit dem der Deutschen Gemeinde vereinigt; der vierwöchentliche französische Gottesdienst fiel meist aus. Im Jahre 1851 zählte die Gemeinde nur noch 60 Seelen und wurde nun definitiv mit der Deutsch-reformierten Gemeinde verschmolzen. Die Vereinigung beider wurde am 20. Mai 1852 von der Kanzel verkündet. Prediger Roquette hielt am 25. September 1852 seine Abschiedspredigt und starb 1855 in seinem 87. Jahre.

Mit der ersten Pfarrstelle war schon zu des Großen Kurfürsten Zeiten die Stelle eines Studien-Inspectors über die französischen theologischen Studenten verbunden, die das vom Kurfürsten gestiftete Stipendium von je 50 Thln. (für zwölf Stellen) genossen und bei dem Studien-Inspector im Konvikt lebten. Die meisten der französischen Geistlichen haben hier früher ihre theologischen Studien absolviert. Eine mir vorliegende vom Professor Cauße aufgestellte Liste dieser Studierenden giebt für den Zeitraum von 1685—1782 202 Namen. Auch der zweite Geistliche hatte stets eine Stellung an der Universität; er war Lektor für die französische Sprache.

Die französische Gemeindeschule bestand bis zum Jahre 1806. An Armenanstalten besaß die Frankfurter Gemeinde außer dem Anrecht, Waisen dem reformierten Waisenhaus zu überweisen, ein Armenhaus. Dasselbe hatte der 1755 verstorbene Gerichtschreiber Philippe Micqueau durch Testament vom 20. November 1748 der Gemeinde vermacht. Das Konsistorium richtete das Haus aber nicht zum Armenhaus ein, sondern vermietete es zum Besten der Armen und konnte 1770 fast die ganze Ausgabe der Kirche aus den Mietserträgen bestreiten; doch schon 1778 entschloß man sich bevorstehender Reparaturen wegen zum Verkauf. Derselbe fand aber nicht statt. Im Jahre 1807

wurde das Armenhaus zum Pfarrhaus umgewandelt; dasselbe ist dann später bei der Vereinigung beider reformierten Gemeinden in den gemeinschaftlichen Besitz übergegangen, aber 1865 an einen Privatmann verkauft worden.

Es erübrigt noch die Richter der Gemeinde zu erwähnen. Bereits im Jahre der Gründung erhielt die Frankfurter Gemeinde einen eigenen Richter und Kolonie-Direktor, Papillon de la Tour 1686, der jedoch schon nach einigen Monaten die Richterstelle in Spandau übernahm. Seine Nachfolger in Frankfurt waren Jean Burgeat 1686—1690, Paul Delon 1690—1694, Etienne Cardel 1694—1734, Jean-Paul Cardel 1734—1763, Vakanz 1763—1768, Pierre-Philippe du Port 1768—1803, August Carl Sembach 1803—1812. Durch eine Bekanntmachung vom 13. Februar 1812 wurde das dortige französische Koloniegericht aufgehoben und die Gerichtsbarkeit desselben auf das Land- und Stadtgericht übertragen.

Kapitel 18.

Fürstenwalde.

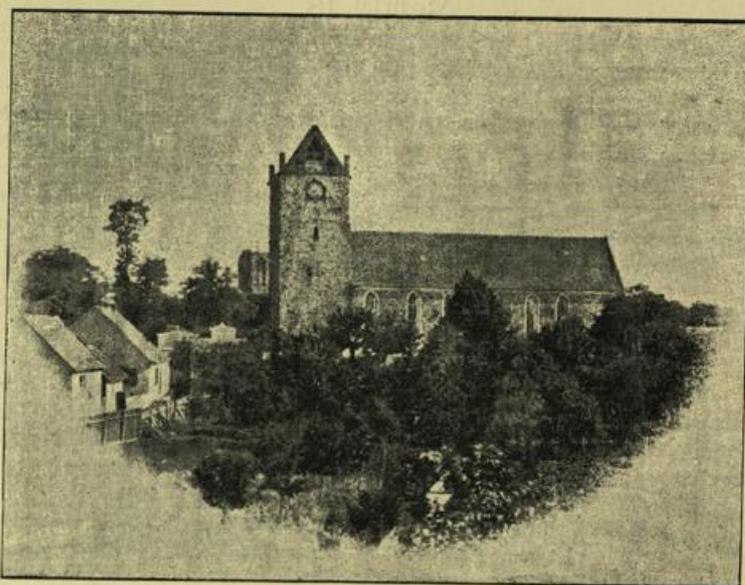
Für das Zustandekommen einer französischen Kolonie zu Fürstenwalde interessierte sich sehr der Rat Dulac, der am 8. Oktober 1712 den Befehl erhielt, sich dieserhalb mit dem dortigen Magistrat und dem Kommissar Rannengießer in Verbindung zu setzen. Der letztere erstattete darauf einen Bericht, aus dem hervorgeht, daß sich 14 Familien dort niederlassen wollten, und daß die Kammer beabsichtigte, denselben den Halbscheid der in Vorschlag gebrachten besten Morgen Land gegen Vorausbezahlung von 1 Thlr. 6 Gr. pro Morgen zu überweisen. Auch habe man für ihre Gottesdienste die Kapelle des alten Schlosses bestimmt, doch erhebe die Kammer Schwierigkeiten dagegen. Die Fabrikanten würden hier eine Walkmühle finden. Die Kolonisten wünschten jedoch dringend einen Geistlichen, auch würde es für die Deutschen Reformierten eine große Erleichterung sein, wenn der zu berufende Prediger Deutsch verstände, da selbige zur Kommunion nach Müncheberg gehen müßten. Am 18. August 1713 erhielt denn der Amtmann Honauer den Befehl, der Gemeinde für ihre Gottesdienste die dortige kleine Kapelle anzuweisen, in welcher der neue Prediger Jean Augier auch in Deutscher Sprache predigen würde. Die Kolonisten, welche sich hier niederließen, waren: die Landleute Jean Frachasse, Isaac Briet, Pierre Franceson, Théophile Signer, die Tabakspflanzer Jean Bonit, Pierre Genivel, der Fabrikant Jean Macaire, die Wollkämmer Pierre Macaire und André Reybaut, der Lichtzieher André Cornand und der Offizier Guillaume Colom de la Barbe. Doch schon im folgenden Jahre 1714 wird der Prediger Augier nach Neuhaldensleben versetzt, „da die Kolonie nur aus sechs Familien besteht, auch wenig apparentz vorhanden ist, daß selbige mit der Zeit vermehrt oder zu besserer Aufnahme sollte gebracht werden können.“ Die Gemeinde wurde dann wohl nach Müncheberg eingepfarrt und bestand 1795 aus nur sieben Personen.

Schon vor der Gründung der dortigen kleinen Kolonie befanden sich Franzosen in Fürstenwalde, da hier die zweite Kompagnie der 1687 geschaffenen Grands Mousquetaires unter Befehl von de Saint-Bonnet ihr Standquartier hatte. Dieselben waren sämtlich Franzosen und hatten bekanntlich alle Offiziersrang. Sie haben selbstverständlich auch einen Geistlichen gehabt, doch ist es mir nicht gelungen diesen aufzufinden; möglicherweise war Augier zugleich Feldgeistlicher. Erman (II, 260) erwähnt als Geistliche bei den Grands Mousquetaires den 1690 nach Emmerich versetzten Jérôme de Péchels, Sieur de la Boissonade, ferner Mosson bei den Prenzlauer Mousquetaires und Henri Esève, der 1714 Prediger in Calbe wurde.

Kapitel 19.

Amt Gramzow und Pöhlow.

In der Uckermark sah es zur Zeit der Einwanderung höchst trübselig aus; die Dörfer waren verwüstet und die Bewohner fehlten, welche die zu Waldungen verwilderten früheren Ackerflächen wieder urbar machen konnten. Deshalb wurden hierher vorzugsweise die französischen Landleute dirigiert und besonders auf den kurfürstlichen Ämtern von Löcknitz, Gramzow, Chorin und Ruppin und den dazu gehörigen Dörfern angesiedelt. Die Kolonie im Amte Gramzow datiert aus dem Jahre 1687. Es waren ursprünglich französische Ackerbauer, zu denen später



Die Kirche zu Gramzow.

Wallonen, Pfälzer und Schweizer Réfugiés kamen. Die Kolonieliste über das Jahr 1697 giebt für Amt Gramzow 313 Personen an, und die Liste des Jahres 1700 zählt 322 Personen mit folgenden Familiennamen — ohne Ortsangabe 24 Personen —

Cotnet, Dehou, Delion, Duféne, Pierre Fromon, Jean Fromont, Honoré, Lecoq, Suppli, Warquina. In Gramzow 139 Personen: André, Berger, Capelier, Chemdre, Choles, Crepin, Dehou, de Lapiette, Gillin, Harminien, Jambé, Maître, Mas, Mesju, Soue, Talman, Tancre; der Prediger Rocard fehlt in der Liste; in Briesz 23 Personen: Berte, Peronne; in Melzow 21 Personen: Belue, Gervais, Lemoine, Rossignol, Vilquain; in Fredersdorf 44 Personen: André, Belman, Bandin, Bonardel, François, Ginolas, Gonin; in Meishow 95 Personen: Baillien, Berdel, Betac, Bodin, Boiffetet, Hurliene, Logé, Menché, Mercier, Moulin, Ovesfal, Petit, Petitjean, Rossignol, Salsin; in Blankenberg zwei Personen: de la Pierre; in Stegellitz zwei Personen: Petitjean.

Wieweit unter diesen noch die ersten Ansiedler vorhanden sind, ist wohl nicht mehr festzustellen, denn die Listen 1698 und 1699 haben vielfach andre Namen, und die des nächsten Jahres führt ebenfalls viele ganz

andre Familiennamen an, ein Beweis, daß selbst im Jahre 1701 noch nicht sämtliche Familien fest ansässig waren. Es kam dies wohl zum Teil daher, daß die Ansiedler in der Urbarmachung des verwaldeten Ackerbodens einen recht schweren Stand hatten, der nicht nur rüstige Arme, sondern auch Mittel verlangte. Viele später eintreffende Familien hatten nicht hinreichenden Acker erhalten, um davon existieren zu können; andre, die man auf die Ämter geschickt, weil sie kein Handwerk erlernt hatten und sonst nicht zu placieren waren, hatten gar kein Land erhalten. Anders war das zugewiesene Kirchenland oder sonstige Ackerland zum Teil wieder entzogen worden; kurz, die vielfachen den Ansiedlern bereiteten Schwierigkeiten waren der Grund, daß die Klagen der Uckermärktischen Kolonisten, die Untersuchungen derselben und die Berichte darüber im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts ganze Aktenbände füllen. Auch die lutherische Landbevölkerung trat fast überall den Ansiedlern feindlich entgegen und verleidete ihnen derartig die neue Heimstätte, daß noch lange Zeit ein Wanderleben in den ländlichen Kolonien herrschte.

Das Privilegium der auf den Uckermärktischen Ämtern angesiedelten Kolonisten datiert aus dem Jahre 1686 und lautet:

„Nachdem Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg pp. Unser gnädigster Herr, sub dato Potsdam den 16. Novembr. 1686, ingleichen Potsdam den 17. Juny 1687 bereits gnädigt verordnet, daß die in Dero Ämter Lössnitz, Grambow, Chorin, Ruppin und Mülenbeck sich Etablierte französische und Pfälzische Ackerleute und Cossäten, wie auch ihre Kinder und Nachkommen, nach endigung der ihnen gewilligten freyjahre, zu keinen würdlichen Hofdiensten jemahlen angehalten, sondern in ein gewisses jährliches Dienstgeld, als unter Lössnitz und Grambow ein Ackermann zu Zwölff Taler, und ein Cossäte zu Sechs Taler, unter Chorin ein Pauer*) jährlichen Zehen Taler und ein Cossäte fünf Taler, und unter Ruppin und Mülenbeck ein Pauer zu Acht Taler und ein Cossäte zu Vier Taler gesetzt werden sollten; So lassen Sie solches nicht allein dabey allerdings gnädigt bewenden, sondern wollen und ordnen überdem auch gnädigt, daß solchane französische und Pfälzische Ackerleute und Cossäten vor sich und ihre Nachkommen von aller Leibeigenschaft, wie sie auch Nahmen haben möchte, zu ewigen Zeiten befreyet sein sollen. Gestalten Sie dem Dero Amts-Kammer zu Cölln an der Spree, wie auch denen jetzigen und künftigen Beamten zu Lössnitz, Grambow, Chorin, Ruppin und Mülenbeck, hiermit gnädigt anbefehlen, sich hiernach unterthänigt und gehorsamt zu achten, und mehrbesagte französische und Pfälzische Ackerleute und Cossäten bey dieser ihnen gnädigt erteilten Concession jederzeit wider manniglichen zu manuteniren, und nicht zu gestatten, daß sie unter einigerley praetext darunter perturbiret werden mögen.

Friedrich.

E. v. Dankelmann.

Eine weitere Bestätigung dieser Privilegien findet sich in einer Verfügung vom 19. Oktober 1697:

„Die französische Ackerleute, welche in der Mark Brandenburg sind untergebracht worden, haben über den nöthigen Vorschuß an geld und Korn, zehn ganze und zehn halbe freyjahre von Diensten, contributionen, Pachten, Zinseln und Zehenden erhalten, wie solches die gedruckte patenta mit mehrerem aufweisen, und weil sie von der leibeigenschaft auch denen würdlichen Hoff Diensten frey zu seyn verlangen, So haben Sr. Churf. Durchl. denen Colonien in jedem Amte die Schriftliche versicherung auf pergament ausfertigen lassen, daß sie und ihre nachkommen in perpetuum von der leibeigenschaft befreyet bleiben, auch nicht mit würdlichen Hoffdiensten belegt, sondern davor in ein leidliches Dienstgeld, als ein Bauer jährlich à 12 Thlr. und ein Cossäte à 6 Thlr. gesetzt werden sollen, welches alles auch dergestalt zur execution ist gebracht worden, daß sich diese leute recht vergnügt dabey befinden und die Ämter das ihrige nun richtig einbekommen.“

Über die Gründung und erste Einrichtung der Gramzower Kolonie fehlen alle Nachrichten. Der Ort besaß außer der großen, im dreißigjährigen Kriege zerstörten und 1686 wieder aufgebauten Kirche, welche unser Bild zeigt und welche die lutherische Gemeinde benutzte, zur Zeit der Einwanderung noch die freilich wüste Kirche des früheren Prämonstratenser-Klosters. Es war das, wie die wenigen noch vorhandenen Ruinen zeigen, ein schöner gotischer Bau. Diese Kirche wurde, wie alle Nachrichten aus dem vorigen Jahrhundert einstimmig melden, den Réfugiés überwiesen, obwohl ein Aktenstück darüber nicht aufzufinden war. Dieselbe wurde aber, da sie zum Teil zum Getreide- und Heumagazin diente, am 29. Juli 1714 durch eine Feuersbrunst, die den größten Teil Gramzows verzehrte, vollständig vernichtet. In einem Berichte vom Jahre 1739 an den König sagt freilich der Prediger Pérard: „Vor dem großen Feuer, das im Jahre 1714 den größten Teil Gramzows vernichtete, hatten die Franzosen ihren Gottesdienst in einer Kirche, welche dicht bei dem Predigerhaus lag, und von der nur noch das Mauerwerk vorhanden ist. Seit der Zeit halten sie ihren Gottesdienst alternierend mit den Lutheranern in der Kirche derselben.“ Es scheint ferner aus einer königlichen Verfügung vom 15. November 1711 hervorzugehen, daß die Franzosen, da die alte Klosterkirche keine Glocken hatte, die Glocken der lutherischen Kirche benutzen durften. Dieselbe lautet: „Da der Ober-Amtmann von Gramzow uns berichtet hat, daß die französischen Bauern bis jetzt nicht die Bearbeitung der Kirchenäcker wie die Deutschen Bauern mit übernommen haben, obwohl ihnen der Gebrauch der Glocken und des Kirchhofs gestattet ist, so befehlen wir hiermit, allen französischen Bauern anzukünden, daß, da die Einkünfte der Kirchenäcker zur

*) Bauer.

Erhaltung der Kirchen und der Kirchhöfe dienen, dies eine Reallast ist, zu der sie ebenso verpflichtet sind wie die Deutschen.“ Trotz alledem will es mir aber scheinen, daß die Franzosen die ihnen überwiesene Klosterkirche nicht zu ihren Gottesdiensten benutz haben, jedenfalls weil die Mittel fehlten, das ganz verwüstete Gebäude zum gottesdienstlichen Gebrauch wieder einzurichten. Ich schließe dies aus den Klagen der französischen Kolonisten vom Jahre 1689, daß ihnen der zugestandene Gebrauch der lutherischen Kirche sehr erschwert werde, so daß sie oft zu spät oder gar nicht zu ihrem Gottesdienst gelangen können, worauf 1690 der Kolonie-Inspektor eine Rüge erhält und bei weiterer Widersehllichkeit mit strenger Strafe bedroht wird. Im Jahre 1708 bitten sie freilich um Mittel zum Ausbau der Kirche; doch möchte dies gerade ein Beweis dafür sein, daß sie dieselbe noch nicht hatten benutzen können. Das oben erwähnte, neben der Klosterkirche liegende Predigerhaus hat später der König Friedrich Wilhelm III. den Erben des Hofpredigers Thérémin, des Sohnes des alten Gramzower Predigers, geschenkt und dafür ein neues Predigerhaus erbauen lassen.

Vielleicht wäre über diesen Punkt mehr Klarheit vorhanden, wenn die Gramzower Gemeinde nicht das Unglück gehabt hätte, als ersten Geistlichen einen Mann zu erhalten, der in vielen ländlichen Gemeinden eine traurige Rolle gespielt hat und wiederholt seines Amtes entsetzt wurde. Seiner rohen Sitten und des steten Zerwürfnisses mit seiner Gemeinde wegen mußte er auch 1688 die Gramzower Gemeinde verlassen. Ich verweise in Bezug auf denselben auf Oranienburg.

Da mir für die Jahre 1687—1780 die Angaben der Geburten, Todesfälle und Heiraten der Gramzower Gemeinde vorliegen, so will ich wenigstens das Gesamtergebnis dieser Listen mitteilen. In der angegebenen Zeit wurden geboren 1255, starben 738 Personen, und heirateten 293 Paare. Im Jahre 1778 wurden auf Antrag des Kirchen-Konistoriums Deutsche Gottesdienste eingeführt, die mit den französischen wechselten.

Die Geistlichen der Gemeinde waren: 1) René de la Charrière 1686—1688; ging nach Spandau. 2) Jérémie Roccard, 1688 gest. 1716. 3) Etienne Roccard, schon 1712 Adjunkt seines Vaters, 1716—1730; nach Schwedt. 4) Charles Perreault 1731—1732; nach Prenzlau. 5) Jean Coste 1733—1737; nach Bertholz. 6) Jacques Pérard 1738—1739; nach Stettin. 7) Pierre-Elie Vairin 1739—1740; nach Angermünde. 8) Jacques Bovei 1741, stirbt 1754. 9) Pierre-Adam Maréchaux 1756—1777; nach Berlin (Hospital). 10) David-Louis Thérémin 1778, stirbt 1827. 11) R. Palmié 1828—1833; nach Berlin (Dorotheenstadt). 12) Barthélemy (als Prädikant von 1833 an) 1834—1842; nach Berlin (Hospital). 13) Tournier 1842—1852; nach Berlin als Inspektor des Hospizes. 14) Ad. Coste 1852—1854; nach Berlin (Berliner Parochie). 15) de Bourdeau 1854—1871; nach Stettin. 16) Bonnet 1871—1873; nach franz. Buchholz. 17) Tavernier 1873—1877; nach Schwedt. 18) Sauvage 1877—1880; nach Waltersdorf. 19) Peronne (als Prädikant von 1880—1881) als Prediger von 1882 bis Januar 1885.

Die Gemeinde hat seit ihrer Gründung auch eine Gemeindegemeinschaft gehabt, die bis zum 1. Oktober 1875 bestanden hat, wo sie mit der Deutschen Schule unter der Bedingung vereinigt worden ist, daß das französische Küsterhaus sowie die dazu gehörigen Ländereien Eigentum der französischen Gemeinde bleiben, und daß für die erste Lehrerstelle ein für Mittelschulen geprüfter Lehrer berufen werden sollte. Das letztere ist bis jetzt noch nicht geschehen.

Seit Gründung der Gemeinde gehören zu derselben verschiedene Anneze:

a) Meißow. Den dortigen Kolonisten wurde schon 1689 die Mitbenutzung der lutherischen Kirche des Ortes gestattet. Jetzt findet dort alle 14 Tage ein Gottesdienst statt und zwar an den Sonntagen, an welchen in Gramzow frühpredigt gehalten wird.

b) Melzow. Hier hatten sich 1764 sieben Deutsch-reformierte Pfälzerfamilien niedergelassen und sich der französisch-reformierten Gemeinde Gramzows angeschlossen. Es wird dort jetzt zweimal im Jahre das Abendmahl ausgeteilt und viermal gepredigt.

c) Fredersdorf. Hier findet nur zweimal im Jahre Gottesdienst und Kommunion statt, wie auch in

d) Pöglow, das seit 1750 als mater coniuncta mit Gramzow verbunden ist. Die dortige kleine Ackerbau-Kolonie bildete bis 1697 einen Annez der Prenzlauer Gemeinde, wie aus nachstehender Verfügung hervorgeht:

„Friedrich der dritte pp. an den Hauptmann zu Grambo an den von der Kneesebeck. Demnach Wir gnädigst verordnet, daß die französischen Einwohner zu Pöglow, zu der französischen Gemeinde zu Prenzlo gerechnet werden, daselbst zur Kirche gehen, und ihren Gottesdienst verrichten sollen, und aber sich leichtlich zutragen könnten, daß die französischen Prediger von Prenzlo, dann und wann ambts-halber auch nach Pöglow sich zu begeben, umb alldort einige actus Ministerii zu verrichten, zu solchem Ende auch der dortigen lutherischen Kirchen von nöthen haben möchten. Allß habt ihr deßfalls gehöhrige Vorsehung zu thun und dem dortigen lutherischen Prediger und Gemeinde anzuendeüthen, das sie deswegen mit besagten französischen Predigern sich umb gewisse Stunden vergleichen, ihnen die lutherische Kirche alsdann unweigerlich vergönstigen, im übrigen auch in allen guten vernehmen mit denselben leben mögen. Köln an der Spree 6 Juli 1691.

Die Namen, welche die Kirchenregister der Pöglower Gemeinde verzeichnen, sind:

Eliſabeth Armet, Jean-Pierre de Beloc, Barnavol Betac, Chapelier, le Cout, Cornil, Ducros, Genet, Jaqué, Lallo, Länglois Martin, Massart, Petitjean, Pourceau, Richet, Rousseau, Richard de la Chaumette, Solner, Salingre, Vout, Vagé, Vaisin, Vaaquet, Verrière.

Im Jahre 1701 erhielt die Pöglower Gemeinde einen eigenen Geistlichen, dem es jedoch nicht gelang, die widersirebenden Elemente derselben zu einem ruhigen Gemeindegelben zu vereinigen; denn am 24. Februar 1703 ergeht ein Edikt gegen „die desordres und das dissolute Leben der dortigen Kolonisten, die ihrer nahrung und arbeit nicht fleißig nachgehen, den Gottesdienst an Sonn- und festtagen gar sehr negligiren auch denen deßhalb geschenehen erinnerungen gar nicht gehöde gegeben ic.“ Um nach dem Rechten zu sehen und die Ungehorsamen zu bestrafen, erhalten sie 1703 de Villoc zum Richter.

Die Pöglower Geistlichen waren: 1) Charles Eugandi 1701—1704; ging nach Halle. 2) Emanuel Vernezobre 1704—1714; ging nach Straßburg, dessen Pfarre er schon seit 1712 verwaltet hatte. 3) Pierre-Daniel Poinlou 1715—1716; ging nach Halle. 4) David de Rouvière 1717—1724; nach Minden. 5) Etienne Toussaint 1724—1725; nach Bertholz. 6) Charles-Etienne Jordan 1725—1727; nach Prenzslau. 7) Boistiger 1727—1728; nach Prenzslau. 8) Louis Crouzet 1728—1748; nach Braunsberg. Im Jahre 1749 war die Gemeinde ohne Pfarrer. Im Jahre 1750 erhielt der Gramzower Prediger Bovet den Befehl, die Gemeinde mit zu übernehmen, und seit der Zeit ist Pöglow als mater coniuncta mit Gramzow vereinigt. Die Pöglower Gemeinde behielt aber ihren Kantor und Lehrer, dem das Predigerhaus eingeräumt wurde.

Von der jetzigen (1884) Gesamtzahl der Gramzower Gemeinde von 750 Personen, die über 21 Ortschaften verteilt sind, kommen auf Gramzow etwa 170, auf Pöglow mit Strehlow und Seehausen 60, auf Meichow 110, auf Melzow 80, auf Fredersdorf und Briest 65. Die übrigen 245 Personen verteilen sich auf die im Umkreis von zwei Meilen liegenden Vorwerke und Dörfer Zehnebeck, Lühlow, Neu-Meichow, Polzen, Wedellsberg, Warnitz, Blankenburg, Seeduven, Bertkow, Zichow, Passow, Grunow, Colm, Biesenbrow.

Das Kirchen-Konstitorium (Presbyterium) besteht außer dem Geistlichen (Vikar Prediger Peronne) jetzt (Januar 1885) aus folgenden Mitgliedern: a) aus Gramzow: Bauerngutsbesitzer C. Beccu, Schneidermeister C. Soyeaug, Schneidermeister Bailleul; b) aus Meichow: Bauerngutsbesitzer Beccu, Koffat Mercier; c) aus Melzow: Bauerngutsbesitzer A. Köhler; d) aus Pöglow: Rentier P. Berthe; e) aus Fredersdorf: Bauerngutsbesitzer f. Ginolas; f) aus Briest: Bauerngutsbesitzer Ginolas.

Kapitel 20.

Halberstadt.

Diese Kolonie wurde 1699 von den aus der Schweiz einwandernden Réfugiés und aus den Mitteln der für diesen Zweck gesammelten Kollekte (siehe Maison de Refuge) gegründet. Die beiden Kommissare de la Grivelière und Drouet, die zum Empfang der betreffenden Kolonisten am 5. August 1699 in Halberstadt eingetroffen waren, berichten, daß sie bei ihrer Ankunft bereits zwei Trupps Réfugiés dort vorgefunden, die in großer Unordnung und in traurigen Zuständen angekommen wären, da die Schweizer Behörden ihnen nicht, wie in der Konvention mit denselben vorgesehen sei, eine genaue Wegeroute vorgeschrieben und sie nicht gleich nach dem Ort ihrer Wahl dirigiert hätten. Sie mußten die Wagen von Frankfurt a./M. nach Halberstadt selbst bezahlen; auch hatten die Schweizer Behörden, gegen die Festschzung der Konvention, zuerst die Armen geschickt. Es kamen nun neue Zuzüge, und mag ein weiterer Bericht an den Kurfürsten über diese Ansiedlung hier folgen:

„Nachdem Ev. Churf. Durchl. aus Churfürstl. commiseration und Gnade gegen die um der Wahrheit und Bekänntniß Ihres Evangelischen Glaubens willen vertriebene fränkösische aus der Schweiz hierher gekommene Flüchtlinge wegen deren reception, verpflegung und etabliung verschiedentlich an dero hiesige Regierung, Ober-Steuer Directorium zuletzt auch sub dato Cölln an der Spree, den 13 Juny a. c. an uns in Gnaden rescribiret und speciale Commission ergehen lassen; So haben wir derselben

nicht allein mit unterthänigster Emsigkeit unterzogen, sondern auch dero Regierung und Ober-Steuer Directorium nichts erschwigen lassen, was Ev. Churf. Durchl. gnädigste intention zu erreichen etwas beitragen, oder dero Behuf nütz- und vorträglich seyn könne; gefallt dann dieselbe verschiedentlich sich mit uns zusammen gethan und sowohl ins gemein, als jedes besonders uns mit Nachdruck begetreten. Nicht weniger haben wir dabey sowohl der Herrn-Stände insgesammt, als en particulier des Dohm-Kapitula, des Stiffes und des hiesigen Rathes Willfährigkeit, unterthänigst anzurühren, wie dann dahero und durch der Bürger und sämmtlichen Einwohner Gutwilligkeit erfolget, daß wir in Einsammlung der Collecten, In- und Ausrichtung bequemer quartire und logimenter in Erhalt und Eintheilung tüchtiger Ader, in Verschaffung der benötigten freyen Holzfuhrten, und sonst über alle, auch über vermuthen ziemlich wohl reussiret, wozu dann nicht wenige contribuïret, daß der hiesige Bürgermeister und Land Physicus Dr. Roseler als der Sprache kundig und der zu diesem etablissement mitgebrauchte Commissarius Drouet, sich einer unverdrossenen Mühe und besonderen Glämpf gegen Männlich gebraucht, welches dann einen so guten ingress gefunden, daß man zu Anrichtung einer Colonie einen guten Grund geleget, gefallt bereits 50 familien bestehend aus hundert und einige siebenzig personen, in so weit wirklich untergebracht und etabliret sind, daß alle und jede Arbeit und Treibung nützlicher Gewerbe sich befinden, und zum ferneren auf- und fortkommen keine ungegründete Hoffnung geben. Es will aber allerdings nöthig seyn, daß ihnen vor und nach mit einigem Nachschuß an Hand gegangen, und Sie so gutes Thunlich als mehrentheils unvermögende Leute, bey dieser theuren Zeit emporgehalten werden, bis sich mehr bemittelte Leute aus der Schweiz anfinden und das etablissement vollkommen machen, von welchem allen nicht allein obgedachter Drouet, sondern auch Ev. Churf. Rath und Manufacturen Inspector Trainoy, der auf unser Begehren bey seiner Durchreise von Cassel diese neue angehende Colonie eigentlich visitiret weilsäufigern unterthänigsten Bericht erstatten können. Nach gnädigster Churfürst und Herr geruchen Ev. Churf. Durchl. uns zu Gnaden zu halten, daß wir zu beständiger Fortsetzung und Befestigung dieses Werkes noch folgendes in unterthänigsten Vorschlag bringen, und dero gnädigste Verordnung ohne Maßgebang unterwerffen müssen.

1) Weil von der hier gesammelten Collecte, ohngefähr 2455 Thlr. 12 Gr. durch vorbelegten commissarium Drouet bereits abgefordert und employiret, und man auf deren Erstattung vertöset, so dürfte höchst nöthig seyn, daß zu einem erleidlichen remboursement erstmöglichst wiederum Anschlag gemacht und etwa eine Summe von 2000 Thlr. aus denen General und ausländischen Collecten hierher wiederum remittiret.

2) Dann findet sich auch daß die Kostbarkeit des Brauens, indem kein halb oder schwach Bier gebraut wird, denen frantzosen höchst beschwerlich fällt, weawegen sie vielfältig sich des kalten Wassers bedienen wodurch endlich eine contagion unter Ihnen entstehen möchte, dem zu begegnen würde wohl dienlich seyn, daß zu Ihrem Behuf ein Brauhauß, nach ihrer Art in dem sogenannten Schencklichen Hofse angerichtet und selbiges nach Anleitung des Beschlusses privilegiret würde, zumahlen der hiesige Brühau-Brauer Jnnung nichts dadurch abgehet, und sie sich auch, als wir mit Ihnen darüber Unterredung pflegen lassen, der Billigkeit nach deshalb vernemen lassen.

3) Und damit selbiges einen desto leichteren Anfang gewinnen möchte, könnte unmaßgeblich der erste Ertrag von der Aufmaße oder der interesse so aus dem an verschiedene particuliere vorgeliehenen Land magazine-Korn von laufende Jahre, auf einige wenige Wispel, besage bey kommenden extracts, angewachsen, employiret, und das wenige Roden unter die dürftige bei der Colonie, nach und nach vertheilet, das übrige Korn aber bey dem Brau-Hause zum Inventario beygehalten werden, wozu auch die Herrn-Stände aus Christlichen Mitleydigen Gemüthe diese erste Berichte des Landes Magazins bis auf Ev. Churf. Durchl. gnädigste Genehmigung freywillig gewidmet und angetragen.

4) Nächst dem möchte auch wohl ein Privilegium über eine Wind- und Wasser-Mühle zu Mehl und Malz an einen bequemen Orth ohnweit der Stadt, wodurch andere Mühlen nicht praediciret der Colonie zu statten kommen, in mehreren betrachtet Sie alsdann das Korn nach dem Gewicht darin geben, und das Mehl wie zu Magdeburg geschlehet nach dem Gewicht wiederum annehmen könnte, da sie sonst von denen hiesigen Müllern aller Vorsoege und precaution ohngeachtet entweder beim mahlen über oder andern Mahlgästen nachgesetzt werden dürfften. Zwar erbliethen sich einige particuliere unter Ihnen auf Erhaltung des Privilegii den Anbau auf Ihre Kosten zu übernehmen. Es würde aber der Colonie zuträglich seyn, wann eine solche Mühle ihr wie das Brauhauß verbliebe und aus ihren gemeinen Mitteln erbaut würde.

5) Ferner stehen diese neuen Unterthanen, welche Ev. Churf. Durchl. noch zur Zeit nichts oder wenig gekostet, und zu ihrem ferneren fortkommen keinen fond haben, dieselbe fußfällig an, daß die consumptions accise, welche sie beitragen, a part verzehnet und wie es mit der Pfälzer Colonie zu Magdeburg gehalten wird, jedoch nur solange Ihre freyjahre währen, zu ihrer Nothdurfft und Besten verwendet werden möge. Sie sind dagegen erbötig den Segen des aller Höchsten über Ev. Churf. Durchl. hohe Person über das ganze Churf. Haus und gesammte Lande mit einem drünstigen Gebet beständig zu erbitten, und deroelben durch den Eyd der Treue und Unterthänigkeit als gehorsame Unterthanen sich verpflichtet zu machen.

6) Ob nun dieses letztere, so lange sie noch nicht stärker an der Zahl sind, und welcher Gestalt es vorzunehmen, oder ob die Ablegung ihrer Huldigungs Pflichten, bis zu Ihren mehreren Anwachs auszufehen, darüber sind wir Ev. Durchl. gnädigsten Befehls gewärtig. Dieses ist gnädigster Churfürst und Herr was wir noch zur Zeit, von unsrer Verriichtung in aufgetragenen Commissorium unterthänigst referiren und in Vorschlag bringen sollen, worüber dieselbe uns mit gnädigster Resolution versehen zu lassen belieben wollen, und wie wir an unsere unterthänigsten Schuldigkeit dieselbe bester maßten ins Werk zu richten, nicht abgehen lassen wollten, so werden wir ferner unserm Eysen und Sorgfalt Gott und Ev. Churf. Durchl. bey dieser occasio zugleich auch unsern armen Neben-Christen zu dienen mit freuden anwenden, die wir in unterthänigster devotion ersterben.

Halberstadt den 27. November 1699."

Die an den „geheimden Rath den von Danckelmann, den vice Cantzler Meier, Regierungs-Rath Kunschium und den Prediger Sandrat" gerichtete Antwort auf diese Eingabe lautet:

„Friedrich der dritte, Churfürst pp.

Aus eurer gehorsamsten relation vom 27 no: jüngsthin ist uns der länge nach in unterthänigkeit vorgetragen worden, was sowohl ihr nach Inhalt unsers an euch untern 13 Juny ergangenen gnädigsten Befehl als auch unser dortiges Steuer-Directorium und getreue Landstände auch sonst andere von uns dazu committirte zu Beforderung des etablissements der aus der Schweiz gekommenen refugirten zu Halberstadt bezgetragen. Wann uns dann nun solches alles zu gnädigsten Befallen gereicht, so haben wir auch unser gnädigstes Belagen euch hiermit darüber bezeugen wollen.

Was nun aber die von euch zu fernerer Versorgung derselben gethane unterthänigste Vorschläge betrifft, so haben wir ad primum an unsere hiesige zur Direction der frantzösischen Collecten verordnete Commission allbereit allergnädigste Verordnung

gethan, daß sie nach und nach der Nothdurfft und Befinden gemäß aus den collecten Geldern einen Nachschuß und Zuschuß zu Versorgung der Refugirten thun sollen.

Wegen des Brauhauses Anlegung vor dieselben in dem dortigen Schachtischen Hause, da sehen wir gern wann unsere dortigen Land-Stände über die allbereit gebothenen summam annoch 200 Thlr. und also insgesammt 1600 Thlr. vor solches Haus, denen refugirten zum Besten zu zahlen resolviren mögen, welches Geld alsdann bis zum Austrag der zwischen den Schachtischen Töchtern und deren creditoren im rechte schwebenden Sache in deposito verbleiben könnten. Welchen falls wir dann und wann besagte Land-Stände das Haus also gekauft und bezahlt haben werden, zu apitung der vorgeschlagenen Brauerey in demselben vor die Colonie aus denen Collecten Geldern 7 bis 800 Thlr. employiren zu lassen gewilliget seyn, in welchem regard wir dann euren deshalb beygefügten Anschluß und projectirte concession hiermit gnädigst placidiren.

Was ihr aber drittens der Fournirung zum Bau aus unsern dortigen Magazinen habet vorgeschlagen, solches können wir nicht zugesehen, weil wir sothane Magazine auf den künftigen befürchtende Mangel zu conserviren und noch zu vergrößern nöthig finden.

Des 4ten puncts der Erbauung einer Wassermühle wegen sind wir des gnädigsten davorhaltens, daß sich solch Werk noch eine Weile und bis zur Vermehrung der Colonie Anstand leiden kann.

Die Accise Einkunft aber 5tens kann diesen Leuten auch so schlechter dings nicht indulgiret werden, weil daraus sowohl eine confusion als andere üble consequentz zu befürchten ist.

Endlich die Ablegung der Huldigungs-Pflicht angehend, da kann es damit wohl Anstand haben bis übers Jahr da die Colonie hoffentlich completer seyn wird. Dieses haben wir auch zur gnädigsten resolution und Nachsicht ertheilen wollen und sind pp. Colln an der Spree den 4. Januar 1700.

friedrich."

Die Kolonie erhielt auch 3 1/2 Hufe Land; doch trotz aller dieser Fürsorge wollte sie nicht recht gedeihen, seit 1700 nahm ihre Zahl stetig ab. Der Grund lag vielleicht darin, daß es vorwiegend kleine mittellose Handwerker der verschiedensten Art waren. Die Liste von 1699, welche die ersten Ansiedler enthält, weist 58 Haushaltungen mit 185 Personen auf:

Andrieu, Andeon, Aran, Archina, Augier, Bavez, Barbazan, Blacour, Bonneton, Bourdet, Boyer, Carbonnet, Charles, Chirouse, Crouzet, Custot, Daude, Descoites, Declou, Delenze, Dumoulin, Ferran, Gabin, Gauher, Gerwalz, Glaisette, Grifot, Guillen, Jere-Laurent, Ledeuil, Lafontaine, Laurentsson, Prediger La Telle, Lesanne, Leozon, Malan, Michel, Moulon, Nicolas, Pelagrin, Poire, Probat moulet, dit Colin, Raneuret, Rez, Ripert, Roche, Prediger Rossal, Saintour, Soliez, Sabatier, Surville, Tournay, Vacher, Vigne.

Schon im nächsten Jahre, 1700, sind folgende Namen aus der Liste verschwunden: Audeon, Aran, Archina, Bavez, Bourdet, Boyer, Dumoulin, Jerremoulet, Laurent, Ledeuil, Malan, Moulon, Saintour, Soliez, Sabatier, dagegen hinzugekommen: de Barry, Baru, Bernard, Berthe, Boulaine, Braconnier, Breton, Darré, Delorme, Dumond, Faure, Ferraton, Flandrin, Jonas, Labourier, Legrand, Maumyan, Monmasse, Plantre, Sainthom, Saleffe, Soutier, Soyauz, Terrasse, Tremoulet, Verdeille.

Den Kolonisten wurde bereits am 17. September 1699 die Mitbenutzung der Deutsch-reformierten Kirche gestattet. In derselben wählten unter Leitung des ihnen zugewiesenen Predigers, Pierre Rossal, die Familienhäupter am 29. September, auf Grund der Discipline des Églises réformées de France, die Anciens und begründeten ihr Kirchen-Konfistorium. Der französische Gottesdienst fand nach dem Deutschen statt, und Dank dem milden, versöhnlichen Charakter des Predigers Rossal herrschte das beste Einvernehmen zwischen der französischen, der Deutsch-reformierten und der lutherischen Gemeinde. Die beiden letzteren Gemeinden hatten sich zur Unterstützung der Stadtarmen und der Passanten vereinigt und brachten die benötigten Mittel mit Zustimmung der Regierung durch Hauskollekten auf. Im Jahre 1709 trat auch die französische Gemeinde in diesen Verband ein. Da der Kirchhof der Deutsch-reformierten Gemeinde für beide zu klein war, so wurde den Franzosen der sogenannte Tonniushof zur Begräbnisstätte angewiesen. Am 18. August 1712 erhielt die französische Gemeinde einen Platz auf dem St. Anthony-Hof zum Zweck eines Kirchenbaues zugewiesen. Mit Hilfe von Kollektengeldern wurde dann hier in den nächsten Jahren die französische Kirche erbaut, und am 1. November 1717 konnte dieselbe feierlich eingeweiht werden. Der Geheimerrat Homrath wohnte dieser Feier im Auftrage und in Vertretung des Königs bei. Die Kirche hat der Gemeinde zu ihrer Erbauung über hundert Jahre gedient. Am 16. September 1818 fand in derselben der letzte Gottesdienst statt, und am 7. Oktober 1825 wurden die Unterhandlungen wegen der Verschmelzung der französischen Gemeinde mit der Deutsch-reformierten Hofkirchengemeinde zum Abschluß gebracht. Die Geistlichen der Halberstädter französischen Kolonie waren: 1) Pierre Rossal 1699—1714; nach Magdeburg (Wallongengemeinde). 2) Gabriel Ruynat 1714, gest. 1740. 3) Jérôme Delas 1740—1751; nach Halle. 4) Jean-Henri Catel 1751, gest. 1775. 5) Pierre Villaume 1776—1787; als Lehrer an das Joachimsthal'sche Gymnasium nach Berlin berufen. 6) Jean-François Le Brun 1788, gest. 1798. 7) Jean-Nicolas Pourroy 1798, gest. 1808. Von 1808 an hatte die Gemeinde keinen eigenen Prediger mehr; der Hofprediger Caspar von der Deutsch-reformierten Gemeinde versah bei derselben bis zu ihrer endlichen Verschmelzung die kirchlichen funktionen.

Kapitel 21.

Halle a. S.

Zu den im Potsdamer Edikt zu Niederlassungen empfohlenen Städten gehört auch Halle an der Saale. Hierher begaben sich nach Aufhebung des Ediktes von Nantes französische Flüchtlinge aus den südlichen Provinzen Frankreichs, aus der Guienne, dem Dauphiné, Vivarais, Languedoc, zu denen später ein bedeutender Huzug aus Metz kam. Der erste Franzose, welcher nach Halle kam, soll Simon-Pierre Vincent aus Rochemaure im Vivarais, ein Wollkämmer, gewesen sein. Ihm folgten Pierre Seymandy, Laurent Lautier aus Sauve im Languedoc, der Kaufmann Jacques Horguelin aus Châlons in der Champagne, Jean Changulon, Perrückenmacher und Chirurg aus Vitry in der Champagne, Abraham Valery, ein reicher Tuchfabrikant aus Bédarieux im Languedoc. Mit letzterem kam Prediger Jean Vimielle, der erste Prediger der Gemeinde. Diesen folgten Samuel du Thuillay, ein Uhrenfabrikant aus Gien an der Loire, Gaspard le Clerc, ein Fabrikant von Sammet und Spitzen, Kaufmann Philippe Meunier, Pierre L'huillier, Gabriel Bernard, Großhändler aus Paris, Pierre Carreiron, Handschuhmacher aus Lunel im Languedoc, Schlosser Jacques Allât aus Sauve im Languedoc, Daniel Philippe, Fabrikant aus Bédarieux, Fabrikant Jacques Prevôt, Fabrikant Jean Roussel aus Vitry in der Champagne, Tuchmacher Abel Arbalétrier aus Beaufort im Dauphiné, Tabakspflanzer David Hurlin, Jean Batier aus Misoim im Dauphiné, Daniel Valescure, François Baudouin aus Clermont-Lodève im Languedoc, Antoine Coste.

Die Franzosen fanden jedoch bei den lutherischen Einwohnern Halles keine freundliche Aufnahme; dieselben, von ihren Predigern aufgestachelt, verhielten sich in jeder Beziehung feindlich gegen die ihnen verdächtigten Ketzer und wollten sie nicht in ihre Häuser aufnehmen.

Noch 1688 mußte an die Magdeburgische Regierung nachstehende Verfügung erlassen werden:

„Demnach uns unterthänig vorgestellt worden, was maßen nunmehr der Termin der haussmiete vor die französische Flüchtlinge in unserer Stadt Halle auff bevorstehende Ostern expiriret, und dann die vermieter solche leute nicht länger dalben wollen, dannenhero man auff neue logiamenter vorbedacht seyn müßte, welches aber viel Mühe geben und fast unmöglich zu bewerkstelligen fallen dürfte, dafern hierunter der Magistrat aborti, hinführo nicht mit mehrern ernst und nachdruck als bisher geschehen, assistiren würde; Als stehet zu besorgen, das hieraus einige wehthläufigkeit und desordres leichtlich entstehen, auch denen Refugirten anlas gegeben werden köndte auff ihre retraite zu denken, und sich wohl gar von Halle hinwiderumb weg zu begeben.

Gleich wie uns dann hieraus nichts als verdruß und Mißfallen erwachsen kann, in dem wir vernehmen müssen das der dortige Magistrat und p. sich hierin unsern gnädigsten Edicto, und der dadurch abgezeigten gnädigsten Intention unsern ländern, wie durch alle ersinnlichen Mittel, also auch durch Establirung der armen glaubens verwandten vermittelst auffwendung sehr großer Speesen möglichst aufzuhelfen, gar nicht ihrer schuldigkeit und der Christlichen liebe nach, gemäß bezeigen; Also können wir nicht umbhin unser Ressentiment hier über spühren zu lassen, gestalt wie auch dann hiermit in gnaden befehlen, den Magistrat zu Halle alsofort nach empfang dieses, vor euch zu bescheiden, ihm solches umständlich und ernstlich vorzustellen, und dabey in unsern Namen anzuhalten, die dortigen bürger und einwohner allem vermögen und schärffe nach, dahin anzuhalten, damit sie obbesagte armen vertriebenen Religions verwandten, hinführo mehre freundschaft und leütseligkeit widerfahren lassen, dieselben in die ledig stehende häuser und wohnungen, umb billige miete und gute zahlung willig und gern aufnehmen, mit ihren schwachheiten gedult haben, und sich also im übrigen gegen sie betragen sollen, wie es die Christliche und natürliche liebe gegen ihre Mitbrüder und mitbürger von einem jeden erfordert, und dafern aber einige gefunden würden, welche sich in dieser höchst billigen sache dennoch nicht bequemen wollen, so würde ihr amt erfordern, solche widerpenstigen der gebühr nach anzusehen, und zu wohl verdienter strafe zu ziehen, wie wollen auch im übrigen nicht zweiffeln, das gedachter Magistrat, als welchen die Gelegenheit der stadt zum besten belang, zu logirung und unterbringung mehrbesagter Flüchtlinge unsern dortigen Commissariis alle dienliche vorschläge zu thun, auch gelegenheit an hand zu geben, nicht ermangeln würde, welches ihr dann also zu bewerkstelligen, und wier sind auch mit gnaden wohl bezuehen.

Pottsdam, den 10 April 1688.“

Dem Prediger Vimielle wurde das Jägerhaus bei der Moritzburg zur Wohnung angewiesen. In demselben versammelten sich am Sonntag, den 14. November 1686, zum erstenmal die französischen Flüchtlinge um ihren Prediger. Von den Anwesenden werden besonders genannt: Le Sr. Lugandi, juge de la colonie; le marquis de Vignolles, cornet au service de S. A. E.; le Sr. de Maxuel, lieutenant de cavalerie; le Sr. de

Gravelotte, lieutenant d'infanterie; les marchands Valery, Aurillon, Ponton, Basset, Baudouin; le Sr. Descasals, chirurgien; le Sr. Cavalhier, lecteur de l'église; Pielat, sergier; Farettes, teinturier; Lunet, facturier; Vilaret, sergier; Dupra, cardeur; Lepad, drapier; Paux, cardeur; Peyné, cardeur; Tarnon, peigneur de laine; Gallio, chapelier; Maynadié, boulanger; Trinquié, boulanger; Gandil, teinturier; Angely, apprêteur de chapeaux; Journet. Herr Prediger Zahn giebt in seiner Schrift: „Die Zöglinge Calvins in Halle“ noch folgende Namen: Rouvière, Nicolas, Galafres, Guy; auch weicht seine Schreibart bei einigen Namen etwas von obiger ab, z. B. Angels statt Angely, Peng statt Pauz, Durpa statt Dupra u. Auf Vorschlag des Predigers Vimielle wurde nach Beendigung des Gebetes auf Grund der Discipline des Églises de France von den anwesenden Gemeindegliedern zur Wahl eines Kirchen-Konfistoriums geschritten. Man wählte einstimmig zu Anciens: Lugandi, Valery, Aurillon und Ponton. Dieses Konfistorium ernannte Ponton zum Schatzmeister, Valery zum Sekretär und Lugandi zum Syndikus. Am Nachmittag desselben Tages hielt Vimielle im Jägerhaus seine erste Predigt über 1. Mose 22 V. 1—2. Am 26. Dezember 1686 wurde zum erstenmal das heilige Abendmahl, wozu sich auch eine Zahl Réfugiés aus Leipzig und Jena eingefunden hatte, verabreicht. Da aber die Gemeinde durch stete Zuzüge bedeutend anwuchs, so bat sie um ein größeres Lokal für die gottesdienstlichen Übungen und erhielt die kleine Kapelle über dem Thor im Turm der Moritzburg, und die Regierung schlug vor, die große Burgkapelle zu diesem Zweck auszubauen, worauf folgendes Reskript erfolgte:

„Wir haben uns aus euer an unsers nunmehr in Gott ruhenden höchstseligen Herrn Valters gnädigen gehorsambsten Relation vom 10. dieses Monats Aprilis, mit mehrern vortagen laßen waß ihr, höchstgedachten unsers Herrn Valters an euch untern 24 Febr. jüngsthin ergangenen gnädigsten Rescripts gemäs, wegen eines größeren und rühmeren Ombtes für die franckösche Gemeine daselbst, zu verrichtung ihres Gottesdienstes, in unterthänigkeit vorgeschlagen, absonderlich laßen wir uns gnädigst gefallen, was ihr wegen einräumung und Reparatur der Kirche auff Unserm Schlosse Moritzburg daselbst zu solhanen behuff unmaßgeblich vorgestellt, und seynd gnädigst zustieden, daß die dazu erfordernde und euren ermeßen nach auf 800 Thlr. sich belauffende, Verkaufte aus Extraordinairen Mitteln mögen angeschafft werden, weshalb wir euch dann in gnaden befehlen, solhaner Summe euren gutbesinden nach, durch eine mäßige Collecte, und wie ihr es sonst thunlich finden werdet, aufzubringen und anschaffen zu laßen, und damit so viel möglich unverlangt den anfang zu machen, damit solch gebaurde wider zum stand gebracht, und der francköschen Gemeinde daselbst ihre exercitien Religionis darein zu treiben, angewiesen werden könne. Was ihr auch sonst ferner auf ein Interim, wegen alternativen gebrauches der dortigen hof- oder domkirche, zu verrichtung des Gottesdienstes vor ermelter francköschen Gemeinde, unterthänigst erwehnet, solches gereicht uns um so mehr zu besondern gnädigsten Vergnügen, weil daraus euer christliches mittheiden, liebe und geneigtheit gegen unsere arme verzagte Mittheiden klährlich abzunehmen und zu spühren ist, gleich wie wir nun solches allemahl in gnaden andenten halten werden, also sind wir auch gnädigst wohl zustieden, das mehrgedachte franckösche Gemeinde vorgeschlagenermaßen, in obbesagter hof- oder Domkirche, wann die Teuffchen nicht darein Predigen, ihren Gottesdienst zu genießen und beedersichts gelegenen stunden, worüber beide Gemeinden sich zu vergleichen, verrichten mögen, welches ihr dann also zu verfügen, und uns davon unterthänigsten bericht abzuffatten haben werdet.

Pottsdam den 29 May 1687.“

In der kleinen Kapelle, welche die Gemeinde bis 1688 benutzte, fand an einem freitag, den 3. Juni 1687, abends der erste Gottesdienst statt; da jedoch der Raum derselben zu beschränkt war, und die Wiederherstellung der alten St. Mariä-Magdalenen-Kapelle noch nicht weit genug vorgeschritten war, so wurde ihnen 1688 gestattet, in der Domkirche von 7—9 Uhr und von 4—6 Uhr ihren Gottesdienst zu feiern. Die Einweihung der restaurierten Burgkapelle, zu deren Herstellung man 800 Thlr. gesammelt hatte, fand am 26. Oktober 1690 statt; doch hielt man noch jeden Donnerstag um 9 Uhr eine Betstunde in der Domkirche. Ein dreimaliger Gottesdienst fand am Einweihungstage statt; Augier predigte um 9 Uhr, Vimielle um 10 Uhr und Coullez nachmittags um 2 Uhr. Der Kanzler von Jena und das gesamte Regierungs-Kollegium wohnten der feier bei. Im Jahre 1733 erhielt die Kapelle auch eine Orgel.

Die stets wachsende Gemeinde zählte 1697 bereits 426 und 1700 schon 726 Mitglieder mit folgenden Familiennamen:

Allon, Allcaume, Allen, Almeras, Arbalétrier, Archer, Arnould, Audon, Augier, Banes, Basset, Bastié, Baudouin, Benezech, Beranger, Bernard, Benoist, Bernolat, Bertrand, Birot, Bigarrat, Blandois, Bonnet, Bonin, Bonneau, Boudes, Boussiquenaux, Boutin, Bresson, Bracomier, Brinquier, Bronzeau, Brun, Buy, Caillau, Castain, Cavalier, Caron, Changulion, Charas, Charaux, Chaudet, Chautard, Chauvet, Cheminon, Chersis, Chevalier, Chiron, Chrétien, Coing, Coliveau, Coleau, Corbière, Cordeau, Coulon, Coullez, Coste, Cravazat, Creutz, Dan, Decuvry, Delarthe, Descasals, Desferres, Devahne, Douze, Douzet, Dubat, Duboy, Dufour, Dumas, Dumay, Durand, Dupré, Dusarrat, Dutbillay, Eyraud, Faure, Figuier, Fleurant, Fournaisie, Fretel, Friederich, Furet, Galassie, Garach, Gardés, Gauffard, Gayet, Gedron, Geoffret, Gerard, Gervois, Sibert, Gilles, Gillon, Gobert, Gontard, Grenard, Grosjean, Grüt, Guigne, Gury, Hanet, Horguelin, Hugou, Hurlin, d'Jungenheim, Jacquemart, Jalabert, James, Julien, Jullian, Laborie, Lafond, Lallemand, Lambert, Lambinet, Lagraverre, Laurent, Lazare, Leclerc, Leblond, Lefèvre, Lemoine, Lerische, Lesage, Lesache, Liguère, Lhuillier, de Longham, Lottin, Luza, Maître, Malherbe, Marcoret, Mathieu, Mazar, Meunier, Mécrau, Metisot, Michel, Moran, Morel,

Nicolas, Nicolas dit Rochefort, Nicoline, Noitigat, Pâquin, Pellier, Pelloulier, Pelour, Penariés, Perier, Perichon, Petau, Petit, Philippe, Philippe, Piet, Pochart, Ponset, Pottic, Prévost, Prieur, Quien, Railhon, Rampon, Rancurel, Ravel, Rauzel, Renour, Richer, Ribé, Robert, Romanet, Roussel, Rouz, Rouzet, Rozan, Saule, Sauvan, Salavignan, Seimandi, Senegat, Senette, Sesson, Tallery, Thery, Thomas, Trouillon, Vabre, Valgaller, Valery, Vargaller, Vautrain, Vautrin, Vleuz, Viband, Vigoureux, Vimielle, Vincent, Violet, de Doucienne, Dougny, Guillaume.

Im Jahre 1705 wird eine Seelenzahl von 691 angegeben. Dieselbe hat dann allmählich abgenommen. Im Jahre 1795 zählte die Gemeinde nur noch 171 Mitglieder und 1809, bei ihrer Verschmelzung mit der Domgemeinde, etwa noch 25 Personen.

In der Zeit von 1686—1780 inclusive finde ich verzeichnet 1185 Geburten, 1321 Todesfälle und 315 Trauungen.

Die Gemeinde hatte von 1689—1705 drei Geistliche; nach dem Tode des Predigers Vimielle wurde aber die dritte Stelle aufgehoben. Folgende Geistliche haben an der Kirche amtiert: 1) Jean Vimielle 1686, gest. 1705. 2) Alphonse des Vignoles 1688—1689; ging nach Brandenburg. 3) Pierre Augier 1689 gest. 1701. 4) Alexandre Coulez 1689, gest. 1729. 5) Samuel Besombes 1701—1703; ging nach Berlin. 6) Marc-Antoine Garrigues 1703, gest. 1704. 7) Charles Eugandi 1704—1716; ging nach Berlin, (Dorotheenstadt). 8) Pierre-Daniel Poinlou 1717, gest. 1740. 9) Jean de Rouvière 1729—1735; später in Cleve. 10) François Barattier 1735, gest. 1751; vorher in Schwabach. 11) Jean-Jacques Galafrez 1740, gest. 1765. 12) Jérôme Delas 1751, gest. 1757. 13) Jean Landolt 1757—1762; ging nach Magdeburg. 14) Marc-Philippe O'Bern 1762, gest. 1809. 15) Pierre-Israel Sannier 1766, gest. 1775. 16) Charles-Auguste-Baragnon 1773—1790; erhält seinen Abschied. 17) Isaac-Henri Chodowiecki 1791—1805; ging nach Potsdam. 18) Blanc 1805—1809. Im Juli 1808 machte das Presbyterium der Deutsch-reformierten Gemeinde dem zweiten Prediger an der französischen Gemeinde Blanc den Vorschlag, in die dritte unbesetzte Dompredigerstelle einzutreten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine Verschmelzung der französischen mit der Deutschen Gemeinde in Aussicht genommen. Die Verhandlungen führten zum Ziel, und am 9. Juni 1809 erließ Jérôme Napoléon das Edikt, welches diese Vereinigung aussprach. Die letzten Mitglieder der Gemeinde waren: der Assessor Baffange, der Kommerzienrat Garrigues, Direktor Pallan, General v. Renouard, Inspektor Villaret, Justizrat Conrad, die familie Braconier, Samuel Mangold, die familien Chartier, Lafond, Laborde, Rauchfuß, Dan, Witwe Altenstädt, frauin Vilaret, Mad. Zschorn, Bernard. Die Kapelle auf der Moritzburg war bereits 1806 von den Franzosen zum Heumagazin benutzt worden, nach wechselvollen Bestimmungen wurde sie 1848 für 1000 Thlr. vom fiskus erworben und für die Garnison benutzt. Die letzte französische Predigt wurde im Dom am 16. Juli 1809 vom Domprediger Blanc gehalten.

Die Gemeinde besaß auch einigen Grundbesitz, welcher bei ihrer Vereinigung mit der Domgemeinde dieser zufiel. Im Jahre 1720 bot nämlich der Leipziger Kaufmann Jean-Conrad Escher jun. der Gemeinde ein auf dem Strohhofe gelegenes Haus, welches er für 467 Thlr. gekauft hatte, als Armenhaus an, wenn ihm und seinen Nachkommen jährlich 10 Thlr. gezahlt würden, eine Bedingung, auf welche Escher später für seine Lebenszeit verzichtete. Dieses Armenhaus (maison française) wurde zum Teil vermietet. Die Gemeinde besaß ferner ein in der Großen Ulrichstraße gelegenes Predigerhaus, welches 1749 der Kaufmann Paul Hurlin der Gemeinde geschenkt hatte. Dasselbe bot nicht nur beiden Geistlichen Wohnung, sondern brachte auch sonst noch durch Vermietung eine jährliche Summe ein; es wurde am 8. februar 1798 zum Teil vom Feuer zerstört, aber wieder aufgebaut. Außerdem besaß noch die Gemeinde seit 1743 durch Vermächtnis einer frau Allon einen großen Garten beim Jägerhause, der verpachtet wurde. Im Jahre 1709 hatten die Franzosen auch die Braufreiheit erhalten; sie durften zwei Brauhäuser errichten und hatten für das zum Brauen benutzte Getreide keine Abgabe zu zahlen. Ein gewisser Blancbois leitete das auf dem Strohhofe gelegene Brauhaus, welches später der Rat ankaufte. Sie brauten, wie auch in andern Städten, ein leichtes Weizenbier. Auch war in Halle, nach dem Muster des Berliner Adreßhauses, ein solches von Jacques Pourtalès mit königlichem Privilegium eingerichtet worden. Nach der Bestimmung des Königs sollte dieses Privilegium stets bei der Kolonie bleiben, und der sich ergebende Überschuß wurde später dem Collège in Berlin überwiesen.

Obwohl heute das Bewußtsein von dem einstigen Bestehen einer französischen Kolonie in Halle selbst geschwunden ist, so hat die Stadt doch allen Grund, dieser Ansiedler, welche sie einst so widerwillig aufnahm, mit dankbarer Achtung zu gedenken; denn durch sie entwickelte sich das Gewerbe- und Handelsleben der Stadt zu einer bedeutenden Höhe, wie schon die große Zahl französischer Kaufleute zeigt, welche die Kolonielisten aufweisen. Verschiedene Fabriken wurden durch die Réfugiés gegründet. Besonders waren es Strumpfwereien, Wollstoff- und Tuchfabriken. So eröffnete, mit Unterstützung des Großen Kurfürsten, der schon genannte Valery aus Bédarrieng im Languedoc 1687 hier eine Tuchfabrik, an die noch heute eine Inschrift an dem Gebäude erinnert: „Durch Privilegium

des Churfürsten Friedrich Wilhelm vom 14. Februar 1687, erbaut von Abraham Valery, neuerbaut von f. h. W. Küstner 1848". Ferner entstanden Spinnereien, Spitzen-, Sammet- und Bandfabriken, und die Gerberei wurde zu einer bisher nicht gekannten Vollkommenheit gebracht. Auch Handschuhmacher und Hutfabrikanten verstanden es ihre Fabrikate zur Geltung zu bringen. Alle diese industriellen Unternehmungen der Réfugiés beschäftigten auch viele Deutsche Einwohner der Stadt.

Als Richter der Kolonie werden angegeben: Paul Lugandi 1686—1687. Nach einer andern Angabe wurde er erst 1698 abberufen. Alexander Duclos 1687—1690. Paul Goffin 1690—1692. Benjamin d'Jngenheim 1692—1706. Jean Sperlette 1706—1725; wieder B. d'Jngenheim 1725—1745. Michel 1746—1778. Lainé, Finiel, Hirsch. Assessoren waren hier: Alion 1718, Basset 1720, Coste 1720, Bringuier 1725, le Clerc 1725, Chullier, Michel 1744, Dedefe 1748, Figuier 1748, Plantier, Braconier.

Kapitel 22.

Hamm.

Die Kolonie in Hamm hat nur einen kurzen Bestand gehabt. Es befanden sich hier seit 1686 mehrere französische Familien, deren Zahl aber zu gering war, um sie zu einer Gemeinde zu vereinigen. Erst 1701 erhalten sie einen Geistlichen, Artus-Antoine de la Croix, der aber 1704 nach Minden berufen wurde und in Hamm keinen Nachfolger erhielt. Die Kolonieliste des Jahres 1701 giebt 26 Personen an mit folgenden Familiennamen:

Amat, Bernard, Boucet, de la Croix, Fanguière, Lafont, Laune, Louise, Maquin, Trouillard.

Kapitel 23.

Königsberg i. Pr.

Am 3. Dezember des Jahres 1685 berichtet die Königsberger Regierung, daß nur einige reformierte Frauen angekommen wären, die entweder in dienstlicher Stellung lebten oder anderweitig Unterstützung gefunden hätten. Bald aber fanden sich mehrere Kolonisten ein, und ein bereits vor ihnen dort anwesender Réfugié de l'Isle wurde beauftragt, für die Unterbringung seiner Landsleute behilflich zu sein. Es waren die Kaufleute Pérard, Vernezobre, Vitauvé, der Koch Colpart, die Posamentiere Duffam und Denun, die Böttcher Valen und Chet-homme, der Färber Poincheval, die Kaufleute Chamaret und de Lafargue, denen weitere Zuzüge folgten. Dieselben erhielten als Prediger Abraham Boullay du Pleffis aus Alençon, der am ersten Adventssonntag 1686 in der Deutsch-reformierten Schule den ersten Gottesdienst hielt. In dem Saal der Polnisch-reformierten Kirchengemeinde, der über der reformierten Schule lag, wurde nun bis zum Jahre 1706 der französische Gottesdienst gefeiert. Die Kolonie erhielt auch 1687 einen Kantor Lejeune und einen Richter Coulom. Später wurden dem Richter noch einige Assessoren beigegeben.

Im Jahre 1690 fand die Vereidigung der Kolonisten statt; dieselben waren bereits auf 32 Haushaltungen angewachsen. Ein Altentück hat die Namen derjenigen, die diesen Unterthaneneid leisteten, aufbewahrt: 1) Prediger Du Pleffis aus Alençon, Normandie. 2) Pierre Renaud dit de l'Isle aus Isle de France. 3) Paul

Thévenin, Sieur des Blaireau aus La Rochelle, Charles de Rameru aus der Champagne. 4) Bankier Lafargue, früher Ancien der Kirche von Paris. 5) Kaufmann Pierre Seignoret aus Lyon. 6) Kaufmann Jacques Renaud aus St. Arnoul. 7) Kaufmann Pierre Pellet. 8) Jean Perreaug aus Orléans. 9) Perrückenmacher Moyse Villeneuve aus Monsempron en Argenois. 10) Kaufmann Pararviere aus Guiere. 11) Kaufmann Jean Pallot aus Cardillac en Guienne. 12) Perrückenmacher Jacob Repey aus Pont de Veyle en Bresse. 13) Schneider Rolland aus dem Dauphiné. 14) Pierre Poyade aus Montravail en Périgord. 15) Moyse Lafargue aus Bordeaux. 16) Jacques Fontaine, Student der Medizin aus Saintonge. 17) Adam Bulet, Damenschneider aus Châtillon sur Loire. 18) Damenschneider Jérémie



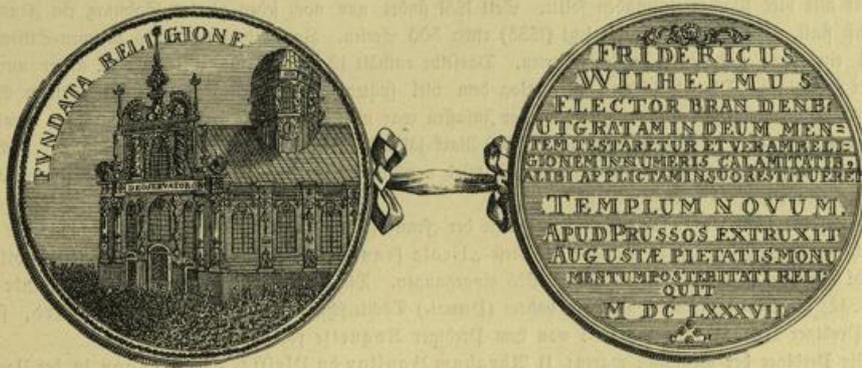
Die französische Kirche in Königsberg i. Pr.

Bitaubé. 19) Leister marchand perruquier aus Cardet im Languedoc. 20) Matthieu Vernezobre Delaurieug aus Villemagne im Languedoc. 21) Schuhmacher Jean Lejeune aus Vitry-le-Français en Champagne. 22) Kaufmann François Renaud aus St. Arnoul. 23) Samuel Laurent, marchand perruquier aus Issoudun in Berry. 24) Jean Vietry aus Saintonge. 25) François la Brune aus Aire. 26) François Barthol aus Genf. 27) Abraham Dunant aus Genf. 28) Isaac Dionneuil aus Bergerac. 29) Kaufmann Pinet aus Bergerac. 30) Pierre Persode aus Metz. 31) David Gebeneu aus La Rochelle. 32) Kaufmann Louis Chedhomme aus Paris.

Zehn Jahre später, 1700, finden wir in Königsberg 107 Haushaltungen oder 424 Personen mit folgenden Familiennamen:

Allard, Arnoul, Berard, Bertrand, Vietry, Bitaubé, Blancard, Bontems, Borel, Briand, de Cabanes, Caret, Charpentier, Coignard, Coigano, Coleffon, Coulom, Coulon, Courtian, Constant, Constantin, Demay, Deshayes, Donnet, Dumatray, du Plessis, Dupré, D'aver, Didier, Dieulespis, Dolet, Esponhite, Ferrier, Fléhel, de Steniers, Fraissinet, Friederich, Gausfen, Gombaud, Goubaud, Hazard, Herman, Hequel, Huettan, Jaunay, Joubaneau, Kesler, Lacarrière, Lafargue, Lafferte, Lejeune, Lejuge, Lefèvre, Lecoq, Lereet, Maillard, Malan, Manier, Martin, Masson, Mazarquill, Michelet, Montells, Morel, Paulin, Pelouy, Perrault, Percin, Piffard, Poiret, Palot, Pellet, Pelette, Persode, Pinet, Poilblanc, Pichavey, Pouffet, Primoult du Chêne, Quintin, Renaud, Repey, de Rameru, Rollet, Rolland, Roland, Rousson, Sadier, Sarré, Serres, Seignoret, Servent, Soumain, Tessier, Thomas, Thévenin des Clercaug, Vallat, Vancale, Vernezobre, Vnattier, Volant.

Die Gemeinde erhielt 1698 einen zweiten Geistlichen, Jean Taunay; diese zweite Predigerstelle bestand bis 1816. Bei der steten Zunahme der Gemeinde (dieselbe zählte 1703 bereits 501 Seelen) und bei der Beschränktheit des bisher zu den Gottesdiensten benutzten Raumes wurde der Wunsch, eine größere Kirche zu besitzen, immer lauter. Auf die dahingehenden Bitten wurde der Gemeinde vom König Friedrich I. ein königliches Grundstück, die Obermarschalley, zur Erbauung einer Kirche für 4000 Thlr. überlassen, und ihr dazu 500 Thlr. geschenkt. Hier richtete man nun einen eigenen Raum für die Gottesdienste ein, in welchem dieselben 30 Jahre lang gefeiert wurden. Der sogenannte „schiefe Berg“, auf dem dieses Grundstück liegt und wo schon damals die Deutsch-reformirte Gemeinde ihre Kirche, ihre Hofpredigerhäuser und ihre Schule hatte, ist durch einen Damm mit dem königlichen Schlosse verbunden, welcher vorzugsweise von Réfugiés bebaut wurde, weshalb diese Straße die „französische Straße“ heißt. Dieses Grundstück, auf dem jetzt sieben Wohnhäuser stehen, und welches in der besten Stadtgegend liegt, bildet den Grundstock des verhältnismäßig nicht unbedeutenden Vermögens der Kirche.



Bereits unter dem Großen Kurfürsten war für die Königsberger Gemeinde der Bau einer Kirche in Aussicht genommen. In den Kirchenakten findet sich darüber nichts mehr; den einzigen Beweis für diese Absicht bildet die aus dem 1778 erschienenen Werke: „D. Johann Karl Conrad Oelrichs erläutertes Chur-Brandenburgisches Medaillen-cabinet etc.“ reproduzierte 1687 geschlagene Medaille. In dem Buche heißt es über dieselbe: „Dies war, nach so vielen unsterblichen Handlungen des tapferen und frommen Churfürsten, das letzte mit einer Medaille gekrönte merkwürdige Unternehmen. Die Anzahl der französischen sich in Preußen niedergelassenen Flüchtlinge hatte sich bald so sehr vermehrt, daß der Gottselige Churfürst nöthig fand, ihnen eine eigene Kirche zu ihrer öffentlichen Religionsübung bauen zu lassen. Ein großer Vorrath der dazu gehörigen Materialien war schon angeschafft, und gegenwärtige Gedächtnismünze zum voraus geschlagen worden, um solche bey Grundlegung des ersten Steins mit einzusetzen. Allein, wegen der um diese Zeit erfolgten tödtlichen Krankheit des Churfürsten und seines bald darauf geschehenen Absterbens, unterblieb die Ausführung dieses herrlichen Unternehmens, welches hernach bald ein halbes Jahrhundert liegen geblieben, bis endlich im 1735 ten Jahre den 18. Jul. vermittelt einer ansehnlichen Beyhülfe des Glorwürdigsten Königs Friedrich Wilhelm von 12,000 Thalern, der Anfang zum Bau dieses Gotteshauses gemacht worden; womit es, durch die dazu gekommenen Collektengeelder, im 1736 ten Jahre völlig zu Stande gekommen, auch dieses christliche Werk zum beständigem Nachruhm und Andenken desselben eben genannten Haupturhebers mit einer Medaille gekrönt worden, welche in den Preußischen Merkwürdigkeiten, oder des Erläuterten Preußen 5^{ten} B. 5^{ten} St. a. d. 366—378 S. im Kupferstich, nebst einer historischen Nachricht von dem Anfange und Fortgange des französischen Gottesdienstes zu Königsberg, mitgetheilt, obigen Medaillons aber dabey gar nicht gedacht worden.“

Zur Erbauung einer eigenen Kirche kam es erst 1733. Der König schenkte dazu 12,000 Thlr., und durch Kollekten bei den Preußischen und auswärtigen Kolonien wurden 6633 Thlr. aufgebracht; aus der Mark Brandenburg allein erhielt man etwa 3602 Thlr. Die Gemeinde erwarb nun zum Zweck des Kirchenbaues einen Platz auf der Freiheit „Neue Sorge“ für 1240 Thlr. Am 16. Juli 1733 fand hier die feier der Grundsteinlegung statt, bei der der General-Lieutenant v. Rhödder den König vertrat. Prediger Du Pleßis hielt die Festrede über 1. Mos.

28 V. 10—15. Die Einweihung der Kirche fand am 29. Juli 1736 in Gegenwart des Königs statt und wurde um so festlicher begangen, da gerade 50 Jahre seit Gründung der Kolonie vergangen waren. Prediger Du Plessis hielt die Festrede über 5. Mos. 12. V. 5 u. 6. Nach der Feier fand die Taufe des Sohnes des Predigers Du Plessis statt, bei welchem der König und die Herzogin von Holstein Patenstelle übernommen hatten. Am Nachmittag predigte Prediger Ancillon. Die Kosten des Kirchenbaues hatten 18,687 Thlr. betragen.

Im Jahre 1740 wurden auf dem Platze vor der Kirche, zu beiden Seiten derselben, die beiden Predigerhäuser erbaut. Hinter der Kirche wurde zugleich mit der Einweihung derselben ein eigener Begräbnisplatz für die Gemeinde eingerichtet. Die erste Leiche war schon am 24. Juli in dem Gewölbe unter der Kirche beigelegt worden. Bis dahin waren die Leichen der französischen Gemeinde auf dem Deutsch-reformierten Kirchhof beerdigt worden. Im Jahre 1814 wurden die Beerdigungen in der Stadt neben der Kirche verboten. Der Staat schenkte der Gemeinde einen Platz zum Kirchhof vor dem Königsthor, wo noch jetzt begraben wird. Das Konsistorium hat 1881 auf demselben eine schöne Leichenhalle für 4000 Mark erbaut, in der bei schlechtem Wetter auch die Leichenreden gehalten werden.

Bis zum Jahre 1817 war der Gottesdienst nur französisch. Es wurde nun auch Deutscher Gottesdienst eingeführt, der alle vier Wochen stattfinden sollte. Seit 1831 findet nur noch jeden vierten Sonntag ein französischer Gottesdienst statt. Die Gemeinde zählt jetzt (1885) etwa 300 Seelen. Zur Erbauung eines Witwen-Stiftes kaufte man 1764 ein Haus mit einem großen Garten. Dasselbe enthält 12 Stellen für Witwen oder ältere unverförgte Damen der Gemeinde. Die Einrichtung ist analog dem viel später entstandenen Pensionat der Berliner Gemeinde im Hospital. Die monatliche Geldunterstützung der Inassen war ursprünglich eine geringe, erst durch die Bemühungen des Predigers Roquette ist dieselbe jetzt bis auf 160 Mark jährlich erhöht worden. Eine Wohnung, die nach mündlicher Überlieferung für Predigerwitwen bestimmt ist, wird vermietet. Der Mietsertrag fließt in die Kirchenkasse, da die Stiftung kein eigenes Vermögen besitzt.

Im Jahre 1787 wurde, besonders zur Pflege der französischen Sprache, eine höhere Kirchschule für Knaben und Mädchen vom Prediger Fort gegründet. Diese „École française“ befand sich in dem früheren gottesdienstlichen Lokal auf dem „schiefen Berge“; sie ist 1825 eingegangen. Die Elementar-Knabenschule der Gemeinde bestand noch bis 1832; die Mädchenschule wurde als höhere (Privat-) Töchterchule von dem Prorektor Bocard, seit 1834 von dem Prediger Détroit und seit 1853 von dem Prediger Roquette fortgeführt.

Die Prediger der Gemeinde waren: 1) Abraham Boullay du Plessis, aus Alençon in der Normandie, 1686, gest. 1727; derselbe war vordem bei einem kurländischen Regiment in Ungarn. 2) Jean Taunay, aus Criquetot in der Normandie, 1698, gest. 1716. 3) Jean-Ernest Boullay du Plessis (fils) 1717, gest. 1742. 4) Paul-Luc La Fargue von 1720, legt 1721 sein Amt nieder, gest. 1734. 5) Alexandre Ancillon, vorher in Danzig, 1722, gest. 1738. 6) Guillaume-George Mousson, vorher in Danzig, 1739—1744, ging nach Stettin. 7) Jean Coulez, früher in Neustadt a. D., 1745, gest. 1755. 8) Samuel La Font 1744; gest. 1785. 9) Jacques Duplan 1746, gest. 1759. 10) Daniel Fort 1761, gest. auf der Kanzel im 74. Lebensjahre 1804. 11) Frédéric Schlick, vorher in Bertholz 1786—1806; legte sein Amt nieder und ging nach Süd-Frankreich; gest. 1821 zu Moncarret in der Provence. 12) Samuel La Canal, vorher in Bertholz, 1804, gest. 1830. 13) Cornelle Reuscher, vorher in Bertholz, 1809—1816; ging an die Werdersche Parochie in Berlin. 14) Louis G. D. Détroit 1831—1852; wird wegen Irreligie abgesetzt, später Prediger der Deutsch-holländischen Gemeinde in Livorno 1854—1877. 15) Hermann Lorenz Roquette, erst Prediger in Friedland (Nieder-Lausitz), seit 1852 in Königsberg.

Nachstehendes möchte noch von allgemeinem Interesse sein. Der Gemeinde ist mehr als einmal der Gebrauch ihrer Kirche gewaltsam entzogen worden. Zuerst durch die Russen, die Anfang des Jahres 1758 die Stadt besetzten. Dieselben nahmen 1759 nach der Schlacht bei Kunersdorf die französische Kirche zum Lazarett für die preussischen Kriegsgefangenen. Die Prediger und Vorsteher übernahmen die Pflege derselben und sammelten 3250 Mark zu ihrem Besten. Der Prediger Duplan und drei Anciens, Charles Cabrit, Paul Colin, Louis St. Blanquart, starben an ansteckender Krankheit infolge dieses Samariterdienstes. Im Jahre 1807 nahmen die Franzosen und 1813 die Russen die Kirche zum Militär-Lazarett.

Die Mitglieder des jetzigen (Januar 1885) Kirchen-Konsistoriums sind, außer dem Prediger, die Herren Partikulier Rieß, Kaufmann L. Moser, Lithograph Schömer, Hauptmann Ephraim, Kaufmann Berner, Kaufmann Verdau.

Kapitel 24.

Köpnick.

Die Köpnicke Kolonie ist im Jahre 1686 auf Veranlassung des Kurprinzen Friedrich, der dort seine Residenz hatte, gegründet worden. Meine Angaben über die erste Zeit der Gemeinde sind den mir vorliegenden kurzen Aufzeichnungen des Predigers Forneret entnommen. Der erste*) französische Prediger war Drouet, der am ^{9. Juni}_{30. Mai} 1686 in der Schloßkirche in Gegenwart des Kurprinzen seine erste Predigt über Psalm 84 Vers 1 hielt. Diese Schloßkirche war vom Kurprinzen aus eigenen Mitteln auf der Schloßinsel östlich vom Schlosse erbaut und gleichzeitig der Deutsch-reformierten Schloßgemeinde wie der französischen Gemeinde eingeräumt worden. Während mehrerer Jahre, bis zum Ausscheiden des Predigers Drouet, waren beide Gemeinden fast ungetrennt; selbst das heilige Abendmahl wurde gemeinsam gefeiert. Der Deutsche Prediger Thesmar gab das Brot, der Prediger Drouet reichte den Kelch, und jeder brauchte die Deutsche oder die französische Formel, je nach der Nationalität des Kommunizierenden. Dann trat 1690 eine Trennung beider Gemeinden ein. Die Deutsche Gemeinde hielt ihre Gottesdienste vormittags, die französische um zwei Uhr nachmittags, und letztere feierte ihr Abendmahl viermal jährlich, stets acht Tage nach der Abendmahlsfeier der Deutschen Gemeinde.

Auch der Ertrag der Kirchenbüchsen war bis dahin ein gemeinsamer gewesen. Der Prediger Thesmar besprach mit dem Prediger Drouet die Bedürfnisse der Armen beider Gemeinden, und etwaige Unterstützungen wurden gemeinsam beschlossen. Der Nachfolger des Predigers Drouet war 1689 Prediger Fétizon. Als derselbe 1693 nach Berlin ging, folgte ihm Brouzet und diesem 1698 Forneret.

Bis dahin hatte die französische Gemeinde kein Kirchen-Konfitorium gehabt; doch als 1698 die Kommission ecclésiastique durch die Räte de Gaultier, de Mombrolet und Drouet eine Visitation der Brandenburger französischen Kirchen vornehmen ließ, berichteten diese dem Kurfürsten, es wäre wünschenswert, daß wie alle übrigen französischen Kirchen auch die Köpnicke Kirche auf Grund der Discipline des églises de France eingerichtet würde. Die Familienhäupter wurden daher zusammenberufen und wählten durch Stimmenmehrheit den Wollfabrikanten Adam Delpieuch, den Schloßarbeiter Espaze und den Wollarbeiter Kofan zu Anciens. Nach dreimaliger Abkanzelung wurden dieselben am 1. November 1698 in ihr Amt eingeführt. Nach dem Tode von Delpieuch bezieht 1703 die Gemeinde nur zwei Anciens. Auch war durch die Verfügung vom 8. März 1698, die 1703 erneuert wurde, allen französischen Gemeinden die Anlegung von regelrechten Kirchenbüchern aufgegeben worden, in welche die Geburten, Todesfälle, Trauungen und die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden eingetragen werden sollten. Erst von diesem Jahre an wurden in der Köpnicke Gemeinde vorschriftsmäßige Kirchenbücher geführt.

Die bei der Gründung der Gemeinden vorhandenen ersten Kolonisten sind nicht mehr festzustellen. Aus den Kirchenbüchern sind mehrfach die Namen von Köpnicke Kolonisten als die der ersten Ansiedler mitgeteilt worden, doch sind dies nur die im ersten Dezennium in der Gemeinde vorkommenden Namen, unter denen sich sogar solche von Kolonisten befinden, welche niemals Mitglieder der Köpnicke Gemeinde waren, wie z. B. Prediger Lugandi, Advokat Gofin u., sondern aus irgend welchem Grunde in der Köpnicke Schloßkirche Amtshandlungen vornehmen ließen. Zur Stütze dieser Behauptung will ich von den mir vorliegenden Auszügen aus dem Kirchenbuch nur diejenigen mitteilen, die die eben genannten beiden Réfugiés betreffen: Le Sr. Brouzet ministre françois a béni dans la Chapelle de Coepnick après la publication des annonces faite à Berlin, le mariage d'entre Monsieur Paul Gofin Docteur et avocat de Metz, réfugié à Berlin, avec Demoiselle Elisabeth Grandjambe réfugiée native de Metz, à Coepnick ce 9. avril 1694 Brouzet ministre. — Ce jour d'hui 15. Sept. 1696 Monsieur Lenfant, Pasteur de l'Eglise françoise de Berlin a béni dans la Chapelle du Château le mariage d'entre Monsieur Charles Lugandi, ministre natif de Montauban,

*) Nicht der zweite, wie irrthümlich in der Zeitschrift für Preuß. Geschichte x. 1876 p. 645 angegeben wird.

et Demoiselle Anne Couëtte Duvivier de la ville de Metz après la publication des annonces faite à Berlin. Brouzet ministre.

Ähnlich verhält es sich mit Antoinette Forneret, die dort am 18. Mai 1696 mit dem kurfürstlichen Stallmeister Major Dollé getraut wurde. Als Witwe wohnte dieselbe 1699 mit ihrem Sohne in Köpnick, ist aber in der Liste des Jahres 1700 nicht mehr aufgeführt. Etwas genauer scheinen mir die Listen, die 1780 der Köpnicter Prediger Simon aufgestellt hat: ich will dieselben nachstehend mitteilen.

a. (1686—1699) 1) Jacques Bonnet, tanneur, natif de Ruffe (?) en Angoumois. 2) Jean Bro, tanneur de Sedan, 3) Julienne Collas, sa femme, de Sedan, 4) Bram, travailleur au Château de Coepnick, 5) Jean Charra, natif de Merle en Dauphiné, 6) Marc Castillon, manoeuvre, natif de la Leque du diocèse d'Uzès en Languedoc, 7) Jean Daguillés, travailleur au château de Coepnick, 8) Marie Journas, sa femme, 9) Adam Delpieuch, manufacturier en laine, natif de Cézas dans les Cévennes, 10) Esther Jonquet, sa femme, native de Manduel, diocèse de Nismes en Languedoc, 11) Etienne Delpieuch, manufacturier en raches et en étamines. directeur des ouvriers du Château de Coepnick, 12) Jaquette Douillon, 13) Jacques François, brasseur de bière, de Metz, 14) Madelaine Choné, sa femme, de Metz, 15) Charles Gourdo de Valence en Dauphiné, ouvrier en service de S. A. Electorale, 16) François Lagrange de Bourgogne, 17) Montau, travailleur au Château de Coepnick, 18) David Girard, peigneur de laine, natif de Mens en Dauphiné, 19) Esther Dreuze de Paris, 20) Antoine Mazoyer de Fignalette de Lauzère en Languedoc, 21) Jeanne Pouze, sa femme, 22) Abraham Salut, travailleur au Château, de Champagne.

b. Von 1699—1712 kamen nach Köpnick als Erbsch der teils verstorbenen, teils verzogenen Kolonisten: 1) Jean Lagier, manufacturier de bas, natif de Lesprez en Dauphiné, 2) Jacques François, jardinier de Magni près de Metz, 3) Simon Canroux, peigneur de laine, du Languedoc, 4) Jean Rostan, ouvrier en laine, 5) Moysse Nissolle, tanneur de Surenes dans les Cévennes, 6) Jeanne Pelissier de Tornai dans les Cévennes, 7) Michel Agiron, ouvrier en laine, 8) Antoine Collas, 9) Marie Dreuze de Paris, 10) Espaze, ouvrier en laine, 11) Jean Espaze, travailleur au Château, 12) Pierre Ouillant, ouvrier en étamine, du pays de Gex, 13) Jean Antoinette Masson, 14) David Palisse, ouvrier en laine du Languedoc, 15) Françoise Martine, 16) Jean Travier, ouvrier en laine, d'Anduze, 17) Marie Thomas, 18) Anne Lambermont, 19) Jacques Daret, compagnon serger, de la Picardie, 20) Barthélemi Lambermont, compagnon serger, 21) Susanne Durieu, 22) Jean Pelissier, ouvrier en laine, de Tornac dans les Cévennes, 23) Anne-Marie Thomas de Choisi en Brie, 24) Jean André, 25) Jacques Armand, manufacturier en étamine, de l'Orge dans la généralité d'Orléans, 26) Charlotte Brenonville, 27) Jacob Baillon, étaminier, 28) Madelaine Brenonville, 29) Antoine Morepas, ouvrier en laine, du Dauphiné, 30) Elie Juin de Metz, maître jardinier, 31) Paul Arnou, étaminier, 32) Louis Ponton, étaminier de Nismes, 33) Marie Bastidon d'Orange, 34) Marie Béranget du Dauphiné, 35) Charles Gray, peigneur de laine de Privas en Vivarais, 36) Esther Dreuze de Paris, 37) Etienne Bouveron, ouvrier au château de Coepnick, 38) Sara Lamante, 39) Jacques Castillon, ouvrier au château, 40) Jeanette Chartier.

c. Du Palatinat sont venus: 41) Anne Claire la Place de Manheim, 42) Josias Bonte, étaminier de Manheim, 43) Judith Lambermont de Frankenthal, 44) Marie Thiriot de Manheim.

d. de Suisse: 45) Perrone Gigné de Nyon.

Wegen der Nähe Berlins wechselte der Kolonistenbestand fortwährend; nur die Delpieuch, Brenonville, Armand, Baillon und Lagier machten sich ansässig, gründeten Etablissements, die sie bis zu ihrem Tode leiteten. Die Kolonieliste des Jahres 1700 führt 46 Personen mit folgenden Familiennamen an:

Bonnet, Bernonville, Bouveron, Charon, Cantoug, Colas, Delpieuch, Espaze, François, Forneret, Franc, Guitreman, Lagier, Nissolle, Rolan.

Dieselben zeigen, daß auch obige Listen nicht vollständig sind. Die Register von 1686—1780 weisen 140 Geburten, 27 Trauungen und 98 Todesfälle auf.

Die Geistlichen der Köpnicter französischen Gemeinde waren: 1) Drouet 1686—1689, gest. 1706 in Berlin. 2) François Féttizon 1689—1695; nach Berlin. 3) Jacob Brouzet 1695—1698; nach Berlin. 4) Philippe Forneret 1698—1711; nach Berlin. 5) Lagrange du faur 1711—1712; nach Prenzlau. 6) Alphonse des Vignoles 1712—1720, stirbt 1744 in Berlin. 7) Olivier de Favin 1720, gest. 1758. 8) Antoine-Philippe Crégut 1759, gest. 1761. 9) Paul Simon 1762, gest. 1785. 10) Mila 1786—1796. 11) Cournon 1796—1805,

gest. 1806 in Berlin. 12) Villaret 1805—1810; nach Battin. Die französische Gemeinde wurde nun mit der Deutsch-reformierten Schloßgemeinde verschmolzen. Wie in der Geschichte der Schloßgemeinde vom Prediger Kikebusch p. 25 mitgeteilt wird, waren die letzten Mitglieder der Köpnicer Gemeinde: Daniel Allouchery, négociant et ancien, mit Familie; Pierre Masson, assesseur de la colonie et ancien, mit Familie; Cédéon Rey, chantre, mit Familie; Fournier, marguillier, mit Familie; Jacques Clément, ein Witwer; Pierre Clément, chirurgien de la ville, mit Familie; Jacques Robert, jardinier, mit Familie; Isaac Bonte mit Familie; Guillaume Bod, perruquier; Elie Desroches, jardinier à Glienicke; die Witwe Schulze; die Witwe Foull; die Witwe Bouz; die Frau Merliß. In den Akten der Berliner Gemeinde wird angegeben, daß die Köpnicer Gemeinde bei ihrer Verschmelzung mit der Schloßgemeinde 28 Personen zählte, und daß das Kirchenvermögen von 425 Thlrn. von dem Berliner französischen Konsistorium übernommen wurde; dagegen giebt der Schloßprediger Kikebusch an, daß der Armenfonds 450 Thlr. betragen habe und nach kurzer Verwaltung durch die Königl. Regierung zu Potsdam der Armenkasse der Schloßgemeinde einverleibt worden sei.

Als Begräbnisstätte benutzte die Kolonie, wie die Schloßgemeinde, den alten 1811 geschlossenen Kirchhof, der an der Stelle des heutigen Wilhelmsplatzes lag, und erstere zahlte für die Benutzung eine Abgabe an die Kirchenkasse der Schloßgemeinde.

Was schließlich die gewerbliche Thätigkeit der Köpnicer Kolonisten anbelangt, so finden wir zunächst einige Wollstoffmanufakturen, worunter besonders die von E. Delpieuch geleitete sogenannte Schloßfabrik zu nennen ist. Ferner sind Färbereien vorhanden (Canrouz, Aiguin, A. Delpieuch) und Lohgerbereien (Bonnet, Bro, Nissolle). Erwähnt werden weiter ein Brauer, Jacques François, und einige Gärtner. Alle diese Anlagen beschäftigten nicht nur Franzosen, sondern auch Deutsche Arbeiter. In Köpnic bestand auch seit 1694 eine von Réfugiés angelegte große Maulbeerplantage, die später auf einen gewissen Pfeifer überging, der in der Lombardei Erfahrungen in der Kultur der Maulbeerbäume erlangt hatte. Später haben sich andre Kolonisten mit der Seidenzucht beschäftigt. So ernteten z. B. Jean Lagier und seine Schwiegermutter Marie Colas im Jahre 1703 und in den folgenden Jahren etwa 5—6 Pfund Kolons. Auch ein anderer Köpnicer Kolonist, Pierre Bourget, betrieb dort Seidenbau. Derselbe pflanzte später auf Veranlassung des Rektors Frisch in Berlin, welcher in der heutigen kleinen Auguststraße 1708—1714 einen großen Maulbergarten kultivierte, Maulbeerbäume auf den Berliner Wällen. Weiter werden in dieser Hinsicht Vocher und Merle von den Köpnicer Kolonisten genannt.

Was die Rechtsverhältnisse der Köpnicer Kolonie betrifft, so stand dieselbe zunächst unter der Jurisdiktion des Magistrats. Infolge vieler Streitigkeiten wurde sie 1727, trotz des Protestes des Magistrats, dem Berliner französischen Gericht unterstellt. Im Jahre 1738 erhielt sie in dem Fabrikanten Jean Masson einen Gerichtsassessor, der bei Kolonieangelegenheiten Sitz und Stimme im Magistrat hatte. So blieb es bis zur Aufhebung der französischen Gerichtsbarkeit im Jahre 1809.

Kapitel 25.

Lippstadt.

Als Herr v. Briquemault 1679 Frankreich verließ, veranlaßte er seinen Hauskaplan Fétizon, ihm zu folgen. Derselbe kam nach Lippstadt, wo das Regiment des Herrn v. Briquemault in Garnison stand, und wurde dort als Feldgeistlicher angestellt, gleichzeitig mit dem Auftrage, die dortigen Franzosen in der Deutsch-reformierten Kirche zum Gottesdienste zu sammeln. Es geschah dies zum erstenmal 1681. Im Jahre 1685 wurde er für die Gemeinde angestellt, und Herr v. Briquemault beauftragt, französische Familien dorthin zu ziehen. Es scheint ihm das aber nicht gelungen zu sein, auch verließen die wenigen Franzosen bald wieder die Stadt, so daß eine eigentliche Kolonie hier nicht begründet wurde. Als Fétizon 1689 als Prediger nach Köpnic ging, erhielt er keinen Nachfolger, der, wie es scheint, auch für das Militär nicht mehr nötig war. Außer den verschiedenen

Offizieren: de Briquemault, de Varenc, de Chenoy, de Buys, de Montifer, de Montesquien, de la Broue, de Vergere, Fabre, de Lescourt, Renaudier, giebt das Kirchenbuch noch folgende Namen: Louis, Laveau, Vildemons, Piccard, Montobel, Demeurée, Quideric, Charpentier, Grommé, Ervai.

Kapitel 26.

Litauen.

Insterburg und Gumbinnen.

Schon der Große Kurfürst war eifrig bemüht, die rohen Sitten der dortigen Bevölkerung durch Einsetzung von Geistlichen und Einrichtung von Schulen nach Kräften zu bessern, stieß aber auf großen Widerstand. Mir liegt aus jener Zeit, das Jahr ist leider nicht angegeben, eine Bittschrift der litauischen Bauern vor, die ich ihres originellen Schlusses wegen mitteilen möchte: „Obwohl unsere Vorfahren von undenklichen Jahren her das Land solchergestalt besessen und inne gehabt, daß wenn wir unsern Dienst gethan, und den Beamten und Pastoren unsere Pflicht gegeben, wir mit nichts weiter beschweret werden, so untersehen sich doch unsere Pastoren anjezo eine höchst schädliche und ganze unerträgliche Neuerung einzuführen, indem sie uns zwingen wollen, daß wir nicht allein alle Sonntage zweymal in die Kirche sollten gehen, sondern auch noch überdies das Gebethe halten, durch welche unerhörte Neuerung wir nicht allein zum höchsten beschweret, sondern auch an unserer Haushaltung und dem Ackerbau merklich verhindert werden. — Derohalben bitten wir Ev. Churfl. Durchl. Sie wollen aus Landesfürsülicher und löblicher Vorsorge diese höchst schädliche Sache entweder ganz abzuschaffen oder dahin gründlich vermitteln (sintemal unter uns ein großer Unterschied ist, und mancher Pair 6, mancher 5, mancher 4—5, und mancher kaum eine halbe Hube Landes hat, und daher unbillig seyn wurde, daß der eine so viel Beschwerde tragen sollte, gleich wie der andere), daß doch das Kirchengenhen und Bethenlernen möge nach den Huben angelegt, und der arme nicht so sehr, also wie der Reiche, möge beschweret werden. Und demnach diese unsere Bitte der Billigkeit gemäßig ist, so hoffen wir gnädigst erhöret zu werden.“ —

Zu einer eigentlichen Kolonisation ist es aber weder unter dem Großen Kurfürsten noch unter seinem Nachfolger gekommen. Als Friedrich Wilhelm I. den Thron bestieg, fand er in Litauen noch 60,000 Hufen à 30 Morgen herrenloses, unbebautes Land vor. Er selbst begab sich dorthin. Von dieser Reise datiert ein eigenhändig geschriebener Brief des Königs, in dem es heißt „... je suis arrive ici hier au soir et messieurs les Prussiens paressent gojjeux, mais je souhaitte, que cela soyent dans leurs coeurs tout et bong ici hormis en littuanie marcke horriblement du morte pour je cela resolu de icy envoyer 200 familles de le marche Magdeburg et Grafschaft Mark pour cela je vous dis mon sentiment, es soll eine Ordre ergehen an die Kammern, daß ein jedes ahmt etl. Familien geben zu die 200. es müßen keine bauern sein, sondern von die Hausleute. Die Provinzialkammer sollen Ihr lebben examiniren, daß es keine Prachers sein, es sollen guhte Wirte sein, jede Familie soll vier Hufen kriegen, solcher acer wie Magdeburgh und Nauensche das schlegste, die 200 Familien sollen den 24 Seven. 1715 in Berlin stehen und mit die schwachen, da sollen sie in die Vorstedte zwei Dahge quartier kriegen. jede Familie gehbe saht und Brodforn und Besahts, dazu habe hier eine considerable summe gefunden, die mein etat nichts abgehbet, dieses ist mein Wille. Das muß alles veranstaltet werden. Königsberg 11. Sept. 1714.“

Seinem praktischen Sinne nach wendete er diesem Teil des Landes seine ganze Sorgfalt zu und schonte kein Geld zur Hebung der Provinz, trotz seiner sonstigen Neigung zur Sparsamkeit. Während die jährlichen Staatseinnahmen damals nur 7,400,000 Thlr. betragen, gab er im Laufe von sechs Jahren 6 Millionen Thlr. für Litauen her. Piltkallen wurde 1724, Darkehmen 1725, Schirwindt 1727, Gumbinnen 1732 zur Stadt erhoben; 352 Dörfer wurden neu eingerichtet und viele Kirchen und Schulen gegründet. Die Privilegien und Unterstützungen der neuen Ansiedler waren bedeutend. Am 10. Juli 1719 wurde in den Ämtern die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben. Im Insterburgischen und Ragnitschen Kreise allein wurden bis 1725 9539 Personen angesiedelt und gegen 2500 Hufen besetzt, während die Altbauer an wüstem Land über 300 Hufen mehr nahmen, so daß in beiden Distrikten nur noch

645 wüste Hufen gezählt wurden. Die Kolonisten waren Deutsche Schweizer, Nassauer, Anhaltiner, Pfälzer, französische Schweizer, Réfugiés und später eingewanderte Franzosen; letztere wurden im Amt Insterburg und Gumbinnen angesiedelt. Von diesem Gemisch von Kolonisten interessieren uns hier nur die letzteren; doch sind die Nachrichten über diese Litauischen französischen Kolonien in den Akten nur dürftige. Die bedeutendste Kolonie entstand im Dorfe Jutschen bei Insterburg, wo auch die Kirche und der Wohnsitz des Predigers war. Nach einem mir vorliegenden Aktenstück zählte dieselbe noch 1795 506 Seelen, während die gesamte viele Dörfer umfassende Insterburger Kolonie auf 677 Seelen angegeben ist; es will mir jedoch scheinen, als ob diese Zahlen nicht den französischen Teil, sondern die Gesamtheit der Schweizerkolonie bezeichnen. Nach Jutschen war 1713 vom König der Prediger Clarene berufen worden. Die französische Schweizerkolonie, wie sie amtlich meist genannt wird, stand unter dem französischen Ober-Konistorium und erhielt nach einer Anordnung des Jahres 1717 die Verfügungen desselben durch das Konistorium der französischen Kirche von Königsberg, damit die Veröffentlichung in beiden Gemeinden gleichzeitig stattfinden konnte. Zu diesem Zweck erhielt die Königsberger Kirche stets zwei gleichlautende Exemplare dieser Verfügungen. Jedoch schon 1722 wurde die Kirche von Jutschen dem Direktorium der Deutsch-reformierten Kirchen untergeordnet. Es geschah dies in Folge eines Berichtes des Grafen v. Dohna, der ausgeführt hatte, daß die Mitglieder dieser französischen Gemeinde nicht Réfugiés, sondern französische Schweizer wären, und daß die Differenzen zwischen ihnen, die ihren französischen Gottesdienst in Jutschen, und den Deutschen Schweizern, die ihre Kirche in Sadweitschen hätten, am besten auszugleichen wären, wenn beide Kirchen unter einer Inspektion ständen. Die Kolonisten von Insterburg und Gumbinnen haben in der Folge häufig, doch stets vergeblich, auf Grund der ihnen zur Seite stehenden Edikte von 1685, 1709, 1720 dagegen Protest erhoben und verlangt, wieder unter das französische Ober-Konistorium gestellt zu werden. Im französischen Ober-Konistorium erklärten sich die meisten Räte 1740 für die Erhaltung dieser zahlreichen Gemeinden und ihre Stellung unter das französische Ober-Konistorium; nur der Ober-Konistorialrat Pelloutier hielt in seinem Bericht die Zeitumstände nicht für angethan, um dem König die betreffende Bitte befürwortend vorzutragen. Die Angelegenheit blieb somit, trotz aller erneuten Gesuche, beim alten.

Am 14. Juni 1719 richtet Herr v. Cnypphausen zu Gunsten eines Herrn Jean de Poyas eine Bitte an den König. Dieser de Poyas wollte in Preußen Kolonien gründen und beanspruchte das Richteramt in denselben. Er versprach, nach und nach zwölf Wallonen-Kolonien zu gründen. Der König antwortete: „*Bonus. Je lui veut tout accorder, mais ne peut donner d'autres terres que dans la Lithuanie. Celles de Prusse sont toutes labourées et habitées.*“ Herr de Poyas erhielt die erbetene Erlaubnis und Gelder zur Überführung einiger Kolonisten. Er kam 1720 mit 19 Wallonenfamilien in Stettin an und wurde von dort weiter befördert. Dieselben sind ein Teil der Litauischen französischen Gemeinden.

Die Deutschen Kolonisten von Jutschen und Umgegend baten um einen Deutschen Prediger. Als der König 1726 durch das Dorf Jutschen fuhr, ließ er den Prediger Clarene rufen und fragte ihn, ob er auch Deutsch predigen könne. Derselbe antwortete, daß Se. Majestät ihn aus Genf berufen habe, um den französischen Schweizern zu predigen, daß er nicht Deutsch gelernt habe. Der König erwiderte, er wünschte hier einen Geistlichen zu haben, der fähig wäre in beiden Sprachen zu predigen, und tröstete ihn damit, daß er ihn anderweitig anstellen würde. Nach seiner Rückkehr nach Berlin befahl der König die Sache zu ordnen; es erschien folgende Order:

„Seine Königl. Majestät in Preußen unser allergnädigster Herr pp. haben in Lithauen eine Reformirte Schweizer Kirche aufbauen lassen, es ist auch der Priester bey derselben ein guter Mann, allein die Gemeinde beschwert sich, daß er nicht Teutsch predigen kann. Wie dann auch derselbe gegen Se. Königl. Majestät selbst gesagt, daß er der Teutschen Sprache nicht so vollkommen mächtig sey, dannenhero befehlen sie dem Reformirten Kirchen-Directorio hiermit in Gnaden bemeldeten Prediger eine andere gute Pfarre zu geben, und hingegen in seinen Platz nachher in Jutschen einen andern Prediger hinzusetzen, der Teutsch und französisch predigen kann.“

Berlin, den 1. Juli 1726.

Friedrich Wilhelm.“

Das Direktorium bat am 12. Juli 1726 das französische Ober-Konistorium, ihm für die Stelle des Predigers Clarene einen Geistlichen zu bezeichnen, der imstande wäre in beiden Sprachen zu predigen. Man schlug Frédéric Ancillon vor, doch dieser lehnte ab, da er sich des Deutschen nicht hinreichend mächtig hielt. Als der König im Jahre 1728 die Provinz wieder bereiste, erklärte er dem Prediger Clarene, da inzwischen die Deutschen Kolonisten ihre Bitte um einen Deutschen Geistlichen erneuert hatten, er werde einen solchen anstellen, Prediger Clarene solle, bis sich eine Stelle für ihn gefunden, eine Pension von 150 Thln. erhalten. Nun petitionierten die französischen Kolonisten, ihnen den Prediger zu lassen; doch der König dekretierte: „Soll weg, soll ein Teutsch Reformirter hin.“ Clarene bekam 1729 eine Stelle in Bernau; an seine Stelle war schon 1728

ein Deutscher Prediger Andreſch eingefetzt worden. Derselbe, der nicht französisch verstand, erklärte selbst, daß die französischen Kolonisten, etwa 700 an Zahl, erst Deutsch lernen müßten, um eine Erbauung zu finden. Die Königsberger Regierung trat energisch für dieselben ein, damit ihnen ein französischer Prediger erhalten bliebe, doch alle Bemühungen waren vergeblich. Damit war freilich das Geschick der französischen Kolonie entschieden; doch sie war noch zu zahlreich, als daß man jede Rücksicht auf dieselbe beiseite setzen konnte. So wurde 1736 der Prediger Pierre Remy aus Gumbinnen hierher versetzt; derselbe wird also französisch und Deutsch gepredigt haben. Welche Geistlichen hier weiter thätig waren, habe ich nicht feststellen können; ich finde nur noch einen Prediger Lambert, der 1783 sein Amt antrat. Aus einem mir vorliegenden Briefe desselben ersehe ich, daß er alle Sonntage Deutsch und alle 14 Tage französisch predigte, daß die französische Kolonie sehr zusammengeschmolzen war, in der Stadt nur noch einige 30 Personen und auf dem Lande 110 Personen ohne die Kinder zählte. Da diese Angaben wohl kaum angezweifelt werden können, so meine ich, möchten die oben angeführten Zahlen vom Jahre 1795 sich nur auf die Gesamtkolonie beziehen. Freilich wird in seinem Schreiben das Dorf Jutzchen nicht erwähnt.

Aber die französische Kolonie in Gumbinnen habe ich folgendes feststellen können. Es waren ebenfalls vorzugsweise französische Schweizer, die in den Jahren 1709—1712 hier angesiedelt wurden. Ein weiterer Zuzug kam 1732, um die von der Pest entvölkerten Dörfer wieder zu bevölkern. Die Dörfer, die sie zu ihrer Niederlassung wählten, waren: Mazudkehmen, Budzjeszen, Warschlegen, Swigseln, Sodehnen, Gubbatschen, Pibehlen, Pisdolen, Ruttien, Schmulsehnen, Stellschen. Für die ersten Zeiten fehlt jede genaue Liste; 1740 werden 1208 Personen, 1766 853 Personen und 1785 500 Personen angegeben. Anfangs hielt der Prediger Clarene aus Jutzchen alle Vierteljahr einen Gottesdienst in der Kapelle des Dorfes Budzjeszen. Erst 1751 erhielten sie in Pierre Remy einen eigenen Geistlichen. Als dieser, wie oben mitgeteilt, 1736 nach Insterburg versetzt wurde, folgte ihm von 1737—1763 Jacques Audouy. Sein Nachfolger war Chrétien Rocholl 1763—1777. Erst 1780 erhielt dieser einen Nachfolger in J. Ernst Lüks, zu dessen Zeit die Gemeinde schon vielfach bis auf die Namen verdeutschet war. So hatte sich Geoffroi in Gstrom, Tinnenbare in Tanneberg, Belat in Blasß u. umgewandelt.

Die französischen Kolonisten hatten fast überall $\frac{2}{3}$ Hufen = 20 Morgen Acker, und ein Privilegium vom 11. März 1792 erteilte der Kolonie das Recht, einen schlechten Haushalter aus seinem Besitz zu Gunsten eines andern zu setzen. Sie waren vom Scharwerk befreit, d. h. sie hatten nicht nötig gewisse Tage im Amt zu arbeiten. Die ihnen übergebenen Hufen können ihnen genommen werden, doch müssen sie für Ersatz sorgen, daß die königliche Kasse keinen Ausfall hat. Für ihre Leute sollen sie aus den königlichen Forsten das nötige Holz erhalten. Sie haben den Zehnten und die andern kirchlichen Abgaben an diejenigen (auch lutherischen) Kirchen zu zahlen, zu denen ihr Dorf gehört. Die Kirchenlisten des vorigen Jahrhunderts enthalten nachstehende Familiennamen:

Andrier, Arnaud, Arquevaug, Audouy, Bandler, Baral, Beimon, Belat, Bertolin, Bezire, Boiteux, Borquin, Bonnet, Bouchard, Buche, Bugnot, Calame, Casselle, Chatelain, Chevalier, Comptair, Cosandier, Courvoisier, Cullat, Delait, Deroches, Desombes, Dobillet, Doron, Droz, Dubois, Dumont, Ducoman, Ehemant, Jagot, Jallet, Javre, Jottiton, Jomaphan, Jrésne, Ganguin, Geoffroi, Germain, Gilet, Girardin, Girod, Goffein, Gobat, Grifard, Gresset, Grosjean, Heritier, Hurlienne, Houmard, Hugenin, Humbertroz, Jabare, Jacot, Jaquet, Jennet, Lagran, Langel, Laroussille, Lepatenier, Loclair, Lordon, Lormi, Maitre, Mambra, Marchand, Matthé, Melan, Mogeon, Manier, Olivier, Omore, Parrée, Pechain, Pecaut, Pelet, Perlet, Perret, Perret dit Toumeur, Perrenoud, Peters, Pelau, Pic, Pinjeon, Plinquet, Raigué, Renou, Reymon, Richard, Riltre, Robert, Roslau, Rondeau, Sagne, Sauvant, Sougeon, Steiner, Supli, Tavernier, Tinnenbare, Trotier, Valet, Vaucher, Vaisère, Volamier, Voulat, Weller, Willemeg, Willy.

Kapitel 27.

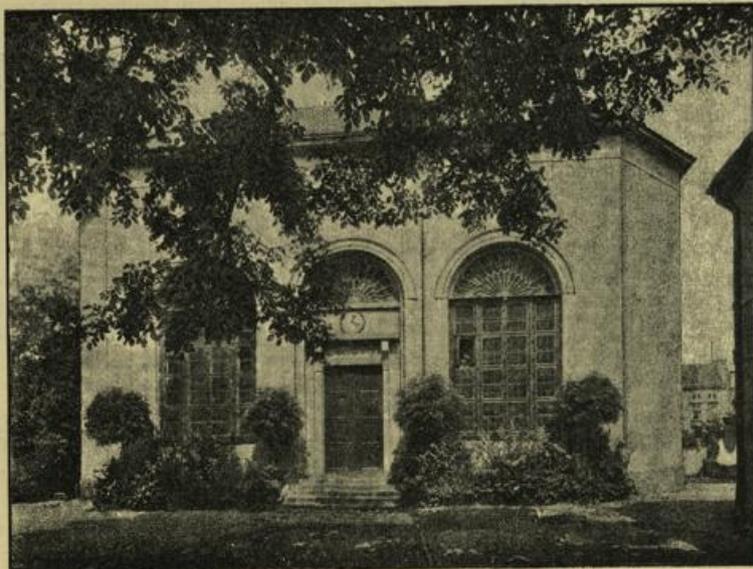
Magdeburg.

Keine Stadt hatte wohl schwerer als Magdeburg im dreißigjährigen Kriege gelitten, und der Große Kurfürst war eifrig bemüht, als er 1680 hier die Regierung antrat, der noch halb verödeten und verfallenen Stadt gewerkthätige Bewohner zuzuführen. Es ist daher selbstverständlich, daß hierher auch sogleich französische Kolonisten geleitet wurden. Schon vor der Begründung der Kolonie waren einige Franzosen — die Zahl wird auf 18

angegeben — nach Magdeburg gekommen. Die Kirchenregister nennen als solche den Sprachlehrer des Hayes, den Knopfmacher Cornet, den Tapezierer Amalric, einen Zinngießer, einen Schuhmacher und einige Mädchen, unter denen besonders Jeanne Albert als erste Französin genannt wird, die sich in Magdeburg verheiratete; sie heiratete Jacques Piélat.

Am 1. Dezember 1685 erhielt der Generalmajor v. Borsfel aus Berlin folgende Verfügung:

„Wir übersenden Euch hierbeygehend die von dem jüngstbin dahin gekommenen franckösischen Reformirten Prediger Jansse und andern dort subsistirenden Franckosen an uns gebrachte unterthänigste memorialia mit gnädigstem Befehl, sie dahin zu beschelien, daß sobald der Prediger Bancelin mit unterschiedenen Familien, welche er aus Franckreich (von Metz) mitbringt, dort wird angekommen seyn, wir alsdann sowohl wegen der Kirche und Übung des Gottesdienstes, als auch wegen bestellung eines franckösischen Predigers gewisse verordnung machen, und alles so einrichten würden wie es am süglichsten würde geschehen können.“



Die französische Kirche in Magdeburg.

Auch sandte der Kurfürst den Herrn v. Berchem nach Magdeburg, um die ankommenden Réfugiés zu empfangen und unterzubringen. Die täglich durch neue kleine Zuzüge wachsende Kolonie erhielt dann in der Person des Predigers Ducros einen Geistlichen und einen Kantor Saintecroix. Der erste Gottesdienst fand am 27. Juni 1686 in dem Hause des oben genannten Des Hayes statt; aber die dortigen Räumlichkeiten waren für die stets zunehmende Gemeinde zu beschränkt. Von März bis Ende Oktober 1686 sind 22 neuangefommene Familien, aus 84 Personen bestehend, verzeichnet, und immer neue Zuzüge kamen. Aus der mir abschriftlich vorliegenden Liste, welche als Rôle de la Colonie Française de Magdebourg depuis 1686 jusqu'en 1706 bezeichnet ist, möchte ich wenigstens hier die Einwanderer des ersten Jahres mitteilen; die ganze Liste abzudrucken verbietet der Raum. Sie trägt folgende Unterschrift: fait et pourachevé par moi Directeur de la Colonie et Justice Française de Magdebourg, ce 15. Février 1707, Pelet Directeur. März: Jacques Meynadier, marchand de St. André en Cévennes, sa femme et deux enfans; Jean Cornet marchand boutonniere, sa femme et deux enfans; deux enfans de feu Bernard Cholet. April: Sr. Jean St. Croix, chantre de St. Jean de Gardonnenque en Cévennes, sa femme et deux enfans; Pierre Blanc, serger de Nismes, sa femme et un enfant. Mai: Mr. Valentin, ministre de Nismes, sa femme et cinq enfans; le Sr. Pierre Claparède, marchand à présent assesseur de Montpellier, sa femme et cinq enfans; Jacques Brouet, boulanger de St. Gilles en Languedoc; Philis Brouet, boulanger, présentement facturier en bas, sa femme et deux enfans; Mr. Lugandi, conseiller du Roy en la justice française à Berlin, sa

femme et une servante, son fils dans l'armée. Juni: Isaac Pourroy ouvrier en bas du Dauphiné; Jean Roure foleur de bas de St. Ambroix en Languedoc, sa femme et deux enfans; Jeanne Peloux, veuve de Claude Mouton de Romans en Dauphiné et un garçon; Jean Mouton, apprêteur de bas de Romans en Dauphiné, avec son fils; Pierre Delâtre, planteur de tabac, sa femme et deux enfans. Juli: Pierre Roussel, facturier en bas, de St. Ambroix en Languedoc, sa femme. August: Jean Macaire manufacturier en laine du Pont-en-Royans en Dauphiné, sa femme et cinq enfans. September: Pierre Tansard, manufacturier en bas de Nismes, sa femme; La veuve de Pierre Lautier et trois enfans; Pierre Dubosc marchand manufacturier et un enfant. Oktober: Jean Couteau, manufacturier du Pont-en-Royans en Dauphiné, sa femme et un enfant; Antoine Mucel, manufacturier du Pont-en-Royans en Dauphiné, sa femme et un fils; Antoine Peloux marchand chapelier de Romans en Dauphiné, sa femme et six enfans et deux servantens. Dezember: Paul Cygalon facturier d'Uzès, sa femme, son fils et sa belle-fille; Jean Maubec facturier en bas, de Mérindol en Provence, sa femme et deux enfans. Es sind im ganzen 94 Personen. Die Liste giebt für das Jahr 1687 118 Personen, für 1688 109 Personen, für 1689 45 Personen, für 1690 31 Personen, für 1691 74 Personen, für 1692 118 Personen, für 1693 72 Personen, für 1694 44 Personen, für 1695 22 Personen, für 1696 13 Personen, für 1697 39 Personen, für 1698 76 Personen, für 1699 155 Personen (es ist das Jahr der Einwanderung aus der Schweiz), für 1700 34 Personen, für 1701 18 Personen, für 1702 57 Personen, für 1703 105 Personen, für 1704 62 Personen. Hierzu kommen aus Orange für 1704 (Juli) 62 Personen, (August) 60 Personen, (September) 30 Personen, (November) 3 Personen, (Dezember) 13 Personen; für 1705 24 Personen. — für 1705 7 Personen, für 1706 5 Personen.

Eine eigene Kirche war somit ein dringendes Bedürfnis für die Kolonie. In dieser Angelegenheit habe ich folgendes in den Akten gefunden: Es wird dem Magistrat aufgegeben, den Réfugiés eine wüste Kirche zu überlassen. Derselbe erwidert, daß die Ältesten und Kirchenväter von St. Johann, von der die Gertrud-Kapelle eine Filiale ist, diese Kapelle für sich beanspruchen, daß sie aber ein Haus, welches sie zu einem Predigerwitwenhaus gekauft, den Réfugiés für ihre Gottesdienste überlassen wollen. Am 4. Oktober 1686 ergeht eine Verfügung an die Magdeburger Regierung und an die Kommissarien, eine Kollekte im Herzogtum Magdeburg zum Zweck der Ausbesserung der beim Marien-Magdalenen-Kloster liegenden Kirche zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß während dieser Ausbesserung die Franzosen ihren Gottesdienst in dem vom Magistrat ihnen zugewiesenen Saal auf dem neuen Stadt-Gildenhause halten können. Doch schon am 16. Oktober erfolgt die Verordnung, ihnen die St. Gertrud-Kapelle bis zur Ausbesserung der Marien-Magdalenen-Kapelle zu überweisen. Infolge dieses Befehls wurde die französische Gemeinde am 7. November 1686 durch den Präsidenten v. Adenhausen, den Kommissar Steinhäuser und den Bürgermeister Eggeling in Besitz der am Berliner Thor gelegenen St. Gertraudtenkirche, im Volksmunde die „Eselkirche“ genannt, eingesetzt und in derselben der erste Gottesdienst feierlich begangen. Am 27. Februar 1687 schritt man zur Bildung eines Konsistoriums durch Wahl von 7 Anciens. Dieselben waren: der Kolonierichter de Persode aus Metz, der Sprachlehrer Des Hayes aus Tours, Valentin, Kaufmann aus Nismes, Kaufmann Pierre Dubosc aus St. Amboise, Kaufmann Antoine Mucel aus dem Dauphiné, Sämschgerber Jacques Bonnet aus Montpellier und Knopfmacher Jean Cornet.

Auch in Magdeburg wurden die französischen Flüchtlinge nicht sonderlich freundlich von den Bewohnern aufgenommen, und die lutherischen Geistlichen waren eifrig bemüht, wie der Sekretär und Ancien David Mainadié in einem Bericht vom Jahre 1782 erzählt, diesen Haß zu schüren. Sogar bei ihren Beerdigungen wurden sie von dem Pöbel verhöhnt und beschimpft, und noch 1718, als in der Nacht des 2. Oktober bei dem Kaufmann Drehe ein Feuer ausbrach, das auch fünf bis sechs Häuser von Kolonisten zerstörte (erwähnt werden die des Juweliers Moysse Garrigues und des Jean Mainadié, der nur durch den Mut des Kantors Saintecroix gerettet wurde), da hörte man die Rufe: „Lasset die Franzosen brennen!“ Die stets zunehmende Gemeinde erhielt 1687 in Daniel Rally einen zweiten Geistlichen, doch will mir die in der Jubelschrift vom Jahre 1806 angegebene Zahl von 555 Kommunikanten bei der Osterkommunion 1687 als ein Irrtum oder ein Druckfehler erscheinen, da nach einer mir vorliegenden Gerichtsliste vom März 1686 bis Mai 1687 nur 107 Personen eingewandert waren, worunter 48 Kinder angegeben sind; es ist vielleicht das Jahr 1697 gemeint, in dem die Gemeinde bereits 1087 Seelen zählte und vier Prediger hatte. Bei einer solchen Zahl und dem regen kirchlichen Sinn der Gemeindeglieder war nun freilich die eingeräumte Kirche zu klein, und der Wunsch, dieselbe zu vergrößern oder durch einen Neubau ein größeres Gotteshaus zu schaffen, immer reger geworden, doch die vielfachen Schwierigkeiten, besonders aber die fehlenden Mittel, verzögerten die Angelegenheit noch viele Jahre. Das Konsistorium, das diese Angelegenheit mit den Familienhäuptern einer wieder-

holten Beratung unterzogen hatte, sandte 1699 den Prediger Flavard und den Sekretär Mucel zum Kurfürsten um die zur Erweiterung der Kirche nötigen Mittel oder die Anweisung eines andern Platzes und die Mittel zum Bau zu erbitten. Es ist nicht zu ersehen, ob dieser Beschluß wirklich ausgeführt worden ist. Es wurde am 21. Juni 1703 eine neue Kommission erwählt, bestehend aus den Anciens Mainadié, Douzal und Fabre und den Familienhäuptern Lugandi, Malhiautier und Charles, da man den Bau einer neuen Kirche für unumgänglich notwendig hielt. Die Gemeinde zählte in diesem Jahre bereits 1375 Seelen. Die Kommission bemühte sich, eine geeignete Baustelle zu erwerben; als eine solche gefunden, wurde Herr Charles mit dem Ankauf derselben betraut. In einem mir vorliegenden 75 foliosseiten starken Buche, welches sämtliche Einnahmen für den Kirchenbau vom 25. März 1705 bis zum 22. Oktober 1709 und die Ausgaben vom März 1704 bis Oktober 1709 enthält, heißt es am 2. März 1704: „Die Baustelle für den Tempel ist von dem Oberst-Lieutenant v. Becker für den Preis von 2055 Thln., wie aus dem Kaufkontrakt ersichtlich, verkauft worden. Sie besteht aus einem großen Hause, Kellerei mit Braugerechtigkeit, genannt: die Zerföhrung Magdeburgs (le sac de Magdebourg), einem alten Hause oder Remise mit Kellern darunter, Brunnen und Garten. Man hat diesen Ankauf anternommen, ohne die Mittel zu besitzen, die Zahlung zu leisten, und einer der Prediger hat seinen Widerspruch dahin zu Protokoll gegeben, daß der Armenfonds, der etwa 500 Thlr. beträgt, zu diesem Zweck nicht verwendet werden dürfe. Herr Auban Malhiautier hat also sogleich 100 Thlr. als seinen Beitrag zu der zu veranstaltenden Kollekte gegeben, und diese Summe ist zur ersten Anzahlung verwendet worden. Das Übrige ist geliehen worden, und man hat im Laufe des Jahres 1704 in vier Raten an Herrn v. Becker die 2055 Thlr. gezahlt.“ Durch sonstige Unkosten erhöhte sich diese Ankaufssumme auf 2115 Thlr. 21 Gr. 3 Pf. Im folgenden Jahre wurde nun durch die gestattete Kollekte der Kirchenbau energisch in Angriff genommen. Viele Mitglieder der Gemeinde haben sich um diese Kollekte hochverdient gemacht. Die Herren Flavard, Douzal, Courtaud, Charles, Garrigues sammelten in der Stadt selbst. Der Ertrag war bis 1709 von den Franzosen 2343 Thlr., von den Deutschen 750 Thlr., von der Pfälzer Gemeinde 131 Thlr. Der Prediger Valentin und die Anciens Fabre und Droume begaben sich nach Berlin und brachten 1465 Thlr. 16 Gr.; Prediger Jordan sammelte in Pommern und Hofrat Toissin besonders in Preußen; er brachte 1239 Thlr. 16 Gr. Der letztere erlangte auch auf einer Reise über Hannover nach Holland 1316 Thlr. 23 Gr.; Halberstadt gab 272 Thlr. 12 Gr., Leipzig und Halle sandten 695 Thlr. und in ersterer Stadt machte sich der vielseitige Wohlthäter der Kolonien, der Kaufmann Gailhac, durch eine besondere Gabe von 200 Thln. bemerkbar. Auch der König hatte 738 Thlr. gespendet, und der König von Polen, der gerade in Potsdam war, gab 100 Thlr. Mit königlicher Erlaubnis wurde die auf dem Grundstück haftende Braugerechtigkeit auf das Haus des Herrn Mainadié übertragen, wofür dieser 800 Thlr. zahlte. Von allen Seiten flossen, dank der eifrigen Bemühungen der Sammler, die Gaben so reichlich, daß 1709 die Kollekten und sonstigen Einnahmen eine Summe von 13,750 Thln. ergaben. Die sämtlichen Ausgaben für Erwerbung des Grundstücks, den Bau und die Einrichtung der neuen Kirche betragen 12,153 Thlr. 13 Gr. 2 Pf., so daß noch ein Überschuß von 1596 Thln. 10 Gr. 10 Pf. blieb.

Die Grundsteinlegung hatte bereits am 6. August 1705 stattfinden können. Der König hatte sich bei dieser Feierlichkeit durch den General v. Börstel vertreten lassen. In den Grundstein wurde eine Kupferplatte versenkt, die folgende Inschrift trug:

D. O. M. Sacrum

regnante Friderico Borussiae Rege et S. R. J. Electore primum lapidem templi Gallorum reformatorum religionis ergo exulum posuit pro Rege nobilis Johannes Henricus de Boerstel copiis prae-fectus, anno salutis MDCCV VIII Id. Augusti.

Auf der Rückseite der Tafel stand: propriis sumptibus ecclesiae gallicae Magdeburgi collectae.

Die erwählte Baukommission war nun eifrig bestrebt, den Bau zu fördern. Derselbe wurde im März 1710 vollendet, und am 1. Juni 1710 konnte die feierliche Einweihung stattfinden. Bei dieser Gelegenheit predigte Prediger Valentin über den vom König selbst ausgewählten Text 1. Mose 28 V. 16—17. Der Herzog Heinrich von Sachsen-Barby erhielt den Auftrag, den König bei der feier zu vertreten; doch da derselbe wie auch H. v. Boerstel durch Krankheit verhindert waren, so erschien der Hofrat v. Steinhäuser im Namen des Königs. Eine Orgel erhielt die Kirche durch die Bemühungen und Beiträge der Gemeindeglieder im Jahre 1732, also früher als die Berliner Kirchen. Aus dem Überschuß der Kirchenbaukollekte wurde bei der Kirche ein Gebäude erworben und zu einem Predigerwohnhaus ausgebaut, ebenso ein kleines Küsterhaus, worin gleichzeitig ein Zimmer für die Konsistorial-sitzungen eingerichtet wurde. Ferner kaufte man 1711 ein Haus für 1260 Thlr. zu einem Hospital und 1719 das Haus des Oberst de Béquignoles in der Petristraße, um einen zweiten Zugang zur Kirche zu gewinnen.

So bestand diese Kirche bis 1804. Am 19. August dieses Jahres morgens 2½ Uhr wurde sie

ein Raub der Flammen, wie auch das Küsterhaus, das von dem zusammensürzenden Turm entzündet worden war. Das Konsistorium der Wallongengemeinde bot nun der französischen Gemeinde die Mitbenutzung ihrer Kirche an. Diese nahm das Anerbieten dankbar an und hielt dort am 2. September ihren ersten Gottesdienst, bei dem Prediger Desca über Amos 8 v. 11 predigte.

Schon am 20. August versammelten sich 48 Familienhäupter der Gemeinde in dem der Kaufmannschaft gehörigen Hause, „der Lindwurm“ genannt, und beschloffen einstimmig den Wiederaufbau der Kirche. Eine sogleich eröffnete Subskription ergab über 2000 Thlr. Es wurde nun wieder der Weg der Kollekte beschritten, die der König für die Stadt und bei den übrigen französischen Gemeinden gestattete; doch beschloß man die noch stehenden Mauern der alten Kirche abzureißen und einen der verringerten Gemeinde angemessenen Neubau zu errichten. Die alte Kirche vermochte mehrere Tausend Personen zu fassen, die neue wurde auf etwa 300 berechnet; sie erhielt keine Gallerie und auch keinen Turm; die Zeiten waren eben andre geworden. Dieser neue Tempel wurde 1806 vollendet und eingeweiht.

Die Gemeinde hatte erst vier, dann drei, dann zwei und seit 1809 einen Geistlichen. Dieselben sind: 1) Louis Ducros aus Calviffon 1686, gest. 1694; 2) Daniel Rally aus Amboise 1687—1701, gest. 1714; 3) Jacques Valentin aus Nîmes 1689, gest. 1718; 4) Charles Flavard aus Endeuse 1691—1705, gest. 1715; 5) N. Delarc aus Calviffon 1696—1704; 6) Gabriel Ruynat 1705—1710, ging nach Calbe; 7) Paul Jordan aus la Motte Chalançon im Dauphiné 1707, gest. 1741; 8) Jean Garnault aus Châtelleraut im Poitou 1710, gest. 1734; 9) Simon Pelloutier 1719—1725, ging nach Berlin an die Werdersche Kirche; 10) Samuel-Jér. Stercki aus Lausanne 1725, gest. 1762; 11) Pierre Bardin, Adjunkt des Predigers Garnault 1729, gest. 1746; 12) Charles-Louis Ruynat 1742, gest. 1761; 13) Louis Le Cornu 1747, gest. in Lauchstedt 1775; 14) N. Landolt 1762, ging noch in demselben Jahre nach Hamburg; 15) Louis Desca 1763, gest. 1816, nach seinem Tode wird die zweite Stelle nicht wieder besetzt; 16) Jean-Guillaume Dihm 1764, gest. 1809, nach seinem Tode ging die dritte Stelle ein; 17) Pierre Dantal 1779, gest. in demselben Jahre; 18) Bernard Provençal 1782—1808; 19) Dihm (fils) 1808, gest. 1838; 20) Lionnet 1839—1850, ging nach Berlin, Luisenstadt; 21) A. F. Ammon 1850, gest. 1875; 22) Lic. theol. Henri Tollin seit Dezember 1875.

Daß eine so zahlreiche Gemeinde, wie die Magdeburger zu ihrer Zeit, auch stets für eine Anzahl Armer, Kranker und Verlassener zu sorgen hatte, ist wohl selbstverständlich, weniger aber, daß man mit der größten Liebe und Hingebung von den frühesten Zeiten an für dieselben Sorge trug. Schon 1700 ist in den Kirchenregistern von vier französischen Chirurgen und einem Hospital die Rede, doch war dies ein Mietshaus. Erst am 4. Dezember 1710 faßte man den Beschluß ein Hospital zu gründen und erwarb im folgenden Jahre für 1260 Thlr. ein dazu geeignetes Grundstück bei der Kirche. Die Mittel dazu wurden teils dem Armenfonds entnommen, teils durch eine Kollekte aufgebracht; auch hierbei fehlt der Leipziger Wohlthäter Gailhac nicht. Somit konnte 1712 das Hospital eröffnet werden. Im Jahre 1731 besaß die Gemeinde folgende Grundstücke außer der Kirche: 1) das Pfarrhaus; 2) das Küsterhaus mit dem Konsistorialzimmer; 3) das Hospitalgebäude; 4) ein Haus, das angekauft wurde, um dem Tempel noch einen zweiten Zugang zu schaffen; 5) ein von Olivier der Kirche vermachtes Haus. Dazu kam noch ein Kirchenvermögen von 2162 Thlrn.

Im Jahre 1733 beschloß man in den bisher vermieteten untern Räumen des Hospitals eine Waisenanstalt einzurichten. Man wählte zu diesem Zweck eine Kommission, welche ihrerseits zwei Direktoren ernannte, David Béranger und Pierre Huguot, die halbjährlich der Kommission Rechnung ablegen sollten. Ein Waisenspektor, Auban Rastet, wurde angestellt und ihm zur Pflicht gemacht, die Kinder zu beaufsichtigen, zu unterrichten und zur Arbeit anzuhalten, während seine Frau für die Reinigung der Anstalt und für den Unterricht der Mädchen im Nähen und Stricken zu sorgen hatte. Dafür erhielt der Inspektor außer freier Wohnung und freiem Tisch für sich und seine Familie von jedem Thaler, der durch die gewerblichen Arbeiten der Waisenkinder einkam, 4 Groschen.

Auch der Schule wandte das Konsistorium eine stete Sorgfalt zu. Im Jahre 1709 hatte die Gemeinde drei Schulen mit je 50, 60, 20 Schülern. Im Jahre 1753 bestanden außer der Waisenhauschule noch zwei. Im Jahre 1800 wurde die Gemeindegemeinschaft völlig neu eingerichtet und erforderte nun bedeutende Geldzuschüsse seitens der Gemeinde. Heute besitzt letztere keine eigene Schule mehr.

Schon im Jahre 1686 hatte die Kolonie einen besondern Richter erhalten, André de Persode. Seine Nachfolger waren: Beaumont 1689—1690; Paul Lugandi 1690—1695; Isaac de Lespinasse 1695—1699; Pierre Billot 1699—1707; G. Danger 1707. Kolonie-Direktoren waren, ohne zugleich Richter zu sein: Paul Lugandi 1699—1706; André Pelet 1706—1708; wieder Paul Lugandi 1708—1716; Scipion le Jeune 1716. Kolonie-Direktoren und zugleich Richter waren: Jean Peguilhen 1725; Antoine Fabre 1731; Pierre Bernard

1749; Jsaac-Bernard d'Ammon 1766, blieb Richter bis 1771, Direktor bis 1780; Daniel Reßler 1771, Jean-Henri Andresse 1780. Als Assessoren fungierten: Simon Poussin 1692; Pierre Billot 1695; Pierre Dubosc, Antoine Charles 1699; Guillaume Danger 1700; Pierre Claparede 1706; Jean Mainadié, Antoine Charles, Jacques Chatillon 1709; Jsaac Mesmyn 1712; Antoine Fabre 1718; Charles Huguet 1725; Moyse Garrigues 1738; Barthélemy Charton 1741—1766; Jean-M. Rouvière 1750—1769; Rossal 1758—1761; Jean-Jacques Vierne 1761—1775; Jsaac Cuny 1766; A. N. George 1769; Jean-G. Bouvier 1769—1770; François-G. Michel 1776; Jacques Granier 1780; Pierre Cuny 1780.

Im Jahre 1700 zählte die Magdeburger Colonie 1282 Personen mit folgenden Familiennamen:

Adam, Agé, Ageron, Aiguin, Albalétier, Arbalestrier, Albo, Alegre, Aller, Allé, Allian, André, Arlaud, Armand, Arnaud, Arnauld, Arnauls, Artaque, Assier, Aube, Aubert, Aubissard, Aushage, Banier, Barbut, Barnié, Barnier, Barre, Baulo, Bauquier, Beau-douin, Bedos, Bèche, Berard, Bernard, Beranger, Bermond, Bernège, Bernet, Betou, Bertaud, Bessière, Bez, Blacourt, Blanc, Blanchet, Blisson, Boivian, Bonnet, Bonneau, Bouneton, Bontemps, Bony, Bortes, Boudes, Bourdet, Boutroy, de Bourdeau, Bouffige, Boussquet, Bouffière, Bontet, Bouveron, Bouvier, Bouzanquet, Brenz, Breuil, Brouet, Brousson, Brun, de Brusleres, Carbon, Carlo, Campet, Cassagne, Castillon, Cavallier, Caverolle, Cause, Chabeau, Chaliot, Charles, Charton, Chafelon, Chaffelon, Châtamas, Châtillon, Cherfils, Cherubin, Chevillette, Chevillon, Cicilian, Claparede, Clauet, Clavel, Clerand, Cleraud, Colas, Conort, Coriol, Coste, Cornet, Coulom, Coulomb, Courtier, Couriol, Courtois, Couteau, Couteaud, Créant, Daleyrac, Dangé, Daufey, Delâtre, Delcay, Delon, Delere, Desmats, Desmond, Derres, Dombres, Douzale, Dubosc, Ducros, Ducorbier, Dumaitre, Dupau, Duplan, Durand, Escossier, Escot, Esperandieu, Estienne, Eynard, Faber, fabre, fabreque, faucher, fauquier, faurette, fauy, fayard, féric, ferrier, ferrières, fife, flavard, flottard, foissin, fontanien, fources, fourmier, francillon, fuster, Galbert, Gandille, Garcin, Garel, Carigues, Garnier, Gaydan, Geay, Gile, Girard, Gouffet, Goussaint, Grandille, Gras, Grenier, Griole, Gros, Guiraud, Guy, Hilair, Hue, Hugues, Huguet, Imbert, Jfoite, Journia, Jouson, Jubio, Julien, Labelle, Labry, Lacasse, Lacombe, Lantelme, Laurent, Laufine, Laussire, Laval, Lavaille, Lebeau, Leblan, Lefrançois, Leques, Lejeune, Lemore, le Roux, Lhuillier, Eiconado, Lorphelin, de Lottal, Lottier, Lugand, Malatre, Malhautier, Malan, Mallin, Malmaison, Martin, Martincourt, Martine, Mathieu, Mauvel, Maurin, Maynaud, Mazaret, Meinadier, Meynadier, Menard, Meynard, Menagere, Mejan, Meurier, Meziere, Monero, Monefrier, Monjoy, Monmejan, Morgues, Moreau, Montagnier, Motton, Mucel, Muret, Nadal, Nihil, Nicolas, Ogies, Olivier, Ofy, Pacard, Pallet, Parnajon, Paris, Pascal, Pasquet, Pattonier, Pauffe, Payen, Pellet, Pellissier, Peras, Perhot, Perignon, Perrin, Peyrot, Picard, Piclat, Pignar, Pineau, Plan, Portal, Pourroy, Pradel, Pradelle, Puech, Rasset, Raffinesque, Randon, Rapin, Ravanel, Reboul, Renaud, Reziote, Reynet, Ribau, Richard, Rindfous, Robert, Roche, Rodier, Roger, Rogier, Roland, Rolland, Romand, Romond, Rosfang, Roucel, Roue, Rouré, Rouvel, Rouveret, Rouvière, Rouz, Roy, Saby, Saget, Salendre, Sauvageot, Sauveplane, Savary, Sewet, Seguin, Seran, Segud, Siege, Solepyrol, Sollier, Soudon, Soulat, Soulier, Souridal, Souverain, Spineux, Stache, St. Croix, Talemont, Talmon, Talon, Tanfard, Tavernot, Teradisch, Chau, Tholes, Toussaint, Travane, Travesier, Troffé, Trouillard, Trouillon, Turesch, Valantin, Valderon, Valentin, Valor, Vanpeller, Velle, Very, Vierne, Vieng, Vica, de Villaa, Vidal, Voisin.

Einen besonderen Zuwachs erhielt die Kolonie vom Juli 1704 bis zum Dezember 1705 durch Kolonisten aus Orange. Die Liste des Kolonie-Direktors Pelet giebt für diese Zeit den Zuzug von 69 Parteien oder 192 Personen mit folgenden Familiennamen an:

1704 Juli: Maguan, Poulet, Clavel, Donzel, Ripert, Laurens, Bertin, Buisson, Gardiol, Soulier, Guien, Genève, Rouffière, Matthieu, Veslan, Lachan, Carragnon, Corbon, Leste, Tête, Armand, Rehalu, Bernard, Martin; August: Pelet, Maurein, Vier, Valet, Carles, Pierredon, Valle, Castel, Coude, Deville, Manier, Chartier, Clavel, Cornu, Audoyer, Gille, Norés, Sagnon, Portal; September: Magassie, Sauvage, Galice, Favre, Chauvet, Courtias; November: Martin, Croze, Boudon, Arnous, Cavalier. 1705 Januar: Aubanel; März: Very; Mai: Hugue; Juli: d'Oron; September: Fourmier, Charpentier, Girardin; Oktober: Lejeune; November: Ménard, Danu.

Die Magdeburger Kolonisten bestanden aus Handwerkern aller Art; besonders vertreten waren die Strumpfwirker, Woll- und Tucharbeiter. Schon 1687 beschäftigten die Tuchfabriken von Claparede, Valentin und André 34 Webstühle, 100 Arbeiter und 400 Spinnerinnen. Auch die Tuchfabrik von Dubosc und Raffiné hatte eine große Ausdehnung. Ferner wird 1687 eine Tapetenfabrik von Mussel, eine Tabaksfabrik von Würz und Sandrat und eine Hutfabrik von Antoine Pellu erwähnt. Ein Bericht vom Jahre 1709 giebt an, daß in der Kolonie 700 Webstühle in Thätigkeit wären, und daß man jährlich etwa 18,000 Duzend Paar Strümpfe und im Verhältnis andre wollene Stoffe aller Art fertigte; da es aber an Absatz fehlte, so wären die Verhältnisse der Arbeiter höchst dürftig; sie erwürden kaum so viel, um davon leben zu können, und viele von ihnen fielen der Armenpflege der Kirche zur Last. Ein Hauptgrund, weshalb die kleineren Fabrikanten nicht vorwärts kämen, wäre besonders das fehlen von Großhändlern, welche die fertige Ware aufkauften. Die Fabrikanten wären gezwungen selbst ihre Waren zur Messe oder auf die Jahrmärkte zu bringen, wodurch ihnen nicht nur große Kosten erwüchsen, sondern sie auch viel Zeit verlorén. Auch die fabrikation der für die verschiedenen Zweige der Weberei nötigen Webstühle beschäftigte viele Mitglieder der Gemeinde; Pierre Labry soll diese zuerst hergestellt haben und kaum imstande gewesen sein, den Anforderungen zu genügen. Auch einige Gärtner, Landleute und besonders Tabakspflanzer hatten sich hier niedergelassen, denen das nötige Land wohl für eine geringe Pacht überwiesen worden ist, wie noch aus einer Verfügung vom Jahre 1699 hervorgeht, welche bestimmt, daß der Probst des St. Agnatenstifts zu Magdeburg 36 Morgen zu den Hufen für die Réfugiés pachtweis hergeben soll.

Auch hervorragende Militärpersonen befinden sich unter den Magdeburger Kolonisten; zunächst der Kommandant General-Lieutenant Jacques de Beschefer, der am 19. Oktober 1731 im Alter von 70 Jahren verstarb und im Gewölbe der Kirche unter der Kanzel beigesetzt wurde. Seine Grabinschrift lautet: Ici repose en Dieu Jaque de Beschefer, Lieutenant-Général de Sa. Majesté le Roy de Prusse, Chevalier de l'ordre de L'Aigle Noir, Colonel d'un Régiment d'infanterie, Commandant de la Ville et Forteresse de Magdeburg. Drossart à Storkow et Beskow, Seigneur de Wuseke, Kleist, Repkow, Namgeist, Leist et Schönfeld. Né à Vitri le François le 25 Juillet 1661. Décédé le 19 d'octobre 1731.

De Glorieuse memoire.

ferner der Oberst Guillaume Chenu de Chalezac aus Bourdeaux, der in Magdeburg am 30. Dezember 1731 starb. Seine Grabinschrift nennt ihn Drossart des Baillages de Stolpe, Wollin, Uecker-münde et Pudagla. Oberst Pierre Baron d'Arbaud, Seigneur de Blausac en Languedoc, gestorben 1739 in Magdeburg. Der Oberst Pierre Digeon de Boisverdun, gest. 1743; der Oberst de Bequignol; der Oberst-Lieutenant Charles de Monains, gest. 1738; der Major Lugandi, dessen Grabinschrift lautet: Ci git Monsieur Joseph Lugandi, Major dans l'Infanterie au Service de Sa Majesté le Roy de Prusse qu'il a servi fidèlement, et avec honneur pendant plus de quarante-deux ans jusqu'en 1730 qu'il a obtenu son congé et est venu passer ici le reste de ses jours. Il étoit né à Montauban le 21 Février 1674 et il est Decede le 7 May 1759 age de 85 ans 2 moy et 16 jours.

Wir möchten noch einiges aus dem Gemeindeleben der neuesten Zeit beifügen. Dasselbe ist ein recht reges, und der altbewährte Wohlthätigkeitsinn der Gemeinde, die Anfang 1884 280 Seelen zählte (davon 3 in Buckau, 16 in Neustadt), zeigte sich bei vielen Gelegenheiten. Die jährlichen Berichte über diese Kolonie geben davon Zeugnis. Nur einzelnes mag hier Erwähnung finden. Bei Gelegenheit der goldenen Hochzeitsfeier des Kaiser-Paares im Jahre 1879 gab die Kolonie 3000 Mark für die Erweiterung des Klosters Augustini, einer Anstalt, in der alte brave mittellose Bürger, meist evangelischer Konfession, als Hospitaliten aufgenommen werden. Durch diese Stiftung ist unter Zustimmung des Klostersvorstandes und des Magistrats der Magdeburger Kolonie urkundlich das Recht zugesichert, eine Stelle im Kloster Augustini mit einem Mitglied der Gemeinde zu besetzen.

Am 1. August 1880 eröffnete Herr Prediger Tollin mit 28 Kindern der Gemeinde und zwei Lehrkräften eine Sonntagsschule, die am Ende des Jahres 240 Kinder und zehn Lehrerinnen zählte.

Am 9. November 1880 stiftete derselbe für den Kreis Magdeburg einen Erziehungs-Verein zu Gunsten armer, verlassener und verwahrloster Kinder. Bis Ende des Jahres 1881 waren 228 Kinder und 189 Erzieherfamilien angemeldet und durch 700 Mitglieder über 29,100 Mark eingezahlt. Es konnte am Heiligen Abend 36 Kindern besichert werden. Im ganzen waren 68 Kinder, zum Teil schon als Säuglinge, in Pflege bis zum 14. Jahre, in Aussicht bis zum 18. und 20. Jahre übernommen worden. Der Verein beabsichtigt ein Erziehungshaus zu gründen.

Am 30. Oktober 1882 erkannte das Königl. Konsistorium es von neuem an, daß die Gemeinde ihre Angelegenheiten, insbesondere ihre Gebäude, Stiftungen und Vermögens-Verhältnisse, laut einer uralten Observanz, selbständig verwalte ohne irgend welche regelmäßige Kontrolle seitens der königlichen Behörden.

Nach der jährlichen Nachricht über die Gemeinde (1884) besteht das Kirchen-Konsistorium aus dem Prediger Tollin und den Herren: Director F. W. Dilm, Rentant Laborde, Kaufmann P. Maquet, Apotheker Blett, Bankdirektor Humbert, Kreisgerichtsrat Dr. jur. Meinecke, Rentier Carl Heyroth, Kaufmann Gustav Reinhardt, Kaufmann G. A. Pourroy.

Kapitel 28.

Die Mannheimer Kolonie in Magdeburg.

Diese zweite mächtige Kolonie Magdeburgs, die Wallonen-Gemeinde, oder wie sie in den amtlichen Listen stets genannt wird, die Mannheimer Kolonie, ist, wie schon ihr Name sagt, keine eigentliche Réfugiés-Gemeinde. Sie bestand vorwiegend aus französisch sprechenden Wallonen und vielen französischen Flüchtlingen, die in der Pfalz Zuflucht gesucht und sich denselben angeschlossen hatten, aber auch aus Deutsch sprechenden Pfälzern, und vereinigte

sich auch mit der Deutsch-reformierten Gemeinde, die schon in Magdeburg vorhanden war. Sie war in kirchlichen Dingen auch nicht von dem französischen Ober-Konfistorium und den andern Koloniebehörden, sondern von dem reformierten Kirchen-Direktorium abhängig. Da sie somit von der französischen Kolonie Magdeburgs ganz gesondert blieb, so wäre eigentlich kein Grund vorhanden, sie an dieser Stelle besonders aufzuführen, wenn sie nicht in den amtlichen Kolonielisten stets mit aufgeführt würde, und der vorwiegend französische Charakter ihr nicht, trotz ihrer Isolierung, dieselbe Stellung anwies, welche andre Pfälzer Gemeinden, z. B. in Burg, Stendal, Straßburg ic., einnahmen, die mit den Réfugiés eine Gemeinde bildeten. Ihre Geistlichen waren zum Teil Réfugiés, und ihre französischen Mitglieder traten vielfach in den Verband französischer Kolonien ein.

Man bezeichnet mit dem Namen Wallonen die französisch sprechenden Bewohner des ehemaligen französischen Flanderns, des Hennegaus, Lüttichs und Luxemburgs. In diesen Gegenden hatte der Protestantismus zur Zeit Karls V. eine große Ausdehnung gewonnen. Durch die Verfolgungen des Herzogs Alba aus dem Lande gedrängt, fanden diese Wallonen auf Fürsprache der Königin Elisabeth von England Aufnahme in der Pfalz, besonders in Mannheim, Heidelberg und Frankenthal. Schon vor und besonders nach Aufhebung des Ediktes von Nantes schloß sich ihnen hier eine große Zahl französischer Flüchtlinge aus allen Teilen Frankreichs an. Die größte und wohlhabendste dieser blühenden Pfälzer Gemeinden war die zu Mannheim, wo sich auch jene besondere Stadtverwaltung ausbildete, welche sie mit hinüber nach Magdeburg nahmen, und die wohl hauptsächlich eine Verschmelzung mit der französischen Magdeburger Gemeinde verhindert haben mag. Sie bildeten schon in Mannheim unter demselben Stadtregiment drei reformierte Gemeinden, die durch gesonderte Presbyterien geleitet wurden, die französische, die flämische und die Deutsche, von denen aber die Franzosen und die Deutschen Reformierten dieselbe Kirche benutzten.

Am 6. März 1689 hielt in der französischen Kirche zu Mannheim vor ihrer Verbrennung der Prediger Péricard die letzte Predigt. Die Franzosen hatten den Einwohnern gestattet, die Stadt zu verlassen, und die meisten hatten sich nach Hanau begeben. Um eine weitere Zerstreuung der bedeutenden Gemeinde zu vermeiden, schien es den Leitern derselben geboten, sie in ihrem größten Teil an einem neuen Orte zu sammeln. Ihre Blicke richteten sich nach England und nach Brandenburg. So sandte man denn am 6./16. März eine Denkschrift an den Kurfürsten von Brandenburg, der ihnen am 5./15. April durch Herrn v. Grumbkow die Versicherung zukommen ließ, daß er gern bereit wäre, die 200 Familien, die sich nach Brandenburg begeben wollten, aufzunehmen, ihnen seinen Schutz angedeihen zu lassen und besondere Privilegien zu erteilen. Man sandte noch weitere Denkschriften an Herrn v. Grumbkow und an Herrn v. Mérian in Frankfurt a. M., der ihnen den Rat gab, eine Deputation nach Brandenburg zur Auffuchung eines für die Niederlassung geeigneten Ortes zu senden. Die in Hanau versammelten Familienhäupter wählten als Deputierte den Prediger Péricard, das Magistratsmitglied Bocquet und den Ancien de Lattre. Da Bocquet aber krank war und de Lattre sich in der Nähe von Mannheim aufhielt, so ernannte man für dieselben den Diakon Bonensant und den Stadtschreiber Reich, die nun am ^{1. Mai}/_{21. April} diese Reise antraten und sich nach Leipzig und Aken begaben. Im Begriff nach Magdeburg zu gehen, erhielten sie die Nachricht, daß der Kurfürst bald die Residenz verlassen würde, um auf das Land zu gehen; sie waren dadurch genötigt sich direkt nach Berlin zu begeben, um sich dem Kurfürsten vorzustellen. Derselbe nahm sie sehr freundlich auf und versprach ihnen Schutz und Hilfe. Er gab ihnen auch den französischen Richter Ancillon und Herrn v. Horn als Kommissare mit, die ihnen das Oberland, die Altmark ic. zeigen sollten. Auf dieser Reise kamen sie auch nach Prenzlau, das ihnen sehr zusagte; doch wegen der Nachbarschaft der Schweden riet man ihnen, davon Abstand zu nehmen. Sie kehrten nach Berlin zurück; da aber der Kurfürst nach Halle gereist war, besuchten sie mit den Kommissaren verschiedene Städte an der Elbe und kamen auch nach Magdeburg, das ihnen nach reiflicher Erwägung für ihre Zwecke am geeignetsten erschien. Sie erhielten nun Befehl, den Kurfürsten in Gröningen zu treffen, verhandelten mit den Ministern v. Grumbkow und v. Dankelmann und verlangten ausgedehnte Privilegien. In Osterwick trafen sie den Kurfürsten, der auf eine Anrede des Predigers Péricard erwiderte: „Ich bin Ihnen sehr verpflichtet. Was ich Ihnen versprochen, werde ich halten, und noch mehr.“

Das Privilegium datiert vom 25. Mai 1689 (Mylius C. C. M. VI 66) und enthält in 30 Paragraphen viele Bestimmungen, die meist identisch mit denen der Réfugiés sind. Sie sollen in der Alt- und Neustadt Magdeburg etabliert werden, sollen Prediger, Lehrer und Kantoren erhalten; die St. Augustiner Kirche soll für sie repariert werden. Ferner sollen sie ihren eigenen Magistrat haben, überhaupt ihre Mannheimer Verfassung beibehalten, und auch 15 Freijahre sollen ihnen zustehen.

Die Kolonie brach nun nach Magdeburg auf, und die Herren Péricard und Reich ließen sich keine Mühe verdrießen, jedem nach seiner Stellung ein Obdach zu verschaffen.

Am ^{30. Juni}_{10. Juli} hielt Péricard seine erste Predigt in einem Saal des Kaufhauses (salle des marchands drapiers). Noch in demselben Jahre erhielt die Kolonie einen zweiten Geistlichen Burkhard Müller, früher Prediger der französischen Kirche in Frankenthal. Im Januar 1690 wurde der Gemeinde die Augustinerkirche übergeben, doch mußte dieselbe erst wieder hergestellt werden. Bis zur Fertigstellung derselben wurde vom 17. August 1690 an der Gottesdienst in der Liebfrauenkirche gehalten. Die Gemeinde erhielt im Jahre 1694 einen dritten Geistlichen Le Franc, der vordem an der Kirche in Burg gewesen war. Am 2. Dezember 1694 wurde die reparierte Augustinerkirche feierlich durch eine Rede des Predigers Péricard über den Text Haggai 2 V. 9 eingeweiht.

Im Anfange tragen die Wallonen dem Kurfürsten ihre Bitten unmittelbar vor. Derselbe befehlt dann am 15. Februar 1699 der Regierung zu Halle, alle Dekrete, die von ihm in betreff dieser Gemeinde ausgehen würden, sollten unmittelbar an diese gelangen, wie es auch bei den Franzosen in Magdeburg geschieht. Bald darauf tritt die Vermittelung des königlichen Preussischen Geheimrats und der zur Regierung des Herzogtums Magdeburg verordneten Präsidenten und Räte ein. Unter dem 9. November 1711 wird der wallonischen Gemeinde bekannt gemacht, daß der König dem Hofprediger und Konsistorialrat Schar dius die Inspektion über alle im Herzogtum Magdeburg etablierte evangelisch-reformierte Kirchen allergnädigst übertragen habe. Der Inspektor, resp. Konsistorialrat vermittelt auch später die Korrespondenz des wallonischen Presbyteriums mit dem reformierten Kirchendirektorium in Berlin, mit der Kirchen- und Schulkommission der Regierung und dem Königl. Konsistorium. Im Jahre 1855 machten die Behörden den Versuch, das wallonische Presbyterium unter den Superintendenten der lutherischen Kirchen zu stellen. Da sich die reformierten Gemeinden dieser Anordnung nicht fügen wollten, wurde die Entscheidung des Königs angerufen. Derselbe bestimmte unter dem 14. März 1855 in einer Kabinettsorder:

„Nachdem Sr. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 14. März anzuordnen geruht haben, daß die hiesige wallonische Gemeinde, ohne Zwischen-Instanz eines Superintendenten unmittelbar der Beaufsichtigung des hiesigen Konsistorii untergeben werden solle, so sehe ich das Presbyterium von dieser Allerhöchsten Resolution hierdurch in Kenntnis und weise daselbe hierdurch an, sich ebenso wie es schon bisher bei der französisch reformierten Gemeinde geschehen ist, in vorkommenden Fällen nach Maßgabe der Verhältnisse an das Königl. Konsistorium, resp. an die Königl. Regierung hier zu wenden.

Magdeburg, den 28. April 1855.

Geheime Staatsminister v. Klewitz.“

Die Geistlichen der Wallonischen Gemeinde sind: a. erste Stelle: 1) Salomon Péricard 1688—1702; 2) Caufide 1702—1708; 3) Adalbert Gualtieri 1708—1729; 4) Samuel-Melchisédec Gualtieri 1750—1744; nach Berlin; 5) Pierre-Elie Vairin 1744—1775; 6) Jean-Henri-François Riquet 1775—1800; 7) Mansbendel 1802—1810; 8) Salzmann 1811—1852; 9) Carl Bode von 1855 an. b) zweite Stelle: 1) Burkhard Müller 1689—1712, 2) Pierre Rossal 1714—1755, 3) Benjamin Boquet 1756, 1785 emeritirt, gest. 1789; 4) François Remy 1790—1823; Vatanz von 1823—1854; 5) Gustav Weber 1854—1877. Bei der Emeritierung des Predigers Weber wurde diese Stelle mit der ersten vereinigt. c) dritte Stelle: 1) Henry le Franc 1694—1721; ging nach Neuhaldensleben; 2) Jean-Jacques Augier 1721—1758; 3) Jsaac Reclam 1759—1741; 4) Robert-Abraham Bocquet 1741—1758; nach Berlin; 5) Paul Simon 1758—1761; nach Köpnick; 6) Jean Delas 1762—1800; mit ihm ging die dritte Stelle ein.

Übertritte aus der Wallonenkirche zur französischen und umgekehrt, die besonders bei Verheirathungen von Gliedern beider Kirchen vorkamen, gaben lange Jahre hindurch zu Streitigkeiten Anlaß. Schon vom Jahre 1697 habe ich das nachstehende Reskript gefunden:

„Friedrich der Dritte Churfürst pp.

Wir sind in Erfahrung gekommen, daß bey der französischen Gemeinde zu Magdeburg die Frauens-Personen, welche aus der Walloneschen Colonie mit Franzosen verheyrathet darnach mit ihren Männern zur französischen Kirche und Communion zu geben, sich weigern, und nichts desto weniger bey der Wallonischen Kirche bleiben, auch gar die Kinder mit dahin ziehen wollen. Wenn dann dadurch mit der Zeit große Uneinigkeiten, Scherungen und Verbitterung sowohl bei denen Familien als auch in beyden Kirchen selbst zu befahren, indem die französische an Wallonischen Männern verheyrathete Weiber auch dergleichen praetendiren dürfen. So sind wir nicht gemeinet diesen schädlichen Ubel länger nachzusehen, sondern denselben zeitlich zu steuern und vorzubugen. Allermaßsen wir auch zu solchem Ende Euch hiermit in Gnaden anbefehlen, der Wallonischen Gemeinde unsern Mißfallen darüber ernstlich vorzustellen und dabey im Unsem Nahmen anzuzeigen, daß wir gnädigt wollen, daß hinführo bey beyde Gemeinden die französische oder Wallonische Frauens und also der französischen Sprache kundig sich in Religions Sachen nicht von denen Männern separiren, sondern mit ihren Kindern bey der Kirche, wo die Männer hingehen und gehören, sich halten das Wort Gottes hören, die heiligen Sacramente mit gebrauchen sollen, damit auch von den Weibern hiergegen so viel desto weniger gehandelt werde, so habt Ihr die

Prediger, diejenigen Weiber so in beyde Gemeinden sich hiernach nicht richten wollen, bey einer Gemeinde nicht anzunehmen, noch zu heiligen Abendmahl zu verstaten. Ihr werdet solches denen beyden Gemeinden hierauf gebührend zu insinuiren auch darüber nachdrücklich zu halten wissen. Cölln an der Spree, den 29. Sept. 1697“.

Damit waren die Streitigkeiten zwischen beiden Gemeinden keineswegs beendet; sie traten immer wieder auf und nahmen besonders in den Jahren 1727—1732 einen heftigen Charakter an. Der König hatte zwar von neuem 1731 kurz dekretiert: „der wallon bleibet bey der Wallonen Kirche, die französische frauen zur französischen Kirche“; doch es bedurfte noch eingehender Untersuchungen durch den dazu ernannten Geheimerat v. Platen, ehe am 27. februar 1732 ein Konkordat zwischen beiden Kirchen zustande kam, das die sämtlichen streitigen Punkte regelte.

Es erübrigt noch, kurz die frühere Stadtverwaltung der Wallonen-Kolonie zu beleuchten. Der Magistrat der Kolonie bestand aus sechs Bürgermeistern, einem Syndikus, der zugleich Richter war, und einem Stadtschreiber. Von den sechs Bürgermeistern, von denen drei der französischen Wallonen-Gemeinde, drei der Deutsch-reformierten Gemeinde angehören mußten, waren stets zwei (von jeder Kirche einer) die leitenden und wechselten alle Jahre am 1. Oktober. Klagen der Bürger untereinander suchte derjenige Bürgermeister, an den der Kläger sich gewendet hatte zu schlichten. Gelang dies nicht, so wurden die Parteien vor den Magistrat nach dem Rathause citirt. Bei dem Tode eines Bürgermeisters schlug der Magistrat zwei bis drei Gemeindeglieder aus der Gemeinde, welcher der Verstorbene angehört hatte, dem König zur Wahl und Bestätigung vor. Diese Bürgermeister waren Gemeindeglieder jedes Standes; das einzige rechtsgelehrte Magistratsmitglied war der Syndikus. In gewöhnlichen Prozessen war eine Appellation bei der königlichen Kommission der Pfälzer Kolonie zulässig. Dieselbe bestand aus dem Stadtkommandanten, einem Regierungsrat, einem Kriegs- und Domänenrat und einem Sekretär; die drei letzteren waren Mitglieder der betreffenden reformierten Gemeinde, wurden vom Magistrat gewählt und dem König vorgeschlagen. Die weitere Instanz, unter der die Pfälzer Kolonialkommission stand, war endlich der reformierte geistliche Minister und der Groß-Kanzler.

Schließlich mögen auch die Familiennamen dieser Kolonie für das Jahr 1700, für welches die Liste 1731 Personen aufführt, hier folgen:

André, Arger, Augsten, Bader, Bamberger, Baillen, Baillard, Barbier, Barbey, Barban, Bastien, Bauer, Baudevin, Baugrand, Bean, Berignon, Bellot, Bertot, Bertrand, Benk, Biegel, Blanquet, Bloquelet, Bos, Bodon, Bodou, Böhnde, Böhre, Bohre, Bocquet, Bolle, Boquen, Bonensant, Bollher, Bonnet, Bonte, Bolle, Bosler, Bouillon, Bouqueau, Brauer, Braun, Camel, Camelsch, Carpentier, Casper, Cassier, de Castenobre, Cattel, Cattoir, Cattois, Cauffer, Chanvier, Chartier, Charpentier, Charbon, Chênebenoist, Chelans, Clement, Colter, Collier, Collivan, Colmeyer, Coshain, Combe, Coquan, Cormier, Coulon, Courtois, Courtoy, Creton, Crey, Daniel, Dardel, Danies, Daret, Deshap, Delacroix, Delanoiz, Delaplace, Derhin, Desombres, Destinon, Diler, Ducorbic, Ducorbier, Dufour, Ducrois, Dubuy, Duboy, Duclaye, Durieu, Dürrhoffer, Dumont, Dutoit, Dug, d'Elber, Engelbert, Espingal, Etienne, faureau, Fieret, Finden, Flüker, founaise, fôrste, franconet, Frank, Frid, friolet, frisch, Gaudens, Gautier, Garnic, Geri, Gernony, Gilles, Glümad, Godelin, Göllig, Goderon, Gourdin, Grandam, Grauer, Gramont, Gravel, Gruson, Grossen, Guillaume, Gueilas, Guber, Guinant, Gutknecht, Gyort, Häbnet, Hansen, Harmer, Harbecourt, Haup, Haslau, Herfel, Herlem, Heisser, Herzog, Heuyen, Hildebrand, Hinquel, Hondelet, Homburg, Hondelet, Hoyau, Holler, Hutchnur, Jacob, Jeanfoque, Joël, Jolet, Jovel, Jaly, Julony, Jury, Kas, Kira, Kölk, Krebs, Kreyer, Lamblin, Langlet, Langer, Larose, Lavigne, Lagarde, Lannay, Lefranc, Lebun, Lefevre, Leger, Legrom, Lehner, Lequint, Leroy, Lienard, Lillenzweig, Licorne, Lisch, Lodeman, Loyseau, Long, Ludwig, Maire, Mariage, Mariot, Marot, Martin, Martinet, Marquet, Mathieu, Marth, Maçon, Mathomme, Maurice, Mercier, Mellion, Merillon, Meville, Mercœur, Merdel, Meyer, Mühölet, Millerville, Mihe, Michot, Monarque, Morquet, Mos, Molgen, de Mouchi, Mübler, Müd, Müller, Münier, Mägen, Notorff, Orpolz, Ofils, Orenken, Otellin, Ottem, Pantuy, Pansel, Parent, Panzy, Paus, Parnajon, Paul, Pasture, Peret, Pericard, Pillard, Plesau, Piercat, Plusquel, Polvre, Pöfcher, Potire, Probst, Preißer, Prevost, Raphe, Rabold, Ravia, Reichmann, Reip, Reichher, Reiffen, Reiffer, Renard, Rhin, Riquet, Ringissen, Riegels, Rollin, Robert, Roudolff, Roseau, Roussel, Routier, Royer, Ründlich, Rümel, Rudets, Salome, Sandreot, Sauré, Scabel, Schneider, Schwert, Schulthels, Schaub, Schellfy, Schmidt, Schnauffer, Schöffer, Schwarz, Sehr, Selben, Servier, Solicoffe, Sorberger, Sporen, Spomnagel, Speron, Spaner, Spring, Standfort, Stein, Stege, Stieffens, Stendener, Stens, Stros, Sumerzet, Tavernier, Tauber, Teunen, Timmermann, Trey, Trippel, Tro, Tuschterer, Valcanar, Vautrin, Vebers, Voetus, Vyban, Wagener, Wester, Wenk, Wengner, Weisenrüd, Wirt, Witpen, Ziegel, Zintsen.

Kapitel 29.

Minden.

„Als der Große Kurfürst das ihm durch den Westfälischen Friedensschluß 1648 anheimgefallene säkularisierte und demnächstige Fürstentum Minden im Jahre 1650 in Besitz nahm, war es eine seiner ersten Sorgen, in diesem neuerworbenen Lande eine evangelisch-reformierte Gemeinde zu gründen. Da Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu diesem Zweck von den in der Stadt Minden vorhandenen Kirchen keine derselben übergeben und zugeeignet werden konnte, indem das Domstift die ehemalige Mindensche Kathedrale als ein privates Eigentum behauptete, und die Lutheraner in Besitz der übrigen Kirchen waren; so ward die ehemalige bischöfliche Schloßkapelle in Petershagen (eine Meile von Minden) zur Abhaltung des privaten Gottesdienstes für reformierte Glaubensgenossen bestimmt.“ Später wurde diese reformierte Gemeinde nach Minden verpflanzt und für sie in einem mit Hilfe einer Kollekte erworbenen Hause in der Ritterstraße eine Kirche eingerichtet. Neben dieser Deutsch-reformierten Gemeinde entstand um das Jahr 1698 in der Stadt Minden noch eine französisch-reformierte Gemeinde. Es scheinen nach Aufhebung des Nanter Ediktes auch hierher einige Franzosen gekommen zu sein, die in Charles Flavard einen Geistlichen hatten. Derselbe wurde aber 1691 nach Magdeburg berufen, da inzwischen die Réfugiés Minden wieder verlassen hatten. Das Stiftungspatent der 1698 dort von neuem begründeten französischen Kolonie lautet:

„Demnach Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg pp. Unserm gnädigsten Herrn nachbenandte französische Reformirte nämlich Reumondon, vormahliger Notarius, Jean Chenal, Färber, Charles Bourget, Hutmacher, Duclaux, Reumondon, Strumpfmacher, Jacques Bordeau, Schneidemeister, Challier, Vaudois, Krämer, Serges, Strumpfmacher, Paul Revardel, Weber, Jean Severin, ein Cabarettier, Jacques Roland, Hutmacher, Louis Damien, Strumpf-Sticker, Paul d'Hostel, Perückenmacher, Jean Rosier, Cerisier und Jacques Guirmend, Schuster, vor sich und ihre Familien unterthänigst vortragen laßen, daß sie entschlossen sich in der Stadt Minden niederzulassen, und daselbst zu etabliren, dasen Sr. Churf. Durchl. sie gleich andern refugirte zu beneficiren gnädigst geruhen wolten auch zu solchem Ende gewisse puncta unterthänigst übergeben. Und dann höchstgemelte Sr. Churf. Durchl. derselben unterthänigste petita in gnaden stattgegeben. Als haben dieselben hiermit folgendergestalt bescheiden laßen.

Ad 1^o) Und zwar 1. nahmen höchst ermelde Sr. Churf. Durchl. die Impretanten sammt und besonders nebst ihren Familien hiermit, und krafft dieses in dero gnädigsten Landfürstlichen Schutz und Protection auf und an, conferiren denenselben auch alle und jede denen refugirten in dero Lande zustehende privilegia, beneficia, exemptiones, Recht und Gerechtigkeiten und vergönnen Ihnen gnädigst in der Stadt Minden sich ihres gefallen, so gut sie wissen, zu etabliren, ihre Handthierung und Gewerbe anzufangen und fortzusetzen, ohne von jemand daran gehindert zu werden.

Damit sie auch ihres Gottesdienstes desto süklicher gewarten mögen, so haben Sr. Churf. Durchl. ferner gnädigst verordnet, daß der dortige francoisische Prediger Jean Rossal, welcher albereit von deroelben eine jährliche Pension gemäß Ihren Lehren, predigen, und administrirung der heiligen Sacramenten, an hand gehen solle, zu solchem Ende denenselben auch bey sothaner Gemeinde in gnaden vociret, gestalt denn ihre Churf. Durchl. auch in solchen regard dero Mindischen Regierung hiermit in gnaden anbefohlen die Verfügung zu thun, damit die impetranten ihres Gottesdienstes in der dortigen Teutschen reformirte Kirche alternative mit der Teutschen Gemeinde abwarten können, und zwar solchergestalt wie es vormahls mit denen garnison-Predigten gehalten worden, sonder die Teutsche Gemeinde zu incommodiren.

Ad 2^o) Es können aber (2) die Impretanten sich nicht entbrechen, von ihren verfertigten und zu verkauffenden Waaren die gewöhnliche accise abzustatten, dagegen denenselben frey stehen soll sothaner Waaren frey, öffentlich en gros und stückweise sell zu bieten, und zu verlassen. Im übrigen aber sollen sie von andern oneris, als Wachte, Wacht-Geldern und Einquartirungen gleich andern Refugirten in Sr. Churf. Durchl. Lande exempt und frey sein, auch damit a dato an zehen Jahr lang nicht beschweret, noch belegt werden, dasen aber unter denenselben einige gefunden würden, welche dem in Sr. Churf. Durchl. Landen an ein oder andern Ort genossen, so müssen denenselben so viel sie davon genossen, dieselbe in computum angerechnet und nur die amoch ermangelnde verstatet werden.

Ad 3^o) In welchen Betracht Sie dann auch unbeeinträchtigt mit ihren Waaren, so wie albereit ad 2 gesagt trafiquiren mögen.

Ad 4^o) Sollte aber hiernächst ein oder anderes von Ihnen oder der Ihrigen sich von Minden anderswohin zu begeben beliben bekommen, so soll ihnen solches auch unverweigert seyn, sondern daß sie deßfalls der Ctelegung und Hinterlassung des quotae emigrationis et detractationis, eben auf solche weise wie es mit andern ihres gleichen bishero darunter gehalten worden, unterworfen seyn sollen.

Ad 5^o) Wenn auch über verhoffen zwischen Ihnen einiger Streit und Rechtsbündel sich erzeugen würde, so sollen sie ihr forum vor das dortige Churf. Cantzeley oder Regierung zur Sachen Erörterung und sonst nirgends in prima instantia haben, daselbst auf rechtlicher Entscheidung gewarten, gleichgestalt soll es auch in Sachen zwischen Ihnen und den Teutschen Unterthanen, und da ein Refugirter der Beslagte wäre, gehalten werden, gleichwie man oft höchst gemelde Sr. Chr. D. obige puncta in allem genau gehalten werde und die Impetranten bey dieser gnädigsten Concession geschüzet wissen wolle. Als befehlen sie Dero Mindische Regierung nebst dem Magistrat daselbst und sonst männiglich hiermit in Gnaden sich hier gehoramsft zu achten, und dahin nachdrücklich zu seyn, damit dieselben in keinen wege hingegen beeinträchtigt werden, uhrkundlich unter S. Ch. D. eingehändigem Unterscheift und aufgedruckte gnaden Siegel. gegeben zu Cölln an der Spree den 8. August 1698.

Friedrich

fuchs."

Der Gottesdienst fand demnach in der Deutsch-reformierten Kirche von 11—12 Uhr statt. Die Geistlichen der Gemeinde waren: 1) Jean Rossal 1698—1705. 2) Artus de la Croix 1705—1724; nach Emmerich. 3) David Rouvière 1724—1729; nach Wesel. 4) Jacques Audouy 1730—1735; nach Gumbinnen. 5) Pelisson 1735—1740. 6) D'Artenay 1740—1756. 7) Joh. May 1756—1760. Nach dem Tode dieses letzten französischen Predigers wurde sein Gehalt, welches derselbe, gleich seinen Vorgängern, vom Landesherrn bezogen hatte, an die damaligen beiden Prediger der Deutsch-reformierten Gemeinde mit der besondern Verpflichtung verteilt, dafür alle 14 Tage des Morgens von 11—12 Uhr französischen Gottesdienst zu halten. Als der Prediger Schwarzmeier im Jahre 1779 starb, wurde sein Gehalt von 100 Thln. jährlich eingezogen. Der Hofprediger Fricke behielt aber sein französisches Gehalt von 100 Thln. und hielt monatlich einmal französischen Gottesdienst. Da sich inzwischen in dieser Gemeinde nach und nach die Kenntnis der französischen Sprache verloren hatte, so ging um das Jahr 1796 der besondere Gottesdienst ganz ein, und es wurde die französische Gemeinde, die nur noch aus einigen Personen bestand, mit den Deutsch-Reformierten vereinigt.

Besondere Wohlthätigkeitsanstalten scheint die französisch-reformierte Gemeinde nicht gehabt zu haben. Die Deutsch-reformierte Gemeinde hatte schon 1689 eine besondre Gemeindefchule und 1705 ein Waisenhaus eingerichtet, welche Anstalten wohl beiden reformierten Gemeinden gemeinsam waren. Die Obristin v. Donop, geb. de Remy, genannt v. Montigny, vermachte der Deutschen und französischen Kirche je 1500 Thlr., ferner den Armen beider Kirchen 500 Thlr. und für Theologen und Studierende beider Gemeinden 500 Thlr. Ferner vermachte der Regierungsrat Pierre de Remy, genannt v. Montigny, und dessen Frau, geb. v. Donop, dem reformierten Waisenhaus 500 Thlr. Daraus geht wohl hervor, daß das Waisenhaus, mit dem die Schule verbunden war, und das in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wieder einging, beiden Gemeinden diente.

Kapitel 30.

Moabit.

Der ausgedehnte, gewerbthätige Berliner Stadtteil „Moabit“, der bei Gelegenheit der letzten Volkszählung (1880) 29,693 Seelen zählte, verdankt seinen Namen und seine Entstehung französischen Kolonisten, obwohl der Nähe Berlins wegen, eine besondere französische Gemeinde hier nicht bestand. Es möchte daher eine kurze Darstellung der Gründung dieses Stadtteils hier nicht an unrechter Stelle sein.

Als der Große Kurfürst 1658 das gewaltige Befestigungswerk der Residenzstädte in Angriff nahm, mußte der Teil des Tiergartens, der zwischen den heutigen Linden, der Wilhelmstraße, Leipzigerstraße und dem Werder lag, abgeholt werden. Der Verlust indessen, welchen der Tiergarten hierdurch erfuhr, ward ihm vom Kurfürsten dadurch wieder ersetzt, daß letzterer einen Teil der auf der rechten Spreeseite vor dem Spandauer Thor belegenen, der Stadt Berlin gehörigen Waldung zwischen der Jungfernheide und der Panke ankaufte, und dieses Gebiet, nebst den schon in seinem Besitz befindlichen Landstrecken, also das ganze jetzige Moabit bis zur Panke, zu einem neuen Tiergarten herrichtete und mit einem Plankenzaun umhegen ließ. Dieser neue Teil des Tiergartens, zu dessen Andenken noch sein letzter Rest in Moabit als „kleiner Tiergarten“ bezeichnet wird, hieß von nun an der „hintere“ Tiergarten, während der alte der „vordere“ Tiergarten genannt wurde.

Wenn man zum Spandauer Thor hinaustrat, so kam man auf die große nach Spandau führende Landstraße, deren Richtung im allgemeinen durch die heutige Oranienburger Straße bezeichnet wird. Dieser sogenannte „Spandower Weg“ führte dann am französischen Hospital vorüber bis zum Sandtruge, einem Wirtshause an dem Schönhauser Graben bei der gleichnamigen Brücke. Hier lag auch ein früherer kurfürstlicher Weinberg, der schon 1698 auf einen Refugie namens Menardie übergegangen war, und der seitdem als Menardiéscher Weinberg ein beliebter Ausfluchtort für die Mitglieder der französischen Kolonie geworden war. Hier begann dann der hintere Tiergarten, der freilich nicht lange Zeit als solcher bestand. Die Anlage der Neustadt und der Friedrichstadt, die

Gründung des Schlosses zu Liebow durch die nachmalige Königin Sophie Charlotte, die Veränderung der Wasserläufe im Tiergarten, besonders die Einführung des alten Köllnischen Landwehrgrabens in die Spree (1705) hatten den vorderen Tiergarten derartig verändert, daß infolgedessen der ganze „hintere“ Tiergarten wieder einging. Näher der Stadt wurden hier zuerst die Pulvermühlen erbaut, und weiterhin, wo die Spandauer Landstraße sich der Spree näherte, entstand längs des Flusses jene Kolonie aus französischen Réfugiés, die dem Ort den Namen gaben.

Diese neue Kolonie wurde dem Amt Mühlenhof in Berlin unterstellt und erhielt bald den Namen Moabiterland, den sie bei allen Schriftstellern bis in dies Jahrhundert hinein führt; derselbe ist dann in Moabit verkürzt worden. Diese Bezeichnung soll daher rühren, daß die hier angesiedelten Franzosen das unfruchtbare sandige Heide-land scherzweise „Terre de Moab“ Moabiterland nannten. Andre wollen in Moabit eine Verdrehung aus terre maudite sehen, was jedoch höchst unwahrscheinlich ist, da, wie gesagt, die Kolonie über hundert Jahr Moabiterland hieß.

Hier erhielt ein gewisser Fautrier 1718 eine Stelle zur Anlegung einer Maulbeerplantage, und 1719 wurden weitere 23 Stellen längs der Spree an Kolonisten vergeben, von denen jedoch einige zwei und drei Stellen hatten. Die Grundstücke wurden ihnen zum erblichen, doch unveräußerlichen Besitz überlassen. Sie erhielten eine zehnjährige Abgabefreiheit, nach deren Verlauf sie jährlich 8 Gr. pro Morgen zahlen sollten. Auch Geld zur Beschaffung der Maulbeerbäume wurde ihnen ausbezahlt. So erhielten 1720 Vivay, Ruchon, Nogier, Carbonnet 29 Thlr. um die ihnen von der Societät der Wissenschaften gelieferten Maulbeerpflanzen zu bezahlen. Die Namen dieser ersten Moabiter sind: Aiguillon, Nogier, Ruchon, Fautrier, Vivay, la Pise, Custo, Juran, Thomas, Jant, Barthelemy, de Bernard, Plefer, Schwarz. Die Leitung dieser Anlage hatte Charles d'Azimont, dem 1721 zur Beaufsichtigung der Pflanzungen ein Gärtner beigegeben wurde. Auch wurden die Kolonisten in demselben Jahre veranlaßt, auf ihren Grundstücken längs der Straße Häuser zu erbauen. Schon 1725 waren einige dieser Stellen wegen Todesfall oder Schulden halber in andre Hände übergegangen, doch wurde den Nachfolgern der Anbau und die Erhaltung der Maulbeerplantage zur Pflicht gemacht, und 1727 sah sich der König veranlaßt, eine Veräußerung oder Abtretung der Grundstücke zu gestatten. Großen Erfolg hatte diese ganze Anlage nicht. Die Kolonisten scheinen sich meist in höchst dürftigen Verhältnissen befunden zu haben, und da sie von den Maulbeerplantagen nicht leben konnten, und der sandige Heideboden nur nach großer Mühe nach und nach zur Gartenkultur fähig wurde, so gingen viele Grundstücke bald auf andre bemitteltere Besitzer über. Zur Zeit Friedrichs II. hatten hier verschiedene Berliner Landhäuser und Gärten; besonders berühmt war der Garten des Professor Sulzer, der später dem Ober-Justizrat Bastide gehörte.

Kapitel 31.

Müncheberg.

Hier hat von 1697 bis 1805 eine französische Kolonie bestanden, an die nur noch das französische Viertel erinnert, das die Kolonisten bei ihrer Ansiedlung erbauten, da die Stadt kurz vorher durch eine Feuersbrunst zum größten Teil zerstört worden war. Das Gründungsprivilegium derselben datiert vom 16. Oktober 1697 und lautet:

„Demnach Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg unserm gnädigsten Herrn, der französische Refugyrte Jacques Brunet, sowohl vor sich, als auch im nahmen verschiedener anderer französischer familien, welche sich insgesammt auf 30 familien erstrecken sollen, unterthänigst vortragen lassen, daß sie gesonnen in dero Landen sich beständig niederzulassen, dasern höchstgedachte Se. Churf. Durchl. Sie gleich anderen französischen Refugyrten in dero Landen zu recipiren, zu Privilegyren und zu beneficiren, einen gewissen obht zum etablissement ihnen anweisen, auch mit demöglichten Wohnungen und Aetern, ihr Vorhaben zu facilitiren sie versehen zu lassen, gnädigst gerathen wollen; und dann höchstbesagte Se. Churf. Durchl. ihre sogethanen Vortrag gnädigst gefallen lassen; Allß haben Sie die Requirenten, darauff folgender gestalt hiermit in gnaden bescheiden wollen; und zwarten so viel die Reception in dero landten angebet, da permittiren S. C. Dchl. obgedachten 30 familien sambt und sonders sich in dero hiesigen landten je eher je lieber einzufinden, zu welchem ende Sie dann dieselben hiermit und krafft dieses, in dero landesfürstliche höchste Protection gnädigst auff- und annehmen, und verleihen ihnen auch zugleich hiermit alle und jede, denen überigen in dero landten befindlichen französischen Refugyrten competirende, und biß auf das Jahr 1701 Provogirte Privilegia, Beneficia, Exemptiones, Recht und Gerechtigkeiten; So wie

solche in denen Edictis de annis 1685 und 96 enthalten, vollkomlich und allerdinge; dergestalt das Sie sich derselben auf 15 Jahre zu erfreuen, und ungehindert zu genießen haben sollen: damit die Impetranten auch einen gewissen Obet und Stadt, wo sie sich niederzulassen haben mögen; So vergönstigen S. Chr. Durchl. denselben hiermit, sich in dero Stadt Müncheberg zu setzen und so gut Sie wissen einzurichten, ihre nahrung mit Ackerbau, handwerken, handel und Wandel, und andern ihnen anständiger und beywohnender handhierung bestmöglichst zu suchen. Gestalt dann höchstermelte Se. Churf. Durchl. zu beforderung und erleichterung ihres Etablissements sowohl als zu freyer und ungehinderter verrichtung ihres Gottesdienstes, die gnädigste verfügung thun lassen, daß sie auf dem Rathhause in gedachter Stadt Müncheberg, in der großen Stuben ihre sacra verrichten und exerciren sollen, wofür Sr. Churf. Durchl. dem Magistrat jährlich vergleichener maßten 10 Thlr. erlegen lassen wollen. In welchem absehen bey sohaner neuen Colonie, der französische bißhero salarirte Prediger la Charrière von S. Churf. Durchl. albereit vociret und bestellt worden, welcher dann sein logement alldort in des bürgers namens Kößeln behausung, haben und davor auf Churf. Verordnung jährlich 8 Thlr. erlegt werden sollen. Was nun die logirung der Impetranten samdt und sonders anlangt, da haben S. Churf. Durchl. die anstalt machen lassen, das 16 familien beytheils bürgern, wo sie eigene Stuben haben, so mann hiernächst bey ihrer ankunft daselbst specificiren wirdt, untergebracht werden, und auf 3 Jahr lang davor namens S. Churf. Durchl. 48 Thlr. abgetragen werden sollen; die übrigen 14 familien aber müssen ad interim mit denen Bürgern in ihren Stuben vorliebnehmen, biß auf andere gelegenheit.

Über dem wollen Se. Churf. Durchl. denen Impetranten zu anfangung ihrer nahrung, gut tobakland nahe bey der stadt worauff sonst wenigstens 2 Wispel 4 Scheffel gerste gesät werden können, welches auch leichtlich mit zeunen zu verwalten, anweisen und davor, denen proprietaries jährlich auff 4 Jahr lang 150 Thlr. entrichten lassen; Wann auch einige der Impetranten sonst ackerbau treiben und Korn bauen wollen, können denselben, von der auswärtigen daselbst belegenen Hufen, 5 eingethan werden, wofür Se. Churf. Durchl. ebenfals auf 4 Jahr lang miethe zahlen lassen wollen. Sollte nun über dem allem aber etwa mehr tobakland verlangt werden, So geben Sr. Churf. Durchl. dero p. Grohmann macht, dessen noch etwa auff 8 oder 10 Hufen ohngefähr vor 20 Thlr. zu mietzen, welche Sr. Churf. Durchl. ebenfals auf obbenandte zeit denen eignern gut thun zu lassen erdhölig seyn.

Gleich wie manmehr höchst angeregte Se. Churf. Durchl. hierüber fest und steiff gehalten, und denen Impetranten alles obverschriebene würdlich praestiret wissen wollen; Als befehlen Sie hiermit dero p. Grohmann, sich hiernach gebührend zu achten und nebst dero Einnehmer Webern, und dem Magistrat zu Müncheberg dahin zu sehen, damit obiges alles exequiret, denen Impetranten wohl vorgefanden, und dieselben hierbey nachdrücklich maintainiret und geschüzet werden mögen.

Urkundlich Kölln an der Spree den 16. October 1697."

Die Angelegenheit der Gründung der Colonie verzögerte sich jedoch noch zwei Jahre. Der oben erwähnte Brunet wollte Kolonisten aus Magdeburg dorthin führen; es wurde ihm aber bedeutet, daß dies nicht zulässig wäre, und daß die gegebenen Versprechungen nur für neu eingewanderte Réfugiés Geltung hätten. Am 9. Januar 1699 erhielt der Müncheberger Magistrat den Auftrag, 30 Kolonistenfamilien unterzubringen, denen dann Jacques Sablon als Prediger zugewiesen wurde. Darnach scheint es, daß der oben genannte La Charrière die Stelle gar nicht angetreten habe.

Die Kolonieliste vom Jahre 1700 giebt die Zahl der Gemeinde auf 110 Personen an, unter denen folgende Familiennamen vertreten sind:

Barberou, Bertrand, Boccau, Brier, Briot, Buelot, Chain, Colombe, Descharmes, Demasse, Descouffe, d'Ordoise, Fauquier, de fière, S. de Hordosse, Garouffe, Hamesse, Heullard, Lacombe, Lefevre, Martin, Mayel, Morgues, Moset, Nal, Nicolet, Pantostier, Pascal, Pradar, Rouvier, Sablon, Thomas, Vitgile.

Es sind dies gleichzeitig die Namen der ersten Ansiedler. Im Jahre 1700 bat die Gemeinde um Anweisung eines Platzes zu einer Kirche, worauf nachstehende Antwort erfolgte:

„Wir Friedrich der Dritte pp. urkundten und geben hiemit männiglich zu vernehmen, demnach bey uns die französische Colonie zu Münchenberg um gnädigste Conferirung eines Platzes zu setzung einer Kirche unterthänigste Ansuchen gethan, und wir dann darauf unsern Rath auch Kriegs- und Steuer-Com. Grohmann gnädigst committiret einen angenehmen Platz dazu anzusehen, derselbe auch einen Ort daselbst am Heyde Thor, also vor zeiten eine Capellen und Kirchhof gewesen vor andern darzu im Vorschlag gebracht, daß wir dannhero bewogen worden nach reisser Erwegung der Sachen sohanen Platz bey dem Heyde Thor besagter Colonie zu Erbauung einer französisch reformirten Kirche in Gnaden zu schenken, thun das auch als summus episcopus hiermit und krafft dieses dergestalt, und also daß vermeldete Colonie vor sich und ihre Nachkommen sohanen obgedachten Platz einnehmen, zu ewigen zeiten haben, behalten und besitzen, daselbst eine französische Kirche erbauen, einen Kirchhoff anzulegen, und ihre sacra und verrichtungen daselbst halten solle. Damit auch solcher Platz zu obigen Gebrauch groß genug seyn möge, so approbiren wir hiermit gnädigst und wollen daß die dabey gelegene wüste Bürgerstelle mit dazu vorgeschlagener maßten gezogen werden solle. Im übrigen wollen wir die fr. Colonie zu Münchenberg bey obgeschenkter Stelle jederzeit nachdrücklich schützen. Wornach denn sowohl Magistrat zu Münchenberg als auch sonst jedermann sich gehorsamst zu achten urkundlich unter unserer eigenhändige Unterschrift und vorgebrachten Gnaden Siegel, den 10. Nov. 1700 zu Kölln an der Spree.

Friedrich
P. v. Sucko."

Im Jahre 1704 wird der Gemeinde zum Zweck des Kirchenbaues die Ausschreibung einer Kollekte gestattet. Mit Hilfe derselben wurde endlich 1710 der Kirchenbau vollendet. Die Kirche wurde durch nachstehende Verordnung als Eigentum der Gemeinde bestätigt:

„Sr. König. Majestät in Preußen pp. finden allergnädigst billig, daß da die supplicanten ihre Kirche aus ihren Mitteln

erbaut sie selbige auch als ihr Eigenthum behalten und gebrauchen, folglich ihnen frey stehende Stunden zu verrichtung ihres Gottesdienstes nach ihren gefallen zu nehmen und die übrigen, jedoch auch bequemen Stunden denen Teutschen zu überlassen. Cölln den 12. May 1710.

Friedrich
Wartenberg.“

Es geht aus dieser Verordnung hervor, daß die französische Gemeinde wohl über die anderweitige Bestimmung der aus ihren Mitteln erbauten Kirche remonstrirt hatte. Es erfolgte in dieser Angelegenheit noch eine Verordnung, aus der ersichtlich, daß der Gottesdienst der reformierten Gemeinden bisher im Rathhause gefeiert worden war. Diefelbe lautet:

„Friedrich, König pp. Wir haben zwar jüngsthin unterm 28. Sept. in Gnaden an Euch rescribirt, daß in der zu Münchenberg neu erbauten Reformirten Kirche der Teutsche und französische Prediger den Gottesdienst zusammen wie bishero auf dem Rathhause gesehen alternative verrichten sollen. Nachdem aber die Prediger und Vorsteher der französischen Gemeinde zu Münchenberg bey uns mit beiliegenden memorial eingekommen und darinnen allerunterthänigst vorgestellt, daß wir allbereits unterm 12. May a. c. allergnädigst verordnet, daß da die supplicanten Ihre Kirche aus Ihren Mitteln erbaut, Sie selbige auch als ihr Eigenthum behalten und gebrauchen, mithin Ihnen frey stehen sollte, die Stunden der Verrichtung ihres Gottesdienstes nach Gefallen zu nehmen. So halten wir vor billig, daß die supplicanten bey gedachter unserer Verordnung vom 12. May a. c. geschützt werden, und seyn dahero und in Betrachtung, daß die Teutsche Gemeinde zur Aufbaumung der neuen Kirche nichts contribuiret bewogen werden Unser an Euch den 28. Sept. ergangenes rescript zu ändern, und es dahin zu richten, daß die Teutschen ihren Gottesdienst jederzeit des Morgens um 10 Uhr in obgedachter Kirche halten sollen. Welches ihr der Teutschen Ref. Gemeinde zu Münchenberg anzuzeigen habet, damit sie sich danach allergehorsamst richten. Cölln den 5. Nov. 1710.“

Die Einweihung der neuen Kirche fand auf Anordnung des Königs am ersten Sonntag im Oktober 1710 statt, und der Graf von Flemming erhielt den Auftrag, den König dabei zu vertreten.

Diese Kirche ist nicht mehr vorhanden. Diefelbe war im Jahre 1826 höchst baufällig, und da die französische Gemeinde nicht mehr bestand und die Deutsch-reformierte sich mit der lutherischen unliert hatte, mithin eine besondere Kirche für die letztere nicht mehr nötig war, so wurde das Grundstück an einen Kaufmann Templin verkauft. Derselbe ließ die Kirche abreißen und ein Wohnhaus an ihrer Stelle errichten. Beim Abgang des Predigers Reuscher 1805 hielt sich außer dem Kantor nur noch ein Gemeindeglied zur französischen Kirche.

Als Geistliche haben hier amtiert: 1) Jacques Sablon 1699, gest. 1727. 2) Robert Lorent 1727—1737; ging nach Berlin an die Friedrichstadt. 3) Théophile-Alexandre Mourein 1737—1762; nach Bertholz. 4) Jean-Charles-Louis Kleinmann 1762—1783; nach Calbe. 5) Jean-Pierre Roland 1783, gest. 1787. 6) Paul-Jsaac Pascal 1789—1797; nach Prenzlau. 7) Corneille Reuscher 1798—1799; nach Frankfurt a. O. 8) François-Louis Reuscher 1800—1805; nach Bernau.

Kapitel 32.

Neuhaldensleben.

Die französische Gemeinde in Neuhaldensleben verdankt ihre Entstehung denjenigen französischen Flüchtlingen, die zuerst in der Schweiz eine Zufluchtsstätte gefunden hatten. Es waren besonders Flüchtlinge aus dem Languedoc, dem Dauphiné und der Provence, die 1699 den überfüllten Kanton Bern wieder verlassen mußten und in Brandenburg eine neue Zufluchtsstätte fanden. Das Städtchen Neuhaldensleben, drei Meilen von Magdeburg gelegen, hatte 1682 durch eine Pest-Epidemie sehr gelitten; 762 Einwohner waren in jenem Jahre gestorben. Auch eine große Feuersbrunst hatte 20 Jahre vorher den größten Teil der Stadt zerstört, und viele Ländereien lagen noch ungebaut. Daher glaubte der Kurfürst zum Nutzen des Ortes hierher eine Kolonie leiten zu sollen. Die Kommissare für die Ansiedlung der Schweizer Réfugiés teilten dem Magistrat von Neuhaldensleben diese Absicht des Kurfürsten mit und forderten ihn auf, für die Ansiedlung einen Plan einzureichen, aus dem zu ersehen wäre, wieviel Familien dort angesiedelt werden könnten, und welcher Art dieselben sein sollten. Der Magistrat gab die erwünschte Zahl der

Familien, mit Einschluß des Predigers und Kantors, auf 50 an, und zwar wünschte er 16 Wollarbeiter, neun Tabakspflanzer, acht Landleute und im übrigen verschiedenartige Handwerker. Es ist nicht mehr möglich festzustellen, ob die Schweizer Réfugiés die ersten Kolonisten waren, oder ob sich nicht vor ihnen schon einige französische Flüchtlinge dort niedergelassen hatten, was bei der Nähe von Magdeburg nicht ganz unwahrscheinlich ist. Wenigstens führen die Kirchenbücher jener Gründungsjahre mehrere Familien auf, deren Anrecht auf die Kollektengelder die Direktion der Maison de Refuge nicht anerkennen wollte. Die Kolonieliste des Jahres 1699, welche die ersten Ansiedler enthalten muß, führt 32 Haushaltungen mit 135 Personen auf; die vom Magistrat gewünschte Zahl ist also nicht erreicht worden. Außer dem Prediger, dem Kantor, dem Richter, dem Arzt enthält sie nur drei Wollarbeiter, neun Landleute und 16 verschiedene Handwerker, die aber auch gleichzeitig Ackerbau trieben.

Die Kommissare de Lorient de la Grivelière und Drouet, denen für das Herzogtum Magdeburg und das Fürstentum Halberstadt die Kriegs- und Finanzräte Spengler und Steinhäufen beigegeben worden waren, begaben sich anfangs Oktober 1699 nach Neuhalbensleben, um die neue Kolonie fest zu begründen. Prediger Roure, früher Geistlicher in Fraissinet de Lozère in den Cevennen, wurde zum ersten Geistlichen der Gemeinde eingeseht und hielt den ersten Gottesdienst am Sonntag den 8. Oktober in der Wohnung des Kantors Gaspard du Serre, wo auch gleichzeitig die Schule eingerichtet wurde. An demselben Tage wurde auch das Konsistorium der neuen Gemeinde gebildet. Die gewählten Anciens waren der Kolonierichter Jean Sabatery aus Montblanc im Languedoc, ferner Alexandre Jmbert, Jean Soual, Pierre Rodier, Jean Rigal und Marcel Lacour.

Da der zum Gottesdienst benutzte Raum im Schulhause jedoch für die Gemeinde nicht ausreichend war, gestattete der Magistrat die Benutzung der St. Jakobskirche, in welcher sich die lutherische Gemeinde nur Dienstags zu einem Gottesdienst versammelte. Die Kirche blieb im Besitz des Magistrats, der auch alle Reparaturen übernahm. Die hierüber getroffenen Bestimmungen fanden die königliche Zustimmung, und am 19. November 1699 konnte die Gemeinde ihren ersten Gottesdienst in der Kirche feiern.

Nachdem so die kirchlichen Bedürfnisse der Kolonisten geregelt waren, mußte man daran denken, ihnen das für ihre Existenz nötige Land und Vieh zuzuweisen. Zunächst schloß man für alle Zeiten am 20. November 1699 einen Pachtvertrag (jure perpetuo coloniae) mit der Kammerlei ab, wonach der Kolonie gegen eine jährliche Pacht von 30 Thln. links vor dem Hagenthor eine Wiese, die Nachthuth genannt, für die jedesmalige Zeit vom 1. Mai bis nach der Heuernte überlassen wurde. Das Grummet sollte nach wie vor den sämtlichen Einwohnern der Stadt zukommen und an die Hausbesitzer, Deutsche und Franzosen, gleichmäßig verteilt werden.

An demselben Tage wurde ferner ein Pachtvertrag, ebenfalls jure perpetuo coloniae, abgeschlossen, wodurch der Kolonie gegen eine jährliche Pacht von 8 Thln. ein Stück Land vor dem Bülstringer Thor zur Anlage von Gärten überlassen wurde. Dasselbe war 300 Schritt lang und 70 Schritt breit. Da sich dieses Gartenland aber bald als unzulänglich erwies, so wurde am 16. Februar 1702 ein weiterer Pachtvertrag geschlossen, wodurch der Kolonie gegen eine jährliche Pacht von 4 Thln. vor dem Magdeburger Thore ein anderes Stück Land, die Köhlerwiese, 120 Schritt lang und 37 Schritt breit, zugewiesen wurde.

Auch für das notwendige Ackerland sorgten die Kommissare, indem sie erstens mit dem Konvent des Nonnenklosters Alten-Halbensleben einen Pachtvertrag über sechs nahe bei der Stadt belegene Hufen, und einen solchen mit dem Magistrat über vier Hufen, die in den Ländereien von Neuhalbensleben zerstreut lagen, abschlossen. Die authentischen Verträge über diese beiden Pachtungen fehlen; man weiß nur, daß der mit dem Kloster geschlossene Vertrag alle sechs Jahre erneuert werden sollte, daß das Kloster aber nicht berechtigt war, die Verlängerung des Kontraktes zu verweigern oder die Pacht bedeutend zu erhöhen, die 1764 80 Thlr. und 1799 81 Thlr. betrug. Die vier Kämmererhufen mußte man 1701 dem Magistrat zurückerstatten, um in den Besitz von 7½ Hufen, Paulsacker genannt, zu gelangen, welche die Direktion der Maison de Refuge 1701, mit Bestätigung des Hofes vom 14. September, für 600 Thlr. für die Kolonie erworben hatte, „welche Acker“, wie es in der betreffenden Verfügung heißt, „fundus besagten Hauses zu ewigen Zeiten sein und bleiben mögen.“ Die bisherigen Nutznießer der Acker waren mit 90 Thln. zu entschädigen, und der Kammerlei waren jährlich zwölf Scheffel Roggen zu entrichten. Die Direktion der Maison de Refuge hatte die letzte Verpflichtung unter der Bedingung übernommen, später diese Acker jure perpetuo coloniae zu besitzen und die darauf haftenden Lasten abzulösen. Die derartig erworbenen Acker wurden wie die Klosteräcker an die Kolonisten verteilt, die nach Maßgabe der ihnen überwiesenen Morgen die bedungenen zwölf Scheffel zu tragen und einen jährlichen Zins von 2 Thln. 12 Gr. an die Kasse der Maison de Refuge zu entrichten hatten. Die Pacht für die Klosteräcker wurde in gleicher Weise repartiert.

Eine weitere Sorge der Kommissare war die Beschaffung von zureichenden Wohnungen, da die ihnen vom Magistrat überwiesenen durchaus ungenügend erschienen. So hatte z. B. der Prediger Roure für sich, seine Familie

und einen Diensthofen nur ein heizbares Zimmer und eine Kammer erhalten. Da die Stadt auch keine Möglichkeit bot andre Wohnungen zu beschaffen, und diese Wohnungsnot schon viele Kolonisten gezwungen hatte, die Stadt zu verlassen und nach Magdeburg zu gehen, so beschloß der König im Verein mit der Direktion der Maison de Refuge, die Kolonisten in den Stand zu setzen sich selbst Häuser zu bauen und bewilligte für jedes zu erbauende Haus 45 Thlr. Die Direktion gab dieselbe Summe und der Magistrat versprach das Bauholz zu liefern. So entstanden bereits 1704 22 Häuser, auf welche die von der Direktion der Maison de Refuge gezahlten 45 Thlr. als erste Hypothek eingetragen wurden; doch sollten dieselben weder verzinst noch gekündigt werden, so lange das Haus in dem Besitz eines Kolonisten blieb.

Jedoch trotz aller dieser vielfachen Unterstützungen, und obwohl die Direktoren der Maison de Refuge fortfuhren für die Bedürftigen zu sorgen, wollte die Kolonie nicht recht gedeihen. Gerade die vielseitigen Unterstützungen und der stete Hinblick auf die Kollektengelder (siehe Maison de Refuge in der Zweiten Abteilung), die den Kolonisten unerschöpflich schienen, ließen die Thakraft der letzteren erlahmen. Sie betrachteten bald Acker, Gärten und Gebäude, deren Nutznießer sie nur waren, als ihr unbestreitbares Eigentum, nahmen Hypotheken auf, um sich in der Not zu helfen, oder um mit dem Gelde ihren Besitz durch Erbauung von Scheunen und Ställen zu verbessern. Der französische Richter trat diesem Verfahren nicht energisch genug entgegen. Es waren endlich dadurch so unheilvolle Zustände eingetreten, daß man wieder die Hilfe der Direktion der Maison de Refuge anrufen mußte. Diese war über diese erneuten Bitten im höchsten Grade erstaunt, da sie gerade für diese Kolonie gesorgt zu haben meinte; doch bei den darüber gepflogenen Verhandlungen ergab sich, daß fast der ganze Landbesitz der Kolonie an Deutsche veräußert oder verpfändet war. Die Geheimeräte de Campagne und Pinnault, 1748 zur Untersuchung dieser Angelegenheit nach Neuhalbensleben gesandt, stellten mit großer Mühe fest, daß nicht nur der größte Teil der Paulsäcker, sondern auch die Klosteräcker, welche die Kolonie nur in Pacht hatte, mit Hypotheken belastet waren, und daß die von den Kolonisten gemachten Schulden, für welche die Kolonie haftbar war, im ganzen 1701 Thlr. betrug. Eine schleunige Ablösung derselben war geboten, doch die Direktion der Maison de Refuge weigerte sich ganz entschieden, diese beträchtliche Summe zum Nachteil anderer Berechtigten zu zahlen. Auch vom König war keine Hilfe zu erwarten. So mußte denn die Gemeinde, der man dazu eine zwanzigjährige Frist gewährte, selbst die Tilgung der Schuld übernehmen. Es gelang den Kommissaren auch, durch einige begüterte Familien im Laufe von zwei Jahren 1179 Thlr. von der Schuld abzutragen. Den ersten Eigentümern wurde gestattet, das Eigentumsrecht von neuem zu erwerben, sobald sie die vorgeschossene Summe den Auslösern der Hypothek wieder abgetragen hätten. Es blieben aber immer noch 522 Thlr. zu tilgen, von denen durch die Bemühungen des Kolonierichters Bernard bis 1763 weitere 292 Thlr. getilgt wurden. Derselbe bildete 1761 eine Art öffentlichen Fonds, indem er die durch den Tod eines Nutznießers frei gewordenen Acker mit Beschlag belegte und verwaltete, bis die noch fehlende Summe beisammen wäre. Aber dieses Verfahren, durch das es ihm, wie gesagt, gelang, 292 Thlr. zu tilgen, erregte bei den Kolonisten viel Haß und Anfeindungen. Ihre vielfachen Klagen veranlaßten den König am 9. April 1763, die Auflösung besagten Fonds zu verfügen. Um diese unangenehme Sache endlich zu Ende zu bringen, entschloß sich die Direktion der Maison de Refuge die Restsumme von 230 Thlrn. zu zahlen. Hiermit wurden die Klosteräcker ausgelöst; die Paulsäcker waren durch die Kolonie selbst frei geworden.

Diese ganze Angelegenheit brachte der Kolonie viel Unruhe und gereichte ihr keineswegs zum Segen, obwohl sie besser gestellt war als die meisten andern Kolonien, da ihre Mitglieder, außer den vielfachen Unterstützungen, dieselben Gerechtigkeiten wie ihre Deutschen Mitbürger genossen. Sie hatten wie diese Weiderecht, erhielten Holz aus dem Stadtforst etc. Als im Jahre 1789 bedeutende Kammerei-Ländereien an die städtischen Hausbesitzer in Pacht gegeben wurden, erhielten auch die Kolonisten davon zur Nutznießung neun Wiesen und 137 Morgen Ackerland gegen einen jährlichen Zins von 119 Thlrn. 18 Gr. 4 Pf.

Aus alledem ist zu ersehen, daß der Landbau die Hauptbeschäftigung der dortigen Kolonisten bildete. Nächst diesem war es aber besonders der Tabaksbau, der von ihnen hier eingeführt und mit großem Erfolg betrieben wurde. Wie bedeutend derselbe war, beweisen die Accise-Register. In dem Jahre vom 1. Juni 1798/99 wurden 1812 $\frac{1}{2}$ Zentner trockner Tabaksblätter versteuert. Der mittlere Preis eines Zentners betrug damals 6 Thlr. Obige 1812 $\frac{1}{2}$ Zentner repräsentieren also einen Wert von 10,875 Thlrn. Auch um die Maulbeeranpflanzungen haben sich die Kolonisten später verdient gemacht.

Bisher waren sämtliche Acker den Kolonisten zum lebenslänglichen Nießbrauch überwiesen und nach dem Tode des jedesmaligen Besitzers als verfallen betrachtet und wieder an andre überlassen worden. Nun aber schien es nötig und der Billigkeit gemäß, diese Acker in zwei Klassen zu teilen; nämlich erstens in solche, welche entweder verpfändet gewesen, oder doch wenigstens, wenn sie es gewesen, von dem Verpfänder selbst oder von dessen

Erben wieder eingelöst worden waren, und auf denen somit keine Schuld mehr haftete, indem der Einlöser nichts weiter gethan als eine von ihm selbst aufgenommene Schuld wieder getilgt hatte. Diese wurden nach wie vor nach Ableben des zeitigen Besitzers an andre Kolonisten ausgethan, durften nie veräußert werden, auch nie gältige hypothekarische Sicherheit leisten. Zweitens in solche, welche nicht von ihrem ehemaligen Verpänder oder Verkäufer, sondern von einem andern Kolonisten eingelöst worden. Auf diesen haftete nur immer noch das vorgeschossene Einlösungsquantum, und sie konnten in dieser Rücksicht auch verhypotheciert werden. Nach dem Ableben des zeitigen Besitzers gingen dieselben auch auf seine Erben über, es sei denn, daß dieselben nicht am Ort oder aus der Kolonie ausgetreten waren. In diesem Falle wurden diese Acker unter den Kolonisten öffentlich dem Meistbietenden verkauft, und die daraus gelöste Summe wurde den Erben zugestellt.

Zu den Wohlthätern der dortigen Gemeinde gehört in erster Linie Jacques Gailhac aus Leipzig, der Wohlthäter und Berater vieler französischen Gemeinden, dessen Anregung und Unterstützung auch die Berliner Gemeinde ihr Waisenhaus verdankt. Derselbe sandte der Neuhaldenslebener Kolonie seit 1720 vierteljährlich 20 Thlr. für die Bedürftigen und hinterließ ihr 1723 ein Legat von 300 Thlrn. Ferner vermachte Isaac Grammont 1734 100 Thlr. und der Leipziger Kaufmann Du Vignaud 1766 ebenfalls 50 Thlr.

Die Kolonieliste vom Jahre 1699 giebt 135 Personen in 32 Haushaltungen an. Es haben diese ersten Ansiedler folgende Familiennamen:

Andon, Armand, Chabot, Cantou, Colin, Constant, Cordonnier, Damoisy, Dantan, de Serre, Duserre (Kantor), Flosse, Francon, Galoué, Imbert, Jacquemar, Lacour, Lefebvre, Nicolas, Palls, Picard, Pradin, Roure (Prediger), Rodier, Rigal, Roher, Roussel, Sabateri (Richter), Theveneau, Vignolles, Villri.

Die Liste vom Jahre 1700 hat 41 Haushaltungen mit 170 Seelen; 1799, also 100 Jahre nach ihrer Gründung, zählt die Kolonie noch 132 Seelen, unter denen 28 Hausbesitzer. Im Jahre 1700 fehlen bereits folgende Familiennamen der Liste 1699:

Andon, Jacquemar, Lefebre. Dagegen sind hinzugekommen: Abobée, Migouin, Audour, Boissonade, Caubourg, Courriol, Delacour, Ducros, Grévé, Rouz.

Die Geistlichen der Gemeinde waren: 1) Jean Roure 1699, gest. 1714. 2) Jean Augier 1714—1721; ging an die Wallonen-Gemeinde nach Magdeburg; 3) Henri Le Franc 1721, gest. 1724; 4) Manassé Ancillon 1724—1741; nach Prenzlau. 5) Louis Le Cornu 1741—1747; nach Magdeburg. 6) Jean Blanbois 1747, gest. 1767. 7) Guillaume Toussaint 1768—1771; nach Prenzlau. 8) David Blavy 1774, gest. 1785. Vakanz 1785—1787. 9) Charles Villaret 1787—1812; nach Stendal. Bis 1815 war die Gemeinde ohne Prediger; die Taufen wurden von dem lutherischen Prediger Herzog und dem Superintendenten Häckel vollzogen. 10) Wagner 1815—1822. Bis 1824 war dann die Gemeinde wieder ohne Geistlichen. 11) Schäffer 1824—1827. Die beiden letztgenannten Geistlichen waren freilich reformiert; doch seit Abgang des Predigers Villaret hatte die französische Gemeinde eigentlich schon ihr Ende erreicht. Am 1. Januar 1831 fand die endgültige Vereinigung mit der lutherischen und reformierten Kirchengemeinde statt.

Als Kantoren habe ich gefunden: Duserre, Rodier, Gautier, Chaig, Rouz, Dumont, Ennet, Cordier.

Richter der Kolonie waren: Sabateri 1699—1706; Causside 1706—1710. Ein Jahr lang verwaltete dann der Magdeburger Richter Lugandi die Stelle. Pierre Deleuze 1711—1729; Charles Deleuze (fils). Als letzterer 1751 seine Stelle verließ, wurde kein eigener Richter mehr für die Kolonie bestellt, sondern die Verwaltung der Gerichtsbarkeit dem Magdeburger Richter Pierre Bernard übertragen. Die Nachfolger desselben haben stets beide Ämter verwaltet; jedoch erhielt 1767 die Kolonie einen Assessor Brières (1767—1780), dem ein gewisser Hain folgte.

Kapitel 33.

Neustadt a. D.

In Neustadt an der Dosse bestand schon seit längerer Zeit eine Glasfabrik für grünes Flaschen- und Scheibenglas. Als der Kurfürst Friedrich III. 1694 Stadt und Herrschaft erwarb, geschah es hauptsächlich, um der dortigen Glashütte eine größere Ausdehnung zu geben und dieselbe in eine Spiegelfabrik zu verwandeln. Er wandte zu diesem Zweck ganz bedeutende Summen auf und berief zur Leitung des Unternehmens den 1685 aus Frankreich geflüchteten Holländer Demoor, der bei Kopenhagen eine Glasfabrik eingerichtet hatte. Derselbe zog eine Anzahl französischer Glasarbeiter hierher, wodurch eine kleine Kolonie entstand, der er zur Abhaltung ihrer Gottesdienste ein Zimmer seines Hauses einräumte, wo der Prediger der Deutsch-reformierten Gemeinde Neustadts Bocquet ihnen französisch predigte. Als dieser aus unbekanntem Ursachen nicht mehr auf der Manufaktur predigen wollte, und auch die Deutsch-reformierte Gemeinde zu Neustadt ungemein abgenommen hatte, gestattete der Kurfürst die Einsetzung eines eigenen französischen Predigers, dem aus der Amtskasse ein kleines Gehalt gezahlt werden sollte, während Demoor verpflichtet wurde ihm eine Zulage, Wohnung und Brennholz zu geben. So wurde denn Abraham Bocquet 1701 nach Rheinsberg versetzt und der dortige Prediger Pierre Perrin nach Neustadt berufen. Als dieser nach Bernau ging, war sein Nachfolger 1706 Le Clerc, nach dessen Tode 1755 Prediger Jean Coullez aus Spandau der ungemein schwach gewordenen Gemeinde vorstand; derselbe wurde 1743 nach Königsberg i. Pr. berufen. Die Gemeinde erhielt nun einen Deutschen Prediger, Fißler, der aber auch mit der französischen Sprache vertraut war. Die Zahl der Kolonisten betrug 1700 56 mit folgenden Familiennamen:

Amboine, Antorien, Beraud, Bordier, Burcan, Camredon, Chapy, Claberte, de Colom, Courtiou, Demoor, Eyret, Finkeler, forestier, Garcin, Gerand, Guillots, Lambert, Lamougie, Legray, Laferte, Lafontaine, Nadol, Pelour, Philippe, Pican, Pomier, Renaud, Rouz, Sollier, Vazellhe.

Doch schon im folgenden Jahre 1701 weisen die 60 Gemeindeglieder vielfach ganz andre Namen auf; es war eben eine wechselnde Fabrikbevölkerung. Nach dem Tode Demoors übernahm dessen in Paris geborner Sohn die Spiegelfabrik, welche Niederlagen in Berlin (Unterwasserstraße 4), in Leipzig, im Haag und in Amsterdam hatte, verbesserte die Fabrik bedeutend, führte den Spiegelguß ein, und es gelang ihm, Spiegel bis zu 90 Zoll Länge herzustellen, wie solche im königlichen Schloß und in Monbijou noch vorhanden sind. Der Nachfolger von Demoor war sein Neffe Colomb, welchem der König 1721 die Glasfabrik käuflich überließ. Derselbe trat sie dem Geheimrat Krug v. Nidda ab, der sie 1769 dem Chef der Firma Splittgerber und Daum, Herrn Schickler, überließ.

Kapitel 34.

Oranienburg.

In dem alten Böhlow, das seit 1659 den Namen Oranienburg führt, bestand eine von der Kurfürstin Henriette Luise von Oranien gegründete reformierte Deutsche Gemeinde. Nach Aufhebung des Ediktes von Nantes scheinen sich hier einige Franzosen niedergelassen zu haben, doch ist darüber nichts mehr festzustellen, da dieselben noch keine besondere Gemeinde gebildet haben, und auch das Oranienburger Pfarrarchiv 1788 durch Feuer zerstört worden ist. Die Kanzleiakten teilen darüber nichts mit.

Die Oranienburger Kolonie, die nur wenige Jahre bestanden hat, verdankte ihre Entstehung erst der Ein-

wanderung der Schweizer Réfugiés 1699, und es ist ein Irrtum, wenn dieselbe in der Zeitschrift für Preussische Geschichte ic. XIII p. 636 als die älteste französische Kolonie bezeichnet wird. Die Kolonieliste des Jahres 1699 enthält Oranienburg noch nicht.

Aus den Mitteln der für die Schweizer veranstalteten Kollekten, von denen bei Gelegenheit der Maison de Refuge ausführlicher gesprochen ist, wurden auch für die ganz mittellosen, nach Oranienburg dirigierten Kolonisten acht Häuser erbaut. Dieselben erforderten eine Ausgabe von 2400 Thln., wofür wohl auch einiges dazugehörige Land mit erworben worden ist. Weitere Äcker und Wiesen wurden den Kolonisten gegen einen jährlichen Zins von 10 Wispeln Getreide übergeben. Da aber die Ausfertigung des Kontraktes verzögert wurde und man jährlich 14 Wispel von ihnen einzog, wurden sie 1709 beim König vorstellig und baten um Erleichterung, da es ihnen unmöglich wäre, diese Forderung zu erfüllen. Ob sie darauf eine günstige Antwort erhielten, habe ich nicht feststellen können; jedenfalls aber waren die Verhältnisse der Kolonie recht ärmliche. Dazu kamen noch innere Zerwürfnisse, veranlaßt durch den ersten Prediger der Gemeinde, René de la Charrière, dessen excentrisches, rohes Wesen ihm ein wahres Wanderleben bereitete. Ich will nur die harmloseste Anklage der Gemeinde gegen denselben aus einer mir vorliegenden Beschwerdeschrift vom Jahre 1704 hier anführen. Er liebte es, von der Kanzel herab seine Gegner persönlich anzugreifen und zu beleidigen. Einst wies er in der Predigt mit dem Finger auf den Kolonie-Direktor La Terrasse und rief ihm zu: „Elender Heuchler, Du wirst unter dem Jorn Gottes zu Grunde gehen!“ Ein andermal nannte er ihn einen Löwen und wüthenden Hund, und als La Terrasse darauf die Kirche verließ, rief er ihm nach: „Du thust wohl daran hinauszugehen, denn von Dir spreche ich.“ Aber noch schlimmere Anklagen wurden gegen ihn erhoben. Es ist klar, daß dabei das kirchliche Leben nicht gedeihen konnte, und so zogen es die Kolonisten vor, zum Genuß des heiligen Abendmahls nach Berlin zu gehen. Durch Urteilspruch vom 16. April 1704 wurde endlich La Charrière seines Amtes entsetzt; doch schon am 10. Januar 1705 wird seine Remotion wieder aufgehoben. Derselbe war auch aus seiner ersten Stelle in Gramzow 1688 wegen seiner rohen Sitten entfernt worden. Wir finden ihn dann 1689 in Spandau, noch in demselben Jahre in Buchholz; auch hier wird er 1694 vom Amte suspendiert; 1697 wird er nach Müncheberg berufen, scheint aber die Stelle nicht angetreten zu haben; 1699 kommt er nach Oranienburg, 1706 nach Parslein und 1715 nach Hammelspring, wo er 1721 stirbt.

Seine Nachfolger in Oranienburg waren Collin 1704—1711 und Pierre Ancillon 1711—1717, nicht David Ancillon, wie in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde 1876 p. 640 angegeben ist. Als der letztere 1717 nach Angermünde berufen wurde, bestand die Gemeinde nur noch aus 27 Personen, und das französische Ober-Konfessorium unterbreitete dem König den Vorschlag, die Oranienburger Gemeinde eingehen zu lassen, da eine Deutsche reformierte Kirche am Orte wäre. Der König verfügt denn auch am 2. Dezember 1717, daß die dortige Pfarrstelle nicht wieder besetzt und die Gemeinde mit der Deutschen vereinigt werden solle. Die für den Kantor und Lehrer ausgeworfenen jährlichen 25 Thlr. wurden für den Kantor in Hammelspring bestimmt. Die Oranienburger Kolonisten verzogen oder starben aus, denn nach Mitteilung der Maison de Refuge vom Jahre 1725 waren die acht Häuser in Oranienburg, die aus den Fonds derselben erbaut worden waren, verlassen und verfallen. Die Kolonieliste von 1700 giebt 38 Personen an, bei denen folgende Familiennamen vertreten sind:

Man, Benoist, de la Charrière, de la Pojade, Seigneur de la Terrasse, Sol, Gillan, Jllait, Maleville, Sabatie, Suret, du Villar, Vincent.

In Pinnow bei Oranienburg bestand 1690 eine Glashütte, die aber wegen der Manufaktur in Neustadt nicht recht aufkommen konnte. Hier finden wir die französischen „gentils-hommes verriers“ Pierre und Louis de Condé, de Jardinot, Jacques de Baunay, de Beauchamp und Louis de Houz. Dieselben erbaten für ihre Arbeiter einen Geistlichen. Der Prediger von Spandau erhielt darauf die Weisung ihnen zu predigen und das Abendmahl auszuteilen.

Im Jahre 1781—1782 entstand dicht bei Oranienburg, beim Amte Friedrichsthal, eine neue Kolonie von reformierten Franzosen. Der Berliner Uhrenfabrikant Hovelac baute hier 13 Häuser für Uhrmacher, die er aus Genf, Locle und Chaux-de-Fonds kommen ließ. Dieselben bildeten jedoch keine eigene Gemeinde, erhielten auch keinen eigenen Geistlichen, doch wurden infolge ihrer Bitten die französischen Geistlichen Berlins vom König beauftragt, ihnen viermal im Jahre das Abendmahl zu reichen. Die Reisekosten übernahm der Leiter der Fabrik.

Kapitel 35.

Pasewalk.

Auch hier hat eine kurze Zeit eine französische Kolonie bestanden, die jedoch nicht zu einer kirchlichen Selbständigkeit gelangt ist. Im Jahre 1720 ließen sich hier 12 Familien nieder, die sich in den nächsten beiden Jahren bis auf 29 Familien vermehrten und auch 20 Häuser besaßen. Dieselben erhielten am 12. Juni 1724 ein Privilegium, wodurch den aus der Ufermark eingewanderten Kolonisten 5 Freijahre und den aus Prenzlau gekommenen der Rest ihrer Freijahre bewilligt wurden. Auch erhielt die Pommersche Kriegs- und Domänenkammer die Verfügung: „daß die unter diesen Colonisten befindliche Tabakspflanzer, so viel als ein jeder von Ihnen zu seiner Subsistenz an Acker benötigt von denen Kirchen Ländereyen, oder sonst von privatis vor den bisherigen Preis zur Miethe bekommen möge; Wie ihr dann auch einem jeden Colonisten die frey Jahr zuzuschreiben habt.“

Im Jahre 1724 baten sie den König, ihnen einen Prediger und einen Kantor zu geben, und wiederholten 1725 ihre Bitte mündlich. Da die betreffende Deputation ihre Bitte in Deutscher Sprache vortrug, und der König daraus ersah, daß sie Deutsch verstanden, dekretierte er: „Sind teutsche Frankosen, sie sollen einen Teutschen Reformirten Priester und fleißigen Schulmeister haben und sollen nicht Französisch können.“ Es wurde ihnen somit der Prediger Rindfleisch zugewiesen. Sie remonstrirten dagegen und führten aus, daß 24 von ihnen nicht Deutsch verstanden, erhielten jedoch eine abschlägige Antwort. Im Jahre 1731 bestand die Kolonie aus 29 Familien mit 156 Personen, doch die erneute Bitte um einen eigenen Geistlichen wurde 1732 wieder abschlägig beschieden.

Kapitel 36.

Potsdam.

Es ist auffällig, daß in derjenigen Stadt, aus welcher das Aufnahme-Edikt vom 29. Oktober 1685 datiert ist, und welche von den Zeiten des Großen Kurfürsten an die Stelle einer hervorragenden Residenz der Brandenburgisch-Preussischen Herrscher einnimmt, erst fast 50 Jahre nach der Einwanderung die Begründung einer französischen Kolonie stattfand. Wenn man dies dadurch hat erklären wollen, daß mehrere der in Potsdam befindlichen Réfugiés in derartig abhängiger Stellung zum Hofe standen, daß sie dem Fürsten, wenn er seine Residenz in Berlin hatte, dorthin folgten und als Mitglieder der Berliner Gemeinde geführt wurden, so scheint dieser Grund wohl nicht genügend, um diese sonderbare Erscheinung zu erklären. Auch die Nähe Berlins bietet keinen hinreichenden Grund, da sich ja noch näher bei Berlin, in Köpnick, Spandau, französisch-Buchholz u. c., Kolonien bildeten. Man kann nur annehmen, daß die Stadt zu einer Ansiedlung nicht geeignet befunden wurde.

In Potsdam befand sich seit 1662 eine Deutsch-reformierte Gemeinde, für die 1687 die Schloßkapelle erbaut wurde, welche derselben bis zum Bau der Hof- und Garnisonkirche (1722) zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen diente. Die wenigen in Potsdam ansässigen französischen Familien hielten sich zu dieser Gemeinde und blieben vielfach derselben treu, wie aus den Registern hervorgeht, selbst nach Gründung einer französischen Gemeinde.

Der König Friedrich Wilhelm I. hatte, wohl infolge der Bemühungen fremder Emissäre, die seßhaften Kolonisten zur Auswanderung nach Dänemark u. c. zu bewegen, seinem praktischen Sinne gemäß auf dem ganzen Gebiete der Kolonisation eine eifrige Thätigkeit entfaltet. Er ernannte 1719 ein Ober-Direktorium für die französischen

Kolonien, erneuerte 1720 alle von seinen Vorgängern den Réfugiés bewilligten Privilegien und dehnte dieselben auch auf die noch zu gründenden Kolonien aus, erhöhte den Etat der Geistlichen und bewilligte zu Koloniezwecken, besonders zu Kirchenbauten, bedeutende Summen.

Im Hinblick wohl auf diese der Kolonie günstige Stimmung des Königs wandten sich im Jahr 1723 die in Potsdam anässigen französischen Familien, deren Zahl bedeutend zugenommen hatte, an den König mit der Bitte, ihnen Thomas le Cointe zum Geistlichen zu geben. Der König bewilligte die Bitte, und Le Cointe hielt seine erste Predigt in der Schloßkapelle am 11. Juli 1723 in Gegenwart des ganzen Hofes. Nach beendeter Predigt ließ der König ihn auffordern, eine Denkschrift über die zur Anstellung eines Kantors und Schullehrers sowie eines Küsters erforderlichen Kosten auszuarbeiten, und wies darauf am 1. August die General-Domänenkasse an, 100 Thlr. für den Kantor und Schullehrer und 30 Thlr. für den Küster zu zahlen. Als Kantor und Lehrer wurde Daniel Wuillaume gewählt.

Über die Entwicklung, welche diese Kolonie in den ersten Jahren nahm, ist in den Kirchenakten wenig aufbewahrt, da sich der König persönlich um alle Einzelheiten derselben kümmerte, und der Prediger Le Cointe direkt mit dem Könige korrespondierte. Erst als die Verhältnisse sich allmählich verwickelten, wurde 1731 der Hauptmann v. Polentz zum „Protector“ der Kolonie ernannt und ihm die Leitung der weltlichen Angelegenheiten derselben unterstellt. Die Kirchensachen aber wurden 1736 dem französischen Oberconsistorium untergeordnet. Das letztere wurde durch folgende Kabinettsorder bestimmt:

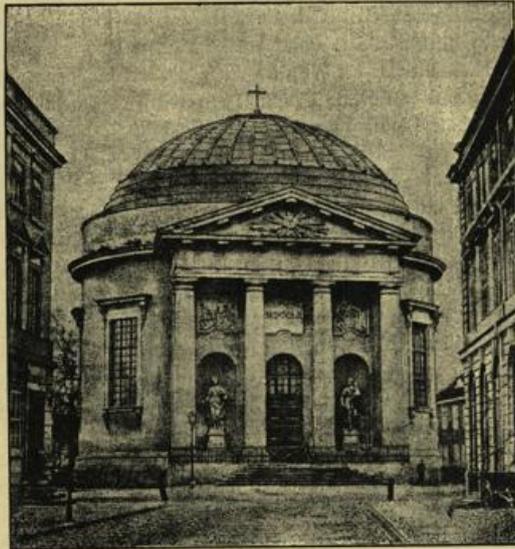
„*St. Königl. Maj. in Preußen, Unser Allergrädigster Herr befehlen hierdurch dero hiesigen französischen Predigern nebst dem Consistorio allergädigst des ersten den Gottesdienst auf eben dem Fuß, wie es in Berlin bey dortigen französischen Kirchen eingerichtet ist, bekändig halten, und beyde, sowohl Prediger als Consistorium guter Ordnung halber in geistlichen oder kirchlichen Sachen unter dem Königl. Berlinischen französischen Ober-Consistorio stehen, in andern Fällen aber, und so wie es hiehero gewesen, von dem Capitain von Polentz, welchen höchstdieselben zum Protecteur hiesiger französischen Kolonie erklärt dependieren und sich darin einig und allein an denselben adressiren sollen.*

Potsdam, den 11. Febr. 1736.

frid. Wilhelm.“

Das königliche Edikt, in welchem die Privilegien und Freiheiten enthalten sind, welche den sich in Potsdam ansiedelnden Kolonisten gewährt werden sollten, datirt erst vom 19. Oktober 1731, erschien also auch seltsamerweise erst 8 Jahre nach erfolgter Gründung der Kolonie. Dieses Patent bestimmt, daß das Naturalisationsedikt von 1709 auf alle aus fremden Ländern hierher kommenden Kolonisten Anwendung finden solle, ebenso auch auf diejenigen, die sich der Religion wegen nach der Schweiz, nach der Pfalz oder den Niederlanden geflüchtet hätten und sich nun der Potsdamer Kolonie anschließen würden. Die Kolonisten sollen nur den französischen Gerichten unterstehen. Es soll ihnen ein Geistlicher und ein Lehrer gehalten werden, und die Kirche auf Grund der Discipline des Églises de France verwaltet werden, soweit es das Bischofsrecht des Königs zuläßt. Die Kolonisten sollen eine fünfzehnjährige Abgabefreiheit, die Accise ausgenommen, genießen, und falls sie schon anderswo selbständig ein Handwerk betrieben, in die betreffenden Gewerke ohne weiteres aufgenommen werden. Besonders sollen diejenigen, die Fabriken anlegen wollen, geschützt und unterstützt werden. Standespersonen und Offizieren wird eine Pension versprochen. Denjenigen, die bauen wollen, werden Baumaterialien, Geldunterstützung und andre Benefizien in Aussicht gestellt. Auch gegen die Anwerbung zum Soldatenstand sollen die Kolonisten geschützt werden.

Die Kolonie nahm nun bedeutend zu, so daß ihr durch Berufung von Charles Ruynat ein zweiter Geistlicher gegeben ward. Auch wurde, wie unter „Spandau“ mitgeteilt wird, 1735 die auf Anordnung des Königs



Die französische Kirche in Potsdam.

aufgelöste Spandauer Kolonie mit ihr vereinigt, und ihr der Spandauer Kirchenfonds überwiesen, wofür sie die Verpflichtung übernehmen mußte, die in Spandau zurückgebliebenen Kolonie-Armen zu unterstützen. Das für den Spandauer Schullehrer ausgeworfene Gehalt wurde zur Begründung einer Gemeindefchule in Potsdam benutzt. Diese noch jetzt bestehende Parochialschule wird jedoch nicht mehr von der Gemeinde benutzt und soll nach Abgang des jetzigen Lehrers aufgehoben werden. Andre Armenanstalten hat die Gemeinde nicht besessen. Im Jahre 1732 wurde François de Renouard zum Richter der Kolonie ernannt. Seine Nachfolger waren Paul Prévôt 1737, Guillaume Saint-Paul 1754. Diesem wurde 1762 auch die Brandenburger Gerichtsbarkeit zugewiesen. Als Gerichtsassessoren fungierten 1735 Jean de Cuvry, 1741 Chapat, 1756 Jean Laval, 1765 Chrétien Villaret.

Es hatten sich nur wenige Handwerker hier niedergelassen; die Kolonie bestand zum größten Teil aus Adligen, Offizieren, Beamten und Pensionären. Es waren freilich mit königlicher Unterstützung einige Fabriken entstanden, die jedoch nicht lange bestehen konnten. So hatte Théodore Didelot, dem der König die Lieferung der Knöpfe für die Offizieruniformen als Privilegium gegeben, eine Fabrik angelegt, die sich einige Zeit lang recht glänzend entwickelte. Die einzige Fabrik, welche eine längere Dauer gehabt hat, war die 1736 von Samuel Schock aus Basel angelegte Tabakfabrik. Seine Rauch- und Schnupstabake waren sehr gesucht. Schon 1738 exportierte die Fabrik viele Hundert Zentner. Im Jahre 1742 brannte sie ab, wurde aber von dem Besitzer aus eigenen Mitteln wieder aufgebaut. Im Jahre 1765 ging sie in königlichen Besitz über, Schock wurde entschädigt und blieb Direktor der Fabrik. Auch um die Anpflanzungen des Maulbeerbaums zum Zweck der Seidenkultur hat sich die dortige Kolonie Verdienste erworben; es waren besonders zwei refugierte Edelleute de la Rouvière, die ausgedehnte Plantagen anlegten und 1743 zu Kommissarien der Maulbeerpflanzungen ernannt wurden.

Der Gottesdienst der Gemeinde fand bis 1750 in der Schloßkapelle statt. Vom 11. Juli 1750 bis zum 25. September 1753 wurde er auf Anordnung des Königs in der Garnisonkirche gehalten. Am 23. September 1753 ward der neue Tempel, den der König durch den Baumeister Boumann nach dem Muster des Pantheons im Holländischen Viertel erbauen ließ, und den er der Gemeinde durch Kabinettsorder vom 16. September zum Geschenk überwiesen hatte, durch einen feierlichen Gottesdienst eingeweiht. Die Vormittagspredigt hielt der Prediger Le Cointe über Jesaias 12 V. 6; am Nachmittag sprach Prediger Pelet über Psalm 84 V. 1.

In den schweren Kriegszeiten zu Anfang dieses Jahrhunderts hat die Gemeinde, wie viele andre auch, schwer gelitten. Die Kirche war lange Jahre in ein Heu- und Strohmagazin verwandelt, und als sie endlich der Gemeinde zurückgegeben wurde, konnte sie nur nothdürftig restauriert werden. Auch fast sämtliche Kirchenakten waren dabei verloren gegangen. Im Jahre 1832 gewährte der König gnädigst gegen 10,000 Thlr. zu einem gründlichen Ausbau des Gotteshauses; die Gottesdienste wurden während der Dauer desselben in der Heiligengeistkirche abgehalten. Friedrich Wilhelm IV. bewilligte gegen 7000 Thlr. zu einer Reparatur der Kuppel, aus der am 31. Dezember 1853 bei der Feier des Jahreschlusses große Stücke Mauersteine in die Kirche hinabstürzten, glücklicherweise ohne jemand zu verletzen. Während der elf Monate, welche der Ausbau der Kuppel in Anspruch nahm, hielt die Gemeinde ihre Gottesdienste in der Armenhauskirche. Auch am 30. Oktober 1881 stürzten ebenfalls große Kalkstücke während des Gottesdienstes in den Kirchenraum hinab. Sie fielen zum Glück auf die einzige leer gebliebene Bank, so daß niemand Schaden nahm. Die Kirche mußte sofort geschlossen werden, und die Gemeinde hat während 2½ Jahre ihren Gottesdienst alle 14 Tage in dem Betsaal der lutherischen Brüdergemeinde gefeiert. Die Taufen wurden im Konfirmandenzimmer des Pfarrhauses abgehalten, und zu Einsegnungen und Trauungen ward freundlichst die Benutzung der Friedenskirche gestattet. Die Verhandlungen über die Beschaffung der Mittel zur Restauration der Kirche hatten dieselben so lange verzögert. Zuletzt wurden dieselben durch Se. Majestät den Kaiser vervollständigt, nachdem die Regierung ein Drittel der Kosten übernommen und die Kirche das übrige aus ihrem geringen Vermögen hergegeben hatte. Mitglieder der Gemeinde und Teilnehmer ihrer Gottesdienste haben außerdem 1500 Mark zur würdigen Ausschmückung des Gotteshauses beigetragen. So konnte denn von Michaelis 1883 an alles angemessen erneuert und besonders die Kuppel neu ausgebaut und kassettiert werden. Am 27. April 1884 ist die Kirche durch einen festgottesdienst der Gemeinde wieder übergeben worden.

Im Jahre 1796 schenkte der König Friedrich Wilhelm II. der Gemeinde die noch in ihrem Besitze befindlichen Pfarrhäuser, in denen sich die Wohnungen des Predigers, des Küsters, des Lehrers, sowie die Schule befinden.

Die Gemeinde war nie recht zahlreich; sie bestand in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus etwa 50 Familien. Die Liste von 1795 giebt freilich nur 141 Personen an. Jetzt zählt sie etwa 350 Seelen.

Die Geistlichen der Gemeinde, deren sie im vorigen Jahrhundert zwei hatte, waren: 1) Thomas Le Cointe 1723—1776; 2) Charles Ruynat 1735—1742; nach Magdeburg; 3) Guillaume Pelet 1742, emeritiert 1784, gest. 1785. 4) Louis Barandon 1777—1783; nach Berlin; 5) Jean-George Erman 1783, gest. 1805; 6) Jean Henry 1787—1795;

nach Berlin; 7) Jacques Papin 1795—1805; 8) Henri-Jsaac Chodowiecky 1805, gest. 1831; 9) Lorenz 1831—1853; 10) Coulon seit 1853.

Da eine Namensliste der Kolonisten für die Zeit der Gründung nicht aufzufinden war, so mögen die Namen der Anciens bis 1784, die ich gefunden habe, hier folgen. Die Register beginnen jedoch erst mit dem Jahre 1736. —

1736: de Massablon, d'Elbech, Biet; 1740: de Malboac, E. Mourcin, P. Jercier, de la Rouvière; 1741: Prévot, Cléran; 1743: Laval, D. Villaret; 1747: P. Nicolas; 1748: Jean Calame, Victor Delon; 1751: Etienne Barandon, Louis Villaret; 1755: de Massablon; 1754: Jsaac Fiquier, Pierre Petitjean; 1756: Fages, Audibert; 1759: Pierre La Baume, Henri Villaret; 1767: Jean Samuel Dufour; 1771: Pierre Moré, Abraham Huguenet; 1782: Jean Espagne; 1784: Victor Delon.

Die Mitglieder des jetzigen (1885) Kirchen-Konistoriums sind außer dem Geistlichen die Herren: Weilschmidt, Bongé, Briet, Eckert, Fischer, Leonhard.

Kapitel 37.

Prenzlau.

Das Gründungsjahr der Prenzlauer Gemeinde ist das Jahr 1687. Nachstehendes Reskript giebt davon Kunde:

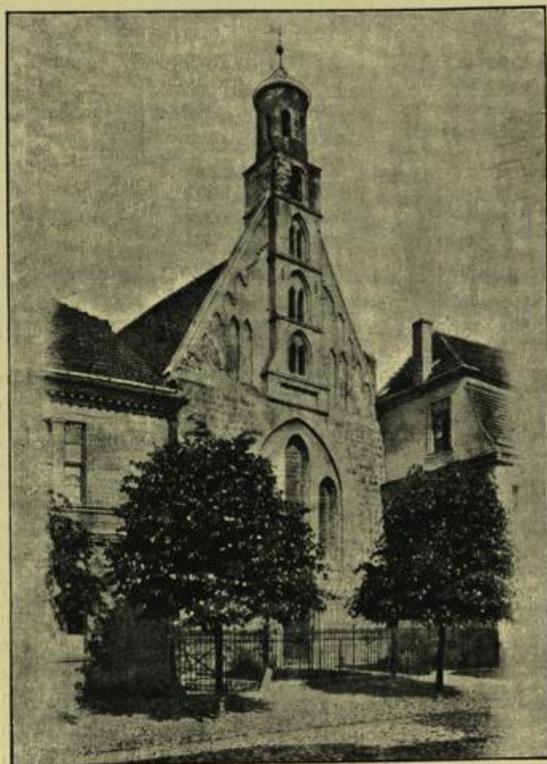
„Nachdem 18 bis 20 französische Familien in unser Stadt Prenzlau sich nieder zu lassen, und daselbst sesshaftig zu machen gemeinet, auch vorhabens seind mit betreibung Ackerbau und Taback Pflanzten, Ihren unterhalt zu suchen, und wir also billig finden, daß Ihnen mit landungen, gärten und wiesen so viel möglich geholfen, und weil wir vernehmen, daß daselbst die Kirchen, Kaste und Hospital eine ziemliche anzahl hufen haben, und solche vor gewöhnliche miethe ausgethan werden, auch zum theil bißhero an Einwohnern in dörffern zum gebrauch überlassen werden; So befehlen wir euch hiermit gnädigst solche Verfügung zu machen, daß diesen Familien, entweder die Kasten-hufen allein oder die Kirchen- und Hospital-hufen zum gebrauch überlassen und zu künfftiger Braatzelt angewiesen werden, und wollen wir die miethe davor einige Jahre selbst zahlen lassen und habet Ihr im übrigen Ihnen sonst auch mit gärten und Wiesenwachs zu helfen, und in allen billigen dingen bedürigen Schutz zu leisten. Seind gegeben. Pöhdam den 14. Mai 1687.“

Es waren diese ersten Ansiedler meist nach der Pfalz geflüchtete Franzosen. Sie erhielten am 29. Mai 1687 Etienne de Petit zum Prediger, der am 19. Juni desselben Jahres in der ihnen auf kurfürstliche Verordnung vom 29. Mai durch den Magistrat für alle Zeiten eingeräumten Heiligen-Geist-Hospital-Kirche, für deren Erhaltung das Hospital sorgen sollte, den ersten Gottesdienst hielt. In demselben Reskript ist auch von einem Predigerhaus die Rede, das der Magistrat den Kolonisten verschaffen sollte; doch wurde dieser Befehl nicht ausgeführt. Am 9. Juli schritt de Petit zur Bildung eines Konistoriums, und die von der Gemeinde gewählten Anciens und Diakonen wurden am 30. Juli öffentlich in ihr Amt eingeführt. Es waren: Christophle d'Assigny, Jacques Gorenflo, Pierre Pionnier, Pierre Legrain und die Diacres Pierre Coulon und Samuel Beviere. Im Jahre 1693 wurde auf Beschluß des Konistoriums der Unterschied zwischen Anciens und Diakonen aufgehoben, statt sechs Anciens deren acht bestimmt, von denen jeder der Reihe nach die Armenpflege verwalten sollte.

Im Jahre 1690 erhielt die Gemeinde einen zweiten Geistlichen Henri de Brazzy, dem 1695 Jacques Constantin folgte. Als 1696 de Petit nach Stargard berufen wurde, folgte ihm 1697 Abel de Bonafouy. Außer diesem hatte seit 1696 Barthélemy Lesage ohne Gehalt als dritter Prediger amtiert. Der diesem in gleicher Stellung 1712 folgende Jérémie Lagrange erhielt das Gehalt der zweiten Predigerstelle erst 1714 nach dem Tode von de Bonafouy. Seit der Zeit hatte die Gemeinde zwei Prediger bis 1771. In diesem Jahre wurde die zweite Predigerstelle aufgegeben, um die erste Stelle aufzubessern. Sechzig Thaler erhielt ferner der Prediger von Gramzow für einige Predigten, die er in Prenzlau halten mußte, und 40 Thlr. wurden dem Prediger von Parstein zugelegt.

Die der Gemeinde zugewiesene Kirche bedurfte 1697 einer gründlichen Reparatur, die der Magistrat nach kurfürstlichem Befehl auf Kosten des Hospitals ausführen ließ. Indessen hielten die Kolonisten ihren Gottesdienst in der Jakobikirche. Im Jahre 1744 hatte der Magistrat für die Hospitalkirche, in der alle 14 Tage am Montag

Morgen einer der Geistlichen der Marienkirche den Hospitaliten predigte, eine Orgel bauen lassen, wodurch der französischen Gemeinde nicht unbedeutende Kosten erwuchsen, da nun die Kanzel und die Kirchenbänke verlegt werden mußten. Die Gemeinde benutzte auch einige Jahre die Orgel und hatte dafür jährlich 8 Thlr. an das Heilige-Geist-Hospital zu zahlen. Im Jahre 1774 wurde auch der Deutsch-reformierten Gemeinde der Gebrauch der Kirche gestattet. Beide Gemeinden haben sodann hier ihre Gottesdienste gefeiert, bis Mitte dieses Jahrhunderts die Vorfälligkeit der Kirche eine Weiterbenutzung derselben unmöglich machte, so daß sich 1852 beide Gemeinden mit der Bitte an den König wandten, ihnen die in der Klosterstraße gelegene, zum früheren Grauen Kloster gehörige und zum Teil verfallene Kirche gnädigst zum Geschenk zu überweisen.



Die französische und Deutsch-reformierte Kirche in Prenzlau.

Der König erfüllte diese Bitte; doch erst nach langen Jahren konnten die zum Ausbau erforderlichen Summen beschafft werden. Die feierliche Einweihung der Kirche erfolgte am 25. Oktober 1865 durch den General-Superintendenten Hoffmann und den Konsistorialrat Fournier. Die Gemeinde besitzt diese Kirche in Gemeinschaft mit der Deutsch-reformierten Gemeinde.

Die ursprünglichen Ansiedler waren vorwiegend Landleute, auch Tabakspflanzer, zu denen sich bald verschiedene Handwerker gesellten. Sie erhielten 50 Hufen Kirchenland gegen einen jährlichen Zins von 4 Thln. pro Hufe. Dieser Zins wurde aber später auf 6 Thlr. erhöht und wuchs allmählich bis 25 Thlr. Im Jahre 1746 erwarb die Gemeinde dieses Land zum Eigentum, und die Besitzer zahlten nun einen jährlichen Kanon von 8 Thln. Auch die Kolonisten der umliegenden Dörfer hielten sich zur Prenzlauer Gemeinde, wie auch die französische Gemeinde von Pöglow bis 1697 ein Anney derselben war. Zur Hebung der Prenzlauer Kolonie trug auch noch ein anderer Umstand bedeutend bei. Die Stadt war nämlich zur Garnison der ersten Kompagnie der Grands Mousquetaires, deren Oberst der Kurfürst selbst war, erwählt worden. Dieses Regiment war nach dem Muster der französischen Grands Mousquetaires oder Mousquetaires gris, da sie sämtlich graue Pferde hatten, gebildet worden und bestand ganz aus refugierten französischen Adligen, die Lieutenantsrang in der Armee hatten.

Die Kompagnie bestand aus 60 Mann. Ihre Uniform war glänzend, scharlachrot, alle Nähte mit Goldtressen besetzt; auf dem stattlichen Hut trugen sie eine weiße und braune Feder. Hierdurch waren auch andre Leute vom Stande bewogen worden, Prenzlau zu ihrer Niederlassung zu wählen. So finden wir hier z. B. den Quartiermeister Nicolas d'Artèze, du Bourgelet de Bossompierre, Jean de Barbier, Louis de Baudan, de Boisrobert, de Boistiger, de Brigny, de Cadeilhan, Pierre de Chambaud, de la Claverie, de Fouquet, de Laly, de Lancizolle, de Lautrec, de Miremand, de Monstian, de Morin, de Perrier, Jean de Preysfac, de Renouard, de Sarazin, de Vins und andere mehr.

Es möchte vielleicht nicht überflüssig sein, hier einiges aus den ungedruckten Aufzeichnungen des Herrn de Miremand einzufügen. Derselbe erzählt: „Wir begaben uns nach Prenzlau, wo meine Schwester de Baudan mit ihrem Mann und ihrer Familie lebte. Da ich sah, daß mein Aufenthalt in Berlin für die Réfugiés nicht mehr so vorteilhaft sein würde, wie vor dem Sturze des Herrn v. Danckelmann, der mir sehr zugethan

war und mir ein besonderes Vertrauen schenkte, so beschloß ich in Prenzlau zu bleiben, wo ich ruhiger als in Berlin leben konnte und alle Bequemlichkeiten des Lebens fand. Meine Frau knüpfte Verbindungen mit der vornehmen Gesellschaft an, die ihr in allem entgegenkam und sich bemühte ihr Vergnügen zu bereiten. Da sie somit geneigt war in Prenzlau zu bleiben, so war ich bestrebt unsern Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Ich kaufte deshalb 1702 ein Haus mit einem Garten und richtete dasselbe zu unserer und unserer Freunde Bequemlichkeit ein. Meine Frau, die ein beträchtliches Vermögen besaß, wollte dasselbe dazu verwenden ihr Leben angenehm zu gestalten und für die Armen zu sorgen. Sie wünschte einen Wagen zu haben und häufig Gesellschaft bei sich zu sehen. Ich erfüllte ihre Wünsche, und so war unser Haus gewöhnlich der Sammelplatz der guten Gesellschaft. Das zwang uns aber zu großen Ausgaben trotz des billigen Lebens in dieser Stadt. Wir lebten wie Leute, die 10,000 Thlr. Rente besitzen, aßen von silbernen Tellern, hatten ein prächtig ausgestattetes Haus, eine Zahl Diener und alles, was zur Annehmlichkeit des Lebens beitragen kann. Es erschien mir wie ein Traum, daß ich meinen ganzen Besitz in Frankreich verloren hatte, im fremden Lande niemand zur Last war und meine Brüder unterstützen konnte." Er reist dann 1702 mit seiner Frau nach Magdeburg, in die Bäder von Aachen und nach Holland. Erst 1705 kehrten sie nach Prenzlau zurück, wo sie ihre Tochter an den Baron de Beaufain verheirateten. Im Jahre 1708 starb Frau de Miremand in Prenzlau. Dieser Trauerfall veranlaßte ihren Gatten 1709 sein Haus an Herrn de Felig zu verkaufen. Während der Jahre 1710—1711, wo in Prenzlau die Pest herrschte, war er in Berlin bemüht die dortige Not nach Kräften zu lindern. „Die französische Kolonie in Prenzlau", schreibt er, „bestand aus etwa 900 (?) Personen, von denen die meisten im größten Elend waren, da Arbeit und Handel darniederlagen. Ich bemühte mich nach Möglichkeit die Not zu lindern durch milde Gaben, die ich überall zu erlangen suchte. Als die schreckliche Plage vorüber war und ich im Anfang Mai 1711 Berlin verließ, hatte ich noch die Genugthuung dem Prenzlauer Konsistorium 300 Thlr. übersenden zu können, die mir noch zur Unterstützung dieser armen Kolonie blieben."

Nächst dem hier vorher nicht gekannten Tabaksbau und dem Anbau vieler anderer ländlicher Produkte, besonders des Weizens, wurden durch die Ansiedler auch viele Industrien begründet und gefördert; besonders die Wollmanufaktur, und viele andre Gewerbe hatten unter den Kolonisten ihre Vertreter. Schon 1688 legte ein gewisser Caspar im Dorf Klinow bei Prenzlau eine Ziegelei an. Petit und Le Quoy begründeten 1689 eine Ölmühle, wozu ihnen auf dem Kuhdamm ein Platz angewiesen wurde; sie erhielten außerdem drei Hufen Land und 15 Jahre Abgabefreiheit. Im Jahre 1695 legte François Fleureton, der bereits in Burg eine Papiermühle eingerichtet hatte, in einer Vorstadt eine solche an; zum Bau erhielt er eine Unterstützung von 1200 Thln. Auch einer von Jacques Bassenge aus Sedan errichteten Ölmühle wird gedacht; dieselbe scheint aber die oben erwähnte zu sein. Er erhielt 1700 ein besonderes Privilegium. Später, 1750, gründete Alex. Challié hier eine Tabaksfabrik.

Die Zahl der Gemeindeglieder war 1693 = 240, 1697 = 395, 1698 = 529, 1699 = 427, 1700 = 399, 1701 = 410, 1703 = 528, 1710 = 550 Personen. Seitdem nimmt die Zahl bedeutend ab. Der Grund hiervon lag in der Pest, welche im Juli 1710 in Prenzlau auftrat. Mehrere Familien starben aus, andre verließen die Stadt, um anderwärts eine Heimat zu suchen. Es war eine traurige Zeit für die Gemeinde, obwohl Magistrat und Konsistorium sich unermüdet thätig zeigten, die Leiden zu mildern und die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche zu beseitigen. Der Prediger Constantin widmete sich freiwillig ganz den Kranken, während der andre Prediger de Bonafouy sämtliche kirchlichen Funktionen übernahm. Der Ansteckung verdächtige Gemeindeglieder mußten eine Viertelstunde vor den übrigen die Kirche betreten, erhielten auf der Galerie einen besondern Platz und durften erst nach allen andern das Gotteshaus verlassen, und auch das Abendmahl wurde ihnen allein ausgeteilt. Man wählte zur Beerdigung der an der Pest Verstorbenen besondere Leichenträger, die für die Bestattung jeder Leiche 2 Thlr., 8 Gr. für das Legen des Leichnams in den Sarg, und außerdem wöchentlich einen halben Scheffel Roggen erhielten. Die Konsistorialprotokolle erwähnen besonders darunter eines Isaac Cupré, der seinen Mitbürgern in diesen Nöten großen Beistand geleistet hat. Die infolge dieser Epidemie eingetretene Not war so groß, daß die übrigen französischen Gemeinden hilfsreich eintreten mußten. So empfing das Konsistorium in den Jahren 1710 und 1711 an Geld von der Gemeinde in Angermünde 24 Thlr., von Battin 39 Thlr. 7 Gr., von Bertholz 16 Thlr., von Berlin 100 Thlr., von Gramzow 28 Thlr. 7 Gr., von Groß-Ziethen, Parstein und Tornow 44 Thlr. 12 Gr. 6 Pf., von Magdeburg 85 Thlr., von der dortigen Wallonen-Gemeinde 50 Thlr. 12 Gr., von Poglów 7 Thlr. 6 Gr., von Schwedt 20 Thlr., von Straßburg i. N. 13 Thlr. 16 Gr., aus der Accisekasse 100 Thlr., von Frau de Beaufain 30 Thlr., von Frau v. Eichstadt 6 Thlr., von Herrn de Miremand 150 Thlr.; im ganzen also 694 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. An Lebensmitteln sandten Battin 40 Brote, 3 1/2 Scheffel Mehl, 3 1/4 Scheffel Roggen; Bertholz 24 Scheffel Mehl; Gramzow 28 Scheffel Roggen und 22 Scheffel Mehl; Straßburg 20 Scheffel Mehl. Das Prenzlauer Konsistorium legte 1711 eine Fabrik wollener Stoffe an, um den vielen Armen Beschäftigung zu geben. Dieselbe hat mehrere Jahre bestanden und ihren Zweck erfüllt.

Im Jahre 1721 waren die Zustände der Kolonie immer noch recht trübe, und viele Familien folgten der Aufforderung zur Auswanderung nach Dänemark, um in Fredericia Tabakspflanzungen anzulegen. Auf eine Vorstellung des Grand Directoire, daß schon viele Familien dorthin gegangen wären, und daß noch andre folgen würden, wenn man ihnen nicht die Lasten erleichterte, antwortete der König: „Ihre Freijahre seynd aus; Ergo sollen sie praestando praestiren als meine Teutsche Unterthanen.“ Allmählich hob sich aber wieder die ganz herabgekommene Kolonie, und als 1732 die Salzburger Emigranten die Stadt passierten, konnte sie ihrerseits diesen Armen reichlich die miltthätige Liebe erweisen, die ihr selbst in ihrer Not von den Glaubensgenossen zu Teil geworden war.

Im Jahre 1743 schenkte David Betac der Gemeinde zur Anlegung eines Armenhauses zwei Häuser in dem Stadtviertel „das Gegendorf“ genannt, die er für 575 Thlr. erworben hatte, und bezieht sich nur für seine Lebenszeit das Recht vor, über zwei Zimmer besagten Hauses disponieren zu können, sowie den Erlaß von 100 Thln., welche die Witwe Poillon der Armenkasse schuldete. Die Servisfreiheit für diese beiden Häuser wurde dem Konsistorium am 28. Januar 1744 bewilligt. Noch heute besitzt die Gemeinde diese Stiftung. In derselben hat jetzt der Käufer eine freie Wohnung und einen daran grenzenden Garten. Ferner befinden sich darin acht Wohnungen, die an Koloniearme gegen einen mäßigen Mietzins überlassen werden. Auch ein eigenes Schulhaus erwarb die Gemeinde 1770 für 450 Thlr. Als im Jahre 1868 die Schule auf Anordnung der königlichen Regierung einging und der Lehrer emeritirt wurde, verkaufte man das Schulhaus am 6. Februar 1870 für 5280 Mark.

Am 31. Januar 1778 schenkte Jean Lejeune dem Konsistorium einen vor dem Thore gelegenen Garten zum Vießbrauch für den Prediger. Derselbe wurde am 5. Januar 1879 für 360 Mark verkauft, und es erhält der Prediger die Zinsen dieser Summe. Im Jahre 1843 wurde ferner das von der Gemeinde erworbene Predigerhaus für 6000 Mark veräußert, da die Räumlichkeiten nicht mehr ausreichend waren, und eine nötig gewordene Reparatur mit Anbau unzumutbar erschien. Der Prediger erhält nun als Miets-Entschädigung die Zinsen dieses Kapitals.

Bis 1775 hatte die Gemeinde auf jedem Kirchhof der Stadt eine abgesonderte Stelle zur Bestattung ihrer Toten. In jenem Jahre legte der Magistrat außerhalb der Stadt einen gemeinsamen Kirchhof an, wo nun auch die Verstorbenen der Kolonie unentgeltliche Aufnahme fanden. Es ist inzwischen ein zweiter Kirchhof mit Leichenhaus und Kapelle und Wohnung für den Totengräber auf dem hohen Ufer des Mersers angelegt worden, da auf der alten Stätte, die jetzt unmittelbar an die Stadt stößt, aus Gesundheitsrücksichten nur noch Erbbegräbnisse zulässig sind.

Seit ihrem Bestehen hatte die Gemeinde auch einen Armenarzt, für welchen der Kurfürst ein Gehalt von 100 Thln. zahlte. Die Namen dieser Ärzte, soweit ich sie habe feststellen können, sind: Simon Durzy (gest. 1714); Molié; Struve; Malvieux (gest. 1758); Schiffert.

Ebenso hat die Gemeinde einen eigenen Richter gehabt, der zugleich Mitglied des Magistrats war. Derselbe war gleichzeitig Richter bei den Kolonien in Straßburg und Pasewalk. Aus den Akten habe ich nur folgende Namen feststellen können: La Combe de Cluzel 1688; Dulac 1689—1696; Dalençon 1696—1717; Cayart 1717—1721; Jmbert 1721—1733; de Campagne.

Die Geistlichen der Prenzlauer Gemeinde sind: 1) Etienne de Petit 1687—1696; ging nach Stargard; 2) Henri de Brazy aus Châtillon sur Voing 1690, gest. 1695; 3) Jacques de Constantin aus Nîmes 1695, gest. 1720; 4) Barthélemy Lesage aus Autun 1696, gest. 1710; 5) Abel Bonafoux aus Castelnau de Bressac im Languedoc 1697, gest. 1714; 6) Jérémie Lagrange du faur aus Nérac in der Guienne 1712, gest. 1727; 7) Pierre de Combles 1720—1728; wurde nach Berlin berufen; 8) Charles-Etienne Jordan 1727—1732; legt sein Amt nieder. Es ist der spätere Geheimerat und Freund Friedrichs des Großen. 9) Henri de Boisfister 1728—1738; nach Berlin berufen; 10) Charles Perreault 1733—1740; nach franz.-Buchholz; 11) Antoine Martin aus Mais im Languedoc 1738, gest. 1758; 12) Abraham-Robert Bocquet 1740—1741; nach Magdeburg (Wallonen-Gemeinde); 13) Manassé Ancillon 1741, gest. 1759; 14) Louis Robert 1759—1770; geht nach Holland, wo er 1776 stirbt; 15) Gabriel de Conventant 1765—1768; geht nach Hameln; 16) Guillaume Toussaint 1771, gest. 1796; 17) Jsaac Centurier 1796—1797; nach Groß-Ziethen; 18) Paul-Jsaac Pascal 1798—1822; an die Klosterkirche nach Berlin berufen; 19) Lorenz 1822—1832; nach Potsdam; 20) Reclam 1832—1883, emeritirt; in demselben Jahre verstorben. Die Gemeinde ist jetzt ohne eigenen Geistlichen; die Amtshandlungen verrichtet der Prediger der französisch-reformierten Gemeinde in Straßburg Dr. Tarnogrocki. Außer jenen ordentlichen Geistlichen erwähnen die Kirchenregister noch: César Esmes (auch Nîmes), stirbt 1701 in Prenzlau; Daniel Mofson, Prediger bei den Grands Mousquetaires 1699; Jsaac Sadier, stirbt 1687 in Prenzlau; N. Aymer, Proposant, 1696; N. Hermes, Proposant, 1695; M. A. Garigue 1702.

Als Kantoren und Lehrer finde ich: Pierre Bonnel 1687; Alexandre Touffel 1720; Nicolas

Brachère 1739; Isaac Didier 1752; Jean Traut 1758; André Matthieu 1764; Jean Clément 1766; Chrétien Lagrange 1768; Gédéon Rey 1769; Jean Delatre 1777.

Die Familiennamen, welche die Kolonieliste von 1700 aufführt, sind:

Barnaval, Bastre, Bazange, Baré, Becu, de Bedos, St. de Hauterive, Bevier, Blanbois, Bleuset, de Bonafou, Bodin, Bonelle, Boiner, Bonenfant, Briquet, Châllé, Châtin, Chartier, Chérigni, Cocu, de Constantin, Colas, Couvrepuy, Cuny, Dalançon, Delambre, Deloal, Desombres, Deslyz, de Vins, St. du Bareil, Despiere, Dupouy, Dutoit, Dumoulin, Durzy, Esme, Fleuretton, Franqueville, Fremcauz, Godin, Gresseville, Guetlin, Guichenon, Guimont, Guimenon, Guyot, Hayard, Hantrion, Hinderbez, Huglet, Hugues, Jolent, Justete, de Laly, Lajus, Ladouay, de Las, Lambert, de Laramée, Launay, Leclerc, Legrain, Lebrun, Ledain, Lesage, de Leuze, St. de Lanczole, Lorette, de Lual, Marlin, Menin, Morin, Orse, Pages, Pionnier, Piozet, Pouillon, Pourceau, de Ponce, Schehaye, Stumer, Tiger, Thibault, Thibaut, Tourbier, Valet, de Vidal, Viellet, Wisen.

Es sind im ganzen 399 Personen; die Liste giebt infolge falscher Addition 407 Personen an.

Aus den mir vorliegenden Listen über die Geburten, Todesfälle und Heiraten in den Jahren 1687—1780 gebe ich das nachstehende Gesamtergebnis: geboren sind in dieser Zeit 1773, gestorben 1443 und getraut 338 Personen.

Nach einer Angabe des Predigers Reclam beträgt von 1687—1880 in der Prenzlauer Gemeinde die Zahl der Taufen 2889, die der Todesfälle 2443. Die Gemeinde zählte 1884 352 Personen, von denen sechs im Dorfe Falkenhagen bei Prenzlau wohnen. Die Mitglieder des Kirchen-Konfistoriums waren in demselben Jahre: Richard William, Gutsbesitzer auf Wollenthin, Kaufmann Ferd. Gueffroy, Tischlermeister E. Courtois, Rentner Wilh. Roquette, Ackerbürger Henri Roquette, Apotheker Phil. Reclam.

Kapitel 38.

Schwedt und Vierraden.

Im Jahre 1670 erwarb die Kurfürstin Dorothea, die Gemahlin des Großen Kurfürsten, die Herrschaft Schwedt. Die oft verkannte Fürstin war eine liebevolle, hilfreiche Herrin für die Stadt, die sich noch nicht von den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges erholt hatte und 1684 von neuem durch eine Feuersbrunst zerstört wurde. Sie ließ dieselbe nach einem neuen Plan wieder aufbauen. Unter ihr entstand auch hier und in dem benachbarten Vierraden eine französische Kolonie; dieselbe erhielt aber erst ihre feste Gestalt unter ihrem Sohn, dem Markgrafen Philipp Wilhelm, dem die Herrschaft Schwedt nach ihrem Tode zufiel. Es hatten sich nämlich 1686 hier mehrere französische Flüchtlinge niedergelassen, die schon im Besitz von 11 ihnen von der Kurfürstin überlassenen sogenannten „Gärten“ waren. Zu diesen ersten Ansiedlern, über welche Näheres sich nicht mehr hat feststellen lassen, gesellte sich 1689 eine Anzahl Familien aus dem Dauphiné und dem Languedoc, die aus der Pfalz kamen, und welche die Begründer des noch heute in der Gegend betriebenen Tabaksbaues sind. Die Kirchenregister beginnen erst 1689; doch haben schon vorher mehrere Geistliche an der Kirche gewirkt. So finde ich, daß die Schwedter Kolonie im Anfang des Jahres 1686 nicht nur in Isaac Sadier einen Geistlichen, sondern auch einen Kantor und Schullehrer, Michel Chevalier, erhielt. Dem gebrechlichen, im hohen Alter stehenden Sadier wurde in Alphonse des Vignolles ein Gehilfe gegeben, und letzterer hielt am 8. März seinen ersten Gottesdienst in der Schloßkapelle. Auch Etienne de Petit predigte hier, wie ich finde, eine kurze Zeit im Jahre 1686. Die ferneren Geistlichen, die an der Schwedter Kirche amtiert haben, sind: 1) David-Nurèle de la Grave 1687, gest. 1730. 2) Etienne Roccard 1731, gest. 1751. 3) Samuel George 1751—1759; nach Berlin. 4) Benjamin Barthélemy 1759, gest. 1770. 5) Pierre Guillaume 1771—1776; nach Halberstadt. 6) Isaac Tollin 1776—1777; nach Stettin. 7) Jean-Pierre Roland 1777—1783; nach Müncheberg. 8) Daniel-Auguste Chodowiecki 1783, gest. 1838. 9) Pierre Rouvel 1839—1843; nach franz.-Buchholz. 10) Charles-Louis Reboul 1843, gest. 1876. 11) Tavernier 1877, gest. 1878. Von der Zeit an ist die Stelle unbesetzt und wird durch den Schloßpfarrer Schlaack von Schwedt mit verwaltet. Nur hin und wieder öffnen sich die Pforten des Gotteshauses der Gemeinde; so hielt Prediger Cazale aus Berlin die Rede, als die Gemeinde 1879 das hundertjährige Bestehen ihres Gotteshauses feierte. Am Totenfest 1880 predigte hier Prediger Villaret aus Berlin und am 27. März 1881 Prediger Devaranne aus Groß-Ziethen.

Weber die Namen noch die Zahl der ersten Kolonisten sind festzustellen. Die Kolonieliste von 1697 giebt

für Schwedt 44 und für Vierraden zehn Personen an. Die Liste von 1700 hat für Schwedt 66 Personen mit folgenden Familiennamen:

Armand, Boulan, Bouvaron, Bertrand, Brouzet, Cochico, Dubois, Ducros, Delfon, Geroals, Gilly, Girard, Girault, Lagrave, Leblanc, Maitien, Nadal, Noël, Pineau, Reboul, Roque, Sinar, Thomassin, Touche, Trouillard.

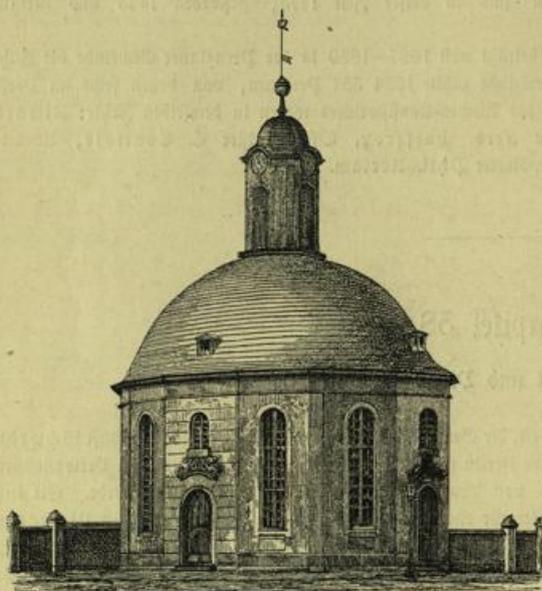
Für Vierraden giebt dieselbe Liste 37 Personen an mit nachstehenden Familiennamen:

Angeteras, Barreau, De Hon, Journier, Mare, Menanteau, Menard, Roze, Tonne.

Jetzt zählt Schwedt 160, Vierraden 30 Seelen. Zum Kirchen-Konistorium gehören außer dem Pfarrer in Schwedt: Cigarrenfabrikant Merres, Goldarbeiter Bonnell, Rentier Rollin; in Vierraden Akerbürger Berger.

Ob ursprünglich der Gottesdienst längere Zeit in der Schloßkapelle stattgefunden, habe ich nicht feststellen können; es scheint vielmehr, als ob die Gottesdienste der Gemeinde sehr bald in der lutherischen Stadtkirche abgehalten

worden sind, freilich nicht ohne große Hindernisse von Seiten der Deutschen Gemeinde. Die den Franzosen bereiteten Widerwärtigkeiten veranlaßten diese sogar, eine Zeitlang ein Privatzimmer für ihre Gottesdienste zu nehmen, und als sie dann wieder die lutherische Kirche benutzten, wiederholten sich die Unannehmlichkeiten. Man ging sogar so weit, ihnen die Kirchenbänke zu verschließen. Der Markgraf Friedrich Wilhelm gestattete ihnen nun die Benutzung der Schloßkapelle, und hier feierten sie ihren Gottesdienst mit der Deutsch-reformierten Gemeinde bis 1779. In diesem Jahre war die vom Markgrafen Friedrich Heinrich erbaute Kirche, welche derselbe zu einem Erbbegräbnis für sich und sein Geschlecht errichtet hatte, vollendet worden und wurde der französischen Gemeinde zum Geschenk übergeben. Die Gemeinde hoffte, der Markgraf werde in seinem Testamente die Kirche, welche seine Grabstätte barg, mit einer bestimmten Summe zu ihrer Unterhaltung dotieren; doch man fand sich darin getäuscht. Der Leichnam wurde vorläufig in das Totengewölbe unter der Kirche gebracht und später (1794) trotz des energischen Widerspruchs des damaligen Predigers



Die französische Kirche in Schwedt a. O.

Chodowiecki in dem mächtigen marmornen Sarkophag in der Kirche rechts vom Altar aufgestellt. Der zweite steinerne Sarkophag ist leer und wurde der Gleichmäßigkeit wegen später errichtet. Eine kleine Orgel erhielt die Kirche durch folgende Veranlassung. Als bei Gelegenheit der Zusammenkunft der Monarchen und höchsten Herrschaften der König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1833 die französische Kirche besuchte, um das Erbbegräbnis des Markgrafen von Schwedt in Augenschein zu nehmen, sagte derselbe unter anderm zu dem greisen Prediger Chodowiecki: „Ich habe viel Gutes von Ihnen gehört, und daß Sie von allen geliebt und geschätzt werden, weshalb ich Ihnen erlaube, sich eine Gnade auszubitten.“ Und als nun der alte Mann eine Orgel für seine Kirche erbat, antwortete der gute König: „Nicht das war mein Wille, für Sie sollten Sie etwas erbitten.“ „Mein Wunsch“, sagte hierauf Chodowiecki, „ist nur der, daß Ew. Majestät zum Wohl des Landes noch recht lange leben mögen.“ — Der König wandte sich gerührt von ihm. Die Kirche erhielt bald eine kleine Orgel als königliches Geschenk. Die Gemeinde betrachtete diese geschenkte Kirche als eine große Last, und doch hat die Kirche allein noch die Gemeinde bis jetzt erhalten. Möge das freundliche Kirchlein inmitten der mächtigen Kastanienbäume auch noch weiter seine Kraft bewahren!

Kapitel 39.

Soest.

Die kleine Kolonie in Soest in Westfalen hat nur einen ganz kurzen Bestand gehabt. Hierher hatten sich nach Aufhebung des Ediktes von Nantes einige Franzosen begeben; hierher waren ferner acht Kompagnien zu je 50 Mann des vom Marquis de Varennes gebildeten Regiments, dessen Offiziere sämtlich Franzosen waren, gelegt worden. Das Regiment hatte, da es auch unter den gemeinen Soldaten meist Réfugiés zählte, einen französischen Feldgeistlichen. Als solche fungierten nach einander Jacques de Constantin, Henry de Brazy und Ligonnier de Bonneval. Es ist dies wohl der Grund, daß die bürgerliche Gemeinde erst 1691 in Daniel du Bourg einen Geistlichen erhielt; doch schon 1695 bittet derselbe, da die Gemeinde sich fast aufgelöst habe, und die meisten Kolonisten nach Magdeburg gegangen seien, ihm zu gestatten, sich auch dorthin zurückzuziehen. Derselbe wurde 1696 nach Burg berufen, scheint aber keinen Nachfolger mehr erhalten zu haben. Die Kolonieliste von 1703 giebt, jedoch die Seelenzahl der Gemeinde noch mit 37 Personen an. Nach der Liste vom Jahre 1700 bestand die Kolonie aus 47 Personen mit folgenden Familiennamen:

Beaug, Billon, Brugüter, Cattel, Colas, Corbière, Delbos, Flamen, Hilaire, Lavaug, La Roque, Lafont, de la Salle, Laune Louis, Michelet, Mariot, Trouillas.

Kapitel 40.

Spandau.

Die 1689 in Spandau gegründete Kolonie bestand aus Franzosen und Waldensern, deren Zahl und Namen nicht mehr festzustellen sind; auch ist die Zahl der Kolonisten wegen der Nähe Berlins und anderer Kolonien stets eine wechselnde gewesen. Die ursprüngliche Waldensergemeinde hatte 1688 als Geistliche Pierre Bayle und dessen Sohn Jacques Bayle. Beide sind jedoch nicht mit ihren Landsleuten in die Heimat zurückgekehrt, denn der erstere starb 1699 in Berlin, Jacques Bayle 1693 in Stendal. Im Jahre 1700 weist die Gemeinde 74 Personen mit folgenden Familiennamen auf:

André, Audi, Auguste, Boissière, Boile, Bugandl, Calbet, Chabrol, Clavel, Claude, Crozet, Darzillan, Delom, Didier, Jette, Gerbot, Guio, Guittard, Hugonin, Leblanc, Martin, Menadier, Millan, Morel, Moulins, Mourgues, Nougarez, Pelar, Regl, Roussel, Rouveroy, Rouz, Thomassin, Valette, Pierre Vieu (Prediger), Jean Vieu (Arzt).

Ein eigenes Gotteshaus hat die Gemeinde nicht besessen; sie feierte ihre Gottesdienste in der Deutsch-reformierten Kirche. folgende Geistliche haben der Gemeinde vorgestanden: René de la Charrière, vom 25. März bis 18. Dezember 1689; Vieu 1689—1721; Le Preug, nur zwei Monate im Jahre 1690; Coullez 1721—1735. Die Kolonie hatte derartig abgenommen, daß der König ihr keinen besonderen Geistlichen mehr halten wollte. Der Prediger Jean Coullez wurde nach Neustadt a./D. versetzt, wo man um Ruynat gebeten hatte; doch der König schrieb an den Rand der betreffenden Eingabe: „Soll der prediger zu Spandau hin, und Ruynat soll als diaconus nach Potsdam gesetzt werden, mit das Spandausche tractament, und die Franzosen zu Spandau, die nicht 20 sind, sollen nach Potsdam ziehen.“ Somit war 1735 die Auflösung der Spandauer Kolonie und ihre

Vereinigung mit der Potsdamer beschlossen; doch noch 1738 fügt der König einem dahingehenden Bericht die Marginalbemerkung hinzu: „gut, Ich werde keinen neuen Prediger vor so wenige Leute setzen, sollen sich zu Berlin oder Potsdam halten.“ Der Spandauer Kirchenfonds von 1097 Thlrn. 9 Gr. 2 Pf. (1000 Thlr. hatte der Prediger Vieu der Gemeinde vermacht), wurde der Potsdamer Gemeinde überwiesen, welche dafür die Verpflichtung übernehmen mußte, die wenigen alten, schwachen Armen, die in Spandau zurückgeblieben, zu unterstützen und alle Vierteljahr in Spandau das Abendmahl austheilen zu lassen; das letztere wurde jedoch 1736 den Berliner Geistlichen übertragen. Der bisherige Kantor der Gemeinde Plantier war zunächst in Spandau zurückgeblieben. Man hatte ihm aus dem Besitz der Gemeinde zur Erbauung der Gemeindeglieder eine Bibel, ein Neues Testament, ein Psalmbuch und die Betrachtungen von Osterwald überlassen; er wurde aber bald als Kantor und Lehrer nach Potsdam versetzt und erhielt 20 Thlr. Zulage.

Kapitel 41.

Stargard.

Die Stadt Stargard hatte durch den dreißigjährigen Krieg sehr gelitten, und der Große Kurfürst war bemüht, als sie durch den Westfälischen Frieden an Brandenburg kam, derselben ihre frühere Bedeutung wieder zu verschaffen, indem er dahin den Sitz der Provinzialbehörden verlegte. Auch gründete er hier 1687 eine französische Kolonie. Die Kolonisten waren Handwerker der verschiedensten Art, Tabakspflanzer und Gärtner, die sich besonders um die Obstkultur sehr verdient machten. Auch der Seidenbau wurde von einzelnen derselben mit Erfolg betrieben, doch ohne Unterstützung zu finden. Zuerst legte der Richter Girard große Maulbeerplantagen an, und sein Nachfolger im Amt, Dr. de la Bruguière, hatte ebenfalls ausgedehnte Anpflanzungen. Die Gemeinde erhielt 1687 einen Geistlichen, David Vincent, und für ihre Gottesdienste wurde derselben die Augustinerkirche überwiesen, welche im dreißigjährigen Kriege zum Hospital, Magazin und Stall benutzt worden, nun aber fast eine Ruine war. Der Kurfürst wies die zum Ausbau derselben nötige Summe an; doch der Magistrat und die lutherische Bürgerschaft setzten den guten Absichten des Landesherren allen nur möglichen Widerstand entgegen; sie beriefen sich auf ein altes Landesgesetz, das ausdrücklich verbot, den Reformierten jemals in Pommern eine Kirche zu gestatten. Selbst die Behörden waren nicht imstande, den erregten Fanatismus des Pöbels zu unterdrücken. Am Einweihungstage der Kirche geleitete der Oberpräsident selbst den Prediger in seinem Wagen; doch auch er wurde insultiert, die Glasscheiben seiner Kutsche durch Steinwürfe zertrümmert und sogar ein Pistolenschuß auf ihn abgefeuert. Um den Reformierten die Benutzung der so lange wüsten Kirche zu schmälern, und sein Anrecht darauf zu behaupten, hielt der Kaplan der Johanniskirche, obwohl noch drei andre lutherische Kirchen vorhanden waren, alle Sonntage von 12—1 Uhr in der den Reformierten überwiesenen Kirche eine Predigt. Sonst benutzten die Franzosen die Kirche mit der Deutsch-reformierten Gemeinde gemeinsam. Der Kampf der Lutheraner gegen die Reformierten dauerte noch lange, lange Jahre und hat erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einer milderen Gesinnung Platz gemacht. Es ist leicht erklärlich, daß bei derartigen Zuständen die Kolonie nicht sonderlich gedeihen konnte. Die wenigen wohlhabenderen Kolonisten begaben sich bald fort, und auch diejenigen, welche der hohen Landpreise wegen nur schwer Fuß fassen konnten, wie Landleute und besonders Gärtner, verließen bald den Ort. So sehen wir aus den dortigen Listen bald die Namen Nicolas, Julian, Hareng, Devrient u. verschwinden. Dennoch zeigte die Kolonie eine bedeutende Widerstandskraft und entwickelte sich zusehends bis 1708, in welchem Jahre 530 Kommunikanten angegeben werden. Die Kolonieliste für das Jahr 1700 giebt 145 Personen mit folgenden Familiennamen an:

André, Avalla, Bassot, Benoist, Billoit, Bayard, Boullard, Carton, Castagnier, de Chauanon, Cloffe, Combières, Courreux, de Dampière, Dauphin, Desombre, Durand, Elisée, Frère, Frenon, Gache, Gérard, Girard, Godard, Guillaume, Joffre, Jordan, Laurent, Loubin, Lesannier, Medecener, de Petit, Pasquier, Pineau, Poussin, Ragot, de Ricard, Ronnal, Royer, Rouvière, Turlet, Vellan.

Im Jahre 1717 war das Konsistorium bemüht, der Gemeinde eine eigene Kirche zu verschaffen. Die für diesen Zweck vom Könige gestattete Kollekte brachte jedoch nur 309 Thlr. 10 Gr. 4 Pf. ein, so daß man den Plan

aufgeben mußte. Die Kollektengelder wurden dem Armenfonds überwiesen. Die Gemeinde blieb daher mit der Deutschen reformierten Gemeinde in demselben Gotteshause, doch nahm ihre Zahl stetig ab. Es finden sich von 1691—1781 505 Geburten, von 1693—1784 411 Todesfälle in der Gemeinde, die endlich im Jahre 1809 ihre Selbständigkeit verlor.

Geistliche der Gemeinde waren: 1) David Vincent 1687—1689; ging nach Frankfurt a./O. 2) Pierre Crégut 1689—1696; nach franz.-Buchholz. 3) Paul Jordan 1696—1707; nach Magdeburg. 4) Etienne de Petit 1697; stirbt 1737. 5) Henri Catel 1737—1750; nach Halberstadt. 6) Jean Delas 1751—1762; nach Magdeburg (Wallonen-Gemeinde). 7) Jassoy, von Oktober 1762 bis Juni 1763. 8) David Simonin 1764—1767; nach Stendal. 9) Etienne Mayaffon 1767—1795. 10) Ch. H. Heidenreich 1800—1809; nach Stettin.

Einen Kantor und Schullehrer erhielt die Gemeinde erst 1697. Ich finde folgende Namen: Guillaume, Fortin, Perron, Dorthe, Billau, Traut, Bodeffon.

Richter der Kolonie waren: Pouffin 1700—1704; Antoine de Méricu 1704—1717; Bénard 1717—1724; Girard, La Bruguière, Wesenfeld.

Kapitel 42.

Stendal.

Die Kolonie von Stendal ist im Jahre 1688 durch Ansiedlung einer Anzahl von Waldenser-Familien gegründet worden. Als dieselben in ihre Heimat zurückkehrten, wurden sie hier 1692 durch Pfälzer Réfugiés aus Mannheim ersetzt, welche eine gute Aufnahme und jede zu ihrer Niederlassung nötige Unterstützung fanden. Man wies ihnen ein Stadtviertel an, wo sie sich Häuser erbauen konnten, zu denen ihnen die Materialien und eine gewisse Geldsumme bewilligt wurden. Das Privilegium der Kolonie datiert vom 24. Januar 1695 und gewährte ihnen ebenfalls 15 Freijahre, einen eigenen Richter, Befreiung von den Frohndiensten, der Leibeigenschaft etc. Da die meisten der Ansiedler Landleute waren, so überwies man ihnen gegen mäßigen Zins bedeutende Ländereien, die verschiedenen frommen Stiftungen, besonders dem St. Katharinenkloster, gehörten. Die Handwerker wurden ebenfalls mit den nötigen Rohstoffen zur Begründung ihres Handwerks versehen. Ferner erhielt der Magistrat den Befehl, die St. Elisabeth-Klosterkirche reparieren zu lassen und den Réfugiés zu überweisen, deren Zahl durch den Zuzug weiterer Pfälzer- und auch Schweizer-Familien sich vermehrt hatte; 1699 zählten sie schon 48 Haushaltungen mit 199 Personen. Die Liste des Jahres 1700 hat bereits 217 Personen mit folgenden Familiennamen:

André, Barreau, Bernard, Bertrand, Bonin, Burlot, Charpillaud, Chabe, Chable, Colsson, Corbat, Decomble, Dumont, Fesan, Guibon, Guyot, Guenin, de Harques, Heff, Hoffman, Hünesdorff, Joly, Riqueliet, Lambert, Lejeune, Lenoir, Lindinger, Lucas, Marot, Mons, Moar, Ottelin, Paret, Pascal, Paster, Petit, Poignour, Primet, Rapon, Robert, Sandoz, Schoultz, Schurr, Speyer, Trouffé, Valette.

Im Jahre 1710 zählte die Kolonie	53,	1720	72,	1730	84	Familien; seitdem tritt ein steter Rückgang ein;
		1740	74	Familien		
		1760	60	„		
		1770	36	„		
		1780	27	„		
		1784	16	„		

Da für 1795 145 Personen angegeben werden, so scheint sie wieder etwas zugenommen zu haben. Im Anfang dieses Jahrhunderts war die Gemeinde in ihrer Selbständigkeit nicht mehr zu erhalten und wurde mit der Deutsch-reformierten vereinigt.

Die Geistlichen der Stendaler Kolonie-Gemeinde waren: 1) Jacques Bayle aus Piemont, 1688, gest. 1695. 2) Louis de Combles, vordem in Neuendorf bei Heidelberg, 1693, gest. 1732. 3) Frédéric de la Maintoyer, 1733, gest. 1754; derselbe war schon seit 1729 Adjunkt von de Combles. 4) Moysse Humbert, 1755, gest. 1765. Vakanz 1766—1768. 5) David Simonin, 1768—1783. 6) François Remy, 1783—1790; ging an die Wallonen-

Gemeinde nach Magdeburg. 7) François Maréchaux 1790—1800. 8) Dihm, 1801—1808; nach Magdeburg. Es scheint nun eine lange Vakanz eingetreten zu sein; die Kirchenbücher führen bei Taufen und anderen Amtshandlungen den Deutsch-reformierten Prediger Stegemann an. Als letzter Prediger amtiert 9) Charles Villaret 1812—1821; unter ihm fand die Vereinigung mit der Deutsch-reformierten Gemeinde statt.

Als Kantoren finde ich seit 1699: Solliés, Blanc, Armelin, Von, Rouz, Rey, Dupain, Papon, Coffon. Als Kolonierichter fungierten: Jean Sandos, zugleich Finanzdirektor der Stadt, 1693—1718, de Martineau 1718—1742; Le Clerc 1732—1756. Von da ab scheinen Deutsche Richter die Interessen der Kolonie vertreten zu haben; so finde ich bis 1776 Schroed und nach ihm Ursinus.

Kapitel 43.

Stettin.

Die Stettiner Gemeinde gehört nicht zu den älteren in Folge der Aufhebung des Ediktes von Nantes gegründeten Kolonien. Stettin, das durch den Friedensschluß zu Stockholm 1720 an die Krone Preußens kam,



Das Schloß zu Stettin mit dem Eingange zur Schloßkirche.

erhielt erst 1721 eine französisch-reformierte Gemeinde. Der praktische König Friedrich Wilhelm beschloß, hier eine größere Kolonie zu gründen. Das betreffende ausgedehnte Edikt, welches die Privilegien dieser Kolonie enthält, datiert vom 6. Juni 1721 (Mylius C. C. M. VI. 225 etc.) Gleichzeitig erschien nachstehender Auszug aus demselben in den Zeitungen zu Frankfurt a. M. und Hanau:

„St. Königl. Majestät in Preußen pp. Unser allergnädigster König u. Herr seynd in Gnaden gefonnen, in der See- und Handels Stadt Stettin eine Colonie von frantzosen und anderen fremden zu etabliren, zu welchem Ende Sie dann unter dem 6. Juni 1721 ein Edict herausgegeben laßen, worinnen nicht nur die denen Refugirten vorhin verstatete privilegien confirmirt, sondern auch noch andere mehr von denselben in Gnaden verliehen worden, Allermaßen dann in vorhöchsthgnädiglichen Edict denen neuen Colonisten sowohl als denen welche mit Selbigen ein Corps formiren wollen, nicht alleine das naturalisations Recht nebst denen davon dependirenden beneficien verliehen, sondern auch ein Prediger, Schulmeister und Küster auf St. Königl. Maj. Kosten bereits angenommen und würtlch bestellt worden, diejenige welche auß der fremde dahin kommen, sollen 15 frey-Jahre genießen, die aber in St. Königl. Maj. Landen bereits etablirt, wan derselben franchisen noch nicht geendet, biß zu derselben expirirung, der Refugirten Kinder aber, ob sie gleich im Lande gebohren, von Zeit ihres etablissements Sieben frey-Jahre sich zu erfreuen haben sollen. Belangende das sogenannte Bürger-Geldt ist solches auff einen sehr leidlichen Preiß gesetzt. Wie dann auch die auswärtige Meister ohne entgeltlich in dortige Innung derjenigen Gewerke welche Sie in ihrem Vater-Lande oder anderwärts getrieben, dann auch die Gesellen nach Verfertigung des Meister-Stüds ebenfalls ohne die geringsten Kosten in die Gewerke auf- und angenommen werden sollen. Die bereits geschlossene Gilden sollen so viel Meister von der Kolonie als dieselbe nach proportion ihres anwachßens benöthiget recipiren, mit den ungeschlossenen Handwerkern aber soll es auf den bisherigen alten fuße gehalten werden. Diejenigen Colonisten, welche Manufacturen zu entreprenniren gesonnen, sollen mit besondere privilegien versehen, die Capitalisten aber, so von Ihren Zinsen leben, außser den 15 frey-Jahren sowohl vor Ihre Person als in Ansehen Ihrer Landes-verwandten, zu allen Ehren-Ämtern mit gezogen werden, auch wann sie wiederum von dannen ziehen wollen, von Ihren Capitalien kein Abschuß gefordert werden. Die Jurisdictionalien (sowohl als das Polizey-wesen, einige Fälle ausgenommen welche mit dem Teutschen Rath conjunctim tractirt werden sollen) dann auch die criminalia der neuen Colonisten releviren von des dortigen frantzösischen Richters Gerichtsbarkeit, auch wollen St. Königl. Maj. über die Straffen und anderer fructus der jurisdiction zum besten der Colonie allergnädigst disponiren laßen. Ferner haben St. Königl. Maj. in Gnaden resolvirt das Commercium zur See auf alle weise zu favorisiren. Ingleichen denen Neuanbauenden 10 procent auß den dortigen accise gefällen anzahlen zu laßen. Weiter wollen vorhöchsthgedachte St. Königl. Maj. denen Colonisten deo allergnädigsten Schuß wieder alle gewaltsame Wechlung angedeihen die der neuen Kolonie halber derohalten gehane vorstellungen examiniren und durch die in Berlin authorisirten Commission alle mittel vorsehren laßen, wodurch selbige und das dortige Commercium in beständigen flor und aufnehmen gebracht werden möge.“

An die Regierungen schrieb der König:

„Wir haben allergnädigst resolvirt in der See- und Handels Stadt Stettin eine Kolonie von frantzosen und anderen auswärtigen zu etabliren, zu welchem Ende Wir den bekommenden Edict entwerffen und zum Druck befördern laßen. Ihr habt dießemnach zwölf exemplarien hierbey zu empfangen, und so viel an Euch ist auß mittel und wege Bedacht zu seyn, daß diese Unsere allergnädigste Willensmeinung nicht allein dem auswärtigen bekandt gemacht sondern auch auß denen benachbarten provintzien wollhabende familien, insonderheit aber Kaufleute und manufacturiers zu dießem etablissement encouragirt werden mögen. Berlin 18. Juni 1721.“

Die neue Kolonie hatte jedoch von Beginn an mit manchen Widerwärtigkeiten zu kämpfen. Die Stettiner widersehten sich und wollten die Kolonisten nicht aufnehmen, wodurch sich viele derselben veranlaßt sahen die Stadt wieder zu verlassen. Als der König davon Nachricht erhielt, dekretierte er in einer Marginalbemerkung: „Letto (?) Soll sie logiren, und mit Soldaten die Bürger anhalten.“

Die Gemeinde erhielt Paul-Emile de Mauclerc, der vordem in Buchholz amtiert hatte, zum Geistlichen, und am 20. Juli 1721 hielt derselbe in der der Gemeinde zur Mitbenutzung überlassenen Schloßkirche seine erste Predigt.

Es ist mir nicht gelungen, die Zahl und die Namen der ersten Kolonisten festzustellen. Dieselben waren teils Schweizer Réfugiés, teils Pfälzer, die aus Erlangen und Schwabach kamen. Auch aus Mecklenburg, aus der Uckermark und aus Stargard fanden später Übersiedelungen von Kolonisten statt. Es waren Handwerker aller Art, Wollfabrikanten, Gerber, Brantweinbrenner ic. Der König ließ den Strumpffabrikanten 50 Webestühle gegen einen jährlichen Zins von 2 Thln. überweisen. Bis 1728 waren für die Kolonie bereits 17,586 Thlr. verausgabt worden. Im Jahre 1723 wird dem Könige berichtet, daß die Kolonie aus 89 Familien bestehe und der Stadt einen jährlichen Nutzen von 13,316 Thln. bringe, und daß die Kolonisten an Accise jährlich 4758 Thlr. zahlten. Der Conseil français will jährlich diese Berichte einsenden. Der König schrieb an den Rand: „Tres bonus.“ Die Kolonie wuchs bis auf 180 Familien, nahm dann aber wieder ab. Sie zählte 1733 noch 131 Familien, im Jahre 1795 862 Personen und hat jetzt 500 Seelen. Sie stand unter einer vom König eingesetzten Kommission von zwei Stabs-offizieren, dem Koloniedirektor und zwei Deutschen Magistratsbeamten, welche die verschiedenen Interessen vertreten sollten. Hierdurch war jedoch der Direktor und Richter der Kolonie David de Gauvain (sein Nachfolger war Jacques-Benjamin de Rapin) in seinen Maßregeln in betreff der Gemeinde sehr beschränkt, und manche Streitigkeit wurde veranlaßt. Gerichtsassessor und gleichzeitig Inspektor der Manufakturen war Pierre Keffeit. Das Gericht und auch das Konsistorium versammelte sich in einer ihnen eingeräumten Stube des Schlosses. Den Kantor, Lehrer, Küster, Arzt und Chirurgen der Gemeinde besoldete der König. Der Gottesdienst fand in der Schloßkirche statt, die sie mit den Deutschen teilte, und zwar am Sonntage um 10 und 3 Uhr und Mittwochs um 2 Uhr. Noch heute dient die Schloßkirche der Gemeinde zu ihren Gottesdiensten, Sonntags von 8^{3/4}—10 Uhr; doch in derselben sind noch die Deutsch-reformierte sowie die Schloß- und Mariengemeinde eingepfarrt.

folgende Prediger haben in der Stettiner Gemeinde gewirkt, und zwar von 1721—1811 gewöhnlich zwei, von 1811 an nur einer: 1) Paul-Emile de Maclerc, geb. zu Paris, vordem in franz.-Buchholz 1721, gest. 1742. 2) Samuel Asimont, geb. zu Bergerac, vordem in Christian-Erlangen 1725—1729, gest. 1751. 3) Isaac Reclam 1735—1739; ging an die Wallonenkirche nach Magdeburg. 4) Jacques Pérard, geb. in Paris, vordem in Gramzow, 1739, gest. 1766. 5) George-Guillaume Mousson, früher in Danzig und Königsberg, 1744—1753; ging nach Berlin an die Neustädtische Kirche. 6) Sam. Poulet, vordem in Straßburg i. U., 1754—1770, nimmt seinen Abschied. 7) Jacques-françois de Réal aus der Schweiz, 1768—1775, kehrt nach der Schweiz zurück. 8) Albert Dolive 1773, gest. 1778. 9) Isaac Tollin, vordem in Schwedt, 1777, gest. 1798. 10) Pierre Chiffard, vordem in franz.-Buchholz, 1779, gest. 1809. Derselbe war nach Königsberg berufen, starb aber auf der Reise dorthin. 11) Fréd.-Guill. Reclam 1799, gest. 1807. 12) Ch. H. Heidenreich, früher in



Das Innere der Schlosskirche in Stettin.

Stargard, 1809, gest. 1816. 13) f.-Augustin Riquet, vordem in Dresden, 1811, gest. 1839. 14) Alex.-Rod. Palmié, vordem in Berlin, 1840, gest. 1858. 15) Ad. Coste, vordem in Berlin, 1859—1871, stirbt als Emeritus 1876 zu Potsdam. 16) Otto de Bourdeaug, vorher in Gramzow, von 1871 an.

Als 1722 die Gemeinde um einen Kirchhof in der Stadt bat, dekretierte der König: „Dans mes villes je ne veux plus de cimetières“; ordnete aber an, ihr gemeinsam mit der Deutsch-reformierten Gemeinde einen Teil des Glacis vor dem Frauenthor als Begräbnisplatz anzuweisen. Die gemeinsame Benutzung desselben findet noch heute statt.

Die von Knaben und Mädchen besuchte französische Parochialschule in der Frauenstraße bestand unverändert bis 1842. In diesem Jahre wurde die Knabenschule durch den Prediger Palmié in eine sechsklassige höhere Knabenschule, und die Mädchenschule zu der achtklassigen höheren Elisabeth-Töchtereschule umgewandelt, und letztere nach dem Königsplatz verlegt. Die Knabenschule ist 1876 nicht ohne große Opfer seitens der Gemeinde

in die Verwaltung der Stadt übergegangen, und auch die Töcherschule wird von der Gemeinde als eine Last empfunden, da sie große Zuschüsse erfordert. Auch ein Waisenhaus für 12 Knaben und 12 Mädchen hat die Gemeinde einst gehabt; dasselbe wurde unter Prediger Riquet aufgelöst, und die Waisen nach getrossenem Abkommen dem Berliner Waisenhaus überwiesen. Ferner ward auf dem Schulgrundstück in der Frauenstraße ein Gemeindepital gegründet.

Die jetzigen (1885) Mitglieder des Kirchen-Konfistoriums sind außer dem Geistlichen die Herren: Braconnier, Akin, Cuno, Cunz, Couvreur (Rendant), Lefèvre, Morgenroth, Pigard, Poppe, Rose, Saunier. Das zwölfte Mitglied, der Stadthalter Carton, starb kurz vor seinem fünfzigjährigen Jubiläum als Kirchenvorsteher, am 2. August 1883. Ein anderes langjähriges Mitglied, der Stadthalter Cochoy, der sich als Rendant der Armenkasse große Verdienste um die Gemeinde erworben hat, wohnt jetzt zu Frankfurt a./M.

Kapitel 44.

Straßburg i. U.

Im das Hessische Städtchen Geismar, jetzt Hofgeismar, hatte sich nach Aufhebung des Ediktes von Nantes und nach der Verwüstung der Pfalz eine Anzahl Franzosen und besonders Pfälzer Flüchtlinge mit ihrem Geistlichen Jacques Clément begeben und eine Gemeinde gebildet; doch da sie hier nicht bleiben konnten, sandten sie 1690 zwei angesehenere Gemeindeglieder, die Kaufleute Pierre Létienne und Jean-Jacques Tavernier nach Brandenburg, um dort ihre Aufnahme zu erwirken und einen zur Ansiedlung geeigneten Ort ausfindig zu machen. Dieselben kamen auch nach Straßburg i. U. und hielten den Ort zur Niederlassung geeignet. Das Ufermärkische Städtchen Straßburg, dicht an der Mecklenburger und Pommerschen Grenze gelegen, hatte während des dreißigjährigen Krieges sehr gelitten und war auch später noch durch Krieg und Pest verwüstet worden. Im Jahre 1674 waren die Schweden wieder eingedrungen und hatten in der Stadt in alter Weise gehaust. Viele Einwohner hatten die Stadt verlassen, viele waren der Pest zum Opfer gefallen. Hier war somit ein günstiger Boden für eine neue Ansiedlung; die Kolonisten fanden ein hinreichendes Unterkommen, und die Stadt gewann eine Anzahl thätiger Einwohner. Die genannten Deputierten begaben sich also zum Kurfürsten nach Cleve, um demselben ihre Bitte vorzutragen. Dieselbe wurde gewährt und ihnen nachstehendes Privilegium bewilligt:

„Demnach bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unserm gnädigsten Herren, die aus der Pfalz Refugirten Kaufleute, Pierre le Trenne und Jean Jaques Tavernier, vor Sich und in Vollmacht von mehr als 55 franckösischer aus der Pfalz wegen der Religions Verfolgung, und der anho der Orthen schwebenden grausamen Kriegs-Flammen nach Geismar in der Landgrafschaft Hessen refugirter und ad interim subsistirender Familien, unterthänigst vorstellen lassen, daß Ihr Wunsch vor allen wehre, in dero Landen Sich zu etabliren und in dero Stadt Strasburg in der Ucker-Marck wohnhaft niederzulassen, dasen Seine Churf. Durchl. Sie gleich andern Refugirten, gnädigst zu privilegiren genehen wolten, Wan dan Hochgedachte Sr. Churf. Durchl. alle und Jede affligirte Persohnen, in dero gnädigste protection zu recipiren, Jedesmahl ein besonderes gnädigstes Wohlgefallen bezeügen; Als haben Sie auch der Supplicanten unterthänigst billiges suchen in gnaden placidiret, und nehmen dieselben nebst Ihren Familien demnach hiemit in dero göstn. Lande herl. Schutz und protection gnädigst auf und an, und erklähren Sie, aller dero Refugirten vermöge dero in Gott ruhenden Blohrwürdigsten Herren Vatters Durchl. gnädigsten Edicts, sowoll als dero angeborne Unterthanen, in dero Landen und in specie in dero Stadt Strasburg in der Ucker-Marck competirenden privilegien, Exemptionen, Beneficien, Recht und Gerechtigkeiten, keines davon ausgenommen, krafft dieses allerdings fähig und genöthigt.

Sr. Churf. Durchl. haben Sich auch zu solchem Ende auf der Impetranten übergebene unterthänigste punctation folgender gestalt in gnaden erkläret und zwar

Ad 1 mum. Vergönnen Se. Churf. Durchl. den Impetranten Sich dero besagten Statt; Strasburg niederzulassen, Ihres gefallens zu etabliren, und so guth Sie können, mit den Ihrigen daselbst zu etnehren, es seind aber daselbst keine Ledige oder ruinirte Häuser vorhanden, welche Ihnen gegeben werden, oder Sie wieder repariren könnten.

Ad 2 dum. So viel aber ledige stellen anbetriß, da finden sich alldort zum wenigsten soviel Platz als zu 60 Häuser oder Scheuren zu sehen von nöthen seyn möchte; Und sollen Ihnen solche bey Ihrer ankunfft angewiesen und zu eigen geschenket werden; Weil auch der Orthen Sr. Churfürstl. Durchl. keine Holtungen zu ständlg, auch Sie keine Ziegel-Ofen daselbst haben, so wollen dieselbe einem Jedem der und nachdem Er bauen will, welcher Bau denen eingangenen Verordnungen, und gleich die Teütschen solchen bewerkstelligten müssen, einzurichten seyn wird, nach proportion ein gewisses an gelde zu solchem Behuf nach und nach reichen lassen.

Ad 3 m. So viel aber die ledigen Häuser und Wästen stellen auf denen nezt angelegten Se. Chursl. Durchl. zustehenden Dorfschaften angehet, welche die Impetranten, im fall in der Stadt keine vorhanden, Ihnen einzuthun, verlangt, so haben Se. Chursl. Durchl. in der nähe solcher Stadt davon keine, und kann Ihnen derothalben damit nicht ausgeholfen werden.

Ad 4 tum. Haben gff. erwehnte Se. Chursl. Durchl. gdt. gewilliget, Ihnen in den Straßburgischen Feldern 70 bis 80 Hufen Landes assigniren und davon von Jedem Orth ansuchen zu lassen, von welchen 70 bis 80 Hufen die Impetranten nach verfloßnen 10 frey-Jahren, deroelben entweder das Kaufpretium erstatten, und alsdann nur die gewöhnliche onera denen Teüßchen gleich ablegen oder aber auch davon Jährlich die Landesübliche Pächte erlegen sollen. Indessen können Sie Sich nicht weigern das was man dem dortigen Prediger und der Kirchen, von den Hufen zu kombt, Jährlichen abzutragen, zu mahlen solches auf ein gar geringes ankombl.

Ad 5 m. So sollen auch die Jungen leüthe unter Ihnen, oder andere von sothaner Colonie, welche sich verheyrathen und unter Ihnen verbleiben, eben der Jenigen obgedachten, den Impetranten conferirten Privilegien und freyheiten Sich zu erfreuen haben.



Das Rathaus zu Straßburg i. U.

Ad 6. Weil Sie auch zu treibung Ihres Gottesdienstes einer Kirchen oder sonst bequemen Orthes benöthiget, und aber keine aparte Kirche aldoert vorhanden, womit Ihnen könte geholfen werden, So haben mehr Hochbesagte Se. Chursl. Durchl. gnädigst resolviret, auf dem Rathshause daselbst die Gewölbe zu solchem Behuf aptiren zu lassen, worin Sie Ihrer Andacht pflegen können.

Ad 7. So viel aber die Artz und weyse Ihres Gottesdienstes betrißl, da haben Se. Chursl. Durchl. gdt. zugestanden, daß sie denselben nezt der Kirchen disciplin auf gleiche weyse als die anderen frantzösische Refugirte in dero Landen, einrichten und exerciren mögen.

Ad 8—9. Demnach auch die Impetranten den Prediger David Clément, zu welchem Sie ein sonderbahres Vertrauen haben, und von Ihm erbaut zu werden hoffen, zu Ihren Seel-Sorger erklären So haben Höchstgedachte Se. Chursl. Durchl. Ihnen hierunter gerne sügen, und denselben Ihnen concediren wollen, des gdtens erbiethens demselben nicht allein desfalls mit gewöhnlicher Vocation zu versehen, sondern auch mit einem Jährlichen Gehalt von 150 Thl. providiren zu lassen, damit Er auch soviel commodor subsistiren könne, so wollen Se. Chursl. Durchl. Ihn auch mit einer benöthigten freyen Wohnuug zu accomodiren verordnen.

Ad 10. Es soll Ihnen auch eine tüchtige Person gehalten und von Se. Chursl. Durchl. mit 50 Thal. Jährlich salariret werden, der das Cantorat und Lecteur charge versehen, und dabenebst die Jugend informiren möge.

Ad 11. Auf daß Sie auch Ihren unterhalt gewinnen mögen, so geben Ihre Chursl. Durchl. Ihnen hiemit die volle freyheit mit Toback oder andern Zuwachß, so Sie von Ihren Lande erziehlen, in und außer Lands ohne entrichtung einlges Zolls und Imposten

zeitwehrender 10 frey-Jahren zu handeln, wegen der Accise aber soll es mit Ihnen eben auf den Fuß, wie mit den Prenzloschen Refugierten gethiet werden; In puncto Jurisdictionis aber, sollen Sie keinen andern Richter erkennen, als den Zehulgen, So Se. Chursfl. Durchl. geben werden, woyu Sie dan den Dalençon ausgehien, und den mit 150 tal. Jährl. Gehalts beneficiiren wollen.

Ad 12. Die Jenigen, so unter Ihnen mit Ihren zugewachsenen Früchten außer Landh zu handeln belieben wolten, sollen solches frey, ungehindert, und sonder abtrag des sonst gewöhnlichen Zolls, eben wie die zu Prenzlow, so lange die 10 frey-Jahre währen, zu thun bemächtigt seyn.

Ad 13. Alle Handwerker unter Ihnen-werden hiemit bemächtigt, Ihre Handwerke und profession, Ihres willens ungehindert anzufangen und zu treiben, und sollen man Sie es verlangen, in den Zünften und Gilden, ohnwiedersehtlich und unentgeltlich recipirt werden, und aller davon dependirender privilegien, Recht und Berechtigkeiten, gleich den Teutischen angebohmten unverweigetlich genießen, und dabey kräftig maintainirt werden.

Ad 14. Vor Höchsternandte Se. Chursfl. Durchl. geben auch denen Impetranten und welche aus Ihnen verlangen Cabarets und Hostellerien anzulegen, Wirths-Haus zu halten, reisende und andere Personen aufzunehmen, und zu logten, Wein und Bier, auch allerhand Eße Wahren öffentlich feil zu bieten und zu verkaufen, Bran-häuser anzulegen, hier zu brauen, en gros oder Maß Weyse zu verkaufen, ohne die 10 frey-Jahr über einige Imposten davon zu entrichten, ausgenommen die gewöhnliche consumptionsuccise.

Ad 15. So können die Impetranten der Jenigen Privilegien, so der Manheimischen Colonie zu Magdeburg verliehen worden, Sich darumb nicht anmaßen, weil solches Herzogthumb a part, und mit der Ucker-Marck keine Verwandtschaft hat; Jedennoch versprechen Höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchleüchigkeit Ihnen, daß Sie aller der Jenigen Privilegien pp. so die Pfälzische Refugierten zu Prenzlow genießen, Sich zu erstrecken haben sollen.

Ad 16. Zu Ihren desto bequhern Transport in Seiner Churfürstlichen Durchleüchigkeit Lande wollen Se. Chursfl. Durchl. Ihnen den benötigten Paß vor Sie und Ihre familien, Meubles, Hausrath, und sachen, alsoforth ausfertigen lassen, und sollen dieselbe auch bei Ihrer Ankunft zu Strassburg, so lange mit freyen Wohnungen versehen werden, bis Ihre Häuser daselbst erbauet, und wohnbar gemacht worden; die Unkosten aber der anhero Reyse, un benötigten fuhren, werden die Impetranten aus Ihren eigenen Mitteln zu thun sich nicht entbrechen können. Wellen auch endlich, die obgenandte beyde Deputirte, Pierre le Tienne, und Jean Jacques Tavernier aus Commission der obgenandten 55 familien, zween Reyßen anhero gethan, einen bequhern Ort zu Ihrer Wohnung zu erlesen, So wollen auch Se. Chursfl. Durchl. Ihre desfalls gethane Dépances in gdtte consideration ziehen, und Ihnen desfalls einige ergöhtlichkeit zustießen lassen, weshalb Sie dan alberet an dero Rath, und Ober-Licent-Einnehmer Jappen*) gehörige ordre stellen lassen, Endlich beschlen mehr Höchsternandte Se. Chursfl. Durchl. sowohl dero zu den Pfälzischen Sachen verordneten Commissarys alderth zu Cölln an der Spree, wie auch dero Kriegs-Commissario Grohmann, und dem Magistrat zu Straßburg hiemit in gnaden, Sich hienach gehorsambst zu achten, die Impetranten bey diesem Ihrem verliehenen privilegio gebührend zu schützen, und dahin zu sehen, damit Ihnen alles hiecin verschriebene richtig praestiret werden möge.

Abthündlich unter Unserer Eigenhändigen unterschriß und vorgedrucktem Inseigel, Begeben zu Cleve, den 5. Januar 1691.

v. Danckelmann.

friedrich."

Die Straßburger Gemeinde wird von Anfang an als Wallonen-Gemeinde bezeichnet, denn die Kolonisten waren Abkömmlinge derjenigen Bewohner des französischen Flanderns und des Hennegaus, die in der Pfalz, besonders in Mannheim, Heidelberg und Frankenthal, Aufnahme gefunden und dort blühende Gemeinden gebildet hatten, denen sich nach Aufhebung des Ediktes von Nantes viele französische Flüchtlinge angeschlossen. Als die Pfalz 1689 von den Horden Ludwigs XIV. verwüstet wurde, mußten dieselben abermals fliehen. Die Straßburger Kolonisten waren meist Landleute, einzelne auch Tabakspflanzer und Handwerker verschiedener Art; aber auch die letzteren betrieben nebenbei Landwirtschaft. Sie erhielten somit 63 Hufen Acker angewiesen, die sie 1705 für 4000 Thlr. als Eigentum erwarben. Der Prediger Dr. Tarnogrocki hat in der Zeitschrift „Die Kolonie“ eine eingehende, leider nicht ganz vollendete Geschichte der Straßburger Kolonie veröffentlicht, auf die in Bezug auf weitere Details verwiesen werden muß. Derselbe giebt auch auf Grund der Kirchenbücher eine Liste der 1691 in Straßburg eingewanderten Réfugiés; dieselbe zählt 244 Personen und 68 Familiennamen, nämlich:

Bastien, Benin, Bertrand, Bevier, Beyner, Billau, Blanbois, Bouché, Bouçon, Bredel, Brocard, Cattiaug, Challié, Charles, Chomme, Cochol, Codra, Corbillac, De Baudan, de Courcelles, de folleville, de fremme, de la Barre, de Lambre, de Latre, Desjeune, Desjournié, Deve, Dourdy, Dubois, Du fons, Dupont, Faaquel, fouquet, Gallé, Gielin, Gobare, Goffo, Guiar, Guiard, Red, L'Allemand, Laurent, Ledou, Legend, Lejeune, Lepère, Letienne, Letroi, Liotar, Marfal, Masse, Montagne, Olivier, Perrein, Picot, Renard, Rô, Rogé, Salomé, Sandry, Squeudin, Supply, Sy, Tavernié, Tiffau, Toussaint, Vasseffe, Viseur.

Die Kolonieliste von 1700 hat 304 Personen, doch nur noch 44 familien:

De Baudan, Bertrand, Billow, Blanbois, Cahoy, Challet, Charbillat, Chaume, Cochoy, Delanoir, Delastre, Desous, Desréne, Delombre, Desremaux, D'ourdi, Faaquel, Faaquel, fouquet, Gondart, Goubart, Guyard, Joffe, Labarre, Laroche, Laurent, Leclair, Ledou, Leclair, Lejeune, Lepère, L'Estienne, Elliot, Loyat, Olivier, Perin, Piquot, Renard, Roquette, Roger, Salomé, de Semme, Squeudin, Sy, Tavernier, Toussaint, Wesen.

Zur Zeit der Gründung der Gemeinde befand sich in Straßburg nur eine Deutsche lutherische Kirche; es wurde deshalb den Kolonisten die östliche Hälfte des Rathhauses überwiesen, und zwar sollten die unteren Gewölbe zur Kirche, die oberen Räume zur Wohnung des Geistlichen und eines Richters dienen. Da aber zur Zeit der Einwanderung die Stadt und auch das Rathaus durch eine Feuersbrunst bedeutend gelitten hatten, so mußten die

*) Wohl Happen?

Kolonisten die ihnen überwiesene Hälfte wieder aufbauen, wozu ihnen 150 Tblr. vom Kurfürsten bewilligt wurden. Die durch Verfügung vom 15. Juli 1691 für den Richter Dalençon bestimmten Räume wurden dem Magistrat, welcher den Bau seiner Hälfte noch nicht vollendet hatte, zeitweise überlassen, scheinen aber für immer von demselben in Anspruch genommen worden zu sein. Im Jahre 1716 wurde den Deutsch-Reformierten, wenn ein reformierter Geistlicher zur Austeilung des Abendmahls kommen würde, die Benutzung des Kirchenraumes zugestanden, und als 1719 die Deutsch-reformierte Gemeinde gegründet wurde, teilte dieselbe mit der französischen den Kirchenraum im Rathause.

Im Jahre 1823 wurde entschieden, daß beide reformierte Gemeinden zum Gebrauch der Kirche gleichberechtigt wären und bei Bauten und Reparaturen nach gemeinschaftlicher vorgängiger Beratung die Kosten zur Hälfte zu tragen hätten. Dies letztere geschah gleich im Jahre 1824, als bei Gelegenheit der Renovierung des Rathauses auch das Kirchenlokal erneuert wurde. Schritte zur Vereinigung der beiden reformierten Gemeinden geschahen schon 1799 durch den französischen Prediger Roquette, der durch Vereinigung der beiden Pfarrstellen in seiner Person seine Lage zu verbessern hoffte. Ein von der Regierung 1811 erneuerter Versuch scheiterte an dem Widerspruch der Deutsch-reformierten Gemeinde. Auch weitere Versuche in den Jahren 1818, 1822, 1835, 1865 führten zu keinem Resultat, und so besteht die französische Gemeinde heute noch als selbständige Gemeinde.

Der der Gemeinde 1691 bewilligte Prediger David Clément traf nicht in Strassburg ein, da er aus Hefischen Diensten nicht entlassen wurde. An seiner Stelle erhielt die Strassburger Gemeinde als ersten Geistlichen Jean-Henri de Baudan 1691, gest. 1713, aus Nîmes im Languedoc. 2) Emanuel Vernezobre 1713—1745, starb 1746. Pfarre bis 1746 vom Pöhlower Prediger Crouzet verwaltet. 3) Samuel Poulet 1746—1754; nach Stettin. 4) Bernard Barthélemy 1754—1759; nach Schwedt. 5) Etienne Robert 1762—1774; nach Bernau. Vakanz bis Januar 1776, verwaltet von Maréchaux (Gramzow) und Kandidat Dantal. 6) Pierre Dantal 1776—1778; nach Magdeburg. 7) Samuel-Henri Catel 1778—1781; nach Brandenburg. 8) Frédéric Tourte 1781—1785; nach Angermünde. Vakanz bis September 1785, verwaltet von Schliß (Bertholz) und Centurier (Battin). 9) Pierre Maréchaux 1785—1787; nach Brandenburg. 10) François Maréchaux 1787—1790; nach Stendal. Vakanz bis Oktober 1790, verwaltet von La Canal (Bertholz). 11) François Boß 1790—1794; nach Brandenburg. 12) Louis Roquette 1794—1805; nach Frankfurt a./O. 13) Charles St.-Martin 1805—1818; nach Bertholz. Vakanz bis August 1822. 14) Charles Boß 1822—1826; nach Bertholz. Vakanz bis April 1830. 15) Adolphe-Frédéric Souhon 1830—1835; nach Angermünde. Vakanz bis 1835. 16) Lionnet 1835—1839; nach Magdeburg. 17) Tournier 1839—1842; nach Gramzow. 18) François Remy 1842—1850; nach Angermünde. 19) Jean-Robert Fontaine 1850—1858; emeritiert. Vakanz bis Mai 1860, verwaltet vom Deutsch-reformierten Prediger Bettac. 20) Bonnet 1860—1871; nach Gramzow. 21) Tavernier 1871—1873; nach Gramzow. 22) Tancre 1873, gest. 1875. Vakanz bis November 1878. 23) Devaranne 1878—1879; nach Groß-Sietzen. Vakanz bis April 1881. Dr. Tarnogrocki von 1881 bis jetzt.

Kantoren: De la Barre; Valet; Lelair; de la Barre (fils); Codra; Castillon; Lejeune; Mariot; Delâtre; Martilly; Patté; Sarre; Tourbié; Laurent; Hareng; Jesse; Jesse (fils).

Als Richter der Kolonie fungierte der Prenzlauer Richter.

Die Gemeinde zählt jetzt (1884) 220 Seelen. Die Mitglieder des Kirchen-Konfistoriums sind (1884) Schuhmachermeister Joh. Bévier, Seilermeister Abraham Soycaux, Gerbermeister Julius de Frenne, Schlächtermeister Aug. Collié, Alderbürger Wilh. Duvinage, Schuhmachermeister Ferd. Guiard.

Kapitel 45.

Tornow und Hohen-finow.

In Tornow hatte sich eine Anzahl Franzosen niedergelassen (Martauville, Jacques Salindre, Claude Puffot, de la Pierre, die Witwe Reboul, la Bastide, Denis Lamourouz, Aureillon, Pegar), die dem Könige die Bitte unterbreiteten, ihnen den Prediger Motte zum Geistlichen zu geben. Da der Besitzer von Tornow und Hohen-finow, der Legationsrat v. Boerstel, diese Bitte unterstützte und für den Geistlichen Haus und

einen Garten, sowie 50 Thlr. Zulage versprach, so wurde im September 1704 der Prediger Motte berufen, dem der König seine bisherige Pension von 50 Thlrn. ließ. Es ist dies wohl der Schweizer Geistliche Pierre Motte, der auch an der Kapelle der Maison de Refuge in Berlin predigte. Nach der Darstellung aber des Gramzower Predigers Thérémin soll diese Kolonie einer eigentümlichen Veranlassung ihre Entstehung verdanken. Einst spielte der Legationsrat v. Boerstel mit der Königin Sophie Charlotte und verlor. Leidenschaftlich erregt setzte er das Spiel fort und verlor Wagen und Pferde und zuletzt seine beiden Güter. In diesem Augenblick meldete ein Offizier, daß 15—20 französische Flüchtlingsfamilien, meist Landleute, angekommen wären und den Beistand der Königin anriefen. Diese, weit entfernt, aus dem Unglück des Herrn v. Boerstel einen Vorteil zu ziehen, sagte zu diesem: „Ich gebe Ihnen alles, was Sie verloren haben, zurück, wenn Sie es übernehmen, für diese armen Leute zu sorgen, ihnen Niederlassungen anweisen, ihnen alle Vorteile gewähren, die den andern Réfugiés gewährt sind, und denselben einen Prediger und Schulmeister halten.“ Der unglückliche Spieler nahm diese Bedingungen freudig an und kam den übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft nach. Wie aus obigen Angaben und der Berufung des Predigers Motte hervorgeht, ist diese Erzählung, wie viele andre des Predigers Thérémin, nur eine hübsch erfundene Anekdote. Nach Motte wurde 1710 Barbeyrac Prediger auf dem Gute. Im Jahre 1721 verkaufte der Legationsrat v. Boerstel seine Besitzung an Vernezobre de Laurieux, welcher dann den Prediger Aureilhon als Kaplan anstellte. Da auch die in Neustadt-Eberswalde, Freienwalde und Oderberg wohnenden Kolonisten die Predigten desselben besuchten und hier auch ihre Kinder taufen ließen, so beanspruchte 1735 Aureilhon die früher dem Prediger Barbeyrac vom Könige bewilligten 50 Thlr.; jedoch der König schrieb an den Rand der bezüglichen Eingabe: „Einziehen!“ Als Aureilhon 1744 nach Frankfurt a./O. ging, wurde in Tornow kein neuer Geistlicher angestellt.

Ueber den Herrn v. Vernezobre möchte ich hier nach den Aufzeichnungen seines Urenkels noch einiges mittheilen. Der spätere Baron war ein Sohn des aus dem Languedoc nach Königsberg i./Pr. eingewanderten Kaufmanns Mathieu Vernezobre, lernte im Geschäft seines Vaters die Handlung und ging dann nach Frankreich und Holland, wo er verschiedene Geschäftsunternehmen gründete und ein Vermögen erwarb. Friedrich Wilhelm I., der stets bemüht war, reiche Industrielle in sein Land zu ziehen, bewog ihn unter glänzenden Anerbietungen nach Berlin zu kommen. Vernezobre wurde in den Freiherrnstand erhoben, erhielt den Geheimrathstitel und den Orden de la Générosité. Er erwarb 1721 von Herrn v. Boerstel die Herrschaft Hohen-finow samt Tornow und Sommerfeld mit Rücksicht auf die in Tornow befindliche französische Kolonie. Noch längere Zeit behielt er die Leitung seines väterlichen Geschäftes in Königsberg, gründete auch in Stettin eine Zuckersiederei, die er jedoch mit einem Verluste von 50,000 Thlrn. an die Firma Splittgerber veräußern mußte. Nun lebte er zurückgezogen auf seinem Landst. Da wurde dem Könige hinterbracht, daß Vernezobre und mit ihm die Herren de Montolieu und Lerand durch des unglücklichen Lieutenants v. Ratte Vermittlung dem Kronprinzen 2000 Dukaten geliehen hatten. Der im höchsten Grade aufgebrachte König richtete sofort an den Geheimrath Mylius folgendes Handschreiben; „Ihr sollet die Obligations und Quittungen, so der Inquisit Friedrich an den Vernezobre, Montolieu und Lerand gegeben, darauf er das Geld empfangen, ihnen abfordern und Mir solche anhero einsenden. Ich bin ic. Wusterhausen, den 24. September 1750.“ Ein Kommando Soldaten wurde nach dem Gute Vernezobres geschickt und verließ dasselbe erst, als der Baron den Beweis geliefert hatte, daß er keine Ahnung von der Flucht des Kronprinzen gehabt und nur eine Ehre darin gefunden hätte, einem Mitglied der königlichen Familie in einer Verlegenheit dienen zu können. Der König, der sich von der vollständigen Unschuld des Barons überzeugt haben mußte, ließ es bei der ersten Maßregel bewenden. Dagegen hat wohl die Sendung der Soldaten zu nachstehender Darstellung über den weiteren Verlauf der Sache Veranlassung gegeben. Man erzählt, daß der König, welcher dem Baron wegen seiner Gefälligkeit nichts anhaben konnte, auf ein Mittel gesonnen habe, denselben anderweitig zu strafen, indem er beschloß, die jüngste Tochter des Barons einem unvermögenden Offizier zur Frau zu geben. Er hatte dazu den Kapitän de Forcade ausersehen, und der überraschte Offizier erhielt die strenge Order, sich sofort mit einem Kommando Soldaten nach Hohen-finow zu begeben und sich dort so lange mit seinen Soldaten auf Kosten des Herrn v. Vernezobre einzuquartieren, bis dieser sich in den Willen des erzürnten Königs fügen würde.

Wie aus dem bezüglichen Briefwechsel des Königs mit dem Baron (siehe Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 3, S. 7 ff.) hervorgeht, war von einer derartigen Dragonade nicht die Rede. Wahr ist nur, daß der König im November 1756 brieflich die Bewerbung des Kapitän de Forcade um eine der Töchter des Barons unterstützte, daß der Baron dankend den Wunsch des Königs ablehnte, da seine Töchter die Bewerbungen des betreffenden Herrn schon früher abgewiesen hätten, und bat, seinen Töchtern selbst die Wahl eines Gatten zu überlassen. Allein der durch diese abschlägige Antwort verletzte König bestand auf seinem Wunsch und wies auch die durch einen Brief der Tochter unterstützte Bitte des Barons zurück, seine Einwilligung zur Vermählung derselben

mit einem Herrn v. Osten aus dem Regimente v. Kalkstein zu geben. Da nun die Angelegenheit immer verwickelter wurde, so wandte sich der Baron an den Minister v. Marschall, um durch dessen Hilfe Mittel zur Umstimmung des Königs zu finden, und kam so, im Hinblick auf die Bauleidenschaft des Königs, auf den Gedanken, die Zurücknahme des königlichen Befehls gegen das Versprechen, in Berlin einen größeren Bau auszuführen, zu erbitten. Durch Vermittelung des Oberst v. Derschau gelang dieser Plan auch, nachdem der König, um nicht selbst die endliche abschlägige Antwort zu erhalten, den General v. Kalkstein beauftragt hatte, nochmals als Freiberber für den Kapitän v. Forcade einzutreten. Der von Herrn v. Vernezobre eingereichte Bauplan erhielt die königliche Bestätigung, und das betreffende Schreiben des Königs schließt mit der Zusicherung: „auch lasse ich Eurer Tochter die Freiheit sich einen Mann zu wählen.“

So war nun diese unangenehme Angelegenheit zur Zufriedenheit aller Beteiligten beigelegt. Der Bau wurde 1757 begonnen, und der ausgesöhnte König gab wegen des sumpfigen Untergrundes viele Tausend Baumstämme zu den Fundamenten. Im Jahre 1772 bewohnte dieses so entstandene Vernezobresche Palais in der Wilhelmstraße, dem Westende der Kochstraße gegenüber, die Schwester Friedrichs des Großen, die Prinzessin Amalie, die dasselbe für 21,500 Thlr. Gold erworben hatte. Nach wechselvollen Schicksalen wurde das Palais endlich 1850 durch Schinkel gänzlich umgebaut und ging in den Besitz des Prinzen Albrecht über.

Der älteste Sohn des Herrn v. Vernezobre, der die Herrschaft Hohen-finow erbt, richtete dort mehrere Unternehmungen ein. Einige Krapppflanzen, die französische Kolonisten in Bernau angepflanzt und ihm durch den Bürgermeister zugesandt hatten, veranlaßten ihn ähnliche Anpflanzungen einzurichten. Auf Veranlassung des Geh. Finanzrats Fasch erbaute er dann bei Karlsruh zwischen Hohen- und Nieder-finow mit bedeutenden Kosten eine Krappmühle, die sich gut rentierte und von seinem Sohne, als sie 1785 abgebrannt war, wieder aufgebaut wurde. Ein weniger gut reüssierendes Unternehmen war die Eisendrahthütte zu Sophienhaus bei Nieder-finow. Auch eine andre Anlage, die Parchentfabrik zu Amalienhof zwischen Nieder-finow und Falkenberg, hatte einen guten Erfolg und erlangte besonders durch den Fabrikinspektor Forkel, der dieselbe in Pacht nahm, einen bedeutenden Absatz.

Kapitel 46.

Wesel.

In Wesel befand sich seit etwa 1545 eine Wallonen-Gemeinde, welche, da sie aus französisch sprechenden Niederländern bestand, ihren Gottesdienst in französischer Sprache hielt. Sie hatte zur Zeit der Einwanderung einen Geistlichen Huguenin, der 1687 aus seinem Amte entfernt werden mußte und zum Nachfolger den Prediger de Bias erhielt. Nach Aufhebung des Ediktes von Nantes begaben sich hierher viele französische Flüchtlinge und schlossen sich der Kirche an. Da hier auch das Regiment Varennes, das fast ganz aus Réfugiés bestand, sein Standquartier hatte, so erhielten die Franzosen 1688 in Pierre de Brazzy einen eigenen Geistlichen, der als zweiter Prediger an der Kirche wirkte. Beide Gemeinden wurden als eine einzige Gemeinde betrachtet und lebten, dank der friedfertigen Gesinnung beider Geistlichen, in der besten Eintracht. Als de Bias starb, rückte de Brazzy in die erste Stelle ein, während in seine Stelle Prediger Ducros berufen wurde. In demselben Jahre, am 12. Dezember 1692, erhielt die Kirche in dem Prediger Chandon noch einen dritten Geistlichen. Derselbe wurde 1696 nach Frankfurt a. M. berufen und erhielt zum Nachfolger den Prediger Hérault.

Das Gerichtsverfahren, das der Magistrat über die Wallonen ausgeübt hatte, und die Absicht, die Kirche der französischen Kirchen-Kommission unterzuordnen, gaben nun Anlaß zu langjährigen Zwistigkeiten. In Bezug darauf erfolgte 1704 nachstehendes Reskript an die Freiherren v. Fuhs und v. Dankelmann:

„Wir haben mißfällig vernommen, daß zwischen der Wallonischen und der französischen Gemeinde zu Weesel einige Mißverständnisse und zwar eines theils wegen des unterschieds der Namen, und andernteils der Kirchen Disciplin halber und des zwistes

wegen der Dependenz von der dortigen Classe oder dem hiesigen Consistorio entstanden. Gleichwie nun bey diesen Gemeinen vorhandene Streitigkeiten, zu Abwendung des daraus entstehenden Argernisses allergnädigst gerne aus dem Grunde hingelegt sehn wolten, So seynd wir auf die Gedanken gethahen, ob es nicht rathsam und practicabel, zu mahlen in der Stadt Weesel keine Wallonen, die die dortige Wallonische Gemeinde fundiret, eigentlich vorhanden, daß es auch ratione derselben auf eben dem Fuß, wie es mit allen übrigen französischischen Gemeinen in Unsern Landen welche von dem hiesigen französischischen Consistorio bloß und allein dependiren gehalten wird, gesetzt werden möchte, und da wir versichert seyn, daß umb Unserer allergnädigste hierunter führende Intention zu erreichen, wir niemanden besser diese Sache als Euch committiren können, So befehlen wir Euch hiemit in gnaden, Euch dieserwegen fordersamst zusammen zu thun, und den Predigern und vorsehern bemelter Gemeinde den Inhalt Unseres Rescripts betand zu machen und mit ihnen hierüber zu communiciren, auch womöglich es dahin zu richten, daß durch einen Christlichen vergleich solche Streitigkeiten gehoben, und die verlangte einigkeit zwischen beyden Theilen durch Annehmung Unseres vorschlags getroffen, und deßhalb ein Reglement, welches wir alsdamm confirmiren wollen gemacht werden möge. Köln den 12. Juli 1704."

Das erwähnte Reglement erfolgte am 26. April 1705 an die Clevesche Regierung. Dasselbe bestimmte, daß beide Kirchen für die Folge nur eine Gemeinde bilden sollten, da eine Wallonische Gemeinde nach Absterben der früheren Glieder nur noch in der Idee bestände. Das Konsistorium sollte aus beiden Gemeinden gebildet werden und die beiden Prediger nur nach der Anciennität rangieren. Der Wallonische Prediger soll „für seine Person dem synodo und classi wie vor so nach, unterworfen, und bey dessen zusammenkünften sich einzufinden befugt seyn". Der französische Prediger sollte dem französische Ober-Konsistorium unterstellt sein. Beide Gemeinden benutzten nun gemeinsam dasselbe Gotteshaus, die Schulkirche. Die Zwistigkeiten dauerten aber fort, und so wurde durch ein Dekret vom 29. Oktober 1707 die Vereinigung beider Gemeinden wieder aufgehoben. Trotzdem erneute sich der Zwist auf kirchlichem und gerichtlichem Gebiet und erforderte noch vielfältige Verordnungen. Eine Wiedervereinigung beider Gemeinden fand 1756 statt.

Die Geistlichen der französische Gemeinde waren: 1) Pierre de Brazy 1688—1728; 2) Ducros 1692—1699; 3) Chandon 1692—1696; ging nach Frankfurt a./M.; 4) Hérault 1696—1712; ging nach Kopenhagen; 5) Pierre Vimielle, der Sohn des Predigers Jean Vimielle in Halle, wo er auch als „außerordentlicher" Prediger gewirkt hat, 1714—1724 (?); 6) Jean de Rouvière, 1724—1729; ging nach Halle; 7) Etienne Toussaint 1729; 8) David Rouvière 1729—1756; 9) Mathieu de Wyllich 1756—1794; 10) Pierre-Louis Maréchaux 1794—1806.

Der erste Richter für Cleve, Wesel und Emmerich war Duclos, sonst habe ich nur noch Durand als Richter gefunden.

Die Gemeinde war ursprünglich ziemlich zahlreich. Sie zählte 1697: 717, 1698: 586, 1699: 478 Personen, war aber schon 1700 auf 472 zusammengeschmolzen. Die Listen geben ferner 477 Personen für das Jahr 1701, 491 für 1703, aber nur noch 88 Personen für das Jahr 1795. Im Jahre 1806 ist sie eingegangen. Die Familiennamen der Liste 1700 sind:

Andichon, d'Arbisseau, Archimband, Aurei, Aygoins, Bamé, Baillet, Baillart, Bartel, Bartal, de Banda, de Batilly, de Beaupré, de Beaufort, Bermond, Bernard, Bernagaud, Bertin, Besson, de Bia, Blanchon, Blanchot, Bosquet, Boucher, Bossigne, Briard, Brian, Brazy, de Beliquemaud, de Brisson, Bruguler, de Camas, Camrouz, Carle, Causside, Charles, de Chalmot, Chanron, Chaudesaigues, Chemu, Christophle, Corbin, Corban, la Coste, Cochin, Cornu, Conteau, Contelle, Dadincourt, Daunis, Déet, Detroy, Didier, Dromard, Douffet, Ducos, Dupont, Dupuy, Duranc, du Troffel, Evoite, de farges, felines, fängière, feret, ferret, fontanes, Francillon, Froment, Garrigue, Germain, Girard, Sommeret, Griculet, Grosdemets, Guerin, Guittaine, Guyon, Halloy, de Haudoin, de Hautcharnois, d'Herbin, Hertelen, Heraull, Houillette, Huet, Jac, Joffertant, Julien, Lacoste, Laget, Laurent, Lefevre, Leroy, Lessar, de Longueville, Lornement, de la Luzerne, Marchand, Marets, Marion, Mangin, Malaisé, Marfour, de la Masserie, Massene, Matisse, Martin, Maurin, Messine, Molière, Morisset, de Mortelisen, Montanjen, de Monbel, Moulin, Montgue, de Netancourt, Palisse, Passac, Pieuz, Philippe, Poitier, Poussard, Pouzet, Puyfort, de Ravallet, de Regnier, Renandin, Richard, Riche, Rivière, Rossignol, Roulier, Rouvière, Rouz, Rouzier, Ru, de Rugl, Sallet, Simon, Simonin, Souffon, de Souville, Soullé, Sperlette, de Syterne, de la Trandée, Thier, Therenaut, de Thietry, Traçons, Valescure, Valet, de la Viere, de Vernicourt.

Kapitel 47.

Groß- und Klein-Ziethen.

Das Gründungsjahr der französischen Kolonien zu Groß- und Klein-Ziethen ist 1686, in welchem in beiden zum kurfürstlichen Amte Chorin gehörigen Orten mehrere französische Landleute angesiedelt wurden. Beide Dörfer waren völlig verwüstet und fast ganz verödet, die früheren Äcker lagen brach und waren zum größten Teil wieder



Die Kirche zu Groß-Ziethen.

zu Wald geworden; doch dank dem regen Fleiß dieser Kolonisten erhoben sich die Ortschaften bald aus ihrem Verfall, und auch die Äcker wurden wieder urbar gemacht und mit Getreide und Tabak bepflanzt. Mehrere Kolonisten erhielten außer den Hufen, die zu der ihnen angewiesenen Hofstelle gehörten, noch Vorschüsse an Geld zum Aufbau der Häuser, Saatkorn, Vieh ic. Alles dies haben die Betreffenden später, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, gewissenhaft zurückgezahlt.

Die Nachrichten über die erste Entwicklung der Kolonie beschränken sich auf wenige nachträgliche Aufzeichnungen des Ziethener Predigers Pierre Thérémin; denn als am 10. April 1726 eine Feuersbrunst in Groß-

Ziethen mit mehreren Häusern auch das Pfarrhaus zerstörte, vermochte genannter Prediger nur mit großer Mühe die Tauf-, Trau- und Sterbe-Register von 1701 an zu retten. Die übrigen Kirchenakten, mit Ausnahme der Rechnungsbücher, die sich in den Händen des Kassierers (receveur) befanden, wurden durch das Feuer zerstört. Prediger Thérémin hat dann freilich ein neues Kirchenbuch angelegt und dasjenige, was er noch feststellen konnte, eingetragen, und so ist denn auch wohl die Tradition aufgenommen worden, jene Ansiedler von Groß-Ziethen wären Pfälzer aus der Umgegend von Mannheim gewesen. Da das Gründungsjahr 1686 unzweifelhaft feststeht, so ist diese Angabe, soweit sie die ersten Ansiedler betrifft, ein Jrtum. Es waren französische Réfugiés, denen frühestens 1689 Pfälzer zugesellt wurden, während nach Klein-Ziethen im Anfang des vorigen Jahrhunderts noch eine Anzahl Wallonischer Bauern aus Flandern kam, wie nachstehende Verfügung an die Amtskammer zeigt:

„Friedrich der dritte, Churfürst pp. Wir geben euch ob dem Einfluß der Länge nach zu vernehmen, wie beweglich die 27 wallonsche Familien, so vor ungefähr 3 monathen aus Flandern, der Religion halber, mit hinterlassung alles des ihriges, sich anhero retiriret und ad interim bis man sie unterbrächte, zu kleinen Ziehlen im amble Chorin einlogiret worden, ihr großes elend vorgestelllet, und umb maticirung ihres etablissements angehalten; Wann wir dann dadurch, wie billig, zur compassion gegen solche elende arme leute bewogen worden, und ihnen auf alle erdenkliche Weise helfen zu lassen, gnädigt entschlossen, als befehlen wir euch hiermit in gnaden, euch äußerst angelegen seyn zu lassen, die baldeste, unverlangte Verfügung thun zu lassen, damit besagte erbarmungswürdige leute in unsern Ämtern bestreundermaßen, etabliret und mit benöthigten Vorhöf versehen werden mögen, damit sie bey angehenden Vorjahr die äder, so man ihnen anweisen wirdt, bestellen, ihre wirthschafft einrichten, und solchergestalt vor sich und die ihrigen nobidürfftigen unterhalt finden und anschaffen können.

Cölln an der Spree, 14. Nov. 1700.

v. Brandt."

Dieser Zuzug ist auch aus der Kolonieliste für das Jahr 1700 zu ersehen, welche für Klein-Ziethen 225 Personen und für Groß-Ziethen nur 125 Personen aufweist. Obiger Verfügung gemäß sind die Wallonen dann zum größten Teil anderweitig untergebracht worden, da schon das nächste Jahr für Klein-Ziethen nur 105 Bewohner anführt. Die Familiennamen, welche besagte Liste für das Jahr 1700 giebt, sind für Groß-Ziethen:

Cochois, Couper, Crampe, de Veaux, Dupon, Dupont, four, Gadeine, Gaspard, Gullbert, Gullaume, Hayette, Manoury, Nicole, Pringal, Ross, Rouvière, Tavernier, Vendôme. für Klein-Ziethen: Bellef, Benoist, Burlos, Canon, Charlet, Cornet, Desrene, Dehon, Despin, Dieuz, Doyé, de Fesse, fosse, Gausric, Gauric, Gueroft, Gullbert, Herman, Laurent, Planat, Lesève, Menfion, Mercier, Nain, Miquet, Cuhart, Orbain, Perrot, Ravat, Ruel, Sammé, Sullse, Supply, Therein, Valliauz, Vilain, Villemain, Vilmart.

Wie aus den späteren Listen zu ersehen, scheinen die Wallonen nach Lüdersdorf, Brodewin, Parstein, Chorin und anderen Orten übersiedelt zu sein.

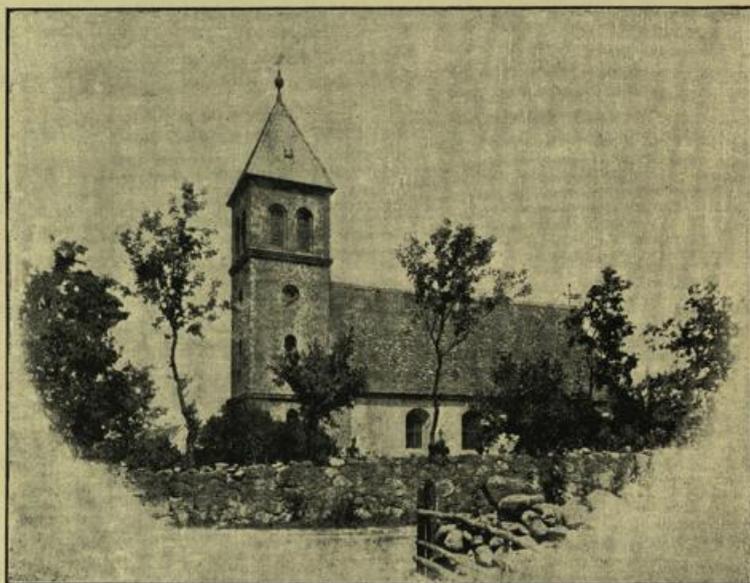
Nächst den ihnen durch das Potsdamer Edikt zugesicherten Freiheiten erhielten die ländlichen Kolonien der Ämter Lößnitz, Gramzow, Chorin, Ruppın und Mühlenbeck 1688 noch ein besonderes Privilegium, das wir in der Geschichte der Gramzower Kolonie mitgeteilt haben. Später jedoch wurden ihnen, wie auch anderen ländlichen Kolonien, ihre Rechte vielfach verkürzt, und die dahingehenden Klagen, Untersuchungen, Berichte zc. füllen ganze Bände der Justiz- und Kanzlei-Akten. Schon 1702 erhält der Amtshauptmann von Chorin den Befehl, die Kolonisten von Groß-Ziethen mit dem nötigen „Wiesenwachs“ zu versehen und ihnen alles, was zu ihren Höfen gehört, zu lassen. Wenn in späterer Zeit durch den Tod eines Hofbesizers das Grundstück desselben in andre Hände überging und sein Nachlaß-Inventar aufgenommen wurde, so brachte man dabei den Erben die sogenannte „Hofwehr“ in Abzug, was in Groß-Ziethen über 60 und in Klein-Ziethen über 30 Thlr. ausmachte. Ein Bericht des Konsistoriums an den König bezeichnet 1738 dies Verfahren als um so befremdlicher, da die damaligen Hofbesitzer bei Übernahme ihrer Hofstellen „nichts derartiges empfangen, und die Vorgänger, was sie etwa erhalten, dem Werte nach zurückerstattet haben“. Derselbe Bericht klagt auch darüber, daß von einigen Kolonisten, die durchaus nicht daran dachten, das Land wieder zu verlassen, der sogenannte „Abschoß“ erhoben worden sei, was den Befehlen Sr. Majestät nicht zu entsprechen scheine.

Im Jahre 1726 wurde das Dorf Groß-Ziethen, wie bereits mitgeteilt, durch eine Feuersbrunst heimgesucht, durch welche mehrere französische Hofstellen verloren gingen. Bis dahin waren nur zwei Deutsche Hofbesitzer im Orte ansässig gewesen, ein „Lehnshulze“ und ein „Wildschütz“. Später gesellten sich dazu noch ein Bauer und ein Kossät, die ungeachtet aller geeigneten Orts dagegen erhobenen Beschwerden in sämtliche Freiheiten und Gerechtfame der durch das Feuer Beschädigten auf Kosten der letzteren eintraten. In der Folge sind durch Heiraten mit Deutschen noch andere Höfe auf Deutsche Besitzer übergegangen, so daß gegenwärtig in Groß- und Klein-Ziethen neben der reformierten noch eine lutherische Gemeinde besteht. Die Deutsche Gemeinde in Groß-Ziethen hat sich in neuerer Zeit durch Rezej vom Jahre 1856 an die französisch-reformierte als Gastgemeinde im gesetzlichen Sinne angeschlossen, ist aber nicht mit derselben kombiniert worden. Die Lutheraner in Klein-Ziethen sind teils dem Pfarrer zu Herz-

sprung, teils dem zu Alt-Küntendorf als ihrem Parochus zugewiesen, nehmen aber an den Gottesdiensten der französischen Ortsgemeinde Teil und kommunizieren auch meistens mit derselben. An der Kirche haben sie ein uneingeschränktes Mitbenutzungsrecht für sämtliche Taufen, Trauungen und Beerdigungen.

Im Jahre 1798 wurde seitens des damaligen Deutsch-reformierten Kirchen-Direktoriums dem französischen Pfarrer zu Groß-Ziethen überdies die Cura über die Deutsch-Reformierten übertragen. Dieselben waren um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aus der Grafschaft Jsenburg ausgewandert, hatten sich in Senftenhütte angesiedelt und sich auch gleich der französisch-reformierten Gemeinde in Groß-Ziethen angeschlossen. Der Ziethener Pfarrer hat dort dreimal im Jahre Gottesdienst zu halten und dabei das heilige Abendmahl auszuteilen.

Die Ziethener Kolonie stand seit ihrer Begründung unter der Gerichtsbarkeit des Amtes Chorin, welches alle bürgerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der für den ganzen Amtsbezirk geltenden Bestimmungen zu regeln



Die Kirche zu Klein-Ziethen.

hatte. Da die Kolonisten kein Deutsch verstanden, so scheinen aus dieser Einrichtung sich anfangs mancherlei Unzuträglichkeiten ergeben zu haben. Wenigstens hebt der obenerwähnte Bericht vom Jahre 1758 ausdrücklich hervor, daß das Gerichtsverfahren sich „jezt um so leichter gestaltet, als Jedermann so ziemlich die Landessprache versteht, was bei den Vorfahren nicht der Fall gewesen.“

Besonders mit den Pfälzern kam der Tabaksbau nach Groß- und Klein-Ziethen. Der Prediger Thérémin teilt in Bezug hierauf folgende Anekdote mit. Als der erste Bauer mit einer Fuhre seines geernteten Tabaks von Groß-Ziethen nach Berlin kam, um denselben dort zu verkaufen, schüttelte der Krämer ungläubig den Kopf und meinte, es wären wohl Kohlblätter, denn der Rohtabak war hier noch unbekannt. Ruhig nimmt der Bauer einige Blätter vom Wagen, stopft damit seine Pfeife und fragt, indem er dem Kaufmann den Rauch ins Gesicht bläst: „Nun, ist das etwa Kohl?“ Dieser bietet nun 20 Groschen für die Ladung, die etwa einen Wert von 40—50 Thln. hatte; doch das geht dem entrüsteten Bauer über den Spaß; er läßt seinen Tabak bei einem Bekannten in Berlin, kehrt in sein Dorf zurück, verkauft seinen Hof, zieht nach Berlin und legt hier eine Tabakspinnerei an, zu der ihm die Ziethener Bauern das Rohmaterial liefern. Derselbe Geistliche erzählt auch, daß er 1716 bei Herrn v. Boersfel in Hohen-Finow zuerst Kartoffeln gegessen habe, von dort einen Teil roher Kartoffeln mit nach Groß-Ziethen gebracht, sie hier ausgepflanzt und so die ersten Kartoffeln geerntet habe.

Die Kirchen beider Dörfer waren zur Zeit der Gründung der Kolonie wüst und verfallen; sie wurden notdürftig wiederhergestellt. Beide Dorfgemeinden erhielten 1686 in Jean Regnier ihren ersten Geistlichen, der seinen Wohnsitz in Groß-Ziethen hatte; auch überwies man ihnen Kirchenäcker, aus deren Ertrag die notwendigen Reparaturen bestritten werden sollten. Die Kirche von Groß-Ziethen hat zuletzt im Jahre 1864 im Innern und Außern eine gründliche Renovierung erfahren; eine Orgel besitzt sie noch nicht. Auch die Kirche in Klein-Ziethen ist 1880 gründlich renoviert worden, bei welcher Gelegenheit der baufällige Turm vollständig neu erbaut worden ist. Von Feldsteinmauern umschlossen, umgeben Kirchhöfe beide Kirchen. Da derjenige von Groß-Ziethen bald gefällt sein wird, so muß der 1865 für diesen Zweck bestimmte, außerhalb des Dorfes gelegene Begräbnisplatz in Gebrauch genommen werden.

Das Pfarrhaus in Groß-Ziethen scheint erst nach dem Tode des ersten Predigers Regnier erbaut zu sein. Am 29. Juli 1691 wird verfügt, daß der Prediger Pelorce von Angermünde sich nach Groß-Ziethen begeben, dort wohnen und alternative an beiden Orten predigen und alle Vierteljahr am ersten Mittwoch, der zu einem jährlichen Buß- und Bettag verordnet ist, in Klein-Ziethen eine Predigt halten solle. Er hat aber diese Stelle nicht angetreten; statt seiner kam Isaac Reboul nach Groß-Ziethen. Ferner ist eine kurfürstliche Verfügung vom 1. September 1691 vorhanden, die folgendermaßen lautet:

„Sr. Chr. Durchl. zu Brandenburg unser gnädigster Herr haben gnädigst verordnet, daß die französische Gemeinde zu kleinen Ziethen zur erbauung des Pfarrhauses in Großen Ziethen ihr contingent auch mit beytragen sollen, dagegen aber soll der französische Prediger zu großen Ziethen verbunden seyn auch zu kleinen Ziethen alternative seinem Versprechen nach mit zu predigen, gestalt denn die gemeine zu kleinen Ziethen sich hiernach gehorsamst zu achten, und obiges contingent zu erbauung der Pfarre, umb so viel desto williger bezutragen haben wird.“

Man scheint sich mit dem Bau nicht beeilt zu haben, denn 1694 mußte der Befehl erneut werden, in Groß-Ziethen ein Pfarrhaus zu bauen, wozu die Klein-Ziethener einen Beitrag zu leisten hätten. Das endlich erbaute Pfarrhaus war ein elender Lehmbau, der bald so baufällig wurde, daß er eine Erneuerung dringend erforderte. Dieselbe hätte sich wohl noch lange Zeit verzögert, wenn das Pfarrhaus nicht 1726 ein Raub der flammen geworden wäre. Das nun erbaute Pfarrhaus hat im Laufe der Zeit manche Ausbesserung erfahren und ist zuletzt 1880 völlig umgebaut worden.

Die Küstergebäude in Groß- und Klein-Ziethen sind mit ihren Gärten und sogenannten Wöhrden ebenfalls Eigentum der Gemeinde und sind gleichzeitig Schulhäuser. In Groß-Ziethen hatte bei der großen Anzahl der Schulkinder neben dem Küsterhaus ein zweites Schulhaus erbaut werden müssen; dasselbe ist aber 1775 den Schulzwecken wieder entzogen worden, da die Zahl der Schulkinder sich vermindert hatte. Der erste Kantor und Lehrer war in Groß-Ziethen 1686 Lobry. Später werden für Groß-Ziethen erwähnt: Malbrang 1726, Isaac Malbrang 1728, Armelin 1752, Ogé 1761, Lagrange 1769, Devrient 1802, Matthieu 1818, Laquante 1818, Dickmann 1825, Harang bis 1837, Fröhbrodt bis 1876, Eichberg; für Klein-Ziethen: 1686 l'Obri (wohl derselbe Lobry, den die Alten für Groß-Ziethen angeben), Labbat seit 1708, Pierre Vallet bis 1736, Jacques Vallet ist noch 1761 Kantor. Von weiteren Kantoren wird nur noch 1818 der obige Matthieu genannt, später Krause bis 1863 und Langhans.

Die Prediger der Gemeinde waren: 1) Jean Regnier 1686, gest. 1691. 2) Isaac Reboul 1691, gest. 1700. 3) Etienne Thérémin 1700, gest. 1706. 4) Pierre Thérémin (sein Sohn, geboren in Nîmes 1684 und bereits 1705 Adjunkt seines Vaters) 1706, gest. 1741, nachdem er ein Jahr zuvor erblindet war. 5) Jean Thérémin, Sohn des letzteren, 1741—1796. 6) Isaac Centurier 1797—1816. 7) Guillaume Centurier, sein Sohn, 1817, gest. 1829. 8) Ammon 1830—1850; ging nach Magdeburg. 9) Roland 1851—1859; nach Berlin. 10) Edouard Centurier 1859, emeritiert 1879. 11) Devaranne seit 1879.

Das ursprüngliche Einkommen des Pfarrers war nach damaligen Verhältnissen wohl ausreichend bemessen. Er bezog ein Gehalt von 120 Thln. und hatte außerdem ein Pfarrhaus nebst dazu gehörigen Pfarrhufen, deren Ertrag ihm ebenso wie der sogenannte Hufenschffel zustand, den die bäuerlichen Kolonisten alljährlich zu entrichten hatten. Auch war ihm Steuerfreiheit für einen Wispel Malz gewährt, was ungefähr 5 Thlr. pro Jahr betrug. Das gegenwärtige Pfarrgehalt beläuft sich auf 3300 Mark; es würde aber noch bedeutend höher sein, wenn nicht ein Teil der Pfarreländereien zu sehr geringen Preisen vererbpachtet worden wäre.

Das Kirchen-Konfistorium besteht aus vier Ältesten aus Groß-Ziethen, drei aus Klein-Ziethen und einem aus Senftenhütte.

Der Gottesdienst fand früher in Groß- und Klein-Ziethen alternierend vor- und nachmittags statt. Wo vormittags gepredigt wurde, hatte am Nachmittag der Kantor eine Besunde und Katechisation zu halten. In späterer Zeit sind sowohl die Nachmittags-Besunden als auch die Nachmittags-Predigten abgestellt worden, so daß

jetzt in beiden Dörfern ausschließlich der Pfarrer, und zwar sonntäglich vormittags, alternierend um 8 und 10 Uhr im Sommer und um 9 und 11 Uhr im Winter, predigt, der Kantor aber nur in Behinderungsfällen des Geistlichen mit einer Predigtvorlesung einzutreten hat. Seit Senftenhütte als Filiale zugetreten, findet dort dreimal im Jahre Predigt und Abendmahl statt. Das Abendmahl wird gefeiert in Groß-Ziethen am Sonntag nach Neujahr, am ersten Ostertage, am ersten Sonntag nach Pfingsten (Trinitatis) und am Ernte-Dankfest; in Klein-Ziethen am ersten Weihnachtstage, am Sonntag nach Ostern, am ersten Pfingsttage, am Sonntag vor Michaelis.

Der Wunsch nach Deutschen Gottesdiensten wurde schon 1798 laut, doch erst 1802 bestimmte man, daß ein Drittel der Predigten Deutsch sein sollte, und 1813 ward der französische Gottesdienst gänzlich abgeschafft.

Die Seelenzahl der Gemeinde betrug für Groß-Ziethen 1700 = 123, 1701 = 129, 1703 = 151; für Klein-Ziethen 1700 = 234, 1701 = 105. Die Zahl der Gesamtgemeinde war 1751 = 469, 1795 = 532, 1818 = 662, 1884 etwa 1400 Seelen, wovon auf Groß-Ziethen 626, Klein-Ziethen 175, Senftenhütte 195, Chorinchen 145, Brodewin 92 kommen; die übrigen wohnen zerstreut in Alt-Hüttendorf, Serwest, Amt Grimnitz, Alt-Rünkendorf, Sandkrug, Pehlich, Liepe, Nieder-Finow, Amt Chorin, Neue-Hütte, Ragöser Mühle u.

Im Dezember 1883 war das Kirchen-Konistorium folgendermaßen zusammengesetzt: a) aus Groß-Ziethen: Schulze und Gutsbesitzer J. Rouvel, P. Manoury, P. Villain, Devantier; b) aus Klein-Ziethen: A. Dufresne, W. Villain, W. Rouvel; c) aus Senftenhütte: A. Krause.

Vierte Abteilung.

Das Glaubensbekenntnis der französisch-reformierten Kirche (Paris 1559, La Rochelle 1571). — Die vierzig Artikel der kirchlichen Disciplin (Paris 1559). — Edikte, Verfügungen, Tabellen und Listen. — Die Organisation des Konsistoriums der französischen Kirche zu Berlin und die Namen der Mitglieder desselben. — Die Medaille zur 200 jährigen Jubelfeier des Bestehens der französisch-reformierten Gemeinden in Preußen.

Blank page with faint bleed-through text from the reverse side.

Kapitel I.

Das Glaubensbekenntnis der französisch-reformierten Kirche in Frankreich, festgestellt auf der ersten allgemeinen Synode zu Paris im Mai 1559, unterschrieben auf der Synode zu La Rochelle 1571 von dem König Heinrich IV., der Königin seiner Mutter, Johanna von Albret, dem Prinzen von Condé, Ludwig von Nassau, Coligny, Châtillon und allen Predigern.

CONFESSION DE FOY.

ARTICLE I.

Nous croyons et confessons qu'il y a vn seul Dieu, qui est vne seule et simple essence, spirituelle, eternelle, inuisible, immuable, infinie, incomprehensible, ineffable, qui peut toutes choses, qui est toute sage, toute bonne, toute iuste, et toute misericordieuse.

2. Ce Dieu se manifeste tel aux hommes, premierement par ses oeures, tant par la creation que par la conseruation et conduite d'icelles. Secondement et plus clairement par sa parole, laquelle au commencement reuelee par oracle, a esté puis apres redigee par escrit és liures que nous appellons Escriture sainte.

3. Toute ceste Escriture sainte est comprise és liures canoniques du vieil et nouveau Testament, desquels le nombre s'ensuit. (Ces liures sont nommés.)

4. Nous cognoissons ces liures estre Canoniques, et la reigle trescertaine de nostre foy: non tant par le commun accord et consentement de l'Eglise, que par le tesmoignage et persuasion interieure du saint Esprit, qui les nous fait discerner d'avec les autres liures Ecclesiastiques, sur lesquels, encores qu'ils soyent viles, on ne peut fonder aucun article de foy.

Anmerkung. Text und Übersetzung des Glaubensbekenntnisses und der kirchlichen Disciplin sind der vom Prediger Dr. Paul Henry (Berlin 1845) verfaßten Anagabe entnommen.

Das Bekenntniß

der reformirten Kirche in Frankreich.

Art. I. Wir glauben und bekennen einen einzigen Gott, welcher ein einfaches geistiges Wesen ist, ewig, unsichtbar, unwandelbar, unendlich, unbegreiflich, unaussprechlich herrlich, allmächtig, die höchste Weisheit, gütig, gerecht und barmherzig.

Art. II. Dieser Gott offenbart sich als solcher den Menschen, erstlich in seinen Werken, sowohl in der Schöpfung als in der Erhaltung und Leitung derselben. Deutlicher aber in seinem Worte, welches er ursprünglich in göttlichen Aussprüchen mitgetheilt, nachher schriftlich in den Büchern, die wir die heilige Schrift nennen.

Art. III. Diese heilige Schrift ist vollständig in den canonischen Büchern alten und neuen Testaments enthalten (welche hier sämmtlich genannt werden).

Art. IV. Wir erkennen, daß diese Bücher canonisch sind, das heißt, die untrügliche Norm und Regel unsers Glaubens, nicht sowohl durch die allgemeine Anerkennung und Zustimmung der Kirche, als durch das Zeugniß und die innere Überzeugung des heiligen Geistes, welcher sie uns unterscheiden lehrt von den andern kirchlichen Büchern, auf welche, wenn sie auch nützlich zu lesen sind, man doch keine Glaubensartikel gründen kann.

5. Nous croyons, que la parole qui est contenue en ces liures, est procédée de Dieu, duquel seul elle prend son autorité, et non des hommes. Et d'autant qu'elle est regle de de toute verité, contenant tout ce qui est necessaire pour le seruice de Dieu et nostre salut, il n'est loisible aux hommes, ne mesmes aux Anges d'y adiouster, diminuer ou changer. Dont il s'ensuit, que ne l'antiquité, ni les coustumes, ni la multitude, ni la sagesse humaine, ni les jugemens, ni les arrests, ni les edicts, ni les decrets, ni les conciles, ni les visions, ni les miracles ne doiuent estre opposés à icelle Escriture sainte: ains au contraire toutes choses doiuent estre examinees et reiglees et reformees selon icelle. Et suyuant cela nous aduouons les trois Symboles, a sauoir des Apostres, de Nice et d'Athanasie, pource qu'ils sont conformes à la parole de Dieu.

6. Ceste Escriture sainte nous enseigne qu'en ceste seule et simple essence diuine que nous auons confessée, il y a trois personnes, le Pere, le Fils et le saint Esprit. Le Pere premiere cause, principe et origine de toutes choses. Le Fils, sa parole et sapience eternelle. Le saint Esprit, sa vertu, puissance et efficace: le Fils eternellement engendré du Pere: le saint Esprit procedant eternellement de tous deux: les trois personnes non confuses, mais distinctes, et toutesfois non deusees, mais d'une mesme essence, eternité, puissance et equalité. Et en cela aduouons ce qui a esté déterminé par les Conciles anciens, et detestons toutes sectes et heresies, qui ont esté reiettées par les saints Docteurs, comme saint Hilaire, saint Athanasie, saint Ambroise, saint Cyrille.

7. Nous croyons, que Dieu en trois personnes cooperantes par sa vertu, sagesse et bonté incomprehensible a créé toutes choses, non seulement le ciel, la terre, et tout ce qui y est contenu mais aussi les esprits inuisibles, desquels les vns sont descheus et tresbuchés en perdition, les autres ont persisté en obeissance. Que les premiers s'estans corrompus en malice, sont ennemis de tout bien, par consequent de toute l'Eglise. Les seconds ayans esté preserués par la grace de Dieu sont ses ministres pour glorifier le nom de Dieu, et seruir au salut des esleus.

8. Nous croyons que non seulement il a créé toutes choses, mais qu'il les gouuerne et conduit, disposant et ordonnant selon sa volonté

Art. V. Wir glauben, daß das Wort, welches in diesen Büchern enthalten ist, von Gott ausgegangen ist, von dem allein es sein Ansehen hat, und nicht von den Menschen. Da es die Regel für alle Wahrheit ist, und das enthält, was nothwendig ist für den Dienst Gottes und unser Seelenheil, so ist es nicht den Menschen erlaubt, ja wir sagen nicht einmal den Engeln, darin etwas zu ändern, hinzuzufügen oder davon wegzulassen. Daraus folgt, daß weder die alten Kirchenlehrer, noch die Gewohnheiten, die große Anzahl der Meinungen, die menschliche Weisheit, noch die Urtheile der Menschen und der Gerichte, die Edicte und Decrete, die Kirchenversammlungen, die Visionen, noch die Wunder, dieser heiligen Schrift entgegengestellt werden können, sondern im Gegentheil, daß alle Dinge untersucht, geordnet und reformirt werden sollen nach diesem Worte. Und demnach erkennen wir die drei Bekenntnisse, das apostolische, das Nizänische, das Athanasianische aus dem Grunde an, weil sie mit dem Worte Gottes übereinstimmen.

Art. VI. Diese heilige Schrift lehrt uns, daß in diesem einen, einfachen göttlichen Wesen, welches wir bekannt haben, drei Personen sind: der Vater, der Sohn und der heilige Geist; der Vater, erste Ursache, Prinzip und Ursprung aller Dinge; der Sohn, das Wort und die ewige Weisheit; der heilige Geist, seine Kraft, Macht und Wirksamkeit; der Sohn, in Ewigkeit vom Vater erzeugt; der heilige Geist, ewig von beiden ausgehend: drei Personen, die nicht in einander aufgehen, sondern für sich bestehen und doch nicht getrennt sind, aber dieselbe Essenz, Ewigkeit, Macht und Qualität haben. Und hiemit bekennen wir das, was in den alten Kirchenversammlungen festgestellt worden ist und verworfen alle Secten, Ketzereien, welche die heiligen Doctoren St. Hilarius, Athanasius, Ambrosius und Cyrillus verworfen haben.

Art. VII. Wir glauben, daß dieser Gott, unter Mitwirkung der drei Personen, durch seine Kraft, Weisheit und unergründliche Güte alle Dinge erschaffen hat, nicht nur Himmel und Erde und alles was darin enthalten ist, sondern auch die unsichtbaren Geister, von welchen die Einen abgefallen sind und ins Verderben gesunken, die Andern in dem Gehorsam beharrt sind; daß die Ersteren, weil sie sich in der Bosheit verderbt haben, die ewigen Feinde alles Guten sind, und folglich der Kirche. Die Zweiten, welche die Gnade Gottes behütet hat, sind seine Diener, um seinen Namen herrlich zu machen und für das Heil der Erwählten zu wirken.

Art. VIII. Wir glauben, daß dieser Gott nicht nur alle Dinge erschaffen hat, sondern daß er sie registert und über ihnen waltet; er führt nach seinem Willen

de tout ce qui aduient au monde, non pas qu'il soit auteur du mal, ou que la coulpe luy en puisse estre imputée, veu que sa volonté est la reigle souveraine et infallible de toute droiture et équité: mais il a des moyens admirables de se seruir tellement des diables et des meschans qu'il sait conuertir en bien le mal qu'ils font, et duquel ils sont coupables. Et ainsi en confessant que rien ne se fait sans la prouidence de Dieu, nous adorons en humilité les secrets qui nous sont cachés, sans nous enquerir par dessus nostre mesure: mais plustost appliquons à nostre usage ce qui nous est montré en l'Escriture sainte, pour estre en repos et seureté, d'autant que Dieu, qui a toutes choses suiettes à soy, veille sur nous d'un soin paternel, tellement qu'il ne tombera point un cheueu de nostre teste sans son vouloir: et cependant tient les diables, et tous nos ennemis bridés, en sorte qu'ils ne nous peuuent faire aucune nuisance sans son congé.

9. Nous croyons que l'homme ayant esté créé pur et entier et conforme à l'image de Dieu, est par sa propre faute decheu de la grace qu'il auoit receue. Et ainsi s'est aliéné de Dieu, qui est la fontaine de iustice, et de tous biens: en sorte que sa nature est du tout corrompue: et estant aueugle en son esprit, et depraué en son coeur, a perdu toute integrité sans en auoir rien de residu. Et combien qu'il y ait encores quelque discretion de bien et de mal, nonobstant nous disons, que ce qu'il a de clarté se conuertit en tenebres, quand il est question de chercher Dieu, tellement qu'il n'en peut nullement approcher par son intelligence et raison. Et combien qu'il ait volonté, par laquelle il est incité à faire ceci, ou cela toutesfois elle est du tout captiue sous peché en sorte qu'il n'a nulle liberté à bien, que celle que Dieu luy donne.

10. Nous croyons que toute la lignee d'Adam est infecte de telle contagion, qui est le peché originel, en un vice hereditaire, et non pas seulement vne imitation, comme les Pelagiens ont voulu dire: lesquels nous detestons en leurs erreurs. Et n'estimons pas qu'il soit besoin de s'enquerir comme le peché vient d'un homme à l'autre, veu que c'est bien assez, que ce que Dieu luy auoit donné n'estoit pas pour luy seul, mais pour toute sa lignee: et ainsi qu'en la personne d'iceluy nous auons esté des-

und leitet was in der Welt geschieht, nicht so, als ob er die Ursach des Uebels wäre, oder die Schuld ihm zugerechnet werden könnte, da sein Wille die allwaltende und untrügliche Regel aller Gerechtigkeit und Güte ist; er hat nämlich in Händen wunderbare Mittel, um sich selbst also der argen Geister und bösen Menschen zu bedienen, daß er das Arge, dessen sie sich schuldig machen, als wäre es gerecht, ordnet, und das Böse, was sie thun, ins Gute verwandelt. Also, wenn wir bekennen, daß nichts ohne Gottes Vorsehung geschieht, beten wir in Demuth die Geheimnisse an, die uns verborgen sind, ohne ergründen zu wollen, was über das Maaß unserer Erkenntniß ist; vielmehr wenden wir zu unserem Nutzen das an, was uns in der heiligen Schrift gelehrt wird, um die Seelen mit Ruhe und Zuversicht zu erfüllen, nämlich daß Gott, dem alle Dinge unterthan sind, über uns mit väterlicher Sorge wacht, so daß nicht ein Haar von unserem Haupte fallen wird ohne seinen Willen, während er die argen Geister und alle unsere Feinde so im Zaume hält, daß sie uns durchaus nicht den kleinsten Schaden zufügen können, wenn er es nicht erlaubt.

Art. IX. Wir glauben, daß der Mensch, welcher rein und ohne Fehl nach Gottes Ebenbilde geschaffen ist, durch seine eigene Schuld von der Gnade, welche er erhalten hat, abgefallen ist, und sich also von Gott, welcher die Quelle aller Gerechtigkeit und aller Güter ist, entfernt hat, so daß seine Natur gänzlich verderbt ist; blind in seinem Geiste und verfälscht in seinem Herzen, hat er jene ursprüngliche Güte und Reinheit verloren, ohne Etwas davon behalten zu haben. Und obgleich in ihm noch einige Kraft lebt, das Gute vom Bösen zu unterscheiden, sagen wir doch, daß, was er Lichtvolles hat, sich in Finsterniß verwandelt, sobald er nun Gott suchen will, so daß er ihm nicht durch seinen Geist und seine Vernunft nahe treten kann. Und obgleich er Willen hat, wodurch er gereizt wird, dies und jenes zu thun, so ist dieser doch ganz gefangen unter der Sünde und er hat keine Freiheit zum Guten, als die, welche Gott ihm giebt.

Art. X. Wir glauben, daß alle Nachkommen Adams mit jener Seuche behaftet sind, welche wir die Erbsünde nennen, weil sie ein Uebel ist, welches sich erbt, nicht eine Nachahmung des Bösen, wie die Pelagianer es in ihrem Irrthum behauptet haben, welchen wir aber verwerfen. Wir meinen nicht, daß es nöthig sei, danach zu fragen, wie die Sünde von einem Menschen auf den andern übergehe, da es wohl genug ist, zu wissen, daß das, was Gott dem ersten Menschen verliehen, nicht ihm allein gegeben, sondern allen Nachkommen, und wir also in dieser seiner Person von

nûés de tous biens, et sommes tresbuchés en toute pauvreté et malediction.

11. Nous croyons aussi que ce vice est vraiment peché, qui suffit à condamner tout le genre humain, iusqu'aux petis enfans, dès le ventre de la mère, et que pour tel il est reputé devant Dieu, mesmes qu'apres le Baptesme c'est tousiours peché quant à la coulpe, combien que la condamnation en soit abolie és enfans de Dieu, ne la leur imputant point par sa bonté gratuite. Outre cela que c'est vne peruersité produisant tousiours fruits de malice et rebellion, tels que les plus saints, encores qu'ils y resistent, ne laissent point d'estre entachés d'infirmités et de fautes, pendant qu'ils habitent en ce monde.

12. Nous croyons que de ceste corruption et condamnation generale, en laquelle tous hommes sont plongés, Dieu retire ceux lesquels en son conseil eternal et immuable il a esleus par sa seule bonte et misericorde en nostre Seigneur Jesus Christ, sans consideration de leurs oeuvres, laissant les autres en icelle mesme corruption et condamnation, pour demonstrer en eux sa iustice, comme és premiers il fait luire les richesses de sa misericorde. Car les vns ne sont pas meilleurs que les autres, iusques à ce que Dieu les discerne selon son conseil immuable, qu'il a déterminé en Jesus Christ deuant la creation du monde, et nul aussi ne se pourroit introduire à vn tel bien de sa propre vertu, veu que de nature nous ne pouuons auoir vn seul bon mouuement ni affection ne pensee, iusques à ce que Dieu nous ait preuenus, et nous y ait disposés.

13. Nous croyons qu'en iceluy Jesus Christ, tout ce qui estoit requis à nostre salut nous a esté offert et communiqué. Lequel nous estant donné à salut, nous a esté quant et quant fait sapience, iustice, sanctification et redemption, en sorte qu'en declinant de luy on renonce à la misericorde du Pere, où il nous conuient auoir nostre refuge vnique.

14. Nous croyons que Jesus Christ estant la sagesse de Dieu, et son fils eternal, a vestu nostre chair, afin d'estre Dieu et homme en vne personne, voire, semblable à nous, passible en corps et en ame, sinon entant qu'il a esté pur de toute macule. Et quant à son humanité, qu'il a esté vraye semence d'Abraham et de Dauid, combien qu'il ait esté conceu par la vertu secreete du saint Esprit. En quoy nous

allen unsern Gütern entblößt worden und in alles Elend und in die Verdammniß gefallen sind.

Art. XI. Wir sind auch überzeugt, daß dies Uebel eine wirkliche Sünde ist, welche hinreicht, die Menschen alle in Verdammniß zu führen, selbst die Kinder nicht ausgenommen, von ihrer Geburt an, und daß dies Uebel als solches vor Gott gilt; daß es selbst nach der Taufe immer Sünde bleibt, was die Schuld anbetrifft, obgleich die Verdammniß für die Kinder Gottes vertilgt ist, denen er die Sünde nicht zurechnet aus freier Gnade. Auch sagen wir, daß es eine Verderbniß ist, welche immer einige Früchte der Bosheit und der Empörung trägt, und so, daß selbst die heiligsten Menschen, wenn sie ihr auch widerstreben, doch mit vielen Schwächen und Fehlern besetzt sind, so lange sie hier auf Erden wallen.

Art. XII. Wir glauben ferner, daß aus diesem allgemeinen Verderben und dieser Verdammniß, in welche die Menschen alle versunken sind, Gott diejenigen herausreißt, welche er nach seinem ewigen, unveränderlichen Rathe erwählt hat, in unserm Herrn Jesu Christo, ohne auf ihre Werke Rücksicht zu nehmen, aus freier Güte und Barmherzigkeit, die Andern aber in dem Verderben läßt und in ihnen zu seiner Zeit seine Gerechtigkeit zeigen wird, wie in den Ersteren die Reichthümer seiner Erbarmung; denn die Einen sind nicht mehr werth als die Andern, bis Gott sie erkennt nach seinem unwandelbaren Rat, den er in Jesu Christo festgestellt hat vor der Schaffung der Welt, so wie auch keiner durch seine eigene Kraft sich die Thür zu einer so großen Seligkeit eröffnen könnte, da wir aus unserer Natur nicht eine gute Regung, Gefühl oder Gedanken haben können bis uns Gott zuvorgekommen und uns dazu Anleitung gegeben.

Art. XIII. Wir glauben, daß in Jesu Christo alles das, was zu unserem Heile notwendig war, uns angeboten und mitgetheilt worden ist. Er, der uns zum Heil gegeben, ist uns zu gleicher Zeit gemacht worden zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und Erlösung, so daß, wer von ihm weicht, auf das Erbarmen des Vaters, in welchem unsere einzige Zuflucht ist, verzichtet.

Art. XIV. Wir glauben, daß Jesus Christus, der die Weisheit des Vaters ist, und von Ewigkeit her sein Sohn, unser Fleisch an sich genommen hat, damit er Gott und Mensch in einer Person sei, nämlich Mensch wie wir, leidensfähig, sowohl im Leibe als in der Seele, uns in Allem ähnlich, doch rein von aller Sünde. Und was seine Menschheit betrifft, ist er der wahre Samen Abrahams und Davids, obgleich er empfangen worden durch die geheime Wirkung des heiligen Geistes. Und

detestons toutes les heresies qui ont anciennement troublé les Eglises: et notamment aussi les imaginations diaboliques de Seruet, lequel attribue au seigneur Jesus vne diuinité fantastique, d'autant qu'il le dit estre idee et patron de toutes choses, et le nomme Fils personel, ou figuratif de Dieu, et finalement luy forge vn corps de trois elemens increés, et par ainsi mesle et destruit toutes les deux natures.

15. Nous croyons qu'en vne mesme personne, à sauoir Jesus Christ, les deux natures sont vrayement et inséperablement conioinctes et vnies, demeurant neantmoins chacune en sa distincte propriété, tellement que comme en ceste conioction, la nature diuine tenant sa propriété, est demeurée increée, infinie et remplissant toutes choses, aussi la nature humaine est demeurée finie, ayant sa forme, mesure, et propriété: et mesme combien que Jesus Christ en ressuscitant ait donné immortalité à son corps, toutesfois il ne luy a osté la verité de sa nature. Et ainsi nous le considerons tellement en sa diuinité, que nous ne le despouillons point de son humanité.

16. Nous croyons que Dieu enuoyant son Fils, a voulu monstrier son amour et bonté inestimable enuers nous, en le liurant à la mort, et le ressuscitant pour accomplir toute iustice, et pour nous acquerir la vie céleste.

17. Nous croyons que par le sacrifice vniue que le Seigneur Jesus a offert en la croix, nous sommes reconciliés à Dieu pour estre tenus et réputés iustes deuant luy, pource que nous ne luy pouuons estre agreables, ni estre participans de son adoption, sinon d'autant, qu'il nous pardonne nos fautes, et les enseuelit. Ainsi nous protestons que Jesus Christ est nostre lauement entier et parfait: qu'en sa mort nous auons entiere satisfaction, pour nous acquiter de nos forfaits et iniquités dont nous sommes coupables, et ne pouuons estre deliurés que par ce remede.

18. Nous croyons que toute nostre iustice est fondée en la remission de nos pechés, comme aussi c'est nostre seule felicité, comme dit Dauid (Ps. 32. 1.). Parquoy nous reiettons tous autres moyens de nous pouuoir iustifier deuant Dieu: et sans presumer de nulles vertus ne merites, nous-nous tenons simplement à l'obeissance de Jesus Christ, laquelle nous est allouée, tant pour couvrir toutes nos fautes, que pour nous faire trouuer faueur deuant Dieu.

hier verwerfen wir alle Irlehren, welche vor Zeiten die Kirchen getrübt haben, und namentlich auch die satanischen Erfindungen Seruets, welcher dem Herrn Jesu eine phantastische Gottheit zuschreibt, indem er aussagt: er sei die Idee und das Urbild aller Dinge, ihn den persönlichen oder figürlichen Sohn Gottes nennt, und ihm schließlich einen Körper von drei unerschaffenen Elementen andichtet, indem er auf diese Weise die zwei Naturen vermengt und zerstört.

Art. XV. Wir glauben, daß in ein und derselben Person, nämlich Jesu Christo, die beiden Naturen (Gottes und des Menschen) wirklich und unzertrennlich so verbunden und vereinigt sind, daß jede Natur ihre bestimmte Eigenheit behält: so daß wie in dieser Verbindung die göttliche Natur ihre Eigenheit bewahrt, unerschaffen, unendlich, alle Dinge erfüllend, also auch die menschliche Natur endlich geliebt ist, mit ihrer Form, ihrem Maaße, ihrer Eigenheit, und selbst daß Jesus Christus, obgleich er seinem Leibe durch seine Auferstehung Unsterblichkeit verliehen, ihm doch nicht sein wirkliches Wesen genommen hat. Und folglich betrachten wir ihn in seiner Göttlichkeit also, daß wir ihn nicht von seiner Menschheit entblößen.

Art. XVI. Wir glauben, daß Gott uns seine Liebe und unschätzbare Güte darin hat offenbaren wollen, daß er seinen Sohn sandte, ihn in den Tod für uns gab und ihn auferweckte, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen und uns das ewige Leben zu erwerben.

Art. XVII. Wir sind überzeugt, daß durch das eine Opfer, welches der Herr Jesus auf dem Kreuze dargebracht, wir mit Gott versöhnt sind, damit wir nun gerecht gehalten und erachtet würden vor ihm; denn wir können Gott nicht angenehm sein, noch theilhaftig werden der Kindschaft, wenn er uns nicht unsere Sünden vergiebt und sie so zu sagen begräbt. Also bekennen wir laut, daß Jesus Christus unsere gänzliche und vollkommene Reinigung ist, daß wir in seinem Tode eine vollständige Sühne haben, um von den Sünden und freveln los zu werden, und nur durch dies Mittel frei werden können.

Art. XVIII. Wir glauben, daß all' unsre Gerechtigkeit ihren Grund hat in der Vergebung unserer Sünden, welche auch unsre einzige Seligkeit ist, wie David dies bezeugt (Ps. 52, 1.). Daher verwerfen wir jedes andre Mittel, um uns vor Gott gerecht zu machen, und ohne irgend etwas zu erwarten von Tugenden und Verdiensten, halten wir uns einfach an den Gehorsam Jesu Christi, welcher uns angerechnet wird, sowohl um alle unsre Fehler zu decken, als um uns Gnade vor Gott finden zu lassen. Und in der That glauben wir,

Et de fait nous croyons qu'en declinant de ce fondement tant peut que se soit, nous ne pourrions trouver ailleurs aucun repos: mais serions tousiours agités d'inquietude: d'autant que iamais nous ne sommes paisibles avec Dieu, iusques à ce que nous soyons bien resolu d'estre aimés en Jesus Christ: veu que nous sommes dignes d'estre haïs en nous-mesmes.

19. Nous croyons que c'est par ce moyen que nous auons liberté et priuilege d'inuoquer Dieu avec pleine fiance qu'il se monstrera nostre Pere. Car nous n'aurions pas aucun accès au Pere, si nous n'estions adressés par ce Mediateur. Et pour estre exaucés en son Nom, il conuient tenir nostre vie de luy, comme de nostre chef.

20. Nous croyons que nous sommes faits participans de ceste iustice par la seule foy, comme il dit, qu'il a souffert pour nous acquerir salut, à celle fin que quiconque croira en luy ne perisse point. Et que cela se fait, d'autant que les promesses de vie, qui nous sont donnees en luy, sont appropriees à nostre vsage: et en sentons l'effect, quand nous les acceptons, ne doutans point qu'estans assureés par la bouche de Dieu, nous ne serons point frustrés. Ainsi la iustice que nous obtenons par foy depend des promesses gratuites, par lesquelles Dieu nous declare et testifie qu'il nous aime.

21. Nous croyons que nous sommes illuminés en la foy par la grace secreete du saint Esprit, tellement que c'est vn don gratuit et particulier que Dieu depart à ceux que bon luy semble, en sorte que les fideles n'ont dequoy s'en glorifier, estans obligés au double de ce qu'ils ont esté preferés aux autres. Mesme que la foy n'est pas seulement baillée pour vn coup aux esleus, pour les introduire au bon chemin: ains pour les y faire continuer aussi iusques au bout. Car comme c'est à Dieu de faire le commencement, aussi c'est à luy de parachever.

22. Nous croyons que par ceste foy nous sommes regenerés en nouueauté de vie, estant naturellement asseruis à peché. Or nous receuons par foy la grace de viure saintement, et en la crainte de Dieu, en receuant la promesse qui nous est donnee par l'Euangile: à sauoir que Dieu nous donnera son saint Esprit. Ainsi la foy, non seulement ne refroidit l'affection de bien et saintement viure, mais l'engendre et excite en nous, produisant necessairement les bonnes oeures.

daß so wir von dieser Grundlage nur um ein Kleines abweichen sollten, wir nie irgend wo anders Frieden finden würden, sondern immer in der Unruhe hin- und hergetrieben sein würden, indem wir niemals mit Gott in Frieden leben können, bis wir recht fest in der Ueberzeugung stehn, daß wir in Jesu Christo geliebt werden, da wir in uns selbst nur des Hasses würdig sind.

Art. XIX. Wir glauben, durch dies eine Mittel die Freiheit und das Vorrecht zu erlangen, Gott mit dem vollkommenen Vertrauen anzurufen: er werde sich als unser Vater erweisen. Denn wir würden gar keinen Zutritt zum Vater haben, wenn wir ihm nicht durch diesen Mittler zugeführt würden. Und wenn wir in seinem Namen erhört werden wollen, so müssen wir von ihm Leben empfangen, als von unfrem Haupte.

Art. XX. Wir glauben, daß wir theilhaftig jener Gerechtigkeit gemacht werden allein durch den Glauben, denn Christus spricht: daß er gelitten hat, um uns dies Heil zu erwerben, auf daß ein Jeder, welcher an ihn glauben wird, nicht verloren gehe. Und glauben, daß dies stattfindet, da die Verheißungen des Lebens, die uns in ihm geworden, zu unserem Gebrauche geeignet sind, wir deren Einfluß spüren, wenn wir sie annehmen und nicht zweifeln, daß, da es Gottes Worte sind, wir nicht leer ausgehn werden. Also hängt die Gerechtigkeit, die wir durch den Glauben erhalten, von den freien Verheißungen ab, in welchen Gott uns erklärt und bezeugt, daß er uns mit Liebe umfaßt.

Art. XXI. Wir sind überzeugt, daß wir erleuchtet werden, um den Glauben zu erhalten, durch die geheime Gnade des heil. Geistes, so daß derselbe eine freie besondere Gabe ist, welche Gott denjenigen, welchen er will, ertheilt, und die Gläubigen keine Ursach haben, sich hochmüthig zu erheben, sondern eine doppelte Dankbarkeit fühlen müssen, daß sie den Vorzug vor den Andern gehabt haben. Wir sind auch selbst überzeugt, daß der Glaube den Erwählten nicht nur für einmal (eine Zeit) gegeben, um sie auf den guten Weg zu führen, sondern damit sie bis an das Ende darauf wandeln. Denn so wie in Gott der Anfang ist, so ist auch in ihm die Vollendung.

Art. XXII. Wir sind überzeugt, daß wir, die wir von Natur der Sünde unterthan sind, durch diesen Glauben erneuert werden für ein neues Leben. Durch den Glauben erhalten wir die Gnade, einen heiligen Wandel in der Furcht Gottes zu führen, indem wir die Verheißung festhalten, die das Evangelium uns giebt, Gott werde uns seinen heiligen Geist mittheilen. Fern also ist's, daß der Glaube die Lust zum guten und heiligen Leben erlöschet wird, aber er wird das in uns schaffen, was uns reizt und nothwendig zu guten

Au reste combien que Dieu, pour accomplir nostre salut, nous regenere, nous reformant à bien faire, toutesfois nous confessons que les bonnes oeuvres que nous faisons par la conduite de son Esprit, ne vienent point en conte pour nous justifier, ou meriter que Dieu nous tiene pour ses enfans, pource que nous serons tousiours, flottans en doute et inquietude, si nos consciences ne s'appuyent sur la satisfaction par laquelle Jesus Christ nous a acquités.

23. Nous croyons que toutes figures de la Loy ont prins fin à la venue de Jesus Christ: mais combien que les ceremonies ne soyent plus en vsage, neantmoins la substance et verité nous en est demeurée en la personne de celuy auquel gist tout accomplissement. Au surplus il nous faut aider de la Loy et des Prophetes tant pour regler nostre vie que pour estre conformés aux promesses de l'Euangile.

24. Nous croyons, puis que Jesus Christ nous est donné pour seul Aduocat et qu'il nous commande de nous retirer priuement en son Nom vers son Pere, et mesme qu'il ne nous est pas licite de prier sinon en suiuant la forme que Dieu nous a dictée par sa Parole, que tout ce que les hommes ont imaginé de l'intercession des saints trespassés, n'est qu'abus et fallace de Satan, pour faire desuoyer les hommes de la forme de bien prier. Nous reiettons aussi tous autres moyens que les hommes presument auoir pour seracherer enuers Dieu, comme derogans au sacrifice de la mort et passion de Jesus Christ. Finalement nous tenons le purgatoire pour vne illusion procedee de ceste mesme boutique, de laquelle sont aussi procedés les voeus monastiques pelerinages defenses du mariage, et de l'vsage des viandes l'obseruation ceremonieuse des iours, la confession auriculaire, les indulgences et toutes autres telles choses, par lesquelles on pense meriter grace et salut: lesquelles choses nous reiettons non seulement par la fausse opinion du merite qui y est attachée: mais aussi parce que ce sont inuentions humaines qui imposent ioug aux consciences.

25. Or pource que nous ne iouissons de Jesus Christ que par l'Euangile: nous croyons que l'ordre de l'Eglise, qui a esté établi en son autorité doit estre sacré et inuiolable: et pourtant que l'Eglise ne peut consister, sinon qu'il y ait des pasteurs qui ayent la charge d'enseigner, lesquels on doit honorer et escouter en reuerence

Werken führt. Uebrigens, ob schon Gott, um unser Heil zu vollenden, uns erneuert und für das heilige Leben bildet, bekennen wir dennoch, daß die guten Werke, die wir durch Anleitung seines Geistes thun, nicht in Rechnung kommen, um uns zu rechtfertigen; nicht können sie als ein Verdienst gelten, um die Kindschaft zu erlangen, da wir immer durch Zweifel und Unruhe hin und her getrieben werden, wenn unsre Gewissen sich nicht stützen auf das stellvertretende Opfer, durch welches wir versöhnt sind.

Art. XXIII. Wir glauben, daß alle Verheißungen und Bilder des alten Bundes ein Ende genommen haben mit der Erscheinung Jesu Christi; aber ob schon die alten Ceremonien nicht mehr in Gebrauch sind, so ist uns doch die Substanz und Wahrheit derselben in der Person dessen geblieben, in welchem alle Erfüllung liegt. Jedoch müssen wir uns des Gesetzes und der Propheten bedienen, sowohl um unser Leben zu regeln, als um uns in den Verheißungen des Evangeliums fester zu machen.

Art. XXIV. Wir glauben, daß Christus uns als alleiniger Fürsprecher gegeben worden ist und er uns das Gebot giebt, uns in seinem Namen kindlich und mit Vertrauen an seinen Vater zu wenden, ja selbst, da es uns nicht anders erlaubt ist zu beten, als auf die Weise, die er uns in seinem Evangelium vorschreibt, Alles, was die Menschen erdacht haben von der Fürbitte der verstorbenen Heiligen, nichts als Mißbrauch und Teufelsbetrug ist, um die Menschen von dem rechten Gebet abzulenken. Wir verwerfen auch alle andern Mittel, welche die Menschen erdacht haben, um sich loszukaufen von Gottes Gericht, als die Gnade des Opfertodes und des Leidens Jesu Christi vernichtend. Endlich halten wir das Fegfeuer für ein Trugbild, welches aus dieser selben Werkstätte hervorgegangen ist, aus welcher auch die mönchischen Gelübde, die Wallfahrten, das Verbot der Ehe, der Gebrauch der Speisen, die ceremonielle Haltung der Tage (Fasttage), die Ohrenbeichte, der Ablass und andre ähnliche Dinge, durch welche man glaubt, Gnade und Heil zu verdienen, hervorgegangen sind: Dinge, welche wir verwerfen, nicht nur weil ein falscher Begriff des Verdienstes damit verbunden ist, sondern auch weil es menschliche Erfindungen sind, welche dem Gewissen ein Joch auflegen.

Art. XXV. Da wir nur durch das Evangelium zu dem Genusse unseres Herrn Jesu Christi gelangen, so glauben wir, daß die Ordnung der Kirche, welche er durch sein Wort und Ansehen eingesetzt hat, heilig und unverleßlich bleiben muß; und folglich die Kirche nicht bestehen kann, wenn ihr nicht Pfarrer gegeben werden, welche das Amt der Lehre und die Sacramente zu ver-

quand ils sont deument appelés et exercent fidelement leur office. Non pas que Dieu soit attaché à telles aides, ou moyens inferieurs: mais pource qu'il luy plaist nous entretenir sous telle bride. En quoy nous detestons tous fantastiques qui voudroyent bien en tant qu'en eux est, aneantir le ministere de la predication de la parole et des Sacremens.

26. Nous croyons doncques, que nul ne se doit retirer à part, et se contenter de sa personne: mais tous ensemble doivent garder l'vnité de l'Eglise, se soumettant à l'instruction commune et au ioug de Jesus Christ, et ce en quelque lieu que ce soit où Dieu aura estably vn vray ordre d'Eglise, encores que les Magistrats et leurs edicts y soyent contraires: et que tous ceux qui ne s'y rengent ou s'en separent, contrarient à l'ordonnance de Dieu.

27. Toutesfois nous croyons qu'il conuient discerner soigneusement et avec prudence quelle est la vraye Eglise: pource que par trop on abuse de ce titre. Nous disons doncques suyuant la parole de Dieu, que c'est la compagnie des fideles, qui s'accordent à suyure icelle parole, et la pure religion qui en depend, et qui profitent en icelle tout le temps de leur vie, croissans et se confirmans en la crainte de Dieu, selon qu'ils ont besoin de s'auancer et marcher tousiours plus outre. Mesme quoy qu'ils s'efforcent, qu'il leur conuient auoir incessamment recours à la remission de leur pechez: neantmoins nous ne nions point que parmi les fideles il n'y ait des hypocrites, et reprouués, desquels la malice ne peut effacer le titre de l'Eglise.

28. Sous ceste creance nous protestons que la où la parole de Dieu n'est receue, et on ne fait nulle profession de s'assuiettir à icelle, et où il n'y a nul vsage des Sacremens à parler proprement, on ne peut iuger qu'il y ait aucune Eglise. Pourtant nous condamnons les assemblees de la Papauté, veu que la pure verité de Dieu en est bannie, esquelles les Sacremens sont corrompus, abastardis, falsifiés, ou aneantis du tout: et esquels toutes superstitions et idolatries ont la vogue. Nous tenons donc que tous ceux qui se meslent en tels actes, et y communiquent, se separent et retranchent du corps de Jesus Christ. Toutesfois pourcequ'il reste encore quelque petite trace d'Eglise en la Papauté, et mesme que la substance du Baptesme y est demeuree, ioint que l'efficace du Baptesme ne depend de celuy qui

walten haben; und diese Lehrer muß man ehren, sie mit Ehrfurcht hören, sobald sie nach der Ordnung berufen sind und sie ihr Amt mit Treue verwalten. Nicht als ob Gott solcher Helfer oder untergeordneter Mittel bedürfe, sondern weil es ihm gefällt, uns unter solchem Zaume zu halten. Hiermit verwerfen wir alle fanatiker (Schwärmer), welche wohl, so viel in ihrer Macht steht, das Predigtamt und die Sacramente vernichten möchten.

Art. XXVI. Wir glauben folglich, daß Keiner das Recht hat, sich von den Versammlungen zu entfernen und sich an seiner Person genügen zu lassen, sondern daß Alle zusammen die Einheit der Kirche halten müssen, sich dem allgemeinen Unterricht und dem Joch Jesu Christi unterwerfen und dies an jedem Orte, wo Gott eine wahre Ordnung der Kirche errichtet haben wird, wenn auch die Obrigkeiten und ihre Edicte ihr entgegen sein sollten; und glauben, daß Alle, die sich ihr nicht unterwerfen oder sich trennen, dem Befehle Gottes entgegen handeln.

Art. XXVII. Jedoch glauben wir, daß es angemessen ist, mit Fleiß und Vorsicht zu unterscheiden, welche die wahre Kirche sei, da man einen zu großen Mißbrauch mit diesem Namen treibt. Wir sagen also nach dem Worte Gottes, daß es die Gemeinde der Gläubigen ist, welche sich verbinden, um das Wort und die reine Religion, die daraus fließt, zu befolgen; die ihr ganzes Leben darin zunehmen und wachsen und sich gegenseitig in dem Worte in der Furcht Gottes fester machen wollen, als solche, denen es noth thut, immer weiter fortzuschreiten, und die, ob schon sie anstreben, dennoch immer der Vergebung der Sünden bedürfen. Jedoch leugnen wir nicht, daß unter den Gläubigen auch Heuchler und Verworfenne sein mögen, deren Bosheit aber nicht den Namen (das Wesen) „der Kirche“ vernichten kann.

Art. XXVIII. Da wir nun in solchem Glauben fest stehen, so erklären wir, daß da, wo das Wort Gottes nicht angenommen wird, wo man es nicht predigt, sich ihm nicht unterwirft, wo die Sacramente nicht verwaltet werden, im eigentlichen Sinne des Wortes, keine Kirche sein kann. Daher verwerfen wir die Versammlungen, welche im Papstthum stattfinden, da die reine Wahrheit Gottes daraus verbannt ist, die Sacramente verfälscht, verderbt oder gänzlich vernichtet, und aller Aberglaube und Götzendienst im Schwange sind. Wir meinen also, daß Alle, welche jenen Handlungen sich anschließen, oder sich darein mischen, sich selbst trennen von dem Leibe Jesu Christi. Jedoch da noch eine ganz geringe Spur des Christenthums in dem Papstthum geblieben ist, ja vornehmlich das Wesen der Taufe erhalten ist, dessen Wirkung auch nicht von demjenigen abhängt,

l'administre: nous confessons ceux qui y sont baptisez n'auoir besoin d'un second Baptisme. Cependant à cause des corruptions qui y sont, on n'y peut presenter les enfans sans se polluer.

29. Quant est de la vraye Eglise, nous croyons qu'elle doit estre gouvernee selon la police que nostre Seigneur Jesus Christ a establie: c'est qu'il y ait des Pasteurs des Surueillans et Diacres, afin que la pure doctrine ait son cours, que les vices soyent corrigés et reprimés: et que les pauvres et tous autres affligés soyent secourus en leurs necessités et que les assemblees se facent au nom de Dieu, esuelles grans et petis soyent edifiés.

30. Nous croyons tous vrais Pasteurs en quelque lieu qu'ils soyent, auoir mesme autorité et egale puissance sous vn seul chef, seul souuerain et seul vniuersel Euesque Jesus Christ: et pour ceste cause que nulle Eglise ne doit pretendre aucune domination ou seigneurie sur l'autre.

31. Nous croyons que nul ne se doit ingerer de son autorité propre pour gouverner l'Eglise: mais que cela se doit faire par election, entant qu'il est possible, et que Dieu le permet: laquelle exception nous adioustons notamment, pource qu'il a fallu quelques fois, et mesmes de nostre temps (auquel l'estat de l'Eglise estoit interrompu) que Dieu ait suscité gens d'une façon extraordinaire, pour dresser l'Eglise de nouveau, qui estoit en ruine et desolation. Mais quoy qu'il en soit, nous croyons qu'il se faut tousiours conformer à ceste reigle, Que que tous Pasteurs, Surueillans et Diacres ayent tesmoignage d'estre appellés à leur office.

32. Nous croyons aussi qu'il est bon et vtile, que ceux qui sont esleus pour estre superintendans, aduisent entr'eux quel moyen ils deuront tenir pour le regime de tout le corps: et toutesfois qu'ils ne declinent nullement de ce qui nous en a esté ordonné par nostre Seigneur Jesus Christ: ce qui n'empesche point qu'il n'y ait quelques ordonnances particulieres en chacun lieu, selon que la commodité le requerra.

33. Cependant nous excluons toutes inuentions humaines et toutes loix qu'on voudroit introduire sous ombre du seruice de Dieu, par lesquelles on voudroit lier les consciences: mais seulement receuons ce qui se fait et est propre pour nourrir concorde, et tenir chacun depuis le premier iusques au dernier en obeissance: en quoy nous auons à suiure ce que nostre Seigneur Jesus a déclaré quant à l'excommunication: la-

der sie verrichtet, so bekennen wir, daß die, welche dort getauft sind, keiner zweiten Taufe bedürfen, obgleich der hinzugekommenen Verderbnisse wegen man dort keine Kinder taufen lassen kann, ohne sich zu beslecken.

Art. XXIX. Was die wahre Kirche betrifft, glauben wir, daß sie regiert werden müsse nach der Ordnung, welche unser Herr Jesus Christus eingesetzt hat, und folglich, daß in ihr seien Prediger, Aufseher (Presbyter oder Aelteste) und Diakonen, damit die reine Lehre ihren Lauf habe, die Laster entfernt und gebessert werden, den Armen und allen Leidenden in ihren Nöthen geholfen, und die Versammlungen im Namen Gottes gehalten werden, auf daß Große und Kleine sich erbauen.

Art. XXX. Wir glauben, daß alle wahre Prediger, in welchen Orten sie auch wirken mögen, alle dasselbe Ansehen und dieselbe Macht haben unter einem einzigen Haupte Jesu Christo, und daß daher keine Kirche eine Oberherrschafft oder Macht haben könne über eine andere.

Art. XXXI. Wir glauben, daß keiner sich durch eigenes Ansehen in ein Amt der Kirche eindrängen darf, sondern daß dies durch gesetzmäßige Wahl geschehen müsse, so viel dies möglich ist und so lange Gott dies zuläßt; und dies erwähnen wir ganz besonders, weil es manchmal nothwendig gewesen ist, wie in unserer Zeit (in welcher der äußere Stand der Kirche unterbrochen war), daß Gott einige Männer auf außerordentliche Weise berief, um die Kirche, welche in Trümmern und in der Zerstörung lag, von neuem zu bauen. Aber wie dem auch sein möge, wird man sich immer nach der Regel halten müssen, daß Alle, Prediger, Aelteste und Diakonen, ein Zeugniß haben, daß sie zu ihrem Amte berufen worden sind.

Art. XXXII. Wir glauben auch, daß es nützlich und gut sei, daß die, welche erwählt sind, um irgend einer Kirche vorzustehen, unter sich übereinkommen über die besten Mittel, das Ganze zu ordnen, und gar nicht abweichen von dem, was unser Herr Jesus Christus eingesetzt hat. Dies hindert nicht, daß an jedem Orte besondere Einrichtungen feststehen, wie es gerade angemessen sein wird.

Art. XXXIII. Jedoch schließen wir alle menschliche Erfindungen aus und alle Gesetze, die man einführen möchte unter dem Vorwande des Gottesdienstes und durch welche die Gewissen in Fesseln gelegt würden, aber nehmen nur das an, was nützlich ist, um die Einigkeit zu sichern und Alle, von dem Ersten bis zum Letzten, in dem Gehorsam zu halten; und hier glauben wir, dem, was unser Herr Jesus Christus über die Entfernung vom Abendmahl festgestellt hat, folgen zu

quelle nous approuvons et confessons estre necessaire avec toutes ses appartenances.

34. Nous croyons que les Sacremens sont adioustés à la parole pour plus ample confirmation: afin de nous estre gages et marreaux de la grace de Dieu, et par ce moyen aider et soulager nostre foy, à cause de l'infirmité et rudesse qui est en nous, et qu'ils sont tellement signes extérieurs, que Dieu besongne par iceux en la vertu de son Esprit, afin de ne nous y rien signifier en vain: toutesfois nous tenons que toute leur substance et verité est en Jesus Christ: et si on les en separe, ce n'est plus rien qu'ombrage et fumee.

35. Nous en confessons seulement deux communs à toute l'Eglise: desquels le premier, qui est le baptesme, nous est donné pour tesmoignage d'adoption: pource que là nous sommes entés au corps de Christ, afin d'estre laués et nettoyés par son sang, et puis renouuellés en sainteté de vie par son saint Esprit. Nous tenons aussi, combien que nous ne soyons baptisés qu'une fois, que le profit que nous est là signifié, s'estend à la vie et à la mort: afin que nous ayons vne signature permanente, que Jesus Christ nous sera tousiours justice et sanctification. Or combien que se soit vn Sacrement de foy et de penitence, neantmoins pource que Dieu reçoit en son Eglise les petis enfans avec leurs peres, nous disons que par l'autorité de Jesus Christ, les petis enfans engendrés des fideles doüent estre baptisés.

36. Nous confessons que la sainte Cene (qui est le second Sacrement) nous est tesmoignage de l'vnité que nous auons avec Jesus Christ, d'autant qu'il n'est pas seulement vne fois mort et ressuscité pour nous, mais aussi nous repaist et nourrit vrayement de sa chair et de son sang, à ce que nous soyons vn avec luy, et que sa vie nous soit commune. Or combien qu'il soit au ciel iusques à ce qu'il viene pour iuger tout le monde: toutesfois nous croyons que par la vertu secreta et incomprehensible de son Esprit, ils nous nourrit et viuifie de la substance de son corps et de son sang. Nous tenons bien que cela se fait spirituellement, non pas pour mettre au lieu de l'effect et de la verité, imagination ne pensee: mais d'autant que ce mystere surmonte en sa hautesse la mesure de nostre sens, et tout ordre de nature. Bref, pource qu'il est celeste, il ne peut estre apprehendé que par foy.

müssen; diese heißen wir gut und bekennen, daß sie nützlich ist mit allem, was mit diesem Act verbunden ist.

Art. XXXIV. Wir glauben, daß die Sacramente dem Worte Gottes zugefügt sind, um es noch mehr zu bestätigen, um uns Unterpänder und Wahrzeichen der Gnade Gottes zu sein, und auf diese Weise, da in uns so viel Schwachheit und Unwissenheit ist, unsern Glauben zu unterstützen. Sie sind äußere Zeichen, und bekennen wir, daß Gott durch sie mit der Kraft seines Geistes wirkt, daß uns da nichts unnütz und eitel gegeben werde, doch halten wir dafür, daß ihr ganzes Wesen und Wahrheit (ihre Kraft) in Jesu Christo sei, und so man sie von ihm trennt, sie nichts mehr als Schatten und Rauch sind.

Art. XXXV. Wir bekennen deren zwei, welche der ganzen Kirche gemein sind: das erste, die Taufe, ist uns gegeben als Zeugniß der Adoption, weil wir auf diese Weise eingepflanzt werden in den Leib Jesu Christi, damit wir gewaschen und gereinigt durch sein Blut, alsdann in der Heiligkeit des Lebens durch seinen heiligen Geist erneuert werden. Wir glauben auch, daß, ob schon wir nur einmal getauft werden, der Nutzen, den wir daraus ziehen, sich auf das Leben und den Tod erstreckt, damit jene Verheißung uns durch ein feststehendes Zeichen bestätigt werde: Christus werde in Ewigkeit unsre Heiligung und Gerechtigkeit sein. Außerdem, obgleich die Taufe ein Sacrament des Glaubens und der Buße ist, da jedoch Gott in seine Kirche sammt ihren Eltern die kleinen Kinder auch aufnimmt, bekennen wir, daß die Kinder, welche von gläubigen Eltern geboren werden, nach Christi Willen getauft werden müssen.

Art. XXXVI. Wir bekennen, daß das heilige Abendmahl, welches das andre Sacrament ist, uns ein Zeugniß ist der Vereinigung, die wir mit Christo Jesu haben. Dieweil er nicht allein einmal für uns gestorben und auferstanden ist, sondern uns auch wahrhaftig mit seinem fleisch und Blut speiset und tränkt, auf daß wir mit ihm vereinigt und seines Lebens theilhaftig werden. Wiewohl er nun im Himmel ist, bis daß er kommen wird, die ganze Welt zu richten, glauben wir jedoch, daß er uns durch die verborgene, unbegreifliche Kraft seines heiligen Geistes speiset und lebendig macht durch die Substanz seines Leibes und seines Blutes. Wir halten wohl, daß solches auf eine geistige Weise zugehe, nicht daß wir darum anstatt der That und der Wahrheit Gedanken und Phantasie setzen, sondern weil dies Geheimniß in seiner Tiefe das Maß unseres Verstandes und alle Ordnung der Natur weit übertrifft. In Summa, dieweil es ein himmlisch Werk ist, kann es anders nicht als durch den Glauben gefaßt werden.

37. Nous croyons (ainsi qu'il à esté dit) que tant en la Cene qu'au Baptesme Dieu nous donne réellement et par effect ce qu'il y figure. Et pourtant nous conioignons avec les signes la vraye possession et iouissance de ce qui nous est là presenté. Et par ainsi, tous ceux qui apportent à la table sacree de Christ vne pure foy comme vn vaisseau, reçoient vrayement ce que les signes y testifient: c'est que le corps et le sang de Jesus Christ ne seruent pas moins de manger et boire à l'ame, que le pain et le vin font au corps.

38. Ainsi nous tenons que l'eau estant vn element caduque, ne laisse pas de nous testifier en verité le lauement interieur de nostre ame au sang de Jesus Christ, par l'efficace de son Esprit et que le pain et le vin nous estans donnés en la Cene, nous seruent vrayement de nourriture spirituelle, d'autant qu'ils nous monstrent comme à l'oeil la chair de Jesus Christ nous estre nostre viande, et son sang nostre breuuage et reiettons les fantastiques sacramentaires, qui ne veulent receuoir tels signes et marques, veu que nostre Seigneur Jesus Christ prononce, Ceci est mon corps: et, Ce calice est mon sang.

39. Nous croyons que Dieu veut que le monde soit gouverné par lois et polices, afin qu'il y ait quelques brides pour reprimer les appetis desordonnés du monde: et ainsi qu'il a estably les royaumes, republicues, et toutes autres sortes de principautez, soyent hereditaires ou autrement, et tout ce qui appartient à l'estat de justice: et en veut estre recognu authour. A ceste cause a mis le glaiue en la main des magistrats pour reprimer les pechés commis non seulement contre la seconde table des commandemens de Dieu, mais aussi contre la premiere. Il faut doncques à cause de luy, que non seulement on endure que les Superieurs dominant mais aussi qu'on les honore et prise en toute reuerence les tenant pour ses lieutenants et officiers, qu'il a commis pour exercer vne charge legitime et sainte.

40. Nous tenons doncques qu'il faut obeir à leurs loix et statuts, payer tributs, impôts, et autres deuoirs, et porter le ioug de subiection d'vne bonne et franche volonté, encores qu'ils fussent infideles, moyennant que l'empire souuerain de Dieu demeure en son entier. Par ainsi

Art. XXXVII. Wir glauben (wie jetzt gesagt), daß uns Gott ebensowohl in dem heiligen Abendmahle als in der Taufe wahrhaftiglich und in der That das giebt, was er uns allda vorbildet. Und fassen also zusammen mit dem Zeichen die wahre Besizung und Nieszung dessen, so uns da geboten wird. folglich alle die, welche zum heiligen Abendmahl des Herrn einen rechten reinen Glauben, gleich als ein Gefäß, bringen, die empfangen wahrhaftiglich das, so durch die Zeichen ihnen da bezeuget wird, nämlich daß der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi eben so wahr eine Speise und Trank der Seelen sei, als Brot und Wein des Leibes.

Art. XXXVIII. Also halten wir, daß in der heiligen Taufe das Wasser, ob es wohl ein vergänglich Element ist, nicht desto weniger in der Wahrheit uns bezeuget die innere Abwaschung und Reinigung unserer Seelen im Blute des Herrn Jesu Christi durch die Kraft und Wirkung seines heiligen Geistes, und daß das Brot und der Wein, wenn sie uns gereicht werden im Abendmahle, uns wahrhaftiglich zu einer geistigen Speise dienen, sofern sie uns gleichsam augenscheinlich zeigen, daß das Fleisch unsers Herrn Jesu Christi unsere Speise und sein Blut unser Trank sei. Und verwerfen die phantastischen Sacramentirer (die Sacrament-Schwärmer), welche diese Dinge nicht als Zeichen und Zeugniß erkennen wollen, da doch unser Herr Jesus Christus gesprochen hat: „Das ist mein Leib, und dieser Kelch ist mein Blut.“

Art. XXXIX. Wir glauben, daß es Gottes Wille sei, die Welt werde durch Gesetze und obrigkeitliche Gewalt regiert, damit ein Zaum da sei, die verderbten Lüste der Welt einigermaßen zu hemmen, daß Er folglich Reiche gestiftet, Republiken und andre Regimente, erbliche und andre, so wie auch alles, was zur geseglichen Ordnung gehört; von solchen will er als Urheber erkannt sein. Darum hat er das Schwert in die Hand der Obrigkeit gelegt, damit sie die Frevler strafe, nicht nur die, welche gegen die zweite Tafel sündigen, sondern auch diejenigen, welche gegen die erste freveln. Wir müssen also, weil er es will, nicht nur die Obrigkeit, die über uns herrscht, ertragen, sondern auch ehren, denen, welche er in einem heiligen und rechtmäßigen Amte über uns gesetzt, mit aller Ehrfurcht begegnen, sie als die Statthalter und Diener des Herrn achten.

Art. XL. Wir halten folglich dafür, daß man ihren Gesetzen und Einrichtungen gehorsam sein müsse, die Abgaben zahlen, Schoß entrichten und andre Lasten tragen, und das Joch der Unterthanenpflicht mit offenem und redlichem Willen erfüllen, auch in dem Fall, wenn die Obrigkeit nicht dem Evangelium treu wäre, sobald

nous detestons ceux qui voudroyent reietter les superiorités, mettre communauté et confusion de biens et renuerser l'ordre de iustice.

nur Gottes heiliges Regiment unangetastet bleibt. folglich verwerfen wir alle die, welche die Obrigkeiten entfernt wissen möchten, die Gemeinschaft und Vermischung der Güter und die gesetzmäßige Ordnung umstoßen wollen.

Capitel 2.

Die vierzig Artikel der kirchlichen Disciplin, festgestellt auf der ersten allgemeinen Synode zu Paris im Mai 1559.

QUANT A LA DISCIPLINE ECCLE- SIASTIQUE,

en voicy le premier proiect rapporté à la substance d'icelle, comme elle est contenue és escrit de Apostres.

ARTICLE 1.

Premierement que nulle Eglise ne pourra pretendre principauté ou domination sur l'autre.

2. Qu'un President en chacun colloque ou Synode sera esleu d'un commun accord pour presider au colloque ou Synode et faire ce qui y appartient: et finira ladite charge avec chacun colloque ou Synode et Concile.

3. Que les Ministres ameneront avec eux au Synode chacun un Ancien, ou Diacre de leur Eglise, ou plusieurs.

4. Qu'es Synodes generaux assemblés selon la necessité des Eglises, y aura vne censure de tous ceux qui y assisteront, amiable et fraternelle: apres laquelle sera celebree la Cene de nostre Seigneur Jesus Christ.

5. Que les Ministres, et un ancien, ou Diacre pour le moins de chacune Eglise ou prouince s'assembleront deux fois l'annee.

6. Que les Ministres seront esleus au Consistoire par les anciens et Diares: et seront presentés au peuple, pour lequel ils seront ordonnés: et s'il y a opposition ce sera au Consistoire de la iuger: et au cas qu'il y eust mescontentement d'une part ou d'autre que le tout sera rapporté au Concile Prouincial, non pour contraindre le peuple à recevoir le Ministre esleu, mais pour sa iustification.

Die kirchliche Disciplin

ist hier in ihrem Wesen mitgetheilt, so wie sie in den Schriften der Apostel enthalten ist.

I. Keine Kirche wird sich eine Herrschaft oder ein Regiment über eine andere anmaßen.

II. Der Vorsitzende in einem Colloque (Versammlung zur Besprechung) oder in einer Synode wird durch die allgemeine Zustimmung Aller erwählt werden, damit er die Versammlung oder die Synode leite, und das Nöthige dort verrichte; sein Amt hört mit jedem Colloque, mit jeder Synode, oder Kirchenversammlung auf.

III. Die Geistlichen werden mit sich zur Synode, ein jeder einen Kirchen-Ältesten, einen oder mehrere Diaconen ihrer Kirche führen.

IV. In den allgemeinen Landes-Synoden, welche sich versammeln, wenn es den Kirchen noth thut, wird eine brüderliche und freundliche Censur eines jeden Mitgliedes derselben stattfinden, nach welcher das heilige Abendmahl unseres Herrn Jesu Christi gefeiert werden wird.

V. Die Geistlichen, mit mindestens einem Kirchen-ältesten oder Diacon einer jeden Kirche oder Provinz, werden sich zweimal im Jahre versammeln.

VI. Die Geistlichen werden im Consistorio durch die Ältesten und Diaconen erwählt und werden dem Volke (der Gemeinde), für welche sie verordnet sind, vorgestellt. Findet ein Widerspruch statt, so kommt es dem Consistorio zu darüber zu richten. In dem Falle, daß Unzufriedenheit von der einen oder der andern Seite laut würde, wird das Ganze der Provinzial-Kirchen-Versammlung zugewiesen werden, nicht um das Volk (die Gemeinde) zu zwingen, den erwählten Geistlichen anzunehmen, sondern damit dieser sich rechtfertigen könne.

7. Que les ministres ne seront enuoyés des autres Eglises sans lettres authentiques et sans icelles, ou deue inquisition, ne seront receues.

8. Que ceux qui seront esleus signeront la confession de foy arrestee tant aux Eglises auxquelles ils auront esté esleus, que autres, auxquelles ils seront enuoyés. Et sera l'Election confirmée par prieres, et par imposition des mains des Ministres, sans toutesfois aucune superstition.

9. Que les Ministres d'une Eglise ne pourront prescher en vne autre sans le consentement du Ministre d'icelle, ou du Consistoire en son absence.

10. Celuy qui aura esté esleu à quelque Ministère sera sollicité, et exhorté de le prendre, et non toutesfois contraint. Les Ministres qui ne pourront exercer leur charge aux lieux auxquels ils auront esté ordonnés s'ils sont enuoyés ailleurs par l'aduis de l'Eglise, et n'y veulent aller, diront leurs causes de refus au Consistoire: et là il sera iugé si elles seront receuables: et si elles ne le sont, et qu'ils persistent à ne vouloir accepter ladite charge, en ce cas le Synode prouincial en ordonnera.

11. Celuy qui se seroit ingeré, encores qu'il fust approuué de son peuple, ne pourra estre approuué des ministres prochains, ou autres, s'il y a quelque different sur son approbation par quelque autre Eglise: mais deuant que passer outre le plustost que faire se pourra, sera assemblé le Synode prouincial pour en decider.

12. Ceux qui sont esleus vne fois au ministere de la parole, doiuent entendre qu'ils sont esleus pour estre ministres toute leur vie.

13. Et quant à eux qui sont enuoyés pour quelque temps s'il aduient que les Eglises ne peussent autrement pouruoir au troupeau, ne leur sera permis d'abandonner l'Eglise, pour laquelle Jesus Christ est mort.

14. Pour cause de trop grande persecution, on pourra faire chargement d'une Eglise à autre pour vn temps, du consentement et aduis des deux Eglises: se pourra faire le semblable pour autres causes iustes rapportees et iugees au Synode prouincial.

15. Ceux qui enseigneront mauuaise doctrine, et apres en auoir esté admonestés ne s'en

VII. Die Geistlichen werden nicht von einer Kirche zur andern ohne authentische Empfehlungs-Schreiben gesandt werden, und ohne dieselben oder eine Prüfung werden sie nicht angenommen werden.

VIII. Diejenigen, welche erwählt worden, werden das festgestellte Glaubensbekenntniß unterschreiben, sowohl in den Kirchen, wo sie erwählt, als in denen, zu welchen sie gesendet worden, und die Wahl wird durch das Gebet und die Auflegung der Hände durch die Geistlichen befähiget werden, ohne daß sich jedoch hierin etwas Abergläubisches mische.

IX. Die Geistlichen einer Kirche werden nicht in einer andern Gemeine predigen dürfen, ohne die Genehmigung des Geistlichen jener Gemeine oder, wenn er abwesend ist, des Consistorii.

X. Derjenige, welcher für ein Kirchen-Amt erwählt worden, wird aufgefordert und aufgemuntert, jedoch nicht gezwungen werden, es zu übernehmen. Die Geistlichen, welche ihr Amt in den Oertern, wo sie angestellt worden, nicht werden ausüben können, wenn sie wo anders hingefendet werden auf das Gesuch der Kirche, sie jedoch nicht dorthin ziehen wollen, werden ihre Gründe dem Consistorio vorlegen, und dasselbe wird entscheiden, ob sie annehmbar sind oder nicht, und wenn sie darin beharren jenes Amt nicht annehmen zu wollen, so wird die Provinzial-Synode den Ausschlag geben.

XI. Der Geistliche, welcher sich ungerufen in eine Kirche eingedrängt haben wird, ob schon er dem Volke (der Gemeine) genehm wäre, wird nicht von den benachbarten Geistlichen oder andern anerkannt werden, so irgend ein Streit über seine Anerkennung von einer andern Kirche erhoben würde: aber ehe man in der Sache weiter fortschreitet, wird man, sobald es irgend möglich ist, die Provinzial-Synode versammeln, um darüber zu entscheiden.

XII. Die Geistlichen, welche einmal für das Predigt-Amt erwählt worden sind, müssen einsehen, daß sie für die ganze Lebenszeit dies Amt zu verwalten haben.

XIII. Und was diejenigen betrifft, welche nur auf eine bestimmte Zeit gesandt wurden, wenn der Fall eintrete, daß die Kirchen nicht auf andre Weise für die Gemeine sorgen könnten, so wird es ihnen nicht erlaubt sein eine Kirche zu verlassen, für welche Christus sein Leben gelassen hat.

XIV. Wenn die Verfolgung zu hart wüthet, wird es erlaubt sein, eine Kirche gegen eine andre, für eine Zeit, mit der Genehmigung der beiden Kirchen zu vertauschen; dasselbe kann auch stattfinden, wenn andere wichtige Gründe angeführt und durch die Provinzial-Synode als solche befunden werden.

XV. Diejenigen, welche eine falsche Lehre verkündigen werden und nachdem sie gewarnt

desisteront: ceux aussi qui seront de vie scandaleuse, meritans punition du magistrat, ou excommunication ou seront desobeissans au Consistoire, ou bien autrement insuffisans, seront déposés.

16. Quant à ceux qui par vieillesse, maladie, ou autre tel inconuenient seroyent rendus incapables d'administrer leur charge, l'honneur leur demeurera, et seront recommandés à leurs Eglises pour les entretenir, et fera vn autre charge.

17. Les vices scandaleux et punissables par le magistrat, reuenant au grand scandale de l'Eglise, commis en quelque temps que ce soit, lors qu'on estoit en ignorance ou apres, feront déposer le ministre. Quant aux autres vices moins scandaleux, ils seront remis à la prudence et iugement du Synode prouincial.

18. La deposition se fera promptement par le Consistoire au cas de vices enormes, appelés deux ou trois pasteurs. Et en cas de plainte du tesmoignage ou de calomnie, le fait sera remis au Synode prouincial.

19. Ne seront les causes de la deposition declarees au peuple, si la necessité ne le requiert, de laquelle le Consistoire iugera.

20. Les Anciens et Diacres sont le Senat de l'Eglise, auquel doyuent presider les Ministres de la parole.

21. L'office des Anciens sera de faire assembler le peuple, rapporter les scandales au Consistoire, et autres choses semblables, selon qu'en chacune Eglise il y aura vne forme couchee par escrit, selon la circonstance des lieux et des temps. Et n'est l'office des Anciens comme nous en vsons à present, perpetuel.

22. Quant aux Diacres, leur charge sera de visiter les pauures, les prisonniers, et les malades, et d'aller par les maisons pour catechiser.

23. L'office des Diacres n'est pas de prescher la parole, ni d'administrer les Sacremens, combien qu'ils y puissent aider: et leur charge n'est perpetuelle, de laquelle toutesfois eux ne les Anciens ne se pourront departir sans le congé des Eglises.

worden, nicht davon ablassen, diejenigen ebenfalls, welche ein ärgerliches Leben führen, und Strafe von Seiten der Obrigkeit oder die Excommunication verdienen, die, welche dem Consistorio ungehorsam sein werden, oder auf andere Weise untauglich sind, werden ihres Amtes entsetzt werden.

XVI. Was die betrifft, welche ihres Alters wegen oder durch Krankheit oder ein andres Hinderniß, unfähig sein werden ihr Amt zu verwalten, werden die Ehre des Amtes bewahren und ihren Kirchen empfohlen werden, damit diese sie ernähren, während ein anderer ihr Amt verwaltet.

XVII. Aergertliche und lasterhafte Handlungen, deren Strafe der Obrigkeit zufällt, solche, welche ein großes Aergerniß der Kirche geben, sie mögen in früher Zeit begangen worden sein, als man noch im Irthum lebte, oder später, sind ein Grund der Entsetzung eines Geistlichen. Die anderen weniger ärgerlichen Fehler werden dem Urtheil und der Vorsicht der Provinzial-Synode überlassen.

XVIII. Soll eine Entlassung stattfinden, so wird das Consistorium sich durch 2 oder 3 Geistliche verstärken und sie rasch veranlassen, sobald sehr bedeutende Fehlthate vorgefallen sind. In dem Falle der Anklage eines falschen Zeugnisses oder einer Verleumdung wird die Angelegenheit der Provinzial-Synode übergeben werden.

XIX. In dem Falle einer Amts-Entlassung werden die Gründe dem Volke (der Gemeinde) nicht mitgetheilt werden, so dies nicht ganz nothwendig ist; das Consistorium wird über diese Nothwendigkeit entscheiden.

XX. Die Aeltesten und Diakonen bilden den Senat oder Rath der Kirche, in welchem die Geistlichen, welche das Wort predigen, den Vorſiß haben.

XXI. Das Amt der Aeltesten wird darin bestehn, das Volk zu versammeln, die Aergernisse, welche statt gefunden, dem Consistorio vorzutragen, und Aehnliches, wie es durch bestimmte Gesetze in jeder Kirche nach Umständen festgestellt worden ist. Und das Amt der Aeltesten soll nicht für die Lebenszeit sein, wie es jetzt gehalten wird.

XXII. Was die Diakonen betrifft, so wird ihr Amt darin bestehen, die Armen, die Gefangenen und die Kranken zu besuchen und in die Häuser zu gehn um Katechismus zu halten.

XXIII. Die Pflicht der Diakonen ist nicht das Wort Gottes zu predigen, oder die Sacramente zu spenden, obgleich sie dabei behülflich sein können. Ihr Amt ist nicht ein für immer bestehendes, jedoch werden weder sie noch die Aeltesten es niederlegen können, ohne die Genehmigung der Kirchen.

24. En l'absence du Ministre, ou lors qu'il sera malade, ou aura quelque autre necessité, le diacre pourra faire les prieres, et lire quelque passage de l'Escriture sans forme de predication.

25. Les Diacres et Anciens seront déposés pour les memes causes que les Ministres de la parole en leur qualité, et ayant esté condamnés par le consistoire, s'ils en appellent, seront suspendus iusques à ce qu'il en soit ordonné par le Synode Prouincial.

26. Les Ministres ni autres de l'Eglise ne pourront faire imprimer liures composés par eux ou par autres touchant la religion ni autrement publier, sans les communiquer à deux ou trois Ministres de la parole non suspects.

27. Les heretiques, les contempteurs de Dieu, les rebelles contre le Consistoire, les traistres contre l'Eglise, ceux qui sont atteints et conuaincus de crimes dignes de punition corporelle, et ceux qui apporteroient vn grand scandale à toute l'Eglise seront du tout excommuniés et retranchés non seulement des Sacremens, mais aussi de toute l'assemblee. Et quant aux autres vices, ce sera à la prudence de l'Eglise de cognoistre ceux qui deuront estre admis à la parole, apres auoir esté priués des Sacremens.

28. Ceux qui auront esté excommuniés pour heresie, contemnement de Dieu, schisme, trahison contre l'Eglise, rebellion à icelle, et autres vices grandement scandaleux à toute l'Eglise, seront declarés pour excommuniés au peuple, avec les causes de leur excommunication.

29. Quant à ceux qui auroyent esté excommuniés pour plus legeres causes, ce sera en la prudence de l'Eglise d'aduiser si elle les deura manifester au peuple ou non iusques à ce qu'autrement en soit defini par le Synode general ensuiuant.

30. Ceux qui auront esté excommuniés viendront au Consistoire demandans d'estre reconciliés à l'Eglise, laquelle lors iugera de leur repentance. S'ils ont esté publiquement excommuniés, ils feront aussi penitence publique: s'ils n'ont point esté publiquement excommuniés, ils la feront seulement deuant le Consistoire.

XXIV. In der Abwesenheit des Predigers, oder wenn er durch Krankheit behindert ist, oder eine andere Störung haben sollte, wird der Diaconus die Gebete halten können und einige Sprüche der heil. Schrift lesen, doch ohne besondere Form der Predigt.

XXV. Die Diakonen und Aeltesten als solche werden ihres Amtes entsetzt aus denselben Gründen wie die Prediger des Wortes, und nachdem das Consistorium sein Urtheil gesprochen hat, wenn sie appelliren, so werden sie suspendirt bis die Provinzial-Synode entschieden haben wird.

XXVI. Die Geistlichen oder andere Glieder der Kirche werden keine Bücher, welche sie oder andere geschrieben haben mit Bezug auf die Religion, drucken lassen, oder sie auf andere Weise veröffentlichen, ohne sie vorher an zwei oder drei unverdächtige Prediger des Wortes mitgetheilt zu haben.

XXVII. Die, welche sich gegen die reine Lehre versündigen, die Verächter Gottes, die, welche sich gegen das Consistorium empören, die Verräther der Kirche, diejenigen, welche angeklagt und solcher Frevel, welche körperliche Strafe nach sich ziehn, überwiesen worden, und die welche der ganzen Kirche ein großes Aergerniß bringen, werden gänzlich excommunicirt werden und nicht nur vom heiligen Tische entfernt, sondern auch aus der Versammlung. Was die andern Laster betrifft, bleibt es dem vorsichtigen Urtheil der Kirche überlassen diejenigen zu erkennen, welche zu dem Worte zugelassen werden sollen, nachdem sie von den Sacramenten entfernt worden sind.

XXVIII. Diejenigen, welche wegen Ketzerei, Verachtung Gottes, muthwilliger Trennung von der Kirche, Verrätherei und Empörung gegen dieselbe und anderer Frevel, welche sehr ärgerlich in den Augen der ganzen Kirche sind, excommunicirt worden sind, werden als solche dem Volke (der Gemeine) angezeigt und die Gründe der Versammlung vorgelegt werden.

XXIX. Was die betrifft, welche geringerer Ursache wegen von dem heiligen Tische entfernt worden, bleibt es dem vorsichtigen Urtheil der Kirche überlassen, ob man die Gründe der Gemeine mittheilen soll oder nicht, bis sich die General-Synode darüber schließ'ich ausgesprochen haben wird.

XXX. Diejenigen, welche von dem Mahle des Herrn entfernt worden, werden sich vor das Consistorium stellen, um zu bitten, daß man sie wiederum in den Frieden der Kirche aufnehme, und dieses wird erkennen, ob ihre Buße wahrhaftig sei. Sind sie durch einen öffentlichen Act mit der Excommunication belegt worden, so werden sie vor der Versammlung Buße thun; ist ihre Entfernung von dem Sacramente nicht öffentlich geschehen, so werden sie ihre Reue nur vor dem Consistorium bezeugen.

31. Ceux qui auront fait abnegation en persecution, ne seront point admis en l'Eglise, sinon en faisant penitence publique deuant le peuple.

32. En temps d'aspre persecution, ou de guerre, ou de peste, ou famine, ou autre grande affliction: item quand on voudra eslire les Ministres de la parole, et quand il sera question d'entrer au Synode, on pourra denoncer prieres publiques et extraordinaires, avec ieunes, sans toutesfois scrupule ne superstition.

33. Les mariages seront proposés au Consistoire, où sera apporté le contract du mariage passé par notaire public, et seront proclamés deux fois pour le moins en quinze iours: apres lequel temps se pourront faire les espousailles en l'assemblee. Et cest ordre ne sera rompu sinon pour grandes causes, desquelles le Consistoire cognoistra.

34. Tant les mariages que les baptesmes seront enregistrés et gardés soigneusement en l'Eglise, avec les noms des peres et meres et parrins des enfans baptisés.

35. Touchant les consanguinités et affinités, les fideles ne pourront contracter mariage avec personne dont grand scandale pourroit aduenir, duquel l'Eglise cognoistra.

36. Les fideles qui auront leurs parties conuaincues de paillardise, seront admonestés de se reunir avec elles. S'ils ne le veulent faire, on leur declarera leur liberté, qu'ils ont par la parole de Dieu, mais les Eglises ne dissoudront point les mariages, afin de n'entreprendre sur l'autorité du Magistrat.

37. Les ieunes gens qui sont en bas aage, ne pourront contracter mariage sans le consentement de leurs peres et meres: toutesfois quant ils auront peres et meres tant desraisonnables, qu'ils ne se voudront accorder à vne chose sainte et profitable, ce sera au Consistoire d'en aduiser.

38. Les promesses de mariage legitiment faites ne pourront estre dissoutes, non pas mesmes du consentement mutuel de ceux qui les auront faites: desquelles promesses si elles sont legitiment faites, sera au Consistoire d'en cognoistre.

XXXI. Diejenigen, welche während einer Verfolgung ihren Glauben werden verläugnet haben, werden nicht wieder in die Kirche aufgenommen werden, wenn sie nicht öffentliche Buße vor dem Volke (der Gemeinde) werden gethan haben.

XXXII. Wenn eine herbe Verfolgung wüthet, in Kriegszeiten, wenn Pest oder Hungernoth herrscht, oder in andern großen Nöthen; eben so, wenn man die Prediger des Worts zu wählen hat, wenn sich die Synode versammelt, wird die Kirche öffentliche und außerordentliche Gebete ankündigen können, mit Fasten verbunden, doch ohne Gewissens-Scrupel und Aberglauben.

XXXIII. Die zu schließenden Ehebündnisse werden dem Consistorio angezeigt, woselbst auch der durch den öffentlichen Notar aufgesetzte Ehecontract vorgelegt wird; das Aufgebot wird zum wenigsten zweimal in vierzehn Tagen erfolgen; nach dieser Zeit wird die Trauung vor der Versammlung stattfinden können. Und diese Ordnung wird nicht geändert werden, es sei denn in ganz außerordentlichen Fällen, über welche das Consistorium zu entscheiden hat.

XXXIV. Sowohl die Ehen als die Tausen werden aufgezeichnet werden und mit Fleiß in der Kirche mit den Namen der Väter, Mütter und Paten des Kindes aufbewahrt.

XXXV. Was die Blutsverwandtschaften betrifft, werden die gläubigen Glieder der Kirche nie ein Ehebündniß eingehen können mit einer Person, welche großes Mergerniß geben könnte, und über diesen Punkt wird die Kirche erkennen.

XXXVI. Die Gläubigen, welche zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß der eine oder der andere Theil die Ehe gebrochen, werden aufgefordert werden, sich wieder mit dem schuldigen Theile zu vertragen. Wenn sie nicht dazu geneigt sind, so wird man ihnen die Freiheit erklären, welche das Wort Gottes ihnen zuerkennt, aber die Kirchen werden keine Ehe scheiden, um nicht in die Rechte der weltlichen Obrigkeit einzugreifen.

XXXVII. Diejenigen, welche noch in jugendlichem Alter sind, werden keine Ehe eingehen können ohne die Zustimmung ihrer Väter und Mütter; jedoch wenn diese so unverständlich sein sollten, die Hand zu einer heiligen und nützlichen Sache nicht bieten zu wollen, so wird das Consistorium darüber entscheiden.

XXXVIII. Die Verlöbnisse, welche in der Ordnung stattgefunden, werden nicht aufgelöst werden können, auch nicht durch gegenseitiges Uebereinkommen derer, die sie geschlossen, und das Consistorium wird, wenn sie auf regelmäßige Weise geschehen sind, es übernehmen, darüber zu entscheiden.

39. Nulle Eglise ne pourra rien faire de grande consequence, où pourroit estre compris l'interest et dommage des autres Eglises, sans l'aduis du Synode Prouincial, s'il est possible de l'assembler. Et si l'affaire la pressoit, elle communiquera et aura l'aduis et consentement des autres Eglises de la Prouince, par lettres pour le moins.

40. Ces articles qui sont icy contenus touchant la discipline, ne sont tellement arrestés entre nous, que si l'vtilité de l'Eglise le requiert, ils ne puissent estre changés: mais il ne sera en la puissance d'un particulier de ce faire, sans l'aduis et consentement du Synode general. Ainsi signé en l'original, François de Morel, esleu pour presider au Synode au nom de tous. Fait à Paris le XXVIII. de May M. D. LIX. du regne du Roy Henry, l'an XIII.

XXXIX. Keine Kirche wird irgend etwas von großer Wichtigkeit unternehmen, wodurch das Interesse oder der Nachtheil der andern mit in Spiel käme, ohne die Meinung der Provinzial-Synode zu hören, wenn es möglich ist, sie zu versammeln. Und wenn die Angelegenheit dringend wäre, so wird die Kirche dieselbe zum wenigsten schriftlich den andern Kirchen der Provinz mittheilen, wird ihre Ansicht hören und ihre Zustimmung erwarten.

XL. Diese hier enthaltenen Disciplinar-Artikel sind nicht also unter uns festgestellt, daß sie nicht könnten geändert werden, wenn der Nutzen der Kirche es verlangen sollte; aber es wird nicht in der Macht des Einzelnen stehn, dies ohne die Meinung der General-Synode zu thun. Diese Urkunde ist unterzeichnet worden: Franz von Morel, erwählt, um der Synode zu präsidiren, im Namen Aller. Zu Paris, den 28. Mai 1559, unter der Regierung des Königs Heinrich, im dreizehnten Jahre.

Kapitel 3.

Die wichtigsten Privilegien der Kolonie.

a) Das Potsdamer Edikt vom 29. Oktober 1685. *)

Frideric Guillaume par la grace de Dieu Marggrave de Brandebourg, Archi-Chambellan, & Prince Electeur du St. Empire; Duc de Prusse, de Magdebourg, de Juliers, de Cleves, de Bergues, de Stetin, de Pomeranie, de Cassubie, de Vandalie, de Silesie, de Crossen & de Jägerndorff; Burggrave de Nuremberg, Prince de Halberstad, de Minde, & de Camin; Comte de Hohenzollern, de la Marck, & de Ravensberg; Seigneur de Ravenstein, & des Pais de Lavvenbourg, & de Butov. A tous ceux qui ces presentes verront, Salut.

Comme les persecutions & les rigoureuses procedures, qu'on exerce depuis quelque temps en France contre ceux de la Religion Reformée, ont, obligé plusieurs familles de sortir de ce Royaume, & de chercher à s'établir dans les Pais étrangers, Nous avons bien voulu, touchés de la juste compassion que Nous devons avoir

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Kaffuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Krossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow etc. etc.

Thun kund und geben männiglichem hiermit zu wissen, nachdem die harten Verfolgungen und rigoureusen proceduren, womit man eine Zeithero in dem Königreich Frankreich wider Unsere der Evangelisch-Reformierten Religion zugethane Glaubens-Genossen verfahren, viel Familien veranlasset, ihren Stab zu versetzen, und aus selbigem Königreiche hinweg in andere Lande sich zu

*) Der französische Text nach Mylius C. C. M. VI.

pour ceux qui souffrent malheureusement pour l'Evangile, & pour la pureté de la foy que Nous confessions avec eux, par le present Edit signé de nostre main, offrir aus dits François une retraite seure & libre dans toutes les Terres & Provinces de nostre Domination, & leur declarer en mesme temps de quels droits, franchises, & avantages Nous pretendons de les y faire jouir, pour les soulager, & pour subvenir en quelque maniere aux calamités avec lesquelles la Providence divine a trouvé bon de frapper une partie si considerable de son Eglise.

1. Afin que tous ceux qui prendront la resolution de venir s'habituier dans nos Etats puissent trouver d'autant plus de facilité pour s'y transporter, Nous avons donné ordre à nostre Envoyé extraord. auprès de Messieurs les Etats Generaux des Provinces unies le Sr. Diest, & a nostre Commissaire dans la Ville d'Amsterdam le Sr. Romsvinckel, de fournir à nos depens, à tous ceux de la dite Religion qui s'adresseront à eux, les bastimens & vivres dont ils auront besoin pour faire le transport de leurs personnes, biens & familles, depuis la Hollande jusques dans la Ville de Hambourg, dans laquelle ensuite nostre Cons. d'Etat, & Resident au Cercle de la basse Saxe, le Sr. de Guerique, leur fera fournir toutes les commodités, dont ils auront besoin pour se venir rendre dans telle Ville & Province de nos Etats qu'ils trouveront bon de choisir pour le lieu de leur demeure.

2. Ceux qui seront sortis de France du costé de Sedan, Champagne, Lorraine, Bourgogne ou des Provinces Meridionales de ce Royaume, & qui ne trouveront pas à propos de passer par la Hollande, n'auront qu'à se rendre a Francfort sur le Meín, & s'y adresser au Sr. Merian nostre Cons. & Resident dans la dite Ville, ou dans la Ville de Cologne au Sr. Leli nostre Agent, ausquels Nous avons commandé aussi de les assister d'argent, de passeports, & de batteaux pour les faire descendre la Riviere du Rhin jusques dans nostre Duché de Cleves, ou nostre Regence prendra soin de les faire etablir dans les Pais de Cleves & de la Marck, ou en cas qu'ils voulussent passer plus avant dans nos Etats, la dite Regence leur donnera les adresses & les commodités requises pour cela.

3. Comme nos dites Provinces, se trouvent

begeben, daß Wir dannenher aus gerechtem Mitleiden, welches Wir mit solchen Unfern, wegen des heiligen Evangelii und dessen reiner Lehre angefochtenen und bedrängten Glaubens-Genossen billig haben müssen, bewogen werden, mittels dieses von Uns eigenhändig unterschriebenen Edicts denenselben eine sichere und freye retraite in alle unsere Lande und Provinzien in Gnaden zu offeriren, und ihnen daheneben Kund zu thun, was für Gerechtigkeiten, freyheiten und Praerogativen Wir ihnen zu concediren gnädigst gefonnen seyen, umb dadurch die große Noth und Trübsal, womit es dem Allerhöchsten nach seinem allein weisen unerforschlichen Rath gefallen, einen so ansehnlichen Theil seiner Kirche heimzuzufuchen, auf einige Weise zu subleviren und ertäglicher zu machen.

1. Damit alle diejenigen, welche sich in Unseren Landen niederzulassen resolviren werden, desto mehrere Bequemlichkeit haben mögen, umb dahin zu gelangen und überzukommen, so haben Wir unsere Envoyé extraordinaire bei denen Herren General-Staten der vereinigten Niederlande, dem von Diest, und Unserm Commissario Romswinkel in Amsterdam anbefohlen, allen denen frantzösischen Leuten, von der Religion, welche sich bey ihnen angeben werden, Schiffe und andere Nothwendigkeiten zu verschaffen, umb sie und die ihrige aus Holland biß nach Hamburg zu transportiren, allwo Unser Hoffrath und Resident im Nieder-Sächsischen Kräyße, der von Gercken, ihnen ferner alle facilität und gute Gelegenheit an Hand geben wird, deren sie werden benöthigt seyn, umb an Ort und Stelle, welche sie in Unsern Landen zu ihren Etablissement erwählen werden, zu gelangen.

2. So viel diejenige anbetriff, welche über Sedan, aus Champagnen, Lothringen, Burgundien und aus denen nach Mittag gelegenen frantzösischen Provinzien, ohne durch Holland zu gehen, nach Unseren Landen sich werden begeben wollen, selbige haben ihren Weg auf frankfurt am Mayn zu nehmen, und sich daselbst bei Unserm Rath und Residenten Merian, oder auch zu Cöln an Rhein, bei Unserm Agenten Lely, anzugeben, gestalt wir denn denenselben beydersits anbefohlen, ihnen mit Gelde, Passeporten und Schiffen beförderlich zu seyn, und sie den Rhein hinunter biß in Unser Herzogthum Cleve fortzuschaffen, woselbst unsere Regierung Sorge tragen wird, damit sie entweder in Unserm Clev- und Märktischen Landen etablirt, oder, da sie weiter in andere unsere Provinzien zu gehen willens, mit aller desfalls erfordernten Nothdurfft versehen werden mögen.

3. Weilen unsere Lande nicht allein mit allen zu

pourveues de toute sorte de commodités, non seulement pour les necessités de la vie, mais encore pour les manufactures, pour le commerce & pour le negoce par mer & par terre; ceux qui se voudront établir dans nos dites Provinces, pourront choisir tel lieu pour leur établissement qu'ils jugeront le plus propre pour leur profession, soit dans les Pais de Cleves, de Marck de Ravensberg & de Minde, ou dans ceux de Magdebourg, de Halberstad, de Brandebourg, de Pomeranie & de Prusse; & comme Nous croyons que dans la Marche Electorale les Villes de Stendel, Werbe, Rathenovv, Brandebourg, & Francfort, & dans le Pais de Magdebourg, les Villes de Magdebourg, Halle & Calbe, comme aussi dans la Prusse la Ville de Königsberg leur seront les plus commodes, soit pour la facilité de s'y nourrir, vivre & subsister à vil prix, soit pour celle d'y établir le negoce; Nous avons ordonné, qu'aussi tost que quelque uns des dits François y arriveront, ils y soyent bien receus, & que l'on convienne avec eux de tout ce qui sera necessaire pour leur établissement, leur donnant au reste une liberté entiere, et mettant à leur propre gré & plaisir de se determiner pour telle Ville & Province de nos Etats qu'ils jugeront leur convenir le plus.

4. Les biens, meubles, marchandises & denrées qu'ils apporteront avec eux en venant, ne seront sujettes à payer aucuns droits, ny peages, mais seront exemptes de toutes les charges & impositions de quelque nom & nature qu'elles soient.

5. Au cas que dans les Villes, Bourgs & Villages, ou les dits de la Religion iront s'établir, il se trouve des maisons ruinées, vuides, ou abandonnées de leurs possesseurs, & lesquelles les propriétaires ne seront pas capables de remettre en bon estat, Nous les leur ferons assigner & donner en pleine propriété pour eux & leurs heretiers, tacherons de contenter les dits propriétaires selon la valeur des dites maisons, & les ferons degager de toutes les charges dont elles pourroient encore estre redevables soit pour hypotheques, debtes, contributions ou autres droits qui y estoient auparavant affectés. Voulons aussi faire fournir du bois, de la chaux, des pierres, des briques & d'autres materiaux dont

des Lebens Unterhalt erfordernten Nothwendigkeiten wol und reichlich versehen, sonderlich zu Etablirung allerhand manufacturen, Handel und Wandels zu Wasser und zu Lande sehr bequem, als stellen Wir denen, die darinn sich werden setzen wollen, allerdings frey, denjenigen Ort, welchen sie in Unserm Herzogthum Cleve, der Graffschaften Marck und Ravensberg, Fürstenthümer Halberstadt und Minden, oder auch in dem Herzogthum Magdeburg, Chur-Mark-Brandenburg und Herzogthümern Pommern und Preußen zu ihrer Profession und Lebensart am bequemsten finden werden, zu erwählen; Und gleichwie Wir dafür halten, daß in gedachter Unserer Chur-Mark-Brandenburg die Städte Stendal, Werben, Rathenow, Brandenburg und Frankfurt, und in dem Herzogthum Magdeburg die Städte Magdeburg, Halle und Calbe, wie auch in Preußen die Stadt Königsberg, sowohl deßhalb weil daselbst sehr wolfeil zu leben, als auch, wegen der allda sich befindenden facilität zur Nahrung und Gewerh vor sie am bequemsten seyn werden, Als haben Wir die Anstalt machen lassen, befehlen auch hiermit und Krafft dieses, sobald einige von erwehnten Evangelisch Reformierten Französischen Leuten daselbst ankommen werden, daß alsdann dieselben wohl aufgenommen, und zu allen dem zu, so ihren etablisement nöthig, ihnen aller Möglichkeit nach verhoffen werden soll. Wobey Wir gleich wohl ihrer freyen Wahl anheim geben, auch sonst außser oberwehnten Städten alle und jede Orte in unsern Provinzien zu ihrem etablisement zu erwählen, welche sie in Ansehung ihrer proession und Handthierung vor sich am bequemsten erachien werden.

4. Diejenigen Mobilien, auch Kauffmanns und andere Waaren, welche sie bey ihrer Ankunft mit sich bringen werden, sollen von allen Auflagen, Zoll, Licenten und dergleichen imposten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, gänzlich befreyet seyn, und damit in keinerley Weise belegt werden.

5. Daferne in denen Städten, Flecken und Dörffern, wo mehr gedachte Leute von der Religion sich niederlassen, und ihr domicilium constituiren werden, einige verfallene, wüste und ruinirte Häuser vorhanden, deren Proprietarii nicht des Vermögens wären dieselbe wieder aufzurichten, und in guten erbaulichen Stand zu setzen, so wollen Wir selbige gedachten Unsern Französischen Glaubens-Genossen, für sie, ihre Erben und Erbens-Erben eigenthümlich anweisen und eingeben, dabey auch dahin sehen lassen, daß die vorigen Proprietarii wegen des Werthes sothaner Häuser befriedigt, und selbige von allen oneribus, hypothequen, Contributions-Resten und allen andern dergleichen Schulden, welche vorhin darauff gehaftet, gänzlich liberiret und frey gemacht werden sollen. Befiehlt Wir

ils auront besoin pour raccommo- der ce qu'ils trouveront de ruiné, & de defait dans les dites maisons, lesquelles seront libres & exemptes 6. ans durant de toute sorte d'impositions, gardes, logements de soldats, & autres charges, & ne payeront pendant le dit temps de franchise que les seuls droits de consommation.

6. Dans les Villes ou autres endroits où il se trouve des places propres pour y bastir des maisons ceux de la Religion qui se retirent dans nos Etats seront autorisés d'en prendre possession pour eux & leurs heritiers, comme aussi de tous les jardins, prairies & pasturages qui y appartiendront, sans estre obligés de payer les droits et autres charges dont les dites places & leurs dependances pourroient estre affectées; & pour faciliter d'autant plus la construction des maisons qu'ils voudront bastir, Nous leur ferons fournir tous les materiaux dont ils auront besoin, & leur accorderons 10. ans de franchise, pendant lesquels ils ne seront sujets à aucunes autres charges, hormis aux susdits droits de consommation. Et comme nostre intention est, de rendre l'établissement qu'ils voudront faire dans nos Provinces le plus aisé qu'il sera possible; Nous avons commandé aux Magistrats & à nos autres Officiers aus dites Provinces, de chercher dans chaque Ville des maisons à louer, dans les quelles ils puissent estre logés lors qu'ils arriveront, & promettons de faire payer pour eux & pour leurs familles 4. ans durant le louage des dites maisons, pourveu qu'ils s'engagent de bastir avec le tems sur les places qu'on leur assignera aux conditions susmentionnés.

7. D'abord qu'ils auront fixé leur demeure dans quelque Ville ou Bourg de nos Etats, ils seront receus au droit de bourgeoisie, & aux Corps de mestiers, dans lesquels ils seront propres d'entrer, & jouiront des mesmes droits & privileges que ceux qui sont nés ou domiciliés de tout temps ausdites Villes & Bourgs, sans qu'ils soyent obligés de payer quoy que ce soit pour cela, & sans estre sujets au droit d'Aubaine, ou autres de quelque nature qu'ils soyent pratiqués dans d'autres Pais & Etats contre les Etrangers, mais seront considerés &

ihnen denn auch Holz, Kalk und andere Materialien, deren sie zur reparirung dergleichen wüsten Häuser benöthigt, unentgeltlich anschaffen lassen, und ihnen eine Sechs-Jährige immunität von allen Auflagen, Einquartierungen und anderen oneribus publicis, wie selbige Nahmen haben mögen, verstaten, auch die Verfügung machen wollen, daß deren Einwohner nichts als die bloße Consumptions-Accise während der solchen Sechs-Jährigen freyheit davon abzutragen haben sollen.

6. In diejenigen Städten und andern Orten, woselbst sich einige wüste Plätze und Stellen befinden, wollen Wir gleicher Gestalt die Vorsehung thun, daß dieselbe samt allen dazu gehörigen Gärten, Wiesen, Aekern und Weyden gedachten Unsern Evangelisch-Reformirten Glaubens-Genossen frantzösischer Nation nicht allein erb- und eigenthümlich eingeräumet, sondern auch, daß dieselbe von allen oneribus und beschwerden, welche sonst darauff gehafftet, gänzlich liberiret und loß gemacht werden sollen, gestalt Wir denn auch diejenigen materialien, deren gedachte Leute zu Bebauung dieser Plätze bedürffen werden, ihnen ohn- entgeltlich anschaffen und die von ihnen neuerbaute Häuser samt deren Einwohnern in denen ersten zehn Jahren mit keinen oneribus außer der oben angeregten Consumptions-Accise belegen lassen wollen. Und weisen Wir auch gnädigst gemeinet seyn, alle mögliche facilität beyzutragen, damit gedachte Unsere Glaubens-Genossen im Unsern Lande untergebracht und etabliret werden mögen, Als haben Wir denen Magistraten und andern Bedienten in erwehnten Unsern Provinzen gnädigsten befehl ertheilen lassen, in einer jeden Stadt gewisse Häuser zu miethen, worin gedachte frantzösische Leute bey ihrer Ankunst aufgenommen, auch die Hausmiethe davon für sie und ihre Familien 4 Jahr lang bezahlet werden soll, Jedoch mit der Bedingung, daß sie diejenigen Plätze, welche ihnen auff obberührte conditiones werden, mit der Zeit zu bebauen ihnen angelegen seyn lassen.

7. Sobald sich obgedachte Unsere Evangelisch-Reformirte Glaubens-Genossen frantzösischer Nation in einiger Stadt oder fleden niedergelassen, soll ihnen daselbst hergebrachte jura civitatis et opificiorum ohn entgeltlich und ohne Erlegung einiger Ungelder concediret, und eben die beneficia, Rechte und Gerechtigkeiten verstatet und eingeräumt werden, deren andere Unsere an solchen Orten wohnende und gebohrene Untertanen genießen und fähig seyn. Allermaßen Wir sie denn auch von dem so genannten Droit d'Aubaine und anderen dergleichen Beschwerden, womit die fremde in andern Königreichen, Landen und repu-

traités en tout & par tout de la mesme maniere que nos sujets naturels.

8. Tous ceux qui voudront entreprendre quelque Manufacture & fabrique soit de draps, etoffes, chapeaux, ou de telle autre sorte de marchandises qu'il leur plaira, ne seront pas seulement pourvus de tous les privileges, octroys & franchises qu'ils pourront souhaiter; mais Nous ferons encore en sorte qu'ils soient aidés d'argent, & de telles autres provisions & fournitures qu'il sera jugé necessaire pour faire reussir leur dessein.

9. Aux Paisans & autres qui se voudront mettre a la Campagne, Nous ferons assigner une certaine étendue de pais pour la rendre cultivée, et les ferons secourir de toutes les necessités requises pour les faire subsister dans le commencement, de la mesme maniere que Nous avons fait à un nombre considerable de familles Suisses qui sont venues habiter dans nos Estats.

10. A l'égard de la jurisdiction & maniere de juger les differens qui pourront survenir ausdits François de la Religion Reformée, Nous permettrons que dans les Villes ou il y aura plusieurs de leurs familles établies, ils puissent choisir quelqu'un entre eux, qui ait droit de terminer les dits differents a l'amiable, sans aucune formalité de procès; & si ces differents arrivent entre des Allemands et des François, ils seront jugés conjointement par les Magistrats du lieu, & par celui qui aura été choisi pour cela parmi ceux de la Nation Française; Ce qui aura lieu aussi lors que les differens qui arrivent entre des François seulement ne pourront pas estre vidés par la voye d'un accord amiable dont il est parlé ci dessus.

11. Nous entretiendrons un Ministre dans chaque Ville & ferons assigner un lieu propre pour y faire l'exercice de la Religion en françois selons les coutumes, & avec les mesmes ceremonies qui se sont pratiquées jusques à present parmi eux en France.

12. Comme ceux de la Noblesse française qui ont voulu se mettre sous nostre Protection,

bliquen belegt zu werden pflegen, gänzlich befreyet, auch durchgehends auf gleiche Art und Weise, wie Unsere eigene angehörige Unterthanen, gehalten und tractiret wissen wollen.

8. Diejenige welche einige Manufacturen von Tuch, Stoffen, Hüten oder was sonst ihre Profession mit sich bringet, anzurichten willens seyn, wollen Wir nicht allein mit allen desfalls verlangten Freyheiten, Privilegiis und Begnadigungen versehen, sondern auch dahin bedacht seyn und die Anstalt machen, daß ihnen auch mit Gelde und andern Nothwendigkeiten, deren sie zu Fortsetzung ihres Vorhabens bedürffen werden, so viel möglich assistiret und an Hand gegangen werden soll.

9. Denen so sich auff dem Lande setzen, und mit dem Ackerbau werden ernähren wollen, soll ein gewiß Stück Landes uhrbar zu machen angewiesen, und ihnen alles dasjenige, so sie im Anfang zu ihrer Einrichtung werden nöthig haben, gereicht, auch sonst überall ebener gestalt begegnet und fortgeholfen werden, wie es mit verschiedenen Familien, so sich aus der Schweiz in Unsere Lande begeben und darinnen niedergelassen, biß anhero gehalten worden.

10. So viel die Jurisdiction und Entscheidung der zwischen oft gedachten französischen Familien sich ereignender Irungen und Streitigkeiten betrifft, da sind wir gnädigst zufrieden, und bewilligen hiermit, daß in denen Städten, woselbst verschiedene französische Familien vorhanden, dieselbe jemand ihres Mittels erwählen mögen, welcher bemächtigt sein soll, dergleichen differentien ohne einige Weilläufigkeit, in aller Güte zu vergleichen und abzuthun. Daferne aber solche Irungen unter Teutschen an einer, und französischen Leuten anderer Seite sich ereugnen, so sollen selbige durch den Magistrat eines ieden Orts und diejenigen welche die französische Nation zu ihrem Schieds-Richter erwählen wird, zugleich und gesamter Hand untersucht, und summariter zu Recht entschieden und erhöret werden, welches denn auch als dann statt haben soll, wann die unter Frankosen allein vorkommende differentien, dergestalt wie oben erwehnet, in der Güte nicht beygelegt und verglichen werden können.

11. In einer jeden Stadt wollen wir gedachten Unsern französischen Glaubens-Genossen einen besondern Prediger halten, auch einen bequemen Ort anweisen lassen, woselbst das exercitium Religionis Reformatæ in französischer Sprache, und der Gottesdienst mit eben denen Gebräuchen und Ceremonien gehalten werden soll, wie es biß anhero bey den Evangelisch Reformirten Kirchen in Frankreich bräuchlich gewesen.

12. Gleichwie auch diejenigen von der französischen Noblesse, welche sich biß anhero unter Unsere pro-

& entrer en nostre service, y jouissent actuellement des mesmes honneurs, dignités, & avantages que ceux du Pais, & qu'il s'en trouve mesme plusieurs parmi eux elevez aux premieres charges de nostre Cour, & au commandement de nos Troupes: Nous voulons bien continuer les mesmes graces à ceux de la dite Noblesse qui se viendront établir à l'avenir dans nos Etats, leur donnant les charges, honneurs, & dignités dont ils seront trouvés capables, & lors qu'ils acheteront des fiefs, ou autres biens, & terres nobles, ils les possederont avec tous les droits, libertés, & prerogatives dont la Noblesse du Pais est en droit de jouir.

13. Tous les privileges & autres droits dont il est parlé ci dessus, auront lieu non seulement à l'égard de ceux de la Nation françoise qui arriveront dans nos Estats après la date du present Edit, mais encore à l'égard de ceux qui s'y sont venu établir auparavant, pourveu qu'ils soient exilés de France à cause de la Religion Reformée, ceux qui font profession de la Romaine n'y pouvant pretendre en aucune maniere.

14. Nous établrions, des Commissaires, dans chacune de nos Provinces, Duchés, & Principautés, ausquels les François de la Religion Reformée pourront avoir recours dans les besoins qui leur arriveront, non seulement au commencement de leur établissement, mais encore dans la suite, & tous nos Gouverneurs, & les Regences de nos Provinces, & Etats auront ordre en vertu des presentes, & par des commandemens particuliers que Nous leur enverrons, de prendre les dits de la Religion sous leur protection, de les maintenir dans tous les Privileges marqués ci-dessus, & de ne pas souffrir qu'il leur soit fait aucun tort ou injustice, mais plustost toute sorte de faveur, aide & assistance.

Donné a Potsdam le 29. Octobre 1685.

signé

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

tection und Unsere Dienste begeben, eben der Ehre, dignitäten, praerogativen, als andere Unsere Adeltliche Unterthanen genießen, Wir auch deren verschiedene zu den vornehmsten Chargen und Ehren-Nemptern an Unserem Hoffe, wie auch bey Unserer Miliz würtlich employret, also sind Wir gnädigst geneigt, ebenmäßige Gnade und Beforderung denen frantzösischen vom Adel, so sich ins künftige in Unsern Landen werden sehen wollen, zu erweisen, und sie zuallen Chargen, Bedienungen und dignitäten, wozu sie capabel werden befunden werden, zu admittiren, gestalt denn auch dieselbe, wann sie einige Lehen- und andere Adeltliche Güter in Unsern Landen erkauffen und an sich bringen, dabey eben der Rechte, Gerechtigkeiten, freyheiten und Immunitäten, deren andere Unsere angebohrne Unterthan genießen, sich gleichergestalt in allewege zu erfreuen haben sollen.

15. Alle Rechte, Privilegia und andre Wohlthaten deren in obstehenden Puncten und Articulen erwehnet worden, sollen nicht allein denen so von nun an ins künftige in Unsern Landen anlangen werden, sondern auch denjenigen zu gut kommen, welche vor publication dieses Edicts der bißherigen Religions-Verfolgungen halber aus frantreich entwichen und in gedachte Unsere Lande sich retiriret haben, die aber so der Römisch-Katholischen Religion zugehan, haben sich derer in keinerley weyse anzumahen.

14. In allen und ieden Unsern Landen und Provincien wollen wir gewisse Commissarien bestellen lassen, zu welchen oft gedachte frantzösische Leute so wol bey ihrer Ankunfft als auch nachgehends ihre Zuflucht nehmen, und bey denenselben Rath und beystandes sich erhohlen sollen, Inmaßen wir denn auch allen Unsern Stadthaltern, Regierungen auch andern Bedienten und Befehlshabern, in Städten und auf dem Lande, in allen Unsern provincien, so wol vermittels dieses Unseres offenen Edicts, als auch durch absonderliche Verordnungen, gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen, daß sie offterwehnte, Unsere Evangelisch-Reformirte Glaubens-Genossen, frantzösischer Nation, so viel sich derer in Unsern Landen einfinden werden, samt und sonders unter ihren absonderlichen Schutz und protection nehmen, bey allen oberwehnten ihnen gnädigst concedirten Privilegiis sie nachdrücklich maintainiren und handhaben, auch keinesweges zugeben sollen, daß ihnen das geringste Übel, Unrecht oder Verdruß zugefügt, sondern vielmehr im Gegentheil alle Hülfe, freundschaft, Liebes und Gutes erwiesen werden. Urkundlich haben wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gnaden-Siegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Potsdam, den 29 Octobr. 1685.

Friedrich Wilhelm

Churfürst.

b) Das Naturalisationsedict vom 15. Mai 1709.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preussen pp. . .

Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß, gleich wie Wir von Unserer Regierung an, unter andern Unsere vornehmste Sorge mit seyn lassen, daß die Ehre Gottes befördert, und die wahre Religion in Unsern Landen, erhalten, und fortgeplanzt werden möge, Wir also auch, nach dem Exempel Unseres in Gott ruhenden Herrn Vatern Gnaden, die Befenner derselben, welche, der Verfolgung halber, ihr Vaterland verlassen müssen, darin mit aller Gnade und Liebe aufgenommen, Ihnen auch, gleich Unsern angebohrnen Teutschen Unterthanen, allen Schutz und Schirm angedeyen lassen, so daß, unter des Höchsten Segen, viele tausend Flüchtlinge ihre Nahrung und Subsistenz darin reichlich gefunden, und ihre allerunterthänigste Erkentlichkeit dagegen durch die gegen Uns, und Unser Königlich-liches Haus, bezugte Treue und Devotion erwiesen, welches dann, und umb diesen Refugirten, eine neue Probe Unserer gegen sie tragenden allergnädigsten Propension, zu geben, Uns bewogen, hiebeygefügtes Edict, so höchst-befagtes Unseres Herrn Vatern Gnaden, Glorwürdigsten Andenkens, unterm 29. Octobris 1685. imgleichen diejenigen Patente, so Wir zu deren faveur ausgehen lassen, zu erneuren, und zu confirmiren, dergestalt, daß alle Refugirte, bey denen, ihnen darin zugestandenen, Privilegien und Immunitäten, so wol in Ecclesiasticis, als Politicis, wie bißhero, also auch ferner, geschühzet, und ihnen nichts davon entzogen werden sol: Gestalt Wir dann selbige Edicta hiemit und Krafft dieses, dergestalt, als wann solche von Wort zu Wort hierin enthalten wären, erneuert, und besettiget haben, die Refugirte insgesamt auch dabey gehandhabet wissen, überdem das Edict von Anno 1685. wohlbedächtlich dahin erleutert haben wollen, daß alle, in Unseren Landen bereits établrte, und künfftig noch sich darin etablirende Refugirte, es mögen dieselben aus Frankreich, oder anderweillich, der Religion halber, vertrieben seyn, nicht anders, als Unsere eingebohrne Unterthanen, so bald sie sich Uns, und Unserm Königlichem Haus, mit Eydes-Pflichten verbindlich gemacht haben werden, consideriret, geachtet, und gehalten werden sollen; Inmassen Wir dann gedachte Unsere, der Religion halber vertriebene, und in Unseren Landen sich niedergelassene Glaubens-Genossen, imgleichen diejenige, so sich künfftig noch darin etabliren werden, vermittelt dieses Unseres offenen Edicts, naturalisiret, und Unseren angebohrnen Teutschen Unterthanen, dergestalt egalisiret haben wollen, daß sie mit, und nebst denenselben, ohne Unterscheid, zu allen Geist- und Weltlichen, so wol Adeltich als Bürgerlichen Aemtern, und Dignitäten, so wol an unserm Hofe, als bei Unsern Collegiis, und andern Corporibus gezogen, und employret, die Handwercks-Leute aber in die Fünffte aufgenommen werden sollen; Worunter ihnen im geringsten nicht im Wege stehen mag, noch sol, daß sie in andern, als in Unseren Landen gebohren, sondern es sol aller, etwa bißhero noch übriger, Unterscheid, zwischen Unseren natürlichen, und dazu auf- und angenommenen Unterthanen, hiemit, in so weit es zum Besten dieser letzteren gereichet, getilget, und gehoben seyn, und bleiben. Wir setzen, ordnen, und wollen demnach, daß über diese Unsere Edicta, zu allen Zeiten, unverbrüchlich gehalten, und denenselben in allen Stücken, nachgelebet, und alle Refugirte, und ihre Kinder, von was Nation und Stande sie auch seyn, nicht anders, als Unsere angebohrne Unterthanen consideriret, sie auch überall, und, wo es nöthig, von Uns, so wol hier, als in auswärtigen Landen wider Männiglich und bey dem jenigen, so ihnen von Rechtswegen zukömmt, geschühzet werden sollen. Urfundlich, unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Gnaden-Siegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 15. Maji 1709.

Friderich.

(L. S.)

Gr. v. Wartenberg.

c) Königl. Preußisches Patent, wegen der Privilegien und Freyheiten, welche, sowohl die, in Sr. Königl. Majestät Landen, bereits etablirte französische Refugiez, als diejenige, so sich hin-führo darinnen niederzulassen gesonnen, wie auch andere Refugiez von der Reformirten Religion, so mit ihnen ein Korps zu formiren verlangen, genießten sollen.

de dato Berlin, den 29 Februarii 1720.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen ic. allergnädigst gut befunden, die von Dero Glorwürdigsten Vorfahren, denen aus Frankreich, und sonst in der Religion halber anhero gestifteten zum Besten, vormals heraus gegebenen Edicta und Deklarationen, wieder zu erneuren und zu bestätigten; Als haben Dieselbe nöthig zu sein erachtet, die vornehmsten Articul der vorigen Edicten und Declarationen, welche zum Aufnehmen der Refugirten in Gnaden verwilliget worden, durch den Druck folgendermassen bekandt machen zu lassen.

I. Sollen alle diejenige Franzosen, welche, sowohl vor, als nach der Revocation des Edicts zu Nantes,

der Religion halber aus Frankreich gegangen, oder auch künftig in Seiner Königl. Majestät Landen, sich einfinden und niederlassen werden, aller, vermöge des Naturalisations-Edicts vom 15. May 1709 verwilligten Beneficien, sich zu erfreuen haben. Auch wollen Se. Königl. Majestät, daß es mit allen andern Refugiez, welche der Religion halber, entweder aus der Schweiz, oder aus der Pfalz, und irgend einem andern Lande, woher es auch immer seyn mag, anhero kommen, und mit vorbesagten Franzosen ein Corps formiren wollen, auf gleichem Fusse gehalten werde: wie dann auch Se. Königl. Majestät, selbigen allerseits das Privilegium, unter keiner andern, als der französischen Gerichtsbarkeit zu stehen, in Gnaden continuiret wissen wollen. Ebenermassen wollen

II. Seine königliche Majestät, Dero französische Colonien, bei allen praerogativen und Vortheilen, welche ihnen, sowohl in Ecclesiasticis, als quoad temporalia, bis hieher verstattet worden, unverändertlich maintainiren lassen; Wannhero dann auch die Prediger und Schul-Bediente, in allen und jeden Colonien, so lange es der Zustand und die Anzahl der Colonisten erfordert, nach wie vor unterhalten werden sollen. Da auch Seine Königl. Majestät, zu obigem Behuf, einige Jahre her, einen jährlichen Fond von funfzehnen tausend Thln. allergnädigst assigniret und angeordnet haben; So ordnen und wollen Dieselbe hierdurch in Gnaden, daß dieser Fond nicht nur beständig seyn und bleiben, sondern auch hinführo zu nichts anders angewand werden solle. Ferner ordnen Seine Königl. Majestät, daß in Ecclesiasticis die Colonien insgesamt, nach Vorschrift der Discipline des Eglises de France, dirigiret werden sollen, massen denn izehtgedachte Kirchen-Disciplin pro norma, in denen, die Refugirte betreffenden Kirchen-Angelegenheiten, jederzeit gehalten worden. Was aber die Civil Affairen anbelanget, soll darinnen nach der, aus der in Frankreich hergebrachten Process-Ordnung, extrahirten Verfassung vom 5. April 1699. verfahren werden; Allermassen dann Se. Königl. Majestät allbereits die Verfügung ergehen lassen, daß zu dem Ende ein beständiger gewisser Fond, welcher zu keinem andern Behuf angewand werden kann, zu Unterhaltung der französischen Gerichte, nach Anleitung der Justitz Ordnung vom 8. Jun. 1719. beständig erhalten werden soll.

III. Sollen alle diejenigen Privilegien, welche durch die vormahlige Edicte, denen Refugirten allergnädigst verliehen worden, ins besondere aber die 15. jährige Exemption von allen Oneribus, als nemlich von der Einquartirung, Wachen, auch von denen Auflagen der Handwerker, Häuser und Aecker, und überhaupt von allen Anlagen und publicquen Lasten, die einziige Consumtions-Accise ausgenommen, nach wie vor, denen Refugiez, welche sich in Sr. Königl. Majestät Landen niederzulassen gesonnen, in allen Städten conserviret bleiben. Wie dann auch diejenige, welche sich allbereits in Sr. königlichen Majestät Landen wirklich etabliret, ihre völlige frey Jahre aber noch nicht genossen, von der Zeit ihres würcklichen Etablissements, an denen Oertern, wo sie sich niedergelassen haben, sothane Franchise genieffen sollen. Gestalt dann Se. Königl. Majest. zu dem Ende das Reglement vom 3^{ten} Jan. 1702. vermöge Dero neu-verfaßten Verordnung von 8^{ten} Junii 1719. in soweit es nöthig seyn möchte, hierdurch in Gnaden erneuren und confirmiren.

IV. Diejenige, so als Meister, gewisse Handwerker an denen Orten, woher sie gekommen, getrieben haben, sollen in dergleichen Gilden, ohne vorgängigem Examine, auf- und angenommen werden, jedoch mit dem Bedinge, daß selbige durch glaubwürdige Scheine, oder mittelst Zeugen Aussage, vorher doctren und erweislich machen, daß sie in ihrem Vaterlande, oder anderwärts würcklich als Meister angenommen, und davor gehalten worden. Daferne sie aber lieber vor sich arbeiten, als in ein gewisses Gewerck ihrer Profession eintreten wolten, soll ihnen solches währenden 15. frey Jahren, jederzeit frey gelassen, und keinem Gewercke ihnen solches anzumuthen, verstattet seyn. Es bleibet aber nichts desto weniger in ihrer freyen Willkühr, nach Verfließung dieser frey Jahre, entweder, ohne dem geringsten Entgeld, sich in ein gewisses Gewerck recipiren zu lassen, oder aber in Kraft einer specialen Coucession, vor sich zu arbeiten, letzternfalls aber, kan selbigen so wenig Gesellen als Lehrjungen zu halten, erlaubt werden.

V. Alle diejenige, so ihr vormahliges Handwerk fortzusetzen nicht gesonnen seyn, können zwar währenden frey-Jahren ein anderes, ihnen anständiges Handwerk erwählen, es müssen aber selbige nach Verfließung dieser frey-Jahre, sich entweder einem gewissen Handwerk einverleiben, oder nur als privilegirte Meister Kraft einer specialen Concession, ihr Gewerck und Nahrung treiben.

VI. Diejenige Refugiez, welche gewisse Manufacturen, oder andere fabriquen, wie sie auch Nahmen haben mögen, zu entrepreniren sich angeben werden, sollen, Kraft gegenwärtigen Edicts, mit allen, zu diesem ihrem Vorhaben erfordernten Privilegien, versehen werden, gestalt dann nicht nur alle Difficultäten und vorkommende Hindernisse, gänzlich aus dem Wege geräumet, sondern auch alle, zu derselben Beförderung und Aufnehmen dienliche Mittel, vorgekehret werden sollen. Nicht weniger wollen

VII. Se. Königl. Majestät in Gnaden dahin bedacht seyn, daß denen Refugiez aller Vorshub und Gelegenheit an die Hand gegeben werde, diejenigen Capitalien, welche sie vor sich selbst nicht unterbringen können, sicher zu belegen; Zu welchem Behuf dann, vorhöchsiggedachte Se. Königl. Majestät, diejenigen Bedienten, welche zur Direction

der Landschafts-Affairen bestellet seyn, in Gnaden beordern wollen, von vorbelegten Refugiez, bey ersterer sich ereigenden Gelegenheit, wann dergleichen Gelder aufgenommen werden, dergleichen Capitalien anzunehmen.

VIII. Sollen alle Privilegien und andere in dem Edict vom 15. Martii, 1718. denen, in Sr. Königl. Majestät Städten, ohne Treibung einer bürgerlichen Handthierung, sich niederlassenden Refugiez, verliehene Beneficia, denenjenigen mit gemein seyn, welche als Capitalisten bereits vorhin darinnen etabliret gewesen, und noch weiter sich aufzuhalten gesonnen seyn; Allermassen dann Se. Königl. Majestät, zwischen jetztbesagten Refugiez, so wenig in Ansehen der Zeit ihrer Ankunft, als des Orts, woher sie gekommen, keinen Unterscheid gemachet wissen wollen, wann nur selbige der Religion halber sich anhero begeben haben. Nachdem auch

IX. Seine Königl. Majestät, eine gewisse Commission allergnädigst ernannt und bestellet, um denen Refugiez, welche mit keinen Aekern versehen, und ausser dem Ackerbau keine andere Nahrung treiben, dergleichen unbebaute Acker anweisen zu lassen; Als befehlen Sie denen darzu verordneten Commissarien, ihre Conferenzen nach wie vor fortzusetzen, und sowohl denen gegenwärtigen, als andern sich künftig einfindenden Refugiez, auf alle dienliche Art und Weise, darunter an die Hand zu gehen.

X. Betreffend die Refugiez, welche aus Sr. Königl. Majestät Landen sich wegbegeben, oder Erbschaften in fremden Landen transportiren wollen, ist den Rechten und der Billigkeit gemäß, daß selbige die sogenannte Abzug- oder Abschoss-Gelder, von allen im Lande erworbenen Gütern, erlegen; Allermassen denn vorhöchstgedachte Seine Königl. Majestät ordnen und wollen, daß, ehe und bevor sich jemand aus Dero Lande begiebet, oder auch Erbschaften anders wohin ziehet, jetztgedachte Refugiez das Quantum der im Lande erworbenen Güter, mittelst Cydes anzugeben, und die ordinaire jura der respective Abzugs- oder Abschoss-Gelder, davon zu erlegen gehalten seyn sollen. Daserne sie aber vor ihre Person mit ihren Gütern sich wegbegeben, oder auch Erbschaften in fremder Puissancen Gebiete, mit welchen Se. Königl. Majestät, oder Dero Vorfahren Glorwürdigsten Andendens, der Exemption halber sich verglichen, transportiren; So soll über dergleichen Gewohnheiten, und die mit vorbelegten Puissancen errichtete Verträge, aufs genaueste gehalten werden. Demnach auch

XI. Seine Königl. Majestät, denen Refugiez zum Besten, solche Veranstaltungen gemachet, daß, sowohl vermittelt des Civil-Etats, als auf den Etat Ecclesiastique, und durch die sogenannte Chambre du Sol pour livre, nicht weniger auch andere Maisons de Charité und Hospitäler, jetztgedachten Refugiez insgesamt, aller nöthige Vorschub verschaffet werde; Als wollen auch Se. Königl. Majestät, ihnen hinsühro gleichmäßige Gnade wiederfahren lassen, anbey auch Dero Sorge dahin gerichtet seyn lassen, daß alle und jede Refugiez, in allen Professionen, mit gnugsamer Arbeit zu ihres Lebens Unterhalt versehen werden mögen.

XII. Gleichwie Seine Königl. Majestät, die fränkösische Gerichte, mit eben denen Rechten, Praerogativen, Immunitäten, und andern Vortheilen, deren die Teutsche Gerichte, Magistrats-Personen, und Richter sich zu erfreuen haben, versehen und angeordnet; Als wird Sr. Königl. Majestät, zu Dero allergnädigsten Gefallen gereichen, wann Dero fränkösische Unterthanen, durch das Studium Juris, sich im Stande setzen, die sich erledigende Bedienungen wieder versehen zu können, wobey dann Seine Königl. Majestät allergnädigst versprechen, selbige gleich andern Dero Unterthanen, in dergleichen Bedienungen, auch selbst bey Teutschen Ober-Justiz-Collegiis, employren zu lassen.

XIII. Alle diejenige, welche im Stande seyn Allodial Güter, auch Immobilien, Häuser, Grund und Lehne, nebst denen daran abhängenden Juribus, anzuschaffen, sollen nicht allein dergleichen Acquisitionen, denen von Adel, und angebohrnen Unterthanen gleich, an sich zu bringen berechtiget seyn, sondern auch sonst ihnen auf alle Art und Weise damit an die Hand gegangen werden; auch wollen Se. Königl. Majestät selbige mit Chargen und Characteren, in Gnaden versehen lassen. Ferner sollen

XIV. Diejenige, welche in Sr. Königl. Majestät Landen, sich zu etabliren gesonnen seyn, bei dem in Berlin etablirten fränkösischen Conseil, ihre Nothdurft deßfalls schriftlich einbringen, und dieses zu dem Ende, damit selbiges, nicht nur über der Neuankommenden Vorhaben und Vermögen, gründliche Erkundigung einziehen, sondern auch der Neuankommenden ihrer Reise, und des Orts halber, wohin sie sich etabliren können, bey dem letzten sich Rathes erholen mögen. Weiter werden Seine Königl. Majestät

XV. Jederzeit allergnädigst auf- und annehmen, was Deroselben, wegen Ausbreit- Besättig- und Verbesserung derer, die Refugiez angehenden Etablissements, vorgebracht werden möchte. Nichtweniger wollen vorhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, sowohl ratione der bereits etablirten, als auch in Ansehen derer, in der Stadt Stettin, und andern, zu Anlegung der Manufacturen und Commerciens bequemen Oertern, annoch zu etablirenden Refugiez, nicht nur die erforderliche Ordres ergehen lassen, sondern auch dahin bedacht seyn, daß hierüber besondere Privilegia verstatet werden sollen.

Leslich wollen Seine Königl. Majestät, Dero allergnädigsten Willens-Meinung, oft-erwehnten Refugiez

in allen Stücken beförderlich zu seyn, von allen Dero getreuen Unterthanen aufs genaueste nachgelebet wissen; Wannhero Sie dann, allen Dero Collegits, welchen solches betrifft, in specie aber Dero in Berlin etablirten französischen Conseil, auch allen französischen Gerichten in Dero Landen, nachdrücklich hierdurch anbefehlen, über obiges alles fest und unverbrüchlich zu halten. Urfundlich, ist gegenwärtiges Edict gedruckt, und überall bekandt gemacht, auch von Sr. Königl. Majestät eigenhändig unterschrieben, und mit dem Gnaden-Siegel bedruckt worden. Gegeben Berlin, den 29. febr. 1720.

frid. Wilhelm

(L. S.)

Grumbow.

d) Verfügung vom 18. November 1787.

Nous Frédéric Guillaume, par la Grace de Dieu Roi de Prusse etc. etc.

Faisons savoir par les présentes que plusieurs des colonies françaises établies dans Nos Etats s'étant depuis Nôtre Avènement au Trône adressées à Nôtre Personne Auguste pour obtenir la Confirmation de leurs privilèges et immunités; Nous avons en considération de la fidélité et du Dévouement à Nôtre Service, que les dites Colonies Nous ont de tout temps témoigné, trouvé bon et résolu de renouveler et confirmer généralement et sans aucune exception dans tous leurs points et clauses, tous les droits et privilèges accordés par Nos Ancêtres de Glorieuse Mémoire, aux Réfugiés François et à leurs descendans, ainsi qu'à tous ceux qui pourroient s'établir dans Nos Etats pour l'Amour de la Religion, particulièrement les Edits et Ordonnances datées de Potsdam le 29. Octobre 1685, Cologne sur la Sprée le 13 May 1709 et Berlin le 29 février 1720; comme Nous les renouvelons et les confirmons par les présentes de la manière la plus expresse: Nous voulons et ordonnons en consequence, que les Colonies françaises de Nos Etats, soit maintenues sans interruption, dans la jouissance paisible des susdits, droits et privilèges; Nous promettant en particulier de tous les employés françois, tant Ecclésiastiques que Civils, qu'ils trouveront dans la présente Confirmation, un nouveau motif pour co-opérer de toutes leur forces conformément à Notre intention Suprême, à conserver et à faire fleurir les Colonies, et les Eglises françaises en remplissant pour cet effet avec exactitude et fideleté les devoirs de leurs charges, et en entretenant aussi dans les Colonies l'usage de la langue française. C'est la Nôtre Volonté Royale. En foi de ce que dessus, Nous avons signé de Nôtre propre main le présent Acte de Confirmation le Lundi 24 Décembre 1787, et y avons fait apposer Nôtre Sceau Royal. Donnè à Berlin ce 18 Novembre 1787.

Frédéric Guillaume.

e) Kabinettsorder vom 30. Oktober 1809.

Seine königliche Majestät von Preußen haben die Verfassung der französischen Kolonie, wie sie ursprünglich war, wie sie allmählig sich gemodelt hat, auch worauf sie fundationsmäßig, und überhaupt rechtlicherweise, Ansprüche hat, durch Allerhöchst Dero Ministerium genau erörtern, und sich umständlich vortragen lassen, solche in allen ihren Beziehungen auf die neue Staatsorganisation mit der, Ihren wohlwollenden Besinnungen eigenen, Sorgfalt erwogen und machen der Kolonie, auf ihre Eingabe vom 25. Januar und 22. März d. J., welche sie durch das französische Konsistorium und ihre Bevollmächtigten an Sr. Majestät hat gelangen lassen, die an die Ministerien heute ergangenen definitiven Bestimmungen über ihre künftigen Verhältnisse, als unabänderliche Resultate jener Erwägung, im Nachstehenden hierdurch bekannt.

Nur die ursprüngliche Verfassung der Kolonie kann mit den neueren Staats-Einrichtungen, mit dieser aber sehr wohl bestehen und nur diese ursprüngliche Grundverfassung der Kolonie begränzt ihren Anspruch. Unverträglich mit der neuen Organisation ist die isolirte Verfassung der Kolonie in sich, besonders die Vereinigung der einzelnen Gemeinden zu einem abgesonderten Ganzen. Diese lag keinesweges in ihrer Stiftung, welche durch das Edikt vom 29. Oktober 1685 bestimmt wird.

Jene Organisation fordert Einheit der Verwaltung, so daß diese überall in ihren verschiedenen Zweigen nur von einem Punkte ausgehe, und eine jede Behörde den ihr angewiesenen Wirkungskreis in seinem ganzen Umfange erhalte.

Nach dem Publikandum vom 16. Dezember v. J. wegen der obersten Staatsbehörden kann es also kein französisches Kolonie-Departement und kein französisches Ober-Direktorium mehr geben. Die Verordnung vom 26.

desselben Monats, wegen der Provinzial-Verwaltungsbehörden, legt alle geistliche und Schulangelegenheiten, in Rücksicht sämmtlicher Religionsverwandten ohne Unterschied, der Regierung bei, ihrer also sind auch die besonderen geistlichen und Schulaufsichtsbehörden der Kolonie untergeordnet und es fällt dagegen das franz. Oberkonsistorium in Berlin hinweg. Nach eben dieser Verordnung geht die Gerichtsbarkeit, welche die Kolonie bisher ausübte, namentlich die Funktion des Obergerichtes und Revisionstribunals, zu den ordentlichen Gerichten über.

Die Städteordnung vom 19. Nov. v. J. erkennt in jeder Stadt nur eine Stadtgemeinde, nur Ein Bürgerrecht. Das Bürgerrecht, welches die franz. Kolonie ertheilte, muß also aufhören. Gleiche Rechte und Freiheiten mit den Eingebornen gewährte das Edikt von 1685 den französischen Eingewanderten; in einem Staate, der diese mit solchen Gesinnungen aufnahm und behandelte, können und werden auch ihre Nachkommen nicht anders als Preussische Unterthanen sein wollen.

Gern bewahren Sr. Königl. Majestät der franz. Kolonie ihre Urverfassung. — Wo also französische Kolonisten besondere Kirchen haben, da bilden die Mitglieder der Kolonie eine besondere Kirchengemeinde; sie wählen ihre Ältesten, ihre Kirchen- und Schulvorsteher, ihre Prediger und Schullehrer und verwalten ihre Kirchen- und Korporationsvermögen. Aber die polizeiliche Aufsicht über die Kirchen und Schulen und deren Vermögensverwaltung, die Disciplin über die Prediger und Schullehrer und die Bestätigung derselben kann nur den ordentlichen Staatsbehörden zustehen.

Das französische Gymnasium steht, gleich den übrigen Gymnasien in Berlin unter der unmittelbaren Aufsicht der Sektion für den öffentlichen Unterricht. — Die Koloniegemeinden verwalten das Vermögen ihrer Armenanstalten; sie bestimmen Hilfsbedürftigkeit, Genußfähigkeit und Dauer der Unterstützung. Sie sollen nicht genöthigt werden, Personen, die nicht zur Kolonie gehören, in ihre Armenanstalten aufzunehmen. Allein den Staatsbehörden steht die Befugniß zu, darauf zu sehen, daß die Verwaltung nur nach solchen Grundsätzen geschehe, die für das Allgemeine nicht nachtheilig sind, und sie entscheiden bei Streitigkeiten, die nicht gütlich zu beseitigen sind.

Dagegen werden wegen der kirchlichen und Schulverfassung auch Mitglieder der Kolonie in die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht und in die geistlichen und Schuldeputationen aufgenommen werden, womit auch bereits der Anfang gemacht ist. — Auch bei der Gerichtsverfassung wollen Sr. Königl. Majestät gern die ursprünglichen Friedens- und Schiedsrichter nach ihrer damaligen Bestimmung stattfinden lassen. Allein die Entscheidung, zum förmlichen Prozeß gediegener Angelegenheiten, die Führung des gesammten Hypothekenwesens, und die Kriminalgerichtsbarkeit steht nur den ordentlichen Gerichten unter Zuziehung des Kolonie-friedensrichters zu. Ebensovienig können den ordentlichen Behörden des Staates die obere Aufsicht über die Verwaltung der, nach dem Vorstehenden der Kolonie zu belassenden Gerichtsbarkeit, ingleichen die Prüfung und Bestätigung der, von der Kolonie erwählter, Friedensrichter entzogen werden. Dagegen sollen die Offizianten der Koloniegerichte bei den ordentlichen Gerichten untergebracht, und in so fern sie irgend eigend brauchbar sind, auf keine Weise gegen die übrigen Justizbedienten zurückgesetzt werden.

Sr. Königl. Majestät wiederholen und erklären daher ausdrücklich, daß es Ihr fester Wille ist, die neue Organisation aufrecht zu erhalten, daß es folglich bei den Veränderungen, die dadurch in Absicht der Kolonie nothwendig geworden sind, unabänderlich verbleiben, mithin auch die abgesonderte Verfassung, welche die Kolonie in ihrer Gesamtheit gehabt hat, aufhören muß.

Den einzelnen Gemeinden wollen Sr. Königl. Majestät dagegen ihre besondere Gemeindeverfassung und die Ausübung der eigentlichen Korporationsrechte darin, nach den obigen Bestimmungen, und wie es die Grundverfassung der Kolonie bei ihrer Stiftung auch nur mit sich bringt, nach wie vor gestatten.

Es soll aber auch für die Offizianten der bisherigen Behörden der Kolonie in obiger Art gesorgt, die Zuschüsse, welche ihre Kirchen, Schulen und milde Stiftungen aus Staatskassen erhalten, insoweit es irgend geschehen kann, ferner gezahlt, und überhaupt so wenig die Offizianten, Prediger und Schullehrer der Kolonie als ihre Institute und milde Stiftungen gegen die übrigen Staatsbehörden, Institute und milden Stiftungen der Art, irgend zurückgesetzt werden.

Übrigens machen Sr. Majestät der Kolonie bekannt, daß auf die besondere Vorstellung der dortigen französischen Prediger vom 28. März d. J. der Finanzminister Freiherr von Altenstein ausdrücklichen Befehl erhalten hat, für die Bezahlung der Befoldungen sämmtlicher französischer Prediger Sorge zu tragen.

Königsberg, den 30. Oktober 1809.

Friedrich Wilhelm.

f) Kabinettsorder vom 3. Februar 1812.

Durch die Kabinetts Ordre vom 30. October 1809 ist in Betreff des Vermögens der Armenanstalten der franz. reformirten Gemeinden festgesetzt worden, daß die gedachten Gemeinden dasselbe verwalten, die Hilfsbedürftigkeit, Genußfähigkeit und Dauer der Unterstützung bestimmen und nicht genöthigt werden sollen, Personen, die nicht zur Gemeinde gehören, in ihre Armenanstalten aufzunehmen; den Staatsbehörden ist bloß die Befugniß beigelegt, darauf zu sehen, daß die Verwaltung nur nach solchen Grundsätzen geschehe, die für das Allgemeine nicht nachtheilig sind und ihnen deshalb auch das Recht beilegt, diesfällige Streitigkeiten zu entscheiden.

Nachdem über die Vorstellung der Prediger und Ältesten der französisch reformirten Gemeinde hiersebst, vom 15. Nov. v. J. erforderten und eingegangenen Bericht des Geheimen Staatsraths Saak hat derselbe durch die getroffene Verfügung bloß diese Befugniß auszuüben beabsichtigt, von Einziehung der Armenfonds und Stiftungen ist die Rede nicht gewesen und diese in der Vorstellung vom 15. Nov. v. J. geäußerte Besorgniß ist daher ungegründet. Um indeß die franz. reformirte Gemeinde hiersebst gänzlich zu beruhigen, will Ich hierdurch anderweitig festsetzen:

- 1) Daß die milden Stiftungen und Erziehungsanstalten derselben ihre bisherige Verfassung behalten und die Vorsteher dieser Stiftungen, Armen- und Erziehungs-Anstalten, wie bisher nur der Gemeinde verantwortlich sein sollen.
- 2) Daß die vorhandenen Kapitalien und sonstigen Besitzungen dieser milden Stiftungen und Anstalten in keinem Falle zu andern Zwecken verwendet und ebensowenig die Vorsteher genöthigt werden sollen, Personen, die nicht zur Gemeinde gehören, in diese Anstalten aufzunehmen.
- 3) Daß es in Rücksicht der Rechnungs-Abnahme und der zu ertheilenden Decharge bei der bisherigen Obseranz verbleiben soll, und
- 4) Daß das Konsistorium die Familienhäupter der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Form versammeln soll, um über neue Anlagen oder außerordentliche Ausgaben ihre Bewilligung nachzusuchen.

Mit dieser Festsetzung kann die der Staatsbehörde beigelegte Aufsicht, so wie die Kabinetts Ordre vom 30. October 1809 selbige verordnet, vollkommen bestehen, und Ich hoffe daher um so zuversichtlicher, daß die franz. reformirte Gemeinde hiersebst sich dieser Aufsicht und den daraus sich von selbst ergebenden Anordnungen, die allerdings innerhalb dieser Schranken bleiben müssen, nicht entziehen werde.

Berlin, 3. Februar 1812.

gez. Friedrich Wilhelm.

Kapitel 4.

Statistische Übersicht der Seelenzahl der einzelnen Kolonien.

Die in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht angegebenen Zahlen sind für die Jahre 1697 und 1705 aus Beheim-Schwarzbach: Hohenzollernsche Colonisationen, die Zahlen für die Jahre 1698—1701 den im Besitz des Berliner französischen Konsistoriums befindlichen Kolonielisten entnommen. Die ersteren Angaben enthalten, wie ein Vergleich mit den übrigen Listen ergibt, und wie der betreffende Autor, der sie dem Staatsarchiv entnommen, selbst zugiebt, viele Ungenauigkeiten. Die im Archiv des französischen Konsistoriums befindlichen Originallisten für die Jahre 1698—1701 tragen den Titel, z. B. für das Jahr 1700, Rôle Général des François Refugiez dans les Etats de Sa Majesté Le Roy de Prusse et Electeur de Brandenbourg, comme ils se sont trouvez au 31 Decembre 1700. Non compris les Refugiez qui sont dans le service de Sa dite Majesté. Ich habe diese Listen eingehend durchgearbeitet und geprüft; auch sie enthalten vielfache Lücken und Jertümer, obwohl am Schluß derselben der Oberrichter Ancillon ihre Richtigkeit durch seine eigenhändige Unterschrift, z. B. in der Liste des Jahres 1700, folgendermaßen bescheinigt: Nous Juge Superieur des françois Refugiés dans les Etats de Sa Majesté Nôtre Souverain Seigneur certifions la verité du présent Rôle General au contenu des Rôles particuliers qui sont pardevers nous. A Berlin, ce vingt et unième Avril 1701. C. Ancillon. Nicht nur bietet die Orthographie vieler Personennamen, wie in allen Listen jener Zeit, manche

Unrichtigkeiten, sondern selbst die Ortsnamen sind oft ganz seltsam entstellt, obwohl die je einen starken Folioband füllenden Listen vorzüglich schön und deutlich geschrieben sind. Wenn bei der jetzt üblichen genauen Volkszählungsmethode Fehler nicht zu vermeiden sind, so kann man sich nicht darüber wundern, daß die damaligen mit beschränkten Mitteln ausgeführten Zählungen noch viel größere Fehler aufweisen. In Berlin war z. B. das Zählgeschäft den Anciens übertragen, die dasselbe mit der Verteilung der Abendmahlsmarken verbanden, indem sie solche nur denen übergaben, die ihnen ein Verzeichnis ihres Hausstandes einreichten. So enthält z. B. die Liste des Jahres 1699 einen Nachtrag von 465 Personen für Berlin unter der Bezeichnung: Les François Refugiez obmis par les anciens des cinq villes de Berlin etc. ferner wird der damals noch andauernde Wechsel des Wohnsitzes die Zählung ebenfalls erschwert oder ungenau gemacht haben, während Réfugiés, die an Orten wohnten, wo sich keine organisierte Kolonie befand, gar nicht gezählt wurden. Ich möchte hier, ganz abgesehen von der ungenauen, oft wechselnden Schreibart der Familiennamen, nur einige Unrichtigkeiten anführen. In den Ufermärktischen Ämtern ist beim Zusammenzählen nur die Gesamtzahl berücksichtigt worden, da teils Personen ohne besondere Ortsangabe aufgeführt, teils die Ortsnamen seltsam entstellt sind. Wenn auch der Kundige in Framzeau Gramzow, in Melsan Melzow, in Mekau Meichow etc. erkennen wird, so findet man doch unter Amt Ldkniz in der Liste des Jahres 1700 einen Ort Borlou mit 52 Personen (vielleicht Woddow?) und in Liste 1701 Orte wie Boiton mit 16 Personen, Bomille (wohl Bagemühl?) mit 61 Personen. Bertholz ist in Aberkoltz entstellt etc. Auch die Additionen stimmen vielfach nicht. Die Liste des Jahres 1700 giebt für Berlin: Dorotheenstadt 1955 statt 1519, Friedrichstadt 1175 statt 1067 Personen, so daß die Gesamtzahl für Berlin 5327 statt der angegebenen 5869 beträgt. ferner Neustadt a. D. 53 statt 56, Königsberg 414 statt 424; Magdeburg 1503 statt 1282, Wesel 475 statt 472, Stendal 203 statt 212, Burg 200 statt 201, Prenzlau 407 statt 399 Personen etc. In der Liste des Jahres 1701 ist Halberstadt mit 98 Personen angegeben, obwohl deren 186 aufgeführt sind. Noch weitere Mängel und Auslassungen könnten angeführt werden, doch genügen schon diese um zu zeigen, daß auch diese amtlichen Listen nur einen annähernden Wert des Koloniebestandes ergeben. Die gefundenen Additionsfehler sind in nachstehender Tabelle berichtigt; doch darf nicht vergessen werden, daß die dem Hofe attachierten Kolonisten, die Militärpersonen und solche, welche an Orten lebten, wo keine organisierte Kolonie bestand, nicht mitgezählt sind. Die Angaben für das Jahr 1795 sind Aufzeichnungen entnommen, die sich im Archiv des hiesigen französischen Konsistoriums befinden und zur Zeit nach Angaben der Konsistorien und Gerichte zusammengestellt worden sind. Wie weit diese Zahlen richtig sind, vermag ich nicht zu prüfen. Einzelne Kolonien, wie Cottbus und Calbe, die schon mit den Deutschen Gemeinden verschmolzen waren, zählt diese Liste noch mit, berücksichtigt aber die Magdeburger Wallonengemeinde nicht mehr. Einige Zahlen, z. B. die für Schwedt und besonders für Pasewalk, lassen auch diese Angaben teilweise bedenklich erscheinen.

Französische Kolonien	J a h r		Seelenzahl in den Jahren							
	der Gründung	des Eingehens	1697	1698	1699	1700	1701	1703	1795	1884
1 Alt-Vandenberg	1670	1672	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Angermünde	1687	—	62	78	96	103	107	114	144	320
3 Schmargendorf, seit 1691 Filiale v. Angermünde	—	—	—	—	—	—	—	18. sam.	159	304
4 Berlin:	1672	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	705	615	566	611	611	—	—
Kölln	—	—	—	1640	1604	1604	1510	1617	—	—
Werder	—	—	—	749	750	571	608	704	—	—
Dorotheenstadt	—	—	—	1910	1910	1519	1412	1827	—	—
Friedrichstadt	—	—	—	763	803	1067	1427	930	—	—
Zusammen	—	—	4202	5767	5682	5327	5508	5689	5400	6372
5 Bernau (1825 mit St. Buchholz vereinigt)	1699	—	—	—	19	87	85	92	71	138
6 Buchholz	1688	—	87	75	86	69	74	78	54	70
7 Pankow	—	—	13	9	11	9	—	6	—	13
8 Brandenburg	1686	1831	107	94	99	106	98	117	103	—
9 Braunsberg v. Rheinsberg	1704	1825	—	—	—	—	—	—	199	—
10 Burg	1687	1811	122	145	181	201	196	172	185	—
11 Cagar v. Rheinsberg	1686	1721	—	13	13	—	—	—	—	—
12 Calbe a. S.	1710	1807	—	—	—	—	—	—	11	—
13 Cleve (mit der deutsch-ref. gegen 1770 vereinigt)	1685	—	61	56	41	47	44	33	22	—
14 Cottbus	1701	1757	—	—	—	—	27	34	63	—
15 Duisburg	1696	gegen 1700	37	43	25	38	26	31	—	—
16 Emmerich	1686	1806	45	42	44	42	40	39	9	—
Zusammen			4826	6322	6297	6029	6266	6406	6423	7217

	Französische Kolonien	Jahr		Seelenzahl in den Jahren							
		der Gründung	des Eingehens	1697	1698	1699	1700	1701	1703	1795	1884
	Transport	—	—	4826	6322	6297	6020	6265	6105	6423	7217
16	Frankfurt a. O.	1686	1852	150	166	210	207	202	217	117	—
17	Gumbinnen	1731	gegen 1800	—	—	—	—	—	—	428	—
18	Halberstadt	1699	1823	—	—	185	222	186	164	149	—
19	Halle	1686	1809	462	507	641	726	658	691	471	—
20	Hamm	1701	1704	—	—	—	—	28	26	—	—
21	Insterburg	1713	gegen 1800	—	—	—	—	—	—	677	—
22	Königsberg i. Pr.	1686	—	241	325	376	424	428	501	413	300
23	Kolberg	1699	1701	10	—	—	—	—	—	—	—
24	Köpnick	1686	1812	25	37	38	46	43	40	46	—
25	Magdeburg	1686	—	1087	1194	1260	1282	1240	1375	991	280
26	— : Mannheimer Kolonie	1689	—	700	1616	1694	1731	1782	1949	—	—
27	Minden	1698	1796	—	—	—	—	—	—	8	—
28	Müncheberg	1699	1805	—	—	—	110	115	129	29	—
29	Neuhaldensleben	1699	1831	—	—	135	170	153	127	155	—
30	Neustadt a. T.	1691	1748	35	30	66	56	60	56	33	—
31	Oranienburg	1699	1717	—	—	—	38	48	—	—	—
32	Pasewalk	1724	1732	—	—	—	—	—	—	337	—
33	Potsdam	1723	—	—	—	—	—	—	—	141	360
34	Pozlow (1750 mit Gramzow verbunden)	1687	—	—	—	—	—	—	—	38	60
35	Prenzlau	1687	—	393	329	427	399	410	528	306	352
36	Rheinsberg und Anneze	1686	1721	—	80	81	104	144	216	—	—
37	Schwedt	1686	—	44	—	—	66	60	68	263	160
38	Soest	1691	1703	28	28	28	47	35	37	—	—
39	Spandau	1689	1735	48	63	89	74	72	93	—	—
40	Stargard	1687	1810	84	125	137	145	161	218	143	—
41	Stendal	1688	1821	117	178	199	212	231	240	227	—
42	Stettin	1721	—	—	—	—	—	—	—	802	500
43	Strasburg i. N.	1691	—	240	260	280	304	330	284	316	220
44	Tiercaden	1686	—	10	22	33	37	41	52	126	30
45	Wesel	1686	1806	717	586	478	472	477	491	88	—
46	Amt Kösnitz:	—	—	—	—	—	—	—	famil.	—	—
	Bertholz	1687	—	—	200	193	195	198	41	664	785
	Blöwen	—	—	—	32	29	29	28	8	—	—
	Jecenthin	—	—	—	35	34	?	18	10	—	—
	Nossow	—	—	—	114	121	102	100	31	—	—
	Stimmen	—	—	—	52	35	48	34	11	—	—
	Fahrenwalde	—	—	—	85	91	?	95	18	—	—
	Battin	1691	—	—	60	63	71	57	12	277	240
	Woddow	—	—	—	62	53	52	16	15	—	—
	Bagemühl	—	—	—	53	64	?	—	10	—	—
	Walmow	—	—	—	36	42	?	32	7	—	—
	Schmöllen	—	—	—	20	21	129	95	14	—	—
	Zusammen	—	—	665	749	746	626	673	860	—	—
47	Amt Gramzow: v. Pohlw:	—	—	—	—	—	—	—	famil.	—	—
	Gramzow	1687	—	—	125	166	115	45	6	—	170
	Meihow	—	—	—	92	?	95	103	22	—	110
	Briest	—	—	—	22	27	23	20	8	—	—
	Fredersdorf	—	—	—	40	42	44	26	11	—	65
	Meihow	—	—	—	?	92	21	18	4	—	80
	Zusammen	—	—	313	279	327	322	218	501	382	670
48	Amt Chorin:	—	—	—	—	—	—	—	famil.	—	—
	Pareisin, seit 1869 mit Angermünde verbund.	1691	—	—	?	44	?	?	14	154	117
	Lüdersdorf	—	—	—	—	?	?	?	7	—	29
	Klein-Ziethen	1686	—	—	108	141	234	105	18	—	—
	Groß-Ziethen	—	—	—	109	118	123	129	151	532	1400
	Brodewin	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
	Zusammen	—	—	292	217	303	431	234	502	—	—
49	Amt Ruppin	—	—	81	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	10568	13113	14030	14280	14294	15770	—	—
	ohne die Mannheimer Kolonie in Magdeburg	—	—	3868	11497	12336	12549	12512	13821	14826	12720

In der Liste 1697 ist noch Stolpe mit 12 Personen verzeichnet.

Kapitel 5.

Tabelle der Berliner Kolonie-Bevölkerung im Dezember 1724.

Stadtviertel.	Haus- besitzer	Männer	Frauen.	Söhne	Töchter	Gehilfen	Lehrlinge	Mägde	Web- stühle	Summe der Personen
Berlin	42	167	182	198	219	51	65	105	8	987
Rölln	93	300	337	290	376	88	100	160	165	1660
Werder	37	140	176	114	178	16	39	86	6	749
Dorotheenstadt	83	257	323	190	276	31	40	108	53	1225
Friedrichstadt: Jerusalem Str.	2	2	3	2	1	—	—	1	—	—
Ritzstraße (= Kochstr.)	—	3	3	7	5	—	—	1	—	—
Zimmerstraße	1	3	3	1	2	—	—	—	2	—
Schützenstraße	9	55	57	47	46	30	11	2	78	—
Leipziger Straße	9	59	57	54	54	29	16	8	49	—
Kronenstraße	14	72	78	59	73	23	28	3	90	—
Mohrenstraße	7	46	48	48	50	9	1	1	30	—
Mittelstraße	20	92	103	93	77	17	3	2	54	—
Jägerstraße	31	108	115	111	128	32	26	11	116	—
Französische Straße	51	173	214	162	168	47	34	10	130	—
Behrenstraße	12	68	67	38	59	17	4	4	50	—
im Sommerfeld	12	14	14	19	18	2	2	6	—	—
Zusammen	168	695	762	641	681	206	125	49	599	3159
Spandauer Vorstadt	20	30	23	33	30	10	9	1	11	136
Königs- und Stralauer Vorstadt:										
Prenzlauer Straße	3	4	5	8	5	—	—	—	—	—
Bernauer Straße	1	2	2	4	3	—	—	—	3	—
Jüdenstraße	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Bornegasse	9	15	16	14	13	4	2	3	8	—
Koppengasse	11	8	10	17	19	—	—	—	—	—
Zusammen	26	30	34	43	40	4	2	3	11	156
Röpnitzer Vorstadt	40	49	61	55	57	9	7	5	20	243
Tiergarten und Weinberg	8	8	9	6	8	—	2	1	3	34
Hospital	—	23	24	—	—	—	—	—	—	47
Maison d'Orange	—	13	23	5	8	—	—	—	—	49
Maison du Refuge	—	8	14	—	—	—	—	—	—	22
Maison française	—	29	—	—	—	—	—	—	—	29
Gesamtsumme	517	1758	1968	1575	1873	415	380	518	876	8496

Zu der in der Liste als Bornegasse bezeichneten Straße könnte man vielleicht die jetzige Elisabethstraße, welche früher „Baumgasse“ hieß, vermuten; es will mir aber scheinen, daß der Name eine durch undeutliche Schreibung hervorgegangene Entstellung, wie solche in den Listen bei Eigennamen vielfach vorkommt, von Lehm-gasse (der späteren Blumenstraße) ist, da in derselben sieben Gärtner und darunter Bouché verzeichnet sind.

Obige Tabelle ist zusammengestellt nach einer im Geheimen Staats-Archiv befindlichen Liste, die den Titel führt: Rolle ou liste Generale de tous les Proprietaires et Locataires François petits et Grands qui sont trouvé à Berlin Cologne, Werder, Dorotheestadt et Friedrichstadt a la visitation faite sur la fin de l'année 1724 pour 1725. Die Additionsfehler der Liste sind berichtigt, doch selbst wenn man annimmt, daß sich unter den 1322 Gehilfen, Lehrlingen und Dienstboten sehr viele Deutsche befinden, so scheint die Gesamtzahl der Berliner Kolonisten im Vergleich zu den übrigen Jahren immer noch zu hoch.

Kapitel 7.

Berufsstatistik auf Grund der amtlichen Kolonieliste für das Jahr 1700 zusammengestellt.

	Berlin																																
	Berlin	Aslin	Werder	Neufahr	Friedrichsstadt	Angermünde	Bertran	Brandenburg	Burg	Cleve	Potsdam	Emmerich	Frankfurt a. O.	Halberstadt	Halle	Königsberg i. Pr.	Köpenick		Magdeburg	Mannh. Kolonie	Müncheberg	Neuhaldensleben	Neustadt a. E.	Orientenburg	Prenzlau	Schwedt	Soest	Standau	Stargard	Stenbal	Stralsburg i. U.	Viertraben	Wesel
Apotheker	1	5	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17
Arbeitsleute	—	1	2	3	17	—	—	—	—	—	1	—	1	2	1	—	—	4	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	6	—	46	
Ärzte, Wundärzte	1	9	6	7	2	1	—	—	—	1	1	1	1	1	5	1	10	5	1	1	—	—	2	2	1	—	1	1	1	4	6		
Bäder	—	1	3	12	10	—	1	1	1	—	—	—	—	1	3	1	5	7	1	—	—	—	2	—	1	3	—	1	—	4	58		
Baummeister, Ingenieure	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4		
Beamte	19	11	17	7	1	1	1	—	—	—	—	3	3	4	1	1	6	15	2	3	1	1	6	1	—	1	2	1	—	2	110		
Bediente	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6		
Bildhauer	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
Böttcher	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	2	1	—	—	—	1	—	2	12		
Brauntweinbrenner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
Brauer	1	—	—	7	9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	9	—	—	1	—	1	—	—	35		
Brillenmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
Buchbinder	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2		
Buchhändler u. Buchdrucker	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
Dachdecker	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
Drahtzieher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
Drechsler	1	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7		
Einarbeiter	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
Färber	2	1	—	1	3	—	1	—	—	—	—	1	1	2	1	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21		
Felste u. Perrenmacher	10	21	4	—	1	—	3	—	—	1	1	7	—	8	12	—	3	2	—	—	—	—	1	1	—	2	2	—	—	2	81		
Gärtner	8	4	4	1	10	—	1	—	1	—	—	—	1	2	1	1	3	4	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	44		
Gastwirte	—	11	2	2	3	1	2	—	—	—	—	1	4	—	—	—	2	2	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	34		
Gazearbeiter	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8		
Gelbgießer	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
Gerber	5	7	2	3	1	—	—	—	2	—	1	—	1	—	1	1	5	1	3	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	3	42		
Glasler	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2		
Glasarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22		
Goldarbeit, Juweliere und Steinschneider	3	23	8	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	2	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	62		
Gravente	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
Handschuhmacher	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13		
Hufschmiede	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	7		
Hutmacher	4	4	1	4	3	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	4	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	3	34		
Kaufleute	19	42	5	11	5	—	—	1	1	1	—	1	3	22	28	22	8	—	—	1	4	1	2	—	1	—	1	—	5	185			
Klempner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		
Knopfmacher	—	7	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14		
Köche	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	
Kohlenbrenner	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Zusammen	61	171	52	84	90	4	4	9	3	5	5	5	18	17	62	49	3	74	78	11	11	22	3	41	3	6	7	11	5	12	1	30	956

	Berlin																																
	Berlin	Köln	Werd	Neustadt	Friedrichstadt	Ungerminde	Berlin	Brandenburg	Burg	Stree	Duisburg	Emmerich	Stauffart a. O.	Halberstadt	Halle	Königsberg i. Pr.	Köpenick	Magdeburg	Mannh. Kolonie	Müncheberg		Neuhardenfelden	Neustadt a. T.	Orcantenburg	Prenslan	Schnee	Soest	Spanbau	Stargard	Stendel	Strasburg i. N.	Vieraden	Wefel
Transport	61	171	52	84	90	4	4	9	3	5	5	5	18	17	62	49	3	74	78	11	11	22	3	41	3	6	7	11	5	12	1	30	956
Rothmacher	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Krämer	3	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	22
Kupferschmiede	1	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Landleute	—	—	—	—	3	4	7	—	—	—	—	1	—	2	1	4	1	2	10	2	10	—	5	12	—	—	—	—	9	26	—	—	100
Lederzurichter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Lehrer, Professoren	7	5	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	2	1	4	3	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32
Lichtzieher	4	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
Maler	1	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Marqueur	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Maurer	—	1	3	3	1	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	21
Messerschmiede	1	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10
Müller	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Musiker	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Mützenmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Nähmadel-fabrikanten	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Notare	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Öl-fabrikanten	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Papier-fabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Parfümeure	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Pelzhändler	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Pfeifenmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Posamentiere	2	5	—	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
Prediger	—	2	3	6	2	1	1	1	1	2	1	1	3	2	4	2	1	1	4	1	1	—	1	4	1	—	1	2	1	1	—	—	53
Proposants	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Sattler	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Sänfenträger	—	16	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18
Schächter	—	1	1	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	17
Schleifer	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Schlosser	1	1	9	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32
Schneider	2	26	3	8	2	1	—	—	1	—	3	—	2	5	6	—	—	9	8	—	1	—	3	1	—	4	2	1	1	4	—	—	93
Schreiftsteller	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Schuhmacher	3	15	11	13	3	1	—	1	2	—	1	3	4	5	—	—	11	20	1	1	—	2	2	—	1	4	2	—	—	—	—	109	
Schweitzer	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Seidenarbeiter	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12
Seifen-fabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Sege-fabrikanten u. Arbeiter	1	1	—	5	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	10	—	—	1	—	1	2	—	8	9	—	—	—	—	—	50
Spiegelmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Sticker	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Strumpf-fabrikanten u. Arbeiter	19	24	17	24	20	—	2	2	1	—	1	—	2	7	39	3	1	55	12	1	2	—	3	8	—	1	—	—	—	—	—	—	252
Strumpfwaller	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Studenten	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Tabakspflanzer	—	—	1	1	5	8	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	3	21	2	2	—	1	5	—	—	2	6	2	4	—	—	69
Tabakshändler	1	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	1	—	—	18
Tabak-fabrikanten u. Spinner	3	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	79	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	—	—	—	—	103
Zusammen	114	298	113	178	152	21	18	14	10	8	8	12	44	40	142	75	6	181	259	24	29	22	9	78	21	7	16	34	37	46	6	66	2090

	Berlin																																	
	Berlin	Rosin	Weber	Neustadt	Friedrichstadt	Angermünde	Berchau	Brandenburg	Burg	Cleve	Tutzing	Emmerich	Frankfurt a. O.	Halberstadt	Halle	Königsberg i. Pr.	Köpenick	Magdeburg	Mannh. Kolonie		Müncheberg	Neubrandenb.	Neustadt a. T.	Oranienburg	Prenzlau	Schwedt	Soest	Spandau	Stargard	Stendal	Stralsburg i. U.	Vieraden	Wesfel	
Transport	114	298	113	178	152	21	18	14	10	8	12	44	40	142	75	6	181	259	24	29	22	9	78	21	7	16	37	37	46	6	66	2 090		
Tapezierer	—	5	1	7	6	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	
Tischler	1	2	6	4	7	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	5	4	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	38	
Töpfer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Trödler	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Tuch-fabrikanten und Händler	—	2	—	1	2	—	—	6	1	—	—	—	—	1	10	—	—	2	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	41	
Tuchseherer	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	
Uhrmacher	—	3	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	
Viehhändler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Waffenschmiede	—	7	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	
Watten-fabrikanten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Webstuhlmacher	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Woll-fabrikanten und Arbeiter	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	3	—	—	7	43	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	61
Wollkämmer und Spinner	2	4	1	12	31	—	1	2	—	—	1	1	2	21	1	2	25	4	6	3	—	1	1	—	—	13	—	—	—	—	—	2	136	
Woll- u. Weber	—	6	2	20	42	1	3	—	1	—	—	—	—	3	8	1	—	3	16	2	2	—	3	—	—	—	—	—	1	2	1	2	119	
Zeichner	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Zeugdrucker	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Zeugschmiede	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Zimmerleute	—	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	6	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	
Zinngießer	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
Zuckerbäcker	—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	
Witwen, alleinstehende Damen, Frauen von Offizieren u.	31	97	44	168	48	1	1	2	7	7	2	1	7	10	36	22	1	72	53	4	1	4	—	13	4	3	2	5	6	8	3	47	710	
Personen, deren Beruf nicht angegeben, auch Standespersonen	12	33	13	170	29	2	—	4	29	3	3	—	5	3	10	6	1	66	17	8	1	4	1	4	3	8	3	4	6	3	1	27	479	
Haushaltungen	163	465	181	571	323	25	25	31	48	20	13	14	60	66	235	108	17	408	378	45	41	30	12	100	28	18	37	47	51	60	11	153	3 783	
Personen	566	1604	571	1519	1067	103	87	106	201	47	38	42	207	222	726	424	46	1282	1731	110	170	56	38	399	66	47	74	145	212	304	37	472	12 719	

In dieser Übersicht fehlen die ländlichen und die erst nach 1700 gegründeten Kolonien. Die ersteren würden nach der Liste von 1700 350 Haushalte umfassen und meist aus Landleuten bestehen. Von andern Berufsweigen finde ich in derselben nur: 1 Tabakspinner, 1 Maurer, 1 Zimmermann, 3 Schuhmacher, 5 Hutmacher, 4 Kaufleute.

Dann enthält obige Übersicht 479 Haushaltungen, bei denen die Berufsthätigkeit des Familienhauptes nicht angegeben ist. Obwohl dies vielfach Standespersonen, Pensionäre u. sind, so gehört doch wohl der überwiegende Teil dem Handwerkerstande an und hat leider nicht mit zur Verrechnung kommen können. Ferner muß bemerkt werden, daß nach der betreffenden Liste zu den einzelnen Haushaltungen häufig Brüder, Söhne, Schwiegersöhne, Bedienten, Gehilfen u. gezählt sind, welche obige Zahlen ebenfalls noch vermehren würden, falls sie losgelöst werden könnten. Militärpersonen und Hofbeamte zählen nur insoweit mit, als die Frauen, falls sie verheiratet sind, als Familienhaupt angegeben sind. Auch bei den 710 Haushaltungen, bei denen eine verheiratete Frau, Witwe u. als Familienhaupt angegeben ist, befinden sich ebenfalls eine größere Zahl männlicher Personen (Söhne, Brüder, Verwandte, Gehilfen u.), welche obige Zahlen vermehren würden. Auch die Geislichen sind nicht bei sämtlichen Kolonien angegeben.

Kapitel 8.

Familiennamen der französischen Kolonie in Berlin am 31. Dezember 1700.

a) Berlin (566 Personen): Alméras, Audoul, Audouy, Avienne, Bachous, Barberac, Bardin, Barnault, Benaizé, Benard, Benezé, Bilot, Birette, Blesle, Bosquel, Bouchet, Braug, Bridou, Briort, Broché, Bruguère, Bunon, Cadelan, Capot, Cassin, Catel, Chauvin, Chevallier, Chiffart, Chion, Chlastre, Chôné, Coché, Colas, Colin, Conore, Cornet, Daret, Daulat, Dauphin, Debée, de Beauveau, de Combe, de Comble, Defrise, de Jaucourt, de la Forge, de la Forcade, Delarue, Delas, de Lorme, de Mahis, de Merieuz, de Missi, de Montanheu, Desbordes, de Vriian, Didelot, Dieu, Dinan, Dollé, Dubois, du Bouchet, Duclos, Dufrayé, Dufresne, Duquaila, Durand, Durel, du Rozé, du Roussi, Dutiltre, Ertin, Espinasse, Fabre, ferner, Foussart, Froment, Gaillard, Garlin, Garnier, Gaudy, Gely, George, Gerselat, Gontard, Goujon, Grandidier, Gravelot, Guézin, Gustine, Gutienne, Guy, Helo, Henry, Herbet, Hinchelin, Hublot, Hugo, Jacobé, Jacquier, Janson, Jordan, Labbes, Lafosse, Lamy, Laqueué, Lavigne, Leclerc, Lefève, Le François, Leplay, Leroux, Louys, Marion, Marius, Marfal, Martin, Masson, Maucier, Mauru, Meaul, Meronne, Meyronne, Michau, Monté, Morville, Moute, Naudé, Nibbe, Noël, Olivier, Payot, Pavré, Picy, Pierron, Pinau, Piscis, Poiblanç, Pretiot, Raze, Ride, Roger, Ruzé, Sauvage, Simon, Simoneau, Terrasse, Terrien, Thomas, Triot, Trouillard, Tyron, Velonne, Véliouve, Villeman, Verit.

b) Cölln (1604 Personen): Aman, Angely, Anthoine, Archambault, Archimbaut, Arcont, Armet, Arnaud, Arnauld, Astruc, Aubert, Auconte, Auger, Aunau, Bagaret, Balle, Baillard, Balicour, Barault, Barbus, Barizien, Barnaud, Baroc, Barres, Batier, Baudon, Baulier, Bayart, Beaudesson, Beaudou, Bechesser, Benauerre, Beranger, Bernard, Berthelot, Bessé, Blanbois, Blanc, Boquet, Bolome, Bonnet, Bordié, Boffe, Bouché, Bouchon, Boudelles, Bouillon, Boujaude, Bourdelier, Bourguignon, Bouveron, Bouvier, Boyer, Brau, Braug, Brehé, Breton, Briant, Brodier, Brueis, Bruere, Bruiere, Buisset, Burgeat, Camin, Cantegor, Careron, Carita, Casar, Catel, Cavalier, Cazalet, Cesse, Champ, Champion, Chartier, Charton, Châtel, Chauvin, Chevilette, Chiffard, Chomel, Claudine, Cochént, Coca, Cölsch, Colas, Collignon, Colin, Coliveaux, Collignon, Collin, Collivaux, Combelle, Combré, Conhor, Constant, Contentot, Convers, Corvisier, Cose, Coulez, Coulon, Cousin, Couvance, Crégut, Croyer, Cuny, Cuzet, Damiens, Dauché, Daugé, Day, Deberon, de Bonneval, de Clerval, de Couisson, Defaux, de Goupille, de Hervilly, de la Cloche, de la Marche, de Larrey, de Las, Delforterie, Delrieuz, de Marconnay, de Marsal, de Maguel, Deneria, de Pietri, de Raucoul, Deroz, Deshayes, Desmarins, Desminières, d'Esparon, de Varintere, Didelot, Donkan, Doquin, Dorie, Drouet, Dubellay, Dubois, Dubuiffon, Dubuy, Duclos, Ducros, Ducrot, Dufaut, Dufery, Dufresne, du Han, Dumas, Dumesny, Dunan, Dupin, Duplessis, Dupon, Duprat, Duretour, Dufara, Duty, Duval, Estrene, Fabre, failly, fanier, fargé, faucheur, faure, favas, fayot, fétison, fistaine, fleury, fouquet, four, foutin, fouzillac, franc, fromery, Gaillard, Galafre, Galatin, Galliot, Ganeron, Garnichat, Gau, Gaultier, Gaurin, Gayet, Genet, George, Gerselat, Geurain, Gibert, Sigou, Giles, Gillet, Gimel, Binan, Girard, Girardier, Godin, Gondreville, Goulet, Bourdaut, Grand, Guérard, Guézin, Guerlande, Guerre, Guillemin, Guillot, Guy, Hanin, Hauchard, Heritier, Hetter, Hlan, Higonet, Hire, Hollier, Houlan, Huet, Hugo, Humbert, Jacobé, Jaquier, Jambons, Jaffoy, Jonquière, Lacane, Ladroit, Lafarre, Lafaye, Lafayole, Lagarde, Lagrange, Lallemand, Lamasse, Lambert, Lamblet, Lambremont, Langlois, Larcher, Larmé, Lavitte, Lautier, Laval, Laverdaugie, Le Bachellé, Lebert, Lecoc, Lecocq, Lecuré, Legoulon, Lejeune, Leloup, Leroux, Leroy dit Dauphin, Lesure, Levert, Lhuile, Liautard, Liénard, Piot, Lippe, Lombard, Louis, Lubat, Luomy, Maillette de Buy, Malan, Malchar, Malliole, Mangin, Marchand, Marconnier, Maron, Marot, Martin, Marville, Mathieu, Mazauri, Menadier, Menan, Menanteau, Merle, Merly, Meunier, Michau, Michelet, Millo, Minot, Modera, Monot, Montandon, Montauban, Moreau, Morgues, Mouzon, Moysan, Münier, Mustet, Naudé, Neguelin, Nicolas, Nodet, Noël, Noué, Ouriette, Ouzel, Pais, Pages, Paline, Palmier, Partoy, Passet, Pavret, Peche, Peltre, Perard, Pericard, Perin, Perraut, Persy, Petit, Petitjean, Peyrin, Philbert, Philippe, Place, Poiret, Portail, Poujade, Prin, Quantin, Quien, Quintin, Raussin, Ray, Razous, Ravenné, Reile, Renard, Renaut, Repez, Reynard, Richard, Richer, Robert, Robin, Rochefort, Roger, Roland, Rondeau, Rostan, Rouffau, Rouffel, Rouver, Rouz, Royer,

Rudes, Salomon, Samuel, Sarge, Sarre, Saulnier, Schmidt, Schuel, Seber, Sessou, Sevin, Siegé, Simon, Simonnet, Solerol, Sperendieu, Taillefer, Tavernos, Telin, Terondet, Thevenin, Thibaut, Thomas, Tiriol, Tondeur, Toras, Toussaint, Vallez, Vandeville, Vaudenier, Vautrin, Viart, Videmont, Vigier, Vilaret, Vincent, Virot, Voirgard, Voigni, Voirit, Volere, Voussier, Woiry, Zamba.

c) Werder (571 Personen): Ancillon, André, Anthoine, Aubertin, Ausage, Bachellé, Bajau, Barnouin, Bassé, Berau, Berault, Bernonville, Bertrand, Blanvallet, Boisson, Bonnet, Bouillon, Boulard, Bourdon, Bourleau, Braconnier, Brayer, Brazy, Cabrol, Caillette, Cayart, Chailly, Chaillon, Charpentier, Chevillette, Chôné, Claude, Claus, Clement, Clins, Conuic, Coulon, Couriol, Crochet, Dalançon, d'Allican, d'Angenne de Montoy, Daniel, Dauzanne, Debernâtres, de Chabane, de Cormon Sr. de Berau, de faugière, de Gruma, de la Combe, de la Croze, Delarue, de Las, de Laye, de Meaucé, de Melon, de Mirande, de Narbonne, de Saint-Victor, Desgrange, Dessou, de Venours, d'Jungenheim, Dorisi, Dorthé, Duciel, Dufau, du Hamel, Dumas, du Sableau, Dutil, Espagne, Fauquignon, Fistaine, Fontane, Fontanieu, Fossic, Four, Franquo, frère, Gaillard, Galbert, Garland, Gaultier, Genin, George, Gerdt, Gervaise, Giraut, Gossin, Goulon, Gouy, Goy, Grata, Grivel, Guerre, Guibert, Guirault, Gûtienne, Guyonneau, Henou, Hettler, Hinchelin, Hodot, Houillette, Hugony, Hurbert, Hurlin, Jacob, Jallon, Jamin, Jassoy, Julien, Lacour, Ladret, Lagarde, Laval, Lejeune, Lenfant, Lesbits, Lolier, Lopin, Louis, Lunet, Maillefer, Maire, Malan, Marechau, Martin, Mathis, Mathieu, Mèlin, Mesmin, Moissonnier, Mottay, Nissole, Noël, Nogué, Olivier, Oyé, Périer, Perjode, Petitjean, Pettineau, Philippe, Piette, Pouget, Puech, Quinzelin, Ravené, Renard, Romejou, Rosbeau, Roussel, Roux, Rouver, Ruzé, Sandry, Segé, Serette, Servet, Sessou, Siméon, Soulerol, Talon, Taron, Tyrion, Vehir, Vernet, Viageau, Wouhard.

d) Dorotheenstadt (1519 Personen): Allibert, Alis, Alifon, Allier, Allion, Allucet, Aman, Amelot, Angoumar, Anneau, Armand, Arnaud, Audouin, Aurelle, Avice, Bancelin, Barbesié, Barbut, Baridon, Barnauve, Barré, Barthelot, Basset, Bastié, Bastien, Baume, Bayart, Bayle, Belanger, Belegou, Belleman, Beniven, Berard, Berlaut, Bernard, Bertrand, Besombe, Beugea, Biet, Bion, Blanc, Blanchot, Blanvalet, Boeuf, Boileau, Boissi, Bollat, Bon, Bonet, Bonhomme, Bonneau, Bonnet, Bonneton, Bont, Borel, Borely, Boudon, Bouillon, Boulet, Boullet, Bourgé, Bourquet, Bouvot, Boyer, Brassar, Brebes, Bressieu, Breton, Briançon, Brianlar, Briere, Brochebourde, Brouset, Broyé, Bruchet, Brugièrre, Bruiere, Brunel, Buissiere, Bury, Buffiere, Cabanis, Cabry, Calvin, Canonge, Carré, Carton, Cassau, Causse, Cauve, Cavalier, Cesar, Chabert, Chabot, Châlons, Champion, Chauvin, Cheneviz, Cheval, Chevance, Chevot, Chollet, Choné, Clary, Claude, Claudon, Cluet, Coin, Colas, Comblat, Comte, Condé, Cornille, Cornodaire, Coffon, Coşan, Coullias, Coulon, Courtois, Cros, Cuni, Cuny, Cuvry, Dagaillly, Dalet, Danché, Daragous, Darenne, Daré, Daripe, Darnaval, Daron, Dartis, Debaret, de Barnesobre, de Bay, de Beaufort, de Beaumont, de Beausobre, Debon, de Bousson, de Chambaut, de Chandeon, de Charon, de Châteauvieux, de Chauves, de Cléle, Decombe, Decoster, de Gercy, de Grège, de Jacrit, de Jobi, Delabarre, de la Croix, Delagrangue, de Lamare, de Lametais, de Lamolle, Delaplace, de la Primaudave, de Larailiere, de Laroche, Delaroque, Delore, de Loriol Sr. de la Grivellière, Delorme, de Lorry, Delpuech, de Marcouy, de Marconnay, de Mezey, de Monpinçon, de Montanhar, de Moret, de Morillan, Denis, de Pluviane, d'Eply, de Poeydaré, de Puguillin, de Ramsé, de Rison, Dermois, de Rouvière, de Rugis, de Saint-Martin, de Salelle, Desca, Deschazeaux, de Senega, Desjarige, de Son, de Steys, de St. Hypolite, de Streiff, Devins Sr. de Vilette, d'Jungenheim, Dodin, Dolé, Donadieu, Dorstet, Douché, Doulière, Douillon, Droulou, du Bouchet, Dubui, Dubuy, Duchaussoir, du Chêne, Ducomte, Ducoudré, Ducros, Dulac, Dumeny, Dupont, Duprat, Dupuy, Duqueila, Duquesne, Durand, Dufautoir, Dufel, Duteil, Dutrénoy, Empieta, Escotier, Espritvieu, Esran, Estienne, Eyrault, Eyraut, Falaiseau, falou, farette, farjou, fayole, fêche, felon, ferrier, ferry, feuillo, Fierselin, flain, fleuri, forestier, formé, fournisseur, françois, frazier, friderich, froment, fromy, furet, Gaillard, Galbert, Galicé, Gallig, Garde, Garland, Garnier, Gautier, Gaye, Gaze, Gely, Genty, Geoffroy, George, Gerbaut, Gilbert, Giles, Girard, Godet, Gondrin, Goulard, Granchamp, Grandidier, Grignan, Grimau, Grimaut, Grisar, Grivaug, Gros, Guéran, Guerelle, Guérin, Guibert, Guillaume, Guillin, Guillot de Loisy, Guinant, Guy, Guyot, Hanau, Hanesse, Hazard, Henaut, Henrion, Heen, Hodin, Houles, Huau, Huguet, Hullo, Jffouard, Jacob, Jacques, Jacquier, Jaraquière, Jarry, Jean, Jonquet, Joseph, Jouy, Julien, Juran, Labourie, Lacassagne, Lacombe, Lacou, Lacroix, Lagrave, Lamandé, Lamoureux, Langlois, Lany, la Queue, Larché, Latelle, Laurence, Laurent, Lavigne, Leber, Leboeuf, Lebreton, Leclerc, Ledebere, Leduchat, Lefèvre, Leger, le Goulon, Legrain, Legrand, Legras, Lepoiz, Lepreuz, Lesac, Lespinasse, Lombard, Louys, Macquin, Madru, Maillette de Buy, Maître, Malaisé, Malebe, Malet, Malisi, Malizy, Mangin, Marchais, Marchand, Marechal, Marily, Marion, Marmoy, Mars, Marsal, Martin, Martinet, Marville, Mathieu, Matthieu, Maurrelle, Mauve, Menisset, Mequineau, Mercier, Mefé, Meuille, Mezicere, Migaut, Millene, Millenet, Mirabel, Missole, Moran, Moreau, Morier, Morin, Moulinier, Mouricé, Mourisson, Monte, Naudé,

Nevir, Nicolas, Nivet, Nourri, Olivier, Orquelin, Page, Panier, Papillon de la Tour, Parent, Parmentier, Parnau, Parquet, Patonnié, Pegat, Pelaut, Perard, Perinet, Pernet, Persode, Piéfort, Pignol, Pijolan, Pilon, Pinoteau, Plantier, Ponce, Poupar, Prade, Prétiau, Prevost, Quaiſſan, Quincy, Quint, Radeau, Rampon, Ravené, Rayeur, Reboul, Recalte, Remio, Remy, Renard, Renault, Renaut, Renou, Rez, Ribodeau, Richard, Rihet, Robert, Robin, Rochefort, Roger, Rolin, Roman, Ronay, Rondet, Rosan, Rose, Rossin, Roſtan, Roſty, Rouſſel, Roug, Ruchon, Sadier, Salecru, Saligny, Saluaye, Sanegrand, Sarrazin, Saſſobre, Sauanes, Sauvage, Scaron, Serre, Silvestre, Simon, Souillard, Soulenc, Souſſel, Tambour, Teiſſier, Thevenot, Thomas, Tierſelet, Triot, Toura, Toury, Touſſaint, Triere, Trio, Trion, Valon, Var, Varin, Vaſſor, Vautrin, Vayart, Veimar, Verdier, Verel, Vernet, Vezin, Vial, Vidal, Vidier, Vieno, Vieux, Vilers, Vincent, Vinderſtet, Voigé, Vray, Warin, Willaume.

e) Friedrichſtadt (1067 Perſonen): Abraham, Albert, Allemand, Ancillon, Anniel, Aragon, Armet, Armon, Arnault, Aubert, Aubertin, Aury, Baſſelier, Bady, Baillart, Baladier, Valeri, Balion, Baraban, Baratier, Baret, Barthelemi, Beaulard, Beauté, Benoif, Bernard, Bertin, Bertrand, Beſſe, Beugeat, Beynar, Bezançon, Biel, Bilien, Billen, Blay, Bonnel, Bonnelle, Bouchant, Bouche, Bouchon, Bouet, Boulet, Bourguignon, Bourſet, Bouſy, Braſſar, Briant, Bridou, Briere, Briet, Brouſſet, Bugere, Brun, Brunet, Cambié, Camel, Canal, Caſtillon, Cauſſe, Cavalier, Chalmet, Chancel, Charbonnet, Charleran, Chartier, Chaſſé, Chebenac, Claude, Claudon, Cauſſe, Colas, Colin, Coliveau, Combes, Condrin, Convers, Cony, Coublat, Coubri, Couſſe, Couſtant, Cuny, Darré, de Achſauſe, de Varière, de Cordier, Decry, Delamare, Delaroquette, Deſaſſe, Delaye, Delprat, de Mombreun, de Monteil, de Montelimar, de Rège, Deroy, de Saverdan, Deſſars, de Varennes, Dolliot, Doriol, Dotire, Doucet, Drouet, Dubour, Ducret, Duſter, Duſour, Duſroy, Duplan, Dupré, Dupuy, Durade, Durieu, Durou, Duval, Duvernet, Eſtienne, ſangou, ſarette, ferret, floran, forman, fort, fouquet,ournol, franceson, fripier, froment, fuzier, Gabriat, Garlot, Garnier, Gautier, George, Gery, Geſſe, Girard, Giraut, Gray, Griet, Grimpré, Griſſi, Gros, Guillaume, Guillaumet, Guillet, Guillot, Haneſſe, Henriot, Hours, Hubert, Jacart, Jacquet, Labrouillère, Lacombe, Lambert, Lamote, Langoutan, Larché, Lardé, Larquet, Latel, Laubal, Laube, Laurent, Lazare, Lebulle, Leclerc, Lecou, Leſève, Legendre, Legras, Leloup, Lemonon, Lepage, Lepart, Lepay, Leroug, Leſar, Leſpinaſſe, Louchery, Lourdi, Louſche, Louis, Maçonneau, Maire, Malaiſé, Malicourt, Malſy, Mangin, Manoeuvre, Manſeau, Manteau, Marchais, Maſſolier, Mathieu, Mauchet, Maucler, Mercier, Mery, Michel, Miel, Molinière, Mouſſon, Mouzon, Nabeau, Naſſe, Negre, Nicolas, Nival, Noël, Noury, Odras, Odry, Ouzel, Pagés, Pariset, Paſtre, Patron, Pegat, Pelaut, Perier, Perot, Perſon, Petit, Petitjean, Philippe, Picar, Picot, Piet, Pintal, Pirigris, Pocheſon, Pouas, Pouſar, Pouſſart, Pradelſe, Pringuet, Pron, Cuenet, Quiriel, Quiſart, Raclet, Racot, Rancurel, Reboul, Remy, Requin, Richard, Riet, Robert, Rolin, Romy, Roſe, Rouquette, Rouſſi, Roug, Rouy, Sabateri, Sabien, Sandoc, Sauvage, Sauve, Segon, Semaine, Sirat, Soual, Souleran, Ternet, Teſſier, Thevenot, Thibaut, Touſſaint, Tremoulet, Vignolle, Vimiel, Vry.

Kapitel 9.

Die Organisation des Konſiſtoriums der franzöſiſchen Kirche zu Berlin und die Namen der Mitglieder deſſelben.

ſekretariat.

ſekretär der General-Verſammlung*): Ancien Coulon.
 Stellvertretender ſekretär der General-Verſammlung: Ancien Dr. Béringuier.
 ſekretär des (Mittwochs-) Konſiſtoriums: Ancien Mathieu.
 Stellvertretender ſekretär des (Mittwochs-) Konſiſtoriums: Ancien-Diacre Deſpland.
 ſekretär des Diakonats: Ancien-Diacre Deſpland.
 Stellvertretender ſekretär des Diakonats: Ancien-Diacre Beccard.

*) Siehe Seite 72.

Justitiar: Justizrat Humbert.
Archivar: Ancien Biermann.
Stellvertretender Archivar: Ancien-Diacre Larché.
Führer der Kirchenbücher: Ancien Thime.
Stellvertretender Führer der Kirchenbücher: Ancien-Diacre Rust.

Rendantur.

Schatzmeister: Ancien Wibeau.
Rendant der Armenkasse: Ancien Sarre.
Stellvertretender Rendant der Armenkasse: Ancien-Diacre Buvry.
Kontrollleur: Ancien-Diacre de la Barre.
Rendant der Hospitalkasse: Ancien-Diacre Drège.
„ „ Dons-Verwaltung: Ancien Souhay.
„ „ Marmite*) Ancien Berg.
„ „ Schulen: Ancien-Diacre Richter.
Aufseher über die Dokumente: Ancien Biermann.
Kontrollleur desselben: Ancien Coulon.

Kommissionen.

1) Bekleidungskommission: (Chambre des hardes.)

Sekretär: Ancien-Diacre Larché.
Kontrollleur: Ancien-Diacre Despland.
Mitglieder der Kommissionen: Anciens-Diacres Briet, Christophe, Dr. Huot.

2) Kommission der Armenpflege. (État des pauvres.)

Vorsitzender: Prediger Barthélemy.
Sekretär des Diakonats: Ancien-Diacre Despland.
Stellvertretender Sekretär des Diakonats: Ancien-Diacre Beccard.
Anciens: Vicedomini, Berg, v. Egel.
Anciens-Diacres: Briet, Lejeune dit Jung, Baudouin II.

3) Baukommission.

Vorsitzender: Prediger Neßler.
Sekretär: Ancien Biermann.
Kommissare: Ancien Gaillard und Anciens-Diacres Palis und Baudouin II.
„ : für das Grundstück Klosterstraße 43, Großer Jüdenhof 8 und die Klosterkirche Ancien Gaillard.
„ : für das Konsistorialgebäude Adlerstraße 9 und Unterwasserstraße 8 Ancien-Diacre Buvry.
„ : für die Friedrichstädtische Kirche und den Turm: Ancien-Diacre Lejeune dit Jung.
„ : für die Luisenstädtische Kirche nebst dem Grundstück Kommandantenstraße 5 Ancien Gaillard.
„ : für das Hospitalgrundstück: Anciens-Diacres Fasquel und Christophe.
„ : für die Kirchhöfe: Ancien Gaillard und Ancien-Diacre Vité I.

4) Beerdigungskommission.

Vorsitzender: Prediger Tournier.
Rendant der Armenkasse: Ancien Sarre.
Rendant: Ancien-Diacre Buvry.

*) Siehe Seite 105.

Kontrollleur: Ancien-Diacre Degner.
Inspektoren: Anciens Mathieu, Brandt und Gaillard.
Kommissare: Ancien Sauvage und Anciens-Diacres Beccard und Zyrewitz.
Stellvertretende Kommissare: Anciens-Diacres Vité I., Degner und Richard.

5) Fonds-Kommission.

Vorsitzender: Prediger Tournier.
Syndikus: Justizrat Humbert.
Schatzmeister: Ancien Wibeau.
Rendant der Armen-Kasse: Ancien Sarre.
Aufseher über die Dokumente: Ancien Biermann.
Rendant der Dons-Verwaltung: Ancien Souhay.
Sekretäre: Anciens Coulon und Mathieu und Ancien-Diacre Despland.
Mitglieder der Kommission: a) Anciens Dr. Béringuier, Sauvage und v. Egel, b) Anciens-Diacres Drège, Palis und Humbert.

6) Kommission für die Haus-Sammelbüchsen.
(Boîtes domestiques.)

Sekretär: Ancien-Diacre Despland.
Stellvertretender Sekretär: Ancien-Diacre Beccard.
Mitglieder der Kommission: Anciens-Diacres Gueffroy, Richter, Baudouin II.

7) Hospital-Kommission.

Vorsitzender: Prediger Doyé.
Sekretär: Ancien-Diacre Violet.
Rendant: Ancien-Diacre Drège.
Mitglieder: Anciens-Diacres Fasquel, Degner, Zyrewitz, Christophe, de la Barre.
Rendant der Armentkasse: Ancien-Sarre.

8) Kommission der Kirchenstiche.

Mitglieder: 1) für die Kirche der Berliner Paroche: Anciens-Diacres Beccard und Vité I.
„ : 2) für die Friedrichstädtsche Kirche: Ancien Arnous, Ancien-Diacre Baudouin I.
„ : 3) für die Luisenstädtsche Kirche: Anciens-Diacres Zyrewitz und Fasquel.

9) Kommission für die Kirchenbücher.

Vorsitzender: Prediger Villaret.
Stellvertretender Vorsitzender: Prediger Bonnet.
Führer der Kirchenbücher: Ancien Thime.
Stellvertretender Führer der Kirchenbücher: Ancien Rosenfeld, Ancien-Diacre Rust.
Mitglieder: Anciens-Diacres Despland, Violet, Richard und sämtliche Prediger und Schriftführer der 3 Parochien.

10) Kommission für den Kirchenzettel und die freiwillige Kollekte.

Redakteur: Prediger Villaret.
Kontrollleur: Prediger Neßler.
Rendant: Receveur Sarre.
Mitglieder der Kommission für die freiwillige Kollekte: Anciens-Diacres Despland, Zyrewitz und Ancien Arnous.
Stellvertreter: Anciens-Diacres Vité I., Degner und Richard.

11) Kommission der milden Stiftungen.

(Commission des dons.)

Vorsitzender: Prediger Villaret.
Rendant der Dons-Verwaltung: Ancien Souffay.
Rendant der Armenkasse: Ancien Sarre.
Sekretäre: Anciens Coulon, Mathieu und Ancien Diacre Despland.
Sekretäre der Pfarodie: Ancien-Diacre Beccard, Ancien Arnous, Ancien-Diacre Zyrewik.
Prediger: Neßler und Tournier.
Mitglieder: Anciens Ravené, Sauvage, Brandt, Anciens-Diacres de la Barre, Christophe, Dr. Huot.

12) Rechnungs-Kommission.

Vorsitzender: Prediger Neßler.
Sekretär: Ancien Bertrand.
Aufseher über die Dokumente: Ancien Biermann.
General-Sekretär: Ancien Coulon.
Sekretär des Diakonats: Ancien-Diacre Despland.
Sekretär der Hospital-Kommission: Ancien-Diacre Violet.
Mitglieder: Ancien Rosenfeld, Anciens-Diacres Baudouin II., Humbert, Larché.
Examinatoren der Bäckerei- und der Apotheker-Rechnungen: Anciens-Diacres Lejeune dit Jung und Violet.

13) Registratur.

Vorsitzender: Prediger Bonnet.
Archivar: Ancien Biermann.
Stellvertretender Archivar: Ancien-Diacre Larché.
Sekretäre: Anciens Coulon und Mathieu, Ancien-Diacre Despland.
Führer der Kirchenbücher: Ancien Thime.
Mitglieder: Anciens Rosenfeld und Dr. Béringuier, Ancien-Diacre Baudouin II.

14) Kommission des theologischen Seminars.

Vorsitzender: Prediger Tournier.
Stellvertretender Vorsitzender: Prediger Neßler.
Inspektor: Prediger Bonnet.
Mitglieder: Ancien-Diacre Beccard und Ancien Biermann.
Familienhäupter: Direktor Dr. Schnatter und Direktor Dr. Huot.

15) Kommission für die Pépinière.

Vorsitzender: Prediger Neßler.
Rendant: Ancien Diacre Richter.

16) Waisenhaus-Direktion.

Vorsitzender: Prediger Barthélemy.
Deputierte des Konvikts: Anciens Haslinger und Gaillard, Ancien-Diacre Baudouin II.
Sekretär: Oberlehrer Dr. Crouze, chef de famille.
Stellvertretender Sekretär des Diakonats: Ancien-Diacre Beccard, Schatzmeister.
Direktoren aus den chefs de famille: Geh. Hofrat Noël, Geh. Ober-Regierungsrat und Ministerial-Direktor de la Croix, Amtsgerichtsrat Mila.

17) Direktion der École de Charité.

Vorsitzender: Prediger Neßler.

Rendant der Armenkasse: Ancien Sarre.

Deputierte des französischen Konsistoriums: Anciens Dr. Béringuier, v. Egel, Anciens-Diacres
Lejeune dit Jung, Palis.

Schatzmeister: Michelet, chef de famille.

Direktoren aus den chefs de famille: Kaufmann Vallette, Geh. Legationsrat Humbert,
Prediger Barthélemy und Amtsrichter Humbert.

18) Hospiz-Direktion.

Vorsitzender: Prediger Neßler.

Sekretär: Amtsrichter Humbert.

Deputierter des Konsistoriums und Schatzmeister: Ancien Berg.

19) Direktion des Hôtel de Refuge.

Vorsitzender: Biermann, chef de famille.

Deputierte des französischen Konsistoriums: Anciens Haslinger und Coulon.

Schatzmeister: Stadtrichter a. D. Humbert, chef de famille.

Direktoren aus den chefs de famille: Geh. Ober-Regierungsrat und Ministerial-Direktor a. D.
Schartow, Geh. Ober-Regierungsrat und Ministerial-Direktor de la Croix,
Kaufmann Humbert.

**Die Damen der mit besonderen Ämtern bekleideten Mitglieder des Konsistoriums nebst
Angabe der Jahreszahl ihres Eintritts.**

Coulon, Rentier, Sekretär der am 2., 4., 5. Montag jeden Monats stattfindenden General-Ver-
sammlung (1872).

Dr. Béringuier, Gerichts-Assessor, Stellvertreter (1884).

L. Mathieu, Gärtner, Sekretär der geistlichen Abteilung des Konsistoriums (Mittwoch-Kons.) (1870).

Despland, Rentier, Sekretär der am 1. und 3. Montag stattfindenden Diakonats-Sitzung (1874).

Wibeau, Kaufmann, Schatzmeister (1869).

Sarre, Kaufmann, Rendant der Armenkasse (1848).

Thime, Kaufmann, Führer der Kirchenbücher (1862).

Souchay, Rendant der milden Stiftungen (1863).

Humbert, Justizrat, Défenseur des corps pieux (1865).

Biermann, Kaufmann, Aufseher über die Dokumente und das Archiv (1860).

Gaillard, Rentier, Aufseher über die Gebäude und Bauten (1875).

Bertrand, vereideter Fonds-Makler, Sekretär der Rechnungs-Kommission (1872).

Berliner Parochie.

Anciens.

Ravené, Kaufmann (1872).

Vicedomini, Rentier (1883).

Dr. Béringuier Gerichts-Assessor (1884).

Vité II., Kaufmann (1884).

Anciens-Diacres.

Drège, Rentier (1859).
Beccard, Kaufmann (1864).
Despland, Rentier (1874).
Vité I., Rentier (1876).
Briet, Rentier (1879).
de la Barre, Rentier (1881).
Rust, Kaufmann (1881).
Gueffroy, Rentier (1884).

Friedrichstädtische Parodie.

Anciens.

Sauvage, Buchhändler (1860).
Arnous, Kaufmann (1861).
Berg, Kaufmann (1867).
Bertrand, vereideter Fonds-Makler (1872).
Rosenfeld, Kaufmann (1877).

Anciens-Diacres.

Violet, Rentier (1867).
Patis, Kaufmann (1875).
Lejeune dit Jung, Rentier (1875).
Degner, Kaufmann (1876).
George, Bankier (1876).
Baudouin I., Kaufmann (1877).
Christophe, Rentier (1879).
Richter, Bankier (1879).

Luisenstädtische Parodie.

Anciens.

Haslinger, Kaufmann (1840).
Brandt, Gärtner (1872).
v. Ebel, Hauptmann a. D. (1874).
Courte, Kaufmann (1879).

Anciens-Diacres.

Fasquel, Rentier (1868).
Buvry, Kaufmann (1872).
Baudouin II., Kaufmann (1877).
Zyrewitz, Pelzhändler (1877).
Humbert, Kaufmann (1881).
Larché, Rentier (1881).
Dr. Huot, Direktor (1882).
Richard, Rentier (1885).

Kapitel 10.

Die Medaille zur 200jährigen Jubelfeier des Bestehens der Französisch-reformierten Gemeinden in Preußen.

Die Herstellung einer Denkmünze bei Gelegenheit der 200jährigen Jubelfeier der Kolonie muß als etwas Selbstverständliches betrachtet werden, umso mehr, als die Kolonie alle ihre Jubelfeste durch derartige Erinnerungszeichen den spätern Geschlechtern besonders erkennbar gemacht hat. Die in den frühern Kapiteln beschriebenen Medaillen von 1772, 1785, 1835, diejenige der hundertjährigen Jubelfeier der Maison d'Orange u. a. sprechen noch heute von der Bedeutung jener Festtage zu uns und bezeugen die Beziehungen der Kolonisten zu Thron und Vaterland. Das Vermächtnis unserer Vorfahren, in Treue und Dankbarkeit jederzeit der Hochherzigkeit, des Wohlwollens und der Wohlthaten des erhabenen Herrscherhauses der Hohenzollern eingedenk bleiben zu wollen, gelangt durch diese Denkmünzen zum Ausdruck. Es gehören derartige Erinnerungszeichen zum Hauschatz einer Familie, dessen Wert mit dem Alter steigt, der den Enkeln nicht nur die Zeit nahe führt, welcher diese Zeichen entstammen, sondern bei Betrachtung derselben auch gleichzeitig die Ahnen ihrer Familie und deren Thun gewissermaßen vergegenwärtigt.



Medaille zur Feier des 200jährigen Bestehens der Französischen Kolonie.

Diese Gesichtspunkte wurden auch von der Mittwochsgesellschaft der Kolonie anerkannt, als dieselbe, wie bereits Seite 81 kurz erwähnt, die Herstellung der Jubel-Medaille für 1885 auf sich nahm und ihren Vorsitzenden, Ancien J. Bertrand, mit dem Entwurfe und den weiteren Schritten in dieser Angelegenheit betraute.

Das Verdienst der Ausführung gebührt der altrenommierten Berliner Medaillen-Münze (vorm. Loos), welche hierdurch aufs neue den Ruf eines ersten derartigen Kunst-Institutes bewährt hat.

Die Denkmünze, welche, nunmehr fertig gestellt und von dem Konsistorium unsrer Kirche durch einstimmigen Beschluß übernommen, den Mitgliedern der Gemeinde zugänglich gemacht werden soll, hat eine Größe von 60 Millimetern und wird in Kupfer, Silber und Gold ausgeprägt. Der Stempel ist von gehärtetem Stahl und im verkleinerten Maßstabe auf das genaueste durch maschinelle Übertragung des Modells gearbeitet. Das Modell ist von dem Künstler des gedachten Institutes, dem Bildhauer W. Uhlmann, in geistvoller Weise nach den vorerwähnten Angaben entworfen und künstlerisch vollendet durchgeführt worden.

Die Vorderseite der Medaille zeigt unter dem Adler der Hohenzollern, über welchem der alte Sinnspruch des Geschlechts „non soli cedit“ seinen Platz gefunden hat, die durch ein ebenso einfaches als wirkames Gewinde von Eichenlaub umgebenen Porträts des Großen Kurfürsten und unseres Kaisers. Unterhalb dieser beiden ausdrucks-

vollen Profilporträts ruht auf zwei Schilden die Deutsche Kaiserkrone. Der eine Schild ist mit dem Kruzbut und der Jahreszahl 1685, der andere mit der Königskrone und der Jahreszahl 1885 ausgestattet; beide Zahlen deuten auf das Stiftungs- und auf das Jubeljahr. — Welche Summe von gewaltigen Ereignissen in der Brandenburg-Preussischen und Deutschen Geschichte liegt in diesen zwei Jahrhunderten gleichzeitig sinnbildlich ausgedrückt; welche eine Reihe hochragender Fürsten unsres Herrscherhauses hat dieser Zeit den Stempel ihres Genius aufgeprägt! Wie hat endlich unser Kaiser, den wir mit Recht als den Vater des Vaterlandes preisen und als den Wiederhersteller des Deutschen Reiches rühmen dürfen, erfüllt, was sein gewaltiger Ahnherr prophetisch verkündete: „Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!“ Dieser Ausspruch des Begründers der späteren Großmacht Preußens, des hochherzigen Fürsten, dessen Andenken die Kolonisten fort und fort, von Geschlecht zu Geschlecht segnen — er ist durch unsern Kaiser zur Wahrheit geworden, durch ihn, den Rächer Deutscher Ehre, den Schirmherrn Deutscher Macht und Herrlichkeit in Wohlfahrt und Frieden!

Zu den getreuesten Unterthanen ihrer Hohenzollernfürsten aber zählen die Nachkommen der einst aus ihrem Vaterlande vertriebenen Réfugiés, und es ist nur der unverfälschte Ausdruck ihrer Gesinnung, welcher seinen Platz auf der Medaille in den Worten: „Dieu protège nos souverains“ gefunden hat.

Die Mitte der Rückseite der Denkmünze nimmt die hoch aufgerichtet dastehende, mit der Königskrone geschmückte Figur der Borussia ein. Kraftbewußt ruht der rechte Arm auf dem kampfbereiten Schwerte, während der linke Arm den Schild der Toleranz schützend ausbreitet. In wirkungsvollen, zu beiden Seiten der Borussia gruppierten Kindergestalten finden sich die Gewissensfreiheit und die mannichfaltigen Thätigkeiten allegorisch ausgedrückt, welche die Réfugiés in ihrem neuen Vaterlande, durch den starken Arm und den hohen Mut seiner Fürsten geschützt, ungestört und dankbaren Herzens ausüben durften. Die Attribute der Wissenschaft und der bildenden Kunst, sowie auch diejenigen des Gartenbaues haben ebenfalls ihre Anwendung gefunden und tragen zur künstlerischen Abrundung der Darstellung bei. Die Inschrift der Rückseite der Medaille bekundet die Veranlassung ihrer Entstehung in den Worten: Deuxième centenaire de l'Église du Refuge en Prusse.

Mit dem Wunsche, daß das nächste Jahrhundert für unsere Kolonie ein gesegnetes sein möge und unsre Nachkommen am Schlusse desselben gleich uns mit Dank zu dem Allmächtigen aufblicken und unserm Herrscherhause in gleicher Treue, unserm Vaterlande in gleicher Hingebung angehören mögen, schließen wir diese Aufzeichnungen! — Der Rückblick auf die Entwicklung unsrer Kolonie von ihren Anfängen bis auf den heutigen Jubeltag gemahnt uns an das Wort unsres Kaisers:

Welch' eine Wendung durch Gottes Führung!

Sach- und Personen-Verzeichnis. *)

Alle mit de, d', d'h beginnenden Namen stehen unter D.

- | | | |
|--|---|--|
| <p>A.</p> <p>Abbadie (Jacques, Prediger) 7, 15, 18, 23, 32, 47, 54, 58, 87, 88, 91, 142.</p> <p>Abgabefreiheit 13, 28, 304, 308.</p> <p>Abobée 253.</p> <p>Abraham 69, 322.</p> <p>Achard (fondation) 69, 179, 180, 181.</p> <p>Achard (Antoine, Prediger) 66, 67, 69, 114, 179.</p> <p>Achard (françois) 158, 165.</p> <p>Achard (Guillaume, Prediger) 114.</p> <p>Ackerbau 48.</p> <p>Adin 271.</p> <p>Adam 241.</p> <p>Adel 54, 305.</p> <p>Adreßhaus 39, 40, 67, 139, 226.</p> <p>Ärzte 54, 91, 317.</p> <p>Agé 241.</p> <p>Ageron 241.</p> <p>Agiton 232.</p> <p>Aigouillon 248.</p> <p>Aiguin 253.</p> <p>Aiguin 233, 241.</p> <p>Aimes 262.</p> <p>Académie der Wissenschaften 67, 139.</p> <p>Alan 255.</p> <p>Alanoine 207.</p> <p>Albalestrier 241.</p> <p>Albalétrier 241.</p> <p>Albert 190, 237, 322.</p> <p>Albo 241.</p> <p>Albrecht 190.</p> <p>Albret 190.</p> <p>Aligre 241.</p> <p>Alibert 321.</p> <p>Alier 241.</p> <p>Allon 227.</p> <p>Allis 321.</p> <p>Allison 321.</p> <p>Alliz 241.</p> <p>Allard 228.</p> | <p>Alleau 225.</p> <p>Allemand 322.</p> <p>Allen 225.</p> <p>Allian 241.</p> <p>Allié 152.</p> <p>Allier 321.</p> <p>Allion 225.</p> <p>Alloubery 146, 156, 253.</p> <p>Allucet 321.</p> <p>Allüt 224.</p> <p>Almeras 225, 320.</p> <p>All-Landsberg (Kolonie) 5, 313.</p> <p>Allenstädt 226.</p> <p>Allteste siehe Anciens.</p> <p>Amalric 237.</p> <p>Aman 320, 321.</p> <p>Amart 227.</p> <p>Amaury 214.</p> <p>Amboise 3.</p> <p>Ambroise 203.</p> <p>Amelot 321.</p> <p>Ammon 43, 147.</p> <p>Ammon (A. F., Prediger) 188, 240, 281.</p> <p>Anciens 7, 8, 30, 58, 85, 296, 298, 299.</p> <p>Anciens-Diacres 3, 7, 25, 296, 298, 299.</p> <p>Ancillon 161, 165.</p> <p>Ancillon (Alexandre, Prediger) 212, 230.</p> <p>— — (Charles, Obergerichter) 6, 17, 19, 26, 27, 33, 38, 41, 48, 54, 56, 129, 130, 138, 143, 171, 312.</p> <p>— — (David, Prediger) 18, 19, 33, 54, 58, 91, 129, 171, 322.</p> <p>— — (David, Prediger, der Sohn) 19, 58, 93, 114, 171.</p> <p>— — (Frédéric, Prediger, Staatsminister) 73, 77, 99, 146, 175, 177.</p> <p>— — (Fréd.-Luc, Prediger) 93, 190, 205, 235.</p> <p>— — (Joseph, Obergerichter) 18, 20, 26, 27, 28, 54, 58, 136, 321.</p> <p>— — (Louis-Fréd., Prediger) 68, 161, 165, 170.</p> | <p>Ancillon (Manassé, Prediger) 253, 262.</p> <p>— — (Pierre, Prediger) 187, 255.</p> <p>— — (Paul, Arzt) 92.</p> <p>Andemar 165.</p> <p>Andison 277.</p> <p>André 41, 201, 218, 232, 241, 245, 265, 266, 267, 321.</p> <p>Andresch (Prediger) 235.</p> <p>Andresse 157, 241.</p> <p>Andrie (Prediger) 133, 134, 165, 176.</p> <p>Andrier 236.</p> <p>Andrien 223.</p> <p>Angels 225.</p> <p>Angely 225, 320.</p> <p>Angéme dit Engelmann (Prediger) 187.</p> <p>Angermünde 19, 29, 82, 185—188, 313, 316, 317, 318, 319.</p> <p>Angeteras 264.</p> <p>Angles 152.</p> <p>Angoumar 321.</p> <p>Angoumois 316.</p> <p>Anjou 316.</p> <p>Anneau 321.</p> <p>Anniel 322.</p> <p>Anfiedlung der Kolonisten 15, 16, 17, 18.</p> <p>Anthoine 254, 320, 321.</p> <p>Antoine 6.</p> <p>Antorien 254.</p> <p>Apotheker 54, 317.</p> <p>Appellation 28.</p> <p>Aragon 209, 322.</p> <p>Aran 223.</p> <p>Arbalétrier 224, 225.</p> <p>Arbeitsleute 317.</p> <p>Archambault 26, 320.</p> <p>Archier 225.</p> <p>Archimband 277.</p> <p>Archimbaut 320.</p> <p>Archina 223.</p> <p>Arcont 320.</p> <p>Arger 245.</p> <p>Arland 140, 145, 146, 165, 241.</p> |
|--|---|--|

*) In betreff der Personennamen mag hier nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Schreibart der benutzten Kolonie- und Kirchenlisten genau beibehalten worden ist. Eine nur teilweise Berichtigung, welche für einzelne Fälle leicht möglich war, ist absichtlich vermieden worden. Die im Druckfehlerverzeichnis angegebenen Berichtigungen sind in diesem Register bereits berücksichtigt worden. Der Ubersichtlichkeit wegen ist das Sachliche von den Personennamen durch gesperrte Schrift herausgehoben worden.

Armand 152, 232, 241, 253, 264, 321.
 Armet 158, 161, 268, 281.
 Arnee (Kolonisten in der) 51.
 Armenärzte 93.
 Armenbäckerei siehe Bäckerei.
 Armenfonds 25.
 Armentshule siehe Schule und École de
 Charité.
 Armenverwaltung 26, 74.
 Armet 221, 320, 322.
 Armon 322.
 Arnac 203.
 Arnaud 29, 48, 236, 241, 320, 321.
 Arnaud 225, 320.
 Arnauld 322.
 Armon 232.
 Armon 223.
 Armond 241.
 Armons 81, 102, 165, 241, 324, 325, 327.
 Armon 197.
 Arpals 241.
 Arquevaux 236.
 Arague 241.
 Arthaud 213.
 Artois 316.
 Arschersleben 149.
 Arimont (Prediger) 270.
 Arlier 241.
 Arlic 320.
 Arbanel 241.
 Arbe 241.
 Arbert 197, 241, 320, 322.
 Arbertin 321, 322.
 Arbillard 241.
 Arconte 320.
 Ardeon 223.
 Ardi 265.
 Ardibert 259.
 Ardou 214, 225, 253.
 Ardouin 321.
 Ardoul 320.
 Ardour 253.
 Ardouy 54, 136, 139, 236, 320.
 Ardouy (Jacques, Prediger) 247.
 Ardoyer 241.
 Aufhebung der oberen Koloniebehörden
 73, 74.
 Auger 320.
 Augier 223, 225.
 — — (Jean, Prediger) 217, 244, 253.
 — — (Pierre, Prediger) 18, 226.
 Augier 203.
 Augusten 245.
 Augusta (Kaiserin) 80, 103.
 Auguste 265.
 Aunau 320.
 Aurellhon 44.
 Aurellhon (Moise, Prediger) 216, 275.
 Aurellon 274.
 Aurelle 321.
 Aurel 277.
 Aurillon 225.
 Aury 50, 322.
 Aufsache 241, 321.
 Auswanderung 5, 12, 19.
 Auvergne 316.
 Avalla 266.

Avize 321.
 Avienne 146, 320.
 Aygois 277.
 Aymer 262.

B.

Bachélé 142, 153.
 Bacheller 195, 322.
 Bachelle 321.
 Bachet 196.
 Bachman 208.
 Bachous 320.
 Bader 245.
 Bady 322.
 Bäder 37, 317.
 Bäckerei (franz. in Berlin) 68, 74, 80, 95,
 105, 131.
 Bärensprung 165.
 Bärwald 165.
 Bagaret 320.
 Bagemühl 181, 190, 191, 314.
 Baile 320.
 Baillard 120, 245, 320.
 Baillart 277, 322.
 Bailet 277.
 Baillen 188, 195, 245.
 Baillet 221.
 Baillic 218.
 Bailion 232.
 Bajau 321.
 Baladier 322.
 Balan 146, 157, 165, 176.
 Baleri 322.
 Ballcourt 320.
 Ballcourt (Sébastien, Prediger) 134, 197,
 198, 199, 202.
 Ballon 322.
 Bamberger 245.
 Bamé 277.
 Bancelin (françois, Prediger) 18, 19, 24,
 32, 58, 137, 214, 216, 321.
 — — (Henri, Prediger) 58, 93, 214, 216.
 Bandeller 236.
 Bandin 218.
 Banes 225.
 Banier 241.
 Baral 59, 236.
 Baraban 322.
 Barandon 209.
 — — (Louis, Prediger) 123, 165, 202,
 258.
 Barattier 322.
 Barattier (françois, Prediger) 62, 118, 226.
 Barault 320.
 Barbazan 223.
 Barbau 245.
 Barberac 320.
 Barberoug 249.
 Barbesié 321.
 Barbey 245.
 Barbeyrac (Prediger) 59, 275.
 Barbier 50, 245.
 Barbiez 45.
 Barbot de la Porte 44.

Barbus 320.
 Barbut 241, 321.
 Bardel 218.
 Bardin 42, 43, 165, 320.
 — — (Prediger) 203.
 — — (Pierre, Prediger) 240.
 Barei 195, 322.
 Barez 42, 43, 47, 68, 147, 160, 165.
 Bardou 321.
 Barillé 213.
 Barizien 320.
 Barnaud 213, 320.
 Barnault 320.
 Barnaube 321.
 Barnaval 221, 233.
 Barnicé 241.
 Barnier 241.
 Barnouin 152, 207, 321.
 Baroc 320.
 Baron 42.
 Barre 241.
 Barré 263, 321.
 Barraud 43.
 Barreau 264, 267.
 Barres 320.
 Barret 195.
 Bartal 277.
 Bartel 277.
 Barthélemi 322.
 Barthélemy (Bernard, Prediger) 188, 263,
 274.
 — — (Charles-Louis, Prediger) 93, 102,
 103, 145, 147, 151, 157, 165, 168, 220,
 323, 325, 326.
 Barthélemy 152, 156, 248.
 Barthelby (n.) 41, 59.
 Barthelot 321.
 Bartholomäusnacht 3.
 Baru 223.
 Bassange 226.
 Bassé 192, 321.
 Bassenge 46, 261.
 Basserot 153.
 Basset 44, 225, 227, 266, 321.
 Bastide 47, 68, 165, 248.
 Bastidon 152, 232.
 Bastié 127, 225, 321.
 Bastien 245, 273, 321.
 Bastre 263.
 Bateré 211.
 Battier 224, 320.
 Battin 22, 82, 189, 190, 191, 314.
 Battre 210.
 Baudesson 44, 45, 146, 165.
 Bauderin 245.
 Baudou 320.
 Baudouin 42, 47, 156, 157, 161, 165, 224,
 225, 323, 324, 325, 327.
 Baudré 209, 210.
 Bauer 215.
 Baugrand 245.
 Baulter 320.
 Baulo 241.
 Baume 321.
 Baumel 195.
 Baumwollenindustrie 42.
 Banquier 241.

Baumeister 51, 317.
 Bauhätigkeit der Kolonisten 33, 61.
 Bauzwang 61, 123.
 Baves 223.
 Bayard 266, 321.
 Bayart 320.
 Bayle (Pierre, Prediger) 265.
 — — (Jacques, Prediger) 265, 267.
 Bayle 321.
 Bazange 263.
 Beamte 317.
 B é a r n 316.
 Beau 245.
 Beaujeffon 320.
 Beaujou 320.
 Beaujourn 241.
 Beaulard 322.
 Beaumont 240.
 Beaufobre siehe de Beaufobre.
 Beauce 118.
 Beauté 322.
 Beauvais 76, 163.
 Beauz 265.
 Beccard 49, 102, 156, 157, 168, 188, 322,
 323, 324, 325, 327.
 Beccart 188.
 Becu 168, 191, 221.
 Bedé 241.
 Bedeser 320.
 Bed 208.
 Beder 188, 239.
 Becu 263.
 Bediente 317.
 Bedos 241, 263.
 Béguelin 66, 67.
 Beilshmidt 259.
 Beimon 236.
 Befehlungen 9.
 Bekleidungsstoffe 41.
 Belanger 321.
 Belat 236.
 Belegou 321.
 Bellehomme 3, 8, 26, 85.
 Bellair 81.
 Bellegarde 51.
 Belleman 321.
 Bellet 279.
 Bellot 245.
 Belman 218.
 Benalsé 320.
 Benard 320.
 Benauerre 320.
 Benel 153.
 Benesé 320.
 Benesed 225.
 Beneset 157.
 Beniven 321.
 Benolst 188, 207, 208, 214, 225, 255, 266,
 279, 322.
 Benoit 42.
 Bentain 190.
 Bentin 273.
 Bentz 245.
 Béranger 55, 151, 195, 206, 225, 232, 240,
 241, 320.
 Bérard 196, 203, 207, 223, 241, 321.
 Berau 321.

Beraud 254.
 Beraut 321.
 Berbiquière 201.
 Berchem 16, 237.
 Berchet 6.
 Berdan 230.
 Berdel 218.
 Berdot 190.
 Béranger 15.
 Berg 81, 102, 165, 168, 323, 326, 327.
 Bergé 153.
 Berger 218, 264.
 Bergius 7, 8.
 Berignon 245.
 Béringuer 165, 176, 322, 324, 325, 326.
 Bertholz 19, 191, 192, 193, 194, 314.
 Berlant 321.
 Berlin (Gründung der Kolonie) 6.
 — — (Zuzug von Kolonisten) 14, 19, 316.
 — — (Stadtteil) 33, 169, 313, 315, 317,
 318, 319.
 — — (Zahl der Kolonisten) 6, 33, 34,
 107, 313.
 Berlins (Art Ruffden) 51.
 Bermond 241, 277.
 Bernagaud 277.
 Bernard 13, 18, 55, 151, 152, 156, 157, 165,
 209, 212, 223, 224, 225, 226, 227, 240,
 241, 252, 253, 267, 277, 320, 321, 322.
 Bernau 22, 77, 82, 194—197, 313, 316, 317,
 318, 319.
 Bernège 241.
 Berner 230.
 Bernet 241.
 Bernolat 225.
 Bernonville 232, 321.
 Berou 241.
 Berry 316.
 Berland 241.
 Berle 218.
 Berthe 221, 223.
 Berthelot 320.
 Bertin 241, 277, 322.
 Bertolin 236.
 Bertot 245.
 Bertram 165.
 Bertrand 33, 81, 102, 156, 165, 171, 174,
 225, 228, 245, 249, 264, 267, 273, 321,
 322, 325, 326, 327, 328.
 Berufsstatistik der Réfugiés 317.
 Besombe 321.
 Besombes (Prediger) 120, 122, 226.
 Besse 118, 320, 322.
 Bessiere 241.
 Besson 277.
 Betac 190, 218, 221, 262.
 Belacque 192.
 Betsaque 190.
 Betein 191.
 Bettac 189, 194, 274.
 Bette 218.
 Bengea 321.
 Bengent 50, 322.
 Beroier 263, 273, 274.
 Bérière 259.
 Beynar 322.
 Beyner 273.

Bez 241.
 Bezangon 322.
 Bezire 236.
 Biacourt 241.
 Bibelübersetzung (franz.) 1.
 Siedel 245.
 Biermann 81, 102, 126, 165, 323, 324, 325,
 326.
 Biet 33, 321, 322.
 Biétry 228.
 Biézarde 214.
 Bigarrai 225.
 Bigot 203.
 Bildhauer 317.
 Bilette 190.
 Billauz 192.
 Billen 322.
 Billieu 273.
 Billon 265.
 Billot 210, 241, 266.
 Billow 273.
 Bilot 320.
 Bion 321.
 Birette 320.
 Birot 225.
 Bitaubé 67, 227, 228.
 Biacour 223.
 Blanbois 39, 225, 263, 273, 320.
 — — (Jean, Prediger) 188, 253.
 Blanboy 188.
 Blanc 42, 165, 214, 241, 268, 320, 321.
 Blanc (Prediger) 146, 226.
 Blancard 228.
 Blanchois 39, 188, 226.
 Blanchet 203, 241.
 Blanchon 277.
 Blanchot 277, 321.
 Blanckenburg 218.
 Blanquet 245.
 Blanvalet 321.
 Blanvillet 321.
 Blaf 236.
 Blavy (Prediger) 253.
 Blay 322.
 Blett 165, 241.
 Blesle 320.
 Blesset 263.
 Bigneau 195.
 Biffon 241.
 Blochelet 245.
 Bluthochzeit (Pariser) 3.
 Bocard 191, 263.
 Boccarru 249.
 Bock 233, 245.
 — — (François, Prediger) 146, 202, 274.
 — — (Charles, Prediger) 193, 274.
 Bocquari 192.
 Bocquet 157, 243, 245.
 — — (Abraham, Prediger) 204, 254.
 — — (Abbr.-Rob., Prediger) 114, 244,
 262.
 — — (Benjamin, Prediger) 212, 244.
 — — (Jean-Antoine, Prediger) 123, 165,
 216.

- Boquet (Jean-Robert, Prediger) 211, 212.
— — (Samuel, Prediger) 68, 108, 199.
Bode (Prediger) 244.
Bodin 218, 263.
Bodon 245.
Bodon 245.
Böfstel (v.) 237, 239, 274, 280.
Böfe 171.
Böttcher 317.
Boenf 321.
Böhme 164.
Böhmede 245.
Böhner 245.
Bohneneffer 49.
Bohre 245.
Boile 50, 265.
Boileau 165, 187, 321.
Boiner 263.
Boiffet 218.
Boiffi 321.
Boiffier(e) 201.
Boiffière 265.
Boiffon 321.
Boiffonade 253.
Boiffier siehe de Boiffier.
Boitelet 185.
Boiteux 236.
Boivian 241.
Boilat 42, 321.
Bolle 245.
Bolome 320.
Bolther 245.
Bon 268, 321.
Bonafoug (Abel, Prediger) 199, 262.
Bonamy 201.
Bonardel 218.
Boncour 15.
Bonenfant 245, 263.
Bonet 321.
Bongé 259.
Bonhomme 321.
Bonin 203, 225, 267.
Bonit 217.
Bonneau 225, 241, 321.
Bonnet 203, 204, 322.
Bonnell 81, 104, 156, 157, 168, 176, 262.
Bonnelle 263, 322.
Bonnet (Prediger) 145, 170, 199, 220, 274, 324, 325.
Bonnet 225, 232, 233, 236, 237, 241, 245, 320, 321.
Bonneton 223, 241, 321.
Bonneval 203; siehe auch de Bonneval.
Bonnin 179.
Bont 321.
Bonte 42, 232, 245.
Bonte (Jas.-fr., Prediger) 146, 203.
Bontemps 241.
Bontems 228.
Bony 241.
Boquen 245.
Boquet 320.
Bordeau 246.
Bordeaux 9.
Bordic 320.
Bordier 254.
Borel 115, 228, 321.
Borely 321.
Borne 207.
Borquin 236.
Bortay 192.
Bortes 241.
Bosler 245.
Bosquet 320.
Bosquet 277.
Bosse 320.
Boslogue 277.
Boucet 227.
Bouchant 322.
Bouchard 236.
Bouche 322.
Bouché 120, 273, 320.
Boucher 50, 277.
Bouchet 33, 320.
Bouchon 214, 273, 320, 322.
Bouelles 320.
Boudes 225, 241.
Boudon 241, 321.
Bouet 322.
Boullard 266.
Bouillon 213, 245, 320, 321.
Boujaude 320.
Boulaine 223.
Boulan 264.
Boulard 213, 321.
Boulet 321.
Boulay du Plessis siehe du Plessis.
Boullet 321, 322.
Boulour 214.
Boumann 258.
Bouqueau 50, 245.
Bourdeau 42.
Bourdellier 320.
Bourdét 223, 241.
Bourdon 321.
Bourgé 321.
Bourgeat 42.
Bourgeois 192.
Bourget 233, 246.
Bourgoigne 316.
Bourguet 146, 152, 212, 321.
Bourguignon 42, 320, 322.
Bourleau 321.
Bourtoy 241.
Bourset 118, 322.
Bouffige 241.
Bousquenaug 225.
Bousquet 241.
Bouffière 241.
Bouffy 322.
Boutel 241.
Boutin 225.
Bouff 233.
Bouvarron 264.
Bouveron 232, 241, 264, 320.
Bouvier 68, 146, 165, 241, 320.
Bouviere 205.
Bouvot 321.
Boyer 26, 223, 320, 321.
Bo(y)er (Prediger) 216.
Bouzanquet 241.
Brachère 262.
Bracon(n)ier 37, 223, 225, 226, 227, 321.
Bram 232.
Brand 158.
Brand (v.) 59, 60, 138, 142, 149.
Brandenburg 19, 30, 52, 77, 149, 202—203, 313, 316, 317, 318, 319.
Brandt 102, 157, 165, 324, 325, 327.
Brantweinbrenner 317.
Brassar 321, 322.
Brau 320.
Brauer 245.
Brauer 317.
Brauerer 37.
Braun 245.
Brauns 179.
Braunsberg 204, 205, 313.
Braug 320.
Bravay 213.
Bray 190.
Brayer 321.
Brayl 54.
Brayz 277, 321; siehe de Brayz.
Brebis 321.
Bredel 273.
Bredot 190.
Brehé 18, 26, 32, 172, 320.
Brena 241.
Brenonville 232.
Bressieu 321.
Bresson 225.
Bretagne 316.
Breton 26, 223, 320, 321.
Breuil 241.
Brey 190.
Brian 277.
Brianchon 321.
Briantlar 321.
Briand 228.
Briant 320, 322.
Briard 277.
Briçonnet (Bischof von Meaux) 1.
Bridon 6, 320, 322.
Brie 316.
Brier 249.
Briere 321, 322.
Brières 253.
Briest 218, 314.
Briet 42, 213, 217, 259, 322, 323, 327.
Brillenmacher 317.
Brinquier 225, 227.
Brinquier 225.
Briort 320.
Briot 50, 249.
Briquet 263.
Bro 232, 233.
Brocard 273.
Broché 320.
Brochebourde 321.
Brodevin 279, 314.
Brodier 320.
Bronzeau 225.
Brouet 237, 241.
Brouflet 264, 321, 322.
Brouffon 241.
Brouzet (Jacob, Prediger) 50, 93, 122, 231.
Broyé 321.
Brudet 321.
Brueis 195, 213, 214, 320.
Brucere 320.

Bugere 322.
 Bugler 265, 277.
 Buguiere 209, 211, 320, 321.
 Buire 320, 321.
 Bun 15, 225, 241, 322.
 Bunnel 321.
 Brunet 322.
 Brunnet 249.
 Brunfenius 88.
 Bruffow 189, 190, 191.
 Brufflein 157.
 Buchbinder 317.
 Buchdrucker 48, 317.
 Buche 236.
 Buchhändler 48, 317.
 Buchholz 22, 77, 82, 197—200, 313, 316.
 Buchfenmacher 44.
 Bufe 185, 186.
 Bugandi 265.
 Bugnot 236.
 Buiffet 320.
 Buiffere 321.
 Buiffon 122, 157, 165, 191, 241.
 Bulet 228.
 Bunon 320.
 Burcan 254.
 Burette 192.
 Bürgermeifter (franz.) 33, 61.
 Bürgerrecht 38, 61.
 Burg 19, 29, 30, 77, 149, 202, 203, 313, 316, 317, 318, 319.
 Burget 15, 17, 18, 28, 217, 320.
 Burja (Abel, Prediger) 134, 165.
 Burlos 279.
 Burfol 249, 267.
 Bury 195, 321.
 Buiffere 321.
 Bury 102, 323, 327.
 Buy 225; ſiehe auch de Buy(e).

C.

Cabanis 42, 99, 165, 321.
 Cablay 191.
 Cabrit 146, 230.
 Cabrit (Jacques, Prediger) 120, 121, 122.
 — — (Jacques, Prediger) 193, 208, 209, 210.
 — — (Théodore, Prediger) 122, 210, 211.
 — — (Théodore, Prediger) 216.
 Cabrol 321.
 Cabry 321.
 Cadelan 320.
 Cagar 19, 30, 77, 203, 204, 205, 313.
 Cahoy 273.
 Caillau 225.
 Caillatte 321.
 Caillote 206.
 Calame 207, 236, 259.
 Calbe 22, 30, 77, 206, 207, 313.
 Calbet 265.
 Calvin (der Reformator) 2.
 Calvin 321.
 Cambié 322.
 Camel 245, 322.
 Cameth 245.

Camin 320.
 Camon v. Hufin 156.
 Campaign 85.
 Campart 185, 186.
 Campert 241.
 Camredon 254.
 Canal 322.
 Canel 6.
 Canon 214, 279.
 Canonge 321.
 Cantoug 232, 233, 253, 277.
 Cantegor 320.
 Cantignon 188.
 Capelier 218.
 Capot 320.
 Caquot 47.
 Carbonnet 223, 248.
 Cardel 214, 217.
 Cardon 241.
 Careron 320.
 Caret 228.
 Carges 59, 149.
 Carita 44, 54, 93, 161, 165, 209, 320.
 Carle 277.
 Carles 241.
 Carlo 241.
 Caron 225.
 Carpentier 245.
 Carré 321.
 Carreiron 224.
 Carton 266, 271, 321.
 Caſar 320.
 Caſpar 261.
 Caſper 211, 223, 245.
 Caſſagne 241.
 Caſſart 42.
 Caſſau 321.
 Caſſin 33, 43, 212, 320.
 Caſſier 245.
 Caſſagnier 266.
 Caſſain 225.
 Caſtan 107.
 Caſtel 241.
 Caſtelle 236.
 Caſtillon 118, 232, 241, 274, 322.
 Catel 165, 320.
 — — (Sam.-Henri, Prediger) 63, 93, 95, 146, 176, 202, 274.
 — — (Jean-Henri, Prediger) 223, 267.
 Cattel 33, 45, 47, 245, 265.
 Cattaug 273.
 Cattoir 245.
 Cattois 245.
 Caubourg 253.
 Cauſe 241.
 Cauſide 244, 277.
 Cauſio 203.
 Cauſſe 164, 214, 321, 322.
 — — (Jean, Prediger) 93, 215, 216.
 — — (Ézéchiél, Prediger) 216.
 Cauſſer 245.
 Cauſſide 253, 277.
 Cauve 321.
 Caug 213.
 Cavalhier 225.
 Cavalier 161, 225, 241, 321.
 Cavallier 241, 320, 322.

Cavel 241.
 Caverolle 241.
 Cayart 18, 51, 129, 137, 211, 262, 321.
 Cazalet 320.
 — — (Prediger) 81, 102, 103, 123, 145, 147, 165, 170, 171, 187, 194, 263.
 Centurier (Jſaac, Prediger) 190, 191, 262, 274, 281.
 Centurier (Guillaume, Prediger) 146, 188, 193, 281.
 Centurier (Edouard, Prediger) 191, 281.
 Ceſar 321.
 Ceſſe 320.
 Chade 267.
 Chabeau 241.
 Chabert 321.
 Chable 267.
 Chabot 44, 185, 186, 253, 321.
 Chabrol 265.
 Chaillon 321.
 Chailly 321.
 Chain 249.
 Chaig 253.
 Chalanqui 152.
 Chalié 263.
 Challié 261, 273.
 Challer 146, 165, 168, 246.
 Challet 278.
 Chaliot 241.
 Chalſon 42, 104, 168.
 Chalmet 322.
 Chalmot 207.
 Châlons 321.
 Chamaret 42, 227.
 Chambeau 151, 152, 155, 157.
 Chambeaud 146, 147.
 Chambon 211, 212.
 Chambre du Sol pour livre ſiehe Sol.
 Champ 320.
 Champagne 316.
 Champin 214.
 Champion 320, 321.
 Chancel 322.
 Chandon 203.
 — — (Prediger) 276, 277.
 Changuion 224, 225.
 Chantou 277.
 Chantié 197.
 Chanvier 245.
 Chapy 254.
 Charas 225.
 Charaug 225.
 Charbillat 273.
 Charbon 245.
 Charbonnet 322.
 Charenton (Kirche von) 9, 32, 129.
 Charleran 322.
 Charles 46, 223, 229, 241, 273, 277.
 — — (Jean, Prediger) 58, 137.
 Charlesquint 192.
 Charlet 279.
 Charlottenburg 207.
 Charon 232.
 Charpentier 208, 228, 234, 241, 245, 321.
 Charpilland 267.
 Charri 232.
 Charrier 152, 241.

- Chartier 226, 232, 245, 263, 320, 322.
 Charton 165, 241, 320.
 Chasseion 241.
 Chasseion 241.
 Chasté 322.
 Chastillon 195.
 Châtama 241.
 Châtel 320.
 Châtelain 236.
 Châtillon 241.
 Châtin 263.
 Chaudesaigues 277.
 Chaudet 225.
 Chaume 273.
 Chaumont 42.
 Chautard 225.
 Chauvel 225, 241.
 Chauvin 2, 54, 59, 137, 320, 321.
 Chazelon (David, Prediger) 146, 196, 199.
 Chebenac 322.
 Chebdomme 228.
 Chef de la Nation 59.
 Chelans 245.
 Chelos 203, 212.
 Chemdre 218.
 Cheminon 225.
 Chenal 246.
 Cheneboscif 245.
 Chenevière 50, 203.
 Chenevir 321.
 Chenin 185, 186.
 Chem 277.
 Chem de Chalefac 242.
 Cherfils 241.
 Cherigni 263.
 Cheris 225.
 Cherbain 241.
 Chevillotte 241.
 Chebdomme 227.
 Cheval 33, 321.
 Chevalier 205, 225, 236, 263.
 Chevallier 320.
 Chevance 321.
 Chevillotte 132, 241, 320, 321.
 Chevillon 241.
 Cheviot 321.
 Chieze 152; siehe auch de Chieze.
 Chiffel 206.
 Chiffard (Prediger) 146, 199, 270, 320.
 Chiffart 320.
 Chion 59, 62, 122, 123, 169.
 Chiron 225.
 Chiroufe 223.
 Chirurgen 54, 317.
 Chlastre 320.
 Chołowicki (Malet) 176.
 — — (Dan.-Aug., Prediger) 146, 263, 264.
 — — (Jaac-Henti, Prediger) 226, 259.
 — — (Prediger) 188.
 Choles 218.
 Cholet 213, 237.
 Chollet 321.
 Chomet 320.
 Chomme 273.
 Chôné 232, 320, 321.
 Choné 321.
 Chorin (Amt) 30, 49, 316.
 Choudens de Gréma 54.
 Chovet 152.
 Chrétien 225.
 Christophe 103, 165, 323, 324, 325, 327.
 Christophle 119, 277.
 Cicilian 241.
 Ciseleure 44.
 Clabert 254.
 Claparède 41, 237, 241.
 Clarene (Prediger) 196, 235, 236.
 Clary 321.
 Classe 157, 165.
 Claude 43, 157, 165, 176, 179, 207, 214, 265, 321, 322.
 Claudine 320.
 Claudine v. Chalons 147.
 Claudon 321, 322.
 Clavel 265.
 Clavel 241.
 Claus 321.
 Clauffe 50.
 Clauzel (Prediger) 120, 121, 122, 190.
 Clavel 152, 165, 241, 265.
 Clavin 42.
 Clement 233, 245, 262, 271, 272, 274, 321.
 Clérand 241.
 Cléraud 241.
 Cleve 19, 51, 77, 207, 208, 313, 316, 317, 318, 319.
 Clignet 30.
 Clins 321.
 Cloffe 266.
 Cluet 321.
 Cnyphausen (v.) 60, 123.
 Cocceji (v.) 60.
 Cochain 245.
 Coché 320.
 Cochent 320.
 Cochico 264.
 Cochin 277.
 Cochius 149.
 Cochot 273.
 Cochols 279.
 Cochoy 271, 273.
 Cocu 263.
 Cocq 320.
 Codra 191, 273, 274.
 Cölln (an der Spree) siehe Kölln.
 Cölsch 320.
 Coign 203, 225.
 Coignard 228.
 Coigno 228.
 Coin 321.
 Coiffon 267.
 Colas 132, 211, 214, 232, 233, 241, 263, 265, 320, 321, 322.
 Coleau 225.
 Colesson 228.
 Colier 245.
 Collignon 320.
 Colligny 3, 5.
 Colin 230, 253, 320, 322.
 Collinet 205.
 Colliveau 245.
 Colliveau 225, 322.
 Colliveau 45, 320.
 Collas 232.
 Collège (in Berlin) 26, 32, 54, 67, 74, 80, 136—142.
 Collé 192, 274.
 Collier 191, 245.
 Collier 192.
 Collignon 320.
 Collin 136, 320.
 — — (Prediger) 255.
 Collivaug 320.
 Colloquium 3, 296.
 Colman 214.
 Colmeyer 245.
 Colom de la Barbe 217.
 Colomb 254.
 Colombe 249.
 Combe 245.
 Combelle 320.
 Combes 42, 322.
 Combrières 266.
 Comblat 321.
 Combré 320.
 Commission ecclésiastique 24.
 Complair 236.
 Comte 321.
 Condé 3, 321.
 Condrin 322.
 Conhor 320.
 Conore 320.
 Conort 241.
 Conrad 226.
 Conseil académique 138, 139, 140.
 Conseil français 24, 59.
 Consistoire supérieur 24.
 Constant 118, 223, 253, 320.
 Constantin 228.
 — — (Prediger) 259, 261.
 Contenot 165, 320.
 Contesse 15.
 Comié 321.
 Convenant (Prediger) siehe de Convenant.
 Conver 165.
 Convert 320, 322.
 Cony 322.
 Copé 190.
 Coqu 245.
 Corbat 267.
 Corbière 225, 265.
 Corbillac 273.
 Corbin 277.
 Corbon 241.
 Corbun 253, 277.
 Cordeau 225.
 Cordenier 211.
 Cordonnier 253.
 Cortol 241.
 Cornand 151, 152, 217.
 Cornet 185, 218, 237, 241, 279, 320.
 Cornier 245.
 Cornil 221.
 Cornille 321.
 Cornodatre 321.
 Cornu 241, 277.
 Cornuel 203.
 Correard 152.
 Corvisier 33, 153, 320.
 Cosandier 236.

Cofe 320.
 Coffart 214.
 Coffon 321.
 Coffonière 207.
 Cofte 224, 225, 227, 241.
 — — (Abolphe, Prediger) 147, 165, 170, 191, 220, 270.
 — — (Jean, Prediger) 193, 220.
 Cottbus 22, 30, 44, 77, 156, 209, 210, 211, 313.
 Cotte 203.
 Cottonniere 207.
 Coğan 321.
 Couard (Prediger) 147, 196.
 Coublat 322.
 Coubrl 322.
 Coubel 241.
 Coudère (Prediger) 115, 210.
 Coullas 321.
 Coulliez 47, 320.
 — — (Alexandre, Prediger) 214, 216, 225, 226.
 — — (Jean, Prediger) 230, 254, 265.
 Coulom 227, 228, 241.
 Coulomb 241.
 Coulon 95, 102, 126, 147, 165, 190, 192, 200, 210, 225, 228, 245, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326.
 Coulon (Prediger) 259.
 Coupre 279.
 Courliard 132.
 Courlias 241.
 Courlier 241.
 Couriol 241, 321.
 Courmon 157.
 — — (Jean-Pierre, Prediger) 146, 232.
 Courriol 253.
 Courjel 190.
 Court 10, 12.
 Courtan 228.
 Courtaffe 152.
 Courtaud 239.
 Courtheson 147.
 Courtion 254.
 Courtois 50, 105, 241, 245, 263, 321.
 Courtoy 245.
 Courvoisier 236.
 Coujin 186, 320.
 Coujse 50, 322.
 Coustant 322.
 Cousteau 238, 241, 277.
 Cousteau 241.
 Coustel 213.
 Coustelle 277.
 Couvance 320.
 Couvrepuy 263.
 Couvreur 271.
 Couvreur 188, 266.
 Crampe 279.
 Cravazat 225.
 Créqui 43, 241, 320.
 — — (Ant.-Phil., Prediger) 204, 206, 232.
 — — (Pierre, Prediger) 93, 198, 199, 267.
 Crépin 185, 218.
 Crespin 186, 192.
 Creton 245.

Creuz 225.
 Crey 245.
 Crochet 321.
 Cros 321.
 Crose 152.
 Crouaber 213.
 Crouze 156, 157, 168, 325.
 Crouzet 223.
 — — (Prediger) 120, 123, 205, 221, 274.
 Croz 6.
 Croyer 320.
 Croze 211, 241.
 Crozet 265.
 Cuillat 236.
 Cuni 197, 214, 321.
 Cuno 271.
 Cunk 271.
 Cury 46, 178, 241, 263, 320, 321, 322.
 Cuyré 190, 191, 261.
 Cusse 248.
 Custot 223.
 Cuvry 321.
 Cuzet 320.
 Cygalon 238.

D.

δ'Abriet 211.
 Dacheder 317.
 Dadincourt 277.
 Dagailly 321.
 Daquillés 232.
 Dalançon 263.
 Dalençon 33, 43, 46, 59, 142, 262, 274, 321.
 δ'Alençon 55, 149, 151, 153.
 Dalet 321.
 Daleyrac 241.
 δ'Allican 321.
 Dames directrices 95, 155, 160, 161.
 Damien 246.
 Damiens 320.
 δ'Ammon 241.
 Damiotzi 253.
 Dan 225.
 Danché 321 siehe auch du Bellay.
 Dan(c)helmann (v.) 24, 25, 59, 60, 88, 110, 119, 136, 149, 153, 210, 243, 290, 270.
 Dangé 241.
 δ'Angenne de Monloy 321.
 Dangier 48, 240, 241.
 Dangicourt 17.
 Daniel 245.
 Daniel 245, 321.
 δ'Antères (Coriol, Prediger) 67, 123, 144, 158, 165.
 Dantial (Pierre, Prediger) 146, 240, 274.
 Dantu 241.
 Dantun 253.
 Danzig 211, 212.
 Daragous 321.
 δ'Arband de Blausac 242.
 δ'Arbriſſeau 277.
 Darde 245.
 Daré 321.
 Darenne 321.

δ'Arce 204.
 Daret 245, 320.
 Daripe 321.
 Darnaval 321.
 Daron 321.
 Darré 223, 322.
 δ'Arceff 48.
 δ'Artenay 212.
 — — (Prediger) 247.
 δ'Aréze 260.
 δ'Artis = Dartis 8, 12, 33, 54, 58, 321.
 δ'Arleu 18.
 Darzillan 265.
 δ'Affany 259.
 δ'Aubeterre 44.
 Dauché 320.
 Daubé 223.
 Daufes 241.
 Daugé 320.
 δ'Augouſt 54.
 Daulat 320.
 Daunis 277.
 Dauphin 50, 266, 320.
 Dauphiné 316.
 δ'Anterive 16, 201.
 Dauzanne 321.
 D'aver 228.
 Davesſenes 15.
 David 46, 165.
 Day 320.
 de Aethauſe 322.
 de Balicourt 197.
 de Barbier 260.
 Debaret 321.
 de Barière 118, 322.
 de Barjac 115.
 de Barnesjobre 321.
 de Barry 223.
 de Baillly 277.
 de Bauchardis 52.
 Debaud 203.
 de Bauda 277.
 de Baudan 260, 273, 274.
 de Bannay 255.
 de Bay 321.
 Debeau 165.
 de Beauchamp 255.
 de Beaufain 147, 149, 151, 261.
 de Beaufort 52, 277, 321.
 de Beaumont 18, 28, 54, 59, 202, 321.
 de Beaupré 277.
 de Beaugard 15.
 de Beausjobre 157, 165.
 — — (Jſaac, Prediger) 54, 59, 62, 66, 103, 108, 114, 130, 138, 152, 199, 321.
 — — (Charles-Louis, Prediger) 61, 66, 108, 129, 170, 171, 199.
 de Beauveau 320.
 de Beauveau (Graf δ'Espence) 6, 7, 12, 16, 32, 51, 85.
 Debbe 201.
 Debée 320.
 de Bedos de Hauterive 263.
 de Belloc 26, 221.
 de Bequignoles 239, 242.
 de Bercau 321.

- de Béranger 55.
 de Bernard 248.
 Tebernâtres 321.
 Deberon 320.
 de Bescher 242.
 de Béville 8, 17, 21, 54, 203, 205.
 de Bia 277.
 de Bias 276.
 de Blancay 54.
 de Blazay 172.
 Deble 201.
 de Bodi 33, 51, 110.
 de Boisarré 142.
 de Boisrobert 260.
 de Bolfiger 200.
 — — (Henri, Prediger) 134, 221, 262.
 Debon 321.
 de Bonafour (Abel, Prediger) 199, 259, 261, 262, 263.
 de Bonnaval 54, 320.
 — — (Gigonnier, Prediger) 265.
 de Bouillon 26.
 de Bourdeau 147, 241.
 — — (Othon, Prediger) 147, 191, 220, 241, 270.
 de Bourmjeaux 32, 54.
 de Bousson 321.
 de Bragard 52.
 de Bray 54, 277.
 — — (Henri, Prediger) 18, 203, 204, 259, 262, 265.
 — — (Pierre, Prediger) 276, 277.
 de Briqny 260.
 de Briquemaud 277.
 de Briquemault 51, 52, 233, 234.
 de Briffon 277.
 de Bruslères 241.
 de Bug(s) 18, 29, 54, 116, 117, 234.
 de Cabanes 228.
 de Cadellhan 200.
 de Camas 66, 215, 277.
 de Campagne 6, 16, 156, 158, 161, 165, 172, 252.
 de Castenobre 245.
 de Chabane 321.
 de Chadrac 18.
 de Chalmot 277.
 de Chamband 260.
 de Chambant 321.
 de Chandon 321.
 de Chandieu 54.
 Dechap 245.
 Decharmes 249.
 de Charon 321.
 de Châteauneuf 321.
 de Chauanon 266.
 de Chauves 321.
 de Chauvet 51, 195.
 de Chénerig de Béville 205.
 de Chenoy 234.
 de Cléle 321.
 de Cléles 202.
 de Clerval 320.
 de Clignet 153.
 Declion 223.
 de Cluzel 262.
 de Collonges 3, 46.
 de Colom 254.
 de Combe 320.
 de Comble 320, 321.
 de Combles 69, 267.
 de Combles (Pierre, Prediger) 108, 165, 206, 262.
 de Combles (Louis, Prediger) 19, 267.
 de Condé 255.
 de Constantin (Jacques, Prediger) 259, 261, 262, 263, 265.
 de Convent 55, 151, 152, 179.
 — — (Jean, Prediger) 59, 131, 134.
 — — (Gabriel, Prediger) 262.
 de Cordier 54, 322.
 de Cormon 321.
 de Cormand 51.
 Decoster 321.
 de Couiffon 320.
 de Courcelles 273.
 de Couvren 209.
 Decry 322.
 de Cury 47, 156, 203, 258.
 Decury 225.
 de Dampierre 266.
 Delese 227.
 de Du Perier 52.
 de Durand 156.
 — — (Prediger) 202.
 Dée 277.
 de farges 277.
 de faugières 18, 54, 127, 321.
 Defaux 320.
 de félix 156, 211, 261.
 de férier 156.
 de fleuiers 228.
 de folleville 273.
 de forcade 49, 59, 61, 66, 153, 169, 172, 275.
 de forestier 156, 161, 165, 209.
 Defort 203.
 de fouquet 52, 54, 230.
 Defous 273.
 Defrêne 273, 279.
 de femme 273, 274.
 de frère 249.
 de frise 205, 279.
 Defrife 320.
 de Gard 214.
 de Gaultier 156, 157.
 — — (françois, Prediger) 15, 16, 18, 19, 20, 23, 24, 32, 54, 58, 91, 127, 137, 138.
 — — (Claude, Prediger) 59, 105.
 — — (Jacques, Arz) 13, 54, 105.
 de Gauvin 269.
 de Gercy 321.
 Degner 103, 324, 327.
 de Gonne-Poulet 156.
 de Gontard 131.
 Degotie 203.
 de Goupille 320.
 de Grandchamp 54.
 de Gravelotte 225.
 de Grège 321.
 de Grema 54.
 de Gruma 91, 321.
 de Hargues 267.
 de handoin 277.
 de Hautarmois 277.
 de Herouilly 320.
 Dehon 218, 279.
 de Hon 264.
 de Hordosse 249.
 de Houz 255.
 de Jacrit 321.
 de Jardinet 255.
 de Jarriges 45, 67.
 de Jancour 18, 51.
 de Jobi 321.
 de Jencourt 18, 320.
 de la Barre 103, 273, 274, 323, 324, 325, 327.
 Delabarre 321.
 de la Barthe 156.
 de la Baume 156.
 de la Boiffonade 217.
 de la Broue 234.
 de la Brouguière 266.
 de la Cave 51.
 de la Charière (René, Prediger) 188, 197, 198, 205, 220, 249, 255, 265.
 de la Chaumette 221.
 de la Chiese 51.
 de la Claverie 260.
 de la Cloche 320.
 de la Combe 321.
 de la Combe de Cluzel 156.
 de la Cofte 26.
 Delacour 253.
 de la Croix 50, 126, 156, 157, 165, 321, 325, 326.
 — — (Arthus, Prediger) 62, 208, 213, 227, 247.
 — — (der Sohn, Prediger) 213.
 Delacroix 245.
 de la Croze 156, 158, 165, 321.
 de la faye 52.
 de la ferrière 3.
 de la forcade 320; s'iche de forcade.
 de la forge 320.
 de la Garde 15, 43.
 Delage 207.
 de Lage 208.
 Delagrange 321.
 de la Grave (Prediger) 91, 93, 263.
 de la Grivellière 30, 115, 116, 149, 153, 160, 165, 251, 321.
 Delahaye 203.
 Delait 236.
 de la Luzerne 277.
 de Laly 260, 263.
 de la Maintoyer (Prediger) 267.
 de la Marc 33.
 de la Marche 320.
 de Lamare 321, 322.
 de Lamartinerie 15.
 Delambre 263.
 de Lambre 273.
 de la Mafferie 277.
 de la Meinderie 165.
 de la Meintaye 52.
 de Lametals 321.
 de Lamolle 321.
 de la Motte 52.
 de Lancizolle 68, 74, 76, 165, 260, 263.

de Rangues 152.
 Delanoig 245, 273.
 de la Pierre 274.
 — — (Prediger) 147, 188, 191.
 de Lapiere 218.
 Delaplace 245, 321.
 de la Posade 255.
 de la Primaudaye 54, 321.
 de Rataillere 321.
 de Saramée 263.
 Delarc 240.
 Delarhe 225.
 de Laroche 321.
 Delaroque 207, 321.
 de la Roque 208.
 Delaroquette 322.
 de la Rouvière 258.
 de Larrey 53, 320.
 Delarue 320, 321.
 de Las 320, 321.
 Delas 27, 122, 144, 223, 226, 244, 263, 320.
 de la Salle 52, 69, 265.
 Delasse 322.
 Delastre 273.
 de la Terrasse 53, 155, 157, 100, 165, 255.
 de la Tranchée 277.
 Delâtre 237, 241, 262.
 de Laitre 273.
 de Laitre 243.
 de Laurent 192.
 de Lautrec 260.
 de la Piere 277.
 Delavigne 43.
 de Laye 321.
 Delaye 322.
 d'Elbeuf 259.
 d'Elber 245.
 Delbos 265.
 Delbosq 212.
 de Lestan 156.
 de Lescourt 234.
 de l'Espinaffe 201.
 de Lespinaffe 240.
 Delerant 191.
 de Leuze 263.
 Deleuze 223, 241, 253.
 Delhou 264.
 Delforterie 320.
 de l'Homme de Courbière 52.
 de l'Hôpital 171.
 de Liagno 165.
 Dellon 218, 265.
 de l'Isle 42, 227.
 Delitte 188.
 Delombre 273.
 Delon 42, 214, 217, 241, 250, 265.
 de Longham 225.
 de Longueville 277.
 Delore 321.
 de Loreffe 201.
 de Loriol St. de la Grivellière siege de la Grivellière.
 de Lorme 320.
 Delorme 203, 223, 321.
 de Lorry 321.
 Delort 203.

de Lottal 241.
 de Louis 165.
 Delpiench 231, 232, 233.
 Delprat 205, 322.
 Delpuech 321.
 Delrieux 320.
 de Lual 50, 263.
 de Lubières 148.
 Delval 263.
 de Mahis 320.
 de Malbosc 259.
 de Marconnay 9, 54, 59, 129, 156, 172, 320, 321.
 de Marcoug 321.
 Demarest 203.
 Demarle 190.
 de Marfal 156, 320.
 de Martincour 195.
 de Martineau 268.
 de Massabian 259.
 Demasse 249.
 de Masseron 15.
 de Mauclerc 156.
 — — (Prediger) 62, 190, 260, 270.
 de Maguel 18, 21, 54, 91, 224, 320.
 Demay 228.
 de Meaucé 321.
 de Melon 321.
 de Merieux 320.
 Demeurée 234.
 de Meure 153.
 de Mézeri 39.
 de Mezey 321.
 de Mirande 321.
 de Miremand 16, 54, 260.
 de Missy 153, 320.
 de Mombrau 322.
 de Monains 242.
 de Mondel 277.
 de Mombret 231.
 de Moncets siege Pajon.
 de Monpinçon 321.
 de Montagnac 54.
 de Montanbac 321.
 de Montanjen 320.
 de Mombrau 52.
 de Montbrelai 54.
 de Monteil 118, 322.
 de Montellmar 322.
 de Montesquieu 234.
 de Monfort 52.
 de Monfrand 260.
 de Montignac 18.
 de Montigny 247.
 de Montolieu 275.
 Demoor 47, 254.
 de Morel 3, 301.
 de Moret 321.
 de Morillan 321.
 de Morin 260.
 de Mortefen 277.
 de Mouchi 245.
 de Moutser 234.
 de Narbonne 321.
 Dentrot 201.
 Deneria 153, 320.
 de Netancourt 277.

Denis 321.
 Demun 227.
 de Pauze 203.
 de Pêchels St. de la Boissonade 213, 217.
 de Pellet 52, 54.
 de Perrier 290.
 de Perrozat 214.
 de Persey 39.
 de Petit (Prediger) 259, 262, 263, 266, 267.
 Depierre 188.
 de Pietry 320.
 de Pluviane 321.
 d'Épily 321.
 de Poeydaré 321.
 de Ponce 263.
 de Ponnier 206.
 de Portal 52.
 de Poyas 235.
 de Puyffac 260.
 de Puquillan 321.
 Dequaire 42.
 de Ramera 228.
 de Ramfè 321.
 de Randin 15.
 de Rapla 153.
 de Rapin 269.
 de Raucoul 320.
 de Ravallet 277.
 de Rège 322.
 de Regnier 277.
 de Renaud Durées 15.
 de Renouard 258, 260.
 de Renouard de Viville 156.
 de Repey 18, 32, 54, 58, 114, 203.
 Terfin 270.
 Terbin 245.
 de Ricard 266.
 Teriere 241.
 de Rifon 321.
 Termois 321.
 Ternoval 33.
 de Rodégade 30, 115.
 Terroches 236.
 de Rocolle 85.
 de Rocoules 54, 63, 64.
 de Rocouille 52.
 de Rodenberg 208.
 de Romieu 213.
 Teron 191.
 de Rouff 50.
 de Rouvière 321.
 — — (Jean, Prediger) 208, 226, 277.
 — — (David, Prediger) 221, 247, 277.
 Teroy 320, 322.
 Terres 241.
 de Ruat 54.
 de Rugi 277.
 de Rugis 321.
 de Saint-Blancard 52 siege a. de Gaultier.
 de Saint-Bonnet 52.
 de Saint-Julien 156, 157.
 de Saint-Laurens 55, 151.
 de Saint-Loup 51.
 de Saint-Marie 24.
 de Saint-Martin 321.

- de Saint-Maurice 52.
de Saint-Paul 209.
de Saint-Victor 321.
de Salelle 321.
de Salignac 195.
de Sarazin 260.
de Saverdan 322.
de Salviani 147.
Desbordes 320.
Desca 239, 321.
Descajals 225.
Deschamps 54, 123, 199.
Descharmes 249.
Deschazeaux 321.
Descofes 223.
Descôtes 214.
Descoltes 185, 186.
Descouffe 249.
de Segond 54.
Deslinne 273.
de Senega 321.
de Senne 273.
de Sere 253.
Desferre 188.
Desferres 225.
des Glatreau 228.
Desgrange 321.
des Hayes 237.
Deshayes 228, 320.
Deshommes 91.
Desjardin 190.
Desjardins 190, 192.
Desjartige 321.
Deslily 263.
Desmaretz 133, 146, 190.
Desmarins 320.
Desmars 241.
Desmintères 320.
Desmond 241.
Desombre 190, 266.
Desombres 245, 263.
de Son 321.
Desonatiée 273.
de Souville 52, 153, 277.
d'Espatron 320.
d'Espence (Graf) siehe de Beauveau.
Despiere 263.
Despland 322, 323, 324, 325, 326, 327.
Despremaug 273.
Desroches 233.
Desrars 118, 322.
Desferres 225.
Desillon 321.
Deslissant 192.
de Steys 321.
de St. Hypolite 321.
Deslimon 245.
Deslombes 236.
de Streiff 321.
de Syterne 277.
des Dignoles (Prediger) 59, 202, 226, 232, 263.
des Dignolles 201.
de Thiennes 202.
de Thierry 277.
Détroit 147, 230.
Détroy 277.
- Deutsche Gottesdienste 63, 75, 109, 122, 170, 190, 196, 199, 216, 220, 226, 230, 235, 282.
Devainne 225.
Devanté 190.
Devantier 188, 282.
Devatanne 165.
Devatanne (Prediger) 147, 263, 274, 281.
de Varenz 231.
de Varennes 52, 265, 322.
de Varnière 320.
de Veang 279.
Deveine 190.
Devenne 190.
de Venours 18, 19, 127, 321.
de Vergère 234.
de Vernezobre 61, 275, 276.
de Vermicourt 277.
de Veyne 52.
Devez 273.
de Vidal 263.
de Digneules 156.
de Dignolles 224.
de Villarnoul 18.
de Villas 241.
Deville 241.
Devin 207.
Devins St. de Vilette 321.
de Vins 260, 263.
de Viole 55.
Devon 191.
de Doucienne 226.
Devrient 43, 47, 175, 176, 189, 195, 266, 281.
de Vrilan 320.
de Wall 43.
de Weert 55, 149.
de Wylsh 277.
d'Hallard 51.
d'Harques 80.
d'Herbin 277.
d'Heureuse 157.
d'Horquelin siehe Horquelin.
d'Hofiel 246.
Diacres 3, 7, 25, 58, 296, 298, 299.
Diatonen 3, 7, 25, 58, 296, 298, 299.
Diatonat 25, 72.
Diatonatshaus 160.
Tidmann 281.
Dibelot 33, 44, 258, 320.
Dibler 187, 228, 262, 265, 277.
Dieft (v.) 15.
Dieterlé 211.
Dieu 320.
Dieulefils 228.
Dieuz 279.
Dihm 146, 240, 242, 268.
Dijon de Boisverdan 242.
Diker 245.
Dinan 320.
d'Jungenheim 32, 53, 54, 59, 137, 138, 225, 227, 321.
Dionneuil 228.
Discipline des Églises Réf. de France 3, 7, 8, 23, 24, 62, 236—301.
Dodillet 236.
Dodin 321.
- Dohna (v.) 24, 30, 52, 59, 63, 111, 116, 117, 128, 138, 175, 235.
— — (zu) 73.
Dols 205.
Dolé 321.
Dolet 228.
Dollet 322.
Dolive 165.
— — (Prediger) 123, 270.
Dollé 320.
Dombres 241.
Domfirche 23, 32, 88, 112.
Don Alhard 69, 171—181.
— Bayrette 69.
— de Combles 69.
— Frédéric 69.
Donadieu 321.
Donkan 320.
Donnet 228.
Donnet (v.) 247.
Donzel 241.
Doquin 320.
d'Ordoffe 249.
Dorie 320.
Doriol 322.
Doriff 321.
Dörnberg (v.) 60.
Doron 236.
Dorothea (Kurfürstin) 20, 89, 107, 263.
Dorotheenstadt 20, 89, 107, 313, 315, 317, 318, 319.
Dorotheenstädtische Kirche siehe Kirchen.
Dorfet 321.
Dorthe 321.
Dortu 50.
Dorville (v.) 60.
Dosse 205.
Dotire 322.
Doucet 322.
Douché 321.
Douffet 277.
Doulbac 17, 43.
Doulrière 321.
Doullon 232, 321.
D'ourdi 273.
Doutdy 273.
Douffin 165.
Douzal(e) 239, 241.
Douze 225.
Douzet 225.
Doyé 147, 166, 279.
— — (Prediger) 103, 134, 147, 324.
d'Oyon 241.
Dragonaden 9.
Drachtzieher 317.
Drechsler 317.
Drège 98, 102, 103, 165, 179, 323, 324, 327.
Dreuze 232.
Dromard 277.
Drouet 25, 116, 138, 149, 222, 251, 320, 322.
— — (Prediger) 231, 232.
Droulon 321.
Droume 239.
Droz 212, 236.
du Barel 263.
Tubat 225.

Dubellay 320.
 du Bellay d'André 8, 16, 54, 171.
 Dubois 151, 156, 165, 189, 191, 192, 211,
 212, 236, 264, 273, 320.
 Duborn 201.
 Dubosc 41, 237, 241.
 du Bouquet 320, 321.
 Dubour 322.
 Dubourg 93, 203, 265.
 du Bourgelet de Bassompierre 261.
 Duboy 190, 225, 245.
 Dubreuil 153.
 Dubui 321.
 du Buis 55.
 Dubuisson 320.
 Dubuy 205, 245, 320, 321.
 Duc 214.
 Duchaffois 186.
 Duchaffois 321.
 Duchêne 214.
 du Chêne 321.
 du Chesnoi 18, 51.
 Duciel 321.
 Duclaux 246.
 Duclaye 245.
 Duclou 33, 40, 41, 50, 54, 56, 208, 214, 227,
 279, 320.
 Ducomte 321.
 Ducorbié 245.
 Ducorbier 241, 245.
 Ducos 277.
 Ducoudré 321.
 Ducoug 207, 208.
 Ducret 118, 322.
 Ducrois 245.
 Ducros 147, 152, 192, 221, 237, 241, 253,
 264, 276, 320, 321.
 — — (Prediger) 276, 277.
 — — (Louis, Prediger) 240, 241.
 Ducrot 320.
 Dufau 320, 321.
 Dufaut 320.
 Dufay 43.
 Dufery 320.
 Duffey 152.
 Duffet 322.
 Du fons 273.
 Dufour 212, 225, 245, 259, 322.
 Dufayé 320.
 Dufcène 188, 218.
 Dufresne 282, 320.
 du fresne 205.
 Dufroy 322.
 Dugard 214.
 Dugotoy 190.
 du Hamel 52, 321.
 du Han, 33, 59, 63, 64, 65, 133, 320.
 Duhan 1.
 Duisburg 22, 51, 77, 213, 313, 316, 317,
 318, 319.
 Dujardin 191.
 Dulac 217, 262, 321.
 Dumalitre 241.
 Dumas 18, 225, 320, 321.
 Dumatray 228.
 Dumay 225.
 Dumont 212.

Dumeny 321.
 Dumeany 320.
 Dumond 223.
 Dumont 236, 245, 253, 267.
 — — (Prediger) 134.
 Dumortiez 192.
 Dumoulin 223, 263.
 Dunan 45, 116, 117, 320.
 Dunant 228.
 Dupain 268.
 Dupau 241.
 Dupin 320.
 Duplan 118, 230, 241, 322.
 Duplantier 42.
 Duplessis 320.
 du Plessis-Couret 51.
 du Plessis (Prediger) 227, 228, 229, 230.
 Dupon 279, 320.
 Dupont 46, 188, 190, 214, 273, 277, 279,
 321.
 du Port 217.
 Dupouy 263.
 Dupra 225.
 Duprat 320, 321.
 Dupré 225, 228, 322.
 Dupuy 277, 321, 322.
 Duqualla 320.
 Duquella 321.
 Duquêne 186.
 Duquesne 185, 321.
 Durade 118, 322.
 Duranc 277.
 Durand 206, 208, 214, 225, 241, 266, 320,
 321.
 Durand (Prediger) 193 siehe auch de Du-
 rand.
 Durant 153.
 Dutel 320.
 Duretourt 320.
 Durieu 245, 322.
 Durieng (Prediger) 146, 199.
 du Riou (Prediger) 93, 193.
 Dürchhoffer 245.
 Duron 322.
 du Roussi 320.
 du Rozé 320.
 Durpa 225.
 Durzy 262, 263.
 du Sableau 321.
 Dufara 320.
 Dufarrat 48, 225.
 Dufautoir 321.
 Dufel 321.
 Dufette 253.
 Duffam 227.
 Duffand 42.
 Duffe 147.
 Duteil 321.
 du Thuillay 224, 225.
 Dutil 321.
 Dutiltre 320.
 Dutiltre 42.
 Dutoit 245, 263.
 Dutremblay 214.
 Dutrénoy 321.
 du Troffel 63, 277.
 Duty 320.

Duval 320, 322.
 Duvernet 322.
 du Vermet 119.
 du Vignaud 252.
 du Vigneau 186.
 du Villar 255.
 Duvinage 147, 192, 274.
 Duvidier 231.
 Dug 245.
 d'Yvoi 42.

E.

Echément 236.
 Edert 259.
 École de Charité 67, 76, 77, 80, 81, 112,
 113, 157—163.
 École externe siehe École de Charité
 und Schulen.
 Editt (von Amboise) 3.
 — — (von Nantes) 3, 4, 9, 12, 19, 66.
 — — (von Potsdam) 13, 15, 23, 26, 27,
 28, 48, 301—306.
 — — (vom Jahre 1720) 49, 58, 307—310.
 — — (Naturalisations-) 57, 307.
 Eger 80.
 Ehrendamen siehe Dames directrices.
 Eichberg 281.
 Einfluss der Réfugiés 34, 35.
 Einwanderung 14.
 Eisenwerke 44.
 Elisabeth (Königin) 77, 78, 97.
 Elise 266.
 Elmaln 205.
 Elsaß 316.
 Emaillemaier 45.
 Emmerich 19, 51, 77, 213, 313, 316, 317,
 318, 319.
 Empieta 321.
 Engelbert 245.
 Engelmam 187.
 Ennet 253.
 Ephraim 230.
 Erste (Église du Refuge) 2.
 — (Réfugiés) 1.
 — (Märtyrer) 1.
 — (reformierte Gemeinde in Frank-
 reich) 1.
 Erman (Jean-Pierre, Prediger) 52, 67, 68,
 69, 70, 71, 73, 114, 139, 140, 144,
 145, 160, 165, 178, 179.
 — — (Jean-George, Prediger) 258.
 Erin 320.
 Erwat 234.
 Erziehungsanstalten (der Berliner Ko-
 lonie) 152.
 Escher 226.
 Escossier 185, 186, 241.
 Escot 241.
 Escotier 321.
 Esme 262, 233.
 Espagne 165, 259, 321.
 Espaze 231, 232.
 Esperandieu 241.
 Espinasse 320.

Espingal 245.
 Esponhite 228.
 Espritoleu 321.
 Escan 321.
 Estève (Henri, Prediger) 120, 202, 206, 217.
 Estienne 201, 205, 241, 245, 321, 322.
 Estrelid 205.
 Estrene 320.
 Etat 55, 56, 82.
 Etienne 48, 156.
 Etuiarbeiter 317.
 Ehel (v.) 165, 323, 324, 326, 327.
 Euler 161, 165.
 Evoite 277.
 Eynard 241.
 Eyrand 225.
 Eyrault 321.
 Eyrant 321.
 Eynet 254.

f.

faber 241.
 fabre 205, 234, 239, 240, 241, 320.
 fabreque 241.
 fabri 188, 205.
 fabrikinispektoren 39.
 fabry 1.
 fages 259.
 faqoi 236.
 fahrenwalde 191, 192, 194, 314.
 fallbiés 42.
 failly 320.
 falaiseau 321.
 fallé 236.
 fallou 165.
 falou 321.
 fangou 322.
 fanier 320.
 färber 41, 42, 201, 233, 317.
 farel 1, 2.
 faretes 225.
 faretie 321, 322.
 farcé 320.
 farjou 321.
 fasquel 102, 103, 107, 165, 190, 273, 323, 324, 327.
 faucher 165, 206, 241.
 faucheur 320.
 faugiere 227, 277.
 fauquier 241, 249.
 fauquignon 321.
 faure 152, 223, 225, 320.
 faureau 245.
 faurette 241.
 fautrier 248.
 fauy 241.
 favas 320.
 favié 197.
 favin (Olivier, Prediger) 59, 93, 189, 190, 202, 232.
 favoli 21.
 favre 164, 236, 241.
 favreang 42, 107.
 fayard 241.
 fayole 321.

fayot 320.
 fêche 321.
 félines 277.
 felon 321.
 feret 277.
 féricé 241.
 fermer 320.
 féronce 165.
 ferrand 207, 208.
 ferraton 223.
 ferrau 223.
 ferre 265.
 ferret 211, 277.
 ferrier 228, 241, 259, 321.
 ferrières 241.
 ferry 321.
 fesan 267.
 fetizon (Prediger) 32, 58, 119, 137, 231, 232, 233, 320.
 feuillo 321.
 feuquières 207.
 fèvre 201.
 fieret 245.
 fierfélin 321.
 fles 213.
 figuer 225, 227, 259.
 finden 245.
 finiel 226.
 fingeler 254.
 fisher 259.
 fije 241.
 fisher 254.
 fistaine 320, 321.
 flain 321.
 flamarj 46.
 flamen 265.
 flandern 316.
 flandrin 223.
 flasquel 273.
 flavard (Prediger) 239, 240, 241, 246.
 fiéché 228.
 flemming (v.) 250.
 fleur 195.
 fleurant 225.
 fleurton 46, 261, 263.
 fleuré 321.
 fleury 195, 320.
 flider 245.
 floran 322.
 florhoffe 43.
 flosse 253.
 flottard 241.
 flottier 213.
 flottiron 236.
 forste 245.
 folg 316.
 foissin 241.
 fol 255.
 fond 207.
 fonrobert 103.
 fontaine 147, 228, 274.
 fontane 147, 201, 321.
 fontanes 277.
 fontanien 241.
 fontanjen 321.
 forestier 59, 254, 321.
 forman 322.

formé 321.
 former 66, 67, 134, 139, 158, 165, 174, 197, 202.
 formahan 236.
 formerod 6, 7, 54, 58.
 formeret 59, 131, 134, 153, 231, 232.
 fort 146, 152, 322.
 fort (Daniel, Prediger) 68, 220.
 fortbildungsschule 76, 80, 163.
 fosse 188, 279.
 fossé 321.
 foucaut 37.
 foudet 192.
 fouet 45.
 foul 233.
 foulquier 241.
 fouquet 273, 320, 322.
 four 279, 320, 321.
 fouras 241.
 fournaise 225, 245.
 fournier 107, 157, 165, 233, 241, 264, 321.
 — — (Prediger) 68, 81, 102, 125, 140, 146, 170, 176, 260.
 fourmol(e) 6, 8, 33, 56, 129, 322.
 fouffart 320.
 foutin 320.
 fouzillac 320.
 frachasse 195, 217.
 fraisse 165.
 fraissinet 43, 209, 211, 228.
 franc 232, 320.
 francejon 146, 152, 217, 322.
 franche-Comté 316.
 frandillon 241, 277.
 francois 192, 218, 232, 321.
 françon 253.
 franconet 245.
 frankenthal 30, 244.
 frankfurt a. C. 19, 213—217, 314, 316, 317, 318, 319.
 franqueville 263.
 franquiau 165.
 franquo 321.
 framfon 132.
 franq 206, 245.
 französisch. Bürgerrecht 74.
 — — Gerichtsbarkeit 26, 27, 28, 305.
 — — Gymnasium, siehe College.
 — — Holzgesellschaft 68, 71.
 — — Kirchhöfe in Berlin 172—179.
 — — Klosterkirche siehe Kirche der Berliner Parodie.
 — — Kommissariat 40, 59.
 — — Konfistorium 3, 8, 33, 58, 80, 101, 102, 322, 327.
 — — Kreisynode 81.
 — — Oberdirektorium 59, 60, 74.
 — — Obergericht 27, 28, 74.
 — — Oberkonfistorium 24, 25, 74.
 — — Polizeidirektor 56.
 — — Prozeßordnung 28.
 — — Rathaus siehe Gerichtsgebäude.
 — — Untergerecht 27, 28, 74.
 frazier 203, 321.
 fredon 266.
 frederadorf 218, 220, 314.
 freijahre 28, 304, 308.

fremaux 263.
frémon 205.
frère 266, 321.
freane 236.
fretel 225.
friib 245.
fride 247.
friderich 50, 225, 228, 321.
friedrich I. 22, 24, 31, 57.
— — II. (der Große) 37, 63, 66, 69, 70, 139, 155, 159.
— — Wilhelm (der Große Kurfürst) 6, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21.
— — Wilhelm I. 57, 60, 172, 234.
— — Wilhelm II. 66, 71, 139, 151.
— — Wilhelm III. 72, 73, 140.
— — Wilhelm IV. 77, 177.
— — Wilhelm (Kronprinz) 79, 101, 102, 133, 143.
friedrichsbadt 33, 128, 313, 315, 317, 318, 319.
friedrichstädtische Kirche siehe Kirchen.
friedrichstädtischer Kirchhof siehe Kirchhöfe.
friedrichstraße 129 (Gebäude) 80, 92, 96, 98.
friedrichsthal 255.
friedrichswerder 109 siehe Werder.
frio 201.
friolet 245.
fripiet 322.
frisch 245.
frisenre 317.
frühbrodt 281.
froment 15, 277, 320, 321, 322.
fromery 33, 44, 47, 100, 171, 320.
fromont 218.
fromont 218.
fromy 321.
fuchs (v.) 24, 25, 85, 276.
fuhrmann 157.
fuhrer 165.
furet 225, 321.
fürstewalde 217.
fußer 241.
fuzier 118, 322.

G.

Gabain 146, 193.
Gabin 134, 223.
Gabriat 322.
Gache 266.
Gadeine 279.
Gagnon 241.
Gallbac 61, 152, 153, 239, 240, 253.
Gaillard 6, 33, 102, 122, 133, 157, 161, 165, 168, 170, 171, 320, 321, 323, 324, 325, 326.
Gain 147, 164, 176.
Galaffé 225.
Galafre 320.
Galafres 225.
Galafres (Prediger) 212, 226.
Galatin 320.

Galbert 91, 241, 321.
Gale 152.
Galle 241.
Gallé 321.
Gallafré 225.
Gallé 273.
Gallice 152.
Gallio 225.
Galliot 320.
Gallig 321.
Galoué 253.
Gambini 134.
Gamet 156, 157, 166, 167.
Gandil 225.
Gandille 241.
Ganeron 320.
Ganguin 236.
Garach 225.
Garagnon 152.
— — (Prediger) 203, 226.
Gärber 43.
Garin 203, 241, 254.
— — (Prediger) 147, 191.
Garde 321.
Gardés 225.
Gardien 205.
Gardiol 241.
Gardiole 152.
Garel 241.
Garniques 241.
Garlan 321.
Garlant 321.
Garlin 320.
Garlot 168, 322.
Garmon 43.
Garnault 214, 216, 240.
Garnichat 320.
Garnié 245.
Garnier 241, 320, 321.
Garouffe 249.
Garragnon 241.
Garrigue 277.
Garrigues 238, 239, 241, 262.
— — (Prediger) 190, 226.
Gartenkultur 49, 50.
Gartman 209, 210, 211.
Gärtner 49, 50, 169, 317.
Gascogne 316.
Gaspar 279.
Gasthöfe 37.
Gastwirte 37, 317.
Gau 320.
Gaufer 223.
Gaudenß 245.
Gaudy 320.
Gaufrie 279.
Gauguet 39.
Gaultier 26, 207, 231, 320, 321; siehe auch de Gaultier.
Gauvard 225.
Gaußen 228.
Gautier 91, 201, 203, 245, 253, 321, 322.
Gautric 279.
Gautrin 320.
Gay 147.
Gaydan 241.
Gaye 321.

Gayet 33, 50, 225, 320.
Gazan 190.
Gaze 321.
Gazearbeiter 317.
Gazestoffe 42.
Gey 241.
Gebeneu 228.
Geburten 203, 206, 220, 221, 232, 263, 267.
Gedenkstätten 69, 70, 76, 81, 131, 134, 151, 328.
Gedon 225.
Gefrom 236.
Geheimratsviertel 107.
Geich 157, 165.
Geismar 271.
Geißler 146.
Geißliche 3, 5, 9, 58, 81, 296, 297.
— — (Berliner) 58, 59, 68, 93, 108, 114, 115, 122, 123, 134, 170.
Gelbgießer 317.
Gelder (von Réfugiés geliehen) 17, 18.
Gelernte Réfugiés 54.
Gely 320, 321.
Gemälde im Hospital 99.
Gemüsebau 49.
Generaletat 55.
Generalsekretär 95, 102, 322.
Generalversammlung des französischen Konsistoriums 72, 322, 326.
Genet 221, 320.
Genève 241.
Genex 191.
Genf 1, 316.
Genin 321.
Genivel 217.
Genouillac 206.
Genty 321.
Geoffret 225.
Geoffroi 236.
Geoffroy 321.
George 46, 50, 71, 155, 163, 165, 241, 320, 321, 322, 327.
— — (Sammel, Prediger) 134, 187, 199, 263.
Gérad 33, 225, 266.
Geraud 254.
Gerbaut 321.
Gerber 43, 317.
Gerbot 265.
Gerdt 321.
Geri 245.
Gerichte 26.
Gerichtgebäude in Berlin 26, 28, 33, 68, 142, 143, 144.
Gerichtsinспекtor 26.
Germain 236, 277.
Germony 245.
Gerselat 320.
Gervais 218, 264.
Gervaise 321.
Gervaisot 47.
Gervais 223.
Gervols 225.
Gery 33, 322.
Gesse 322.
Geurain 320.
Geg 316.

- Sibert 225, 320.
 Siclin 273.
 Signer 217.
 Sigondas 147.
 Sigou 320.
 Gilbert 225, 321.
 Giles 225, 241, 320, 321.
 Silet 236.
 Sillian 255.
 Silin 218.
 Gilles 241, 245.
 Sillet 40, 107, 161, 165, 320.
 Sillon 225.
 Silly 264.
 Simel 320.
 Sinan 320.
 Sinter 203.
 Sinolas 218, 221.
 Sircard 42, 44, 47, 157, 161, 165, 196, 203,
 212, 214, 232, 241, 264, 266, 277, 320,
 321, 322.
 Sircardet 147, 203.
 Sircardier 320.
 Sircardin 236, 241.
 Sircan 141.
 Sircand 165, 264.
 Sircault 264.
 Sircant 321, 322.
 Sircod 236.
 Sironé 42.
 Sijon 195.
 Slaiffelle 223.
 Slajer 317.
 Glasfabrikation 47, 254, 317.
 Glaubensbekenntnis der französisch-
 reformierten Kirche 3, 285—296.
 Glüdmack 245.
 Gobare 273.
 Gobat 236.
 Gobelin 245.
 Gobelinfabrikation 46.
 Gobert 186, 225.
 Godard 266.
 Godestroy 201, 214.
 — — (Prediger) 212.
 Goderon 245.
 Godet 45, 100, 102, 165, 321.
 Godin 263, 320.
 Godelig 245.
 Goffin 18, 32, 137, 188, 227, 231, 321.
 Goffo 273.
 Goldschmiede 45, 317.
 Goldsticker 43.
 Gomband 228.
 Gombert 189, 191, 194.
 Gommeret 277.
 Gombart 273.
 Gombert 190.
 Gondrain 203.
 Gondreville 320.
 Gondrin 321.
 Gonin 218.
 Gontard 33, 41, 201, 225, 320.
 Gonter 191.
 Gorenflo 259.
 Gorlier 206.
 Goffein 236.
 Goubart 273.
 Gouband 228.
 Goubert 192.
 Goujon 320.
 Goulard 321.
 Goulet 320.
 Goulon 321.
 Gourdaut 320.
 Gourdin 245.
 Gourdo 232.
 Gouffainte 241.
 Gouffet 241.
 Goug 321.
 Goy 321.
 Grabert 153.
 Gramont 245.
 Gramzow 19, 48, 82, 218—221, 316.
 Grandchamp 321.
 Grand 42, 47, 156, 320.
 Grandam 245.
 Grandbier 91, 153, 214, 320, 321.
 Grand Directoire 59, 60, 74.
 Grandille 241.
 Grandjambe 229.
 Grands Mousquetaires 43, 52, 217.
 Granet 152.
 Granier 241.
 Gras 206, 241.
 Grata 321.
 Grauer 245.
 Gravel 245.
 Gravelot 320.
 Graveure 45, 317.
 Gray 232, 322.
 Gré 179.
 Gresseville 263.
 Gregory 47.
 Grell 212.
 Grenard 225.
 Grenet 42.
 Grenier 241.
 Grenz 189, 190.
 Gresse 236.
 Greillat 212.
 Grevé 253.
 Griet 322.
 Griulet 277.
 Grignan 147, 321.
 Grimau 321.
 Grimaudet 43.
 Grimaud 321.
 Grimbert 33.
 Grimmen 191, 192, 193, 194, 314.
 Grimpré 322.
 Griolet 241.
 Grisar 321.
 Grisard 236.
 Grisot 223.
 Grissi 322.
 Grivaug 321.
 Grivel 321.
 Grossine 188.
 Grommé 234.
 Gros 203, 204, 241, 321, 322.
 Grosdemets 277.
 Grosjean 225, 236.
 Groffen 245.
 Groß-Zietzen 19, 82, 278—282, 314.
 Grumbow (v.) 16, 17, 22, 39, 59, 91, 127,
 243.
 Gruson 211, 245.
 Grut 225.
 Guallteri (Abalb., Prediger) 244.
 — — (Sam.-Meld., Prediger) 134, 199,
 244.
 — — (Ab.-Sam. Prediger) 244.
 Guaber 245.
 Guefroy 192, 236.
 Gueffroy 194, 263, 324, 327.
 Guénin 267.
 Guéran 321.
 Guérard 320.
 Guerelle 321.
 Guézin 201, 277, 320, 321.
 Guerlange 320.
 Guerlas 245.
 Guérin 205, 263.
 Gueroft 279.
 Guerre 320, 321.
 Guier 273.
 Guiard 80, 187, 273, 274.
 Guibert 321.
 Guichard 66.
 Guichenon 263.
 Guibon 267.
 Guien 241.
 Guienne 316.
 Guigue 225.
 Guibert 279.
 Guilbon 186.
 Guillaume 245, 266, 279, 321, 322.
 Guillaumet 118, 322.
 Guillem 223.
 Guillemin 320.
 Guillemot 165, 209.
 Guillet 322.
 Guillin 321.
 Guillot 320, 322.
 Guillot de Coisy 321.
 Guillots 254.
 Guilmenon 263.
 Guinan 207.
 Guinant 245, 321.
 Guio 265.
 Guiot 197.
 Guiraud 241.
 Guiraud 321.
 Guireman 232.
 Guirmend 246.
 Guitaine 277.
 Guillard 265.
 Gumbinnen 77, 234, 236, 314.
 Gury 225.
 Guffine 50, 116, 320.
 Gutel 195.
 Güttenne 321.
 Gutienne 211, 320.
 Gutnecht 245.
 Guy 26, 28, 137, 199, 225, 241, 320, 321.
 Guyard 185, 186, 273.
 Guyon 277.
 Guyonneau 321.
 Guyot 245, 267.
 Guyot 197, 263, 267, 321.

H.

- Habinet 245.
 Hagemann 107.
 Hagen (v.) 165.
 Haindfein 33, 68, 156, 161, 165.
 Halberstadt 22, 77, 149, 221, 222, 223, 314, 316, 317, 318, 319.
 Halle 19, 30, 77, 149, 224—227, 314, 316, 317, 318, 319.
 Halloy 277.
 Hals 208.
 Hamm 22, 51, 227, 314.
 Hammelſpring 30, 205.
 Hancu 321.
 Handel 47.
 Handſchuhmacher 43, 317.
 Handwerker 41 u., 308.
 Hanſe 321.
 Hanet 225.
 Hanin 320.
 Hames 208.
 Hanneſſe 249, 322.
 Hantion 263.
 Hanſen 245.
 Harang 281.
 Hardecourt 245.
 Harang 199, 274.
 Harſing 192.
 Harminien 218.
 Harnal 192.
 Harnier 179, 245.
 Haſerich 191.
 Haſſinger 81, 102, 126, 157, 165, 325, 326, 327.
 Haſſau 245.
 Hauchard 320.
 Hauchecorne 47.
 — — (Prediger) 68, 134, 163, 165.
 Haup 245.
 Hausbeſitzer (koloniſtiſche) 33, 315.
 Haythauſen (v.) 129.
 Hayard 263.
 Hayette 279.
 Hazard 33, 228, 321.
 Hebrard 213.
 Heidelberg 30.
 Heidenreich 78, 97, 165.
 — — (Prediger) 146, 188, 267, 270.
 Helmatſtatistik der Réfugiés 316.
 Heinrich IV. 3, 4.
 Heiſſer 245.
 Helder 136.
 Heller 188.
 Helo 320.
 Helot 43.
 Henaut 321.
 Hennegau 316.
 Hennequin 214.
 Henou 321.
 Henri 41, 213.
 Henton 197, 321.
 Hentot 322.
 Henry 165, 176, 320.
 — — (Jean, Prediger) 75, 108, 146, 155, 170, 202, 258.
 — — (Paul-Emile, Prediger) 68, 134, 145.
 Heppe 208.
 Hequel 228.
 Herault 276, 277.
 Heritier 236, 320.
 Herſel 245.
 Herlem 245.
 Herman 204, 228, 279.
 Hermes 262.
 Hern 321.
 Herpin 80, 192.
 Herren 191.
 Herſeleu 277.
 Herſog 245.
 Herwet 320.
 Herzog 253.
 Heſe 267.
 Heſter 26, 136, 320, 321.
 Heulard 249.
 Heurtienne 236.
 Heuyen 245.
 Hian 47, 320.
 Hiau 43.
 Higonet 320.
 Hilaire 265.
 Hilaire 241.
 Hildebrand 245.
 Himberdey 263.
 Hindeſein 320, 321.
 Hinauel 245.
 Hire 320.
 Hiſch 227.
 Hodin 321.
 Hodot 321.
 Hoffman 267.
 Hoſgelsmar 271.
 Hoſen-ſinow 274.
 Holler 245.
 Hollier 320.
 Holzgeſellſchaft 68, 71.
 Homburg 245.
 Hondelet 245.
 Honoré 214, 218.
 Hôpital (petit) ſiehe Kinderhoſpital.
 Hoppe 21.
 Horard 203.
 Hordoffe 208.
 Horquelin 69, 131, 156, 164, 165, 179, 224, 225.
 Hoſpital (in Berlin) 20, 61, 75, 88, 89 bis 103, 315.
 — — Bericht 98, 102.
 — — Direktoren 91.
 — — Eingang 91.
 — — Einweihung 93, 102.
 — — Fabrik 96.
 — — Fonds 80, 97, 98, 102.
 — — Garten 91, 92, 96, 97, 167.
 — — Gebäude 20, 92, 93, 98, 99.
 — — Grundſtück 91.
 — — Kapelle 93, 102.
 — — Kirchhof 68, 76, 88, 96, 172, 174, 176.
 — — Kommiſſion 95, 97.
 — — Ökonom 91.
 — — Prediger 58, 68, 91, 93.
 — — Speiſſaal 99—102.
 — — Teich 92.
 Hoſpis 78, 163, 166—168.
 Hôtel de Refuge 30, 31, 32, 60, 115—120, 194, 197, 221, 252, 255, 315.
 Houdelet 192, 245.
 Houdelle 192, 206.
 Houillette 277, 321.
 Houlan 320.
 Houles 321.
 Houmaré 236.
 Hours 118, 322.
 Houffard 213.
 Houelac 255.
 Hoyau 245.
 Huau 321.
 Huant 45.
 Hubert 322.
 Huble 320.
 Hüdel 253.
 Hue 156, 209, 241.
 Huet 277, 320.
 Huettan 228.
 Huffſchiede 317.
 Hugenin 236.
 Hugenotten 3.
 Hugues 227, 263.
 Huglet 263.
 Hugo 179, 320.
 — — (Prediger) 216.
 Hugonin 265.
 Hugony 321.
 Hugou 225.
 Hugue 241.
 Huguenel 259.
 Huguenin (Prediger) 213, 276.
 Hugues 241, 263.
 Huguet 240, 241, 321.
 Hühns 188.
 Huldigungseid 28.
 Hullo 321.
 Hullo 152.
 Humbredoy 236.
 Humbert 33, 40, 45, 81, 102, 103, 107, 126, 138, 156, 157, 165, 168, 176, 242, 320, 323, 324, 325, 326, 327.
 Humbert (Moſe, Prediger) 187, 267.
 Hüneſdorff 267.
 Huot 6, 43, 46, 147, 323, 325, 327.
 Hurbert 321.
 Hurlin 43, 165, 224, 225, 226, 321.
 Hurlem 191.
 Hurten(ne) 194, 218.
 Huſfabrikation 43, 241, 317.
 Huſſmar 245.
 Hüttenwerke 64.
 Hyan 165.
 J.
 Jhlenfeldt 187.
 Jigen (v.) 49.
 Jilatre 165, 255.
 Jmbert 152, 205, 241, 251, 253, 262.
 Jnduſtrien 37, 38.
 Jnfirmerie ſiehe Krankenhaus.
 Jungenheim ſiehe d'Jungenheim.

Jugentiere 51, 317.
 Junungen 39, 308.
 Inspektor der ländlichen Kolonien 48, 49.
 Jüterburg 77, 193, 234, 314.
 Jremonlet 223.
 Isaac 188.
 Jac 277.
 Jole de France 316.
 Joire 241.
 Joire 266.
 Jhonard 321.
 Jiler 46.

J (J).

Jabare 236.
 Jacart 322.
 Jacob 146, 156, 161, 165, 192, 245, 321.
 Jacobé 39, 320.
 Jacobi 207.
 Jacot 236.
 Jacquilot 59, 175.
 Jacquemar 253.
 Jacquemart 225.
 Jacques 321.
 Jaquet 322.
 Jaquette 17.
 Jaquier 320, 321.
 Jahn 168.
 Jalabert 225.
 Jallon 321.
 Jambre 218.
 Jambons 320.
 James 225.
 Jamin 321.
 Janson 197, 320.
 Jant 248.
 Jaqué 221.
 Jaquet 226.
 Jaquier 320.
 Jataquière 321.
 Jarry 321.
 Jaffoy 320, 321.
 — (Prediger) 188, 267.
 Jaubert 152.
 Jaunay 228.
 Javel 202.
 Jean 321.
 Jeanfoque 245.
 Jeanmael 206.
 Jemmet 236.
 Jereclat 45.
 Jesse 274.
 Joël 245.
 Jolent 263.
 Jolet 245.
 Jollivet 153.
 Joly 19, 42, 267.
 Jonas 223.
 Jonquet 232, 321.
 Jonquière 320.
 Jonquières 147.
 Jordan 191.

Jordan 45, 47, 102, 141, 147, 153, 156, 157, 161, 165, 166, 170, 172, 176, 266, 320.
 — (Paul, Prediger) 62, 193, 240, 257.
 — (Ch.-Et., Prediger, der spätere Gehilfenrat) 65, 67, 175, 221, 232.
 Joseph 321.
 Joffe 273.
 Jofferand 207, 208.
 Jofferant 277.
 Jouanne 116, 156, 165.
 Jouffry 159, 165.
 Jouhaneau 228.
 Jouin 165.
 Journa 232.
 Journal 225.
 Journe 241.
 Jousson 241.
 Jouvenel 115.
 Jouy 50, 321.
 Jovel 245.
 Jubelfeste 69, 76, 79, 81, 133, 140, 151, 155, 162.
 Jubelschriften 69, 70, 81.
 Jubelmedaillen siehe Medaillen.
 Jubio 241.
 Judée 107.
 Jüdenhof (Haus auf dem großen) 170.
 Juin 232.
 July 245.
 Julian 195, 266.
 Julien 225, 241, 277, 321.
 Jullony 245.
 Jullian 225.
 Jung 99, 165, 168.
 Juran 248, 321.
 Jurin 17, 32.
 Juristen 54, 55.
 Jury 245.
 Juste 263.
 Jutphen 235.
 Juweliere 44, 317.

K.

Kabinettsorder vom 30. Okt. 1809 310, 311.
 — vom 3. Febr. 1812 312.
 Kadetten 52.
 Kamele (v.) 59.
 Kandidaten 62, 145.
 Kantor (erster Berliner) 7, 26.
 Kapelle der Köpnick Vorstadt 32, 58, 59, 60, 76, 80, 116, 119, 120.
 Kartenfabrik 46.
 Kast 245.
 Katecheten 68, 76.
 Kattunmanufaktur 42.
 Kaufleute 47, 208, 226, 317.
 Keß 273.
 Kesler 228, 241.
 Kiebusch 233.
 Kinderhospital 68, 77, 103, 104, 168.
 Riqueller 267.
 Kirche der Wüste 10.
 Kirchen: Werdersche 32, 61, 75, 76, 79, 88, 109—115.

Kirchen: friedrichstädtische 32, 63, 76, 79, 110, 128—134, 176.
 — Dorotheenstädtische 2), 23, 32, 77, 78, 107, 108, 109.
 — Luisenstädtische 32, 58, 59, 60, 76, 80, 116, 119, 120.
 — der Berliner Parodie 61, 76, 80, 169—172, 178.
 Kirchenregister 25, 172.
 Kirchensammlungen im Werder 112, 113.
 Kirchenverfassung 3, 77, 81, 296—301.
 Kirchenvermögen 111.
 Kirchenvisitation 25, 62.
 Kirchenzettel 69.
 Kirchenzucht 3; siehe auch Disciplin.
 Kirchhof beim Hospital 76, 88, 96, 172, 174, 176.
 — bei der Friedrichstädtischen Kirche 32, 68, 128, 131, 175, 176.
 — bei der Dorotheenstädtischen Kirche 76, 174, 176, 178.
 — bei der Luisenstädtischen Kirche 178.
 — beim Werder 176, 178.
 — am Oranienburger Thor 68, 77, 131, 176, 177.
 — in der Liefenstraße 76, 80, 81, 178.
 — in der Wollankstraße (Pantow) 80, 179.
 Kirm 245.
 Kleidung 37.
 — der Geistlichen 62.
 Kleinhaus 147.
 Kleinmann (Prediger) 207, 250.
 Klein-Zietzen 19, 82, 278—282, 314.
 Klempner 317.
 Kloster 80, 160.
 Klosterkirche siehe Kirche der Berliner Parodie.
 Knopffabrikation 44, 258, 317.
 Kofelberg 205.
 Köche 317.
 Köbler 221.
 Kohlenbrenner 317.
 Kolbed 205.
 Kolberg 22, 77, 208, 314.
 Kollekten 13, 17, 30, 32, 98, 112, 113, 115, 129, 133, 148, 150, 164, 223, 239.
 Kölln (Stadtteil) 313, 315, 317, 318, 319.
 Kolonie (Zeitschrift) 81.
 Koloniedepartement 74.
 Koloniefest 75, 81.
 Kolonielisten 33, 186, 188, 312 u.
 Kolonienminister 22, 59.
 Kölsch 245.
 Kommerzsekretär 39.
 Kommissionen des franz. Konfistoriums 323.
 Königsberg 19, 82, 227—230, 314, 316, 317, 318, 319.
 Konfiskorial-Altseffor 81.
 — Gebäude 33, 68, 79, 142, 143.
 — Räte 81.
 Konfiskorium (franz.) 3, 8, 33, 58, 72.
 — (Organisation des) 322—327.
 — (erste Sitzung desselben) 33.
 — (letzte Sitzung im alten Gebäude) 80, 101, 102.

Röspnid 19, 42, 77, 231, 232, 233, 314, 316,
317, 318, 319.
Roppin 131.
Rorbmacher 318.
Rostüm einer Réfugiédame 36.
Rramer 141, 157.
Rrämer 318.
Krankenhaus 75, 95.
Krause 16, 281, 282.
Krebs 245.
Kreyer 245.
Kriegerdenkmal 80, 178.
Krug v. Nidda 254.
Krüger 165.
Kubbetriés 6.
Kühny 147.
Kupferschmiede 318.
Kurzwaren 47.

Q.

Qabatte 191, 236, 273.
la Qasibé 274.
Qabaume 259.
Qabaye 42.
Qabbat 281.
Qabbes 320.
Qabelle 241.
Qabes 132.
Qabodue 192.
Qaborde 157, 165, 226, 242.
Qaborie 207, 225.
Qabourie 321.
Qabourier 223.
Qa Bresse 316.
Qabrouillère 322.
Qa Brune 228.
Qabry 41, 46, 241.
Qa Canal (Prediger) 146, 193, 230, 274.
Qacane 320.
Qacarrière 228.
Qacassagne 321.
Qacasse 241.
Qachau 241.
Qacombe 43, 241, 249, 262, 321, 322.
la Coste 277.
Qacou 321.
Qacour 251, 253, 321.
Qacroig 50, 321.
Qadois 205.
Qadouay 263.
Qadret 321.
Qadroit 320.
Qadruyère 213.
Qäden der Réfugiés 33.
Qasargue 42, 227, 228.
Qa sargue (Prediger) 230.
Qasarre 320.
Qasaye 320.
Qasayole 320.
Qasfond 225.
Qasfont 227, 265.
Qa font 230.
Qasontaine 223, 254.
Qasosse 199, 214, 320.

Qa Gacherie 213.
Qagarde 33, 50, 245, 320, 321.
Qaget 277.
Qagier 232, 233.
Qagran 236.
Qagrange 80, 132, 147, 232, 262, 281, 320.
Qagrange du faux 232, 262.
Qagrave 264, 321.
Qagravere 225.
Qagray 254.
Qainé 212, 227.
Qainez 153.
Qajus 263.
Qallemand 225, 320.
Q'Allemant 273.
Qamandé 321.
Qamante 232.
Qa Marche 316.
Qamare 207.
Qamasse 320.
Qambermont 232.
Qambert 1, 50, 118, 214, 225, 254, 263, 267,
320, 322.
Qambert (Prediger) 146, 236.
Qambinet 225.
Qamblet 26, 33, 320.
Qamblin 245.
Qambrement 320.
Qamote 322.
Qa Motte-fouqué 66.
Qamougie 254.
Qamoureux 274, 321.
Qamy 50, 320.
Qandiente 48, 49, 58, 186, 203, 206, 200, 318.
Qandolt (Prediger) 212, 226, 240.
Qandré 165.
Qangel 236.
Qanger 245.
Qanghans 281.
Qanglet 245.
Qanglois 100, 221, 320, 321.
Qangoutan 322.
Qanguedoc 316.
Qanis 42.
Qanoué 201.
Qantelme 241.
Qany 321.
Qa Pierre 103.
Qapierre 209.
la Dîse 248.
Qa Place 232.
Qaqueuè 320.
la Quene 321.
Qaquante 281.
la Ramée 192.
Qarhé 321, 322, 323, 325, 327.
Qarher 320.
Qardé 322.
Q'Argentier du Chesnoi 51.
la Rivière 41, 201.
Qarmé 320.
Qaroche 273.
la Roque 265.
Qarose 245.
Qaroussille 236.
Qarquet 50, 322.
Qasalle 165.

Qaspeyres 42, 44, 107, 156, 157.
Qasserre 228, 254.
Qatel 322.
Qatelle 121, 123, 321.
Qa Telle 223.
Qa Terrasse 254.
Qaubal 322.
Qaube 322.
Qaultte 320.
Qannay 245, 263.
Qanne 227, 265.
Qaurence 321.
Qaurens 146, 212, 241.
Qaurensjon 223.
Qaurent 93, 165, 185, 188, 201, 203, 223,
225, 241, 266, 273, 274, 277, 279, 321,
322.
Qaustillard dit Jallot 208.
Qausanne 1, 12, 158.
Qausine 241.
Qauslire 241.
Qautier 42, 47, 156, 165, 170, 172, 224, 237,
320.
Qavaille 241.
Qaval 50, 165, 241, 258, 259, 320, 321.
Qaval 41.
Qavaug 265.
Qaveau 234.
Qaverdangie 320.
Qavigne 245, 320, 321.
Qazare 225, 322.
le Qachellé 18, 33, 59, 129, 142, 153, 320.
Qebau 241.
Qeber 321.
Qebert 320.
Qebian 241.
Qebianc 264, 265.
Qebiond 225.
Qeboul 264.
Qebouef 321.
Qebreton 321.
Qe Brun (Prediger) 146, 223.
Qebrun 245, 263.
Qebulle 322.
Qe Cerf 192.
Qe Chênevig de Bévillie s'êpe de Bévillie.
Qclair 273.
le Clerc 18, 227, 268.
— — (Prediger) 195, 196, 254.
Qeclerc 1, 41, 43, 107, 224, 225, 263, 320,
321, 322.
Qecoc 320.
Qecocq 320.
le Coimte 41, 201.
— — (Prediger) 202, 257, 258.
le Comte 165.
Qecontre 192.
Qecoq 102, 153, 161, 165, 176, 180, 218, 228.
le Cornu 18, 42, 201.
— — (Prediger) 240, 243.
Qecou 322.
Qe Cout 221.
Qecuré 320.
Qedain 199, 233.
Qedebeure 321.
Qederhandel 43.
Qederzuriçter 318.

- le Deuil 195, 223.
 Ledoug 273.
 Leduhat 321.
 le fête 50.
 Lefève 279, 320, 322.
 Lefèvre 1, 48, 165, 188, 190, 191, 192, 225, 228, 245, 249, 253, 271, 277, 321.
 Lefranc 245.
 le franc (Prediger) 191, 192, 193, 203, 244, 253.
 Le François 33, 41, 201, 214, 241, 320.
 Legat 203.
 Légationstraße 54.
 Legendre 322.
 Legier 245, 321.
 Legoulon 320.
 le Goulon 321.
 Legrain 212, 259, 263, 321.
 Legrand 203, 223, 273, 321.
 Legras 321, 322.
 Legray 234.
 Legrom 146, 245.
 Legues 241.
 Legner 245.
 Legner 318.
 Lehrerseminar 67, 167, 168, 169.
 Lehrlinge 159.
 Lehrlings = Fortbildungsschule 76, 80, 163.
 Leinwandmanufaktur 42.
 Leister 228.
 Lejeune 44, 59, 99, 107, 129, 151, 153, 189, 190, 192, 202, 205, 223, 227, 228, 240, 241, 262, 267, 273, 274, 320, 321.
 Lejeune dit Jung 323, 325, 326, 327.
 Lejage 212, 228.
 Lelair 273.
 Leloup 320, 322.
 le Maine 41.
 Lemaitre 191.
 Lemoine 218, 225.
 Lemonon 118, 322.
 Lemore 241.
 L'enfant (Jacques, Prediger) 54, 58, 99, 114, 130, 137, 155, 231, 321.
 — — (Louis, Prediger) 211, 212.
 Lenoir 85, 267.
 Leonhard 259.
 Leozon 223.
 Lepage 322.
 Lepan 320.
 Lepart 322.
 Lepère 273.
 Lépine 192.
 Leplatelier 236.
 le Play 165.
 Leplay 47, 320, 322.
 Lepoig 321.
 Le Preux (Prediger) 202, 204, 265.
 Leptreux 321.
 Lequeng 207.
 Lequint 245.
 le Quooy 46, 259.
 Lerand 275.
 Leriche 225.
 Larouffille 236.
 Leroux 320, 322.
 le Roux 241.
 Leroy 245, 277, 320.
 le Roy 46.
 le Roy dit Dauphin 46, 320.
 Lesac 321.
 Lesage (Prediger) 93, 259, 262.
 — — 225, 263.
 Lesar 322.
 Lesaumier 266.
 Lescaire 320.
 Lesdits 321.
 L'Espinaffe 202.
 Lespinaffe 321, 322.
 Lesjar 277.
 Leslache 225.
 Lesle 241.
 L'Estienne 273.
 Le Tanneur dit Saint-Paul 85.
 Letienne 271, 273.
 le Tourneur 6.
 Letroi 273.
 Le Turc 192.
 Letullo 191.
 Levert 228, 320.
 le Villain 279.
 L'Hardy 141.
 L'Hermitte dit Conder 214.
 L'Hormcaug 186.
 — — (Prediger) 93.
 L'hulle 320.
 L'hullier 224, 225, 226, 241.
 Liantard 320.
 Lichtfabrikation 46, 318.
 Liconado 241.
 Licorne 245.
 Liebenaug 192.
 Liege 214.
 Liénard 245, 320.
 Lienart 279.
 Lillenzweig 245.
 Lillot 273.
 Limoufin 316.
 Lindener 91.
 Lindinguer 267.
 Lion 147.
 Lionnais 316.
 Lionnet (Prediger) 123, 147, 176, 240, 274.
 Liot 320.
 Liotar 273.
 Lippe 320.
 Lippstadt 51, 52, 233, 234.
 Liquière 225.
 Littauen 234.
 Litsh 245.
 Lobé 207.
 L'Obry 281.
 Lobry 281.
 Lodeman 245.
 Lódniß (Amt) 189, 191, 192, 193, 314, 316.
 Loclair 236.
 Logé 191, 218.
 Lohgerber 43, 233.
 Loiselet 205.
 Loller 321.
 Lombard 146, 320, 321.
 Longueville 148.
 Lopin 170, 321.
 Lordon 236.
 Lorent 192.
 — — (Robert, Prediger) 114, 134, 208, 250.
 — — (J.-L., Prediger) 93.
 Lorenz (J.-Ch., Prediger) 78, 97, 105, 134, 145, 147, 165, 170, 187.
 — — (Prediger) 250, 262.
 Lorette 263.
 Lormi 236.
 Lornement 277.
 Lorphelin 241.
 Lottringen 316.
 Lotlier 241.
 Lotlin 225.
 Loubin 266.
 Loubery 322.
 Loudun 4.
 Louis 159, 161, 234, 265, 320, 321, 322.
 Louise 227.
 Loudsi 322.
 Louche 322.
 Louvois 9.
 Louz 245.
 Louze 320, 321.
 Louze 165.
 Loyat 273.
 Loyseau 245.
 Lubat 320.
 Lucas 132, 212, 267.
 Lucasse 190.
 Ludwig 245.
 Lüdersdorf 187, 314.
 Lugandi 201, 224, 225, 227, 236, 239, 240, 241, 242, 253.
 — — (Prediger) 108, 190, 193, 202, 221, 226, 237.
 Luise (Königin) 73, 140.
 Luise Henriette (Kurfürstin) 20, 89, 148.
 Luisehädtische Kirche siehe Kirchen.
 Lullo 221.
 Luls 236.
 Lunet 225, 321.
 Luomy 320.
 Luya 225.
 Luyon 132.

III.

- Macaire 217, 218.
 Maçon 207, 245.
 Maçonneau 322.
 Macquet 240.
 Macquin 321.
 Madru 321.
 Mädchenabteilung der École de Charité 160, 161, 170.
 Märtyrer (erste franz.) 1.
 Magaffre 241.
 Magdeburg 19, 27, 39, 41, 82, 149, 236 bis 242, 314, 316, 317, 318, 319.
 — — (Mannheimer Kol.) 22, 30, 242 bis 245, 314, 316, 317, 318, 319.
 Magistrat (Réfugiés im) 56, 61, 62.

Magister 93.
Magnan 152, 241.
Magnet 186.
Maby 188.
Mailard 288.
Maillefer 321.
Maillette de Bay 29, 33, 54, 116, 117, 129, 153, 320, 321.
Mainadié 238, 239, 241.
Maine 316.
Mainse 192.
Maintenon (frau v.) 9.
Maire 26, 208, 214, 218, 236, 245, 321, 322.
Maison de Refuge siehe Hôtel de Refuge.
— — d'Orange 31, 72, 82, 147—152, 315.
— — du Cloître 160.
— — française (de Charité) 19, 75, 127, 315.
Maître 225, 266, 321.
Maizière 211.
Malaire 241.
Malaisé 277, 321, 322.
Malan 223, 228, 241, 320, 321.
Malbrang 281.
Malbranque 192.
Malchar 320.
Malchow 197.
Malebe 321.
Malengre 192.
Maler 318.
Malet 321.
Maleville 255.
Malfusjon 192.
Malhantier 241.
Malherbe 225.
Malhantier 239.
Malhomme 245.
Maliba 213.
Malicourt 322.
Malingri 205.
Malijé 321.
Malijy 322.
Malijy 188, 321.
Mallet 43.
Mallin 241.
Malliole 320.
Malmaison 241.
Malnouri 196.
Matrien 264.
Malvieng 262.
Mambra 236.
Manché 192.
Mangin 33, 42, 47, 277, 320, 321, 322.
Mangold 226.
Manier 228, 241.
Mannheimer Kolonie 22, 30, 242—245, 314, 316, 317, 318, 319.
Manoeuvre 322.
Manoury 279, 282.
Mansbendel 244.
Manseau 322.
Manjon 205.
Manteau 322.
Manufacturen 39 u.
Mangat 225.
Maqué 201.
Maquin 227.

Marcelin 152.
Marchais 321, 322.
Marchand 141, 156, 165, 236, 277, 320, 321.
Marconier 320.
Marcoret 225.
Mare 264.
Marchal 152.
Marchau 321.
Marchaux 122.
— — (Pierre-Adam, Prediger) 93, 146, 174, 220.
— — (françois, Prediger) 268, 274.
— — (Pierre-Louis, Prediger) 202, 274, 277.
Marschal 321.
Maret 46.
Mareis 277.
Marfour 277.
Mariage 245.
Marily 321.
Marion 136, 277, 320, 321.
Mariot 245, 265, 274.
Marius 320.
Marie 190.
Marly 188.
Marmalle 165.
Marmite (die) 15, 80, 105.
Marmoy 321.
Maton 320.
Maret 245, 267, 320.
Marquet 245.
Marqueure 318.
Marr 160.
Marré 187.
Mars 321.
Marjal 43, 273, 320, 321.
Marshall (Gottesdienst im) 7, 85, 86.
Martainville 274.
Marth 165, 245.
Martilly 274.
Martin 18, 50, 138, 152, 153, 186, 195, 214, 221, 228, 241, 245, 263, 265, 277, 320, 321.
— — (Prediger) 187, 262.
Martincour 195.
Martincourt 241; siehe auch de Martincourt.
Martine 232, 241.
Martinet 46, 165, 245, 321.
Marville 320, 321.
Mas 218.
Masa 42.
Masolier 322.
Maffart 221.
Masse 273.
Maffent 277.
Maffon 152, 208, 228, 232, 233, 320.
Maffoneau 42.
Mathis 146, 161, 165, 321.
Matiffe 277.
Maton 214.
Mathieu 50, 102, 157, 165, 187, 211, 212, 214, 225, 241, 245, 320, 321, 322, 324, 325, 326.
Matthé 236.
Matthieu 50, 197, 205, 214, 241, 262, 281, 321.

Matthien (Prediger) 147, 185, 187, 194.
Maubec 238.
Maubet 322.
Maucier 320, 322.
Maugray 203.
Mauberpflanzungen 42, 96, 233, 248, 258.
Maumary 206.
Maumyan 233.
Mannouri 197.
Maurein 241.
Maurel 241.
Maurelle 321.
Maurer 318.
Maurence 245.
Maurin 241, 249, 277.
Maura 69, 320.
Maure 321.
May 247.
Mayasson 267.
Maynadié 225.
Maynaud 241.
Mayol 107.
Mazaret 241.
Mazarqail 228.
Mazat 225.
Mazauri 320.
Mazel 249.
Mazet 197.
Mazoyer 232.
Meaul 320.
Meaux (erste ref. Gemeinde in) 1.
Medaillen 69, 70, 76, 81, 131, 134, 151, 328.
Medecener 266.
Meffre 41.
Meizow 218, 220, 314.
Meinadié 46.
Meinadier 241.
Meinede 241.
Mejan 241.
Melan 236.
Mélin 321.
Mellony 245.
Melonenkirche 120.
Meizow 218, 220, 314.
Menadier 247, 265, 320.
Menagere 241.
Menan 320.
Menanteau 264, 320.
Menard 241, 264.
Menché 192, 218.
Menger 165.
Menin 263.
Meniffet 321.
Menfion 279.
Mequineau 321.
Mercie 206.
Mercier 46, 218, 221, 245, 279, 321, 322.
Merdel 245.
Mercoeur 245.
Mérican 15, 16, 22, 31, 51, 111, 116, 117, 119, 149, 153, 243.
Merillon 245.
Merle 193, 207, 233, 320.
Merliß 233.
Merly 320.

- Mecomme 320.
 Merres 264.
 Merja 218.
 Mery 322.
 Meje 321.
 Meamin 321.
 Meamyn 241.
 Meffe 190.
 Mefferfchmiede 318.
 Meffme 277.
 Meffingwerk 44.
 Metallguß 45.
 Metallindustrie 44.
 Metean 225.
 Metifot 225.
 Metivier 157.
 Meß 1, 316.
 Meville 321.
 Meunier 225, 320.
 Meünier 192.
 Meurier 241.
 Meville 245.
 Meyer 168, 245.
 Meyland 192.
 Meynadier 237, 241.
 Meynard 241.
 Meyronne 320.
 Mezière 241, 321.
 Mezières 41.
 Michau 320.
 Michant 45.
 Miché 245.
 Michéau 91, 93.
 Michel 116, 117, 195, 209, 223, 225, 227, 241, 322.
 — — (Prediger) 207.
 Michelet 42, 47, 156, 161, 165, 168, 186, 228, 265, 320, 326.
 Micholet 245.
 Michot 245.
 Micqueau 216.
 Miel 322.
 Migant 321.
 Mila 146, 156, 157, 165, 174, 325.
 — — (Prediger) 232.
 Miliau 265.
 Millene 321.
 Millenet 146, 170, 207, 321.
 Millo 320.
 Millerille 245.
 Minden 22, 51, 77, 246, 247, 314.
 Ministres catéchistes 68, 76.
 Minot 320.
 Mirabel 321.
 Miffote 321.
 Mittel zur Ansiedlung siehe Ansiedlung.
 Moabit 42, 247, 248.
 Moabiter (erste) 248.
 Moabiterland 248.
 Mittwochsgesellschaft 81, 328.
 Mittwochskonsistorium 72, 326.
 Mitail 192.
 Modéra 33, 214, 320.
 Modéra de Montaigne 18.
 Mogeon 236.
 Moiffonnier 321.
 Molié 54, 262.
 Molière 277.
 — — (Prediger) 73, 134, 165, 176, 199.
 Molinière 322.
 Molgen 245.
 Mommeia 206.
 Monarque 245.
 Monéro 241.
 Monestier 241.
 Monjoy 241.
 Monnaie 223.
 Monmejan 241.
 Monnot 8, 26, 91, 137.
 Monot 320.
 Mons 267.
 Montagne 273.
 Montagnier 241.
 Montandon 320.
 Montanjan 277.
 Montau 206, 232.
 Montauban 320.
 Montauban 8, 9.
 Monté 320.
 Montedon 45.
 Monteils 228.
 Montobel 234.
 Moran 225, 321.
 Moranne 192.
 Moreau 241, 320, 321.
 Morel 3, 225, 228, 265.
 Morepas 232.
 Morgenroth 271.
 Morgues 18, 241, 249, 320.
 Morier 321.
 Morin 207, 263, 321.
 Morijet 277.
 Morquet 245.
 Morrin 15.
 Morville 50, 320.
 Moser 230.
 Moset 249.
 Moß 245.
 Mofson 217, 262.
 Mottay 321.
 Motte 120, 122, 210, 275.
 Motton 241.
 Mouin 218.
 Moulin 277.
 Mouline 195, 265.
 Moulmes (Prediger) 66, 108, 165, 196.
 Moulmier 118, 321.
 Moulon 223.
 Mourein 259.
 — — (Prediger) 193, 208, 249.
 Mourgue 277.
 Mourgues 265.
 Mouric 321.
 Mourier 50.
 Mourijon 321.
 Mousquetaires (Grands) 43, 52, 217, 260.
 Mousson (Prediger) 108, 122, 212, 230, 270.
 Mousson 322.
 Monte 320, 321.
 Montier 203.
 Mouton 238.
 Mouzon 50, 121, 320, 322.
 Moyjan 322.
 Muang 190.
 Mucel 238, 239, 241.
 Müd 245.
 Mueau 190, 191.
 Mühlendamm in Berlin 33, 43.
 Mübler 245.
 Müller 168, 244, 245.
 Müller 318.
 Müncheberg 22, 77, 248, 249, 250, 314.
 „Mündungs-Kammern“ 112.
 Munier 44, 203, 212, 224, 225, 236.
 Münier 245, 320.
 Muret 80, 81, 107, 241.
 Musifer 318.
 Mustet 241, 320.
 Mügen 245.
 Mügenmacher 318.
 21.
 Nabean 322.
 Nadal 241, 264.
 Nadol 254.
 Nähfadelfabrikanten 318.
 Nahrungsmittel 35, 37.
 Nain 279.
 Nal 249.
 Nantes siehe Editt.
 Napoléon (Kaiser) 72, 73.
 Nasse 322.
 Nationalsynoden 3, 4.
 Naturalisationseditt 57, 288.
 Nandé 54, 136, 320, 321.
 — — (David, Prediger) 61, 134, 165, 170, 213.
 Negre 322.
 Nequelin 320.
 Neffler 102, 134, 165, 168, 323, 324, 325, 326.
 Neu-Bertholz 193.
 Neufâtel 1, 31, 46, 148, 316.
 Neugliffe 190.
 Neubaldensleben 22, 77, 124, 125, 149, 250—253, 314, 316, 317, 318, 319.
 Neuhausen 24.
 Neufâdt a. D. 22, 47, 77, 254, 314, 316, 317, 318, 319.
 Neufâdt siehe Dorotheenstädt.
 Névir 322.
 Nibbe 320.
 Nihil 241.
 Nicolas 46, 50, 132, 165, 201, 223, 225, 226, 241, 253, 259, 266, 320, 322.
 Nicolas dit Rochefort 266.
 Nicolau 189.
 Nicole 279.
 Nicolet 249.
 Nicoline 225.
 Niederlagstraße 1 u. 2 (Gebäude) 28, 33, 68, 79, 135—147.
 Niquet 279.
 Niffote 232, 233, 321.
 Niffotes 43.
 Nival 322.
 Nivar 267.
 Nivernois 316.

Nivet 322.
Nocré 195.
Nobet 320.
Noé 190, 192, 197.
Noël 33, 50, 95, 103, 156, 157, 168, 195,
264, 320, 321, 322, 325.
Nogier 165, 248.
Nogué 321.
Noquier 214.
Noirigat 226.
Noré 152, 259.
Norés 241.
Normand 15.
Normandie 316.
Notare 318.
Notorff 245.
Noué 320.
Nougarex 265.
Nourri 322.
Noury 322.
Nouvel 195.
Novel 195.

O.

Oberdirektorium 24, 59, 60, 74.
Oberkonsistorium 24, 25, 74, 143.
Oberrichter 26.
Obergericht 27, 28, 74.
O'Bern 226.
Obras 322.
Odry 322.
Oisfabrikation 46, 261, 318.
Offiziere (franz.) 51.
Ogé 28.
Oger 185, 186.
Ogiez 241.
Olivier 236, 240, 241, 273, 320, 321, 322.
Omoro 236.
Orange 147, 316.
Orangeois 31, 33, 55, 148, 149, 203.
Oranienburg 22, 77, 254, 255, 314, 316,
317, 318, 319.
Orbain 279.
Ordonnance française 28.
Orenken 245.
Orgel der Hospitalkapelle 93.
— — der Luisenstädtischen Kirche 122.
— — der Werderschen Kirche 112.
— — der Friedrichstädtischen Kirche 131.
— — der Klosterkirche 170.
Orguelin 322.
Orholz 245.
Orléanais 316.
Orse 263.
Oshs 245.
Osy 241.
Otem 245.
Otteln 245, 267.
Ougier 46, 55, 199.
Ouhart 279.
Oullant 232.
Ouclette 320.
Ouvrier 165.
Ouzel 320, 322.

Overlai 205.
Overjal 218.
Oyé 321.

P.

Pacard 241.
Pacificationseidit 3.
Page 322.
Pages 263, 320.
Pagés 322.
Pages 192.
Palmetuin 213.
Pais 320.
Paise 102.
Pajon de Moncets (Prediger) 68, 93, 165,
170, 196.
Palme 320.
Pallis 102, 165, 253, 323, 324, 326, 327.
Pallise 232, 277.
Pallan 226.
Pallet 241.
Pallot 228.
Pally 43, 207.
Palmié 47, 157, 165.
— — (J.-R. Prediger) 81, 99, 134, 176.
— — (J.-M. Prediger) 76, 81, 113, 114,
140, 146, 176.
— — (R., Prediger) 81, 93, 108, 220.
Palmier 39, 42, 320.
Palot 228.
Panby 245.
Panier 322.
Pantel 245.
Pankow 199, 200, 313, 316.
Pannot 206.
Pansu 206.
Pantostier 249.
Pantay 245.
Papierfabrikation 46, 261, 318.
Papillon de la Tour 213, 217, 322.
Papin 147.
— — (Jacques, Prediger) 146, 203, 216, 259.
— — (Isaac, Prediger) 212.
Papon 268.
Paquelin 42.
Pâquin 226.
Paravière 228.
Parent 245, 322.
Paret 267.
Parfumeure 318.
Pariet 26.
Paris 3, 5, 316.
Paris (erste ref. Gemeinde in) 3.
Paris 185, 187, 241.
Parise 186.
Pariset 322.
Parmentier 321.
Parmajon 241, 245.
Parmau 322.
Parochien in Berlin 58, 77, 81, 121, 122.
Parquet 321.
Parré 320.
Parrée 236.
Parstein 22, 187, 314.

Parloy 320.
Pascal 43, 54, 156, 241, 249, 267.
— — (Prediger) 146, 170, 199, 250, 262.
Paswall 77, 193, 256, 314.
Pasquet 241.
Pasquier 266.
Passac 277.
Passet 320.
Paster 267.
Pastre 322.
Pasture 245.
Patonné 322.
Patriotismus 55.
Patron 201, 322.
Patté 274.
Pattet 203.
Patonnier 241.
Paturel 42.
Paul 205, 245.
Paulin 228.
Paus 245.
Pausse 241.
Paug 225.
Pavret 43, 320.
Payan 42, 152.
Payart 190.
Pagen 203, 241.
Payot 320.
Pecant 236.
Pechain 236.
Pêche 320.
Pegar 274.
Pegat 322.
Peguithem 63, 240.
Pelant 322.
Pelar 265.
Peleguin 15, 223.
Pelet 152, 236, 240, 241.
— — (Prediger) 203, 253.
Pelette 228.
Pelliffier 232.
Pellisson (Prediger) 199, 247.
Pellet 55, 156, 228, 241.
Pelletier 201.
Pellette 228.
Pellier 226.
Pelliffier 241.
Pelloutier 226.
— — (Prediger) 69, 93, 114, 199, 235,
240.
Pellu 241.
Pelon 43.
Pelorce 203.
Pelorce (Prediger) 185, 186, 187, 281.
Pelorce 203.
Pelouz 226, 228, 238, 254.
— — (Prediger) 212.
Pels 196.
Peltre 212, 320.
Peltret 207.
Pelzhändler 318.
Pénartier 165.
Penariés 226.
Pensionäre des Hospitals 95.
— — der École de Charité 162.
Pensionat 78, 98, 105, 106, 128.
Pépinrière 67, 163, 168, 169.

- Petard 42, 111, 138, 153, 227, 320, 322.
— — (Prediger) 219, 220, 270.
Petas 241.
Perchot 241.
Peret 245.
Pericard 243, 244, 245, 320.
Perier 226, 321, 322.
Perignon 211.
Pecin 205, 241, 273, 320.
Pecinet 322.
Perlet 107, 236.
Pernet 43, 322.
Peronne 15, 218.
— — (Prediger) 147, 199, 220.
Perot 322.
Percault 228.
Perrault 320.
Perrault 43, 123, 170, 199, 220, 262.
Perrcaug 228.
Perrcin 273.
Perrrenoud 236.
Perret 236.
Perret dit Tourneur 236.
Perrichon 226.
Perrin 46, 50, 228, 241.
— — (Prediger) 196, 204, 254.
Perrozat (de) 214.
Perrot 279.
Perrüdenmacher 214, 317.
Perfode 27, 28, 218, 238, 240, 321, 322.
Perfon 322.
Perfy 320.
Petan 226, 236.
Peters 236.
Petit 46, 149, 197, 211, 218, 226, 261, 266, 267, 320, 322.
Petit (Charles, Prediger) 59, 108.
Petit-Hôpital siehe Kinderhospital.
Petitjean 45, 186, 218, 221, 259, 320, 321, 322.
Pettiot 46.
Pettineau 321.
Peuz 225.
Peyné 225.
Peyrin 320.
Peyrot 241.
Pfalz 30, 49, 316.
Pfälzer Kolonisten 30, 49, 267, 280.
Pfeifenmacher 318.
Pfeifer 233.
Philibert 320.
Philibert 153.
Phillipe 226, 254, 322.
Phillippe 156, 161, 165, 224, 228, 277, 320, 321.
Pibrac 201.
Pic 236.
Pican 254.
Picar 322.
Picard 241, 253.
Picardie 316.
Picaut 186.
Piccard 234.
Pichauvez 228.
Pichon 211.
Pichot 212.
Picot 273.
Picqau 245.
Picy 320.
Piefort 322.
Pielat 225, 237.
Piemont 316.
Pierat 245.
Pieraud 208.
Pierredon 241.
Piertron 320.
Piet 226, 322.
Piette 321.
Pieug 277.
Piffard 228.
Piffermann 192.
Pigard 271.
Pignar 241.
Pignol 322.
Pijolan 322.
Pillard 245.
Pilon 322.
Pinau 320.
Pineau de Falaiseau 18.
Pineau 186, 241, 264, 266.
Pimet 228.
Pinjeon 236.
Pinoteau 322.
Pintal 322.
Pionnier 259, 263.
Piozet 263.
Piquot 273.
Pirigris 322.
Piscis 320.
Place 320.
Plan 241.
Plantier 227, 266, 322.
Plante 223.
Platen (v.) 245.
Plejer 248.
Plöwen 191, 192, 194, 314.
Plauquet 236.
Plusquet 245.
Pochart 226.
Pochelon 118, 322.
Poignoug 267.
Poilblanc 228, 320.
Poillon 262.
Poincheval 227.
Poinleou 221, 226.
Poitré 223.
Poitrel 45, 146, 228, 320.
Poirier 277.
Politon 9, 316.
Polvre 245.
Polenz (v.) 257.
Pollzeidirektor 56.
Pöllnik (v.) 7, 85.
Pomier 254.
Ponce 322.
Ponjet 226.
Ponton 225, 232.
Poppe 165, 271.
Portre 245.
Portail 115, 152, 320.
Portal 241.
Porte 203.
Portefaisien 51, 318.
Portus 202.
Portz (v.) 204.
Posamentierer 41, 43, 318.
Pöfcher 245.
Pöfstraße 31 (Haus) 153, 155.
Potsdam 60, 256—259, 314.
Potsdamer Edift siehe Edift.
Pottié 226.
Poglow 19, 77, 220, 221, 314.
Pouas 322.
Poucin 186.
Pouget 321.
Pouillon 191, 263.
Poujade 320.
Poulet 152, 241.
— — (Prediger) 270, 274.
Poupar 322.
Poupard 195.
Pourceau 221, 263.
Poutroy 241.
Poutroy 238, 242.
— — (Prediger) 146, 223.
Pourtalès 39, 226.
Poufar 322.
Pouffard 277.
Pouffart 322.
Pouffet 228.
Pouffin 241, 266.
Pouvan 1.
Pouze 232.
Pouzet 277.
Poyade 228.
Poyllons 190.
Pradar 249.
Prade 322.
Pradel 241.
Pradelle 241, 322.
Pradin 263.
Prediger 3, 5, 9, 58, 81, 318.
— — (Berliner) 58, 59, 68, 93, 108, 114, 115, 122, 123, 134, 170.
— — Seminar 68, 79, 144—147.
— — Wahl 3, 58.
— — Wittwenhaus 61.
Preiffer 245.
Prenzlau 19, 30, 82, 259—263, 316, 317, 318, 319.
Prépetit 6, 85.
Pretiau 322.
Pretiot 320.
Prevoft 226, 245, 322.
Prevoft 224, 253.
Priear 226.
Primet 267.
Primoult du Chêne 228.
Prin 203, 213, 320.
Pringal 279.
Pringuet 322.
Prinzh 16.
Prinzh 209, 210, 211.
Prinzwalt 205.
Privilegien 39, 40, 48, 60, 67, 71, 139, 219, 285, 301—312.
Probst 245.
Professoren 318.
Probat dit Colin 223.
Pron 322.

Propofants 318.
Prot 195.
Provençal 146, 203, 240.
Provence 316.
Provinzialſynoden 3, 296, 297, 298, 299, 301.
Prozeßordnung (franz.) 28.
Pud'homme 33.
Puch 241, 321.
Pugnet 195.
Puffot 274.
Puyfort 277.
Puyg 42.

Q.

Quaiſſan 322.
Quantin 320.
Quartier des Nobles 107.
Quenet 322.
Queſney 129, 153.
Queſnot 43.
Quideric 234.
Quien 92, 226, 320.
Quincy 322.
Quint 322.
Quintin 33, 43, 223, 320.
Quintus Jcilus 66.
Quinjelin 321.
Quiri 205.
Quiriel 322.
Quisart 322.

R.

Rabaut 12.
Rabold 245.
Raby (Milord) 148.
Racine 46.
Raclet 322.
Racot 322.
Radeau 322.
Raffald 203.
Raffet 241.
Raffinesque 41, 241.
Ragot 206.
Ragoult 203.
Raigné 236.
Railhon 226.
Raille 188.
Rally 18, 238, 240.
Rambonnet 56, 142.
Rampon 226.
Rancurel 118, 226, 322.
Randon 241.
Raneuret 223.
Ranpon 42, 322.
Räpbe 245.
Rapin 241.
Rapon 267.
Räſet 240.
Rathaus (franz.) ſiehe Gerichtsgedäude.
Rathenow 200.
Räufſuß 226.

Rauſſin 320.
Raug 214.
Rauzet 226.
Ravanel 241.
Ravel 226.
Ravené 50, 102, 165, 174, 176, 321, 322, 325, 326.
Ravenéz 46, 47.
Ravenné 320.
Ravia 245.
Raviat 270.
Ray 320.
Rayeur 322.
Raze 320.
Razous 320.
Rebatu 241.
Rebattu 152.
Reboul 241, 264, 274, 322.
— — (Ch.-L., Prediger) 147, 263.
— — (Js., Prediger) 204, 281.
Rebours 192.
Recalte 322.
Rechnungsführung 25, 81.
Rechnungslegung 25.
Reclam 45, 157, 165, 174, 179, 263.
— — (Prediger) 262.
— — (C.-Ch.-f., Prediger) 68, 114, 131.
— — (G.-H.-f., Prediger) 68, 123, 146.
— — (f.-G., Prediger) 146, 216, 270.
— — (Js., Prediger) 244, 270.
Redon 165.
Reſſet 269.
Reformation in Frankreich 1.
Reformierte Gemeinde (erſte in Frankreich) 1.
Refuge (ſcîte du) 75, 81.
— — (Maison de) ſiehe Hôtel de Ref.
Réfugiés (erſte) 1.
— — 44, 100, 171.
Regi 265.
Regiſter (Kirchen-) 25, 172.
Règlement pour la Compagnie du Conſiſtoire 71, 72, 121.
Regnard 203.
Regnier 201.
— — (Prediger) 185, 281.
Reichherr 245.
Reichmann 245.
Reiſſen 245.
Reiſſer 245.
Reite 320.
Reinhard 209.
Reinhardt 242.
Reip 245.
Reliefs (in der Kloſterſtraße) 171, 172, 173.
Remio 322.
Remond 241.
Remy 43, 146, 247, 322.
— — (f., Prediger) 187, 267, 244.
— — (P., Prediger) 212, 236.
— — (f., Prediger) 187, 274.
Renard 245, 273, 320, 321, 322.
Renaud 185, 227, 228, 241, 254.
Renaudier 234.
Renaudin 277.
Renault 322.

Renant 320, 322.
Rendantur des franz. Konſiſtoriums 323.
René 42.
Renou 236, 322.
Renouard 207, 213, 226.
Renoug 226.
Reorganisation der Staatsbehörden 72, 73, 310.
Repente 205.
Repertoire 172.
Repey 228, 320; ſiehe auch de Repey.
Requin 322.
Reſimus 192.
Reumondon 246.
Réunion (Verein) 80.
Reuſcher (Cornelle, Prediger) 115, 146, 165, 193, 216, 230, 250.
— — (f.-L., Prediger) 146, 196, 250.
Revardel 246.
Reviote 241.
Revocationsedikt 9.
Rey 165, 214, 233, 262, 268.
Reybaud 217.
Reymon 236.
Reynard 320.
Reyne 152.
Reynet 241.
Rez 223, 322.
Rheims 41.
Rheinsberg 19, 30, 77, 203, 204, 205, 314, 316, 317, 318, 319.
Rhin 245.
Ribau 241.
Ribe 153, 226.
Ribodeau 322.
Riboudeault 203.
Richard 50, 192, 205, 236, 241, 277, 320, 322, 324, 327.
Riche 277.
Richer 186, 226, 320.
Richtel 221, 322.
Richter 26.
Richter 323, 324, 325, 327.
Ribe 320.
Riegels 245.
Rieſ 196, 230.
Riet 322.
Rigal 251, 253.
Rindſleiſch 256.
Rindſons 241.
Ringiſſen 245.
Rioumal 266.
Ripert 223, 241.
Riquet 245.
— — (J.-H.-f., Prediger) 203, 244.
— — (f.-N., Prediger) 146, 270, 271.
Ritte 236.
Rivière 277.
Rô 273.
Robert 97, 192, 214, 226, 233, 236, 241, 245, 267, 320, 322.
— — (Et., Prediger) 146, 196, 274.
— — (L., Prediger) 193, 232.
Robillard 213.
Robin 320, 322.
Roccard (Jér., Prediger) 91, 93, 203, 204, 220.

- Roccard (Cl., Prediger) 220, 263.
 Roche 223, 241.
 Rochefort 320, 322.
 Rocher 253.
 Rocholl 236.
 Rocoules s'he de Rocoules.
 Rodier 241, 251, 253.
 Röder (v.) 229.
 Rönnefahrt 107.
 Rogé 273.
 Roger 33, 48, 185, 186, 241, 273, 320, 322.
 Rogge 6.
 Rogier 241.
 Rohr (v.) 156, 165, 201.
 Rolan 232.
 Roland 156, 201, 228, 241, 246, 320.
 — — (L., Prediger) 81, 102, 147, 165, 170, 281.
 — — (J.-P., Prediger) 250, 263.
 Rolard 203.
 Rolin 245, 322.
 Rolland 201, 227, 228, 241.
 Rollet 228.
 Rollin 147, 194, 264.
 Roman 322.
 Romand 241.
 Romanet 226.
 Romejou 321.
 Romewinzel (v.) 15.
 Romy 322.
 Ronay 322.
 Ronbeau 236, 320.
 Rondet 322.
 Ronvillas de Deyne 52.
 Ropital 192.
 Roque 264.
 Roquette 188, 263, 273.
 — — (L., Prediger) 147, 216, 274.
 — — (Ch.-D., Prediger) 147, 193, 199.
 — — (H.-L., Prediger) 230.
 Rosan 322.
 Rosbeau 321.
 Rose 187, 271, 322.
 Roseau 245.
 Rosenfeld 95, 165, 324, 325, 327.
 Roslau 236.
 Rosier 18, 165, 246.
 Rossal 139, 241.
 — — (J., Prediger) 247.
 — — (P., Prediger) 213, 223, 244.
 Rosselet (Prediger) 59, 131, 134.
 Rossignol 158, 218, 277.
 Rossin 322.
 Rossow 191, 192, 193, 194, 314.
 Rost 270.
 Rostan 231, 232, 320, 322.
 Rostang 241.
 Rosty 322.
 Roucel 241.
 Roudolff 245.
 Rouel 241.
 Rouffignac 207.
 Rouquette 322.
 Route 228, 241.
 — — (J., Prediger) 251, 253.
 Route 241.
 Rousseau 123, 221, 320.
 Roussel 41, 91, 92, 224, 226, 238, 245, 320, 321, 322.
 Roussel 47, 156, 157, 161, 165, 253, 265.
 Roussi 322.
 Roussière 152, 241.
 Roussillon 316.
 Rousson 228.
 Routhier 245, 277.
 Rouvel 241, 282.
 — — (Prediger) 199, 263.
 Rouver 320.
 Rouveret 241.
 Rouveroy 265.
 Roubier 249.
 Rouvière 187, 225, 241, 247, 266, 277, 279;
 s'he auch de Rouvière.
 Roux 46, 146, 199, 226, 241, 253, 254, 265, 268, 277, 320, 321, 322.
 — — (Prediger) 191.
 Rouy 322.
 Rouyer 32, 59.
 Rouzet 226.
 Rouzier 277.
 Roy 214, 241.
 Royer 47, 161, 165, 245, 266, 320, 321.
 Rozan 226.
 Roze 264.
 Roze de Beaumont 28.
 Ru 277.
 Ruat 152.
 Ruohon 248, 322.
 Rudets 245.
 Rückkehr des Königs Friedr. Wilh. III. 73.
 Rudes 321.
 Ruel 270.
 Rümel 245.
 Ründlich 245.
 Rupert 197.
 Ruppin 205, 314.
 Ruß 323, 324, 327.
 Ruynat (Ch.-L., Prediger) 240, 257, 258, 265.
 — — (G., Prediger) 206, 223, 240.
 Ruß 223.
 Ruze 50, 119, 320, 321.
 Ryawider Friede 32.
- S.
- Sabateri 253, 322.
 Sabatery 251, 253.
 Sabatie 255.
 Sabatier 223.
 Sabien 322.
 Sablon 248, 249, 250.
 Saby 241.
 Sac 152.
 Sadler 18, 228, 322.
 — — (J., Prediger) 262, 263.
 Sagé 214.
 Sager 241.
 Sagne 236.
 Saingré 192.
 Sainte-Croix 237.
 Sainthom 223.
 Saint-Jean 6.
 Saint-Martin (Prediger) 123, 146, 165, 167, 193, 274.
 Saintonge 316.
 Saintour 223.
 Saint-Paul 146, 209, 258.
 Sainin 218.
 Salavignan 226.
 Salectu 322.
 Salen 185, 186, 187.
 Salendre 241.
 Salette 223.
 Salicoffre 205.
 Saligny 322.
 Salindre 274.
 Salinger 221.
 Sallingre 44.
 Salomé 245, 273.
 Salomé 273.
 Salomon 192, 321.
 Sallet 277.
 Salnave 322.
 Salut 232.
 Salzmann (Prediger) 244.
 Samin 188.
 Sammé 279.
 Samuel 321.
 Sandoc 322.
 Sandos 268.
 Sandoz 132, 267.
 Sandrat 146.
 Sandrat 222, 241.
 Sandrot 245.
 Sandry 273, 321.
 Sanegrand 322.
 Sanjin 80.
 Sänstenträger 51, 318.
 Samier (Prediger) 226.
 Sarge 321.
 Sarius 192.
 Sarrazin 29, 322.
 Sarre 50, 80, 102, 156, 157, 165, 179, 274, 321, 323, 324, 325, 326.
 Sarré 228.
 Sasse 165.
 Sassebre 322.
 Sattler 318.
 Saunnes 322.
 Saute 226.
 Saulnier 321.
 Saumur 316.
 Saunier 157, 165, 176, 271.
 — — (J.-L., Prediger) 68, 146, 170.
 — — (H., Prediger) 73, 95, 108, 123, 199.
 Sauré 245.
 Saurin 153.
 Sauvage 50, 157, 165, 192, 241, 320, 322, 324, 325, 327.
 — — (Prediger) 220.
 Sauvageot 241.
 Sauvan 236.
 Sauvan 236.
 Sauré 322.
 Sauveplane 241.
 Savary 165, 241, 267.

- Scabel 189, 245.
 Scabelle 190.
 Scaron 322.
 Schäffer 253.
 Schardius 244.
 Schartow 126, 326.
 Schaub 245.
 Schickler 254.
 Schiffert 262.
 Schlächter 318.
 Schlachthaus im Hospital 95.
 Schlade 263.
 Schleifer 318.
 Schleißly 245.
 Schliß (Prediger) 146, 193, 230, 274.
 Schloffer 45, 318.
 Schloßfreiheit 33.
 Schloßkapelle 7, 20, 23, 85, 86, 87, 88.
 Schmarsgendorf 185, 187, 313.
 Schmidt 321.
 Schmöllen 189, 190, 191, 314.
 Schnatter 141, 147, 325.
 Schnauffer 245.
 Schneider 245.
 Schneider 43, 318.
 Schneiderinnen 43.
 Schmir 267.
 Schod 49, 258.
 Schöffler 245.
 Schomburg (v.) 18, 32, 52, 91, 127.
 Schomer 230.
 Schouk 267.
 Schriftsteller 318.
 Schroed 268.
 Schuchard 209, 210.
 Schuhmacher 43, 318.
 Schulen 26, 35, 67, 71, 73, 76, 80, 104, 132, 157, 158, 161, 163, 191, 193, 199, 205, 216, 220, 230, 240, 251, 258, 267, 270, 281.
 Schullheis 245.
 Schulte 233.
 Schußsteuer auf fremde Waren 39.
 Schwarz 245, 248.
 Schwarzmeier 247.
 Schwedt 19, 82, 263, 314, 316, 317, 318, 319.
 Schweizer Réfugiés 30, 115, 267, 316.
 Schweißeger 45, 318.
 Schwert 245.
 Seber 42, 321.
 Seville 196.
 Sechshaye 44, 263.
 Sedan 316.
 Ségé 321.
 Seign 118, 322.
 Seignod de Brachet 44.
 Seignod 241.
 Sequin 241.
 Sehr 245.
 Schuel 321.
 Seiben 245.
 Seidenbau 42, 96, 214, 233, 248, 258.
 Seidenfabriken 47.
 Seidenindustrie 42, 96, 318.
 Seidenwarengeschäfte 47.
 Seifenfabrikation 47, 318.
 Seignoret 228.
 Seimandl 226.
 Sekretariat des franz. Konfistoriums 322.
 Selbstverwaltung 35.
 Selter 165.
 Semaine 322.
 Sembach 217.
 Seminar (theologisches) 68, 79, 144—147.
 Senéchal 192.
 Senegat 226.
 Senette 226.
 Senftenhütte 280.
 Sequedin 273.
 Seran 241.
 Serette 321.
 Sergefabrikation 318.
 Serges 246.
 Serre 149, 207, 212, 322.
 — — (Prediger) 59, 187.
 Serres 55, 228.
 Servat 43.
 Servent 228.
 Servet 321.
 Servier 245.
 Sesson 50, 226, 321.
 Seuvet 241.
 Sevannen 316.
 Séverin 33, 246.
 Sevin 321.
 Seymandy 224.
 Siege 199, 241.
 Siegé 321.
 Silvestre 322.
 Siméon 321.
 Simon 42, 161, 277, 320, 321, 322.
 — — (Prediger) 199, 232, 244.
 Simoneau 320.
 Simonin 267, 277.
 Simonnet 321.
 Sinar 264.
 Siral 322.
 Siffé 190.
 Sig 192.
 Soblet 213.
 Soest 23, 51, 77, 265, 314, 316, 317, 318, 319.
 Sol 195.
 Sol pour livre 18, 55, 56, 74.
 Soldin 209.
 Solerol 321.
 Soleyrol 241.
 Sollecoffre 245.
 Soltes 223.
 Sollier 254.
 Sollier 241.
 Sollies 268.
 Sophie Charlotte 130.
 Sophie Dorothea 63.
 Sorberger 245.
 Sotner 221.
 Soual 251, 322.
 Souhay 102, 165, 323, 324, 325, 326.
 Souhon 211, 277.
 — — (Prediger) 123, 146, 165, 167, 187, 188, 274.
 Soue 218.
 Sougeon 236.
 Souillard 322.
 Soufal 241.
 Souleuc 322.
 Souleran 322.
 Soulerol 321.
 Soulié 277.
 Soulier 152, 165, 187, 192, 223, 241.
 Soumain 228.
 Soureidal 241.
 Souffel 322.
 Souffelle 196.
 Souverain 241.
 Soual 118.
 Soyang 223.
 Soycaug 221, 274.
 Spandau 22, 29, 42, 77, 265, 314, 316, 317, 318, 319.
 Spandauer Vorstadt 89, 91, 315.
 Spaner 245.
 Spanheim (v.) 22, 24, 59, 108, 110, 136, 137.
 Speier 30.
 Sperendieu 321.
 Spertette 54, 136, 227, 277.
 Speton 245.
 Speyer 267.
 Spiegelfabrikation 47, 254, 318.
 Spielartenfabrikation 46.
 Spineug 241.
 Spomnagel 245.
 Sporen 245.
 Spring 245.
 Squedin 273.
 Stache 241.
 Städteordnung 73.
 Stall (langer im Werder) 32, 61, 75, 109 bis 115.
 Standfort 245.
 Stargard 19, 77, 266, 267, 314, 316, 317, 318, 319.
 St. Blanquart 230.
 St. Croix 241.
 Stechbahn 33.
 Steffens 245.
 Stege 245.
 Stegellist 218.
 Stegemann 268.
 Stein 245.
 Steinberg 207.
 Steiner 236.
 Steinhäuser 239.
 Steinschneider 45, 317.
 Stendal 22, 29, 30, 77, 267, 268, 314, 316, 317, 318, 319.
 Stendener 245.
 Stens 215.
 Sterdi (Prediger) 193, 240.
 Stettin 60, 82, 268—271, 314.
 St. Hypollite 45, 321.
 Stider 318.
 Stieffellus 147, 165.
 St. Julien 52, 165.
 Stolpe 314.
 St. Paul 202.
 Stralauer Vorstadt 315.
 Straßburg (i. Elsaß) 2.
 — — (i. d. Ufermark) 23, 30, 82, 271 bis 274, 314, 316, 317, 318, 319.

Stroa 245.
Strumpfwalker 318.
Strumpfwaber 42, 226, 241, 318.
Strave 262.
St. Saviour 15.
Studenten 216, 318.
Stuner 263.
Sulße 279.
Sulzer 244.
Sumerzet 245.
Superville 153.
Supli 236.
Suppenanstalt 18, 80, 105.
Suppli 218.
Supplis 192.
Supply 192, 273, 279.
Surel 195.
Suret 255.
Sureville 223.
Sy 45, 147, 187, 191, 273.
Syndikus 40.
Synodalordnung 81.

T.

Tabakbau 49, 192, 203, 206, 214, 260,
262, 263, 266, 273, 278, 280, 318.
Tabakfabriken 49, 209, 233, 258, 261,
318.
Tabakspinner 318.
Tallsefer 321.
Tallster 195.
Talandler 42.
Talemont 241.
Talleman 192.
Tallery 226.
Talman 187, 218.
Talmou 241.
Talon 241, 321.
Tambour 322.
Tancré 165, 190, 194, 218.
— — (Prediger) 147, 274.
Tannenbergr 236.
Tansard 238, 241.
Tapetenfabrikation 76, 201, 241.
Tapezierer 319.
Tappernou 209.
Tarnagrod 262, 273, 274.
Tarnon 225.
Taron 321.
Tauben 245.
Taufe (erste der Berliner franz. Ge-
meinde) 85.
Tannay 229, 230.
Tant 262.
Tavernier 236, 245, 271, 273, 279.
— — (Prediger) 220, 263, 274.
Tavernos 321.
Tavernot 241.
Teffler 32, 117, 211, 322.
Telin 321.
Teradsh 241.
Ternou 245.
Ternot 322.
Terondet 321.

Terrasse 223, 320.
Tertien 320.
Teffler 228, 322.
Tête 241.
Than 241.
Therein 279.
Théremin 45, 146, 156, 157, 160, 165.
— — (E., Prediger) 281
— — (P., Prediger) 278, 280, 281.
— — (J., Prediger) 281.
— — (D.-E., Prediger) 75, 203, 219, 220,
275.
— — (F., Prediger) 115, 220.
Thesmar 231.
Thevenaut 277.
Thevenau 253.
Theveny 165.
Thevenin 45, 321.
Thevenin de Cléreau 228.
Thevenot 107, 322.
Theveny 45.
Thibault 263.
Thibaut 263, 321, 322.
Thier 277.
Thier 195, 226.
Thime 165, 323, 324, 325, 326.
Tholes 241.
Thomas 195, 214, 226, 228, 232, 248, 249,
320, 321, 322.
Thomassin 50, 264, 265.
Thulemeier (v.) 113.
Thuron 33.
Tieman 147.
Tiercelet 322.
Tiger 263.
Timmerman 245.
Tinnenbare 236.
Tiriot 197, 232, 320, 321, 322.
Tiry 245.
Tischler 319.
Tissau 273.
Tissot dit Sanjin 80.
Todesfälle 203, 206, 220, 226, 232, 263,
267.
Toleranz 35.
Tollin 97, 176.
— — (J., Prediger) 187, 263, 270.
— — (Ed.-fr., Prediger) 68, 76, 147.
— — (H., Prediger) 240, 242.
Tonbeur 33, 321.
Tontine (sic) 75.
Tonne 264.
Töpfer 319.
Totas 321.
Tornow 236.
Toura 322.
Touraine 316.
Tourbié 274.
Tourbier 263.
Tourmay 223.
Touche 264.
Tourneur 236.
Tournter 152, 206.
— — (Prediger) 79, 81, 95, 102, 123,
145, 147, 151, 165, 168, 220, 274,
323, 324, 325.
Toute 187, 274, 327.

Touty 322.
Touset 214.
Toussaint 45, 46, 47, 157, 165, 211, 241,
273, 321, 322.
— — (E., Prediger) 193, 221, 277.
— — (G., Prediger) 253, 262.
Trainoy 222.
Traisons 277.
Trauung (erste der Berliner Gemeinde)
85.
Trauungen 203, 206, 220, 232, 263, 237.
Travanet 241.
Traverfjer 241.
Traviez 165.
Tremoulet 223, 322.
Trénael 189.
Trentesjou 192.
Tribunal d'Orange 28, 151.
Triere 322.
Trinquicé 225.
Trio 322.
Trion 322.
Trippel 245.
Tro 245.
Tröddler 319.
Troffé 241.
Trotier 236.
Trouillard 45, 227, 241, 264, 320.
Trouillas 265.
Trouillon 226, 241.
Trouffé 267.
Trouffel 262.
Truite 46.
Tuchmanufaktur 37, 38, 41, 201, 226, 241,
319.
Tuchschärer 319.
Tuchschärer 245.
Tuesch 241.
Turier 266.
Turiot 197.
Turquoy 212.
Turretin 158.
Tyron 321.
Tyron 320.

U.

Uhrmacher 45, 319.
Ustermar 48, 49, 58, 186.
Untergericht 28, 74.
Unterrichter 26.
Ustinus 268.
Urteil Friedrichs II. über die Kolonie 37.

V.

Vabre 226.
Vacher 223.
Vagé 221.
Vailly 152.
Vairin 187, 220, 244.
Vaisfere 236.
Vaisin 221.
Val 165.

Dalantin 241.
 Dalcarrat 245.
 Dalderon 241.
 Dalentin 112, 241.
 — — (Prediger) 202, 237, 239, 240, 241.
 Dalery 224, 225, 226.
 Dalescure 224, 277.
 Dalet 236, 241, 263, 277.
 Dalette 152, 165, 265, 267, 326.
 Dalgaller 226.
 Dallat 228.
 Dalle 241.
 Dallentin 41, 201.
 Dallery 41.
 Dallet 281.
 Dalleton 201.
 Dallen 227.
 Dallet 321.
 Dally 152.
 Dalon 322.
 Dalor 241.
 Dancule 228.
 Dandeville 321.
 Dangermain 192.
 Dar 322.
 Dargallier 44, 226.
 Darin 62, 322.
 Darmier 214.
 Dasquet 221.
 Dasseuse 273.
 Daffor 322.
 Dattiang 279.
 Daucher 212, 236.
 Daudenier 321.
 Daupellier 241.
 Dautrain 226.
 Dautrin 226, 245, 321.
 Dayart 322.
 Dazelle 254.
 Debit 321.
 Deille 241.
 Delmar 322.
 Delonne 320.
 Dendôme 279.
 Dené 192.
 Derbers 245.
 Derdille 50, 223.
 Derdier 322.
 Derel 322.
 Verfolgungen in Frankreich 8, 9.
 Verfügung vom 18. Nov. 1787 310.
 Dergaller 226.
 Vermögensverwaltung 74.
 Dernet 211, 321, 322.
 Dergobre 42, 61, 212, 227, 228.
 — — (Prediger) 205, 221, 274.
 Derrière 221.
 verführte Armen 68, 75.
 Vertreter der Kolonie im Ministerium
 76, 81.
 Dery 241.
 Deshan 241, 266.
 Desin 322.
 Diageau 321.
 Dial 322.
 Diart 321.
 Dibant 226.

Dica 241.
 Dicedomini 323, 325.
 Vidal 211, 322.
 Videmont 321.
 Vidier 322.
 Viehhändler 319.
 Viellard 192.
 Viellouve 320.
 Viellet 263.
 Viellorne 192.
 Vien 146, 152, 241.
 Vieno 322.
 Vierne 241.
 Vierraden 19, 263, 314, 316, 317, 318, 319.
 Vien 197, 265.
 Vieng 226, 241, 322.
 Vigier 321.
 Vigne 223.
 Vignes 46, 61.
 Vignolle 322.
 Vignolles 253.
 Vigoutgug 226.
 Villain 188, 279, 282.
 Villaret 225, 226, 321.
 Villémonts 231.
 Vilers 322.
 Villaret 238, 259.
 Villaret (Ch., Prediger) 253, 268.
 — — (L.-f., Prediger) 146, 191, 205,
 233.
 — — E.-R., Prediger) 147, 191, 165,
 170, 263, 324, 325.
 Villaume 161, 165, 168.
 — — (Prediger) 223, 263.
 Villemain 187.
 Villemain 320.
 Villemain 279.
 Villeneuve 228.
 Villier 253.
 Villiers 165.
 Vilmar 279.
 Vilquain 218.
 Viniel 322.
 Vinielle 118, 226.
 — — (J., Prediger) 224, 225, 226.
 — — (P., Prediger) 277.
 Vinatier 228.
 Vincent 118, 119, 214, 224, 226, 255, 321,
 322.
 — — (D., Prediger) 216, 266, 267.
 — — (J., Prediger) 120, 122.
 — — (P., Prediger) 59, 120, 122, 134.
 Vinderstedt 322.
 Violet 81, 102, 103, 107, 165, 226, 324, 325,
 327.
 — — (P., Prediger) 146, 188, 191.
 — — (J., Prediger) 187, 188.
 — — (E., Prediger) 147, 188.
 Vislon 132.
 Virgile 249.
 Vitot 321.
 Vitou 203.
 Vitou 273.
 Vité 323, 324, 326, 327.
 Vitarais 10, 316.
 Vivay 248.
 Vodet 233.

Vogel 204.
 Vogny 121.
 Voigé 322.
 Voingt 321.
 Voltgard 331.
 Voitot 321.
 Voisin 203, 211.
 Volant 228.
 Volere 321.
 Volunier 236.
 Vorstandsamen siehe Dames directrices.
 Vorstellungen von Réfugiés beim Kur-
 fürsten 16, 17, 94, 173.
 Vortus 245.
 Vouchard 39.
 Dougnay 226.
 Vourdy 213.
 Voullier 321.
 Vout 221.
 Voutat 236.
 Vray 322.
 Dry 322.
 Dyban 245.

W.

Waffenfabrikation 44, 319.
 Wagener 245.
 Wagner 253.
 Wal 214.
 Waisenhaus 40, 61, 68, 76, 77, 81,
 152—157.
 Waldenser 2, 29.
 Walbow 107.
 Waldus (Petrus) 29.
 Wall 43, 146.
 Wallonen 29, 30, 33, 242, 243, 276, 279.
 Wallonenkirche 120.
 Walmow 180, 190, 314.
 Wangenheim (v.) 32, 137.
 Waranbourg 190.
 Warin 322.
 Warquins 218.
 Warfow 103.
 Wattenfabrikanten 319.
 Weber 210, 244.
 Webestühle 41, 42, 43, 211, 315, 319.
 Weder 245.
 Weimann 107.
 Weinbau 47.
 Weinhandel 47.
 Weigentid 245.
 Weißgerberel 44.
 Weller 236.
 Wenß 245.
 Werbefreiheit 39.
 Werder (Stadtteil) 33, 109, 313, 315, 317,
 318, 319.
 Werdersche Kirche siehe Kirchen
 Werit 320.
 Wesel 19, 51, 77, 276, 277, 314, 316, 317,
 318, 319.
 Wesen 273.
 Wegner 245.
 Wibean 165, 323, 324, 326.
 Wilhelm I. (Kaiser) 79.
 Wilhelmsdorf 202.

Willan 192.
 Willaume 214, 226, 322.
 Willemeg 236.
 William 263.
 — — (Prediger) 147, 191, 194.
 Willy 236.
 Windolff 168.
 Witz 245.
 Wisen 263.
 Witten 245.
 Wittstod 205.
 Witwen 319.
 Woddow 180, 190, 191, 314.
 Woisy 321.
 Wollmanufaktur 39, 41, 201, 233, 319.

Worms 30.
 Wotring 210.
 Wouhard 321.
 Würz 241.
 Wüste (die Kirche der) 10.
 Wundärzte siehe Chirurgen.

3.

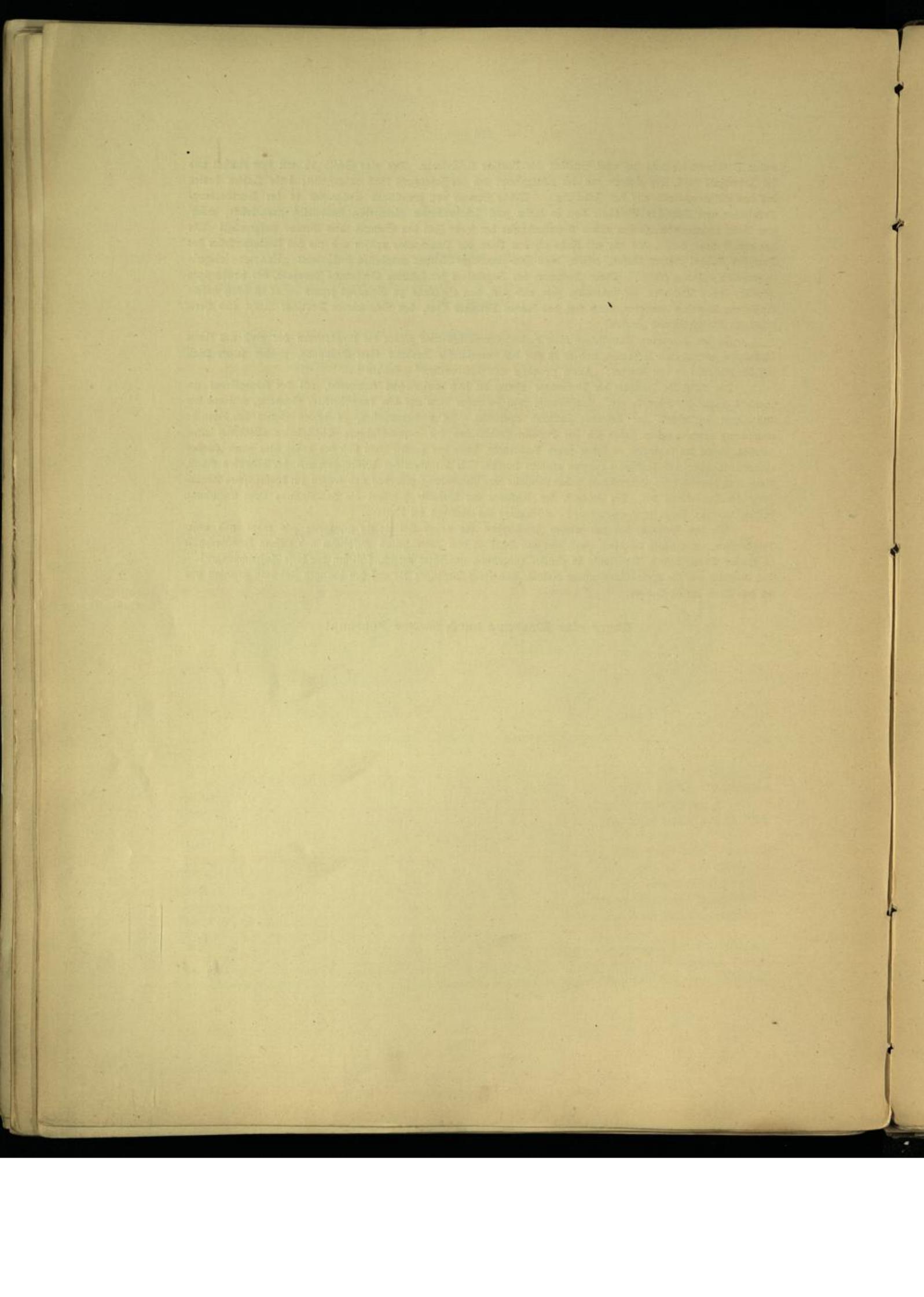
Zahl der Einwanderer 33, 34, 312—314.
 — — Berliner Kolonisten 6, 33, 34, 107, 315.
 — — der franz. Flüchtlinge 12.
 Zamba 321.
 Zeichner 319.
 Zelle 188.

Zelle (im Tiergarten) 50.
 Zerrentbin 191, 192, 194, 314.
 Zeugdruck 42, 319.
 Zeugschmiede 45, 319.
 Ziegel 245.
 Ziegler 165.
 Zierhen (Groß- und Klein) 19, 278—282.
 Zimmerleute 319.
 Zinngießer 45, 319.
 Zintzen 245.
 Zirkon 226.
 Zuderbäder 319.
 Zählen 205.
 Zwangskollekte 17.
 Zyrwich 103, 324, 325, 327.

Berichtigungen.

Seite 1 Zelle 9 v. o. lies Neuschätel statt Neuschatel.
 „ 6 „ 6 u. 13 v. o. lies Bridon statt Bridon.
 „ 18 „ 3 v. o. lies Bachelle statt Bachelé.
 „ 18 „ 7 v. o. lies Jancour statt Jancourt.
 „ 18 „ 9 v. o. lies Jancourt statt Jancourt.
 „ 19 „ 11 v. o. lies Kagar statt Kagar.
 „ 19 „ 16 v. o. lies Bertholz statt Bergholz.
 „ 22 „ 4 v. n. lies Mannheimer statt Manheimer.
 „ 33 „ 15 v. o. lies Cassin statt Cassin.
 „ 33 „ 2 v. n. lies 12,336 statt 12,381.
 „ 43 „ 2 v. n. lies Hlan statt Hlan.
 „ 44 „ 24 v. n. lies Cottbus statt Kottbus.
 „ 45 „ 12 v. o. }
 „ 47 „ 12 v. n. } lies Cattel statt Catel.
 „ 47 „ 12 v. n. lies Buyrette statt Bayrette.
 „ 49 „ 12 v. n. lies Schod statt Schmod.
 „ 50 „ 14 v. n. lies Beugeat statt de Beugeat.
 „ 54 „ 10 v. o. lies Montbrelat statt Moubrelais.
 „ 54 „ 10 v. o. lies Bournisjeau statt Bournissan.
 „ 54 „ 12 v. o. lies Jancourt statt Jancourt.
 „ 54 „ 12 v. o. lies Bragé statt Brazy.
 „ 54 „ 13 v. o. lies Buy statt Bays.
 „ 51 „ 16 v. o. lies Rocoules statt Rocoulle.
 „ 55 „ 7 v. o. lies Serre statt Serres.
 „ 55 „ 16 v. n. }
 „ 58 „ 4 v. o. } lies Litauen statt Lithauen.
 „ 66 „ 18 v. o. lies Béguelin statt Réguelin.
 „ 75 „ 5 v. o. lies Henry statt Henri.
 „ 93 „ 16 v. n. lies Bertholz statt Bergholz.
 „ 104 „ 12 v. n. lies Challon statt Chalon.
 „ 113 „ 7 v. o. lies Thulemeier statt Talemeier.
 „ 115 „ 10 v. n. lies de Rochegade statt de la Rochegade.
 „ 119 „ 1 v. n. lies Féltzon statt Féltson.
 „ 120 „ 17 v. n. muß nach Motte ein Komma stehen.
 „ 120 „ 17 v. n. lies Bezombes statt Bezombe.
 „ 123 „ 6 v. o. lies Louis statt George.
 „ 127 „ 10 v. o. lies faugières statt faugères.
 „ 129 „ 5 v. n. lies Quesney statt Quesnay.
 „ 136 „ 5 v. n. lies Heiler statt Helder.
 „ 141 „ 8 v. o. lies 1811 statt 1801.
 „ 146 „ 27 v. n. lies Henry statt Henri.
 „ 146 „ 20 v. n. lies Villaret statt Vilaret.
 „ 156 „ 17 v. n. lies Gressier statt Grassier.
 „ 160 „ 11 v. n. lies 1765 statt 1763.
 „ 167 „ 24 v. o. }
 „ 168 „ 25 v. o. } lies É. d. Ch. $\frac{1}{8}$, Waisenhaus $\frac{1}{8}$ statt
 É. d. Ch. $\frac{1}{8}$ u. W. $\frac{1}{8}$.

Seite 177 „ 24 v. n. lies trisaYeul statt tris aYeul.
 „ 177 „ 14 v. n. lies Verquignieul statt Verouignieul.
 „ 179 „ 4 v. o. lies Convent statt Conventant.
 „ 179 „ 4 v. o. lies Ed. Wld. statt Wed.
 „ 191 „ 10 v. o. lies Mucan statt Muau.
 „ 192 „ 4 v. o. lies Paise statt Poise.
 „ 195 „ 19 v. n. lies Martincour statt Martinecour.
 „ 199 „ 9 v. o. lies de Bonafoug statt Bonafous.
 „ 200 „ 20 v. n. lies Jiese statt Jinsé.
 „ 205 „ 6 v. n. muß nach Chevalier ein Komma stehen.
 „ 203 „ 2 v. n. lies de Combles statt des Combles.
 „ 210 „ 17 v. o. lies Gardonnenque statt Gardonanque.
 „ 212 „ 4 v. n. lies Barandon statt Barandan.
 „ 214 „ 16 v. n. lies de Perrozat statt Perrozat.
 „ 218 „ 9 v. n. lies Dehon statt Dehou.
 „ 218 „ 4 v. n. lies Blanfenburg statt Blanfenberg.
 „ 221 „ 2 v. o. lies Barnaval statt Barnadol.
 „ 221 „ 22 v. o. lies Schmidemeister statt Schneidemeister.
 „ 223 „ 25 v. o. lies Andeon statt Andeon.
 „ 223 „ 26 v. o. lies Glaiselle statt Glaisette.
 „ 223 „ 26 v. o. lies Jremoulet statt Jre-
 „ 223 „ 28 v. o. moulet zu streichen.
 „ 223 „ 32 v. o. Salette statt Saleffe.
 „ 223 „ 32 v. o. lies Soulier statt Soutier.
 „ 225 „ 1 v. n. lies Mazat statt Mazar.
 „ 226 „ 28 v. n. lies Bassange statt Bassange.
 „ 232 „ 2 v. n. lies Vignolles statt Vignoles.
 „ 239 „ 24 v. o. lies foissin statt Coissin.
 „ 241 „ 9 v. o. lies Arbalestrier statt Arbalestrier.
 „ 241 „ 10 v. o. lies Arnould statt Arnould.
 „ 241 „ 12 v. o. lies Bonneton statt Boumeton.
 „ 241 „ 28 v. o. lies Remond statt Romond.
 „ 241 „ 15 v. n. lies Raffinesque statt Raffiné.
 „ 244 „ 21 v. n. lies Bocquet statt Boquet.
 „ 245 „ 22 v. n. lies Böhre statt Böhre.
 „ 245 „ 4 v. n. lies Scheliffly statt Scheliffly.
 „ 247 „ 3 v. n. lies Menadier statt Menardié.
 „ 262 „ 2 v. n. lies Garrigues statt Garigue.
 „ 265 „ 11 v. n. lies Clavel statt Clavel.
 „ 265 „ 11 v. n. lies Delon statt Delom.
 „ 267 „ 17 v. n. lies André statt André.
 „ 279 „ 27 v. n. fehlt le Villain.
 „ 317 „ 6 v. n. bei „Kaufleute“ ist unter Bernan eine 1 ver-
 gessen.
 „ 321 „ 8 v. o. lies Douzanne statt Douzanne.
 „ 321 „ 2 v. n. fehlt Matthien.
 „ 335 „ 10 v. n. lies Caillette statt Cailatte.



Nachwort.

Beim Abschluß seiner Arbeit ist es dem Autor eine angenehme Pflicht, allen denen seinen Dank zu sagen, die durch ihre gütige Beihilfe das Zustandekommen derselben ermöglicht haben, oder die bei der mühevollen Drucklegung thätig gewesen sind.

Zunächst gebührt sein Dank dem hiesigen französischen Konsistorium, welches die Mittel zu einer würdigen Ausstattung dieser Jubelschrift bereitwilligst gewährt und die teilweise Benutzung seines Archivs dem Autor gütigst gestattet hat. Nächstem haben sich die Mitglieder des Komitees, welches zur Herstellung der Jubelschrift gebildet worden war, durch viele Sitzungen und Beratungen um das Werk verdient gemacht. Vor allem gebührt jedoch Dank und hohe Anerkennung dem Mitgliede dieses Komitees, Herrn Ancien Bertrand. Seine von begeisterter Liebe für unsere Gemeinde getragenen rastlosen Bemühungen allein haben das Erscheinen dieses Jubelwerkes möglich gemacht; auch ist der illustrative Teil desselben, dem die vom Autor angelegte Aquarellsammlung kolonistischer Gebäude als Grundlage diente, sein ganz besonderes Verdienst. Mit nicht ermüdendem Eifer hat er sich der oft recht schwierigen Beschaffung der zahlreichen Illustrationen unterzogen, mit künstlerischer Begabung ihre Herstellung überwacht und geleitet, und mit Umsicht die vielen umständlichen Verhandlungen geführt.

Ferner danke ich Herrn Direktor Dr. Huot, der mit Hingebung und peinlichem Fleiße die letzte Korrektur gelesen und nach Bestimmung des erwähnten Komitees das Imprimatur erteilt hat. Auch die Thätigkeit der Komiteemitglieder, der Herren Direktor Dr. Schnatter, Geheimrat Dr. Mezel, Assessor Dr. Béringuier möchte ich hier dankend anerkennen.

Nächstem habe ich allen denjenigen Herren Geistlichen der Provinz zu danken, die mir bereitwilligst Material für die Geschichte ihrer Gemeinden zur Verfügung gestellt und meine vielfachen Anfragen mit Geduld aufgenommen und beantwortet haben. Auch allen denen möchte ich an dieser Stelle nochmals meinen Dank abstaten, durch deren Hilfe mir die mühsame Beschaffung des Materials erleichtert worden ist, besonders dem Schatzmeister des Hôtel de Refuge, Herrn Stadtrichter a. D. G. Humbert, und dem Bibliothekar des Vereins für die Geschichte Berlins, Herrn Guillard.

Nun noch ein Wort über das Buch selbst. Da dasselbe zunächst eine für die Gemeindeglieder bestimmte Jubelschrift sein sollte, so hat sich der Autor bei der Fülle des zu verarbeitenden Stoffes stets der größten Beschränkung bestreben müssen, und ist auch aus diesem Grunde nach längeren Beratungen von dem sogenannten wissenschaftlichen Apparat der Anmerkungen, Verweisungen und Quellenangaben Abstand genommen worden, um den Umfang des Buches möglichst in den festgesetzten Grenzen zu halten. Es mußte dies auch aus dem Grunde geschehen, da die benutzten Quellen vorwiegend Akten und schriftliche Aufzeichnungen waren.

Ein großer Teil des die auswärtigen Gemeinden betreffenden Materials konnte den im Archiv des hiesigen französischen Konsistoriums aufbewahrten Notizen von Geistlichen entnommen werden, welche diese vor hundert Jahren für den Oberkonsistorialrat Erman gemacht hatten. Leider sind diese Aufzeichnungen sehr lückenhaft und nicht mehr vollständig, da über einzelne Gemeinden nichts vorhanden ist; sie haben aber immerhin bedeutend dazu

beigetragen, daß zum erstenmal eine kurze Geschichte sämtlicher Provinzial-Kolonien in Brandenburg-Preußen gegeben werden konnte.

Nicht geringere Mühe wie die auswärtigen Gemeinden bereiteten dem Verfasser auch die Forschungen nach der geschichtlichen Entwicklung der Berliner Kirchen und der Institutionen der Gemeinde, und hat er auf Grund der Akten manche Irrtümer seiner früheren Veröffentlichungen berichtigen müssen.

Die Mitteilung sämtlicher Familiennamen der Kolonisten nach der Generalliste des Jahres 1700 wird es vielen Gemeindegliedern, deren Vorfahren in jenem Jahre bereits eingewandert waren, ermöglichen, den Ort des damaligen Wohnsitzes der letzteren aufzufinden. Hierzu, wie auch zu anderweitiger Benutzung des Buches, wird das umfangreiche Personen- und Sach-Verzeichnis gewiß mit Freuden begrüßt werden. Auch in den mit Zugrundelegung jener Kolonielisten bearbeiteten statistischen Tabellen glaubt der Verfasser einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Geschichte der französischen Kolonisation gegeben zu haben.

So übergiebt derselbe denn an dem großen Jubelfeste der französisch-reformierten Gemeinden in Brandenburg-Preußen sein Buch, an dem er mit Liebe und Eifer gearbeitet, den Mitgliedern der Kolonie, den Gönnern und Freunden derselben und allen denen, welche sich für diesen hervorragenden Abschnitt aus der Geschichte der Hohenzollernschen Kolonisation interessieren, mit der Bitte um eine günstige Aufnahme und eine wohlwollende Beurteilung, und mit dem besondern Wunsche, daß dasselbe seine nächste Bestimmung, für die Glieder genannter Gemeinden ein Familienbuch zu werden, erfüllen möge.

Ed. Muret.

